Annex
Journals
K
10
.U4896x

Digitized by Google

Annex
Journals
K

Digitized by Google

Annex
Journals
K
10
U4896x

K10 .U4896x

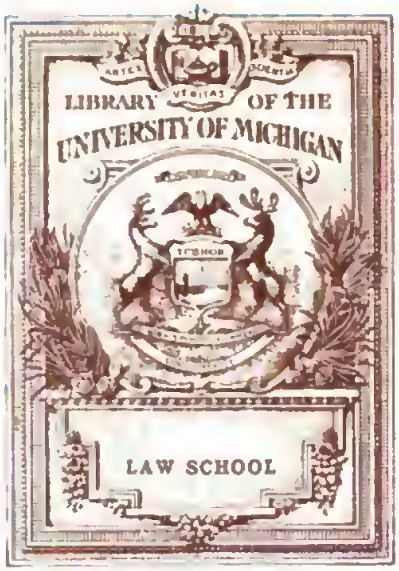

Digitized by Google

FLR
J973
Stor
C483

Digitized by Google

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle,
Königl. Advokat in Ansbach.

und

Dr. A. Küntzel,
Rechtsanwalt beim Königl. Ober-Tribunal in Berlin.

Organ

des Deutschen Anwalt-Vereins.

Siebenter Jahrgang.

Berlin,
W. Moeser Hofbuchhandlung.
1878.

½ 6

Digitized by Google

Alphabetisches Inhalts-Register

des

Siebenten Jahrgangs der Juristischen Wochenschrift.

Seite

Abänderungsvorschläge der Rechtsanwälte des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin zur Rechtsanwaltsordnung 149
Advokatenverein, Beschlüsse des Mecklenburgischen 148
Allgemeines über ein Gerichtskostengesetz 179
Anwaltschaft. Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft 8. 16. 32. 104. 144. 168. 176. 184. 192. 200. 208. 216. 224. 232. 240. 248
Anwaltsgebühren-Ordnung, Die 256
" Zur 209. 217. 225. 233
" Statistisches zur 249
Anwaltsordnung, Motive zum Entwurf einer 33
Anwaltsprozesse. Die Zulassung der Rechtsanwälte in Anwaltsprozessen 145
Anwaltstag. Der VI^te Deutsche 153
" Protokoll des sechsten Deutschen 153
" Beschlüsse des VI^ten Anwaltstages zu dem Entwurfe einer Rechtsanwaltsordnung 157
" Vorschläge der Herren Berichterstatter für den Anwaltstag zu Frankfurt a./M. am 8. und 9. März 1878 zur Rechtsanwaltsordnung 137
" Zum Antrag des Hofgerichts-Advokaten Weller in Darmstadt, betreffend die Ruhegehaltskasse. . . . 141
Anwendung des Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden. Mitgetheilt von Herrn Kreisgerichtsrath Max Heinsheimer in Mannheim 229. 237

Baden. Anwendung des Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden. Mitgetheilt von Herrn Kreisgerichtsrath Max Heinsheimer in Mannheim . . . 229. 237
Beschäftigung von Gerichts-Assessoren bei Rechtsanwälten . . 5
Beschlüsse der Reichstagskommission zur Berathung der Rechtsanwaltsordnung, Die bisherigen 142
" des Mecklenburgischen Advokatenvereins. 148
" des VI^ten Anwaltstages zu dem Entwurfe einer Rechtsanwaltsordnung 157

Denkschrift mit Antrag von Seiten des Großherzoglichen Hofgerichts-Advokaten Weller in Darmstadt, betreffend die Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die deutschen Rechtsanwälte, ihre Wittwen und Waisen. . . . 100
Deutsche Anwaltschaft. Personal-Veränderungen in derselben 8. 16. 32. 104. 144. 168. 176. 184. 192. 200. 208. 216. 224. 232. 240. 248

Seite

Dispensations-Gesuche. Uebersicht der auf Grund der §§. 28 Abs. 2, 33 Abs. 2 und 35 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend, während der Jahre 1876 und 1877 bei dem Königlichen Bairischen Staats-Ministerium der Justiz eingelaufenen Dispensations-Gesuche und der Art ihrer Erledigung . . 213

Einiges zur Gebührenordnung 210
Entscheidungen. Strafrechtliche des Preußischen Obertribunals 9. 18. 152. 164. 181
Entscheidungen der höchsten Gerichte Würtembergs in Reichsgesetzsachen. Im Auszuge mitgetheilt vom Kreisrichter Stahl in Rottweil 180
Entwurf einer Rechtsanwalts-Ordnung 26
" " " Motive dazu 33
" " " Amtlicher stenographischer Bericht der ersten Berathung desselben im Reichstag 105
" einer Rechtsanwaltsordnung. Beschlüsse des VI^ten Anwaltstages dazu 157
" der Rechtsanwaltsordnung, Der 121. 129. 151. 169. 177. 193
" " " §. 27 Ziffer 1 des Entwurfs 178
" " " Ueber den 17
Errichtung einer Pensionskasse für die Deutschen Rechtsanwälte, ihre Wittwen und Waisen, Ueber die 193

Gebührengesetz, Das 215
Gebührenordnung, Die 163
" für die Anwälte 201
" Einiges zur 210
" Zur 246
Gebührenvertrag, Selbsttaxirung und 241
Genossenschaftliches 198. 205
Gerichts-Assessoren. Bezüglich der Beschäftigung von Gerichts-Assessoren bei Rechtsanwälten 5
Gerichtskostengesetz, Allgemeines über ein 179
" Das 185

Handelsrechtliche Präjudizien, mitgetheilt von Landgerichtsrath Grunewald in Metz 6. 14. 23
Haverei. Wann gehören Heuer und Kost der Schiffsbesatzung während des Aufenthalts im Nothhafen zur großen Haverei 123

119162

Seite

Herbergsrecht. Zur Lehre vom getheilten, Gesammt- und Miteigenthum vom Herbergsrechte 222. 226
Hilfskasse. Die Errichtung einer Hilfskasse für die deutschen Anwälte, ihre Wittwen und Waisen, von Rechtsanwalt Freisleben in Heidenheim 146
Honorarfrage, Zur 235

Jahreswechsel, Zum 1

Kirchenrecht, Katholisches 213
Korrespondenz-Mandatare nach der neuen Rechtsanwaltsordnung für das deutsche Reich, Ueber 211

Lehre vom getheilten, Gesammt- und Miteigenthum vom Herbergsrechte, Zur 222. 226
Literatur 167. 191

Miscelle 184
Mittheilungen aus der civilrechtlichen Praxis des Obertribunals zu Berlin. Von Justizrath Mecke 21. 125. 195. 202
Motive zum Entwurf einer Anwaltsordnung 33

Nidermaier, F. 2
Notiz, Zur 152

Obertribunal. Strafrechtliche Entscheidungen des Preußischen Obertribunals 9. 18. 152. 164. 181
- Mittheilungen aus der civilrechtlichen Praxis des Obertribunals zu Berlin von Justizrath Mecke 21 125. 195. 202

Pensionskasse für die deutschen Rechtsanwälte, ihre Wittwen und Waisen. Ueber die Errichtung einer 193
Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft 8. 16. 32. 104. 144. 168. 176. 184. 192. 200. 208. 216. 224. 232 240. 248
Präjudizien, Handelsrechtliche, mitgetheilt von Landgerichtsrath Grünewald in Metz 6. 14. 23
Praxis. Aus der Praxis des Reichs-Ober-Handelsgerichts 3. 12. 32. 120. 143. 173. 183. 185. 214. 247
- Mittheilungen aus der civilrechtlichen Praxis des Obertribunals zu Berlin, von Justizrath Mecke 21. 125. 195. 202
- Aus der Preußischen. Entschädigungsansprüche wegen verweigerten Bankonsenses 126

Protokoll des sechsten deutschen Anwaltstages am 8. März 1878 im Saalbau zu Frankfurt a./M. 153

Rechtsanwaltsordnung. Ueber den Entwurf der Deutschen Rechtsanwalts-Ordnung 17
- Entwurf einer 26
- Motive zum Entwurf einer 33
- Der Entwurf der . . 121. 129. 151. 169. 177. 193
- Amtlicher stenographischer Bericht der ersten Berathung des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung im Reichstag 105

Seite

Rechtsanwaltsordnung. §. 27 Ziffer 1 des Entwurfs derselben 178
- die Deutsche 135
- Vorschläge der Herren Berichterstatter für den Anwaltstag zu Frankfurt a./M. am 8. und 9. März 1878 zur Rechtsanwaltsordnung 137
- vor dem Reichstag, Die. 141
- Die bisherigen Beschlüsse der Reichstagskommission zur Berathung der Rechtsanwaltsordnung 142
- Abänderungsvorschläge der Rechtsanwälte des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin zur Rechtsanwaltsordnung 149
- Beschlüsse des VIten Anwaltstages zu dem Entwurfe einer Rechtsanwaltsordnung 157
- Ueber Korrespondenz-Mandatare nach der neuen Rechtsanwaltsordnung für das deutsche Reich 211

Reclamatin uxoria. Ein Fall derselben nach Würzburger Recht. 220
Reichs-Ober-Handels-Gericht. Mittheilungen aus der Praxis desselben 3. 12. 32. 120. 143. 173. 183. 185. 214. 247
Reichsstrafgesetzbuch. Anwendung desselben im Großherzogthum Baden. Mitgetheilt von Herrn Kreisgerichtsrath Max Heinsheimer in Mannheim 229. 237
Reichstag. Amtlicher stenographischer Bericht der ersten Berathung des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung 105
Ruhegehaltskasse. Denkschrift mit Antrag von Seiten des Großherzoglichen Hofgerichts-Advokaten Weller in Darmstadt, betreffend die Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die deutschen Rechtsanwälte, ihre Wittwen und Waisen 100
- Vorschläge der Herren Berichterstatter für den Anwaltstag zu Frankfurt a./M. am 8. und 9. März 1878 zum Antrag des Hofgerichtsadvokaten Weller in Darmstadt betreffend die Ruhegehaltskasse 141

Schoepke-Jubiläums-Stiftung, Statut der 166
Selbsttaxirung und Gebührenvertrag 241
Statut der Schoepke-Jubiläums-Stiftung 166

Teichspruch, ein verspäteter 167

Vorschläge der Herren Berichterstatter für den Anwaltstag zu Frankfurt a./M. am 8. und 9. März 1878. Zur Rechtsanwaltsordnung 137
- Zum Antrag des Hofgerichtsadvokaten Weller in Darmstadt, betreffend die Ruhegehaltskasse . . . 141

Würtemberg. Entscheidungen der höchsten Gerichte Würtembergs in Reichsgesetzsachen. Im Auszuge mitgetheilt vom Kreisrichter Stahl in Rottweil 180
Würzburger Recht. Ein Fall der reclamatin uxoria nach Würzburger Recht 220

Zulassung der Rechtsanwälte in Anwaltsprozessen 145
Zum Jahreswechsel. 1
Zur Honorarfrage 235
Zur Notiz. 152

Digitized by Google

Verzeichniß
der
Mitglieder des deutschen Anwalt-Vereins
vom
1. März 1878.

1. Abel, Fried., R. A. — Hof i. Bayern.
2. Ackermann, F. P. — Dresden.
3. Ackermann, R. A. — Berlin.
4. Adams, Adv. A. — Goblenz.
5. Dr. Adami, O. G. A. — Bremen.
6. Adel, R. A. — Berlin.
7. Adelmann, Adv. — Regensburg.
8. Ahnck, O. G. A. — Bremen.
9. Dr. Altmann, R. A. — Glogau.
10. Alscher, R. A. — Königsberg i. Pr.
11. Anschütz, Adv. — Leipzig.
12. Andrießen, J. R. — Labes i. Pom.
13. Dr. Andrißschky, Adv. — Leipzig.
14. Anton, G. J. R. — Dresden.
15. Anz, J. R. — Essen.
16. Apel, R. A. — Schwetz i. Westpr.
17. Arndts, J. R. — Berlin.
18. Arndts, J. R. — Berlin.
19. Arnack, Adv. — Altenburg.
20. Arnold, R. A. — Krotoschin.
21. Aschenborn, R. A. — Hirschberg i. Schl.
22. Asemissen, R. A. — Lemgo.
23. Asmus, R. A. — Meseritz in Posen.
24. v. Auer, Adv. — München.
25. Augspurg, O. G. A. — Verden i. Han.
26. Augustin, R. A. — Lobsens.

27. Bachmann, Adv. — Bayreuth.
28. Bach, Adv. A. — Bonn.
29. Bachem, Adv. — Cöln.
30. Bacher, A., R. A. — Stuttgart.
31. Dr. Baer, Adv. — Frankfurt a. M.
32. Dr. Banks, Adv. — Hamburg.
33. Barlet, Adv. — Kronach.
34. Bartel, Adv. — Vechta in Oldenburg.
35. Barthels, R. A. — Dessau.
36. Dr. de Baro, Ed., Adv. — Frankfurt a. M.
37. v. Basedow, R. A. — Dessau.
38. Baustädt, R. A. — Fulda.
39. Baumgarten, R. A. — Naumburg a. S.
40. Baumgartel, Adv. — Limbach bei Chemnitz in Sachsen.
41. Baumstark, Anw. — Carlsruhe.
42. Barkhausen, C. D., O. G. A. — Bremen.
43. Bauck, J. R. — Lauenburg i. Pom.
44. Baumgartner, Adv. — Aichach in Bayern.
45. Bayer, O., R. A. — Hirschberg i. Schl.
46. Barthel, R. A. — Münchenbernsdorf.
47. Baucke, R. A. — Salzwedel.
48. Dr. Bähr, Adv. — Dresden.
49. Baerwinkel I., Fr. Em., Adv. — Leipzig.
50. Baerwinkel, R. O., R. A. — Arnstadt.
51. Dr. Beer, Ernst, R. A. — Ratzeburg i. Lauenburg.
52. Dr. Belmonte, Adv. — Hamburg.
53. Beck, Kurt, Adv. — Leipzig.
54. Dr. Beckh, Adv. — Nürnberg.
55. Becker, Otto, Adv. A. — Cöln.
56. Dr. Becker, Adolph, Adv. — Rostock.
57. Dr. Behm, Paul, Adv. — Rostock.
58. Berg, Carl, Adv. — Rostock.
59. Berckenkamp, J. R. — Mülheim a. d. Ruhr.
60. Berlein, Adv. — Rotenburg (Hessen-Cassel).
61. Dr. Berolzheimer, Adv. — Nürnberg.
62. Dr. Bertling, Adv. — Großschönau (Königreich Sachsen).
63. Bescherer, Hofrath — Dresden.
64. Becherer, J. R. — Berlin.
65. Bellier de Launay, R. A. — Glogau.
66. Becher, J. R. — Berlin.
67. Berolzheimer, Adv. — Fürth in Bayern.
68. Behr, Carl, R. A. — Göthen.
69. Becker, R. A. — Beckenheim bei Cassel.
70. Becker II., H. F., O. G. A. — Oldenburg i. O.
71. Beer, R. A. — Königsberg i. Pr.
72. Beutner, C. E., Adv. — Reichenbach (Voigtland).
73. Dr. Behr, O., R. A. — Göthen.
74. Beck, Anw. — Pforzheim.
75. Bettingen, J. R. — Trier.
76. Dr. Behnke, O. G. A. — Bremen.
77. Beck, Anw. — Eugen in Baden.
78. Behr II., F., R. A. — Göthen.
79. Benkert, G. M., Adv. — Annaberg in Sachsen.
80. Dr. Beck, R. A. — Gotha.
81. Berndorf, Adv. A. — Cöln.
82. v. Berg, Carl, Anw. — Offenburg.
83. Bindewald, R. A. — Magdeburg.
84. Bierer, Adv. — Tübingen.
85. Bigerk, J. R. — Königsberg i. Pr.
86. Billerbeck, J. R. — Auklam.
87. Bloem, Jul., Adv. A. — Elberfeld.
88. Bleck, J. R. — Magdeburg.
89. Blecken, Adv. — Regensburg.
90. Blüher, Adv. — Freiburg i. Sachsen.
91. Blüher, Adv. — Dresden.
92. Bloem II., Adv. A. — Düsseldorf.
93. Dr. Blendermann, O. G. A. — Bremen.
94. Bönner, H. J., R. A. — Attendorn in Westfalen.
95. Böhmer, O. G. A. — Verden.
96. Bögner, R. A. — Fürth in Bayern.
97. Bonrwieg, J. R. — Stettin.
98. Dr. Belten, A., Adv. — Rostock.
99. Bohmann, R. A. — Coburg.
100. Dr. Bohlmann, J. R. — Berlin.
101. Bohn, J. R. — Stettin.
102. Bojunga, Adv. — Hannover.
103. Boltz, Adv. A. — Saarbrücken.
104. Bortel, J. R. — Itzehoe.
105. Borger, C., Adv. — Straubing in Bayern.
106. Bonneß, J. R. — Berlin.
107. Böcking, J. R. — Saarbrücken.
108. Böhmert, W., Adv. — Dresden.
109. Boeckh, Anw. — Carlsruhe.
110. Dr. Böhme, Adv. — Annaberg.
111. Dr. Brenner, Adv. A. — Mainz.
112. Brunner, R. A. — Gudensberg.
113. Dr. Brunner, Adv. — Nürnberg.
114. v. Briesen, J. R. — Hagen i. Westf.
115. v. Bruchhausen, R. A. — Essen.
116. Braun, Carl, Adv. — Augsburg.
117. Braun, Adv. — Passau in Bayern.
118. Brunnemann, R. A. — Greifenhagen.
119. Bramigk, E., J. R. — Göthen.
120. Dr. Bruch, Adv. A. — Mainz.
121. Dr. Brehmer, A., Adv. — Lübeck.
122. Brickwedde, O. G. A. — Osnabrück.
123. Dr. Bruck, Anw. — Wiesbaden.

124. Brummer, Adv. — Rostock.
125. Breithaupt, Adv. — Braunschweig.
126. Brunner, Ferd., Adv. — Leipzig.
127. Dr. Brer, Adv. — Leipzig.
128. Dr. Braun, J. R. — Berlin.
129. Brandt, R. A. — Kiel.
130. Burger, Hugo, Anw. — Offenburg i. B.
131. Buckholtz, H., Adv. — Rostock.
132. Busch, Hugo, Adv. — Rostock.
133. Buhlheller, Adv. — Schweinfurt.
134. Dr. Burmeister, O. G. A. — Abrensböck.
135. Buhl, C., R. A. — Pyrmont.
136. Bussenius, J. R. — Berlin.
137. Buchner II., Adv. — Darmstadt.
138. Burkhard, Adv. — Landshut in Nieder-Bayern.
139. Bulich, Adv. A. — Cöln.
140. Buchmann, Adv. — Regensburg in Bayern.
141. Burkas, C. L. F., Adv. — Leipzig.
142. Büchner, R. A. — Belzig.
143. Bützenbach, Adv. A. — Aachen.
144. Bülowius, J. R. — Königsberg i. Pr.
145. Büren, Adv. — Aschendorf bei Papenburg.
146. Dr. Büning, O. G. A. — Eutin, Fürstenthum Lübeck.

147. Cardauns, Eugen, Adv. A. — Cöln.
148. Caspari, Dr., Fr., Adv. — Frankfurt a. M.
149. Caspari, A., R. A. — Detmold.
150. Caspar, J. R. — Berlin.
151. Castagne, J. R. — Kiel.
152. Dr. Casten, H., Adv. — Chemnitz.
153. Carl, F., R. A. — Schlüchtern.
154. Carstansen, Adv. A. — Cöln.
155. Caesar, O. G. A. — Varel a. d. Jade.
156. Caesar, R. A. — Homburg v. d. Höhe.
157. Cerutti, Herm., Adv. — Leipzig.
158. Chalybaeus, Adv. — Chemnitz.
159. v. Chappius, R. A. — Waldenburg in Schlesien.
160. Clauzen, R. A. — Carpeln.
161. Clüsener, H., R. A. — Lage (Fürstenthum Lippe).
162. Dr. Cnorim, Adv. — Frankfurt a. M.
163. Cortepius, R. A. — Landsberg a. W.
164. Costenoble, R. A. — Magdeburg.
165. Courth, Adv. A. — Düsseldorf.
166. Coppenrath, R. A. — Lübbecke.
167. Dr. Cotte, Adv. — Landshut.
168. Commer, Adv. A. — Cöln.
169. Coelter, Adv. — Hanau.
170. v. Coellen, Adv. A. — Cöln.
171. Cruse, Geh. J. R. — Königsberg i. Pr.
172. Cremer, R. A. — Bochum.
173. Cramer, C., R. A. — Bad Ems.
174. Crull, G., Adv. — Rostock.
175. Curtmann, Adv. — Friedberg i. d. Wetterau.
176. Cuslodis, Adv. — Cöln.
177. Czarnikow, R. A. — Sondershausen.

178. Damm, Adv. — Dresden.
179. David, Adv. — Frankenthal.
180. Daubitel, Anw. — Alzey i. Hessen.
181. Daus, R. A. — Altona.
182. Dahms, R. A. — Haseldorf bei Uetersen in Holstein.
183. Dähne, F. O., Adv. — Leipzig.
184. Deeg, J. R. — Belzgard.
185. Desch, Adv. — Landshut.
186. Dr. Deiß, M., Adv. — Lübeck.
187. Desin, R. A. — Emmerich.
188. Dedekind, Adv. — Braunschweig.
189. Dr. Deutrich, Adv. — Leipzig.
190. Diery, Adv. — Gießen.
191. Dr. Dittmar, R. A. — Sonneberg in Sachsen-Meiningen.
192. Disse, J. H., J. R. — Brakel (Hörter).
193. Dr. Dittmer, O., Adv. — Lübeck.
194. Dittelberger, M., Adv. — Rosenheim in Bayern.
195. Dippe, J. R. — Tilsit.
196. Dr. Dittmar, C., Hofg. Adv. — Gießen.
197. Dormann, Adv. A. — Düsseldorf.
198. Dörpinghaus, Th., Adv. A. — Barmen.
199. Dorn, Geh. J. R. — Berlin.
200. Dotiler, Adv. — Weiden.
201. Doebner, R., R. A. — Sonneberg bei Coburg.
202. Doelitzsch, Adv. — Altenburg.
203. Drees, J. R. — Berlin.
204. Drekwig, R. A. — Grenzburg in Ob.-Schlesien.
205. Dreßler, H. B., Adv. — Leipzig.
206. Dubelmann, J. R. — Cöln.
207. Dument, Adv. A. — Cöln.
208. Düll, Adv. — Bamberg.
209. Düesberg, J. R. — Bochum.

210. Ebner, R. A. — Ulm.
211. Dr. Ebner, Herm., Adv. — Frankfurt a. M.
212. Dr. Eberlein, Adv. — Nürnberg.
213. Ebert, Adv. — Dresden.
214. Eberhard, J. R. — Hanau.
215. Ebel, F., Anw. — Wiesbaden.
216. v. Eck, J. R. — Wiesbaden.
217. Dr. Eckstein, F., Adv. — Gießen.
218. Echstein, M., Adv. — Leipzig.
219. Dr. Eckels, O. G. Anw. — Göttingen.
220. Eggert, J. R. — Eisleben.
221. Ehrlich, R. A. — Beuthen, O.-Schl.
222. Eberhard, Adv. A. — Cöln.
223. v. Ehlers, Adv. — Rostock.
224. Dr. Eich, Adv. A. — Bonn.
225. Eickenbusch, R. A. — Bochum.
226. Eichhorn, R. A. — Neustadt bei Coburg.
227. Einert, Georg, Adv. — Leipzig.
228. Eisermann, J. R. — Frankfurt a. O.
229. v. Eicken, R. A. — Dortmund.
230. Eilender, Adv. — Cöln.
231. Elsner, Adv. — Bamberg.
232. Ellendt, J. R. — Königsberg i. Pr.
233. Elven, J. R. — Cöln.
234. Engelmann, R. A. — Königsberg i. Pr.
235. Engelhardt, J. R. — Berlin.
236. Engel, R. A. — Neumünster.
237. Engelmann, Adv. — Altenburg.
238. Enderlein, Adv. — Windsheim.
239. Dr. Enzmann, Adv. — Chemnitz i. S.
240. Endres, J., Adv. — Neustadt a. d. Saale.
241. Engerer, W., Adv. — Traunstein Ob.-Bayern.
242. Engels, J. R. — Potsdam.
243. Erhard, Adv. — Nürnberg.
244. Erdmannsdorff, Adv. — München.
245. Dr. Erdmann, Ludw., Adv. — Leipzig.
246. Erdmann, R. A. — Egeln.
247. Ernst, R. A. — Berlin.
248. Eschenbach, Adv. — Mühlhausen bei Bad Elster in Sachsen.
249. Esser I., Adv. A. — Cöln.
250. Esser II., Adv. A. — Cöln.
251. Euler II., Carl, Adv. — Cöln.
252. Eule, Adv. — Auerbach i. Sachsen.
253. Euler, Adv. A. — Düsseldorf.
254. Euler, Ludwig, Adv. A. — Cöln.
255. Euferth, Adv. — Wolfenbüttel.

256. Faas, R. A. — Mannheim.
257. Faselt, Adv. — Dresden.
258. Faul, K., R. A. — Aalen i. Württemb.
259. Dr. Falker, Adv. A. — Mainz.
260. Dr. v. Faber, C., Adv. — Lübeck.
261. Fackendrich, R. A. — Sagan.
262. v. Feder, Adv. — Mannheim.
263. Dr. Feuß, Philipp, Adv. — Fürth i. Bayern.
264. Ferling, Adv. — Passau i. Bayern.
265. Feld, O. G. Anw. — Varel i. O.
266. Dr. Fehling, F., Adv. — Lübeck.
267. Fenner, R. A. — Berlin.
268. Fechner, J. R. — Hamm i. Westf.
269. Feldhaus, R. A. — Mülheim a. R.
270. Feigel, R. A. — Ansbach.
271. Fischer, J. R. — Breslau.
272. Fischer, Adv. A. — Cöln.
273. Fitzau, R. A. — Bütow.
274. Fischer, B. R. A. — Coburg.
275. Fleischmann, F. J., Adv. — Würzburg.
276. Fleck, J. R. — Konitz, Westpr.
277. Flosbach, Adv. A. — Cöln.
278. Fleißner, Adv. — Augsburg.
279. Forkel, Emil, R. A. — Coburg.
280. Dr. Foerster, Rich., Adv. — Frankfurt a. M.
281. Frif, R. A. — Hall, Kgr. Württemberg.
282. Fromherz, Gustav, Anw. — Freiburg i. Baden.
283. Dr. Friedleben, Jul., Adv. — Frankfurt a. M.
284. Dr. Frick, Adolf, Adv. — Rostock.
285. Framm, Joh., Adv. — Rostock.
286. Frese, F., Adv. — Rostock.
287. Frank, Adv. — Altenburg.
288. Freisleben, R. A. — Heidenheim, Königr. Württemberg.
289. Franke, R. A. — Meißen.
290. Franken, Adv. A. — Cöln.
291. Frankenburger, Adv. — Nürnberg.
292. Franenknecht, Adv. — Fürth i. Bayern.
293. Freytag, Bernh., Adv. — Leipzig.
294. Friedrich, Adv. — Reda.
295. Friedensburg, J. R. — Breslau.

Digitized by Google

296. Freys, R. A. — Fulda.
297. Frenkel, R. A. — Dessau.
298. Freyberg, R. A. — Dessau.
299. Frey, Anw. — Carlsruhe.
300. Frings I., J. R. — Düsseldorf.
301. Frings II., Adv. A. — Düsseldorf.
302. Frenckel, S., Adv. — Kaiserslautern.
303. Friedemann, R. A. — Gera.
304. Friedemann, R. A. — Mannheim.
305. Fromm, R. A. — Schwedt a. O.
306. Freytag, O. E., Adv. — Leipzig.
307. Dr. Fretter, R. A. — Heidelberg.
308. Francke, R. A. — Stendal.
309. Fromme, R. A. — Seehausen i. Altm.
310. Frenkel, R. W., J. R. — Leipzig.
311. Dr. Friederici, Th., Adv. — Leipzig.
312. Friedmann, Herm., Anw. — Offenburg.
313. Freund, J. R. — Breslau.
314. Furbach, R. A. — Stettin.
315. Fürst, R. A. — Heidelberg.
316. Fürst, R. A. — Mannheim.
317. Dr. Fürst, J. R. — Peine b. Hildesheim.
318. Dr. Fuld, Adv. — Frankfurt a. M.

319. Gail, Carl, R. A. — Hachenburg.
320. Gaedeck, R. A. — Lobsens.
321. Gaul, F., Adv. — Cöln.
322. Gaßner, Adv. — Amberg.
323. Gautier, R. A. — Heidelberg.
324. Gabler, Adv. — Altenburg.
325. Gerson, R. A. — Czarnikau.
326. Dr. Gerhard, A., Adv. — Leipzig.
327. Gerstein, F., R. A. — Hamm in Westphalen.
328. Gerland, R. A. — Schmalkalden.
329. Gerth-Noritzsch, Adv. — Pirna.
330. Geppert, J. R. — Berlin.
331. Dr. Geiger, B., Adv. — Frankfurt a. M.
332. Geyler, Robert, R. A. — Meerane i. S.
333. Gewinus, F. W., R. A. — Cassel.
334. Geißler, R. A. — Gleiwitz.
335. Gerhardt, R. A. — Gera.
336. Dr. Gebser, R. A. — Allstedt (Weimar).
337. Gerhardt, Adv. A. — Helmstedt in Braunschweig.
338. Geßler, J. R. — Bromberg.
339. Geßner, R. A. — Memel.
340. Dr. Geß, Gust., Adv. — Frankfurt a. M.
341. v. Gersdorff, R. A. — Havelberg.
342. v. Gerhard, J. R. — Königsberg i. Pr.
343. Geldner, R. A. — Beuthen O. Schl.
344. Giebeke, C., Adv. — Friedland i. Meckl.
345. Gierse, R. A. — Münster.
346. Glatz, Adv. — Windsheim i. Bayern.
347. Gleim, R. A. — Rotenburg a. F.
348. Dr. Gleednet II., G., Adv. — Frankfurt a. M.
349. Dr. Goeins, Adv. A. — Cöln.
350. v. Gostkowsky, R. A. — Stolp i. P.
351. Dr. Gottheil, Adv. — München.
352. Gottschalk, Adv. — Dresden.
353. Dr. Gelz, J. R. — Berlin.
354. Gomlicke, J. R. — Graudenz.
355. Gottbardt, Adv. — Braunschweig.
356. Dr. Goetz, Oscar, Professor. — Leipzig.
357. Goering, R. A. — Schlawe i. Pom.
358. Goeppert, R. A. — Loewenberg i. Schl.
359. Goetz, R. W. H., Adv. — Leipzig.
360. Goetz, J. R. — Cöln.
361. Goering, O. G. A. — Oberstein i. O.
362. Goerlitz, O. G. A. — Birkenfeld i. O.
363. Dr. Göz, R. A. — Stuttgart.
364. Grenner, R. A. — Lobenstein.
365. Großjohann, R. A. — Saalfeld in Ostpreußen.
366. Gravenhorst, O. G. A. — Lüneburg.
367. Greth, Adv. — Schwerin i. Meckl.
368. Dr. Groth, Fr., Adv. — Rostock Roßfelderstr. 11.
369. Große, Adv. — Altenburg.
370. Grange, Th., R. A. — Rathenow.
371. Graff, O. G. Anw. — Osnabrück.
372. Grommes, Adv. A. — Cöln.
373. Grieben, J. R. — Angermünde.
374. Dr. Gräfe, O. G. Anw. — Bremen.
375. Greger, R. A. — Zerbst.
376. Grube, R. A. — Merseburg.
377. Gros, Adv. — Kaiserslautern.
378. Grille, Paul, Adv. — Loebau in Sachsen.
379. v. Grodeck, J. R. — Marienwerder.
380. Dr. Großmann, Anw. — Wiesbaden.
381. Dr. Gundermann, Adv. — München.
382. Gunzenhaeuser, Adv. — Fürth in Bayern.
383. Guttenstein, L., Anw. — Carlsruhe.
384. Guth, Adv. — Hof i. Bayern.
385. Frh. v. Gutschmidt, Adv. — Dresden.
386. Dr. Gutjahr, J. R. — Greifswald.
387. Gützloe, J. R. — Essen.
388. Dr. Günther, Adv. — Leipzig.
389. Gutfleisch, Adv. — Gießen.

390. Haag II., Dr. Herm., Adv. — Frankfurt a. M.
391. Dr. Haeberlin, Adv. — Frankfurt a. M.
392. Hanken, H., R. A. — Ihehoe.
393. Dr. Hamburger, Carl, R. A. — Frankfurt a. M.
394. Hammer, Gust., Adv. — Altenburg.
395. Hartmann, B., R. A. — Nürnberg.
396. Haud, M., Adv. — Frankfurt a. M.
397. Haenel, Adv. — Dresden.
398. Haenle, Adv. — Ansbach.
399. Haenschke, J. R. — Berlin.
400. Hahn, Adv. — Nürnberg.
401. Hase, O., Adv. — Altenburg.
402. Dr. v. Haynau, R. A. — Coburg.
403. Hacke, O. G. Anw. — Aurich Ostfriesland.
404. Hagen, J. R. — Königsberg i. Pr.
405. Hacker, R. A. — Insterburg.
406. Haupt, C., Adv. — Wismar in Meckl.-Schw.
407. Hamburger, R. A. — Hanau.
408. Hasenstein, J. R. — Gumbinnen.
409. Hartwich, J. R. — Marienburg.
410. Haud, Adv. A. — Cöln.
411. Hagemann, O. G. Anw. — Osnabrück.
412. Haertel, Fr., J. R. — Camburg in Meiningen.
413. Halke, R. A. — Ohlau.
414. Hankwitz, R. A. — Wriezen a. O.
415. Dr. Hartmann, Adv. — Würzburg.
416. Hartung, K. F. A., Adv. — Leipzig.
417. Hagemann, L. A., Adv. — Leipzig.
418. Dr. Henle, Adv. — München.
419. Hecker, Wilh., Adv. — Dresden.
420. Dr. Heß, G., Adv. — Frankfurt a. Main.
421. Henrich, Ludw., Adv. — Cöln.
422. Herkner, Adv. — Doebeln i. Sachs.
423. Heiliger, Arthur, Adv. — Cöln.
424. Helleksel, Adv. A. — Bonn.
425. Heller, R. A. — Hanau.
426. Dr. Hessenberg, C., Adv. — Frankfurt a. Main.
427. Hennecke, R. A. — Soest.
428. Hering, R. A. — Eisenach.
429. Herz, Adv. — Mannheim.
430. Hecker, R. A. — Berlin.
431. Heilborn, J. R. — Berlin.
432. Heilbron, R. A. — Berlin.
433. Hecht, J. R. — Rawicz.
434. Heymann, Jul., R. A. — Altona.
435. Dr. Heidenfeld, R. A. — Berlin.
436. Heyland, R. A. — Jerichow.
437. Henkel, J. R. — Stolp.
438. Dr. Henning, R. A. — Greiz i. V.
439. Heukelmann, Adv. — Wismar i. Meckl.-Schw.
440. Hering, R. A. — Naugard.
441. Heidenreich, Adv. — Bayreuth i. B.
442. Heumann, Adv. — Darmstadt.
443. Heß, J. R. — Ulm.
444. Herr, R. A. — Labes i. Pom.
445. Heller, R. A. — Gotha.
446. Dr. Henneberg, R. A. — Gotha.
447. Hertz, J. R. — Düsseldorf.
448. Dr. Herz, Anw. — Wiesbaden.
449. Hendrichs, Adv. A. — Cöln.
450. Heintgers, Adv. Anw. — Crefeld.
451. Heuser, Wilh., R. A. — Buckeburg.
452. Dr. Henzenstamm, Adv. — Frankfurt a. Main.
453. von Hertzberg, J. R. — Berlin.
454. Hecht, J. R. — Rawicz.
455. Heymann, Adv. — Braunschweig.
456. Hemptenmacher, R. A. — Wanzleben.
457. Hentrich, R. A. — Gr. Salze R. B. Magdeburg.
458. Dr. Herrmann, R. A. — Calbe a. S.
459. Helfer, C., Adv. — Leipzig.
460. Hentschel, M. F., Adv. — Leipzig.
461. Hesse, R. Th., Adv. — Leipzig.
462. Heß, R. A. — Eisenach.
463. Dr. Hirsch, R., Adv. — Frankfurt a. Main.
464. Hippe, Adv. — Dresden.
465. Dr. Hirsch, R. A. — Meseritz.
466. Hientzsch, R. A. — Magdeburg.
467. Hirschhorn, Adv. — Gießen.
468. Hillmar, J. R. — Cöslin.
469. Hilgenberg II., R. A. — Wolfshagen b. Cassel.
470. Dr. Hillig, F. E., Adv. — Leipzig.

Digitized by Google

471. Hilpert, Daniel, Adv. — Nürnberg.
472. Hink, Ernſt, Anw. — Offenburg.
473. Hoffmann, R. A. — Weißenſee b. Erfurt.
474. Hoeniger, R. A. — Inowraclaw.
475. Holdheim, P., Adv. — Frankfurt a. Main.
476. Dr. Hoyer, Adv. — Oldenburg i. O.
477. Dr. Hoffmann, Adv. — Dresden.
478. Dr. Herwitz, J. R. — Berlin.
479. Hopmann, J. R. — Bonn.
480. Helle, Wilh., R. A. — Dortmund.
481. Horwitz, Adv. — Schweinfurt in Bayern.
482. Horn, H., Adv. — Frankenthal in Bayern.
483. Hell, Adv. A. — Düſſeldorf.
484. Helder, E., R. A. — Pr. Stargardt.
485. Holbein, R. A. — Apolda.
486. Hoefel, Th., Adv. — Chemnitz.
487. Hofmann, O., Adv. — Darmſtadt.
488. Hofer, Adv. — Donauwörth.
489. Hofmann, G., Adv. — Würzburg.
490. Hoffmann, R. A. — Goldap.
491. Horn, R. A. — Elbing.
492. Hoepner, W. Moritz, Adv. — Leipzig.
493. Huth, Adv. — Reuneburg (Sachſ. A.)
494. Humbert, J. R. — Berlin.
495. Hubrich, R. A. — Allenſtein.
496. Huß, R. A. — Ahrensburg i. Holſt.
497. Dr. Humfer, G. A., Adv. — Frankfurt a. M.
498. Huck, A. R., R. A. — Gleiwitz.
499. Humbroich, Adv. A. — Bonn.
500. Huebenthal, J. R. — Magdeburg.
501. Hupfeld, G., R. A. — Caſſel.
502. Hutmacher, F., R. A. — Dorſten b. Münſter.
503. Huebener, R. A. — Paderborn.
504. v. Hurter, Freiherr, Adv. A. — Elberfeld.
505. Huſchke, B., R. A. — Ebeleben (Schwarzb.-Sondershauſen).
506. Huch, Adv. — Braunſchweig.
507. Hülſemann, R. A. — Arnſtadt.
508. Hugenberg I., C., Anw. — Osnabrück.
509. Hugenberg II., H., Anw. — Osnabrück.

510. Janſen, R. A. — Berlin.
511. Dr. Jacobi, L., R. A. — Berlin.
512. Jacobs II., R. A. — Gotha.
513. Janſen I., Adv. A. — Cöln.
514. Janſen II., Adv. A. — Cöln.
515. Jahn, J., Adv. — Paſſau i. Bayern.
516. Jahn, Adv. — Zwickau.
517. Dr. Ickelheimer, N., Adv. — Frankfurt a. Main.
518. Illgner, R. A. — Leipzig.
519. Jöel, J. R. — Bromberg.
520. Joſephthal, Adv. — Nürnberg.
521. Joeckel, H., Adv. — Friedberg in der Wetterau (Heſſen).
522. Jordan, R. A. — Kaukehmen.
523. Joachimi, R. A. — Goethen.
524. Johannes, E., R. A. — Meiningen.
525. Irmiſcher, Adv. — Chemnitz i. Sachſ.
526. Dr. Jucho I., Geh. J. R. — Frankfurt a. Main.
527. Dr. Juncker, L., Adv. — Frankfurt a. Main.

528. Kammer, Adv. — Ansbach.
529. Katzenſtein, R. A. — Eiſenach.
530. Kayſer, Adv. — Dresden.
531. Kalau v. Hofe, J. R. — Königsberg i. Pr.
532. Karſten, J. R. — Berlin.
533. Kahlenß, R. A. — Zerbſt.
534. v. Kaldenberg, Adv. A. — Metz.
535. Kaehrn, J. R. — Salzwedel.
536. Kaeuffer, Adv. A. — Aachen.
537. Kahr, A., Adv. — Krenach.
538. Kaiſer, Adv. — Krenach.
539. Kallenbach, R. A. — Strasburg Wpr.
540. Kaulitz, Adv. — Braunſchweig.
541. Karpinsky, R. A. — Schrimm.
542. Kahle, R., Adv. — Parchim in Mecklenburg.
543. Keller, W., R. A. — Dillenburg.
544. Dr. Keil, R. A. — Weimar.
545. Kempner, A., R. A. — Drieſen bei Frankfurt a. O.
546. Dr. v. Kerſtorf, H. R. — Augsburg.
547. Kindſcher, Adv. — Deſſau.
548. Kircheiſen, Adv. — Eiſenberg in Sachſen-Altenburg.
549. Kill, Nicolaus, Adv. — Cöln.
550. Dr. Kiſtemaker, O. G. A. — Osnabrück.
551. Kirchner, E., Adv. — Roſtock.
552. Kiefe, L. R. A. — Tübingen.
553. Kirchhoff, R. A. — Greifswald.
554. Dr. Kittner, G., Adv. — Leipzig.
555. Dr. Kitzer, W., Adv. — Frankfurt a. Main.
556. Kirch, Eugen, Adv. — M. Gladbach.
557. Klein, Adv. A. — Cöln.
558. Klinger, Adv. — Burgſtaedt i. Sachſ.
559. Klemm, J. R. — Berlin.
560. Kleinſchmidt, H. R. — Leipzig.
561. Klien, Adv. — Noſſen.
562. Klingel, Anw. — Heidelberg.
563. Klingemann, J. R. — Höxter.
564. Dr. Klug, H., Adv. — Lübeck.
565. Klemme, R. A. — Poſen.
566. Klippert, R. A. — Lichtenau bei Caſſel.
567. Dr. Klemm, Adv. — Leipzig.
568. Knerich, Adv. A. — Düſſeldorf.
569. Knirim, R. A. — Klatow.
570. Koch, Adv. A. — Aachen.
571. v. Könneritz, Adv. — Dresden.
572. Kohlſchütter, Adv. — Dresden.
573. Koffka, J. R. — Berlin.
574. Körner, Moritz Emil, Adv. — Zwickau i. Sachſen.
575. Koeppelmann, R. A. — Rees.
576. Kohlſchmidt, R. A. — Dernbach, Sachſen-Weimar.
577. Dr. Köhler, J. R. — Stolp in Pommern.
578. Korſell, Adv. — Zittau.
579. Kohlhagen, Anw. — Pforzheim.
580. Koehn, R. A. — Angermünde.
581. Keber, Adv. — Paſſau i. Bayern.
582. Kenzel, Adv. — Conſtanz.
583. Dr. Koch, Anw. — Wiesbaden.
584. Dr. Körmei, Ed., Adv. — Peſt.
585. Körner, Rob., Adv. — Lengenfeld im Voigtland.
586. Koch, Adv. — Buchholz i. Sachſen.
587. Koechling, R. A. — Bochum.
588. Koeller, R. A. — Bochum.
589. Kranel, Rudolf, Adv. — Roſtock.
590. Kraus, Adv. — Bamberg.
591. Krauſe, Adv. — Dresden.
592. Kreitmair, Adv. — Bamberg.
593. Kretſchmann, R. A. — Burg bei Magdeburg.
594. Krug, Adv. — Dresden.
595. Kreds, J. R. — Berlin.
596. Kremnitz, J. R. — Berlin.
597. Kretſchmar, Jul., Adv. — Dresden.
598. Kranz, J. R. — Tilſit.
599. Krauſe, R. A. — Pritz i. P.
600. Kraft, F., Adv. — Gießen.
601. Krahmer, J. R. — Königsberg i. Pr.
602. Krupp, Adv. A. — Bonn.
603. v. Kraynicki, R. A. — Cüſtrin.
604. Kranz, Adv. Anw. — Barmen.
605. Krampf, R. A. — Würzburg.
606. Krauß, R. A. — Coburg.
607. Kramer, Fr., Adv. A. — Düſſeldorf.
608. Krieger, R. A. — Tilſit.
609. Krug, R. A. — Gladenbach (Wiesbaden).
610. Dr. Kunath, Adv. — Dresden.
611. Kulſcher, R. A. — Stolp i. Pom.
612. Kurztiſch, Wilh., Adv. — Ludwigsluſt i. Mecklenb.-Schw.
613. Kuſel, Anw. — Carlsruhe.
614. Kuttler, Adv. — Aichach i. Bayern.
615. Kühn, R. A. — Trachenberg i. Schl.
616. Kuntz, J. R. — Gotha.
617. Küchen, J. R. — Aachen.
618. Kurek, R. A. — Leobſchütz.
619. Kühn, E., Adv. — Gößnitz.
620. Koll, Julius, Adv. A. — Cöln.
621. Koll, Franz, Adv. A. — Cöln.
622. Koll II., Adv. A. — Cöln.

623. Laué, J. R. — Berlin.
624. Lange, R. A. — Königsberg i. d. N.
625. Lautner, Adv. — Traunſtein in Bayern.
626. Dr. Lambinet, Adv. A. — Mainz.
627. Langenbach, Adv. — Darmſtadt.
628. Lange, R. A. — Kiel.
629. Langemak, R. A. — Stralſund.
630. Lamnfromm, Adv. — Tübingen.
631. Laudenheimer, Adv. — Darmſtadt.
632. Langerfeldt, R. A. — Bückeburg.
633. Dr. Langbein, O., Adv. — Leipzig.
634. Dr. Lazarus, J. R. — Charlottenburg.
635. Dr. Laug, Rob., Adv. — Frankfurt a. M.
636. Lauuburg, J., Adv. — Gadebuſch i. Mecklenb.-Schw.
637. Lautz, J. R. — Cöln.
638. Landwehr I., Adv. — Cöln.
639. Landwehr II., Adv. — Cöln.
640. Lehmann, Adv. A. — Cöln.
641. Dr. Lenz, J. R. — Greifswald.
642. Leſſe, J. R. — Berlin.
643. Levie, R. A. — Arolſen.
844. Lewald, R. A. — Breslau.

645. Leeſemann, J. R. — Münſter.
646. Leviſeur, J. R. — Poſen.
647. Lecky, Adv. — Dresden.
648. Levy, R. A. — Berlin.
649. Leuthold, Adv. — Schecneck i. Sachſ.
650. Lex, R. A. — Eſſen.
651. Lezius, R. A. — Göthen.
652. Dr. Leiſter, E., R. A. — Wiesbaden.
653. Levy, R. A. — Berlin.
654. Dr. Levi I., Adv. A. — Mainz.
655. Levi II., Adv. A. — Mainz.
656. Lebl, Adv. A. — Saarbrücken.
657. Levin, R. A. — Berlin.
658. Lebrecht, R. A. — Ulm.
659. Leiſte, C., Adv. — Braunſchweig.
660. Leipheimer, R. A. — Stuttgart.
661. Levi, R. A. — Stuttgart.
662. Leiber, Adv. A. — Straßburg i. E.
663. Lentze, J. R. — Seeſt.
664. Lennich, R. A. — Hamm i. Weſtf.
665. Lingmann, J. R. — Coblenz.
666. Dr. Lipke, R. A. — Berlin.
667. Linder, Adv. — Nürnberg.
668. Lindner, J. R. — Danzig.
669. Dr. Lindenberg, C. F., Adv. — Lübeck.
670. Linden, R. A. — Braunsberg, Oſtpr.
671. Lippold, Adv. — Altenburg.
672. Linck, Adv. — Reiſeck.
673. Link, Anw. — Carlsruhe.
674. Dr. Lippert, Adv. A. — Mainz.
675. Lippold, Adv. A. — Mainz.
676. Limann, R. A. — Gottbus.
677. Lindl, Adv. — Darmſtadt.
678. Liſſem, Adv. A. — Cöln.
679. Licht, R. A. — Potsdam.
680. Libawski, R. A. — Creuzburg, Ob.-Schleſien.
681. Lilienbauer, Adv. — Deggendorf in Bayern.
682. Lindenſchmidt, Carl, Adv. A. — Elberfeld.
683. Dr. Liebe, R. A. — Bernburg.
684. Litthauer, R. A. — Schrimm.
685. Lehrmann, Adv. — Dresden.
686. Loewenſtein, R. A. — Ellwangen.
687. Lorek, R. A. — Berlin.
688. Loebnitz, J. R. — Nordhauſen.
689. Dr. Lochte, R. A. — Magdeburg.
690. Leenartz, Adv. A. — Coblenz.
691. Loeſer, L. S., R. A. — Fulda.
692. Loewenthal, M., Adv. — Schwerin in Mecklenb.
693. Dr. Loebell, R. A. — Marburg.
694. Lobedanz, Th., R. A. — Itzehoe.
695. Lev, Adv. — Mühlhauſen i. E.
696. Dr. Lobſe, Adv. — Leipzig.
697. Lenze, R. A. — Wurzen.
698. Dr. Lorey, Wilh., Adv. — Frankfurt a. M.
699. Dr. Lohe, Adv. — Cöln.
700. Lueckert, R. A. — Eiſenach.
701. Luedecke, R. A. — Neuhaldensleben.
702. Dr. Lüntzel, R. A. — Berlin.
703. Luetzeler, Adv. A. — Düſſeldorf.
704. Ludwig, Adv. — Auerbach (Sächſ. Voigtl.)
705. Luſchka, Anw. — Conſtanz i. Baden.
706. Lübbe, Emil, R. A. — Altona.
707. Luckhardt, R. A. — Ziegenhain.
708. Maaß, Dr., Georg, Adv. — Reiſeck.
709. Maas, Adv. A. — Aachen.
710. Maaßen, Adv. A. — Cöln.
711. Marx, Herm., R. A. — Greiffenberg i. Schl.
712. Dr. May, Val., Adv., — Frankfurt a. M.
713. Dr. Maerker, G., Adv., — Frankfurt a. M.
714. Marckhoff, J. R. — Bochum.
715. Mayer, J. R. — Cöln.
716. Dr. Mayer, Otto, Adv. A. — Mühlhauſen i. E.
717. Dr. May, Herm., Adv. — Hamburg.
718. Dr. Mayer, Friedr., Adv. A. — Alzey (Rheinheſſen).
719. Mayer, J. R. — Aachen.
720. Dr. Mantius, Adv. — Schwerin in Mecklenb.
721. Martiny, J. R. — Danzig.
722. Dr. Mayerſohn, Adv. — Aſchaffenburg.
723. Dr. Mayn, Adv. — Amberg.
724. Malliſen, R. A. — Danzig.
725. Mangelsdorff, R. A. — Graudenz.
726. Matlersdorf, R. A. — Neumark Reg.-Bez. Breslau.
727. Martini, R. A. — Meerane i. Sachſ.
728. Manns, R. A. — Hanau.
729. Mayer, Adv. A. — Bonn.
730. Martens, Adv. — Wismar i. Meckl.-Schwerin.
731. Makower, J. R. — Berlin.
732. Dr. Mann, O. G. A. — Bremen.
733. Manukopff, J. R. — Cöslin.
734. Marquier, Anw. — Conſtanz in Baden.
735. Mader, Anw. — Conſtanz i. Baden.
736. Martin, Adv. — Aichach i. Bayern.
737. Dr. Magnus, O., Adv. — Braunſchweig.
738. Maier, Adv. — Alzey in Heſſen.
739. Maffet, Adv. — Darmſtadt.
740. Maul, R. A. — Weida (Weimar).
741. Martini, Adv. — Leipzig.
742. Martini, R. A. — Weimar.
743. Matthaei, R. A. — Rawicz.
744. Marbach, Adv. — Leipzig.
745. Dr. Mayer sen., Adv. — Leipzig.
746. Mayer jun., M. E., Adv. — Leipzig.
747. Maugold, Aug., Adv. — Offenburg.
748. Mecke, J. R. — Berlin.
749. Meinhard, R. A. — Gneſen.
750. Meisner, Adv. — Bamberg.
751. Meurin, Adv. A. — Trier.
752. Meyer, J. R. — Berlin.
753. Dr. Meinhold, Adv. — Dresden.
754. Meyer II., Guſt., Adv. — Dresden.
755. Meyer, R. A. — Pleſchen.
756. Meibauer, R. A. — Dramburg in Pommern.
757. Dr. Meyer, Fritz, Adv. — Frankfurt a. M.
758. Melchior, J. R. — Dortmund.
759. Menzel, R. A. — Zittau i. Sachſen.
760. Meitzen, J. R. — Königsberg i. Pr.
761. Meyn, R. A. — Altona.
762. Meißner, R. A. — Magdeburg.
763. Meyerfahm, R. A. — Oldenburg in Holſtein.
764. Meyer, Adv. — Altenburg.
765. Meyer, R. A. — Deſſau.
766. Meibauer, R. A. — Genitz, Weſtpr.
767. Meitzen, J. R. — Allenſtein.
768. Dr. Meier, H., O. G. Anw. — Bremen.
769. Meibauer, J. R. — Cöslin.
770. Mehr, G., Adv — Berna.
771. Meißner, R. A. — Schwedt a. O.
772. Meyer, R. A. — Cappeln.
773. Mendthal, J. R. — Königsberg i. Pr.
774. Mellien, R. A. — Berlin.
775. Meurer, Adv. A. — Cöln.
776. Meier, R. A. — Kiel.
777. Meinecke, Adv. — Braunſchweig.
778. Dr. Meltzer, Fr. G., Adv. — Leipzig.
779. Metzſch, Huge, Adv. — Leipzig.
780. Meyer, Guſt., Adv. — Bayreuth.
781. Metz, Hofg. Adv. — Gießen.
782. Dr. Michaelis, R. A. — Hildburghauſen.
783. Michels, J. R. — Ruhrort.
784. Milicski, R. A. — Trachenberg in Schleſien.
785. Mirus, Adv. — Leisnig i. Sachſen.
786. v. Mittelſtaedt, J. R. — Neuwied.
787. Mittrup, R. A. — Rothenburg Ober-Lauſitz.
788. Michaelſen, Adv. — Teſſin.
789. Mehr, O., R. A. — Rudolſtadt.
790. Meeger, J. R. — Dortmund.
791. Mönich, R. A. — Gotha.
792. Möller, Aug., Adv. — Reiſeck.
793. Monich, Adv. — Grevismühlen in Mecklenb.
794. Dr. Meißner, A., R. A. — Luckenwalde.
795. Morgenroth, R. A. — Beuthen in Ob.-Schleſien.
796. Müldner, Adv. — Retenburg (Heſſ.-Caſſel).
797. Müller, R. A. — Cüſtrin.
798. Müller, Carl Aug., Adv. — Reiſeck.
799. Müller, J. R. — Berlin.
800. Müller, Adv. — Dresden.
801. Müller, R. A. — Gotha.
802. Müller, C. H., Adv. — Reiſeck.
803. Muther I., Hans, J. R. — Coburg.
804. Munkel, R. A. — Berlin.
805. Müller, Carl Guſt., Adv. — Eibenſtock i. Sachſ.
806. Mummert, Adv. — Hildesheim.
807. Dr. Müller, R. A. — Caſſel.
808. Müller, R. A. — Schwetz, Weſtpr.
809. Müller, R. A. — Mühlhauſen i. Th.
810. Dr. Müller, Leop. Heinr. Friedr., O. G. A., — Bremen.
811. Dr. Müller, J. R. — Verden i. Han.
812. Müller, J., R. A. — Hofgeismar.
813. Müller, R. A. — Gera.
814. Dr. Muth, Adv. A. — Saarbrücken.
815. Müller, Carl, R. A. — Saalfeld. (Sachſen-Meining.-Hildburghauſen).
816. Müller, O. G. A. — Birkenfeld i. O.
817. Müller, Adv. A. — Cöln.
818. Münz, G., Adv. — Regensburg.

819. Naatz, J. R. — Cöslin.
820. Nanen, R. A. — Rosenberg W. Pr.
821. Dr. Nake, Heinr., Adv. — Dresden.
822. Dr. Nacken, J. R. — Cöln.
823. Dr. Neukirch II., Ad., Adv. — Frankfurt a. M.
824. Neumann, Leop., R. A. — Freiburg in Baden.
825. Neumayer, J., Adv. — Kaiserslautern.
826. Neubauer, R. A. — Berent W. Pr.
827. Neukirch, R. A. — Olpe.
828. Neuß, H., Adv. A. — Aachen.
829. Nette, Adv. — Chemnitz in Sachsen.
830. Nicolai, Adv. — Crimmitschau.
831. Niebour, Adv. — Varel a. d. Jade.
832. Nissen, R. A. — Süderstapel in Schleswig.
833. Nießen, Adv. A. — Cöln.
834. Niemeyer, H., R. A. — Essen.
835. Nottmeier, O. G. A. — Hannover.
836. Nonne, E., R. A. — Hildburghausen.
837. Dr. Noltenius, O. G. A. — Bremen.
838. Nücker, Adv. A. — Cöln.

839. Obermeyer, Dr., Adv. — Nürnberg.
840. Obuch, R. A. — Löbau W. Pr.
841. v. Obernitz, J. R. — Königsberg i. Pr.
842. Offenberg, J. R. — Höxter.
843. Oehl, R. A. — Villingen in Baden.
844. Oehme, O. F., J. R. — Leipzig.
845. Dr. Oelrichs, O. G. A. — Bremen.
846. Opitz, Adv. — Dresden.
847. Ornold, R. A. — Berlin.
848. Oertel, K. R., Adv. — Leipzig.
849. Dr. Ortloff, E., R. A. — Sonneberg i. Sachs.-Meining.-Hildburgh.
850. Oster, R. A. — Offenburg.
851. Ostendorf, O. G. A. — Osnabrück.
852. Dr. Ostwalt, H., Adv. — in Frankfurt a. Main.
853. Ottmann, R. A. — Eichstätt i. Bayern.

854. Pause, J. R. — Erfurt.
855. Dr. Pavenstedt, O. G. A. — Bremen.
856. Patzki, R. A. — Berlin.
857. Dr. Pansa, Otto, Adv. — Leipzig.
858. Pelzer II., Adv. A. — Aachen.
859. Peters, Johannes, R. A. — Elmshorn in Holstein.
860. Petri, Auw. — Alzey (Hessen).
861. Dr. Peacock, R., Adv. — Lübeck.
862. Dr. Pemsel, Adv. — Nürnberg.
863. Pechan, Adv. — Helmstedt in Braunschweig.
864. Peus, R. A. — Recklinghausen in Westfalen.
865. Peus, B., R. A. — Dorsten.
866. Peters, C., Adv. — Schwerin in Mecklenburg.
867. Pfannenstiel Adv. Auw. — Saargemünd.
868. Dr. Pfeiffer, W., R. A. — Wiesbaden.
869. Philipp, F., R. A. Altona.
870. Pfeiffer, R. A. — Altenkirchen (R. B. Coblenz).
871. Pieper, Adv. — Liebenburg bei Salzgitter.
872. Pitschky, Geh. J. R. — Stettin.
873. Pillmayr, Adv. — Landshut.
874. Dr. Pilling, Adv. — Dresden.
875. Platz, J. R. — Colberg.
876. Plötz, Adv. — Deggendorf i. Bayern.
877. Dr. Platzmann, sen., Adv. — Leipzig.
878. Plitt, R. A. — Borken.
879. v. Pöllnitz, Adv. — Ansbach.
880. Pötsch, E., R. A. — Roßlau (Anh.).
881. Pohlentz, Adv. — Leipzig.
882. v. Praun, Adv. — Nürnberg.
883. Prechtl, Adv. — Weiden.
884. Priber, Adv. — Frankenberg i. Sachs.
885. Prinker, J. R. — Berlin.
886. Preuß, J. R. — Tilsit.
887. Preyß, J. R. — Cosel.
888. Presse, J. R. — Schneidemühl.
889. Preugel, R. A. — Insterburg.
890. Prechter, Adv. — Donauwörth.
891. Puchta, R. A. — Bütow.
892. Puls, W., Adv. — Mirow i. Meckl.
893. Puttrich, Adv. — Leipzig.

894. Quaet-Faslem, Dr., Adv. — Melle i. Hannover.
895. Quarck, B., R. A. — Coburg.
896. Quensel, R., J. R. — Rheda (R. B. Minden).

897. Rabl, J. R. — Weilburg.
898. Rauft, Adv. — Gößnitz b. Altenb.
899. Rang, R. A. — Fulda.
900. Rau, Adv. — Hof in Bayern.
901. Dr. Rau, Adv. — München.
902. Rasche, R. A. — Wittstock.
903. Rayen, R. A. — Tondern.
904. Rackow, R., Adv. — Schönberg in Mecklenburg.
905. Rath, Adv. A. — Bonn.
906. Rauschenbusch, J. R. — Hamm.
907. Radermacher, Adv. A. — Aachen.
908. Rath, R. A. — Marsberg.
909. v. Radecke, J. R. — Halle a. S.
910. Reichardt, Fried., R. A. — Buttstädt in Sachsen-Weimar.
911. Dr. Reiß, Paul, Adv. — Frankfurt a. M.
912. Reinartz, Heinr., Adv. A. — Düsseldorf.
913. Rendtorff, J. R. — Kiel.
914. Dr. Reinganum, Maximilian, J. R. — Frankfurt a. M.
915. Rennecke, Adv. — Schwerin i. M.
916. Dr. Reuling, R. A. — Leipzig.
917. Renner, R. A. — Cassel.
918. Dr. Regensburger, R. A. — Mannheim.
919. Reiche, J. R. — Wehlau.
920. Reichert, R. A. — Thorn.
921. Reißiger, Adv. — Königstein a. E.
922. Dr. Reinken, O. G. A. — Bremen.
923. Reichardt, O., R. A. — Eisenach.
924. Dr. Reinach, C., Adv. A. — Mainz.
925. Reuter, J. R. — Höxter.
926. Rettig, O. G. A. — Birkenfeld i. O.
927. Reiners, Adv. A. — Aachen.
928. Reinholdt, Th., Adv. — Frankenberg in Sachsen.
929. Reinecke, R. A. — Schönebeck a. E.
930. Reinhold, F., Adv. — Leipzig.
931. Richter, R. A. — Osterburg.
932. Riemann, J. R. — Berlin.
933. Riem, J. R. — Berlin.
934. Rieth, Adv. A. — Cöln.
935. Ritl, Auw. — Constanz in Baden.
936. Riederer, R. A. — Aichach i. Bayern.
937. Rieger, R. A. — Cöthen.
938. Rieß, J., R. A. — Cassel.
939. Rieve, J. R. — Rössel.
940. Ritzerow, K., Adv. — Grabow in Mecklenburg.
941. Riffart, Adv. A. — Cöln.
942. Richter, A. E., J. R. — Leipzig.
943. Dr. Roessing, J. C. Adv. — Frankfurt a. M.
944. Dr. Roentsch, Adv. — Leipzig.
945. Roeder, R. A. — Driesen.
946. Roepke, Adv. — Braunschweig.
947. Rothlauf, Adv. — Bamberg.
948. Rothschild, Adv. A. — Trier.
949. Robert, J. R. — Berlin.
950. Rosenheim, R. A. — Pr. Stargard.
951. Rosenberger, Adv. A. — Zweibrücken.
952. Rocholl, J. R. — Essen.
953. Romberg, J. R. — Berlin.
954. Roesener, J. R. — Demmin.
955. Regler, Adv. — Schweinfurt in Bayern.
956. v. Roehler, A., R. A. — Limburg a. d. Lahn.
957. Rothmund, A., Adv. — Neustadt a. S.
958. Romberg, B., R. A. — Meiningen.
959. Rokolski, R. A. — Wanzleben.
960. Roßbach, H. J., Adv. — Leipzig.
961. Rueger, Adv. — Dresden.
962. Ruland, Adv. A. — Bonn.
963. Rumpff, O. G. Auw. — Varel i. O.
964. Rumpen I., J. R. — Aachen.
965. Rumpen II., Adv. A. — Aachen.

966. Sabarth, R. A. — Ratibor.
967. Sauder, R. A. — Guben.
968. Sandhaas, Adv. — Darmstadt in Hessen.
969. Saenger, R. A. — Ulm.
970. Sartorius, R. A. — Coburg.
971. Saerve, Adv. — Eichstädt i. Bayern.
972. Sattler, Adv. — Schweinfurt in Bayern.
973. Sartig, J. R. — Eilenburg.
974. Sachs, R. A. — Leipzig.
975. Salzmann, R. A. — Weida b. Gera.
976. Schultz, R. A. — Warburg.
977. Scheuch, R. A. — Fulda.
978. Schlick, R. A. — Schleiz.
979. Schott, Carl, R. A. — Stuttgart.
980. Schultze, R. A. — Torgau.
981. Scherber, Adv. — Hof i. Bayern.
982. Dr. Scherlenky, Aug., Adv. — Frankfurt a. Main.
983. Schubert, Georg, Adv. — Dresden.
984. Schiebler, R. A. — Bochum.
985. Schultz, J. R. — Bochum.
986. Schall, R. A. — Hall i. Würtemberg.
987. Dr. Schottlaender, Adv. — Frankfurt a. Main.
988. Schoeneseiffen, Carl, Adv. — M. Gladbach.

989. Schütt, R. A. — Traunstein i. Bayern.
990. Schindling, G., R. A. — Limburg a. d. Lahn.
991. Schmitz, Emil, Adv. A. — Cöln.
992. Dr. Schlemmer, Adv. — Frankfurt a. Main.
993. Dr. Schaffrath, J. R. — Dresden.
994. Schanz, Adv. — Dresden.
995. Schenk, R. A. — Wiesbaden.
996. Schenffler II., Adv. — Meißen.
997. Schlegel, Adv. — Dresden.
998. Schmidt, F. Chr., Adv. — Dresden.
999. Dr. Schmidt, Adv. — Bamberg.
1000. Schreiner, Adv. A. — Cöln.
1001. Schultze, J. R. — Magdeburg.
1002. Schultze, R. A. — Rathenow.
1003. Schneider, R. A. — Arnsberg.
1004. Schmidt, C., O. G. A. — Stade.
1005. Schroeder, A. F., J. R. — Altona.
1006. Schneider, E. R., Adv. u. Bürgermeister. — Thum b. Annaberg in Sachsen.
1007. Schubmann, Fr. A., Adv. — Altenburg.
1008. Dr. Schenck, Adv. — Altenburg.
1009. Schlick, R. A. — Ragnit.
1010. Schlichting, R. A. — Jüterbogl.
1011. Schanfeil, Adv. A. — Düsseldorf.
1012. Schiedges, Adv. A. — Düsseldorf.
1013. Dr. Schrader, O. G. A. — Bremen.
1014. Scherer, K., Adv. — Aschaffenburg i. Bayern.
1015. Schleicher, Adv. — Düren b. Aachen.
1016. Schumann, A., Adv. — Apelda.
1017. Schömann, F., R. A. — Greifswald.
1018. Schenk II., Hofg. Adv. — Darmstadt.
1019. Schmeel, Hofg. Adv. — Darmstadt.
1020. Dr. Schön, E., Adv. — Lübeck.
1021. Schall, R. A. — Ulm.
1022. Schulze, G. H., Adv., Neufalza i. Sachsen.
1023. Schüler, R. A. — Gotha.
1024. Schmidl, Th., Adv. — Würzburg.
1025. Schmidt, J. R. — Bromberg.
1026. Schmidt, A., O. G. Anw. — Lüneburg.
1027. Dr. v. Schmidl, R. A., Marburg i. Hessen.
1028. Dr. Schwabe, H., Adv. — Leipzig.
1029. Schenl II., Ed., Adv. A. — Cöln.
1030. Schneider, Adv. A. — Cöln.
1031. Schnaas, Adv. A. — Cöln.
1032. Schmitz I., Adv. A. — Cöln.
1033. Schaube, J. R. — Neumarkti. Schl.
1034. Schmidt, A., J. R. — Altona.
1035. Schlickmann, R. A. — Halle a. S.
1036. Schloß, R. A. — Seehausen i. d. Altmark.
1037. Schwerdtfeger, J. R. — Genthin.
1038. Dr. Schill, Otto, Adv. — Leipzig.
1039. Schmidt, Edmund, Adv. — Leipzig.
1040. Schopeck, K. H., Adv. — Leipzig.
1041. Schmiedicke, J. R. — Beuthen O.-Schl.
1042. Schneider, J. R. — Brieg, R.-Bez. Breslau.
1043. Schaßler, J. R. — Bromberg.
1044. Scheele, J. R. — Arnsberg.
1045. Schaeper, H. C., R. A. — Schleswig.
1046. Seehausen, Bankſyndikus u. Adv. — Bautzen.
1047. Seboldt, Adv. — Rostock.
1048. Seligmann, J. R. — Coblenz.
1049. Sevn, F., R. A. — Wied-Selters R.-B. Wiesbaden.
1050. Seger, A., R. A. — Neiße.
1051. Sewter, Adv. — Braunschweig.
1052. Sehlmacher, J. R. — Stettin.
1053. Seibert, Adv. — Darmstadt.
1054. Sevler, Adv. — Dresden.
1055. Seckel, O. G. Anw. — Göttingen.
1056. Seiler, J. R. — Angermünde.
1057. Seubich, J., R. A. — Dresden.
1058. Dr. Siebert, J. J., Adv. — Frankfurt a. Main.
1059. Siehmann, Fr., Adv. — Rostock.
1060. Sieger, Adv. A. — Cöln.
1061. Simon, Carl Herm., Adv. — Leipzig.
1062. Simſon, J. R., — Berlin.
1063. Simonſen, J. R. — Berlin.
1064. Simſen, J. R. — Berlin.
1065. Siemcking, C., R. A. — Altona.
1066. Simonis, H., Adv. — Rostock.
1067. Dr. Smidt, O. G. Anw. — Bremen.
1068. Sommer, Adv. — Wilsdruff.
1069. Sommer, J. R. — Grottkau.
1070. Sonnenleitner, Adv. — Regensburg.
1071. Spickhoff, Adv. A. — Düsseldorf.
1072. Speck, A., Adv. — Meerane i. Sachs.
1073. Spohr, R. A. — Cassel.
1074. Dr. Spiegel, Ed., Adv. — Hamburg.
1075. Spanier-Herford, R. A. — Detmold.
1076. Stapff, R. A. — Vieselbach b. Weim.
1077. Stoeckicht, R. A. — Herborn (Nassau).
1078. Stapff, R. A. — Kaltennordheim i. Sachsen-Weimar.
1079. Dr. Stapf, Adv. — Nürnberg.
1080. Stegemann, J. R. — Leipzig.
1081. Stimmel, Adv. u. Finanzprekkr. — Plauen i. Sachs.
1082. Stengel, Adv. — Plauen i. Sachs.
1083. Stroedel, J. R. — Dresden.
1084. Stuebel, Adv. — Dresden.
1085. Steger, C. G., Adv. und Bürgermeister. — Riesa a. d. Elbe.
1086. Steuer, R. A. — Samter.
1087. Stettin, R. A. — Belgard.
1088. Stambrau, J. R. — Königsberg i. Pr.
1089. Stellter, J. R. — Königsberg i. Pr.
1090. Steinbach, J. R. — Magdeburg.
1091. Stöhr, J., Adv. — Altenburg.
1092. v. Stern., Adv. — Chemnitz.
1093. Stapper, Jacob, Adv. A. — Düsseldorf.
1094. Dr. Stein, Adv. — Schweinfurt i. B.
1095. Straus, Anw. — Carlsruhe.
1096. Struckmann, F., R. A. — Lüdenscheid.
1097. Stiesberg, J. R. — Düsseldorf.
1098. Strempel, G. L., Adv. — Wismar i. Mekl.
1099. Dr. Stachow, O. G. A. — Bremen.
1100. Straub, Anw. — Steckach i. Baden.
1101. Dr. Struve, Adv. A. — Mainz.
1102. Dr. Steigerwaldt, Adv. — Lohr in Bayern.
1103. Stiegler, R. A. — Rastatt.
1104. Sturm, R. A. — Gera.
1105. v. Stark, R. A. — Hanau.
1106. Strenge, R. A. — Gotha.
1107. Steinitz, R. A. — Rosenberg O. Schl.
1108. Dr. Steidle, Adv. — Würzburg.
1109. Straub, P., Anw. — Waldshut.
1110. Stupp, Adv. A. — Cöln.
1111. Statz, J. R. — Aachen.
1112. Steevel, R. A. — Potsdam.
1113. v. Sternenfels, Freiherr, R. A. — Ravensburg i. Würtemberg.
1114. Dr. Stübel, B., Adv. — Leipzig.
1115. Staender, J. R. — Essen.
1116. v. Stemann, R. A. — Husum.
1117. Steuer, R. A. — Lublinitz.
1118. Stimmer, J. R. — Schlochau.
1119. Sußmann, R. A. — Bromberg.
1120. Sutro, R. A. — Bochum.
1121. Süpfle, Jul., Anw. — Carlsruhe.
1122. Sufenihl, Carl, Adv. — Rostock.
1123. Szczasny, R. A. — Gosel.

1124. Tafel, Herm., R. A. — Stuttgart.
1125. Taeschner, Alexis, Adv. — Freiberg i. Sachsen.
1126. Taureck, R. A. — Preuzlau.
1127. Tamms, R. A. — Stralsund.
1128. Dr. Tannert, Adv. — Leipzig.
1129. Tarlau, R. A. — Beuthen i. O.-Schl.
1130. Teichert, J. R. — Berlin.
1131. Thiemer, R. A. — Zittau.
1132. Thurm, Adv. — Ronneburg S.-A.
1133. Threuer, Adv. — Schweinfurt in Bayern.
1134. Thiel, R. A. — Poln. Crone.
1135. Theisen, Adv. A. — Aachen.
1136. Thienemann, R., Adv. — Schmölln Sachsen-Altenburg.
1137. Thelen Adv. A. — Barmen.
1138. Tillmann, J. R. — Neuwied.
1139. Timm, Adv. — Schwerin i. Mecklb.
1140. Tietz, Adv. — Leipzig.
1141. Tornau, R. A. — Bitterfeld.
1142. Tolsdorf, R. A. — Rosenberg Wpr.
1143. Toll, R. A. — Neustadt-Eberow.
1144. Toelle, R. A. — Lobsens.
1145. Tolki, R. A. — Neidenburg.
1146. Treullein Phil., Adv. — Würzburg.
1147. Trinks, R. A. — Hildburghausen.
1148. Trimborn, J. R. — Cöln.
1149. Trending, R. A. — Burg bei Magdeburg.
1150. Troitzsch, Adv. — Leipzig.
1151. Tzschule, R. A. — Meissen.

1152. Uckermann, Adv. — Schmalkalden.
1153. Uckermann, C., R. A. — Marburg i. H.
1154. Ulrich II., J. R. — Chemnitz i. S.
1155. Dr. Unzer, Friedr., Adv. — Frankfurt a. M.
1156. Undeber, Gelkf., R. A. — Würzburg.
1157. Unzner, Anw. — Donauwörth.
1158. Urban, Adv. — Zwickau.

1159. Vagedes, J. R. — Cöln.
1160. Venzmer, Adv. — Ribnitz i. Mecklb.

1161. Verflaßen, R. A. — Limburg a. d. L.
1162. Veling, J. R. — Aachen.
1163. Vette, R. A. — Wittenberg R.-B. Merſeburg.
1164. Velde, A., R. A. Diez.
1165. Vierthaler, R. A. — Coethen.
1166. Viebahn, R. A. — Dortmund.
1167. Vertrugg, A., Adv. — München.
1168. Dr. Voigt, Adv. — Weimar.
1169. Voigt, R. A. — Fürſtenwalde.
1170. Vertrugg, Adv. — Regensburg.
1171. Völk, Joſeph, Adv. — Augsburg.
1172. Voſſen, Wilh., Adv. A. — Barmen.

1173. Warda, R. A. — Thorn.
1174. Wagner, R., Adv. — Brand i. S.
1175. Wannowski, R. A. — Danzig.
1176. Wachenhuſen, Adv. — Beitzenburg in Mecklenburg.
1177. Waſſermeyer, Adv. A. — Bonn.
1178. Wagner, J. R. — Stralſund.
1179. Warneck, Adv. — Freiberg i. S.
1180. Wachendorf, Adv. A. — Aachen.
1181. Wagner, R. A. — Heidelberg.
1182. Walther, J. R. — Beuthen O. Schl.
1183. Dr. Wachtel, Fr., R. A. — Leipzig.
1184. Weber, W., Adv. — Elberfeld.
1185. Wenning, R. A. — Rotenburg, R.-B. Caſſel.
1186. van Werden, Alfred, Adv. A. — Elberfeld.
1187. Weſtermann, R. A. — Mülheim a. d. Ruhr.
1188. Weyland, R. A. — Bochum.
1189. Weber, Adv. A. — Aachen.
1190. v. Wenz, Adv. — Hof.
1191. Werner, R. A. — Naumburg a. S.
1192. Dr. Weigel, R. A. — Caſſel.
1193. Dr. Wenzig, J. R. — Berlin.
1194. Wendtlandt, J. R. — Stettin.
1195. Weiß, J. R. — Danzig.
1196. Werner, R. A. — Stettin.
1197. Weismann, R. A. — Coburg.
1198. Weiß, R. A. — Breslau.
1199. Werne, R. A. — Siegen i. Weſtf.
1200. Welcker, R. A. — Biedenkopf bei Wiesbaden.
1201. Weitram, J. R. — Nimptſch.
1202. Weißker, R. A. — Gera.
1203. Weller, Hofg. Adv. — Darmſtadt.
1204. Weber, Adv. — Neuſtadt a. d. S.
1205. Wentzel, A., R. A. — Hirſchberg in Schleſien.
1206. Weidinger, O. G. A. — Greiz.
1207. Welter, Adv. A. — Cöln.
1208. Weller, Adv. A. — Aachen.
1209. Weniger, J. R. — Neuhaldensleben.
1210. Weber, E., Adv. — Leipzig.
1211. Weiler, E. W., Adv. — Leipzig.
1212. Dr. Wendler sen., Adv. — Leipzig.
1213. Dr. Wendler jun., E., Adv. — Leipzig
1214. Wieſe, R. A. — Mülheim a. d. R.
1215. Dr. Wigger, Adv. — Bützow in Mecklenburg.
1216. Dr. Wilkens, Joh., O. G. Anw. — Bremen.
1217. Wiesner, S., Adv. — Würzburg.
1218. v. Wilmowski, J. R. — Berlin.
1219. Wirth, Adv. — Frankenberg i. S.
1220. Witſchel, Adv. — Dresden.
1221. de Witt, R. A. — Ortelsburg.
1222. de Witt, R. A. — Dramburg i. P.
1223. Witte, J. R. — Berlin.
1224. Witt, E., Adv. — Wismar in Mecklenburg-Schwerin.
1225. Wimmer, E., Adv. — Aichach in Bayern.
1226. Wilhelmi sen., J. R. — Wiesbaden.
1227. Wieiter, C., R. A. — Hirſchberg i. Schl.
1228. Wiebel, R. A. — Neuſtadt a. S.
1229. Wolbach, R. A. — Stuttgart.
1230. Dr. Wolfſohn, Adv. — Hamburg.
1231. Wolfsthal, Adv. — Bamberg.
1232. Dr. Wolfskehl, Adv. A. — Mainz.
1233. Dr. Wolf, Adv. — Dresden.
1234. Wolff, J. R. — Berlin.
1235. Wolff, Anw. — Carlsruhe.
1236. Dr. Wolff, J., R. A. — Marburg in Heſſen.
1237. Wrede, R. A. — Schlawe i. Pom.
1238. Wrede, Adv. A. — Bonn.
1239. Wrzodeck, R. A. — Beuthen i. Schl.

1240. Zander, Adv. A. — Cöln.
1241. Zaengerle, Adv. — Landshut.
1242. Dr. Zerbſt, Adv. — Jena.
1243. Dr. Zerener, Adv. — Dresden.
1244. Dr. Zenker, O. J., Adv. — Leipzig.
1245. Dr. Zieſeniß, O. G. A. — Bremen.
1246. Ziemßen, R. A. — Stralſund,
1247. Zimmermann, J. R. — Cöln.
1248. Zimmermann, R. A. — Steinau Reg.-Bez. Caſſel.
1249. Dr. Zimmermann, R. A. — Berlin.
1250. Zimmermann, Jacob, Adv. A. Cöln.
1251. Zinkeiſen, A., Adv. — Leipzig.
1252. Zuckmayer, Adv. A. — Mainz.
1253. Zuendorf, Adv. A. — Cöln.
1254. Zwicker, Adv. — Dresden.
1255. Zwilgmeyer, Adv. — Braunſchweig.

Nachtrag.

1256. Dr. Christ, Adv. — Frankfurt a. M.
1257. Dr. Dichl, J., Adv. — Frankfurt a. M.
1258. Dr. Herzog, Paul, Adv. — Frankfurt a. M.
1259. Dr. Pfefferkorn, Rud., Adv. — Frankfurt a. M.

W. Moeſer Hofbuchdruckerei in Berlin.

Nachtrag

zum

Verzeichniß

der

Mitglieder des deutſchen Anwalt-Vereins

vom

1. März 1878.

1260. Adler, S., R. A. — Stuttgart.
1261. Aldefeld, R. A. — Wetzlar.
1262. Auer, Frieb., A. R. — Stuttgart.
1263. Becher, Aug., R. A. — Stuttgart.
1264. Dr. Braubach, Adv. — Cöln.
1265. Burger, Adv. Anw. — Metz.
1266. Glauß, Adv. Anw. — Straßburg i. E.
1267. Erythropel, Oberg. Anw. — Celle.
1268. Dr. Euler, J. R. — Frankfurt a. Main.
1269. Gerab, Adv. Anw. — Elberfeld.
1270. Goldſtandt, R. A. — Danzig.
1271. Hagen, Adv. Anw. — Bonn.
1272. Dr. v. Harnier, Ed., — Adv. Frankfurt a. Main.
1273. Heiliger, R. A. — Oſterode a. Harz.
1274. Heyder, Adv. Anw. — Metz.
1275. Hof, R. A. — Eisleben.
1276. Huber, Adv. Anw. — Straßburg i. E.
1277. Jordan, Iſidor, R. A. — Stuttgart.
1278. Joeriſſen, Adv. Anw. — Aachen.
1279. Dr. Juche II, Adv. — Frankfurt a. M.
1280. Kaulla, Max, R. A. — Stuttgart.
1281. Dr. Kielmeyer, L., R. A. — Stuttgart.
1282. König, J. R. — Elberfeld.
1283. Lauteren, Hofg. Adv. — Darmſtadt.
1284. Leonhard, R. A. — Lahr.
1285. Lewald, Anw. — Mannheim.
1286. Dr. Maas, Simon, Adv. — Frankfurt a. Main.
1287. Dr. Matti, Aler, Adv. — Frankfurt a. Main.
1288. Dr. Mayer, Adv. Anw. — Mainz.
1289. Dr. Muhl, Hofg. Adv. — Gießen.
1290. Dr. Müller, R. A. — Kiel.
1291. Neele, Adv. Anw. — Barmen.
1292. Neuhaus, Adv. Anw. — Elberfeld.
1293. Dr. Oppe, Adv. — Chemnitz.
1294. Oppenheim, Adv. Anw. — Mainz.
1295. Oppermann, Andreas, R. A. — Zittau i. Sachſen.
1296. Payer I, Guſtav, R. A. — Stuttgart.
1297. Payer II, Friedrich, R. A. — Stuttgart.
1298. Dr. Reatz, Hofg. Adv. — Gießen.
1299. Ruediger, Adv. Anw. — Kaiſerslautern (Pfalz).
1300. Schmal, Nathan, R. A. — Stuttgart.
1301. Schrader, R. A. — Göttingen.
1302. Dr. Schüler, Hofg. Adv. — Darmſtadt.
1303. Seume, Adv. — Krimmitſchau.
1304. Stumpf, Max, R. A. — Stuttgart.
1305. Beſenbeck, Anw. — Mannheim.
1306. Weckherlin, Aug., R. A. — Stuttgart.
1307. Weidenbuſch, Hofg. Adv. — Darmſtadt.
1308. Weſtrum, Oberg. Adv. — Celle.

Digitized by Google

№ 1. Berlin, 1. Januar. 1878.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Die Herren Vereinsmitglieder, welche den auf 12 Mark für 1878 festgesetzten Jahresbeitrag noch nicht berichtigt haben, werden gebeten, diesen Jahresbeitrag gefälligst bis 1. Februar 1878 an mich einzusenden. Am 1. Februar 1878 müssen die rückständigen Beiträge satzungsgemäß durch Postvorschuß eingezogen werden.

Mecke, Schriftführer.

Inhalt:

Zum Jahreswechsel. — F. Nidermaier. — Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts. — Bezüglich der Beschäftigung von Gerichts-Assessoren bei Rechtsanwälten. — Handelsrechtliche Präjudizien, mitgetheilt von Landgerichtsrath Grünewald in Metz. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. bis 15. December 1877.

Zum Jahreswechsel.

Die Betrachtung, die wir am Anfange jeden Jahres der juristischen Wochenschrift als Einleitartikel beizugeben pflegen, zeigt dieses Jahr so recht, wie der Zeitabschnitt dazu Veranlassung geben kann, Unfertiges in das Bereich der Würdigung zu ziehen. Gerade die Gesetzesarbeit, welche für uns Anwälte aus dem ganzen reichen Gesetzesmaterial, welches die jüngst vergangene Zeit dem deutschen Vaterlande geliefert hat, von Wichtigkeit und von Interesse ist, und die also nach Allem den Gegenstand des Einleitartikels abzugeben hätte, ist noch nicht so weit zur Gemeinkenntniß gelangt, daß man sich darüber ein Urtheil zu bilden im Stande wäre. Wenn man den Nachrichten in den politischen Tagesblättern Glauben schenken kann, so ist der Entwurf der Anwaltsordnung in ziemlich unveränderter Gestalt, so wie er vorgelegt wurde, von dem Bundesrathe auch gebilligt worden und wenn man ferner das, was über den Inhalt des Entwurfes in den Tagesblättern gestanden ist, als richtig ansieht, so wäre derselbe keineswegs im Einklange mit den Wünschen des Cölner Anwaltstages oder auch nur mit den Ansichten, wie sie die Literatur über die Neugestaltung des Anwaltsstandes mehrfach ausgesprochen hat. Aber es ist, wie schon früher einmal in diesen Blättern gesagt wurde, nicht an der Stelle auf Vermuthungen und lückenhafte Nachrichten hin sich ein Urtheil zu erlauben; ein Gesetzentwurf muß vollständig bekannt sein, wenn die Tragweite desselben, seine Zweckmäßigkeit geprüft werden will, deßhalb soll nun unsere Jahresbetrachtung über die Aussichten unseres Standes in der neuen Aera des deutschen Rechtslebens bis zu dem Zeitpunkte aufgespart werden, wo der juristischen Wochenschrift der Entwurf vollständig mitgetheilt sein wird.

Werfen wir aber, absehend von der Anwaltsordnung, einen Rückblick auf den Fortschritt, welchen die deutsche Rechtseinheit im vergangenen Jahre gemacht hat, so kann jeder Freund des deutschen Vaterlandes nur mit höchster Freude begrüßen, daß die wichtigsten Gesetze, mit Ausnahme des deutschen Civilrechtes, das ja auch im Verlaufe des Jahres wesentlich gefördert wurde, zu Stand gebracht worden sind. Ob nun die eine oder die andere Bestimmung in denselben wirklich Dem entspricht, was Wissenschaft und Erfahrung für das Richtige ansieht, darauf kommt es im Großen und Ganzen gar nicht an. Der unermeßliche Vortheil, den wir erreicht haben, besteht eben in der Rechtseinheit, die zu gleicher Zeit dem rechtlichen, wie dem staatlichen Leben der Nation als festestes Bindemittel gegen partikularistische Gelüste dient.

Freilich, das politische Moment tritt bei allen Gesetzesfragen der deutschen Gegenwart, auch wenn sie nur das Recht betreffen, vielleicht zu sehr in den Vordergrund; und in dieser Hinsicht mag die Erfahrung, daß in erregten Zeiten solche das Recht betreffenden Gesetze das Gepräge politischer Erwägungen allzusehr an sich tragen, auch jüngster Zeit wieder ihre Bestätigung gefunden haben. Der Verfasser dieser Bemerkungen mag sich täuschen, aber auf ihn wenigstens haben manche Berathungen den Eindruck gemacht, als ob man die Rücksicht auf das staatliche Interesse zu sehr in den Vordergrund habe treten lassen, und man weniger an die Wirkungen der Gesetze dachte, wenn sie in ruhigen Zeiten, wo Regierende und Regierte einig

sind, ausgeübt werden, als in jenen, wo die Machtgrenze zwischen diesen beiden streitig ist, und der Streit darüber auch in den Gerichtssaal dringt. Für solche Zeiten wird man eben Gesetze, die ausreichenden Schutz für den Mißbrauch bieten, nimmermehr geben können; es wird immer dabei in Betracht gezogen werden müssen, daß schließlich, trotz aller möglichen Kautelen und „Unabhängigkeiten", die richtige, unbefangene Anwendung eine Personenfrage ist.

Auch bei der Neuorganisation des Anwaltsstandes, um das zunächst Liegende zu berühren, scheint das politische Moment mehr vorwaltend zu sein, als es vielleicht für den Stand wie für das rechtsuchende Publikum von Nutzen ist. Es wurde schon früher einmal in diesen Blättern darauf aufmerksam gemacht, daß in den Journalen allerlei Meinungen über die Anwaltsordnung in dem Sinne aufgetaucht sind, als ob man Rücksicht darauf nehmen müsse, daß der Richterstand nicht durch eine allzu günstige Stellung des Anwaltes, indem dann die bessern Kräfte der Advokatur sich widmen würden, benachtheiligt werde. Das wäre nun eine politische Rücksicht im eminentesten Sinne des Wortes.

Wollen wir abwarten, ob in diesem Sinne und in Hinblick auf allerlei Befürchtungen Beschränkungen der Anwälte beliebt werden. Nach der ganzen Auffassung, die bis jetzt bezüglich der Anwaltsordnung laut geworden ist, ist dem Stande eine ganz eigenthümliche Stellung im Staate angewiesen.

Nur wenige Rechte scheinen ihm eingeräumt werden zu wollen, dagegen der Pflichten, die ihm aufgebürdet werden, gar schwere und viele. Ich rede natürlich hier nicht von den Standespflichten im engeren Sinne des Wortes, die unzertrennlich mit seinem Berufe sind, die übrigens die ganze Hingebung eines Menschen verlangen, körperlich und geistig im höchsten Grade aufreibend sind, aber davon rede ich, daß der Staat für nützlich erachtet, den anwaltschaftlichen Wirkungskreis nach Art und Ausdehnung einzuschränken, den Preis seiner Bemühungen zu taxiren, ihm Arbeiten aufzubürden, ohne ihm eine Gegenleistung hierfür zuzusichern. Komme ich hierbei auf jenen obenerwähnten Wunsch zurück, es mögen die Anwälte nicht so günstig gestellt werden, daß sie dem Richterstande gute Kräfte entziehen könnten, so ist er fürwahr nicht im Interesse einer guten Rechtspflege. Je besser die Advokatur, je tüchtiger der Anwalt, um so mehr nützt er dem Richterstande, um so mehr wird der Wetteifer zwischen Richter und Anwalt zu guten Urtheilen führen, um so weniger wird der Richter sich gewöhnen können, von seinem curulischen Sessel aus mit gelangweiltem Gesichte und halbem Ohre die anwaltschaftlichen „Sprüche" zu hören, das Decorum zu wahren, während doch das Urtheil schon fertig ist.

Gestehen wir es uns, die richterliche Macht ist nach den Gesetzen, die wir haben und erhalten werden, eine große, man kann wohl sagen furchtbar große, die richterliche Unfehlbarkeit ist von enormer praktischer Bedeutung. Das freie Ermessen des Richters bezüglich der Thatfrage, der ungemein weite Strafrahmen, der für die einzelnen Verschuldungen gesteckt ist, geben ihm eine Machtvollkommenheit, wie sie kaum einem anderen Stande zusteht. Mag sein, daß der Richter, der ungebunden ist von Beweisregeln, sich nicht fügen muß innerhalb engbemessener Strafgrenzen, besser „individualisiren" kann. Aber heißt denn eine solche Befugniß etwas anderes als weniger dem Gesetze wie der Individualität des Richters die höchsten Güter des Lebens anvertrauen. Es soll hier nicht untersucht werden, ob eine solche diskretionäre Gewalt, nicht wenigstens ein viel umfassenderes, sorgfältigeres Beweisverfahren, eine weit größere Anzahl von Richtern zur Voraussetzung haben muß, wenn sie nicht allerlei Befürchtungen Raum geben soll; aber das soll hier gesagt werden, daß einem so mächtigen Richterstande ein unabhängiger aus den besten Kräften genommener Anwaltsstand an die Seite zu setzen ist, wenn der Zweck der Advokatur nicht geradezu vernichtet und der Anwalt zu einem Scheinwirken herabgedrückt werden soll.

Denken wir einen Augenblick daran, daß dem Amtsgerichte eine viel größere Zuständigkeit werden wird, als bisher den Einzelngerichten eingeräumt ist, so wird auch aus diesem Grunde ein tüchtiger unabhängiger, also auch gutgestellter Anwaltstand noch nöthiger sein, als es bis jetzt gewesen ist. Der Grundsatz weßhalb man die Kollegialgerichte bisher bevorzugte, ging aus der Erwägung hervor, daß dem einzelnen Urtheile, sowie der richterlichen Bildung überhaupt das Beisammensein im Kollegium im hohen Grade von Vortheil sei; einigermaßen nun kann und ich darf wohl sagen, soll das für die Zukunft dadurch ersetzt werden, daß dem Ausspruch des Einzelrichters eine ausreichende anwaltschaftliche Darlegung vorher geht. Wir werden ganz ausgezeichnete Richter als Einzelrichter nothwendig haben und ihnen gegenüber muß der Amtsadvokat gleich vorzüglich erscheinen.

Noch Eines: Unsere Gesetzgebung hat mit der Herbeiziehung des Laienelementes allerlei Versuche gemacht, wir werden für die Zukunft nicht blos Geschworene, auch Schöffen und Handelsrichter haben.

Das ist ein abermaliges Moment, weßhalb man besondere Rücksicht auf Heranbildung eines tüchtigen Anwaltsstandes nehmen muß. Es unterliegt ja keinem Zweifel, daß dem Laien gegenüber die Erläuterung des Rechts eine weit schwierigere Aufgabe ist, und sogar die Prüfung der Thatsachen die Abwägung der Beweismomente mit weit größerer Um- und Vorsicht vorgenommen werden muß.

Die Ausübung der Advokatur vor einem Laiengerichte hat die Pflicht mit der dem Juristen nöthigen scharfen Dialektik populäre Klarheit zu verbinden, eine Pflicht, die, wie ich vermeine nicht eben zu den leichteren der Juristen-Thätigkeit gehört.

Wird die Anwaltsordnung Angesichts der Stellung, welche unsere neuen Gesetze der Advokatur zuweisen, dem Advokaten auch eine dieser Aufgabe entsprechende und würdige Stelle gewähren?

S. H.

F. Ridermaier.

Die Neujahrsnummer der Wochenschrift war bereits zusammengestellt, als eine Trauerkunde eintraf, welche die Theilnahme des deutschen Anwaltsstandes im hohen Grade verdient, und die wir deshalb unsern Lesern sofort mitzutheilen, für verpflichtet erachten. Am 26. Dezember in den Abendstunden verschied im kräftigsten Mannesalter zu Nürnberg an einem Typhus der königliche Advokat Franz Ridermaier, Ritter I. Classe des bayerischen Michaelordens, Mitglied der Vorstandschaft des deutschen Anwaltsvereins, Mitglied der Vorstandschaft des

Digitized by Google

bayerischen Anwaltsvereins, Herausgeber der bayerischen Anwaltszeitung (Zeitschrift des Anwaltsvereins für Bayern), Ehrenmitglied des deutschen Hochstifts zu Frankfurt a. M. und Rechtsconsulent des germanischen Museums.

Wenn auch diese Zeilen nicht den Zweck haben können und es übereilt wäre unter dem Eindrucke der Trauerbotschaft einen Ueberblick über das ganze thaten- und segensreiche Wirken des theuern Collegen zu geben, so mögen doch einige Worte des Nachrufs hier Platz greifen: Nidermaier war ein Anwalt in der schönsten Bedeutung des Wortes, man darf wohl sagen das Ideal eines Anwaltes. Mit unerschütterlicher Mannes- und Charakterfestigkeit, mit dem reinsten Wandel, mit einem Herzen voll Güte und Freundschaft verband er eine glänzende Begabung, einen reichen Schatz von Kenntnissen und unermüdlichen Fleiß sie zu vermehren. Er war der eifrigste Vertreter seiner Mandanten, ein allzeit rüstiger Vorkämpfer seines Standes, der hingebendste Freund seiner Collegen. Es ist zwar eine Freundeshand, die diese Worte niederschreibt, aber es wird wohl Jeder, der ihn näher zu kennen Gelegenheit hatte, sie bestätigen müssen.

Es sind vorzüglich die letzten zwei Jahrzehente, während welcher unser verstorbener Collega seinen Eifer für die Hebung des Anwaltsstandes auf das Glänzendste und Förderlichste bethätigte. Es war eine Zeit, in welcher speziell in Bayern das corporative Leben des Anwaltsstandes fast ganz erloschen gewesen, während gerade damals in der Literatur ein beredter heftiger Angriff auf denselben, der für so manche Mängel des geheimen Verfahrens den Advokaten verantwortlich oder mindestens mitverantwortlich machte, großes Aufsehen erregte. Unter dem Drucke dieser Lage bildete sich 1861 der bayerische Anwaltsverein, zu dessen Gründern Nidermaier gehörte, in dessen Vorstandschaft er von der Gründung an bis zur Zeit seines Todes sich befunden hat. Ebenso schuf er die Zeitschrift des bayerischen Anwaltsvereins, die er bis zu seinem Tode redigirte. Wer auch nur oberflächtich die 17 Bände durchblättert, welche nun vorliegen, kann nicht verkennen, daß neben einer großen Reihe allgemeinerer Artikel aus seiner Feder, fast kein Punkt des anwaltschaftlichen Lebens darin unerörtert geblieben ist, und daß alle Arbeiten seiner Feder von seiner Gesinnungstüchtigkeit, Gründlichkeit, Objectivität und Erfahrung Zeugniß ablegen. In gleichem Maße bethätigte er sich bei den bayerischen Anwaltstagen, auf welchen er viele Referate übernahm und seine Aufgabe mit gewohnter Trefflichkeit löste. — Als die ruhmreichen Jahre 1870 und 1871 das deutsche Vaterland einten und so auch dem deutschen Rechtsleben Aussichten und Ziele eröffneten, die man früher in das Gebiet der Chimäre zu verweisen genöthigt war, ist Collega Nidermaier einer der Ersten mitgewesen, welche den Gedanken eines deutschen Anwaltsvereines erfaßten und zu verwirklichen bestrebt waren. Nur eine gerechte Anerkenntniß seines bisherigen Wirkens war es, daß er sofort in den Verstand des deutschen Anwaltsvereins berufen wurde. Welche hingebende Thätigkeit er für die deutsche Anwaltssache seitdem entfaltete, dafür sprechen, um nur Eines anzuführen, unsere deutschen Anwaltstage, insbesondere die Versammlungen zu Würzburg und Cöln. Noch in den letzten Tagen seines Lebens beschäftigten ihn bekanntlich die Interessen des deutschen Anwaltsstandes, da er vor wenigen Wochen nach München neben andern Collegen zur Berathung über die bevorstehende Anwaltsordnung in's Justizministerium berufen war. Alsbald nach seiner Rückkunft warf ihn der Typhus auf das Krankenlager und so kann man sagen, er nahm die Sorge für die Interessen unseres Berufs mit in das Grab. Ruhe seiner Asche!

S. H.

Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts.

a.

Handelskauf. Werkverdingung.

Der Art. 349 H. G. B. gilt nicht für die Werkverdingung. Wann ist eine Werkverdingung nach gemeinem und Preußischen Rechte anzunehmen?
(U. des R. O. H. G. v. 20. Oktober 1877 Rep. 1250/77.)

Daß der Artikel 349 cit. auf alle Ansprüche, welche die Mangelhaftigkeit der gelieferten Waare zur Grundlage haben, zu beziehen, also nicht auf die ädilitischen Ansprüche zu beschränken ist, vielmehr auf Ansprüche der vorliegenden Art, welche sich auf einen Vertrag des fraglichen Inhalts gründen, anzuwenden sei, ist bereits früher vom Reichs-Oberhandelsgericht entschieden worden (vergleiche Entscheidungen Band 4 pag. 182 sqq.). Ebenso ist auch bereits wiederholt entschieden worden, daß der Artikel 349 nur bei einem Kaufgeschäfte einschließlich des im Artikel 338 vorgesehenen Lieferungskaufs, nicht bei einer Werkverdingung anzuwenden sei (vergleiche zum Beispiel Entscheidungen Band 2 pag. 289, 290, Band 6 pag. 32). Ob ein Kaufgeschäft vorliegt, ist nach dem betreffenden Landesrecht zu entscheiden (vergleiche auch Entscheidungen Band 19 pag. 262). Die Grenze zwischen Kauf und Werkverdingung ist in den verschiedenen Landesrechten verschieden gezogen, namentlich im Preußischen Recht anders als im gemeinen Recht. Es würde daher zu untersuchen sein, ob nach den concreten Umständen des vorliegenden Falles das Preußische oder das gemeine Recht als das örtliche Recht der Obligation anzusehen, wenn nicht nach der concreten Sachlage beide zu gleichem Resultate führten. Nach Preußischem Recht ist im vorliegenden Fall zweifellos nicht ein Kauf, sondern eine Werkverdingung anzunehmen, da die Drehscheiben, für welche ein Gesammtpreis von je 940 Thlr. stipulirt ist, nicht als eine vertretbare Waare verkauft sind, sondern von dem Verklagten nach bestimmten Zeichnungen für die Klägerin anzufertigen waren (vergleiche die allegirten früheren Entscheidungen). Zweifelhafter kann dies nach gemeinem Recht erachtet werden. Nach diesem ist regelmäßig die Herstellung eines Werks, wenn der Arbeiter das Material dazu liefert, als Kaufgeschäft zu behandeln. Für die Annahme einer locatio operis spricht aber im vorliegenden Falle Folgendes: Zunächst hat Verklagter nicht sämmtliche Materialien zu den Drehscheiben geliefert. Allerdings hatte der Verklagte nach § 15 der Bedingungen das Gußeisen, die Bleche und Winkeleisen zu liefern und nach § 10 ibid. für fehlerfreies Material zu haften; nach § 8 der Bedingungen hatte aber die Klägerin die zu den Drehscheiben nothwendigen Räder mit unausgebohrten Naben, sowie die zu den Laufkränzen nothwendigen Schienen, Laschen und Laschenbolzen und die Laufschienen dem Verklagten zur Disposition gestellt. (Vergleiche l. 20 Dig. de contr. emt. 18,1. verbis „at nihil aliud quam pecuniam daremus".) Außerdem ist von der Regel, daß die Herstellung des Werkes unter

der angegebenen Voraussetzung als Kauf zu behandeln sei, in l. 20 Dig. de contr. emt. 18.1. und l. 22 § 2 Dig. loc. cond. 19,2 die Ausnahme gemacht, daß die Herstellung eines Gebäudes auf dem Grundstücke des Bestellers mit dem Material des Arbeiters als locatio conductio zu behandeln ist, weil von dem Besteller substantia (die area nämlich) proficiscitur und das Eigenthum der von dem conductor verwendeten Materialien auf den locator transferirt wird, der artifex faciendi necessitatum locat. Diese Ausnahme ist nicht strikt auf den Fall des Baues einer insula zu beschränken, sondern auf ähnliche Fälle, bei welchen die gleiche ratio vorliegt, auszudehnen. Diese Voraussetzung trifft hier zu. Die von dem Verklagten zu liefernden Drehscheiben sollten auf dem Grundstücke der Klägerin, dem Bahnhofe nämlich, gleich einem Bauwerke, betriebsfähig hergestellt werden. Der Verklagte sollte die Drehscheiben und alle dazu gehörenden Stücke, namentlich Bolzen, Kränze, Nieten, nach § 16 der Bedingungen soweit wie möglich zusammengesetzt und zusammengepaßt abliefern, so daß die nach § 9 der Bedingungen von der Klägerin zu bewirkende Montirung nur als eine von der Klägerin vertragsmäßig übernommene untergeordnete Arbeit erscheint; und wenngleich nach § 7 der Bedingungen eine vorläufige Revision und Abnahme der von dem Verklagten gelieferten Drehscheiben schon vor dem Montiren erfolgen sollte und erfolgt ist, so sollte doch die definitive Abnahme erst nach der betriebsfähigen Aufstellung der Drehscheiben auf dem Bahnhofe der Klägerin erfolgen. Gegenstand der vertragsmäßigen Leistung des Verklagten war also nach der concreten Sachlage nicht blos die Lieferung von Maschinen und Maschinen-Theilen, sondern die Herstellung eines opus auf dem Grundstücke der Klägerin, unter vertragsmäßig stipulirter Mitwirkung der Klägerin (Montiren); Verklagter mußte, wenn sich bei dem Montiren durch die Klägerin noch etwas als fehlerhaft oder fehlend ergab, das Fehlende nachliefern, das Fehlerhafte durch fehlerfreie Stücke alsbald ersetzen, widrigenfalls die Klägerin zur Selbst-Beschaffung auf des Verklagten Kosten ermächtigt war. Die Erfüllung der Vertragspflicht des Verklagten fand also re vera ihren Abschluß erst mit der betriebsfähigen Herstellung der Drehscheiben auf dem Bahnhofe, und diese Herstellung ist nach den allegirten Digesten-Stellen nicht als Kauf, sondern als locatio conductio operis zu behandeln. Der Artikel 349 ist daher auch nach gemeinem Recht nicht anwendbar.

b.

Prokura.

Der Prokurist ist nicht befugt, das Handelsgeschäft seines Prinzipals ohne dessen Ermächtigung oder Genehmigung zu verkaufen.

Aus den Gründen zum Urtheile des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 18. September 1877 Rep. 841/77 Henschel u. Becker c. Ostrowicz.

Ebenso unbegründet ist der Vorwurf, das angefochtene Erkenntniß verstoße gegen Artikel 42 Handelsgesetzbuchs. Daß der Ehemann der Verklagten in seiner Eigenschaft als Prokurist nicht befugt war, das Handlungsgeschäft ohne Spezialvollmacht derselben zu verkaufen, nimmt der Appellationsrichter mit Recht an. Die Prokura ist nach Artikel 41 eine Vollmacht zum Betriebe des Handlungsgeschäft und ermächtigt nach Artikel 42 zu denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Zum Betriebe desselben gehört aber nicht die Einstellung des Betriebs und der Abschluß der zu diesem Zwecke dienenden Rechtsgeschäfte. Eben dadurch, daß er einen Prokuristen bestellt, giebt der Prinzipal den Willen kund, das Handelsgewerbe zu betreiben oder in seinem Namen betreiben zu lassen. Deshalb läßt sich die Ertheilung der Prokura nicht dahin auffassen, daß mit der Vollmacht zum Betriebe des Handelsgewerbes die Ermächtigung verbunden sein sollte, den Gewerbebetrieb einzustellen und hierdurch die Kaufmannseigenschaft des Prinzipals aufzuheben.

Gilt dies von Prokuristen im Allgemeinen, so wird hieran im vorliegenden Falle auch dadurch nichts geändert, daß der Verkauf der Handlung der Verklagten nach der unangefochtenen Annahme des Appellations-Richters sich als Handelsgeschäft und zwar als beiderseitiges Handelsgeschäft darstellt. Denn nicht zu allen Handelsgeschäften, sondern nur zu solchen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, erklärt Artikel 42 den Prokuristen für ermächtigt. Aus dem Umstande aber, daß der Appellations-Richter für seine Annahme den Artikel 273 Handels-Gesetzbuchs in Bezug nimmt und dieser Artikel von Geschäften handelt, welche zum Betriebe des Handelsgewerbes gehören, kann man nicht folgern, der Appellations-Richter habe festgestellt, daß der in Rede stehende Verkauf zum Betriebe des Handelsgewerbes der Verklagten gehört habe. Daß der Appellations-Richter dies nicht feststellen wollte, ergiebt sich aus seiner ausdrücklichen Erklärung, daß in diesem Verkaufe kein Betrieb, sondern eine Auflösung des bisherigen Handlungsgeschäfts enthalten sei.

c.

Versicherungsrecht.

Die Berichtigung eines Versicherungsantrages gegenüber dem zur Empfangnahme des Antrages befugten Gesellschaftsagenten heilt den Mangel der früheren Fragenbeantwortung.

(II. des R. O. H. G. v. 18. Oktober 1877 Rep. 1070/77.)

Gründe.

Die Aufhebung des Versicherungs-Vertrages wegen der unrichtigen Beantwortung der Frage 7, wegen anderweiter Versicherung, in der Deklaration, hält der zweite Richter dadurch für ausgeschlossen, daß, wie er für erwiesen ansieht, Scholz bei Aufnahme der Deklaration, jedenfalls vor Zustellung der Police, dem Agenten die frühere Versicherung seines Lebens angezeigt habe.

Der hiergegen erhobene Vorwurf der Verletzung des §. 85 Theil I, Titel 13 des Allgemeinen Landrechts, gestützt auf die Ausführung, es sei nicht behauptet und vom zweiten Richter nicht festgestellt, daß der Agent zur Empfangnahme mündlicher, dem schriftlichen Versicherungs-Antrage widersprechender Angaben mit rechtlicher Wirkung für die Verklagte bevollmächtigt gewesen sei, ist unbegründet. Der zweite Richter hat den Agenten der Verklagten als solchen zur Empfangnahme der Berichtigung der Deklaration für ermächtigt erachtet. Durch diese Beurtheilung des Umfangs seiner Ermächtigung hat er den §. 85 a. a. O. nicht verletzt; es muß mit dem zweiten Richter angenommen

werden, daß der unbeſtritten zur Empfangnahme von Verſicherungsanträgen und der dazu gehörigen Deklarationen beſtellte Agent der Verklagten, dadurch auch ermächtigt war, Berichtigungen der Deklarationen mit derſelben Wirkung für die Verklagte anzunehmen, als wenn die Verklagte ſelbſt ſie in Empfang genommen hätte. Imploranten behauptet noch Verletzung des dahin aufgeſtellten Rechtsgrundſatzes, daß in Ermangelung einer beſondern Vollmacht die Agenten zur Abſchließung von Verträgen nicht ermächtigt ſeien, indem ſie ausführt, die mündliche Anzeige des Scholz von der früheren Verſicherung ſei eine neue Vertragsofferte geweſen, die Ausantwortung der Police habe einen ganz anderen, als den urſprünglich beabſichtigten Vertrag begründet, zu deſſen Abſchluß ſei der Agent ohne ausdrückliche Vollmacht der Verklagten, welche Kläger ſelbſt nicht behauptet habe, nicht berechtigt geweſen.

Dieſer Angriff trifft den Entſcheidungsgrund des zweiten Richters nicht, letzterer verläugnet den aufgeſtellten Rechtsgrundſatz nicht, verletzt ihn nicht; er ſieht nur in der Anzeige des Scholz von der früheren Verſicherung keine neue Vertragsofferte und nimmt nicht den Abſchluß eines anderen als des urſprünglich beabſichtigten Vertrages an, und dieſe Auffaſſung wird durch den aufgeſtellten Rechtsgrundſatz gar nicht berührt.

Bezüglich der Beſchäftigung von Gerichts-Aſſeſſoren bei Rechts-Anwälten

haben mehre Berliner Kollegen die nachfolgende Petition an den Juſtiz-Miniſter reſp. an das Abgeordnetenhaus gerichtet. Hoffentlich wird die Petition Erfolg haben.

Ew. Excellenz

erlauben ſich die unterzeichneten Rechtsanwälte des Königlichen Stadtgerichts hierſelbſt nachſtehende Vorſtellung zur hochgeneigten Berückſichtigung gehorſamſt zu unterbreiten.

Bei der Berathung der Deutſchen Juſtizgeſetze iſt wiederholt darauf hingewieſen worden, einerſeits, daß die Aufgabe der Rechtsanwälte im künftigen Deutſchen Civilprozeſſe eine weſentlich ſchwierigere ſein werde, andererſeits, daß die Ausbildung der jüngeren Juriſten in Zukunft weit mehr als bisher unter Leitung der Anwälte werde erfolgen müſſen.

Geſtützt auf dieſe Erwägungen iſt aus Kreiſen der altpreußiſchen Rechtsanwaltſchaft Ew. Excellenz mehrfach der Wunſch ausgeſprochen worden, bei Emanation der Deutſchen Rechtsanwalts-Ordnung darauf hinwirken zu wollen, daß die Zulaſſung als Rechtsanwalt auch davon abhängig gemacht werde, daß der Betreffende, abgeſehen von der Erlangung der Fähigkeit zum Richteramte, bei Gerichten oder bei der Staatsanwaltſchaft oder als Rechtsanwalts-Gehülfe eine gewiſſe Zeit hindurch thätig geweſen ſei.

Dieſem Wunſche lag einmal das berechtigte Streben, Hülfskräfte für die Bewältigung der höheren Aufgabe, des Anwaltsſtandes zu gewinnen, und ſodann die Erwägung zu Grunde, daß die gewünſchte Einrichtung eine zweckmäßige Vorbildung nicht nur für die verantwortliche Stellung des Anwalts, ſondern auch für die praktiſche Ausübung des Richteramtes gewähren werde.

Wenn dieſe Anträge auch bisher an maßgebender Stelle keinen Anklang gefunden haben, ſo hat man doch der Berechtigung der denſelben zu Grunde liegenden Motive die Anerkennung nicht verſagen können.

Erſt neuerlich iſt bei Berathung des §. 3 des Preußiſchen Ausführungsgeſetzes zum Gerichtsverfaſſungsgeſetze die Nothwendigkeit anerkannt worden, den Gerichtsaſſeſſoren, ſo lange ſie mit keiner Hülfsrichterſtelle betraut worden, die Beſchäftigung bei Rechtsanwälten reſp. deren Vertretung zu geſtatten, indem betont wurde, daß nach Einführung des neuen Prozeßverfahrens die Anwälte außer Stande ſein würden, ohne entſprechende Mithülfe jüngerer Juriſten, ihren Obliegenheiten zu genügen.

Wir bitten Ew. Excellenz gehorſamſt:

dieſem Bedürfniſſe des Anwaltſtandes bei der weiteren Berathung ſowohl des genannten Ausführungsgeſetzes als auch der Deutſchen Anwaltsordnung hochgeneigte Berückſichtigung ſchenken zu wollen.

Einer näheren Ausführung der Anſprüche, welche das mündliche Verfahren an die Zeit und Kraft des Anwalts machen wird, glauben wir uns enthalten zu dürfen.

Die vielfach gehörte Entgegnung, der Anwalt brauche nicht mehr Geſchäfte zu übernehmen, als er ſelbſt durchführen könne, event. möge er ſich durch Aſſociation mit Anderen helfen, dürfte nicht durchſchlagend ſein.

In letzterer Beziehung iſt zu berückſichtigen, daß die Aſſociation von Anwälten in Preußen wenigſtens bisher ungebräuchlich war, und auch in Zukunft nur ſehr allmälig Eingang finden wird. Dazu kommt, daß der eben ernannte Aſſeſſor in vielen Fällen aus verſchiedenen Gründen Bedenken tragen wird, ſich ſofort definitiv als Anwalt niederzulaſſen, während es ihm durchaus genehm erſcheinen kann, zunächſt als Gehülfe des Anwalts ſich ſo lange zu verſuchen, bis er eine Anſtellung im Staatsdienſt erlangt, oder ſich endgültig für die Anwaltſchaft entſchieden hat. Daß eine ſolche Beſchäftigung ein treffliches praktiſches Ausbildungsmittel für den künftigen Richter ſein wird, kann nicht zweifelhaft ſein.

Für alle diejenigen, welche die Calamität der Ueberhäufung des Juſtiz-Departements mit Aſſeſſoren erlebt haben und eine Wiederkehr derſelben nicht für unwahrſcheinlich halten, dürfte auch einleuchtend ſein, daß die freie Zulaſſung zur Anwaltſchaft nur in Verbindung mit der unſererſeits erſtrebten Einrichtung das Reſultat haben wird, den Juſtizdienſt von überzähligen jungen Kräften jederzeit mit Leichtigkeit und zum Vortheil der Rechtspflege zu entlaſten, ohne auf die Aſſeſſoren einen gewiß nicht wünſchenswerthen Zwang zum Eintritt in die Advokatur auszuüben.

Bezüglich der Beſchränkung bei Annahme von Mandaten wird es für einen Anwalt, der ſich nur einigermaßen des Vertrauens des Publicums erfreut, in den meiſten Fällen ungemein ſchwierig ſein, bei Uebernahme von Geſchäften vorauszuſehen, inwieweit er bei Durchführung derſelben mit ſeinen bisherigen Geſchäften in Colliſion gerathen werde, und ganz beſonders wird dieſe Schwierigkeit in den erſten Uebergangsjahren nach Einführung des neuen Verfahrens empfunden werden.

Aber auch noch auf einen anderen Geſichtspunkt, nämlich den der Hebung des Anwaltſtandes glauben wir hinweiſen zu ſollen. Nicht ganz mit Unrecht hat man zuweilen darüber ge-

klagt, daß die Mannigfaltigkeit der Beschäftigung der Preußischen Anwälte, die Zerstückelung ihrer Kräfte und ihrer Zeit durch die verschiedenartigsten, oft ganz heterogenen Aufgaben es ihnen sehr erschwere, sich der Ausführung großer wichtiger Arbeiten zu widmen, daß aber eine geeignete Arbeitstheilung und in deren Gefolge eine Steigerung der Leistungen ihnen bei dem Mangel entsprechender Hülfskräfte fast unmöglich sei. Es trifft diese Klage vorzugsweise die consultative und begutachtende Thätigkeit des Anwalts in wichtigeren Fragen, die für seine Wirksamkeit und sein Ansehen, besonders an größeren Verkehrsplätzen, von entscheidender Bedeutung ist, für welche aber der Anwalt kaum noch die erforderliche Muße behält, wenn er der Vernehmung seiner Prozesse führenden Mandanten, der Ausarbeitung von Schriftsätzen und der Abhaltung von Terminen fast seine ganze Zeit zu widmen genöthigt ist.

Bekanntlich ist in den meisten größeren Staaten, wo freie Advocatur herrscht, die advocatorische Thätigkeit von der anwaltlichen getrennt. Eine solche Trennung erachtet man bei unseren Deutschen Verhältnissen mit Recht nicht für zweckmäßig. Ob es aber möglich sein wird, einen im hohen Ansehen stehenden Advocatenstand in Deutschland und besonders an großen Verkehrsplätzen zu schaffen, beziehungsweise zu erhalten, wenn man bei freigegebener Rechtsanwaltschaft beide vorbezeichnete Thätigkeiten denselben Personen zuweist, ohne ihnen zugleich die zur Erfüllung ihrer Aufgabe nothwendigen Hülfskräfte zur Disposition zu stellen, das ist eine Frage, die ernster Erwägung gewiß werth ist.

Aus den vorstehenden, nur kurz angedeuteten Gründen, erlauben wir uns Ew. Excellenz nachstehende zwei Desiderien des Preußischen Anwaltsstandes als besonders dringend zu bezeichnen:

1. Daß dem §. 3 des oben bezeichneten Ausführungsgesetzes die Bestimmung beigefügt werde, wonach denjenigen Assessoren, deren Thätigkeit als Hülfsrichter vom Staate nicht in Anspruch genommen wird, das Recht gewahrt bleibt, sich bei Rechtsanwälten beziehungsweise mit deren Vertretung zu beschäftigen.
2. Daß, um mögliche Zweifel zu beseitigen, in die Deutsche Anwaltsordnung eine ausdrückliche Bestimmung Aufnahme finde, wonach in Rechtsstreitigkeiten, in welchen eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, der mit der Vertretung einer Partei beauftragte Rechtsanwalt unter seiner Verantwortung sich durch diejenigen Rechtskundigen, welche die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden, und ihm zur Beschäftigung überwiesen sind, vertreten lassen kann.

In Betreff des zuletzt hervorgehobenen Wunsches dürfte noch zu erwägen sein, daß die Beschäftigung der dem Anwalt zur Ausbildung überwiesenen Juristen durch selbstständige Vertretung desselben beim Amtsgericht unter seiner Verantwortung ebenso instructiv für die Ersteren, als auch gefahrlos für das rechtsuchende Publicum sein wird, da der Anwalt nicht nur die Pflicht, sondern auch das nächste Interesse daran haben muß, seinen Vertreter gehörig zu instruiren und zu überwachen.

Im Interesse des Publicums dürfte aber eine solche Einrichtung um so mehr liegen, als gerade in größeren Städten besondere Anwälte bei den Amtsgerichten sich schwerlich niederlassen werden, andererseits aber der Geschäftsmann in der Regel den Wunsch hegt, seine Rechtsangelegenheiten in eine und dieselbe Hand zu legen, und im Großen und Ganzen zufrieden sein wird, wenn derjenige Anwalt, dem er die Vertretung seiner Prozesse beim Landgericht anvertraut, die weniger bedeutenden Sachen beim Amtsgerichte durch seine Gehülfen besorgen läßt.

Daß durch solche Erleichterung bei der Besorgung der weniger erheblichen Rechtssachen der Anwalt in den Stand gesetzt sein wird, wichtigeren Rechtssachen mehr Zeit und Kräfte zu widmen, kann nicht zweifelhaft sein.

Wir richten an Ew. Excellenz die gehorsamste Bitte:

diese unseres Erachtens wohlberechtigten Wünsche des Anwaltstandes bei Berathung des bezeichneten Ausführungsgesetzes und der Deutschen Anwaltsordnung hochgeneigtest zur Erfüllung zu bringen.

Berlin, den 3. Dezember 1877.

Ulfert. Lauë. Lesse. v. Wilmowski. Jansen. Teichert. Fretzdorf. Drews. Bouneß. Loewy. Krennitz. Karsten. Wolff. Härtel. Riem. M. Levy. Robert. Ackermann. Mellien. Meyer. Adel. Heilborn. Geppert. v. Hertzberg. Goslich. Hecker. Koffka. Riemann. Ernst. Stargardt. Humbert. Heilbron. Arnold. Meyn. Dr. Quenstedt. Contenius. Euchel. Munkel. Makower. Simson. Krebs. Wegener. Haagen. Wegener II. Loreck. Dirksen. Wenzig. Frosch. Becherer. Jacobi. Gerth. Haak. Schwerin. König Primker. Jacobson. Becher. Müller.

L.

Handelsrechtliche Präjudizien,

mitgetheilt von Landgerichtsrath Grünewald in Metz.

Art. 339.

Die Wirkung eines Kaufs auf Probe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die vom Käufer abgelehnten Waaren sollen umgetauscht werden dürfen. Würde die dem Käufer eingeräumte Befugniß, die Waaren zu behalten oder zurückzugeben von den wirklich erfolgenden Umtausche abhängen, so wäre der Verkäufer stets in der Lage, diese Befugniß dadurch zu vereiteln, daß er dem Käufer entweder solche Waaren, die diesem zum Eintausche genehm wären, überhaupt vorenthielte, oder für die in Tausch zu nehmenden Waaren unannehmbare Preise stellte. U. Obertrib. Berlin d. 7. April 1870, Busch Archiv Bd. 23 S. 335 und Seuff. Archiv Bd. 29 N. 96.

Art. 346.

Ist die vertragsmäßige Beschaffenheit der Waare bestritten, so ist bezüglich der Beweislast zu unterscheiden, ob ein Genus- oder Speciescauf vorliegt. Bei dem Ersteren, bei welchem erst durch das später erfolgende Ausscheiden der verabredeten Quantität aus dem genus das Object des Kaufvertrages individualisirt wird, ist die genaue Beziehung des genus ein wesentliches Element des Kaufvertrages selbst, und fällt die Bezeichnung des genus mit der Bestimmung des Objects des Kaufvertrages zusammen. Beim Species-Kauf dagegen ist der Kauf perfekt, sobald die Parteien über eine bestimmte ihnen vorliegende Sache contrahirt haben, und die Verabredung, daß dieselbe eine bestimmte Qualität hat, würde nur die Bedeutung eines dictum

Digitized by Google

promissum haben, das der Käufer zu beweiſen hat. U. A. G. Celle v. 18. April 1874 Seuff. Archiv Bd. 30 N. 131.

Art. 347.

1. Siehe oben Art. 47 Ziff. 5 über die Rechtswirkſamkeit der Dispoſitionsſtellung an den Reiſenden.

2. Der Empfänger, welcher die Waare nicht vertragsmäßig findet, iſt nicht berechtigt, ohne Weiteres die angeblichen Mängel durch einen Dritten auf Koſten des Abſenders beſeitigen zu laſſen, vielmehr iſt eine ſolche Handlungsweiſe als Annahme der Waaee aufzufaſſen. U. O. H. G. Mannheim vom 8. November 1875 Bad. Annalen Bd. 42 S. 156 und 157.

3. Der Beſteller, dem ein *größeres als das beſtellte Quantum geſandt* wird, kann die ganze Sendung zuruckweiſen, wenn die Ausſcheidung des nicht Beſtellten umſtändlich und zeitraubend iſt. U. R. O. H. G. vom 4. Oktober 1875 Slg. Entſch. Bd. 18 Nr. 67.

4. Die Beſtimmungen dieſes Artikels ſind wegen Gleichheit des Grundes auch in dem Falle auf Platzgeſchäfte anwendbar, wenn ſich der Käufer durch beſondeee Verabredung eine nachträgliche Prüfung der Waare vorbehält und von dem Ergebniſſe derſelben ſeine Zuſtimmung zum Kaufe abhängig macht. U. oberſt. G. H. zu München vom 24. Nov. 1871 Seuff. Archio Bd. 29 Nr. 98.

5. Eine übergebene, jedoch zur Dispoſition geſtellte Waare kann der Verkäufer nicht für Rechnung des Käufers verkaufen, da hier keine dee Vorausſetzungen der Art. 343 und 354 H. G. B. gegeben iſt. Denn Uebergabe und Empfangnahme der Waare iſt erfolgt. Ein Vorzug des Käufers iſt daher in dieſer Hinſicht nicht vorhanden. Es liegt in einem ſolchen Verkauf vielmehe eine thatſächliche Genehmigung der Dispoſitionsſtellung U. O. A. G. Dresden vom 14. Juli 1870, Annalen N. F. Bd. 9 S. 79 und 80, Seuff. Archiv Bd. 29 Nr. 100.

6. Daraus allein, daß ein Agent zu Verkaufsabſchlüſſen bevollmächtigt iſt, folgt nicht, daß er auch zur Empfangnahme der Dispoſitionsſtellung legitimirt iſt. Nue bezüglich der in dem Handelsgewerbe des Prinzipals als Handlungsbevollmächtigte beſtellten Perſonen wurde durch Art. 47 H. G. B. eine geſetzliche Präſumtion über den Umfang ihrer Befugniſſe feſtgeſtellt. Bezüglich allee anderen nicht im Organismus des Handelsgewerbes ſtehenden Perſonen, welche eine ſelbſtſtändige Stellung haben und Keaft gewöhnlichen Auftrages Geſchäfte fue daſſelbe abſchließen, entſcheiden die allgemeinen Grundſätze über Interpretation einer Vollmacht nach den Beſtimmungen des Art. 298 H. G. B. und ihr Voehandenſein muß von dem, der es behauptet bewieſen werden. U. A. G. Celle v. 18. April 1874 Seuff. Archiv Bd. 30 Nr. 131; *dagegen*: U. R. O. G. H. vom 9. Februar 1872, dann U. O. A. G. Dresden in den Annalen Bd. 8 S. 479, U. Hag. Nürnberg in Buſch Aechiv Bd. 9 S. 307. Wolf ebenda Bd. XV. S. 322, Gareis über die Dispoſitionsſtellung S. 98.

Art. 349.

Eine vertragsmäßige Verlängerung der Haftungspflicht des Verkäufers für die Mängel der Waare enthebt den Käufer nicht ohne Weiteres der Verpflichtung zur unverzüglichen Unterſuchung der Waare und zur Anzeige der dabei erkennbaren Mängel. Mit jener Stipulation oerzichtet der Verkäufer lediglich auf die ihm nach dieſem Artikel zuſtehenden Zuſtändigkeiten, nicht aber zugleich auch auf die ihm aus Art. 347 zukommenden Rechte. U. A. G. Celle v. 23. Mai 1873 Seuff. Archiv Bd. 29 Nr. 63.

Art. 354.

Der Verkäufer kann von der Verkaufsbefugniß nur dann Gebrauch machen, wenn er ſtatt Erfüllung Schadenerſatz fordert nicht aber, wenn er Erfüllung verlangt. Im letzteren Falle iſt er, wenn er ſich von der ihm zunächſt obliegenden Pflicht der ſorgfältigen Aufbewahrung der Waare befreien will, nue befugt, dieſelbe auf Gefahr und Koſten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhauſe oder bei einem Dritten niederzulegen. Dadueh wird er genügend gegen die Gefahr des Verderbens und Untergangs der verkauften Waare geſchützt, da dieſe Gefahe allein der Käufer von dem Momente jener Niederlegung an zu tragen hal. U. Obertrib. Berlin v. 5. Juli 1870 Buſch Archio Bd. 20 S. 191 u. Seuff. Archiv Bd. 30 Nr. 210; cfr. auch Nr. 173.

Art. 355.

Dem Käufer ſteht in Bezug auf die Zuſtändigkeiten, welche ihm der Art. 355 dem ſäumigen Verkäufer gegenüber giebt, ein Wahlrecht nicht zu. Hat dee Berechtigte ſeine Wahl getroffen, ſo iſt er daean gebunden. Dieſe Auffaſſung entſpricht nicht nur dem Wortlaute der betreffenden geſetzlichen Beſtimmungen, ſondern dieſe dürfen auch mit Rückſicht auf die Rechte und Intereſſen des anderen Contrahenten über die durch das Geſetz ſelbſt ausgeſprochene Geenze hinaus nicht ausgedehnt werden. U. A G. Celle o. 31. Oktober 1873 Seuff. Archiv Bd. 30 Nr. 173; ferner U. Hag. Nürnberg oom 3. Mai 1872 Slg. der Entſch. Bd. I. S. 257; Puchelts Comm. Bd. II. S. 265 Ziff. 4.

Art. 356.

Die unterlaſſene Anzeige ſteht dem Entſchädigungsanſpruche des Käufers gegen den ſäumigen Verkäufer nicht entgegen, wenn dieſee nach dem Kaufsabſchluſſe die verkaufte Sache an einen Dritten veräußert hat. Denn hieduch hat der Verkäufer zu erkennen gegeben, daß er auf die Erhaltung des ihm zuſtehenden Rechtes, das Verſäumte ſchnell nachzuholen, keinen Werth legt. U. oberſt. G. H. München v. 9. Dezember 1871 Seuff. Archiv Bd. 29 Nr. 101; vgl. Bd. 20 Nr. 166 u. Bd. 27 Ne. 195.

Art. 357.

1. Das Charakteriſtiſche des Fixgeſchäftes iſt nicht darin zu finden, daß durch den Vertrag die Zeit der Erfüllung als eine beſtimmt berechenbare gekennzeichnel iſt, (eine ſolche Beſtimmung findet ſich bei den meiſten Handelsgeſchäften) ſondern die genaue Einhaltung der Lieferungsfriſt muß als etwas *Weſentliches* der Art gewollt ſein, daß eine ſpätere Lieferung nicht mehe als Vertragserfüllung gelten und nach Ablauf der Zeit nicht mehr auf Annahme gerechnet werden ſoll. Die Umſtände des Falles und gewiſſe hiebei übliche Worte ſind hiebei in Betracht zu ziehen. U. A. G. Celle vom 4. Mai 1874 Seuff. Archiv Bd. 29 Nr. 262; ebenda Bd. 23 Nr. 201, 250, Bd. 26 Nr. 7; Bd. 27 Nr. 248, dann v. Hahn Comm. zu Art. 357 §. 6; Thöl H. R. Bd. I. §. 87 II. Endemann H. R. §. 109 II. A. 2; Grünewalds Repert. Bd. I. S. 388 Ziff. 2, Puchelts Comm. Bd. II. S. 276 Ziff. 1.

2. Hat der ſäumige Verkäufee nach der Beſtimmung dieſes Artikels ſtatt der Erfüllung den nach dem Marktpreis feſtzuſtellenden Schaden zu erſetzen, ſo kann er nicht hiervon den Skonto abziehen, welchen er ſeinen Abnehmern hätte geſtatten müſſen. Es kommt

lediglich der Marktpreis beim Beginne der Mora in Betracht, nicht aber, welchen Preis der Käufer durch die Weiterveräußerung hätte erzielen können. Vortheil und Nachtheil aus desfallsigen Conjunkturen üben auf die vom Gesetze angeordnete Schadensberechnung keinen Einfluß. U. öst. O. G. H. Wien vom 27. März 1872, öst. Gerichtszeitung Bd. 72 S. 303.

3. Differenzgeschäfte sind gemeinrechtlich nicht klagbar. Sie können weder als Kaufverträge noch als reelle Handelsgeschäfte aufgefaßt werden. Sie involviren ihrem Wesen nach ein verschleiertes Spiel um Gewinn und Verlust. Beide Contrahenten verzichten von vorneherein auf allen reellen Verkehr unbedingt und erstreben unmittelbar auf Kosten des Mitkontrahenten einen mühelosen Gewinn, der lediglich von dem zufälligen Sinken oder Steigen des angenommenen Werthes gewisser Gegenstände abhängig gemacht wird, während der Gewinnende, ebenso wie bei eigentlichen verbotenen Glücksspielen auf den entscheidenden glücklichen Zufall seine Hoffnung setzt und den Gewinn lediglich dadurch ermöglichen will, daß er für den entgegengesetzten Fall dem Verlierenden einen Gewinn in Aussicht stellt, dessen bedingtes Angebot in Wahrheit nur die Stelle eines gewagten Einsatzes bei eigentlichen Glücksspielen zu vertreten geeignet erscheint. U. A. G. Celle vom 15 Mai 1874 Seuff. Archiv Bd. 30 Nr. 28; U. R. O. H. G. vom 21 November 1874 Seuff. Archiv Bd. 30 Nr. 264; cfr. Thöl Verkehr mit Staatspapieren, Hagemanns prakt. Erörterungen Band 7 Nr. 129, v. Vangerow Pand. §. 673 Nr. 3; Seuff. Archiv Bd. 2 Nr. 291 und Bd. 13 Nr. 94; Grünewalds Rsgrdf. S. 70 Ziff. 3, Puchelt Comm. Bd. II. S. 192 Ziff. 8 und die dort angeführte Literatur, ferner Calaus Rsgrdf. Bd. I. S. 85 und S. 222.

Art. 395.

Der Frachtführer haftet auch für den durch die That eines Dritten verursachten Verlust des ihm anvertrauten Gutes, soferne nicht höhere Gewalt vorliegt. U. R. O. H. G. vom 3. November 1876 Ztsch. für Els. Lothr. Bd. II. S. 172 bis 175.

Art. 397.

Die Beschränkung der Haftung des Art. 396 ist durch die Bestimmung des Art. 397 nicht aufgehoben. Deßhalb kann, wenn das Frachtgut während der Lieferzeit zu Verlust geht, die Haftung für den vollen Schaden nicht Platz greifen. U. R. O. H. G. vom 1. Oktober 1875 Slg. der Entsch. Bd. 18 Nr. 63.

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. bis 15. Dezember 1877.

A. Ernennungen.

Es sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Wehrhane zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dannenberg und

der Referendar Krafft zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln.

B. Versetzungen.

Der Rechtsanwalt und Notar Bender in Mehrungen ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Hagen, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

Dem Rechtsanwalt Graf in Sachsenhausen ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Corbach gestattet.

C. Titelverleihungen.

Dem Advokaten, Justizrath Dr. Jncho in Frankfurt a/M. ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

D. Todesfälle.

Gestorben sind:

der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Zittelmann in Stettin,

der Rechtsanwalt und Notar Dockhorn in Posen,

der Advokat Blum in Düren

der Geheime Justizrath Dr. Hinschius in Berlin und

der Advokat und Notar Bangert in Wittmund.

Am 26. d. M. starb nach kurzem Krankenlager der Königlich bayrische Advocat

Herr Nidermaier

in Nürnberg. Seit der Gründung unseres Vereines gehörte der Dahingeschiedene dem Vorstande an. Seine ungewöhnliche Begabung und seine Tüchtigkeit sicherten ihm die allseitige Achtung; die Reinheit seines Charakters und die Freundlichkeit, welche er Denen, die mit ihm in Berührung kamen, entgegentrug, gewannen ihm die Herzen. Sein Andenken wird bei Allen, die ihn kannten, in Ehren gehalten werden.

Berlin, den 28. Dezember 1877.

Dorn,
Vorsitzender des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereines.

In meinem Verlage ist heute erschienen:

Das dreijährige Studium
der
Rechts- und Staatswissenschaften.

Von
Dr. L. Goldschmidt,
Geheimer Justizrath und Professor der Rechte an der Universität zu Berlin.

Preis broch. 1 Mrk.

Berlin, 18. Dezember 1877. **G. Reimer.**

Ein pens. Reichsbeamter — Sachse — auf einer juristischen Expedition bereits thätig gewesen, cautionsfähig, sucht Stellung als

Büreauvorsteher

bei einem Herrn Rechtsanwalt in Berlin oder anderen größeren Stadt. Gefällige Offerten sub E. W. Expedition d. Bl. erbeten.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 2. Berlin, 15. Januar. 1878.

Juriſtiſche Wochenſchrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutſchen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Beſtellungen übernimmt jede Buchhandlung und Poſtanſtalt.

Die Herren Vereinsmitglieder, welche den auf 12 Mark für 1878 feſtgeſetzten Jahresbeitrag noch nicht berichtigt haben, werden gebeten, dieſen Jahresbeitrag gefälligſt bis 1. Februar 1878 an mich einzuſenden. Am 1. Februar 1878 müſſen die rückſtändigen Beiträge ſatzungsgemäß durch Poſtvorſchuß eingezogen werden.

Mecke, Schriftführer.

Inhalt:

Strafrechtliche Entſcheidungen des Preußiſchen Obertribunals. — Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts. — Handelsrechtliche Präjudizien, mitgetheilt von Landgerichtsrath Grünewald in Metz. — Perſonal-Veränderungen in der Deutſchen Anwaltſchaft aus der Zeit vom 15. December 1877 bis 15. Januar 1878.

Strafrechtliche Entſcheidungen des Preußiſchen Ober-Tribunals*).

1. Zu §. 263. St. G. B.

1. Der Thatbeſtand des Betruges ſetzt nur eine in gewinnſüchtiger Abſicht bewirkte Täuſchung und als deren Folge die Beſchädigung des Vermögens eines Andern voraus. Es wird ſonach nicht gefordert, daß die Abſicht außer auf den eigenen Gewinn auch auf die Vermögensbeſchädigung des Andern gerichtet geweſen ſei, vielmehr genügt das Bewußtſein von der Möglichkeit des Eintritts eines ſolchen Erfolges.

2. Auch gehört zum Thatbeſtande des Betruges weder das Bewußtſein des Thäters, daß er den gewollten Vortheil nur durch die Schädigung eines Anderen erlangen werde, noch überhaupt objektiv eine Wechſelbeziehung zwiſchen eigenem Vortheil und fremder Schädigung. Insbeſondere ſteht, wenn Jemand bei Export einer Waare behufs Umgehung des ausländiſchen Zolls ſeinen Spediteur über die Natur der Waare täuſcht, dieſer nun die Waare falſch deklarirt, aber von der ausländiſchen Zollbehörde ertappt in Geldſtrafe genommen wird, der Annahme eines von dem Exporteur zum Nachtheil des Spediteurs verübten Betruges der Umſtand nicht entgegen, daß der durch die beabſichtigte Zollbefraude geſuchte Vortheil nur im Falle Gelingens derſelben erreicht werden konnte, unter dieſer Vorausſetzung aber eine Beſchädigung des Spediteurs ausgeſchloſſen war.

Erk. v. 4. Jan. 1877 c. Reymann.

2. Zu §. 133. St. G. B.

1. Die im Reichsſtrafgeſetzbuche aufgeſtellten Begriffe: „Beamter — Amt — amtlich" decken ſich nicht überall, ſo daß auch andere als die im §. 359 des St. G. B.'s als Beamte bezeichneten Perſonen amtliche Verrichtungen vornehmen können.

2. Ein Stadtverordneten-Vorſteher, welchem in dieſer ſeiner Stellung Urkunden und ſonſtige Gegenſtände übergeben worden ſind, hat dieſe Sachen in amtlicher Verwahrung.

3. Iſt ein zur amtlichen Aufbewahrung beſtimmtee Gegenſtand einem Dritten amtlich übergeben worden, ſo verwirkt auch dieſer Dritte die Strafe des §. 133 des St. G. B.'s.

Erk. v. 5. Jan. 1877 c. Hahn.

3. Zu §. 263. St. G. B.

Bei Verkäufen nach Gewicht kann in der wiſſentlich unrichtigen Angabe des Gewichtes beim Vorhandenſein der ſonſtigen Merkmale der Thatbeſtand eines Betruges gefunden werden.

Der Angeklagte hatte Stroh in Bunden verkauft, den Preis nach Gewicht bedungen und gezahlt erhalten, das Streh aber nicht zugewogen, ſondern nach Bunden zugezählt und dabei das Gewicht der Bunde wiſſentlich zu hoch angegeben. Deshalb in den Inſtanzen wegen Betruges verurtheilt, rügte der Angeklagte in der R. B. unrichtige Anwendung des Geſetzes, indem er ausführte, daß eine bloße unrichtige Schätzung nicht als Vorbringen einer falſchen Thatſache angeſehen werden dürfe.

Zurückweiſung. Gründe:

Der App.-Richter hat nicht feſtgeſtellt, daß der Angeklagte den Käufern des Strohs verſichert habe, daſſelbe habe nach ſeiner Schätzung das von ihnen verlangte Gewicht, ſondern ſchlechthin, daſſelbe habe dieſes Gewicht. Eine ſolche Verſicherung

*) Unter Benutzung von Oppenhoff's Rechtſprechung d. O. T.

aber iſt die einer beſtimmten, durch Meſſung erkennbaren Eigenſchaft eines körperlichen Gegenſtandes, alſo die Behauptung einer Thatſache, für deren Bedeutung es von keiner Erheblichkeit iſt, ob ihre Feſtſtellung und Erkenntniß mit mehr oder weniger Schwierigkeiten verbunden iſt. Was aber den Irrthum anlangt, welcher durch die Vorſpiegelung der falſchen Thatſache erregt wird, ſo iſt es ebenfalls von keiner Erheblichkeit, ob die Getäuſchten den Irrthum hätten vermeiden, im vorliegenden Falle alſo ob die Käufer des Strohs etwa mit Rückſicht auf die Schwierigkeiten des Verwiegens deſſelben an der Richtigkeit der Behauptung des Angeklagten hätten zweifeln können. In dieſer Beziehung iſt vielmehr allein entſcheidend, daß die Käufer nach der Feſtſtellung der Inſtanzrichter wirklich getäuſcht worden ſind.

Erk. v. 9. Jan. 1877 c. Oſtermann.

4. Zu §. 164. St. G. B.

Zum Thatbeſtand der falſchen Anſchuldigung iſt nicht der Nachweis erforderlich, daß der Anzeigende ein ſtrafrechtliches Einſchreiten der Behörde bezweckt habe, es genügt vielmehr, wenn die wider beſſeres Wiſſen gemachte Anzeige an ſich geeignet war, dieſen Erfolg herbeizuführen und ſolches dem Anzeigenden bewußt war.

Was den Vorwurf einer unrichtigen Anwendung des §. 164 des St. G. B.'s anlangt, ſo iſt derſelbe zunächſt auf die Anſicht des Angeklagten gegründet, daß das Geſetz die Abſicht des Anſchuldigenden erfordere, irgend ein Verfahren gegen den Beſchuldigten herbeizuführen. Dies iſt jedoch keineswegs richtig und der Ausdruck „beſchuldigen", welchen das Geſetz braucht, nicht in dem von dem Angeklagten behaupteten Sinne des „Hinſtellens der That eines Anderen als einer ſchuldbaren" auszulegen. Denn nicht darauf kommt es an, ob die angezeigte Handlung des Beſchuldigten von dem Anſchuldigenden für eine ſtrafbare oder eine Amtspflicht verletzende gehalten und dafür ausgegeben wird, ſondern ob ſie ſich objektiv als eine ſolche darſtellen würde. Und da in einem ſolchen Falle die Verpflichtung der Behörden eintritt von Amtswegen eine Verfolgung einzuleiten, ſo genügt es eben zur Anwendung des Geſetzes, wenn die von dem Anſchuldigenden wider beſſeres Wiſſen gemachte Anzeige geeignet iſt ein Einſchreiten der Behörde gegen den Beſchuldigten herbeizuführen und wenn der Anſchuldigende ſich deſſen bewußt geweſen iſt.

Erk. v. 9. Jan. 1877 c. Quecke.

5. Zu §. 263. St. G. B.

Die Aufſtellung der Wechſelklage aus einem ganz oder theilweiſe bezahlten Wechſel kann als eine Täuſchung des Prozeßrichters über die Fortexiſtenz einer Wechſelforderung angeſehen werden und den Thatbeſtand des vollendeten oder verſuchten Betruges erfüllen.

Die negative Thatfeſtſtellung des App.-Richters ſtützt ſich lediglich auf die Ausführung: daß das einſeitige Vorbringen einer Prozeßpartei überhaupt kein geeignetes Mittel ſei, den erkennenden Richter in Irrthum zu verſetzen. — Dieſer Ausführung liegt eine rechtsirrthümliche Auffaſſung der Erforderniſſe eines zur Irrthumserregung im Sinne des §. 263 cit. geeigneten Täuſchungsmittels zum Grunde. Denn daß unter Umſtänden auch in der vor Gericht erfolgten Benutzung eines formell zuläſſigen Beweismittels zur Begründung eines rechtswidrigen Vermögensanſpruchs der Thatbeſtand eines vollendeten oder verſuchten Betrugs gefunden, und daß insbeſondere ein bereits bezahlter, aber nicht quittirter Wechſel als ein zur Täuſchung des Prozeßrichters geeignetes Beweismittel für die Fortexiſtenz der verbrieften Wechſelforderung benutzt werden kann, iſt in den Erk. des Kgl. Ob.-Tr. v. 19. Oktbr. 1870, 8. März 1871 und 6. April 1875 wiederholt ausgeführt worden.

Erk. v. 12. Jan. 1877 c. Grünberg.

6. Zu §. 113. St. G. B.

Im Gebiet der Allgem. Gerichtsordnung bedarf der Gerichtsexekutor zur Vornahme einer Exekutionshandlung jedes Mal eines auf die ſpezielle Handlung lautenden Auftrages des Gerichts. Geht derſelbe über ſeinen Auftrag hinaus und nimmt eine Exekutionshandlung vor, zu welcher er keinen Auftrag vom Gericht hat, ſo iſt ein ihm dabei geleiſteter Widerſtand Mangels rechtmäßiger Amtsausübung nicht ſtrafbar.

Wenn die Strafbeſtimmung des §. 113 des St. G. B.'s vorſchreibt, daß dem Beamten in rechtmäßiger Ausübung ſeines Amtes Widerſtand geleiſtet ſein müſſe, ſo iſt dabei zunächſt unterſtellt, daß die betreffende Amtshandlung überhaupt, oder wie die Vorinſtanz es bezeichnet hat, im Allgemeinen innerhalb der geſetzlich umſchriebenen Grenzen des dem Beamten überwieſenen Amtes liege. Dieſe Vorausſetzung erfüllt indeß keineswegs unter allen Umſtänden das Requiſit der rechtmäßigen Ausübung des Amtes, namentlich nicht in den Fällen, wo die Vornahme der bezüglichen Amtshandlung nicht in das eigene Ermeſſen des Beamten geſtellt, ſondern von der Exiſtenz einer höhern und maßgebenden Weiſung abhängig iſt. In einem ſolchen Falle iſt, ſoll die Amtshandlung als eine in rechtmäßiger Ausübung des Amtes erfolgte angeſehen werden können, weiterhin erforderlich, daß dieſelbe zugleich auch durch eine ergangene höhere Weiſung oder gerichtliche Verfügung veranlaßt worden iſt und in ihrer Ausführung dem Inhalte der ergangenen Verfügung entſpricht. Dieſe Anforderung muß auch für die Amtsthätigkeit der Gerichts-Exekutoren nach den hierauf bezüglichen geſetzlichen Beſtimmungen zur Anwendung kommen; ſo unbezweifelt der Gerichts-Exekutor zufolge ſeines Amtes an und für ſich zur Vornahme gerichtlicher Exekutionen berufen iſt, ebenſowenig kann es nach der Beſtimmung in §. 45 Th. I. Tit. 24 der A. G. O. bezweifelt werden, daß die Geſetzmäßigkeit einer ſpeziellen Exekution durch eine hierauf gerichtete und für deren Ausführung maßgebende gerichtliche Verfügung bedingt iſt. — Im untergebenen Falle hatte der Exekutionsbefehl v. 12. Novbr. 1875 durch die am 17. November vorgenommene Pfändung und den hierüber erſtatteten Bericht ſeine vollſtändige Erledigung gefunden, und die Verfügung v. 26. Jan. 1876 ermächtigte den Exekutor ausſchließlich nur zum Verkauf der bereits gepfändeten Zuchtſau. Wenn daher der Letztere, als er bei der beabſichtigten Vollziehung des Verkaufsbefehls die Zuchtſau nicht mehr vorfand, anſtatt hiervon dem Gerichte Anzeige zu machen und einen etwaigen anderweiten Pfändungsbefehl abzuwarten, alsbald zur Pfändung eines andern Gegenſtandes ſchritt, ſo ſtellt ſich dieſe abermalige Pfändung als eine ungeſetzliche dar, da ſie durch eine hierauf gerichtete gerichtliche Verfügung nicht angeordnet war. Es befand ſich ſomit der Exekutor bei dieſer zweiten Pfändung nicht in der rechtmäßigen Ausübung ſeines Amtes und es fehlt hiernach für die Anwendbarkeit der Straf-

beſtimmung des §. 113 cit. in objektiver Beziehung an einer weſentlichen Vorausſetzung des Thatbeſtandes.

Erk. v. 18. Jan. 1877. c. Maeck.

7. Zu §§. 64. 65. St. G. B.

Die Zurücknahme eines Steafantrages durch den Vormund des Verletzten bleibt wirkſam, ſollte auch der Vormundſchaftsrichtee dieſe Zurücknahme ausdrücklich nicht genehmigen.

Die Inſtanzgerichte hatten die Verfolgung wegen Körpervertetzung für unſtatthaft erklärt, weil dee Vormund des Vertetzten den Strafantrag rechtzeitig zurückgenommen hatte. Dem Umſtande, daß der Vormundſchaftsrichter dieſee Zurücknahme ausdrücklich die Genehmigung verſagt hatte, war eine Wirkung nicht beigeiegt woeden. Die RB. des O. St. A.'s rügte Vertetzung des Geſetzes, weil nach §. 51 der Vorm.-Ordnung der Vormundſchaftsrichter berechtigt ſei mit rechtlicher Wiekung einer ſolchen Handlung des Vormuades die Genehmigung zu verſagen. — Zurückweiſung. Gründe:

Die R. B. kann füe begründet nicht eracht̃et werden. Vielmehe war der Ausführung, daß der Voemund — abgeſehen von dem nicht feſtgeſtellten und deshalb hier nicht zu entſcheidenden Falle vergleichweiſer Abſtandnahme von Strafverfolgung zue Zurücknahme eines in Vertretung ſeines Mündels geſtellten Steafantrags der Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts nicht bedürfe, und daß deshalb die Weigerung des Vormundſchnftsrichters dee von dem Vormunde des Minoeennen Feanz B. unterm 6. März v. J. bedingungslos erklärten Zurücknahme des in Vertretung ſeines Mündels gegen den Angeklagten geſtellten Steafanteags, die Genehmignng zu ertheilen, rechtlich wiekungslos ſei, auf Grund dee §§. 27 und 47 dee Vorm.-Oednung v. 5. Juli 1875 tediglich beizutreten. Aus dem dnech §. 51 ebendaſelbſt dem Voemundſchaftsgerichte beigelegten Rechte über die geſammte Thätigkeit des Voemundes die Aufſicht zu führen, iſt das Gegentheil nicht zu fotgeen. Es folgt daraus vielmehr nue die Befugniß des Vormundſchaftsgerichts gegen einen pflichtwidrig handelnden Vormund diszipiinaeiſch einzuſchreiten und denſelben geeigneten Falls nach §. 63 l. c. ſeines Amtes zu entſetzen. Die §§. 236 bis 239. 501 und 502 Tit. 18 Th. II. des ALR.'s, auf wetche die von der RB. in Bezug genommenen Entſcheidungen des Kgl. Ob.-Tr. v. 9. Apeil 1874 und 14. Dezbr. 1875 ſich ſtützen, ſind in die Vorm.-Ordnung v. 5. Juli 1875 nicht ausdrücklich übernommen und deshath nach §. 102 derſelben füe aufgehoben zu erachten.

Erk. v. 19. Jan. 1877 c. Lebenhagen.

8. Beglaubigung der Unterſchrift duech die Notare.

Die Notare ſind, wo nicht beſondere Geſetze ſolches geſtatten, nicht befugt, Unterſchriften einfach zu beglaubigen.

Der Notae R. hatte, ungeachtet er von dem Apv.-Gericht über die Unzuläſſigkeit dieſes Verfahrens belehrt wue, die Unterſchriften unter Privaturkunden einfach durch Unterſchrift unter Beifügung ſeiner amtlichen Eigenſchaft und ſeines Amtsſiegels beglaubigt. Deshalb zur Disziplinar-Unterſuchung gezogen, wuede er vom Ehrenuath der Rechtsanwalte und Notare freigeſprochen. Das Kgl. Ob.-Tr. reformirte auf die Berufung des O. St. A.'s aus fotgenden Gründen:

Der Ehrenrath der Rechtsanwalte nnd Notaee hat aus zwei Gründen auf Freiſprechung erkannt, zunächſt deshalb, weil der Angeſchutdigte kein Geſetz verletzt habe, und event. weil, wenn derſelbe ein Geſetz verletzt hätte, ſeine Handlungsweiſe lediglich auf einem Irrthume beruhe, daein nbee eine diziplinarlich zu rügende Verletzung dee Amtspflichten nicht gefunden werden könne. Anlangend den 1. Geund, ſo meint der Ehreneath, die Notare ſeien berechtigt, Unterſchriften unter einee Urkunde in dee vom Angeſchuldigten voegenommenen Weiſe zu beglaubigen; dies ſei ſowohl vom Ob.-Te. als vom Ob.-Hand.-Ger. anerkannt woeden. Dieſe Anſicht iſt jedoch eine irrige. In welchee Weiſe Notare befugt ſind, Unterſchriften zu beglaubigen, das beſtimmten §§. 75 ff. Tit. 7 Th. III dee A. G. O. und beſtimmt jetzt §. 21 des Geſ.'s v. 11. Juti 1845. Demgemäß zu verfahren, ſind die Notare verpflichtet, ſofern nicht das Geſetz Ausnahmen zuläßt. Auf Grund des Art. 94 der Allg. D. Wechſelordn. entſtand dee Zweifel, ob dieſem Artikel genügt ſei, wenn der Notar die Handzeichen auf dem Wechſel ſelbſt, unter Beifügung ſeines Dienſtſiegels, beglaubigt hatte. Dieſe Feage iſt von dem Ob.-Te. und dem Ob.-Hand.-Ger. bejaht woeden. Es iſt dabei von dem Ob.-Tr. ausgeführt, daß ein Verbot einer dem Art. 94 l. c. entſprechenden Beglaubigung nicht beſtehe und demzufotge mit Rückſicht auf die Eigenthümlichkeit des Wechſel-Inſtituts die Beobachtung dee im Art. 94 voegeſchriebenen Form füe den Wechſelpeozeß füe genügend zu eeachten ſei. Es iſt dabei ausdrücklich bemerkt, daß dadurch, daß die gedachte Form für den Wechſelprozeß für genügend erachtet werde, nicht entſchieden ſei, daß der preußiſche Notar nicht verpflichtet ſei, neben derſelben über den Akt dee Beglaubigung ein den Vorſchriften der Notaeiatsoednung entſprechendes Notariatsprotokoll anſzunehmen. Entſcheidg. des Ob.-Tr.'s Bd. 39 S. 248; Strieth. Aech. Bd. 50 S. 362. — Nirgends aber iſt von dem Ob.-Tr., wie dee Eheenrath dies unnimmt, ausgeſprochen worden, „daß die peeußiſchen Notare übeehaupt zu bloßen Beglaubigungen von Unterſcheiften befugt ſeien", nämlich in derſelben Form, wie Art. 94 der Wechſeloednung für Wechſel beſtimmt. Das R.-Ob.-Hand.-Ger. hat tediglich erklärt, daß, da das Ob.-Tr. auf Grund des Art. 94 der Wechſeloednung die preußiſchen Notare zu bloßen Beglaubigungen befugt eeachtet hnbe, füe das R.-Ob.-Hnnd.-Gee. kein Anlaß beſtehe, ſich von dieſer Feſtſtellung des territorialen Rechts zu entfernen. Wenn es ſich dabei der Worte bedient: Füe Preußen nämlich hat der höchſte Gerichtshof entſchieden, daß die peeußiſchen Notaee zu bloßen Beglaubigungen befugt ſiud, ſo iſt damit eben nue an die Beglaubigung von Unterſchriften auf Wechſeln gedacht, nnd es iſt ein Mißverſtändniß, wenn darin eine Anerkennung dee Berechtigung der Notare zu Beglaubigungen jedee Unterſchrift unter jeder Urkunde in der im Art. 94 beſtimmten Foem gefunden wird. (Entſcheidg. des Ob.-Hand.-Gee. Bd. 14. S. 167.) Es hat nun der Angeſchuldigte ohne Beobachtung der in dem §. 21 des Geſ.'s vom 11. Juti 1845 voegeſchriebenen Formen: a. die Unterſchriften unter den Quittungen vom 9. Jannar nnd 11. Mai 1875, b. die Unterſchriften unter dem Kaufvertrage v. 28. Mai 1876 beglaubigt. Bezüglich letzteree Urkunde meint zwae der Angeſchuldigte, ſein Verfaheen ſei mit Rücklicht auf §. 33 der Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872 ein geſetzmäßiges geweſen. Dieſe Anſicht iſt jedoch eine irrige. Der §. 33 ſchreibt vor: Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löſchung erfoederliche, Anträge und Urkunden müſſen gerichtlich odee notaeiell aufgenommen oder beglaubigt ſein. Der Aufnahme eines beſonderen Protokolls über die Beglaubigungen und der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht. Ee ſagt alſo nur, wie diejenigen Uekunden beſchaffen ſein müſſen, auf Grund deren eine Eintragung oder Löſchung erfolgen kann. So weit es ſich

um Eintragung des Eigenthumsüberganges handelt, ist die zur Eintragung erforderliche Urkunde die die Auflassungserklärung enthaltende Urkunde, §. 2 des Ges.'s über den Eigenthumserwerb der Grundstücke v. 5. Mai 1872. Dagegen berechtigte der §. 33 der Grundbuchordnung den Notar nicht, die Unterschriften der Kontrahenten unter einem Kaufvertrag, welcher keine Anträge auf Eintragung oder Löschung enthielt und auch keine zur Eintragung erforderliche Urkunde darstellte, in der im §. 33 bestimmten Form zu beglaubigen, vielmehr sind für einen solchen Fall die im §. 21 der Notariats-Ordnung vorgeschriebenen Formen maßgebend. Die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften hat somit der Angeschuldigte bei sämmtlichen in Rede stehenden Urkunden verletzt. In Folge dessen erscheint auch der zweite Entscheidungsgrund des Ehrenraths hinfällig. Denn der §. 41 des Ges.'s v. 11. Juli 1845 bezeichnet die im §. 21 enthaltenen Bestimmungen als wesentliche Förmlichkeiten, der §. 42 erklärt, daß die Verletzung dieser Förmlichkeiten zur Folge hat, daß das Instrument nicht die Kraft einer Notariatsurkunde hat, und der §. 43 verordnet, daß deren Verletzung im Wege des Disziplinarverfahrens zu ahnden ist. Die vom Angeschuldigten behauptete bona fides kann also nicht seine Freisprechung zur Folge haben, und kann es daher dahin gestellt bleiben, ob, nachdem der Angeschuldigte über die ihm obliegenden Pflichten durch Reskr. v. 6. Novbr. 1875 belehrt worden war, bezüglich der Urkunde v. 28. Mai 1876 angenommen werden kann, der Angeschuldigte habe bona fide gehandelt. Auf Grund jener Paragraphen mußte der Angeschuldigte der Verletzung seiner Amtspflichten als Notar für schuldig erachtet werden und er war nach §. 12 der Vdn. v. 30. April 1847 mit einer Warnung zu bestrafen.

9. Zu §. 200 St. G. B.

Eine Beleidigung ist, auch wenn sie an öffentlichem Orte stattgefunden hat, nur dann als eine öffentliche anzusehen, wenn sie von dritten Personen, unbestimmt von welchen und wie vielen, wahrgenommen werden konnte.

L. war in ein öffentliches Schullokal eingedrungen, um seinen dort nach Beendigung der Schulstunde zurückgehaltenen Sohn von da wegzuholen und hatte bei dieser Gelegenheit daselbst anwesende Lehrer beleidigt. Er war deshalb wegen öffentlicher Beleidigung bestraft. Das Ob.-Tr. vernichtete das Urtheil. Gründe:

Die Rüge, daß der Apell.-Richter den Begriff der Oeffentlichkeit der Beleidigung verkannt und hierdurch den §. 200 des R. St. G. B.'s verletzt habe, ist begründet. Derselbe leitet dieses Merkmal lediglich aus der Oeffentlichkeit des Ortes, wo die Beleidigung stattgefunden, der Eigenschaft des Schullokals als eines zum öffentlichen Dienste bestimmten abgeschlossenen Raumes ab. Der Umstand, daß eine Beleidigung an einem öffentlichen Orte verübt worden, reicht indessen nicht hin, um ihr den Charakter einer öffentlichen aufzudrücken. Das R. St. G. B. hat nicht wie das Pr. St. G. B. im §. 152 einzelne Kriterien für die Beurtheilung der Oeffentlichkeit aufgestellt, um hierdurch möglicher Weise herbeizuführenden Mißverständnissen vorzubeugen. Hiernach ist eine Beleidigung, welche an einem öffentlichen Orte stattgefunden hat, nur dann als eine öffentliche anzusehen, wenn sie mit Rücksicht auf die konkreten Umstände von anderen Personen, als den Beleidigten, unbestimmt von welchen und wie vielen, wahrgenommen werden konnte, wie dies in einem Erk. des Ob.-Tr. v. 4. Novbr. 1874, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 15. S. 743, in Beziehung auf einen analogen Fall näher ausgeführt worden ist. Sie bildet den Gegensatz zu der von einem Dritten überhaupt nicht wahrnehmbaren oder in einem engen, vertrauten Kreise verübten Beleidigung. Die sonach auf rechtsirriger Grundlage beruhende Feststellung der Oeffentlichkeit der Beleidigung muß die Vernichtung des angegriffenen Urtheils nach sich ziehen.

Erk. v. 24. Jan. 1877 c. Lehmann.

10. Zu §. 185 St. G. B.

Herabwürdigung des Berufs des Heeres durch verletzende Worte kann als Beleidigung der Mitglieder desselben bestraft werden.

L. hatte in öffentlicher Rede den Beruf des Militärs in herabwürdigenden Worten besprochen. Er war deshalb wegen Beleidigung der Mitglieder der deutschen Armee aus §. 185 des St. G. B.'s bestraft und rügte in seiner R. B., daß es an einer beleidigten Person fehle. Die R. B. wurde verworfen.

Ein Verstoß gegen Rechtsgrundsätze kann darin nicht gefunden werden, wenn die Vorderrichter daraus, daß der Angeklagte durch seine Aeußerung das ganze deutsche Heer beleidigte, indem er dessen Beruf durch verletzende Worte herabwürdigte, geschlossen haben, daß er auch die einzelnen Mitglieder des Heeres in ihrer Person in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt hat.

Erk. v. 31. Jan. 1877 c. Lh.

11. Zu §. 361 St. G. B.

Die im §. 361 Nr. 6 des St. G. B.'s vorgesehenen polizeilichen Vorschriften für die wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellten Weibspersonen brauchen nicht in der durch §. 5 des Ges.'s v. 11. März 1850 für die Polizeiverordnungen vorgeschriebenen Art bekannt gemacht zu werden; es genügt, wenn solche den betreffenden Weibspersonen persönlich bekannt gemacht sind.

Erk. v. 8. Febr. 1877 c. Hoppe.

(Fortsetzung folgt.)

Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts.

Handelsgesellschaft. Minderjährigkeit.

Wer in die von zwei Minderjährigen begründete offene Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter eintritt, kann bezüglich der vor seinem Eintritt entstandenen Geschäftsschulden den Gläubigern die Einrede der Minderjährigkeit entgegensetzen. Welche Wirkung hat diese Einrede nach Preußischem Recht? (U. des R. O. H. G. v. 19. Oktober 1877, Rep. 1049/77.)

Der Appellationsrichter verwirft den Einwand, daß Wolff und Zadek zur Zeit des Beitritts des Verklagten zu ihrer Handelsgesellschaft noch minderjährig waren und ohne Zustimmung ihrer Väter ihr Geschäft betrieben, als eine nicht zu berücksichtigende exceptio de jure tertii.

Mit Recht findet die Nichtigkeitsbeschwerde hierin einen Verstoß gegen Artikel 113 des Handelsgesetzbuchs.

Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft eintritt, haftet nach diesem Artikel gleich den andern Gesellschaftern für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Ver-

Digitized by Google

bindlichkeiten. Es stehen ihm daher auch diejenigen Einreden zu, welche den Gläubigern der Gesellschaft von den andern Gesellschaftern entgegengesetzt werden konnten. Diese Einreden sind, wenn auch aus dem Rechtsverhältnisse Dritter, doch aus einem für seine eigene Verbindlichkeit maßgebenden Rechtsverhältnisse entnommen.

Indem der Appellationsrichter dies verkennt, unterliegt das angefochtene Erkenntniß der Vernichtung.

In der Sache selbst ist aus den vom Appellationsrichter angeführten Gründen als feststehend anzusehen, daß Wolff und Zadek eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma Wolff & Zadek betrieben und daß Verklagter in dieselbe am 1. April 1875 als Theilnehmer eintrat.

Es ist ferner unbestritten, daß die Firma Wolff & Zadek von der Klägerin in dem Zeitraum vom November 1874 bis Februar 1875 die in der Klaganlage verzeichneten Waaren zu den beigesetzten Preisen käuflich bezogen hat.

In Folge seines Eintritts in die Gesellschaft haftete Verklagter der Klägerin für diesen Betrag ebenso, wie die frühern Gesellschafter. Dagegen ist die Meinung der Klägerin unbegründet, daß Verklagter durch das mit seinem Wissen und seiner Zustimmung erlassene Circular vom 1. April 1875 die selbstständige, von der Verpflichtung der frühern Gesellschafter unabhängige und Einreden aus der Person derselben nicht ausgesetzte Verbindlichkeit übernommen habe, die vorhandenen Gesellschaftsschulden zu bezahlen. Wenn auch anzunehmen ist, daß das mit der Firma Wolff & Zadek unterzeichnete Circular nicht allein von den bisherigen Gesellschaftern, sondern auch von dem am 1. April 1875 eingetretenen Verklagten erlassen wurde, so enthält dasselbe doch nur die Anzeige einer vorausgegangenen Thatsache, des Eintritts des Verklagten, nicht aber daneben einen Verpflichtungsakt. Es ist daraus der Wille des Verklagten, eine weitergehende Verbindlichkeit zu übernehmen, als welche in Folge seines Eintritts nach gesetzlicher Vorschrift ohnehin eintrat, nicht zu erkennen. Auch daraus, daß das Circular mit der Firma unterzeichnet ist, läßt sich entnehmen, daß es sich bei Erlaß desselben nicht darum handelte, von Seiten des Verklagten eine über seine Gesellschaftspflichten hinausgehende Verbindlichkeit zu übernehmen.

Es kommt daher, da die Klage an sich begründet und eines weitern Beweises nicht bedürftig ist, nur noch auf die Einrede der Minderjährigkeit des Wolff & Zadek an; wogegen die weitere Einrede, daß Verklagter durch rekommandirte Briefe vom Ende April, sowie durch gedrucktes Circular vom 15. Mai 1875 seinen Austritt aus der Gesellschaft angezeigt habe, unerheblich ist, da Verklagter durch diese einseitigen Erklärungen die nach Artikel 113 bereits eingetretene Haftung für die Gesellschaftsschulden nicht wiederaufzuheben vermochte, überdies auch die Anzeige, daß die Gesellschaft nicht zu Stande gekommen sei, keine Austrittserklärung enthält.

Welchen Einfluß die Minderjährigkeit eines Kaufmanns auf die von ihm im Handelsgewerbe übernommenen Verbindlichkeiten hat, ist nach Landesrecht zu beurtheilen, da eine Regelung dieser Frage im Handelsgesetzbuch nicht enthalten, vielmehr ein darauf gerichteter Antrag bei Berathung desselben abgelehnt worden ist (Protokolle Seite 20). Nach dem Allgemeinen Landrecht, nach welchem die in Rede stehenden, vor dem Gesetze vom 12. Juli 1875 eingegangenen Verbindlichkeiten zu beurtheilen sind, finden die allgemeinen Bestimmungen über die Fähigkeit Minderjähriger, Verträge zu schließen, auch auf minderjährige Kaufleute Anwendung. Das Allgemeine Landrecht hatte keine Veranlassung, hierüber besondere Vorschriften aufzustellen, da es die Bestimmung enthielt, daß ein Minderjähriger zur Treibung kaufmännischer Geschäfte erst nach erhaltener Großjährigkeits-Erklärung zugelassen werden solle (§. 477 Theil II. Titel 8; §. 807 Theil II. Titel 18). Es konnten daher nur die für Minderjährige überhaupt geltenden Regeln zur Anwendung kommen, als nach der neuern Gewerbegesetzgebung auch Minderjährige zum Handelsbetrieb zugelassen wurden.

Vergl. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 §. 16 verb. mit Striethorst Archiv, Band 38, Seite 237 ff. — Reichs-Gewerbeordnung vom 10. November 1871, §. 1 verb. mit §. 10 des Entwurfs.

Es hängt demnach auch bei Minderjährigen, welche das Handelsgewerbe allein oder als Gesellschafter betreiben, die Gültigkeit der im Gewerbsbetrieb eingegangenen Verbindlichkeiten von der vorhergehenden oder nachfolgenden väterlichen oder vormundschaftlichen Genehmigung ab (§. 11, 14, Theil I. Titel 5; §. 125 Theil II. Titel 2). Jedoch bedarf es keiner Zustimmung des Vaters oder Vormunds zu den einzelnen Geschäften, welche das Handelsgewerbe mit sich bringt, wenn derselbe seine Einwilligung zum selbstständigen Betriebe desselben durch den Minderjährigen im Allgemeinen gegeben hat, was in Uebereinstimmung mit den Handelsrechtslehrern

vergl. Thöl, Handelsrecht, 5. Auflage, Band I. §. 41;
Beinkmann, Handelsrecht, §. 19 u. f. w.

in der Rechtsprechung des Königlich Preußischen Obertribunals schon vor dem Gesetze vom 12. Juli 1875 (vergl. §. 5 desselben) auf Grund des §. 21, Theil I. Titel 5 des Allgemeinen Landrechts anerkannt war.

Entscheidungen, Band 64, Seite 249; Striethorst Archiv, Band 38, Seite 58; Band 78, Seite 231.

Da nun von dem Verklagten behauptet, von der Klägerin aber bestritten ist, daß Wolff und Zadek zur Zeit der Eingehung der in Rede stehenden Kaufverträge minderjährig waren, von der Klägerin dagegen unter Widerspruch des Verklagten behauptet wird, daß dieselben das Handelsgewerbe mit Wissen und stillschweigender, wenn nicht ausdrücklicher Genehmigung ihrer Väter getrieben haben, so ist sowohl in Betreff der ersten Behauptung, hinsichtlich deren dem Verklagten die Beweislast obliegt,

vergl. Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts, Band XVII. Seite 103; Band XX. Seite 100,

als auch hinsichtlich der von der Klägerin zu erweisenden letztern Behauptung der von den Parteien angebotene Beweis zu erheben. Die Vernehmung der als Zeugen benannten Mitverklagten Wolff und Zadek ist nach §. 229 Nr. 7 der Allgemeinen Gerichtsordnung, Theil I. Titel 10, nicht als unzulässig zu erachten, da der Rechtsstreit ihnen gegenüber durch ihre rechtskräftige Verurtheilung beendigt ist.

Die Sache ist daher zur Beweisaufnahme und demnächstigen anderweiten Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Handelsrechtliche Präjudizien,

mitgetheilt von Landgerichtsrath Grünewald in Metz.

Art. 37.

Der offene Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Handlungsbücher der Gesellschaft seinen Privatgläubiger im Prozesse vorzulegen, diese ist nicht Prozeßpartei. Der Umstand, daß der belangte Gesellschafter Chef der Gesellschaftsfirma ist, ist unerheblich, weil er nicht in dieser Eigenschaft belangt ist, und weil selbst in dem Falle, wenn ein Gesellschafter nach Art. 98 Hgb. seinen Antheil einseitig an einen Dritten abtritt, dieser doch nicht zur Einsicht der Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft berechtigt ist. U. Ob. Oest. G. H. vom 5. Nov. 1874 in der öst. Gerichtszeitung 1874 N. 93, und in Goldschmidt's Ztsch. Bd. 22 S. 285 und 286; ebenso U. O. G. Wolfenbüttel vom 10. Juli 1874 Braunschw. Ztsch. f. Rechtspfl. Bd. 22 S. 30 und Goldschmidts Ztsch. Bd. 22 S. 302 und 303.

Art. 66 und 67.

I. Bei der Negociirung von Kapitalien durch den Makler ist das Charakteristische nicht die Unterhandlung, sondern zugleich und vor Allem die Nachweisung von Aus- und Anleihern, die dem Auftraggeber nicht bekannt waren. U. O. G. Wolfenbüttel vom 1. Nov. 1867 Ztsch. für Rspfl. in Braunschweig 1868 S. 1, und Goldschmidts Ztsch. Bd. 22 S. 261; vgl. auch Slg. der Entsch. des R. O. H. G. Bd. VI S. 413, und Puchelt's Comm. zum Hgb., 2. Aufl. S. 127; Ansch. und Völd. Comm. Bd. I S. 466 Abs. 2 der Ziff. 1.

2. Der Makler als solcher ist nicht zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt, sondern nur mit der Vermittelung fremder Willenserklärungen, der Anträge und Bedingungen beider unterhandelnder Theile beauftragt, und hat, sobald dieselben zur Willenseinigung gediehen sind, die Schlußnote aufzusetzen. U. O. A. G. Lübeck vom 11. Februar 1871 Kierulff's Slg. Bd. 7 S. 33 und Baumeisters Privatrecht Bd. I S. 287 ff. Puchelt's Comm. Bd. I S. 127 Ziff. 1 und Bd. II S. 20 Ziff. 4, Dietze's Archiv für Wechsel- und Handelsrecht Bd. VII S. 296; von Hahn Comm. Bd. I S. 226 und 232 N. 4.

3. Der Makler, welcher einem Anderen die Zuführung eines Käufers gegen Provision zugesagt hat, ist ein einfacher Unterhändler, der blos für die Vermittelung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Geschäftes keine Gebühr von demjenigen zu beziehen hat, welcher die Dienstleistung von ihm beansprucht hat. Die eigenthümliche Natur des von ihm eingegangenen Rechtsverhältnisses bringt es jedoch nicht von selbst mit sich, daß er sich über die Zahlungsfähigkeit des Vorgeschlagenen besonders zu unterrichten habe. Für die Vollziehbarkeit des vermittelten Geschäftes haftet der Makler nicht. Indessen darf er nicht wider besseres Wissen einen insolventen Käufer in Vorschlag bringen, dadurch also seinen Mitcontrahenten in seiner Voraussetzung täuschen, und die Vertragstreue in einer Weise verletzen, daß er auch den Anspruch auf die Maklergebühr für das nicht vollziehbare Geschäft verwirken würde. U. O. Trib. Berlin v. 1. Juli 1873 in der Sammlg. civilrechtl. Entsch. von Fenner und Mecke und in Goldschmidt's Ztsch. Bd. 22 S. 265 und 266.

Art. 82.

1. Siehe: Art. 290 Ziff 1.

2. Der Maklerlohn kann nur unter der Bedingung und im Falle des Zustandekommens des vom Makler zu vermittelnden Geschäftes verlangt werden, sofern ihm nicht auch für erfolglose Bemühungen ein Honorar zugesichert wird. Jene Bedingung ist als selbstverständlich anzusehen. U. O. Trib. Berlin v. 17. September 1874 in der Slg. der civilrechtlichen Entsch. von Fenner und Mecke, und in Goldschmidt's Ztsch. Bd. 22 S. 261 N. 2; vgl. Slg. der Entsch. des R. O. H. G. Bd. XI S. 198, und Goldsch. Ztsch. Bd. X S. 168; ferner Puchelt's Comm. zum Hgb. 2. Aufl. S. 148 und 149; Ansch. u. v. Völderndorff Comm. Bd. I S. 501 Ziff. 2., S. 503 und 504, von Hahn Comm. Bd. I S. 258. U. O. A. G. Oldenburg v. 18. Oct. 1873 in Seuff. Archiv Bd. 30 N. 31; und Goldschmidt's Ztsch. Bd. 22 S. 263, cf. U. O. G. Wolfenbüttel v. 29. Januar 1859 in Seuff. Archiv Bd. 26 S. 240; ferner Sintenis Civilrecht Bd. 2 §. 119 Anm. 5, S. 688 der 1. Ausg.; Windscheid Pand. Bd. 2 §. 404 Anm. 8; Seuff. Archiv Bd. 10 N. 43; Kuhn Archiv für prakt. Rechtsw. N. F. Bd. 6 S. 235.

3. Hat der Makler das Geschäft durch einen Dritten vermitteln lassen, so kann der Erstere den Maklerlohn vom Auftraggeber nur fordern, wenn die Thätigkeit des Dritten der Art gewesen ist, daß sie dem Auftraggeber als eine vom beauftragten Makler veranlaßte und geleitete bekannt oder erkennbar sein mußte, damit jener in der Lage war, bei Abschluß des Geschäftes auf das frühere mit dem Makler eingegangene Vertragsverhältniß Rücksicht zu nehmen. U. O. G. Dresden v. 6. Juni 1872 in Goldschmidt's Ztsch. Bd. 22 S. 263 und 264; vgl. Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle Jahrgang 1871 S. 508.

4. Der Handelsmakler kann Maklergebühr von beiden Theilen und zwar von Jedem zur Hälfte nur dann fordern, wenn er für beide Theile vermittelnd gewirkt hat und das Geschäft zum Abschluß gekommen ist, da er sich als zwischen den contrahirenden Parteien stehend darstellt. Es ergiebt sich dies aus der publicistischen Stellung der Handelsmakler, wonach ihnen bestimmte Pflichten beiden Theilen gegenüber auferlegt, und vermöge deren sie Urkundspersonen für die von ihnen vermittelten Geschäfte sind. Art. 66, 69, 79 und 83 Hgb. U. Obertrib. Berlin vom 6. März 1873 in der Slg. der Entsch. von Fenner und Mecke, und in Goldschmidt's Ztsch. Bd. 22 S. 271 bis 273.

5. Die Provisionsforderung des Maklers für Zuführung eines Kunden kann nach Belieben durch Vertrag festgestellt werden, und ist es unerheblich, wenn hiebei der nicht ganz correkte Ausdruck „Courtage" — Maklergebühr — gebraucht wurde nach dem Grundsatze: falsa demonstratio non nocet U. H. G. zu Hamburg vom 12. Januar 1876, Hamburger Handelsgerichtszeitung 1876 S. 253.

Art. 85.

1. Eine zum gemeinschaftlichen Betriebe einer ärztlichen Pensionsanstalt eingegangene Gesellschaft ist keine Handelsgesellschaft. Die hiebei erfolgende Anschaffung der für den Unterhalt und die Verpflegung der Kranken erforderlichen Nahrungsmittel und anderer beweglicher Gegenstände und deren Verabreichung in Natur oder in Verarbeitung an die Kranken bildet nicht den Hauptzweck, sondern nur ein Mittel für denselben und macht die ärztliche Praxis nicht zum Handelsgeschäft.

Digitized by Google

U. Obertrib. Berlin v. 14. April 1874 in der Slg. civilrechtl. Entsch. Bd. VI. S. 50 u. Goldschmidts Ztsch. Bd. 22 S. 275; cfr. ebenda Bd. 20 S. 560 und 561; ferner Puchelts Comm. Bd. I. S. 156 Ziff. 6 und 6a, Bd. II. S. 15 Ziff. 1a.

2. Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit sind keine Handelsgesellschaften, weil es sich bei ihnen nicht um ein Spekulationsgeschäft handelt, welches das Kriterium des Handelsgeschäftes bildet. Hieran wird dadurch Nichts geändert, daß die jährlichen, von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge „Prämien" genannt werden. Diese haben nicht den Zweck, Gewinn zu verschaffen, sondern lediglich die Natur von Vorschüssen zur Bestreitung der Ausgaben. Die in Aussicht gestellten Dividenden sind nur Ueberschüsse dieser Vorschüsse. Die Theilnahme der Gläubiger des für die Gesellschaft aufgenommenen Darlehns kann erst als eine Spekulation der Gläubiger, nicht aber der Gesellschaftsmitglieder angesehen werden, für welche sie vielmehr ein Verlust ist. U. Obertrib. Berlin v. 2. März 1875 in der Slg. civilrechtl. Entsch. von Fenner und Mecke, sowie Goldschmidts Ztsch. Bd. 22 S. 276, Bd. 20 S. 578; dann U. oberst. G. H. Wien v. 7. Sept. 1876 in jur. Blättern 1876 S. 623; vgl. Puchelts Comm. Bd. II. S. 4 Ziff. 6, S. 12 und 13; dann Prot. S. 5056, U. R. O. H. G. in Entsch. Bd. 4 S. 199 und Bd. 6 S. 95.

Art. 91.

1. Ist ein Handelsgesellschafter verpflichtet, Sachen nicht nur der Nutzung, sondern der Substanz nach in die Gesellschaft einzubringen, so kann der andere Gesellschafter nicht fordern, daß ihm das Miteigenthum an denselben einfach zur Hälfte übertragen, bezw. unter ihrer Firma zugeschrieben werde. Er kann über die Sachen nur zu Gesellschaftszwecken und über Immobilien nur im Namen der Gesellschaft verfügen. Dieselben haften in erster Linie auch blos den Gesellschaftsgläubigern. U. O. A. G. Jena von 1870 in Seuff. Archiv Bd. 25 Nr. 49 und Goldschmidts Ztsch. Bd. 22 S. 279; Striethorsts Archiv Bd. 74 S. 275; U. R. O. H. G. Entsch. Bd. II. S. 145; Puchelts Comm. Bd. I. S. 167 Ziff. 6; v. Hahn Comm. Bd. I. S. 285 §. 3.

2. Die Einbringung eines Grundstückes, das bisher im Miteigenthum der Gesellschafter gestanden hat, in die Handelsgesellschaft ist ein Veräußerungsgeschäft, das sich die Eigenthümer des Eigenthums zu dem Zwecke begeben, die Disposition über dasselbe zu Gesellschaftszwecken jedem Vertreter der Gesellschaft zu ermöglichen. Unerheblich ist, daß die Eigenthümer zugleich die einzigen Mitglieder der Gesellschaft sind. U. A. G. Naumburg v. 29. Oktober 1875 in Gruchots Beiträgen N. F. Jahrg. V. S. 240 und Goldschmidts Ztsch. Bd. 22 S. 280 und 281; cfr. U. O. A. G. Dresden v. 20. April 1871 in den Dresdener Annalen N. F. Bd. 9 S. 505 und Goldschmidts Ztsch. Bd. 22 S. 281; vergl. Anschütz und Völderndorff Comm. Bd. II. S. 129, Puchelts Comm. Bd. I. S. 166.

Art. 93.

Siehe Art. 150 Ziff. 1.

Art. 95.

Wenn ein Gesellschafter Gelder aus der Gesellschaftskasse unbefugt für sich verwendet, so hat er Verzugszinsen zu zahlen und eventuell höheren Schaden zu ersetzen, nicht aber den aus jener Verwendung gezogenen Gewinn mit den Mitgesellschaftern zu theilen. Das vom Gesellschafter im eigenen Namen eingegangene Geschäft steht mit seinem Gesellschaftsverhältnisse in keiner Verbindung. Hat er dazu Gesellschaftsgeld verwendet, so hat die Gesellschaft einen Zinsen- bezw. Entschädigungsanspruch, wobei nur der Schaden, den die Gesellschaft durch die Entziehung des Geldes wirklich erlitten hat, oder der Gewinn, den sie mit dem Gelde hätte machen können, in Betracht kommt. U. O. A. G. Dresden v. 10. November 1864 in Seuff. Archiv Bd. 29 Nr. 130 und Goldschmidts Ztsch. Bd. 22 S. 284 und 285; dagegen Treitschke's Lehre von der Erwerbsgesellschaft §. 20 S. 43. Auf besonderen, anderen Prinzipien beruhen die Art. 56 und 59 H. G. B.; cfr. Puchelts Comm. Bd. I. S. 174 Ziff. 3.

Art. 98.

Siehe Art. 37 Ziff. 1.

Art. 105, 106 und 107.

1. Für die aktiven Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft bilden die in den Art. 106 und 107 Hgb. vorgesehenen Handlungen die Rechnungsstellung. Gleichwohl kann daraus, daß der Art. 105 von der Pflicht des geschäftsführenden Theilnehmers an einer offenen Handelsgesellschaft zur Rechnungsstellung schweigt, nicht gefolgert werden, daß demselben mit Ausnahme des in Art. 130 Abs. 4 angeführten Falles nicht zugemuthet werden kann, Rechnung zu stellen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung kommen in dieser Richtung die Vorschriften des einschlägigen Civilrechts zur Anwendung, bleibt es ferner dem richterlichen Ermessen überlassen, zu entscheiden, ob in einem besonderen Falle die Bilanz und die Buchführung die Stellung der Rechnungslegung vertreten kann. U. Hag. Nürnberg vom 23. Februar 1875, bay. Slg. H. R. Bd. III. S. 203, und Goldschmidt's Ztsch. Bd. 22 S. 285 bis 288; cfr. U. Obertrib. Berlin vom 28. Juni 1866 in Seuff. Archiv Bd. 24 Nr. 55, Striethorst's Archiv Bd. 64 S. 159; siehe hierüber auch Ansch. und v. Völderndorffs Comm. Bd. II. S. 215 bis 217, und die in Note 9 weiter aufgeführte Literatur; dann Puchelt Comm. 2. Aufl. Bd. I. S. 190 Nr. 5, und U. R. O. H. G. Entsch. Bd. V S. 203.

2. Dem Gesellschafter, der auf Rechnungslegung klagt, kann nicht die Einrede des nicht erfüllten Vertrages rechtswirksam entgegengesetzt werden. Ist ungeachtet der ganz oder theilweise unterbliebenen Mitwirkung des einen Gesellschafters der Zweck der Gesellschaft durch den anderen Gesellschafter erreicht, die Arbeit vollendet worden, so steht diesem das Recht zu, sein Interesse zu liquidiren nicht aber den anderen Gesellschafter von dem Gewinne auszuschließen. Er kann dem Letzteren Alles aufrechnen, was derselbe zu leisten gehabt habe, und was er an seiner Statt hat leisten müssen. U. O. A. G. Darmstadt vom 10. Januar 1871 Seuff. Archiv Bd. 25 Nr. 237 und Goldschmidt's Ztsch. Bd. 22 S. 288 und 289.

Art. 111.

1. Das Auftreten der Gesellschaft unter ihrer Firma genügt und ist bei einem solchen Auftreten die namentliche Aufführung der sämmtlichen Gesellschafter nicht erforderlich. Dieser Grundsatz wird durch Utilitätsrücksichten, die für die Behandlung von prozessualen Fragen z. B. bei Eidesleistungen in Betracht kommen könnten, nicht alterirt U. O. A. G. Jena vom 17. Mai 1867 in Seuff. Archiv Bd. 22 S. 389 und in Goldschmidt's Ztsch. Bd. 22 S. 290; von Hahn Comm. Bd. I. S. 357 Nr. 3,

2. Ist eine offene Handelsgesellschaft nicht in das Handelsregister eingetragen, und ist dieselbe vielmehr nur durch die thatsächliche Eröffnung des Geschäftsbetriebes in's Leben getreten, so ist bezüglich des Sitzes der Gesellschaft und des dadurch für sie begründeten Gerichtsstandes nur dieser Geschäftsbetrieb selbst entscheidend, nicht der zwischen den Gesellschaftern bestehende, Dritten gegenüber nicht wirksame Gesellschaftsvertrag. R. Obertrib. Berlin vom 10 November 1873 Entsch. Bd. 71 S. 92 und Goldschmidt's Ztsch. Bd. 22 S. 295.

3. Die Zweigniederlassung hat regelmäßig — abgesehen von landesgesetzlichen Bestimmungen — keinen besonderen Gerichtsstand, da sie eine Pertinenz der Hauptniederlassung in allen Beziehungen bildet. Nur als Gerichtsstand des Vertrages oder der geführten Verwaltung kann der Ort der Zweigniederlassung bezüglich der Competenz des Gerichts in Betracht kommen. R. A. G. Hamm. vom 3. Mai 1867 in Gruchots Beiträgen Bd. 13 S. 100, und Goldschmidts Ztsch. Bd. 22 S. 295 und 296; cfr. Makower Comm. 2. Aufl. Note 39 zu Art. 111; Centralorgan Bd. II. (1863) N. 12; Puchelts Comm. Bd. I. S. 202 Ziff. 5; Siebenhaars Archiv Bd. XII. S. 302 und R. H. O. H. G. Entsch. Bd. XVI. S. 216.

4. Auf Grund der Art. 111, 113, 119, 121 und 122 Hgb. ist anzunehmen, daß das Hgb. die offene Handelsgesellschaft in gewisser Richtung als ein selbstständiges, von den Personen der einzelnen Gesellschafter verschiedenes Vermögenssubjekt auffaßt, und die Gesellschaftsfirma nicht lediglich die Namen der jedesmaligen Gesellschafter, sondern die Gesellschaft als solche, als eine besondere selbstständige Personeneinheit repräsentirt. Darum sind die gegen eine Handelsgesellschaft erlassenen Urtheile nicht sofort in das Privatvermögen der Gesellschafter vollstreckbar. R. O. A. G. München vom 12. April 1872 in Seuff. Archiv Bd. 31 S. 114 und Goldschmidts Ztsch. Bd. 22 S. 297, vgl. ferner R. H. O. H. G. 10. Juni 1872 in Seuff. Archiv Bd. 27 Nr. 178; Anschütz und v. Völderndorff. Comm. Bd. 2 S. 240, 242, 251; Busch Archiv Bd. 4 S. 25, 393, Bd. 7 S. 196 Note, Bd. 8 S. 177, Bd. 24 S. 313; Puchelt's Comm. Bd. I. S. 204 Ziff. 4.

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. Dezember 1877 bis 15. Januar 1878.

A. Ernennungen.

Es sind ernannt:

der Amtsrichter Guth in Cappeln zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Itzehoe und bei den in dessen Bezirk belegenen Amtsgerichten, sowie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Kiel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Heide,

der Gerichts-Assessor Cohn zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wohlau und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Steinau,

der Kreisrichter von Werlhern in Lobsens zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Schubin und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schubin und

der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Carl Wunder in Nürnberg zum Advokaten in Nürnberg.

B. Versetzungen.

Die Advokaten Hermann Otto Weber in Elterlein und Wilhelm Hecker in Chemnitz haben ihren Wohnsitz, Ersterer nach Zschopau, Letzterer nach Dresden verlegt.

Der Advokat Joseph Eschborn in Landshut ist nach Bamberg und der Advokat Max Humps in Bamberg ist nach Landshut versetzt.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Der Advokat-Anwalt Esser in Bonn ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Siegburg, im Landgerichtsbezirk Bonn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Siegburg ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Krug in Breslau ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

D. Todesfälle.

Gestorben sind:

der Hofgerichtsadvokat Leydhecker in Darmstadt,

der Advokat und Notar Friedrich Anton Hofmann in Burgstädt,

der Advokat Carl Friedrich Siecke in Buchholz und

der Rechtsanwalt Friedrich Nidermaier in Nürnberg.

Im Verlage von Julius Buddrus in Stuttgart erschien soeben:

Lehrbuch des Pandektenrechtes

von

Dr. B. Windscheid,

Professor an der Universität Leipzig.

Vierte Auflage.

Dritter Band.

Preis 8 Mark.

Hiermit liegt das ganze Werk in 4. Auflage complet vor. Preis von Band I. und II. 32 Mark.

Soeben ist vollständig erschienen:

Civilprozeßordnung

und

Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich

nebst den Einführungsgesetzen.

Mit Kommentar in Anmerkungen

herausgegeben von

G. von Wilmowski und M. Levy,

Rechtsanwälten bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin.

XII u. 848 S. gr. 8. Preis: Geh. 15 M. Geb. 17 M.

Dieser Kommentar ist aus der Preußischen Anwaltschaft hervorgegangen, also von Praktikern im eminenten Sinne bearbeitet. Zum Verständniß der Gesetze sind hier nicht blos die gesetzgeberischen Materialien (gedruckte und ungedruckte) mit Gründlichkeit und der erforderlichen Kritik verarbeitet, sondern auch systematische, durch Kürze und Klarheit hervorstechende Uebersichten gegeben und in den Anmerkungen viele Fragen von praktischer und wissenschaftlicher Bedeutung angeregt und besprochen. Das Werk wird als ein „in der Anlage und Durchführung höchst zweckmäßiges und praktisch sehr brauchbares" bezeichnet. Formulare und ein ausführliches Sachregister sind beigegeben.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W., Mohrenstr. 13/14.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 3. Berlin, 1. Februar. 1878.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Ueber den Entwurf der Deutschen Anwaltsordnung. — Strafrechtliche Entscheidungen des Preußischen Obertribunals. (Fortsetzung.) — Mittheilungen aus der civilrechtlichen Praxis des Obertribunals zu Berlin von Justizrath Mecke. — Handelsrechtliche Präjudizien, mitgetheilt von Landgerichtsrath Grünewald in Metz.

Ueber den Entwurf der Deutschen Rechtsanwalts-Ordnung.

In der Sitzung der juristischen Gesellschaft zu Berlin vom 12. d. M. hielt Justizrath Lesse einen Vortrag über den Entwurf der Deutschen Rechtsanwalts-Ordnung. Referent wies nach, daß der Entwurf auf dem Prinzip der freien Advokatur beruhe, welches jedoch mehrfache Einschränkungen erfahren habe. Die hauptsächlichsten Einschränkungen seien der sogenannte Sperrparagraph (§. 11), das Recht auf Zulassung bei einem andern Gericht für den bereits fungirenden Rechts-Anwalt erst nach fünfjähriger Praxis (§. 9), die Bestimmung des §. 5, wonach derjenige, der die Prüfung bestanden, ein Recht auf Zulassung nur habe, sofern er dieselbe binnen Jahresfrist beantrage und daß dieses Recht erlösche, wenn der Antragsteller im Staatsdienst angestellt sei. Der sogenannte Sperrparagraph sei durchaus nicht ansprechend, jedoch erklärlich, da die Freigebung der Advokatur in demselben Augenblicke erfolge, in welchem wir einenene Gerichtsorganisation erhalten, welche den Anwaltszwang vor den Kollegialgerichten einführe, mithin der Staat dafür zu sorgen habe, daß bei allen Kollegialgerichten hinreichend Anwälte vorhanden seien. Die fünfjährige Frist (§. 9) sei sehr lange und werde abgekürzt werden können. Man wolle das so häufige Verziehen der Anwälte verhindern, allein auf der andern Seite sei zu berücksichtigen, daß der Anwalt sich in der Wahl des Ortes vergriffen haben könne und es eine zu harte Strafe für seinen Irrthum sein werde, fünf Jahre daselbst aushalten zu müssen. Sehr bedenklich seien die Beschränkungen des §. 5. Einer der gewichtigsten Gründe für Freigebung der Advokatur sei die Rücksicht auf die Unabhängigkeit des Richterstandes, welche dadurch gestärkt werde, daß der Richter das Bewußtsein habe, eintretenden Falles in die Advokatur übertreten zu können. Potitische Gründe hierzu würden selten sein, aber sie könnten doch vorkommen und seien vorgekommen. Abgesehen hiervon seien auch andere Gründe denkbar z. B. entschuldbare persönliche Differenzen, Unzufriedenheit mit der Gesetzgebung, überhaupt Unbehagen in seiner Stellung. Der preußische Justizminister habe selbst ausgesprochen, daß bei normalen Verhältnissen viele Richter nicht übertreten würden. Die Befürchtung des Gegentheils werde geringer, je freier man die Zulassung zur Advokatur gestalte. Abgesehen davon sei es zu wünschen, daß hier und da auch richterliche Personen in den Advokatenstand übertreten. Ebenso bedenklich sei die andere Beschränkung des §. 5; durch dieselbe zwinge man die jungen Juristen sich für den künftigen Beruf zu entscheiden in einem Augenblicke, wo Viele noch unentschieden seien, wofür sie sich am Besten eignen. Diese Beschränkung bringe auch die oberste Justizverwaltung voraussichtlich in die wenig angenehme Situation nur über die mittelmäßigeren Kräfte unter den jungen Juristen disponiren zu können, während die tüchtigeren gerade durch die gedachte Beschränkung veranlaßt werden dürften, ohne Weiteres in die Advokatur zu treten erwägend, daß sie entweder in derselben ihr Glück machen oder von dort aus eine Stellung anderer Art finden würden. Man müsse sich doch auch vergegenwärtigen, wie diese Beschränkung wirken werde, wenn Ueberfluß an Juristen vorhanden sein werde, was in Preußen in 4—5 Jahren wohl zu erwarten sei; dann werde eine solche Bestimmung Viele geradezu in die Advokatur hineintreiben, da sie später der Zulassung nicht sicher seien. Andere meinen freilich, eine solche Beschränkung werde abschreckend wirken, es würden Viele so kurz nach dem Examen Bedenken tragen, sich schon definitiv in die voraussichtlich schon überfüllte Advokatur zu begeben. Am richtigsten sei jedenfalls, es dem Assessor zu überlassen, ob er sich so früh schon als Anwalt niederlassen oder ob er vorläufig noch bei einem anderen Anwalt arbeiten oder als Volontär bei den Gerichten, der Staatsanwaltschaft oder wo sonst er arbeiten wolle. Wolle man aber das Prinzip aufstellen, daß jeder künftige Richter vorher die Advokatur durchgemacht haben müsse, dann werde man dem Vorschlage näher treten müssen, der vielfach aus Anwaltskreisen gemacht worden sei, daß jeder, der selbständig als Anwalt zugelassen werden wolle, vorher und zwar nach absolvirten, letzten Examen mindestens ein Jahr lang bei einem Anwalt als Gehilfe gearbeitet haben müsse. Es sei anzunehmen, daß bei Geltung solcher Vorschrift die meisten jungen Juristen sich für diese Vorbereitungszeit entscheiden würden und daß eine solche Thä-

Wir bitten die Bekanntmachung des Vereinsvorstandes Seite 24 gefälligst zu beachten.

tigkeit eine treffliche Vorſchule ſowohl für den Anwalt als auch für den Richter ſein werde, könne nicht zweifelhaft ſein. An dieſer Ueberzeugung hatte Referent feſt, wenngleich in der Reichsjuſtizkommiſſion die Urtheile über dieſe Vorbereitungszeit ſehr abfällige geweſen ſind.

Hierauf ging Referent auf die Beſprechung des Prinzips der Lokaliſation über und wies aus den Verhandlungen der Reichsjuſtiz-Commiſſion nach, welche Gründe für und wider dieſelbe angeführt ſeien. Das Prinzip der Lokaliſation ſei an ſich nicht zu verwerfen, allein mehrfache Einſchränkungen deſſelben durchaus nothwendig, wie die Abgeordneten Dr. Wolffſon, Pfafferott und Dr. Schwarze nachgewieſen. Dies habe der Bundesrath auch anerkannt, indem die Vorlage dankenswerthe Einſchränkungen der Lokaliſation enthalte. Referent erachtete es für wünſchenswerth, daß das Recht der Partei, ſich durch denſelben Rechtsanwalt auch in zweiter Inſtanz vertreten zu laſſen, nicht zu ſehr verkümmert werde. Der Anwalt, der da wiſſe, er habe die Sache durch beide Inſtanzen zu führen, fühle ſich in erhöhter Verantwortlichkeit, welche ſeine Leiſtungen vorausſichtlich ſteigern werde. Eine Kardinalfrage ſei die Stellung der Amtsgerichts-Anwälte, die in den Provinzen mindeſtens ein Drittel der geſammten Anwälte ausmachen werden. Es ſei durchaus erforderlich, dem Amtsgerichts-Anwalt die Befugniß zu geben, die Prozeſſe der Eingeſeſſenen des Amtsgerichts-Bezirks auch beim Landgericht zu führen, ſonſt beläſtige man namentlich in den öſtlichen Provinzen das rechtſuchende Publikum und vorzugsweiſe das ländliche, durch fortgeſetzte Reiſen zu dem oft zehn Meilen entfernte Landgericht, wozu komme, daß in mancherlei Prozeſſen der den Perſonen und den Verhältniſſen nahe ſtehende Anwalt auch am beſten die Sache vertreten werde z. B. in ſchwierigen Realſachen. Eine andere Regulirung dieſer Frage ſei beiſpielsweiſe eine Ungerechtigkeit gegen die Mitbürger polniſcher Zunge. Wer es wiſſe, wie ſchwer es ſei, ſich mit ihnen in Rechtsſachen zu verſtändigen, wiſſe auch, daß dies eher noch möglich ſei für den ihnen naheſtehenden Anwalt, durch die geeigneten Mittelsperſonen; der polniſche Landmann ſei dagegen in der ſchlimmſten Lage, wenn er zur Informationsertheilung und ſonſtigen Verhandlungen mit ſeinem Anwalt die oft, weit abgelegene vielleicht ganz deutſch redende Landgerichtsſtadt aufſuchen müſſe. In Alt-Preußen erhalten viele bedeutende Orte kein Landgericht und doch ſei es ſehr wichtig, auch dort tüchtige Anwälte zu behalten. Das ſei aber nicht möglich, wenn man den Wirkungskreis und die Kompetenz derſelben ſo herabdrücke, wie es die erſte Vorlage gethan, nach welcher der Anwalt beim Amtsgericht Nichts mehr als ſogenannter Bagatell-Anwalt ſei. Man drücke den ganzen Stand herab, wenn man einem großen Theile deſſelben eine ſo untergeordnete Stellung anweiſe. Mit vollem Recht habe die juriſtiſche Wochenſchrift in ihrer Neujahrsnummer darauf aufmerkſam gemacht, daß die neueren Prozeßgeſetze dem Richterſtande eine ſehr große diskretionäre Gewalt verleihen, dem gegenüber einen unabhängigen tüchtigen Anwaltsſtand an die Seite zu ſetzen von der größten Wichtigkeit ſei, was in der vorgeſchlagenen Weiſe nicht geſchehe. Die Befürchtung zu häufiger Prorogation ſei bei den meiſten Landgerichten der Provinz unbegründet; dieſe würden ein oder zwei Terminstage wöchentlich halten, zu denen der Amtsgerichtsanwalt in ſeinen wichtigeren Prozeſſen ſehr wohl könne, ohne mit ſeinen ſonſtigen Pflichten in Kolliſion zu gerathen. Dieſe Frage ſei für Referenten eine ſehr wichtige und ſei zu hoffen, daß der Reichstag im Intereſſe der Bewohner der Provinzen, insbeſondere der ländlichen und im Intereſſe der Hebung des Anwaltſtandes die Erweiterung ausſprechen werde. Gerade in Hannover habe man die Erfahrung gemacht, daß bei dieſer ſtrengen Lokaliſation bei den Amtsgerichten ein dem Anwaltsſtande bei den Obergerichten ebenbürtiger Anwaltsſtand nicht zu erzielen geweſen ſei. In der Rheinprovinz klage man ſehr über die zunehmenden Winkelkonſulenten an Orten, wo kein Landgericht exiſtire. Dieſer Giftpflanze der Winkeladvokatur würde am beſten der Boden entzogen, wenn man dafür ſorge, daß auch an den Sitzen der Amtsgerichte ein tüchtiger Anwaltsſtand erwachſen könne.

Bezüglich der Ehrengerichte ſprach Referent über die Rechtsmittel der Beſchwerde und der Berufung. Führe man das höchſte Reichsgericht als Berufungsgericht ein, ſo erſcheine es zweckmäßig, dieſes auch zur Beſchwerde-Inſtanz zu machen. Die oberſte Aufſicht über das Verfahren bei den Anwaltskammern werde am beſten der oberſten Juſtizverwaltung übertragen und nicht dem Präſidenten des Oberlandesgerichts; ſchon um die Anſchauung unmöglich zu machen, daß der Anwaltsſtand dem Richterſtande untergeordnet ſei. Anlangend die Berufung, ſo ſei anzuerkennen, daß gerade bei Freigebung der Advokatur ſtrenge Disziplin nothwendig ſei, allein über die thatſächliche Feſtſtellung des Standesgerichts dürfe nicht eine nur thatſächliche Feſtſtellung durch einen richterlichen Gerichtshof geſtellt werden. Das Rechtsmittel ſei zweckmäßig auf eine Art Nichtigkeitsbeſchwerde wegen Verletzung formeller Vorſchriften und materieller Rechtsgrundſätze zu reduziren. Bezüglich der Anwaltſchaft beim Reichsgericht erklärte ſich Referent mit dem Entwurf völlig einverſtanden. Hier ſei eine geſchloſſene, mit dem oberſten Gerichtshof in enger Verbindung ſtehende Anwaltſchaft nothwendig, welche die Rechtſprechung deſſelben auf das Genaueſte verfolge; auch werde nur eine ſolche geſchloſſene Advocatur in Stande ſein, die Ueberhäufung des oberſten Gerichtshofes mit ausſichtsloſen Rechtsmitteln zu verhindern.

Bei der ſich an den Vortrag anſchließenden lebhaften Debatte ſprach nur der Reichstagsabgeordnete Obertribunalsrath Struckmann gegen die Anſchauungen des Referenten über die Lokaliſation der Amtsgerichts-Anwälte. Derſelbe gab zwar die Richtigkeit der aus Hannover mitgetheilten Thatſache zu; deſſenungeachtet ſei die Lokaliſation nothwendig, da ſonſt zahlreiche Vertagungen in den Prozeſſen zu befürchten ſeien. Sodann käme es vor allen Dingen auf Bildung eines tüchtigen Anwaltſtandes bei den Landgerichten an, welche in Frage geſtellt werde, wenn den amtsgerichtlichen Anwälten geſtattet werde, vom Amtsgerichte aus die Prozeſſe beim Landgericht zu betreiben.

Strafrechtliche Entſcheidungen des Preußiſchen Ober-Tribunals.

(Fortſetzung.)

12. Zu §. 253 St. G. B.

1. Zum Thatbeſtande der Erpreſſung gehört neben der Abſicht ſich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verſchaffen nicht noch eine beſondere Widerrechtlichkeit der Nöthigung.

2. Der durch eine Strafthat Verletzte erstrebt einen rechtswidrigen Vermögensvortheil, wenn er durch Drohung mit der Denunciation einen übermäßigen Schadenserfatz zu erhalten sucht, sollte derselbe auch den Höchstbetrag einer gesetzlich zulässigen Buße nicht erreichen.

Der Angeklagte hatte in Gemeinschaft mit seiner durch einen Stich des K. verletzten Schwester von dem K., indem er die Verletzung, die unerheblich war, als sehr erheblich darstellte, eine Entschädigung von 1000 Thlrn. unter der Drohung gefordert, daß andernfalls der Strafantrag gestellt werden würde und K. dann in das Gefängniß käme. K. hatte etwa 150 Thlr. Schadenserfatz geben wollen und die Forderung von 1000 Thlr. ist in den Instanzen für eine ganz übermäßige erachtet. Deshalb wegen Erpressung bestraft, rügte die R. B., daß der gesuchte Vermögensvortheil, der das Maaß der gesetzlich statthaften Buße nicht übersteige, kein widerrechtlicher sei und die Erklärung von dem Rechte der Denunciation Gebrauch machen zu wollen, keine widerrechtliche Drohung enthalte.

Zurückweisung. Gründe:

Der §. 253 des St. G. B.'s erfordert neben dem Merkmal der Absicht sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, nicht noch unabhängig davon eine besondere Widerrechtlichkeit der Nöthigung. Auch die Bedrohung mit einer rechtmäßigen Handlung wird zum unerlaubten und deshalb rechtswidrigen Zwange, wenn sie als Mittel rechtswidriger Vermögensbereicherung auf Kosten des Bedrohten mißbraucht wird und genügt darum für den Thatbestand des §. 253 a. a. O. Motive S. 126. Ebensowenig fällt dem Appell.-Richter in Bezug auf das Merkmal der Absicht rechtswidrigen Vortheils ein Rechtsirrthum zur Last. Denn derselbe hat mit dem Richter 1. Instanz für erwiesen angenommen, daß die der A. vom Hausmann K. zugefügte Körperverletzung eine ungefährliche und die von diesem freiwillig angebotene Entschädigung von 150 Thlr. eine mehr als ausreichende Buße gewesen, sowie, daß die Angeklagten wider besseres Wissen bestrebt gewesen, die Folgen der Verletzung der A. erheblicher darzustellen, daß die von ihnen geforderte Buße von 1000 Thlr. eine unverhältnißmäßige und daß sie bei der Forderung derselben sich vollständig bewußt gewesen, sich resp. ihrer Schwester einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Wenn die Angeklagten behaupten, daß der Umfang des Entschädigungsanspruchs der A. im gegenwärtigen Strafverfahren nicht habe festgestellt werden können, so haben sie darin insoweit Recht, als diese Feststellung der Geltendmachung ihrer etwaigen Ansprüche auf Buße oder Entschädigung nicht präjudicirt. Allein insoweit es für die Feststellung des strafrechtlichen Thatbestandes erforderlich ist, hat der Strafrichter auch die einschlagenden civilrechtlichen Fragen, im vorliegenden Falle also selbstständig zu entscheiden, ob der von den Angeklagten unter Androhung der Stellung des Strafantrages geforderte Betrag der Buße für die Körperverletzung der A. einen rechtswidrigen Vermögensvortheil darstelle. Die Annahme eines solchen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß, wie die Angeklagten geltend machen, nach §. 231 des St. G. B.'s der Höchstbetrag der zulässigen Buße — 6000 Mark — den dem K. abgefoderten Betrag um 100 Procent übersteigt, denn die Höhe der Buße, auf welche der Beschädigte einen rechtmäßigen Anspruch hat, hängt in jedem einzelnen Falle von den besonderen Umständen und Verhältnissen desselben ab.

Erk. v. 9. Februar 1877 c. Aron.

13. Zu §. 64. St. G. B.

Die Zurücknahme eines Strafantrages, welche erst nach Verkündigung des auf Strafe lautenden Erkenntnisses zur Kenntniß des Richters gelangt, bleibt wirkungslos, auch wenn nachzuweisen ist, daß der Verletzte sie vor der Verurtheilung erklärt und ein anderer Umstand den verspäteten Eingang der Erklärung beim Gericht veranlaßt hat.

Nach der Feststellung des App.-Richters ist die außergerichtlich und schriftlich erklärte Zurücknahme des Strafantrages Seitens des Beschädigten vor Verkündung des auf Strafe lautenden Erkenntnisses des Kreisgerichts zu R. an dieses nicht gelangt. Um die Einstellung des eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahrens herbeizuführen, mußte die Zurücknahme des Strafantrages dem mit der Sache befaßten Gerichte gegenüber rechtzeitig erfolgen. Daß dies im gegebenen Falle ohne Verschulden des Angeklagten unterblieben ist, kann den Ablauf der prozessualischen Präklusivfrist des §. 64 des St. G. B.'s nicht aufhalten. Dadurch erledigt sich die Ausführung des App.-Richters, daß dem Angeklagten aus der Unkenntniß des Richters von der außergerichtlichen Rücknahme des Strafantrages ein Schaden nicht erwachsen kann.

Erk. v. 9. Febr. 1877 c. Depke.

14. Zu § 193 St. G. B.

W. hatte einen Brief an die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in B. geschrieben, worin er andeutet, daß von den Versicherten in P. Entschädigungen beantragt würden, ohne daß sie Schaden gehabt hätten. Darin wurde eine Beleidigung der einzelnen Versicherten gefunden. W. beanspruchte Straflosigkeit aus §. 193 des St. G. B.'s, indem er den Brief nur in der Absicht geschrieben habe, die berechtigten Interessen der Gesellschaft zu wahren. Das Urtheil erklärte diesen Einwand für verfehlt, da weder behauptet sei, noch feststehe, daß W. selbst zu den Versicherten gehöre, und ihm deshalb der §. 193 nicht zur Seite stehe. Das Ob.-Tr. fand hierin eine Gesetzesverletzung und vernichtete unter Zurückweisung zu weiterer Verhandlung.

Der Angeklagte hatte in der Appellationsrechtfertigung den §. 193 des St. G. B.'s für sich angerufen, indem er geltend machte, daß er den Brief, dessen Inhalt den Gegenstand der Anklage bilde, in der Absicht geschrieben habe, die berechtigten Interessen der Adressatin, der norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, zu wahren. Dieses Vertheidigungsmittel weist das zweite Urtheil mit dem Bemerken zurück, daß nichts darüber konstire, vom Verklagten selbst auch nicht behauptet sei, daß auch er zu den bei der gedachten Versicherungsgesellschaft Versicherten gehört habe, ihm daher auch nicht der allegirte §. 193 zur Seite stehe. Hiernach muß angenommen werden, daß der Appell.-Richter den in diesem Paragraphen vorgesehenen Fall der Wahrnehmung berechtigter Interessen nur dann für vorliegend und den Paragraphen nur dann für anwendbar hält, wenn die Aeußerung von dem Thäter zur Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen, nicht aber wenn sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen eines Dritten gemacht worden ist, und dies ist rechtsirrthümlich. In dem Entwurfe zum Norddeutschen Strafgesetzbuche war an dieser Stelle nur von Aeußerungen, die zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten gemacht werden, die Rede. Bei der Berathung im Reichstage fand man diese Bestimmung zu enge und es wurde beschlossen, die Worte „oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen" hinzu-

Digitized by Google

zufügen. Aus dieser erweiterten Fassung ergiebt sich, daß die fragliche Bestimmung nicht ausschließlich auf den Fall beschränkt werden sollte, wenn die Aeußerung zur Wahrnehmung eigener Rechte oder Interessen geschieht, daß es vielmehr auch Fälle geben kann, in denen Jemand ein berechtigtes Interesse hat, Behufs Wahrnehmung der Rechte oder der Interessen Anderer an sich beleidigende Aeußerungen zu machen, und daß alsdann §. 193 auch auf diese Fälle Anwendung findet.

Erk. v. 21. Febr. 1877 c. Wally.

15. Zu §. 263 St. G. B.

1. Bei einem Betrugsversuch kann, wenn das Mißlingen der Täuschung lediglich aus der individuellen Beschaffenheit der im einzelnen Falle gegebenen Verhältnisse resultirt, nur von einer relativen und nicht von einer absoluten die Strafbarkeit ausschließenden Untauglichkeit des Objekts oder des gewählten Mittels die Rede sein.

2. Die Angemessenheit des für eine Dienstleistung geforderten Lohns kommt für die Frage der Rechtmäßigkeit oder Widerrechtlichkeit des in diesem Lohne gesuchten Vermögensvortheils dann nicht in Betracht, wenn das Betrügerische in der Verfahrungsweise des Angeklagten darin besteht, daß er den zu Betrügenden durch unwahre Angaben zu bestimmen sucht, ihm die Dienstleistung aufzutragen.

Der zu Misdroy an der Ostsee wohnende Angeklagte ist mit einem Boot an ein wegen Unwetters in der Nähe von Misdroy ankerndes Dampfschiff herangefahren und hat dem Kapitain vorgespiegelt, daß das Schiff bei Klein-Dievenow liege, er wolle dasselbe für 35 Thlr. in den Hafen von Swinemünde bringen. Der Kapitain würde gemäß seiner Erklärung, wenn er dem Angeklagten geglaubt hätte, das Anerbieten angenommen haben. Da er aber wußte, wo er war und von Misdroy aus keine Hülfe brauchte, wies er das Anerbieten zurück, worauf der Angeklagte wieder an's Land fuhr.

Die Instanzgerichte, vor welchen der Angeklagte zum Beweis verstellte, daß für die Führung des Schiffs von Misdroy, wo es sich wirklich befand, nach Swinemünde 35 Thlr. kein zu hoher Lohn sei, verurtheilten, ohne diesen Beweis aufzunehmen, wegen Betrugsversuchs.

Die R. B. des Angeklagten verwarf das Ob.-Tr. in Uebereinstimmung mit dem Antrage der G. S. A.-schaft und sprach dabei obige Sätze aus.

Erk. v. 1. März 1877 c. Mauthey.

16. Zu §. 283. St. G. B.

Ein Kaufmann muß in jedem Jahre eine Bilanz seines Vermögens anfertigen, sollte auch für ihn nach Art. 29 des H. G. B.'s eine zweijährige Inventur des Waarenlagers genügen.

Die bisherige feststehende Rechtspr. des Ob.-Tr.'s, wonach die Verpflichtung zur alljährlichen Anfertigung einer Bilanz völlig unabhängig ist von der Befugniß, in den Fällen des Abs. 2 des Art. 29 des H. G. B.'s nur alle zwei Jahre ein Inventar aufzunehmen, entspricht sowohl dem Wortlaute des Abs. 1 wie der Entstehungsgeschichte der Bestimmung und dem Zwecke des Gesetzes. Im Abs. 1 wird die Verpflichtung, in jedem Jahre ein Inventar und eine Bilanz anzufertigen, unbedingt ausgesprochen, und wenn von dieser Vorschrift der Abs. 2 für gewisse Fälle in Bezug auf das Inventar eine Ausnahme zuläßt, so widerstreitet es allen Grundsätzen der Interpretation, diese Ausnahme auf die im Abs. 2 gar nicht erwähnte Bilanz auszudehnen. Die Entstehungsgeschichte aber ergiebt (Nürnberger Protokolle S. 46), daß die dem österreichischen Entwurf entlehnte Bestimmung von der Nürnberger Commission unter der Motivirung angenommen wurde, wenngleich eine Bilanz nur auf Grund einer neuen Inventur mit völliger Genauigkeit aufgemacht werden könne, so genüge doch für viele Geschäfte eine zweijährige Inventur und es könne bei Aufmachung der Bilanz in denjenigen Jahren, in welchen eine Inventur nicht statt habe, recht wohl das Inventar aus dem Vorjahre mit den erkennbaren Veränderungen zu Grunde gelegt werden. Diese Motivirung stimmt vollständig mit der Auffassung des Ob.-Tr.'s überein und ebenso ist es mit dem Zwecke des Gesetzes, sich durch periodische Uebersichten seines Vermögens über seine Vermögenslage genau und gewissenhaft zu informiren, durchaus vereinbar, wenn nicht auf Anfertigung einer jährlichen Bilanz deshalb verzichtet wird, weil dieselbe in dem einen der beiden Jahre nicht auf einer ganz so zuverlässigen Grundlage geliefert werden kann, als wenn auch das Inventar jährlich aufgenommen wäre. Hiermit fällt auch das Argument zusammen, welches der Implorant aus dem Ausdruck „dabei" im Abs. 1 des Art. 29 entnimmt; denn wenngleich ein Kaufmann bei Anfertigung des ersten das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschlusses, sowie bei Aufstellung jeder späteren periodischen Bilanz das Inventar mit als Grundlage zu benutzen hat, so folgt daraus doch nicht, daß die Aufstellung der periodischen Bilanz derartig in untrennbarem Zusammenhange mit der Inventur stände, daß sie ohne gleichzeitige Inventur zwecklos wäre.

Erk. v. 6. März 1877 c. Schäfer.

17. Zu §. 193. St. G. B.

1. Die Annahme, daß eine ihrem Inhalte nach für die Gegenpartei beleidigende Einrede nach dem subjektiven Standpunkt des Verklagten zur Wahrnehmung von Rechten oder Interessen gemacht sei, ist nicht von der Ermittelung der Begründung der Einrede abhängig.

2. Auch der Vorwurf einer strafbaren Handlung kann zur Wahrung berechtigter Interessen gemacht sein und steht dann unter dem Schutze des §. 193 des St. G. B.'s.

Die D. hatte gegen W. aus einem Eheversprechen auf Vollziehung der Ehe geklagt und hatte dieser einredeweise vorgebracht, sie habe sich mit Wt. fleischlich vermischt. Darauf stützte dieser Klage wegen Beleidigung gegen W., die aber in zweiter Instanz auf Grund des §. 193 des St. G. B.'s zurückgewiesen wurde, weil die an sich beleidigende Behauptung zum Schutz gegen eine Klage vorgebracht sei und das Vorhandensein einer Beleidigung aus Form und Umständen nicht erhelle. Wt. ist verheirathet, würde sich also im Falle der Wahrheit der von W. vorgebrachten Einrede des Ehebruchs schuldig gemacht haben. Die R. B. des Klägers Wt. gegen das den W. freisprechende Erkenntniß wurde zurückgewiesen.

Wenn der Berufungsrichter die in einem früheren Prozesse vorgebrachte Einrede des damaligen Beklagten, jetzigen Beschuldigten, als ein Vorbringen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen charakterisirt, so ist hierin ein Rechtsirrthum nicht zu finden, da die Behauptung des Privatklägers, daß nur solche Einreden, die sich als begründet erweisen, als zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemachte angesehen werden könnten, durchaus unhaltbar ist, vielmehr die Prüfung, ob eine Einrede nach dem subjektiven Standpunkte der Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte gemacht sei, von der demnächstigen Ermittelung der

Begründung der Einrede nicht abhängig ist. Die fernere Behauptung, daß der Vorwurf einer strafbaren Handlung nicht als eine „Aeußerung" im Sinne des §. 193 des St. G. B.'s gelten könne, ist verfehlt, da der §. 193 die Aeußerungen nicht nach ihrem Inhalte unterscheidet.

Erk. v. 7. März 1877 e. W.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der civilrechtlichen Praxis des Obertribunals zu Berlin

von Justizrath Mecke.

A. Gebiet des Preußischen Landrechts.

1) N. 1816/77 I. Erkenntniß vom 5. Oktober 1877.

Zu den §§. 785—788 II. 18 Anh. §. 76 A. L. R. nimmt das Obertribunal unter Verwerfung der von dem im Regreßwege verurtheilten Vormundschaftsrichter eingelegten R. B. an, daß der Vormundschaftsrichter für die Bekanntmachung des Ausschlusses der Gütergemeinschaft auch dann zu sorgen habe, wenn das Mündel den Antrag auf Bekanntmachung bei seinem wegen der Dechargeleistung requirirten persönlichen Richter gestellt hat. Durch die Unterlassung begehe der Vormundschaftsrichter ein Versehen.

2) N. 2135/77 I. Erkenntniß vom 8. Oktober 1877.

Unter Vernichtung des Appellationserkenntniß erklärt das Obertribunal die der Schwängerungsklage eines in Sachsen-Weimar heimischen Dienstboten, welcher während der Konceptionszeit in Preußen gedient hat und dort geschwängert ist, entgegengesetzte nach sachsen-weimarschen Recht unzulässige Einrede der mehreren Zuhälter für statthaft, weil ungeachtet des Art. 16 der preußischen Konvention mit Sachsen-Weimar vom 8./24. Juni 1824 und der Konvention vom 25. April 1852 nur das preußische Recht maßgebend sei.

3) N. 2925/77 I. Erkenntniß vom 12. Oktober 1877.

Das Obertribunal tritt in revisorio dem A. R. darin bei, daß das gesetzliche Vorkaufsrecht nicht vererblich sei. Dasselbe ist nach der Ansicht des Obertribunals seiner Natur nach überhaupt kein der freien Verfügung des Berechtigten unterliegendes Vermögensrecht, vielmehr nur eine demselben vom Gesetz eröffnete Gelegenheit, vorkommenden Falles nach seinem Ermessen den Eintritt eines Fremden in die bestehende Gemeinschaft zu gestatten oder dadurch, daß er dessen Rechte und Pflichten als Käufer übernimmt, zu verhindern. Das A. L. R. ist hierin dem gemeinen Rechte gefolgt und nach diesem ist unbestritten das gesetzliche Vorkaufsrecht auf Andere weder unter Lebenden noch von Todeswegen übertragbar. — Von der Regel ist nur in Ansehung des vertragsmäßigen Vorkaufsrechts im §. 590 I. 20 A. L. R. eine Ausnahme zugelassen.

4) N. 1961/77 I. Erkenntniß vom 7. November 1877.

Das Obertribunal vernichtet das Appellationserkenntniß unter Annahme des Rechtsgrundsatzes, daß in der Neumark bei Landkirchen die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten eine auf den Grundstücken der Bauern resp. der Kossäthen haftende dingliche Last sei, welche geleistet werden müsse, auch wenn der Bauer resp. Kossäth nicht Mitglied der Kirchengemeinde sei.

Vgl. §§. 3 u. 4. Ges. vom 14. Mai 1873.

5) N. 2077/77 I. Erkenntniß vom 7. November 1877.

Unter Vernichtung des Appellationserkenntnisses und in ausführlicher Begründung stellt das Obertribunal den Rechtsgrundsatz auf, daß im Geltungsbereiche der Kirchen- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 und des Gesetzes vom 25. Mai 1874 auch nach dem 1. Juli 1874 die bis dahin durch Gesetz oder Ortsverfassung zugelassene Vertheilung der kirchlichen Baukosten nach Verhältniß des Grundbesitzes statthaft sei und die Umlage nicht der Vollstreckbarkeitserklärung der Staatsbehörde bedürfe. Vgl. §. 31 u. 6 Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 und Art. 3 u. 9 Ges. vom 25. Mai 1874.

6) N. 2544/77 I. Erkenntniß vom 16. November 1877.

Unter Zurückweisung der fiskalischen Nichtigkeitsbeschwerde führt das Obertribunal aus: das schriftliche Versprechen eines Socius im Gesellschaftsvertrage, eine Baareinlage von bestimmter Höhe zu gewähren, könne nicht nach n. 1 der Allgemeinen Bestimmungen zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 als Schuldverschreibung stempelpflichtig erachtet werden. Es könne zugegeben werden, daß die Tarifposition Schuldverschreibungen nicht unbedingt auf Darlehen zu beschränken sei. Allein die eingegangene Verbindlichkeit sei nicht als ein vom Sozietätsvertrage verschiedenes Geschäft, sondern als ein integrirender Bestandtheil desselben anzusehen, und nur als solcher in dieser Verbindung von rechtlicher Wirksamkeit.

7) N. 3178/77 I. Erkenntniß vom 19. November 1877.

Das Appellationserkenntniß wird wegen Verletzung des §. 83 Disc.-Ges. vom 21. Juli 1852 vernichtet und im Gegensatz zu dem A. R. §. 83 cit. dahin ausgelegt, daß dem auf Kündigung angestellten Beamten in allen Fällen, also auch bei einer sofortigen, wenn auch selbstverschuldeten Entlassung das volle Einkommen bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist zu gewähren sei.

8) N. 1928/77 II. Erkenntniß vom 4. Oktober 1877.

Das Obertribunal verwirft die R. B. mit der Ausführung, daß der Pächter eines Grundstückes, welcher den Prätendenten einer auf dem Grundstück ruhenden Wegegerechtigkeit gemäß Befehl des Grundstückeigenthümers in Ausübung der Gerechtigkeit gestört, befugt sei, den letzteren auf die actio confessoria des Prätendenten als auctor zu benennen und daß, wenn der Nominat den Prozeß nicht führt, dem Kläger das prätendirte Realrecht zugesprochen werden müsse. §§. 34 ff. I. 17 A. G. O. §§. 165, 166 I. A. L. R. L. 2 cod III. 19 L. 5 §. 12 D. 43, 24.

9) N. 2373/77 II. Erkenntniß vom 7. November 1877.

Der Kläger verlangt auf Grund des §. 138 I. 8 A. L. R. die Beseitigung der gesetzwidrigen Anlage eines Fensters im Nachbarhause, bei dessen Anbringung der Vorbesitzer des Klägers während seiner Besitzzeit selbst mitgeholfen. Der A. R. hat mit Rücksicht auf letztere Thatsache dem Kläger das Widerspruchsrecht versagt. Die auf Verletzung des §. 481 I. 16 A. L. R. wegen Berücksichtigung der formlosen Willenserklärung des klägerischen Vorbesitzers erhobene R. B. ist vom Obertribunal verworfen. Dasselbe sagt:

Der §. 381 enthält gleich den Bestimmungen über die Schriftlichkeit der Verträge eine Formvorschrift, wie das auch §. 60 Tit. 4 Th. I. A. L. R. ausdrücklich anerkennt. Wenn

nun auch als Regel anzuerkennen ist, daß die Entgegensetzung des Einwandes, daß es einer Willenserklärung an der gesetzlichen Form fehle, sich als Geltendmachung eines gesetzlichen Rechts und nicht als eine dolose Handlungsweise charakterisirt, so kann doch unter Umständen der Gebrauch jenes Einwandes einen des rechtlichen Schutzes entbehrenden dolus involviren. Dies wird aber unbedenklich der Fall sein, wenn des Klägers Vorbesitzer, nachdem er seine Einwilligung in die mit Kosten verbundene Herstellung einer baulichen Einrichtung deutlich und unbedingt erklärt hat, demnächst unter der Behauptung, daß es seiner Einwilligung an der gesetzlichen Form gefehlt habe, die ebenfalls mit Kosten verbundene Wiederfortschaffung der baulichen Einrichtung foedern wollte.

10) N. 3248/77 II. Erkenntniß vom 22. November 1877.

Unter Verwerfung der R. B. spricht das Obertribunal aus, daß im Allgemeinen die nach der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 gebildeten Amtsverbände keine prozeßfähigen Subjekte sind und gegen dieselben Klagen auf Entschädigung wegen Entziehung eines Privatwegs nur stattfinden, wenn sie in Folge besonderer die Interessen der in Rede stehenden Art umfassender Verabredungen die Natur von kommunalen Verbänden, von Amtsverbänden erlangt haben.

11) N. 1127/77 III. Erkenntniß vom 3. Oktober 1877.

In revisorio führt das Obertribunal unter Bestätigung des Appellationserkenntniß aus, daß durch die Auflassung auch das Eigenthum an beweglichen Sachen mit übertragen werden könne. Weiter aber als auf die nach den Gesetzen zum Zubehör des Grundstücks zu rechnenden oder nach dem Vertragswillen der Kontrahenten dazu bestimmte beweglichen Sachen erstrecke sich diese Wirkung der Auflassung und Eintragung nicht.

12) N. 1537/77 III. Erkenntniß vom 5. Oktober 1877.

Zum §. 50 Eigenth. Ges. vom 5. Mai 1872 nimmt das Obertribunal in revisorio bei Bestätigung des Appellationserkenntniß an, daß der gefährdete Realgläubiger gleichzeitig Sicherheitsmaßregeln verlangen und seine Forderung vor der Verfallzeit einklagen dürfe. Diese Klagerechte ständen ihm neben einander zu.

13) N. 2989/77 III. Erkenntniß vom 27. November 1877.

Unter Vernichtung des Possessorienurtheils sagt das Obertribunal: aus dem Inhalt des märkischen Bauerrechts folge, daß die Verfügung über die Benutzung der Dorfstraße dem Dominium zustehe, letzteres eine besondere den gemeinen Gebrauch nicht hindernde Benutzung sehr wohl einem Dritten übertragen und von ihm erworben und in Besitz genommen werden könne.

Aber auch abgesehen von solcher provinzialrechtlichen Observanz sei die Dorfstraße dem Verkehre nicht entzogen, dieselbe könne daher zum Zwecke einer besonderen Benutzungsart auch von einem Einzelnen in Besitz genommen werden.

14) N. 3442/77 III. Erkenntniß vom 3. Dezember 1877.

Kläger verlangt für sein Haus Schutz im Besitze des Gasbezugsrechts, weil die Gasanstaltsverwaltung ihm die Verbindung zwischen der Leitung und den in der Straße liegenden Hauptröhren gewaltsam abgeschnitten. Es ist abgewiesen und seine R. B. vom Obertribunal verworfen. Das Obertribunal billigt die Ansicht des I. Richters, daß nur ein obligatorisches Verhältniß in Frage stehe, und bemerkt:

Die Herstellung von Anstalten und Einrichtungen auf seinem Grundstück, um aus den Gasröhren der Beklagten das Gas zu beziehen, gibt dem Kläger nicht einmal das Gasbezugsrecht. Dies erlangt er erst durch den mit der Verklagten abgeschlossenen Lieferungsvertrag. In dem Bezuge des Gases durch die Zuleitungsröhren kann aber der Erwerb und Besitz eines negativen Rechts nicht gefunden werden, da darin eine Handlung des Klägers im Sinne des §. 87 Tit. 7 Th. I. des A. L. R. nicht anzuerkennen ist.

Die Gasleitungseinrichtungen schaffen nur die thatsächlichen Voraussetzungen zur Ausübung des vertragsmäßigen Gasbezugsrechts. Ein über das letztere hinausgehendes Recht, insbesondere dessen Besitz, hat Kläger nicht nachgewiesen.

15) N. 2908/77 III. Erkenntniß vom 3. Dezember 1877.

In Bestätigung seiner neuesten Praxis mißbilligt das Obertribunal die Ausführung der R. B., daß wer ein Fenster in der an das Grundstück des Nachbars stoßenden Wand anlege, aus der Luft und Lichtsäule über dem nachbarlichen Grundstücke das Licht in seine betreffenden Räume hineinziehe. Denn von einer Lichtsäule über einem bestimmten Grundstück könne nicht füglich die Rede sein, auch werde dem Nachbar durch die Anlage weder Luft noch Licht entzogen, vielmehr nur der über sein Grundstück strömenden Luft sowie dem Lichte der Zugang auch in das Gebäude des Fensterbesitzers eröffnet. Vgl. Entsch. 77 S. 154 contra Striethorst 78 S. 155. Daraus, daß die Eröffnung von Fenstern einen Ausblick auf das nachbarliche Grundstück verschaffe, entstehe auch noch kein Besitz eines Rechts, von dem Nachbar zu fordern, daß er diesen Ausblick nicht durch einen Bau störe.

16) N. 1824/77. IV. Erkenntniß vom 4. Oktober 1877.

Dem im Jahre 1871 entstandenen Klageanspruch hat der Beklagte eine mit demselben koexistent gewesene bei Beginn des Prozesses verjährte Kompensationsforderung entgegengesetzt. Mit Rücksicht darauf, daß Verklagter auch diese Forderung im Jahre 1875 gegen Kläger eingeklagt hat und rechtskräftig abgewiesen ist, hat der erste Richter die Kompensation nicht zugelassen. Das die Kompensation gestattende Appellationserkenntniß ist wegen Verletzung von §§. 65, 66 Einleitung A. G. O. §. 377 I. 16 A. L. R. vernichtet, weil die rechtskräftige Aberkennung der Anwendung des §. 377 a. a. O. entgegenstehe. Es wird das im Anschluß an das gemeine Recht näher ausgeführt und das erste Urtheil wiederhergestellt.

17) N. 909/77. IV. Erkenntniß vom 30. Oktober 1877.

Der Kläger verlangt die Lieferung gekaufter Ochsen. Der Beklagte wendet ein, er habe die Ochsen weiter verkauft, und der Käufer habe dieselben geschlachtet. Kläger könne daher nur Schadenersatz begehren. Der A. R. hat den Einwand verworfen und das Obertribunal dies auf R. B. des Beklagten gebilligt. Denn, sagt das Obertribunal, an sich kann der aus einem Vertrage Berechtigte die vollständige Erfüllung dessen, was ihm versprochen worden, unbedingt verlangen, und braucht sich an Stelle des Versprochenen nicht einen andern Gegenstand oder ein Geldäquivalent aufdrängen zu lassen. Mag nun auch, sofern die Unmöglichkeit der Erfüllung eines Vertrages durch die alleinige oder vorwiegende Schuld eines Kontrahenten herbeigeführt worden, für den Gegenkontrahenten die Berechtigung entstehen, nach Maßgabe der Verschuldung desselben an Stelle der Leistung des

Digitized by Google

Versprochenen die ihm aus der Unmöglichkeit der Erfüllung erwachsenden Nachtheile ersetzt zu verlangen; immerhin konnte, wie auch der Appellationsrichter angenommen, im gegenwärtigen Falle der Kläger gegenüber der bei Anstrengung des Prozesses noch nicht feststehenden, vielmehr nur vom Verklagten vorgegebenen, objektiv durch einen Vertragsbruch herbeigeführten Unmöglichkeit der Erfüllung nicht für verpflichtet erachtet werden, sein Recht, zunächst die Lieferung der gekauften Ochsen selbst zu verlangen, aufzugeben.

B. Gebiet des rheinischen Rechts.

18) N. B. 1737/77. V. Erkenntniß vom 18. September 1877.

Unter Vernichtung des landgerichtlichen Urtheils, welches mit Rücksicht auf die §§. 16 n. 1, 17 Rh. Ress. Regel. vom 20. Juli 1878 die von den Waldnutzungsberechtigten wegen Wegnahme der ihnen gebührenden Windfälle durch den Fiskus als Waldeigenthümer gegen diese erhobene Possessorienklage als unzulässig abgewiesen hatte, nimmt das Obertribunal an, daß unter den in §. 16 erwähnten Leistungen, gegen deren exekutivische Beitreibung Possessorienklagen nicht statthaft sind, nur Leistungen dritter Personen mit bestimmter Verfallzeit verstanden werden dürfen.

19) N. B. 1782/77. Erkenntniß vom 16. Oktober 1877.

Es ist aus einem Entrepriseabvertrag mit einer Eisenbahn Klage zum Handelsgericht erhoben. Das Handelsgerichte erkannte theils definitiv theils auf Beweis. Kläger fühlte sich durch die Entscheidung materiell beschwert und appellirte. Der A. R. erkannte ohne Prüfung der handelsgerichtlichen Kompeteuz theils bestätigend theils reformirend. Kläger machte darauf mit dem Kassationsrekurse geltend, die Klage hätte wegen materieller Inkompetenz des Handelsgerichts abgewiesen werden müssen und verlangte diese Abweisung, wodurch die ihm ungünstige materielle Entscheidung beseitigt worden wäre. Das Obertribunal nahm an, daß der A. R. stillschweigend den Fond der Sache evozirt habe und verwarf den Kassationsrekurs.

20) N. B. 1791/77. Erkenntniß vom 30. Oktober 1877.

Der Kassationsrekurs ist als unzulässig verworfen, weil die Berufung gegen das angegriffene Urtheil zulässig gewesen sei. Es handelte sich um die Opposition eines Steuerempfängers gegen einen Defektenbeschluß, wodurch die Summe der von ihm berechneten Hebegebühren um 225 Thlr. gekürzt wurde. Die Entscheidung des Kassationsrichters stützt sich auf §. 4 Ges. v. 24. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtswegs, welcher auch auf solche Fälle Anwendung finde, und welchen, wie in der vorliegenden Sache bereits durch eine frühere Spezialvorschrift der Rechtsweg gesetzlich eröffnet worden sei.

(Schluß folgt.)

Handelsrechtliche Präjudizien,

mitgetheilt von Landgerichtsrath Grünewald in Metz.

Art. 113.

1. Die von einem unter einer Firma handelnden Einzelkaufmann „für die Firma und ihre Rechtsnachfolger" eingegangene Verbindlichkeit geht bei der Uebertragung des Geschäftes mit der Firma nicht ohne Weiteres auf den neuen Erwerber über. Unter den Rechtsnachfolgern können nur die allgemeinen Rechtsnachfolger, Erben u. s. w. und die speciellen Rechtsnachfolger, denen diese Verpflichtung durch Vertrag speciell auferlegt worden ist, verstanden werden, zumal auch die Firma eines Einzelkaufmanns nichts Anders ist, als der Name, unter welchem er sein Geschäft betreibt. Die Frage, ob durch den Uebertrag des Geschäftes eines Einzelkaufmanns mit der Firma auf einen Dritten dieses Geschäft mit allen seinen Verpflichtungen auf den neuen Erwerber übergeht, muß im Einklange mit der übereinstimmenden Jurisprudenz verneint werden.

Dem Geschäftsvermögen des Einzelkaufmanns sind die dem Gesellschaftsvermögen eigenthümlichen Vorschriften der Art. 111, 113, 119 bis 122, 126 bis 128, 131 und 132 von dem Gesetz nicht zuerkannt worden. Das vom Kaufmann in sein Geschäft verwendete Vermögen ist rechtlich nicht getrennt von seinem Privatvermögen. Beim Uebergange des Geschäftes eines Einzelkaufmannes mit oder ohne Firma auf einen Andern hängt der Uebergang der Verbindlichkeiten des Geschäftes blos von dem Vertrage ab. U. A. G. Köln vom 2. Dezember 1876 Rhein. Archiv Bd. 68 S. 61 bis 64; U. A. O. H. G. Entsch. Bd. I S. 67, II S. 143, III S. 183; U. Obertrib. Berlin in Striethorst's Archiv Bd. 25 S. 72, Puchelt's Comm. Bd. I S. 206 und 207.

Art. 114 und 117.

1. Der einer offenen Handelsgesellschaft aufgetragene, auf keine bestimmte Person beschränkte Eid kann von Jedem der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter im Namen der Gesellschaft abgelegt werden. U. öst. obeest. G. H. vom 9. März 1870 öst. Gerichtszeitung 1870 S. 143 und Goldschmidt's Ztsch. Bd. 22 S. 291 N. 28; vgl. ferner Grünewald's Repetorium Bd. I S. 114 zu Art. 117 Ziff. 2 und 3; Puchelt's Comm. 2. Aufl. Bd. I S. 215 Ziff. 4; Anschütz und von Völderndorff Comm. Bd. 2 S. 252 Ziff. IV., dann U. O. A. G. Dresden v. Dez. 1869 in Seuff. Archiv Bd. 28 S. 297; ferner Busch Archiv Bd. 35 S. 317.

2. Der von zwei früheren Mitgliedern einer aufgelösten offenen Handelsgesellschaft Belangte kann nicht fordern, daß der den Klägern anvertraute Schützungseid von Jedem von ihnen abgeleistet werde; andererseits ist aber Jeder der früheren Gesellschafter berechtigt, diesen Eid zu schwören. U. ob. öst. G. H. v. 3. Juli 1867 in Seuff. Archiv Bd. 29 No. 53 und Goldschmidt's Ztsch. Bd. 22 S. 291 und 292.

3. Wurde eine Handelsgesellschaft im Laufe des Prozesses aufgelöst, so ist der derselben zugeschobene Eid von denjenigen einzelnen Personen zu leisten, welche die Gesellschafter im letzten Zeitpunkte des Bestehens der Gesellschaft gewesen sind, da seit der Auflösung der letzteren die einzelnen Personen die Prozeßgegner sind. Unerheblich ist, daß der Eine der früheren Gesellschafter die Fortführung des Geschäftes mit allen Aktiven und Passiven übernommen hat. U. H. G. zu Hamburg vom 23. Mai 1876 Hamburger Handelsgerichtszeitung 1876 S. 350, Goldschmidt's Ztsch. Bd. 22 S. 294; U. A. O. H. G. Entsch. Bd. 14 S. 3.

4. Das von einem Gesellschafter abgelegte Geständniß präjudizirt zwar der Gesellschaft, damit aber noch nicht unbedingt

Digitized by Google

der Person des anderen Gesellschafters. Selbst wenn die Klage gegen die Gesellschaft gerichtet ist, kann derselbe gegen die Vertretungsbefugniß des geständigen Genossen, sowie die Geltendmachung betrügerischer Manipulationen u. s. w. Einwendungen geltend machen. U. H. A. G. Nürnberg vom 30. Aug. 1869 bay. Slg. wichtiger Entsch. Bd. III S. 280; cf. U. R. O. H. G. Entsch. Bd. 6 S. 416, Bd. 9 S. 16, Bd. 10 S. 334, Bd. 11 S. 103, Bd. 14 S. 3, Bd. 15 S. 240; endlich U. bay. oberst. G. H. in der bay. Slg. Abth. f. Civilsachen Bd. 2 S. 144.

Art. 119.

Siehe oben Art. 37 Ziff. 1, dann unten Art. 150 Ziff. 1.

Art. 121.

Der Gesellschafter, welcher auf Herausgabe einer ihm für seine Privatforderung verpfändeten Sache belangt wird, kann an derselben ein Retentionsrecht wegen gewisser, der Gesellschaft gegen den Kläger zustehenden Ansprüche nicht geltend machen, wenn über letztere eine Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern noch nicht stattgefunden hat. U. O. A. G. Dresden v. 29. Juni 1871 Dresdener Annalen N. F. Bd. X. S. 193 u. Goldschmidt's Ztsch. Bd. 22. S. 303 und 304.

Art. 127.

Siehe in Art. 199 Ziff. 1.

Art. 129.

Es ist nicht nothwendig, daß zugleich mit der Eintragung der Auflösung einer Handelsgesellschaft im Handelsregister eine Eintragung der Liquidatoren erfolgt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Liquidation des Gesellschaftsvermögens und Bestellung von Liquidatoren bei Auflösung der Gesellschaft besteht nicht. Vielmehr ist es Sache der Gesellschafter, in welcher Art sie sich bei Auflösung der Gesellschaft auseinandersetzen wollen, und die Rechte der Gesellschaftsgläubiger werden hierdurch gar nicht berührt. U. öst. O. G. H. von 1871 allg. öst. Gerichtszeitung 1871 Nr. 72 und Goldschmidt's Ztsch. Bd. 22 S. 311 und 312.

Art. 130 und 131.

Das von zwei Gesellschaftern betriebene Geschäft kann nach dem Ausscheiden des Einen von dem Anderen nur dann ohne Weiteres fortgesetzt werden, wenn eine der in Art. 127 Hgb. erwähnten Verabredungen vorliegt, nach welcher die Gesellschafter vor Auflösung der Gesellschaft übereingekommen sind, daß das Geschäft von dem übrig bleibenden Gesellschafter fortgesetzt werden solle. In diesem Falle sind die Bestimmungen der Art. 130 und 131 analog anzuwenden. In allen anderen Fällen hat das in Art. 133 u. ff. vorgeschriebene Verfahren der Liquidation einzutreten. U. O. A. G. Dresden vom 29. April 1869 in Seuff. Archiv Bd. 25. Nr. 50 und Goldschmidt's Ztsch. Bd. 22 S. 307 und 308; Puchelt's Comm. Bd. I. S. 243.

Art. 133.

1. Die Auflösung der Handelsgesellschaft — außer dem Falle des Konkurses — hat nicht die Wirkung, daß sie nunmehr sofort zu existiren aufhört, sondern regelmäßig nur jene, daß sie vorerst in ein besonderes Stadium ihrer Geschäftsbehandlung d. i. in Liquidation tritt, welche gerade die Fortdauer der bisherigen rechtlichen Persönlichkeit zur Voraussetzung hat. Die Handelsgesellschaft in Liquidation ist keine andere als die frühere Firma, sie kennzeichnet lediglich den jeweiligen Stand ihrer Thätigkeit durch die Vornahme gewisser Handlungen. cfr. Art. 133, 135, 137, 142, 144 Hgb. U. Hag. Nürnberg vom 28. März 1870 in der Slg. wichtiger Entsch. Bd. III. S. 289 und Goldschmidts Ztsch. Bd. 22 S. 308 bis 310.

2. Nach Beendigung des über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft eröffneten Konkurses hat noch die außergerichtliche Liquidation derselben einzutreten, da der Zweck der beiden Verfahren ein verschiedener ist. Der Konkurs tritt im Interesse der Gläubiger ein, hat die Versilberung und Vertheilung der Aktivmasse an die Gläubiger zum Gegenstande, während die außergerichtliche Liquidation im Interesse der Gesellschafter nicht blos die Versilberung der Masse, sondern schließlich die Auseinandersetzung der Gesellschafter bezweckt, welche im Konkursverfahren nicht herbeigeführt wird. U. A. G. Köln vom 20. Dezember 1872 im Rhein Archiv N. F. Bd. 58, I. S. 3 und Goldschmidts Ztsch. Bd. 22 S. 310 und 311; vgl. auch Prot. der H. G. Commission S. 250.

3. Die Einsicht der Bücher ist nach Art. 98 und 105 Hgb. ein persönliches Recht der Gesellschafter, zu dessen Ausübung sie nicht willkührlich und einseitig einen Bevollmächtigten bestellen können. Dies gilt auch für die Periode der Liquidation nach Art. 144 Hgb. Aus Art. 133 ergiebt sich, daß jede Einmischung eines Dritten in die Liquidationsgeschäfte im Interesse der Gesellschafter ferne gehalten werden soll. Der in diesem Artikel gebrauchte Ausdruck „Vertreter" darf nicht auf Bevollmächtigte einzelner Gesellschafter zu einzelnen Geschäften bezogen werden. U. A. G. Köln vom 12. Februar 1874 Rhein. Archiv N. F. Bd. 58 I. S. 217, und Goldschmidts Ztsch. Bd. 22 S. 312 und 313.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat beschlossen, den nächsten Anwaltstag in der ersten Hälfte des Monats März d. J. nach Frankfurt a. M. zu berufen. Hauptsächlichster Gegenstand der Berathung soll der Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung für das deutsche Reich sein. Die nähere Bestimmung des Tages soll in der Zeit vom 6.—10. Februar d. J. erfolgen. Es ist beschlossen, daß wie bisher üblich, alle Anwälte im deutschen Reich von dem Anwaltstage in Kenntniß gesetzt werden. Der Einladung wird der Text des Entwurfs, welcher vor dem 7. Februar d. J. nicht veröffentlicht werden kann, beigefügt sein. Die sehr umfangreichen Motive werden den Vereinsmitgliedern etwa Mitte Februar d. J. geliefert werden. Auch wird die Möglichkeit erhofft, die Vorschläge der Berichterstatter in der zweiten Hälfte des Februar d. J. den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 4. Berlin, 8. Februar. 1878.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Deutscher Anwaltverein.

Die Herren Vereinsmitglieder werden hiermit zur diesjährigen Generalversammlung auf den

8. und 9. März d. Js. Vormittags 9½ Uhr

nach

Frankfurt am Main

berufen.

Die Verhandlungen finden im Saalbau statt. Die Tagesordnung ist besonders mitgetheilt. Vornehmlichster Gegenstand derselben wird sein der Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Berathung dieses Entwurfs im Reichstage hat die Versammlung auf die bezeichneten Tage angesetzt werden müssen. Trotz der noch ungünstigen Jahreszeit hoffen wir bei der besonderen Wichtigkeit des Gegenstandes auf eine rechte zahlreiche Betheiligung.

Wir geben allen Herren Collegen im Deutschen Reiche von den Versammlungstagen mit dem Wunsche Kenntniß, sich den Bestrebungen des Vereins anzuschließen.

Berlin, Bamberg, Dresden und Heidelberg, im Februar 1878.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins.

Dorn,	Kreitmair,	Dr. Schaffrath,	v. Wilmowski,	Fürst,	Mecke,
Geheimer Justizrath, Vorsitzender.	K. Advokat.	Justizrath.	Justizrath.	Rechtsanwalt.	Justizrath, Schriftführer.

Vorläufige Tagesordnung

des

VI. deutschen Anwaltstages zu Frankfurt a. M.

am 8. und 9. März d. Js. Vormittags 9½ Uhr.

I. Berathung des dem Reichstage vorgelegten Entwurfes einer Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich.

Berichterstatter:

1. Rechtsanwalt Fürst zu Mannheim,
2. Rechtsanwalt Justizrath Dr. Bohlmann zu Berlin.

II. Antrag des Hofgerichtsadvokaten Weller zu Darmstadt, betreffend die Errichtung einer Ruhegehaltskasse für dienstunfähige Deutsche Rechtsanwälte.

Berichterstatter:

Rechtsanwalt Fenner zu Berlin.

III. Rechnungslegung.

IV. Neuwahl des Vorstandes.

Die Versendung ist auf Grund des in dem Hehmann'schen Terminkalender für 1878 enthaltenen Rechtsanwaltsverzeichnisses erfolgt.

Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erſter Abſchnitt.

Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft.

§. 1. Zur Rechtsanwaltſchaft kann nur zugelaſſen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat.

§. 2. Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesſtaat erlangt hat, kann in jedem Bundesſtaate zur Rechtsanwaltſchaft zugelaſſen werden.

§. 3. Ueber den Antrag auf Zulaſſung entſcheidet die Landesjuſtizverwaltung.

Vor der Entſcheidung iſt der Vorſtand der Anwaltskammer gutachtlich zu hören.

§. 4. Die Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft muß verſagt werden:

1) wenn der Antragſteller in Folge ſtrafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder auf Zeit verloren hat;
2) wenn der Antragſteller in Folge ehrengerichtlichen Urtheils von der Rechtsanwaltſchaft ausgeſchloſſen iſt;
3) wenn der Antragſteller nach dem Gutachten des Vorſtandes der Anwaltskammer ſich eines Verhaltens ſchuldig gemacht hat, welches die Ausſchließung von der Rechtsanwaltſchaft bedingen würde;
4) wenn der Antragſteller ein Amt bekleidet oder eine Beſchäftigung betreibt, welche nach den Geſetzen oder nach dem Gutachten des Vorſtandes der Anwaltskammer mit dem Beruf oder der Würde der Rechtsanwaltſchaft nicht vereinbar ſind;
5) wenn der Antragſteller in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche ſeiner körperlichen oder geiſtigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig iſt.

§. 5. Wer die zum Richteramte befähigende Prüfung beſtanden hat, muß bei den Gerichten des Bundesſtaats, in welchem die Prüfung beſtanden iſt, zur Rechtsanwaltſchaft zugelaſſen werden, ſofern er dieſe Zulaſſung binnen einem Jahre nach beſtandener Prüfung beantragt.

Dieſes Recht erliſcht, wenn der Antragſteller im Staatsdienſt angeſtellt worden iſt.

§. 6. Iſt gegen den nach §. 5 berechtigten Antragſteller wegen einer ſtrafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Unterſuchung anhängig, ſo kann die Entſcheidung über die Zulaſſung bis zur Beendigung dieſer Unterſuchung ausgeſetzt werden.

§. 7. Die Zulaſſung erfolgt bei einem beſtimmten Gerichte.

Kammern für Handelsſachen, welche ihren Sitz an einem andern Orte, als an dem des Landgerichts haben, ſind im Sinne dieſes Geſetzes als beſondere Gerichte anzuſehen.

Der bei einem Kollegialgerichte zugelaſſene Rechtsanwalt kann zugleich bei einem anderen an demſelben Orte befindlichen Kollegialgerichte zugelaſſen werden.

Iſt der Rechtsanwalt bei einem Landgerichte zugelaſſen, welches zum Bezirk eines mehreren Bundesſtaaten gemeinſchaftlichen Oberlandesgerichts gehört, ſo kann er zugleich bei dem letzteren zugelaſſen werden, auch wenn daſſelbe an einem anderen Orte ſeinen Sitz hat.

Der bei einem Amtsgerichte zugelaſſene Rechtsanwalt kann zugleich bei dem Landgericht, in deſſen Bezirke das Amtsgericht ſeinen Sitz hat, ſowie bei den im Bezirke des Landgerichts befindlichen Kammern für Handelsſachen zugelaſſen werden.

§. 8. Die Zulaſſung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte darf wegen mangelnden Bedürfniſſes zur Vermehrung der Zahl der bei demſelben zugelaſſenen Rechtsanwälte nicht verſagt werden.

§. 9. Die Zulaſſung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte darf einem nach §. 5 berechtigten Antragſteller, ſowie einem Rechtsanwalte, welcher ſeit fünf Jahren die Rechtsanwaltſchaft bei einem und demſelben Gerichte ausübt und ſeine Zulaſſung bei einem anderen Gerichte deſſelben Bundesſtaats beantragt nur aus einem der in den §§. 11 bis 13 vorgeſehenen Gründen verſagt werden.

§. 10. Das Recht auf Zulaſſung bei einem mehreren Bundesſtaaten gemeinſchaftlichen Gerichte wird nach Maßgabe der §§. 5, 9 dadurch begründet, daß in einem dieſer Bundesſtaaten die zum Richteramte befähigende Prüfung oder die vorgeſchriebene Ausübung der Rechtsanwaltſchaft ſtattgefunden hat.

§. 11. Die Zulaſſung kann, ſo lange bei einem oder bei mehreren Gerichten die zugelaſſenen Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozeſſe nicht ausreichen, bei anderen Gerichten deſſelben Bundesſtaats verſagt werden.

Die Landesjuſtizverwaltung hat, bevor ſie den Ausſpruch erläßt, daß bei einem Gerichte die zugelaſſenen Rechtsanwälte nicht ausreichen, den Vorſtand der Anwaltskammer und das Gericht gutachtlich zu hören.

§. 12. Die Zulaſſung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte kann verſagt werden:

1. wenn bei demſelben ein Richter angeſtellt iſt, mit welchem der Antragſteller in gerader Linie verwandt oder verſchwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder verſchwägert iſt, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerſchaft begründet wird, nicht mehr beſteht;
2. wenn nach dem Gutachten des Vorſtandes der Anwaltskammer durch die Zulaſſung des Antragſtellers die gedeihliche Ausübung der Rechtspflege würde gefährdet werden.

§. 13. Die Zulaſſung eines Rechtsanwalts bei einem anderen Gerichte (§. 9) kann verſagt werden:

1. wenn gegen den Antragſteller im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldſtrafe von mehr als einhundert fünfzig Mark erkannt iſt;
2. wenn gegen den Antragſteller ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren oder wegen einer ſtrafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Unterſuchung anhängig iſt.

§. 14. Der Beſcheid, welcher einem nach den §§. 5, 9 berechtigten Antragſteller die beantragte Zulaſſung verſagt, muß die Gründe der Verſagung enthalten.

Digitized by Google

§. 15. Nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt in einer Sitzung des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen so wahr mir Gott helfe."

§. 16. Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

In wieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, bestimmt die Landesjustizverwaltung.

Dieselbe kann einem bei einem Amtsgerichte zugelassenen Rechtsanwalte gestatten, an einem andern Orte innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes seinen Wohnsitz zu nehmen.

Ist der Rechtsanwalt bei mehreren Gerichten zugelassen, so muß er im Falle des §. 7 Abs. 4 am Orte des Landgerichts, im Falle des §. 7 Abs. 5 am Orte des Amtsgerichts seinen Wohnsitz nehmen und bei dem Gericht, an dessen Orte er seinen Wohnsitz nicht hat, einen dort wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen.

§. 17. Bei jedem Gericht ist eine Liste der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte zu führen.

Hat der Rechtsanwalt den Eid geleistet und seinen Wohnsitz in Gemäßheit des §. 16 genommen, so ist er in die Liste einzutragen.

Die Eintragung ist von dem Gerichte durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Mit der Eintragung beginnt die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

§. 18. Die Zulassung muß zurückgenommen werden:

1. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz (§. 16) binnen drei Monaten seit Mittheilung des die Zulassung aussprechenden Bescheides nicht genommen hat;
2. wenn der Rechtsanwalt den Wohnsitz (§. 16) aufgiebt;
3. wenn nach der Zulassung sich ergiebt, daß sie in Gemäßheit des §. 4 Nr. 1, 2 hätte versagt werden müssen;
4. wenn der Rechtsanwalt wegen Geisteskrankheit entmündigt wird.

§. 19. Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstandes der Anwaltskammer.

Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß die Gründe der Zurücknahme enthalten.

§. 20. Stirbt der Rechtsanwalt oder giebt er die Zulassung auf oder wird die Zulassung zurückgenommen oder verliert der Rechtsanwalt in Folge Urtheils die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, so ist die Eintragung in der Liste zu löschen.

Die Löschung ist von dem Gerichte durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§. 21. Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist, übertragen werden.

Insofern die Stellvertretung nicht von einem bei demselben Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt übernommen wird, darf die Bestellung des Vertreters nur durch Anordnung der Landesjustizverwaltung erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte.

§. 22. Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Rechtsanwalt befugt, in den Sachen, auf welche die Strafprozeßordnung, die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Vertretungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

§. 23. Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen.

In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Prozeßgericht erfolgenden Beweisaufnahme, kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Rechtsvertheidigung führen und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zugelassene Rechtsanwalt ihm die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter überträgt, auch diese übernehmen.

§. 24. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs, sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

§. 25. Der Rechtsanwalt darf sich ohne Genehmigung über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitze nicht entfernen.

Die Genehmigung wird für die Zeit von sechs Wochen durch den Vorsitzenden des Gerichts, für eine längere Zeit durch die Landesjustizverwaltung ertheilt.

Der Genehmigung bedarf es nicht zum Eintritt in eine deutsche gesetzgebende Versammlung.

§. 26. Der Rechtsanwalt, dessen Berufsthätigkeit in Anspruch genommen wird, ist verpflichtet, wenn er den Antrag nicht annimmt, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären, widrigenfalls er den durch die Verzögerung erwachsenen Schaden zu ersetzen hat.

§. 27. Der Rechtsanwalt hat seine Berufsthätigkeit zu versagen:

1. wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird;
2. wenn sie von ihm in derselben Rechtssache bereits einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt ist;
3. wenn er sie in einer streitigen Angelegenheit gewähren soll, an deren Entscheidung er als Richter theilgenommen hat.

§. 28. Für den Anspruch des Rechtsanwalts gegen den Auftraggeber auf Erstattung seiner Auslagen und auf Vergütung seiner Mühewaltung sind die Vorschriften der Gebührenordnung maßgebend.

§. 29. Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber nach den Vorschriften der Gebührenordnung einen Vorschuß fordern.

Wird binnen einer von ihm bestimmten angemessenen Frist der geforderte Vorschuß nicht gezahlt, so ist der Rechtsanwalt berechtigt, den übernommenen Auftrag aufzukündigen.

§. 30. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren die Handakten dem Auftraggeber herauszugeben.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Handakten erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags und schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Auftraggeber,

zur Empfangnahme der Handakten aufgefoedert, ſie nicht binnen ſechs Monaten nach erhaltener Aufforderung in Empfang genommen hat.

§. 31. Außer den in der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen hat das Prozeßgericht, inſoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten iſt, einer Partei auf Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder ausſichtslos erſcheint.

§. 32. Einer Partei, welcher das Armenrecht bewilligt iſt, kann auch, inſoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten iſt, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte von dem Prozeßgericht ein Rechtsanwalt auf Antrag beigeordnet werden.

§. 33. Gegen die Entſcheidung, durch welche die Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, ſteht der Partei die Beſchwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu.

§. 34. Die Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts erfolgt durch den Vorſitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei dieſem zugelaſſenen Rechtsanwälte.

Gegen die Verfügung ſteht der Partei und dem Rechtsanwalte die Beſchwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu.

§. 35. Im Falle des §. 31 kann der beigeordnete Rechtsanwalt die Uebernahme der Vertretung davon abhängig machen, daß ihm ein nach den Vorſchriften der Gebührenordnung zu bemeſſender Vorſchuß gezahlt wird.

§. 36. Für die Verpflichtung des Rechtsanwalts, in Strafſachen die Vertheidigung zu führen, ſind die Beſtimmungen der Strafprozeßordnung maßgebend.

Dritter Abſchnitt.

Anwaltskammern.

§. 37. Die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelaſſenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer.

Die Kammer hat ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts.

§. 38. Die Kammer hat einen Vorſtand von neun Mitgliedern.

Durch die Geſchäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder bis auf funfzehn erhöht werden.

§. 39. Der Vorſtand wird durch die Kammer gewählt.

Wählbar ſind die Mitglieder der Kammer.

Nicht wählbar ſind:

1. diejenigen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beſchränkt ſind;
2. diejenigen, gegen welche ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren oder wegen einer ſtrafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Unterſuchung anhängig iſt;
3. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldſtrafe von mehr als einhundertfunfzig Mark erkannt iſt, auf die Dauer von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urtheils.

Verliert ein Mitglied des Vorſtandes die Wählbarkeit, ſo ſcheidet daſſelbe aus dem Vorſtande aus.

§. 40. Die Wahl des Vorſtandes erfolgt auf vier Jahre, jedoch mit der Maßgabe, daß alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder, bei ungerader Zahl zum erſten Male die größere Zahl ausſcheidet. Die zum erſten Mal Ausſcheidenden werden durch das Loos beſtimmt.

Eine Erſatzwahl für ein vor dem Ablaufe der Wahlperiode ausſcheidendes Mitglied erfolgt für den Reſt derſelben.

§. 41. Die Wahl zum Mitgliede des Vorſtandes darf ablehnen:

1. wer das fünfundſechzigſte Lebensjahr vollendet hat;
2. wer die letzten vier Jahre Mitglied des Vorſtandes geweſen iſt, für die nächſten vier Jahre.

Das freiwillige Ausſcheiden eines Mitgliedes bedarf der Zuſtimmung des Vorſtandes.

§. 42. Der Vorſtand wählt aus ſeiner Mitte einen Vorſitzenden, einen ſtellvertretenden Vorſitzenden, einen Schriftführer und einen ſtellvertretenden Schriftführer.

§. 43. Das Ergebniß der Wahlen wird der Landesjuſtizverwaltung und dem Oberlandesgericht angezeigt und von dem letzteren durch den Deutſchen Reichsanzeiger bekannt gemacht.

§. 44. Der Kammer liegt ob:

1. die Feſtſtellung der Geſchäftsordnung für die Kammer und den Vorſtand;
2. die Bewilligung der Mittel zur Beſtreitung des für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Beſtimmung des Beitrages der Mitglieder;
3. die Prüfung und Abnahme der ſeitens des Vorſtandes zu legenden Rechnung.

§. 45. Der Vorſtand hat:

1. die Aufſicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben;
2. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu vermitteln;
3. Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältniſſe zwiſchen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu vermitteln;
4. Gutachten, welche von der Landesjuſtizverwaltung, ſowie ſolche, welche in Streitigkeiten zwiſchen einem Mitgliede der Kammer und ſeinem Auftraggeber von den Gerichten erfordert werden, zu erſtatten;
5. das Vermögen der Kammer zu verwalten und derſelben über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen.

Der Vorſtand kann die in Nr. 2, 3 bezeichneten Geſchäfte einzelnen ſeiner Mitglieder übertragen.

§. 46. Die Geſchäfte des Vorſtandes werden von den Mitgliedern unentgeltlich geführt; baare Auslagen werden ihnen erſtattet.

§. 47. Der Vorſitzende beruft die Verſammlungen der Kammer und des Vorſtandes und führt in beiden den Vorſitz.

Die Berufung der Kammer muß erfolgen, wenn zehn Mitglieder derſelben, die Berufung des Vorſtandes, wenn zwei Mitglieder deſſelben unter Angabe des zu verhandelnden Gegenſtandes ſchriftlich darauf antragen. Durch die Geſchäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder, auf deren Antrag die Berufung der Kammer erfolgen muß, erhöht werden.

§. 48. Die Verſammlungen der Kammer werden mittelſt öffentlicher Bekanntmachung oder mittelſt ſchriftlicher Einladung

Digitized by Google

der Mitglieder berufen. Die Berufung des Vorstandes erfolgt mittelst schriftlicher Einladung.

Die schriftliche Einladung von Mitgliedern, welche nicht am Sitze der Kammer wohnen, gilt als bewirkt, wenn das Einladungsschreiben spätestens am fünften Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post gegeben ist.

Bei der Berufung der Kammer muß der Gegenstand, über welchen in der Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, bekannt gemacht werden.

§. 49. Die Beschlüsse der Kammer und des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Das Gleiche gilt für die Wahlen.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Die bei einer Angelegenheit betheiligten Mitglieder sind von der Beschlußfassung über dieselbe ausgeschlossen.

§. 50. Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse des Vorstandes können mittelst schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

§. 51. Ueber die in einer Versammlung gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und den Schriftführern zu unterzeichnen ist.

§. 52. Der Vorsitzende hat den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes zu vermitteln, die Beschlüsse derselben zur Ausführung zu bringen und die Urkunden im Namen derselben zu vollziehen.

Die Kassengeschäfte liegen dem Schriftführer ob; er ist zur Empfangnahme von Geld berechtigt und vertritt die Kammer in Prozessen.

§. 53. Die Mitglieder der Kammer haben auf die in Gemäßheit des §. 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 ergehenden Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von dreihundert Mark festgesetzt werden. Der Festsetzung einer Strafe muß deren Androhung vorangehen.

Gegen die Anordnungen oder Strafestsetzungen eines beauftragten Mitgliedes des Vorstandes findet Beschwerde an den Vorstand statt.

§. 54. Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu. Derselbe entscheidet über Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen. Für die Aufsicht und die Beschwerden sind die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend, welche die Aufsicht und die Beschwerden über den Geschäftsbetrieb der Gerichte regeln.

Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes können von dem Oberlandesgericht aufgehoben werden.

§. 55. Die Verhandlungen und Erlasse der Kammer und des Vorstandes, sowie die an dieselben gerichteten Erlasse und Eingaben sind, soweit dieselben nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten, frei von Gebühren und Stempeln.

§. 56. Der Vorsitzende hat jährlich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten.

Vierter Abschnitt.

Ehrengerichtliches Verfahren.

§. 57. Ein Rechtsanwalt, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

§. 58. Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. Warnung;
2. Verweis;
3. Geldstrafe bis zu dreitausend Mark;
4. Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§. 59. Wegen Handlungen, welche ein Rechtsanwalt vor einer Zulassung begangen hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann zulässig, wenn jene Handlungen die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft begründen.

§. 60. Wird gegen einen Rechtsanwalt eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so ist während der Dauer derselben wegen der nämlichen Thatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in diesem zur Erörterung gekommen sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als dieselben an sich und unabhängig von dem Thatbestand einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche die Unfähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht zur Folge hat, so beschließt das Ehrengericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei.

§. 61. Insoweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen sich ergeben, finden auf das ehrengerichtliche Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§. 156 Nr. II., 177, 188 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 62. Warnungen, sowie Geldstrafen bis zum Betrage von einhundertfunfzig Mark, können ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren von dem Vorsitzenden des Vorstandes der Anwaltskammer nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Rechtsanwalts verhängt werden, sofern nicht die erstere erklärt, die Klage im förmlichen Verfahren erheben zu wollen.

Die Verhängung der Strafe erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.

Gegen die Verhängung der Strafe kann der Rechtsanwalt binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung auf Entscheidung im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren antragen.

§. 63. Das Ehrengericht im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitglieder des Vorstandes der Anwaltskammer. Der Vorstand wählt die letzteren und bestimmt die

Digitized by Google

Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder als Stellvertreter zu berufen sind.

§. 64. Zuständig ist das Ehrengericht der Kammer, welcher der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage oder im Falle des §. 62 Abs. 3 zur Zeit der Verhängung der Strafe angehört.

§. 65. Die Erhebung der Klage erfolgt durch den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung.

Ueber den Antrag beschließt das Ehrengericht. Der Antrag kann sowohl aus rechtlichen, als aus thatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

§. 66. Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

Gegen den die Voeuntersuchung eröffnenden Beichluß steht dem Angeschuldigten kein Rechtsmittel zu.

§. 67. Mit der Führung der Voruntersuchung wird ein Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt.

§. 68. Die Verhaftung und vorläufige Festnahme, sowie die Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

§. 69. Die Beweise werden in der Voruntersuchung erhoben; die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen kann in derselben erfolgen.

§. 70. Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn ee dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Ehrengerichts einzuholen.

§. 71. Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zue Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Thatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

§. 72. Ist der Angeschuldigte außee Verfolgung gesetzt, so kann die Klage nur während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Beschlusses ab, und nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

§. 73. In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Thatsachen zu bezeichnen.

§. 74. Im Falle des §. 62 Abs. 3 kann das Ehrengericht beschließen, daß ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen sei.

Beschwerde findet nicht statt.

§. 75. Die Mittheilung der Anklageschrift erfolgt mit der Ladung zur Hauptverhandlung.

§. 76. Die Mitglieder des Vorstandes, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, sind von der Theilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeschlossen.

§. 77. In der Hauptverhandlung ist als Gerichtsschreiber ein dem Vorstande nicht angehörender, am Sitze der Kammer wohnhafter Rechtsanwalt von dem Vorsitzenden znzuziehen.

§. 78. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kammer sind als Zuhörer zuzulassen, andere Personen nur auf Antrag des Angeklagten nach dem Ermessen des Vorsitzenden.

§. 79. Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden.

Das Ehrengericht kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten untee dee Verwarung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§. 80. In der Hauptverhandlung hält nach Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens, soweit dieselben sich auf die in dem Beichlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens enthaltenen Thatsachen beziehen.

§. 81. Das Ehrengericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beichlüsse gebunden zu sein.

§. 82. Das Ehrengericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch einen ersuchten Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen.

Auf das Ersuchen finden die §§. 158 bis 160, 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Die Vernehmung muß auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung erfolgen, sofern nicht voraussichtlich der Zeuge oder Sachverständige am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

§. 83. Die Verhängung von Zwangsmaßregeln, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche in der Hauptverhandlung ausbleiben oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke dieselben ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

§. 84. Die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in der Hauptverhandlung erfolgen muß, ist, fofern es die Staatsanwaltschaft oder der Angellagte beantragt oder das Ehrengericht es für erfoederlich erachtet, zu verlesen.

§. 85. Die Entscheidung übee die Schuldfrage erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§. 86. Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

§. 87. Gegen die Urtheile des Ehrengerichts ist die Berufung an das Reichsgericht zulässig.

Das Verfahren über die Berufung findet vor dem ersten Strafsenate des Reichsgerichts statt.

§. 88. Auf das Verfahren in der Beschwerdeinstanz und in der Berufsinstanz finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der §§. 78 bis 85 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 89. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte, in der Berufungsinstanz von der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgerichtewahrgenommen.

§. 90. Für das Verfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nne baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Der Betrag der Kosten ist von dem Vorsitzenden festzustellen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

Digitized by Google

Kosten, welche weder dem Angeschuldigten noch einem Dritten auferlegt werden oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Kammer zur Last. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädigung in gleichem Umfange, wie in Strafsachen die Staatskasse. Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

Die Hinterlegung der gesetzlichen Entschädigung für Personen, welche von dem Angeklagten unmittelbar geladen sind, erfolgt bei dem Schriftführer des Vorstandes.

§. 91. Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile des Ehrengerichts sind von dem Schriftführer des Vorstandes zu ertheilen.

§. 92. Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Dieselbe wird von dem Schriftführer des Vorstandes unter Mittheilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel dem Gerichte, bei welchem der Rechtsanwalt zugelassen war, und der Landesjustizverwaltung angezeigt.

§. 93. Geldstrafen fließen zur Kasse der Kammer.

Die Vollstreckung der eine Geldstrafe aussprechenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes ertheilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

Die Vollstreckung wird von dem Schriftführer des Vorstandes betrieben.

Fünfter Abschnitt.

Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte.

§. 94. Auf die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte finden, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind, die Vorschriften der ersten vier Abschnitte dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Landesjustizverwaltung der Reichskanzler und an die Stelle des Oberlandesgerichts das Reichsgericht tritt.

§. 95. Die Zulassung der Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht erfolgt durch den Reichskanzler nach freiem Ermessen, vorbehaltlich der Vorschriften der §§. 1, 4.

Vor der Entscheidung über die Zulassung ist außer dem Vorstande der Anwaltskammern auch das Reichsgericht gutachtlich zu hören.

§. 96. Die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte dürfen bei einem anderen Gerichte nicht auftreten.

§. 97. Die Vorschriften des §. 23 Abs. 2 finden bei dem Reichsgerichte keine Anwendung. Das Reichsgericht kann aus besonderen Gründen einem bei demselben nicht zugelassenen Rechtsanwalte gestatten, in der mündlichen Verhandlung die Rechtsvertheidigung zu führen.

§. 98. Die Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte wird durch die bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte gebildet.

Sechster Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 99. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

§. 100. Die bei einem obersten Landesgerichte zugelassenen Rechtsanwälte sind Mitglieder der Anwaltskammer, in deren Bezirke das Gericht seinen Sitz hat.

§. 101. Die erste Versammlung der Anwaltskammern findet zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes statt.

Die Versammlung wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei dem Reichsgerichte von dem Präsidenten des letzteren berufen. Den Vorsitz in derselben führt der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Gerichts.

Der Vorsitzende ernennt für die Versammlung aus deren Mitte einen Schriftführer.

§. 102. Die Vorschrift des §. 3 Abs. 2 findet bis zur Wahl des Vorstandes keine Anwendung.

§. 103. Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Bundesstaate vorhandenen Rechtsanwälte (Anwälte, Advokaten, Advokatenanwälte, Prokuratoren), welche vor diesem Zeitpunkte oder binnen drei Monaten nach denselben ihre Zulassung bei einem Gerichte desselben Bundesstaats beantragen, finden die Vorschriften der §§. 104 bis 106 Anwendung.

§. 104. Die Zulassung kann nicht versagt werden, weil der Rechtsanwalt die Fähigkeit zum Richteramte nicht erlangt hat.

Die Landesgesetze können für einzelne Kategorien der Rechtsanwälte, welche die Fähigkeit zum Richteramte nicht erlangt haben, bestimmen, daß deren Zulassung zu versagen oder nur unter Beschränkungen zu ertheilen sei.

§. 105. Die Zulassung bei einem Landesgerichte, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt bisher seinen Wohnsitz hatte, kann nicht versagt werden.

§. 106. Eine nochmalige Beeidigung des Rechtsanwalts findet nicht statt.

§. 107. Auf die gegen einen Rechtsanwalt (§. 103) zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Disziplinarsachen finden die Bestimmungen der §§. 8, 9, 10, 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

An die Stelle des nach den bisherigen Gesetzen zuständigen obersten Landesgerichts tritt das Reichsgericht nach Maßgabe des §. 87.

§. 108. Eine nach den bisherigen Gesetzen erkannte zeitige Entziehung der Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (Suspension, Dienstsperre) ist im Sinne des §. 13 Nr. 1, §. 39 Nr. 3 für eine härtere Strafe als Verweis zu erachten.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Verhältniß andere bisher zulässige Strafen zu den im §. 58 bezeichneten stehen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts.

Collision der Gesetze. Contocurrent.

Für die Verkaufskommission ist das Recht am Vertragsorte und Domicil des Committenten maßgebend. Unterschied von Contocurrent und Abrechnung.

(U. des R. O. H. G. v. 18. Okt. 1877. Rep. 1051/77.)

Es ist unstreitig und unzweifelhaft, daß das Rechtsverhältniß der Parteien nach Preußischem Rechte zu beurtheilen. Denn der zum Grunde liegende Vertrag ist im Domizil der Verklagten, nämlich in Breslau, geschlossen. Die Verklagte hatte den Vertrag durch Uebersendung des Commissionsguts in ihrem Domizil zu erfüllen, sofern sie den Commissionsauftrag nicht widerrief; und sie hat ihn dort erfüllt. Dorthin war ihr auch der Erlös, wenn ein Ueberschuß über die von ihr entnommenen Vorschüsse erzielt worden wäre, einzusenden, und letztere sind von ihr im Bereiche des diesseitigen Rechts erhoben. Dieses ist sonach das örtliche Recht der Obligation.

Vergleiche Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Band XII. Nr. 49 Seite 145 und die dort allegirten Erkenntnisse.

Andererseits würde übrigens in Betracht kommen, daß abweichende Bestimmungen des an dem ausländischen Sitze (New-York) der klagenden Handlung geltenden Rechts, welche für maßgebend erachtet werden könnten, diesseits nicht bekannt und keinerseits in Bezug genommen sind.

Vergleiche a. a. O. beispielsweise Band VII. Nr. 2 Seite 20/21.

Anlangend die Sache selbst, so hat der Appellationsrichter den Begriff des Contocorrent-Verhältnisses richtig aufgefaßt, denselben aber zu Unrecht auf das vorliegende Rechtsverhältniß in Anwendung gebracht.

Der obgedachte, zwischen dem klägerischen Reisenden und der Verklagten geschlossene, Vertrag ist ein Commissions-Vertrag im Sinne des Artikels 360 des Handelsgesetzbuchs, dessen wesentlichem Inhalte gemäß die Verklagte an die Klägerin Handschuhe in großen Quantitäten zu übersenden und die Klägerin dieselben in eigenem Namen für Rechnung der Verklagten zu verkaufen hatte. Daß durch ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärungen zugleich eine Vereinbarung getroffen worden wäre, wonach die beiderseitigen Leistungen auf jeder Seite innerhalb von Rechnungsperioden ein Ganzes bilden, die einzelnen Rechnungsposten in den Abschlußsummen des Credit und Debet und zuletzt in dem Saldo aufgehen sollten, ist von keiner der Parteien behauptet worden.

Vergleiche a. a. O. Band VI. Nr. 60 Seite 257 und die Band XIV. Nr. 30 Seite 70 citirten Präjudikate.

Die Art, wie die Klägerin mit stillschweigend erklärter Zustimmung der Verklagten über die Ausführung des Commissionsvertrages Rechenschaft gegeben hat, steht sogar der Annahme, daß eine Vereinbarung jenes Inhalts zu Stande gekommen sei, direkt entgegen. Denn es hat die Klägerin in unregelmäßigen Zeiträumen Spesen- und Verkaufsnoten an die Verklagte übersandt und dabei das ihr, nach Anrechnung der Erlöse auf die Vorschüsse verbleibende, Guthaben aufgeführt; sie hat also lediglich die Erlöse einzelner Verkäufe von den der Verklagten gewährten Vorschüssen in Abzug gebracht, und den Ueberrest ihrer Forderung aus den Vorschüssen in Rechnung gestellt. Die Rechnungsauszüge per 1. Januar 1873, 1. Juli 1873 und 1. Januar 1874 bilden nur eine Zusammenstellung jener einzelnen Noten.

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1878.

A. Ernennungen.

Es sind ernannt:

der Referendar Dr. Braubach zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Advokat von Garßen in Hameln zum Anwalt bei dem dortigen Obergerichte,

der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Anton Heilingbrunner in Hof zum Advokaten in Bamberg und

der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Joseph Klotz in Nürnberg zum Advokaten in Eichstädt.

B. Versetzungen.

Der Rechtsanwalt und Notar Raschinski in Grätz ist an das Kreisgericht in Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und

der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Hildebrandt in Treptow a. R. an das Kreisgericht in Stettin mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Der Rechtsanwalt und Notar Dielerici in Spremberg ist aus dem Dienst geschieden.

Der Advokat Schmidt-Holtzmann in Frankfurt a. Main ist in Folge rechtskräftigen Strafurtheils seines Amtes verlustig.

D. Todesfälle.

Gestorben sind:

der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Schütz in Stralsund,

der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Förster in Marienwerder,

der Advokat und Notar Fischer in Neustadt a. R.

der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Bohnstedt in Essen,

der Advokat und Notar Hermann Rudolf Kretzschmar in Lichtenstein,

der Advokat und Notar Hermann Zumpe I. in Dresden,

der Advokat und Notar Friedrich Eduard Walz in Oschatz,

der Advokat Friedrich Wilhelm Weber in Chemnitz und

der k. Advokat Dr. Philipp von Gutermann in Augsburg.

Zur gefälligen Beachtung!

Binnen **acht** Tagen erscheint in meinem Verlage der **Gesetz-Entwurf** einer **Rechtsanwalts-Ordnung** nebst **Motiven,** wie derselbe dem Reichstage vorgelegt ist. Preis 2 Mark.

Gegen portofreie Einsendung von **zwei** Mark liefere ich das Exemplar franco unter Kreuzband.

Berlin, den 7. Februar 1878.

W. Moeser.

Hofbuchhandlung.

Stallschreiberstraße 34/35. S.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 5 bis 13. Berlin, 15. Februar. 1878.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Motive zum Entwurf einer Anwaltsordnung.

A. Allgemeine Begründung.

Die vom Reichstage zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung eingesetzte Kommission beschloß bei Berathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes, Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft aufzunehmen, indem sie von der bereits im Reichstage bei der ersten Berathung der Reichsjustizgesetze vertretenen Ansicht ausging, daß die Rechtsanwaltschaft ein eminent wesentliches Glied der Gerichtsverfassung sei, daß daher die reichsgesetzliche Regelung ihrer Verhältnisse nicht minder nothwendig erscheine, wie die irgend eines anderen Theils der Gerichtsorganisation (vergl. stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages II. Session 1874/75 S. 284 ff.). Sie unterwarf die in dieser Beziehung in ihrem Schoße gestellten Anträge einer zweimaligen Berathung und fügte dem Entwurfe des Gerichtsverfassungsgesetzes einen aus 21 Paragraphen (n bis v) bestehenden, die Rechtsanwaltschaft betreffenden Titel, sowie dem Einführungsgesetze vier auf die Rechtsanwaltschaft bezügliche Paragraphen (18. bis 21.) ein. Die in erster Berathung von der Kommission gefaßten Beschlüsse unterlagen bei der zweiten nur wenigen, nicht sehr erheblichen Aenderungen, welche die §§. h, m, q, u betrafen (vergl. Drucks. des Reichstags IV. Session 1876 Nr. 81; Protokolle der Kommission zum Gerichtsverfassungsgesetze S. 257—316, 404—410, 495—501, 721—740, 755—757).

Die Beschlüsse der Kommission wurden vom Reichstag in zweiter Berathung unverändert angenommen (Drucks. des Reichstags II. Session 1876 Nr. 81). In dritter Berathung wurde dagegen, der Auffassung des Bundesraths entsprechend, der erste Titel: „Rechtsanwaltschaft" (§§. 155—175., früher Titel IX a, §§. a—v), sowie die §§. 22—25. (früher 18—21.) des Einführungsgesetzes gestrichen.

Der Bundesrath war bei Prüfung der von der Kommission gefaßten Beschlüsse davon ausgegangen, daß zwar eine Regelung der in Rede stehenden Materie Sache der Reichsgesetzgebung sei, daß aber diese Regelung nicht aus dem nothwendigen Zusammenhange mit einer Anwaltskammerordnung herausgerissen werden dürfe und daß darum dem Reichstag ein einheitliches Gesetz über die Rechtsanwaltschaft vorzulegen sein werde. Um einem solchen nicht vorzugreifen, hatte der Bundesrath, indem er von einer Berathung und Beschlußfassung in Betreff der einzelnen von der Kommission des Reichstags gemachten Vorschläge Umgang nahm, beschlossen:

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsanwaltschaft ausarbeiten zu lassen und dem Bundesrath vorzulegen.

Die von der Kommission in erster Berathung gefaßten Beschlüsse zu Titel IX n. veranlaßten auch den Deutschen Anwaltsverein, unter dem 1. März 1876 die Ehrenräthe, Disziplinarräthe, Anwaltskammern und Ausschüsse, sowie die Anwaltsvereine der deutschen Rechtsanwaltschaft um gutachtliche Aeußerungen zu ersuchen. Die in großer Zahl eingegangenen Gutachten wurden zusammengestellt und haben den am 2. und 3. Juni 1876 zu Köln stattgehabten Verhandlungen des Deutschen Anwaltstages zur Grundlage gedient. Diese Verhandlungen, sowie die auf Grund derselben gefaßten — in der Anlage B. abgedruckten — Beschlüsse gaben Aufschluß über die Anschauungen und Wünsche eines ansehnlichen Theils der deutschen Rechtsanwaltschaft und sind bei Aufstellung des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht ohne entsprechende Beachtung geblieben.

Eine einheitliche Regelung der Rechtsanwaltschaft durch Reichsgesetz bietet ungewöhnliche Schwierigkeiten, weil die Verschiedenheit des in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechts gerade auf diesem Gebiete sehr groß ist und die Reichsgesetzgebung es daher nicht vermeiden kann, fast überall in den bestehenden Rechtszustand mit tiefgehenden Abänderungen einzugreifen.

Die zur Zeit im Deutschen Reiche vorhandene Verschiedenartigkeit der Anwaltschaft hängt zum Theil mit der Verschiedenartigkeit des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere dem in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zusammen. Im gemeinrechtlichen Civilprozesse mußte der rechtskundige Berather oder Vertreter einer Partei der Natur der Sache nach eine wesentlich andere Stellung einnehmen, als in einem Verfahren, welches auf dem Grundsatze der Unmittelbarkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht und des Prozeßbetriebes durch die Parteien beruht, und welches die Nothwendigkeit der Vertretung durch Rechtskundige, den sogenannten Anwaltszwang, in den vor den Kollegialgerichten zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten aufstellt. Die Frage, ob und inwieweit die Prokuratur mit der Advokatur zu vereinigen, ob und inwieweit die Rechtsanwaltschaft den dazu Befähigten freizugeben, sowie die Frage, ob und inwieweit die Ausübung der Rechtsanwaltschaft auf bestimmte Gerichte zu begrenzen ist, kann ohne Rücksicht auf das Verfahren nicht beantwortet werden und ist darum auch in den einzelnen Rechtsgebieten, je nachdem das Verfahren so oder anders gestaltet ist, beziehungsweise im Laufe der Zeit wieder geändert wurde, in verschiedenem Sinne beantwortet worden.

Eine Uebersicht des in den verschiedenen Rechtsgebieten zur Zeit bestehenden Zustandes enthält die Anlage C.

Eine Regelung der Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft nach einheitlichen Grundsätzen ist schon seit Jahrzehnten von den Juristen in Deutschland erstrebt worden, und diese Bewegung machte sich unverkennbar in der Richtung der sog. Freigebung der Advocatur geltend.

Schon im Jahre 1863 sprach sich der vierte deutsche Juristentag dahin aus, daß „die Prozeßvertretung (Anwaltschaft) von

Digitized by Google

der Rechtsvertheidigung (Advokatur) nicht getrennt," und „die Ausübung der Advokatur ohne Unterscheidung zwischen den Gerichten und ohne Unterschied der Rechtssachen jedem geprüften Rechtsverständigen freigestellt werden solle" (Verhandlungen des vierten Juristentages — Bd. 1 S. 41—76, S. 313—350. Bd. 2 S. 114, 115, S. 284—321).

Fünf Jahre später gab der siebente deutsche Juristentag seiner Auffassung dahin Ausdruck:

1. Zur Ausübung der Advokatur ist jeder geprüfte Rechtsverständige, sobald derselbe die gesetzlich bestimmte Vorbereitungspraxis zurückgelegt hat, berechtigt. Die Dauer der Vorbereitungspraxis ist nur nach dem unabweislichen Erforderniß mit Ausschluß jeder andern Rücksicht zu bemessen.
2. Alle Unterscheidung verschiedener Erfordernisse rücksichtlich der Befugniß der Parteienvertretung vor Einzel-, Kollegial- und vor Obergerichten, sowie alle Beschränkung der Freizügigkeit, entbehrt der Begründung.
3. Die Ueberwachung der Advokaten wird durch die Advokatenkammer geübt, vorbehaltlich näherer Bestimmung (Verhandlungen des siebenten deutschen Juristentages, Bd. 2 S. 202—229, 246—259).

Es ist ferner auf die Schrift von Dr. Rudolf Gneist: Freie Advokatur; die erste Forderung aller Justizreform in Preußen, Berlin 1867, hinzuweisen.

Die zur Berathung der Justizgesetze gewählte Kommission des Reichstags hat bei ihren Beschlüssen eine Trennung der Prokuratur und der Advokatur abgelehnt; sie hat weiter dem Verlangen nach Freigebung und Freizügigkeit der Rechtsanwaltschaft zwar zugestimmt, jedoch nicht umhingekonnt, sich dabei die durch den Inhalt des Gerichtsverfassungsgesetzes und der beiden Prozeßordnungen, insbesondere den darin ausgesprochenen Grundsatz des Anwaltszwanges, bedingten Schranken aufzuerlegen. Die Grundzüge ihrer Beschlüsse lassen sich wie folgt wiedergeben:

Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, soll bei jedem deutschen Gericht als Rechtsanwalt zugelassen werden können. Die Zulassung soll nur bei einem bestimmten, von dem Antragsteller zu bezeichnenden Gerichte, und zwar nach Anhörung der Anwaltskammer durch die Landesjustizverwaltung erfolgen. Die Zulassung bei einem Gerichte des Bundesstaats, in welchem der Antragsteller die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, soll nur aus dem im Gesetze bezeichneten Gründen, und zwar unter Angabe derselben, versagt werden können. Die Versagungsgründe sind theils obligatorisch, theils fakultativ. Die Fälle der ersten Art sind entweder solche, in welchen der Grund der Versagung in der Person des Antragstellers liegt, oder solche, in welchen das Interesse der Rechtspflege die Versagung erheischt. So lange nämlich die bei einem oder mehreren Landesgerichten zugelassenen Anwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, sollen bei anderen Gerichten desselben Bundesstaats Anwälte nicht zugelassen werden dürfen, d. h. es soll eine Anwaltssperre eintreten, es wäre denn, daß der Antragsteller bereits fünf Jahre die Anwaltschaft ausgeübt oder ein Staatsamt bekleidet hätte. In der Beurtheilung, ob einer der obligatorischen oder fakultativen Versagungsgründe vorliegt, ist das Ermessen der Landesjustizverwaltung ein vollkommen freies bis auf zwei Ausnahmen. Einmal soll für den Fall der Sperre die Landesjustizverwaltung an übereinstimmende Gutachten von Gericht und Anwaltskammer darüber, ob die Anwälte bei dem Gerichte zur Erledigung der Anwaltsprozesse ausreichen, gebunden sein, und zweitens soll in dem Falle, daß die Zulassung des Antragstellers wegen unwürdigen Verhaltens beanstandet wird und dieser binnen einer einwöchentlichen Frist auf die Entscheidung des Disziplinargerichts anträgt, über die Zulassung erst nach rechtskräftiger Entscheidung des Disziplinargerichts endgültig befunden werden. Jeder bei einem Kollegialgerichte zugelassene Anwalt soll verpflichtet sein, am Orte desselben seinen Wohnsitz zu nehmen. Auf Grund der Zulassung bei einem Gerichte soll der Anwalt befugt sein, vor jedem deutschen Gerichte zu vertheidigen, als Beistand aufzutreten, und, insoweit in Prozessen eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen. Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, soll sie, abgesehen von einer Uebertragung für die mündliche Verhandlung, nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Anwalt übernehmen können. Jedoch wird der Landesjustizverwaltung die Befugniß vorbehalten für Orte, an welchen sich mehrere Kollegialgerichte befinden, den bei einem derselben zugelassenen Anwälten auch bei einem anderen die Vertretung von Parteien in Anwaltsprozessen zu gestatten.

Für die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte sind im Wesentlichen dieselben Grundsätze vorgeschlagen. Nur wird eine erhöhte Befähigung verlangt. Die Zulassung soll durch den Präsidenten des Reichsgerichts nur aus den oben angeführten (obligatorischen und fakultativen) Gründen und ohne Rücksicht darauf, in welchem Bundesstaate der Antragsteller die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, versagt werden können. Die Anwälte des Reichsgerichts sollen aber ebensowenig bei anderen Gerichten auftreten können, als andern Anwälten die Vertretung vor dem Reichsgericht übertragen werden darf (§. 9. Abs. 2, 4).

Es darf hier endlich noch diejenige Stellung kurz gekennzeichnet werden, welche den Beschlüssen der Kommission des Reichstags gegenüber der deutsche Anwaltstag zu Köln einnehmen zu sollen geglaubt hat. Indem dieser sich den dort zu Grunde gelegten Prinzipien durchweg anschließt, geht er in seinen Forderungen in Bezug auf Freigebung und Freizügigkeit der Advokatur erheblich weiter. Er will das Recht auf Zulassung nur vorübergehend, nämlich nur bis zum Erlaß einheitlicher Normen über die Erlangung der Fähigkeit zum Richteramte, auf denjenigen Bundesstaat, in welchem der Antragsteller die Befähigung zum Richteramte erlangt hat, beschränken. Die Landesjustizverwaltung soll über die Zulassung befinden, aber nur unter Vorbehalt des Rechtsweges. Eine Sperre wegen Mangels an Rechtsanwälten und anderen Gerichten soll nicht eintreten; dagegen die Ausübung des Notariats mit der Anwaltschaft unvereinbar und eine nach dem Befinden des Disziplinargerichts mit der Ausübung der Anwaltschaft unverträgliche Berufsthätigkeit die Versagung der Zulassung zu begründen geeignet sein. Die Zulassung soll ertheilt werden für alle Gerichte eines bestimmten Oberlandesgerichtsbezirks, innerhalb dessen der Anwalt in der Wahl seines Wohnorts nicht beschränkt sein soll. Jedenfalls sollen Amtsgerichtsanwälte bei dem ihnen übergeordneten Landgerichte die anwaltschaftliche Thätigkeit in vollem Umfang ausüben dürfen, und jeder Anwalt befugt sein, Parteien, die er in der ersten Instanz vertreten hat, auch in der Appellationsinstanz zu vertreten. Endlich soll der Anwalt nur innerhalb des Bezirks seines Gerichts, nicht am Sitze desselben zu wohnen verpflichtet sein. Endlich soll auch vor dem Reichsgerichte jeder Rechtsanwalt zur Vertretung einer Partei in der mündlichen Verhandlung von einem Anwalte des Reichsgerichts substituirt werden können.

Nach diesem kurzen Rückblick auf die bisherige Entwickelung der Frage darf zu dem Inhalte des Entwurfs selbst übergegangen werden.

Derselbe faßt in den ersten vier Abschnitten die Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft überhaupt zusammen und regelt die besonderen Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte für sich allein im fünften Abschnitte.

Bei Aufstellung des Entwurfs mußte von den durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozeßordnungen gegebenen Grundlagen ausgegangen werden. Zuvörderst war daran festzuhalten, daß die Civilprozeßordnung für das Verfahren vor den Kollegialgerichten den Anwaltszwang aufgestellt (vergl. §. 74. [72] und Motive dazu; stenogr. Berichte des Reichstages 1874 II. Session Bd. 3 S. 429 ff.). In diesem Anwaltsprozesse wird nicht blos die Vertretung der Partei in der mündlichen Ver-

Digitized by Google

handlung durch einen Anwalt verlangt, sondern es wird vorausgesetzt, daß schon die Klage durch den von der klagenden Partei bestellten Anwalt erhoben wird (Civ.-Pr.-O. §. 121 Nr. 6, §. 230.). Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Anwalt soll von keinem Theile der Vertretung der Partei, weder von der formellen Führung des Rechtsstreites, noch von der Ausführung der Rechte der Partei in der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen sein. Für die Unterscheidung zwischen Prokuratur und Advokatur ist hiernach kein Raum. Die Rechtsanwaltschaft im Sinne des Entwurfs umfaßt darum die Prokuratur und Advokatur.

Hierbei befindet sich der Entwurf mit der Kommission des Reichstags, sowie mit dem deutschen Anwaltstag in Uebereinstimmung und es darf deshalb auf dasjenige verwiesen werden, was der Bericht der ersteren darüber ausführt. Es heißt dort: „Die wesentlich aus dem französischen Recht entnommene, in einzelnen Landestheilen bestehende Unterscheidung zwischen Anwälten und Advokaten, nach welcher die ersteren die geschäftlichen, die letzteren die juristischen Träger der Prozesse sind, fand in der Kommission keinen Vertheidiger und auch die Vertreter Preußens sprachen sich gegen dieselbe aus. In den meisten deutschen Staaten besteht eine solche Gliederung der Rechtanwaltschaft nicht; wo sie besteht, hat sie sich nicht bewährt. Man war daher nicht zweifelhaft, daß für alle Rechtsanwälte gleiche Befähigung, gleiche Rechte und Pflichten gefordert werden müßten."

Ebensowenig bedarf es einer besonderen Begründung, daß die Rechtsanwaltschaft kein Staatsamt sein und daß daher der Rechtsanwalt weder die Rechte noch die Pflichten der Staatsbeamten haben soll. Es genügt auch in dieser Beziehung auf die Verhandlungen der Kommission des Reichstags zu verweisen. (Prot. S. 288, 303).

Dagegen bedürfen folgende Fragen einer besonderen Erörterung:

1. Welche Befähigung ist erforderlich, um zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassen zu werden? (Qualifikation).
2. Wer hat die Zulassung zu ertheilen?
3. Inwieweit ist ein Recht auf Zulassung anzuerkennen? bezw. inwieweit darf die Zulassung versagt werden? (Freigebung der Rechtsanwaltschaft).
4. Inwieweit ist die Zulassung bei einem bestimmten Gericht und das Nehmen des Wohnsitzes am Sitze desselben die Bedingung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei demselben? (Lokalisirung der Rechtsanwaltschaft).

1. Befähigung zur Rechtsanwaltschaft.

Der Entwurf verlangt dieselbe Befähigung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, wie sie für das Richteramt gefordert wird. Er stellt keine geringeren, aber auch keine weitergehenden Anforderungen.

Wie die in der Anlage C gegebene Uebersicht ergiebt, befindet der Entwurf sich hierin mit dem im größten Theile von Deutschland bestehenden Rechtszustand in Uebereinstimmung (vergl. für Preußen: Gesetz vom 12. März 1869 §. 1., Bayern: Verordnung vom 3. August 1863, Sachsen: Verordnung vom 20. Februar 1867, Württemberg: Verordnung vom 6. November 1822 §. 5., Baden: Anwaltsordnung vom 22. September 1864 §. 1. und Verordnung vom 6. Mai 1868, Großherzogthum Sachsen, beide Schwarzburg und Reuß jüngerer Linie: Regulativ für die zum Appellationsgericht in Eisenach verbundenen Staaten ꝛc. vom 23. Mai 1866, Braunschweig: Gesetz vom 5. März 1850, Sachsen-Meiningen: Gesetz vom 21. Dezember 1869, Sachsen-Koburg-Gotha: Anwaltsordnung vom 2. Juli 1862 §. 2., Lippe: Gesetz vom 27. Mai 1857, Elsaß-Lothringen: Verordnung vom 14. Juli 1871 §. 16.).

Eine geringere Qualifikation wird nur in Oldenburg und in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg für ausreichend erachtet. Diese vereinzelten Ausnahmen werden aber nicht ins Gewicht fallen dürfen, weil das mündliche Verfahren nach der Civil- und Strafprozeßordnung dieselben Anforderungen an den Rechtsanwalt, als an den Richter stellt. Der Vortrag des Rechtsstreites, sowie die Vertheidigung der Sache gegen die Angriffe des Gegners in der mündlichen Verhandlung setzen eine Art der Auffassung und eine auf gründliche Kenntnisse beruhende Fähigkeit ihrer mündlichen Darlegung voraus, wie sie im schriftlichen Verfahren, insbesondere bei der Anfertigung von Schriftsätzen in diesem Grade nicht erforderlich war. Von einer Herabsetzung der Ansprüche an die Befähigung des Rechtsanwalts darf daher gewiß nicht die Rede sein.

Andererseits aber erscheint es ebensowenig angezeigt, von dem Rechtsanwalte mehr als die Befähigung zum Richteramte zu verlangen. Die badische Anwaltsordnung zwar bestimmt in §. 1., daß zum Eintritt in die Anwaltsrechte nur derjenige Rechtsgelehrte befähigt sei, welcher nach Erstehung der obersten juristischen Staatsprüfung noch mindestens zwei Jahre bei Staatsstellen oder unter Leitung eines Anwalts gearbeitet hat. Allein mit dieser Vorschrift steht die badische Gesetzgebung vereinzelt da. Wer befähigt ist, ein Richteramt zu bekleiden, einem Amtsgerichte vorzustehen oder bei einem Landgerichte, sei es in erster oder zweiter Instanz, zu entscheiden, muß auch als befähigt erachtet werden, Rechtsanwalt zu sein. Wenn zur Begründung der entgegengesetzten, von Rechtsanwälten selbst befürworteten Auffassung darauf hingewiesen wird, daß auch dem theoretisch völlig ausgebildeten Juristen diejenige praktische Erfahrung meistens fehlen werde, welche erforderlich sei, um eine Sache von dem Standpunkte des Anwalts mit Umsicht anzugreifen und in die richtigen Wege zu leiten — ein Mangel, der bei dem Richter sich in viel geringerem Grade fühlbar machen werde —, so soll die Richtigkeit dieser Erwägung in thatsächlicher Beziehung nicht ganz in Abrede gestellt werden. Daraus würde aber nur die Folgerung abzuleiten sein, daß die Rechtsuchenden Bedenken tragen werden, solche Sachen, bei welchen außer der theoretischen Rechtskenntniß besondere praktische Erfahrung nöthig ist, ganz jungen Rechtsanwälten zu übertragen; aber keineswegs wird daraus für den Gesetzgeber ein Grund herzuleiten sein, Rechtskundige, welche die Qualifikation zum Richteramt erlangt haben, zeitweise von der Rechtsanwaltschaft auszuschließen, und am wenigsten würde eine zweijährige Vorbeschäftigung bei Staatsstellen, als Richter oder Staatsanwalt, zur Vorbedingung für die Zulassung als Rechtsanwalt aufgestellt werden dürfen.

Ein in dem Schooße der Reichstagskommissionen nach der Richtung der badischen Anwaltsordnung gestellter Antrag wurde daher von derselben gewiß mit Recht verworfen (Prot. S. 726 bis 728).

2. Wer hat die Zulassung zu ertheilen?

Indem der Entwurf in §. 3. bestimmt, daß die Landesjustizverwaltung die Zulassung zu ertheilen habe, befindet er sich sowohl mit der Kommission des Reichstags (Prot. S. 286), als mit dem im größten Theile von Deutschland bestehenden Rechtszustand im Einklang. Selbst in denjenigen Ländern, in welchen die Zulassung rechtlich nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen versagt werden darf oder thatsächlich sonst nie versagt wird, wie in Sachsen, Baden, Württemberg ꝛc., erfolgt die Zulassung doch durch die Organe des Staates, und zwar durch die Landesjustizverwaltung. Die Bestimmung der oldenburgischen Anwaltsordnung (Art. 1), daß das Appellationsgericht die Zulassung ertheilt, bildet eine einzeln stehende Ausnahme.

Uebrigens wird durch die Bestimmung des Entwurfes nicht ausgeschlossen, daß die Zentralstelle der Landesjustizverwaltung die Entscheidung über die Zulassung der ihr untergeordneten Organen der Justizverwaltung überträgt.

3. Freigebung der Rechtsanwaltschaft.

Es erscheint unbedenklich, die Landesjustizverwaltung bei ihrer Entscheidung über die Zulassung insofern zu beschränken, als aus gewissen in der Person des Antragstellers liegenden Gründen die Zulassung versagt werden muß (§. 4.). Für der-

artige Fälle würden auch bei dem System der Anstellung entsprechende Schranken einzuhalten sein. Bei dem System der Zulassung erscheinen solche Fälle als obligatorische Gründe der Versagung, und zwar nicht blos gegenüber der Landesjustizverwaltung, sondern auch gegenüber einem Rechte des Antragstellers auf Zulassung. Auf diesem Rechte beruht die sogenannte Freigebung der Rechtsanwaltschaft. Gefragt kann nur werden: ob und inwieweit die Landesjustizverwaltung die Zulassung zu ertheilen verpflichtet, beziehungsweise der Antragsteller sie zu verlangen berechtigt sein soll.

Wenn der Entwurf davon ausgeht, daß die Rechtsanwälte nicht als Beamte anzusehen sind, so folgt daraus, daß nicht von einer Anstellung im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern nur von einer Zulassung die Rede sein kann. Vom Standpunkte des Anwaltszwanges erscheint es ferner im Interesse des rechtsuchenden, in gewissen Sachen zu eigener Vertretung nicht berechtigten Publikums, daß ihm eine thunlichst große Auswahl ermöglicht und dem Zwange dadurch das Bedenkliche und Hemmende genommen werde. Der Entwurf hat daher den Grundsatz, die Zahl der Rechtsanwälte in einem bestimmten Gerichtsbezirk oder bei einem bestimmten Gerichte zu beschränken, nicht angenommen.

Es möchte auch kaum eine erhebliche Meinungsverschiedenheit darüber noch bestehen, daß in dieser Weise eine grundsätzliche Schranke nicht gezogen werden dürfe, und es ist darum auch in der Kommission des Reichstags von maßgebender Stelle ein Einverständniß damit ausgesprochen worden, daß der Mangel des Bedürfnisses zur Vermehrung der Zahl der Rechtsanwälte kein Grund für die Versagung der Zulassung sein dürfe, sofern andererseits nur dafür gesorgt werde, daß nicht in Folge davon bei einzelnen Kollegialgerichten ein Mangel eintrete (Prot. S. 265). Allerdings ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß an einzelnen Orten die Zahl der Rechtsanwälte über das Bedürfniß hinaus anwächst, und daß die in Folge davon für Manche entstehende Schwierigkeit, sich die Mittel der Existenz zu schaffen, die Versuchung herbeiführt, diejenigen Grenzen nicht einzuhalten, welche ihnen die Ehre ihres Berufs vorschreibt. Diese Besorgniß hat bei den Berathungen im Schooße der Kommission des Reichstags Veranlassung gegeben, die Festsetzung zwar nicht einer Bedürfniß- oder Minimalzahl, wohl aber einer Maximalzahl für jedes Gericht in Erwägung zu ziehen (Prot. S. 267, 268). Indessen fand dieser Gedanke keinen Anklang, und er erscheint auch in der That nicht zur gesetzgeberischen Annahme geeignet. Denn wenn ein Anwalt seine Pflichten verletzt, oder sich der Achtung nicht würdig zeigt, welche sein Beruf erfordert, so muß er im Aufsichtswege dafür zur Verantwortung gezogen werden, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß mit einer Freigebung der Rechtsanwaltschaft die Nothwendigkeit doppelt stark herantritt, die allerstrengste Disziplin als nothwendiges Korrelat jener Freigebung damit gesetzgeberisch zu verbinden. Die Festsetzung einer Maximalzahl für jedes Gericht wäre überdies auch fast unausführbar; noch eher wäre es vielleicht möglich, zu bestimmen, wieviel Rechtsanwälte der Geschäftsverkehr eines Gerichts mindestens erheische, als wieviel höchstens zugelassen werden dürfen, weil dabei der Umfang der außergerichtlichen Geschäfte mit in die Berechnung gezogen werden müßte.

Wenn aber der Entwurf hiernach die Rechtsanwaltschaft allen dazu Befähigten zugänglich macht, so will er damit keineswegs anerkannt haben, daß Alle einen Anspruch auf Zulassung besitzen sollen. Einen solchen giebt er, und zwar auch nur in gewissen Schranken, lediglich:

a) denjenigen, welche in dem Bundesstaate, in welchem sie die Richteramtsprüfung bestanden haben, ihre Zulassung binnen einer bestimmten kurzen Frist nach bestandener Prüfung beantragen;
b) denjenigen, welche in dem Bundesstaate, in welchem sie bereits seit längerer Zeit die Rechtsanwaltschaft ausgeübt haben, ihre anderweite Zulassung, d. h. ihre Versetzung an ein anderes Gericht beantragen (§. 5., 2.).

Bei Antragstellern, welche unter keine dieser beiden Kategorien fallen, soll der Landesjustizverwaltung für die Versagung keine Schranke auferlegt werden. Dagegen soll in den zu a, b präzisirten Fällen die Zulassung nur aus den in diesem Gesetze vorgesehenen Gründen versagt werden können. Diese Gründe können theils obligatorische, theils fakultative sein. Die ersteren stellt der schon oben erwähnte §. 4 auf. Die fakultativen Gründe findet der Entwurf (§§. 11. bis 13.) entweder in der Person des Antragstellers (§§. 12., 13.) oder in dem Interesse der Rechtspflege (§. 11.) Der Umfang der einzelnen Fälle kommt hier nicht in Betracht. Sie könnten erweitert oder beschränkt werden, ohne den Grundsatz der Freigebung selbst in Frage zu stellen. Dieser Grundsatz erfordert nur, daß aus anderen, als den im Gesetz ausgesprochenen Gründen die Zulassung nicht verweigert werden darf. Ein Anspruch auf Zulassung ist rechtlich weder allgemein, noch auch für gewisse Grenzen zu begründen, vielmehr können nur politische und Billigkeitsgründe für die Freigebung angeführt werden. Für die beiden Fälle nun, in welchen der Entwurf die Anwaltschaft freigiebt, waren folgende Erwägungen maßgebend.

1. Ein Recht auf Zulassung soll nur anerkannt werden in Bezug auf den Bundesstaat, in welchem der Antragsteller die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat. Die Vorschriften über diese Prüfung sind in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit noch sehr verschiedene, und werden auch ungeachtet der Bestimmungen des §. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Zukunft verschieden bleiben. Denn diese Bestimmungen ziehen nur gewisse Mindestgrenzen bezüglich der Dauer der Studien- und der Vorbereitungszeit, sowie der Zahl der Prüfungen; dahingegen fehlen die näheren Bestimmungen über den Charakter dieser Prüfungen und die dabei zu stellenden Anforderungen. Jedem Bundesstaate verbleibt in dieser Beziehung freie Hand, und es ist anzunehmen, daß namentlich die größeren Bundesstaaten nicht bis auf jene Mindestgrenzen heruntergehen, sondern ihre strengeren Anforderungen aufrecht erhalten werden. Geschieht dies aber, so würde der Rechtskundige, welcher die zum Richteramte befähigende Prüfung nach den geringeren Anforderungen des einen Bundesstaats bestanden hat, falls er berechtigt sein sollte, in jedem Bundesstaate seine Zulassung als Rechtsanwalt zu verlangen, besser gestellt sein, als der Rechtskundige, welcher die höheren Anforderungen des anderen Bundesstaats zu erfüllen hatte (Protokoll der Justizkommission S. 276). Dies kann nicht beabsichtigt werden. Nach §. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist derjenige, der in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, zu jedem Richteramt innerhalb des Deutschen Reichs nur befähigt, nicht aber berechtigt, und diesem §. 5. entspricht im Betreff der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft der §. 2 des Entwurfs. Die Kommission des Reichstages hat sich mit dieser Auffassung einverstanden erklärt (Protokolle S. 275—280. Frage 1 und 2). Auch der Beschluß des Anwaltstages stimmt hiermit im Wesentlichen überein. Denn wenn er auch das Recht auf Zulassung bei jedem deutschen Gerichte grundsätzlich aufstellt, so befürwortet er doch eine Uebergangsbestimmung, nach welcher bis zur Einführung einheitlicher Normen über die Erlangung der Fähigkeit zum Richteramte das Recht auf Zulassung in einem anderen Bundesstaate, als in demjenigen, in welchem der Antragsteller die zum Richteramte befähigende Qualifikation erlangt hat, nicht in Kraft treten soll. Das praktische Ergebniß ist demnach genau dasselbe.

Wenn nun ferner der Entwurf das Recht auf Zulassung davon abhängig macht, daß der Berechtigte den Antrag auf Zulassung binnen einer bestimmten Frist, nach bestandener Prüfung bei der Landesjustizverwaltung stellt, so befindet er sich auch hier im Einklange mit den bisher geltend gemachten Vorschlägen. Denn die Kommission des Reichstags hat im §. 1. den Anspruch des Antragstellers auf Zulassung in dem betreffenden Bundesstaate durch eine bestimmte Frist seit der ihm zum Richteramte

Digitized by Google

befähigenden Prüfung begränzt, und hierin sind der Kommission der Anwaltstag zu Köln, die Rechtsanwälte im Bezirke des Kammergerichts, sowie die bei dem höchsten Gerichtshof in Preußen angestellten Rechtsanwälte beigetreten. Der §. 1. der Kommission geht nur insofern weiter, als er die Versagung der Zulassung lediglich dann für zulässig erklärt, wenn seit der Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen sind, in welchen der Antragsteller weder die Anwaltschaft ausgeübt, noch ein Staatsamt bekleidet hat. Diesem Vorschlage tritt der Entwurf nicht bei. In der Regel wird der Rechtskundige bald nach bestandener Prüfung darüber im Klaren sein, ob er zunächst zur Rechtsanwaltschaft übergehen, oder eine Anstellung im Staatsdienst erstreben wolle; es ist daher keine unbillige Zumuthung, daß er sich darüber bald erkläre. Wenn durch die Bestimmung einer Frist denjenigen, welche sich nach bestandener Prüfung entweder ganz unthätig verhalten haben, oder doch in einem der Ausübung der Rechtspflege fremden Berufe, z. B. als Kaufleute, Industrielle, thätig gewesen sind, oder vielleicht gar sich in einer nicht einwandsfreien Weise beschäftigt haben, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erschwert wird, so ist dieß gewiß im eigensten Interesse des Berufes und zum Besten der Gerichtseingesessenen wünschenswerth. Es liegt aber ebensowenig ein Grund vor, diejenigen, welche nach bestandener Prüfung ein Staatsamt bekleidet haben, welches mit der Rechtspflege in keiner Verbindung steht, anders zu behandeln. Dieser Gedanke hat bereits in der Kommission des Reichstages seinen Ausdruck in einem zu §. 1. gestellten Antrage gefunden, welcher dahin ging, nicht die Bekleidung eines Staatsamts schlechthin, sondern die Bekleidung eines Staatsamts, welches die Fähigkeit zum Richteramte zur Voraussetzung hat, oder die einer Universitätsprofessur des Rechts zu verlangen. Der Antrag wurde abgelehnt (Protokoll S. 731). Es kann aber auch denjenigen, welche ein zu den zuletzt angegebenen Kategorieen gehöriges Staatsamt bekleidet haben, insbesondere den Richtern, ein Recht auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht zugestanden werden. Der Uebertritt eines Richters zur Rechtsanwaltschaft wird unter normalen Verhältnissen nicht sehr häufig erfolgen, namentlich wird fortan die Hoffnung auf ein auskömmliches Einkommen seltener zum Verlassen der richterlichen Laufbahn und zum Uebertritt in die eines Rechtsanwalts bestimmend sein, weil die Thätigkeit der Anwälte im weitaus größeren Theile des Reichs nach Einführung des neuen Prozeßverfahrens einerseits eine weit anstrengendere und andererseits namentlich da, wo die Anwaltschaft bisher geschlossen war, voraussichtlich eine weniger gewinnbringende sein wird, als sie es bisher gewesen. Die entgegengesetzten, namentlich in Preußen gemachten Erfahrungen hatten in den richterlichen Besoldungsverhältnissen ihre Ursache. Sollte ein Richter aber den Uebertritt zur Rechtsanwaltschaft deswegen erstreben, weil seine amtliche Stellung unhaltbar geworden, weil er einem Disziplinarverfahren unterworfen worden, in dem er zu unterliegen befürchtet, oder weil ihm ein solches Verfahren droht, so erheischt es in einem solchen Falle gerade das eigene Interesse der Rechtsanwaltschaft, daß die Zulassung zu ihr der Prüfung und dem pflichtmäßigen Ermessen der Landesjustizverwaltung unterworfen werde. Auch aus politischen Rücksichten läßt sich ein Recht zum Uebertritt vom Richteramte zur Rechtsanwaltschaft nicht begründen. Denn soll und muß das Interesse der Rechtspflege im Vordergrunde stehen, so erscheint es mit diesem nicht vereinbar, daß jeder Richter das Recht haben soll, unter Aufgabe des Richteramts seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu verlangen. Ja, es könnten leicht durch eine Amtsniederlegung einer größeren Zahl von Richtern, namentlich solcher, die an weniger begehrten Orten angestellt sind und statt dessen in den größeren Städten Rechtsanwälte werden wollen, ernstliche Verlegenheiten für die Rechtspflege, unter Umständen sogar an kleinen Orten ein wirkliches Justitium, und dagegen eine Ueberfüllung der Rechtsanwaltschaft in den größeren Städten eintreten. Eine solche Gefahr würde namentlich in der Zeit, in welcher die neue Gerichtsverfassung ins Leben tritt, und insbesondere in denjenigen Staaten zu besorgen sein, in welchen ein Mangel an Juristen sich fühlbar gemacht hat. In letzter Beziehung verdient bemerkt zu werden, daß in Preußen nach einer in der Kommission des Reichstags im Januar 1876 gemachten Mittheilung (Prot. S. 263) damals etwa 200 Anwaltsstellen wegen Mangels an Bewerbern hatten unbesetzt bleiben müssen.

Was nun die Bemessung der Frist anlangt, innerhalb deren der Antrag gestellt sein muß, so darf diese allerdings nicht zu kurz angenommen werden. Dem jungen Rechtskundigen, welcher die Prüfung eben bestanden, muß eine angemessene Zeit gelassen werden, in welcher er sich, nachdem er diejenige Freiheit erlangt hat, welche er während der durch die Prüfungsordnung der Art und der Dauer nach bestimmten Stadien seiner Ausbildung oft nicht haben konnte, über die verschiedenen, ihm offen stehenden Wege zu orientiren und denjenigen auszuwählen, der seiner individuellen Anlage, seiner Neigung und seinen jetzt erst sich ihm klarer darstellenden Lebensverhältnissen am meisten entspricht. Die vom Entwurfe vorgeschlagene Frist von einem Jahre würde nur dann als für zu ausgiebig bemessen gelten können, wenn mit Rücksicht auf die geringe Zahl der vorhandenen Juristen eine feste Anstellung derselben im Staatsdienst in erheblich kürzerer Zeit die Regel würde. Dies wird sich aber im Allgemeinen nicht annehmen lassen, wenigstens wird ein solcher Zustand nur von vorübergehender Dauer sein. Ueberdies wird es nur selten vorkommen, daß derjenige, welcher innerhalb des ersten Jahres nach bestandener Richteramtsprüfung eine Anstellung im Staatsdienste nachgesucht und erhalten hat, innerhalb desselben Jahres dieses Amt wieder aufgeben und die Rechtsanwaltschaft erstreben sollte. Indessen trifft §. 5. auch für diesen Fall Vorsorge. Dagegen würde aus den eben angedeuteten Gründen eine fünfjährige Frist bei weitem zu lang sein. Auch in der Kommission des Reichstags hat diese Auffassung in einem Antrage, die Frist auf zwei Jahre zu beschränken, ihre Vertretung gefunden, wenngleich der Antrag selbst nicht zur Annahme gelangt ist (Prot. S. 282).

2. Gewährt man jedem Rechtskundigen unmittelbar oder kurz nach bestandener Prüfung in gewissen Grenzen ein Recht auf Zulassung, so würde eine Inkonsequenz darin liegen, denjenigen, der bereits Rechtsanwalt ist, schlechter zu stellen. Es wäre unmotivirt, den Antrag eines Rechtsanwalts auf Zulassung bei einem anderen Gericht, d. h. auf Versetzung, dem freien Ermessen der Landesjustizverwaltung zu überweisen, während der gleichgeartete Antrag des Rechtskundigen, der eben die Prüfung bestanden hat, nicht abgelehnt werden könnte. Eher ließe es sich rechtfertigen, einen bereits zugelassenen Rechtsanwalt besser zu stellen, als den jungen Juristen, der eben erst durch die Prüfung seine Befähigung zur Anwaltschaft dargethan hat. Allerdings ist auch hier der Grundsatz der Nr. 1 festzuhalten, daß der Antragsteller in demselben Bundesstaate die Rechtsanwaltschaft ausgeübt hat und noch ausübt, sowie daß die Ausübung bei einem und demselben Gerichte stattgefunden habe und daß die Zeit der Ausübung eine nicht zu kurze gewesen sei. Wollte man von diesen Erfordernissen absehen, so würde dem Rechtsanwalte die Möglichkeit gegeben sein, seinen Wohnsitz in kurzen Zwischenräumen nach Belieben zu wechseln, und dies verbietet schon die Rücksicht auf den im §. 11. des Entwurfs ausgesprochenen Gedanken. Nach §. 11. kann die Landesjustizverwaltung im Falle eines Nothstandes (so lange bei einem oder bei mehreren Gerichten die zugelassenen Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen) die Zulassung bei anderen Gerichten desselben Bundesstaats versagen. Hat ein solcher Nothstand dadurch sein Ende erreicht, daß bei dem oder den betreffenden Gerichten die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte sich vermehrt hat, so würde, wenn die so eben zugelassenen Rechtsanwälte ein Recht auf Versetzung an ein anderes Gericht hätten, dieselbe Schwierigkeit sofort wieder entstehen können. Bei der Beschränkung des Anspruchs auf Zulassung anderwärts durch eine mindestens fünf-

Digitized by Google

jährige Praxis wird freilich die im §. 11. enthaltene Beschränkung vornehmlich den jüngeren Juristen fühlbar werden. Bei der fakultativen Fassung des §. 11. aber ist es der Landesjustizverwaltung überlassen, im einzelnen Falle den besonderen Umständen desselben die nothwendige Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Mit diesen Grundsätzen glaubt der Entwurf die Grenzen in Freigebung der Anwaltschaft hinreichend weit gezogen zu haben. Weiter zu gehen würde bedenklich sein. Es ist daran zu erinnern, daß in den Rechtsgebieten des mündlichen Verfahrens mit Anwaltszwang — Baden ausgenommen — die Prokuratur nirgend freigegeben ist. Die Verhältnisse in Baden mögen die Freigebung gestatten; wollte man sie aber auf das ganze Deutsche Reich ausdehnen, so wäre das ein Versuch, dessen Gelingen im Voraus nicht verbürgt werden könnte. Jedenfalls muß die Gesetzgebung des Reichs, indem sie den Anwaltszwang einführt, zugleich dafür sorgen, daß die dem Anwaltszwang unterworfenen Parteien nicht in die Zwangslage kommen, die Vertretung ihrer Gerechtsame ungeeigneten Personen anvertrauen zu müssen.

4. Lokalisirung der Rechtsanwaltschaft.

Nach den §§. 22., 23. des Entwurfs soll der Rechtsanwalt auf Grund der Zulassung bei einem Landesgerichte befugt sein, vor jedem Landesgericht innerhalb des Deutschen Reichs:

1. Vertheidigungen zu führen und als Beistand aufzutreten, d. h. die Advokatur ohne Beschränkung zu betreiben;

2. die Vertretung zu übernehmen, d. h. die Prokuratur zu betreiben, insoweit nämlich, als eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist.

Insoweit dagegen eine solche Vertretung geboten ist, soll nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Anwalt dieselbe übernehmen können. Diese Beschränkung erleidet die Modifikation, daß in der mündlichen Verhandlung einschließlich der vor dem Prozeßgerichte stattfindenden Beweisaufnahme jeder Rechtsanwalt die Rechtsvertheidigung führen und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zugelassene Rechtsanwalt ihm die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter überträgt, auch diese übernehmen kann.

Diese Vorschläge des Entwurfs, welche mit den Beschlüssen der Kommission des Reichstags übereinstimmen, nehmen also eine Lokalisirung der Anwaltspraxis nur für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und für diese wieder nur insoweit in Aussicht, als bei ihnen nach §. 74. der Civilprozeßordnung eine Vertretung „durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt“ geboten ist.

Durch §. 74. der Civilprozeßordnung ist für den Entwurf die Frage der Lokalisirung der Anwaltspraxis grundsätzlich bereits entschieden. Die Lokalisirung kann aber ihrem Zwecke nur dann entsprechen, wenn die Zulassung des Anwalts nur bei einem Gericht erfolgt (§. 7.), und wenn der Rechtsanwalt am Sitze dieses Gerichts seinen Wohnsitz nehmen muß (§. 16.). Diese Lokalisirung der Rechtsanwaltschaft bei den Kollegialgerichten folgt aus der Natur des durch die Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Verfahrens in Verbindung mit dem Anwaltszwange. Die Vorbereitung des Verfahrens liegt ausschließlich, der Betrieb desselben wesentlich in den Händen des Anwalts. Hieraus ergiebt sich das Bedürfniß einer steten Leichtigkeit und Unmittelbarkeit des Verkehrs sowohl der Parteien mit dem Anwalt, als des Anwalts mit dem Gerichte. Für den Prozeßbetrieb bilden Gericht und Anwaltschaft gewissermaßen eine Einheit, ein zusammengehöriges Ganzes. Dadurch wird weiter bedingt, daß der Anwalt seine Prozeßpraxis ausschließlich den bei diesem Gerichte zu führenden Sachen widme. Und wenn schon nach §. 160. der Civilprozeßordnung in jedem Prozesse einer auswärtigen Partei, sofern sie nicht einen in dem Bezirk des Prozeßgerichts wohnenden Prozeßbevollmächtigten hat, die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten aufgegeben werden kann, damit der Verkehr mit ihr keine Hinderung erleide, so wird es um so nothwendiger sein, zu verlangen, daß der im Anwaltsprozeß zur Vertretung der Partei bevollmächtigte Rechtsanwalt am Sitze des Prozeßgerichts stets zu finden sei, d. h., daß er dort seinen Wohnsitz habe. Eine unbegründete Beschränkung des Rechtsanwalts in der freien Ausübung seines Berufs wird hierin nicht gefunden werden können. Denn die Vereinigung der Thätigkeit des Advokaten und Anwalts bedingt nicht die Folge, daß man dem Rechtsanwalte die volle Freiheit des Advokaten geben müsse. Man kann dies schon deshalb nicht thun, weil der Rechtsanwalt auch die Anwaltsgeschäfte auszuüben hat; seine Gebundenheit ist somit eine Folge davon, daß er als Anwalt ein unentbehrliches Glied im Organismus der Civilrechtspflege ist (Prot. der Justizkommission a. a. O. S. 263).

Wie hier hervorgehoben zu werden verdient, haben sich auch die gutachtlich gehörten Disziplinarräthe beziehungsweise Anwaltskammern im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, sowie in der Provinz Hannover einstimmig dahin ausgesprochen, daß für ein Verfahren, welches durch die Parteien zu betreiben, und in welchem eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben ist, die Lokalisirung der Anwaltschaft unbedingt geboten, ja daß ein Betreiben des Prozesses durch nicht am Sitze des Gerichts wohnhafte Anwälte kaum denkbar sei. Diese einstimmigen Aeußerungen aus Gebieten, in welchen ein mit dem Verfahren der Civilprozeßordnung im Wesentlichen übereinstimmendes Verfahren schon seit längerer Zeit besteht und sich bewährt hat, müssen von großem Gewichte sein; sie sind namentlich geeignet, das Bedenken zu beseitigen, daß die Lokalisirung dem Interesse der Anwälte selbst widerstreiten könnte.

Geht man aber von der Nothwendigkeit der Lokalisirung aus, so wird man auch weiter zugeben müssen, daß die Zulassung eines Rechtsanwalts bei mehreren Gerichten, selbst wenn dieselben an *einem* Orte ihren Sitz haben, als Regel nicht wünschenswerth sei. Denn auch in einem solchen Falle liegt es im Interesse der Rechtspflege, daß der bei einem Kollegialgerichte zugelassene Anwalt hauptsächlich und vorzugsweise in der Vertretung von Parteien vor *diesem* Gerichte seinen Beruf sucht und findet, obwohl er nach dem Gesetze zur Vertretung von Parteien vor allen Amtsgerichten, und zur Ausübung der Advokatur bei allen Gerichten des Deutschen Reichs befugt ist. Im Gebiete des rheinischen Verfahrens hat die Sitte dahingeführt, daß die Advokatanwälte fast nur bei dem betreffenden Kollegialgericht auftreten. In der Provinz Hannover ist dies zwar nicht der Fall, die gleichzeitige Thätigkeit der Anwälte bei dem Obergericht und den Amtsgerichten soll aber auch nicht selten auf den Fortgang der Anwaltsprozesse verzögernd eingewirkt haben (Prot. der Justizkommission S. 264). Um so fühlbarer würde ein solcher Mißstand eintreten, wenn der Rechtsanwalt seine Thätigkeit zwischen mehreren Kollegialgerichten zu theilen hätte. Denn die konkurrirende Thätigkeit bei mehreren Gerichten führt erfahrungsmäßig zu zahlreichen, vom gegnerischen Anwalt meistens aus kollegialischer Konnivenz bewilligten Terminsverlegungen. Daneben kommt in Betracht, daß die Aussicht, bei mehreren Kollegialgerichten zu praktisiren, den Andrang nach den größeren Orten vermehren und der Rechtsanwaltschaft an entlegeneren Orten noch mehr Kräfte entziehen wird. Ueberdies liegt auch vom Standpunkte des rechtsuchenden Publikums kein Bedürfniß vor, die sogenannte Simultanpraxis bei mehreren Kollegialgerichten, insbesondere bei einem Gericht erster und einem Gerichte zweiter Instanz zu begünstigen. Die Frage, ob es besser sei, daß ein Prozeß in mehreren Instanzen von demselben Rechtsanwalte, oder daß er von verschiedenen Rechtsanwälten geführt wird, läßt sich — auch vom Standpunkte der Partei — allgemein weder bejahen, noch verneinen. Sicher ist es oft von Vortheil, wenn in der höheren Instanz der Anwalt völlig unbefangen mit der Sache befaßt wird. Doch lassen sich auch Fälle denken, in welchen die Führung des Prozesses durch denselben Anwalt vorzuziehen ist, beispielsweise wenn die Fülle des thatsächlichen Materials einem Anwalte, der die Sache nicht

Digitized by Google

unter seinen Händen entstehen sah, erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde. Alsdann gewährt aber schon die oben erwähnte Ausnahme Hülfe; dem Anwalt erster Instanz kann die Vertretung in der mündlichen Verhandlung zweiter Instanz oder doch mindestens die Rechtsvertheidigung übertragen werden. Denn in der mündlichen Verhandlung tritt die Seite der Advokatur allgemein in den Vordergrund. Für sie besteht das Bedürfniß einer Lokalisirung der Praxis nicht. Im Gegentheil kann es unter Umständen der Partei wünschenswerth erscheinen, in der mündlichen Verhandlung erster oder höherer Instanz durch einen anderen, nicht bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu werden, sei es, daß die Partei zu diesem ein besonderes Vertrauen hat, oder sei es, daß die Anwendung von Rechtsnormen in Frage kommt, die nur in gewissen Bezirken gelten, oder sei es, daß die richtige Beurtheilung des Falles in thatsächlicher Beziehung eine besondere Kenntniß lokaler Verhältnisse voraussetzt. Den Grundsätzen der Civilprozeßordnung widerspricht es durchaus nicht, daß im Anwaltsprozesse neben dem Prozeßbevollmächtigten ein anderer Rechtsanwalt in der mündlichen Verhandlung die Rechtsvertheidigung führe, d. h. die Ausführung des Rechtspunktes dem Gerichte vortrage, und ebensowenig, daß der Prozeßbevollmächtigte die Vertretung der Partei in der mündlichen Verhandlung einem anderen Rechtsanwalte übertrage.

Aber auch nach einer anderen Seite wird der Grundsatz der Lokalisirung nicht bis zu der Starrheit getrieben werden dürfen, daß ein Abweichen von demselben unmöglich würde. Es kann nämlich sehr wohl der Fall gedacht werden, daß unter gewissen eigengearteten Umständen es im Interesse des Gerichtseingesessenen liegt, an einem bestimmten Orte den einen oder den anderen Rechtsanwalt zur Simultanpraxis bei den mehreren an jedem Orte residirenden Kollegialgerichten zugelassen zu sehen, und der §. 7 Abs. 3 will für solche Ausnahmefälle Vorkehrung treffen, indem er der Justizverwaltung die Möglichkeit gewährt, die bei dem einen dieser Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, gesammt oder einzeln, auch bei den anderen zuzulassen. Es ist dabei namentlich an den allerdings wohl seltenen Fall gedacht, daß bei einem Oberlandesgerichte nicht die genügende Anzahl von Anwälten zugelassen sein möchte; in diesem Falle wird die nächstliegende Abhülfe darin zu suchen sein, daß die Anwälte des an demselben Orte befindlichen Landgerichts beim Oberlandesgerichte zugelassen werden (Prot. der Justizkommission S. 293). Dies würde schon deswegen der wünschenswertheste Ausweg sein, weil sonst nach §. 11 eine allgemeine Sperre der Zulassung eintreten würde. Noch einen Schritt weiter geht der Entwurf, wenn es sich um die Zulassung eines bei einem Landgerichte zugelassenen Anwalts bei dem betreffenden Oberlandesgerichte handelt, sofern dies letztere ein mehreren Bundesstaaten gemeinschaftliches ist. Es gestattet diese Zulassung auch dann, wenn beide Gerichte nicht an demselben Orte ihren Sitz haben (§. 7 Abs. 4). Für diese Ausdehnung der in §. 7 Abs. 3 zugelassenen Ausnahme sprach die Erwägung, daß, wenn in den zu der Gemeinschaft gehörigen Staaten verschiedenes Recht gilt, es im Interesse des Gerichtseingesessenen liegt, die Vertretung der Parteien durch einen Rechtsanwalt zu ermöglichen, welcher des in der gerade vorliegenden Sache in Frage stehenden Partikularrechts kundig ist. Inwieweit eine solche Zulassung zu ertheilen sei, fällt dem Ermessen der Landesjustizverwaltung anheim, und diese wird dabei zu prüfen haben, ob und in welchem Umfange ein Bedürfniß vorhanden ist, die gesetzlich zugelassene Ausnahme zu machen. Jedenfalls muß der bei einem Landgerichte und einem Oberlandesgerichte, welche nicht an demselben Orte ihren Sitz haben, zugelassene Rechtsanwalt am Orte des ersteren seinen Wohnsitz nehmen und an dem des letzteren einen Zustellungsbevollmächtigten (Civilprozeßordnung §. 160) bestellen (§. 16 Abs. 4). Uebrigens wird es in dem Ermessen der Landesjustizverwaltung liegen, die Zulassung des bei einem Kollegialgerichte zugelassenen Rechtsanwalts bei einem anderen dauernd oder nur widerruflich zu ertheilen.

Ist nun auch die Rechtsanwaltschaft nur für den Anwaltsprozeß ein unentbehrliches Organ der Rechtspflege, so würde doch dem Bedürfnisse des Publikums nicht genügend entsprochen sein, wenn nur an den Sitzen der Kollegialgerichte Rechtsanwälte in ausreichender Zahl zu finden wären. Die vor den Amtsgerichten zu verhandelnden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten können unter Umständen der Vorbereitung und Führung durch einen Rechtskundigen ebenso bedürftig sein, als die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen. In Strafsachen, welche vor Schöffengerichten zu verhandeln sind, kann die Führung der Vertheidigung durch einen Rechtsanwalt im dringenden Interesse des Beschuldigten liegen, und man wird dies umsomehr zugeben müssen, als der Kreis der Vergehen, welche den Schöffengerichten bereits durch das Gesetz zugewiesen sind oder durch die Strafkammer zugewiesen werden können (Gerichtsverfassungsgesetz §§. 27, 75), erheblich größer ist, als der Kreis derjenigen, welche nach der Mehrzahl der bestehenden Partikulargesetze zur Zeit der Zuständigkeit des Einzelrichters zugewiesen sind. Aber auch abgesehen von den vor den Amts- bezw. Schöffengerichten zu verhandelnden Prozeßsachen und Untersuchungen bedürfen die Gerichtseingesessenen auch in anderen gerichtlichen Sachen, z. B. in Konkurssachen, Subhastationssachen, Vormundschafts-, Grundbuchs- (Hypotheken-) Angelegenheiten u. s. w., in Sachen, die vor anderen Behörden, namentlich den Organen der Verwaltungsjustiz, zu verhandeln sind, endlich auch in bloßen Privat- und Familienangelegenheiten oft des Rathes und Beistandes eines Rechtsanwaltes. Die Einholung eines solchen Rathes auf blos schriftlichem Wege wird oft unzureichend sein, ist überdies selbst für den der Feder Gewachsenen mit Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verknüpft, geschweige für den, welcher seinen Gedanken schriftlich den entsprechenden Ausdruck zu geben nicht im Stande ist. Wären nun aber nur am Sitze der Kollegialgerichte Rechtsanwälte ausreichend vorhanden, so würden die Eingesessenen vielfach genöthigt sein, sich an sogenannte Winkelkonsulenten zu wenden, ein Auskunftsmittel, welches sicherlich nicht im Interesse eines gesunden Rechtsverkehrs liegt.

Der Entwurf will daher — und zwar in Uebereinstimmung mit der Kommission des Reichstags — ganz allgemein auch die Zulassung bei den Amtsgerichten gestatten. Er weicht hierin von den in Hannover, Braunschweig und Baden bestehenden gesetzlichen Vorschriften ab, welche den Zweck verfolgen, die Anwälte an den Sitzen der Kollegialgerichte zu konzentrieren (Hannov. Zusatzgesetz vom 31. März 1859 §. 31, Braunschw. Advokatenordn. §. 3, Bad. Anwaltsordn. §. 6). Es ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß die Bezirke der Hannoverschen, Braunschweigischen und Badischen Kollegialgerichte weit kleiner sind, als die der Landgerichte voraussichtlich sein werden, und schon darum ist auch die in Hannover gemachte Erfahrung, daß die Anwälte sich immer mehr nach den Sitzen der dortigen Kollegialgerichte ziehen, für nicht maßgebend erachtet werden.

Der Entwurf verlangt jedoch auch hier, daß der bei dem Amtsgerichte zugelassene Anwalt, wenigstens in der Regel, am Sitze desselben seinen Wohnsitz nimmt. Es ließe sich hiergegen der Einwand erheben, daß jeder Rechtsanwalt bei jedem Gerichte des Deutschen Reichs zur Ausübung der Advokatur und, soweit die Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, auch der Prokuratur befugt ist, daß er also mit dem Amtsgerichte, bei welchem er zugelassen ist, an und für sich in keiner engeren Verbindung steht, als mit jedem anderen Amtsgerichte, und diese Erwägung ist es gewesen, durch welche sich die Kommission des Reichstags bestimmt gesehen hat, in der zweiten Berathung, abweichend von ihrem in erster Berathung gefaßten Beschlusse, dem bei einem Amtsgerichte zugelassenen Rechtsanwalte nicht die Verpflichtung aufzuerlegen, am Sitze des Gerichts seinen Wohnsitz zu nehmen (Protokoll S. 295—302, 732—735). Wünschenswerth ist es gewiß auch für die amtsgerichtlichen Sachen, daß die Anwälte zu dem Amtsgerichte, bei welchem sie zugelassen sind, und zu den Eingesessenen, welche auf dieses Amtsgericht angewiesen sind, in möglichst enger und naher Beziehung stehen,

Denn obwohl im amtsgerichtlichen Prozeß der Anwaltszwang nicht beſteht, ſo ſetzt doch auch das vor dem Amtsgerichte ſtattfindende Verfahren einen leichten Verkehr der Parteien unter einander und mit dem Gerichte voraus. Der Betrieb des Prozeſſes durch die Partei iſt im Weſentlichen derſelbe wie im Anwaltsprozeß; die Vorſchrift des §. 160 der Civilprozeßordnung gilt hauptſächlich für den Prozeß vor den Amtsgerichten, da im Anwaltsprozeß die Parteien Prozeßbevollmächtigte haben müſſen. Die obigen Ausführungen treffen daher auch hier zu. Eine unmotivirte Beſchränkung des Rechtsanwalts in der Ausübung ſeines Berufes iſt darin auch hier nicht zu finden. Denn da der Rechtsanwalt ja immer ein feſtes Domizil nehmen muß, ſo wird er ſeine Zulaſſung bei dem Amtsgerichte ſeines Domizils beantragen und es wird ohnehin die Natur der Dinge mit ſich bringen, daß er ſeine Thätigkeit vorzugsweiſe dieſem Gerichte widmet, weil dies für ihn am bequemſten und mit den geringſten Koſten für ſeine Klienten verbunden iſt. Sollte im Laufe der Zeit ſeine Praxis ſich ändern und er bei anderen Gerichten mehr beſchäftigt ſein als bei dem, an deſſen Sitz er wohnt, ſo wird es ihm dann unbenommen ſein, ſeine Zulaſſung bei einem anderen Gerichte zu beantragen. Endlich aber iſt nach §. 34 des Entwurfs der einer armen Partei beizuordnende Rechtsanwalt aus der Zahl der bei dem Prozeßgerichte zugelaſſenen Rechtsanwälte, und nach §. 144 der Strafprozeßordnung der einem Beſchuldigten in Sachen, welche vor dem Amtsgerichte bezw. Schöffengerichte zu verhandeln ſind, nach den §§. 140, 141 zu beſtellende Vertheidiger, falls ein Rechtsanwalt dazu erwählt wird, aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte zu wählen. Dieſe Vorſchriften ſetzen offenbar voraus, daß der bei einem Amtsgerichte zugelaſſene Rechtsanwalt am Sitze dieſes Gerichts wohnt.

Uebrigens giebt, wie ſchon angedeutet iſt, der dritte Abſatz des §. 16 der Landesjuſtizverwaltung die Möglichkeit, inſofern eine Ausnahme zu machen, als ſie geſtatten darf, daß die bei einem Amtsgerichte zugelaſſenen Rechtsanwälte auch an anderen Orten innerhalb des Gerichtsbezirks ihren Wohnſitz nehmen dürfen. Dieſe Befugniß der Landerjuſtizverwaltung wird in einzelnen Fällen etwa hervorgetretenen Mißſtänden im Intereſſe der Rechtſuchenden abzuhelfen geeignet ſein.

Dagegen hat der Entwurf in Uebereinſtimmung mit der Kommiſſion des Reichstags es nicht für angezeigt gehalten, den Amtsgerichtsanwälten die Vertretung von Parteien vor dem Landgerichte, in deſſen Bezirk das Amtsgericht liegt, generell oder auch nur in denjenigen Sachen zu geſtatten, welche von ihnen in erſter Inſtanz vor dem Amtsgerichte geführt und welche in zweiter Inſtanz vor dem Landgerichte zu verhandeln ſind (Prot. S. 295—302, 732—735, 739—740). Die gewichtigen Gründe, welche für eine Lokaliſirung der Anwaltſchaft bei den Kollegialgerichten ſprechen, ſtehen einer ſolchen Ausdehnung der Befugniſſe der Amtsgerichtsanwälte entgegen und inſoweit die Partei aus beſonderen Gründen in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgerichte durch den Amtsgerichtsanwalt vertreten ſein will, giebt §. 23 dazu die Möglichkeit. Indeſſen läßt ſich nicht verkennen, daß es unter Umſtänden wünſchenswerth und im Intereſſe der Rechtſuchenden liegend erſcheinen kann, den bei einem Amtsgerichte zugelaſſenen Anwälten zugleich die Zulaſſung bei dem betreffenden Landgerichte, auch wenn daſſelbe an einem anderen Orte ſeinen Sitz hat, zu ertheilen. Dies wird insbeſondere dann der Fall ſein, wenn der Bezirk des Landgerichts nicht einem Bundesſtaate, ſondern mehreren angehört und in den verſchiedenen zu dieſem Bezirke gehörigen Gebietstheilen verſchiedene Partikularrechte gelten. Der Entwurf geſtattet daher in §. 7 Abſ. 5 der Landesjuſtizverwaltung, dem Bedürfniſſe des Rechtsverkehrs, inſoweit ſie daſſelbe als vorhanden anerkennt, dadurch gerecht zu werden, daß ſie die bei einem Amtsgerichte zugelaſſenen Rechtsanwälte auch bei dem betreffenden Landgerichte zuläßt. Unbedenklich erſchien es, dem Landgerichte die zu ihm gehörige Kammer für Handelsſachen, welche ſich an einem anderen Orte befindet, hierin gleichzuſtellen. Daß der Rechtsanwalt, wenn ihm die Zulaſſung bei einem Amtsgericht und einem nicht an demſelben Orte befindlichen Kollegialgerichte ertheilt wird, am Sitze des erſteren ſeinen Wohnſitz nehmen und an dem des letzteren, wie im Falle des §. 7 Abſ. 4, einen Zuſtellungsbevollmächtigten beſtellen muß, bedarf keiner Begründung. Auch in dieſem Falle wird die Landesjuſtizverwaltung übrigens in der Lage ſein, die Zulaſſung bei dem Kollegialgerichte nur widerruflich zu ertheilen.

Zur Unterſtützung der Gründe, welche den Entwurf zu der grundſätzlichen Lokaliſirung der Anwaltſchaft geführt haben, wird übrigens daran erinnert werden dürfen, daß ſeine Beſtimmungen ſich hierin im weſentlichen Einklange mit den beſtehenden Geſetzgebungen in denjenigen Rechtsgebieten befinden, in welchen ein dem Verfahren der Civilprozeßordnung ähnliches Verfahren bereits beſteht. Dies gilt zuvörderſt von dem Gebiete des rheiniſch-franzöſiſchen Rechts (Rheinpreußen, Rheinheſſen, Elſaß-Lothringen); desgleichen Bayerns, deſſen Verfahren ſich dem rheiniſch-franzöſiſchen am meiſten nähert. Der bayeriſche Entwurf einer Advokatenordnung von 1870, welcher die Advokatur freigab, wich nur inſofern ab, als er die Ernennung von Advokatanwälten in beſchränkter Zahl für jeden Ort, an welchem ſich ein Bezirks-, Appellations- oder Handels-Appellationsgericht befindet, nicht für jedes einzelne Gericht, in Ausſicht nahm und den für einen Ort ernannten Advokatanwälten die anwaltſchaftliche Vertretung bei allen Gerichten des Orts geſtattete (Art. 1, 2, 29). Die Geſetzgebungen von Hannover, Oldenburg und Braunſchweig ſtimmen, wie die Anführungen in der Anlage C. ergeben, im Weſentlichen mit dem Entwurf überein (vergl. für Hannover: bürgerl. Proz.-O. §§. 67., 68., Zuſatzgeſetz vom 31. März 1859, §§. 27., 28., 30.; für Oldenburg: Geſetz, betreffend den bürgerl. Prozeß, vom 2. November 1857 Art. 46; Anwaltsordnung Art. 1, 4 §. 1., 25.; für Braunſchweig: Civilprozeßordn. vom 19. März 1850 §§. 4., 5., Advokatenordn. §. 5.). Nur in Baden beſteht die Ausnahme, daß nach §. 7. der badiſchen Anwaltsordnung jeder Anwalt:

> „bei allen Gerichten des Landes unmittelbar Schriftſätze einreichen und mündlich verhandeln kann, nachdem er an dem Sitze des auswärtigen Gerichts, wenn es ein Kollegialgericht iſt, zur Empfangnahme aller an ihn gerichteten Beſchlüſſe einen Gewalthaber aufgeſtellt hat".

Würtemberg macht nur ſcheinbar eine Ausnahme, denn die württembergiſche Civilprozeßordnung kennt den Anwaltszwang überhaupt nicht (Art. 111, 112).

Eine abweichende Stellung zu der Frage der Lokaliſirung der Anwaltſchaft hat, wie ſchon oben angedeutet worden iſt, der Anwaltstag zu Cöln inſofern eingenommen, als derſelbe es befürwortet hat, daß die Zulaſſung für alle Gerichte eines Oberlandesgerichts zu ertheilen ſei. Damit würden die Grenzen der Lokaliſirung ſoweit gezogen ſein, daß der Grundſatz ſelbſt dadurch virtuell ſo gut wie aufgehoben ſein würde, zumal wenn man dabei den bei der bevorſtehenden Neuorganiſation eintretenden territorialen Umfang der Oberlandesgerichtsbezirke mit in Erwägung zieht.

B. Beſondere Begründung.

Erſter Abſchnitt.

Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft.

Die

§§. 1—3

geben den bereits in der allgemeinen Begründung entwickelten Grundſätzen den geſetzgeberiſchen Ausdruck. Die Vorſchrift, daß vor der Entſcheidung über die Zulaſſung in allen Fällen der Vorſtand der Anwaltskammer, deren Mitglied der Antragſteller durch die Zulaſſung werden würde, gutachtlich zu hören iſt, verſchafft einentheils der Anwaltskammer die ihr gebührende Geltung

und gewährt anderentheils der Landesjustizverwaltung die Unterlage für die ihr nothwendige Kenntniß der in Betracht zu ziehenden thatsächlichen Verhältnisse.

§. 4

präzisirt diejenigen Fälle, in welchen aus gewissen in der Person des Antragstellers liegenden Gründen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Allgemeinen versagt werden muß.

Zu Nr. 1. Nach §. 31 des Strafgesetzbuchs hat die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge. Nach §§. 33, 34, 35 a. a. O. hat die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie die der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter den dauernden Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter und die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit öffentliche Aemter zu erlangen, zur Folge. Diese Bestimmungen finden auch auf die Rechtsanwaltschaft Anwendung, weil dieselbe nach §. 31 Abs. 2 unter den öffentlichen Aemtern „im Sinne dieses Strafgesetzes" ausdrücklich mitbegriffen ist, und der Entwurf mußte daher die entsprechenden Bestimmungen treffen. Er ordnet jedoch an, daß derjenige, gegen den neben einer Gefängnißstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt ist, auch nach Ablauf der im Urtheil bestimmten Zeit die Fähigkeit, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu werden, nicht wieder erlangt. Diese Auffassung steht mit dem von der Reichstagskommission ursprünglich gefaßten Beschlusse im Einklang (Prot. S. 273, 280, 498). Zwar ist demnächst statt der Fassung: „auf Zeit" die Fassung „zur Zeit" gewählt und damit dem Gedanken Ausdruck gegeben worden, daß, wer mit einer der gedachten Ehrenstrafen belegt sei, die Fähigkeit, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu werden, nur auf die Dauer der im Urtheil angegebenen Zeit verliere. Der Entwurf geht aber davon aus, daß die Verleihung eines Amtes nach Ablauf der Zeit lediglich und allein dem Ermessen der zuständigen Behörde anheimfällt und die Verleihung gewisser Aemter an mit Ehrenstrafen belegte Personen der Natur der Sache nach kaum erfolgen wird, daß dagegen die Frage der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft insofern anders liegt, als der Antragsteller in gewissen Grenzen ein Recht auf Zulassung hat und weil es im Interesse der Würde der Rechtsanwaltschaft liegt, daß Personen, welche mit derartigen Ehrenstrafen, wenn auch nur auf Zeit, belegt sind, von diesem Berufe dauernd fern gehalten werden. Gleichgültig ist es übrigens, ob das strafgerichtliche Urtheil auf Grund des deutschen Strafgesetzbuchs oder vor dem Inkrafttreten desselben ergangen ist.

Die Nr. 2 erheischt keine besondere Begründung, vielmehr nur die Bemerkung, daß die unter dem bisherigen Recht ergangenen disziplinargerichtlichen Urtheile den unter der Herrschaft des neuen Gesetzes ergehenden gleichzustellen sind. Die „Suspension" nach den französisch-rechtlichen Bestimmungen, nach der preußischen Verordnung vom 7. Juni 1844, der braunschweigischen, hannoverschen, oldenburgischen und sachsen-koburg-gothaischen Anwaltsordnung, sowie die „Dienstsperre" nach der badischen Anwaltsordnung ist nicht als Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft zu erachten (vergl. im Uebrigen §. 108).

Zu Nr. 3. Der von der Reichstagskommission beschlossene §. h gebietet, bezw. gestattet die Versagung der Zulassung dann, wenn der Antragsteller „eines die gänzliche" oder „eines die zeitweise Entziehung der Anwaltschaft begründenden Verhaltens sich schuldig gemacht hat". Falls aus diesem Grunde die Zulassung beanstandet wird, soll der Antragsteller das Recht haben, eine Entscheidung in dem für die Disziplinarverfolgung der Anwälte bestimmten Verfahren und Instanzenzuge zu beantragen. Alsdann soll über die Zulassung erst nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung in Gemäßheit derselben befunden werden. Der Entwurf ist diesem Gedanken nur zum Theil gefolgt. Er gebietet zwar ebenfalls die Versagung der Zulassung, wenn der Antragsteller sich eines die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Allein es erscheint nicht angemessen, zum Zweck der Entscheidung über die Zulassung ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren zuzulassen. Es fehlt schon die Zuständigkeit des Vorstandes der Anwaltskammer als Ehrengericht, denn diese wird erst dadurch begründet, daß Jemand in Folge seiner Zulassung Mitglied der Anwaltskammer geworden ist. Vor Allem aber würde ein nur informatorisches oder vorbereitendes Strafverfahren mit einem demnächst ergehenden Urtheil, das keine Verurtheilung ausspräche, eine Anomalie sein, zu welcher ein zwingendes Bedürfniß nicht vorliegt. Ein Bedürfniß ließe sich nur insofern behaupten, als man die thatsächliche Feststellung, ob der Antragsteller eines solchen Verhaltens sich schuldig gemacht habe, nicht dem Befinden der den thatsächlichen Verhältnissen fern stehenden Landesjustizverwaltung überlassen möchte. Diesem Bedürfnisse trägt der Entwurf Rechnung, indem er die Feststellung dem zu erstattenden Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer überträgt.

Zu Nr. 4. Daß die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ihrer Natur nach mit gewissen Aemtern unvereinbar ist, bedarf keiner Ausführung. Es genügt an das Amt der Richter, der Staatsanwälte, der Gerichtsschreiber, der sonstigen gerichtlichen Subaltern- und Unterbeamten, der Gerichtsvollzieher zu erinnern. Es entsteht aber dabei die Frage, ob reichsgesetzlich die Unvereinbarkeit der Rechtsanwaltschaft mit gewissen Aemtern ausgesprochen werden soll.

Was die Reichsämter selbst anlangt, so liegt dazu ein Bedürfniß nicht vor. Denn nach §. 16. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61.) darf kein Reichsbeamter ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen, oder ein Gewerbe betreiben; diese Genehmigung ist ferner jederzeit widerruflich. Weiter muß nach §. 23 jeder Reichsbeamte — mit Ausnahme der in §. 158 genannten — sich die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigen Diensteinkommen mit Vergütung der Umzugskosten gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert. Nach §. 16 würde es demnach zur Ausübung der Anwaltschaft der jederzeit widerruflichen Genehmigung bedürfen; und es würde unter Umständen der §. 23 überdieß das Mittel geben, dem Reichsbeamten die Ausübung der Rechtsanwaltschaft an einem bestimmten Ort überhaupt unmöglich zu machen.

Was die Staatsbeamten anlangt, so hat die Reichsgesetzgebung hierbei besondere Rücksichten zu beachten. In einigen Staaten, namentlich in Preußen, besteht die Eintheilung der Staatsbeamten in unmittelbare und mittelbare, d. h. in solche die im unmittelbaren Dienst des Staats, und in solche, welche in Diensten „gewisser, dem Staat untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinden" stehen (preuß. A. L. R. II. 10 §. 69). Eine Ausdehnung der Inkompatibilität der Rechtsanwaltschaft auf alle Staatsämter in diesem weiten Sinne würde in bestehendes Landesrecht tief eingreifen, da in einer Reihe von Bundesstaaten die Rechtsanwälte (Advokaten) namentlich Kommunalämter, sowohl unbesoldete, als besoldete, bekleiden, ohne daß Mißstände in erheblichem Grade sich daraus fühlbar gemacht haben. Eine Beschränkung der Inkompatibilität auf unmittelbare Staatsämter würde wieder nicht angemessen sein, weil jene Unterscheidung nicht in allen deutschen Ländern gesetzlich besteht, und weil auch dort, wo sie besteht, die Abgrenzung vielfach nicht ohne Schwierigkeit ist. Ueberdies liegt die Feststellung einer Inkompatibilität der Rechtsanwaltschaft mit gewissen Aemtern hauptsächlich nicht sowohl im Interesse der Rechtsanwaltschaft, als im Interesse jener Aemter, und man wird daher es auch der Partikulargesetzgebung überlassen dürfen, die geeignete Fürsorge in ihrer Aemterpragmatik zu treffen.

Auch darüber hat sich der Entwurf nicht aussprechen wollen, inwieweit die Rechtsanwaltschaft mit dem Notariat vereinbar sein solle oder nicht. Denn auch hier zeigt der bestehende Rechtszustand die allergrößten Gegensätze. In einigen Rechts-

gebieten steht die Unvereinbarkeit gesetzlich fest; in anderen sind Rechtsanwaltschaft und Notariat nicht blos vereinbar, sondern ihre Vereinigung wird für so wünschenswerth gehalten, daß die Landesjustizverwaltung nur ganz ausnahmsweise einen Rechtsanwalt nicht zum Notar ernennt. Die Reichsgesetzgebung hat keine Veranlassung, hier in das bestehende Partikularrecht einzugreifen und die Unvereinbarkeit als Grundsatz auszusprechen.

Ueber die Inkompatibilität der Rechtsanwaltschaft mit gewissen Nebenbeschäftigungen gilt im Allgemeinen das vorhin Gesagte. Auch hier sollen die Bestimmungen der Gesetze, wo dergleichen bestehen, durch die Rechtsanwaltsordnung nicht berührt werden.

Insoweit es aber an solchen gesetzlichen Bestimmungen fehlt, wird man es nicht als unbedingt erlaubt bezeichnen dürfen, die Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit einem Amt oder einer Nebenbeschäftigung zu verbinden. Hierüber kann nur nach Lage des einzelnen Falles, unter billiger Berücksichtigung der besonderen Umstände desselben entschieden werden. Der Entwurf schreibt deshalb auch vor, daß ein zu Ungunsten des Antragstellers ausgefallenes Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer wird es hiernach nicht blos obliegen, den Charakter des Amts oder der Nebenbeschäftigung an sich in Erwägung zu ziehen, er wird vielmehr auch die Frage zu prüfen haben, ob nicht das Amt oder die Beschäftigung nach der Individualität des Antragstellers seine Zeit und Arbeitskraft in einem solchen Grade beanspruche, daß er daneben zur gewissenhaften Ausübung seiner Hauptberufsthätigkeit als Anwalt außer Stande sein würde.

Zu Nr. 5. Die Bestimmung bedarf keiner weiteren Begründung. Die Einführung des Anwaltszwanges erfordert, daß dem Gerichts-Eingesessenen Gewähr dafür geleistet werde, daß zur Wahrnehmung ihrer Interessen nicht körperlich oder geistig überhaupt unfähige Personen zugelassen werden.

§. 5

regelt das Recht auf Zulassung der Rechtsanwaltschaft im Allgemeinen, und zwar in Uebereinstimmung mit den in der allgemeinen Begründung entwickelten Grundsätzen. Insofern mehrere Bundesstaaten darüber eine Vereinbarung treffen, daß die zum Richteramte befähigende Prüfung für ihre Angehörigen eine gemeinschaftliche sein und in einem derselben vor einer dazu bestimmten Behörde abgelegt werden soll, wird unbedenklich anzunehmen sein, daß die Prüfung im Sinne des Gesetzes „in" demjenigen Staate abgelegt ist, für welchen sie abgelegt ist, bezw. in welchem der Geprüfte den Vorbereitungsdienst durchgemacht hat. Das Nähere wird der Vereinbarung der betheiligten Staaten zu überlassen sein.

§. 6

ermächtigt die Landesjustizverwaltung, die Entscheidung über die Zulassung zu vertagen, wenn gegen den nach §. 5 berechtigten Antragsteller eine gerichtliche Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung anhängig ist, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter und also auch zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zur Folge haben kann. Ein Grund zur Versagung der Zulassung soll daraus nicht entnommen werden können, weil dies leicht zu einer Unbilligkeit führen könnte. Denn wenn die Untersuchung nach Ablauf der im §. 5 vorgesehenen Frist mit einer Freisprechung oder mit einer Ehrenstrafe nicht anspreehenden Verurtheilung endigte, so würde einem alsdann von neuem zu stellenden Antrage der Ablauf der einjährigen Frist entgegengesetzt und dem Antragsteller ein Recht auf Zulassung abgesprochen werden können.

§. 7

spricht im ersten Absatze den Grundsatz der Lokalisirung der Anwaltschaft aus.

Eine besondere Bestimmung war in Betreff derjenigen Kammern für Handelssachen nöthig, welche ihren Sitz nicht an dem Orte des Landgerichts haben (Gerichtsverfassungsgesetz §§. 100 Abs. 2, 110). Das Abweichende in der Organisation dieser Kammern von den gewöhnlichen besteht wesentlich darin, daß sie eine Abtheilung des Landgerichts sind, aber äußerlich — wegen der räumlichen Entfernung in Verbindung mit der Abgrenzung ihrer sachlichen Zuständigkeit — als besondere Gerichte sich darstellen. Daraus, daß sie nur ein Theil des Landgerichts sind, würde an sich folgen, und zwar positiv, daß die bei dem Landgerichte zugelassenen Rechtsanwälte von selbst auch bei der betreffenden Kammer zugelassen sind, und wieder negativ, daß im Anwaltsprozesse vor derselben andere, als diese Landesgerichtsanwälte zur Vertretung nicht zugelassen sind. Die Mißstände, welche sich aus dieser positiven und negativen Folge herausstellen können, erfordern die Möglichkeit einer Abhülfe und sind darum auch bei der zweiten Berathung des §. 84 f. des Gerichtsverfassungsgesetzes im Reichstage Gegenstand besonderer Verhandlung gewesen (vergl. stenogr. Berichte vom 23. November 1876 S. 298—300). Bei einem lebhaften Handelsverkehr an dem Orte der Kammer würden die an dem vielleicht weit davon entfernt liegenden Orte des Landgerichts wohnhaften Landgerichtsanwälte zu einem Hin- und Herreisen gezwungen sein. Damit würde thatsächlich der Grundsatz der Lokalisirung in einer die Rechtspflege sowohl bei der Kammer, als bei dem Landgericht erschwerenden und beeinträchtigenden Weise durchbrochen sein. Auch im Interesse der Rechtsuchenden ist es wünschenswerth, daß die Vertretung der Parteien vor der Kammer durch am Sitze des letzteren wohnhafte Anwälte erfolge. Man wird dabei unter den gemachten Voraussetzungen die Landgerichtsanwälte von der Anwaltspraxis bei der Kammer ausschließen müssen und sich nicht damit begnügen dürfen, den oder einzelnen Landgerichtsanwälten zu gestatten, ihren Wohnsitz am Sitze der Kammer zu nehmen; denn letzterenfalls würden wiederum die am Sitze der Kammer wohnhaften Anwälte, welchen die Praxis beim Landgerichte verbliebe, zur Ausübung derselben häufige Reisen nach dem Landgerichtssitz unternehmen müssen. Zur Abhülfe bieten sich zwei Wege dar. Man kann entweder die bei einem Amtsgericht am Orte der Kammer zugelassenen Anwälte auch bei jener Kammer zulassen oder die Zulassung von Anwälten ausschließlich bei der Kammer gestatten. Der erstere Weg würde ebenfalls dem Grundsatze der Lokalisirung im Anwaltsprozeß widersprechen. Ihm stehen dieselben Gründe entgegen, welche in der allgemeinen Begründung gegen eine Zulassung der Amtsgerichtsanwälte bei einem an dem nämlichen Orte befindlichen Landgerichte geltend gemacht worden sind. Es bleibt daher nur der zweite Weg als Abhülfe übrig. Der Gesetzgeber gestattet, daß die delegirte Kammer, so weit es sich um die Zulassung von Rechtsanwälten handelt, als selbstständiges Gericht angesehen und behandelt werde. Dann sind kraft des Gesetzes die bei dem Landgerichte zugelassenen Rechtsanwälte nicht bei der Kammer und die bei dieser zugelassenen Anwälte nicht bei dem Landgerichte zugelassen. Wohl aber steht, als Folge der Vorschrift des §. 22, den bei der Kammer zugelassenen Anwälten die volle Praxis bei den Amtsgerichten des Orts oder Bezirks der Kammer zu.

Die letzten drei Absätze des §. 7 enthalten die bereits in der allgemeinen Begründung angedeuteten Ausnahmen von dem Grundsatze der Lokalisirung.

Der

§. 8

enthält einen bereits oben motivirten Grundsatz. Diesen, obwohl er nicht positiver, sondern negativer Natur ist, hier auszusprechen, schien deswegen angemessen, weil in großen Theilen des Bundesgebiets der entgegengesetzte Grundsatz in rechtlicher

Geltung ist und jeder Zweifel über die völlige Beseitigung desselben ausgeschlossen werden soll, gleichviel ob im Uebrigen dem Antragsteller ein Recht auf Zulassung zur Seite steht oder nicht.

§. 9.

Wie §. 5 das Recht auf Zulassung im Allgemeinen, regelt §. 9 das Recht auf Zulassung bei dem in Antrage bezeichneten Gerichte nach den in der allgemeinen Begründung entwickelten Grundsätzen.

§. 10

knüpft daran eine nicht zu entbehrende Sondervorschrift für die mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte. Diese werden in Betreff der Antragsteller, welche in einem der betheiligten Bundesstaaten die Prüfung zum Richteramte bestanden, beziehungsweise die Anwaltschaft ausgeübt haben, als Gerichte des betreffenden Bundesstaats angesehen.

§§. 11—13.

Das Recht auf Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gericht erleidet gewisse Beschränkungen. Auch den nach §§. 5, 9 berechtigten Antragstellern kann in den hier bezeichneten Fällen die Zulassung verweigert werden, sei es aus einem objektiven, im Interesse der Rechtspflege liegenden Grunde (§. 11), sei es aus einem subjektive, aus der Person des Antragstellers hergeleiteten Motive (§§. 12, 13). Uebrigens kann die Zulassung in den Fällen der §§. 11, 12 sowohl denjenigen, welche noch nicht Rechtsanwälte sind und zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein wollen, als den ihre Versetzung an ein anderes Gericht beantragenden Rechtsanwälten versagt werden, während §. 13 sich nur auf die letzteren bezieht.

§. 11.

Wenn die Civilprozeßordnung für die vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten zu verhandelnden Prozesse den Anwaltszwang vorschreibt, so darf der Gesetzgeber die Fürsorge dafür, daß bei jedem solchen Gericht auch die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Prozesse erforderliche Anzahl von Anwälten vorhanden sei, nicht von der Hand weisen. Freilich wird er dafür thatsächlich nicht immer sorgen können, ja es wird ihm dies selbst bei einer der Zahl nach geschlossenen Anwaltschaft nicht immer möglich sein. Vollends unmöglich wird dies hier und da werden, sobald die Anwaltschaft in den von dem Entwurfe gezogenen Grenzen freigegeben ist. Es bleibt daher nur übrig, auf indirektem Wege jenem Uebelstande thunlichst entgegen zu wirken. Ob und inwieweit die Gefahr wirklich eintreten wird, daß bei Kollegialgerichten an weniger begehrten Orten ein Mangel an Anwälten entsteht, kann freilich erst die Erfahrung lehren. Von entscheidendem Einflusse hierauf wird der Umstand sein, ob sich in dem betreffenden Bundesstaate, bezw. dem betreffenden Rechtsgebiet ein Mangel an Juristen überhaupt fühlbar macht, wie dies beispielsweise in Preußen zur Zeit der Fall sein soll. Immerhin wird der Gesetzgeber die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen haben, daß in den Rechtsgebieten, in welchen die Rechtsanwaltschaft bisher geschlossen war und fortan in den Grenzen des Entwurfs freigegeben wird, jedenfalls in der Uebergangszeit ein besonders großer Andrang der bisherigen Rechtsanwälte, sowie derjenigen, welche sich dem Berufe der Rechtsanwaltschaft neu widmen wollen, nach den größeren, verkehrsreicheren und besser gelegenen Orten eintritt, und daß in Folge dieses Andranges bei den Kollegialgerichten an den entlegeneren und weniger begünstigten Orten Mangel entsteht. Derartige Schwierigkeiten werden sich freilich auch später ergeben können. Die Vorkehrung gegen diesen Nothstand wird man darin suchen müssen, daß die Freigebung der Rechtsanwaltschaft, welche diesen Nothstand hervorruft, für seine Dauer beschränkt wird; diesem Gedanken entsprechend trifft §. 11 Fürsorge durch die dort gegebene, ihrer Natur nach vorübergehende Anordnung. Dieselbe setzt voraus, daß bei einem oder mehreren Landgerichten eines Bundesstaates die bei denselben zugelassenen Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen. Die Prüfung der Frage, ob, und die Feststellung, daß dieselben nicht ausreichen, kann allein der Landesjustizverwaltung zugewiesen werden, welche jedoch darüber das betreffende Gericht und den Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich hören soll. Nach den Beschlüssen der Kommission des Reichstags, welche im Uebrigen in dem §. 11, was seine Voraussetzung betrifft, unverändert wiedergegeben sind, sollte die Landesjustizverwaltung an die übereinstimmenden Gutachten des Gerichts und des Ausschusses der Anwaltskammer gebunden sein. Das scheint aber mit der Stellung, welche eine solche Behörde den Gerichten und Organen der Anwaltschaft gegenüber einnimmt, nicht wohl verträglich und auch um so mehr entbehrlich, als die Landesjustizverwaltung kaum in der Lage sein wird, ihre Entscheidung im Widerspruche mit den übereinstimmenden Gutachten der gedachten Instanzen zu treffen.

Ist die thatsächliche Voraussetzung festgestellt, so gewährt der Entwurf der Landesjustizverwaltung die Befugniß, in dem betreffenden Bundesstaate die Zulassung von Rechtsanwälten bei anderen Gerichten so lange zu sperren, bis jenem Mangel abgeholfen ist. Diejenigen, welche sich der Rechtsanwaltschaft widmen wollen, werden daher, selbst wenn ihnen ein Recht auf Zulassung nach Maßgabe der §§. 5, 9 zur Seite steht, ihren Zweck nur erreichen können, indem sie ihre Zulassung bei einem Gerichte beantragen, bei welchem Raum für einen neuen Rechtsanwalt vorhanden ist. Es erscheint ausreichend, diese Sperre in das Ermessen der Landesjustizverwaltung zu stellen, damit dieselbe im Stande ist, im einzelnen Falle die gebührende Berücksichtigung besonderer Umstände eintreten zu lassen. Verpflichte man dagegen, wie §. e. der Beschlüsse der Reichstagskommission dies thut, die Landesjustizverwaltung zur Versagung der Zulassung, so würde man genöthigt sein, im Gesetze von dieser Verpflichtung Ausnahmen zu bestimmen. So z. B. hat auch der erwähnte §. e. sich veranlaßt gesehen, die Sperre auf diejenigen nicht anwendbar zu erklären, welche bereits geraume Zeit (fünf Jahre) die Rechtsanwaltschaft ausgeübt oder ein Staatsamt bekleidet haben. Denn ohne eine derartige Ausnahmebestimmung würden die Rechtsanwälte bei dem von dem Mangel betroffenen Gerichte gegenüber ihren übrigen Berufsgenossen unbillig benachtheiligt erscheinen, indem erstere, darunter gerade diejenigen, welche zufolge der Sperre bei diesem Gerichte zugelassen, die Beseitigung der Sperre und dadurch die freie Bewegung der Uebrigen ermöglichten, stets so lange verbleiben müßten, als durch ihren Abgang der Mangel wieder neu entstehen würde.

Es läßt sich darüber streiten, wie es denn auch der Gegenstand einer lebhaften Kontroverse geworden ist (vergl. Prot. d. R. J. K. S. 284, 730, 731), ob die Grenzen dieser Ausnahme richtig gezogen sind. Eine jede solche Ausnahme erscheint aber mehr oder weniger willkürlich begrenzt, und es erschien bei dieser Sachlage noch immer als der richtigste Ausweg, über die Anwendung der nun sich schon bekämpften Sperrmaßregel (vergl. Beschlüsse des Anwaltstages zu Köln) das Ermessen der Landesjustizverwaltung entscheiden zu lassen.

In

§. 12

ist unter Ziffer 1 die Versagung der Zulassung bei einem bestimmten Gerichte wegen Verwandtschaft oder Verschwägerung des Antragstellers mit einem Richter gestattet. Nach dem hannoverschen Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 31. März 1859 §§. 31, 32 kann einem Advokaten die Niederlassung an einem Obergerichtsorte versagt werden, wenn „persönliche Rücksichten" entgegenstehen. Solche Rücksichten kennt auch die Königlich sächsische Advokatenordnung und präzisirt sie in den

§§. 12, 14 dahin, daß der Advokat den Rechtsbeistand verweigern und den angenommenen Auftrag kündigen soll, wenn eine mit ihm in gerader Linie verwandte oder verschwägerte Person als Richter oder Staatsanwalt oder in Civilsachen als Protokollführer mitwirkt. Nach der preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung III. 3 §. 16 soll dagegen ein Mitglied des Gerichts nicht zum Dezernenten, Instruenten oder Referenten in solchen Sachen bestellt werden, in welchen ein mit ihm in auf- oder absteigender Linie oder als Bruder oder Schwager verwandter Anwalt thätig ist.

Man wird sich darauf beschränken können, der regelmäßigen Wiederkehr solcher Fälle, welche allerdings einen falschen Schein auf die Unparteilichkeit der Rechtspflege werfen können, vorzubeugen, und zwar in der fakultativen Weise, wie in dem Entwurf im Anschluß an die Vorschrift des §. 41 Nr. 3 der Civilprozeßordnung vorgeschlagen ist. Aufgabe der Justizverwaltung wird es sein, dabei die Umstände des einzelnen Falles thunlichst zu berücksichtigen. Wenn es sich um die Zulassung bei einem Amtsgerichte handelt, so liegt der Fall anders, als wenn die Zulassung bei einem mit vielen Mitgliedern besetzten Kollegialgericht in Frage steht. Im letzteren Falle werden Mißstände gewiß nur ganz ausnahmsweise zu besorgen sein. Aus diesem Grunde hat denn auch der Entwurf geglaubt, obwohl er im übrigen dem §. k. der Beschlüsse der Reichstagskommission sich angeschlossen hat, den Satz desselben, daß die Beschränkung des §. k. auf die Zulassung beim Reichsgerichte sich nicht beziehe, nicht ausdrücklich aufnehmen zu müssen. Die Landesjustizverwaltung wird übrigens andererseits auch darauf Bedacht zu nehmen haben und hierzu wohl in der Lage sein, daß nicht durch Ernennung eines Richters, welche nicht gerade durch das Interesse des Dienstes geboten erscheint, Unzuträglichkeiten dieser Art, ohne Noth entstehen. Der Fall der nach erfolgter Zulassung eintretenden Verschwägerung wird durch §. 12 nicht getroffen.

Die Vorschrift unter Ziffer 2 gestattet dem Ermessen einen allerdings weiten Spielraum. Sie will für solche Fälle Vorkehrung treffen, in welchen durch die Zulassung des Antragstellers bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte die Interessen der Rechtspflege gefährdet werden könnten. Sie trifft daher die in der Person des Antragstellers liegenden Mängel und ist insbesondere eine nothwendige Ergänzung der Vorschrift des §. 4 Nr. 3 des Entwurfs, beziehentlich ein Ersatz der Bestimmung des dort besprochenen §. h. der Reichstags-Kommissionsbeschlüsse; andererseits faßt sie aber auch die Unzuträglichkeiten einer Zulassung des Antragstellers bei dem bestimmten Gericht ins Auge. Die Gewähr dafür, daß die Bestimmung des §. 12 Nr. 2 nicht mißbräuchlich angewandt werden wird, liegt darin, daß der Vorstand der Anwaltskammer eine solche Gefährdung zuvor anerkannt haben muß, und daß, selbst wenn ein solcher Ausspruch des Vorstandes vorliegt, dann noch die Landesjustizverwaltung nach ihrem gewissenhaften Ermessen zu entscheiden hat, ob sie demselben Folge geben will, oder nicht.

§. 13.

Das Recht der bereits zugelassenen Rechtsanwälte auf Zulassung bei einem anderen Gerichte muß aufhören, sobald ihre bisherige Führung zu einer erheblichen ehrengerichtlichen Bestrafung (§. 57) Veranlassung gegeben hat. Das Gleiche muß gelten, wenn schon zur Zeit des gestellten Antrages gegen den Antragsteller ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren (§. 63) anhängig ist, und ebenso, wenn gegen den Antragsteller eine gerichtliche Untersuchung schwebt, welche eine Ehrenstrafe zur Folge haben kann. Ob man in diesen Fällen eine Versagung der Zulassung oder eine Aussetzung der Entscheidung, wie im Falle des §. 6, gestatten will, wird praktisch unerheblich sein, da hierbei nicht der Ablauf einer Frist, wie im Falle des §. 5, in Frage steht und somit der aus diesen Gründen zurückgewiesene Rechtsanwalt seinen Antrag nach beendigter Untersuchung ohne Rechtsnachtheil wiederholen kann.

Nach

§. 14

sollen dem zurückgewiesenen Antragsteller, welchem nach Maßgabe der §§. 5, 9 ein Recht auf Zulassung zur Seite steht, die Gründe der Versagung angegeben werden. Dies ist vorgeschrieben, um ihm die Sicherheit zu bieten, daß die Versagung nur aus gesetzlichen Gründen erfolgt sei, auch ihm weiter die Möglichkeit zu gewähren, den erhobenen Anständen, soweit es nach deren Natur thunlich ist, abzuhelfen.

§. 15

schreibt in Uebereinstimmung mit dem fast überall bestehenden Rechtszustand und dem §. 1 der Reichstagskommission die Beeidigung des Rechtsanwalts beim Beginne der Ausübung seines Berufs vor. Wird die Rechtsanwaltschaft nicht mehr als ein Amt aufgefaßt, in welches der Angestellte eingeführt werden muß, so bedarf es einer die rechtzeitige Eidesleistung sichernden Bestimmung, und diese findet sich in §. 17 Abs. 2, 4.

Die Eidesnorm ist nach dem Vorgang anderer Advokatenordnungen (vergleiche die Anwaltsordnungen von Sachsen §. 6, Baden §. 9, Braunschweig §. 4, Oldenburg Art. 3 §. 1, Sachsen-Koburg-Gotha §. 5, das hannoversche Gesetz vom 31. März 1859 §. 35, das hessische Gesetz vom 12. April 1859 §. 2, die französische Ordonnanz vom 20. November 1832 Art. 38) möglichst einfach gewählt.

§. 16

ist schon in der allgemeinen Begründung ausreichend erörtert. Hinzuzufügen ist nur, daß der zweite Absatz die Möglichkeit gewähren soll, in den dort angedeuteten Ausnahmefällen eine der Billigkeit entsprechende Abhilfe zu treffen.

§. 17.

Die Eintragung in die Liste, welche erst erfolgen darf, wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz in Gemäßheit des §. 16 genommen und den Eid geleistet hat, ist der für Jedermann erkennbare und daher entscheidende Zeitpunkt für den Beginn seiner Befugnisse als Rechtsanwalt. Es gilt dies allgemein und nicht blos für den Beginn der Ausübung der in den Bereich der Prozeßordnungen fallenden anwaltschaftlichen Funktionen. Die Bekanntmachung ist eine durch Zweckmäßigkeitsgründe gebotene Maßregel.

§§. 18, 19.

Die Bestimmungen über die Zurücknahme der Zulassung entsprechen den Bestimmungen über die Ertheilung derselben. Die Zurücknahme soll durch dieselbe Behörde erfolgen, welche die Zulassung ausspricht und zwar unter Angabe der Gründe. Nur ist hier die Erwägung der Landesjustizverwaltung in engere Grenzen eingeschränkt, als bei der Entscheidung über die Zulassung. Die Zurücknahme soll nämlich nur dann erfolgen dürfen, wenn es an gewissen Bedingungen fehlt, an welche die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, bezw. die Ausübung der Rechtsanwaltschaft geknüpft ist. Es handelt sich hier stets um das Vorliegen bestimmter Thatsachen und nicht etwa blos um solche Momente, welche auch ein ehrengerichtliches Verfahren zur Folge haben können. Der Gesetz-Entwurf hat deshalb auch nicht geglaubt, dem von der Kommission des Reichstags eingeschlagenen Wege folgen zu dürfen, daß eine Zurücknahme der Zulassung auszuschließen sei und statt dessen die ehrengerichtliche Entfernung des Rechtsanwalts eintreten müsse (Prot. S. 303 bis 305).

Da der bei einem Gerichte zugelassene Rechtsanwalt nach Maßgabe des §. 16 seinen Wohnsitz nehmen muß, so fehlt es an einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nothwendigen Voraussetzungen, wenn er den Wohnsitz, nachdem die Zulassung erfolgt ist, nicht in einer nach billigem Ermessen ausreichenden Frist genommen hat, oder wenn er den genommenen Wohnsitz

Digitized by Google

wieder aufgiebt (§. 18 Nr. 1, 2). Man könnte hier versucht sein, das Nichtnehmen oder Aufgeben des Wohnsitzes als eine lediglich im Aufsichtswege zu rügende Pflichtverletzung aufzufassen. Wenn man aber den Rechtsanwalt in diesem Falle nur im Wege des ehrengerichtlichen Verfahrens entfernen, ihm also die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch Urtheil entziehen wollte, so würde man einerseits, der eine strenge Durchführung erfordernden Vorschrift des §. 16 zuwider, dem Rechtsanwalt auch nach Aufgeben des Wohnsitzes thatsächlich für längere Zeit die Fortausübung der Rechtsanwaltschaft ermöglichen, andererseits aber den Rechtsanwalt für den Fall, daß er später wieder seine Zulassung nachsuchen wollte, den schweren Nachtheilen des §. 4 Nr. 2 unterwerfen; er würde dann niemals wieder zugelassen werden können, und diese Folge würde eine der Sachlage nicht entsprechende, vielmehr eine zu harte Ahndung seines Verhaltens sein.

Eine Bestimmung, daß, wenn der Rechtsanwalt der Vorschrift des §. 16 Abs. 4 zuwider die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten unterläßt, die Zulassung bei demjenigen Gerichte, bei welchem er den letzteren zu bestellen verpflichtet ist, zurückgenommen werden müsse, schien entbehrlich. Der Rechtsanwalt, welcher diese Pflicht nicht erfüllt, würde sich ehrengerichtlich verantwortlich machen. Jedenfalls konnte dieser Fall mit dem in §. 16 Nr. 1, 2 bezeichneten nicht auf eine Linie gestellt werden.

Die Ziffer 3 verordnet das Zurücknehmen der Zulassung, wenn schon zur Zeit der Zulassung Gründe vorlagen, aus welchen die Zulassung nach §. 4 Nr. 1 und 2 hätte versagt werden müssen, gleichviel ob das Uebersehen derselben durch eine vom Antragsteller ausgegangene Täuschung oder auf andere Weise herbeigeführt worden ist. Mit den Fällen des §. 4 Nr. 1, 2 sind die übrigen Fälle desselben (Nr. 3 bis 5) hier nicht in eine Linie gestellt. Insbesondere gewährt, falls ein Verhalten des Anwalts, welches ihn nach §. 4 Nr. 3 von der Zulassung ausgeschlossen haben würde, nachträglich bekannt wird, §. 59 die Möglichkeit, ihn im Wege des ehrengerichtlichen Verfahrens ebenso zu beseitigen, als wenn er sich eines solchen Verhaltens erst nach der Zulassung schuldig gemacht hat. Dagegen scheint es gerechtfertigt, eine Zurücknahme der Zulassung durch die Landesjustizverwaltung ohne weiteres für zulässig zu erklären, sobald der Rechtsanwalt im gerichtlichen Verfahren wegen Geisteskrankheit entmündigt wird (§. 18 Nr. 4).

Zweifelhaft könnte es sein, nach welchen Grundsätzen der Fall zu behandeln wäre, wenn der Rechtsanwalt nach der Zulassung ein Amt annimmt, oder eine Beschäftigung betreibt, welche nach dem Gesetz oder dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer mit dem Beruf oder der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sind. Die braunschweigische Advokatenordnung (§. 11) gestattet dem zugelassenen Rechtsanwalte die Uebernahme von Aemtern (abgesehen von Ehrenämtern) und von Nebenbeschäftigungen nur nach erfordertem Gutachten der Advokatenkammer und erfolgter Genehmigung des Staatsministeriums; die oldenburgische Anwaltsordnung (Art. 13) knüpft an den Satz, daß kein Anwalt eine Nebenbeschäftigung betreiben dürfe, durch welche der Würde und den Obliegenheiten seines Amtes Eintrag geschehen könnte, die Bestimmung, daß, wenn ein Anwalt dem Gutachten der Anwaltskammer zuwider eine solche Beschäftigung nicht aufgiebt, die Zulassung zurückgenommen werden müsse. Das hannoversche Gesetz über die Bildung von Anwaltskammern vom 31. März 1859 (§. 37) bestimmt, daß, wenn Anwälte oder Advokaten Nebengeschäfte, welche mit ihrer Stellung bezw. ihrem Berufe nicht verträglich sind, betreiben, oder durch Ehefrauen oder in derselben Familiengemeinschaft lebenden Kindern betreiben lassen, das Justizministerium nach Anhörung der Anwaltskammer und nach zuvoriger Androhung dieser Folge den Betheiligten der Anwaltschaft bezw. der Advokatur verlustig erklären kann. Der Entwurf ist diesen Auffassungen nicht gefolgt. Er schreibt nicht vor, daß der Rechtsanwalt vorher die Genehmigung des Vorstandes der Anwaltskammer oder der Landesjustizverwaltung einzuholen habe. Denn einerseits schien es einer solchen Beschränkung der Freiheit des Rechtsanwaltes nicht zu bedürfen; andererseits aber kann eine Nebenbeschäftigung, welche dem Vorstande der Anwaltskammer, als er darüber befragt wurde, nicht bedenklich erschien, sehr wohl im Laufe der Zeit zu einer bedenklichen werden. Darum erscheint es zweckentsprechender, von dem Grundsatz auszugehen, daß der Rechtsanwalt, welcher nach der Zulassung ein Amt übernimmt oder eine Nebenbeschäftigung betreibt, welche mit der Rechtsanwaltschaft unvereinbar erscheint, sich dadurch einer Handlungsweise schuldig macht, welche im Sinne der §§. 57, 24 ein ehrengerichtliches Verfahren zur Folge haben muß.

Einige Partikulargesetzgebungen gehen in der Normirung der Gründe für eine Zurücknahme der Zulassung noch weiter, als der Entwurf. Beispielsweise legt die Anwaltsordnung für Sachsen-Koburg-Gotha (§. 34) auch der Einleitung einer Vormundschaft über die Person und der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Anwalts die Wirkung der Aufhebung der Zulassung bei. Die Aufhebung aus diesen Gründen wird jedoch, soweit in diesen Fällen nicht schon eine thatsächliche Unfähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft eintritt, der Handhabung der Disziplin überlassen bleiben können. Die preußischen Gesetze vom 21. Juli 1852 §. 77 und vom 23. September 1867 §. 77 verordnen, daß, wenn ein Anwalt oder Advokat körperlich dauernd unfähig wird, die Stelle unter Beachtung gewisser formeller Vorschriften für erledigt erklärt werden kann. Eine solche Bestimmung erscheint jedoch nur mit der Auffassung vereinbar, von welcher die preußische Gesetzgebung ausgeht, daß nämlich der Beruf des Anwalts als ein Amt aufzufassen sei. Der Entwurf hat, da er diese Auffassung nicht theilt, darum auch eine derartige Vorschrift für entbehrlich erachten müssen. Ueberdies beweist die Erfahrung, and es liegt ja auch in der Natur der Sache, daß ältere Rechtsanwälte, deren Geistes- oder Körperkräfte erheblich abgenommen haben, von den Eingesessenen wenig oder gar nicht aufgesucht werden. Auch wird im Wege der Aufsicht gegen sie eingeschritten werden können, sobald sie aufhören, ihre Pflichten zu erfüllen und dennoch die Zulassung selbst nicht aufgeben wollen. Liegt aber ein solcher Fall nicht vor, so wird auch eine Zurücknahme der Zulassung nicht gerechtfertigt sein.

Ein Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft, dessen Zulässigkeit an sich nicht zweifelhaft sein kann, und dessen im §. 20 gedacht wird, ist in §. 18 nicht erwähnt, weil dieser nur darüber disponiren will, inwieweit die Landesjustizverwaltung selbständig die Zulassung zurückzunehmen berechtigt und verpflichtet sein soll. Die Erwähnung des Verzichts wäre an dieser Stelle nur dann nöthig gewesen, wenn man nach dem Vorgang anderer Gesetzgebungen eine Beschränkung hätte aussprechen wollen. Die Königlich sächsische Advokatenordnung §. 74 erfordert Genehmigung des Verzichts durch den Justizminister. Nach der österreichischen Advokatenordnung vom 6. Juli 1868 (§. 21) soll die Veränderung des Wohnsitzes, welche bei Lokalisirung der Anwaltschaft dem Verzicht auf die bisherige Zulassung bei einem bestimmten Gerichte gleichsteht, drei Monate vorher angezeigt und bekannt gemacht werden. Derartige Maßregeln können nur den Zweck verfolgen, den Anwalt zur Abwickelung der übernommenen Geschäfte anzuhalten. Nun macht aber die mit dem Verzichte verbundene Kündigung übernommener Aufträge, wenn sie zur Unzeit erfolgt, den Anwalt ohnehin verantwortlich. Treten hierzu noch geeignete Bestimmungen über die Honorarforderung des Anwalts im Falle der seinerseits erfolgenden Kündigung, so erscheint die von ihm vertretene Partei hinreichend gesichert.

§. 20

bedarf einer weiteren Begründung nicht.

§. 21

regelt die Frage wegen der Stellvertretung eines Rechtsanwalts, welcher an der Ausübung seines Berufs durch Krankheit, Ab-

wesenheit oder andere Umstände zeitweise verhindert ist. Der Entwurf geht davon aus, daß der verhinderte Rechtsanwalt zunächst selbst für seine Stellvertretung zu sorgen hat und bestimmt nur, durch welche Personen die Stellvertretung soll übernommen werden können; desgleichen inwieweit zu der Uebernahme eine Mitwirkung von Behörden erfoederlich ist.

Die Fähigkeit zur Vertretung weist der Entwurf den Rechtsanwälten ohne Beschränkung und außeedem solchen Rechtskundigen zu, welche nach bestandener erster Prüfung mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden sind (vergl. Gerichtsverfassungsgesetz §. 2). Aus praktischen Gründen schien es gedoten, nicht blos die Stellvertretung duech solche Rechtskundige, welche die Peüfung zum Richteramte bestanden haben, sondern auch mit gewissen Einschränkungen die Stellvertretung durch die noch im Vorbereitungsdienste beschäftigten Rechtskundigen zuzulassen, weil sonst leicht Verlegenheiten, ja die Unmöglichkeit einer Vertretung entstehen könnten. Auch das preußische Gesetz vom 6. Mai 1869 (§. 8) gestattet es, die Referendarien zur zeitweilen Vertretung eines Rechtsanwalts zu verwenden, ebenso die badische Anwaltsordnung (§. 17). Jedoch ist im Anschluß an das preußische Gesetz das Erforderniß einer längeren Beschäftigung im Voebereitungsdienste verlangt, und die Frist über die des preußischen Gesetzes von 1½ Jabeen hinaus, auf zwei Jahre bemessen, um einerseits eine Gewähr dafür zu bieten, daß die Vertretung nicht in allzu ungeübte Hände gelange, andeerseits nicht ungebührlich ausgedehnt werde.

Daß die Stellvertretung durch eine andere Personen, als einen bei demselben Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt, der Anordnung bezw. der Genehmigung der Landesjustizverwaltung bedarf, ergiebt sich aus Gründen dienstpragmatischer Natur. Das Wort „Anordnung" ist gewählt, weil „Genehmigung" nicht alle Fälle umfassen würde, namentlich diejenigen nicht, in welchen der Rechtsanwalt durch Krankheit oder Abwesenheit, wenn auch nur für eine gewisse Zeit, verhindert ist, für seine Stellvecetretung selbst zu soegen. Auch in dieser Beziehung ist nicht ausgeschlossen, daß die Centralstelle dee Landesjustizverwaltung die ihr zustehende „Anordnung" ganz odee theilweise den ihr untergeoedneten Organen der Justizverwaltung delegire.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Pflichten dee Rechtsanwälte.

Die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte, welche aus der Zulassung entspringen, sind theils allgemeinee Natue (§§. 22 bis 25), theils beziehen sie sich auf das zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber bestehende Rechtsverhältniß (§§. 26 ff.). Für das letztere, welches an erster Stelle dem Gebiete des Privatrechts angehört, stellt der Entwurf den Grundsatz als Regel auf, daß die Eingehung desselben von dem freien Willen beider Theile abhängt; die zuveelässigen Ausnahmen von dieser Regel werden in den §§. 31 bis 36 normirt.

In Betreff der

§§. 22, 23

wird auf die allgemeine Begründung verwiesen.

Wie oben bereits ausgeführt worden, läßt es sich mit dem Grundsatze des §. 74 der Civilprozeßoednung, auf welchem der erste Satz des §. 23 deruht, in Einklang bringen, daß die Vertretung einer mit einem Prozeßbevollmächtigten versehenen Partei in der mündlichen Verhandlung einem bei dem betreffendeu Gerichte nicht zugelassenen Rechtsanwalt übertragen werde odee die Rechtsvertheidigung duech einen solchen ausgeführt werde.

Hervorzuheben ist hier nur der Gesichtspunkt, daß die Rechtsanwaltsordnung die Befugnisse der Rechtsanwälte nur in denjenigen Sachen regeln kann, in welchen die Strafprozeßordnung, die Civilprozeßordnung und die Conkursordnung Anwendung finden.

Welche Befugnisse den Rechtsanwälten in anderen, außerhalb des Gebiets jener Prozeßordnung liegenden Sachen zustehen, z. B. in nichtstreitigen gerichtlichen Angelegenheiten, oder in außeegerichtlichen Angelegenheiten, namentlich in Sachen, die vor anderen Behörden, z. B. vor den Organen dee Verwaltungsrechtspflege, zu führen sind, darübee kann die Reichsgesetzgebung Bestimmungen nicht treffen, vielmehr bleiben darür die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend.

Der

§. 24

drückt den Umfang der dem Rechtsanwalt obliegenden Pflichten in einer Fassung aus, welche sich der des §. 10 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 anschließt. Die Verletzung dieser Pflichten macht ihn ehrengerichtlich strafbar (§. 57). Eine ins Einzelne gehende Aufzählung dee Pflichten war nicht thunlich. Die Verletzung einiger ist sogar schon im Strafgesetz bedroht (vergl. Steafgesetzbuch §§. 300, 352, 356). Wenn dem Rechtsanwalt zue Pflicht gemacht wied, auch außerhalb der Berufsausübung sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert, so steht dies mit fast allen Partikulargesetzgebungen im Einklang (vergl. preußische Verordnung vom 7. Juni 1844 §. 8, vom 30. April 1847 §. 2, Advokatenoednung für Sachsen §. 51 Nr. 1, hannoversches Gesetz vom 31. März 1859 §. 14, Anwaltsordnung für Oldenburg Art. 32, Advokatenoednung für Braunschweig §. 16 Nr. 3, Anwaltsordnung für Baden §. 34, 35).

§. 25.

Daß die Rechtsanwälte in denjenigen Rechtsgebieten, in welchen sie als Beamte angesehen werden, sich ohne Genehmigung von ihrem Wohnsitze nicht entfernen dürfen, folgt aus ihrer dort angenommenen Beamteneigenschaft. Abee auch in anderen Rechtsgebieten sind in dieser Richtung ähnliche Vorschriften erlassen. Nach den Anwaltsordnungen für Oldenburg (Art. 4 §. 4) und Baden (§. 18) muß der Anwalt, wenn er länger als vierzehn Tage von seinem Wohnort abwesend sein will, dies anzeigen; zu einer längeren Abwesenheit als sechs Wochen bezw. zwei Monaten ist in der Regel die Genehmigung des Appellationsgerichts bezw. des Justizministeriums erforderlich. Aehnliches enthalten im Wesentlichen die Vorschläge in dem Entwurfe einer Advokatenoednung füe Bayern Art. 41 ff.

Derartige Anordnungen rechtfertigen sich durch die Vorschriften üder den Anwaltszwang und die Lokalisirung der Anwaltschaft. Diese Vorschriften würden illusoeisch, wenn es den Rechtsanwälten gestattet sein sollte, sich beliebig von ihrem Wohnsitze zu entfernen. Die Gerichtseingesessenen haben ein Recht, soweit sie gezwungen sind, sich durch Anwälte vertreten zu lassen, auch daeauf eechnen zu können, daß sie jeder Zeit am Sitze des Gerichts eine für die Bewältigung der Geschäfte ausceichende Anzahl von Anwälten finden. Dies gilt zwae zunächst nur von den Anwälten bei Kollegialgerichten; aber auch für die Amtsgerichtsanwälte gilt dieselbe Rücksichtnahme auf die rechtsuchenden Eingesessenen, wie denn auch füe diese Anwälte die Verpflichtung besteht, am Sitze des Gerichts zu wohnen.

Da der Entwurf im Falle einer Entfernung bis zue Dauer von einer Woche von der Einholung der Genehmigung absieht, so darf angenommen werden, daß die Bestimmung des §. 25 den Anwälten zu einer Belästigung nicht gereichen wird. Die Frist von einer Woche wird in Andetracht der gegenwärtig bestehenden Verkehrsverhältnisse fast durchweg genügen, um dem Anwalt die Erledigung von Geschäften an einem außerhalb seines Wohnsitzes gelegenen Orte zu ermöglichen.

Der dritte Absatz des §. 25 lehnt sich an Art. 21 Abs. 1 der deutschen Reichsverfassung an und dehnt die Vorschrift auf alle deutschen gesetzgebenden Versammlungen aus.

§. 26.

Das Rechtsverhältniß zwischen dem Advokaten und seinem Klienten ist bald als Mandat aufgefaßt, bald nach den Grund-

sätzen der Dienstmiethe beurtheilt worden, ja man hat vom Standpunkte des gemeinen Rechts aus sogar jede Vertragsbeziehung zwischen dem Advokaten und seinem Klienten geleugnet (vergl. Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses, 3. Aufl. S. 63, 64; Renaud, Lehrbuch des gemeinen deutschen Civilprozeßrechts, 2. Aufl. S. 159; Zachariä, Handbuch des französischen Civilrechts, 6. Aufl. herausg. von Puchelt, II. 546, 547; Dankwardt in Ihering und Unger Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen rheinischen und deutschen Privatrechts, XIII. S. 367 ff.; Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 4. Aufl. II. S. 513 ff.).

Der Entwurf folgt derjenigen Auffassung, welche das Rechtsverhältniß nach den Grundsätzen des Auftrags (Vollmachtsauftrags) behandelt und er regelt, hiervon ausgehend, die einzelnen, praktisch wichtigeren Beziehungen des Anwalts zu seinem Klienten.

In erster Linie behandelt §. 26 die Frage der Verpflichtung des Anwalts zur Uebernahme eines Auftrags. Das gemeine Recht verpflichtet den Advokat, ohne Grund Niemandem seinen Beistand zu versagen (vergl. Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses, 3. Aufl. S. 60). Denselben Grundsatz hat das preußische Recht im Geltungsbereiche der Allgemeinen Gerichtsordnung und des Allgemeinen Landrechts (vergl. Allgem. Gerichtsordn. III. 7. §. 25, Allgem. Landrecht I. 13. §. 13). Damit stimmt auch die Advokatenordnung für Sachsen §. 11, desgleichen soweit es sich um Anwälte handelt, die hannoversche Prozeßordnung §. 67 überein. Der Entwurf hat den Gesichtspunkt als maßgebend erachtet; daß, da der Gesetzentwurf die Rechtsanwaltschaft nicht als Amt auffaßt, das Verhältniß zwischen dem Anwalt und der Partei ein lediglich privatrechtliches sei und es sonach an einem ausreichenden Grunde fehle, eine Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Eingehung dieses Rechtsverhältnisses aufzustellen. Bei einer der Zahl nach beschränkten Anwaltschaft konnte die Verpflichtung zur Uebernahme als dem in der Ernennung oder Anstellung liegenden Privilegium entsprechend angesehen werden. Nach den Bestimmungen des Entwurfs besteht dieser Grund fortan nicht mehr. Es wird deshalb in Uebereinstimmung mit der in der Anwaltsordnung für Oldenburg vom 18. Juni 1858 Art. 5 §. 2 und von Sachsen-Koburg-Gotha vom 2. Juni 1862 Art. 12, sowie in der Civilprozeßordnung für Braunschweig vom 19. März 1850 §. 11 sanktionirten Norm als Regel angenommen, daß, abgesehen von den Fällen der richterlichen Beiordnung, dem Anwalte die Ablehnung einer Vertretung freistehe. Dieser Standpunkt wird um so weniger Einwänden begegnen dürfen, wenn genügende Vorkehr dafür getroffen wird, daß, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, der Partei, welche keinen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt findet, ein solcher beigeordnet werden kann (§. 31).

Uebrigens darf man auch wohl ohne Bedenken davon ausgehen, daß der Rechtsanwalt, wenngleich er zur Uebernahme des Auftrags nicht verpflichtet ist, dennoch in allen Fällen, in denen seine Thätigkeit in Anspruch genommen wird, seinen Beruf ausüben werde. Es gehört zu den nobile officium des Rechtsanwalts, daß er nicht ohne triftigen Grund seine Berufsthätigkeit versagt, und Verstöße hiergegen würden unter Umständen sogar geeignet sein, im Wege eines ehrengerichtlichen Verfahrens gerügt zu werden. Jedenfalls muß derjenige, welcher einem Rechtsanwalt einen Auftrag ertheilt, darauf rechnen dürfen, daß er, wenn der Auftrag abgelehnt wird, davon ohne Verzug Kenntniß erhält. Ohne eine solche unverzügliche Benachrichtigung würde es ihm unmöglich sein, rechtzeitig die nothwendigen Maßregeln zur Abwendung von Versäumnissen und von anderen ihm sonst leicht erwachsenden Nachtheilen zu treffen. Im Interesse der Rechtsuchenden erscheint es hiernach geboten, dem Rechtsanwalt die Verpflichtung aufzulegen, wenn er den Auftrag nicht annehmen will, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären. Eine derartige Verpflichtung besteht schon jetzt in Preußen für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts (vergl. §. 14, Tit. 13, Thl. I. A. L.-R.; Förster, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts III. Aufl. II. S. 303, Note 42), in Sachsen (vergl. das bürgerl. Gesetzbuch §. 1298 und Advokatenordnung §. 16) und in Oldenburg (Anwaltsordnung Art. 5 §. 2). Die Advokatenordnungen für Sachsen und für Oldenburg legen dem Rechtsanwalt sogar noch weitergehende Verpflichtungen auf. Die Advokatenordnung für Sachsen §. 16 bestimmt nämlich:

> „Ueber die Annahme oder Ablehnung eines Auftrags muß der Advokat sich ungesäumt erklären.
>
> Wenn er vorauszusehen hat, daß seine Ablehnung für den Auftraggeber Versäumnisse im Prozesse oder andere erhebliche Nachtheile zur nothwendigen Folge haben wird, soll er, soweit es ihm den Verhältnissen nach thunlich und nach den Rechten statthaft, Vorsorge zur möglichsten Abwendung von solchen Versäumnissen und Nachtheilen treffen.
>
> Gleiches gilt, wenn ein bereits übernommener Auftrag zurückgegeben wird,"

während die Advokatenordnung für Oldenburg in Art. 5 §. 2 in Uebereinstimmung damit vorschreibt:

> „Ueber die Annahme oder Ablehnung muß der Anwalt sich ungesäumt erklären, und wenn er vorauszusehen hat, daß seine Ablehnung für den Vollmachtgeber Versäumnisse oder andere erhebliche Nachtheile zur Folge haben wird, Vorsorge zur möglichsten Abwendung derselben treffen."

Der Entwurf hat nicht geglaubt, die Verpflichtungen des Rechtsanwalts soweit ausdehnen zu sollen, wie es in Sachsen und Oldenburg geschehen ist, es erscheint dies auch weder nothwendig noch angemessen. Denn bei den gegenwärtigen Verkehrsverbindungen wird ein sofortiges Eingreifen nur in sehr seltenen Fällen erforderlich sein. Wird die Ablehnung nur ohne Verzug erklärt, so wird der Auftraggeber fast immer genügend in der Lage sein, die nothwendigen Maßnahmen zur Abwendung von Versäumnissen oder von anderen Nachtheilen selbst zu treffen. Wollte man dagegen aus Rücksicht auf die weniger oft vorkommenden Ausnahmefälle eine allgemeine weitgreifende Verpflichtung zur Fürsorge für den Auftraggeber annehmen, so würde man den Rechtsanwalt in jedem Falle der Ablehnung zu einer umfassenden Prüfung der Sachlage nöthigen, ja ihn bei jedem Falle der Ablehnung der möglichen Gefahr aussetzen, von dem Auftraggeber gar auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden. Abgesehen davon zwingt man dann den Rechtsanwalt zu Aufwand, ohne ihm die Sicherheit zu gewähren, daß die gemachten Auslagen erstattet werden und verstrickt ihn in denjenigen Fällen, in welchen er seine Berufsthätigkeit versagen muß, unnöthig in vielleicht unlösbare Konflikte. Endlich würde einer Verpflichtung zu interimistischer Vertretung oder Beistandsleistung gegenüber der Vorwurf der Folgewidrigkeit erhoben werden können, wenn man nicht mit der sächsischen Advokatenordnung §. 11 gleichzeitig den Grundsatz aufstellt:

> „Der Advokat ist gehalten, in der Regel Jedem, welcher ihn darum ersucht, seinen Rechtsbeistand zu gewähren."

Handelt der Rechtsanwalt der Vorschrift des §. 26 zuwider, so fragt es sich, welche Folgen dann eintreten sollen. Nach preußischem und sächsischem Recht ist der Auftrag als von dem Rechtsanwalt angenommen zu betrachten (vergl. preuß. A. L.-R. I. 13 §. 14, Förster a. a. O. II. S. 303, bürgerl. Gesetzbuch für das Königreich Sachsen §. 1298). Das Vorbild dieser Gesetzgebungen erscheint aber nicht nachahmenswerth. Denn die Fiktion, daß der Auftrag angenommen sei, erscheint unzutreffend, wenn es sich um Fälle handelt, in denen der Rechtsanwalt seine Berufsthätigkeit versagen muß. Ueberdies ist für einen analogen Fall, nämlich für den Fall des Artikels 323 des Handelsgesetzbuchs, die Ausdehnung der Fiktion auf Personen, welche „aus der der Ausrichtung von Aufträgen (Mandaten) ein Gewerbe machen", ausdrücklich abgewiesen

Digitized by Google

werden (vergl. v. Hahn, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche 2. Aufl. II. S. 217). Auch hat die Fiktion eine praktische Bedeutung nur unter der Voraussetzung, daß der Rechtsanwalt zur Uebernahme und zur Ausführung des Mandats verpflichtet ist, wenn ihm nicht ein Ablehnungsgrund zur Seite steht. Denn ohne eine solche Verpflichtung kommt die Fiktion auf eine interimistische Vertretung oder Beistandleistung hinaus; der Rechtsanwalt ist berechtigt, das fingirte Mandat sofort zu kündigen, und als eine solche Kündigung muß die verspätete Ablehnung gelten. Es erscheint hiernach angemessener, als Folge der Verzögerung die Verpflichtung des Rechtsanwalts zum Schadenersatz eintreten zu lassen. Selbstverständlich würde es Aufgabe des einzelnen Falles sein, festzustellen, daß dem Rechtsanwalte bei der unterlassenen oder verspäteten Anzeige wirklich ein Verzug zu Last fällt.

§. 27.

Nach gemeinem Recht ist es dem Advokaten untersagt, eine ungerechte Sache zu übernehmen (vergl. Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses 3. Aufl. S. 60). Eine ähnliche Vorschrift enthalten:

die Allgemeine Preußische Gerichtsordnung III. 7 §. 26a. und b., die Advokatenordnung für Sachsen §. 12 Nr. 1, die Advokatenordnung für Oldenburg Art. 5 §. 3a., die Anwaltsordnung für Sachsen-Koburg-Gotha §§. 9, 10, der bayerische Entwurf einer Advokatenordnung Art. 32.

Die Formulirung des Gedankens, daß der Rechtsanwalt seine Berufsthätigkeit zu einer unrechtmäßigen, rechts- oder pflichtwidrigen Handlung verlangen solle, ist in den angezogenen Gesetzen sehr verschiedenartig erfolgt. Durchweg hat das Bestreben obgewaltet, ihn durch Umschreibung oder Spezialisirung klar zu stellen. So bestimmt z. B. die Advokatenordnung für Oldenburg Art. 5 §. 3:

Der Anwalt hat die freiwillige Vertretung abzulehnen:
in Betreff eines nach klaren Gesetzen unbegründeten civilrechtlichen Anspruchs oder wenn er überzeugt ist, daß die Partei wissentlich einen ungerechten Anspruch geltend macht oder nur zur Verzögerung der Sache Dienliches vorbringt.

Noch eingehender sind die Vorschriften der Allgemeinen preußischen Gerichtsordnung und der Advokatenordnung für Sachsen a. a. O. Daß derartige Spezialbestimmungen sich in der Praxis besonders bewährt und als ersprießlich erwiesen hätten, wird wohl nicht ohne Grund verneint. Die Spezialisirung kommt nicht darüber hinaus, selbstverständliche Sätze zum Ausdrucke zu bringen; sie erspart daher in keinem Falle die Mühe, erst das zu Grunde liegende Prinzip aufzusuchen, um dann aus ihm die Richtschnur für die Entscheidung des einzelnen Falles herleiten zu können. Der Entwurf hat sich darum darauf beschränkt, in §. 27 Ziffer 1 das maßgebende Prinzip auszusprechen, es der Anwendung überlassend, die sich daraus ergebenden Folgerungen zu ziehen.

Es lag nahe, im Anschluß an die Fassung, für welche sich in analogen Fällen die Beschlüsse der Justizkommission des Reichstags zu §. 106 der Civilprozeßordnung und in Titel IXa. §. 1. Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entschieden, in Vorschlag zu bringen, daß der Rechtsanwalt seine Berufsthätigkeit zu versagen habe, „wenn die Rechtsverfolgung oder die Rechtsvertheidigung muthwillig oder aussichtslos erscheine". Es ist jedoch von einem solchen Vorschlag abgesehen worden, weil die fragliche Fassung nur den Bereich des Civilprozesses im's Auge fassen wollte und auch nur für diesen Bereich als zutreffend angesehen werden kann, während es doch für die Rechtsanwaltsordnung einer allgemeinen, alle Fälle der Berufsthätigkeit gleichmäßig umfassenden Vorschrift bedarf.

Hierbei muß ein besonders wichtiger Fall besonders hervorgehoben werden. Das Reichstrafgesetzbuch bestimmt in §. 356:

Ein Advokat, Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheil seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

Dem entspricht es, daß der §. 27 Ziffer 2 dem Rechtsanwalt die Verpflichtung auferlegt, seine Berufsthätigkeit zu versagen, wenn er sie in derselben Rechtssache bereits einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt hat. Aehnliche Vorschriften sind in der Allgemeinen preußischen Gerichtsordnung III. 7 §. 26d., in der Advokatenordnung für Sachsen §. 12 Nr. 4, in den Anwaltsordnungen für Baden §. 13, Oldenburg Art. 5 §. 3b., sowie in dem Entwurf für Bayern Art. 31 enthalten. Nach der sächsischen Advokatenordnung hat der Rechtsanwalt den Beistand zu verweigern:

wenn er der Gegenpartei in derselben Sache oder in einer anderen Sache, welche mit ihr zusammenhängt, vor Gericht oder anderen öffentlichen Behörden gedient hat, oder wenn er überhaupt dadurch die Pflicht der Treue und Verschwiegenheit gegen einen früheren Auftraggeber verletzen würde;

nach der oldenburgischen:

wenn er in derselben Angelegenheit früher Vertreter des Gegners gewesen ist, oder sonst das von diesem geschenkte Vertrauen durch Annahme der Vertretung verletzen würde;

nach der badischen:

wenn er die Gegenpartei in der gleichen oder in einer damit zusammenhängenden Sache vertreten hat, oder wenn er überhaupt die Treue und Verschwiegenheit gegen einen früheren Auftraggeber durch die Annahme verletzen würde.

Allen diesen Bestimmungen liegt der Gedanke zum Grunde, daß der Rechtsanwalt seine Berufsthätigkeit versagen muß, wenn er durch deren Gewährung in Widerstreit mit der älteren Pflicht gegen einen anderen Klienten kommen würde. Die Vorschrift des Entwurfs setzt voraus, daß der Rechtsanwalt für einen Anderen „in derselben Rechtssache" thätig gewesen ist. Dieser Begriff bedarf der Erläuterung, damit er nicht gegen die Absicht des Gesetzentwurfs zu eng aufgefaßt werde. Als Rechtssache im Sinne des Entwurfs ist nämlich nicht der einzelne Rechtsstreit oder Prozeß in dieser formellen Beschränkung aufgefaßt, sondern die streitige Angelegenheit in materieller Beziehung. Es ist daher nicht einmal erforderlich, daß die Berufsthätigkeit einem Anderen in einem stattgehabten Prozesse gewährt ist, und andererseits ist „dieselbe Rechtssache" als vorliegend anzunehmen, wenn auf Grund eines und desselben Rechtsgeschäfts mehrere Prozesse entstehen, gleichviel, ob die Parteirollen darin unverändert bleiben oder wechseln. In diesem weiteren Sinne sind auch die Worte: „in derselben Rechtssache" in §. 356 des Strafgesetzbuchs aufgefaßt. Mit Rücksicht hierauf erschien es entbehrlich, hinzuzufügen: „in derselben oder in einer damit zusammenhängenden Rechtssache". Statt das Wort „Gegenpartei" aufzunehmen, schien es richtiger, den Ton darauf zu legen, daß die Berufsthätigkeit einer anderen Partei in dem entgegengesetzten Interesse gewährt sein müsse. Unter Umständen kann die Thätigkeit eines Rechtsanwalts für mehrere Parteien so lange und insoweit durchaus zulässig erscheinen, als beide dasselbe Interesse haben. Wenn z. B. in Folge der Streitverkündigung der Dritte dem Streitverkünder beitritt (§. 71 der Civilprozeßordnung), so ist der Rechtsanwalt, welcher den letzteren vertritt, nicht gehindert, auch die Vertretung des Dritten zu übernehmen, aber nur in dem vorliegenden Prozesse, weil in diesem der Streitverkünder und der Dritte entgegengesetzte Interessen nicht haben. In dem ferneren Prozesse des Streitverkünders gegen den Dritten auf Gewährleistung oder Schadloshaltung (§. 69 a. a. O.) würde der Rechtsanwalt dem

Dritten seine Berufsthätigkeit versagen müssen, sofern er von dessen Gegner früher mit der Vertretung beauftragt worden ist und für ihn die Streitverkündigung angebracht hat. Uebrigens leuchtet ein, daß die Bestimmung in Ziffer 2 keineswegs alle Fälle einer Kollision der Pflichten des Rechtsanwalts gegen mehrere Parteien in sich begreift. Eine solche Kollision kann auch später eintreten, ohne daß die Klienten des Rechtsanwalts bisher eine Parteistellung gegen einander gehabt haben, z. B. bei der Zwangsvollstreckung im Auftrage verschiedener Gläubiger gegen einen und denselben Schuldner. Daß der Rechtsanwalt von dem Augenblick an, in welchem die Kollision eintritt, nur einem seiner Klienten seinen Beistand leisten kann, und durch ein entgegengesetztes Verhalten sich strafbar machen würde, bedarf keiner Ausführung.

Nach der preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung Anh. §. 45 kann der Richter, welcher an der Abfassung eines Urtheils theilgenommen hat, keiner Partei assistiren. Nach der Advokatenordnung für Baden §. 13 darf der Anwalt keine Sache vertreten, in welcher er vorher als Richter thätig gewesen ist. Die Advokatenordnung für Sachsen §. 12 Nr. 2 und der Entwurf einer Advokatenordnung für Bayern §. 31 fordern die Verweigerung des Rechtsbeistandes und die Ablehnung der Vertretung, wenn der Anwalt in der Sache als Richter oder als Staatsanwalt — oder, wie die Advokatenordnung für Sachsen a. a. O. hinzusetzt, als Protokollführer — fungirt hat. Diesen Bestimmungen schließt sich der Entwurf in Nr. 3 insoweit an, als der Rechtsanwalt verpflichtet sein soll, seine Berufsthätigkeit in einer streitigen Angelegenheit zu versagen, an deren Entscheidung er als Richter theilgenommen hat. Es wird hierbei beabsichtigt, einerseits die Stellung des Richters zu wahren und ihm das Vertrauen beider Parteien dadurch zu sichern, daß ihm die Möglichkeit, jemals als Anwalt einer derselben in der nämlichen Sache beizustehen, entzogen wird, andererseits aber das Interesse der Parteien zu schützen. Denn der Rechtsanwalt, welcher in Folge seiner früheren richterlichen Thätigkeit mit den Anschauungen des Gerichts über die Streitsache bekannt ist, würde hierdurch in der Lage sein, von dieser Kenntniß unter Umständen zum Nachtheile der Gegenpartei Gebrauch machen zu können.

Nach dem Vorgang anderer Gesetzgebungen aber noch weitere Fälle hier aufzunehmen, davon hat der Entwurf Abstand genommen. Insbesondere konnte es sich nicht empfehlen:

a) aus der Advokatenordnung für Sachsen §. 12 Nr. 3 die Bestimmung zu übernehmen, daß der Rechtsanwalt den Rechtsbeistand zu verweigern habe, wenn „er denselben in Bezug auf eine von ihm als Notar vorgenommene Amtshandlung, mit Ausschluß der Wechselproteste, gleichviel, ob es dabei auf Anfechtung oder Aufrechterhaltung ankommt, gewähren soll". Denn die Frage, ob ein solches unbedingtes Verbot nothwendig ist, kann nur auf Grund der Vorschriften über die Organisation des Notariats beantwortet werden. Die Antwort muß daher verschieden ausfallen, je nach der Stellung, welche dem Notar in den einzelnen deutschen Rechtsgebieten eingeräumt ist. So lange nicht das Notariat für Deutschland gemeinsam geregelt ist, mangelt somit die Grundlage für eine gemeinsame Bestimmung.

b) Die Anwaltsordnung für Oldenburg Art. 5 §. 3c. schreibt vor, daß der Anwalt die freiwillige Vertretung abzulehnen habe, „wenn er so sehr mit Geschäften überhäuft ist, daß er die neue Vertretung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt würde übernehmen können". Eine ähnliche Vorschrift findet sich in der allgemeinen Gerichtsordnung III. 7 §. 26c. So richtig es auch sein mag, daß eine Ueberhäufung mit Geschäften dahin führen kann und thatsächlich vielfach dahin führt, daß der Rechtsanwalt seinen Verpflichtungen gegen seine Mandanten nicht in gleicher Weise gerecht zu werden vermag, so kann es doch für zutreffend nicht erachtet werden, die bloße Möglichkeit oder die bloße Wahrscheinlichkeit einer derartigen Vernachlässigung bis zur Nothwendigkeit eines Verbots der Uebernahme eines weiteren neuen Mandats zu stempeln. Man schafft dadurch ein so unsicheres und dehnbares Kriterium für die zutreffende Beurtheilung des einzelnen Falles, daß es bedenklich erscheinen muß, auf Grund eines solchen Kriteriums ein disziplinäres Einschreiten gegen den Rechtsanwalt vorzuschreiben.

c) Die Advokatenordnung für Sachsen §. 12 Nr. 5 ff. legt gewissen Verwandtschaftsverhältnissen des Advokaten zu dem Gegner die Bedeutung eines verpflichteten Grundes zur Versagung seiner Berufsthätigkeit bei. Und nach dem hannoverschen Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 31. März 1859 §. 38 sollen „Personen, welche mit dem Anwalt oder Advokaten der klagenden Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt sind, als Anwalte oder Advokaten der Gegenpartei nicht zugelassen werden, es wäre denn, daß sie den Rechtsstreit kraft Amtes zu führen hätten". Nicht ganz so weit gehen die Advokatenordnungen für Oldenburg Art. 5 §. 6 und für Baden §. 15 und der Entwurf einer Advokatenordnung für Bayern Art. 31 Abs. 2. Nach der Advokatenordnung für Oldenburg a. a. O. hat nämlich „der Anwalt, welcher eine Sache wider einen Gegner annimmt, den er entweder in einer anderen streitigen oder nicht streitigen Sache vertritt, oder mit dem er in einem Grade verwandt oder verschwägert ist, welcher ihn als Richter unfähig machen würde, oder mit dem er in vertrauter Freundschaft lebt, seinen Vollmachtgeber von solchen Umständen ungesäumt zu benachrichtigen", während die Advokatenordnung für Baden und der bayerische Entwurf a. a. O. ganz allgemein vorschreibt:

> „Wo Verhältnisse obwalten, die eine Befangenheit gegen die Partei, welche der Anwalt vertreten soll, bei diesem besorgen lassen, muß er die Partei vor Annahme des Auftrags von diesem Verhältniß in Kenntniß setzen."

Unzweifelhaft ist es wünschenswerth, daß der Rechtsanwalt alles vermeide, was auch nur den Schein erwecken kann, als ob er dem Interesse seines Auftraggebers zuwider handle. Es empfiehlt sich daher, daß der Rechtsanwalt diesen von Umständen in Kenntniß setze, welche die Vermuthung hervorrufen könnten, daß er nicht mit voller Kraft und Hingebung für seinen Mandanten eintreten werde. Auch spricht für eine derartige Mittheilung die Erwägung, daß der Auftraggeber, wenn ihm die Umstände zur Zeit der Ertheilung des Auftrages bekannt gewesen wären, sich vielleicht an einen anderen Rechtsanwalt gewendet haben würde. Wenn dessenungeachtet die Aufnahme einer der Advokatenordnung für Oldenburg und dem bayerischen Entwurfe nachgebildeten Vorschrift nicht in Vorschlag gebracht ist, so beruht dies auf der Rücksicht, daß es gesetzgeberisch nicht gerechtfertigt erscheint, bloße Pflichten des Anstandes oder Regeln der Klugheit als zwingende Gebote in das Gesetz aufzunehmen. Noch weniger Anlaß ist gegeben, in Uebereinstimmung mit der Advokatenordnung für Sachsen und mit dem hannoverschen Gesetze verwandtschaftliche Beziehungen zwischen dem Rechtsanwalt und der Gegenpartei oder zwischen den einander gegenüberstehenden Rechtsanwälten zu einem zwingenden Grunde für die Versagung der Berufsthätigkeit zu erheben. Daß sich in anderen Rechtsgebieten ein Bedürfniß für den Erlaß eines solchen Verbots herausgestellt haben sollte, wird nicht nachweisbar sein.

§. 28.

In allen deutschen Partikularrechten herrscht darüber Uebereinstimmung, daß der Rechtsanwalt gegen seinen Vollmachtgeber einen Anspruch auf die bei Gelegenheit der Ausführung des Auftrags gemachten Auslagen hat. Dies folgt aus dem, das Rechtsverhältniß zwischen beiden beherrschenden Grundsätzen über das Mandat. Daß dem Rechtsanwalt auch ein Anspruch auf Zahlung von Gebühren für seine Mühwaltung zusteht, wird zwar gleichfalls als ein Rechtsgrundsatz allgemein anerkannt; allein der Gesetz-Entwurf glaubte sich hiermit nicht beruhigen zu sollen, hält es vielmehr für vorsichtiger, im Anschluß an die

Advokatenordnungen für Sachsen §. 22 und für Baden §. 11 diesen Anspruch durch durch das Gesetz ausdrücklich festzustellen, zumal er aus den Grundsätzen über das Mandat nicht ohne Weiteres und mit voller Unbedingtheit hergeleitet werden kann.

Dabei wird sich der Gesetzgeber in der Rechtsanwaltsordnung darauf zu beschränken haben, bei der Anerkennung des Anspruchs auszusprechen, daß für den Umfang des Anspruchs die Gebührenordnung ausschließlich maßgebend sein müsse und wird darum alle weiteren Bestimmungen hierüber der Gebührenordnung zu überlassen haben. In dieser wird insbesondere auch zu normiren sein, ob die Taxe ausschließlich oder nur subsidiär Anwendung zu finden habe und ob und inwieweit der Gebührensatz durch Verträge abgeändert oder ausgeschlossen werden dürfe.

Der Bestimmung, daß dem Rechtsanwalt, wenn er von mehreren Personen wegen einer ihnen gemeinschaftlichen Angelegenheit beauftragt ist, jede dieser Personen in solidum haftet, wird es im Gesetze nicht bedürfen. Denn die solidarische Haftung mehrerer Mandanten ist in den verschiedenen deutschen Rechtsgebieten allgemeinen Rechtens (vergl. für das gemeine Recht Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 4. Aufl. II. S. 533; für das preußische Recht Förster, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts, 3. Aufl. II. S. 315; für das französische Recht Zachariä, Handbuch des französischen Civilrechts, 6. Aufl., herausgegeben von Puchelt, II. S. 634, insbesondere Note 11; für das sächsische Recht das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen §. 1316).

§. 29.

Da der Rechtsanwalt die Annahme des ihm ertheilten Auftrags ablehnen kann, so folgt hieraus zwar von selbst, daß er die Gewährung seiner Berufsthätigkeit von der Zahlung eines Vorschusses für seine Gebühren müsse abhängig machen dürfen. Es erschien jedoch empfehlenswerth, dies im Gesetze ausdrücklich auszusprechen, weil es für die Stellung des Rechtsanwalts den Rechtsuchenden gegenüber von Werth ist, ihm für das Verlangen eines Vorschusses eine gesetzliche Unterlage zu bieten. Und ebenso unzweifelhaft erscheint es ferner, daß der Rechtsanwalt, wenn er bei Annahme des Auftrags unterlassen hat, einen Vorschuß zu fordern, oder wenn der geleistete Vorschuß verbraucht ist, für berechtigt erachtet werden muß, noch während der Ausführung des übernommenen Auftrags nachträglich die Leistung eines Vorschusses, beziehungsweise die Erhöhung des geleisteten Vorschusses zu verlangen. Die Anerkennung dieses Rechts im Gesetze ist für den Rechtsanwalt wünschenswerth, weil es im Anschluß daran möglich wird, den für das Verhältniß des Rechtsanwalts zu seinem Mandanten bedeutungsvollen Rechtssatz aufzustellen, daß die Nichtzahlung des Vorschusses innerhalb einer angemessenen Frist einen gerechten Grund für die Kündigung des Mandats bietet. Ueberdies wird auf diesem Wege zugleich ein für Deutschland gemeinsamer Rechtssatz gewonnen. Denn in dem geltenden Rechte, wie es sich in den verschiedenen deutschen Landen entwickelt hat, ist nicht einmal darüber Einverständniß vorhanden, daß der Mandatar unbedingt Vorschuß für seine Auslagen in Anspruch nehmen dürfe (vergl. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 4. Aufl. II. S. 532 Note 13 mit Förster, Theorie und Praxis des heutigen preußischen Privatrechts 3. Aufl. II. S. 314 und bürgerl. Gesetzbuch für das Königreich Sachsen §. 1314).

Analoge Bestimmungen, wie der §. 26, enthalten schon die Advokatenordnungen für Braunschweig §. 8., für Oldenburg Art. 6 §. 2, für Baden §. 8, für Sachsen §. 13 Nr. 3 und §. 15 Nr. 2.

Entstehen Streitigkeiten zwischen dem Vollmachtgeber und dem Rechtsanwalt über die Höhe des geforderten Vorschusses oder die Angemessenheit der für Bestellung desselben bestimmten Frist, so kann der erstere sich an den Vorstand der Anwaltskammer wenden (vergl. §. 45 Nr. 1, 3). Dieser wird auch zu befinden haben, ob etwa eine ehrengerichtliche Ahndung des Verfahrens des Rechtsanwalts angezeigt ist.

Die Bestimmung des

§. 30

geht davon aus, daß der Rechtsanwalt verpflichtet ist, Handakten zu führen. Eine solche Verpflichtung ist schon dem gemeinen Recht bekannt (vergl. Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses Br. III. S. 61), desgleichen dem preußischen, und hat auch in die Advokatenordnungen für das Königreich Sachsen §. 20, für Oldenburg Art. 10 und für Baden §. 16, sowie in den hannoverschen und norddeutschen Entwurf einer Civilprozeßordnung (hannoverscher Entwurf §. 226. Absatz 3, norddeutscher Entwurf §. 401) Aufnahme gefunden.

Der Entwurf hat aber davon abgesehen, im Einzelnen vorzuschreiben welche Schriftstücke zu den Handakten zu nehmen seien. Man hat dies in einzelnen Partikulargesetzen (vergl. Sachsen §. 20, Oldenburg Art. 10 §. 1) festzustellen versucht, indem man die einzelnen Kategorien von Schriftstücken spezialisirte. Eine derartige Spezialisirung kann aber der Natur der Sache nach doch nicht erschöpfend sein; sie muß sich auf die Aufzählung von Schriftstücken beschränken, rücksichtlich welcher die Zubehörigkeit zu den Handakten keinem Zweifel unterliegen kann, und eine solche Aufzählung bietet für die Entscheidung zweifelhafter Fälle doch keinen genügenden Anhalt.

Daß im Fall eines Civilprozesses zu den Handakten alle Schriftstücke gehören, welche die Verhandlung und Entscheidung der Sache betreffen, folgt aus der Vorschrift der Civilprozeßordnung §. 134. Im Uebrigen wird für die Beantwortung der Frage, was zu den Handakten zu nehmen sei, der Umstand entscheidend, in welchem Umfange der Rechtsanwalt die in seinen Händen befindlichen Schriftstücke seinem Auftraggeber herauszugeben hat. Soweit die Verpflichtung zur Herausgabe reicht, soweit wird auch mindestens die Verpflichtung zur Aufnahme in die Handakten reichen. Der Grundsatz, daß das Rechtsverhältniß zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Vollmachtgeber sich nach den Grundsätzen über das Mandat regelt, führt von selbst dazu, daß nach Auflösung des Rechtsverhältnisses der Rechtsanwalt die Schriftstücke herauszugeben habe, welche

1. ihm von seinem Vollmachtgeber zum Zwecke der Ausführung des Mandats anvertraut sind;
2. auf Grund der Ausführung des Mandats in seine Hände gelangt sind;
3. von ihm zum Zwecke der Ausführung des Mandats hergestellt sind.

Zweifelhaft kann es sein, ob auch der Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und dem Vollmachtgeber herauszugeben ist. Die badische Anwaltsordnung (§. 16) bestimmt ausdrücklich, daß der Anwalt nicht verpflichtet sei, den „Briefwechsel mit der eigenen Partei" herauszugeben. Der Entwurf trifft hierüber keine solche Bestimmung, überläßt vielmehr diese Frage der Entscheidung im streitig gewordenen einzelnen Falle. Der Vollmachtgeber wird der Regel nach kaum ein Interesse haben, die Entwürfe oder Abschriften der Briefe, welche er von dem Rechtsanwalt empfangen hat, zu erhalten, da er in der Regel im Besitze von Reinschriften oder der Urschriften selbst sein wird. Von seinen eigenen Briefen an den Rechtsanwalt aber wird der Vollmachtgeber die Entwürfe oder Abschriften voraussichtlich zurückbehalten haben. Nur insoweit er das nicht gethan, hat er ein Interesse an der Herausgabe seiner eigenen Briefe; wo dagegen diese Briefe nur Anweisungen enthalten, über das, was der Rechtsanwalt thun solle, läßt sich ein Grund für das Zurückforderungsrecht der Partei nicht auffinden. Anders freilich liegt die Sache, wenn die Briefe noch andere Mittheilungen, etwa solche besonders diskreter Natur enthalten.

Die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Anlegung von Handakten und zur Herausgabe derselben steht die Verbindlichkeit des Auftraggebers gegenüber, diejenigen Auslagen zu erstatten, welche der Rechtsanwalt zum Zwecke der Ausführung des Auftrages gemacht, und die Gebühren zu entrichten, auf welche der

Digitized by Google

Rechtsanwalt nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch erheben kann. So lange der Vollmachtgeber nicht seine Verbindlichkeit erfüllt hat, muß dem Rechtsanwalte das Recht eingeräumt werden, die Handakten zurück zu behalten. Diese Anforderung der Billigkeit entsprechen auch sowohl das allgemeine Recht (Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses, dritte Auflage S. 68), das preußische Recht (§. 83. Tit. 13 Th. I. preuß. A. L. R.) wie das französische Recht (Zachariä, Handbuch des französischen Civilrechts, 6. Ausgabe, herausgegeben von Puchelt II. S. 634 Note 5). In gleicher Weise haben das Recht auf Zurückbehaltung anerkannt: die Advokatenordnungen für Sachsen §. 21, für Oldenburg Art. 10 §. 4 und für Baden §. 16 Abs. 2. Nach den Advokatenordnungen für Sachsen §. 21, für Oldenburg Art. 10 §. 4 und für Sachsen-Koburg-Gotha Art. 13 kann der Rechtsanwalt sogar vor Herausgabe der Handakten nicht nur die Zahlung der Auslagen und Gebühren, sondern auch die Ausstellung einer Erklärung fordern, daß der Partei aus dem Geschäfte, welches die Akten betreffen, und in Bezug auf dessen Führung ein Anspruch an den Rechtsanwalt nicht zustehe, sie auch für den Fall, daß ihr ein solcher noch künftig bekannt werden sollte, auf dessen Geltendmachung im voraus verzichte. Für die Gewährung eines so weit greifenden Rechts scheint es aber an ausreichenden thatsächlichen und rechtlichen Gründen zu mangeln und der Entwurf hat deshalb auch von einer solchen Bestimmung abgesehen.

Im Interesse der Rechtsanwaltschaft erscheint es dagegen wünschenswerth, im Gesetze selbst die zweifelhafte Frage entschieden zu sehen, wie lange die Handakten von dem Rechtsanwalte nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren sind. Die hierauf gerichteten, das Interesse des Rechtsanwalts wie des Mandanten gleichmäßig wahrenden Bestimmungen des zweiten Absatzes lehnen sich ähnlichen Vorschriften der Advokatenordnungen für Oldenburg Art. 10 §§. 4, 6, für Sachsen §. 21 und für Sachsen-Koburg-Gotha Art. 13 an.

Die

§§. 31 bis 36

behandeln die Fälle, in welchen der Rechtsanwalt seine Berufsthätigkeit nicht in Folge eines von einer Partei ihm ertheilten und von ihm angenommenen Auftrages, sondern auf Grund richterlicher Anordnung zu gewähren verpflichtet ist, und es beziehen sich die in den §§. 31 bis 35 dafür gegebenen Vorschriften auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die des §. 36 dagegen auf Strafsachen.

Nach §. 107 Nr. 3 der Civilprozeßordnung erlangt eine Partei durch die Bewilligung des Armenrechts den Anspruch, daß ihr auf ihren Antrag, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Gerechtsame ein Rechtsanwalt von dem Prozeßgerichte beigeordnet werde; ferner ist nach §. 609 dem wegen Geisteskrankheit Entmündigten, welcher den die Entmündigung aussprechenden Beschluß im Wege der Klage anfechten will, auf Antrag ein Rechtsanwalt als Vertreter von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts beizuordnen, endlich kann nach §§. 620, 626 falls der Vormund eines wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung Entmündigten die Klage auf Wiederaufhebung der Entmündigung nicht erheben will, dem Entmündigten ein Rechtsanwalt als Vertreter von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichtes beigeordnet werden.

Diesen Fällen der Civilprozeßordnung weist der Entwurf zwei andere und zwar der Art an, daß in dem einen die Beiordnung obligatorisch (§. 31), im anderen fakultativ (§. 32) angeordnet wird.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte gesetzlich vorgeschrieben ist, muß Vorkehrung getroffen werden, daß eine Partei, welche einen zu ihrer Vertretung geneigten Antrag nicht findet, dennoch die erforderliche Vertretung erlangen kann (§. 31). Es greifen in diesem Falle die analogen Erwägungen wie bei der Bewilligung des Armenrechts Platz. Es ist daher einer Partei, welche einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet, unter den Voraussetzungen, von deren Vorhandensein die Bewilligung des Armenrechts in materieller Hinsicht abhängig gemacht ist, daß nämlich die Rechtsverfolgung nicht muthwillig oder nicht aussichtslos erscheint, ein Rechtsanwalt zur Vertretung beizuordnen. In ähnlicher Weise wie in §. 31 vorgeschlagen, wollte der Beschluß der Justizkommission des Reichstags zum Gerichtsverfassungsgesetz Titel IXa. §. 1 Nr. 2 (vergl. Prot. S. 310 ff.) Abhilfe schaffen; es thut dies ferner die Civilprozeßordnung für Braunschweig §. 8, die Anwaltsordnung für Baden §. 14, die Civilprozeßordnung für Oldenburg Art. 47, die Anwaltsordnung für Sachsen-Koburg-Gotha §. 12, der Entwurf einer Advokatenordnung für Bayern Art. 33, und praktisch gelangt auch die Vorschrift der hannoverschen Civilprozeßordnung §. 67 Abs. 3 zu einem solchen Ergebniß. Nur erscheint es, entsprechend dem im §. 29 gewährten Rechte, angemessen, die Pflicht zur Uebernahme der Vertretung davon abhängig zu machen, daß der in Gemäßheit des §. 29 begehrte Vorschuß gezahlt wird. (§. 35).

Der §. 32 gestattet den Gerichten der armen Partei auch dann, wenn eine Vertretung durch Anwalte nicht geboten ist, einen Rechtsanwalt zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen. Das **nobile officium** verpflichtet den Rechtsanwalt, die Vertretung einer armen Partei auch dann zu übernehmen, wenn zwar eine rechtliche Nothwendigkeit der Vertretung nicht vorliegt, aber die Partei (durch Krankheit, Alter, große Entfernung) thatsächlich verhindert ist, vor Gericht zu erscheinen, oder wegen der Schwierigkeit der Sache außer Stande ist, ihre Gerechtsame in gebührender Weise wahrzunehmen. Ob ein solcher Grund zur Beiordnung eines Rechtsanwalts vorliegt, ist Sache der thatsächlichen Prüfung im einzelnen Falle. Auch die Kommission des Reichstags hat in §. u eine gleiche Anordnung für angemessen erachtet.

Der Entwurf weist in allen Fällen der §§. 31, 32 die Entscheidung darüber, ob ein Rechtsanwalt der Partei beizuordnen sei, in Uebereinstimmung mit §. 107 der Civilprozeßordnung, dem Prozeßgerichte zu; er bestimmt aber allgemein (§. 34), daß die Auswahl des beizuordnenden Rechtsanwalts durch den Vorsitzenden des Prozeßgerichts (also bei einem Amtsgerichte durch den zuständigen Amtsrichter) erfolgen soll.

Es könnte in Frage kommen, ob und inwieweit den Organen der Rechtsanwaltschaft eine Mitwirkung bei der Beiordnung oder doch wenigstens bei der Auswahl des beizuordnenden Rechtsanwalts einzuräumen sein möchte. Daß Beides in den Rechtsgebieten, in welchen eine eigentliche Organisation der Rechtsanwaltschaft nicht besteht, oder in welchen — wie im Geltungsbereiche der preußischen Verordnung vom 30. April 1847 — die Organe derselben nur mit der Handhabung der Disziplin betraut sind, in den Händen der Gerichte liegen muß, versteht sich von selbst. Aber auch in Braunschweig (Civilprozeßordnung §. 145), Baden (Civilprozeßordnung §. 164), in Sachsen und im Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln (Verordnung vom 16. Februar 1823) erfolgt die Beiordnung durch die Gerichte, obgleich dort eine formale Organisation der Rechtsanwaltschaft vorhanden ist. Ebenso hält der Entwurf einer Advokatenordnung für Bayern Art. 34 an der, durch die Civilprozeßordnung Art. 139 ff. den Gerichtsvorständen zugewiesenen „Bezeichnung von Advokaten zur anwaltschaftlichen Vertretung der Armenparteien in den im Anwaltsprozesse zu verhandelnden Sachen" fest. In der Provinz Hannover (vergl. Gesetz vom 31. März 1859 §. 8 Nr. 4, §. 27) ist die Beiordnung von „Armenadvokaten für amtsgerichtliche Prozesse" zwar dem Ausschusse der Anwaltskammer überlassen, dagegen die Beiordnung von „Armenanwälten" der Staatsanwaltschaft „des betreffenden höheren Gerichts" übertragen. Der Staatsanwaltschaft liegt auch in Oldenburg die Beiordnung der Armenanwälte ob (Civilprozeßordnung Art. 65 Nr. 3). In Württemberg (Civilprozeßordnung Art. 168) wird der Armenanwalt „auf Ansinnen des Prozeßgerichts von dem Vorstande der Rechtsanwälte des Kreises"

bestellt. In Elsaß-Lothringen kommen die Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 22. Januar 1851 zur Anwendung, nach welchen der Präsident des Kollegialgerichts, nach dem ihm von dem Vorsitzenden des zur Entscheidung über die Bewilligung des Armenrechts berufenen bureau de l'assistance judiciaire mitgetheilt worden ist, daß das Armenrecht gewährt sei, den Stabträger der Advokaten und den Vorstand der Kammer der avoués aufzufordern hat, der armen Partei einen Advokaten beizuordnen (Gesetz vom 22. Januar 1851 Art. 13). „S'il n'existe pas le bâtonnier ou s'il n'y a pas de chambre de discipline des avoués", heißt es in dem Art. 13 des angezogenen Gesetzes, „la désignation est faite par le président du tribunal".

Für den Entwurf haben die Bestimmungen der Civilprozeßordnung leitend sein müssen. In den Fällen der §§. 609, 620, 622 der Civilprozeßordnung ist die Beiordnung dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ausdrücklich übertragen, und nach §§. 106, 109 a. a. O. erfolgt die Bewilligung des Armenrechts durch das Prozeßgericht. Dem gegenüber würde eine Uebertragung der Bestimmung über die Beiordnung an den Vorstand der Anwaltskammer zu Weiterungen führen, welche in eine Erschwerung des der Armenpartei eingeräumten Rechts ausschlagen müßten. Die Thätigkeit des Vorstandes der Anwaltskammer würde lediglich formeller Natur sein können und eine sachliche Prüfung ausgeschlossen werden, da das Prozeßgericht über die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden hat. Der Vorsitzende des Vorstandes würde sich demnach höchstens darauf zu beschränken haben, denjenigen Rechtsanwalt auszuwählen, welcher die Vertretung in dem einzelnen Falle zu übernehmen hätte. Allein die Bezirke der Anwaltskammern fallen mit den Bezirken der Oberlandesgerichte und die Sitze der Anwaltskammern mit den Sitzen der Oberlandesgerichte zusammen. Wird nun erwogen, daß die Bezirke der Oberlandesgerichte vielfach einen großen territorialen Umfang haben werden und daß in Folge davon die Sitze nicht blos der Amtsgerichte, sondern auch der Landgerichte vielfach von den Sitzen der Oberlandesgerichte ziemlich entfernt sein dürften, so ergiebt sich von selbst, daß sich aus einer Uebertragung der Auswahl auf den Vorsitzenden des Vorstandes der Anwaltskammer weitere Unzuträglichkeiten und Mißstände herausstellen müssen. Hierzu kommt, daß zwar regelmäßig die Auswahl nach Maßgabe einer im Voraus bestimmten Reihenfolge geschehen kann, daß es aber Fälle giebt, in denen es durch die Natur derselben geboten sein wird, von dieser Reihenfolge abzuweichen. Der Vorsitzende des Vorstandes der Kammer würde völlig außer Stande sein, derartige Ausnahmefälle bei der Auswahl berücksichtigen zu können, weil ihm nicht die Möglichkeit gegeben ist, Kenntniß von der Streitsache zu erlangen, während das Prozeßgericht, da es nach §. 106 der Civilprozeßordnung genöthigt ist, die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nach bestimmten Richtungen seiner Erwägung zu unterstellen, durchweg sich ein Urtheil darüber zu bilden vermag, ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt.

Die Auswahl des Anwalts soll nach §. 34 aus der Zahl der bei dem betreffenden Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte erfolgen. Der §. 11 der Beschlüsse der Reichstagskommission schrieb vor, daß der Anwalt bei dem Gerichte zugelassen und am Sitze desselben wohnhaft sein müsse. Dies hing damit zusammen, daß nach §. 11 nur der bei einem Kollegialgerichte, nicht der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt verpflichtet sein sollte, am Sitze des Gerichts seinen Wohnsitz zu nehmen. Nach §. 16 des Entwurfs aber muß jeder Rechtsanwalt am Sitze des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen. Allerdings können davon Ausnahmen gemacht werden (§. 16 Abs. 2). Allein wenn einem Rechtsanwalt als eine besondere Vergünstigung das Wohnen an einem anderen Orte, als an dem, an welchem das Gericht seinen Sitz hat, gestattet wird, so muß er auch die damit verbundenen Weiterungen auf sich nehmen und es erscheint daher nicht geboten, vorzuschreiben, daß der beizuordnende Rechtsanwalt am Sitze des Gerichts wohnhaft sein müsse.

In vielen Partikulargesetzgebungen findet sich die Vorschrift, daß die bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwälte nach einer im Voraus festzusetzenden Reihenfolge beizuordnen seien. Eine solche Vorschrift erscheint im Gesetz entbehrlich; denn ihr Zweck kann ohne Gesetz im Wege der Dienstweisung oder Instruktion erreicht werden. Sie soll ja überhaupt nur einer Ueberlastung des einen Rechtsanwalts im Vergleiche mit dem anderen vorbeugen. Die Reihenfolge wird aber auch, wo sie vorgeschrieben ist, nicht unbedingt festgehalten werden können, vielmehr wird erfahrungsmäßig aus erheblichen Gründen immer wieder von ihr abgewichen.

Daß gegen eine, die Beiordnung eines Rechtsanwalts ablehnende Entscheidung des Prozeßgerichts die Partei das Recht der Beschwerde hat (§. 33), steht mit §. 530 der Civilprozeßordnung im Einklange. Dem Rechtsanwalte würde nach §. 530 a. a. O. gegen die Entscheidung, durch welche die Beiordnung eines Rechtsanwalts angeordnet wird, kein Rechtsmittel zustehen. Es liegt auch kein Grund vor, ihm ein solches zu geben. Wohl aber soll beiden Theilen das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die die Auswahl treffende Verfügung des Vorsitzenden zustehen (§. 34 Abs. 2). Die Beschwerde des Rechtsanwalts soll keineswegs auf die Fälle beschränkt sein, in welchen er nach §. 27 verpflichtet ist, seine Berufsthätigkeit zu versagen; vielmehr soll es ihm unbenommen sein, auch andere Gründe der Zweckmäßigkeit oder Billigkeit geltend zu machen.

Inwieweit die Beschwerde aufschiebende Wirkung hat, bestimmt sich nach §. 535 der Civilprozeßordnung; wird von dem Rechtsanwalte geltend gemacht, daß er zur Versagung seiner Berufsthätigkeit verpflichtet sei, so wird der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, oder aber das Beschwerdegericht in der Lage sein, die Vollziehung der angegriffenen Entscheidung auszusetzen.

§. 36

beläßt es in Betreff der Verpflichtung zur Uebernahme von Vertheidigungen bei den Bestimmungen der Strafprozeßordnung (§§. 140 ff.). Inwieweit dem Beschuldigten und dem Rechtsanwalte die Beschwerde zusteht, bestimmt sich nach §. 346 derselben dahin, daß gegen die die Bestellung eines Vertheidigers ablehnende Entscheidung dem Beschuldigten, gegen die die Auswahl betreffende Verfügung dem Beschuldigten wie dem Rechtsanwalte die Beschwerde zusteht.

Dritter Abschnitt.

Anwaltskammern.

Die Organisation der Rechtsanwaltschaft ist in den Bundesstaaten Preußen, Sachsen, Baden, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Koburg-Gotha und Elsaß-Lothringen durch Spezialgesetze geregelt. Die Anlagen C. und E. enthalten darüber das Nähere.

Der Entwurf hat sich den in den Anwaltsordnungen der einzelnen dieser Bundesstaaten enthaltenen Hauptgrundzügen im Wesentlichen angeschlossen. Er geht davon aus, daß sämmtliche im Bezirk eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte eine Vereinigung bilden, welche aus ihrer Mitte eine Vertretung wählt. Als Benennung ist für die Gesammtheit die Bezeichnung Anwaltskammer, für die Vertretung die Bezeichnung Vorstand gewählt. Der Name „Anwaltsverein" erschien für die Gesammtheit nicht zutreffend, weil die Zugehörigkeit des Einzelnen nicht auf seiner Willensbestimmung beruht; der Name „Generalversammlung" oder „allgemeine Anwaltsversammlung" aber deswegen nicht, weil die Gesammtheit der in dem Bezirk vorhandenen Rechtsanwälte nur in der Zeit, in welcher sie gerade versammelt ist, den Charakter einer solchen an sich trägt. Die Bezeichnung „Anwaltskammer", welche sich bereits in der hannoverschen und auch in der österreichischen Gesetzgebung findet, bot sich hiernach als die vielleicht geeignetste zur Nach-

ahmung dar. Für die Vertretung der Gesammtheit mußte dann eine weitere Bezeichnung gewählt werden. Die Bezeichnung „Disziplinarrath" oder „Ehrenrath" erschien zu eng, weil der Vertretung nicht blos die Funktionen einer Disziplinarbehörde übertragen werden sollen. Es ist die allgemeine Benennung „Vorstand (der Anwaltskammer)" und zur Bezeichnung der speziellen Thätigkeit desselben bei Ausübung der Disziplinarstrafgewalt die Bezeichnung „Ehrengericht" gewählt.

Die Organisation der Anwaltskammern soll sich an die Bezirke der Oberlandesgerichte anlehnen. Die Bezirke der Landgerichte würden sich dazu als zu klein und der Kreis der in denselben vorhandenen Rechtsanwälte als zu eng erweisen. Denn die Landgerichtsbezirke werden zwar voraussichtlich größer werden, als es beispielsweise die der Obergerichte in der preußischen Provinz Hannover zur Zeit sind; allein auch sie würden in ihrem größeren Umfange noch nicht umfangreich genug sein, um die Bedingungen zu bieten, welche als Voraussetzung der Aufrechthaltung einer im eigenen Interesse des Standes und der Rechtspflege selbst durchaus nothwendigen straffen Disziplin vorhanden sein müssen. Der Entwurf geht in seiner Richtung nach Freigebung der Rechtsanwaltschaft weiter, als die zur Zeit in einem großen Theile des Deutschen Reichs darüber geltenden Vorschriften es thun; er wird darum aber auch auf der anderen Seite darauf bedacht sein müssen, als Korrelat dieser Freiheit Kautelen zu schaffen, die geeignet erscheinen, den aus jener Freigebung sonst möglicherweise entstehenden Gefahren für die Rechtspflege vorzubeugen und für die Lauterkeit des Rechtsanwaltsstandes und seiner Berufsthätigkeit Bürgschaften zu gewähren. Eine dieser Kautelen soll darin bestehen, daß, wie der Entwurf vorschlägt, die Handhabung der Disziplin über die Berufsgenossen an erster Stelle der Rechtsanwaltschaft selbst anvertraut werde. Für diese Aufgabe erscheinen Anwaltskammern bei den Landgerichten schon der Kleinheit der Bezirke und der dadurch bedingten kleinen Zahl der Rechtsanwälte wegen nicht ausreichend. Die tägliche persönliche Berührung der in einem solchen kleinen Bezirk und insbesondere der beim Landgerichte selbst zugelassenen Rechtsanwälte, der darauf beruhende amtliche und außeramtliche Verkehr würde eine überall gleich unparteiische und gleich strenge Beurtheilung des Verfahrens eines Rechtsanwalts nicht verbürgen, jedenfalls die Uebung dieser Pflicht den Berufsgenossen dem Kollegen gegenüber außerordentlich erschweren. Wird der Bezirk des Oberlandesgerichts zu Grunde gelegt, so vermindert sich damit die Schwierigkeit, Persönlichkeiten, welche zu Mitgliedern des Vorstandes geeignet sind, in der erforderlichen Anzahl zu finden.

Diese Zahl ist auf mindestens neun festgesetzt und soll durch die Geschäftsordnung bis auf fünfzehn erhöht werden können (§. 38).

Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Kammer nach absoluter Stimmenmehrheit; der Vorsitzende, sowie dessen Stellvertreter, werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt (§§. 42, 49).

Die Funktionen der Kammer und des Vorstandes werden im Entwurf einzeln aufgeführt (§§. 44, 45). Es könnte dabei fraglich erscheinen, ob eine Aufführung dieser einzelnen Funktionen überhaupt nöthig sei und ob es nicht vielmehr genügend wäre, auszusprechen, daß der Vorstand außer den durch das Gesetz ihm besonders zugewiesenen Geschäften im Allgemeinen die Berufsinteressen der Rechtsanwälte zu fördern habe. Indessen wäre es jedenfalls nicht zu umgehen gewesen, einzelne Punkte, namentlich die Verpflichtung zur Erstattung von Gutachten, sodann die sehr wichtige, dem Vorstand übertragene vermittelnde Thätigkeit ausdrücklich zu erwähnen; überdies werden durch die Aufzählung der einzelnen Funktionen der Kammer und des Vorstandes die Grenzen ihres Geschäftsbereiches klarer und bestimmter gezogen; es wird dadurch ferner für den einzelnen Fall die Entscheidung, ob ein Beschluß innerhalb dieser Grenzen liege, wesentlich erleichtert (§. 54 Abs. 2), und aus diesen Gründen ist die Aufzählung der einzelnen dem Vorstande zugewiesenen Aufgaben vorgezogen worden.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

§. 38.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder beträgt nach den geltenden Partikulargesetzen zum Theil fünf (badische Anw. Ordn. §. 21., preuß. Verordn. vom 7. Juni 1844 für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln §. 2.), zum Theil sieben (Hannover, Gesetz vom 31. März 1859 §. 4., Sachsen §. 7., Oldenburg Art. 17., Sachsen-Koburg-Gotha Art. 38.), zum Theil neun (Braunschweig §. 18., preuß. Verordn. vom 7. Juni 1843 §. 2. in Betreff des Bezirks des Landgerichts Cöln); der Ehrenrath nach der preußischen Verordnung vom 20. April 1847 soll aus sechs bis zehn Mitgliedern bestehen. Nach der französischen Ordonnanz vom 27. August 1830 besteht der Disziplinarrath der Advokaten je nach der Zahl derselben in bestimmten Progressionen aus fünf bis einundzwanzig Mitgliedern.

Die Zahl neun scheint der beabsichtigten Größe der Kammer im Allgemeinen zu entsprechen; doch gestattet der Entwurf, durch die Geschäftsordnung die Zahl bis auf das Maximum von fünfzehn zu erhöhen, weil es namentlich in sehr großen Bezirken erwünscht sein kann, daß an verschiedenen Orten des Bezirks sich Vorstandsmitglieder in hinreichender Zahl vorfinden, damit ihnen als Beauftragten des Vorstandes für einen abgegrenzten Bezirk die in §. 45 Nr. 2, 3 bezeichneten Geschäfte übertragen werden können. Für die Handhabung der ehrengerichtlichen Strafgewalt dagegen ist die größere oder geringere Mitgliederzahl gleichgültig, weil im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren der Vorstand als Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern entscheidet (§. 63).

Daß eine gewisse Zahl von Mitgliedern am Sitze der Kammer wohnhaft sein soll, ist der Erleichterung minder wichtiger Geschäfte wegen zwar wünschenswerth und darum auch in der Gesetzgebung mehrfach ausdrücklich anerkannt; so in dem hannoverschen Gesetz vom 31. März 1859 §§. 4, 5, der badischen Anwaltsordnung §. 21 oldenburgischen Anwaltsordnung §. 17; dennoch hat der Entwurf von einer Bestimmung in dieser Richtung mit Rücksicht auf die kleineren und die mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte abgesehen. Es läßt sich erwarten, daß, soweit das praktische Bedürfniß es erheischt, eine Regelung dieses Punktes im Wege der Geschäftsordnung erfolgen wird.

Die Wahl von Stellvertretern bringt der Entwurf nicht in Vorschlag. Da im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren nur fünf Mitglieder thätig sind, und bei Verhinderung der hierzu bestimmten die übrigen für sie in das Ehrengericht eintreten, so ist ein Bedürfniß für eine Wahl von Stellvertretern nicht vorhanden. Die dem Vorstande sonst obliegenden Aufgaben erscheinen ihrer Natur nach nicht der Art, daß dazu die Mitwirkung einer bestimmten Zahl erforderlich wäre. Dabei bleibt es aber dem Vorstande gesetzlich unbenommen, falls er die Sachlage dazu angethan findet, im Laufe der Wahlperiode Ersatzwahlen zu veranlassen (§. 40 Abs. 2).

§. 39.

Die Wählbarkeit ist in manchen Gesetzgebungen beschränkt; beispielsweise ist im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln die Hälfte der Mitglieder aus den älteren Advokatanwälten zu wählen (Verordnung vom 7. Juni 1844 §. 2). Es lehnt sich diese gesetzliche Beschränkung an die französische Ordonnanz vom 22. März 1852 Art. 4 an, wonach zum Disziplinarrath in Paris und am Sitze der Apellhöfe nur solche Advokaten wählbar sind, welche seit 10, bezw. 5 Jahren im Tableau eingeschrieben sind. Der Gesetz-Entwurf hat derartige Beschränkungen der Wählbarkeit nicht als zur Nachahmung geeignet angesehen.

Inwieweit der Umstand, daß ein Rechtsanwalt in gerichtlicher oder Disziplinaruntersuchung sich befindet oder befunden hat und darin mit Strafe belegt ist, auf seine Wählbarkeit oder, falls er schon Mitglied der Anwaltsvertretung ist, auf die Aus-

übung seiner Befugnisse von Einfluß ist, darüber geben die in den verschiedenen Gesetzgebungen bestehenden Vorschriften ziemlich weit auseinander. Das Nähere hierüber ist aus der Zusammenstellung in Anlage E zu I. ersichtlich. Der Entwurf faßt die in den Partikulargesetzgebungen unterschiedenen Fälle insofern zusammen, als er in §. 37 vorschreibt, wenn die Fähigkeit, Mitglied des Vorstandes zu werden, entzogen sei. Der unter Nr. 1 bezeichnete Fall, welcher sich an § 32 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes anlehnt, ist ein solcher, bei welchem die Unfähigkeit eine dauernde oder eine vorübergehende sein kann. In letzterer Beziehung darf nur an die Eröffnung des Konkurses erinnert werden. Der unter Nr. 2 ist seiner Natur nach vorübergehend. Der Entwurf verlangt die Eröffnung eines förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens (§§. 63 ff.) oder die Eröffnung einer strafgerichtlichen Untersuchung wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens, welches die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann (§§. 32, 34, 35 Str.-G.-B.). Der Zeitpunkt der Eröffnung bestimmt sich nach §. 65 des Entwurfs, bezw. §. 151 und §. 168 der Strafprozeßordnung. Die Verurtheilung im strafgerichtlichen Verfahren hat, wenn auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt ist, den Verlust der Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft von Rechtswegen zur Folge. Ist auf eine solche Ehrenstrafe nicht erkannt, so hat die Bestrafung als solche keinen Einfluß auf die Fähigkeit, Mitglied des Vorstandes zu sein. (Vergl. §. 32 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.)

Ebenso bewirken nach Nr. 3 auch nur die schwereren Bestrafungen im ehrengerichtlichen Verfahren die Unfähigkeit, Mitglied des Vorstandes zu sein, und auch diese, wie nach der badischen Anwaltsordnung, nur auf die Dauer von fünf Jahren. Wendet sich nach mehr als fünf Jahren einem in dieser Weise bestraften Rechtsanwalte das Vertrauen seiner Berufsgenossen wieder zu, so hat das Gesetz keine Veranlassung, ihm die Annahme der Wahl unmöglich zu machen.

Tritt bei einem Rechtsanwalt, welcher bereits Mitglied des Vorstandes ist, eine Unfähigkeit ein, so muß er natürlich aus dem Vorstand ausscheiden, da die Vorbedingung, unter welcher er eingetreten ist, aufgehört hat.

§. 40.

Die Wahlperiode der Mitglieder der Anwaltsvertretung beträgt in Preußen im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln (Verordn. v. 7. Juni 1844 §. 4.) und in Elsaß-Lothringen (Ordonnanz v. 20. November 1822 Art. 8) ein Jahr; in Baden (§. 21.) und dem bayerischen Entwurf (Art. 9.) zwei Jahre; in Braunschweig (§. 18.), Oldenburg (Art. 17.), Sachsen-Koburg-Gotha (§. 38.) und in der Provinz Hannover (Gesetz v. 31. März 1859 §. 5.) drei Jahre; in Sachsen (§. 30.) vier Jahre; in Preußen nach der Verordnung vom 30. April 1847 sechs Jahre; jedoch mit der Maßgabe, daß in Sachsen und Preußen nach Ablauf der Hälfte der Zeit die Hälfte der Mitglieder, in Sachsen-Koburg-Gotha jährlich ein entsprechender Theil (2, 2, 3) neu gewählt wird. Der Entwurf hält namentlich mit Rücksicht auf die disziplinarrichterliche Thätigkeit, eine gewisse Kontinuität in der Mitgliedschaft des Vorstandes für wünschenswerth. Es ist daher die Zeit von vier Jahren gewählt und eine theilweise Erneuerung in Zwischenräumen von zwei Jahren vorgesehen.

Die Zeit der Wahl näher zu bestimmen, sie etwa wiederkehrend auf einen bestimmten Monat festzusetzen, wird füglich der Geschäftsordnung überlassen werden dürfen; der Entwurf hat davon abgesehen, weil der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsanwaltsordnung (§. 95) noch nicht feststeht.

Treten im Laufe der Wahlperiode Erledigungen ein, so unterliegt es dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes, ob eine Ergänzungswahl vorzunehmen ist; natürlich bedarf es dazu der Berufung einer Versammlung der Kammer. Eine Kooptation durch den Vorstand, wie sie in einigen Partikulargesetzen vorgeschrieben ist (Braunschweig §. 20, Oldenburg Art. 17, Sachsen-Koburg-Gotha §. 38), erschien nicht angemessen. Die Ersatzwahl für ein ausscheidendes Mitglied erfolgt für den ganzen Rest der Wahlperiode desselben.

§. 41.

Die Annahme der Wahl gilt für alle Mitglieder der Kammer als Pflicht. Die preußische Verordnung vom 7. Juni 1844 (§. 6) stellt die Weigerung geradezu dem Verzicht auf Anwaltschaft und Advokatur gleich. Außerdem wird überall die Wiederwahl als Grund der Ablehnung anerkannt (preußische Verordn. vom 30. April 1847 §. 23, hannov. Gesetz vom 31. März 1859 §. 7, Braunschweig §. 15, Baden §. 23, Sachsen §. 19, Oldenburg Art. 17, Sachsen-Koburg-Gotha §. 38, bayerischer Entw. Art. 16).

Der Entwurf glaubte nicht so weit gehen zu müssen, erachtete es vielmehr bei der Kürze der bestimmten Amtszeit für ausreichend, die Wiederwahl erst im Wiederholungsfalle als Ablehnungsgrund zuzulassen, und zwar für die Dauer von zwei Wahlperioden. Außerdem erscheint es gerechtfertigt, die Ablehnung der Wahl wegen hohen Alters zu gestatten, und ist hierbei das Alter von 65 Jahren, in Uebereinstimmung mit §. 35 Nr. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes angenommen worden. Jeder andere Grund zur Ablehnung oder zur Niederlegung eines durch Wahl übertragenen Amtes, wie namentlich die mehrfach als Grund ungetassene anhaltende Krankheit (vergl. bad. Anw. Ordn. §. 23) erscheint zu willkürlicher Natur.

Inwieweit die Kammer eine sofort nach erfolgter Wahl ausgesprochene Ablehnung gestatten und zu einer anderweiten Wahl schreiten will, muß ihrer Entscheidung überlassen werden. Ein freiwilliges Ausscheiden im Laufe der Wahlperiode muß der Entscheidung des Vorstandes unterliegen, da die Kammer sich nur in größeren Zeiträumen versammelt. Die Beurtheilung und Anerkennung der Ablehnungsgründe soll in den bezeichneten Fällen dem freien Ermessen der Kammer und des Vorstandes überlassen bleiben.

Eine Annahme der Wahl durch Androhung von Geldstrafen oder Entziehung der Wahlrechte erzwingen zu wollen (badische Anw.-Ordn. §. 23, Königl. sächsische Advok.-Ordn. §. 39), konnte nicht für zweckmäßig erachtet werden, es wird vielmehr vorausgesetzt werden müssen, daß der Gewählte, so lange die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes nicht in der vorgeschriebenen Weise genehmigt ist, auch die Pflichten des Amtes zu üben hat und üben wird. Praktisch ist übrigens die Ablehnung an sich von geringer Bedeutung.

§§. 42, 43.

Der Vorsitzende wird nach der preußischen Gesetzgebung im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom Generalprokurator ernannt (Verordnung vom 7. Juni 1844 §. 5); nach allen übrigen Gesetzgebungen wird er dagegen gewählt. Die Wahl erfolgt in Hannover (Gesetz vom 31. März 1859) und in Baden (§. 21) unmittelbar durch die Kammer; in Sachsen (§. 36), Braunschweig (§. 20), Oldenburg (Art. 10), Sachsen-Koburg-Gotha (Art. 40) ist die Wahl, wie der Entwurf es vorschlägt geordnet.

Nach dem hannoverschen Gesetz §. 6 ernennt der Vorsitzende aus den nicht zum Vorstande gehörigen Mitgliedern der Kammer die Schriftführer, welche insbesondere das Protokoll in den Plenar- und Vorstandssitzungen, also auch in der mündlichen Verhandlung im Disziplinarverfahren zu führen haben. In dem letztgedachten Fall ist allerdings die Protokollführung mit der Mitgliedschaft im Vorstande nicht vereinbar. Dem nach dem Entwurf aus dem Vorstande zu wählenden Schrift- und Kassenführer (§§. 52, 90 bis 92) ist dagegen die Stelle eines Gehülfen des Vorsitzenden für die Verwaltung der Vorstandsangelegenheiten, zu welchen insbesondere auch die schriftliche Fixirung der gefaßten Beschlüsse gehört, zugedacht (§. 51), und er ist deshalb, wie dies auch in den übrigen angezogenen Gesetzen ge-

Digitized by Google

schieht, aus dem Vorstande zu wählen. In Betreff der Thätigkeit des Gerichtsschreibers bei der Hauptverhandlung im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren trifft §. 77 im Sinne des hannoverschen Gesetzes Fürsorge.

Die Zeit, für welche die Wahl des Vorsitzenden, des Schriftführers und der Stellvertreter derselben erfolgt, ist im Entwurfe nicht bestimmt. Dies wird der Geschäftsordnung überlassen bleiben können.

§§. 44, 45

ziehen den Kreis für die Obliegenheiten der Kammer, sowie des Vorstandes. Diese betreffen:

1. Die Art der Behandlung der Geschäfte im Allgemeinen (§. 44 Nr. 1) und die innere Verwaltung der Kammer (§. 44 Nr. 2, 3, §. 45 Nr. 5). Die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer, sowie für den Vorstand ist Sache der Kammer. Die Geschäftsordnung muß — abgesehen von der in §. 38 erwähnten Frage — namentlich alle diejenigen Punkte regeln, welche zur Ausführung der Vorschriften dieses Abschnittes erforderlich sind, z. B. über die Art und Weise des Verfahrens bei den Wahlen (§. 40), worüber §. 49 nur allgemeine Grundsätze aufstellen konnte. Da die Geschäftsordnung sich innerhalb der Grenzen des Gesetzes zu halten hat, so wird man auch eine Genehmigung derselben durch die Landesjustizverwaltung oder eine andere Aufsichtsbehörde, wie sie beispielsweise in der Provinz Hannover (Gesetz vom 31. März 1859 §. 35), in Oldenburg (Art. 29) und in Sachsen-Koburg-Gotha (Art. 49) für „Statuten", in Sachsen (§. 47) für die Geschäftsordnung erfordert wird, entbehrlich halten dürfen. Sollten wider Erwarten einmal die Grenzen des Gesetzes in der Geschäftsordnung dennoch überschritten werden, so bietet §. 54 Abs. 2 das Mittel zur Abhülfe.

Die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrags der Mitglieder gehört ebenfalls der Kammer, wie dies auch die Advokatenordnung für Sachsen (§. 47 Nr. 4) und die Anwaltsordnungen von Baden (§. 19) und Sachsen-Koburg-Gotha (§. 52), so wie der bayerische Entwurf (Art. 24) vorschreiben. Nach der oldenburgischen Anwaltsordnung (Art. 30) soll der Ausschuß mit Genehmigung des Ministeriums die Beiträge feststellen.

Der Vorstand der Anwaltskammer hat das Vermögen der Kammer zu verwalten und über die Verwendung jährlich Rechnung zu legen, welche von der Kammer zu prüfen und abzunehmen ist.

2. Bereits durch die Vorschriften in §. 3 Abs. 2, §. 4 Nr. 3, 4, §. 11 Abs. 2 ist die Landesjustizverwaltung mehrfach auf Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer hingewiesen. Auch außerdem wird die Justizverwaltung öfter in der Lage sein, der Gutachten von Vertretern der Rechtsanwaltschaft über rechtliche oder thatsächliche Verhältnisse zu bedürfen. Ebenso kann es für die Gerichte bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Anwälten und deren Auftraggebern von praktischem Werthe sein, solche Gutachten einzuholen. Es ist deshalb die Verpflichtung des Vorstandes, als des hierzu in allen Fällen geeigneten Organs, zur Abgabe von Gutachten in der bezeichneten Richtung ausgesprochen.

3. Daß die Kammer die Wahl der Mitglieder des Vorstandes vorzunehmen hat, ist bereits in §. 39 vorgeschrieben.

4. Dem Vorstande liegt ob, die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben; ferner Streitigkeiten der Mitglieder der Kammer auf Antrag eines derselben, oder zwischen einem Mitgliede der Kammer und seinem Auftraggeber aus dem Auftragsverhältnisse auf Antrag des letzteren zu vermitteln (§. 45 Nr. 1—3). Diese vermittelnde Thätigkeit ist auch in dem hannoverschen Gesetz vom 31. März 1859 §. 26, den Advokaten- bezw. Anwaltsordnungen für Sachsen §§. 49, 50, Braunschweig §. 16, Oldenburg Art. 27, Sachsen-Koburg-Gotha §. 50, Baden §. 27, sowie dem bayerischen Entwurf Art. 25 vorgesehen, jedoch in Hannover und Baden auf Vermittelung von Streitigkeiten unter Mitgliedern der Kammer beschränkt; auch sollen nach den in Hannover, Braunschweig, Königreich Sachsen, Sachsen-Koburg-Gotha und Oldenburg geltenden Gesetzen nur solche Streitigkeiten unter Anwälten der vermittelnden Thätigkeit unterliegen, welche in Veranlassung der Ausübung der Berufsthätigkeit entstanden sind. Der Entwurf hat in letzterer Beziehung der weiter gehenden Vorschrift der badischen Anwaltsordnung den Vorzug gegeben, da die Aufrechthaltung des guten Einvernehmens unter den Berufsgenossen den Beruf unmittelbar berührt, gleichviel was zur Störung dieses Einvernehmens die Veranlassung gegeben haben mag. Dagegen berührt das Verhältniß des Rechtsanwalts zu Dritten das Interesse der Berufsgenossen nur insoweit, als es mit der Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängt. Wenn im ersten Fall einer der Rechtsanwälte, im zweiten Falle der Dritte die vermittelnde Thätigkeit des Vorstandes anruft, so ist der Gegentheil verpflichtet, sich dieselben gefallen zu lassen (§. 53). Ein Einschreiten von Amtswegen scheint dagegen auch im ersteren Falle nicht angezeigt, obwohl andere Anwaltsordnungen, z. B. die für Oldenburg, Art. 27 §. 1 und Sachsen §. 49 dies zulassen. Die vermittelnde Thätigkeit steht nach den für Braunschweig und Baden geltenden Vorschriften dem Ausschusse bezw. der Anwaltsvertretung, nach den für Hannover, Oldenburg, Sachsen und Sachsen-Koburg-Gotha geltenden Vorschriften dem Vorsitzenden allein zu. Der Entwurf schlägt einen mittleren Weg ein. Er weist die Thätigkeit dem Vorstande zu, gestattet diesem aber, dieselbe einzelnen seiner Mitglieder zu übertragen. Diese Uebertragung soll nicht blos durch einen besonderen Beschluß im einzelnen Falle, sondern auch durch eine generelle Bestimmung erfolgen dürfen. Es können derartige Angelegenheiten ein für alle mal dem Vorsitzenden, oder auch nach Bezirken gewissen Mitgliedern des Vorstandes, welche daselbst wohnen, zugewiesen werden. Diese vermittelnde Thätigkeit, welche von großer Bedeutung ist, weil sie in vielen Fällen Vergehen, welche eine ehrengerichtliche Ahndung erheischen würden, auf eine wirksame und das Interesse aller Betheiligten wahrende und schonende Weise verbergen kann, muß möglichst rasch eintreten, wenn sie bei den Betheiligten jene Willfährigkeit finden soll, welche allein ihr Gelingen verbürgt. (Vergl. Braunschweig §. 20 Abs. 2).

Ueber den Kreis der vermittelnden Thätigkeit hinaus geht die Uebung der Aufsicht, und die Handhabung der ehrengerichtlichen Strafgewalt, endlich ist diejenige Funktion des Vorstandes, durch welche der Ausübung dieser Aufsicht der erforderliche Nachdruck gegeben wird.

§. 46.

Mit der in dem Vertrauen der Standesgenossen begründeten Ehrenstellung der Mitglieder des Vorstandes erscheint eine über den Ersatz der baaren Auslagen hinausgehender Vergütung nicht wohl vereinbar. Die preußischen Verordnungen vom 7. Juni 1844 und 30. April 1847 gewähren nicht einmal den Ersatz solcher baaren Auslagen. Die sächsische Advokatenordnung §. 40 überläßt es der Bestimmung in der Geschäftsordnung, ob die Reisekosten zu den baaren Auslagen gehören. Die braunschweigische Advokatenordnung §. 24 und die badische §. 26 ordnen die Erstattung der Reisekosten und der baaren Auslagen an. Nur die oldenburgische Anwaltsordnung Art. 31 und die sachsen-koburg-gothaische Anwaltsordnung §. 53 bewilligen neben den Reisekosten überdies noch Tagegelder, und zwar die erstere nicht blos den Mitgliedern der Anwaltsvertretung, sondern auch allen Anwälten, welche nicht am Sitze der Kammer wohnen und sich zu der allgemeinen Versammlung einfinden.

Die

§§. 47—52, 56

geben die Vorschriften über die Formen, in welchen sich die

Verhandlungen der Kammer und des Vorstandes bewegen sollen. Die §§ 47—49, 51, 52 beziehen sich auf die Kammer und den Vorstand, §. 50 nur auf den Vorstand.

Der Vorsitzende beruft (§. 47 Abs. 1) die Versammlungen der Kammer und des Vorstandes; er beurkundet in Gemeinschaft mit dem Schriftführer das, was beschlossen ist (§. 51); er vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes; er führt die Beschlüsse aus und vollzieht die im Namen der Kammer oder des Vorstandes auszustellenden Urkunden (§. 52 Abs. 1). Endlich erstattet er jährlich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes (§. 56). Daß er sich bei diesen Geschäften der Mitwirkung und Beihülfe des Schriftführers bedienen kann, ist selbstverständlich.

Der Schriftführer ist zugleich Kassenführer und als solcher zur Vertretung der Kammer in Prozessen und zur Empfangnahme von Geldern für sie befugt. Letztere Befugniß ausdrücklich auszusprechen, erschien aus dem Grunde rathsam, weil nach manchen Partikularrechten zur Empfangnahme von Geld Spezialvollmacht erforderlich ist. Es ergiebt sich zugleich daraus, wie auch aus der beregten Vollziehung von Urkunden im Namen der Kammer, daß der Entwurf von der Auffassung ausgeht, daß die Kammer als solche berechtigt sein soll, selbstständig Vermögen zu erwerben und vor Gericht aufzutreten.

Im §. 47 Absatz 2, 3 ist dem Vorsitzenden die Berufung des Vorstandes und der Kammer unter gewissen Bedingungen zur Pflicht gemacht. Die Befugniß jeder Mehrzahl von Vorstandsmitgliedern, die Berufung einer Versammlung des Vorstandes zu fordern (Anw.-Ordn. für Oldenburg Art. 20, für Sachsen-Koburg-Gotha Art. 43), sichert zugleich die Beschlußfassung desselben über Berufung einer Versammlung der Kammer; daneben erschien jedoch auch eine Bestimmung über das Recht der Mitglieder der Kammer, auf Berufung einer Versammlung der Kammer anzutragen, erforderlich (Bayer. Entwurf Art. 17). Der Entwurf bestimmt, daß, wenn zehn Mitglieder der Kammer einen solchen Antrag stellen, die Berufung erfolgen muß, gestattet aber, falls diese Zahl in einzelnen Bezirken zu klein sein sollte, eine Erhöhung derselben durch die Geschäftsordnung.

Die Form der Berufung regelt §. 48. Eine solche Regelung ist erforderlich, weil von der gehörig erfolgten Berufung die Gültigkeit der Beschlüsse abhängig ist. Der Regel nach wird sich für die Versammlungen der Kammer der Weg der öffentlichen Bekanntmachung empfehlen. Absatz 3 bezieht sich nur auf die Kammer, da eine Mittheilung der vollständigen Tagesordnung einer Versammlung des Vorstandes nicht immer ausführbar sein wird.

Ueber die Räumlichkeiten, in welchen die Versammlung zusammentreten soll, enthält das Gesetz keine Bestimmung. Allerdings erscheint es wünschenswerth, daß die durch das Gesetz der Rechtsanwaltschaft gegebene Organisation auch äußerlich in derjenigen Gestalt zur Erscheinung komme, welche ihrer Bedeutung entspricht, und es werden daher die Versammlungen der Kammer, sowie des Vorstandes gewiß am besten in den Räumlichkeiten der Gerichte stattfinden. Das Gesetz hat es sich jedoch versagt, die Regelung dieses Punktes durch ausdrücklich darüber zu gebende Bestimmungen zu versuchen, vielmehr geglaubt, dies getrost der Landesjustizverwaltung überlassen zu dürfen.

Auch darüber, ob die Versammlungen der Kammer und des Vorstandes öffentlich sind, enthält der Entwurf — abgesehen von der nur die Hauptverhandlung im förmlichen Disziplinarverfahren betreffenden Vorschrift des §. 78 — keine Bestimmung. Auch diese Anordnung will er der Kammer und dem Vorstand im Wege der Geschäftsordnung überlassen. Nach dem Hannoverschen Gesetz vom 31. März 1859 findet die Oeffentlichkeit nicht statt; ebenso im Wesentlichen nach den Anwaltsordnungen für Oldenburg (Art. 22) und Sachsen-Koburg-Gotha (Art. 47, 70); doch kann die allgemeine Anwaltsversammlung bezw. Anwaltsvertretung abweichende Bestimmungen darüber treffen.

Die Grundsätze über die Beschlußfassung in den §§. 49, 50 entsprechen den allgemein geltenden Regeln. Für die Beschlußfähigkeit der Kammer eine in sich oder relativ bestimmte Anzahl von Anwesenden vorzuschreiben, scheint nicht erforderlich. Die badische Anwaltsordnung (§. 20) fordert die Anwesenheit von einem Drittheil, die Königlich sächsische (§. 43) die Anwesenheit von einem Viertheil, die oldenburgische (Art. 59) nur für Wahlen die Anwesenheit der Hälfte, die braunschweigische (§. 19) ebenfalls nur für Wahlen die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Stimmberechtigten. Dagegen verlangt in Betreff des Ausschusses bezw. der Anwaltsvertretung, sofern es sich nicht um Disziplinarsachen handelt, das hannoversche Gesetz vom 31. März 1859 §. 4 die Anwesenheit von drei Mitgliedern unter sieben, die Anwaltsordnung für Oldenburg (Art. 20 §. 2, 5) die Anwesenheit von fünf bezw. drei unter sieben, die für Baden (§. 28) die Anwesenheit von drei unter fünf, die für Sachsen-Koburg-Gotha die Anwesenheit von fünf unter sieben. Der Entwurf verlangt, da die Zahl der Mitglieder sich zwischen neun und fünfzehn bewegen kann, nur die Theilnahme der Mehrheit.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Ebenso erfordern die Wahlen, sowohl die des §. 39, als die des §. 42, absolute Stimmenmehrheit. Die Advokatenordnung für das Königreich Sachsen (§§. 31, 32) gestattet auch eine Wahl auf schriftlichem Wege und begnügt sich dafür unter gewissen Umständen mit einer relativen Mehrheit. Auch die Advokatenordnung für Braunschweig (§. 19) erklärt bei engeren Wahlen und der bayerische Entwurf (Art. 19) überhaupt die relative Mehrheit für ausreichend. In Frankreich, bezw. Elsaß-Lothringen ist durch das Dekret vom 22. März 1852 Art. 1 das Erforderniß der absoluten Mehrheit vorgeschrieben worden. Der Entwurf findet keinen Grund, die relative Mehrheit, da eine solche den Willen der Mehrheit nicht zum Ausdruck bringt, für hinreichend zu erklären.

Wie schon zu §. 44 bemerkt ist, enthält sich der Entwurf jeder genaueren Bestimmung über das bei den Wahlen einzuschlagende Verfahren, überläßt dies vielmehr der Geschäftsordnung. Diese wird daher zu bestimmen haben, wie, ob durch mündliche Stimmabgabe oder mit verdeckten Wahlzetteln zu wählen sei; ob, wenn Mehrere zu wählen sind, die Wahl in einem oder mehreren Wahlgängen erfolgen, desgleichen wie verfahren werden soll, wenn bei der ersten Wahl die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird. Die preußische Verordnung vom 30. April 1847 §. 21 Abs. 2, die Advokatenordnung für Braunschweig §. 19 Abs. 2, die Anwaltsordnung für Sachsen-Koburg-Gotha (Art. 71) regeln alle diese Fragen im Gesetze, während die für Hannover und Baden geltenden Gesetze nichts darüber enthalten. Die Anwaltsordnung für Oldenburg (Art. 59 §. 2) enthält in dieser Beziehung zwar Bestimmungen; dieselben sollen aber nur gelten, wenn die allgemeine Anwaltsversammlung nicht etwas Anderes beschließt.

Nach dem Vorgange der Anwaltsordnungen für Oldenburg (Art. 20 §. 4) und Sachsen-Koburg-Gotha (Art. 43) wird für den Vorstand in gewissen Fällen der Weg der schriftlichen Beschlußfassung, zu welcher selbstverständlich alle Mitglieder zuzuziehen sind, gestattet. Wenn jene Anwaltsordnungen aber gewisse Gegenstände der schriftlichen Erledigung zuweisen (Oldenburg Art. 24 a—d, Sachsen-Koburg-Gotha Art. 49 a, b, f, g, h), namentlich die Erstattung von Gutachten, Stellung von Anträgen allgemeiner Natur bei der Landesjustizverwaltung u. s. w., so schien dies nicht nachahmungswerth. Denn das entscheidende Moment für die Zulassung der schriftlichen Abstimmung liegt weniger in dem Gegenstande, als in der Entbehrlichkeit der Diskussion. Darum soll die schriftliche Abstimmung nach dem Entwurf unzulässig sein, sobald auch nur ein Mitglied die mündliche Abstimmung verlangt.

§. 53

trifft eine Bestimmung, welche unerläßlich ist, wenn dem Vorstande bezw. dem Vorsitzenden oder einem beauftragten Mit-

Digitized by Google

gliede deſſelben die Erfüllung der in §. 45 Nr. 1—3 bezeichneten Obliegenheiten, bezw. die Ausführung der vom Vorſtande gefaßten Beſchlüſſe möglich ſein ſoll. Uebrigens kann die Androhung und Feſtſetzung der Geldſtrafen einmal oder nach Lage der Sache mehrmals geſchehen; doch dürfen die Strafen zuſammen eine gewiſſe Höhe nicht überſchreiten. Der Weg einer ehrengerichtlichen Beſtrafung wird dadurch übrigens nicht ausgeſchloſſen; er wird ſogar, wenn der zuläſſige höchſte Geſammtbetrag vergeblich verhängt iſt, allein noch übrig bleiben.

§. 54

regelt die Aufſicht über die Geſchäftsführung der Kammer und des Vorſtandes, welche, wie groß auch die Selbſtändigkeit ſein mag, die das Geſetz ihr innerhalb ihres Bereichs zu geben geneigt iſt, doch nicht ganz entbehrt werden kann. Wie eine Vergleichung mit den beſtehenden Partikulargeſetzen ergiebt, geht aber der Entwurf dabei nicht weiter als dieſe, jedenfalls nicht über dasjenige hinaus, was das Bedürfniß einer Gewähr für eine geordnete Geſchäftsführung verlangt. Nach der preußiſchen Verordnung vom 7. Juni 1844 für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln ſteht die Aufſicht über den Disziplinarrath dem öffentlichen Miniſterium zu, ſo daß ohne deſſen Genehmigung der Disziplinarrath nicht berufen werden kann (§. 4), auch ſind ihm alle gefaßten Beſchlüſſe mitzutheilen (§. 12). Nach dem hannoverſchen Geſetze vom 31. März 1859 iſt der Staatsanwalt von jeder Verſammlung zu benachrichtigen und berechtigt, in derſelben außer bei Berathung von Disziplinarſachen zu erſcheinen (§. 11); durch ihn wird der geſchäftliche Verkehr der Kammer nach außen vermittelt (§. 2). In Braunſchweig (§§. 14, 15) und Oldenburg (Art. 16, 22, 23) ſteht die Aufſicht dem Staatsminiſterium zu, welches dieſelbe durch den Oberſtaatsanwalt ausübt: dieſer iſt von jeder Verſammlung und den gefaßten Beſchlüſſen in Kenntniß zu ſetzen und kann an den Verſammlungen Theil nehmen. Die braunſchweigiſche Anwaltsordnung geſtattet dem Oberſtaatsanwalt außer in Disziplinarſachen auch die Suspenſion gefaßter Beſchlüſſe bis zur Entſcheidung des Miniſters. Ueber die nach der preußiſchen Verordnung vom 30. April 1847 gebildeten Ehrenräthe ſtehen dem Appellationsgerichte gewiſſe Aufſichtsrechte zu; deſſen Präſident leitet die Wahlen und entſcheidet über die Ablehnung derſelben (§§. 21, 23 der Verordnung); das Gericht kann jedoch im Falle der Befangenheit des Ehrenraths und bei Verzögerungen die Unterſuchung und Entſcheidung einer Sache an ſich ziehen (Geſetz vom 21. Juli 1852 §. 70). Ebenſo wird nach der Königlich ſächſiſchen Advokatenordnung §§. 27, 44 und der ſachſen-koburg-gothaiſchen Anwaltsordnung §§. 42, 45, 46 die Aufſicht von den Appellationsgerichten und weiter von dem Miniſterium geübt, ſo daß denſelben von den Verſammlungen Anzeige zu machen, und die Abſendung von Kommiſſarien überlaſſen iſt.

Die hiernach geſetzlich vorkommende Zuweiſung einer Aufſicht über die Advokaten- und Anwaltskammern an die Staatsanwaltſchaft kann allerdings auf die Auffaſſung des Berufs der Anwälte, als eines miniſteriellen Amts, welches als ſolches jener Aufſicht unterliegt, zurückgeführt werden; wird aber dieſe Auffaſſung aufgegeben und der Staatsanwaltſchaft bei den Gerichten überhaupt nicht die nach franzöſiſchen Einrichtungen hergebrachte Stellung eines allgemeinen Wächters der Geſetze zugetheilt, ſo wird man auch die Aufſicht über die Rechtsanwälte nicht mehr dieſer Behörde zuweiſen können. Der Stellung, welche der Entwurf dem Vorſtand einräumt, entſpricht es vielmehr allein, jene Aufſicht über den Geſchäftsbetrieb deſſelben auf das Oberlandesgericht und zwar auf den Präſidenten deſſelben zu übertragen, da die dabei erforderliche Thätigkeit ihrer Natur nach nicht wohl durch ein Kollegium ausgeübt werden kann; die Stellung des Vorſtandes erheiſcht die im dritten Satz ausgedrückte Begrenzung der Aufſichtsrechte.

Dieſe Aufſicht bezieht ſich aber nur darauf, daß der Vorſtand in formeller Beziehung die ihm obliegenden Geſchäfte betreibt, insbeſondere nicht durch Läſſigkeit in der Erledigung derſelben ſeine Pflicht verletzt. Abgeſehen von dem Geſchäftsbetriebe in dieſem formellen Sinne ſoll weder die Kammer noch der Vorſtand in materieller Beziehung einer Kritik der Behörden des Staates unterliegen, ſofern die gefaßten Beſchlüſſe ſich innerhalb des den Organen der Rechtsanwaltſchaft durch das Geſetz zugewieſenen Bereiches bewegen und dem Geſetze nicht widerſtreiten. Allerdings iſt die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen, daß dieſe Grenzen überſchritten werden, und für ſolche Ausnahmefälle muß es ein Mittel geben, um dem verletzten Geſetze Geltung zu verſchaffen. Es iſt daher erforderlich, für eine Möglichkeit der Aufhebung ungeſetzlicher Beſchlüſſe bezw. Wahlen Vorſorge zu treffen. Dieſe Aufgabe weiſt der zweite Abſatz dem Oberlandesgerichte, nicht dem Präſidenten deſſelben allein zu, die Frage, ob eine Verletzung des Geſetzes bezw. eine Ueberſchreitung der Grenzen der den Organen der Rechtsanwaltſchaft zugewieſenen Thätigkeit ſtattgefunden hat, wird das Oberlandesgericht auf Grund der Geſetze, insbeſondere auch der §§. 44, 45, zu entſcheiden haben. Hierbei wird daſſelbe durch ſeine Beſchlüſſe freilich nicht etwas Anderes poſitiv anordnen dürfen, ſich vielmehr darauf zu beſchränken haben, daß gegen das Geſetz Verſtoßende aufzuheben, d. h. als rechtlich nicht vorhanden zu erklären. Daß auch ein Einſchreiten von Amtswegen zuläſſig ſein müſſe, ergiebt ſich aus der Natur eines Aufſichtsrechtes und es wird ein ſolches Einſchreiten auch leicht ausführbar ſein, da der Sitz der Kammer und des Vorſtandes am Sitze des Oberlandesgerichts iſt. Es erſchien daher nicht noch erforderlich, zur Sicherung dieſer Möglichkeit im Geſetze vorzuſchreiben, daß vermöge des allgemeinen Aufſichtsrechtes eines der Mitglieder des Oberlandesgerichts durch dieſes oder den Präſidenten beauftragt werden könne, den Verſammlungen beizuwohnen. Ueberdies iſt durch die Vorſchrift des §. 56 dafür Fürſorge getroffen, daß das Oberlandesgericht jährlich über die Thätigkeit der Organe der Rechtsanwaltſchaft Kenntniß erhalte. Wo übrigens ein gefaßter Beſchluß die Rechte eines Einzelnen verletzen ſollte, da wird es ſelbſtverſtändlich dieſem unbenommen ſein, das Einſchreiten der beaufſichtigenden Behörde, alſo des Oberlandesgerichts anzurufen.

Die Beſtimmung darüber, ob das Plenum des Oberlandesgerichts oder ein Senat deſſelben die Entſcheidung zu treffen hat, glaubt der Entwurf der Anordnung der Landesjuſtizverwaltung überlaſſen zu können.

§. 55.

Die Freiheit von Gebühren und Stempeln, wie ſie auch in den Advokatenordnungen für Sachſen §. 72 und für Oldenburg Art. 15 ausgeſprochen iſt, rechtfertigt ſich durch das von den Organen der Rechtsanwaltſchaft wahrzunehmende öffentliche Intereſſe. Die in §. 55 für die Stempel- und Gebührenfreiheit gezogene Grenze erſcheint gerechtfertigt, da, wenn gelegentlich oder aus Anlaß der Thätigkeit der Kammer oder ihres Vorſtandes Rechtsgeſchäfte beurkundet werden, dieſe Beurkundung durch das öffentliche Intereſſe nicht bedingt erſcheint und daher eine Ausnahme von der Abgabenpflicht nicht zu begründen vermag.

Vierter Abſchnitt.

Ehrengerichtliches Verfahren.

§. 57.

Die Verletzung der in §. 24 allgemein bezeichneten Pflichten macht den Rechtsanwalt ehrengerichtlich ſtrafbar. (Vergl. §§. 10, 72 des Reichsbeamtengeſetzes vom 31. März 1873, §§. 66, 2 des preuß. Geſetzes vom 21. Juli 1852, §. 14 des hannov. Geſetzes vom 31. März 1859, Art. 55 der ſachſen-koburgiſchen Anwaltsordnung.) Wenn die Königlich ſächſiſche Advokatenordnung §. 51, die badiſche Anwaltsordnung §. 35, der bayerſche Entwurf Art 49, namentlich aber die oldenburgiſche Anwalts-

ordnung Art. 32 dem allgemeinen Satze, daß der Anwalt, welcher seine Pflicht verletzt hat, strafbar sei, eine Anzahl von Handlungen lediglich als Beispiele der Pflichtverletzung beifügen, so erscheint dies gesetzgeberisch nicht nachahmungswerth. Denn erschöpfend wird eine solche Aufzählung nicht sein können, und es ist ebensowenig thunlich, die einzelnen Arten von Pflichtverletzungen getrennt von einander zu präzisiren und mit bestimmten Strafen zu bedrohen.

Natürlich wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes die Befugniß der Gerichte, gegen einen Rechtsanwalt, der sich bei Ausübung seines Berufs in einer Sache, auf welche die Prozeßordnungen Anwendung finden, einer Ungebühr schuldig macht, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes §§. 180, 182, 183 eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festzusetzen, nicht berührt. Insoweit ferner den Rechtsanwälten außerhalb des Gebiets derjenigen Sachen, auf welche die Prozeßordnungen Anwendung finden, nach Maßgabe der Landesgesetze eine Thätigkeit bei den Gerichts- oder anderen Behörden gestattet ist, bleibt die Befugniß dieser Behörden zur Aufrechthaltung der Ordnung in den vor ihnen stattfindenden Verhandlungen, sowie zur Rüge oder Zurückweisung der in eingereichten Schriften etwa enthaltenen Ungebührlichkeiten unberührt. Dagegen wird die Bestimmung des preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852 §. 75, wonach über Dienstvergehen eines Rechtsanwalts, welche in der Sitzung eines Kollegialgerichts begangen oder ermittelt werden, von dem Gerichte sofort erkannt werden kann, beseitigt, ebenso die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Gerichte befugt sind, in den bei ihnen anhängigen Sachen die Aufsicht über Erfüllung der Obliegenheiten des Rechtsanwalts zu üben, insbesondere Verstöße gegen die Vorschriften des Verfahrens oder des materiellen Rechts zu rügen.

§. 58.

Das Strafensystem des Gesetzentwurfs lehnt sich an die bestehenden Partikulargesetzgebungen an.

1. Warnung. (Vergl. preußische Verordnung vom 30. April 1844 §. 12; Advokatenordnung für Braunschweig §. 17; französische Ordonanz vom 20. November 1822 §. 18.) Einige Partikulargesetze (Hannover §. 16; Oldenburg Art. 33, §. 1) haben die Benennung „einfache Rüge"; die preußische Verordnung vom 7. Juni 1844 für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln führt in §. 11 noch eine mildere Strafe neben der Warnung, die „Ermahnung", auf. Andere (Sachsen §. 52, Baden §. 36) kennen eine Warnung oder Ermahnung nicht; ihr Strafensystem beginnt vielmehr gleich mit dem Verweise.

2. Die Strafe des Verweises kennen alle Partikulargesetzgebungen, die von Hannover, Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Koburg-Gotha jedoch in einer doppelten Form, in einer milderen schriftlichen und in einer härteren mündlichen vor versammelter Anwaltsvertretung oder allgemeiner Anwaltsversammlung; Verweis der letzteren Art kann in Sachsen-Koburg-Gotha mit Androhung der Suspension verbunden werden. Der Entwurf hat sich diese Abstufung des Verweises nicht angeeignet. Er faßt den Verweis nicht etwa als eine geringe Strafe auf, erachtet ihn vielmehr für eine schwerere Ahndung, wie eine geringe Geldstrafe. Er hat es aber vorgezogen, die Verbindung des Verweises mit der Geldstrafe zuzulassen, da er in der Ertheilung des Verweises vor der Kammer allein eine wirksame Verschärfung nicht zu finden vermag.

3. Geldstrafen sind ebenfalls allen Partikulargesetzgebungen, mit Ausnahme derjenigen in Elsaß-Lothringen und im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, bekannt. Der Höchstbetrag ist in der Anwaltsordnung für Sachsen-Koburg-Gotha nicht angegeben. Er beträgt in Sachsen und Braunschweig 50 Thlr., in Hannover und Oldenburg 100 Thlr., in Baden 300 Fl. (= 171⅓ Thlr.), in Preußen (mit Ausnahme von Hannover und Rheinpreußen) 500 Thaler. Der Entwurf normirt den Höchstbetrag auf 3000 M.; nicht blos weil eine Aenderung der früheren Beträge schon durch die veränderten Werthverhältnisse des Geldes bedingt erscheint, sondern auch, um dem Richter einen größeren Spielraum in seiner Rechtsprechung zu gewähren. Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe im Falle der Uneinziehbarkeit der ersteren ist selbstredend ausgeschlossen, da das Strafsystem Freiheitsstrafen nicht kennt.

4. Die Strafe der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft besteht in Preußen (einschließlich Hannover), Baden, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Elsaß-Lothringen.

Außer diesen Strafen besteht in einer Anzal von Gebieten die Strafe der zeitigen Entziehung der Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft unter der Bezeichnung Suspension (Dienstsperre). Dies ist der Fall in Hannover und Rheinpreußen (dagegen nicht in den übrigen preußischen Provinzen), desgleichen in Baden, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Elsaß-Lothringen. Die längste Dauer der Suspension ist in Elsaß-Lothringen und Rheinpreußen ein Jahr, in den übrigen Rechtsgebieten zwei Jahre. Nur für Baden ist auch eine geringste Dauer (von drei Monaten) vorgeschrieben. In Braunschweig kann die Anwaltsvertretung höchstens auf Androhung der Suspension erkennen; die Suspension, sowie die Entlassung aus der Advokatur wird auf Antrag der Anwaltskammer von den zuständigen Behörden des Staats ausgesprochen. Der Entwurf hat diese Strafe nicht aufgenommen. Dieselbe hat, ebenso wie die Suspension des Beamten, erhebliche innere Bedenken gegen sich, und es darf daran erinnert werden, daß die Reichsgesetzgebung diese Art der Strafe für die Reichsbeamten deshalb bereits beseitigt und an ihre Stelle die Strafversetzung genommen hat (Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 §. 75). Ein Rechtsanwalt, welcher zeitweise im Wege der Strafe seinem Beruf entzogen ist, wird, namentlich wenn er an demselben Orte bleibt, voraussichtlich nur selten und schwer bei den Gerichtseingesessenen dasjenige Vertrauen wieder finden, welches er zu einer ersprießlichen Ausübung seines Berufs bedarf. Dies verführt dann wieder leicht zu der Versuchung es mit seiner Berufsübung weniger gewissenhaft und streng zu nehmen, nur um sich möglichst bald wieder eine Klientel zu schaffen, und so verfällt der einmal suspendirt Gewesene leicht der Gefahr, von neuem mit der Disziplinarstrafgewalt in Konflikt zu gerathen. Durch die Festsetzung eines Höchstbetrages von 3000 M. für die Geldstrafe ist überdies der Uebergang von der Geldstrafe zu der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft derart vermittelt, daß sich keine Lücke fühlbar macht.

Es erübrigt sich dadurch auch ferner die Aufnahme einer weiteren, in dem Verluste des aktiven und passiven Wahlrechts bestehenden Strafe, wie sie die braunschweigische Advokatenordnung allgemein und die für Sachsen in bestimmten Fällen zulassen. Ueberdies erscheint diese Strafart wenig praktisch.

Die im zweiten Absatze zugelassene Verbindung der Geldstrafe mit der Strafe des Verweises (vergl. §. 74 des Reichsbeamtengesetzes) findet sich auch in der Anwaltsordnung für Oldenburg (Art. 41 §. 2). Die Advokatenordnung für Braunschweig (§. 17), in welcher die Suspension als die schwerste Strafe angedroht wird, sowie das hannoversche Gesetz vom 31. März 1859 (§. 16) gestatten allgemein, mehrere Strafen zugleich anzuwenden. Der Entwurf hat dafür kein Bedürfniß zu erkennen vermocht, es auch endlich für entbehrlich erachtet, entsprechend dem §. 76 des Reichsbeamtengesetzes, den Satz aufzunehmen, daß die Auswahl der Strafart und die Abmessung der Strafe „nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesammte Führung" des Angeklagten zu erfolgen habe. Er hält das ausdrückliche Aussprechen dieses Gedankens, zumat er reichsgesetzlich bereits einmal ausgesprochen ist, nicht für nothwendig.

§. 59.

Die Vorschrift, daß wegen solcher Handlungen, welche der Rechtsanwalt vor seiner Zulassung begangen hat, ein ehrengerichtliches Verfahren zulässig sein soll, wenn jene Handlungen die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft begründen, ist eine

Digitized by Google

unentbehrliche Ergänzung der Vorschriften über die Versagung und über die Zurücknahme der Zulassung. Sind derartige Handlungen, welche, wenn sie rechtzeitig bekannt gewesen wären, die Versagung der Zulassung nach §. 4 Nr. 3 begründet haben würden, bei der Zulassung unbekannt gewesen, so muß es möglich sein, die Folgen dieser Unkenntniß von Thatsachen zu beseitigen und den Unwürdigen, der nicht zur Rechtsanwaltschaft hätte zugelassen werden dürfen, wieder aus ihr zu entfernen. Dies kann aber nur entweder so geschehen, daß man eine Zurücknahme der Zulassung durch die Landesjustizverwaltung gestattet und die Vorschrift in §. 18 Nr. 3 auf den Fall des § 4 Nr. 3 ausdehnt, oder so, daß man ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren zuläßt. Den letzteren Weg, welcher dem Betheiligten das rechtliche Gehör nach den Vorschriften dieses Abschnittes, sowie die Möglichkeit des Anrufens einer höheren Instanz sichert, hat der Entwurf eingeschlagen.

§. 60

entspricht den §§. 77, 78 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, bezw. den diesen zu Grunde liegenden §§. 4, 5 des preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852, welches nach §. 66 dasselben auch auf die Rechtsanwälte, und zwar — gemäß den Verordnungen vom 26. Juni 1867 — in ganz Preußen, mit Ausnahme von Hannover, Anwendung findet. Unvereinbare Entscheidungen sind gewiß thunlichst zu vermeiden. Unvereinbar würde es aber sein, wenn das Urtheil des Disziplinargerichts die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft nicht aussprüche und das demnächst ergehende Urtheil des Strafgerichts den Verlust dieser Befugniß zur Folge hätte. Umgekehrt braucht aber ein verurtheilendes Erkenntniß des Ehrengerichts nicht unbedingt einen Widerspruch gegen ein vorher ergangenes freisprechendes Urtheil des Strafgerichts zu enthalten. Deshalb muß das ehrengerichtliche Verfahren ausgesetzt werden, bis das strafgerichtliche Verfahren beendigt ist.

Absatz 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen dem §. 78 des Reichsbeamtengesetzes. Die Frage der strafrechtlichen Schuld, welche im Strafverfahren durch die Freisprechung zu Gunsten des Angeklagten verneint ist, gilt auch für das ehrengerichtliche Verfahren als verneint. Hiedurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß dieselben Thatsachen, welche Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung waren, einer ehrengerichtlichen Verfolgung insoweit unterliegen, als sie an sich und unabhängig von der Frage, ob sie einen im Strafgesetze vorgesehenen Thatbestand begründen, eine Verletzung der Berufspflicht enthalten.

In

§. 61

ist den Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren, sowohl über das nicht förmliche (§. 62), als über das förmliche (§§. 63 bis 89) der Satz vorausgeschickt, daß auf dasselbe, insoweit die folgenden Paragraphen keine Abweichungen enthalten, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und gewisse Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung finden. Die meisten dieser Vorschriften werden allerdings ihrem Inhalte nach auf das nicht förmliche Verfahren kaum passen; einige Vorschriften der Strafprozeßordnung und daneben auch die §§. 168 Nr. II., 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden jedoch auf dasselbe anzuwenden sein.

§§. 62, 73.

§. 62 regelt das nicht förmliche Verfahren, welchem nur geringere Verfehlungen zugewiesen sind. Als bindende Vorschriften über die Art des Verfahrens werden nur zwei aufgestellt, daß nämlich die Staatsanwaltschaft gegen eine Erledigung der Sache in diesem Verfahren überhaupt Widerspruch zu erheben befugt sein und daß vor der Verhängung einer Strafe der Beschuldigte gehört werden soll. Die erstere Vorschrift soll verhüten, daß nicht schwerere Vergehen, welche eine strengere Ahndung im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren erheischen, in Folge einer Konnivenz des Vorsitzenden durch eine zu milde Bestrafung erledigt und damit einer angemessenen Bestrafung entzogen werden. Die zweite entspricht dem allgemeinen strafrechtlichen Grundsatze, daß Niemand ungehört abgeurtheilt werden soll. In welcher Weise sich der Vorsitzende über das Vorhandensein und den Umfang der dem Rechtsanwalte zur Last gelegten Pflichtwidrigkeit Ueberzeugung verschaffen will, ist seinem Ermessen überlassen. Er kann von dem Beschuldigten, sowie von allen Mitgliedern der Kammer Auskunft verlangen und es kommen gegen diese die im §. 53 angegebenen Mittel zur Anwendung. Es würde auch nichts im Wege stehen, daß der Vorsitzende sich von dritten Personen diejenige Auskunft verschaffte, welche er für wünschenswerth hielte. Wird dieselbe freiwillig nicht ertheilt, so bleibt dann freilich nur der Weg übrig, das förmliche ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen, um die Vernehmung des Betreffenden als Zeugen zu veranlassen.

Verhängt der Vorsitzende eine Strafe, so muß er dies schriftlich unter Anführung der Gründe thun. Macht dann der davon betroffene Rechtsanwalt von seinem Rechte Gebrauch, binnen einer Nothfrist von einer Woche auf Entscheidung im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren anzutragen, so gelten für das letztere die in den §§. 61, 63 ff. enthaltenen Vorschriften mit der einzigen Abweichung, daß die Eröffnung des Hauptverfahrens auch ohne eine vorhergegangene förmliche Voruntersuchung beschlossen werden kann (§. 74). Es scheint dies deswegen auch unbedenklich, weil die der Strafverhängung des Vorsitzenden zum Grunde liegenden Ermittelungen häufig eine Voruntersuchung entbehrlich und zu einer bloßen Formalität machen würden.

Einige der bestehenden Anwaltsordnungen kennen ebenfalls ein derartiges nicht förmliches Disziplinarverfahren. Nach Art. 34 der oldenburgischen Anwaltsordnung kann die Anwaltsvertretung einfache Rügen auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach Anhörung des Beschuldigten erlassen, und es sind dagegen Rechtsmittel nicht zulässig. Nach dem hannoverschen Gesetze vom 31. März 1859 §. 19 kann der Disziplinarrath „wegen geringerer Ordnungswidrigkeiten" auf Antrag, wie von Amtswegen einfache Rügen und Geldbußen bis zu zehn Thalern ohne Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens aussprechen. Abgesehen davon hat nach §§. 6, 16 der Vorsitzende die Befugniß, Ordnungsstrafen von einem bis zu zehn Thalern, und der Ausschuß die Befugniß, Ordnungsstrafen bis zu fünfzig Thalern anzudrohen und auszusprechen, um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten. Auch hiergegen giebt es kein Rechtsmittel.

Der Entwurf hat es für entbehrlich gehalten, dem Vorsitzenden oder dem Vorstande das Recht zur Verhängung sogenannter Exekutivstrafen behufs Erzwingung einer bestimmten Handlung beizulegen. Abgesehen von einer Erzwingung der im §. 53 bezeichneten Anordnungen scheint es mit der Stellung und der Aufgabe des Vorstandes nicht wohl im Einklange zu stehen, durch Zwangsmaßregeln die Rechtsanwälte zur Erfüllung der Berufspflichten gegen ihre Auftraggeber oder ihre Berufsgenossen an- oder sie von einer Verletzung dieser Pflichten abzuhalten. Die Ausübung einer Exekutivgewalt durch den Vorstand erscheint weder mit der Würde der Stellung des Rechtsanwalts vereinbar, noch auch wird sie praktisch durchführbar sein. Wenn sich z. B. eine Partei bei dem Vorstande darüber beschwerte, daß ein Rechtsanwalt dem von ihm angenommenen Auftrage zuwider die aufgetragene Handlung nicht ausgeführt habe, so kann der Vorstand bezw. dessen Vorsitzender zwar seine Vermittelung eintreten lassen (§. 45 Nr. 3); eine Androhung und Festsetzung von Strafen müßte aber schon deswegen ausgeschlossen bleiben, weil der Rechtsanwalt, abgesehen von den Fällen einer Beiordnung durch das Gericht, zur Annahme des Auftrages nicht verpflichtet, und weiter zur Kündigung des angenommenen jederzeit berechtigt ist.

Eine Strafgewalt in dem nicht förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren dem Vorstande zu übertragen, schien vollends nicht empfehlenswerth, weil damit die Hauptvorzüge dieses Verfahrens, welche insbesondere darin bestehen, daß die Rüge schnell eintritt, illusorisch gemacht werden würden. Wäre die Strafe vom Vorstand auszusprechen, so müßte eine Sitzung desselben stattfinden, und es steht zu besorgen, daß man schon mit Rücksicht auf die Größe der Bezirke und die daraus für die Kasse der Anwaltskammer sich ergebenden Kosten bestrebt sein wird, solche Sitzungen thunlichst zu vermeiden. In Hannover konnte ein derartiger Mißstand nicht eintreten, weil die Mitglieder der meisten Anwaltskammern sämmtlich an demselben Orte wohnten, und auch in Oldenburg ist er wegen des geringen Umfanges des Gebietes nicht hervorgetreten.

Ein Rechtsmittel im technischen Sinne dieses Wortes ist der Antrag auf Entscheidung im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren nicht; der Vorsitzende ist daher nicht gehindert, an der letzteren Theil zu nehmen.

Die

§§. 63—94

regeln das förmliche ehrengerichtliche Verfahren, welches stattfinden muß:

1. wenn nach Maßgabe des §. 62 Absatz 3 auf Entscheidung in diesem Verfahren angetragen wird;
2. wenn eine härtere Strafe, als Warnung oder Geldstrafe von höchstens 150 Mark verhängt werden soll.

Das förmliche ehrengerichtliche Verfahren umgiebt der Entwurf mit allen den Garantieen, welche für eine gründliche und unparteiische Erörterung der Sache Gewähr zu leisten geeignet sind. Dasselbe lehnt sich an das Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte an, und zwar einerseits, weil hier wie dort ein bestimmt präzisirter Thatbestand einer strafbaren Handlung nicht in Frage steht, und weil andererseits der Umfang der bei den Rechtsanwälten wie bei den Reichsbeamten in Rede stehenden Gerichtsbezirke den Umfang der ordentlichen erstinstanzlichen Kollegialgerichte (Landgerichte) erheblich übersteigt. Wo das Reichsbeamtengesetz ein geeignetes Vorbild für das förmliche ehrengerichtliche Verfahren nicht darbietet, oder insoweit es lediglich wegen des zur Zeit seiner Entstehung obwaltenden Mangels einer gemeinsamen Strafprozeßordnung Bestimmungen über den Gang des Verfahrens aufnehmen mußte, boten sich dem Entwurfe die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und gewisse Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes als Anhalt für eine Nachbildung dar.

Bevor auf die einzelnen Bestimmungen eingegangen wird, werden folgende Punkte allgemeinerer Natur vorauszuschicken sein:

1. Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft entspricht sowohl den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes, als denen der Strafprozeßordnung, und überdies auch den Bestimmungen fast aller bestehenden Partikulargesetze (preuß. Verordnung vom 7. Juni 1844 §§. 10—16, und vom 30. April 1847 §. 4, oldenburgische Anwaltsordnung Artikel 35, badische Anwaltsordnung §. 39, hannoversches Gesetz vom 31. März 1859 §. 17, französische Ordonnanz vom 20. November 1822 Art. 17, 25). Allerdings ist im Gebiete des französischen Rechts, was die Ausübung der Disziplin gegen die Advokaten anlangt, und dem entsprechend im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, sowie in Baden nicht vorgeschrieben, daß die Staatsanwaltschaft von vornherein und schon in erster Instanz mitzuwirken habe, sie ist jedoch befugt, gegen das ihr mitzutheilende Urtheil erster Instanz Rechtsmittel einzulegen, und dasselbe Recht steht nach der Anwaltsordnung von Sachsen-Koburg-Gotha (Art. 64) dem Staatsministerium zu. In Sachsen und Braunschweig ist ferner eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht vorgeschrieben, allein die Strafgewalt der Anwaltsvertretungen ist in diesen Ländern eine sehr beschränkte. Der Entwurf geht davon aus, daß der Staat ein hohes Interesse an der gewissenhaften Handhabung der Disziplinarstrafgewalt hat; diesem Interesse entspricht es, wenn, wie im gewöhnlichen Strafprozesse, die Staatsanwaltschaft von vornherein mitwirkt, und zwar, da die Anwaltskammer ihren Sitz am Sitze des Oberlandesgerichts hat, die Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichtshofe (§. 89). Nicht nachahmungswerth dagegen erschien die Bestimmung des hannoverschen Gesetzes vom 31. März 1859 (§. 17), nach welcher die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Disziplinarrathe von einem Mitglieder der Anwaltskammer wahrgenommen werden, welches von dieser auf drei Jahre gewählt und vom Justizministerium bestätigt oder, falls die Bestätigung zweimal versagt ist, von dem letzteren ernannt wird. Ebensowenig wurde es für angezeigt erachtet, für den Fall, daß die Erhebung der Klage von der Staatsanwaltschaft abgelehnt wird, etwa dem Vorstande der Anwaltskammer das Recht einzuräumen, eines seiner Mitglieder mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft zu beauftragen. Vielmehr erschien es ausreichend, wenn in diesem Falle die Bestimmungen der Strafprozeßordnung (§§. 170 ff.) zur Anwendung kommen.

2. Als Gerichtshof soll in erster Instanz der Vorstand der Anwaltskammer entscheiden und gegen die Urtheile desselben soll das Rechtsmittel der Berufung an das Reichsgericht zugelassen sein, während für die Verhandlung und Entscheidung der Beschwerde das Oberlandesgericht die zuständige Instanz sein soll (§§. 63, 86, 87).

Wenn der Entwurf die Entscheidung erster Instanz in die Hände des Vorstandes der Anwaltskammer legt, so schließt er sich hierin an den bestehenden Rechtszustand an. Denn fast überall, wo eine Organisation der Rechtsanwaltschaft besteht, ist die Entscheidung erster Instanz der Anwaltsvertretung allein anvertraut. Eine Ausnahme hiervon machen nur die Gesetzgebungen von Braunschweig (§. 17) und Sachsen (§§. 52, 39).

Was dagegen die Gestaltung der zweiten Instanz anlangt, so ist der bestehende Rechtszustand ein sehr verschiedener. In Sachsen findet gegen die Erkenntnisse der Advokatenkammer, welche nur auf Verweis, nicht bedeutende Geldstrafen und Verlust des Wahlrechts erkennen darf, die Berufung an den Advokatenverein und gegen dessen Entscheidungen nur eine sehr beschränkte Nichtigkeitsbeschwerde an das Appellationsgericht statt. Auch das frühere hannoversche Gesetz vom 8. November 1850 (§. 26) wies die Berufung an die Anwaltskammer und nur dann an das Ober-Appellationsgericht, wenn der Verurtheilte gegen ein auf Suspension oder Ausstoßung lautendes oder wenn der Staatsanwalt gegen ein seine Anträge auf Suspension oder Ausstoßung ablehnendes Erkenntniß Berufung eingelegt hatte; indessen überträgt das geltende Gesetz vom 31. März 1859 (§. 21) die Entscheidung über die Berufung immer dem Gerichte (dem Ober-Appellationsgerichte, oder bei geringfügigeren Sachen dem großen Senate des Obergerichts). Ebenso entscheidet in Rheinpreußen auf die Berufung ein Disziplinarsenat des Appellationsgerichtshofes, in den übrigen Provinzen das Obertribunal; in Baden (§. 40) das Appellationsgericht oder, wenn in erster Instanz der Anwaltsausschuß erkannt hat, das Oberhofgericht; in Elsaß-Lothringen das Appellationsgericht (Ord. vom 20. November 1822 art. 24—28); in Braunschweig auf den Rekurs die richterliche Disziplinarbehörde (§. 10 des Reglements vom 22. März 1851); in Sachsen-Koburg-Gotha auf den Rekurs, welcher sowohl dem Angeschuldigten als dem Staatsministerium zusteht, das Appellationsgericht und auf den Oberrekurs des Angeschuldigten, wenn zu dessen Ungunsten das erste Erkenntniß verschärft ist, das Ober-Appellationsgericht. In Oldenburg endlich entscheidet über die Berufung, welche dem Beschuldigten nur dann, wenn auf Suspension oder Ausstoßung erkannt, der Staatsanwaltschaft dagegen zusteht, sobald ihrem Antrage auf Verhängung einer dieser Strafen nicht stattgegeben ist, ein aus vier Richtern und drei Anwälten bestehendes Dienstgericht (Art. 44, 47 §. 1, 48 §. 5). Aus diesem Stande der

Gesetzgebung ergiebt sich, daß — mit alleiniger Ausnahme von Sachsen — in zweiter Instanz überall die Staatsgerichte entscheiden in Oldenburg allerdings unter Mitwirkung von Rechtsanwälten. Das Rechtsmittel, meistens Berufung (Appellation), in einigen Staaten auch Rekurs genannt, ist nirgends auf eine Prüfung des angegriffenen Erkenntnisses in rechtlicher Beziehung beschränkt.

Der Entwurf hat daher im Anschluß an die Vorschriften der Strafprozeßordnung gegen die Entscheidungen erster Instanz die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung zugelassen. Daß dieselben dem Verurtheilten wie der Staatsanwaltschaft zustehen sollen, folgt aus §. 338 der Strafprozeßordnung. Nach dem Vorgang einiger Gesetzgebungen die Berufung dem Angeklagten nur dann zu gewähren, wenn er zu einer besonders harten Strafe verurtheilt ist, der Staatsanwaltschaft aber dann, wenn ihrem Antrage zuwider eine solche Strafe nicht ausgesprochen ist, schien nicht angemessen, weil hierdurch eine Ungleichheit zu Ungunsten des Angeklagten eintreten würde. Denn während diesem das Rechtsmittel nur in gewissen Fällen zustehen würde, würde die Staatsanwaltschaft es in der Hand haben, sich das Rechtsmittel in jedem Falle durch besonders hohe, der Sachlage vielleicht gar nicht entsprechende Strafanträge zu sichern.

Daß ferner die Entscheidung in zweiter Instanz den Gerichten zuzuweisen sei, konnte keinem Bedenken unterliegen und nur in Frage kommen, ob dem Oberlandsgericht oder dem Reichsgerichte. Im ersten Falle war zu erwägen, ob man noch das Rechtsmittel der Revision zulassen wollte, während im zweiten Falle dasselbe der Natur der Sache nach ausgeschlossen ist.

Nach der Auffassung, von welcher der Entwurf ausgeht, kann, wenn die Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft einheitlich durch Reichsgesetz geregelt werden, auch nur in der Judikatur eines obersten Gerichts, welchem alle deutschen Rechtsanwälte in Disziplinarsachen unterworfen sind, die Gewähr dafür gefunden werden, daß die Grundsätze des Gesetzes auch übereinstimmend überall zur gleichen Anwendung kommen. Deswegen ist die Entscheidung über die Berufung gegen die Urtheile der Ehrengerichte dem Reichsgerichte zugewiesen. In ehrengerichtlichen Sachen sind bei der Entscheidung in zweiter wie in erster Instanz überwiegend Momente thatsächlicher Natur zu erwägen, welche einer verschiedenen Auffassung umsomehr zugänglich sind, als der Thatbestand der ehrengerichtlich strafbaren Handlung nicht in einer auf alle Fälle gleichmäßig zutreffenden Weise zu definiren oder überhaupt nur mit Bestimmtheit zu umschreiben ist. Wollte man die Entscheidung über die Berufung den Oberlandesgerichten übertragen, so würde zu besorgen sein, daß die Entscheidungen, von verschiedenen Anschauungen ausgehend, zu abweichenden und sich widersprechenden Ergebnissen gelangen würden. Es wäre aber im höchsten Grade bedenklich, wenn ein und dieselbe Handlung in dem Bezirk einer Anwaltskammer für strafbar, in dem einer anderen für straffrei erachtet oder wenn auch nur der Grad der Strafbarkeit auffallend verschieden bemessen würde. Diese Gefahr solcher von einander abweichender Entscheidungen ist um so größer, weil die Organisation der Rechtsanwaltschaft in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit noch eine verschiedenartige ist und in Folge dessen gewisse Handlungen, welche in einem Rechtsgebiete für völlig unbedenklich gelten, in einem anderen Anstoß erregen. Bei dieser Lage der Sache würde es kaum ausbleiben, daß die Verschiedenheit der in den einzelnen Bundesstaaten herrschenden Grundanschauungen auch in einer letztinstanzlichen Entscheidung der Oberlandesgerichte zum Ausdruck kämen. Eine Einheit in der Rechtsprechung letzter Instanz ist nur durch Ueberweisung derselben an das Reichsgericht herzustellen. Mehr eine Frage der Zweckmäßigkeit ist es, an welchen Senat des obersten Gerichts diese Judikatur zu überweisen sei, und da es sich dabei um Ausübung einer der Strafjustiz analogen Justiz handelt, schien es angemessen, diese Sachen einem Senate zu übertragen, der als Strafsenat über eigentliche Strafsachen zu entscheiden hat.

Anders liegt die Frage in Betreff der Beschwerde. Dieses Rechtsmittel ist nach §. 346 der Strafprozeßordnung auf untergeordnete, vielfach nur prozessuale Fragen beschränkt und es empfiehlt sich, zumal da das Ehrengericht erster Instanz sich an demselben Orte befindet, wie das Oberlandesgericht, dem letzteren die Entscheidung über die Beschwerde zuzuweisen. Daß gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts eine Beschwerde nicht stattfindet, spricht §. 346 Abs. 3 der Strafprozeßordnung aus.

Da das Reichsgericht in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden zu entscheiden hat (§. 140 des Gerichtsverfassungsgesetzes), so schreibt der Entwurf vor, daß das Ehrengericht ist erster Instanz in der Besetzung von fünf Mitgliedern entscheiden soll. Die letzteren sollen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und aus drei vom Vorstand aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern bestehen. Zugleich soll der Vorstand bestimmen, in welcher Reihenfolge die übrigen Mitglieder als Stellvertreter einzutreten haben. Eine Auswahl derselben für die einzelne Sache oder für die einzelne Sitzung durch den Vorsitzenden oder durch das Loos erscheint nicht angemessen; denn ein im Voraus bestimmter Wechsel ist schwer ausführbar, da die Bezirke der Kammern ziemlich groß und die Mitglieder des Vorstandes im Bezirke zerstreut wohnen werden, und es könnte darum höchstens in Frage kommen, ob man den ganzen Vorstand, welcher aus neun bis fünfzehn Mitgliedern (§. 38) bestehen kann, entscheiden lassen und für seine Beschlußfähigkeit nach §. 50 die Theilnahme der Mehrheit verlangen will. Allein dies würde mit den Grundsätzen des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht im Einklange stehen. Wenn man dort auf eine ständige, in der Zahl sich gleichbleibende Zusammensetzung der Richterkollegien einen ganz besonderen Werth legte, so wird es folgerichtig sein, dies auch hier zu thun.

Die fünf Mitglieder des Vorstandes, welche das Ehrengericht bilden, entscheiden übrigens sowohl in der Hauptverhandlung, als in dem derselben vorausgehenden Verfahren (§. 76). Den §. 23 Abs. 8 der Strafprozeßordnung auch hier zur Anwendung zu bringen, fehlt es an einem hinreichenden Grunde, ganz abgesehen davon, daß es praktische Unzuträglichkeiten zur Folge haben könnte.

Endlich entspricht es dem Charakter der zur Entscheidung berufenen Organe, daß die Verrichtungen des Gerichtsschreibers in der Hauptverhandlung erster Instanz von einem dem Vorstande nicht angehörigen, am Sitze der Kammer wohnhaften Rechtsanwalte wahrgenommen werden, welcher von dem Vorsitzenden bezeichnet wird und der Aufforderung desselben Folge zu leisten verpflichtet ist. In höherer Instanz ist selbstredend der Gerichtsschreiber des betreffenden Gerichts zuzuziehen.

3. Was das Verfahren anlangt, so erschien der Grundsatz der Mündlichkeit, wie er in der Strafprozeßordnung durchgeführt ist, aus praktischen Gründen nicht in demselben Umfang anwendbar. Die Modifikation, welche derselbe in den §§. 69, 79—82 gefunden hat, steht mit dem im Reichsbeamtengesetze vorgeschriebenen Verfahren im Wesentlichen im Einklange. Entscheidend hierfür war die Erwägung, daß die Bezirke der Anwaltskammern bezw. der Oberlandesgerichte mindestens eben so groß, oft noch größer sein werden, als die der Kaiserlichen Disziplinarkammern. Wäre es nun in jeder Sache, welche im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren zu verhandeln ist, erforderlich, die Zeugen und Sachverständigen nach dem Sitze der Anwaltskammer vorzuladen, so können dadurch unter Umständen bedeutende Kosten erwachsen, welche, als baare Auslagen dem Verurtheilten zur Last fallend (§. 90), in minder schweren Fällen mit der erkannten Strafe in einem grellen Mißverhältnisse stehen würden. Das Gesetz will darum im Interesse der Beschuldigten die Möglichkeit gewähren, dergleichen Mißstände vermeiden zu können und der Entwurf thut dies, ohne daß er darum dem Angeklagten etwas von dem Schutz entzieht, welcher in der mündlichen Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen in der Hauptverhandlung gefunden wird. Damit es aber möglich

sei, von dem Erscheinen derselben in der Hauptverhandlung abzusehen, schreibt der Entwurf vor, daß regelmäßig eine Voruntersuchung stattfinden muß und daß die Zeugen und Sachverständigen in derselben beeidigt werden können (§§. 65, 69).

Die Bestimmung des

§. 64

war erforderlich, um mit Rücksicht auf §. 61 die Anwendung der §§. 7—21 der Strafprozeßordnung als unzulässig zu bezeichnen. Es kommt, da die Gerichtsbarkeit der Anwaltskammer im Allgemeinen auf der Mitgliedschaft des Betreffenden beruht, darauf an, welcher Kammer der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage oder im Falle des §. 62 Abs. 3 zur Zeit der Verhängung der Strafe angehört. Ist die Zuständigkeit einmal begründet, so wird sie dadurch, daß der Rechtsanwalt Mitglied einer anderen Kammer wird, nicht verändert.

Der Fortgang des anhängigen Verfahrens wird dadurch, daß der Rechtsanwalt selbst die Zulassung aufgiebt, oder daß dieselbe zurückgenommen wird, nicht beeinflußt; vielmehr wird das Verfahren auch in diesen Fällen fortgesetzt. Der abweichende Grundsatz des §. 100 des Reichsbeamtengesetzes paßt auf die Rechtsanwaltschaft nicht, da die Wiedereinstellung eines auf sein Gesuch entlassenen Beamten in dem freien Ermessen der Behörde liegt, während auf die Wiederzulassung des Rechtsanwalts das Ergebniß des ehrengerichtlichen Verfahrens von einem gesetzlich (§. 4 Nr. 2) bestimmten Einfluß sein kann.

§§. 65, 66.

Nach §. 178 der Strafprozeßordnung kann der Antrag auf Voruntersuchung nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung, oder weil die in dem Antrage bezeichnete That unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt werden. Diese Bestimmungen sind hier nicht in gleicher Weise, wie im Strafprozeß anwendbar. Die Zurückweisung, weil der Vorstand nicht zuständig ist (§. 64), kann zwar keinem Bedenken unterliegen. Dagegen kann von einer Zurückweisung wegen Unzulässigkeit der Voruntersuchung nicht wohl die Rede sein (§. 65), ebensowenig von einer Zurückweisung, weil die That unter kein spezielles Strafgesetz fällt. Ueberhaupt muß das Gesetz nach der thatsächlichen Seite hin das Ehrengericht freier stellen, da die Beurtheilung über die Strafbarkeit der zum Gegenstande des Angriffs gemachten Handlungen meistens eine überwiegend arbiträre ist und dieses Arbitrium zunächst dem Ehrengericht allein zustehen muß. Es muß diesem daher auch freistehen, den Antrag auf Voruntersuchung zurückzuweisen, sobald es der Ansicht ist, daß in den angeschuldigten Handlungen eine Pflichtverletzung nicht zu finden ist. Auf dieser Erwägung beruht der §. 65 Abs. 2. Indessen darf ein solcher ablehnender Beschluß nicht endgültig sein und der §. 66 giebt deshalb der Staatsanwaltschaft dagegen das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde. Dieses Mittel der Beschwerde erscheint geeigneter, als das nach dem preußischen Gesetze vom 21. Juli 1852 §. 70 Nr. 2 und der Verordnung vom 23. September 1867, sowie nach der badischen Anwaltsordnung §. 43 und dem bayerischen Entwurf Art. 59 den Appellationsgerichten beigelegte Recht, im Falle der Weigerung oder der Verzögerung des Verfahrens die Entscheidung einer Sache an sich zu ziehen. Dagegen konnte ein Bedürfniß nicht anerkannt werden, auch dem Angeschuldigten gegen einen die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß des Ehrengerichts die Erhebung des Einwandes (§. 179 der Strafprozeßordn.) oder die Einlegung der Beschwerde zu gestatten, weil ihm die Möglichkeit gegeben ist, demnächst in dem Verfahren selbst den Ungrund der Beschuldigung darzuthun. Ueber die Zuständigkeit oder Unzuständigkeit des Vorstandes wird — angesichts der Bestimmungen der §§. 64, 37 — im einzelnen Falle kaum ein Zweifel obwalten können.

Durch

§. 67

ist die Möglichkeit gegeben, daß die Voruntersuchung in dem betreffenden Gerichtsbezirke geführt wird, in welchem der Angeschuldigte wohnt und in der Regel auch die Mehrzahl der zu vernehmenden Zeugen wohnen werden.

§. 68

entspricht dem §. 94 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes, sowie den bestehenden Partikulargesetzgebungen. Die Natur der hier in Rede stehenden Vergehen würde die zwangsweise Vorführung des Angeschuldigten, sei es in der Voruntersuchung, sei es in der Hauptverhandlung, nicht rechtfertigen. Das Verfahren kann, auch wenn der Angeschuldigte ausbleibt, seinen geordneten Fortgang nehmen (§§. 79, 88).

Eine andere in sonstigen Disziplinarprozessen wohl vorkommende Maßregel, die vorläufige Suspension, ist dem Entwurfe fremd, wie sie auch dem hannoverschen Gesetze vom 31. März 1859, sowie den Anwaltsordnungen für Baden, Oldenburg und Sachsen-Koburg-Gotha unbekannt ist. Nach der braunschweigischen Advokatenordnung dagegen (§. 25) tritt sie ein, wenn die Advokatenkammer, welche selbst nicht auf Suspension oder Entlassung erkennen kann, eine dieser Strafen bei der richterlichen Disziplinarbehörde beantragt. Nach dem preußischen Gesetze vom 21. Juli 1852 (§§. 65, 48 bis 50) tritt kraft des Gesetzes die vorläufige Suspension ein, wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung des Anwalts oder Advokaten beschlossen oder gegen denselben ein strafgerichtliches oder disziplinargerichtliches Urtheil erlassen ist, welches auf Verlust des Amtes oder Dienstentlassung lautet oder den Verlust kraft des Gesetzes zur Folge hat; sie kann außerdem von dem Ehrenrath oder Disziplinarrath, sobald ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung angeordnet wird oder auch im Laufe des Verfahrens verfügt werden, bedarf aber im Bereiche der Verordnung vom 30. April 1847 der Genehmigung des Appellationsgerichts, im Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln (nach §. 69 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) der Bestätigung des Disziplinarsenats des Appellationsgerichts. Die zur Genehmigung der Suspension berufenen Behörden sind ferner auch befugt, dieselbe selbstständig zu verfügen. Außerdem hat nach der Verordnung vom 7. Juni 1844 für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln ein auf Suspension lautendes Urtheil sofort die Nothwendigkeit einer Enthaltung von aller Dienstthätigkeit zur Folge. Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über die vorläufige Dienstenthebung (§. 125) schließen sich im Wesentlichen denen des preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852 an. Dennoch hat der Entwurf von der vorläufigen Suspension bei Rechtsanwälten absehen zu müssen geglaubt. Denn die vorläufige Suspension eines Rechtsanwalts dient nicht zur Sicherung der Urtheilsvollstreckung, welche, soweit es sich um dauernde Entziehung der Zulassung des Rechtsanwalts handelt, nicht vereitelt werden kann; sie enthält vielmehr schon im Voraus die Vollstreckung einer noch nicht rechtskräftig oder einer überhaupt noch gar nicht erkannten Strafe. Eine solche, gegen einen Beamten angewandt, hat eine wesentlich andere Bedeutung, als wenn sie gegen einer Rechtsanwalt angewandt wird. Dem ersteren gegenüber hebt sie vorläufig das Recht und die Pflicht zur Ausübung seiner Amtsfunktionen auf und sichert den Staat in Bezug auf die möglicherweise eintretende Aberkennung des Amtseinkommens durch Zurückbehaltung desselben. Ist aber die Auffassung des Berufs des Rechtsanwalts als eines von der Staatsgewalt verliehenen Amtes aufgegeben, so ist auch für eine vorläufige Suspension von der Ausübung seines Berufes keine innere Berechtigung zu finden. Die Nachtheile, welche möglicherweise daraus erwachsen können, daß ein beschuldigter Rechtsanwalt trotz des wider ihn eingeleiteten Disziplinarverfahrens bis zur Rechtskraft des darin ergehenden Urtheils in Ausübung seines

Digitized by Google

Berufs belaſſen wird, ſtehen mit den Gefahren der Maßregel, wie die vorläufige Suspenſion ſie für den Beſchuldigten erzeugen muß, in keinem richtigen Verhältniß. Parteien, welche den Beiſtand des Rechtsanwalts ſuchen, werden durch die ihnen nicht nothwendig bekannte Suspenſion nicht davor geſchützt, einen zur Zeit verdächtig gewordenen Anwalt anzugehen; eine öffentliche Bekanntmachung der Suspenſion aber gefährdet die geſchäftliche Exiſtenz des Rechtsanwalts in der Gegenwart und für alle Zukunft; überdies greift die eintretende Unfähigkeit des Rechtsanwalts zur Vertretung im Anwaltsprozeſſe ſtörend in den Gang der Geſchäfte zum Nachtheil der Gerichte und der Parteien ein. Am eheſten ließe ſich die Suspenſion im Falle der Verhaftung des Rechtsanwalts rechtfertigen, da dieſe denſelben an der Geſchäftsführung thatſächlich zu hindern geeignet iſt. Allein die nachtheiligen Folgen dieſer Behinderung, wie jeder anderen (durch Abweſenheit, Krankheit verurſachten) können auf andere Weiſe beſeitigt werden und wiegen deshalb gleichfalls die unwiederbringliche Benachtheiligung des Rechtsanwalts, welche er durch eine Suspenſion erleidet, nicht auf.

Die

§§. 69, 70

entſprechen den §§. 94, 96, 97 des Reichsbeamtengeſetzes. Inwieweit bei der Vernehmung des Angeſchuldigten die Staatsanwaltſchaft zuzuziehen iſt, inwieweit ferner die Staatsanwaltſchaft und der Angeſchuldigte den Vernehmungen der Zeugen und Sachverſtändigen beiwohnen dürfen, beſtimmt ſich nach den Vorſchriften der Strafprozeßordnung (§§. 190 ff.). Die Beeidigung der Zeugen und Sachverſtändigen in der Vorunterſuchung wird, entgegen dem Prinzip des §. 65 der Strafprozeßordnung ſtets ins Auge zu faſſen ſein, wenn die von ihnen bekundeten Umſtände nicht anderweit feſtſtehen, damit es möglich bleibt, von ihrem perſönlichen Erſcheinen in der Hauptverhandlung abzuſehen.

Zu §. 70 vergl. §. 195 der Strafprozeßordnung.

§§. 71, 73.

Das Verfahren nach beendigter Vorunterſuchung entſpricht dem in der Strafprozeßordnung §§. 196, 201 ff. vorgeſchriebenen; insbeſondere iſt das Ehrengericht befugt, eine Ergänzung der Vorunterſuchung zu beſchließen. Gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beſchluß ſteht der Staatsanwaltſchaft die ſofortige Beſchwerde zu; dagegen iſt andererſeits die Staatsanwaltſchaft, falls ſie beantragt hat, den Angeſchuldigten außer Verfolgung zu ſetzen, das Ehrengericht aber die Eröffnung des Hauptverfahrens beſchloſſen hat, verpflichtet, eine dem Beſchluſſe entſprechende Anklageſchrift einzureichen. Welchen Inhalt die Anklageſchrift und der Beſchluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens haben müſſen, iſt in §§. 71, 73 unter entſprechender Abänderung der §§. 198, 205 der Strafprozeßordnung angegeben. Von einer Hervorhebung der „geſetzlichen Merkmale der That" und „des anzuwendenden Strafgeſetzes" kann, wie ſchon oben angedeutet worden, der Natur der Dinge gemäß nicht die Rede ſein; es kann ſich vielmehr nur um eine Bezeichnung der dem Angeſchuldigten zur Laſt gelegten Pflichtverletzung unter Hervorhebung der ſie begründenden Thatſachen handeln.

§. 72

geſtattet, wenn der Angeſchuldigte außer Verfolgung geſetzt iſt, die Wiederaufnahme der Unterſuchung nur auf Grund neuer Thatſachen und Beweismittel, wie es im §. 210 der Strafprozeßordnung und §. 99 des Reichsbeamtengeſetzes vorgeſchrieben iſt. Nach dem Vorgange der letzteren Beſtimmung iſt aber eine Wiederaufnahme überhaupt nicht mehr geſtattet, wenn ſeit dem Tage des Beſchluſſes mehr als fünf Jahre verſtrichen ſind. Dieſe Verjährung der Strafverfolgung, falls der Beſchuldigte außer Verfolg geſetzt war, wird nicht bedenklich erſcheinen, wenngleich es eine eigentliche Verjährung der ehrengerichtlich ſtrafbaren Handlungen nicht giebt.

Zu

§. 75

vergl. §. 101 des Reichsbeamtengeſetzes und die §§. 199, 214 der Strafprozeßordnung. Eine Mittheilung der Anklageſchrift vor der Ladung zur Hauptverhandlung und das in dem §. 199 der Strafprozeßordnung vorgeſchriebene Verfahren findet mit Rückſicht darauf, daß durch die vorausgegangene Vorunterſuchung, ſowie zufolge der Zuläſſigkeit der Berufung gegen das Urtheil dem Beſchuldigten die Garantieen der Vertheidigung ausreichend gewährt ſind, nicht ſtatt.

§. 78.

Eine Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung im Disciplinarverfahren beſteht nach den bisherigen Partikulargeſetzgebungen nicht; die preußiſche Verordnung vom 7. Juni 1844 §. 10 und die badiſche Anwaltsordnung (§. 41) ſchließen ſie ſogar grundſätzlich aus. Die Advokatenordnung für Sachſen (§. 57) und die Anwaltsordnung für Sachſen-Koburg-Gotha (Art. 47) geſtatten die Zulaſſung Unbetheiligter nur auf Wunſch bezw. mit Zuſtimmung des Beſchuldigten; das hannoverſche Geſetz vom 31. März 1859 §. 24 geſtattet die Anweſenheit der Mitglieder der Kammer, die oldenburgiſche Anwaltsordnung Art. 22 außerdem auch die Anweſenheit der ſich bei einem Anwalt vorbereitenden Rechtskandidaten, beide aber die Anweſenheit anderer Perſonen nur mit Zuſtimmung des Beſchuldigten. Im Rechtsgebiete der franzöſiſchen Beſtimmungen, ſowie der preußiſchen Verordnung vom 30. April 1847, welche letztere dieſen Punkt nicht berührt, beſteht die Oeffentlichkeit ebenfalls nicht. Der Entwurf hat geglaubt, in dieſem Punkte das beſtehende Recht im Weſentlichen unverändert laſſen zu dürfen. Wenn auch nach §. 103 des Reichsbeamtengeſetzes die Hauptverhandlung im Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte öffentlich ſein ſoll, ſo fehlt es doch an einem entſprechenden Grunde, dieſen für das Disziplinarverfahren gegen Beamte gerechtfertigten Grundſatz auch gegen Rechtsanwälte zur Anwendung zu bringen.

Zu

§. 79

iſt §. 102 des Reichsbeamtengeſetzes, ſowie §. 233 der Strafprozeßordnung zu vergleichen. Da eine Vorführung des Angeklagten nach §. 67 unzuläſſig iſt, ſo bleibt nur übrig, das perſönliche Erſcheinen des Angeklagten, falls es wünſchenswerth erſcheint, unter Androhung anderer Rechtsnachtheile, anzuordnen.

§§. 80—82, 84.

Das Verfahren in der Hauptverhandlung lehnt ſich weſentlich an die §§. 104—107 des Reichsbeamtengeſetzes an, jedoch unter entſprechender Berückſichtigung des nach der Strafprozeßordnung (§§. 354 ff.) in der Berufungsinſtanz eintretenden Verfahrens, welches mit dem hier in Rede ſtehenden einige Verwandtſchaft hat.

Die Beſtimmung des Reichsbeamtengeſetzes, daß die Verhandlung mit dem Vortrage der Anſchuldigungsſchrift beginne, iſt hier nicht nachgeahmt worden, weil nach §. 242 der Strafprozeßordnung nicht die Anklageſchrift, ſondern nur der Beſchluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens verleſen wird. Es erſchien daher angemeſſener, die Verhandlung mit der Verleſung dieſes Beſchluſſes beginnen zu laſſen und daran den Vortrag eines Berichterſtatters (vergl. §. 365 der Strafprozeßordnung) anzuknüpfen. Dieſer hat den Beſchluß zu Grunde zu legen und hinſichtlich der in demſelben enthaltenen Thatſachen die Ergebniſſe des bisherigen Verfahrens zuſammenzufaſſen. Demnächſt erfolgt die Vernehmung des Angeklagten oder die Anhörung des ihn vertretenden Vertheidigers.

Was die Beweisaufnahme anlangt, ſo muß dem Ehrengerichte die freie Beſtimmung darüber zuſtehen, inwieweit noch eine Beweisaufnahme überhaupt ſtattfinden ſoll, und ob dieſelbe in der Hauptverhandlung oder außerhalb derſelben durch einen erſuchten

Richter zu bewirken ist. Um die Ausführung eines Beschlusses, welcher auf die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch einen ersuchten Richter geht, sicherzustellen, erklärt Abs. 2 des §. 79 die betreffenden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes darauf anwendbar. Ein solcher Beschluß des Ehrengerichts über den Umfang der Beweisaufnahme kann nun aber sowohl vor der Hauptverhandlung (z. B. gleich bei dem Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens), als auch in der Hauptverhandlung gefaßt werden. Das Gericht ist bei diesem Beschlusse weder durch Anträge, noch durch Verzichte, noch durch seine eigenen früheren Beschlüsse gebunden (vergl. Strafprozeßordnung §. 244 Abs. 3). Nur in zwei Beziehungen will der Entwurf das freie Ermessen des Ehrengerichts binden. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten muß nämlich die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung erfolgen, sofern nicht Umstände vorliegen, welche auch nach §. 222 der Strafprozeßordnung das Gericht berechtigen würden, die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anzuordnen. Es könnte hierbei fraglich erscheinen, ob dem Abs. 2 des §. 107 des Reichsbeamtengesetzes entsprechend, es gleichfalls auszudrücken sein möchte, daß eine „große Entfernung" im Sinne des Gesetzes nicht vorliege, wenn der Zeuge im Bezirke der betreffenden Anwaltskammer sich aufhält. Indessen hat der Entwurf vorgezogen, auch hierin das freie Ermessen des Gerichts walten zu lassen. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten muß ferner die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen verlesen werden. Im Uebrigen findet die Beschränkung des §. 249 der Strafprozeßordnung nicht statt.

Was die Ladung von Zeugen auf Verlangen des Angeklagten anlangt, so kommen die Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§. 218, 219) zur Anwendung. Derselbe kann seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts stellen; falls er dies nicht will, oder falls der Antrag abgelehnt wird, kann er die Zeugen unmittelbar laden lassen. Doch sind nach §. 90 Abs. 3 des Entwurfs die von ihm unmittelbar geladenen Personen nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihnen bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Schriftführer des Vorstandes nachgewiesen wird (Strafprozeßordnung §. 219 Abs. 2).

§. 83.

Wenn ein Zeuge oder Sachverständiger in der Voruntersuchung ausbleibt oder seine Aussage oder deren Beeidigung verweigert, so hat der zuständige Richter, sei es der beauftragte Untersuchungsrichter (§. 66) oder ein von diesem ersuchter Richter, die erforderlichen Zwangsmaßregeln zu verhängen und die zulässigen Strafen gegen ihn festzusetzen (§. 50 der Strafprozeßordnung). Nun ist allerdings auch der Fall denkbar, daß ein derartiger Ungehorsam sich in der Hauptverhandlung herausstellt, und man könnte geneigt sein, dem Ehrengerichte zur Wahrung seiner Würde und zur Unterstützung einer energischen Handhabung seines Berufes, eine Strafgewalt auch gegen solche ungehorsame Personen einzuräumen, die an sich nicht seiner Gerichtsbarkeit unterliegen.

Der Gesetzentwurf hat es jedoch für vorsichtiger gehalten, analog, wie nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung gegen eine dem aktiven Heer oder der aktiven Marine angehörige Militärperson die Festsetzung und Vollstreckung durch das zuständige Militärgericht erfolgt (Strafprozeßordnung §. 50 Abs. 4), so hier die Festsetzung der Strafe durch das Amtsgericht des Wohnsitzes und in Ermangelung eines solchen durch jenes des Aufenthalts eintreten zu lassen.

§. 85.

Nach §. 262 der Strafprozeßordnung ist zu jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. Die Entscheidung über das Strafmaß erfolgt gemäß der allgemeinen Vorschrift in §. 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. In ehrengerichtlichen Untersuchungen hängen beide Fragen so innig mit einander zusammen, daß eine Beantwortung derselben unter Anwendung verschiedener Grundsätze über die erforderliche Mehrheit nicht begründet erscheint. Der Entwurf hat daher die in §. 262 a. a. O. enthaltene Ausnahme beseitigt und die Regel des §. 198 a. a. O. als maßgebend hingestellt.

§§. 86, 87.

Ueber die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung ist bereits oben das Erforderliche angeführt. Daß bei der Rechtfertigung der Berufung neue thatsächliche Anführungen, namentlich neue Beweismittel im Allgemeinen nicht ausgeschlossen sind, bedarf keiner Ausführung. Andererseits enthält das Reichsbeamtengesetz in §. 116 Abs. 2 die Bestimmung: „Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer andern Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden." Der Entwurf hat diesen Satz nicht aufgenommen, weil er ihn, soweit er nicht selbstverständlich, mit Rücksicht auf den Wortlaut der §§. 71, 73, für welche sich im Reichsbeamtengesetz entsprechende Vorschriften nicht finden, für entbehrlich hält. Da die Anklageschrift und der Beschluß die dem Angeklagten zur Last gelegte Pflichtverletzung bezeichnen und die sie begründenden Thatsachen hervorheben muß, so ist damit der Rahmen gegeben, innerhalb dessen die Sache sich auch in zweiter Instanz bewegen muß. Thatsachen, welche außerhalb desselben liegen, dürfen daher so wenig in zweiter Instanz beachtet werden, als sie bei dem Hauptverfahren erster Instanz Anspruch auf Beachtung hätten; sie könnten höchstens Anlaß zu einer besonders einzuleitenden neuen Verfolgung geben.

Inwieweit andererseits mit Zustimmung des Angeklagten auch neue, eine andere Beschuldigung begründende Thatsachen in den Kreis der Aburtheilung gezogen werden können, erhellt aus §. 265 der Strafprozeßordnung.

§. 88.

Die Bestimmungen der §§. 111 bis 116 des Reichsbeamtengesetzes erscheinen hier entbehrlich, da die Vorschriften über das Verfahren erster Instanz auch auf das Verfahren zweiter Instanz, und subsidiär hier, wie dort, die Vorschriften der Strafprozeßordnung passen.

§. 90.

Der erste Absatz, welcher mit dem §. 124 des Reichsbeamtengesetzes übereinstimmt, steht mit dem allgemeinen Grundsatz des §. 55 des Entwurfs im Einklang.

Dem zweiten Absatz des §. 124 des Reichsbeamtengesetzes, daß der Angeschuldigte, insoweit er verurtheilt ist, die baaren Auslagen ganz oder theilweise zu erstatten und daß das Erkenntniß über die Erstattungspflicht zu entscheiden habe, hat der Entwurf nicht übernommen. Denn die Vorschriften der Strafprozeßordnung Buch 7 Abschnitt 2, insbesondere die der §§. 496 bis 499, 501, 505, reichen im Wesentlichen aus und es bedurfte nur der Bestimmung, daß nach §. 90 Absatz 3 an Stelle der Staatskasse die Kasse der Anwaltskammer tritt, daß der Betrag der von dem Angeschuldigten, sowie von Zeugen oder Sachverständigen zu tragenden Kosten (baaren Auslagen) von dem Vorsitzenden festzustellen und daß dessen Festsetzung vorläufig vollstreckbar ist.

Was zu den in einer ehrengerichtlichen Untersuchung entstandenen baaren Auslagen zu rechnen sei, wird nicht zweifelhaft sein. Bedenken könnte nur die Frage erregen, ob auch die den Mitgliedern des Ehrengerichts, welche nicht am Sitze des Oberlandesgerichts wohnen, durch die Reise an den Sitz des Gerichts entstandenen Auslagen dem Angeschuldigten aufzuerlegen seien. Der Entwurf verneint dies. Denn die Kosten der Konstituirung des Gerichts können, wie auch bei Anwendung des Reichsbe-

amtengesetzes angenommen worden ist, niemals zu den dem einzelnen Angeschuldigten zur Last fallenden Kosten gerechnet werden. Außerdem würden Schwierigkeiten entstehen, wenn an demselben Tag in mehreren Sachen die Hauptverhandlung stattfindet, namentlich wenn man den Fall annimmt, daß in einer Sache eine Freisprechung, in der anderen eine Verurtheilung erfolgt.

Der zweite und dritte Absatz spricht von den Kosten im Allgemeinen, nicht bloß von denjenigen, welche durch das Urtheil dem verurtheilten oder aber freigesprochenen, beziehungsweise außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten (Strafprozeßordnung §§. 497, 4: 9) auferlegt werden. Auch Dritte (Zeugen, Sachverständige) können in Folge der von ihnen begangenen Versäumnisse zur Tragung von Kosten verpflichtet sein (§§. 66, 80). Die Festsetzung derselben erfolgt, sofern sie der Ladung des Richters in der Voruntersuchung nicht Folge geleistet haben, durch diesen, insofern sie der Ladung zur Hauptverhandlung nicht Folge geleistet haben, erfolgt die Festsetzung der Strafen nach Maßgabe des §. 83, die der Kosten nach Maßgabe des §. 90 des Entwurfs. Daß gegen diese Maßregeln das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet, folgt aus §. 346 Abs. 2 der Strafprozeßordnung. Nach Abs. 3 des §. 90 haftet in Betreff solcher Kosten, welche entweder Niemandem (weder dem Angeschuldigten noch einem Dritten) auferlegt oder welche von dem dazu Verpflichteten nicht beigetrieben werden können, die Kasse der Anwaltskammer. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen, welche von der Staatsanwaltschaft geladen sind, sowie denjenigen, welche zwar von dem Angeklagten geladen waren, deren Vernehmung in der Hauptverhandlung aber als zur Aufklärung der Sache dienlich erachtet ist (§. 219 Abs. 3 der Strafprozeßordnung), in demselben Umfange wie im Strafverfahren die Staatskasse, selbstverständlich vorbehaltlich des Rückgriffs gegen den Angeschuldigten nach Maßgabe des Urtheils (§. 70 der Strafprozeßordnung). Wenn Zeugen oder Sachverständige größere Reisen machen müssen, was bei der Größe der Bezirke leicht vorkommen kann, können sie die Bewilligung eines Vorschusses beantragen. Die in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen und Sachverständigen erhalten die ihnen nach §. 70 der Strafprozeßordnung gebührenden Entschädigungen und Reisekosten aus der Staatskasse, welche ihre Auslagen zur Erstattung bei der Kasse der Anwaltskammer liquidirt.

Wegen des letzten Absatzes sind die Bemerkungen zu den §§. 81, 82, 84 zu vergleichen.

§. 91

entspricht dem §. 288 Abs. 3 der Civilprozeßordnung und dem §. 275 Abs. 4 der Strafprozeßordnung. Daß der Vorstand ein Siegel zu führen hat, stimmt mit der Vorschrift der Advokaten- bezw. Anwaltsordnung von Sachsen §. 42, Oldenburg Art. 15, Braunschweig §. 26, Sachsen-Koburg-Gotha Art. 41 überein.

Die

§§. 92, 93

regeln die Vollstreckung der im ehrengerichtlichen Verfahren ergangenen Strafurtheile oder Verfügungen. Besteht die Strafe in Warnung oder Verweis, so bedarf es einer besonderen Vollstreckung nicht. Vorschriften sind nur für die Fälle erforderlich, wenn auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft erkannt ist oder wenn es sich um die Einziehung von Geldstrafen oder von Kosten handelt. Entsprechend dem §. 483 der Strafprozeßordnung und §. 662 der Civilprozeßordnung dient der Vollstreckbarkeit versehene beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel als Grundlage. Die Bescheinigung und Beglaubigung ist dem Schriftführer des Vorstandes zugewiesen, welcher in dieser Beziehung die Funktionen des Gerichtsschreibers wahrnimmt. Er hat die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft dem Gerichte, bei welchem der Verurtheilte zugelassen war, und der Landesjustizverwaltung mitzutheilen. Das Gericht verfährt alsdann nach Maßgabe des §. 17. Daß die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft mit der Rechtskraft des Urtheils eintritt, steht mit der Vorschrift des §. 36 des Strafgesetzbuchs im Einklang.

Handelt es sich nur um die Geldstrafe, so hat der Schriftführer des Vorstandes die Strafvollstreckung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu betreiben.

Den auf eine Geldstrafe lautenden Urtheilen sind die vollstreckbaren Verfügungen, durch welche in Gemäßheit des §. 62 oder §. 53 eine Geldstrafe festgesetzt wird, gleichzustellen, Dasselbe gilt von den die Kosten festsetzenden Verfügungen, mögen die letzteren in Gemäßheit des §. 90 vom Vorsitzenden, oder auf eingelegte Beschwerde von dem Gerichte wider den Angeschuldigten, oder mögen sie in Gemäßheit des §. 83 oder in der Voruntersuchung gegen einen Zeugen oder Sachverständigen ergangen sein.

Daß die Geldstrafen zur Kasse der Anwaltskammer fließen, ist das Korrelat zu den dieser Kasse durch §. 90 auferlegten Lasten (Anwaltsordnung für Baden §. 36., Oldenburg Art. 30, Braunschweig §. 24., Sachsen-Koburg-Gotha Art. 52). Nach dem hannoverschen Gesetz vom 31. März 1859 §. 34 sollen die Geldstrafen den Kammern zur Unterstützung der Mitglieder und der Wittwen und Waisen derselben überwiesen werden, und nach der preußischen Verordnung vom 30. April 1847 §. 19, soweit sie nicht zur Deckung der dem Kriminalfonds zur Last fallenden Kosten dienen, dem Unterstützungsfonds für die Wittwen und Waisen von Justizbeamten zufließen. Der Entwurf will es der Autonomie der Anwaltskammer überlassen, über die Verwendung der Geldstrafen besondere Bestimmungen zu treffen.

Fünfter Abschnitt.

Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte.

Auf die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte finden zwar die Vorschriften über die Rechtsanwaltschaft bei den Landesgerichten im Allgemeinen Anwendung, die exemte Stellung des Reichsgerichts in der Gliederung der Gerichte macht jedoch auch in der Stellung der bei diesem höchsten Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte Abweichungen von jenen Vorschriften nothwendig.

Eine in der Stellung und Natur des Reichsgerichts nothwendig begründete besondere Vorschrift ist die des

§. 94,

daß an die Stelle der Landesjustizverwaltung der Reichskanzler und an die Stelle des Oberlandesgerichts das Reichsgericht treten soll. Nach dem Reichsverfassungsrecht fallen diejenigen Befugnisse, welche in Bezug auf die Gerichte in einem Partikularstaate der obersten Justizverwaltung zustehen, bei dem Reichsgericht in den Wirkungskreis des Reichskanzlers. Darum mußte das Gesetz, um im Einklang mit den Grundsätzen der Reichsverfassung zu bleiben, die Befugnisse, welche in Betreff der Rechtsanwaltschaft bei den Landesgerichten der Landesjustizverwaltung eingeräumt sind, in Betreff der Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte dem Reichskanzler übertragen und der Vorschlag der Justizkommission des Reichstags, den Präsidenten des Reichsgerichts (Titel IXa. §. c., Prot. zum Gerichtsverfassungsgesetze S. 404, 406, 408, 410) damit zu betrauen, ist aus diesem Grunde vom Entwurf als nicht annehmbar erachtet worden.

§. 95.

Für die Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte können die Vorschriften des ersten Abschnitts schon deswegen nicht ohne Weiteres Anwendung finden, weil die Zulassung für die Angehörigen aller Bundesstaaten gleich zugänglich und eine Bevorzugung der Angehörigen des Bundesstaats, in welchem das Reichsgericht seinen Sitz hat, grundsätzlich ausgeschlossen sein muß. Man wird daher genöthigt

sein, entweder ein Recht auf Zulassung beim Reichsgericht allen nach §. 1 zur Rechtsanwaltschaft Befähigten allgemein einzuräumen oder ein solches Recht allgemein zu verneinen, jedenfalls es nur unter besonderen Bedingungen und Beschränkungen anzuerkennen. Der ersten Alternative, welche dem zur Zeit bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte bestehenden Zustande entspreechen würde (Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 §. 10, Bundes-Gesetzbl. S. 201), stehen erhebliche Bedenken entgegen. Auch die Kommission des Reichstags hat dieselben nicht verkannt und deshalb geglaubt, ihnen durch die an die badische Anwaltsordnung (§. 7 Absatz 2) sich anlehnende Bestimmung begegnen zu können, wonach „bei dem Reichsgericht als Rechtsanwalt nur derjenige zugelassen werden kann, welcher innerhalb des Reichs fünf Jahre das Amt eines Richters oder Staatsanwalts bekleidet oder die Rechtsanwaltschaft ausgeübt hat, oder während desselben Zeitraums ordentlicher Rechtslehrer an einer deutschen Universität gewesen ist" (Titel IXa. §. a., Prot. zum Gerichtsverfassungsgesetze S. 405 ff.). Es darf jedoch mit Grund bezweifelt werden, daß eine solche Bestimmung ausreichend sei, den angestrebten Zweck zu erzielen. Je tüchtiger der Anwalt ist, desto größer wird in der Regel seine Praxis in den ersten fünf Jahren werden, und desto mehr wird er Bedenken tragen, sie aufzugeben, um an dem Sitz des Reichsgerichts von vorne anzufangen. Der weniger tüchtige und darum weniger beschäftigte Anwalt dagegen wird diesen Entschluß leichter fassen; damit wird aber dem Anwaltstande bei dem höchsten Gericht und der Rechtspflege bei diesem wenig gedient sein. Ueberdies ist eine fünfjährige Praxis noch nicht geeignet, eine besondere Befähigung für die Anwaltsthätigkeit in höchster Instanz zu gewähren; denn für diese ist vor allen Dingen eine das Durchschnittsmaß weit übersteigende wissenschaftliche Durchbildung wünschenswerth, ja nothwendig, und eine solche wird durch eine fünfjährige Praxis schwerlich erlangt sein. Im Interesse der Rechtspflege ist es wünschenswerth, daß bei dem Reichsgericht eine Rechtsanwaltschaft bestehe, deren Mitglieder auf thunlichst gleich hohee Stufe juristischer Tüchtigkeit, wie die Mitglieder des Reichsgerichts selbst stehen. Gelingt es, eine solche Rechtsanwaltschaft heranzuziehen, so wird aus dem Zusammenwirken derselben mit dem Reichsgerichte sich eine Rechtspflege entwickeln, wie man sie bei dem höchsten Gerichtshof des Reichs zu erwarten und zu fordern berechtigt ist. Zu einem solchen befriedigenden Ergebniß wird man am ehesten gelangen, wenn man die Entscheidung über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte dem freien Ermessen des Reichskanzlers überweist. Denn auf diesem Wege wird die Möglichkeit eröffnet, von der Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte Persönlichkeiten fern zu halten, welche nicht die erforderliche wissenschaftliche und praktische Befähigung besitzen, und andererseits der Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht überhaupt eine Stellung zu gewähren, welche den äußeren wie inneren Anreiz dazu bietet, daß in hinreichender Anzahl hervorragende Männer sich finden, die sich ihr zu widmen geneigt seien, ja die Rechtsanwaltschaft dort als ein auch von den Besten zu erstrebendes Ziel ansehen werden.

Die — wie ja nicht verkannt werden soll — möglichen Bedenken gegen das System der Zulassung nach freiem Ermessen werden durch die weitere Vorschrift gehoben, daß der Reichskanzler vor der Entscheidung über die Zulassung außer dem Vorstande der Anwaltskammer auch das Reichsgericht selbst gutachtlich zu hören haben soll. Neben den obligatorischen Versagungsgründen, welche sich aus den §§. 1, 4 ergeben, bleiben zwar auch hier die in den §§. 11 bis 13 angeführten fakultativen Versagungsgründe maßgebend, letztere verlieren aber, da ein Anspruch auf Zulassung nicht vorliegt, ihre ausschließliche Bedeutung.

§§. 96, 97.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen beschränken die Anwendbarkeit der Vorschriften der §§. 22, 23 in Bezug auf das Verfahren vor dem Reichsgerichte dahin, daß

1. die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte in Civilprozessen, in Strafprozessen und in Konkursen bei einem anderen Gerichte, als dem Reichsgerichte, nicht auftreten dürfen (§. 96), und dagegen
2. in Civilprozessen die Vertretung in der mündlichen Verhandlung, sowie die Führung der Rechtsvertheidigung vor dem Reichsgericht einem bei diesem Gerichte nicht zugelassenen Rechtsanwalte nicht übertragen werden darf.

Für diese Vorschriften, welche mit den Beschlüssen der Kommission des Reichstags (Prot. S. 404 ff., 735, 736) übereinstimmen, spricht vor allem die Erwägung, daß ein ersprießliches Zusammenwirken des Gerichtshofes mit der Rechtsanwaltschaft nur dann möglich ist, wenn die Rechtsanwälte des Reichsgerichts ihre Thätigkeit auf das Reichsgericht beschränken und wenn nur sie, und keine anderen Rechtsanwälte, bei dem Reichsgericht auftreten. Nur auf diesem Wege wird es erreichbar sein, daß bei dem Reichsgeeicht eine Rechtsanwaltschaft besteht, welche mit den Rechtsanschauungen des höchsten Gerichts und der darauf beruhenden Aus- und Weiterbildung des Rechts auf das Genaueste vertraut ist. Ein Rechtsanwalt, welcher die Rechtsanschauungen des Reichsgerichts aus täglicher Erfahrung kennt, wird, wenn von der Einlegung des Rechtsmittels ein Erfolg nicht abzusehen ist, davon abrathen; die Partei wird weniger Bedenken tragen, seinem Rathe zu folgen, und wird damit sich unnöthige Weiterungen und Kosten ersparen. Das Fernhalten solcher Sachen vom Reichsgerichte ist für eine gedeihliche Wirksamkeit desselben von großer Bedeutung, schon weil nur damit es ermöglicht werden kann, den Personalbestand desselben nicht allzusehr erweitern zu müssen, ihn vielmehr dem wirklichen Bedürfnisse der Rechtspflege im Reich entsprechend bemessen zu können. Auch die Führung der Rechtsvertheidigung vor dem Reichsgerichte durch einen bei demselben nicht zugelassenen Rechtsanwalt zu gestatten, scheint kein hinreichender Grund vorzuliegen. Indessen soll es dem Reichsgerichte zustehen, von der Regel im einzelnen Falle eine Ausnahme zu machen, wenn eine solche aus besonderen Gründen angemessen erscheint.

Der

§. 98

zieht in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Justizkommission des Reichstags zum Gerichtsverfassungsgesetze Titel IXa. §. a eine aus der Organisation der Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht als einer „gewissermaßen geschlossenen Körperschaft" (Prot. der Justizkommission des Reichstags zum Gerichtsverfassungsgesetze S. 736) sich ergebende Folge für die Bildung der Anwaltskammer.

Sechster Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 99.

Die Rechtsanwaltsordnung ist als ein integrirender Theil der neuen Gerichtsverfassung gedacht und wird darum auch gleichzeitig mit dieser in Kraft treten müssen.

Mit ihrem Inkrafttreten erlöschen alle landesgesetzlichen Bestimmungen über Materien, welche durch jene geregelt werden. Dies gilt namentlich von der Befugniß der bisherigen Rechtsanwälte zur Fortführung bereits übernommener Rechtssachen. Dahingegen wird die Befugniß der Rechtsanwälte zur Vertretung von Parteien in solchen Sachen, auf welche die Strafprozeßordnung, die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung keine Anwendung finden, durch dieses Gesetz nicht berührt; die vor dem Inkrafttreten desselben ertheilte Vollmacht würde daher nur dann erlöschen, wenn der Rechtsanwalt seine Zulassung für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erhalten hätte und nach den Landesgesetzen die Vertretungsbefugniß durch die Rechtsanwaltsqualität bedingt würde. Ebenso wird für die zu jenem Zeitpunkt anhängigen Civilprozesse,

Digitized by Google

Strafprozesse und Konkurssachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen erledigt werden (vergl. die Einführungsgesetze zur Civilprozeßordnung §§. 18 ff., zur Strafprozeßordnung §§. 8 ff., zur Konkursordnung §. 8), die Vertretungsbefugniß des Rechtsanwalts nach den bisherigen Gesetzen über die Ausübung der Anwaltschaft zu beurtheilen sein.

Inwieweit die Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung auf das zur Zeit des Inkrafttretens derselben schon bestehende Rechtsverhältniß zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber Anwendung finden, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechts.

§. 100.

Wo ein Bundesstaat von der ihm im §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze nachgelassenen Befugniß Gebrauch machend, ein oberstes Landesgericht errichtet, tritt dieses zwar in den seiner Zuständigkeit überwiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an die Stelle des Reichsgerichts; es liegt jedoch kein Grund vor, auf die Rechtsanwaltschaft bei einem obersten Landesgerichte die Bestimmungen für anwendbar zu erklären, welche im fünften Abschnitte für die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte gegeben sind. Insbesondere treffen hier die Gründe nicht zu, welche rücksichtlich der Rechtsanwaltschaft beim Reichsgerichte dafür sprechen, ein unbedingtes Recht auf Zulassung nicht zu gewähren, sondern das Ermessen der Justizverwaltung entscheiden zu lassen. Einer ausdrücklichen Entscheidung bedarf nur die Frage, ob die Rechtsanwälte eines obersten Landesgerichts eine besondere Anwaltskammer für sich bilden sollen. Eine Bejahung dieser Frage scheint schon wegen der voraussichtlich zu geringen Zahl von Rechtsanwälten bei dem obersten Landesgericht eines Einzelstaats bedenklich. Es bleibt dann nur übrig, daß die bei einem solchen zugelassenen Rechtsanwälte Mitglieder der Anwaltskammer sind, in deren Bezirke der Sitz des genannten Gerichts belegen ist.

§§. 101, 102.

Vor der ersten Konstituirung des Vorstandes der Anwaltskammer sind die Vorschriften des §. 47 Abs. 1 und des §. 3 Abs. 2 nicht ausführbar; der Entwurf trifft hierfür die entsprechende Vorsorge.

Von der Nothwendigkeit einer Anhörung des Vorstandes über die Anträge auf Zulassung bis zur ersten Konstituirung desselben abzusehen, erschien um so weniger bedenklich, als in dieser ersten Zeit die überwiegende Mehrzahl solcher Anträge von den bisherigen Rechtsanwälten gestellt werden wird, deren Zulassung nach §§. 104, 105 in der Regel nicht versagt werden kann.

§. 103.

Die §§. 103—107 regeln die Frage, inwieweit die Bestimmungen dieses Gesetzes auf diejenigen Rechtsanwälte (Anwälte, Advokaten, Advokatenanwälte, Prokuratoren) Anwendung finden, welche zur Zeit des Inkrafttretens desselben vorhanden sind. Der Entwurf geht davon aus, daß auch für diese die Vorschriften des neuen Gesetzes an die Stelle der bisher geltenden partikularrechtlichen Vorschriften treten, daß die bisherige Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes erlischt und daß für die folgende Zeit die Stellung des Rechtsanwalts und die Befugniß desselben zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nur nach den Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung zu beurtheilen ist. Jeder bisher angestellte oder zugelassene oder sonst fungirende Rechtsanwalt hat daher seine Zulassung nach Maßgabe des Gesetzes nachzusuchen. Indessen soll für die vorhandenen Rechtsanwälte die Zulassung unter wesentlich erleichterten Bedingungen (§§. 104 ff.) erreichbar sein. Die Kommission des Reichstags ist in formaler Beziehung einen Schritt weiter gegangen, indem sie die beim Inkrafttreten der Prozeßordnungen bereits zugelassenen Anwälte für befugt erklärt, ohne nochmalige Zulassung bei einem Landgericht oder Amtsgerichte des Bezirks, in welchem sie bisher die Anwaltschaft ausgeübt haben, dieselbe auch ferner auszuüben (§. 20 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze nach den Beschlüssen der Kommission; Prot. S. 728, 729, 755, 756). Eine solche Bestimmung scheint aber schon aus Gründen äußerer formaler Ordnung nicht wohl thunlich. Nach §. 17 beginnt die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit der Eintragung in die Liste; diese erfolgt auf Grund der Zulassung bei dem im Antrage auf Zulassung bezeichneten Gerichte. Ist das Gericht ein Kollegialgericht, so ist die Vertretungsbefugniß im Anwaltsprozeß durch die Eintragung in die Liste des betreffenden Gerichts bedingt (§. 23). Wenn nun diejenigen Rechtsanwälte deren bisherige Praxis sich über einen größeren, nach der neuen Organisation in mehrere Gerichtsbezirke zerfallenden Bereich erstreckte, nicht verpflichtet würden, ihre Zulassung in Gemäßheit des §. 7 bei einem bestimmten Gerichte zu beantragen, so würde es für die Rechtsuchenden ungewiß bleiben, bei welchem oder welchen Kollegialgerichten ihres Bezirks denselben die Vertretungsbefugniß im Anwaltsprozeß zusteht. Das Verlangen, daß sie einen solchen Antrag stellen sollen, wird als unbillig keinenfalls angesprochen werden können, wenn ihnen die Zulassung in der Weise erleichtert wird, wie dies nach den §§. 104 ff. geschieht.

Die in den §§. 104 ff. enthaltenen Ausnahmebestimmungen sollen jedoch den vorhandenen Rechtsanwälten nur dann zu statten kommen, wenn sie ihre Zulassung entweder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder binnen einer angemessen kurzen Frist nachher bei einem Gerichte desselben Bundesstaats beantragen. Der Entwurf will sie nur in ihrem Besitzstande schützen und ihnen die Fortsetzung des bisher ausgeübten Berufes sicherstellen. Von diesen Gesichtspunkten aus schließt der Entwurf die Anwendbarkeit des §. 1 — betreffend die Befähigung — bei ihnen aus (§. 104) und giebt ihnen ein über die Grenzen der §§. 5, 9 der Rechtsanwaltsordnung hinausgehendes Recht auf Zulassung (§. 105).

Inwieweit die mehreren Bundesstaaten gemeinsamen Gerichte im Sinne des §. 103 als Gericht jedes einzelnen dieser Bundesstaaten anzusehen sind, bleibt der Uebereinkunft unter den betheiligten Bundesstaaten überlassen.

§. 104.

In der allgemeinen Begründung ist bereits angegeben, daß in einigen Bundesstaaten von den Rechtsanwälten, Anwälten (Avoués), Prokuratoren die Befähigung zum Richteramte nicht verlangt wird. Die Reichsgesetzgebung will die vorhandenen Rechtsanwälte, welchen diese Befähigung fehlt, von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht ausschließen; sie überläßt es aber der Landesgesetzgebung, für einzelne Kategorien solcher Rechtsanwälte zu bestimmen, ob ihnen die Zulassung zu versagen oder ob sie ihnen unter Beschränkungen zu ertheilen sei. Denn die Reichsgesetzgebung fehlen die zuverlässigen Anhaltspunkte, welche erforderlich sein würden, um in ihr für alle Theile des Reichs gleichmäßig ausreichende Bestimmungen zu treffen. Die Berücksichtigung einzelner Personen soll aber allgemein ausgeschlossen sein. Hier steht der Entwurf materiell auch mit den Beschlüssen der Kommission des Reichstags im Einklange (vergl. Drucksachen des Reichstags Nr. 81; §. 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze; Prot. S. 728, 729, 755, 756).

§. 105,

welcher das Recht der vorhandenen Rechtsanwälte auf Zulassung regelt, verhindert eine Versagung oder Hinausschiebung der Zulassung aus irgend einem der in diesem Gesetze vorgesehenen Gründe (§§. 4, 6, 11 bis 13). Denjenigen, welchen in Folge strafgerichtlichen oder disziplinargerichtlichen Urtheils die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft vorübergehend ent-

zogen ist, kann selbstredend die Zulassung für die betreffende Zeit versagt werden.

Nach den Beschlüssen der Reichstagskommission in §. 20 (24) des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze (Protokolle S. 728, 729, 755—757) sollen die beim Inkrafttreten der neuen Gesetze zugelassenen Rechtsanwälte nur befugt sein, bei einem Landgerichte oder Amtsgerichte des Bezirks, in welchem sie bisher die Anwaltschaft ausgeübt haben, dieselbe auch fernerhin auszuüben; außerdem sollen die Landesgesetze bestimmen können, daß die bisher zur Ausübung der Anwaltschaft bei einem „oberen" Gerichte befugten Anwälte bei dem betreffenden Oberlandesgerichte die Anwaltschaft ausüben können. Dieser Vorschlag scheint aber schon deswegen bedenklich, weil der Begriff eines „oberen" Gerichts ein gesetzlich nicht gleichmäßig bestimmter ist. Der Entwurf ist darum einen Schritt weiter gegangen und hat jedem Rechtsanwalte das Recht gegeben, seine Zulassung bei einem Landesgerichte, in dessen Bezirk er bisher seinen Wohnsitz gehabt, zu verlangen, d. h. also bei dem betreffenden Amtsgericht oder Landgericht oder Oberlandesgericht oder endlich, falls ein oberstes Landesgericht noch in einem Bundesstaate besteht, auch bei diesem. Es kann daher auch ein Rechtsanwalt, der bisher bei einem Gericht erster Instanz zugelassen, bezw. angestellt war, seine Zulassung bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirke sein bisheriger Wohnsitz liegt, sowie bei dem obersten Landesgerichte verlangen. Weiter aber konnte der Entwurf nicht gehen. Es erschien insbesondere nicht zulässig, in denjenigen Bundesstaaten, in welchen bisher den zugelassenen Anwälten die Anwaltschaft bei allen oder mehreren Gerichten des Landes freigegeben war, ihnen das Recht auf Zulassung bei allen diesen Gerichten einzuräumen. Der Besitzstand, welchen der Entwurf schützen will, wird durch den bisherigen Wohnsitz, nicht durch die auswärtige Praxis des Rechtsanwalts bestimmt. Uebrigens wird die angenommene Beschränkung dadurch aufgewogen, daß den Rechtsanwälten für die Zukunft über die Grenzen des einzelnen Bundesstaats hinaus im ganzen Deutschen Reiche die Ausübung der Advokatur und, soweit die Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, auch der Prokuratur eingeräumt wird (§. 22).

§. 106

ordnet an, daß eine nochmalige Beeidigung des Rechtsanwalts nicht stattfinden soll. Es wird daher nur darauf ankommen, ob derselbe nach den bisherigen Gesetzen bereits eidlich in Pflicht genommen war; war er es nicht, so muß die Beeidigung in Gemäßheit des §. 15 erfolgen.

§. 107

erklärt, daß auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Disziplinarsachen, mögen sie bei einem Organe der Rechtsanwaltschaft (Ehrenrath, Disziplinarrath, Anwaltskammer, Anwaltsausschuß u. s. w.) oder bei einer staatlichen Disziplinarbehörde anhängig sein, die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung §§. 8—10, 12 entsprechende Anwendung finden sollen. Nach §. 8 desselben ist es entscheidend, ob in der Disziplinarsache ein Endurtheil erster Instanz ergangen ist. Ist dies nicht der Fall, so findet das Verfahren nach der Rechtsanwaltsordnung Anwendung und kann, soweit dies erforderlich, die Landesgesetzgebung die zur Ueberleitung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen treffen. War dagegen bereits ein Endurtheil erster Instanz ergangen, so finden auf die Erledigung einer solchen Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Disziplinargesetze Anwendung. Die Beseitigung der in dieser Beziehung entstehenden Schwierigkeiten wird im Allgemeinen der Landesgesetzgebung zu überlassen sein. Nur insoweit glaubte der Entwurf Vorsorge treffen zu sollen, als die Schwierigkeit durch die Aufhebung der obersten Landesgerichte entstehen kann; dies gilt beispielsweise in Preußen, insofern dort nach dem Gesetze vom 21. Juli 1852 §. 74 (Ges.-Samml. S. 481) im Geltungsbereiche der Verordnung vom 30. April 1847 die Entscheidung über das Rechtsmittel zweiter Instanz dem Obertribunal zugewiesen ist. Der zweite Absatz des §. 107 trifft in dieser Beziehung Abhilfe, indem er den nach den früheren Disziplinargesetzen zur Entscheidung berufenen obersten Landesgerichten das Reichsgericht, nach Maßgabe des §. 87, d. h. den ersten Strafsenat desselben substituirt.

Inwieweit wegen der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangenen Disziplinarvergehen auf die in diesem oder in den bisherigen Gesetzen angedrohten Strafen zu erkennen ist, bestimmt sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

§. 108.

Das Gesetz hat die in einer Reihe von Bundesstaaten bestehende zeitige Entziehung der Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (Suspension, Dienstsperre), welche, wo sie besteht, als die höchste Strafe nach der dauernden Entziehung angesehen wird, nicht aufgenommen (§. 56). Dem entspricht es, wenn dieselbe im Sinne der §§. 13 Nr. 1, 39 Nr. 3 für eine härtere Strafe, als die dort aufgeführten, erklärt wird. Eine ähnliche Entscheidung auch noch in Betreff anderer in einigen Gesetzgebungen vorkommenden Strafen (z. B. der Androhung von Suspension, Entziehung des Wahlrechts) zu treffen, darf, zumal bei der verhältnißmäßig geringfügigen Tragweite dieser Fragen, füglich der Landesgesetzgebung überlassen bleiben.

Anlagen

zu den Motiven der Rechtsanwaltsordnung.

A. Beschlüsse der Kommission des Reichstags über die Rechtsanwaltschaft:
   I. zum Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes (Tit. IXa. Rechtsanwaltschaft);
   II. zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze.
B. Beschlüsse des Deutschen Anwaltstages zu Köln.
C. Uebersichtliche Darstellung des bestehenden Rechtszustandes.
   I. Zulassung der Rechtsanwaltschaft.
   II. Organisation der Rechtsanwaltschaft.
D. Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über Zulassung (Ernennung, Anstellung) der Rechtsanwälte, sowie Lokalisirung der Rechtsanwaltschaft.
E. Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über Anwaltskammern (Anwaltsverein, Anwaltsausschuß, Disziplinarrath, Ehrenrath).
   I. Organisation der Vertretung der Anwälte.
   II. Geschäftskreis der Anwaltsvertretungen.
   III. Disziplinargewalt der Anwaltsvertretungen und Disziplinarverfahren.

Anlage A.

Beschlüsse der Kommission des Reichstags.

I. Zum Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes.

Titel IXa.

Rechtsanwaltschaft.

§. a. Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, kann bei jedem Gericht innerhalb des Deutschen Reichs als Rechtsanwalt zugelassen werden.

Bei dem Reichsgericht kann als Rechtsanwalt nur derjenige zugelassen werden, welcher innerhalb des Reichs fünf Jahre das Amt eines Richters oder Staatsanwalts bekleidet oder die Rechtsanwaltschaft ausgeübt hat, oder während desselben Zeitraums ordentlicher Rechtslehrer an einer deutschen Universität gewesen ist.

Digitized by Google

§. b. Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte; dasselbe ist in dem Antrage auf Zulassung zu bezeichnen.

§. c. Ueber die Zulassung bei dem Reichsgericht entscheidet der Präsident desselben, bei den übrigen Gerichten die Landesjustizverwaltung.

Vor der Entscheidung über die Zulassung ist die Anwaltskammer gutachtlich zu hören.

§. d. Die Zulassung bei dem Reichsgerichte, sowie bei einem Gerichte des Bundesstaats, in welchem der Antragsteller die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, darf nur aus den in diesem Gesetze bezeichneten Gründen versagt werden.

Ein die Zulassung versagender Bescheid muß die Gründe der Versagung angeben.

§. e. So lange bei einem oder mehreren Landgerichten die zugelassenen Anwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, sind bei anderen Gerichten desselben Bundesstaats Anwälte nicht zuzulassen.

Die Landesjustizverwaltung hat vor der Feststellung, daß bei einem Landgerichte die zugelassenen Anwälte nicht ausreichen, dieses Gericht und die Anwaltskammer gutachtlich zu hören und ist an übereinstimmende Gutachten derselben gebunden.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet nicht Anwendung, sofern der Antragsteller bereits fünf Jahre die Anwaltschaft ausgeübt oder ein Staatsamt bekleidet hat.

§. f. Das Recht auf Zulassung als Anwalt bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte steht Jedem zu, welcher in einem dieser Bundesstaaten die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat. Aus dem im §. e bezeichneten Grunde darf ihm die Zulassung nur dann verweigert werden, wenn ihm die Zulassung bei demjenigen Landgerichte freigestellt wird, bei welchem die zugelassenen Anwälte nicht ausreichen.

§. g. Die Zulassung des Antragstellers muß versagt werden:

1. wenn derselbe in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder zur Zeit verloren hat;
2. wenn derselbe in Folge Urtheils die Befugniß zur Ausübung der Anwaltschaft dauernd oder zur Zeit verloren hat;
3. wenn derselbe ein Amt bekleidet, mit welchem die Anwaltschaft nach Vorschrift des Gesetzes nicht verbunden werden kann.

§. h. Die Zulassung des Antragstellers muß versagt werden, wenn derselbe eines die gänzliche Entziehung, und kann versagt werden, wenn derselbe eines die zeitweise Entziehung der Anwaltschaft begründenden Verhaltens sich schuldig gemacht hat.

Wird aus diesem Grunde die Zulassung von der Anwaltskammer oder von der Landesjustizverwaltung oder dem Präsidenten des Reichsgerichts beanstandet, so ist dies dem Antragsteller zu eröffnen. Derselbe kann binnen der Frist einer Woche seit der schriftlichen Eröffnung bei der Stelle, welche ihm diese Eröffnung gemacht hat, beantragen, daß über sein Verhalten in dem für die Disziplinarverfolgung der Anwälte bestimmten Verfahren und Instanzenzuge entschieden werde. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach Ablauf der Frist und, wenn innerhalb der Frist die Disziplinarentscheidung beantragt ist, nach Rechtskraft derselben.

§. i. Die Zulassung des Antragstellers kann versagt werden, wenn seit der ihn zum Richteramteramte befähigenden Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen sind, in welchen er weder die Anwaltschaft ausgeübt, noch ein Staatsamt bekleidet hat.

§. k. Die Zulassung bei dem bezeichneten Gerichte kann versagt werden, wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Diese Beschränkung findet auf die Zulassung bei dem Reichsgerichte nicht Anwendung.

§. l. Nach der ersten Zulassung hat der Anwalt in einer Sitzung des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

„ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

§. m. Der bei einem Kollegialgerichte zugelassene Anwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

Mit der Aufgabe des Wohnsitzes erlischt die Zulassung.

§. n. Bei jedem Gericht ist eine Liste der bei demselben zugelassenen Anwälte zu führen.

Hat der Anwalt den Eid geleistet und seinen Wohnsitz am Orte des Gerichts genommen, so ist er in diese Liste einzutragen.

Mit der Eintragung beginnt das Recht zur Ausübung der Anwaltschaft.

§. o. Hört die Befugniß des Anwalts auf, so ist die Eintragung in der Liste zu löschen.

§. p. Das Gericht hat die Aufnahme des Anwalts in die Liste und die Löschung durch den Deutschen Reichsanzeiger einmal bekannt zu machen.

§. q. Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Anwalt befugt, vor jedem Gericht innerhalb des Deutschen Reichs Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit in Prozessen eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Anwalt die Vertretung übernehmen. In der mündlichen Verhandlung einschließlich der vor dem Prozeßgericht erfolgenden Beweisaufnahme kann jedoch ein bei dem Prozeßgerichte nicht zugelassener Anwalt die Vertretung übernehmen, sofern ihm dieselbe von dem bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwalte der Partei mit Einwilligung der letzteren übertragen ist. Bei der Vertretung vor dem Reichsgerichte findet eine Uebertragung nicht statt.

Für Orte, an welchem sich mehrere Kollegialgerichte befinden, kann die Landesjustizverwaltung anordnen, daß die bei einem dieser Gerichte zugelassenen Anwälte auch bei einem anderen die Vertretung der Parteien in Anwaltsprozessen übernehmen dürfen.

Die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Anwälte sind nicht befugt, bei einem anderen Gericht aufzutreten.

§. r. Die Anwälte haben weder die besonderen Rechte, noch die besonderen Pflichten der Staatsdiener.

§. s. Die Pflichten der Anwälte, die Aufsicht und die Handhabung der Disziplin über dieselben werden durch ein Reichsgesetz über die Bildung von Anwaltskammern geregelt. Die Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte wird aus den bei diesem zugelassenen Anwälten gebildet.

§. t. Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, hat bis zum Erlaß des Gesetzes über die Bildung von Anwaltskammern das Prozeßgericht auf Antrag einen bei demselben zugelassenen Anwalt einer Partei zur Vertretung beizuordnen:

1. wenn der Partei das Armenrecht bewilligt ist;
2. wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet, und die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

§. u. Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann bis zum Erlaß des Gesetzes über die Bildung von Anwaltskammern das Gericht auf Antrag demjenigen, welchem das Armenrecht bewilligt ist, zur Vertretung einen

bei diesem Gerichte zugelassenen und am Sitze desselben wohnhaften Anwalt beiordnen.

§. v. Gegen die Verfügung, welche über Beiordnung eines Anwalts (§§. t, u) ergeht, findet Beschwerde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

II. Zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze.

§. 18. Bis zum Erlaß einer Rechtsanwaltsordnung kann die Landesgesetzgebung bestimmen:

1. daß die für die Vertretung der Parteien durch einen Rechtsanwalt gegebenen Vorschriften in Rechtsstreitigkeiten, in denen eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, auf einen rechtskundigen Vertreter des Anwalts, welcher die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, Anwendung finden;
2. unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen ein Anwalt zeitweilig von einem Rechtskundigen, welcher noch nicht als Anwalt zugelassen ist, vertreten werden kann.

§. 19. Wer bei einem Gericht als Rechtsanwalt oder Beistand (Advokat, Advokat-Anwalt, Anwalt, Prokurator u. s. w.) zugelassen ist, hat das Recht, auch nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes als Rechtsanwalt zugelassen zu werden. Die Landesgesetze können jedoch bestimmen, daß einzelnen Kategorieen der vorstehend bezeichneten Personen, denen die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und dieses Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen der Befähigung fehlen, die Zulassung zur Anwaltschaft zu versagen oder an Bedingungen oder Beschränkungen zu knüpfen sei.

§. 20. Die beim Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes bereits zugelassenen Anwälte (§. 19) sind befugt, ohne daß es einer nochmaligen Zulassung oder Beeidigung bedarf, bei einem Landgericht oder Amtsgerichte des Bezirks, in welchem sie bisher die Anwaltschaft ausgeübt haben, auch fernerhin dieselbe auszuüben und, soweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, ihren bisherigen Wohnsitz an einem anderen Orte, als am Sitze des Kollegialgerichts beizubehalten. In dem letzteren Falle sind sie jedoch verpflichtet, am Sitze des Kollegialgerichts ein Geschäftslokal zu errichten, in welchem die durch die Prozeßführung bedingten Zustellungen bewirkt werden können.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die bisher zur Ausübung der Anwaltschaft bei einem oberen Gerichte befugten Anwälte bei dem entsprechenden Oberlandesgericht ohne nochmalige Zulassung und Beeidigung die Anwaltschaft ausüben können.

§. 21. Bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Anwaltskammern bestimmen die Landesgesetze, ob und in welcher Weise die Vertretung der Anwaltschaft nach Maßgabe des §. e Abs. 2 und des §. o Abs. 2 des Titels IX a wegen Zulassung eines Anwalts gutachtlich zu hören ist.

Bis zu demselben Zeitpunkte bestimmen die Landesgesetze, welche Behörden die Disciplin über die Rechtsanwälte auszuüben haben.

Anlage B.

Beschlüsse des Deutschen Anwaltstages

Zu Titel IXa. des Entwurfs des Gerichtsverfassungsgesetzes.

I. Der Deutsche Anwaltverein hält es für nothwendig, die Anwaltschaft für das Deutsche Reich einheitlich und vollständig durch eine reichsgesetzliche Anwaltsordnung zu regeln, welche einen Theil des Justizorganisationsgesetzes bildet.

II. Den §. l des Entwurfs der Justizkommission durch folgende Bestimmung zu ersetzen:
Einer Eidesleistung des Anwalts bedarf es nicht.

III. Folgende Sätze an Stelle der entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs:
Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaate erlangt hat, kann bei jedem Gericht innerhalb des Deutschen Reichs als Rechtsanwalt zugelassen werden.
Die Qualifikation zum Richteramt in einem Bundesstaate genügt zur Erlangung der Anwaltschaft in jedem Bundesstaate.

IV. Verneinung der Frage:
Soll nach erlangter richterlicher Qualifikation noch ein Vorbereitungsstadium eingeführt werden?

V. Der Anwaltstag beantragt die Regelung der Vorbedingungen der Richterqualifikation durch Reichsgesetz.

VI. An Stelle des §. b:
Die Zulassung zur Anwaltschaft ist nachzusuchen und zu ertheilen für alle Gerichte eines bestimmten Oberlandesgerichtsbezirks.

VII. Eventuell:
„Amtsgerichtsanwälte sind befugt, bei dem ihnen übergeordneten Landgerichte die anwaltschaftliche Thätigkeit in vollem Umfange auszuüben."

VIII. Eventuell:
„Die Anwälte sind befugt, Klienten, welche sie in einer vorderen Instanz vertreten haben, auch in der Appellationsinstanz zu vertreten."

IX. Streichung des §. e des Entwurfs.

X. Die Ausübung des Notariats ist mit der Anwaltschaft unvereinbar.

XI. Beschluß:
„daß die Entscheidung über die Zulassung der Anwälte durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Anwaltskammer erfolgen soll unter Vorbehalt des Rechtsweges."

XII. Zusatz zu §. h Alinea 1 des Entwurfs:
„Die Zulassung zur Anwaltschaft muß versagt werden, wenn der Antragsteller einer mit der Ausübung der Anwaltschaft unverträglichen Berufsthätigkeit obliegt. Das im §. h Alinea 2 vorgeschriebene Verfahren (betreffend den Instanzenzug für die Disziplinarverfolgung der Anwälte) ist auch auf diesen Versagungsgrund anwendbar."

XIII.
„Dem aus den Anwaltskammern durch Wahl zu bildenden Ausschusse wird die Handhabung der Disziplin überwiesen, soweit nicht die Civil- und die Strafprozeßordnung Bestimmungen darüber mit Rücksicht auf die Gerichte und das Verhältniß der Anwälte zu den Gerichten treffen."

XIV.
„Die Disziplin und die Aufsicht über die Rechtsanwälte steht ausschließlich Anwaltskammern zu, die von ihnen selbst gewählt sind, welche auch das alleinige Recht der Verfolgung von Disziplinarvergehen haben."

XV.
„Die Entscheidung in Disziplinarsachen erfolgt durch die Anwaltskammer. Gegen eine solche Entscheidung steht nur dem Angeschuldigten ein Rechtsmittel zu."

XVI.
„Das Gebührenwesen für die Rechtsanwälte wird durch ein Reichsgesetz einheitlich geregelt. Der eigenen Partei gegenüber kann der Anwalt neben

Digitized by Google

den tarifmäßigen Gebühren ein Honorar liquidiren, dessen Höhe im Bestreitungsfalle der Festsetzung der Anwaltskammer unterliegt."

XVII. „Jeder deutsche Anwalt ist zur Praxis am Reichsgerichte berechtigt. Für die Zulassung beim Reichsgerichte sind die im §. a Alinea 2 und §. k Alinea 2 vorgeschlagenen Ausnahmebestimmungen in Wegfall zu bringen."

XVIII. Transitorische Bestimmung:
Die Bestimmung des §. a Alinea 1 tritt erst in Kraft, wenn für das Reich einheitliche Normen über die Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt eingeführt sind.

XIX. Transitorische Bestimmung:
Jeder nach den Gesetzen seines Landes zur Zeit zur Praxis befugte Rechtsanwalt ist zur Vertretung der Parteien bei allen Gerichten befugt, welche an die Stelle derjenigen Gerichte treten, bei welchen er bisher zur Praxis zugelassen war.

Anlage C.

Darstellung des bestehenden Rechtszustandes.

1. Zulassung.

Preußen mit Ausnahme von Hannover und des Bezirks des Appellationsgerichtshofs zu Cöln.

In den alten Provinzen Preußens, mit Ausnahme der Rheinprovinz, in welchen das Verfahren im Civilprozeß im Wesentlichen als ein schriftliches Verfahren mit mündlicher Schlußverhandlung bezeichnet werden kann und ein Anwaltszwang nur in dem Sinne besteht, daß die Schriftsätze in den nicht zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Sachen, abgesehen von der Klage, durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein müssen, sind Prokurator und Advokatur vereinigt. Die Rechtsanwälte sind Staatsdiener; sie werden im Namen des Königs durch den Justizminister ernannt; die Befähigung zur Stelle eines Rechtsanwalts wird durch Ablegung der zum Richteramte befähigenden Staatsprüfung erlangt (A. G. O. III. 7. §§. 2, 3; Anh. §. 462, Verordn. v. 2. Januar 1849 §§. 36, 37). Die Ernennung zum Rechtsanwalt erfolgt nach Bedürfniß bei einem bestimmten Gerichte (Obertribunal, Appellationsgericht, Kreisgericht) und mit Anweisung des Wohnsitzes an dem Sitze des Gerichts (A. G. O. III. 7 §§. 5, 6; Verordn. v. 2. Januar 1849 §. 30) oder einer zu dem Kreisgerichte gehörigen Deputation oder Kommission (Verordn. v. 2. Januar 1849 §. 21; Ges. v. 26. April 1851 Art. VII). Die Prozeßpraxis des Rechtsanwalts ist auf den Bezirk des Gerichts beschränkt, bei welchem er angestellt ist (A. G. O. III. 7. §. 7; Verordn. v. 2. Januar 1849 §. 30). Befindet sich das Gericht erster und zweiter Instanz an dem nämlichen Orte, so dürfen die Bevollmächtigten erster Instanz auch bei dem Appellationsgerichte für ihre Machtgeber auftreten (V. v. 1. Juni 1833 §. 52). Ohne Einschränkung auf den Gerichtsbezirk sind die Rechtsanwälte befugt, Vorstellungen, Eingaben und Schriften aller Art, welche in Prozeß- oder anderen Rechtsangelegenheiten einem Gericht einzureichen sind, für Andere anzufertigen oder zu legalisiren (Verordn. v. 21. Juli 1843 Ges. Samml. S. 295). Zur Anfertigung der Schriftsätze in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz sind ausschließlich die beim Obertribunal angestellten Rechtsanwälte befugt (Verordn. v. 21. Juli 1846 §. 23d). Als Vertheidiger in Strafsachen können die Rechtsanwälte bei allen Preußischen Gerichtshofen auftreten (Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 20 Nr. 1). Diese Vorschriften sind auf die Bezirke der Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden ausgedehnt worden, in welchen durch die Verordnung vom 24. Juni 1867 (Ges. Samml. S. 885) ein mit dem altpreußischen im Wesentlichen übereinstimmendes Civilprozeßverfahren eingeführt wurde (vergl. für Schleswig-Holstein Verordn. v. 26. Juni 1867 §§. 2, 9, 30, 38, Ges. Samml. S. 1073; für Kurhessen v. 26. Juni 1867, §§. 18, 19, 31, Ges. Samml. S. 1085; für Nassau v. 26. Juni 1867, §§. 18, 19, 30, Ges. Samml. 1094). Dieselben Bestimmungen gelten auch für das frühere Herzogthum Lauenburg (Ges. v. 4. Dezember 1869 §§. 28, 30, 38, Ges. Samml. f. Lauenburg S. 9), sowie für Waldeck und Pyrmont (Verordn. v. 6. Oktober 1868 §§. 22, 31, Ges. Samml. S. 897). Nur wird den im Herzogthum Lauenburg angestellten Rechtsanwälten ein bestimmter Wohnsitz nicht angewiesen.

In Frankfurt a. M., wo die Verordnung vom 24. Juni 1867 nicht gilt, besteht ebenfalls keine Trennung der Advokatur und Prokuratur. Jedoch kann Jeder, der die große Staatsprüfung bestanden hat, Advokat werden. Die Zahl der Advokaten ist unbeschränkt. Bei dem Appellations- und Stadtgerichte müssen die Parteien zur mündlichen Verhandlung von Advokaten begleitet sein. Die Parteien dürfen selbst die Vorträge halten; sie können jedoch, falls sie dazu nicht im Stande sind, vom Gericht angewiesen werden, sich zum Vortrage eines Advokaten zu bedienen.

Sachsen.

Im Königreich Sachsen, in welchem im Wesentlichen das schriftliche Verfahren des gemeinrechtlichen Civilprozesses gilt, besteht eine Trennung der Advokatur und Prokuratur nicht. Die Advokaten werden, wenn sie den Bedingungen der Zulassung genügen, vom Ministerium der Justiz ernannt. Nach der Verordnung vom 20. Februar 1867 wird von dem Advokaten dieselbe Befähigung verlangt wie von dem Richter. Diejenigen, welche die Prüfung bestanden haben und die Zulassung zur Advokatur nachsuchen, werden in eine Rolle eingetragen und in dieser Reihenfolge ernannt. Das Justizministerium ist an eine feststehende Zahl nicht gebunden, sondern hat dieselbe nach dem Bedürfnisse des Verkehrs und Geschäftslebens zu bemessen. Es bestimmt von Zeit zu Zeit die Zahl der in einem Jahre zu ernennenden Advokaten und macht dies bekannt. Hiernach ist nach dem Wortlaute des Gesetzes die Advokatur geschlossen. Thatsächlich ist sie aber freigegeben, da jeder Befähigte, welcher seine Ernennung beantragt, dieselbe ohne Anstand zu erhalten pflegt. Der Advokat ist in der Wahl seines Wohnsitzes unbeschränkt und nur verpflichtet, den Ort des Wohnsitzes sowie jede Verlegung desselben anzuzeigen. Ist nach dem Erachten des Justizministeriums an einem Orte die Niederlassung eines Advokaten oder die Vermehrung der dort vorhandenen Advokaten erforderlich, so kann nach ergangener Bekanntmachung ein in der Rolle eingetragener Rechtskandidat, auch wenn er nicht der nächste ist, sofern die ihm vorangehenden sich nicht gemeldet haben, ernannt werden; er darf dann aber innerhalb der nächsten fünf Jahre seinen Wohnsitz von jenem Orte nicht verlegen. Die Advokaten sind berufen, Parteien bei allen Gerichten und andern öffentlichen Behörden des Landes durch Wort und Schrift zu vertreten, sowie ihnen Rechtsbeistand zu gewähren. Eine Beschränkung auf bestimmte Gerichte findet nicht statt (Advokaten-Ordn. v. 3. Juni 1859 §§. 1—5, 7, 8).

Mecklenburg.

In beiden Großherzogthümern Mecklenburg ist die Advokatur freigegeben. Eine Trennung der Prokuratur und der Advokatur besteht nicht. Jeder, welcher die für die Advokatur vorgeschriebene Prüfung bestanden hat, wird auf Grund der Ermächtigung des Ministeriums bezw. der Landesregierung von derjenigen Justizkanzlei, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz

nehmen will, als Advokat immatrikulirt. Die Prüfung für die Advokatur befähigt nicht zur Bekleidung eines Richteramts. Der Advokat ist in der Wahl und der Veränderung seines Wohnsitzes unbeschränkt und zur Praxis bei den Gerichten beider Mecklenburg berechtigt. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist ein schriftliches. Ein Anwaltszwang besteht im Allgemeinen nicht.

Freie Hansestädte.

Was die drei Hansestädte anlangt, so sind in Lübeck und Bremen Advokatur und Prokuratur nicht getrennt. Nur bei dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgericht in Lübeck werden aus den in den betheiligten Städten immatrikulirten Advokaten, welche sämmtlich zur Advokatur auch bei dem Ober-Appellationsgericht befugt sind, besondere Prokuratoren angestellt, durch welche alle Eingaben bei dem genannten Gerichtshof einzureichen sind (Ger.-Ordn. für das Ober-Appellations- §§. 17, 18, 84). Außerdem besteht eine in den Personen völlig getrennte Prokuratur für die Kollegialgerichte in Hamburg, bei welchen gerichtliche Prokuratoren mit halbjähriger Kündigung angestellt sind (Verordn. v. 29. Dezember 1815 Art. 23). Die Advokatur ist freigegeben. Die Zulassung erfolgt unter der Voraussetzung, daß die gesetzlichen Vorbedingungen erfüllt sind, ohne Beschränkung der Zahl (Hamburg: Verordn. vom 29. Dezember 1815 Art. 17—21; Bremen: Ger.-Ordn. vom 1. 9. November 1820 §§. 55, 56 S. 17, 18; Lübeck: Ges. über die Gerichtsverfassung vom 17. Dezember 1860 §§. 46ff., Sammlung der lübeckschen Verordnungen Bd. 27, S. 89).

Thüringische Staaten, Anhalt, Lippe.

In den thüringischen Staaten (Großherzogthum Sachsen, den drei sachsischen Herzogthümern, den beiden Schwarzburg und den beiden Reuß), ebenso in Anhalt und beiden Lippe findet eine Trennung der Prokuratur und Advokatur nicht statt. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist schriftlich ohne Anwaltszwang. In der Mehzahl dieser Staaten erfolgt die Ernennung nach Bedürfniß, meistens mit Anweisung eines festen Wohnsitzes, aber so, daß der Rechtsanwalt bei allen Gerichten des Landes praktiziren darf. In Sachsen-Koburg-Gotha bestimmt die Anwaltsordnung vom 2. Juni 1862 (Ges.-Samml. für Gotha Bd. 11 S. 330), daß, wer die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, zur Anwaltschaft zugelassen werden soll, wenn die Anwaltskammer sich dafür ausgesprochen hat; die Ernennung erfolgt durch den Landesherrn (Art. 1—3). In Anhalt wird thatsächlich jeder Bewerber zugelassen bezw. ernannt. In Lippe erfolgt die Zulassung jedes dazu befähigten zur Anwaltschaft ohne Rucksicht auf die Zahl (Ges. vom 12. April 1859).

Gebiet des französischen Rechts. (Elsaß-Lothringen, Rheinpreußen, Rheinhessen.)

Das Rechtsgebiet des französischen Code de procédure civile umfaßt Elsaß-Lothringen, Rheinpreußen und Rheinhessen. Das Verfahren beruht auf den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. In Frankreich sind Prokuratur und Advokatur geschieden und nicht mit einander vereinbar. Der Advokat ertheilt rechtlichen Rath und leistet Beistand vor den Gerichten, indem er die Sache seines Klienten plaidirt. Die Advokatur ist freigegeben. Wer die Würde eines Lizentiaten der Rechte erlangt hat, kann bei dem conseil de l'ordre seine Zulassung zur Vorbereitungszeit (stage) beantragen. Der conseil entscheidet über den Antrag. Wird der Antragsteller zugelassen, so hat er als avocat stagiaire dieselben Befugnisse des plaidoyer und der consultation, wie ein in das tableau eingetragener avocat. Die Dauer der Vorbereitungszeit ist in der Regel drei Jahre; sie kann aus besonderen Gründen von dem conseil verlängert werden. Nach beendigter Vorbereitungszeit beantragt der Advokat seine inscription au tableau. Bei jedem Kollegialgerichte wird ein tableau geführt. Durch die Eintragung in das tableau erlangt der Eingetragene alle Rechte eines Advokaten. Er darf vor allen Gerichten erster und zweiter Instanz plaidiren; nur in Bezug auf die vor die Assisengerichte gehorenden Sachen ist er auf den Bezirk des betreffenden Gerichts zweiter Instanz beschränkt (Ordonnance 20. Nov. 1822 art. 34—40; 27. Aug. 1830 art. 4). Für den Kassationshof besteht ein besonderer ordre des avocats, dessen Mitglieder auf Gutachten des Kassationshofes vom Staatsoberhaupt ernannt werden (Decr. vom 25. Juni 1806; Odon. 10. Juli 1814 und 10. September 1817). Die Anwälte (avoués) sind dagegen ministerielle Beamte; ihr Beruf ist, die Partcien vor den Gerichten, bei welchen sie zu Anwälten ernannt sind, und nur vor diesen zu vertreten; die Befugniß des Plaidirens steht ihnen nur in beschränkter Weise zu. Das Staatsoberhaupt bestimmt die Zahl der bei jedem Gerichte zu ernennenden Anwälte. Was die Befähigung anlangt, so werden an sie geringere Ansprüche gemacht als an die Advokaten. Sie bedürfen eines certificat de capicité, welches von einer Faculté de droit nach einjahrigem Studium zu erlangen ist; dann mussen sie fünf Jahre bei einem Anwalt als Clere gearbeitet, und von der Disziplinarkammer der Anwälte ein Zeugniß ihrer Befähigung und Moralität erhalten haben. Wer Lizentiat oder Doktor der Rechte ist, braucht nur 3 bezw. 2 Jahre bei einem Anwalte zu arbeiten. Ein Anwaltszwang besteht für alle vor Kollegialgerichten nicht aber für die vor Handelsgerichten zu verhandelnden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Cod. de proc. art. 9, 85, 414; Code de comm. art. 627).

In Rheinpreußen sind die Bestimmungen des französischen Rechts insoiern geändert, als die Vereinbarkeit der Advokatur und Anwaltschaft festgesetzt ist. In Folge dessen werden Advokaten zu Anwälten (Advokatanwälten) ernannt. Die Zahl der letzteren ist bei jedem Gerichte beschränkt; die Zahl der ersteren ist unbeschränkt. Jeder Rechtskundige, welcher die große Staatsprüfung bestanden hat, wird nach seiner Wahl zum Gerichtsassessor oder Advokaten ernannt (Ges. v. 6. Mai 1869 §. 11 Ges. Samml. S. 656).

In Elsaß-Lothringen sind die Bestimmungen des französischen Rechts in derselben Richtung geändert worden, wie in Rheinpreußen. Durch §. 16 des Gesetzes vom 14. Juli 1871 (Gesetzbl. f. Elsaß Lothringen S. 165) ist bestimmt, daß die Befähigung zur Anstellung als Richter, Staatsanwalt, Anwalt, Notar oder zur Zulassung als Advokat mit voller Praxis (nach näherer Bestimmung eines vom Reichskanzler zu erlassenden Regulativs) nur durch Zurücklegung eines dreijährigen Rechtsstudiums auf einer Universität und durch Ablegung zweier Prüfungen erlangt werden kann. Nach §. 25 des Regulativs vom 17. Februar 1872 (Gesetzbl. f. Elsaß-Lothringen S. 127) werden Referendarien, welche die Staatsprüfung bestanden haben, nach ihrer Wahl zu Assessoren oder Advokaten ernannt. Durch das Gesetz vom 8. November 1872 (ebend. S. 772) ist die Vereinigung der Stellung des Advokaten mit der des Anwalts für zulassig erklart. Die Zahl der Anwälte ist für jedes Kollegialgericht gesetzlich festgestellt (Verordn. vom 14. Juli 1871 §. 8 Gesetzbl. S. 169). Zur Zeit werden nur noch Advokaten zu Anwalten (Advokatanwälten) ernannt.

In Rheinhessen ist die freie Advokatur beseitigt. Die Prokuratur und Advokatur sind vereinigt und werden bei jedem Gericht Anwälte nur in beschränkter Zahl angestellt. Dasselbe gilt für Rheinbayern, in welchem der code de procédure civile durch die neue bayerische Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von 1869 beseitigt ist.

Bayern.

In Bayern bestand (abgesehen von Rheinbayern) bis zum 1. Juli 1870, an welchem Tage die Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten von 1869 in Kraft trat, ein im

Digitized by Google

Wesentlichen schriftliches Verfahren. Eine Trennung der Prokuratur und Advokatur gab es nicht. Die Advokaten wurden von der Landesjustizverwaltung in beschränkter Zahl und bei den einzelnen Gerichten ernannt. Dennoch war ihre Praxis nicht auf das Gericht, bei welchem sie ernannt waren, beschränkt. Wesentliche Veränderungen hierin traten durch die neue Prozeßordnung ein; diese führte den Anwaltszwang für das Verfahren vor den Bezirks-, Appellations- und Handels-Appellationsgerichten, desgleichen vor dem obersten Gerichtshof ein und gestattete die Vertretung vor dem obersten Gerichtshofe, vor welchem ein im Wesentlichen schriftliches Verfahren stattfindet, jedem Advokaten, die Vertretung vor den übrigen genannten Gerichten aber nur den an Sitze des Prozeßgerichts wohnenden und zur anwaltschaftlichen Vertretung zugelassenen Advokaten. Nur die mündliche Rechtsvertheidigung darf auch vor den zuletzt erwähnten Gerichten im Beistande des aufgestellten Anwalts jeder andere bayerische Advokat führen (Art. 78—80). Nach Artikel 81 sollen die Verhältnisse der Advokaten in Bezug auf dienstliche Stellung und Disziplin durch eine im Wege des Gesetzes zu erlassende Advokatenordnung geregelt werden. Der Entwurf derselben, welcher 1870 von der Regierung vorgelegt, auch in der Kammer der Abgeordneten in einer Kommission und dann im Plenum berathen wurde, aber nicht zur Erledigung kam, schloß sich dem in Rheinpreußen bestehenden Rechtszustande an, indem er die Prokuratur und Advokatur in der dort bestehenden Weise trennte. Jeder Rechtskundige, welcher die Prüfung für den Justiz-Staatsdienst bestanden hat und nach derselben drei Jahre bei einem zur anwaltschaftlichen Vertretung zugelassenen Advokaten praktizirt hat oder als Richter, Staatsanwalt, Fiskal oder Obergerichtsschreiber angestellt war, sollte Advokat werden können. Für jeden Ort, an welchem ein Bezirks-, Appellationsgericht oder Handels-Appellationsgericht seinen Sitz hat, sollte die erforderliche Zahl von Advokaten mit dem Titel „Advokatanwalt" durch den König ernannt werden. Abgesehen hiervon sollten diejenigen Rechtskundigen, welche die erforderlichen Bedingungen erfüllt haben, sich an jedem Orte, an welchem sich ein Einzelgericht befindet, als Advokaten niederlassen, auch ihren Wohnsitz an jeden anderen Ort dieser Art verlegen können (Art. 1—5).

Provinz Hannover.

In Hannover wurde durch die bürgerliche Prozeßordnung vom 8. November 1850 ein auf dem Prinzip der Mündlichkeit beruhendes Verfahren eingeführt. In der Prozeßordnung wurde bestimmt, daß bei den Obergerichten und dem Ober-Appellationsgerichte die Parteien sich durch einen bei dem betreffenden Gerichte bestellten Anwalt vertreten lassen müssen (§. 67). Nach dem Gerichtsverfassungsgesetze von demselben Tage und dem Zusatzgesetze vom 31. März 1859 Artikel V, VI (Sammlung der Gesetze von 1850 S. 221 ff., 1859 S. 114—116), beziehungsweise dem Gesetze vom 6. Mai 1869 §. 11. (Ges.-Sammlung S. 656) sind Advokatur und Anwaltschaft geschieden. Die Ablegung der zweiten Prüfung berechtigt, die Zulassung zur Advokatur zu verlangen. Die Zahl der Advokaten ist unbeschränkt, die Ausübung der Advokatur ist auf die sämmtlichen Gerichte der Provinz ausgedehnt. Jedoch darf der Advokat in der Regel seine Zulassung nur an einem Obergerichtsorte beantragen. An anderen Orten werden Advokaten lediglich nach Bedürfniß und nach Anhörung der Anwaltskammer zugelassen. Sie dürfen den gewählten Wohnsitz ohne Genehmigung des Justizministeriums nicht verändern, welche indessen nicht versagt werden soll, wenn an dem Orte, nach welchem sie verziehen wollen, sich ein Obergericht befindet. Die Zahl der Anwälte dagegen wird für jedes höhere Gericht nach Anhörung der Anwaltskammer vom Justizministerium festgestellt; ebenso erfolgt ihre Ernennung aus der Zahl der Advokaten durch das Justizministerium. Sie müssen am Sitze des Gerichts wohnen, bei welchem sie angestellt sind. Niemand darf Anwalt bei mehreren Gerichten sein. Jeder Anwalt ist verpflichtet, in den von ihm übernommenen Rechtssachen als Advokat thätig zu sein. Außerdem ist er zur Ausübung der Advokatur, wie jeder Advokat berechtigt.

Braunschweig.

Was in Betreff von Hannover bemerkt ist, gilt mit ganz unwesentlichen Modifikationen auch für Braunschweig. Die braunschweigische Civilprozeßordnung vom 19. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 65) hat zwar den Grundsatz der Mündlichkeit nicht in der Weise durchgeführt, wie die hannoversche. Indessen schreibt auch sie den Anwaltszwang für die bei den Kreisgerichten, dem Obergericht und dem Kassationshofe zu verhandelnden Sachen vor und verordnet, daß sich die Parteien durch einen am Sitze des betreffenden Gerichts wohnhaften Anwalt vertreten lassen müssen (§§. 4, 5). Die gleichzeitig erlassene Advokatenordnung vom 19. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 245) unterscheidet Advokaten und Anwälte. Die ersteren, deren Zahl unbeschränkt ist, dürfen sich ihren Wohnort frei wählen, aber nur am Sitz eines Kreisgerichts. Die Anwälte, deren Zahl für jeden Kreis festgesetzt ist, werden vom Staatsministerium ernannt; ihr Wohnort wird ihnen am Sitze des Kreisgerichts angewiesen; ausnahmsweise kann ihnen im Interesse des Publikums der Wohnsitz am Sitz eines Amtsgerichts gestattet werden. Die Advokaten sind berechtigt, vor den Kreisgerichten und Schwurgerichten aufzutreten; vor dem Obergerichte und Kassationshofe sind jedoch nur die Obergerichtsadvokaten aufzutreten berechtigt. Die Anwälte, als solche, können nur vor den Gerichten auftreten, bei welchen sie angestellt sind; Prozeßschriften dagegen dürfen sie für alle Gerichte des Herzogthums anfertigen.

Oldenburg.

Eine besondere Stellung nimmt das Herzogthum Oldenburg ein. Das dort geltende Gesetz, betreffend den bürgerlichen Prozeß, vom 2. November 1857 (Gesetzbl. Bd. 15 S. 909), schließt sich der hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung zwar im Wesentlichen, namentlich auch was den Anwaltszwang anlangt, an (Art. 44—46). Dagegen sind die Verhältnisse der Anwaltschaft anders geregelt. Eine Unterscheidung zwischen Advokatur und Anwaltschaft wird nicht gemacht. Zur Anwaltschaft wird unwiderruflich zugelassen, wer die Hauptprüfung bestanden und bei derselben wenigstens den zweiten Charakter erhalten hat. So lange diese Bedingungen nicht erfüllt sind, findet in der Regel nur eine widerrufliche Zulassung statt. Die Zulassung erfolgt bei einem Obergericht und zwar nach Anhörung der Anwaltskammer und des betreffenden Obergerichts durch das Appellationsgericht; jedoch schließt die unwiderrufliche Zulassung bei einem Obergerichte die Zulassung bei dem Schwurgericht (in Oldenburg) und die bei dem Obergericht in Oldenburg die Zulassung bei dem Appellations- und Ober-Appellationsgerichte daselbst ein. Auch haben die bei den übrigen beiden Obergerichten zugelassenen Anwälte das Recht, ihre Zulassung beim Appellations- und Oberappellationsgerichte zu verlangen. (Anwalts-Ordnung vom 28. Juni 1858 Art. 1; a. a. O. Bd. 16 S. 343; Gesetz, betreffend das Gerichtsverfassungsgesetz vom 29. August 1857; a. a. O. Bd. 15 S. 801.) Der Anwalt muß am Sitze des Obergerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen; das Aufgeben desselben hat den Verlust des Rechts zur Ausübung der Anwaltschaft zur Folge. (Anw.-Ordn. Art. 4 §§. 1—3.) Die Zahl der Anwälte ist beschränkt; sie wird von der Justizverwaltung festgesetzt; die Anwaltskammer ist verpflichtet, sich auf Erfordern des Staatsministeriums oder des Appellationsgerichts darüber gutachtlich zu äußern. (Art. 25.)

Baden.

In Baden besteht nach der Prozeßordnung vom 18. März 1864 ein im Wesentlichen auf dem Grundsatze der Mündlichkeit beruhendes Verfahren (§§. 311, 312, 334, 335, 991—998

f

1002—1005). Vor den Kollegialgerichten findet Anwaltszwang statt; in der mündlichen Verhandlung können die Parteien die Sache selbst vortragen; sie müssen aber von einem Anwalte begleitet sein und diesem den Vortrag überlassen, falls der Vorsitzende sie dazu auffordert; der letztere ist zu einer solchen Aufforderung berechtigt, wenn es dem Vortrage der Partei an Klarheit oder Ruhe mangelt (§. 994). Eine Trennung der Advokatur und Prokuratur besteht in Baden nicht. Zum Eintritt in die Anwaltschaft ist jeder Rechtskundige befähigt, welcher nach der Ablegung der obersten juristischen Staatsprüfung mindestens zwei Jahre bei Staatsstellen oder unter der Leitung eines Anwalts gearbeitet hat. Sind diese Vorbedingungen erfüllt, so kann die Zulassung nur aus solchen Gründen verweigert werden, welche eine gänzliche oder zeitweise Entziehung der Anwaltschaft rechtfertigen würden. Nur bei pensionirten Staatsdienern bedarf es der Zustimmung des Anwaltsausschusses. Das Justizministerium verfügt über die Aufnahme in den Anwaltsstand nach Anhörung des Appellationsgerichts und der Anwaltskammer. Die Anwälte können an den Orten, an welchen sich ein Kollegialgericht befindet, ihren Aufenthalt frei wählen. Das Justizministerium bestimmt dagegen, an welchen anderen Orten Anwälte sich niederlassen dürfen und in welcher Zahl. Wird an einem solchen Ort eine Anwaltsstelle erledigt, so wählt unter mehreren Bewerbern das Justizministerium nach Anhörung des Appellationsgerichts und der Anwaltskammer. Von dieser Beschränkung in der Wahl des Wohnsitzes abgesehen besteht eine Lokalisirung nicht. Jeder Anwalt kann bei allen Gerichten des Landes unmittelbar Schriftsätze einreichen und mündlich verhandeln, nachdem er am Sitze des auswärtigen Gerichts, wenn es ein Kollegialgericht ist, zur Empfangnahme aller an ihn gerichteten Beschlüsse einen Gewalthaber aufgestellt hat. (Anw. Ordn. vom 22. September 1864 §§. 1 bis 4, 6, 7.)

Württemberg.

In Württemberg bestand bis zum Inkrafttreten der Prozeßordnung vom 3. April 1868 schriftliches Verfahren; das durch diese Prozeßordnung eingeführte Verfahren beruht auf dem Grundsatze der Mündlichkeit; es unterscheidet sich aber dadurch von dem in anderen deutschen Bundesstaaten bestehenden mündlichen Verfahren, daß es den Anwaltszwang nicht aufgenommen hat. Es gestattet den Parteien, nach ihrem Belieben den Rechtsstreit selbst oder durch Bevollmächtigte zu führen, läßt jedoch, von unerheblichen Ausnahmen abgesehen, als Bevollmächtigte nur die inländischen öffentlichen Rechtsanwälte zu, und ausländische Rechtsanwälte nur, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist (Art. 111, 112, Regierungsbl. 1868 S. 28a). In Art. 131 ist vorgeschrieben, daß die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Rechtsanwälte durch ein Gesetz bestimmt werden, daß es inzwischen aber bei den bestehenden Normen sein Bewenden behalten soll. Ein solches Gesetz ist bisher nicht erlassen. Nach den bestehenden Normen ist in Württemberg eine Trennung von Advokatur und Prokuratur nicht vorhanden. Allerdings unterschied die Königliche Verordnung vom 6. November 1822 (Staats- und Regierungsbl. S. 821) unter den Advokaten zwei Klassen: die Prokuratoren bei dem Obertribunal und den Kreisgerichtshöfen, und die Rechtskonsulenten bei den Oberamtsgerichten. Die dem Obertribunal, sowie den Kreisgerichtshöfen einzureichenden Schriften mußten nach den Vorschriften des früheren Verfahrens durch einen bei dem betreffenden Gericht angestellten Prokurator unterzeichnet sein; doch war eine Vertretung durch diese in der Regel erforderlich. Dies ist aber jetzt durch die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung aufgehoben. Die Ernennung zum Rechtsanwalt erfolgt auf Antrag des Bewerbers, welcher die Erstehung der beiden Dienstprüfungen nachzuweisen hat, nach Vernehmung des betreffenden Kreisgerichtshofes durch den König (§. 5). Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann es zweifelhaft sein, ob der qualifizirte Bewerber ein Recht auf die Ernennung hat oder sein Gesuch mit Rücksicht auf die Lage der Sache, namentlich die Zahl der vorhandenen Advokaten abgelehnt werden kann. Indessen kommt es nicht vor, daß das Gesuch eines qualifizirten Bewerbers abgewiesen wird (Brix, Organisation der Advokatur S. X). Thatsächlich ist daher die Rechtsanwaltschaft freigegeben, und zwar so, daß jeder Advokat an jedem Orte und bei jedem Gerichte des Landes die Praxis ausüben darf (§. 7 a. a. O.).

2. Organisation.

In Preußen wurde eine Organisation der Rechtsanwaltschaft zuerst im Jahre 1844 im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, dann im Jahre 1847 in den übrigen derzeitigen Provinzen der Monarchie gegeben.

Verordnung, betreffend die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwälte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 7. Juni 1844 (Ges.-Samml. S. 175);

Verordnung über die Bildung eines Ehrenrathes unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien vom 30. April 1847 (Ges.-Samml. S. 196).

Beide Verordnungen wurden modifizirt durch die §§. 66 bis 77 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465).

Auf die Rechtsanwälte in der Provinz Schleswig-Holstein, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen, dem vormaligen Herzogthum Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. wurden die in den alten Provinzen geltenden Vorschriften der Verordnung vom 30. Juli 1847 und des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit einigen Abänderungen ausgedehnt.

Verordnung, betreffend die Ausdehnung der preußischen Disziplinargesetze in den neu erworbenen Landestheilen vom 23. September 1867 Art. V. (Ges.-Samml. S. 1613).

In Hannover beruhte die Organisation der Rechtsanwaltschaft auf dem Gesetze, die Errichtung von Anwaltskammern betreffend, vom 8. November 1850, welches durch das spätere Gesetz vom 31. März 1859 (Ges.-Samml. S. 239) abgeändert wurde; dies letztere erlitt durch die vorhin gedachte Verordnung vom 23. September 1867 nur unwesentliche Abänderungen.

Was die übrigen Bundesstaaten anlangt, so ist unter den von ihnen erlassenen Advokaten- bezw. Anwaltsordnungen die früheste die von Braunschweig (19. März 1850); es folgt die von Oldenburg (28. Juni 1858), Königreich Sachsen (3. Juni 1859), Sachsen-Koburg-Gotha (2. Juni 1862), Baden (22. September 1864).

Allen diesen Gesetzgebungen diente als Vorbild und als erster Anhalt die französische Gesetzgebung. In Frankreich bestand eine Organisation der Advokatur schon vor 1789. Durch Dekret der konstituirenden Versammlung vom 2. September 1790 wurde diese Organisation aufgehoben, indem Art. 2 desselben bestimmte, daß die hommes de loi, früher Advokaten genannt, fortan keinen Stand, keine Genossenschaft bilden dürfen. Erst durch Gesetz vom 22. Ventôse an XII (13. März 1804) wurden die Advokatur und die Anwaltschaft als Stand oder Genossenschaft wieder hergestellt (art. 29—32, 38); die näheren Bestimmungen enthielt das Dekret vom 14. Dezember 1810, welches durch das Dekret vom 2. Juli 1812 und die Ordonnanz vom 27. Februar 1822 ergänzt wurde. Demnächst erging die Ordonnanz vom 20. November 1822, welche das Dekret vom 14. Dezember 1810 aufhob, und zur Ergänzung bezw. Abänderung der Ordonnanz vom 20. November 1822 die Ordonnanz vom 27. August 1830 und die Dekrete vom 22. März 1852 und 10. März 1870.

Nach den Vorschriften der französischen Gesetze werden alle bei einer cour (Gericht zweiter Instanz) oder einem tribunal (Gericht erster Instanz) praktizirenden Advokaten in ein tableau eingetragen. Von der Generalversammlung aller im Tableau

Digitized by Google

eingetragenen Advokaten wird ein Disziplinarrath mittels Stimmzettel durch absolute Mehrheit der Anwesenden gewählt, dessen Mitgliederzahl je nach der Zahl der eingetragenen Advokaten zwischen 5 und 15 schwankt und in Paris 21 beträgt. An der Spitze des Disziplinarraths steht der bâtonnier. Darüber, ob er direkt von der Generalversammlung oder durch den Disziplinarrath aus seiner Mitte zu wählen, hat die Gesetzgebung mehrfach geschwankt. Nach den zur Zeit geltenden Vorschriften wird er von der Generalversammlung in einem besonderen Wahlgange gewählt. Der Disziplinarrath hat folgende Geschäfte: 1. er entscheidet über die auf die Eintragung in das Tableau bezüglichen Schwierigkeiten (sur les difficultés relatives à l'inscription dans le tableau de l'ordre), namentlich über die Zulassung der Advokaturkandidaten, welche das Lizentiat der Rechte erlangt haben, zur Vorbereitung (stage); über die Eintragung der Advokaturkandidaten nach beendigter Vorbereitungszeit, sowie über die etwaige Verlängerung der letzteren über die Dauer von drei Jahren hinaus; 2. er ist verpflichtet, die Grundsätze der Mäßigung, der Uneigennützigkeit und der Redlichkeit, auf welchen die Ehre des Standes beruht, aufrecht zu erhalten und in dieser Hinsicht die Berufsthätigkeit seiner Mitglieder zu überwachen; 3. er übt, insoweit das Gesetz es vorschreibt, über seine Mitglieder die Disziplin aus und verhängt die gesetzlich zulässigen Disziplinarstrafen (Verwarnung, Verweis, zeitweilige Suspension, auf höchstens ein Jahr, Verlust der Wählbarkeit in den Disziplinarrath und Streichung aus dem Tableau).

Ordonnance 20. Nov. 1822 art. 12—14, 18, 32, 34; Ordonnance 27. Aug. 1830 art. 1—3; Decr. 22. März 1852 art. 1—4.

Was die Anwaltschaft anlangt, so ist deren auf dem Konsularbeschluß vom 13. Frimaire an IX beruhende Organisation von der der Advokatur getrennt und stimmt auch keineswegs mit der letzteren überein. Die Kammer der Anwälte wird durch alle Anwälte des betreffenden Gerichts gewählt. Die Zahl der Mitglieder bestimmt sich nach der Zahl der Anwälte. Sie beträgt mindestens 4, höchstens 15. Die Kammer wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Syndik, welcher die Funktionen des öffentlichen Ministeriums wahrnimmt, einen Rapporteur, welcher in Disziplinarsachen als Untersuchungsrichter fungirt und über das Resultat der Untersuchung in der Kammer Bericht erstattet, einen Sekretär und einen Schatzmeister. Die Funktionen der Kammer beschränken sich nicht auf die Disziplin; sie ist außerdem berufen, Streitigkeiten unter den Anwälten oder zwischen ihnen und den Parteien beizulegen; ihr Gutachten bei Streitigkeiten über Taxirung der Kosten abzugeben, ein Konsultationsbüreau für unbemittelte Klienten zu errichten, Aspiranten zum Amte der Anwaltschaft zu überwachen, sowie überhaupt die gemeinschaftlichen Interessen der Anwälte zu vertreten. Die Kammer kann durch Beschluß, gegen welchen es kein Rechtsmittel giebt, die Disziplinarstrafen der Verweisung zur Ordnung, des einfachen oder geschärften Verweises, sowie der Versperrung des Zutritts zur Kammer (l'interdiction de l'entrée de la chambre) aussprechen. Ist das Vergehen so schwer, daß die Suspension in Aussicht zu nehmen ist, so verstärkt sich die Kammer durch Anwälte, welche aus den Mitgliedern durch das Loos gewählt werden. Die Zahl der hinzuzuziehenden Anwälte ist um eins größer, als die der Mitglieder der Kammer. Auf diese Weise verstärkt, kann sich die Kammer gutachtlich für die Suspension aussprechen. Das Gutachten bedarf der auf Antrag der Staatsanwaltschaft auszusprechenden Bestätigung des Gerichts. Diese Bestimmungen hindern übrigens nicht, daß die Staatsanwaltschaft mit Umgehung der Kammer ein Disziplinarvergehen vor den Gerichten verfolgt. Die in diesem Falle — nach dem Dekret vom 30. März 1808 — zugelassenen Strafen sind: l'injonction d'être plus exact ou circonspect; la défense de récidiver; la condamnation de dépens en leur nom personnel; la suspension à temps.

Die im Vorstehenden angedeuteten Bestimmungen des französischen Rechts gelten im Wesentlichen in Elsaß-Lothringen noch jetzt, mit der Maßgabe jedoch, daß die Zulassung, Ernennung bzw. Anstellung durch den Reichskanzler erfolgt (Ges. v. 14. Juli 1871 §. 3, Gesetzblatt S. 165). In Rheinpreußen, Rheinhessen und Rheinbayern sind sie aufgehoben.

Die in Deutschland bestehende Organisation weicht darin von der französischen ab, daß sie in den Rechtsgebieten, in welchen es neben einfachen Advokaten solche giebt, die zugleich Anwälte sind, beide Klassen umfaßt. In die Vertretung sind mitunter nur die letzteren wählbar, z. B. in Rheinpreußen. In Hannover muß wenigstens der Vorsitzende und dessen Stellvertreter ein Anwalt sein (Ges. v. 31. März 1859 §. 5). Die Organisation lehnt sich, was die Bildung der Bezirke anlangt, an die Organisation der Gerichte an, jedoch so, daß bald der Bezirk eines Gerichts erster, bald der eines Gerichts zweiter Instanz maßgebend ist, wenn nicht, wie in Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Koburg-Gotha, das ganze Land einen Bezirk bildet. In Preußen, mit Ausnahme der Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Appellationsgerichts zu Celle, im Königreich Sachsen und in Baden ist der Bezirk eines Appellationsgerichts maßgebend. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln wird bei jedem außerhalb Cölns bestehenden Landgericht, an dessen Amtssitze wenigstens zwölf Advokaten wohnen, ein Disziplinarrath von fünf Advokatanwälten, in Cöln ein solcher von neun Advokatanwalten gebildet (Verordnung v. 7. Juni 1844 §. 2). In Hannover bestimmt das Justizministerium Sitz und Bezirk der Anwaltskammern, jedoch so, daß an jedem Schwurgerichtsort eine Anwaltskammer ihren Sitz haben muß (Ges. v. 31. März 1859 §. 1). In Folge dieser Bestimmung sind in Hannover, obwohl es 12 Obergerichte gab, nur 9 Anwaltskammern gebildet. Der Bezirk von 2 Anwaltskammern erstreckt sich auf den Bezirk von 3 bezw. 2 Obergerichten (Bekanntm. des Justizministeriums v. 1. April 1859).

Die Benennung der Gesammtheit der zu einer Körperschaft vereinigten Anwälte, wie der Vertretung derselben ist verschieden. Die letztere heißt im Königreich Sachsen, Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha: Anwalts- (bezw. Advokaten-) Kammer, in Hannover Ausschuß, in dem übrigen Preußen Disziplinarrath bezw. Ehrenrath. Die erstere heißt in Sachsen und Baden Advokaten- (Anwalts-) Verein, in Hannover Anwaltskammer, in den übrigen Staaten ist ihr ein besonderer Name nicht gegeben; es wird nur davon gesprochen, daß die „Generalversammlung aller Anwälte", „allgemeine Anwaltsversammlung" u. s. w. gewisse Funktionen auszuüben habe.

Die Wahl der Anwaltsvertretung erfolgt meistens in einer Generalversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit. Nur in Sachsen kann sie auch im schriftlichen Wege und unter Umständen nach relativer Stimmenmehrheit erfolgen. In Rheinpreußen werden 14 Advokatanwälte gewählt, aus welchen der Generalprokurator 5 der Mitglieder des Disziplinarraths ernennt; die übrigen fungiren als Stellvertreter.

Die Mitgliederzahl der Vertretung ist ebenfalls je nach der Größe des Bezirks verschieden. Sie schwankt zwischen 5 und 10. Meistens werden auch Stellvertreter erwählt.

In den Geschäftskreis der Anwaltsvertretung fällt überall die Handhabung der Disziplin und die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt, wenn auch in verschiedenem Umfange. In Preußen, mit Ausnahme des Bezirks des Appellationsgerichts zu Celle, (Verordn. v. 30. April 1847 §. 2, Verordn. v. 7. Juni 1844 §. 8) beschränkt sich die Thätigkeit der Anwaltsvertretung auf diese Funktionen. In den übrigen Rechtsgebieten, in welchen eine Organisation besteht, sind dagegen der Anwaltsvertretung und mitunter auch der Gesammtheit der Anwälte und Advokaten noch andere, deren Interessen berührende Funktionen zugewiesen (Hannover Anw. O. §. 8, Braunschw. Adv. O. §. 16, Sachsen Adv. O. §§. 47, 48, Oldenb. Anw. O.

Art. 24, Sachsen-Koburg-Gotha Anw. O. Art. 49. Bad. Anw. O. §§. 19, 27). Dazu gehört die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen der Anwälte, die Vermittelung bei Streitigkeiten unter ihnen, sowie zwischen Anwalt und Klient, endlich die Erstattung von Gutachten auf Erfordern der Staatsbehörden.

Eine eigenthümliche Organisation existirt in Baden. Dort besteht in jedem Appellationsgerichtsbezirk ein Anwaltsverein, dessen Vorstand die Anwaltskammer ist. Die Vorsitzenden aller Anwaltskammern und die beiden Mitglieder aus einer jeden Kammer, welche die meisten Stimmen bei der Wahl erhalten haben, bilden den Anwaltsausschuß. Dieser hat die Interessen des ganzen Anwaltsstandes zu vertreten, Gutachten auf Verlangen der Regierung zu erstatten und die erheblicheren Disziplinarfälle, nämlich diejenigen, in welchen eine Anwaltskammer eine schwerere Strafe, als Verweis oder Geldstrafe für angemessen erachtet, zu entscheiden (Anw. O. §§. 30 ff., 37). Der bayerische Entwurf hatte eine ähnliche Organisation vorgeschlagen, nur mit dem Unterschiede, daß der Advokatenausschuß keine disziplinären Funktionen haben sollte (Art. 9, 18, 26).

Was endlich Württemberg betrifft, so wird dort nach der Verordnung vom 6. November 1822 §§. 9—14 (Staats- und Regierungsblatt S. 823) bei jedem Kollegialgericht (Obertribunal, Kreisgerichtshof) einer der daselbst angestellten Prokuratoren zum Vorstande der übrigen durch das Justizministerium ernannt. Der Ernannte ist das Organ, durch dessen Vermittelung der Gerichtshof mit der Gesammtheit der Advokaten verkehrt; er trifft ferner in den Sachen, in welchen armen Parteien ein Anwalt oder einem Angeschuldigten ein Vertheidiger zu bestellen ist, die Auswahl nach einem gewissen Turnus. Als eine Organisation der Anwaltschaft dürfte aber diese Einrichtung nicht zu betrachten sein.

Anlage B.

Zusammenstellung der landesgesetzlichen Vorschriften über Zulassung, Ernennung, Anstellung der Rechtsanwalte, sowie Lokalisirung der Rechtsanwaltschaft.

1. Preußen.

a. Gebiet der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung.

Preußische Allgemeine Gerichtsordnung Theil III. Titel 7.

§. 2. Aus diesem Grunde haben Seine Königliche Majestät resolvirt, in den verschiedenen Oertern und Gegenden von Höchstdero gesammten Provinzen, dergleichen Personen anzusetzen, welche dazu bestimmt und autorisirt sind, den Einwohnern und Unterthanen, sowohl in ihren Prozessen als Rechtsbeistände oder Bevollmächtige zu dienen; als ihnen, in ihren keinen Prozeß betreffenden Rechtsangelegenheiten, mit ihrem Rath und Beistand auf Verlangen an die Hand zu gehen.

§. 3. Diesen Justizbedienten wird der Name von Justizkommissarien und denjenigen unter ihnen, welche zugleich die den Notariis publicis angewiesenen Geschäfte mit besorgen sollen, die Benennung von Notarien beigelegt. Insofern sich einer oder der andere unter ihnen durch treue, fleißige und rechtschaffene, dem Publiko geleistete Dienste besonders auszeichnen würde, behält Se. Königliche Majestät Sich vor, denselben mit dem Charakter eines Justiz-Kommissionsraths begnadigen zu lassen.

Anhang §. 462.

Die Justizkommissarien und Notarien sind al wirkliche Staatsdiener anzusehen.

§. 5. An welchen Orten Justizkommissarien und wie viele derselben an Einem Orte zu bestellen, muß nach Erforderniß der Umstände, der Bevölkerung, des Verkehrs und Gewerbes, der häufiger oder seltener vorkommenden mehr oder minder wichtigen Prozesse, und der daraus sich ergebenden größeren oder geringeren Bedürfniß des Publici bestimmt, dabei aber dahin gesehen werden, daß es auf der einen Seite dem Publico an einer hinlänglichen Auswahl solcher Männer, deren es sich in seinen Rechtsangelegenheiten bedienen könne, nicht gebrechen, auf der andern Seite aber auch durch eine zu große Vermehrung derselben, und der daraus entstehenden Mangel hinlänglicher Subsistenz, zur Erregung und Unterhaltung der Streitsucht unter den Einwohnern, zu Betrügereien und Unterschleifen und zu anderen dergleichen unerlaubten Handlungen, wozu Nahrungslosigkeit und Noth mannigfaltigen Reiz enthalten, kein Anlaß gegeben werde.

§. 6. In größeren Städten, wo mehrere Gerichte sind, bei welchen viele Prozesse schweben, sind die Justizkommissarii in Ansehung der Prozeßpraxis unter diese Gerichte dergestalt zu vertheilen, daß einem jeden derselben eins oder etliche davon angewiesen werden, bei welchen allein er nur Prozesse, als Rechtsbeistand oder Bevollmächtigter, betreiben kann.

§. 7. Ueberhaupt ist die Prozeßpraxis eines jeden Justizkommissarii auf den Ort oder Distrikt eingeschränkt, wo er dazu in seine Bestallung angesetzt worden. In Ansehung seiner übrigen, auch der Notariatgeschäfte hingegen, erstreckt sich seine Befugniß über den ganzen Gerichtsbezirk des Landes-Justizkollegii, bei welchem er bestellt ist.

Verordnung vom 1. Juni 1833 (Ges.-Samml. S. 37).

§. 52. Befindet sich das Gericht erster und zweiter Instanz an dem nämlichen Orte, so dürfen die Bevollmächtigten erster Instanz auch bei dem Appellationsgerichte für ihre Machtgeber auftreten.

Verordnung vom 21. Juli 1843 (Ges.-Samml. S. 295).

§. 1. Jeder Justizkommissarius soll fortan, ohne Einschränkung auf einen Gerichtsbezirk, befugt sein, Vorstellungen, Eingaben, und Schriften aller Art, welche in Prozeß- oder anderen Rechtsangelegenheiten einem Gericht einzureichen sind, für Andere anzufertigen oder zu legalisiren.

Verordnung vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 291).

§. 23. Für das Verfahren in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz finden die für die zweite Instanz gegebenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung. Es sind dabei jedoch die nachstehenden besonderen Vorschriften zu befolgen:

d) Zur Anfertigung der Schriftsätze in dieser Instanz sind, sofern dieselben von Justizkommissaren zu unterzeichnen sind (§. 21), ausschließlich die bei dem Geheimen Obertribunal angestellten Justizkommissare befugt.

Verordnung vom 2. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 1).

§. 30 (Absatz 1 und 2). Die Justizkommissarien und Advokaten, hinsichtlich deren Anstellung für bestimmte Gerichtsbezirke es bei den bestehenden Bestimmungen verbleibt, nehmen den Amtscharakter „Rechtsanwalt" an.

Den bei dem Obertribunal und den Appellationsgerichten künftig anzustellenden Rechtsanwälten soll in der Regel die gleichzeitige Funktion eines Notars nicht beigelegt werden.

§. 36 (Absatz 1.) Die Präsidenten und Räthe des Obertribunals und der Appellationsgerichte, sowie die Direktoren und Räthe der Kreis- und Stadtgerichte werden durch Uns selbst, dagegen Assessoren, Rechtsanwälte, Notarien und Referendarien in Unserem Namen durch den Justizminister ernannt.

Digitized by Google

Gesetz vom 3. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 209).

Artikel 20.

Als Vertheidiger können nur auftreten:

1. Rechtsanwälte, welche zur Praxis bei preußischen Gerichtshöfen berechtigt sind;
2. die an preußischen Universitäten habilitirten Doktoren der Rechte;
3. Referendarien und Auskultatoren mit Genehmigung des Vorstandes des Gerichts, bei welchem sie beschäftigt sind;
4. andere Personen nur mit besonderer Genehmigung des Gerichts, Staatsbeamte außerdem nur mit Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

Als Vertreter können außer denjenigen, welche als Vertheidiger auftreten können, auch noch diejenigen großjährigen Männer auftreten, welche nach den Gesetzen vermuthete Vollmacht haben, insofern sie sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

b. Schleswig-Holstein.

Verordnung vom 26. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 1073).

§. 29. Die Advokaten, welche den Amtscharakter „Rechtsanwalt" annehmen, werden fortan nur mit der Berechtigung zur Praxis bei dem Appellationsgericht oder bei einem bestimmten Kreisgericht und den in dessen Sprengel belegenen Amtsgerichten unter Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes angestellt.

§. 30. Die Verordnung vom 21. Juli 1843 (Ges.-Samml. S. 295) über die Befugniß der Rechtsanwälte zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften ohne Einschränkung auf einen bestimmten Gerichtsbezirk findet auch im Geltungsbereich dieser Verordnung Anwendung.

§. 38. Zur Bekleidung jeder Richter-, Staatsanwalts- und Rechtsanwaltsstelle ist die Ablegung der großen Staatsprüfung erforderlich. Diese Bestimmung findet auf die bei den aufgehobenen Gerichten angestellten Richter und auf diejenigen Beamten, welche die Befähigung zum Richteramt durch Zurücklegung der vorgeschriebenen Prüfung nach den bisherigen Vorschriften erlangt haben, keine Anwendung.

Im übrigen bewendet es bei den Bestimmungen der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 8. Februar 1867 (Ges.-Samml. S. 209), betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neuerworbenen Landestheilen.

c. Hessen-Nassau.

Verordnung vom 26. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 1085) über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen.

§. 18. Die Anwälte, welche den Amtscharakter „Rechtsanwalt" annehmen, werden fortan nur mit der Berechtigung zur Praxis bei dem Appellationsgericht oder einem bestimmten Kreisgericht und den in dessen Sprengel belegenen Bezirksgerichten unter Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes angestellt.

§. 19. Die Verordnung vom 21. Juli 1843 (Ges.-samml. S. 295) über die Befugnisse der Rechtsanwälte zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften ohne Einschränkung auf einen bestimmten Gerichtsbezirk findet auch im Geltungsbereich dieser Verordnung Anwendung.

§. 31. Zur Bekleidung jeder Richter-, Staatsanwalts- und Rechtsanwaltsstelle ist die Ablegung der großen Staatsprüfung erforderlich. Diese Bestimmung findet auf die bei den aufgehobenen Gerichten angestellten Richter und auf diejenigen Beamten, welche nach den bisherigen Vorschriften zur Bekleidung eines Richteramts für qualifizirt erklärt sind, keine Anwendung.

Im übrigen bewendet es bei den Bestimmungen der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 8. Februar 1867 (Ges.-Samml. S. 209), betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen.

Verordnung vom 26. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 1094) über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Herzogthum Nassau ꝛc.

§. 18. Die Prokuratoren und angestellten Advokaten, welche den Amtscharakter „Rechtsanwalt" annehmen, werden fortan nur mit der Berechtigung zur Praxis bei dem Appellationsgericht oder einem bestimmten Kreisgericht und den in dessen Sprengel belegenen Amtsgerichten unter Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes angestellt.

§. 19. Die Verordnung vom 21. Juli 1843 (Ges.-Samml. S. 295) über die Befugniß der Rechtsanwälte zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften ohne Einschränkung auf einen bestimmten Gerichtsbezirk findet auch im Geltungsbereich dieser Verordnung Anwendung.

§. 30. Zur Bekleidung jeder Richter-, Staatsanwalts- und Rechtsanwaltsstelle ist die Ablegung der großen Staatsprüfung erforderlich. Diese Bestimmung findet auf die bei den aufgehobenen Gerichten angestellten Richter und auf diejenigen Beamten, welche die Befähigung zum Richteramt durch Zurücklegung der vorgeschriebenen Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften erlangt haben, keine Anwendung.

Im übrigen bewendet es bei den Bestimmungen der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 8. Februar 1867 (Ges.-Samml. S. 209), betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen.

Verordnung vom 19. November 1866 (Ges.-Samml. S. 741), betreffend die Ernennung der Justizbeamten im Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt.

I. Die Ernennung . . . . . der Notarien und Advokaten erfolgt in Unserem Namen durch den Justizminister.

d. Hannover.

Zusatzgesetz vom 31. März 1859, betreffend verschiedene Abänderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§. 27. Die Zahl der Anwälte bei den einzelnen höheren Gerichten soll nach Anhörung der Anwaltskammer vom Justizministerium festgestellt werden.

§. 28. Die Ernennung der Anwälte erfolgt nach Anhörung der Anwaltskammern vom Justizministerium.

§. 29. Zum Anwalt kann Niemand ernannt werden, welcher nicht zugleich Advokat ist.

Der Verzicht auf die Advokatur zieht den Verlust der Anwaltschaft nach sich.

Kein Anwalt darf sich weigern, in den von ihm übernommenen Rechtssachen als Advokat thätig zu werden.

§. 30. Die Anwälte müssen am Sitz desjenigen höheren Gerichts wohnen, bei welchem sie angestellt sind.

Niemand kann Anwalt bei mehreren Gerichten sein.

§. 31. Nach bestandener zweiter Prüfung haben die Auditoren einen Anspruch, zur Betreibung der Advokatur an einem Obergerichtsorte zugelassen zu werden. Auch soll denselben der von ihnen bezeichnete Obergerichtsort als Wohnsitz angewiesen werden, wenn nicht persönliche Rücksichten dieses dem Justizministerium nach Anhörung der Anwaltskammern unangemessen erscheinen lassen.

An Orten, wo sich Obergerichte nicht befinden, sollen Advokaten nur nach Bedürfniß und nach Anhörung der Anwaltskammern zugelassen werden.

§. 32. Anwälte und Advokaten dürfen bei Vermeidung des Verlustes der Anwaltschaft und Advokatur ohne Genehmigung des Justizministeriums ihren Wohnsitz nicht verändern.

Die Genehmigung wird, falls nicht persönliche Rücksichten entgegenstehen, nicht versagt werden, wenn ein Advokat den Wohnsitz von einem nach dem anderen Obergerichtsort oder von einem Amtsgerichtsorte nach einem Obergerichtsorte zu verlegen beabsichtigt.

§. 35. Neu anzustellende Advokaten (Anwälte) sind nach vorgängigem Huldigungseide mit dem nachfolgenden Eide zu belegen:

Ich schwöre u. s. w., daß ich das mir übertragene Amt eines Advokaten (Anwalts) in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Verordnungen getreulich und fleißig versehen, die vermöge des mir übertragenen Amts zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen will, wie es einem redlichen Advokaten (Anwalte) wohl ansteht und gebührt. So wahr u. s. w.

§. 36. Auswärtige Advokaten sind zur Praxis im Königreiche nur insoweit berechtigt, als ihnen die Erlaubniß hierzu von Unserem Justizministerium gewährt ist.

§. 37. Wenn Anwalte oder Advokaten Nebengeschäfte, welche mit ihrer Stellung bezw. ihrem Berufe nicht verträglich sind, entweder selbst betreiben oder durch ihre Ehefrauen oder in derselben Familiengemeinschaft lebende Kinder betreiben lassen, so kann nach Anhörung der Anwaltskammer das Justizministerium nach zuvoriger Androhung dieser Folge dieselben der Anwaltschaft bezw. der Advokatur verlustig erklären.

§. 39. Wird ein Obergericht aufgehoben oder wesentlich verändert, so steht es den am Sitz desselben wohnhaften Anwälten und Advokaten innerhalb fünf Jahren nach erfolgter Aenderung frei, an einem anderen Obergerichtsort ihren Wohnsitz als Anwalt bezw. Advokat zu nehmen.

§. 40. Wer zur Laufbahn als Richter, Anwalt oder Advokat sich meldet, hat ein dreijähriges juristisches Studium auf einer deutschen Universität nachzuweisen und hiernächst zwei juristische Prüfungen zu bestehen.

Der in der ersten Prüfung Bestandene wird zum Auditor ernannt, und muß sodann vier Jahre zu seiner Vorbereitung bei einem Amtsgerichte, Advokaten oder Obergerichte fleißig gearbeitet haben, bevor er zur zweiten Prüfung zugelassen wird.

§. 41. Bei der Besetzung der Richterämter hat das Justizministerium die freie Auswahl unter den für befähigt Befundenen, mögen dieselben bereits ein Richteramt bekleidet, die Advokatur betrieben haben oder nicht.

Doch soll bei einer eintretenden Valanz im Richterpersonale bezw. der Amtsgerichte, der Obergerichte und des Appellationsgerichts unter den bei der betreffenden Gattung von Gerichten bereits angestellten nachsitzenden Richtern ein Aufrücken nach dem Dienstalter stattfinden.

Diese Einschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die valant werdenden Stellen der Präsidenten und Vizepräsidenten der höheren Gerichte. Auch findet dieselbe keine Anwendung, insoweit die bei der bevorstehenden veränderten Organisation der Justizbehörden eintretenden Umgestaltungen eine Abweichung nothwendig machen.

Es sind gleichwohl auch hier die allgemeinen Anzienetätsrücksichten thunlichst zu beachten und bleibt bei den in Folge jener Veränderungen versetzten Personen eine Zurückversetzung derselben in ihre frühere Laufbahn mit deren Zustimmung nicht ausgeschlossen.

e. Gesetz vom 6. Mai 1869.

Ueber die juristischen Prüfungen (Ges.-Samml. S. 656).

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen . . ., für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. (Absatz 1). Zur Bekleidung der Stelle eines Richters, Staatsanwalts, Rechtsanwalts (Advokatanwalts, Advokaten) oder Notars ist die Zurücklegung eines dreijährigen Rechtsstudiums auf einer Universität und die Ablegung zweier juristischer Prüfungen erforderlich.

§. 8. (Absatz 2). Die Referendarien können die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers wahrnehmen, und nach mindestens anderthalbjähriger Beschäftigung zur zeitweisen Vertretung eines Rechtsanwalts verwendet, sowie mit einzelnen richterlichen Geschäften, jedoch nicht mit der Theilnahme an der Erkenntnißfällung, beauftragt werden.

§. 11. Die in der großen Staatsprüfung bestandenen Referendarien werden von dem Justizminister zu Gerichtsassessoren und in den Gebieten des Appellationsgerichtshofes zu Köln, sowie der Appellationsgerichte zu Celle und Frankfurt a. M. nach ihrer Wahl entweder zu Gerichtsassessoren oder zu Advokaten ernannt.

2. Königreich Sachsen.

Advokatenordnung vom 3. Juni 1859.

§. 2. Zur Advokatur kann nur zugelassen werden, wer

1. das Unterthanenrecht im Konigreich Sachsen besitzt,
2. nicht wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens bestraft oder nur beschränkt klagfrei gesprochen worden ist, oder nicht sonst durch seine Handlungen oder Lebensweise sich der öffentlichen Achtung verlustig gemacht hat,
3. das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und
4. die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat,
5. sich nicht im Staatsdienst oder sonst in einem Amte befindet, mit welchem die Advokatur nach Gesetz oder anderen verfassungsmäßigen Bestimmungen unvereinbar ist,
6. auch sonst nicht einer mit Ausübung derselben unverträglichen Berufsthätigkeit obliegt.

§. 3. Die Ernennung zum Amt der Advokatur geschieht auf Ansuchen vom Ministerium der Justiz.

§. 4. Diejenigen, welche die zur Erlangung der Advokatur erforderliche Prüfung bestanden haben, werden nach der Zeit derselben in eine Rolle eingetragen und haben sich nach der Reihenfolge dieser Eintragungen der Ernennung zur Advokatur zu gewärtigen.

§. 5. Das Ministerium der Justiz ist rücksichtlich der Ernennung zur Advokatur nicht an eine feststehende Zahl gebunden, sondern hat dieselben nach dem Bedürfnisse des Verkehrs und Geschäftslebens zu bemessen. Es wird hiernach von Zeit zu Zeit die Zahl der in einem Jahre zu ernennenden Advokaten bestimmen und öffentlich bekannt machen.

§. 6. Der Advokat kann sein Amt nicht eher ausüben, als nachdem er vom Ministerium der Justiz oder von einer von demselben dazu beauftragten Gerichtsbehörde zur Ausübung desselben verpflichtet worden ist. Die erfolgte Ernennung und Verpflichtung wird hierauf öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Verpflichtung hat er eidlich anzugeloben, das ihm übertragene Amt nach seinem besten Wissen den gesetzlichen Vorschriften gemäß mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit auszuüben.

Ueber die erfolgte Verpflichtung wird dem Advokaten behufs seiner Legitimation ein Pflichtschein ausgefertigt.

§. 7. Den zum Amt eines Advokaten Ernannten steht in der Regel (vergl. §. 8) die Wahl seines Wohnsitzes frei. Doch muß er den Ort desselben vor oder bei seiner Verpflichtung, jede spätere Verlegung seines Wohnsitzes in den Sprengel eines anderen Gerichtsamtes aber binnen vierzehn Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo er seinen zeitherigen Wohnsitz verläßt, dem Ministerium der Justiz anzeigen. Die Unterlassung einer jeden dieser Anzeigen hat eine Disziplinarstrafe von fünf Thalern zur Folge, welche an die Sportelkasse des Ministeriums fällt.

§. 8. Stellt sich für einen Ort das dringende Bedürfniß heraus, daß ein Advokat daselbst seinen Wohnsitz habe, oder

eine Vermehrung der an diesem Orte wohnenden Advokaten stattfinde, so wird das Ministeeium der Justiz dies öffentlich bekannt machen und, wenn sich innerhalb dreimonatlicher Frist kein Advokat meldet, welcher zur Niederlassung an dem fraglichen Orte bereit ist, einen von den nach §. 4. zur Erlangung der Advokatur die Anwartschaft habenden Rechtskandidaten, welcher sich zur Niederlassung daselbst erbietet, und zwar, dafern mehrere Bewerber auftreten, unter Einhaltung der im nur erwähnten §. 4. bestimmten Reihenfolge, die Advokatur übertragen. Wer dieselbe solchergestalt erlangt, darf innerhalb der nächsten fünf Jahre, von seiner Ernennung zum Advokaten an gerechnet, die Niederlassung an dem ihm zum Wohnsitz angewiesenen Ort ohne Genehmigung des Ministeriums der Justiz nicht aufgeben. Thut er dies gleichwohl, so ist er bis zum Ablauf dieses Zeitraums von der Ausubung der Advokatur ausgeschlossen.

3. Oldenburg.

Anwaltsordnung vom 28. Juni 1858.

Artikel 1.

§. 1. Die Zulassung als Anwalt bei einem Obergericht erfolgt durch das Appellationsgericht.

§. 2. Dieselbe ist eine widerrufliche, so lange der Zugelassene nicht die Hauptprüfung bestanden und bei derselben wenigstens den zweiten Charakter erhalten hat.

§. 3. Wenn das Interesse des Dienstes eine Ausnahme begründet, kann auch ohne die Voraussetzung des §. 2 eine unwiderrufliche Zulassung erfolgen.

§. 4. Die unwiederrufliche Zulassung als Anwalt bei einem Obergeeichte schließt die Zulassung bei dem Schwurgeeicht und für die beim Obergerichte zu Oldenburg zugelassenen Anwälte auch bei dem Appellations- und dem Ober-Apellationsgericht ein. Die bei den übeigen Obergerichten unwiderruflich zugelassenen Anwälte haben das Recht, auch die Zulassung bei dem Appellations- und Ober-Appellationsgerichte zu verlangen. Die Partei, welche sie in einem bürgerlichen Rechtsstreite bevollmachtigt hat, kann jedoch für die Reisekosten des Anwalts zum Appellations- oder Ober-Appellationsgericht von ihrem Geguer keinen Ersatz fordern.

Die Zuordnungen bei dem Appellations- und dem Ober-Appellationsgerichte sind so zu führen, daß der der Zuordnung bedurftigen Partei entweder ein bei dem Obergericht ihres Wohnortes, oder ein bei dem Obergeeichte zu Oldenburg zugelassener Anwalt zugeordnet wird. Der zugeordnete auswärtige Anwalt hat gegen seine Partei, im Falle der nachträglichen Einforderung seiner Gebühren, keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten der zu diesen Gerichten gemachten Reisen.

Artikel 2.

§. 1. Vor der Zulassung hat das Appellationsgericht die Gutachten der Anwaltskammer und des betreffenden Obergeeichts zu fordern.

§. 2. Der aus dem Anwaltsstand Ausgestoßene, sowie der nach Art. 77 §. 1 des Civilstaatsdienergesetzes vom 26. Marz 1855 aus dem Dienst entfernte, oder durch Richterspruch für zeitig unfahig zu öffentlichen Aemtern erklärte Staatsdiener können nur mit Zustimmung der Anwaltskammer als Anwalt zugelassen werden.

Artikel 3.

§. 1. Vor dem Dienstantritte hat jeder als Anwalt Zugelassene folgenden Eid zu leisten:

> Ich schwöre, daß ich die Pflichten des mir übertragenen Amtes eines Anwalts gewissenhaft erfüllen will.

§. 2. Nach der Eidesleistung hat das Appellationsgericht die Zulassung in den oldenburgischen Anzeigen bekannt zu machen. Die Zurucknahme einer Zulassung ist gleichfalls in den oldenburgischen Anzeigen bekannt zu machen.

Artikel 4.

§. 1. Der Anwalt hat seinen Wohnsitz am Sitz des Obergerichts zu nehmen, bei welchem er zugelassen ist.

§. 2. Derselbe darf wider seinen Willen nicht versetzt werden.

§. 3. Mit dem Aufgeben des Wohnsitzes (§. 1) geht das Recht der Ausübung der Anwaltspraxis verloren.

Artikel 13.

§. 1. Kein Anwalt darf eine Nebenbeschäftigung betreiben, durch welche der Würde oder den Obliegenheiten seines Amtes Eintracht geschehen könnte.

§. 2. Gibt ein Anwalt dem Gutachten der Anwaltskammer zuwider eine solche Beschäftigung nicht auf, so hat das Appellationsgericht seine Zulassung als Anwalt zurückzunehmen.

4. Braunschweig.

Advokatenordnung vom 19. März 1850.

§. 2. Zum Anwalt kann Niemand ernannt werden, der nicht zugleich Advokat ist.

Die Zahl der Anwälte in den einzelnen Kreisen soll nach dem Bedürfnisse, nach zuvor eingezogenen Gutachten des Obergerichts und der Advokatenkammer durch eine Verordnung festgesetzt werden. Die Zahl der Advokaten ist unbeschränkt.

§. 3. Den Advokaten steht die Wahl ihres Wohnortes am Sitz eines Kreisgerichts frei; durch die Niederlassung daselbst erlangen sie indeß das Wohnortsrecht nicht ohne weiteres und die Bestimmungen des §. 9 der Verordnung vom 1. Mai 1830, das Wohnortsrecht betreffend, leiden nicht auf sie, sondern nur auf die Advokatanwälte Anwendung.

Dem Advokatanwalte wird bei seiner Anstellung sein Wohnort am Sitz eines Kreisgerichts angewiesen; nur aus Rücksicht auf das Interesse des Publikums kann einem Advokatanwalt ein Wohnort am Sitz eines Amtsgeeichts, nach zuvor eingefordertem Berichte der Advokatenkammer, vom Herzoglichen Staatsministerium gestattet werden.

Von dem ihm angewiesenen Wohnsitze darf ein Advokatanwalt wider seinen Willen nicht versetzt werden.

Ebensowenig darf er denselben eigenmächtig verlegen, und handelt er dem zuwider, so geht das Recht der Ausübung der Anwaltspraxis für ihn verloren.

Advokaten haben von einem Wechsel ihres Wohnorts unverzüglich bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe der Advokatenkammer Anzeige zu machen.

§. 4. Zur Advokatur berechtigt ist jeder unbescholtene Staatsbürger, der das 25. Lebensjahr vollendet und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat.

Die Zulassung zur Advokatur erfolgt durch die Advokatenkammer; gegen abschlägige Verfügungen derselben steht den Betheiligten der Rekurs an die richterliche Disziplinarbehörde zu.

Die Ernennung zum Anwalt und zum Obergerichtsadvokaten erfolgt vom Herzoglichen Staatsministerium nach erforderlichem Bericht der Advokatenkammer.

Treten in Beziehung auf eine vakante Anwaltsstelle mehrere Bewerber auf, so entscheidet über den Vorrang unter denselben in der Regel der Zeitpunkt der zurückgelegten zweiten Staatsprüfung.

Auswärtigen Advokaten kann, falls das Bedürfniß des Publikums dieses erheischt, nach erfordertem Bericht der Advokatenkammer das Auftreten vor hiesigen Gerichten gestattet werden. Die Zulassung derselben ist aber jederzeit widerruflich.

Die Advokaten sowohl als die Anwälte haben vor dem Oberstaatsanwalt in der Advokatenkammer folgenden Eid zu leisten:

> „Ich schwöre, daß ich das mir übertragene Amt eines Advokaten (Anwalts) in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Verordnungen mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit ausüben will, so wahr u. s. w."

§. 5. Sämmtliche Advokaten sind berechtigt, vor den Kreisgerichten und den Schwurgerichten aufzutreten.

Vor dem Obergericht und dem Kassationshofe sind nur die Obergerichtsadvokaten berechtigt aufzutreten, und die Gerichte haben in Strafsachen, wo ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen oder wo ihnen die Wahl des Vertheidigers vom Angeklagten überlassen ist, solche vorzugsweise aus der Zahl der Obergerichtsadvokaten ihres Kreises zu ernennen.

Die Anwälte, als solche, können nur vor den Gerichten auftreten, bei welchen sie angestellt sind; Prozeßschriften dagegen dürfen sie für alle Gerichte des Herzogthums anfertigen.

§. 6. Von den zum Berufskreise der Advokaten und Anwälte gehörenden Geschäften ist jeder Andere ausgeschlossen.

Zur Vertretung vor den Amts- und Stadtgerichten sind auch andere Bevollmächtigte, jedoch ohne Anspruch auf eine andere Vergütung, als die Prokuraturgebühr, zulässig.

Verträge zwischen derartigen Bevollmächtigten und ihren Auftraggebern über ein Honorar sind nichtig und ohne Wirkung.

Eine denselben gegebene Vergütung kann zurückgefordert werden.

Dasselbe findet statt, wenn Nichtberechtigte Rath oder Gutachten in Rechtssachen ertheilen, oder außergerichtliche Rechtsangelegenheiten besorgen.

§. 11. Rücksichtlich derjenigen Advokaten und Anwälte, welche jetzt bereits ein Amt versehen oder ein Gewerbe betreiben, hat es dabei sein Bewenden; in der Folge aber dürfen sie zwar Ehrenämter ohne weiteres, andere Nebengeschäfte und Aemter aber nur nach erfordertem Gutachten der Advokatenkammer und Genehmigung des Staatsministeriums übernehmen und betreiben.

Die Verordnung vom 19. Juli 1827 wird, so weit sie die Advokaten betrifft, aufgehoben. Den Anwälten ist jedoch unbenommen, die darin erwähnten Geld- oder andere Negozen zu betreiben, jedoch nur gegen ein nach der Taxe für außergerichtliche Geschäfte zu bestimmendes Honorar.

5. Baden.

Anwaltsordnung vom 22. September 1864.

§. 1. Zum Eintritt in die Anwaltsrechte befähigt ist jeder inländische Rechtsgelehrte, welcher nach Erstehung der obersten juristischen Staatsprüfung noch mindestens zwei Jahre bei Staatsstellen oder unter Leitung eines Anwalts gearbeitet hat.

§. 2. Beim Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 1 kann die Aufnahme in den Anwaltsstand nur aus solchen Gründen verweigert werden, welche eine gänzliche oder zeitweise Entziehung der Anwaltschaft rechtfertigen würden.

§. 3. Pensionirte Staatsdiener werden nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Anwaltsausschusses zur Anwaltschaft zugelassen.

§. 4. Das Justizministerium verfügt über die Aufnahme in den Anwaltsstand nach Vernehmung des Appellationsgerichts und der Anwaltskammer.

§. 5. Das Recht der Anwaltschaft kann nur auf Grund dieses Gesetzes oder durch strafgerichtliches Urtheil ganz oder auf gewisse Zeit entzogen werden.

§. 6. Die Anwalte können an den Orten, an welchen sich ein Kollegialgericht befindet, ihren Wohnsitz frei wählen und nach Belieben ändern. Sie haben innerhalb vier Wochen Anzeige von dem gewählten und dem verlassenen Wohnsitze bei dem Justizministerium, dem Appellationsgericht und der Anwaltskammer der betreffenden Kreise zu machen.

Durch Verordnung des Justizministeriums wird bestimmt, an welchen anderen Orten Anwalte sich niederlassen dürfen und in welcher Zahl. Wird an einem solchen Ort eine Anwaltsstelle erledigt, so wählt unter mehreren Bewerbern das Justizministerium nach Anhörung des Appellationsgerichts und der Anwaltskammer.

§. 7. Jeder Anwalt kann bei allen Gerichten des Landes unmittelbar Schriftsätze einreichen und mündlich verhandeln, nachdem er an dem Sitze des auswärtigen Gerichts, wenn es ein Kollegialgericht ist, zur Empfangnahme aller an ihn gerichteten Beschlüsse einen Gewalthaber aufgestellt hat.

Das Recht, als Anwälte bei dem Oberhofgericht aufzutreten, steht nur denjenigen zu, welche die Anwaltschaft bereits seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen ausgeübt haben.

§. 9. Die Anwälte leisten vor dem Antritt ihres Berufs in öffentlicher Gerichtssitzung den Eid:

> Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und alle Pflichten eines Anwalts gewissenhaft zu erfüllen.

6. Sachsen-Koburg-Gotha.

Anwaltsordnung vom 2. Juni 1862.

Artikel 1.

Die Ernennung zum Rechtsanwalt geschieht durch den Herzog. Ueber die Gesuche um Zulassung als Rechtsanwalt ist das Appellationsgericht mit Bericht zu vernehmen.

Vor dieser Berichterstattung hat das Appellationsgericht die Anwaltskammer (Art. 37 ff.) mit ihrem Gutachten zu hören.

Artikel 2.

Für die Zulassung als Rechtsanwalt gelten dieselben Vorbedingungen, welche für die Erlangung eines Richteramtes gesetzlich vorgeschrieben sind.

Eine Dispensation von diesen Vorbedingungen kann bei solchen Personen stattfinden, welche in einem anderen deutschen Bundesstaate die Befähigung zum Richteramt erlangt haben.

Artikel 3.

Bei dem Vorhandensein der im ersten Satz des Art. 2 gedachten Bedingungen soll die Zulassung als Rechtsanwalt dann nicht versagt werden, wenn die Anwaltskammer sich für die Zulassung ausgesprochen hat.

Artikel 4.

Ein aus dem Anwaltsstand Ausgestoßener, sowie ein auf Grund der Bestimmungen des §. 46 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst — Nr. 3 der gemeinschaftlichen Gesetzsammlung — entlassener Staatsdiener, ingleichen ein entlassener Gemeindebeamte (vergl. für das Herzogthum Gotha §. 225 unter 1 des dasigen Gemeindegesetzes — Nr. 569 der gothaischen Ges.-Samml. —) soll nur mit Zustimmung der Anwaltskammer als Rechtsanwalt zugelassen werden.

Verlust der Eigenschaft eines Rechtsanwalts nach Art. 34 unter 1, sowie Dienstentsetzung eines Staatsdieners oder eines Gemeindebeamten in Folge eines der im §. 49 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst aufgeführten Verbrechen, macht zur Aufnahme als Rechtsanwalt unfähig.

Artikel 5.

Die Rechtsanwälte sind vor ihrer Zulassung vor dem Appellationsgerichte durch Abnahme folgenden Eides:

> Ich schwöre, daß ich die Pflichten eines Rechtsanwalts stets gewissenhaft erfüllen will. So wahr mir Gott helfe!

zu verpflichten.

Artikel 6.

Der Rechtsanwalt kann nach seiner Zulassung seinen Wohnsitz nach freiem Ermessen wählen, hat jedoch von der getroffenen Wahl, sowie von jeder Aenderung des Wohnsitzes, unter Angabe der Zeit, zu welcher letztere stattfinden soll, sowohl dem Appellationsgericht als der Anwaltskammer Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Anlage E.

Zusammenstellung der landesgesetzlichen Vorschriften über Anwaltskammern (Anwaltsverein, Anwaltsausschuß, Disziplinarrath, Ehrenrath etc.).

I. Organisation der Vertretung der Anwälte.

1. Preußen.

(mit Ausnahme der Provinz Hannover).

a) Verordnung vom 7. Juni 1844, betreffend die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwälte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln (Ges.-Samml. 1844 S. 175).

§. 2. Bei jedem außerhalb Köln bestehenden Landgerichte, an dessen Amtssitze wenigstens zwölf beim Appellationsgerichtshof immatrikulirte Advokaten wohnen, soll ein Disziplinarrath von fünf Advokatanwälten gebildet werden.

In Köln wird aus den Advokatanwälten des Appellationsgerichtshofes und des Landgerichts nur ein Disziplinarrath von neun Mitgliedern errichtet.

§. 3. Advokatanwälte,

1. welche schon einmal mit Suspension oder einer schwereren Strafe gerichtlich oder im Disziplinarwege belegt und nicht, auf Antrag des Disziplinarraths, von Unserem Justizminister wieder für wählbar erklärt sind, oder
2. welche im Laufe des letzten Jahres zu irgend einer Disziplinarstrafe verurtheilt worden sind,

können nicht Mitglieder des Disziplinaeraths sein.

§. 4. Die Mitglieder des Disziplinaeraths werden für jedes Justizjahr in folgender Art gewählt:

Die sämmtlichen Advokaten und Anwälte des Bezirks, für welchen die Wahl stattfinden soll, werden zu diesem Zwecke durch ihren Vorsteher nach eingeholter Genehmigung des Generalprokurators zu Köln, ohne welche überhaupt keine Generalversammlung derselben zulässig ist, drei Monate vor dem Ende jedes Justizjahres durch schriftliche Einladung zusammenberufen, und die Erschienenen wählen unter dem Vorsitze des Vorstehers nach Stimmenmehrheit in Köln vierzehn Kandidaten, in den übrigen Bezirken aber acht Kandidaten, von welchen wenigstens die Hälfte aus den älteren Mitgliedern des Advokatenstandes des Bezirks genommen werden muß.

Es ist zulässig, ausscheidende Mitglieder des Disziplinarraths wieder zu erwählen.

Bei der ersten Wahl, die binnen vier Wochen nach Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung für das laufende Justizjahr stattfindet, ernennt der Generalprokurator denjenigen Advokatanwalt, welcher dabei die Funktionen des Vorstehers, sowie denjenigen, welcher die Funktionen des Sekretärs zu versehen hat.

Ueber die Wahl hat der Sekretär ein Protokoll aufzunehmen, welches die Anwesenden unterzeichnen.

§. 5. Nach vollendeter Wahl überreicht der Vorsteher Abschrift des Protokolls dem Generalprokurator, und dieser ernennt für das nächste Justizjahr unter den Gewählten die Mitglieder des Disziplinaeraths und dessen Vorsteher, welcher zugleich Vorstand der Advokaten und Anwälte ist.

Das dem Dienstalter nach jüngste Mitglied des Disziplinarraths versieht die Funktionen des Sekretärs, nimmt übrigens, wie jedes andere Mitglied, an der Abstimmung Theil.

Die gewählten, aber nicht zu Mitgliedern des Disziplinaeraths ernannten Advokatanwälte sind zur Stellvertretung für solche Mitglieder bestimmt, welche verhindert sind, an der Verhandlung Theil zu nehmen. Der Generalprokurator bestimmt die Reihenfolge, in welcher dieselben einzuberufen sind.

Ist der Vorsitzende in einzelnen Fällen verhindert, den Vorsitz zu führen, so vertritt ihn das älteste Mitglied des Disziplinarraths nach dem Dienstalter.

§. 6. Das Amt eines Mitgliedes, Sekretärs oder Vorstehers des Disziplinarraths kann nicht abgelehnt werden. Die Weigerung, dasselbe zu übernehmen, wird als Verzicht auf die Advokatur und Anwaltschaft angesehen.

§. 13. Bei denjenigen Landgerichten, bei welchen nach §. 2 wegen Mangels einer hinreichenden Zahl von Advokaten ein Disziplinarrath nicht gebildet werden kann, versieht dessen Stelle bei dem Disziplinarstrafverfahren eine aus fünf Mitgliedern bestehende Civilkammer, unter Mitwirkung des öffentlichen Ministeriums.

b) Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien vom 30. April 1847 (Ges.-Samml. 1847 S. 196 ꝛc.) *)

§. 1. Bei jedem Landesjustizkollegium soll aus der Mitte der Justizkommissarien, Advokaten und Notaeien, welche im Bezirke desselben angestellt sind, ein Ehrenrath von sechs bis zehn Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, gebildet werden.

§. 21. Die Mitglieder des Ehrenraths, sowie vier bis sechs Stellvertreter derselben, werden in einer vom Präsidenten des Landesjustizkollegiums einzuberufenden und zu leitenden Generalversammlung der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien des Bezirks von den Anwesenden durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Der Wahlakt beginnt damit, daß jeder Anwesende dem Präsidenten einen Wahlzettel mit Bezeichnung der Mitglieder und Stellvertreter, für welche er stimmt, zustellt. Sollte auf diesem Wege die erforderliche Zahl der Mitglieder und Stellvertreter die absolute Stimmenmehrheit nicht erhalten, so wird über jedes noch zu wählende Mitglied und jeden noch zu wählenden Stellvertreter einzeln abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit auch auf diesem Wege durch zweimalige Abstimmung nicht erreicht, so ist der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeizuführen, daß die dritte Abstimmung über diejenigen Kandidaten erfolgt; welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben, und daß derjenige, welcher alsdann die meisten Stimmen erhält, für gewählt erachtet wird.

§. 22. Die Wahl der Mitglieder des Ehrenraths und ihrer Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre. Nach Ablauf von je drei Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter aus, und wird von neuem gewählt; das erste Mal werden die Ausgeschiedenen durch das Loos, demnächst durch die Zeit bestimmt, welche seit ihrer Wahl verstrichen ist. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 23. Die Annahme der Wahl kann nur aus überwiegenden Gründen, deren Prüfung dem den Wahlakt leitenden Präsidenten des Landesjustizkollegiums überlassen bleibt, abgelehnt werden.

Wenn jedoch nach Ablauf der drei Jahre eine Wiedererwählung erfolgt (§. 22), so steht die Annahme in der Willkür des Gewählten.

§. 24. Jedes Mitglied des Ehrenraths, gegen welches ein Disziplinarverfahren notwendig wird, scheidet sofort aus dem Ehrenrathe aus, vorbehaltlich jedoch des Rechts zum Wiedereintritt bei der Entbindung von jeder Strafe.

§. 25. Der Vorsitzende des Ehrenraths, welcher am Orte des Obergerichts seinen Wohnsitz haben muß, wird von den Mitgliedern desselben, unmittelbar nach vollendetem Wahlakt

*) Anmerkung. Die Verordnung vom 30. April 1847 ist in Gemäßheit der §§. 68 bis 74 der Verordnung vom 23. September 1867 (Ges.-Samml. 1867 S. 1613 ꝛc.) in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau eingeführt. Wegen der Provinz Hannover vergleiche unten Nr. 4.

(§§. 21 und 22), durch absolute Stimmenmehrheit in der §. 21 bezeichneten Art auf jedesmal drei Jahre gewählt.

§. 26. Die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ehrenraths, sowie ihrer Stellvertreter, sind nach jedem Wahlakt von dem Präsidenten des Landesjustizkollegiums durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Dasselbe muß in Ansehung aller Veränderungen geschehen, welche im Lauf einer Wahlperiode vorkommen möchten.

2. Braunschweig.

Advokatenordnung vom 19. März 1850.

§. 13. Die Advokaten und Anwälte des Herzogthums werden durch die Advokatenkammer vertreten in der durch dieses Gesetz (§. 16) bestimmten Weise.

§. 14. Die Advokatenkammer steht unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Herzoglichen Staatsministeriums, welches solche durch das Organ des Oberstaatsanwalts ausübt.

§. 15. Der Oberstaatsanwalt als Regierungskommissär ist berechtigt, allen Sitzungen der Advokatenkammer und den Generalversammlungen der Advokaten beizuwohnen. Er ist daher von denselben zeitig zu benachrichtigen und alle Beschlüsse der Kammer und Generalversammlung sind ihm mitzutheilen.

Legt er Einspruch gegen dieselben ein, so ist deren Ausführung bis dahin, daß das Staatsministerium entschieden hat, auszusetzen.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Disziplinarverfügungen (§. 16).

§. 18. Die Advokatenkammer hat ihren Sitz zu Wolfenbüttel. Sie besteht aus neun Mitgliedern, von welchen aus den Obergerichtsadvokaten und Advokatanwälten des Kreises Braunschweig drei, aus denen des Kreises Wolfenbüttel zwei Mitglieder, aus denen der übrigen vier Kreise aber je ein Mitglied zu wählen sind.

Unter den für die Kreise Braunschweig und Wolfenbüttel zu wählenden Mitgliedern muß je eins aus den Obergerichtsadvokaten dieser Kreise genommen werden.

§. 19. Die Wahl, deren Ergebniß öffentlich bekannt zu machen ist, erfolgt in einer Generalversammlung, in welcher mindestens zwei Dritttheile aller Advokaten erschienen sein müssen, nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Advokaten und Anwälte. Die durch den Vorsitzenden der Advokatenkammer oder einen von ihm zu beauftragenden Obergerichtsadvokaten zu leitenden Wahlen geschehen auf drei Jahre, und das Herzogliche Staatsministerium wird von deren Ergebniß benachrichtigt. Das Ausbleiben der Wahlberechtigten ohne genugende Entschuldigung hat eine Geldstrafe von 10 Thalern zur Folge. Nur wiedererwählte Mitglieder der Advokatenkammer können die Wahl für das Mal ablehnen, andere nur aus triftigen Gründen, worüber die Advokatenkammer entscheidet.

Hat bei der ersten Abstimmung keiner die vorgeschriebene Stimmenzahl, so sind die drei Personen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Befinden sich mehr als drei Personen in der relativen Stimmenmehrheit, so sind die auf die engere Wahl zu bringenden Personen durch das Loos zu bestimmen, und zwar findet eine Loosung nur unter den Personen statt, welche gleiche Stimmen haben, und derjenige, welcher eine größere Stimmenzahl für sich hat, wird, ohne zu loosen, mit auf die engere Wahl gebracht. Bei der zweiten Abstimmung entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

§. 20. Die Advokatenkammer wählt mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihren Mitgliedern einen an ihrem Sitze wohnhaften Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und zwei Schriftführer, wovon einer das Geschäft des Kassenführers übernimmt. Scheidet in der zwischen den Generalversammlungen der Advokaten liegenden Zeit ein Mitglied der Advokatenkammer aus, so ist diese berechtigt, einen Substituten desselben zu ernennen, welcher die Funktionen des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Generalversammlung zu versehen hat.

Die Mitglieder der Kammer sind beständige Delegaten für ihren Wahlkreis, sie können von dem Vorsitzenden mit allen dort vorfallenden Geschäften beauftragt werden, und es ist ihre Obliegenheit, der Kammer von Allem Anzeige zu machen, was zu deren Wirkungskreise gehört. Sie haben außerdem das Recht der Erinnerung den Advokaten und Anwälten ihres Kreises gegenüber.

§. 21. Die Kammer beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Disziplinarstrafsachen die gelindere Meinung, in anderen Fällen giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 22. Die Advokatenkammer versammelt sich, so oft der Vorsitzende dieselbe zusammenruft. Die Mitglieder müssen erscheinen, oder ihre Stellvertreter dazu auffordern, dies der Kammer anzuzeigen, und zugleich genügende Grunde ihres eigenen Ausbleibens anführen. Wird etwas hiervon versäumt, so verfällt der Ausbleibende in eine Strafe von 5 Thalern, ebenso der ohne genügende Entschuldigung ausbleibende Stellvertreter.

§. 23. Jährlich findet eine vom Präsidenten auszuschreibende allgemeine Advokaten- und Anwaltsversammlung statt, worin die versammelte Kammer über ihre Thätigkeit in dem verflossenen Jahre berichtet, die Kassenrechnung vorlegt, die erforderlichen Wahlen vornehmen läßt, und die von Standesgenossen etwa zu machenden Vorschläge zur Verbesserung der Stellung und Abhulfe von Mängeln nach Maßgabe der Geschäftsordnung zur Berathung bringt. Der Druck des Protokolls kann beschlossen werden. Dasselbe ist dem Oberstaatsanwalte mitzutheilen.

§. 24. Die durch die Geschäftsführung der Advokatenkammer entstehenden Kosten, wozu auch die Reisekosten der Mitglieder zu den Versammlungen gehören, werden von den sämmtlichen Advokaten und Anwälten aufgebracht; ein Advokatanwalt trägt doppelt so viel bei als ein Advokat. Die sämmtlichen Strafgelder fließen ebenfalls in die allgemeine Kasse. Auch soll jeder neu zugelassene Advokat ein Eintrittsgeld von 5 Thalern und jeder neu ernannte Anwalt ein solches von 10 Thalern entrichten.

§. 25. Die Kammer, welcher der Gebrauch eines Dienstsiegels zusteht, führt den Titel: Advokatenkammer des Herzogthums Braunschweig. Sie genießt Portofreiheit; die Eingaben und Erlasse an dieselbe, ihre Verhandlungen, sowie ihre Erlasse sind frei von Stempel und jeder Gebühr.

3. Oldenburg.

Anwaltsordnung vom 28. Juni 1858.

Artikel 14.

Die im Herzogthum zugelassenen Anwälte werden, um die Interessen ihres Standes wahrzunehmen, durch die Anwaltskammer des Herzogthums Oldenburg in der durch dieses Gesetz bestimmten Weise vertreten.

Artikel 15.

Die Anwaltskammer führt ein Dienstsiegel, hat in ihren Angelegenheiten Portofreiheit im Herzogthume, und Eingaben an dieselbe, sowie ihre Verhandlungen und Verfügungen sind frei von Stempel und Sporteln.

Artikel 16.

§. 1. Die Anwaltskammer steht unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Staatsministeriums, welches solche durch das Organ des Oberstaatsanwalts oder seines Vertreters ausübt.

§. 2. Der Oberstaatsanwalt ist unter möglichster Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände von den Sitzungen

der Anwaltskammer zeitig zu benachrichtigen; die Beschlüsse derselben sind ihm mitzutheilen.

§. 3. Beschwerden über den Oberstaatsanwalt sind an das Staatsministerium zu beingen.

Artikel 17.

§. 1. Die Anwaltskammer besteht aus sieben unwiderruflich zugelassenen Anwälten, welche auf drei Jahre von sämmtlichen Anwälten gewählt werden. Von den bei dem Obergerichte zu Oldenburg zugelassenen Anwälten müssen wenigstens zwei, von den bei jedem der andern Obergerichte zugelassenen Anwälten muß wenigstens einer gewählt werden.

§. 2. Die Wahl erfolgt in der allgemeinen Anwaltsversammlung. Dieselbe kann von demjenigen abgelehnt werden, welcher unmittelbar vorher Mitglied der Anwaltskammer war. Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung aus andern Gründen entscheidet die Anwaltskammer.

§. 3. Scheidet ein Mitglied der Anwaltskammer aus, so kann diese einen bis zur nächsten allgemeinen Anwaltsversammlung eintretenden Stellvertreter wählen.

Artikel 18.

Die Anwaltskammer hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg.

Artikel 19.

Die Anwaltskammer wählt aus ihren Mitgliedern einen in der Stadt Oldenburg wohnhaften Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und zwei Scheinführer, von welchen einer das Geschäft des Kassenführers übernimmt und wenigstens einer in der Stadt Oldenburg wohnen muß.

Artikel 20.

§. 1. Die Zusammenberufung der Anwaltskammer erfolgt durch den Vorsitzenden. Auf Verlangen von drei Mitgliedern der Kammer muß dieselbe erfolgen. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von der Anwaltskammer festgestellt.

§. 2. Die Anwaltskammer ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder derselben geladen und wenigstens fünf erschienen sind.

§. 3. In der Sitzung müssen sämmliche Mitglieder erscheinen oder ihr Ausbleiben entschuldigen. Wer dagegen handelt, oder wessen Entschuldigungsgründe die Anwaltskammer nicht für genügend erkennt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 Thlrn.

§. 4. In den im Art. 21 a—d gedachten Fällen kann der Vorsitzende einen Beschluß der Anwaltskammer durch schriftliche Abstimmung veranlassen.

§. 5. Zur Abgabe eines Gutachtens über die Gebührenforderung eines Anwalts genügt die Theilnahme der in der Stadt Oldenburg wohnenden Mitglieder der Anwaltskammer, wenn deren wenigstens drei erschienen sind. Sind nicht drei in Oldenburg wohnende Mitglieder erschienen, so kann der Vorsitzende ein anderes Mitglied der Anwaltskammer zuziehen, bis solche Zahl erreicht ist.

Artikel 21.

Die Anwaltskammer beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in Disziplinarstraffachen die gelindere Meinung, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 22.

Zu den Sitzungen der Anwaltskammer haben sämmtliche Anwälte, die Rechtskandidaten, welche sich bei einem Anwalte für den Staatsdienst oder die Anwaltschaft vorbereiten, und von der Staatsanwaltschaft der Oberstaatsanwalt und dessen Vertreter Zutritt. Die Zulassung einer größeren Oeffentlichkeit ist dem Beschlusse der Anwaltskammer überlassen, in Disziplinarstraffachen jedoch nur mit Zulassung des Beschuldigten.

Artikel 23.

§. 1. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, eröffnet und schließt die Sitzung und handhabt die Ordnung.

§. 2. Der Oberstaatsanwalt und dessen Vertreter sind berechtigt, gutachtliche Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen.

§. 3. Ueber die in jeder Sitzung gefaßten Beschlüsse und die Namen der dabei anwesenden Mitglieder der Anwaltskammer und der Staatsanwaltschaft ist von einem der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches nach geschehener Vorlesung vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. In Disziplinarstraffachen sind die Protokolle in Gemäßheit der Bestimmungen im 14. Titel der Strafprozeßordnung aufzunehmen.

Artikel 58.

§. 1. Jährlich findet eine vom Vorsitzenden der Anwaltskammer zu berufende allgemeine Anwaltsversammlung statt, in welcher der Vorsitzende der Anwaltskammer über deren Thätigkeit in dem verflossenen Jahre berichtet, die Kassenrechnung vorlegt, die erforderlichen Wahlen zur Anwaltskammer und zum Dienstgerichte vornehmen läßt, und von den Anwälten etwa zu machende Anträge an die Anwaltskammer, welche die Wahrung der Standesinteressen zum Zweck haben, zur Berathung bringt..

§. 2. Die allgemeine Anwaltsversammlung beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Die Bestimmungen der Art. 16, 22 und 23 finden auch auf die allgemeine Anwaltsversammlung Anwendung.

Artikel 59.

§. 1. Sind Wahlen zur Anwaltkammer oder zum Dienstgerichte vorzunehmen, so muß wenigstens die Hälfte aller Anwälte des Herzogthums gegenwärtig sein. Andernfalls ist eine neue Versammlung einzuberufen, auf welche die Bestimmungen des Art. 20 §. 3 Anwendung finden.

§. 2. Wenn die allgemeine Anwaltsversammlung nicht selbst eine andere Wahlart beschließt, so ist für jede zu wählende Person besonders abzustimmen. Wird die absolute Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 3. Das Ergebniß der Wahl ist dem Oberstaatsanwalte mitzutheilen und öffentlich bekannt zu machen.

4. Provinz Hannover.

Gesetz, die Errichtung von Anwaltskammern betreffend, vom 31. März 1859.

§. 1. Die Anwaltskammern sind dem Justizministerium untergeordnet.

Das Justizministerium bestimmt Sitz und Bezirk der Anwaltskammern; es wird jedoch an jedem Schurgerichtsort einer Anwaltskammer der Sitz angewiesen werden.

§. 2. Der geschäftliche Verkehr der Anwaltskammern nach außen wird ausschließlich durch die betreffende Staatsanwaltschaft vermittelt.

Als die betreffende Staatsanwaltschaft gilt hier wie an anderen Stellen dieses Gesetzes diejenige Staatsanwaltschaft desjenigen Obergerichts, dessen Sitz mit dem Sitze der Anwaltskammer zusammenfällt.

Beschwerden über die Staatsanwaltschaft können unmittelbar an die vorgesetzte Behörde gebracht werden.

§. 3. Sämmliche im Bezirk einer Anwaltskammer wohnhaften Anwälte und Advokaten sind Mitglieder derselben.

§. 4. Für jede Anwaltskammer soll ein Ausschuß bestehen.

Derselbe wird gebildet aus dem Vorsitzenden der Anwaltskammer, dessen Stellvertreter, fünf Mitgliedern der An-

waltskammer, von denen wenigstens drei am Sitze der Anwaltskammer wohnhaft sein müssen, drei anderen Mitgliedern der Anwaltskammer, von denen wenigstens ein Mitglied am Sitze der Anwaltskammer wohnhaft sein muß, als Ergänzungsmitglieder des Ausschusses.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Mitwirkung von mindestens drei, in Disziplinarsachen von mindestens fünf Mitglieder desselben erforderlich.

§. 5. Die Ausschußmitglieder werden für drei Jahre von den Mitgliedern der Anwaltskammer nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt, der Vorsitzende und dessen Stellvertreter aus den am Sitze der Anwaltskammer wohnhaften Anwälten.

Mitglieder des Ausschusses, gegen welche ein Kriminal- oder Disziplinarverfahren anhängig gemacht ist, können während der Dauer dieses Verfahrens an den Geschäften des Ausschusses, als Disziplinarraths, nicht Theil nehmen.

Die Mitglieder der Anwaltskammer verlieren das Recht, das Amt eines Ausschußmitgliedes zu bekleiden, vorbehaltlich jedoch der Wiederverleihung durch das Justizministerium:

1. wenn gegen dieselben im Kriminal- oder Displinarstrafverfahren eine höhere Strafe als einfache Rüge, Geldbuße oder schriftlicher Verweis erkannt ist;
2. wenn der Disziplinarrath auf Antrag der Staatsanwaltschaft den Verlust dieses Rechts ausgesprochen hat.

§. 6. Der Vorsitzende der Anwaltskammer hat die Befugniß, Ordnungsstrafen von 1 bis 10 Thalern anzudrohen und zu erkennen, welche erforderlichenfalls durch die betreffende Staatsanwaltschaft beizutreiben sind.

Er ernennt für die Dauer eines Jahres zwei Mitglieder der Anwaltskammer als Schriftführer, welche insbesondere das Protokoll in den Plenar- und Ausschußsitzungen zu führen haben.

§. 7. Das Amt eines Ausschußmitgliedes oder Schriftführers kann ohne Genehmigung der Anwaltskammer nur dann abgelehnt werden, wenn der Gewählte das nämliche Amt bereits im zuletzt verflossenen Zeitraume bekleidet hat.

§. 12. Die Plenar- oder Ausschußversammlungen sind nicht öffentlich (vergl. jedoch §. 24).

§. 13. Die Beschlüsse der Plenar- und Ausschußversammlungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei nicht anderweit zu hebender Stimmenmehrheit entscheidet der Vorsitzende, in Disziplinarsachen die dem Beschuldigten günstigere Ansicht.

5. Königreich Sachsen.

Advokatenordnung vom 3. Juni 1859.

§. 26. In dem Bezirke jedes Appellationsgerichts soll ein Advokatenverein bestehen. Doch können die in verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken bestehenden Advokatenvereine mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz zu Einem Vereine zusammentreten.

Wird die Zahl der Appellationsgerichte vermindert, so bestimmt das Ministerium der Justiz im Verordnungswege den Bezirk, innerhalb dessen die Advokaten einen Verein zu bilden haben.

§. 27. Die Advokatenvereine stehen unter der Aufsicht zunächst des Appellationsgerichts, unter welchem ein jeder derselben seinen Amtssitz hat, sowie weiter des Ministeriums der Justiz. Die betreffenden Appellationsgerichte und das Ministerium der Justiz haben auf Beschwerden über Beschlüsse der Advokatenvereine und der Advokatenkammer (vergl. §. 30) Entschließung zu fassen.

§. 28. Mitglieder eines Advokatenvereins sind alle in dessen Bezirke wohnhaften Advokaten, sowie diejenigen, in dessen Bezirke wohnhafte Notare, welche das Amt der Advokatur aufgegeben, aber das Notariat beibehalten haben.

§. 29. Jeder Advokat hat innerhalb einer von der Zeit seiner Verpflichtung an laufenden vierzehntägigen Frist demjenigen Advokatenvereine, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat oder nimmt, bei Vermeidung einer an denselben zu erlegenden Disziplinarstrafe von fünf Thalern sowohl über seine Ernennung und seine Verpflichtung zum Advokaten, als auch über den Ort seines Wohnsitzes Meldung zu thun, und zugleich seine Einschreibung in das Verzeichniß des Advokatenvereins zu beantragen.

Desgleichen hat der Advokat jede spätere Verlegung seines Wohnsitzes in den Sprengel eines anderen Gerichtsamtes binnen vierzehn Tagen von dem Tag an gerechnet, wo er seinen bisherigen Wohnsitz verläßt, dem Advokatenvereine, zu welchem er gehört, und, wenn er in den Bezirk eines anderen Advokatenvereins zieht, auch diesem letzteren anzuzeigen.

Die Unterlassung einer jeden dieser Anzeigen hat ebenfalls eine Disziplinarstrafe von fünf Thalern zur Folge, welche an die betreffenden Advokatenvereine fällt.

Die den Wechsel des Wohnsitzes betreffenden Vorschriften leiden auch auf die im §. 28 bezeichneten Notare Anwendung.

§. 30. In jedem Advokatenvereine besteht eine Advokatenkammer, welcher die im §. 48 bestimmten Befugnisse zukommen. Sie wird durch sieben Mitglieder gebildet.

§. 31. Die Mitglieder der Advokatenkammer werden von den Advokaten des Bezirks auf die Dauer von vier Jahren in dem Maße durch relative Stimmenmehrheit gewählt, daß diejenigen sieben, welche die höchste, mindestens ein Drittheil der eingegangenen Stimmen in sich fassende Stimmenzahl erlangen, für gewählt anzusehen sind. Wenn eine solche Stimmenmehrheit nicht erlangt worden ist, ingleichen wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Advokatenvereins betheiligt hat, findet eine nochmalige Wahl statt, bei welcher ohne Rücksicht darauf, wieviel Mitglieder abgestimmt haben und ob mindestens ein Drittheil der eingegangenen Stimmen erlangt wurde, die relative Stimmenmehrheit unbedingt entscheidet. In dem Ausschreiben zu dieser zweiten Wahl sind die Ergebnisse der ersten Wahlhandlung mitzutheilen.

Zwischen denen, welche bei einer Wahlhandlung eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, giebt, sofern es auf Entscheidung der Frage ankommt, welchem von ihnen der Vorzug gebühren soll, das Loos den Ausschlag.

§. 32. Die Wahl geschieht durch Abgabe oder Einsendung von Zetteln, auf welchen jeder Wählende diejenigen bezeichnet, denen er seine Simme giebt.

§. 33. Für die sieben Mitglieder der Advokatenkammer sind zugleich sieben Stellvertreter zu wählen. Als gewählt zur Stellvertretung sind diejenigen zu betrachten, welche bei der Wahl, und zwar, sofern es zu einer zweiten Wahl kommt, bei dieser, nach den zu Mitgliedern der Advokatenkammer Gewählten die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorschrift des §. 31 über Entscheidung durch das Loos.

§. 34. Alle zwei Jahre scheiden abwechselnd, das eine Mal drei Mitglieder der Advokatenkammer, sowie drei Stellvertreter, das andere Mal aber die übrigen vier Mitglieder der Advokatenkammer, sowie die übrigen vier Stellvertreter aus, und sind die Ausscheidenden jedesmal durch eine neue Wahl nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 31 ff. zu ersetzen. Diejenigen drei Mitglieder und drei Stellvertreter, welche bei dem ersten Wechsel auszuscheiden haben, demnach nur zwei Jahr in ihrer amtlichen Stellung bleiben, werden durch das Loos bestimmt.

§. 35. Die ausscheidenden Mitglieder der Advokatenkammer, sowie die ausscheidenden Stellvertreter sind zwar sofort wieder wählbar, doch nicht gehalten für die ersten zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden die Wahl zum Mitgliede der Advokatenkammer oder zum Stellvertreter anzunehmen.

Digitized by Google

§. 36. Die Advokatenkammer wählt aus ihrer Mitte jedesmal auf die Dauer von zwei Jahren sowohl einen Vorstand und einen Sekretär, als auch für einen jeden derselben einen Stellvertreter.

§. 37. Zur Besorgung einzelner, besonders umfänglicher Geschäfte können von dem Advokatenverein aus seinen Mitgliedern Ausschüsse erwählt werden. Der Geschäftskreis derselben wird jedesmal durch besondere Instruktion bestimmt.

§. 38. Von der Annahme und Fortführung des Amtes eines Mitgliedes in der Advokatenkammer oder eines Stellvertreters, nicht minder des Amtes der Mitgliedschaft in einem Ausschusse befreit nur anhaltende, genügend bescheinigte Krankheit.

§. 39. Wer, ohne daß ihm der im §. 35 oder der im §. 38 angegebene Entschuldigungsgrund zu statten kommt, die auf ihn gefallene Wahl ablehnt oder die Fortführung des Amtes verweigert, wird in eine an die Vereinskasse zu erlegende Disziplinarstrafe von zehn bis fünfzig Thalern genommen, auch überdies des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu Aemtern im Advokatenvereine verlustig.

§. 40. Die Mitglieder der Advokatenkammer, sowie die Stellvertreter derselben, nicht minder die Mitglieder der Ausschüsse haben ihr Amt unentgeltlich zu verrichten, doch werden ihnen die für den Verein bestrittenen Verläge aus der Vereinskasse ersetzt. Wiesern zu dergleichen Verlägen auch diejenigen Kosten zu rechnen sind, welche sie bei den zufolge ihrer Amtsführung nothwendig gewordenen Reisen aufzuwenden haben, bleibt der Bestimmung in der Geschäftsordnung vorbehalten.

§. 41. Der Advokatenverein hat, wenn dessen Bezirk mit dem Bezirk eines Appellationsgerichts zusammentrifft, seinen Amtssitz an dem nämlichen Orte wie dieses, außerdem an dem ihm vom Ministerium der Justiz angewiesenen Orte.

Der Amtssitz der Advokatenkammer befindet sich allemal da, wo der Amtssitz des Advokatenvereins ist.

§. 42. Der Advokatenverein hat die Rechte einer juristischen Person und ist zum Gebrauch eines Amtssiegels berechtigt, welches in der Mitte das Königlich sächsische Wappen und im Kreise um dasselbe die Bezeichnung des betreffenden Advokatenvereins enthält.

Der Advokatenverein wird nach außen durch den Vorstand der Advokatenkammer vertreten und bei Behinderung desselben durch dessen Stellvertreter.

Der Vorstand und bei Behinderung desselben der Stellvertreter vollzieht für den Advokatenverein, nicht minder für die Advokatenkammer die von dem ersteren sowie von dem letzteren ausgehenden Schriften und Urkunden, und zwar, soweit dies nach Gesetz, sonstigen Bestimmungen, oder nach der Geschäftsordnung nöthig, unter Beidrückung des Amtssiegels des Advokatenvereins. Eide in Rechtsstreitigkeiten sind für den Advokatenverein von dem Vorstand und von noch einem Mitgliede der Advokatenkammer zu leisten, welches die Gegenpartei zu benennen hat. Ist der Vorstand behindert, so hat der Stellvertreter den Eid zu leisten.

§. 43. Geschäfte des Advokatenvereins, an deren Erledigung alle Mitglieder desselben sich unmittelbar zu betheiligen berufen sind, werden in der Versammlung des Advokatenvereins zur Erledigung gebracht. Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn mindestens der vierte Theil der stimmfähigen Mitglieder des Vereins gegenwärtig ist. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit getroffen. Sind die Stimmen gleich, so hat in Disziplinarstrafsachen die für den Angeschuldigten günstigere Meinung den Vorzug. Außerdem giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen (vergl. jedoch §§. 31 bis 33) gilt ebenfalls absolute Stimmenmehrheit. Es ist aber, wenn sie bei der ersten Wahlhandlung nicht erlangt wird, bei der zweiten Wahlhandlung die relative Stimmenmehrheit entscheidend.

§. 44. Mindestens acht Tage vor der Eröffnung der Versammlung eines Advokatenvereins ist sowohl dem Ministerium der Justiz, als dem Appellationsgerichte, in dessen Bezirke die Versammlung gehalten werden soll, hierüber unter gleichzeitiger Angabe der Verhandlungsgegenstände Anzeige zu machen. Das Bezirksappellationsgericht, wie das Ministerium der Justiz, kann der Versammlung einen Kommissar beiwohnen lassen.

§. 45. Zur Beschlußfähigkeit der Advokatenkammer ist in Disziplinarstrafsachen die Mitwirkung von sieben, in allen übrigen Angelegenheiten die Mitwirkung von mindestens fünf Abstimmenden nöthig. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Stehen in Fällen, wo eine Abstimmung unter sechs Mitgliedern zulässig, gleiche Stimmen einander gegenüber, so giebt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag.

§. 46. Versammlungen des Advokatenvereins und der Advokatenkammer finden zu den durch die Geschäftsordnung bestimmten Zeiten statt, außerdem aber auch noch, so oft es nöthig wird. Die Einladung zu diesen Versammlungen geschieht durch den Vorstand der Advokatenkammer, welcher auch in denselben den Vorsitz hat und die Verhandlung leitet.

Der Sekretär führt in den Versammlungen des Vereins wie der Advokatenkammer das Protokoll, welchem, sofern es vom Vorstande nach vorgängiger Vorlesung in der Versammlung mit unterzeichnet worden ist, die Kraft einer öffentlichen Urkunde zukommt.

Uebrigens besorgt der Sekretär unter Leitung des Vorstandes die nöthig werdenden schriftlichen Ausfertigungen.

§. 72. Schriften, welche die amtliche Wirksamkeit der Advokatenvereine angehen, sind stempelfrei.

Dies gilt insbesondere von Eingaben an die Advokatenvereine, von Erlassen der Aufsichtsbehörden an die Advokatenvereine, von den dienstlichen Verhandlungen, Erlassen, Erkenntnissen und Ausfertigungen der Advokatenvereine, von Eingaben und Berichten derselben an die vorgesetzten Aufsichtsbehörden.

§. 73. Es können nach vorher erlangter Genehmigung des Ministeriums der Justiz mehrere Advokatenvereine zu einer gemeinsamen Versammlung, oder auch alle Advokatenvereine des Landes zu einer Generalversammlung zusammentreten. In dem Gesuch um die Genehmigung muß Zeit, Ort und Zweck der Versammlung angegeben werden, sowie wer in derselben die Verhandlung leiten wird.

Mindestens vierzehn Tage vor Beginn der Versammlung ist demjenigen Appellationsgerichte, in dessen Bezirke sie stattfinden soll, über alles dieses Anzeige zu machen.

Uebrigens hat auf gemeinsame Versammlungen mehrerer Advokatenvereine und auf eine Generalversammlung aller Advokatenvereine rücksichtlich der Abordnung von Kommissaren zu denselben dasjenige Anwendung, was in §. 44 in Bezug auf die Versammlungen einzelner Advokatenvereine enthalten ist.

6. Sachsen-Koburg-Gotha.

Anwaltsordnung vom 2. Juni 1862.

Artikel 37.

Der Anwaltskammer steht die Vertretung der Gesammtheit der Rechtsanwälte und die Handhabung der Disziplin über dieselben nach Maßgabe dieses Gesetzes zu.

Artikel 38.

Die Anwaltskammer besteht aus 7 Anwälten, von denen drei im Herzogthum Koburg und vier im Herzogthum Gotha ihren Wohnsitz haben. Die Wahl derselben geschieht durch die allgemeine Anwaltsversammlung und erstreckt sich für jedes Mitglied in der Regel auf drei Jahre.

Das Geschäftsjahr der Anwaltskammer läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Aus derselben scheiden jährlich zwei Mitglieder, ein koburgisches und ein gothaisches, im je dritten Jahre drei Mitglieder, ein koburgisches und zwei gothaische aus. In den Jahren 1863 und 1864 werden die Ausscheidenden unter den im Jahre 1862 Eingetretenen durch das Loos bestimmt, in den folgenden Jahren scheiden jedesmal diejenigen aus, deren dreijährige Amtsperiode abgelaufen ist. Die Annahme einer neuen Wahl kann von demjenigen abgelehnt werden, welcher unmittelbar vorher Mitglied der Anwaltskammer war. Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung aus anderen Gründen entscheidet die Anwaltskammer, ebenso über die Statthaftigkeit eines freiwilligen Austritts.

Scheidet ein Mitglied der Anwaltskammer vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist in der nächsten allgemeinen Anwaltsversammlung für den übrigen Theil der Periode ein anderes Mitglied an seine Stelle zu wählen; bis dahin kann sich die Anwaltskammer selbst ergänzen.

Artikel 39.

Der Sitz der Anwaltskammer ist abwechselnd ein Jahr in der Stadt Koburg und ein Jahr in der Stadt Gotha.

Artikel 40.

Die Anwaltskammer wählt aus ihren Mitgliedern auf jedes Jahr einen Vorsitzenden, welcher in der Stadt, in welcher die Anwaltskammer in dem betreffenden Jahr ihren Sitz hat, wohnhaft sein muß.

Auch wählt die Anwaltskammer aus ihren Mitgliedern zwei Schriftführer, von denen der erste zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, der zweite zugleich Kassenführer ist.

Artikel 41.

Die Anwaltskammer führt ein Dienstsiegel. Alle Verfügungen an dieselbe sind sportelfrei.

Artikel 42.

Die Anwaltskammer steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Appellationsgerichts.

Alle Erkenntnisse der Anwaltskammer in Disziplinarsachen sind — in der Regel durch Vorlegung der Akten — dem Staatsministerium bekannt zu machen.

Entfernt sich ein Mitglied der Anwaltskammer auf länger als 14 Tage von seinem Wohnorte, so ist solches dem Vorsitzenden der Anwaltskammer anzuzeigen.

Artikel 43.

Die Einberufung der Anwaltskammer erfolgt durch den Vorsitzenden. Auf Verlangen von drei Mitgliedern muß dieselbe erfolgen.

Die Anwaltskammer ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder derselben geladen und wenigstens 5 erschienen sind.

Ein Mitglied, welches unentschuldigt ausbleibt, oder dessen Entschuldigungsgründe von der Anwaltskammer für genügend nicht erachtet werden, verfällt in eine Geldstrafe bis zu drei Thalern.

In den im Artikel 49 unter a. b. f. g. und h. angeführten Fällen kann ein Beschluß auch durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden.

Artikel 44.

Die Anwaltskammer beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Disziplinarsachen die gelindere Meinung, in allen anderen Sachen die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 45.

Von jeder Einberufung der Anwaltskammer ist dem Staatsministerium und dem Appellationsgericht Anzeige zu machen.

Artikel 46.

Kommissarien des Staatsministeriums und des Appellationsgerichts haben zu den Sitzungen der Anwaltskammer stets Zutritt.

Artikel 47.

Die Zulassung der Rechtsanwälte sowie anderer Personen zu den Sitzungen der Anwaltskammer ist dem Beschlusse derselben zu überlassen. In Disziplinarsachen kann jedoch diese Zulassung nur mit Zustimmung des Beschuldigten stattfinden.

Artikel 48.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, eröffnet und schließt die Sitzung und handhabt die Ordnung.

Ueber die gefaßten Beschlüsse ist von einem der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Artikel 52.

Die Anwaltskasse wird gebildet:

a) aus Eintrittsgeldern, welche jeder Anwalt im Beitrage von zehn Thalern bei seiner Zulassung zu entrichten hat;
b) aus den Strafgeldern, welche von Rechtsanwälten auf Grund des Art. 43 alin. 3 oder auf Grund besonderer Disziplinarverfügungen des Appellationsgerichts oder der Anwaltskammer bezahlt werden;
c) aus Beiträgen sämmtlicher Rechtsanwälte, deren Betrag alljährlich von der allgemeinen Anwaltsversammlung festgestellt wird.

Artikel 53.

Die außerhalb des Versammlungsorts wohnhaften Mitglieder haben für ihre Reisen dorthin Tagegelder, deren Betrag von der Anwaltsversammlung zu bestimmen ist, ingleichen den Ersatz der erforderlichen Transportkosten zu erhalten.

Artikel 70.

Jährlich findet im Laufe des Monats Juni an dem Orte, an welchem die Anwaltskammer ihren Sitz hat, eine von deren Vorsitzenden zu berufende allgemeine Anwaltsversammlung statt, in welcher über die Thätigkeit der Anwaltskammer berichtet, die Rechnung über die Anwaltskasse vorgelegt, die erforderlichen Wahlen zur Anwaltskammer bewirkt und von Anwälten etwa gestellte Anträge zur Berathung gebracht werden.

Die Bestimmungen der Art. 43 Absatz 3, 47 und 48 finden auch auf die Anwaltsversammlung analoge Anwendung.

Artikel 71.

Wird bei Wahlen zur Anwaltskammer in der ersten Abstimmung die absolute Mehrheit nicht erreicht, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebniß der Wahl ist dem Appellationsgericht anzuzeigen und von diesem öffentlich bekannt zu machen.

7. Baden.

Anwaltsordnung vom 22. September 1864.

§. 8. Die in dem Bezirk eines Appellationsgerichts ansässigen Anwälte bilden einen Anwaltsverein.

Jeder Anwaltsverein steht unter der Leitung eines aus dessen Mitte gewählten Anwaltskammer.

Für die Gesammtheit des Anwaltsstandes besteht ein Anwaltsausschuß.

§. 20. Der Anwaltsverein versammelt sich am Sitze des Appellationsgerichts. Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit mindestens eines Drittheils sämmtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 21. Die Anwaltskammer besteht aus einem Vorsteher, vier ordentlichen Mitgliedern und zwei Stellvertretern.

Der Vorsteher, zwei Mitglieder und die Stellvertreter müssen am Sitze der Anwaltskammer wohnhaft sein.

Die Mitglieder der Anwaltskammer werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.

§. 22. Wählbar sind alle im Bezirk des Anwaltsvereins angestellten Anwälte mit Ausnahme derjenigen, gegen welche

1. zur Zeit der Wahl ein dienstpolizeiliches oder strafrechtliches Verfahren abhängig ist;
2. im strafrechtlichen oder dienstpolizeilichen Verfahren eine höhere Strafe als Verweis oder Geldbuße erkannt worden ist, sofern nicht fünf Jahre seit dem Erkenntniß abgelaufen sind.

§. 23. Der Gewählte darf nur ablehnen, wenn er schon in den letztverflossenen zwei Jahren Mitglied der Anwaltskammer war, oder wenn er durch anhaltende Krankheit verhindert ist.

Wer ohne solchen Grund die Wahl ablehnt, wird von der Anwaltskammer in eine Strafe von 10 bis 50 Gulden verfällt, und verliert das Wahlrecht und die Wählbarkeit in diese Kammer.

§. 24. Von jeder Wahl in die Anwaltskammer muß dem Justizministerium unter Mittheilung der Wahlakten und den im Kreise befindlichen Kollegialgerichten Anzeige gemacht werden.

§. 25. Die Anwaltskammer ernennt aus ihrer Mitte den Rechnungsführer und den Schriftführer. Beide Aemter können einem Mitglied übertragen werden.

§. 26. Das Amt eines Mitgliedes der Anwaltskammer ist ein Ehrenamt; es werden demselben nur die Reise- und andere baare Auslagen aus der Vereinskasse ersetzt.

§. 28. Die Anwaltskammer hat ihre Versammlungen am Sitze des Appellationsgerichts.

Zur Beschlußfähigkeit der Anwaltskammer ist die Anwesenheit von mindestens drei, in Disziplinarsachen von fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 29. Hat das Oberhofgericht seinen Sitz an einem andern Orte, als das Appellationsgericht, in dessen Bezirke sich das erstere befindet, so versammelt sich der Anwaltsverein und die Anwaltskammer am Sitze des Oberhofgerichts.

§. 30. Der Anwaltsausschuß wird aus dem Vorsitzenden und denjenigen zwei Mitgliedern jeder Anwaltskammer gebildet, welche die meisten Stimmen bei der Wahl erhalten haben.

Der Vorsitzende der Anwaltskammer am Sitze des obersten Gerichtshofes ist Vorstand des Ausschusses.

§. 32. Die Sitzungen des Ausschusses sind am Sitze des obersten Gerichtshofes.

Zur Beschlußfähigung des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 33. Bleibt eine Versammlung des Ausschusses oder der Anwaltskammer wegen ungerechtfertigten Ausbleibens einzelner Mitglieder beschlußunfähig, so werden diese Mitglieder in eine Geldstrafe von 10 bis 50 Gulden oder zur Erstattung der ausgelegten Reisekosten verfällt.

II. Geschäftskreis der Anwaltsvertretungen.

1. Preußen,

mit Ausnahme der Provinz Hannover.

Der Disziplinarrath (I t a) und der Ehrenrath (I t b) sind ausschließlich Disziplinarbehörden (vergl. die Bestimmungen unter III).

2. Braunschweig.

Advokatenordnung vom 19. März 1850.

§. 16. Die Advokatenkammer hat folgenden Geschäftskreis:

1. die Rollen der Obergerichtsadvokaten, Advokat-Anwälte und Advokaten zu führen;
2. die Wahrnehmung der Standesinteressen durch Anträge an die Landesregierung;
3. die Sorge für Erhaltung und Entfaltung eines würdigen Standesgeistes, Aufrechterhaltung der inneren Ordnung unter den Advokaten und Anwälten mit der Befugniß, zur Wahrnehmung dieser Ordnung Disziplinarverfügungen zu erlassen und gegen die Mitglieder wegen ordnungswidrigen oder unangemessenen Verhaltens Disziplinarstrafen zu erkennen, den Streitigkeiten, wozu die Amtsführung der Advokaten oder Anwälte Veranlassung geben möchte, sowohl der Partei, als Dritten gegenüber, auf deren Antrag oder mit deren Zustimmung vorzubeugen oder eine gütliche Beitegung zu versuchen, und auf Antrag eines oder mehrer Betheiligten ein Gutachten über die Begründung der Beschwerde und die daraus entspringende Entschädigungsverbindlichkeit des Advokaten oder Anwalts abzugeben; Beschwerden der Advokaten gegen einander zu entscheiden;
4. über die Streitigkeiten rücksichtlich der Ansprüche der Advokaten oder Anwälte auf Honorar oder Auslagen Gutachten abzugeben;
5. auf Erfordern der Landesregierung Gutachten abzugeben;
6. die Kassenverwaltung zu führen;
7. die Rechte auszuüben, die derselben später durch besondere Gesetze werden beigelegt werden.

Beschwerden der Advokaten oder Anwälte gegen Behörden oder Beamte können nur durch die Advokatenkammer, wenn diese solche für begründet hält, verfolgt werden und sind daher bei dieser anzubringen.

3. Oldenburg.

Anwaltsordnung vom 28. Juni 1858.

4. Geschäftskreis und Wirksamkeit im Allgemeinen.

Artikel 24.

Die Anwaltskammer ist berufen:

a) die Erlassung neuer, die Aenderung bestehender Gesetze beim Staatsministerium zu beantragen;
b) Mängel in der Verwaltung der Rechtspflege bei den Gerichten und dem Staatsministerium zur Sprache zu bringen;
c) zur Wahrung der Standesinteressen geeignete Maßregeln bei dem Staatsministerium zu beantragen;
d) auf Erfordern des Staatsministeriums oder der Gerichte Gutachten abzugeben;
e) Streitigkeiten zwischen Anwälten oder zwischen einem Anwalt und seinem Vollmachtgeber zu vermitteln;
f) Disziplinarverfügungen zu erlassen, zu deren Beachtung alle Anwälte verpflichtet sind;
g) gegen Anwälte Disziplinarstrafen zu erkennen;
h) zur weiteren Ausführung oder Ergänzung dieses Gesetzes statutarische Bestimmungen zu erlassen;
i) die Anwaltskasse zu verwalten;
k) darauf zu achten, daß die Rechtskandidaten, welche sich bei einem Anwalte für den Staatsdienst oder Anwaltsstand vorbereiten, auf eine ihre Ausbildung fördernde Weise beschäftigt werden.

Digitized by Google

5. Abgabe von Gutachten.

Artikel 25.

Die Anwaltskammer ist verpflichtet, auf Erfordern des Staatsministeriums oder des Appellationsgerichts über die Festsetzung der Anwaltszahl bei den Obergerichten, über die Zulassung einer Person als Anwalt, über die Befähigung eines Anwalts und über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung eines Anwalts ihr Gutachten abzugeben.

Artikel 26.

§. 1. Die Anwaltskammer ist verpflichtet, auf Erfordern dem Gerichte ihr Gutachten darüber abzugeben, ob die Gebührenforderung eines Anwalts der Taxe gemäß oder überhaupt den geleisteten Bemühungen entsprechend sei.

§. 2. Von Amtswegen können die Gerichte vor Abgabe eines die Gebühren eines Anwalts feststellenden Bescheides das Gutachten der Anwaltskammer fordern. Auf Antrag eines Betheiligten müssen sie dasselbe fordern, wenn wider einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben ist. Ein zweites Gutachten über dieselbe Gebührenrechnung kann nicht gefordert werden.

§. 3. Für die Erstattung des Gutachtens über die Gebührenforderung eines Anwalts ist eine Vergütung an die Anwaltskammer zu leisten, auf welche die Bestimmungen des Art. 171d des Gesetzes, betreffend den bürgerlichen Prozeß, Anwendung finden.

6. Vermittelung entstandener Streitigkeiten.

Artikel 27.

§. 1. Sind in Veranlassung der Amtsführung eines Anwalts Streitigkeiten zwischen Anwälten oder zwischen einem Anwalt und seinem Vollmachtgeber entstanden, so kann der Vorsitzende der Anwaltskammer, im ersten Falle selbst von Amtswegen, im letzteren jedoch nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Vollmachtgebers, seine Vermittelung eintreten lassen, die betreffenden Personen vor sich laden und eine gütliche Ausgleichung versuchen.

§. 2. Die Anwälte, auf deren Ladung die Bestimmung des Art. 49 §. 1 Anwendung findet, sind zu einer wahrhaften Erklärung über den Gegenstand des Streites verpflichtet.

§. 3. Das weitere Verfahren ist dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen. Derselbe kann auch andere Mitglieder der Anwaltskammer, von deren Mitwirkung er sich einen Erfolg verspricht, zu dem Ausgleichungsversuche zuziehen, und, wenn die Betheiligten in dem Bezirk eines anderen Obergerichts als Oldenburg wohnen, einen der Anwaltskammer angehörigen, bei dem betreffenden Obergerichte zugelassenen Anwalt mit dem Ausgleichungsversuch beauftragen.

7. Disziplinarverfügungen.

Artikel 28.

Die von der Anwaltskammer zum Zwecke der Erhaltung der Würde des Standes und der inneren Ordnung unter den Anwälten beschlossenen Disziplinarverfügungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums und sind, wenn diese erfolgt ist, allen Anwälten bekannt zu machen.

8. Statuten.

Artikel 29.

§. 1. Statutarische Bestimmungen (Art. 24b) dürfen nichts enthalten, was mit den Gesetzen in Widerspruch steht und werden durch diese stets aufgehoben oder abgeändert.

§. 2. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. Ist diese erfolgt, so sind dieselben öffentlich bekannt zu machen.

9. Anwaltskasse.

Artikel 30.

§. 1. Jeder neu zugelassene Anwalt hat ein Eintrittsgeld von 10 Thalern in die Anwaltskasse zu entrichten.

§. 2. Sämmtliche Strafgelder (Art. 20 §. 3, Art. 33 §. 1d) fließen in die Anwaltskasse.

§. 3. Reichen die Einnahmen zur Befriedigung des Bedürfnisses nicht aus, so kann die Anwaltskammer mit Genehmigung des Staatsministeriums die Erhebung eines Beitrages von sämmtlichen Anwälten beschließen.

Artikel 31.

Für Reisen zu den Sitzungen der Anwaltskammer haben die Mitglieder derselben, welche nicht in Oldenburg ihren Wohnsitz haben, und für Reisen zu der allgemeinen Anwaltsversammlung haben alle nicht am Orte dieser Versammlung wohnenden Anwälte einen aus der Anwaltskasse zu entrichtenden Anspruch auf die erforderlich gewesenen Transportkosten und 2 Thaler Tagegelder, denen für jede außerhalb des Wohnortes zuzubringende Nacht 1 Thaler hinzugeht. Die Bestimmung der Vergütung für andere Reisen der Anwälte ist der Anwaltskammer überlassen.

4 Provinz Hannover.

Gesetz, betreffend die Anwaltskammern, vom 31. März 1859.

Organisation.

§. 8. Den Anwaltskammern liegt ob:
1. die Erstattung der vom Justizministerium geforderten Gutachten;
2. die Handhabung der Disziplin über ihre Mitglieder;
3. die Beemittelung von Irrungen unter ihren Mitgliedern;
4. die Beiordnung von Armenadvokaten;
5. die Erstattung von Gutachten über Angemessenheit des Honorars und der Vergütungen für Dienstleistungen der Anwälte und Advokaten.

§. 9. Von den im §. 8 erwähnten Geschäften gehören die unter 1, 2, 4, 5 aufgezählten zur Zuständigkeit des Ausschusses, insofern nicht das Justizministerium die Erstattung eines von ihm geforderten Gutachtens durch die Plenarversammlung vorschreibt; die unter 3 aufgeführten zur Zuständigkeit des Vorsitzenden.

§. 10. Außerdem ist sowohl die Plenarversammlung als der Ausschuß befugt, das Justizministerium von den Bedürfnissen des Anwalts- und Advokatenstandes in Kenntniß zu setzen, auch Maßregeln zur Hebung dieses Standes und Förderung seines Berufs in Vorschlag zu bringen.

Vermittelung entstandener Irrungen.

§. 26. Sind unter Mitgliedern einer Anwaltskammer Irrungen oder Streitigkeiten aus dienstlicher Veranlassung entstanden, so kann der Vorsitzende, selbst von Amtswegen, seine Vermittelung eintreten lassen, zu diesem Zwecke die betreffenden Personen vorladen und eine gütliche Beilegung versuchen.

Das Verfahren bleibt seinem Ermessen überlassen, namentlich ist es ihm unbenommen, Mitglieder der Anwaltskammer, von deren Mitwirkung er sich einen besonderen Erfolg verspricht, zu dem Ausgleichungsversuche zuzuziehen.

Beiordnung von Armenadvokaten.

§. 27. Die Beiordnung von Armenanwälten, welche verpflichtet sind, zugleich als Advokaten thätig zu werden, erfolgt nach einer bestimmten, regelmäßig zu befolgenden Reihenfolge durch die Staatsanwaltschaft des betreffenden höheren Gerichts, die Beiordnung von Armenadvokaten für amtsgerichtliche Prozesse auf Antrag der des Beistandes bedürftigen Partei durch

den Ausschuß der Anwaltskammer, und zwar ohne Vermittelung der Staatsanwaltschaft.

§. 28. Ueber Beschwerden der nachsuchenden Partei gegen einen Abschlag oder deren Einwendungen gegen die Person des beigeordneten Advokaten oder auch des letzteren gegen die Uebertragung des Amts, hat der Ausschuß, ohne daß diese Beschwerden oder Einwendungen aufschiebende Wirkung hätten, zu entscheiden.

Der Ausschuß kann jedoch auf Antrag oder von Amtswegen die Entscheidung an die Plenarversammlung bringen.

Erstattung von Gutachten über Honorare und Vergütungen.

§. 29. Die Anwaltskammern sind verpflichtet, auf Erfordern des Gerichts ihr Gutachten darüber abzugeben, ob die für Honorar, Vergütung ꝛc. begehrten Ansätze der Taxe gemäß oder überhaupt den geleisteten Bemühungen angemessen sind.

§. 30. Jene Verpflichtung liegt der Anwaltskammer ob, in deren Bezirk das Gericht, bei welchem der Rechtsstreit, in dessen Veranlassung jener Anspruch entstanden, geführt worden ist, seinen Sitz hat, wenn aber ein Rechtsstreit noch nicht anhängig geworden, der Anwaltskammer, deren Mitglied der betreffende Anwalt bezw. Advokat ist.

§. 31. Von Amtswegen können die Gerichte vor Abgabe eines Bescheides über Feststellung der Gebührenrechnungen der Anwälte bezw. Advokaten das Gutachten der zuständigen Anwaltskammer erfordern.

Auf Antrag eines Betheiligten müssen sie dasselbe erfordern, wenn wider einen, die Kostenfeststellung aussprechenden Bescheid in Beziehung auf jene Gebühren Gegenvorstellung oder Berufung erhoben ist.

Ein zweites Gutachten über diese Gebührenrechnung kann nicht gefordert werden. Die richterliche Entscheidung der Streitigkeiten wegen Honorar u. s. w. der Anwälte und Advokaten steht lediglich den zuständigen Landesgerichten, ohne daß diese unbedingt an jene Gutachten gebunden sind, zu.

§. 32. Das Justizministerium bestimmt auf reglementarischem Wege die Gebühr, welche für die Erstattung von Gutachten zu entrichten ist.

§. 33. Wird das Gutachten von Amtswegen erfordert, so ist diese Gebühr von dem vorzuschießen, welcher die Feststellung der betreffenden Gebührenrechnung begehrt; wird dasselbe aber auf Antrag erfordert, so hat der Antragsteller den Vorschuß zu leisten. Die endliche Verpflichtung, die Kosten des Gutachtens zu tragen oder zu erstatten, richtet sich, wenn das Gutachten von Amtswegen erfordert ist, nach den allgemeinen Grundsätzen über Kostenerstattung; ist dagegen das Gutachten auf Antrag erfordert, so wird jene durch die Entscheidung des Gerichts über die Kosten der Gegenvorstellung oder der Berufung bestimmt.

Schlußbestimmung.

§. 35 Abs. 2. Statutarische Normen über die inneren Einrichtungen der Anwaltskammeen bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Justizministeriums.

5. Königreich Sachsen.

Advokatenordnung vom 3. Juni 1859.

§. 47. Der Advokatenverein hat in seiner Versammlung:

1. die Geschäftsordnung für den Verein und für die Advokatenkammer festzustellen, abzuändern oder zu ergänzen;
2. über Einsetzung von Ausschüssen und die denselben zu ertheilende Instruktion Beschluß zu fassen;
3. die Ausschußmitglieder zu wählen, sofern nicht beschlossen wird, dieselben wie die Mitglieder der Advokatenkammer und deren Stellvertreter mittels Abgabe schriftlicher Stimmzettel zu wählen;
4. den zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen Aufwand, über dessen Beschaffung und Aufbringung unter den Mitgliedern die Geschäftsordnung das Nähere bestimmt, festzustellen;
5. die über Verwaltung der Vereinskasse und des sonst etwaigen Vereinsvermögens vorgelegten Rechnungen zu prüfen und nach Befinden zu genehmigen, oder, wenn zuvörderst nähere Erörterungen nöthig, dieselben zu veranstalten;
6. die Disziplinarstrafgewalt über seine Mitglieder, die §. 68 bezeichneten Rechtskandidaten und die §. 76 gedachten Notare in dem §. 51 ff. angegebenen Maße zu handhaben;
7. darüber zu entscheiden, ob einem seiner Mitglieder, welches in Gemäßheit der Vorschrift im §. 39 des Wahlrechts und der Wahlbarkeit für verlustig erklärt worden war, beides wieder zuzugestehen sei, was jedoch keinesfalls früher geschehen soll, als nachdem von der Zeit des Verlustes des Wahlrechts und der Wählbarkeit an fünf Jahre abgelaufen sind;
8. die zur Erhaltung der Ehre und Würde des Advokatenstandes, sowie zur Erhaltung der Ordnung unter seinen Gliedern dienlichen Beschlüsse zu fassen und
9. sonst noch alle diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche ihm durch Gesetze, Anordnungen der Aufsichtsbehörden oder die Geschäftsordnung zugewiesen sind.

Die Geschäftsordnung für den Verein und die Advokatenkammer, wie deren Abänderungen und Ergänzungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Ministeriums der Justiz.

§. 48. Der Advokatenkammer kommt zu:

1. die den Gesetzen und der Geschäftsordnung gemäß gefaßten Beschlüsse des Advokatenvereins zur Ausführung zu bringen;
2. den dienstlichen Verkehr mit Behörden, Advokaten und allen denen zu unterhalten, welche zum Advokatenverein in eine geschäftliche Beziehung treten;
3. das Verzeichniß der Mitglieder des Advokatenvereins zu führen;
4. die Kasse des Advokatenvereins und das sonst etwaige Vermögen desselben zu verwalten und hierüber Rechnung abzulegen;
5. dafern zur Verwaltung der Kasse des Advokatenvereins oder des sonst etwaigen Vermögens desselben besondere Verwalter eingesetzt werden, deren Geschäftsführung zu überwachen;
6. sich möglichst in steter Kenntniß darüber zu erhalten, inwieweit die Mitglieder des Advokatenvereins, die an deren Geschäften theilnehmenden Rechtskandidaten und die §. 76 gedachten Notare sich so verhalten, wie es ihr Beruf und die Standesehre erfordern, und, sobald sich Anlaß zu dem Disziplinarverfahren §. 51 ff. ergiebt, dasselbe einzuleiten;
7. in Fällen, wo die Zulassung zur Advokatur oder zum Notariat Zweifel unterliegt, ingleichen in Fällen, wo die Ausschließung von gedachten Aemtern ausgesprochen werden soll, ohne daß Bestrafung wegen eines entehrenden Verbrechens vorausgegangen ist, nicht minder, wenn eine der §§. 5 oder 8 gedachten Maßregeln beabsichtigt wird, mit ihrem Gutachten vernommen zu werden, oder auch selbstständige Anträge zu stellen, worüber jedoch der betreffenden Staatsbehörde die Entschließung zusteht;
8. ein Register über die bei dem Advokatenvereine gegen Mitglieder desselben sowie gegen Rechtskandidaten und die §. 76 gedachten Notare verhängten Disziplinarstrafen zu halten;
9. darüber zu wachen, daß Niemand unbefugter Weise Geschäfte vornehme, welche zum Amtskreise der Advokaten gehören, und gegen diejenigen, welche dies thun, das Einschreiten der Behörde zu veranlassen;

10. über Einberufung des Advokatenvereins zu Versammlungen Beschluß zu fassen;
11. die Wahl der Mitglieder der Advokatenkammer und der Stellvertreter für dieselbe zu leiten und
12. sonst noch diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche ihr durch Gesetze, Anordnungen der Aufsichtsbehörden oder die Geschäftsordnung zugewiesen sind.

§. 49. Sind unter den Mitgliedern des Advokatenvereins aus geschäftlicher Veranlassung Irrungen oder Streitigkeiten entstanden, so kann der Vorstand der Advokatenkammer nicht blos auf Ansuchen des einen oder des anderen Theils, sondern auch unaufgefordert vermittelnd eintreten, die Betheiligten vor sich laden und eine gütliche Beilegung versuchen. Unbenommen ist ihm, zu der Unterhandlung solche Mitglieder des Advokatenvereins beizuziehen, von deren Mitwirkung er sich einen günstigen Erfolg verspricht.

§. 50. Der Vorstand der Advokatenkammer ist befugt, in solchen bürgerlichen Streitigkeiten zwischen einem Advokaten und dessen Auftraggeber, zu welchen die Geschäftsführung des ersteren Anlaß gab, als Vermittler zur Erzielung eines Vergleichs dann einzutreten, wenn der letztere ihn darum ersucht oder wenigstens dazu die Genehmigung giebt.

6. Sachsen-Koburg-Gotha.

Anwaltsordnung vom 2. Juni 1862.

Artikel 49.

Die Anwaltskammer ist berufen:
a) bei den Gerichten oder bei dem Staatsministerium zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Dienstes der Rechtsanwälte Gesuche und Anträge zu stellen oder Beschwerden über Beeinträchtigung derselben anzubringen;
b) auf Erfordern des Staatsministeriums oder des Appellationsgerichts, ingleichen in den im Art. 25 bezeichneten Fällen auch auf Erfordern der anderen Gerichte Gutachten abzugeben;
c) Streitigkeiten zwischen Anwälten oder zwischen einem Anwalt und dessen Vollmachtgeber, insoweit sich dieselben auf die Berufsthätigkeit der Anwälte beziehen, zu vermitteln (vergl. Art. 50);
d) allgemeine Disziplinarverfügungen für die Anwälte zu erlassen (vergl. Art. 51);
e) gegen Anwälte nach Vorschrift der Art. 54 ff. Disziplinarstrafen zu erkennen;
f) über den Betrag von Anwaltsrechnungen Schiedssprüche zu ertheilen;
g) die Anwaltskasse zu verwalten;
h) nach einer möglichst gleichmäßigen Reihenfolge die zu Offizialanwälten Vorzuschlagenden (Art. 12) bezeichnen.

Die Befugnisse unter b, c, f, g und h können durch die mit Genehmigung des Staatsministeriums zu erlassende Geschäftsordnung selbstständigen Abtheilungen der Anwaltskammer, einer koburgischen und einer gothaischen, überwiesen werden.

Artikel 50.

Bei Streitigkeiten zwischen Anwälten hat der Vorsitzende der Anwaltskammer von Amtswegen, bei Streitigkeiten eines Anwalts mit seinem Vollmachtgeber, auf Antrag oder mit Zustimmung des Vollmachtgebers, seine Vermittelung eintreten zu lassen, die betreffenden Personen vor sich zu laden und eine gütliche Ausgleichung zu versuchen.

Er kann zu dem Ausgleichungsversuche Mitglieder der Anwaltskammer zuziehen oder auch andere Anwälte mit der Vornahme des Ausgleichsversuchs beauftragen.

Die Anwälte sind schuldig, den desfallsigen Ladungen Folge zu leisten.

Artikel 51.

Allgemeine Disziplinarverfügungen, welche die Anwaltskammer beschließt, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Staatsministeriums.

7. Baden.

Anwaltsordnung vom 22. September 1864.

§. 19. Zum Geschäftskreis des Anwaltsvereins gehört:
1. Die Berathung über allgemeine Angelegenheiten der Anwälte des Bezirks und des Landes;
2. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrags der Mitglieder;
3. die Wahl des Vorstehers, der Mitglieder der Anwaltswaltskammer und ihrer Stellvertreter;
4. die Entwerfung oder Abänderung der Geschäftsordnung für die Anwaltskammer, vorbehaltlich der Genehmigung des Beschlusses durch das Justizministerium;
5. die Prüfung und Genehmigung der Rechnung, welche von dem Rechnungsführer der Anwaltskammer nach je zwei Jahren zu stellen ist.

§. 27. Der Anwaltskammer liegt ob:
1. die Handhabung der Disziplin über die Anwälte des Bezirks;
2. die Beilegung von Zwistigkeiten unter denselben auf Antrag eines Betheiligten;
3. die Erstattung von der Regierung oder den Gerichten verlangter Gutachten;
4. die Erstattung von den Betheiligten verlangter Gutachten über Honorare der Anwälte;
5. die Unterhaltung des dienstlichen Verkehrs mit Behörden, Anwälten und allen denjenigen, welche mit ihr in geschäftliche Beziehung treten;

§. 31. Dem Ausschuß liegt ob:
1. die Erstattung von Gutachten, welche die Regierung von ihm verlangt;
2. die Handhabung der Disziplinargewalt über die Anwälte in den in §. 37 vorgesehenen Fällen;
3. die Vertretung der Interessen des Anwaltsstandes.

III. Disziplinargewalt der Anwaltsvertretungen und Disziplinarverfahren.

1. Preußen

(mit Ausnahme der Provinz Hannover).

a. Verordnung vom 7. Juni 1844.

§. 7. Dem Disziplinarrathe zu Köln wird außer der Disziplin über alle im Bezirke des dortigen Landgerichts wohnende Advokaten auch die über die Anwälte des Appellationsgerichtshofes und des Landgerichts zu Köln übertragen. Ebenso soll jeder bei einem Landgericht außerhalb Köln zu bildende Disziplinarrath die Disziplin nicht nur über die im Bezirke wohnenden Advokaten, sondern auch über die für denselben angestellten Anwälte ausüben.

§. 8. Dem Disziplinarrath liegt vermöge seiner Disziplinargewalt ob:
1. nicht blos über die Erfüllung der besonderen Amtspflichten, sondern auch derjenigen Pflichten der Advokaten und Anwälte zu wachen, welche Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit, Zartgefühl und Anstand mit sich bringen;
2. Beschwerden, welche bei ihm von Parteien selbst angebracht, oder ihm von dem öffentlichen Ministerium oder den Gerichtsbehörden überwiesen werden, sorgfältig zu untersuchen, die Erledigung derselben herbeizuführen, auch von dieser Erledigung den Parteien und, wenn

Digitized by Google

die Ueberweisung von dem öffentlichen Ministerium oder den Gerichtsbehörden erfolgt ist, dem ersteren Kenntniß zu geben;

3. Verstöße, welche gegen die unter Nr. 1 bezeichneten Pflichten begangen werden, geeignetenfalls im Disziplinarverfahren zu bestrafen, ohne Rücksicht auf den sonst noch deshalb im Civil- oder Strafverfahren zulässigen Rechtsweg.

Insbesondere muß das Disziplinarstrafverfahren jederzeit eingeleitet und in der Sache selbst erkannt werden, wenn das öffentliche Ministerium solches in Beziehung auf ein dem Disziplinarrath überwiesenes Disziplinarvergehen eines Advokaten oder Anwalts verlangt.

§. 9. Jeder Advokat und jeder Anwalt ist verpflichtet, über Beschwerden oder Anschuldigungen gegen ihn auf Erfordern des Vorstehers schriftliche Auskunft zu geben.

Kommt es bei der Untersuchung hierüber auf die Vernehmung von Belastungs- oder Schutzzeugen an, so hat der Vorsteher den Oberprokurator um Veranlassung derselben unter Mittheilung der Akten zu ersuchen. Der Oberprokurator beauftragt alsdann mit der eidlichen Vernehmung der Zeugen den betreffenden Friedensrichter oder ersucht den Instruktionsrichter um dieselbe, und übersendet hiernächst die Verhandlungen an den Vorsteher.

§. 10. Für das Strafverfahren vor dem Disziplinarrathe gelten folgende Vorschriften:

1. Der Angeschuldigte wird durch eine schriftliche Vorladung, in welcher die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen und die Beweismittel angegeben sind, zu der von dem Vorstande bestimmten Sitzung des Disziplinarraths mindestens acht Tage vorher berufen. Derselbe hat den Empfang der Vorladung unter dem Original zu bescheinigen; weigert er sich dessen, so ist ihm die Vorladung durch einen Gerichtsvollzieher kostenfrei zuzustellen.
2. In der Sitzung, welche nicht öffentlich ist, werden die einzelnen Anschuldigungspunkte von dem Vorsteher entwickelt und die Zeugenaussagen und anderen Beweismittel durch den Sekretär vorgelesen; der Angeschuldigte, wenn er erschienen ist, wird vernommen, und sodann die nach Stimmenmehrheit beschlossene Entscheidung sofort oder doch in einer zu diesem Zwecke sogleich zu bestimmenden und nicht über acht Tage hinaus anzusetzenden Sitzung verkündigt.
3. Der Beschluß wird von allen Mitgliedern des Disziplinarraths unterschrieben.

§. 11. Die Strafen, auf welche der Disziplinarrath zu erkennen befugt ist, sind: Ermahnung, Verweis, Suspension nicht über ein Jahr, oder Verlust der Warnung, Eigenschaft als Advokat oder Anwalt.

Der in Bezug auf eine dieser beiden Eigenschaften erfolgte Ausspruch der Suspension oder des Verlustes erstreckt sich jederzeit zugleich auf beide Eigenschaften. Er hat, ohne daß es nöthig ist, die provisorische Vollstreckung zu bestimmen, die Wirkung, daß von dem Tage der Zustellung des Disziplinarbeschlusses an der Verurtheilte sich selbst dann, wenn er ein Rechtsmittel ergreift, vorläufig aller Dienstthätigkeit so lange enthalten muß, bis eine Abänderung zu seinen Gunsten erfolgt.

Nach einer zweimaligen Suspension ist, wenn dieselbe zum dritten Male verwirkt wäre, stets auf Verlust der Eigenschaft als Advokat und Anwalt zu erkennen.

Der rechtskräftige Ausspruch des Verlustes der Eigenschaft als Advokat oder Anwalt wird auf Verfügung des Generalprokurators am Appellationsgerichtshofe durch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen bekannt gemacht und durch Ausstreichung aus der Advokatenmatrikel vollstreckt.

§. 12. Von jedem Disziplinarbeschlusse hat der Vorsteher binnen acht Tagen eine von sämmtlichen Mitgliedern des Disziplinarraths vollzogene Abschrift dem öffentlichen Ministerium einzureichen. Der Vorsteher des Disziplinarraths zu Köln überreicht sie dem Generalprokurator.

§. 14. Gegen die erlassenen Disziplinarbeschlüsse ist nur die Berufung und zwar binnen Monatsfrist zulässig.

Für den Verurtheilten läuft diese Frist vom Tage der, auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums bewirkten Zustellung des Beschlusses; für das öffentliche Ministerium von dem Tage, wo dasselbe die im §. 12 bestimmte Abschrift erhalten hat, und im Falle des §. 13 von dem Tage, an welchem der Beschluß verkündet worden ist.

Die Berufung wird durch einen Gerichtsvollzieherakt eingelegt.

Appellirt der Verurtheilte, so wird der Berufungsakt, wenn die Verurtheilung durch den Disziplinarrath zu Köln geschehen ist, dem dortigen Generalprokurator, sonst dem Oberprokurator des betreffenden Landgerichts zugestellt. Nach Maßgabe dieses Unterschiedes steht auch die Berufung selbst entweder dem Generalprokurator, oder dem Oberprokurator zu.

§. 15. Ueber die eingelegte Berufung erkennt ein aus zwei Civilsenaten gebildeter Disziplinarsenat des Appellationsgerichtshofes, unter dem Vorsitze des Ersten Präsidenten, in der Rathskammer nach Anhörung des Generalprokurators sowie des Beschuldigten, wenn dieser auf die an ihn ergangene Vorladung erschienen ist.

§. 16. Der gegen Disziplinarbeschlüsse zweiter Instanz unter Ausschluß der Opposition allein zulässige Kassationsrekurs ist in der für Civilsachen vorgeschriebenen Frist und Form einzulegen. Die Zustellung der Rekursschrift geschieht, wenn der Verurtheilte den Rekurs einlegt, an den Generalprokurator beim Appellationsgerichtshofe, welcher, wenn er eine Erwiderung darauf für nöthig erachtet, die Erwiderungsschrift dem Kassationskläger zustellen läßt und solche hiernächst nebst der Zustellungsurkunde an das Sekretariat des Revisions- und Kassationshofes übersendet.

b. Verordnung vom 30. April 1847.

§. 2. Der Ehrenrath, welcher sein Amt unentgeltlich verwaltet, ist befugt und verpflichtet, über die Erfüllung der besonderen Amtspflichten, sowie derjenigen Pflichten seiner Standesgenossen zu wachen, welche durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden. Insbesondere tritt derselbe bei allen Vergehen der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, welche nach dem Gesetze vom 29. März 1844 im Disziplinarwege zu ahnden sind, an die Stelle der in jenem Gesetz angeordneten Disziplinarbehörde mit den dieser zustehenden Rechten.

§. 4. Jedes Landesjustizkollegium, bei welchem ein Staatsanwalt für Kriminalsachen nicht angestellt ist, hat einen Beamten zu bestellen, welcher die Funktionen des Staatsanwalts in den vor dem Ehrenrathe vorkommenden Untersuchungen wahrzunehmen hat.

§. 5. Erachtet der Ehrenrath dafür, daß Anlaß zu einem Disziplinarstrafverfahren gegen einen Justizkommissarius, Advokaten oder Notar vorhanden sei, oder wird die Einleitung eines solchen Verfahrens von dem Landesjustizkollegium oder dem Staatsanwalt (§. 4) beantragt, — welchem Antrage in jedem Falle stattgegeben werden muß, — so ist die Untersuchung in Form eines Beschlusses zu eröffnen, in welchem, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, dies ausdrücklich ausgesprochen werden muß.

§. 6. Die Instruktion der Sache erfolgt vor versammeltem Ehrenrath oder durch einen aus seiner Mitte bestellten Kommissarius.

§. 7. Dem Ehrenrathe steht das Recht zu, in dem Verfahren Zeugen zu laden und eidlich zu vernehmen.

Erscheinen dieselben auf die Vorladung nicht, so ist der persönliche Richter um ihre Gestellung zu ersuchen.

Digitized by Google

§. 8. Erscheint der Angeschuldigte auch auf die zweite an ihn gerichtete Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung, so werden die Anschuldigungen, wenn sie durch Urkunden bescheinigt sind, für zugestanden erachtet.

Sind zum Beweise Zeugen zu vernehmen, so wird mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und die Sache ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zum Schluß instruirt.

§. 9. Erachtet der Ehrenrath schon im Laufe der Untersuchung eine Amtssuspension des Angeschuldigten für nöthig, so hat er gutachtlich an das vorgesetzte Landesjustizkollegium zu berichten, dem die Entscheidung darüber zusteht.

Dasselbe kann aber auch ohne einen solchen Antrag die Suspension von Amtswegen verfügen.

§. 10. Behufs der Entscheidung, wird der Angeschuldigte durch eine schriftliche Vorladung, in welcher die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen und Beweise kurz anzugeben sind, zu einer Sitzung des Ehrenraths mindestens acht Tage vorher, in der für gerichtliche Vorladungen vorgeschriebenen Form, berufen und gleichzeitig dem Staatsanwalte von der Sitzung Nachricht gegeben.

In der Sitzung, in welcher mindestens fünf Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, zugegen sein müssen, werden die einzelnen Anschuldigungspunkte von dem Vorsitzenden oder einem von demselben bestellten Referenten entwickelt, die Zeugenaussagen und andere Beweismittel vorgelesen, der Staatsanwalt wird, wenn derselbe gegenwärtig ist, mit seinen Anträgen und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört, und sodann die nach Stimmenmehrheit beschlossene Entscheidung sofort, oder doch in einer zu diesem Zwecke sogleich zu bestimmenden und nicht über acht Tage hinaus anzusetzenden Sitzung verkündigt.

§. 11. Der Staatsanwalt muß, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, seine Anträge in der Sitzung (§. 10) persönlich oder durch einen Substituten machen; in allen anderen Fällen kann er seine Erklärung auch schriftlich abgeben.

§. 12. Die Strafen, auf welche der Ehrenrath zu erkennen befugt ist, sind:

Ermahnung oder Warnung, Verweis, Geldbußen bis zu 500 Thalern und Dienstentlassung.

§. 19. An Kosten kommen nur baare Auslagen zum Ansatz, welche der zu einer Strafe Verurtheilte zu tragen schuldig und die bei erfolgter Freisprechung oder beim Unvermögen des Verurtheilten dem Kriminalfonds zur Last fallen.

Die erkannten Geldstrafen werden zunächst zur Deckung der Kosten verwandt und fließen im Uebrigen zu den für den Bezirk eines jeden Landesjustizkollegiums bestehenden Fonds zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Justizbeamten.

c. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc. vom 21. Juli 1852.

(Ges.-Samml. S. 465.)

§. 70. Wenn

1. auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten das betreffende Appellationsgericht das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Ehrenraths oder Disziplinarrathes bezweifelt werden kann, oder
2. ein Ehrenrath oder Disziplinarrath eine Disziplinaruntersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleitet, oder die Erledigung einer eingeleiteten Disziplinaruntersuchung in einer dem Dienste nachtheiligen Weise verzögert,

so kann das Appellationsgericht — in den Fällen zu 2 nach fruchtlos erlassener Aufforderung zur Einleitung bezw. zur Beschleunigung der Untersuchung — durch einen in einer Plenarsitzung gefaßten Beschluß, die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

§. 71. Wenn das Appellationsgericht die Sache an sich zieht, so beauftragt dessen Erster Präsident einen Richter mit der Voruntersuchung, und es kommen die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung.

Die Berufung steht der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte und dem Angeschuldigten gegen jedes Endurtheil zu.

§. 73. Hinsichtlich der Disziplinarstrafen kommt in Fällen der §§. 71, 72 und 75 die Verordnung vom 30. April 1847 und für das Gebiet des rheinischen Rechtsverfahrens die Verordnung vom 7. Juni 1844 zur Anwendung.

§. 74. Die §§. 15, 16 und 17 der Verordnung vom 30. April 1847 werden aufgehoben. Gegen jede definitive Entscheidung des Ehrenraths steht sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten die Berufung an das Obertribunal offen. Die Anmeldung erfolgt bei dem Ehrenrathe, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Im Uebrigen kommen für das Verfahren die Vorschriften der §§. 37 bis 43 des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung.

§. 75. Wenn Dienstvergehen eines Advokaten oder Rechtsanwalts in der Sitzung des Obertribunals, eines Appellationsgerichtshofes, eines Schwurgerichtshofes, eines Landgerichtes, Kreisgerichtes oder Stadtgerichtes vorfallen, so ist das Gericht, welches die Sitzung hält, selbst wenn es nur eine Abtheilung des ganzen Gerichts bildet, befugt, über diese Vergehen sofort oder in einer fortgesetzten Sitzung zu erkennen. Dieselbe Befugniß hat das Gericht oder die Abtheilung desselben in Ansehung der in der Sitzung ermittelten Dienstvergehen, wenn darüber sofort erkannt werden kann.

§. 76. Gegen die von einem anderen Gerichte, als dem Obertribunal erlassenen Urtheile findet die Berufung an dieses letztere Gericht statt.

Im Uebrigen kommen die §§. 37 ff. des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung. Der §. 1 der Verordnung vom 7. Juni 1844 ist aufgehoben.

2. Braunschweig.

a. Advokatenordnung vom 19. März 1850.

§. 17. Die Advokatenkammer ist folgende Disziplinarstrafen nach Anhörung des Betheiligten zu erkennen berechtigt:

1. Warnungen;
2. Geldstrafen bis zu 50 Thalern;
3. Schriftliche Verweise;
4. Verweise vor versammelter Kammer;
5. Verlust des Stimmrechts und der Wählbarkeit auf Ein Jahr;
6. Androhung des Antrags auf Suspension.

Es bleibt dem Ermessen der Advokatenkammer überlassen, unter diesen Strafen zu wählen und mehrere derselben zugleich anzuwenden.

Gegen solche Strafverfügungen findet ein Rekurs an die gerichtliche Disziplinarbehörde statt, welcher innerhalb 14 Tagen nach deren Behändigung schriftlich bei der Advokatenkammer einzureichen und von dieser mit Bericht an die gerichtliche Disziplinarbehörde zu befördern ist.

Die Mitglieder der Advokatenkammer, gegen welche eine der unter 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Strafen erkannt, oder ein Antrag auf Suspension gestellt ist, scheiden aus der Kammer aus.

§. 25. Die sämmtlichen Advokaten und Anwälte haben den Beschlüssen und Verfügungen der Kammer Folge zu leisten. Diese hat das Recht, den Oberstaatsanwalt zur Vollstreckung derselben zu requiriren, oder nach Befinden gegen den Ungehorsamen wegen der Nichtbefolgung Disziplinarstrafen zu verfügen, und wenn selbst die nach §. 17 zulässige Androhung

Digitized by Google

des Antrags auf Suspenſion fruchtlos bleiben ſollte, bei der oberſten richterlichen Disziplinarbehörde dieſe oder ſelbſt die Entlaſſung vom Amte zu beantragen. Die beiden letztgenannten Strafen können jedoch im Disziplinarwege, mit Ausnahme der §. 7 erwähnten Fälle, nur auf Antrag der Advokatenkammer verhängt werden. Die Beantragung derſelben hat aber die vorläufige Suspenſion des Betheiligten unmittelbar zur Folge.

Der Oberſtaatsanwalt hat den auf die Ermittelung oder Feſtſtellung von Thatſachen gerichteten Requiſitionen der Advokatenkammer Folge zu geben.

b. Reglement für die Advokatenkammern über das Verfahren in Disziplinaruntersuchungen vom 22. März 1851.

§. 1. Eine Unterſuchung wegen Disziplinarvergehen kann von der Advokatenkammer gegen einen Advokaten oder Anwalt ſowohl auf den Antrag dritter Perſonen und Behörden, als von Amtswegen eingeleitet werden.

§. 2. Beſchließt die Kammer die Einleitung einer Unterſuchung gegen einen Advokaten oder Anwalt, ſo hat ſie zugleich ein Mitglied aus ihrer Mitte mit der Inſtruktion der Sache zu beauftragen.

Dieſer hat die Materialien behufs Ermittelung des Thatbeſtandes zu ſammeln und zu ordnen, und den Angeklagten zu vernehmen.

§. 3. Ueber die Vernehmung des Angeklagten iſt ein Protokoll aufzunehmen, welches im Weſentlichen die Erklärung des letzteren über die Anklagepunkte, und die Angabe der Vertheidigungsmomente enthalten muß.

§. 4. Sind Zeugen zu vernehmen, oder Akten einzuſehen, ſo hat der Inſtruent nöthigenfalls einen Antrag hierauf an die Kammer zu richten, mit genauer Angabe der zu vernehmenden Zeugen und der Punkte, worüber dieſelben zu vernehmen ſind reſp. mit genauer Bezeichnung der Akten, und dieſe hat den Oberſtaatsanwalt zu erſuchen, die Vernehmung der Zeugen von dem zuſtändigen Gerichte und die Einſendung der darüber aufgenommenen Protokolle reſp. die Mittheilung der betreffenden Akten zu veranlaſſen.

§. 5. Nach dem Schluſſe der Unterſuchung hat der Inſtruent der Kammer Vortrag in der Sache zu machen, und dieſe faßt, falls ſie dieſelbe für genügend inſtruirt hält, Beſchluß, ob ein weiteres Disziplinarverfahren ſtattfinden ſoll oder nicht.

Im letzteren Falle bleibt die Unterſuchung auf ſich beruhen; der Angeklagte kann jedoch verlangen, daß der Beſchluß der Kammer ſämmtlichen Advokaten und Anwälten bekannt gemacht werde. Wenn die Unterſuchung auf den Antrag einer Behörde oder dritter Perſonen eingeleitet war, ſind auch die Antragſteller von dem Beſchluſſe der Kammer in Kenntniß zu ſetzen.

§. 6. Fällt der Beſchluß der Kammer dahin aus, daß ein weiteres Disziplinarverfahren ſtattfinden ſoll, ſo iſt der Angeklagte unter Geſtattung der Akteneinſicht bei einem Mitgliede der Kammer aufzufordern, in der nächſten Sitzung zu erſcheinen, um ſich im mündlichen Vortrage zu vertheidigen, oder nach dem Ermeſſen der Kammer ſeine Vertheidigung ſchriftlich einzureichen.

Es iſt ihm geſtattet, einen ſeiner Standesgenoſſen zu ſeinem Vertheidiger zu beſtellen.

§. 7. Nach der mündlichen Vertheidigung oder nachdem die ſchriftliche Vertheidigung eingegangen iſt, wird ſofort das Erkenntniß abgegeben. Die Mitglieder der Kammer erkennen nach gewiſſenhafter Ueberzeugung. Nur aus dringenden, in der Sache ſelbſt liegenden Gründen, insbeſondere wenn es erforderlich erſcheint, die Unterſuchung in dem einen oder anderen Punkte noch zu ergänzen, kann das Erkenntniß ausgeſetzt werden.

Beſchließt die Kammer das letztere, ſo muß der Beſchluß mit den Motiven dem Angeklagten ſofort eröffnet, reſp. behändigt werden, und iſt derſelbe alsdann vor Abgabe des Erkenntniſſes mit ſeiner Vertheidung nochmals zu hören.

§. 8. Erſcheint der Angeklagte in dem zu ſeiner Vertheidigung angeſetzten Termine, der Vorladung ungeachtet, nicht, oder hat derſelbe ſeine Vertheidigung nicht ſchriftlich eingereicht, ſo wird derſelbe mit der Vertheidigung ausgeſchloſſen, die Kammer giebt das Erkenntniß ab und läßt ſolches dem Angeklagten behändigen.

§. 9. Sowohl ein freiſprechendes, als ein verurtheilendes Erkenntniß, letzteres jedoch erſt dann, wenn daſſelbe rechtskräftig geworden iſt, muß, wenn die Unterſuchung auf den Antrag einer Behörde oder dritter Perſonen eingeleitet war, den Antragſtellern bekannt gemacht werden.

§. 10. Gegen ein verurtheilendes Erkenntniß findet ein Rekurs an die richterliche Disziplinarbehörde ſtatt. Dieſer iſt binnen 14 Tagen, von der Eröffnung reſp. Behändigung des Erkenntniſſes an gerechnet, bei der Advokatenkammer ſchriftlich einzureichen. Die Kammer hat denſelben mit Bericht an die richterliche Disziplinarbehörde einzuſenden. Erfolgt die Einreichung der Rekursſchrift nicht zeitig, ſo wird das Erkenntniß rechtskräftig, und die Kammer verfährt mit der Vollziehung deſſelben.

3. Oldenburg.

Anwaltsordnung vom 28. Juni 1858.

II. Amtsführung.

Artikel 12.

§. 1. Die Disziplinarſtrafgewalt über die Anwälte wird von der Anwaltskammer ausgeübt.

§. 2. — — —

IV. Disziplinarſtrafgewalt.

1. Gegenſtand.

Artikel 32.

Der Disziplinarſtrafgewalt unterliegt jedes die Pflichten des Anwalts oder die Würde des Standes beeinträchtigende, dienſtliche oder außerdienſtliche Benehmen eines Anwalts, insbeſondere:

unziemliches oder unſittliches Betragen, wenn dadurch Anſtoß oder Aergerniß gegeben wird, z. B. Trunkenheit, Spiel, Schuldenmachen ꝛc.;
Ungehorſam gegen die berechtigten Anordnungen der Anwaltskammer, ihres Vorſitzenden oder Beauftragten; achtungswidriges Betragen gegen die Gerichte;
Beleidigung der Gegenpartei oder ihres Vertreters;
wiederholte Verſäumniß;
abſichtliche Entſtellung der Wahrheit;
Weigerung der Vertretung einer Partei, welcher der Anwalt zugeordnet iſt;
Uebernahme einer Vertretung, zu deren Ablehnung der Anwalt verpflichtet iſt;
Verletzung der Pflicht der Treue (Prävarikation).

2. Strafen.

Artikel 33.

§. 1. Disziplinarſtrafen ſind:

a) einfache Rüge;
b) ſcheiftlicher Verweis;
c) Verweis vor der Anwaltskammer;
d) Geldſtrafen bis zu 100 Thalern;
e) Suspenſion von aller Anwaltsthätigkeit bis auf die Dauer von zwei Jahren;
f) Ausſtoßung aus dem Anwaltsſtande.

§. 2. Die Ausstoßung kann nur erkannt werden, wenn ein Anwalt als unwürdig erscheint, dem Stande ferner anzugehören.

3. Verfahren in erster Instanz.

Artikel 34.

Einfache Rügen kann die Anwaltskammer auf Antrag der Staatsanwaltschaft beim Obergerichte zu Oldenburg oder von Amtswegen erkennen. Vorher ist der Beschuldigte aufzufordern, sich über den Gegenstand der Beschuldigung schriftlich oder mündlich vor dem Vorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Mitgliede der Anwaltskammer zu erklären. Rechtsmittel sind unzulässig.

Artikel 35.

§. 1. Die im Art. 33 §. 1b. bis f. genannten Strafen kann die Anwaltskammer nur in Folge einer Klage der Staatsanwaltschaft erkennen.

§. 2. Die Erhebung und Verfolgung dieser Klage liegt der Staatsanwaltschaft beim Obergerichte Oldenburg ob.

Artikel 36.

§. 1. Die Anzeige von Disziplinarvergehen geschieht bei der zuständigen Staatsanwaltschaft (Art. 35 §. 2). Will diese die Sache nicht verfolgen, so ist Beschwerde an den Oberstaatsanwalt zulässig.

§. 2. Die Gerichte und andere öffentliche Behörden und Beamte sind verpflichtet, von Disziplinarvergehen der Anwälte welche amtlich zu ihrer Kenntniß kommen, der zuständigen Staatsanwaltschaft sogleich Mittheilung zu machen und derselben alle darauf bezüglichen Verhandlungen zu übersenden.

Artikel 37.

Die Klage der Staatsanwaltschaft auf eine Disziplinarstrafe muß die Benennung des beschuldigten Anwalts, die möglichst genaue Angabe der Thatsache, welche demselben zur Last gelegt wird, und den Antrag auf die zu erkennende Strafe enthalten.

Artikel 38.

§. 1. Hält die Anwaltskammer eine Klage der Staatsanwaltschaft sofort für unbegründet, so hat sie dieselbe zurückzuweisen, im Falle der Antrag auf eine der im Art. 33 §. 1 e. oder f. genannten Strafen geht, jedoch nur mit Zustimmung des Oberstaatsanwalts. Gegen die Zurückweisung findet kein Rechtsmittel statt.

§. 2. Findet eine Zurückweisung nicht statt und ist nicht blos eine einfache Rüge beantragt, so hat die Anwaltskammer eine Untersuchung anzuordnen, mit deren Vornahme einen Anwalt zu beauftragen und einen Schriftführer zu dessen Verfügung zu stellen.

Artikel 39.

§. 1. Der mit der Führung der Untersuchung Beauftragte kann den Beschuldigten und alle Anwälte des Herzogthums bei Vermeidung der im Artikel 20 §. 3 angedrohten Strafe vorfordern und vernehmen. Andere Personen kann derselbe mit ihrer Zustimmung vernehmen.

§. 2. Ist eine eidliche Vernehmung oder sind weitere Untersuchungshandlungen erforderlich, so hat der Beauftragte das zuständige Obergericht darum zu ersuchen. Die Bestimmungen der Art. 213—215 der Strafprozeßordnung finden hierbei Anwendung.

§. 3. Eine eidliche Vernehmung soll, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten stattfinden. Einem solchen vor Beginne der mündlichen Verhandlung vor der Anwaltskammer gestellten Antrage muß stattgegeben werden, wenn die Aussage bei der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden soll.

Artikel 40.

Nach beendigter Untersuchung werden die schriftlichen Verhandlungen dem Vorsitzenden der Anwaltskammer übergeben, welcher der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger deren Einsicht gestattet und Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Anwaltskammer ansetzt.

Artikel 41.

§. 1. In der Sitzung der Anwaltskammer zur mündlichen Verhandlung trägt der Vorsitzende oder ein von ihm aus den Mitgliedeen ernannter Berichterstatter das Ergebniß der Voruntersuchung vor. Der Staatsanwalt begründet die Klage und stellt einen bestimmten Strafantrag, hinsichtlich dessen er an frühere Anträge nicht gebunden ist. Der Beschuldigte wird mit seiner Vertheidigung gehört. Im Falle einer Erwiederung des Staatsanwalts und gegen jede sonstige Erklärung ist dem Beschuldigten das letzte Wort zu gestatten.

§. 2. Nach Beendigung der Vorträge (§. 1) erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen, die Anwaltskammer zieht sich zurück, beschließt in Abwesenheit der nach Art. 22. zu der Sitzung zugelassenen Personen zunächst über eine etwaige Ergänzung der Untersuchung und, falls diese nicht für erforderlich gehalten wird, in der Sache nach gewissenhafter Ueberzeugung, ohne an pysitive Beweisregeln gebunden zu sein. In Betreff der Strafe ist sie an den Antrag der Staatsanwaltschaft nicht gebunden und kann die im Art. 33 §. 1d genannte Strafe mit einer der unter b und c genannten verbinden.

§. 3. Der mit der Untersuchung beauftragte Anwalt hat, wenn er Mitglied der Anwaltskammer ist, an den Beschlüssen nicht theilzunehmen.

§. 4. Nachdem Beschluß in der Sache gefaßt ist, eröffnet der Vorsitzende das Urtheil mit kurzer Angabe der Entscheidungsgründe.

Artikel 42.

Bleibt der Beschuldigte im Termine zur mündlichen Verhandlung ohne genügende Entschuldigung aus, so wird demungeachtet mit Verhandlung der Sache und Abgabe des Urtheils verfahren.

Artikel 43.

Die Mitglieder der Anwaltskammer, gegen welche eine der im Art. 33 §. 1 b—f genannten Strafen von der Anwaltskammer erkannt ist, scheiden aus dieser Kammer aus.

4. Berufung.

Artikel 44.

Gegen das Urtheil der Anwaltskammer steht nur

a) dem Beschuldigten, wenn auf Suspension oder Ausstoßung erkannt ist, und
b) der Staatsanwaltschaft, wenn ihrem Strafantrag auf Suspension oder Ausstoßung nicht stattgegeben ist,

das Rechtsmittel der Berufung an ein Dienstgericht zu.

Artikel 45.

§. 1. Die Berufung muß bei Strafe des Verlustes innerhalb 10 Tagen nach Verkündigung des Urtheils, oder wenn der Beschuldigte hierbei nicht gegenwärtig war, nach Zustellung des Urtheils an den Beschuldigten, bei der Anwaltskammer schriftlich oder zum Protokoll angemeldet werden.

§. 2. Die rechtzeitige Anmeldung der Berufung ist dem Gegner mitzutheilen und hemmt die Vollstreckung.

5. Verfahren in zweitee Instanz.

Artikel 46.

Die feenere Betreibung der Sache in zweiter Instanz liegt der Staatsanwaltschaft beim Oberappellationsgericht ob. Dieser sind die Akten zu übergeben und hat sie dieselben dem

Digitized by Google

Präsidenten des Oberappellationsgerichts mit dem Antrag auf Bildung des Dienstgerichts und Bestimmung einer Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorzulegen.

Artikel 47.

§. 1. Das Dienstgericht wird gebildet
a) aus dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts oder dessen zeitigen Vertreter als Vorsitzenden;
b) aus 3 in einer Sitzung des Oberappellationsgerichts durch das Loos zu bestimmenden Mitgliedern des Oberappellationsgerichts;
c) aus 3 in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 17 §. 2 von sämmtlichen Anwälten auf drei Jahre gewählten unwiderruflich zugelassenen Anwälten des Herzogthums, unter Ausschluß des Beschuldigten, der Mitglieder der Anwaltskammer und des mit der Untersuchung beauftragten Anwalts.

§. 2. Der Sekretär und die Unterbeamten beim Oberappellationsgerichte fungiren auch bei dem Dienstgerichte.

Artikel 48.

§. 1. In der Sitzung des Dienstgerichts trägt der Vorsitzende oder ein von ihm aus den Mitgliedern ernannter Berichterstatter das Ergebniß der bis dahin stattgehabten Verhandlungen vor. Hierauf wird derjenige, welcher die Berufung angemeldet hat, und wenn dies von beiden Theilen geschehen ist, zuerst der Staatsanwalt mit der Begründung seiner Beschwerde, sodann der Gegner mit seiner Gegenerklärung gehört, und im Uebrigen in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 41 verfahren. Auch finden die Bestimmungen der Art. 21, 22 und 23 auf die Sitzung des Dienstgerichts Anwendung.

§. 2. Bis zum Beginn der mündlichen Verhandlungen in der Sitzung des Dienstgerichts kann die Berufung zurückgenommen werden. In Betreff der Anschließung finden Art. 412 §§. 1, 2, 5 und Art. 413 der Strafprozeßordnung Anwendung.

§. 3. Erscheint in der Sitzung des Dienstgerichts der Berufende weder persönlich, noch durch einen zulässigen Vertreter, ohne auch genügend entschuldigt zu sein, so wird seine Berufung sofort verworfen.

§. 4. Hält das Dienstgericht die Beschwerde des Beschuldigten für begründet, so kann dasselbe statt der von der Anwaltskammer erkannten Ausstoßung oder Suspension auf eine der andern im Art. 33 §. 1 genannten Disziplinarstrafen erkennen.

§. 5. Gegen das Urtheil des Dienstgerichts findet kein Rechtsmittel statt.

6. Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren.

Artikel 49.

§. 1. Die Zustellung der Ladungen des mit der Untersuchung Beauftragten oder des Vorsitzenden der Anwaltskammer, Namens der letzteren, erfolgt, soweit nöthig, durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft nach den Vorschriften des den bürgerlichen Prozeß betreffenden Gesetzes.

§. 2. Die Zustellung an die Staatsanwaltschaft erfolgt auf die im Art. 205 der Strafprozeßordnung bestimmte Weise.

Artikel 50.

Die Rechte und Pflichten der zuständigen Staatsanwaltschaft sind, soweit dieses Gesetz ein Anderes nicht bestimmt, nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung zu beurtheilen.

Artikel 51.

In der Hauptverhandlung vor der Anwaltskammer und dem Dienstgerichte kann sich der Beschuldigte eines Anwalts als Vertheidigers bedienen und durch denselben vertreten lassen. Die desfallsigen Kosten fallen stets dem Beschuldigten zur Last. Die Bestimmungen der Artikel 179 und 182 §. 2 der Strafprozeßordnung finden hierbei Anwendung.

Artikel 52.

§. 1. Die Ablehnung des mit der Untersuchung Beauftragten, der Mitglieder der Anwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft, oder des Dienstgerichts, sowie der Schriftführer richtet sich nach den Bestimmungen im fünften Titel der Strafprozeßordnung.

§. 2. Fallen so viele Mitglieder der Anwaltskammer aus, daß nicht die zur Beschlußfassung nöthige Zahl von 5 Mitgliedern übrig bleibt, so hat die Anwaltskammer sich bis zu dieser Zahl durch Wahl aus den übrigen unwiderruflich zugelassenen Anwälten, unter Ausschluß des mit der Untersuchung Beauftragten, zu ergänzen.

§. 3. Für die ausfallenden Mitglieder des Dienstgerichts, welche dem Ober-Appellationsgericht angehören, hat dieses sich durch das Loos (Art. 47 §. 1) zu ergänzen.

§. 4. Für die ausfallenden Mitglieder des Dienstgerichts, welche dem Anwaltsstand angehören, treten Stellvertreter ein.

Zu diesem Zwecke haben die Anwälte neben den drei Mitgliedern des Dienstgerichts in gleicher Weise einige Stellvertreter unter Bezeichnung der Reihefolge zu wählen.

Artikel 53.

In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Anmeldung der Berufung finden die Bestimmungen des Artikel 208 der Strafprozeßordnung Anwendung.

Artikel 54.

§. 1. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung vor der Anwaltskammer oder dem Dienstgerichte wird — jedoch nur dem Beschuldigten — von dem Gerichte, bei welchem die Versäumung geschah, ertheilt, wenn
a) der Termin ohne jedes eigene Verschulden des Beschuldigten versäumt ist, und
b) die Wiedereinsetzung innerhalb 10 Tagen nach Beseitigung der Umstände, welche die Versäumung veranlaßt und die frühere Erhebung des Gesuchs ohne jedes eigene Verschulden verhindert haben, nachgesucht ist.

§. 2. Das Gesuch ist unter Angabe und Bescheinigung der die Wiedereinsetzung begründenden Thatsachen schriftlich oder mündlich zum Protokolle zu erheben.

§. 3. Das Gesuch hemmt das weitere Verfahren, insbesondere auch die noch nicht ausgeführte Vollstreckung des Urtheils.

§. 4. Erkennt das Gericht das Gesuch für begründet, so hebt es das gesprochene Urtheil auf und verordnet die Wiederaufnahme des Verfahrens. Eine beglaubigte Abschrift des über den Beschluß aufgenommenen Protokolls ist dem Beschuldigten mitzutheilen. Rechtsmittel finden nicht statt.

§. 5. Versäumt der Beschuldigte abermals den nach Wiederaufnahme des Verfahrens zur mündlichen Verhandlung angesetzten Termin, so findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Artikel 55.

§. 1. Jedes Strafurtheil muß dem Beschuldigten zugleich in die baaren Kosten des Verfahrens verurtheilen, welches wegen der die Bestrafung begründeten Handlung stattgefunden hat. Gerichtssporteln und Stempelpapier werden nicht berechnet.

§. 2. Die Kosten einer von dem Beschuldigten mit Erfolg, oder von der Staatsanwaltschaft ohne Erfolg eingelegten Berufung können dem Beschuldigten nicht zur Last gelegt werden.

§. 3. Die Staatsanwaltschaft kann nur in die Kosten einer ohne Erfolg eingelegten Berufung verurtheilt werden. Soweit im Uebrigen eine Verurtheilung des Beschuldigten nicht erfolgt, oder der Verurtheilte zur Bezahlung unvermögend ist, sind die baaren Kosten aus der Anwaltskasse zu erstatten.

Artikel 56.

§. 1. Jedes Urtheil ist schriftlich abzufassen, ohne daß jedoch die Verkündigung desselben von dieser Abfassung abhängig ist.

§. 2. Die Urschrift des Urtheils soll enthalten:
das Datum,
die Namen der Richter, des Schriftführers und des Staatsanwalts,
die genaue Bezeichnung des Beschuldigten und der Beschuldigung,
die Schlußanträge des Staatsanwalts und des Beschuldigten,
die Entscheidung über Strafe und Kosten und die Entscheidungsgründe.

Dieselbe wird von allen Mitgliedern des Gerichts, welche zum Urtheil mitgewirkt haben, und dem Schriftführer unterschrieben und dem Beschuldigten in beglaubigter Abschrift mitgetheilt. — Die Beglaubigung erfolgt bei der Anwaltskammer von einem der Schriftführer.

7. Vollstreckung.

Artikel 57.

§. 1. Die Vollstreckung der auf Ausstoßung, Suspension, Geldstrafe und Kostenersatz lautenden Erkenntnisse erfolgt auf den Grund eines mit der Bescheinigung des Schriftführers über die Rechtskraft versehenen beglaubigten Auszugs aus dem ergangenen Urtheile und ist durch die Staatsanwaltschaft des Oberzerichts zu Oldenburg zu bewirken.

Ausstoßung und Suspension werden von dem Appellationsgericht in den oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht.

§. 2. Rügen werden durch mündliche oder schriftliche Benachrichtigung vom Vorsitzenden der Anwaltskammer, schriftliche Verweise durch Zustellung des Urtheils (Art. 56) ertheilt.

§. 3. Ein Verweis vor der Anwaltskammer wird in einer Sitzung derselben von dem Vorsitzenden zu Protokoll ertheilt. Stellt der Verurtheilte auf eine wiederholte, bei Brüche zu verfügende Ladung sich nicht ein, so werden ein Auszug aus dem Urtheile und der Ungehorsam von der Staatsanwaltschaft (§. 1) in den oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht.

4. Provinz Hannover.

Gesetz, betreffend die Anwaltskammern, vom 31. März 1859.

Handhabung der Disziplin.

§. 14. Der disziplinairischen Ahndung unterliegt jedes, die Pflichten oder die Würde des Standes beeinträchtigende dienstliche oder außerdienstliche Benehmen.

§. 15. Die Disziplinargewalt der Anwaltskammer und die Strafgewalt der Gerichtsbehörden für die Fälle der Uebertretung von Strafgesetzen sind von einander völlig unabhängig; die eine wird durch die andere weder ausgeschlossen noch beschränkt.

Ebensowenig wird durch die Disziplinargewalt der Anwaltskammer die Handhabung der Polizei in den Gerichtssitzungen, die Befugniß der Behörden zur Rüge unangemessener Schreibweise in den an sie gelangenden Eingaben und das Recht der Gerichte, die in den Gesetzen angedrohten Ordnungsstrafen auszusprechen, beschränkt.

§. 16. Disziplinarstrafen sind:
1. einfache Rüge;
2. Geldbuße bis zu 100 Thalern;
3. Verweis, entweder schriftlich oder mündlich vor dem Ausschuß oder der Plenarversammlung;
4. Suspension bis auf die Dauer von zwei Jahren;
5. Ausstoßung aus dem Stande der Anwälte und Advokaten, welche jedoch nur dann erfolgen darf, wenn ein Mitglied sich soweit verirrt hat, daß es als unwürdig, dem Stande ferner anzugehören, erscheint.

In geeigneten Fällen ist es zulässig, mehrere der vorgenannten Disziplinarstrafen mit einander zu kumuliren.

Auch ist der Ausschuß befugt, um den Beschuldigten zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, Ordnungsstrafen bis 50 Thaler anzudrohen und zu erkennen, welche erforderlichenfalls von der betreffenden Staatsanwaltschaft beizutreiben sind.

§. 17. Auf das Disziplinarverfahren finden im allgemeinen die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in leichten Straffällen, sowie der Strafprozeßkostentaxe die gleiche bezw. sinngemäße Anwendung.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden bei dem Ober-Appellationsgerichte von der Oberstaatsanwaltschaft, im übrigen von der Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts wahrgenommen, und zwar beim Disziplinaerathe durch ein von der Anwaltskammer nach Maßgabe des §. 5 für je drei Jahre zu wählendes, vom Justizministerium zu bestätigendes Mitglied als Vertreter des Staatsanwalts.

Wird die Bestätigung zweimal versagt, so hat das Justizministerium ein Mitglied der Anwaltskammer mit Wahrnehmung der staatsanwaltlichen Geschäfte zu beauftragen.

Die Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts ist jedoch befugt, aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen die Geschäfte des außerordentlichen Vertreters durch ihre ordentlichen Beamten wahrnehmen zu lassen, oder einen anderen Anwalt mit deren Wahrnehmung zu beauftragen.

§. 18. Der Ausschuß bildet als Disziplinaerath eine öffentliche Behörde, welche die Geschäfte sowohl der Rathskammer als Strafkammer wahrzunehmen hat.

§. 19. Wegen geringerer Ordnungswidrigkeiten kann der Disziplinaerath auf Antrag wie von Amtswegen einfache Rügen und Geldbußen bis zu 10 Thaler, und zwar ohne Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, erkennen.

Zur Verhängung anderer Strafen bedarf es dagegen des Antrags der betreffenden Staatsanwaltschaft.

§. 20. Hält die Staatsanwaltschaft eine Voruntersuchung für erforderlich, so haben auf deren Antrag die Präsidenten der Obergerichte einen Richter mit der Voruntersuchung zu beauftragen.

Nach beendigter Voruntersuchung übersendet der Untersuchungsrichter die Akten der betreffenden Staatsanwaltschaft, welche dieselben mit ihrem Antrage dem Vorsitzenden der Anwaltskammer zustellt.

§. 21. Ueber Berufungen gegen die Urtheile des Disziplinarraths entscheidet der Strafsenat des Ober-Appellationsgerichts.

Der Strafsenat kann jedoch auf Antrag der Oberstaatsanwaltschaft, insofern es sich nicht um die Strafen der Suspension oder Ausstoßung handelt und der Beschuldigte nicht innerhalb der Berufungsfrist die Entscheidung durch den Strafsenat selbst mittelst schriftlicher, an den Disziplinaerath zu richtenden Eingabe beantragt hat, die Erledigung der Berufung dem großen Senate des betreffenden Obergerichts übertragen.

§. 22. Der Beschuldigte kann sich, jedoch nur in dem zur Verhandlung der Berufung angesetzten Termine, durch jeden mit Vollmacht versehenen Advokaten vertreten lassen.

Erscheint in diesem Termin der Berufende weder persönlich noch ordnungsmäßig vertreten, so ist die Berufung sofort zu verwerfen und das Urtheil für vollstreckbar zu erklaren.

§. 23. Die Nichtigkeitsbeschwerde findet gegen Disziplinarurtheile nicht statt.

Digitized by Google

§. 24. Das Disziplinarverfahren ist nicht öffentlich, doch kann auf Wunsch der Beschuldigten einzelnen Personen vom erkennenden Gerichte der Zutritt gestattet werden.

Auch dürfen die Mitglieder der betreffenden Anwaltskammer den Verhandlungen beiwohnen.

§. 25. Im Behinderungsfalle des zuständigen Disziplinarraths hat der Strafsenat des Oberappellationsgerichts den Disziplinarrath einer anderen Anwaltskammer mit Aburtheilung der Sache zu beauftragen.

5. Königreich Sachsen.

Advokatenordnung vom 3. Juni 1859.

§. 51. Die Disziplinarstrafgewalt über seine Mitglieder steht dem Advokatenverein und zwar der Advokatenkammer in erster, der Versammlung des Advokatenvereins in zweiter Instanz zu:

1. wegen mit der Ehre des Standes nicht vereinbaren Betragens, möge dasselbe bei oder außerhalb der Ausübung des Amtes vorkommen, insbesondere auch wegen unehrenhafter Mittel, sich Aufträge zu verschaffen;
2. wegen Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflichten;
3. außerdem noch überall, wo sie dem Advokatenvereine durch die Advokatenordnung, durch die Geschäftsordnung oder durch Anordnungen der Aufsichtsbehörde zugewiesen ist.

§. 52. Die Disziplinarstrafen, auf welche erkannt werden kann, sind:

1. schriftlicher Verweis durch die Advokatenkammer;
2. mündlicher Verweis vor der Advokatenkammer durch den Vorstand derselben;
3. Geldbußen, doch nur in den durch die Advokatenordnung oder die Geschäftsordnung bestimmten Fällen;
4. Ausschluß vom Wahlrecht und der Wählbarkeit in dem §. 39 bezeichneten Falle.

§. 53. Der Advokatenkammer kommt zu, wenn sie von einem die Standesehre eines Mitgliedes des Advokatenvereins gefährdenden Gerüchte Kenntniß erhält, genügender Grund zur Erörterung der Sache aber noch nicht vorhanden ist, dieses Mitglied zu benachrichtigen und nach Befinden zugleich zu verwarnen.

§. 54. Liegt Anlaß zur Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen ein Mitglied des Advokatenvereins vor, so kann die Advokatenkammer den Beschuldigten entweder ohne Weiteres darüber befragen, oder zuvor eine nähere Erörterung der Sache anordnen.

Beschließt sie gleich Anfangs oder auch nach Befragung des Beschuldigten eine nähere Erörterung, so trägt sie die Vornahme derselben einem ihrer Mitglieder auf und ordnet demselben ein anderes Mitglied der Advokatenkammer als Protokollführer zu. Doch kann sie, wenn das Disziplinarverfahren gegen einen Advokaten einzuleiten ist, welcher nicht am Sitze der Advokatenkammer wohnt, oder wenn es ihr sonst den Umständen nach angemessen erscheint, die Erörterung sowie die Protokollführung auch durch nicht zur Advokatenkammer gehörige Advokaten besorgen lassen.

§. 55. Der zur Erörterung der Sache Beauftragte kann den Angeschuldigten und Alle, welche der Disziplinarstrafgewalt der Advokatenkammer unterworfen sind, vorfordern und befragen.

Erscheint der Beschuldigte auf die zweite an ihn gerichtete und gehörig behändigte Vorladung nicht, oder verweigert er, sich über die Beschuldigung auszulassen, so gilt dieselbe für zugestanden. Wenn Personen zu befragen sind, über welche dem Advokatenvereine die Disziplinarstrafgewalt nicht zusteht, und dieselben, sich von dem zur Erörterung Beauftragten abhören zu lassen, verweigern, so ist wegen Abhörung derselben die zuständige Gerichtsbehörde durch die Advokatenkammer anzugehen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn Personen, welche der Disziplinarstrafgewalt der Advokatenkammer nicht unterworfen sind, der Aufforderung des zur Erörterung Beauftragten, Schriften vorlegen, nicht nachkommen.

Eine Vereidigung der bei der disziplinarischen Erörterung abzuhörenden Personen findet nicht statt, sondern nur eine Verweisung auf die Pflicht, gewissenhaft die Wahrheit auszusagen.

Die von dem Protokollführer aufgenommenen und von dem zur Erörterung Beauftragten mitunterzeichneten Protokolle haben für das Disziplinarverfahren vor dem Advokatenvereine die Kraft öffentlicher Urkunden.

§. 56. Nach Schluß der Erörterung werden die schriftlichen Verhandlungen dem Vorstande der Advokatenkammer zugestellt, welcher dem Beschuldigten die Einsicht derselben gestattet und hiernächst einen Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Advokatenkammer ansetzt.

§. 57. In dem Termine zur mündlichen Verhandlung entwickelt ein vom Vorstande der Advokatenkammer ernannter Berichterstatter die Ergebnisse der Erörterung, worauf der Beschuldigte aufgefordert wird, alles Das vorzubeingen, was er zur Wiederlegung der Anschuldigung, sowie zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung anzuführen hat. Auf den Grund der Ergebnisse der Voruntersuchung und der im Verhandlungstermine gehaltenen Vorträge spricht die Advokatenkammer, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung das Erkenntniß.

Zum Berichterstatter kann nicht blos ein Mitglied der Advokatenkammer, sondern, wenn ein nicht zu derselben gehöriger Advokat zur Erörterung beauftragt gewesen, auch dieser bestimmt werden. Der Berichterstatter ist nicht verhindert an der Abstimmung sowie Abfassung des Erkenntnisses theilzunehmen.

Bleibt der Beschuldigte im Termine zur mündlichen Verhandlung aus, so wird dessenungeachtet mit Verhandlung der Sache und Abfassung des Erkenntnisses verfahren, dem Beschuldigten aber innerhalb der nächsten acht Tage eine Abschrift desselben zu seiner Kenntnißnahme zugestellt.

Der Verhandlungstermin ist nicht öffentlich, doch findet auf den Wunsch des Beschuldigten die Zulassung der Mitglieder des Advokatenvereins statt.

§. 58. Wer durch die Handlung, welche den Gegenstand des Disziplinarstrafverfahrens bildet, selbst verletzt worden ist, oder wer mit dem Verletzten oder mit dem Angeschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder des Verletzten oder des Angeschuldigten Wahlvater oder Wahlsohn ist, darf Auftrag zur Erörterung der Sache oder zur Berichterstattung im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht annehmen, auch in dem letzteren nicht in der Eigenschaft eines Mitgliedes der Advokatenkammer oder eines Stellvertreters wirksam sein.

§. 59. Die Advokatenkammer kann, wenn eine glaubhafte Anzeige vorliegt, statt des vorstehend geregelten, ein den Vorschriften im Art. 368 der Strafprozeßordnung entsprechendes Verfahren mit der daselbst bemerkten Wirkung eintreten lassen.

Werden innerhalb zehntägiger Frist gegen die von der Advokatenkammer erlassene Verfügung Einwendungen erhoben, so tritt das regelmäßige Verfahren ein.

Bei diesem ist die Advokatenkammer im Falle der Verurtheilung des Beschuldigten an die in der Strafverfügung festgesetzte Strafe sowohl ihrer Höhe als ihrer Art nach nicht gebunden.

Der Beschuldigte kann, wenn er durch unabweisbare Hindernisse abgehalten war, seine Einwendungen innerhalb der gesetzten zehntägigen Frist geltend zu machen, wider den Ablauf derselben innerhalb zehntägiger, vom Wegfalle der Hindernisse an zu rechnender Frist um Wiedereinsetzung nachsuchen. Ueber das diesfallsige Gesuch entscheidet die Advokatenkammer.

Digitized by Google

§. 60. Gegen das Erkenntniß der Advokatenkammer steht dem Beschuldigten innerhalb zehntägiger, von dessen Bekanntmachung an zu rechnender Frist die Berufung an den Advokatenverein zu. Rechtzeitig eingelegt, hemmt sie den Vollzug der Strafe.

§. 61. In der Versammlung des Advokatenvereins sind alle Mitglieder desselben, auch diejenigen, welche das angefochtene Erkenntniß in der Advokatenkammer gefällt haben, zur Theilnahme an der Verhandlung sowie der Abfassung des Erkenntnisses berechtigt und von derselben nur die im §. 58 bezeichneten Personen auszuschließen. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen ist die mildere Meinung vorzuziehen.

§. 62. In dem zur mündlichen Verhandlung der Berufung vom Vorstande der Advokatenkammer angesetzten Termine erstattet ein von demselben hierzu beauftragtes Mitglied des Advokatenvereins, keinesfalls jedoch dasjenige Mitglied, welches in Gemäßheit des §. 57 vor der Advokatenkammer als Berichterstatter thätig gewesen ist, Vortrag über die Verhandlungen erster Instanz, sowie über Vervollständigung der Erörterung, wenn eine solche von der Advokatenkammer aus eigener Bewegung oder auf Antrag angeordnet gewesen ist.

Der Beschuldigte führt seine Beschwerden aus und die Versammlung faßt sodann das Erkenntniß, welches sofort bekannt gemacht wird.

Bleibt der Beschuldigte in dem zur mündlichen Verhandlung angesetzten Termine aus, so wird auch in seiner Abwesenheit mit der Verhandlung und Abfassung eines Erkenntnisses verfahren und Abschrift des letzteren innerhalb acht Tagen, von dessen Bekanntmachung an gerechnet, dem Beschuldigten zur Kenntnißnahme zugestellt.

§. 63. Dem Erkenntnisse sowohl der Advokatenkammer als des Advokatenvereins sind die Entscheidungsgründe einzuverleiben oder beizugeben.

§. 64. Gegen das Erkenntniß des Advokatenvereins hat eine Berufung nicht statt. Eine Nichtigkeitsbeschwerde wider dasselbe ist nur dann zu beachten, wenn sie innerhalb zehn Tagen, von Bekanntmachung des Erkenntnisses an gerechnet, bei der Advokatenkammer eingereicht und darauf begründet wird, daß bei Fällung des Erkenntnisses in der Versammlung des Advokatenvereins nicht die erforderliche Zahl von Mitgliedern desselben gegenwärtig gewesen sei. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist mit den einschlagenden Akten an das Bezirksappellationsgericht abzugeben, welches darauf das nach Lage der Sache Erforderliche anordnet. Dasselbe hat auch das Erforderliche anzuordnen, wenn bei ihm Beschwerde darüber geführt wird, daß vom Advokatenvereine oder der Advokatenkammer in einem Falle, für welchen der Advokatenverein nicht zuständig gewesen, oder auf eine Strafart, welche außerhalb des Befugnisses desselben gelegen, erkannt worden sei.

§. 65. Wiedereinsetzung gegen das auf sein Ausbleiben ergangene Erkenntniß der Advokatenkammer oder des Advokatenvereins kann der Beschuldigte nur innerhalb einer von Zustellung desselben an zu rechnenden, zehntägigen Frist unter der Voraussetzung beantragen, daß die Ladung ihm ohne seine Schuld unbekannt geblieben ist, oder daß seinem Erscheinen oder der rechtzeitigen Anzeige von der Unmöglichkeit seines Erscheinens unabwendbare Hindernisse entgegengestanden haben.

§. 66. Das eine Disziplinarstrafe aussprechende Erkenntniß hat den Beschuldigten zugleich in Erstattung der in der Disziplinarstrafsache aufzuwenden gewesenen baaren Auslagen zu verurtheilen.

§. 67. Stellt ein Mitglied des Advokatenvereins, wider welches ein mündlicher Verweis vor der Advokatenkammer erkannt worden ist, zur Entgegennahme desselben auch auf eine zweite Vorladung sich nicht ein, so erfolgt eine den Verweis enthaltende öffentliche Bekanntmachung in dem Amtsblatte desjenigen Gerichtsamtes, unter welchem es seinen Wohnsitz hat.

§. 71. Die Disziplinarstrafgewalt des Advokatenvereins über seine Mitglieder, die bei denselben beschäftigten Rechtskandidaten und die §. 76 gedachten Notare hat unbeschadet der vollen Ausübung der den Staatsbehörden über dieselben zustehenden Disziplinarstrafgewalt, sowie unbeschadet der Ordnungsstrafgewalt der Gerichte und anderer öffentlichen Behörden statt. Ebenso sind die Disziplinarstrafgewalt des Advokatenvereins und die Strafgewalt der Gerichtsbehörden in Fällen der Uebertretung von Strafgesetzen dergestalt von einander unabhängig, daß die eine durch die andere weder ausgeschlossen noch beschränkt wird.

6. Sachsen-Koburg-Gotha.

Anwaltsordnung vom 2. Juni 1862.

Artikel 54.

Die Disziplinarstrafgewalt über die Rechtsanwälte wird vorbehaltlich der aus dem Oberaufsichtsrecht des Staatsministeriums fließenden Befugnisse von der Anwaltskammer bezüglich dem Appellationsgericht ausgeübt.

Unabhängig von der Disziplinarstrafgewalt der Gerichte im Falle der Uebertretung eines Strafgesetzes, ingleichen die Befugniß der Behörde, zur Aufrechterhaltung ihrer Autorität, Zwangsmittel und Ordnungsstrafen anzuwenden, insoweit eine solche Befugniß in den Rechten begründet ist. Hat eine Behörde eine Ordnungsstrafe gegen einen Anwalt erkannt, so ist davon der Anwaltskammer Anzeige zu machen. Auch behält es hinsichtlich der Restitution gegen Versehen und Versäumnisse der Anwälte durchaus bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, mit Ausnahme der Strafbestimmungen, das Bewenden.

Artikel 55.

Der Disziplinarstrafgewalt unterliegt jedes, mit den Pflichten des Anwalts in Widerspruch stehende oder die Würde des Berufs beeinträchtigende Benehmen eines Anwalts.

Ist durch eine der Disziplinargewalt unterliegende Handlung zugleich ein Vergehen gegen die Artikel 307 oder 320 des Strafgesetzbuchs begangen, so findet eine gerichtliche Untersuchung gegen einen Rechtsanwalt nur dann statt, wenn die Anwaltskammer die Führung einer Disziplinar-Untersuchung abgelehnt hat.

Hat eine Behörde zur Aufrechterhaltung ihrer Autorität eine Ordnungsstrafe gegen einen Rechtsanwalt erkannt, so kann wegen derselben Handlung eine Disziplinar-Untersuchung von der Anwaltskammer nicht geführt werden.

Artikel 56.

Disziplinarstrafen, welche gegen die Anwälte erkannt werden können, sind:

1. Geldstrafen,
2. schriftliche Vermahnung,
3. Vermahnung vor der Anwaltskammer mit oder ohne Androhung der Suspension,
4. Suspension bis auf die Dauer von zwei Jahren,
5. Ausstoßung aus dem Stande der Rechtsanwälte.

Auf Vermahnung und auf Geldstrafe kann nebeneinander erkannt werden.

Artikel 57.

Die Anwaltskammer kann von Amtswegen oder auf Antrag eine Disziplinaruntersuchung einleiten.

Artikel 58.

Lehnt die Anwaltskammer die Einleitung einer bei ihr beantragten Disziplinaruntersuchung ab, so steht dem Antragsteller, insofern nicht ein Vergehen gegen Art. 307 oder 320 des Strafgesetzbuchs in Frage steht, in welchem Falle die Sache zur weiteren Verfolgung an den zuständigen Staatsanwalt abzugeben ist, der Rekurs an das Appellationsgericht zu.

Digitized by Google

Hält das Appellationsgericht den Rekurs für begründet, so hat die Anwaltskammer mit der Untersuchung vorzugehen.

Artikel 59.

Beschließt die Anwaltskammer eine Disziplinaruntersuchung — was auf dem Wege schriftlicher Abstimmung geschehen kann — so beauftragt der Vorsitzende ein Mitglied mit der Führung einer Voruntersuchung oder beraumt sofort eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung der Sache an.

Artikel 60.

Ist eine Voruntersuchung zu führen, so kann der dazu Beauftragte den Beschuldigten und alle Rechtsanwälte vernehmen. Andere Personen kann er mit ihrer Zustimmung vernehmen.

Sind weitere Untersuchungshandlungen, namentlich eidliche Vernehmungen, welche letztere jedoch nur auf Antrag des Beschuldigten erfolgen sollen, erforderlich, so hat der zuständige Einzelrichter dieselben auf Ersuchen der Anwaltskammer vorzunehmen.

Artikel 61.

Nach beendigter Voruntersuchung ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. In dem Termine wird das Ergebniß der Voruntersuchung vorgetragen, der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört und sodann das Erkenntniß ertheilt.

Artikel 62.

Der Angeschuldigte wird zur mündlichen Verhandlung unter dem Präjudiz geladen, daß für den Fall des Außenbleibens die Verhandlung doch werde vorgenommen und eine Entscheidung werde ertheilt werden.

Den Anträgen der Anwaltskammer auf Insinuation der desfallsigen Ladung hat der Einzelrichter, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen Wohnsitz hat, zu entsprechen.

Artikel 63.

Erscheint der Angeschuldigte ungeachtet gehöriger Vorladungen nicht, so ist die Verhandlung in seiner Abwesenheit zu führen und die Entscheidung zu ertheilen, insofern nicht eine Vertagung beschlossen wird.

Der Angeschuldigte kann sich in der Hauptverhandlung eines Vertheidigers bedienen.

Artikel 64.

Gegen die von der Anwaltskammer ertheilten Disziplinarerkenntnisse steht sowohl dem Verurtheilten, als auch, im öffentlichen Interesse, dem Staatsministerium, binnen zehntägiger Präklusivfrist Rekurs an das Appellationsgericht zu.

Artikel 65.

Hält das Appellationsgericht den Rekurs des Verurtheilten für begründet, so kann dasselbe die Strafe ganz aufheben oder auf eine geringere erkennen.

Eine höhere Strafe kann es nur auf Rekurs des Staatsministeriums aussprechen. In diesem Falle steht dem Angeschuldigten gleichfalls binnen vierzehntägiger Präklusivfrist Oberrekurs an das Ober-Appellationsgericht in Jena zu, welches letztere die Strafe ganz aufheben, oder auf eine geringere erkennen kann und endgültig entscheidet.

Bei einem von dem Staatsministerium ergriffenen Rekurs hat der Gerichtshof, an welchem der Rekurs ergangen ist, den Angeschuldigten auf Verlangen mit seiner Vertheidigung zu hören.

Artikel 66.

Sowohl das Appellationsgericht als auch das Ober-Appellationsgericht kann bei eingewendetem Rekurs Vervollständigung der Untersuchung anordnen.

Artikel 67.

Ausstoßung aus dem Anwaltstande, sowie Suspension werden durch das Appellationsgericht öffentlich bekannt gemacht.

Zur Beitreibung erkannter Geldstrafen ist der Einzelrichter, in dessen Bezirk der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, zu requiriren.

Artikel 68.

In den Disziplinarstrafsachen werden Sporteln nicht liquidirt, dagegen ist der mit einer Disziplinarstrafe belegte Anwalt stets in die durch das Verfahren verursachten baaren Kosten — namentlich der durch Reisen der Mitglieder der Anwaltskammer, sowie durch Vernehmung von Zeugen erwachsenen — zu verurtheilen.

Artikel 69.

Wird eine der im Art. 56 unter 3—5 genannten Strafen gegen ein Mitglied der Anwaltskammer erkannt, so scheidet solches ohne weiteres aus der Kammer aus.

7. Baden.

Anwaltsordnung vom 22. September 1864.

§. 34. Die Aufsicht über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Anwälte steht den Anwaltskammern und dem Justizministerium zu.

§. 35. Gegenstand dienstpolizeilichen Einschreitens ist jedes dienstliche oder außerdienstliche Benehmen des Anwalts, wodurch er seine Berufspflichten oder die Würde und Ehre des Standes verletzt. Dieses Einschreiten findet namentlich auch gegen diejenigen statt, welche muthwillige Prozesse führen oder übermäßige Gebührenforderungen machen.

§. 36. Die Strafen, welche je nach der Schwere, Fortsetzung oder Wiederholung der Vergehungen ausgesprochen werden können, sind:

1. Verweis,
2. Geldstrafen bis zu 300 Gulden,
3. Dienstsperre von drei Monaten bis auf die Dauer von zwei Jahren
4. gänzliche Entziehung der Anwaltschaft.

Die Geldstrafen fallen in die Kasse der Anwaltskammer.

§. 37. Die Anwaltskammer kann Verweis und Geldstrafen erkennen.

Hält sie eine schwere Strafe für angemessen, so verweist sie die Erledigung der Sache an den Ausschuß.

Bleibende Entziehung der Anwaltschaft kann von dem Ausschuß nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln ausgesprochen werden. Sie wird, wie auch die erkannte Dienstsperre, vom Justizministerium vollzogen.

§. 38. Bedarf die Anwaltskammer zur Untersuchung eines Disziplinarvergehens der Mitwirkung eines Richters, so beauftragt auf deren Ansuchen das Appellationsgericht einen Richter mit Vornahme der erforderlichen Untersuchungshandlungen.

Wegen Beitreibung erkannter Geldstrafen kann sich die Anwaltskammer unmittelbar an das Amtsgericht wenden.

§. 39. Von jedem über die Anschuldigung eines Disziplinarvergehens erlassenen Erkenntnisse hat die Anwaltskammer dem Staatsanwalt des Appellationsgerichts Nachricht zu geben.

§. 40. Gegen das Erkenntniß der Anwaltskammer steht sowohl dem Angeschuldigten, als den Staatsanwalte die Berufung an das Appellationsgericht mit Frist von 14 Tagen zu.

Bei Erkenntnissen des Ausschusses geht die Berufung an das Oberhofgericht.

§. 41. Die Verhandlungen in Disziplinarsachen sind nicht öffentlich.

Das Erkenntniß wird auf den Grund innerer Ueberzeugung gefällt.

Digitized by Google

§. 42. Unabhängig von der Disziplinargewalt der Anwaltskammer und des Ausschusses ist die Strafgewalt der Gerichte im Fall der Uebertretung eines Strafgesetzes.

Ebenso können die Gerichte wegen Ordnungswidrigkeiten und ungebührlichen Benehmens, welches sich ein Anwalt in schriftlichen Vorträgen an das Gericht oder in einer mündlichen Verhandlung vor demselben zu schulden kommen läßt, Verweise, Geld- und Gefängnißstrafen erkennen.

Von Erkenntnissen dieser Art ist dem Vorstande der Anwaltskammer Nachricht zu geben und diese kann wegen derselben Handlung dienstpolizeilich gegen den Anwalt einschreiten.

§. 43. Der Staatsanwalt hat vermöge eigenen Rechts oder auf Veranlassung der Gerichte oder anderer Behörden das Benehmen eines Anwalts, welches ein disziplinarisches Einschreiten begründet, dem Vorstande der Anwaltskammer zum Zweck der Bestrafung anzuzeigen.

Erfolgt auf Erinnerung kein Erkenntniß, so kann auf Antrag des Staatsanwalts das Appellationsgericht eine Frist zur Erledigung setzen und nach deren fruchtlosen Ablaufe die Entscheidung der Sache, vorbehaltlich der Berufung an das Oberhofgericht, an sich ziehen.

(Schluß der Anwaltsordnung nebst Motiven und Anlagen.)

Denkschrift mit Antrag

von Seiten des Großherzoglichen Hofgerichts-Advokaten Weller in Darmstadt,

Betreff

die Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die deutschen Rechtsanwälte, ihre Wittwen und Waisen.

§. 1.
Einleitung.

Der von mir dem verehrlichen Vorstande des deutschen Anwalt-Vereins im October 1876 überreichten Denkschrift rubricirten Betreffs habe ich verschiedene Nachträge folgen lassen. Auch ist die Angelegenheit in der juristischen Wochenschrift von 1876 Nr. 22 und von 1877 Nr. 13, 15 und 25 26, wie auch noch sonst, z. B. in dem hiesigen Anwalt-Verein, eingehend erörtert worden. Solchergestalt ist an mich ein umfangreiches Material zur Verfügung gelangt. Mit Rücksicht darauf, daß die Frage über Errichtung einer anwaltlichen Ruhegehaltskasse zufolge mir zugegangener Mittheilung dem demnächst zusammentretenden Anwalttage zur Beschlußfassung vorgelegt werden soll, erachtete ich es für zweckmäßig, das erwähnte zerstreut vorliegende Material zu sichten und mit Benutzung alles Erheblichen zur Erleichterung der zu bestellenden Re- und Correferenten in dieser verbesserten Denkschrift möglichst kurz und bündig zusammenzustellen. Der Anwalttag wird sich dadurch um so leichter über die Sache schlüssig machen können.

§. 2.
Zweck der Ruhegehaltskasse.

Die Ruhegehaltskasse soll den durch Alter, Krankheit oder sonstwie arbeitsunfähig gewordenen Rechtsanwälten, ohne Unterschied, ob sie arm oder reich, verheirathet, verwittwet oder unverheirathet sind, für die Dauer ihrer Arbeitsunfähigkeit Ruhegehalte gewähren. Da die Arbeitsunfähigkeit lebenslänglich oder auch nur vorübergehend sein kann, so sollen die Pensionen lebenslängliche und temporäre, beziehungsweise einmalige sein.

Auch die Wittwen und Waisen von Rechtsanwälten, welche Mitglieder des Instituts waren, sollen Pensionen beziehen. Und zwar die Wittwen lebenslänglich, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, die Waisen aber zum Zwecke ihrer Erziehung (Erziehungsgelder) etwa bis zu ihrem 20. Lebensjahre. Dieselben haben keinen Pensionsanspruch, so lange ihre Mutter, sei es als Wittwe, oder auch anderweit verheirathet, lebt.

§. 3.
Nothwendigkeit der Errichtung der Ruhegehaltskasse.

Gleichwie die Staatsdiener, Offiziere und Militärbeamten, die evangelischen Geistlichen und Volksschullehrer u. s. w. sind auch die Rechtsanwälte, ihre Wittwen und Waisen gegen die Noth des Lebens durch Ruhegehalte sicher zu stellen. Viele, zumal ältere Schriftsteller, z. B. v. Rahmdor 1801, von der Nahmer 1818, Gans 1820, Blechschmidt und Straß 1840, haben dies schon längst ausgesprochen. In der That bestehen auch in einzelnen deutschen Staaten, besonders in Bayern, Pensionskassen für Rechtsanwälte. Im großen Ganzen, wenige glänzende Ausnahmen abgerechnet, erwirbt der deutsche Rechtsanwalt durch die Advokatur für sich im Falle seiner Arbeitsunfähigkeit oder für seine Hinterbliebenen keineswegs das zu einem sorgenfreien und standesgemäßen Leben erforderliche Auskommen. Auf dem Anwalttage zu Eisenach in 1873 (Verhandlungen S. 4, 42 und 44) ist diese Wahrheit offen anerkannt worden. Die bestehenden Renten- und Lebensversicherungsanstalten vermögen die Ruhegehaltskassen nicht zu ersetzen. Denn zur Erlangung einer hohen Rente oder Versicherungssumme sind in der Regel, beträchtliche, für manchen Anwalt unerschwingliche Einzahlungen zu leisten. Auch gehen fast alle Lebensversicherungsgesellschaften auf die Versicherung eines an Krankheiten, Gebrechen u. s. w. leidenden Individuums nicht ein. Gar mancher Anwalt kann sich daher nicht versichern. Daß die erwähnten, gewiß sehr nützlichen Anstalten dem Bedürfnisse nicht genügen, ergibt gerade die neuere und neueste Zeit. Sonst würden die vielen Ruhegehaltskassen für die Bediensteten der Private Eisenbahnen (Hessische Ludwigsbahn), der Feuer- und Hagelversicherungsgesellschaften (Magdeburg), der einzelnen Fabriketablissements (Krupp zu Essen), sonst würde die Schiller-Stiftung nicht errichtet, das Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 nicht erlassen worden sein.

Es wäre endlich auch ganz ungenügend, in einzelnen Fällen arbeitsunfähige Anwälte oder deren Hinterbliebene durch eingesammelte Geldsummen zu unterstützen. Dadurch würde eine sichere Rente, ein sicheres Auskommen nicht gewährleistet, ja das Ehrgefühl empfindlich verletzt werden. Ganz etwas anderes ist es mit einer Ruhegehaltskasse, welche der Rechtsanwalt durch seine Beiträge mit hat gründen helfen, welche allen ihren Mitgliedern gleiche Rechte gewährt, ihnen allen gleiche Pflichten auferlegt und an welche sich daher jeder Anwalt um Hülfeleistung zu wenden berechtigt ist. Auch handelt es sich bei meinem Vorschlage um Errichtung einer, alle deutschen Rechtsanwälte umfassenden Corporation mit eigenem Vermögensbesitz.

§. 4.
Grundzüge der inneren Einrichtung der Ruhegehaltskasse.

Es werden hier folgende Sätze hervorgehoben:

1. Zwangsbeitritt aller deutschen Rechtsanwälte zur Ruhegehaltskasse, verfügt durch die oberste Reichsbehörde und den Reichstag. Der Ruhegehaltskasse sind zugleich die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

2. Jeder Rechtsanwalt hat einen jährlichen Beitrag von zwanzig Mark zur Ruhegehaltskasse zu entrichten.

3. Ein Viertel der jährlichen Beiträge der Mitglieder der Kasse, oder wenn man will, die Hälfte derselben, sowie die sonstigen vollen Einnahmen der letzteren an Geschenken, Vermächtnissen u. s. w. sind zum Behufe der Bildung eines Kapitalstocks, der jährlichen Steigerung der Einnahme der Kasse und der dadurch gegebenen Möglichkeit der Erhöhung der einzelnen Ruhegehalte zinstragend zu Kapital anzulegen.

4. Den invaliden Rechtsanwälten sind eintretenden Falls lebenslängliche, vorübergehende oder einmalige Ruhegehalte zu gewähren.

5. Die Wittwen der Rechtsanwälte, welche Mitglieder des Instituts waren, erhalten, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, lebenslängliche Pensionen, die hinterlassenen Kinder der letzteren dagegen, sofern ihre Mutter nicht mehr lebt, Pensionen (Erziehungsgelder) bis zu ihrem 20. Lebensjahre.

Die vorstehenden Grundzüge bedürfen einer näheren Erörterung.

§. 5.

Zwangsbeitritt der Rechtsanwälte zur Ruhegehaltskasse.

Durch freiwilligen Beitritt kann die Ruhegehaltskasse nicht wohl errichtet werden, sie wird alsdann immer nur eine precäre sein. Manche Anwälte würden aus diesem oder jenem Grunde nicht beitreten. Es empfiehlt sich daher schon darum der Zwangsbeitritt. Derselbe wäre durch die oberste Reichsbehörde und den Reichstag auszusprechen, sei es in der Anwaltsordnung oder einem Nachtrage dazu. Gegen einen Zwangsbeitritt kann mit Grund auch nichts erinnert werden. Denn gerade die Rechtsanwälte selbst verlangen solchen. Derselbe läßt sich daher auf etwa erst künftig anzustellende Rechtsanwälte nicht beschränken. Ohnedem ist die Vorschrift, wonach den bestehenden Wittwenkassen nicht blos die erst anzustellenden, sondern auch die bereits angestellten Staatsdiener beizutreten verpflichtet sind, auch auf die Rechtsanwälte vollkommen anwendbar. Denn dieselben sind vom Staate zur Vornahme öffentlicher Dienstverrichtungen ermächtigt, haben mit dem Richter das Recht zu finden. Der Staat hat daher in seinem eigenen Interesse, wie auch in dem des Publikums und des Anwaltstandes selbst für die Sicherung der arbeitsunfähigen Anwälte und ihrer Hinterbliebenen gegen die sociale Noth zu sorgen, zumal wenn an ihn keine Geldansprüche gemacht werden. Der Staat legt auch durch Zwangsbeitritt den reichen oder vermögenden Anwälten zu Gunsten der armen keine Steuer auf. Denn die ersteren nehmen an den Vortheilen des Instituts auch Theil. Auch die Anwälte, welche Mitglieder von bereits bestehenden anwaltlichen Pensionskassen sind, wie z. B. in Bayern, haben der allgemeinen deutschen Ruhegehaltskasse beizutreten. Dieselben verbleiben selbstverständlich nach wie vor Mitglieder ihrer auch künftighin fortbestehenden partikularen Pensionskassen. Die Herren Collegen in Bayern dürften sich um so weniger weigern, der zu errichtenden Ruhegehaltskasse beizutreten, weil die bayerische Pensionskasse Pensionen nur an die Wittwen und Waisen von Anwälten nicht aber an arbeitsunfähige Anwälte verabreicht.

Daß der Ruhegehaltskasse die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen seien, bedarf wohl kaum einer Erwähnung. Das in §. 3 erwähnte Reichsgesetz ist hierbei nicht ausreichend.

§. 6.

Jährliche Beiträge zur Ruhegehaltskasse.

Die jährlichen Beiträge zur Ruhegehaltskasse sollen für deren Mitglieder nicht drückend werden. Um so mehr werden die Herren Collegen trotz des Zwangsbeitritts an dem Institute mit Freuden sich betheiligen und das Reich um so weniger den vorgeschlagenen Zwangsbeitritt entgegen sein. Es empfiehlt sich daher ein auch völlig genügender jährlicher Beitrag jedes Mitglieds der Ruhegehaltskasse von Zwanzig Mark. Derselbe ist so geringfügig, daß ihn jeder Anwalt, auch der ärmste, ohne Beschwerde aufbringen kann. Demungeachtet werden dadurch nach dem folgenden Paragraphen großartige Ergebnisse erzielt werden. Eben mit Rücksicht auf seine Geringfügigkeit ist der Beitrag zum Beginn jedes Kalenderjahres vollständig an die Kasse einzuzahlen. Wer denselben im ersten Monate des Jahres nicht bezahlt, hat noch 5% Verzugszinsen zu entrichten. Acht Wochen nach der Fälligkeit des Beitrags wird solcher, ohne daß es vorher einer Anmahnung bedarf, gerichtlich beigetrieben. Wer mit seinem Beitrage gänzlich oder auch nur zum Theile und trotz des gerichtlichen Beitreibungsverfahrens im Rückstande verbleibt, verliert alle Rechte an die Ruhegehaltskasse für sich und seine Hinterbliebenen und kann die bereits früher bezahlten Beiträge oder Zinsen davon nicht zurückfordern. Sobald der Anwalt irgend eine Pension aus der Kasse bezieht, hört, so lange dies der Fall, sowohl seine Pflicht, als auch sein Recht auf, weitere Beiträge zu zahlen. Seine Beitragspflicht beginnt von neuem mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, worin er zum letztenmale Pension bezogen hat. Wer aus dem Anwaltsstande austritt, darf unter der Voraussetzung der Fortentrichtung seiner künftigen jährlichen Beiträge Mitglied der Ruhegehaltskasse bleiben; will er dies nicht, so sind die von ihm bezahlten Gelder zum Besten der Kasse verfallen. Ein aus dem Anwaltsstande ausgetretener, aber Mitglied der Ruhegehaltskasse verbleibender Anwalt kann jedoch irgend ein Amt an der Ruhegehaltskasse nicht bekleiden, hat auch bei etwaigen Berathungen der Mitglieder der Kasse keine entscheidende Stimme. Wer von der Advokatur durch Urtheil und Recht ausgeschlossen wird, hört damit auf, Mitglied der Kasse zu sein, die von ihm eingezahlten Beiträge sind derselben verfallen.

Eintrittsgelder haben die Mitglieder der Ruhegehaltskasse nicht zu zahlen.

Die Wittwen und Waisen von Rechtsanwälten sind von Entrichtung jeglicher Beiträge befreit, sie erhalten ihre Pensionen gleich wie die Rechtsanwälte selbst ohne allen Abzug.

§. 7.

Verwendung der Einnahmen der Ruhegehaltskasse.

Die Einnahmen der Ruhegehaltskasse bestehen aus den jährlichen Beiträgen der Rechtsanwälte, etwaigen Geschenken und Vermächtnissen oder Erbschaften und dergleichen, sowie aus Strafgeldern, welche von Rechtsanwälten nach der Anwaltordnung oder sonstigen Bestimmungen zu zahlen sein und der Ruhegehaltskasse überwiesen werden sollten.

Die Verwendung dieser Gesammteinnahme hat folgendermaßen zu geschehen:

Erstens. Ein Drittel der jährlichen Beiträge der Mitglieder, sowie die übrigen vollen Einnahmen an Geschenken, Vermächtnissen und so weiter, gleich wie auch die zu Ruhegehalten nicht verwendet werdenden Summen (siehe unten §. 8.) werden zinstragend zu Kapital angelegt, die jährlich daraus entfallenden Zinsen aber mit zur Bestreitung der Ruhegehalte verwerthet. Der Zweck dieser Bestimmung ist, der Ruhegehaltskasse einen Kapitalstock zu erwerben, denselben durch die stetig fortdauernde Kapitalisirung jedes Jahr zu vermehren, und somit die Kasse

in den Stand zu setzen, die Ruhegehalte jedes Jahr zu erhöhen, ohne die Beiträge der Mitglieder erhöhen zu müssen.

Zweitens. Der andere Theil der jährlichen Beiträge, also zwei Drittel derselben, nebst den aus dem erwähnten Kapitalstock jährlich erfließenden Zinsen wird dagegen jährlich zu Pensionen für arbeitsunfähige Rechtsanwälte, sowie die Wittwen und Waisen von Rechtsanwälten, welche Mitglieder des Instituts waren, verwendet.

An diesen beiden Grundsätzen unter Erstens und Zweitens muß unter allen Umständen festgehalten, es darf niemals und unter keiner Bedingung davon abgewichen werden. Dadurch wird die Kapitalisirung der oben erwähnten Einnahmequote gesichert und einer sonst leicht möglichen Zahlungsunfähigkeit oder gar dem Bankerott der Ruhegehaltskasse vorgebeugt.

Ich erachte es jetzt für zweckmäßig, anstatt der Hälfte, wie früher vorgeschlagen, nur ein Drittel der jährlichen Beiträge nebst den obigen accidentiellen Einnahmeposten zur Bildung des Kapitalstocks zu bestimmen. Der letztere wird alsdann freilich langsamer anwachsen, allein das Institut gewährt dann auch der bei seiner Errichtung lebenden Generation größere Vortheile. Gleichwohl werden bei dieser Einrichtung die Ergebnisse überraschend und außerordentlich sein. Nach der Zeitschrift „im neuen Reich" Nr. 47 von 1877 gibt es jetzt in Deutschland 4498 Rechtsanwälte und Advokaten, eine Anzahl, welche auch künftighin wohl bestehen bleiben wird. Beispielsweise nur die Zahl derselben zu 4000 Mitgliedern der Ruhegehaltskasse angenommen, so ergiebt sich, ganz abgesehen von den oben angeführten accidentiellen Einnahmen, bei einer zu 4 Prozent verzinslich anzulegenden Kapitalisirung von ⅔ der jährlichen Beiträge und der Verwendung dieser übrigen ⅓, nebst den aus jenem ⅓ entfallenden Zinsen zu Ruhegehalten das Folgende:

1. Jahr ist Kapitalstock 20,000 Mark und Pensionsvertheilungssumme 60,000 Mark.
2. Jahr ist Kapitalstock 40,000 Mark und Pensionsvertheilungssumme 60,800 Mark.
3. Jahr ist Kapitalstock 60,000 Mark und Pensionsvertheilungssumme 61,600 Mark.
20. Jahr ist Kapitalstock 400,000 Mark und Pensionsvertheilungssumme 75,200 Mark.
40. Jahr ist Kapitalstock 800,000 Mark und Pensionsvertheilungssumme 91,200 Mark.
100. Jahr ist Kapitalstock 2,000,000 Mark und Pensionsvertheilungssumme 140,000 Mark.

Drittens. Aus der im Vorstehenden vorgeschlagenen Verwendung der Einnahmen der Ruhegehaltskasse ergeben sich, vergl. die juristische Wochenschrift von 1876 Nr. 22, folgende einer weiteren Begründung nicht bedürfenden Sätze:

1) Die Ruhegehaltskasse kann niemals zahlungunfähig oder gar concursfällig werden,

2) sie muß ihren Kapitalstock und den Zinsenertrag daraus jedes Jahr vermehren,

3) die für Ruhegehalte verfügbae werdenden Geldbeträge müssen sich in Folge des aus dem Kapitalstocke zufließenden Zinsenerträgnisses jedes Jahr erhöhen, sonach müssen aber auch

4) die Antheile der Ruhegehalts-Berechtigten an den zu Pensionen verfügbar werdenden Geldbeträgen jedes Jahr steigen. Allerdings könnte dieser letztere Satz jeweilig eine Ausnahme erleiden, wenn zufällig die Zahl der Ruhegehalts-Berechtigten einmal sehr anwachsen sollte. Allein diese Eventualität wird und kann nur vorübergehend sein, nur auf kurze Zeit Einfluß äußern.

Viertens. Von selbst versteht es sich, daß die nach dem Vorgetragenen zu kapitalisirenden und zu Pensionen auszugebenden Summen nur erst nach Abzug der Verwaltungskosten des Instituts ihrer Bestimmung zuzuführen sind. Davon unten mehr!

§. 8.

Verwendung der betreffenden Einnahmen der Ruhegehaltskasse zu Ruhegehalten insbesondere.

Erstens. In der Beziehung hat der folgende Grundsatz allgemein und ohne Einschränkung zu gelten:

Ein arbeitsunfähiger Rechtsanwalt, wie auch eine Wittwe und Waise eines Rechtsanwalts, hat keinerlei Recht auf eine quantitativ ein- für allemal im voraus festzusetzende Ruhegehaltssumme, sondern nur ein Recht auf Betheiligung an der jedes Jahr für Ruhegehalte verfügbaren und nach den deßfalls erlassenen Bestimmungen an alle Ruhegehalts-Berechtigte zu vertheilenden Einnahme der Ruhegehaltskasse.

Zweitens. Dieser Satz versteht sich nach allem Vorausgeschickten eigentlich schon von selbst. Im voraus ein- für allemal quantitativ festbestimmte Pensionen, wie bei den bestehenden Wittwenkassen, kann die Ruhegehaltskasse nicht gewähren. Denn sie könnte alsdann sehr leicht zahlungsunfähig werden, wenn zufällig einmal die Zahl der Pensionsberechtigten so anwachsen würde, daß die Kasse ihre im voraus festgesetzten Pensionen nicht zu zahlen vermöchte.

Um diesem, den Fortbestand des Instituts vernichtenden Verhängnisse vorzubeugen, ist nur die jedes Jahr für Pensionen statutenmäßig bestimmte Einnahme der Ruhegehaltskasse nach festzusetzenden Vorschriften unter die Pensionäre zu vertheilen. Wenn auch hiernach die einzelnen Pensionen, abgesehen von den vorübergehenden oder nur einmaligen ihrem Geldbetrage nach wechseln, so werden sie doch zufolge des im vorigen Paragraphen Angeführten jedes Jahr steigen. Um jedoch diese Steigerung nicht allzuhoch anwachsen zu lassen, was der Fall sein könnte, wenn jeweilig nur ganz wenige Pensionsberechtigte vorhanden sein sollten, ist ein Maximum der Ruhegehalte festzusetzen. Dieses Maximum ist vorerst bei Rechtsanwälten auf 3000 Mark, bei Wittwen und Waisen auf 600 Mark zu bestimmen. Der über dieses Maximum sich jeweilig, nach Berichtigung aller Pensionen in dem betreffenden Jahre ergebende Ueberschuß der für Ruhegehalte bestimmten Jahreseinnahme der Kasse ist zum Kapitalstocke (§. 7) zu schlagen. Was die Vertheilung der zu Ruhegehalten jedes Jahr verwendbaren Einnahme betrifft, so sind davon vor der Hand zwei Drittel für arbeitsunfähige Rechtsanwälte, ein Drittel aber für Wittwen und Waisen festzusetzen Selbstverständlich kann einen Ruhegehalt nur erhalten, wer sich um dessen Verleihung bewirbt.

Drittens. Nach diesen Vorbemerkungen sind die Ruhegehalte selbst wie folgt zu regeln:

I. Die Ruhegehalte der arbeitsunfähigen Rechtsanwälte betreffend.

a. In Betreff der lebenslänglichen Ruhegehalte derselben muß der Satz, prior tempore, prior jure, mit Rück-

Digitized by Google

ſicht darauf, daß alle Penſionsberechtigte gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben, maßgebend ſein. Es iſt daher die Zahl der Jahre, während welcher das betreffende Mitglied Beiträge gezahlt hat, entſcheidend. Dieſe Zahl der Jahre iſt zuſammen zu rechnen. Die ſolchergeſtalt gefundene Summe dieſer Jahre bildet den Maßſtab (Divisor) zur Theilung der ganzen, zu Ruhegehalten dieſer Kategorie verwendbaren Summe des betreffenden Jahres. Der danach gefundene Quotient ergiebt durch Vervielfältigung (Multiplikation) mit den Jahren der Mitgliedſchaft jedes betreffenden Rechtsanwalts die jedem derſelben gebührende Ruhegehaltsſumme für das betreffende Jahr. Dieſelbe darf wie ſchon unter Zweitens bemerkt das Maximum nicht überſteigen.

b. Was die tempaeären (vorübergehenden) und einmaligen Ruhegehalte betrifft, ſo könnte die Größe derſelben wohl auch nach der Regel unter lit. a. bemeſſen werden. Das erwähnte Maximum der Penſion wird hiebei wohl niemals in Frage ſtehen. Zweckmäßig wäre aber zu beſtimmen, daß erſt nach Berichtigung der lebenslänglichen Penſionen (lit. a. oben) die hier unter lit. b. erwähnten zur Auszahlung kommen, oder doch daß ein beſtimmtes Quantum der nach oben unter Zweitens am Ende für die Penſionen der Rechtsanwälte vorgeſehenen (⅓) Einnahme der Kaſſe — etwa ⅓ davon — für Penſionen lit. b. zu reſerviren und ſoweit nöthig zu verwenden ſei.

c. Die Ruhegehalte ſind an die Rechtsanwälte auszuzahlen ſobald und ſolange ſie arbeitsunfähig ſind. Die Arbeitsunfähigkeit iſt urkundlich glaubhaft nachzuweiſen; ob dieſelbe vorliege, darüber entſcheidet der Vorſtand der Ruhegehaltskaſſe. Eine Berufung gegen deſſen Ausſpruch an die Generalverſammlung der Ruhegehaltskaſſe-Mitglieder iſt geſtattet, jeder Rechtsweg aber ausgeſchloſſen. Alle Mitglieder der Kaſſe verzichten auf den Rechtsweg. Wer hiergegen handelt, verliert alle Anſprüche an die Ruhegehaltskaſſe, verzichtet darauf und auf ſeine Mitgliedſchaft an derſelben.

2) Die Penſionen der Wittwen und Waiſen betreffend.

a. Die Penſionen der Wittwen ſind lebenslängliche und gleichgroße. Die Höhe der Penſion richtet ſich nach der Zahl der penſionsberechtigten Wittwen. Eine Wittwe mit Kindern hat deshalb keinen Anſpruch auf eine höhere Penſion.

b. Die Waiſen eines Rechtsanwalts erhalten die Penſion welche ihrer verſtorbenen Mutter gebührt hätte; ſie theilen ſolche unter ſich nach Köpfen. Nur eheliche, leibliche einſchließlich der durch nachfolgende Ehe legitimirten, nicht aber adoptirte oder unehelich anerkannte Kinder eines Rechtsanwalts haben als Waiſen einen Penſionsanſpruch. Enkel und Urenkel dieſer Kategorie ſtehen, im Fall ihre Eltern oder Großeltern verſtarben und ſie dadurch in direkte Nachfolge zum Rechtsanwalte gelangt ſind, den Kindern gleich. Lebt eine Stiefvater oder eine Stiefmutter, ſo ſind die Waiſen gleichwohl penſionsberechtigt.

c. Der Ruhegehalt der Wittwen und Waiſen wird vom Todestage des Anwalts ab ausbezahlt. Für dieſelben gelten auch die drei letzten Sätze unter drittens Nr. 1 lit. c dieſes Paragraphen.

Viertens. Sollte der unter drittens vorgeſchlagene Vertheilungsmodus nicht angenommen werden; ſo kann die Vertheilung nach dem Modus der Schiller-Stiftung erfolgen, wofür ich mich vorſorglich ausſpreche.

§. 9.

Die Verwaltung der Ruhegehaltskaſſe.

Die Ruhegehaltskaſſe beſteht aus einem Hauptvereine und Zweigvereinen. Der erſtere, gleichwie die letzteren werden vertreten durch Generalverſammlungen und Vorſtände.

1) Den Hauptverein betreffend.

Alle deutſchen Rechtsanwälte ſind Mitglieder des Hauptvereins und berechtigt, in den anberaumt werdenden Generalverſammlungen, worin jeder von ihnen eine Stimme zu führen hat, zu erſcheinen, Anträge zu ſtellen u. ſ. w.

a. Der Vorſtand (Vorart) iſt die Verwaltungsbehörde der Ruhegehaltskaſſe. Derſelbe beſteht vorerſt nur aus drei Mitgliedern, einem Vorſitzenden, Schriftführer und Controleur der Einnahmen und Ausgaben der Kaſſe. Die Beſchlüſſe des Vorſtandes werden nach Stimmenmehrheit ſeiner Mitglieder gefaßt. Dem Vorſtande iſt der Kaſſier (Rechner) der Ruhegehaltskaſſe untergeordnet. Die Vorſtandsmitglieder und der Rechner, welcher eine Dienſtcaution zu ſtellen hat, müſſen in der Reichs-Hauptſtadt ihren Wohnſitz haben. Dieſelben werden für ihre Dienſtverrichtungen ſalarirt. Hierfür, ſowie für Bureaukoſten wird vorerſt 3 Prozent der Einnahme der Kaſſe verwendet, wovon 1 Prozent der Rechner, die übrigen 2 Prozent aber die Vorſtandsmitglieder zu erhalten haben. Später nach erheblichem Anwachſen des Kapitalſtocks können fixe Beſoldungen ausgeworfen werden. Eine Beeidigung der Bediensteten der Ruhegehaltskaſſe findet nicht ſtatt. Der Vorſtand, welcher der Generalverſammlung untergeordnet iſt, hat die Geſchäfte der Ruhegehaltskaſſe zu führen, ihr Vermögen ſatzungsmäßig zu verwalten, den Rechner und die Kaſſe zu beaufſichtigen, die Rechnungen zu prüfen, über die Ruhegehaltsgeſuche zu entſcheiden, ſofern entgegen dem Vorſchlage unter Drittens Nr. 1 lit. c dieſes Paragraphen die Beſchlußfaſſung hierüber in erſter Inſtanz nicht etwa der Generalverſammlung überlaſſen werden ſoll, den Rechenſchaftsbericht über das Verwaltungsjahr zu erſtatten und ihn, gleichwie die Jahresrechnung der Generalverſammlung zur Entſcheidung, beziehungsweiſe Dechargirung des Rechners zu unterbreiten. Eine Inſtruction hat dies alles näher zu beſtimmen.

b. Die Generalverſammlung betreffend. Mitglied derſelben iſt jeder deutſche Rechtsanwalt. Dieſelbe wird jedes Jahr wenigſtens einmal und ſonſt, ſo oft es nöthig oder ſofern 40 Mitglieder dies ſchriftlich verlangen, vom dem Vorſtande einberufen. Jeder anweſende Rechtsanwalt hat darin eine Stimme, wer nicht erſcheint, gilt als den Beſchlüſſen der Erſchienenen beigetreten. Die Beſchlüſſe werden nach unbedingter Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden der Generalverſammlung. Die letztere hat über die Satzungen der Ruhegehaltskaſſe zu beſchließen, die Vorſtandsmitglieder und ihre Erſatzmänner, den Rechner und die etwa ſonſt noch nöthigen Bediensteten zu ernennen, über Ruhegehaltsgeſuche in 2. Inſtanz, ſiehe oben, zu entſcheiden, den Rechenſchaftsbericht des Vorſtandes zu genehmigen, den Rechner zu dechargiren, über etwa geſtellte Anträge zu beſchließen u. ſ. w. Eine etwaige Beſchlußfaſſung der Generalverſammlung über

Digitized by Google

Aufhebung der Ruhegehaltskasse erlangt nur alsdann Gültigkeit, wenn dieser Beschluß mit ¾ der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, in zwei darauf folgenden Generalversammlungen wiederholt mit derselben Stimmenmehrheit genehmigt, hiernächst von drei Vierteln der Zweigvereine mit gleicher Stimmenmehrheit gutgeheißen und außerdem noch von der obersten Reichsbehörde bestätigt worden sein wird.

Da nach meinem Vorschlage die Wirksamkeit der Ruhegehaltskasse sich auf das ganze deutsche Reich erstrecken soll, so wird die Generalversammlung wohl regelmäßig mit dem deutschen Anwalttage zusammentreten und verhandeln können.

2. Die Zweigvereine betreffend.

Für jeden Oberlandesgerichtsbezirk ist ein Zweigverein der Ruhegehaltskasse zu gründen. Alle in einem solchen Bezirke ansässigen Rechtsanwälte sind unbeschadet ihrer Mitgliedschaft am Hauptverein Mitglieder des betreffenden Zweigvereins.

Die Zweigvereine werden entsprechend den Bestimmungen unter Nr. 1 organisirt. Jeder derselben wird durch eine Generalversammlung und einen Vorstand vertreten. Auch besteht für jeden Zweigverein ein Rechner. Die Thätigkeit aller dieser Organe der Zweigvereine beschränkt sich auf den Bereich ihres betreffenden Zweigvereins. Dem entsprechend haben die Generalversammlungen und Vorstände der Zweigvereine dieselben Dienstfunktionen wie zu Nr. 1 bemerkt. Die Vorstände der Zweigvereine haben außerdem über die Ruhegehaltsgesuche ihrer Mitglieder berichtliche Gutachten an den Vorort zu erstatten. Der Rechner jedes Zweigvereins erhebt die von jedem Mitgliede desselben an die Ruhegehaltskasse zu entrichtenden jährlichen Beiträge (20 Mark) und liefert dieselben nebst den etwaigen sonstigen Einnahmen an die Hauptkasse ab. Die Vorstandsmitglieder und die Rechner der Zweigvereine werden ebenfalls salarirt; hierfür wäre mit Rücksicht auf die geringeren Einnahmen der Zweigvereine etwa 2 % davon zu verwenden und angemessen unter die erwähnten Bediensteten zu vertheilen.

§. 10.

Schlußantrag.

Ich stelle den schließlichen Antrag:

1) Der verehrliche Vorstand des deutschen Anwaltvereins wolle diese Denkschrift dem Anwalttage vorlegen;

2) Der Anwalttag wolle meinen Vorschlag der Gründung einer Ruhegehaltskasse für die deutschen Anwälte genehmigen und den genannten Vorstand mit dem Rechte der Cooptation von etwa nöthigen Mitarbeitern beauftragen, die Statuten der Ruhegehaltskasse zu entwerfen und drucken zu lassen, jedem Rechtsanwalte ein Exemplar davon mitzutheilen und alles zur demnächstigen Ausführung der Angelegenheit Erforderliche zu erledigen, auch hierüber einer möglichst bald einzuberufenden Generalversammlung (Anwalttag) zum Behufe der sofortigen Einführung der Ruhegehaltskasse erschöpfende und vollständige Vorlage zu machen.

Unzweifelhaft würde die Verwirklichung meines Vorschlags sehr rasch statt finden können, wenn die oberste Reichsbehörde und der Reichstag veranlaßt würden, in die Anwaltordnung die, sei es auch nur hypothetische Bestimmung, etwa folgenden Inhalts:

> Die deutschen Rechtsanwälte sind verpflichtet, einer zu gründenden allgemeinen Ruhegehaltskasse für die Rechtsanwälte, ihre Wittwen und Waisen beizutreten, wenn die jährlichen Beiträge jedes Mitgliedes für dieselbe auf nicht höher als zwanzig Mark festgesetzt werden. Der Reichskanzler hat die Statuten der Kasse zu genehmigen.

aufzunehmen. Ich stelle den vorsorglichen Antrag, den Vorstand des Anwaltvereins zu ermächtigen, in der Hinsicht eine Petition einzureichen.

Darmstadt, den 8. Februar 1878.

Hofgerichtsadvokat
Weller.

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1878.

A. Ernennungen.

Es sind ernannt:

der Stadtgerichtsrath Frentzel in Berlin zum Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin und zum Notar im Departement des Kammergerichts mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtscharakters den Titel „Justizrath" zu führen,

der Referendar Dr. Berthold zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Kreisrichter Pieper in Trachenberg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Rybnik und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rybnik,

der Staatsanwalts-Gehülfe Krug in Löban zum Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht in Breslau und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Gerichtsassessor Richter zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Striegau und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bolkenhain.

B. Versetzungen.

Der Rechtsanwalt und Notar Schmidt in Lauban ist in gleicher Amtseigenschaft an das Stadtgericht in Berlin versetzt.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Der Advokat und Notar, Rath zum Sande in Lingen hat auf die Ausübung der Advokatur verzichtet.

D. Todesfälle.

Gestorben sind:

der Rechtsanwalt und Notar Tchsentscher in Steinau a. O.,
der Advokat und Notar Reinwald in Gostar und
der Rechtsanwalt Kneuper in Arolsen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 14 und 15. Berlin, 20. Februar. 1878.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Reichstag.

Amtlicher stenographischer Bericht der ersten Berathung des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung.

3. Sitzung am Dienstag den 12. Februar 1878.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten Dr. von Forckenbeck eröffnet.

Als Kommissarien des Bundesraths bei der Berathung des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung sind zugegen

der kaiserliche Geheime Oberregierungsrath Herr Dr. Meyer

und

der königliche preußische Geheime Oberjustizrath Herr Kurlbaum II.

Präsident: Ich eröffne die erste Berathung hiermit und ertheile das Wort dem Herrn Staatssekretär Dr. Friedberg.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staatssekretär Dr. Friedberg: Meine Herren, der hohe Reichstag wolle mir gestatten, den von den verbündeten Regierungen vorgelegten Gesetzentwurf einer Rechtsanwaltsordnung mit einigen wenigen Worten bei Ihnen einzuführen. Ich könnte mich dabei veranlaßt sehen, der besonderen Schwierigkeiten zu erwähnen, welche gerade bei dem Entwurf dieses Gesetzes zu überwinden waren; ich glaube mich aber dessen umsomehr überheben zu dürfen, als die den Motiven als Anlage beigefügte „Darstellung" des in der Rechtsanwaltschaft zur Zeit bestehenden Rechts- und thatsächlichen Zustandes dieses Bild genugsam entwirft und Ihnen zeigt, welche ganz außerordentlichen disparaten Gegensätze bei einem solchen Gesetz, das eine einheitliche Rechtsanwaltschaft schaffen will, auszugleichen waren. In dem einen Theil des Reiches finden Sie eine Rechtsanwaltschaft fast wie ein freies Gewerbe oder, soll ich lieber sagen, wie einen freien wissenschaftlichen Beruf gestaltet, mit wenigen Anforderungen an die Befähigung und wenigen Garantien gegen die Möglichkeit eines Mißbrauchs in diesem Beruf; in anderen Theilen eine Rechtsanwaltschaft fast wie ein staatliches Amt ausgebildet, mit denselben Anforderungen an den Rechtsanwalt, die an den Richter gemacht werden: staatliche Anstellung und staatliche Ueberwachung. Da gilt es nun für das Gesetz, das aus dieser bunten Mannigfaltigkeit der Gegenwart heraus zu einer einheitlichen Gestaltung der Rechtsanwaltschaft gelangen soll, die vermittelnde Linie zu finden, welche den Uebergang aus der Vergangenheit in die neue Ordnung bringt, ohne daß man dabei allzu brüsk mit der Vergangenheit bricht, und ohne dabei auf den Weg einer immer gefährlichen Experimentalgesetzgebung zu gerathen.

Ein sehr günstiger Umstand kam den verbündeten Regierungen bei der Aufstellung des Entwurfs zu statten: das waren die Arbeiten Ihrer früheren Justizkommission, welche ja den ganzen Stoff, der jetzt in diesem Gesetz niedergelegt ist, zum Theil schon berathen und durchgearbeitet hatte, als es sich darum handelte, das Gerichtsverfassungsgesetz festzustellen. Sie finden in einer andern „Anlage" die Beschlüsse, Ihrer früheren Kommission in extenso abgedruckt, und diese Beschlüsse, sowie die über die Berathung in den Protokollen niedergelegten Debatten ergeben, daß jene Kommission aufs äußerste bemüht gewesen ist, bei den Beschlüssen überall mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen und eine Reihe von Postulaten, welche die Doktrin in der Literatur aufgestellt hat, von sich zurückzuweisen, und zwar, weil sie mit Rechte glaubte, daß sie mehr den Bedürfnissen des realen Lebens und einer gesunden Verwaltung der Justiz Rechnung tragen müßte, als solchen Postulaten der Doktrin.

Nun will ich gern bekennen, daß der uns vorliegende Entwurf in seinem Bestreben, mit Vorsicht die neue Gestaltung zu schaffen, noch über die Vorsicht der Beschlüsse Ihrer Kommission hinausgegangen ist; und es steht zu erwarten, daß gerade diese Differenzpunkte zwischen den Beschlüssen Ihrer früheren Kommission und demjenigen, was der Entwurf Ihnen jetzt vorschlägt das Feld sein wird, auf welchem sich die Gegensätze in den Debatten hier im Hause und vielleicht zwischen dem Hause und den verbündeten Regierungen am meisten bewegen dürften.

Uebereinstimmend sind diese Beschlüsse Ihrer Kommission mit den Vorschlägen des Gesetzentwurfs in großen und fundamentalen Prinzipien; zunächst in dem Prinzip, daß der jetzt noch in vielen Theilen Deutschlands bestehende Unterschied zwischen Advocatur und Anwaltschaft aufhören müsse; daß ferner aufhören müsse der amtliche Charakter der Rechtsanwaltschaft, daß drittens an die Befähigung eines Rechtsanwalts dieselben Anforderungen zu stellen seien, wie an die Befähigung zum Richteramt, und daß endlich die Rechtsanwaltschaft lokalisirt werden und daß mit dieser Lokalisirung die Pflicht verbunden sein müsse daß der Rechtsanwalt an demjenigen Gerichte, wo er sich niedergelassen hat, nun auch seine Residenz halte. Dahingegen tritt ein Unterschied hervor zwischen den Beschlüssen Ihrer Kommission und den Vorschlägen, die in dem Gesetzentwurf niedergelegt sind in Bezug auf die — ich will es mit dem gewöhnlich hergebrachten Worte bezeichnen — „Freigebung der Advocatur", beiläufig eine Bezeichnung die gebräuchlicher als zutreffend ist. Ihre Kommission will jedem das Recht auf Zulassung zur Anwaltschaft geben, der an sich befähigt dazu ist, und will dieses Recht nur dann erlöschen lassen, wenn zwischen dem Amte, das er bekleidet, oder zwischen der Zeit, in welcher er sich zur Rechtsanwaltschaft qualifizirt hat ein Zeitraum von 5 Jahren verstrichen ist, in denen er weder in einem Amte noch als Rechtsanwalt fungirt hat. Der Entwurf ist enger, er will, abgesehen von der Bestimmung, daß jeder Rechtsanwalt, der fünf Jahre in der Rechtsanwaltschaft fungirt hat, nun das Recht haben soll — ich darf wohl den Ausdruck gebrauchen — auf

Digitized by Google

eine Versetzung in eine andere Rechtsanwaltschaft, das Recht auf Zulassung nur denjenigen jungen Juristen geben, welche, nachdem sie die Qualifikation zur Rechtsanwaltschaft erworben haben innerhalb eines Jahres für den Beruf des Rechtsanwalts optiren, und er ist ferner enger dacia, daß er dieses Recht überhaupt nicht denjenigen Personaen giebt, die in einem Staatsamt angestellt sind. Dies ist sogar vielleicht eine der schwersten Differenzen, die zwischen den Vorschlägen der Kommission und den Vorschlägen des Gesetzentwurfs existiren. Ferner ist noch eine weitere Schranke daein aufgeführt, obgleich sie eigentlich beide hier übereinstimmen, indem der §. e Ihrer Komaission und der §. 11 des Entwurfs, beide den sogenannten „Sperrparagraphen" enthalten. Dessen Inhalt geht dahin: daß überhaupt das Recht auf Zulassung so lange nicht bestehen soll, als noch bei einem Gerichte des betreffenden Bundesstaats ein Mangel an Rechtsanwälten obwaltet. Ich will gar kein Hehl daraus machen, daß dieser sogenannte Sperrparagraph mir immer wie ein nomen et omen vorgekommen ist, und daß er sowohl in der Fassung der Kommission, wie in der Fassung des Entwurfs mir beim Lesen immer ein gewisses Gefühl einer Mißstimmung erweckt hat, so daß ich wohl gewünscht hätte, daß es möglich gewesen wäre, diesen Sperrparagraphen ganz und gar entbehren zu können. Aber die verwaltenden Justizminister sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der Paragraph nicht zu entbehren sei, wenn man anders nicht große Schädigungen für die Justizverwaltung und die Rechtspflege überhaupt will eintreten lassen, und darum wird es vielleicht eine unserer wesentlichen Aufgaben sein, zu prüfen, ob wir den Sperrparagraphen in der vorgeschlagenen Weise beibehalten müssen, oder ob vielleicht doch noch in dieser Beziehung ein anderes und besseres Auskunftsmittel zu finden sein möchte.

Was insbesondere die Verkürzung der Frist von dem „einen" Jahre Ihrer Komaission auf „fünf" Jahre des Entwurfs anlangt, so ist auch diese Verkürzung hervorgegangen aus den Besorgnissen der verwaltenden Justizminister, daß, wenn die Frist so weit bemessen werde, wie es Ihre Kommission vorgeschlagen hat, die Verwaltung der Justiz nicht im Stande sei, genügend zu übersehen, einerseits, ob sie das Bedürfniß an Richtern decken könne, und wie sie andererseits das vorhandene Material der Richter richtig zu vertheilen habe. Die weitere Beschränkung, daß, wer bereits in einem Staatsamte ist, nicht das Recht haben soll, aus diesem Amte in die Rechtsanwaltschaft überzutreten, ist aus einer gleichen Befürchtung hervorgegangen, daß nämlich, wenn illimitirt der Uebergang aus einem Staatsamt in die Rechtsanwaltschaft gestattet würde, dadurch eine doppelte Gefahr entstehen möchte, die eine darin bestehend, daß es einerseits an Richtern fehlen würde, zumal an den wenig erstrebten Orten, und daß andererseits an den gesuchten Orten, wohin die Rechtsanwaltschaft sich drängen würde, leicht eine Hypertrophie in der Rechtsanwaltschaft eintreten würde. Diese beiden Befürchtungen, die schon ist Ihrer Kommission von den verwaltenden Justizministerien geltend gemacht wurden, sind in allen späteren Stadien, welche dieser Gesetzentwurf demnächst zu durchlaufen hatte, mit unverminderter Stärke aufrecht erhalten worden, und diese Befürchtungen sind es, auf welche die bezeichneten verengenden Vorschriften des Entwurfs beruhen.

Ich zweifle nicht, daß in dem weiteren Verlauf dieser Berathungen gerade auch die verwaltenden Justizministerien es sein werden, die von neuem das Material dafür bieten werden, daß eben ohne diese Bestimmung man nicht zu einer ersprießlichen Gestaltung der Rechtsanwaltschaft gelaagen kann. Besonders glaube ich schließlich noch der Gestaltung der Rechtsanwaltschaft bei den höchsten Reichsgerichten erwähnen zu müssen; denn auch hier findet sich ein Unterschied zwischen den Vorschlägen Ihrer Kommission und den Vorschlägen des Gesetzes. Ihre Kommission giebt jedem ein Recht, bei dem höchsten Reichsgericht sich zu habilitiren, der entweder 5 Jahre Rechtsanwalt, oder Staatsanwalt, oder Richter oder ordentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule gewesen ist. Der Ihnen vorgelegte Entwurf zieht dagegen die Grenzen um vieles enger, denn er will ein allgemeines Recht auf Zulassung bei dem höchsten Gerichtshof überhaupt nicht einräumen, sondern will die Zulassung bei dem höchsten Gerichtshof als Rechtsanwalt, abgesehen von der ja immer vorausgesetzten Befähigung, abhängig machen von der Prüfung und Entschließung des Reichskanzlers, der aber dabei verpflichtet sein soll, die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht and den Reichsgerichtshof selbst zuvor zu hören. Zur Motivirung dieser allerdings schwerwiegenden Abweichuagen führe ich an, daß man bei ihnen davon ausgegangen ist, es weise die ganze exceptionelle Natur des höchsten Gerichtshofs, eine Natur, welche diesen Gerichtshof von allen anderen Gerichten des deutschen Reichs als alle überragend unterscheidet, darauf mit logischer Konsequenz hin, die Rechtsanwaltschaft bei jenem Gerichtshofe nicht unter das gemeine Recht der übrigen Rechtsanwälte zu stellen, sondern daß für die Rechtsanwaltschaft bei dem höchsten Gerichtshofe ein Sonderrecht geschaffen werden müsse, welches eine größere Gewähr dafür giebt, daß das corpus der Rechtsanwälte bei jenem obersten Gerichtshofe ein möglichst in sich geschlossenes, und in seiner Geschlossenheit sich dem Gerichtshofe selbst möglichst anlehnendes und mit ihm verschmelzendes werde. Dieses Ziel glaubte man aber nicht gesichert, wenn man den Zufluß der Rechtsanwälte zum höchsten Gerichtshofe ganz unbeschränkt gestattet und diesen Zufluß von jeder Kontrole der Reichsjustizverwaltung unabhängig macht, und es sind dies Befürchtungen, meine Herren, welche nicht etwa auf Abstraktionen beruhen, sondern aus bereits gemachten Erfahrungen hervorgegangen sind. Das ist freilich nicht zu verkennen, daß mit den gemachten Vorschlägen eine große Macht in die Hände der Reichsjustizverwaltung gegeben ist, indem sie allein prüft und entscheidet, wem sie die Schranken beim Reichsgerichte als Rechtsanwalt öffnen, wem sie sie verschlossen halten will; auch die Kautele, daß die Anwälte beim Reichsgericht selbst gehört werden müssen, ferner auch der Gerichtshof mit seinem Gutachten zu hören sei, ist eine solche, die möglicherweise nicht als ein ausreichendes Temperament gegen diese Machtfülle angesehen werden könnte. An Ihnen, meine Herren, wird es ja sein, zu prüfen, ob es möglich ist, das Ziel, welches Sie gewiß selbst alle wollen, nämlich ein geschlossenes und, wenn der Ausdruck gestattet ist, gewissermaßen ein Elitekorps von Rechtsanwälten bei dem höchsten Gerichtshofe zu schaffen, ob das — frage ich — zu erreichen sein möchte mit geringerer Freiheit in der Bestimmung über die Zulassung und mit geringeren Kautelen gegen einen schädlichen Zufluß.

Ich darf meine Ausführung hier schließen und nur noch der Ueberzeugung Ausdruck geben, daß, wie groß auch noch der Kreis der Verschiedenheiten sein mag, die zwischen dem, was der Entwurf vorschlägt und dem, was vielleicht hier als das Bessere wird gefunden werden, noch sein mag, es doch gewiß gelingen wird, bei dem gleichmäßig ernsten, wechselseitigen Streben zwischen dem hohen Hause und den verbündeten Regierungen, diese Gegensätze zu überwinden und zu einem gedeihlichen Ausgang zu kommen, und ich darf diesen Ausdruck meiner Ueberzeugung mit dem Versprechen verbinden, daß Sie die verbündeten Regierungen allezeit zu einem bereitwilligen Entgegenkommen und zu einem gemeinsamen Hinarbeiten auf dieses Ziel bereit finden werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hoffmann hat das Wort.

Abgeordneter Hoffmann: Meine Herren, die Vorgänge bei dem Zustandekommen der Reichsjustizgesetze am Schlusse der vorigen Legislaturperiode waren so markanter und aufregender Natur, daß ihr Echo weit hinaus über die Wände dieses Hauses gedrungen ist und sie wohl noch frisch in Ihrer aller Gedächtniß sind. Ich kann mich daher darauf beschränken, sie hier nur kurz und insoweit zu berühren, als dieses zum besseren Verständniß der Vorlage zweckdienlich erscheint.

Meine Herren, die Justizkommission dieses hohen Hauses hatte in jahrelanger, mühevoller Arbeit die Justizgesetze einer

eingehenden, von großer Kenntniß und Erfahrung zeugenden Berathung unterworfen und dem Reichstage eine Reihe von Beschlüssen vorgelegt, welche, auf der Höhe der Zeit stehend und dem Stande der Wissenschaft und Praxis in gleicher Weise Rechnung tragend, vom Reichstage mit großer Majorität angenommen wurden. Leider fand eine namhafte Zahl dieser Beschlüsse, and nater ihnen gerade solche, auf welche der Reichstag einen ganz besonderen Werth legte, nicht die Billigung der verbündeten Regierungen. Die, ich darf wohl sagen, schaffenskräftige Begeisterung, welche dem deutschen Volke auf diesem Gebiete etwas möglichst Vollkommenes geben wollte, brach sich an dem Widerstande der verbündeten Regierungen, und das Zustandekommen der Justizgesetze mußte durch eine Reihe von Konzessionen erkauft werden, zu denen auch ein Theil der Majorität nur schweren Herzens sich verstand. Zu den Gegenständen dieser Konzessionen gehören auch die von dem Reichstage in der zweiten Berathung dem Gerichtsverfassungsgesetze hinzugesetzten, in Tit. 9a enthaltenen Normativbestimmungen über die Rechtsanwaltschaft, welche der Reichstag zum Abschlusse des Gerichtsverfassungsgesetzes für erforderlich hielt, während die verbündeten Regierungen die Regelung dieser Materie von Grand aus einem besonderen Gesetze vorbehalten wollten. Die Majorität fand Bedenken, auf einen solchen Verzicht einzugehen, weil sie fürchtete, den in jenen Beschlüssen enthaltenen freisinnigen Gedanken nicht blos für den damaligen Zeitpunkt, sondern überhaupt opfern zu müssen; allein die Majorität hoffte, da die verbündeten Regierungen sich im einzelnen zu ihrer Stellung über die damaligen Beschlüsse nicht definitiv ausgelassen hatten, noch dieselben Beschlüsse bei der Berathung der Rechtsanwaltsordnung zur vollen Geltung zu bringen. Diese Hoffnung scheint nun insofern getäuscht, als die gegenwärtige Vorlage um ein erhebliches hinter den damaligen Beschlüssen des Reichstags zurückbleibt. Meine Herren, diese Beschlüsse waren durchaus nicht extravaganter Natur, sondern höchst gemäßigt; sie tragen den regierungsseitig bei den Berathungen der Justizkommission und hier im Plenum geltend gemachten praktischen Bedenken vollauf Rechnung, und die verbündeten Regierungen hätten sich gewiß Dank und allseitige Billigung verdient, wenn sie in Anerkennung dieser Mäßigung und Resignation die damaligen Beschlüsse des Reichstags voll und ganz in ihrer Vorlage akzeptiet hätten. Dies ist indeß nicht geschehen, vielmehr, vermuthlich aus allzugroßer Vorsicht, wie das aus dem Vortrage des Herrn Präsidenten des Reichsjustizamts hervorzugehen schien, ein Gesetz oder eine Vorlage zu Stande gekommen, welche keine Seite dieses Hauses vollständig befriedigen wird, weder diejenigen, welche die Zulassung zur Advokatur ganz und ausschließlich von dem Belieben und der Willkür der Verwaltung abhängig machen wollen, und ebensowenig diejenigen, welche aus der freien Advokatur eine Wahrheit zu machen wünschen. Meine Herren, der Kernpunkt einer Regelung der Rechtsanwaltschaft in dem Sinne, wie er allein den Forderungen unserer Zeit und des Rechtsstaats insbesondere entspricht, sowohl in Rücksicht auf eine gesicherte Rechtsprechung als in Rücksicht auf eine gesetzmäßige von Willkür sich freihaltende Verwaltung, ist und bleibt die freie Advokatur. Das ist keineswegs eine bloße Redensart sondern ein Axiom, welches seit Jahrzehnten von Wissenschaft und Praxis in allerhand öffentlichen Kundgebungen in Literatur, in der Presse und öffentlichen Verhandlungen mit seltener Einmüthigkeit aufgestellt worden ist. Der deutsche Juristentag, dem man gewiß nicht Mangel an Kenntniß nad Mangel an allseitiger reiflicher Erwägung vorwerfen wird, hat bald nach seiner Entstehung in den 60er Jahren mit großer Majorität und großer Entschiedenheit diese Forderung gestellt, und es wäre nun jetzt, wo wir ein einheitliches Recht, insbesondere ein einheitliches Verfahren für Deutschland schaffen, doch gewiß der äußerste Zeitpunkt gekommen, diese Forderung zu realisiren. Meine Herren, wir gelangen nicht eine freie Advokatur in dem Sinne, daß etwa nach Art der absoluten Gewerbefreiheit jeder zur Advokatur Befähigte dieselbe beliebig ausüben kann, sondern wir wollen die Zulassung abhängig machen von gewissen aber allerdings streng normirten Voraussetzungen. Wir verlangen auch nicht volle Freizügigkeit, sondern wir sind im allgemeinen mit dem Prinzip der Lokalisirung einverstanden. Aber das scheint uns doch unerläßlich und geradezu eine Lebensfrage der Advokatur, daß der Eintritt in dieselbe unabhängig sein muß vom Belieben und der Willkür der Verwaltung. Ja, meine Herren, es liegt doch wirklich in der Natur der Sache, daß der Advokat, dessen Aufgabe es ist, durch seine Fähigkeit und Kenntniß das Recht seiner Mitbürger vor Verletzung, geschieht sie nun aus Unkenntniß oder Nichtachtung oder Fahrlässigkeit, zu schützen, von diesen Behörden, gegenüber denen der Schutz ausgeübt sein will und soll, unabhängig sein muß. Je selbständiger nad unabhängiger die Stellung des Advokaten, je würdevoller seine Position ist, um so größer werden die Garantien für einen gesicherten Rechtsschutz sein, der, das ist, seitdem der unglückliche Versuch Friedeich des Großen mit Abschaffung der Rechtsanwaltschaft Fiasko gemacht hat, allseitig anerkannt, ohne eine gute Advokatur nicht gedacht werden kann. Meine Herren, das Mißtrauen gegen die Advokaten, was uns Deutschen früher eigenthümlich war, die Verachtung des gesammten Standes, die theils in der Zerrissenheit unseres Vaterlandes, wie sie damals bestand, in den tausenderlei verschiedenen Rechten und Statuten, in dem Mangel der Bildung überhaupt und des Juristenstandes insbesondere vor allem aber in den bestehenden schlechten prozessualischen Verfahren ihre genügende Erklärung findet, dieses Mißtrauen und diese Verachtung sollte doch jetzt bei unseren guten Schulen, bei unserer vorgeschrittenen Bildung, bei den hohen Anforderungen, die wir an die geprüften Juristen jetzt stellen, bei unserem gesammten öffentlichen Leben, welches seine Augen überall hat nad vor dem auf die Dauer nichts Unächtes bestehen kann, gänzlich verschwunden sein. Oder, meine Herren, sollte vielleicht gerade bei den verbündeten Regierungen eine gewisse Furcht vor dem unabhängigen Advokatenstande, eine gewisse Besorgniß vor der kein Ansehen der Person scheuenden Rechtsvertheidigung bestehen, welche die Aufgabe der Advokaten ist? Nun, meine Herren, dies nehme ich zur Ehre der Regierungen bis zum Beweise des Gegentheils nicht an. Allein nicht bloß von diesem mehr politischen Standpunkte aus scheint die Forderung der freien Advokatur unabweislich, sondern auch vom rein technischen Standpunkte, welcher die möglichsten Garantien dafür schaffen will, daß die neuen Prozeßordnungen, die wir geschaffen haben für die Zivil- und Strafsachen, auch wirklich das gewähren, was wir von ihnen erwarten.

Meine Herren, es ist allgemein anerkannt und an diesen und anderen Stellen erklärt worden, daß die neuen Gesetze gleichmäßig an die Richter und Advokaten sehr bedeutende Anforderungen stellen. Die Strafprozeßordnung führt eine, keineswegs leicht verständliche Sprache, welche erhebliche Spuren der verschiedenartigen Standpunkte an sich trägt, die bei ihrem Zustandekommen geltend gemacht worden sind. Die Schwierigkeiten werden sich lange Zeit nach Einführung der Geschäfte zeigen und sind gewiß nicht zu unterschätzen; allein noch bedenklicher liegt die Sache mit der Zivilprozeßordnung, welche mit dem Prinzipe der reinen Mündlichkeit wenigstens auf allen Gebieten, wo bisher das schriftliche Verfahren galt, recht lange Zeit brauchen wird, bis sie sich vollständig eingebürgert hat und in Fleisch und Blut derer übergegangen ist, die zu ihrer Anwendung berufen sind.

Auf die verschiedenen Bedenken einzugehen, zu denen die Zivilprozeßordnung Veranlassung giebt, ist hier gewiß nicht der Ort, auch würde ich schwerlich etwas anführen können, was nicht schon in reifliche Erwägung gezogen worden ist; allein, meine Herren, ich kann mir nicht versagen, an diesem bedeutungsvollen Platze zu konstatiren, mit welch ernstem Bedauern die Juristen der alten Provinzen Preußens ihr aus Mündlichkeit nnd Schriftlichkeit gemischtes Verfahren haben zu den Todten werfen sehen, mit welcher Sorge sie der neuen Zivilprozeßordnung, die die Eventualmaxime vollständig beseitigt, entgegensehen.

Und, meine Herren, jene Juristen haben gewiß ein Recht hierzu, denn wenn auch jenes Verfahren mancherlei durch rigoröse Praxis noch vermehrte Mängel besaß, so hat es sich im Ganzen doch vortrefflich bewährt. Meine Herren, es hat bei uns nie der ernstliche Gedanken bestanden, dieses Verfahren auf das Reich übertragen zu wollen; das würde als ungerechtfertigter Partikularismus erschienen sein, und es galt ja, ein Werk zu schaffen, welches den verschiedenen in den einzelnen Staaten vertretenen Standpunkten zu genügen vermochte.

Allein, meine Herren, angesichts dieser Bedenken, deren Ausdruck gewissermaßen hier als Gradrede für jenes Verfahren gelten mag, werden Sie es gewiß nicht ungerechtfertigt finden, wenn gerade in jenen Kreisen ganz besondere Garantien dafür verlangt werden, daß die neuen Prozeßordnungen den Erwartungen entsprechen, welche man zu stellen berechtigt ist. Zu den besten Garantien in dieser Beziehung gehört, das sie allgemein anerkannt, eine gute Advokatur.

Wir aber behaupten, daß eine gute Advokatur ihrerseits wieder abhängig ist von der möglichsten Freigabe, von der möglichst freien Konkurrenz.

Ja, meine Herren, die Ernennung oder, wie Sie es nennen mögen, die Zulassung durch die Minister kann doch unmöglich eine ausreichende Garantie dafür sein, daß die Zugelassenen oder Ernannten wirklich alle kenntnißreich und tüchtig sind. Denn abgesehen davon, daß die höchsten Verwaltungsorgane alle Bewerber unmöglich kennen können, machen sich auch — das ist unvermeidlich und daher verzeihlich — bei derartigen Ernennungen stets gewisse Einflüsse geltend, die auch die beste Absicht durchkreuzen. Ja, meine Herren, die Advokatur — natürlich vorausgesetzt eine gewisse Bildung, und die Anforderungen an diese Bildung mögen Sie immer so hoch stellen, als Sie wollen — muß freie Bahn schaffen für Kenntnisse, für Talent und Charakterfestigkeit; die Rechtsprechung kann nur zu ihrer ganzen Blüthe sich entwickeln, wenn sie gewissermaßen mit der ganzen Summe von jenen Eigenschaften arbeitet, die auf diesem Gebiete zu finden sind.

Meine Herren, die Frage ist die, inwieweit durch die Vorlage die Freigabe der Advokatur, wie ich sie Ihnen eben präzisirt und als unveräußerliches Postulat hingestellt habe, wirklich geschaffen wird und inwieweit die Vorlage daher den Erwartungen entspricht, welche der Reichstag damals den verbündeten Regierungen gegenüber ausgesprochen hat. Die maßgebenden und entscheidenden Paragraphen sind die §§ 2, 3 und 5. Nach § 2 und 3 kann jeder, der die richterliche Qualifikation in einem Bundesstaate erhalten hat, in jedem andern Bundesstaate zur Advokatur zugelassen werden, aber über diese Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung und zwar souverän.

Es heißt zwar in Absatz 2 des dritten Paragraphen, daß vor der Entscheidung die Anwaltskammer mit ihrem Gutachten zu hören sei, aber selbstverständlich ist die Verwaltung an dieses Gutachten nicht gebunden. Fällt es in ihrem Sinne aus, wird sie sich danach richten, wenn nicht, nicht. Das ist also genau das Prinzip, welches der Reichstag in der vorigen Sitzungsperiode so energisch bekämpft hat, das gerade Gegentheil von freier Advokatur, so daß, meine Herren, wohl kaum von einer Differenz zwischen der gegenwärtigen Vorlage und dem damaligen Reichstagsbeschlusse gesprochen werden kann, wie der Herr Präsident des Reichsjustizamtes vorhin euphemistisch behaupten wollte. In diesem Punkte kann der Gegensatz garnicht größer geschaffen werden, als er in der That vorliegt. Nun weiß ich allerdings, meine Herren, daß § 5 eine wesentliche Modifikation dieses Punktes zu Gunsten der jungen, noch nicht angestellten Juristen enthält. Aber auch hier ist scheinbar die Freigabe an so wesentliche Schranken geknüpft, daß sie vollständig illusorisch wird.

Nach dem § 5 ist nämlich die obligatorische Zulassung abhängig von dreierlei Schranken. Einestheils ist sie nur ausgesprochen für den Bundesstaat, für den die richterliche Qualifikation erlangt ist, sodann ist sie abhängig von einer innerhalb Jahresfrist nach stattgefundener Prüfung erfolgten Anmeldung, und endlich geht das Recht auf Zulassung verloren durch Annahme eines Amtes im Staatsdienste.

Meine Herren, was die erste, auf einen bestimmten Bundesstaat lokalisirende Schranke betrifft, so entspricht ja diese Bestimmung allerdings den mehrerwähnten Reichstagsbeschlüssen. Aber gerade in diesem Punkte scheinen mir diese Beschlüsse, so sehr ich auch sonst mit ihnen einverstanden bin, um allererst und zwar im Interesse der nationalen Einheit, einer Anfechtung zu unterliegen. Man kann ja sagen, daß für den sogenannten Anwaltsprozeß die Regierungen eine gewisse Garantie dafür geben müssen, daß die zur Vertretung der Parteien Berufenen auch wirklich die nöthige Tüchtigkeit, in erster Linie die erforderliche Kenntniß des einschlagenden Rechtes besitzen, und daß, so lange wir in den Einzelstaaten ein verschiedenes materielles Recht haben, diese Garantie der Regel nach nur dadurch gegeben werden kann, daß die Advokaten berufen werden aus der Zahl der im Lande Geprüften. Allein, meine Herren, wir machen dieses Gesetz nicht blos für mehrere Jahre, sondern hoffentlich für eine recht lange Zeit, in welcher die jetzt geltenden Partikularrechte längst dem gegenwärtig in Ausarbeitung begriffenen gemeinsamen bürgerlichen Gesetzbuch Platz gemacht haben, und dann, meine Herren, ist es eben mit der Garantie, die eine Konzession der Regierung gibt, gar nicht so bestellt, wie man glauben machen will. Die beste Garantie gibt nach meiner Ueberzeugung eine möglichst freie Konkurrenz aller vorhandenen Kräfte auf einem möglichst großen Gebiete: Das richtige Korrelat für den Anwaltszwang ist die freie Advokatur.

Meine Herren, wie steht es nun mit den übrigen Beschränkungen, die der § 5 enthält, vor allem mit der einjährigen Meldefrist und mit dem Verlust des Rechts nach Annahme eines Staatsamts? Ja, meine Herren, ich fürchte, daß Sie nach Annahme dieser Bestimmungen von vornherein einen Keim der Verkümmerung in das Institut legen würden. Sie veranlassen den jungen Juristen, der vielleicht noch garnicht mit sich eins darüber ist, ob er den Beruf des Anwalts oder den des Richters wählen soll, und diese Wahl ist wirklich keine leichte und jedenfalls eine solche, die nur auf Grund reiflicher Erwägung und Erfahrungen vorgenommen werden sollte, sich für den Advokatenstand zu entscheiden, vielleicht nur, um sich das Recht auf Zulassung zu sichern. Ist die Wahl einmal getroffen, so wird ein gewisses Ehrgefühl die natürliche Scheu vor dem Wechsel des kaum gewählten Berufs den jungen Advokaten in den Advokatenstand zurückhalten und so wird sich dieser Stand nach und nach mit einer Reihe von Mitgliedern füllen, die ihm vielleicht halb widerwillig und jedenfalls nicht mit der Freudigkeit angehören, die allein die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit verbürgt.

Aber noch mehr, meine Herren, indem Sie für die Advokatur zweierlei Quellen eröffnen, nämlich einestheils die Konzession durch die Regierungen auf Grund der §§ 2 und 3 und andernlheils die freie oder vielmehr die beschränkte Konkurrenz auf Grund des § 5, scheiden Sie den Stand in zwei Kategorien, von denen die eine vielleicht von vornherein im Publikum einem gewissen Mißtrauen betreffs ihrer Unabhängigkeit begegnen wird. Jedenfalls schaffen Sie eine Trennung, die im Interesse der Einheit und Würde des Standes ganz gewiß nicht ersprießlich ist. Meine Herren, in wieweit für diese argen Beschränkungen für die verbündeten Regierungen politische Gründe maßgebend gewesen sind, das läßt sich aus den Motiven nicht ersehen; vielmehr scheint es sich nach diesen nur um den praktischen Gesichtspunkt zu handeln, das allzu reichliche Ueberströmen aus dem Richter- in den Advokatenstand zu hindern, daß die Rechtsprechung nicht lahm gelegt würde.

Ja, meine Herren, hierbei ist zunächst übersehen, wie man gerade dadurch, daß man die jungen Juristen in den Advokatenstand hineindrängt, einen Theil des Nachwuchses für die Richterstellen hinwegnimmt und so durch ein künstliches Manöver selbst die Zahl der Richter vermindert. Aber abgesehen davon, meine Herren, ist die Gefahr eines Uebertritts aus dem Richter- in den Advokatenstand wirklich garnicht so bedeutend, wie man

Digitized by Google

glauben machen will, und jedenfalls nicht so erheblich, daß man ihr zu Liebe das Prinzip der freien Advokatur opfern dürfte.

Meine Herren, der Herr Justizminister Dr. Leonhardt hat in der Sitzung der Justizkommission vom 7. Januar 1876 selbst erklärt, es habe das Drängen aus dem Richterstand in die Advokatur durchaus nachgelassen, jetzt gingen viel häufiger selbst hochangesehene und wohlsituirte Advokaten in die Richterlaufbahn über, in Preußen seien gegenwärtig 200 Anwaltstellen unbesetzt wegen Mangels an Bewerbern.

Nun, meine Herren, wenn dies damals in Preußen bei geschlossener Advokatur, während die Advokatur den Anwälten ein überaus reichliches Einkommen sicherte, möglich war, so wird ein solcher Uebertritt nach Freigabe der Advokatur gewiß viel weniger reichlich stattfinden, namentlich in der ersten Zeit nach Einführung der Justizgesetze, und so lange sich dieselben nicht vollständig eingebürgert haben. Denn, meine Herren, es gehört eine außerordentlich rüstige Kraft dazu, die doppelten Schwierigkeiten zu überwinden, die in der Begründung eines neuen Anwaltsgeschäfts bei gleichzeitig ganz neuen Rechtsverhältnissen liegen.

Meine Herren, es werden in jeder Uebergangsperiode wahrscheinlich viel ältere Richter, denen es schwer werden würde, sich in die neuen Verhältnisse hineinzuleben, ihren Abschied nehmen und vielleicht ebenso viel Advokaten, die eine sichere Existenz sich gegründet haben und mit ihrer Erfahrung und Kenntniß nicht gewissermaßen noch einmal von vorne anfangen wollen; aber es werden auch sehr viele Advokaten in den Richterstand übertreten, weil sie dort an Stelle einer durch die neuen Verhältnisse in Frage gestellten Existenz einen Platz finden, der ihnen neben einem sicheren Einkommen die Möglichkeit gewährt, sich leichter und schneller in die neuen Verhältnisse hineinzuleben, als in der unruhigen, aufreibenden Thätigkeit des Advokaten der Fall ist.

Meine Herren, überhaupt ist ja der Unterschied zwischen der über den Parteien stehenden Thätigkeit des Richters und der Thätigkeit der Advokaten, welche ihre Aufgabe in der einseitigen Vertretung des Parteistandpunktes finden, eine so überaus große, daß für die eine oder andere ganz verschieden veranlagte Naturen erforderlich sind, und daß der Entschluß, aus der einen in die andere übertreten, gewiß kein kleiner ist. Man wird im allgemeinen annehmen können, daß später bei normalen Verhältnissen der Uebertritt aus dem Advokatenstande in den Richterstand häufiger eintreten wird, als der umgekehrte Fall, aus dem einfachen Grunde, weil der Richter in ganz neue Verhältnisse übertritt, die er sich erst selbst schaffen muß, während der übertretende Advokat in eine Thätigkeit gelangt, die im bereits bekannt ist, die er früher vielleicht, mindestens in seiner Vorbereitungszeit, selbst ausgeübt hat.

Meine Herren, die Gefahr, bei Freigebung der Advokatur könnten die Richterstühle leerstehen, ist in der That also gar nicht vorhanden oder mindestens nicht so groß, wie man behauptet, und wir haben deshalb doppelte Veranlassung, dem Richter die Möglichkeit eines jederzeitigen Uebertritts in die Advokatur zu sichern, denn, meine Herren, in dieser Möglichkeit liegt eine der wichtigsten Garantien für die Unabhängigkeit des Richterstandes, für das Palladium des freien, auf Gesetzmäßigkeit gegründeten Staates.

(Sehr richtig!)

Wie schon bemerkt, enthalten die §§ 2, 3 und 5 die Hauptpunkte und die Kernpunkte der Vorlage. Die Bedenken, zu denen im übrigen die Vorlage Veranlassung gibt betreffs der disziplinaren Verhältnisse der Anwälte, der Stellung der Amtsgerichtsanwälte, der Befugnisse der Anwaltskammern, sind gegenüber jenen Punkten untergeordneter Natur und werden voraussichtlich, wenn jene Kardinalforderung gesichert ist, nicht zu erheblichen Differenzen führen, welche das Schicksal des Gesetzes in Frage stellen könnten. Der Reichstag hat deshalb alle Veranlassung, seine ganze Kraft auf die Durchsetzung jener Forderung zu konzentriren, um ein gutes Gesetz auf Grundlage der Reichstagsbeschlüsse zu Stande zu bringen. Die verbündeten Regierungen aber sollten die Mäßigkeit der Ansprüche, wie sie in jenen Beschlüssen liegen, anerkennen, sie sollten erwägen, daß jene Ansprüche keineswegs der Ausdruck einer flüchtigen, vorübergehenden Tagesmeinung sind, sondern daß sie das Produkt sind der reiflichst und allseitig erwogenen Anschauungen und Erfahrungen der betheiligten Kreise. Die verbündeten Regierungen sollten endlich aufhören, mit allzu großer Vorsicht, mit allzu großen Bedenken an die Ausarbeitung unserer wichtigsten Institutionen heranzutreten, sondern in freiem Geiste schaffen, um nicht hinter ihrer Zeit und den Staaten zurückzubleiben, in denen die freie Advokatur schon lange zum Besten des Ganzen besteht.

Meine Herren, was die Behandlung der Vorlage betrifft, so scheint es uns am zweckmäßigsten, wenn die Kernpunkte, also die §§ 2, 3 und 5, der Entscheidung des Plenums unterworfen werden, während für den übrigen, mehr technischen Theil der Vorlage sich die Berathung in einer Kommission etwa von 28 Mitgliedern empfiehlt.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Goßler hat das Wort.

Abgeordneter von Goßler: Meine Herren, die Haltung, welche meine politischen Freunde und ich in dieser Frage einzunehmen gedenken, läßt sich sehr einfach dahin charakterisiren, daß wir dem Entwurfe weder entgegenkommend noch entschieden ablehnend gegenüberstehen. Für uns sind die Vorfragen, auf welchen der Gesetzentwurf beruht, ob freie Advokatur oder geschlossene Rechtsanwaltschaft, ferner ob es nothwendig ist, zur Regelung des Anwaltswesens bis in die kleinsten Details hinein erschöpfende Vorschriften zu erlassen oder sich zu begnügen, nur allgemeine Rechtsnormen festzusetzen, nicht beantwortet. Wir erinnern uns, daß die Frage nach der freien Advokatur auftauchte in einer Zeit, wo eine Ueberproduktion an juristischen Kräften im Königreich Preußen eingetreten war, als dieselben in unrichtiger Weise verwendet wurden, als die Gehälter der Richter völlig unzureichend normirt waren, zu einer Zeit, als Einwirkungen auf den Rechtsanwaltsstand eintraten, gegen welche er Vorstellungen einzulegen Veranlassung nahm. Von allen Staaten, in welchen die freie Advokatur existirt, hören wir Klagen; überall versucht man den Grund derselben auf Ursachen zurückzuführen, welche nicht in dem Wesen der Advokatur ihren Grund haben. Es macht in der That einen eigenthümlichen Eindruck, daß, sobald die Interessen des Reiches unmittelbar berührt werden, man von der freien Advokatur nichts wissen will, und die Gründe, welche der Herr Präsident des Reichsjustizamts zu Gunsten der geschlossenen Anwaltschaft bei dem Reichsgericht anführte, lassen sich, wenn auch in gemindertem Maße, für jedes preußische Oberlandesgericht anführen. Wir gehen davon aus, daß von einer freien und kräftigen Advokatur nur die Rede sein kann in Ländern, wo, wie England, ein Aufsteigen von der Advokatur in den Richterstand möglich und geboten ist. Die finanziellen Voraussetzungin hierfür werden, wenigstens bei uns in Preußen, wahrscheinlich nicht gegeben werden können.

Die fernere Frage: ist es nothwendig, die Grundsätze, welche bei der Regelung der freien Advokatur zu beobachten sind, einheitlich für das ganze Reich in alle Einzelheiten zu schablonisiren? — diese Frage beantworten wir ganz in dem Sinne, wie sie im Jahre 1867 beantwortet ist durch einen Mann, welchem vorzugsweise die Frage ihr Insslußkommen verdankt. Wir stehen in dieser Beziehung auf dem Standpunkt des Herrn Dr. Gneist, welcher im Jahre 1867 ausdrücklich davor warnte, die freie Advokatur einheitlich regeln zu wollen durch ganz Deutschland trotz der großen Verschiedenheiten in den geltenden Rechtssystemen.

Haben wir so unseren prinzipiellen Standpunkt charakterisirt, so wollen wir mit dem Anerkenntniß nicht zurückhalten, daß, wenn man den Muth gehabt hat, die verschiedenen Rechtsverfassungen Deutschlands in eine einheitliche Form zu bringen, die verschiedenen Straf- und Zivilprozeßordnungen zusammenzuschmelzen, wenn man den Muth gehabt hat (und da stehe ich ganz auf dem Standpunkt des Herrn Vorredners), über dem vortrefflichen altpreußischen Zivilprozeß, welcher einer reichen Ent-

wicklung durchaus fähig war, zur Tagesordnung überzugehen, es in der That nicht recht verständlich wäre, jetzt Halt zu machen vor einer Rechtsanwaltsordnung mit einheitlichen Normen. Hat man einen Fehler bei der Unifikation der Justizgesetze gemacht, dann liegt das Uebel tiefer, und wir würden dasselbe nicht heilen können bei Gelegenheit eines Spezialgesetzes.

Wir erkennen ferner an, daß, wenn es nothwendig ist, eine Schablone zu finden für die einheitliche Behandlung der Anwaltschaft, diese leichter gefunden werden kann auf dem Gebiete der freien Advokatur.

Treten wir nun von diesem Standpunkte aus in die Beurtheilung der Peinzipien der Vorlage ein, so greifen wir nur zwei Fragen heraus. Für uns ist die Hauptfrage: Wie erfüllt der Gesetzgeber, welcher den Anwaltszwang eingeführt hat, das Bedürfniß des Volkes nach einem sicheren Rechtsschutz, wie er in einer zuverlässigen Advokatur gegeben ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht? und ich glaube im Gegensatz zu dem Herrn Vorredner mich zu befinden, wenn ich diese Frage beantworte nicht von dem Standpunkte der Advokaten selbst, sondern vom Standpunkt des Publikums. Die Sicherheit, welche der Entwurf in qualitativer Hinsicht dem Volke hinsichtlich der Bildung einer tüchtigen Anwaltschaft bietet, ist im Großen und Ganzen als richtig und genügend anzuerkennen, namentlich kann kein Zweifel bestehen, daß eine mindere Qualität für den Anwalt als für den Richter nimmermehr verlangt werden kann. Wir halten auch für richtig die Bestimmungen, welche im Interesse des Publikums gegeben sind in Rücksicht der Fürsorge für die Armen, in Rücksicht derjenigen Parteien, welche Anwälte nicht finden können.

Der Schwerpunkt der ganzen Frage liegt aber darin: Wie löst der Entwurf die aufgeworfene Frage in quantitativer Beziehung? In dieser Beziehung macht der Entwurf die Sache sich ziemlich leicht, indem er diese Frage nur in Beziehung auf die Gerichte regelt, wo der Anwaltszwang besteht, also in Bezug auf die Landgerichte und Oberlandesgerichte. In diesen ist, wie der Herr Vorredner auch schon angeführt hat, auf den direkten Zwang verzichtet, man glaubt das ganze Bedürfniß decken zu können, indem man in indirekter Weise einen Zwang ausübt, indem man eine Sperre eintreten läßt und die Machtbefugniß hierzu in die Hände der Landesjustizverwaltung legt, wenn bei einzelnen Gerichten die nothwendige Anzahl von Anwälten nicht vorhanden ist, um die Anwaltsprozesse zu führen. Meine Herren, der §. 11 klingt ja ganz ungeheuer, und ich glaube auch, daß für kleinere und mittlere Staaten die Befugniß der Landesjustizverwaltung ausreichen wird, um den nothwendigen Ausgleich zwischen den einzelnen Gerichten eintreten zu lassen. Ich kann mir sehr wohl denken, daß, wenn in Bautzen Mangel an Anwälten ist, durch eine Sperre für Leipzig ein Ersatz gewährt werden kann, oder wenn in Konstanz Mangel ist, für Karlsruhe eine Speere eintreten kann. Ich halte es aber für eine Unmöglichkeit, daß in einem Staate wie der preußische, der aus den verschiedensten und heterogensten Landestheilen zusammengesetzt ist, mit einem so elastischen Paragraphen etwas Wesentliches zu erzielen ist. Ich halte es für unmöglich, daß, wenn 50 oder 60 junge Assessoren aus der Rheinprovinz, aus Berlin oder Frankfurt am Main sich melden, man ihnen den Eintritt in die Advokatur versagen kann, weil in Tilsit, Insterburg oder Lyck Mangel an Anwälten stattfindet. Sollte die preußische Justizverwaltung den Muth haben, von solchem Paragraphen einen energischen Gebrauch zu machen, dann würde das Umgekehrte erzielt werden, was wir von dem Paragraphen hoffen. Angenommen, es wäre ein junger Assessor aus der Rheinprovinz genöthigt, aus äußeren Gründen einen Ruf nach Tilsit oder Lyck anzunehmen, was wäre die Folge? Er müßte eine Reihe von Jahren seine besten Kräfte anwenden, um sich an die anderen Anschauungen, anderen Gewohnheiten und Sprachideen zu gewöhnen; er würde seine beiten Kräfte opfern, ehe er überhaupt in eine Lage kommt, in welcher sich jeder Eingeborne von Hause aus befindet. Ebenso würde das Publikum in Ostpreußen keinen Vortheil haben von einem Anwalt, der etwa aus Hohenzollern hinkäme, es würde einfach diesen zugezogenen Anwalt nicht verstehen. Ich glaube, wie in vielen andern Dingen liegt auch bei diesem Paragraphen die Kraft in der eventuellen Beschränkung, und — hiermit ist die Frage für mich aber nicht abgeschlossen — soweit ich über die Sache habe nachdenken können, glaube ich, daß es zweckmäßiger wäre, eine Sperre nur eintreten zu lassen, wenn in demselben oder dem benachbarten Oberlandesgerichtsbezirk ein Mangel an Anwälten eintritt, nicht im ganzen Gebiet des preußischen Staats, und daß die Sperre dann nicht in die Fakultät der Justizverwaltung gelegt wird, sondern obligatorisch eintritt.

Bei dem § 11 ist mir noch ein Bedenken aufgefallen, welches bereits in den Verhandlungen der Kommission im Jahre 1876 vielfach erörtert worden ist. Dasselbe betrifft die Frage, ob es nicht zulässig wäre, auf Antrag des betreffenden Gerichts, vielleicht vorübergehend und widerruflich, die Anwälte benachbarter Gerichte zur Praxis bei dem Gerichte zuzulassen. Die speziellen Verhältnisse in meiner Heimathsprovinz Ostpreußen, welche ich statistisch genauer durchgearbeitet habe, haben mich auf diesen Gedanken noch mehr geführt. Der enorme Mangel an Rechtsanwälten, an dem wir bereits heute dort leiden, wird dazu führen, daß kaum zur Besetzung der Landgerichtsadvokatenstellen die vorhandene Anzahl der Rechtsanwälte ausreicht. Beispielsweise umfaßt der Landgerichtsbezirk Allenstein 4 preußische Kreisgerichte und hat nur 9 Advokaten in seinem künftigen Bezirke. Es ist auch nicht anzunehmen, daß sich mehr Anwälte dort niederlassen werden. Wie leicht kann es künftig eintreten, daß durch Zufall, vielleicht durch eine Epidemie, die Gegenpartei gar nicht in der Lage ist, von der Hilfe eines Advokaten Gebrauch zu machen. Wie leicht ist es auch möglich, sämmtliche Advokaten von der Möglichkeit auszuschließen, für die Gegenpartei aufzutreten? Man braucht ja nur in einer Rechtsfrage von jedem einzelnen der Anwälte nur ein Gutachten einzufordern, dann sind sie nach allgemeinen Grundsätzen und den speziellen Bestimmungen des Entwurfs nicht in der Lage, der Gegenpartei ihre Dienste zu widmen, dann tritt nach den Grundsätzen dieses Entwurfs ein vollständiges justitium ein. Im großen und ganzen darf man wohl hoffen, daß, was die Oberlandesgerichte und Landgerichte anbelangt, die angedeuteten Schwierigkeiten sich allmählich in der Praxis lösen werden.

Große Schwierigkeiten wird aber die Beantwortung der aufgeworfenen Frage für unsere Amtsgerichte haben, und hierin liegt ein besonderes Interesse für uns, die wir ja wesentlich die Interessen des platten Landes und der kleinen Städte zu vertreten haben.

Meine Herren, das Bedürfniß des Rechtsschutzes ist auf dem platten Lande und in den kleinen Städten ein sehr großes, die Leute auf dem platten Lande sind viel mehr daran gewöhnt, Unterstützung beim Rechtsanwalt zu finden, als vielleicht die Bewohner der Städte. Ich habe mir klar zu machen gesucht, welch ungeheurer Umschwung in der Provinz Ostpreußen durch die Einführung der neuen Justizorganisation und die Einführung der neuen Anwaltsordnung eintreten wird. Die Provinz Ostpreußen umfaßt 668 Quadratmeilen und hat 35 ländliche Kreise; in diesen 35 ländlichen Kreisen befinden sich 35 Gerichte und Deputationen, in jedem Kreise eins, nur in einem Kreise ist keins, in einem anderen sind zwei. Vor diesen Gerichten und Deputationen ist das Publikum in der Lage, einen Prozeß zu führen über jedes Objekt und von jeder Qualität. Für diese 35 Gerichte fungiren 86 Rechtsanwälte in 36 Städten, es kommen also auf einen Rechtsanwalt beinahe 8 Quadratmeilen und zirka 21,500 Einwohner. Das Publikum ist bei den jetzigen Einrichtungen in der Lage, mit einer einzigen Tagesreise der Regel nach alle Geschäfte beim Gericht, bei den Verwaltungsbehörden und beim Rechtsanwalt zu erledigen, und man muß anerkennen, daß vom Standpunkt des Publikums aus die gegenwärtige Organisation als eine ganz vortreffliche zu bezeichnen ist. Wie gestaltet sich aber die Sache, wenn die

Digitized by Google

neuen Gesetze eingeführt sind? Wir bekommen auf 668 Quadratmeilen 7 Landgerichte, die Einwohnerzahl der Landgerichtsbezirke schwankt von 239,000 bis 320,000, durchschnittlich kommen auf den Landgerichtsbezirk nur 12 Rechtsanwälte. Es ist zweifellos für den, der die dortigen Verhältnisse kennt, daß fast alle diese Rechtsanwälte sich nach den Landgerichtsorten hinziehen werden und im Interesse der Justizpflege auch hinziehen müssen. Der Zustand, der dann eintritt, wird aber der sein, daß die Amtsgerichte ohne Anwatte sich befinden werden.

In dem Appellationsgerichtsbezirk Insterburg, in welchem ich meine juristischen und Verwaltungserfahrungen gemacht habe, liegt die eigenthümliche Erfahrung vor, daß der sogenannte große Prozeß sich meistens bewegt zwischen der Zifferzahl von 150 Mark bis 300 Mark; es sind also künftig die Parteien genöthigt, da die Amtsgerichtskompetenz bis 300 Mark ausgedehnt ist, mit ihren Klageanträgen vor den Richter zu treten; der Richter ist dann nach dem Gesetz verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Anträge der Parteien vollständig und erschöpfend aufgenommen und verhandelt werden.

Nun klagt das ja nicht bedenklich, wenn die preußische Justizverwaltung vorschlägt, daß jeder Amtsrichter ein Publikum von ungefähr 12,000 Seelen juristisch bestreiten soll. Wenn man aber die Verhältnisse näher kennt und sich diese 12,000 Seelen in der litthauischen Niederung oder in Masuren vorstellt, so ist das in der That eine ganz andere Leistung, welche man dem ostpreußischen Amtsrichter zumuthet, als vielleicht in bessersituirten Gegenden, z. B. Sachsen. Der Amtsrichter, auch wenn er ein Eingeborener ist, hat seine ganze Geduld und seine ganze Kraft zu erschöpfen, ehe er die Interessen der Parteien richtig erkennt; heutzutage nimmt der Rechtsanwalt ihm die schwierigste Vorbereitung der Prozesse ab, der Rechtsanwalt hat überall in seinen Büreaus Leute, welche die fremden Idiome verstehen, er bringt vollständig foraulirte Anträge an den Richter, er tritt als Vertheidiger und als Beistand auch in Strafprozeßsachen auf.

Was wird künftig die Folge sein? Der Amtsrichter, nicht im Stande, allen den an ihn heraatretenden Forderungen zu genügen, wird genöthigt sein, als Prozeßbeistand vielfach Winkelkonsulenten zuzulassen. Wir leiden bereits heute unter der Thätigkeit der Winkelkonsulenten, ich halte es aber für zweifellos, daß wir genöthigt sein werden, diesen Winkelkonsulenten künftig einen größeren Einfluß zu gestatten als bisher. Das muß ich zum Ruhme der Anwälte sagen, daß sie in der vollen Erfüllung ihrer Pflicht gegenwärtig mit größter Rigorosität die Korrespondenz mit Winkelkonsuleaten ablehnen, die Landgerichtsanwälte werden aber nach Durchführung der Justizorganisation nicht umhin können, um sich genügende Information zu verschaffen, sich mit Winkelkonsulenten einzulassen.

Abgesehen von diesen faktischea Momenten liegt auch die gesetzliche Nothwendigkeit vor, die Frage der Amtsgerichtsanwälte zur gesetzlichen Regelung zu bringen. Der Gesetzentwurf selber beschäftigt sich ja damit, Armenanwälte zu konstruiren auch für Prozesse, in welchen Anwaltszwang nicht existirt. Man kann allerdings diese Bestimmung streichen, aber es findet sich in der Strafprozeßordnung selbst eine wichtige Bestimmung, nach welcher eine nothwendige Vertheidigung auch im vorbereitenden Verfahren vor dem Amtsgericht hergestellt werden muß, und zwar aus der Zahl der an den Amtsgerichten zugelassenen Anwälte. Das betrifft solche Fälle, wo Minderjährige, Blödsinnige, Taubstumme zur Verantwortung in krimineller Beziehung gezogen werden.

Der Entwurf geht über alle diese Fragen zwar nicht in den Motiven, aber jedenfalls in den dispositiven Bestimmungen hinweg; er begnügt sich damit, so zu sagen, eine Lockspeise solchen Anwälten, welche sich bei Amtsgerichten niederlassen wollen, hinzulegen, indem er vorschreibt: ein Rechtsanwalt bei einem Amtsgericht kann beim Landgericht zugelassen werden. Wenn es sich daraus handelt, den Zuzug von Anwälten bei Amtsgerichten zu sichern, so bin ich gern erbötig, im Interesse des Publikums auch das Prinzip, welches ich als richtig anerkenne, das Prinzip der Lokalisirung der Anwälte zu durchbrechen und jedenfalls dem Amtsgerichtsanwatt das Recht zu gewähren, unter allen Umständen diejenigen Sachen vor dem Landgericht vertreten zu können, welche er in erster Instanz vor dem Amtsgericht vertreten hat.

Man könnte sich nun leichter über alle diese drohenden Schwierigkeiten trösten, wenn es sich nur darum handelte, für Prozesse die Anwaltschaft zu regeln. Das Bedürfniß des Publikums aber, meine Herren, wenigstens in unseren entlegeneren Provinzen, liegt weniger auf dem Gebiet der Prozesse, sondeen es will vornehmlich in dem Anwalt einen Vertrauensmann für alle seine Angelegenheiten des täglichen Lebens haben. Für Grundbuchsachen, für Testamentssachen, für alle finanziellen Operationen verlangt das Publikum die Hilfe des Anwalts, und wir wollen gern zum Ruhme der Anwälte bekennen: sie verdienen durchaas das Vertrauen, welches das Publikum ihnen entgegenbringt. Ueberhaupt liegt der ideale Beruf des Anwalts meines Erachtens nicht nach der Richtung, mit juristischem Scharfsinn, mit Aufwendung bedeutender Kenntnisse Prozesse glänzend zu Ende zu führen, sondern er ist berufen, in der That eine Rechtsstütze für das Volk zu sein.

(Sehr richtig!)

Ich kann allerdings anerkennen, daß das Reich über alle diese Fragen leichter hinwegkommt, denn das Reich hat es nur mit der ordentlichen, streitigen Gerichtsbarkeit zu thun. Wenn man aber erwägt, daß in Ostpreußen der Mangel an Richtern stetig zuaimmt, die Zahl der Anwälte sich fortwährend vermindert, wenn es vorkommt, daß in einem großen Kreisgerichtsbezirke, wie Johannisburg, nur ein einziger Rechtsanwalt existirt, und es für nöthig erachtet worden ist, um überhaupt die Möglichkeit einer ordentlichen Vertretung in Rechtssachen zu gewähren, aus drei benachbarten Kreisgerichtsorten fünf Rechtsanwätten die Befugniß zur Praxis an dem Johannisburger Kreisgericht zu ertheilen, dann darf man wohl die Frage aufwerfen, wie die preußische Justizverwaltung es sich denkt, ohne Ueberlegungsbestimmung die Bedürfnisse des rechtsuchenden Publikums zu befriedigen.

Noch eine zweite Frage greifen wir aus der großen Gruppe von Prinzipien heraus, welche in dem Gesetzentwurf uns entgegentritt: es ist die Frage nach der Staatsdienerqualität der Rechtsanwälte. Der Entwurf spricht von einem promissorischen Eide; der Rechtsanwalt soll geloben, daß er seine Pflichten treu erfüllt. Auf solche promissorischen Eide ist wohl nicht viel zu geben, denn ein Mann, der die richterliche Qualität hat und eingeschrieben ist als Rechtsanwalt, wird auch ohne Promissorium seine Pflichten erfüllen, welche ihm nach dem Gesetze obliegen. In den Motiven klingt die Sache allerdings anders; da ist gesagt worden: der Rechtsanwatt ist kein Staatsdiener und seine Beschäftigung ist kein Staatsamt. Es steht wohl fest, daß diese Frage gelöst werden muß in dem Gesetz und nicht in den Motiven; wir können uns unmöglich damit begnügen, in dem Dilemma zu bleiben, welches heute in dem Strafgesetzbuch besteht. Das Strafgesetzbuch sagt, der Rechtsanwalt ist kein Beamter, aber der Beruf als Rechtsanwalt ist ein Amt. Das Strafrecht bestraft keinen Menschen, welcher einen Rechtsanwalt in Bezug auf sein Amt beleidigt, es bestraft aber den Rechtsanwalt wegen verschiedener Handlungen, welche er in Ausübung seiner amtlichen Funktionen vornimmt. Wir sind ferner verpflichtet, in Bezug auf das Indigenat die Frage zu lösen. Wenn nach heutigen Begriffen, nach dem Gesetze vom 1. Juni 1870 ein Sachse zugelassen wird zur preußischen Advokatur, so erwirbt er dadurch das preußische Staatsbürgerrecht.

Der Ausgangspunkt, ob der Rechtsanwalt Staatsbeamter sein solle oder nicht, ist zurückzuführen auf die preußische Praxis, welche vom Jahre 1862 ab datirt. Es war damals eine Zeit, in welcher aus Gründen, die ich hier nicht erörtern will, schärfer eingewirkt wurde auf den Rechtsanwaltsstand, Schwierigkeiten gemacht wurden in Bezug auf Urlaubsertheilungen, auf den Eintritt in Kommunalvertretungen, in Beziehung auf Angelegen-

Digitized by Google

heiten, die unter den politischen Gesichtspunkt gebracht werden konnten. Alle Garantien, welche der Anwaltstand nach dieser Richtung hin fordert, will ich ihm gern und in größtem Umfange zu Theil werden lassen, und ich gehe in dieser Beziehung weiter als der Entwurf. Ich halte es für ungenügend, daß der Rechtsanwalt nur keinen Urlaub bedürfen soll für den Eintritt in politische Versammlungen, er bedarf auch keines Urlaubs für die Theilnahme an provinziellen Vertretungen, an Versammlungen, über kirchliche Angelegenheiten u. s. w. Alle diese Dinge treffen aber nicht das Wesen der Sache, es sind Nebendinge. Man könnte gegenwärtig zweifeln, wenigstens auf dem Gebiete des älteren preußischen Rechts, ob der Rechtsanwalt ein Staatsbeamter sei oder nicht, weil er zur Zeit außerhalb des Prozesses steht, und weil wir in der Lage sind, alle unsere Prozesse mit wenigen Ausnahmen ohne Anwalt zu Ende zu führen. In dieser Anschauung tritt eine fundamentale Umwälzung durch die neue Prozeßordnung ein. Es ist eine Rechtspflege nicht mehr möglich, wenn der Anwalt nicht eingefügt ist als lebendiges Glied in die Rechtsordnung; und ist er ein integrirender Bestandtheil, dann ist er auch in meinen Augen ein Träger der Justizhoheit, und ich kann ihn mir nicht losgelöst denken von der Verpflichtung, seinem Landesherrn Treue zu schwören und die Beobachtung der Verfassung zu geloben. Heutzutage, wo wir alle möglichen Privatleute zum Dienst des Staates heranziehen, in der obrigkeitlichen Selbstverwaltung, wo wir alle diese Männer, Amtsvorsteher, Kreisausschußmitglieder u. s. w. mit dem Staatsdiensteid belegen, ist es mir unverständlich, wenn man die einflußreichen, hervorragenden, der Justizpflege unentbehrlichen Persönlichkeiten der Anwälte ausscheiden soll aus den besonderen Verpflichtungen der Staatsdiener gegen den Staat.

Fasse ich meine Bemerkungen zusammen, meine Herren, so führen sie mich an den Ausgangspunkt meiner Betrachtungen zurück. Wir folgen dem Druck der Verhältnisse, wenn wir am Zustandekommen dieses Gesetzes mitwirken, in dem Bewußtsein, daß dasselbe von einem großen Theil des deutschen Volkes, insbesondere von unseren altpreußischen Provinzen, große Opfer erfordert, welche für die Bevölkerung erkennbarer hervortreten werden, als die anzuerkennenden politischen Vortheile, welche der Fortschritt auf dem Gebiete der deutschen Rechtseinheit in sich trägt.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Schmid (Württemberg) hat das Wort.

Abgeordneter von Schmid (Württemberg): Meine Herren, ich war selbst 15 Jahre Rechtsanwalt und stehe nunmehr diesen Fragen, welche ja nicht blos vitale Interessen der Justizverwaltung berühren, sehr objektiv gegenüber. Zunächst möchte ich nun bemerken, daß der Herr Staatssekretär Dr. Friedberg ein wohl vollständiges Bild von den bisherigen disparaten Rechtszuständen in den verschiedenen Theilen des deutschen Reichs und auch von den Motiven dazu gegeben hat. Allein es muß hier vor Allem konstatirt werden, daß nicht blos die Verschiedenheit der Rechtsüberzeugung, sondern auch der politischen Grundauffassung über die Stellung des Advokatenstandes selbst das tiefere Motiv der Disparität dieser Rechtszustände in Deutschland gewesen ist. Es kann deshalb mit Recht anerkannt werden, was der Herr Staatssekretär gesagt hat, daß es eine außerordentlich schwierige Aufgabe war, die rechtsvermittelnde Linie zwischen diesen Gegensätzen zu finden, und ich glaube, zu meinem Theil meine Ueberzeugung dahin aussprechen zu sollen, daß es dem Gesetzentwurf in den grundlegenden Bestimmungen auch wirklich gelungen ist, diejenige Konkordanz herauszufinden, auf deren Basis man eine richtige und bleibende Ordnung der Rechtsanwaltschaft mit Erfüllung ihrer ganzen großen Aufgabe im deutschen Reich schaffen kann.

Meine Herren, in dieser Beziehung muß ich noch einer Grundanschauung entgegentreten, welche der letzte geehrte Herr Vorredner entwickelt hat. Nach meinen Dafürhalten und namentlich nach der Auffassung, wie sie in einem großen Theile Süddeutschlands bis jetzt bestanden hat, ist der Advokat nie und soll er nie sein ein eigentlicher Famulus der Justizverwaltung, sondern er soll wesentlich mit sein, auch wenn er nicht in dem Allerheiligsten der Gerechtigkeit steht, allerdings ein Priester der Justiz, aber mit den Garantien derjenigen Unabhängigkeit, ohne welche ein gesunder und tüchtiger Advokatenstand seinen wahren Beruf nie und nimmermehr erfüllen kann.

Meine Herren, der Gesetzentwurf hat hier im wesentlichen, glaube ich, allerdings das richtige getroffen. Es wird mir schwer, angesichts unseres bisherigen gegentheiligen Rechtszustandes in Württemberg dieses Geständniß abzulegen. Wir haben bis jetzt bekanntlich in Württemberg die absolut freie Advokatur gehabt, so weit gehend, daß sogar in Hinsicht auf die Disziplinirung des Rechtsanwaltstandes eine gewisse, zu weit gehende Latitüde bestanden hat. Meine Herren, was waren nun die Wirkungen? Es ist von dem geehrten Herrn Vorredner gesagt worden, daß man in allen Ländern, wo die freie Advokatur bis jetzt bestanden habe, schlechte Erfahrungen gemacht habe. Ich kann diese Behauptung für Württemberg nicht zugestehen. Es ist die Erfahrung im allgemeinen dahin gemacht worden, daß neben hervorragenden Männern von Intelligenz und Tüchtigkeit der Advokatenstand eine gewisse intellektuelle Durchschnittsstellung und Leistung in der Lösung seiner Aufgaben behauptet hat. Man muß aber noch weiter bemerken, daß bei uns der Advokatenstand im allgemeinen eine gewisse Höhe der moralischen Qualifikation beurkundet hat; einzelne mauvais sujets hat es immerhin gegeben, und wird es auch in Zukunft geben. Aber als ein Bedürfniß wurde es doch empfunden, wie es eben sehr wünschenswerth sei, daß in Absicht der Disziplinirung des Advokatenstandes Kammern, ein judicium parium, eingeführt werden. In dieser Beziehung nun erkenne ich einen wesentlichen Fortschritt in der Gesetzesvorlage gegenüber dem Zustande, wie er z. B. in unserem Lande bisher bestanden hat.

Meine Herren, wir werden, wenn wir unsere Aufgabe lösen wollen, im wesentlichen allerdings die grundlegenden Bestimmungen des Gesetzentwurfes annehmen müssen. In dieser Rücksicht anerkenne ich vor allem als einen Vorzug des Gesetzentwurfes gegenüber einer anderen Auffassung, daß die Lokalisirung des Rechtsanwaltstandes nicht ins Extreme ausgedehnt worden ist, sondern, daß diese Lokalisirung eine Beschränkung dahin gefunden hat, daß sie nur wirken soll innerhalb der betreffenden Landgerichtssprengel. Dadurch kann auch das erreicht werden, was der geehrte Herr Vorredner mit so überzeugenden und treffenden Worten ausgeführt hat, daß nämlich der Rechtsanwalt nicht blos thätig ist im Prozesse, sondern daß er gewissermaßen umfaßt mit seiner Thätigkeit und erfüllt das gesammte Rechtsleben des Volkes in allen seinen Theilen und Beziehungen. Dieser Zweck wird vor allem durch diese Bestimmung in dem Gesetzentwurfe erreicht und muß deshalb auch vollständige Billigung finden. Dagegen will es mir scheinen, als ob die verbündeten Regierungen zu weit gegangen seien in der allerdings sich als nothwendig ergebenden Konsequenz der Residenzpflicht. Die Residenzpflicht soll bestehen, aber nicht in diesen engen Grenzen, wie die verbündeten Regierungen wollen. Meine Herren, es wird die Aufgabe wohl des ganzen Reichstags sein, hier eine gewisse größere, freiere Bewegung für den Anwaltstand zu schaffen.

Nun sind es aber vornehmlich, meine Herren, einige Punkte, welche mir neben den annehmbaren, grundlegenden Bestimmungen des Entwurfs nicht blos diskutabel zu sein scheinen, sondern welche mir in einem gewissen Betrachte nicht annehmbar erscheinen von dem Standpunkte des hohen Hauses aus. Es sind dies die Beschränkungen, welche namentlich die Zulassung und Rückkehr zur Advokatur betreffen. Meine Herren, hier begegnet uns vor allem die Bestimmung, wonach der Jurist sich binnen eines Jahres entscheiden soll, ob er dem Berufe als Anwalt oder dem Berufe als Richter folgen wolle. Das ist nun eine solche kurze Deliberationsfrist, das ist ein solcher Zwang, wo gewissermaßen Herkules an den Scheideweg gestellt wird, daß eine solche Frist mir nicht

wohl annehmbar erſcheint. Meine Herren, hierin liegt eine große Härte, es kann ſogar in dieſem oder jenem individuellen Falle eine gewiſſe Grauſamkeit darin liegen. Wir werden wohl auch in dieſer Beziehung einen weiteren und größeren Spielraum geben müſſen. Aber, meine Herren, die Hauptbeſtimmung, welche mir als die bedenklichſte erſcheint, iſt die, wonach derjenige Juriſt, der im Staatsdienſte einmal ſteht, nicht zurückkehren kann zur Advokatur ohne beſondere Ermächtigung der Juſtizverwaltung. Dieſe Beſtimmung hat drei Hauptbedenken gegen ſich. Einmal, meine Herren, war es bis jetzt ſtaatsrechtlicher Grundſatz, daß, wie der Beamte, der Juriſt überhaupt kein Recht hat, angeſtellt zu werden, er auf der anderen Seite auch nicht die Pflicht halte, ſich im Staatsdienſte feſthalten zu laſſen in dem Sinne, wie es der Entwurf verlangt. Denn darüber wollen wir uns in keiner Weiſe täuſchen, daß, wenn dieſe Beſtimmung Geſetz werde, es indirekt einem Zwange, dem Erfolge nach einer Nothwendigkeit, im Staatsdienſte zu verharren, gleichkommen wird. Das widerſpricht alſo einem bisher anerkannten ſtaatsrechtlichen Geſichtspunkte. Dann aber, meine Herren, ſcheint es mir auch ſachlich nicht richtig zu ſein; denn gerade aus dem Stande der Staatsbeamten wird eine tüchtige Rekrutirung des Advokatenſtandes eben erfolgen können und ſollen. Meine Herren, das iſt ein weſentlicher, maßgebender Geſichtspunkt, den ich bei der Entſcheidung über dieſe Frage nicht zu überſehen bitte. Wir werden mit der gewöhnlichen Rekrutirung für einen ganz tüchtigen, ausgezeichneten Rechtsanwaltſtand aus den Tironen, möchte ich ſagen, der Jurisprudenz nicht auskommen, ſondern werden für die höheren Aufgaben des Advokatenſtandes nach Umſtänden haben müſſen eine größere Anzahl von Männern, die im Staatsdienſte von der Juſtizverwaltung ſelbſt bereits Erfahrungen gemacht haben. Dieſer ſachliche, techniſche Grund, dieſes Motiv erſcheint für mich ſchon an ſich ſehr erheblich und bedeutend. Dazu kommt aber noch ein politiſcher Geſichtspunkt; dieſe Frage iſt eine hochpolitiſche, meine Herren. Ich bin nicht der Anſicht, daß man eine frondirende Büreaukratie oder eine frondirende Juſtizbeamtung zu begünſtigen habe, im Gegentheil; aber auf der anderen Seite bin ich auch nicht der Meinung, daß man nicht für die juriſtiſche Welt, die im Staatsdienſt iſt, nach Umſtänden ein Refugium in der Advokatur zulaſſen ſolle. Meine Herren, das wirkt nach Umſtänden ſehr bedeutend. Wir haben namentlich in einer beſtimmten Periode, die noch nicht ſo lange hinter uns liegt, in Süddeutſchland die Erfahrung gemacht, wie eben Juriſten, die im Staatsdienſte waren und in einem gewiſſen Gegenſatze zu den Anſchauungen der leitenden Kreiſe ſtanden, aus dem Staatsdienſte ausſchieden und der Advokatur ſich zuwandten. Meine Herren, dieſe Zuſtände, welche zur Zeit allerdings nicht beſtehen, können wiederkehren, ſie können nicht blos für den Süden Deutſchlands, ſondern ſie können für alle Theile des Reichs ſich finden, und wenn Sie dieſe Beſtimmung hier annehmen, ſo ſchaffen Sie gewiſſermaßen einen Zuſtand, welcher den Hafen verſchließt für beſtimmte Perſonen, denen wir einen ſolchen öffnen ſollten. Meine Herren, dieſer Geſichtspunkt iſt alſo ein politiſcher, welchen wir bei der Würdigung dieſer Frage nicht außer Acht laſſen dürfen.

Ein dritter Punkt, welchen auch der geehrte Herr Vorredner ſchon angeführt hat, und welchen auch der Herr Staatsſekretär Dr. Friedberg beſonders betont und als diſputabel bezeichnet hat, iſt der ſogenannte Sperrparagraph. Ja, meine Herren, ich muß offen geſtehen, daß ich von dieſem Sperrparagraphen in der Praxis nicht beſonders viel halte; dieſer Sperrparagraph wird in der Praxis nur die Wirkung haben, wenn er je ausgeübt werden wollte und ausgeübt wird, daß ein gewiſſes Odium auf die betreffende Juſtizverwaltung fällt, in der That aber werden Sie kaum in der Lage ſein, dieſen ſogenannten Sperrparagraphen in die Praxis und ins Leben einzuführen. Ich möchte daher der Meinung ſein, daß über dieſen Paragraphen ſich nicht ſo ganz unſchwer eine, den wirklichen Verhältniſſen und Bedürfniſſen Rechnung tragende Löſung finden ſollte.

Ein weiterer Punkt aber, der von beſonderer Bedeutung iſt, iſt die Einführung der Staatsanwaltſchaft in das ehrengerichtliche Verfahren. Meine Herren, dieſe Inſtitution iſt gegenüber den Rechtsanſchauungen im Süden nicht blos eine konträre, ſondern geradezu eine kontradiktoriſche. Man würde es im Süden nicht recht verſtehen, geradezu nicht recht erfaſſen können, wenn eine ſolche Inſtitution kreirt würde. Ja, meine Herren, damit ſtellen Sie den ganzen Advokatenſtand — es handelt ſich nicht um die Perſonen allein, welche das Unterſuchungsobjekt bei dem Ehrengerichte werden —, ich ſage, Sie ſtellen damit den ganzen Advokatenſtand eigentlich unter das Damoklesſchwert der Staatsanwaltſchaft für immer.

Meine Herren, nach dem Standpunkte, den ich in der Sache einnehme, glaube ich zwar, daß der Staat, die Juſtizverwaltung in dieſen Ehrengerichten Poſto haben ſoll, aber etwa in der Art, wie in andern Ländern, wo eben beſtimmte richterliche Beamte bei den Advokatenkammern bei der Entſcheidung mitwirken. Hier aber die Staatsanwaltſchaft abzulehnen, das halte ich für ein unabweisliches Poſtulat einer richtigen Löſung dieſer Frage. Meine Herren, das ſind ſo meines Dafürhaltens die Hauptbedenken, welche gegen die Geſetzesvorlage ſprechen, Bedenken, welche in irgend einer Weiſe wir praktiſche Rechnung tragen ſollten.

Es handelt ſich ja bei dieſer großen Frage nicht blos darum, meine Herren, daß der Advokaten-, der Rechtsanwaltſtand ein weſentlicher Bauſtein im Organismus der Juſtizverwaltung ſelbſt iſt, daß er ganz auf der Höhe ſeiner Aufgabe ſteht und mit der nöthigen Unabhängigkeit als ein koordinirtes Glied im Juſtizorganismus beſteht, ſondern der Advokaten-, der Rechtsanwaltſtand iſt auch ein wichtiger Bauſtein des ganzen ſozialen und ſtaatlichen Organismus, und es handelt ſich bei der Löſung dieſer Frage, meine Herren, noch weiter darum, daß eine wahre Verſöhnung und Vermittelung der Gegenſätze, welche bisher im deutſchen Reiche in dieſen Zuſtänden beſtanden haben, gefunden wird. Ich bitte in dieſer Richtung meine vorgetragenen Bedenken Ihrer weiſtichen Erwägung unterſtellen zu wollen, aber auch den verbündeten Regierungen gegenüber möchte ich dieſe Bitte ausſprechen, auf daß eben das Ziel erreicht wird, was von allen Rednern, die von dieſer Tribüne aus geſprochen haben, als gemeinſchaftliches und nothwendiges dargeſtellt worden iſt, daß ſie denjenigen Erwägungen noch Raum geben, welche eben nöthig ſind, damit die Frage praktiſch nach ihrer ganzen Höhe gelöſt wird und die Gegenſätze, welche im deutſchen Reiche in dieſen Zuſtänden bis jetzt beſtanden haben, eine wahrhafte Verſöhnung und Vermittelung finden werden.

(Bravo!)

Präſident: Der Herr Abgeordnete Windthorſt hat das Wort.

Abgeordneter Windthorſt: Meine Herren! Es iſt nicht meine Abſicht, den Entwurf heute in allen ſeinen Beſtimmungen einzeln hier zu prüfen, ich habe nur einige allgemeine Betrachtungen und Einzelnheiten des Entwurfs, welche mit dieſen allgemeinen Prinzipien zuſammenfallen, zur Sprache zu bringen.

Im allgemeinen muß man das Anerkenntniß ausſprechen, daß der Entwurf mit großer Durchſichtigkeit und mit Präziſion redigirt worden iſt und die Begründung könnte man nahezu eine vollendete nennen. Sie hat ſogar da, wo ſie ſehr ſchwierige Punkte zu behandeln hatte, dieſelben ſo zu überzuckern und glatt zu ſtreichen gewußt,

(Heiterkeit)

daß man verſucht ſein könnte, ſein Bedenken zur Sache darüber zu vergeſſen. Auch iſt es ſehr anzuerkennen, daß ein ſo reiches Material zur Vergleichung mit anderweiten Geſetzgebungen gegeben worden iſt.

So ſehr ich nun erfreut bin, in Bezug auf dieſe äußeren Dinge ein ſolches Anerkenntniß ausſprechen zu können, ſo ſehr glaube ich mit dem Inhalte des Entwurfs in den allerweſentlichſten Punkten nicht einverſtanden ſein zu können und ſagen zu müſſen: Das iſt nicht die freie Advokatur, das iſt das Zerrbild derſelben. Meine Herren, ob man dieſes Geſetz für

Deutschland machen soll, ob es erwünscht ist, daß es überhaupt gemacht werden muß, ob und wie ferne die Gerichtsorganisation überall das Richtige getroffen, wird heute nicht mehr zu erörtern sein, diese Fragen sind erledigt, und wenn Herr von Gerlach in Bezug auf die Ostprovinzen manche Bedenken hier vorgetragen hat, so bin ich weit entfernt, sagen zu wollen, daß diese Bemerkungen sämmtlich unbegründet sind. Dieselben gehören aber nach meiner Meinung nicht zu dieser Sache und gehören kaum in dieses Haus. Sie würden, nachdem die Reichsjustizgesetzgebung einmal erlassen worden ist, nur noch einen Platz haben finden können im Abgeordnetenhause des preußischen Staats, und ich kann dem verehrten Herrn sagen, weil ich an den desfallsigen Verhandlungen theilgenommen habe, daß seine Gesichtspunkte dort nach allen Seiten reiflich erwogen worden sind und auch, soweit sie überhaupt mit den gegebenen Grundlagen vereinbar waren, eine Berücksichtigung gefunden haben. Wenn es gelingt, tüchtige Amtsgerichte herzustellen, und dazu sind die Vorbedingungen geschaffen in der betreffenden Vorlage, und das Herrenhaus ist beschäftigt, sie noch zu verbessern, dann, glaube ich, wird man sich auch in den Ostprovinzen mit diesen Einrichtungen versöhnen und man wird dann alle die Nachtheile nicht empfinden, welche heute von den Herren geäußert werden sind, und auch sonst im Lande, namentlich von altländischen Juristen in hohem Maße gefürchtet werden.

Als im Jahre 1852 in Hannover ähnliche Einrichtungen geschaffen wurden, habe ich genau dieselben Klagen und dieselben Befürchtungen gehört, ja theilweise selbst gehabt. Inzwischen haben sich alle diese Befürchtungen im Laufe eines Jahres als vollkommen unbegründet herausgestellt und ich glaube nicht, daß in Hannover irgend Jemand jetzt das so gewonnene Resultat in Frage gestellt sehen möchte. Auch in Hannover waren Theile des Landes, in welchen ganz ähnliche Verhältnisse sind, wie die in den Ostprovinzen. Diese Erfahrung tröstet mich und ich hoffe, daß nach einiger Zeit, wenn der Uebergang, der allerdings sehr hart ist, besonders für die betreffenden Personen, überstanden ist, eine allgemeine Befriedigung eintreten werde.

Unter allen Umständen aber sind die Reichsjustizgesetze fertig; sie müssen ausgeführt werden, und es gehört dazu nach meiner Ueberzeugung auch eine für ganz Deutschland gleichmäßige Regelung der Rechtsanwaltschaft, und diese Regelung kann, nach meinem Dafürhalten, nur gegründet werden auf dem Princip der freien Advokatur im weitesten Sinne des Wortes.

Mir ist bei den Bedenken gegen die freie Advokatur im höchsten Grade auffallend, daß auf einem anderen Gebiete, wo viel bedeutendere Interessen in Frage sind, ohne alles Bedenken eine Freiheit der Bewegung zugelassen ist, die weitaus das übersteigt, was für die Advokatur hier vorgeschlagen wird und was ich selbst Ihnen vorschlagen würde, nämlich auf dem Gebiete der medizinischen Thätigkeit, der ärztlichen Praxis. Da ist volle Freiheit eingetreten, man hat Anfangs hie und da freilich einige Befürchtungen gehabt; es haben auch in den ersten Jahren hie und da sich einige Schwierigkeiten ergeben. Nunmehr ist aber diese volle Freiheit der Aerzte nach meinem Dafürhalten etwas, was kein Mensch mehr aufheben wird. Noch heute hat mir ein sachverständiges Mitglied dieses Hauses die Versicherung gegeben, daß man allgemein mit dieser Einrichtung zufrieden sei.

(Heiterkeit.)

Bei den Aerzten handelt es sich doch nun in der That um wichtigere Dinge, als bei der Advokatur. Da handelt es sich um Gesundheit und Leben. Bei der Advokatur handelt es sich meistens um das Vermögen, allerdings manchmal auch um die Freiheit. Inzwischen bleibt doch das körperliche Wohlbefinden und das geistige Wohlbefinden, so weit es der ärztlichen Behandlung überhaupt unterliegt, die Vorbedingung für alles andere, und wenn wir für die Beschützer dieser wesentlichsten Grundlagen des menschlichen Daseins die volle Freiheit geben, dann weiß ich wahrlich nicht, warum wir denn nun so ängstlich sein sollen bei den wissenschaftlichen Vertretern des Rechts.

Nach meinem Dafürhalten muß der leitende Grundsatz der sein: Jeder, der die vorgeschriebene Qualifikation nachgewiesen hat, muß berechtigt sein, die Rechtsangelegenheiten seiner Mitbürger überall zu vertreten, sich zu dem Ende niederzulassen, wo er will, und es sind nur einzelne wenige Beschränkungen nothwendig, die sich aus der Natur der Verhältnisse von selbst ergeben. Zu dieser Natur der Verhältnisse ist jetzt hinzugetreten auch die positive Bestimmung der Prozeßordnung, daß gewisse Rechtsstreitigkeiten geführt werden müssen von Anwälten: der Anwaltszwang also. — Der Anwaltszwang macht es allerdings nothwendig, daß Anwälte da sind und womöglich auch an dem Orte des Gerichts anwesend sind, an dem sie diese Verhandlungen führen sollen. Ueberall aber, wo ein Anwaltszwang nicht ist, da soll die freie Thätigkeit des Rechtsverständigen ohne weiteres eintreten,

(sehr richtig!)

und das soll nicht geschehen infolge irgend welcher Erlaubniß oder Zulassung oder Ernennung, — die Worte sind mir gleichgiltig, — das soll geschehen kraft Rechts, nachdem der betreffende Rechtsverständige sich als befähigt ausgewiesen hat; wenn man dem befähigten Rechtsverständigen die venia practicendi nicht kraft Rechts zugesteht, dann wird er mehr oder minder ein abhängiger Mann. Ein abhängiger Advokat aber ist ganz gewiß nicht die Person, welche geeignet ist, das Recht und die Freiheiten des Volks zu vertreten.

Ist nun dieser Gesichtspunkt in dieser Vorlage gewahrt? Mit Nichten. Die Vorlage enthält in Wirklichkeit die äußerste Beschränkung der freien Bewegung und nur hier und da hat man den Zügel ein wenig losgelassen.

Der eigentliche Lieblingsgedanke derer, die diesen Entwurf gemacht haben, hat seinen Ausdruck gefunden in der Anwaltschaft bei dem Reichsgericht. Darin spricht sich die eigentliche Liebe dieser Herren aus.

(Heiterkeit.)

Und diejenigen Herren, welche die Vorlage in der Kommission zu prüfen haben, müssen sich vergegenwärtigen, daß die Verfasser eigentlich am liebsten bestimmt hätten, der Reichskanzler giebt seine Genehmigung dazu, wer Advokat ist, wo er ist und wie lange er es ist.

(Heiterkeit.)

Vor dem Reichsgericht, meine Herren, sollen die Sachen nur geführt werden können von Männern, die der Reichskanzler zugelassen hat. Außer diesen Männern soll Niemand das Wort dort ergreifen können. Wenn also Jemand einen Zivilprozeß hat oder wenn er eine Kriminalsache in der Revisionsinstanz zu verfechten hat, so ist er an die vom Reichskanzler Allerhöchst ernannten Personen verwiesen.

(Sehr gut! im Centrum.)

Er darf nicht einen seiner Rechtsfreunde aus der Provinz mitbringen. Niemand von diesen Rechtsfreunden hat das Recht, in Leipzig den Mund aufzuthun.

Meine Herren, ich bekenne, daß, als ich dieses las, ich mich gefragt habe: ist es möglich, so etwas vorzulegen? Man führt freilich an — und das hat ja auch der Herr Präsident des Justizamts uns vorhin gesagt — es solle das Reichsgericht und die Anwaltschaft gehört werden. Ja, sie sollen gehört werden, aber sie sollen keine Bestimmung geben, die Bestimmung liegt in der Hand des Reichskanzlers allein, und nicht einmal die Bestimmung des § 23 im zweiten Alinea, wonach bei anderen Gerichten doch derjenige, den man mitbringen will, plaidiren kann in der öffentlichen Sitzung, soll beim Reichsgerichte Anwendung finden. Das ist horrend und unzulässig nach jeder Richtung. Die deutsche Nation wird es sich nicht gefallen lassen, daß einzelne privilegirte Männer in Leipzig das Recht haben sollen, jeden Anderen von dem Vertheidigungsrecht am Reichsgerichte auszuschließen. Wenn das statuirt werden sollte, so muß ich meinestheils gestehen: dann ist der Lebensnerv des Reichsgerichts unterbunden und zerstört.

(Widerspruch links.)

— Die Herren ſcheinen das theilweiſe nicht zu glauben. Wenn Sie das nicht glauben, ſo kann ich Ihnen nur ſagen, daß nach meinem Dafürhalten nirgends eine ordentliche Juſtiz ſein kann, wo der Anwaltſtand nicht eine feſte und freie Bewegung hat.

(Sehr richtig!)

Bei den übrigen Gerichten ſoll die Landesjuſtizverwaltung die Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft in der Hand haben. Dieſer Gedanke hängt genau zuſammen damit, daß man hier ein Konzeſſionsweſen einführt, und daß dieſes Konzeſſionsweſen allerdings dann, wenn man es überhaupt für zuläſſig erachtet, in die Hand der Juſtizverwaltung gelegt werden muß. Es iſt in den Motiven freilich geſagt, daß die Organe der Juſtizverwaltung auch beauftragt werden können. Welches dieſe Organe in den einzelnen Ländern ſein werden, das kann ich meinestheils nicht überſehen, da mir die Ausführungsgeſetze der einzelnen Länder in Beziehung auf die Juſtizgeſetze nicht vorliegen. Ich bin aber der Anſicht, daß die Juſtizverwaltung mit der Sache gar nichts zu thun haben ſoll. Es iſt nach meinem Dafürhalten nur nothwendig, daß derjenige, welcher irgendwo Rechtsanwalt werden will, weil ich ihm ein Recht darauf zuſpreche, nachdem er ſein Examen gemacht hat, die desfallſigen Nachweiſungen beim Präſidium des betreffenden Oberlandesgerichts vorlegt, und daß das Präſidium dieſes Oberlandesgerichts dann erklärt, ob die Berechtigung nachgewieſen iſt oder nicht.

Den Herrn Juſtizminiſter möchte ich aus der Sache ganz entfernt wiſſen, und es verſteht ſich darum auch ganz von ſelbſt, daß beim Reichsgericht nicht der Reichskanzler die disponirende Perſon ſein kann, ſondern daß es nur das Präſidium oder der Präſident, wenn man beim Präſidium Bedenken haben ſollte, des Reichsgerichts derjenige ſein kann, welcher die hier nöthigen Anordnungen trifft.

Daß nur ſolche, die qualifizirt ſind, zur Rechtsanwaltſchaft zugelaſſen werden, verſteht ſich von ſelbſt, und es iſt durchaus in der Ordnung, daß man die Qualifikation der Anwälte und der Richter vollſtändig gleichſtellt. Daß auch gewiſſe perſönliche Eigenſchaften berückſichtigt werden müſſen, verſteht ſich; aber es kann nicht zugegeben werden, daß die Vorausſetzungen der Zulaſſung in Beziehung auf dieſe perſönlichen Verhältniſſe ſo vage redigirt werden, wie das in den betreffenden Paragraphen geſchehen iſt. Das im einzelnen nachzuweiſen, würde hier wohl zu weit führen. Ich bin der Meinung, daß im Geſetze zwar feſtgeſetzt werden muß, welche perſönlichen Eigenſchaften erforderlich ſind außer der allgemeinen Qualifikation, daß aber von einem Ermeſſen gar nicht die Rede ſein kann, wie das z. B. im §. 4 sub 3 und 4 in großem Maße hingeſtellt iſt. Dieſe Beſtimmungen können unmöglich, ſo wie ſie vorliegen, aufrecht erhalten werden.

Dann iſt im §. 4 auch geſagt worden, daß derjenige, welcher infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche ſeiner körperlichen oder geiſtigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig iſt, nicht zugelaſſen werden ſoll. Ich bin damit einverſtanden, daß derjenige, welcher wirklich in Folge dieſer Zuſtände unfähig iſt, nicht zugelaſſen werden ſoll; aber ich bin nicht damit einverſtanden, daß einfach der Juſtizminiſter entſcheiden ſoll, ob jemand in bezeichneter Weiſe unfähig iſt oder nicht. Es wird bei Beurtheilung dieſer Frage der Anwaltskammer ein ſehr erheblicher Einfluß zu geſtatten ſein. Ich will zum Beiſpiel ein körperliches Gebrechen anführen, welches die Ausübung der Advokatur allerdings erſchwert, aber nicht unmöglich macht, das iſt die „Blindheit". Nach dieſem Paragraphen würde ein Juſtizminiſter ſagen können: der Mann iſt blind, er iſt deshalb unfähig zur Advokatur. So etwas darf unmöglich zugegeben werden. Ich kenne blinde Rechtsverſtändige, denen ich am allerliebſten meine Angelegenheiten in Rechtsſachen anvertrauen möchte, weil ſie eben ihrer Blindheit wegen in ihren Gedanken mehr konzentrirt ſind. Es ſind dieſes ja natürlich nur Fingerzeige. Wenn man die ganze Vorlage aber durchnimmt, ſo wird man ſich überzeugen, daß überall dem Ermeſſen der Juſtizverwaltung ein Raum geſtattet iſt, welchen man unmöglich zugeben kann.

Dann kommt der §. 5, der nun in der That das Merkwürdigſte leiſtet, was man überhaupt ſich denken kann. Ein junger Mann, der ſein Examen ganz vortrefflich beſtanden hat, ſoll abſolut innerhalb eines Jahres erklären, ob er Advokat werden will oder nicht, wenn er ſich nicht erklärt, dann iſt es mit ihm aus.

(Heiterkeit.)

Nun, ich könnte mir denken, daß ein Vater, deſſen Sohn das Examen beſtanden und das Freiwilligenjahr hinter ſich hat, nunmehr es zweckmäßig findet, ſeinen Sohn ſich umſehen zu laſſen auch in anderen Theilen der Welt,

(ſehr richtig!)

in England, in Frankreich, in Amerika.

Soll ein ſolcher Vater durch dieſe Beſtimmung gehindert ſein, ſeinem Sohne zu ſagen: ſeht gehe hin und beſieh Dir auch einmal andere Leute? Oder wenn der Sohn ſelber darauf gerichtete Wünſche hat, ſollte derſelbe gehindert ſein, dieſe Wünſche zu realiſiren? Es iſt das ein Beiſpiel, aber man könnte eine Reihe von ſolchen Beiſpielen geben. Was führt man zur Rechtfertigung ſolcher Friſt an? Glaubt man, daß ein ſolcher Mann innerhalb eines Jahres ſich entſcheiden müſſe, damit er nicht alles vergißt? Ich meinestheils wünſche, daß jeder junge Mann nach beſtandenem Examen eine ganze Reihe von Dingen vergißt, die er in dem Examen hat wiſſen müſſen,

(Heiterkeit)

damit er ein klein bischen geſunden Menſchenverſtand wiederbekommt;

(Heiterkeit)

denn das läßt ſich nicht leugnen, die „Dreſſur" der Jugend von der Schule bis hinauf zum letzten Examen iſt nicht ſehr geeignet, den geſunden Verſtand aufrecht zu erhalten.

(Heiterkeit.)

Dieſes eine Jahr iſt alſo ganz und gar unzulänglich.

(Zuruf: Ein „bischen" Wahrheit!)

— Ich glaube, daß ein ganzer Theil Wahrheit darin liegt; es kommt darauf an, mein verehrter Herr Kollege, was man „ein bischen" Wahrheit nennt, vielleicht ſind wir ja einig.

Im § 5 heißt es außerdem: das Recht, als Advokat angeſtellt zu werden, erliſcht, wenn der Antragſteller im Staatsdienſt angeſtellt werden iſt.

Vorhin hat ſchon einer der Herren Redner auf dieſen Punkt aufmerkſam gemacht.

(Zuruf: Alle!)

— Es haben auch noch andere daſſelbe gethan, der eine Redner aber ſteht mir beſonders im Gedächtniß. — Dieſe Beſtimmung iſt abſolut unannehmbar. Ich wünſche namentlich gerade für die Richter, daß ſie das Recht haben, zu verlangen, zur Rechtsanwaltſchaft zugelaſſen zu werden. Einmal iſt es nicht ſo leicht, in jüngeren Jahren zu überſehen, ob man ſich mehr zum Advokaten oder mehr zum Richter eignet, und wenn man nach getroffener Standeswahl einſieht, daß man ſich geirrt hat, ſo will ich die Korrektur eines ſolchen Irrthums nicht erſchweren. Daneben aber läuft der Richter doch allerlei Gefahren, die ihn unter Umſtänden in die Lage bringen, zu wünſchen, eine andere Situation zu haben, und dann will ich dem Richter dieſe Möglichkeit dadurch eröffnen, daß er im Stande iſt, ſich durch die Advokatur zu ernähren. Es iſt bereits mit Recht von dem erſten Herrn Vorredner hervorgehoben worden, daß darin eine große Garantie der Unabhängigkeit der Richter liegt, und dieſes kräftigſte Mittel der Unabhängigkeit will ich dem Richter gewahrt wiſſen.

Man meint, wenn zugelaſſen würde, daß Richter Anwälte werden und ein Recht hätten es zu werden, ſo würde man an vielen Stellen Richter nicht bekommen. Dieſe Sorge iſt mir auch an anderen Stellen, auch im preußiſchen Abgeordnetenhauſe wiederholt entgegen gehalten worden. Ich habe die Furcht, daß

wir keine Richter bekommen, dann nicht, wenn wir die Richter so stellen, wie sie gestellt werden müssen.

(Sehr richtig!)

Im Gegentheil habe ich die feste Ueberzeugung, daß, wenn die Richter so gestellt sind, wie sie gestellt werden müssen, der Andrang zu den Richterstellen ein sehr großer sein wird. In Hannover haben wir eine sehr freie Advokatur und dennoch ist der Andrang zu den Richterstellen immer größer gewesen. Ich will die Gründe, aus denen sich dies von selbst ergiebt, hier heute nicht erörtern; es genügt, diese Erfahrung hier anzuführen. Nun ist wiederholt gesagt worden, es gäbe unwirthliche Gegenden, in welche man einen Richter schwer bringen würde, und diese unwirthlichen Gegenden sollen insbesondere in den Ostprovinzen sein. Ich kenne sie aus Erfahrung nicht und würde mir nicht erlauben können, darüber zu urtheilen; aber solche Gegenden sind in allen Ländern, und ich habe immer noch gefunden, daß der betreffende Justizminister im Stande war, für solche Stellen in solchen unwirthlichen Gegenden die geeigneten Leute zu finden, wenn man ihnen die entsprechende Remuneration gab, wenn man ihnen die Aussicht eröffnete, nach einer gewissen Reihe von Jahren eine gesicherte und bevorzugte Stellung zu erlangen, und dann ist es sehr oft vorgekommen, daß diejenigen, welche, in eine Gegend kommend, dieselbe unwirthlich fanden, sie nachher ganz vorzüglich fanden, und so meine ich, daß auch in dieser Hinsicht man nicht ängstlich zu sein braucht; jedenfalls aber bin ich niemals geneigt, Einschränkungen aus bloßer Furcht eintreten zu lassen. Sollte sich wider Erwarten das Bedürfniß nach beschränkenden Bestimmungen thatsächlich geltend machen, dann wird es immer noch Zeit sein, an Remedur zu denken. Heut kann ich ein Bedürfniß nicht zugeben, und ich hoffe, daß der Reichstag in keiner Weise sich wird bestimmen lassen, von dem Satz abzugehen, daß auch die Richter ein Recht haben sollen, Rechtsanwälte zu werden.

Was die Lokalisirung der Rechtsanwälte betrifft, so ist mit Rücksicht auf den Anwaltszwang eine gewisse Lokalisirung nothwendig an denjenigen Gerichten, wo eben dieser Anwaltszwang besteht, aber nur insofern, als sie zur Durchführung der Prozesse mit Anwaltszwang nothwendig ist, und nicht weiter. Eine Lokalisirung an den Amtsgerichten ist überhaupt nicht erforderlich und eine Lokalisirung an dem Amtsgerichtssitz ist in Bezug auf die an demselben Ort befindlichen andern Gerichte, Landgericht ꝛc. gar nicht nothwendig. Ich bin der Meinung, daß ein Rechtsanwalt an dem Oberlandesgericht in Berlin, beim Landgericht in Berlin und bei allen Amtsgerichten muß plädiren können. Da finde ich irgend welche Nothwendigkeit zur Lokalisirung nicht, und insofern, meine ich, ist das Prinzip der Lokalisirung in dem Entwurf viel zu weit ausgedehnt worden. Es würde diese meine Behauptung noch an den einzelnen Paragraphen näher nachgewiesen werden müssen; indeß würde die heutige Verhandlung wohl nicht dazu geeignet sein, indem wir nur über die Grundsätze uns unterhalten, nicht aber über die einzelnen Bestimmungen, welche Gegenstand der zweiten Berathung sein werden.

Dann kommt der berühmte § 11, der „Sperrparagraph". Ich freue mich, daß der Herr Präsident des Reichsjustizamts diesen Paragraphen selbst mit diesem ominösen Namen bezeichnet hat, ich hoffe der Name wird dazu beitragen, diesen Paragraphen um so unannehmbarer zu machen; denn bei freier Advokatur einen Sperrparagraphen wird doch Niemand so recht in der Ordnung finden. In diesem Paragraphen würde das Mittel gegeben sein, jeden Advokaten an die Stelle zu bringen, wohin der Herr Justizminister diesen Herren zu bringen die Absicht hat. Denn wenn Sie sich denken, daß man bei allen Amtsgerichten, bei allen Landgerichten, bei allen Oberlandesgerichten lokalisirte Anwälte haben will, dann wird es für den Justizminister unendlich leicht sein zu sagen: bei dem und dem Amtsgericht, bei dem und dem Landgericht ist die Sache noch nicht in Ordnung, jedenfalls muß ich erst fragen, hören und sehen, und es würde ein ganz Leichtes sein, vielleicht nach der Natur der Dinge sogar nothwendig sein, dadurch Jeden von den Wünschen abzubringen, die er hat. Das geht nicht; der § 11 muß absolut gestrichen werden mit allen seinen Nach- und Nebengedanken.

Auf die übrigen Bestimmungen des Entwurfs will ich für heute nicht weiter eingehen, ich will aber doch noch auf eins kurz aufmerksam machen, worauf auch der Herr aufmerksam gemacht hat, der zuletzt sprach. Man sagt, die Rechtsanwälte sollen keine Staatsdiener sein. Gewiß werden wir uns alle damit einverstanden erklären. Wenn das aber richtig ist, dann müssen wir auch alles beseitigen, was an solche Staatsdienerschaft erinnert, und ich mache da z. B. darauf aufmerksam, daß man dann eine solche Urlaubsbestimmung, wie hier in Frage ist, denn doch in der That bei einem Rechtsanwalt nicht wird statuiren können, und wenn man einen Urlaub nöthig hat, wird man ihn nicht von der Erlaubniß des Präsidenten, sondern von der des Vorsitzenden der Rathskammer oder doch eines Organs desselben abhängig machen. Ich habe aber noch nirgends gehört, daß irgendwo solche Urlaubsbestimmungen nothwendig gewesen wären, mir sind sie vollkommen unbekannt. Ich bin die schönste Zeit meines Lebens Advokat gewesen, habe auch viel Reiselust, bin gereist nach dem Wunsche meines Herzens und nach dem Maße meines Geldbeutels, habe aber niemals Urlaub nöthig gehabt. Das eigenste Interesse des Anwalts ist der Regulator des Urlaubs, und so lange das Interesse so stringent ist brauchen die Herren nicht die Fürsorge des Herrn Gerichtspräsidenten anzurufen. Urlaubsbestimmungen solcher Art gehen aus Erwägungen hervor, die man am grünen Tisch macht, wenn man keine Erfahrung selbst für sich anzuführen hat. Nein, ein Staatsdiener ist der Anwalt nicht und soll er nicht sein; also weg mit derartigen kleinen Beschränkungen.

Dann kommt die Anwaltskammer. Die Anwaltskammer und die korporativen Bestimmungen für die Rechtsanwälte sind das Wesentlichste vielleicht, was in dem Gesetz vorkommt, und wir werden den desfallsigen Bestimmungen unsere ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Für heute nur wenige Bemerkungen. Ich bin in dieser Hinsicht zunächst darüber zweifelhaft, ob der geographische Bezirk für die Anwaltskammer nicht in der That viel zu weit gegriffen ist. Wenn nun eine Anwaltskammer für jeden Oberlandesgerichtsbezirk gemacht werden soll, so ist das ein Raum, der eine korporative Zusammengehörigkeit kaum erwachsen lassen wird. Nehmen Sie die Provinz Schlesien in Preußen, die zwischen 3 und 4 Millionen Einwohner hat, mit 14 Landgerichten, die Landgerichte mit einer Bevölkerung von 230 bis 250,000 Seelen, — diese Provinz soll nur eine Anwaltskammer haben! Die betreffenden Anwälte werden in der That kaum im Stande sein, irgend eine Bekanntschaft mit einander zu machen; eine Aufsicht des Vorstandes, der einzelnen Kollegen, wird in der That kaum möglich sein, und es sind die Elemente der Ausbildung korporativen Geistes auf einer solchen Fläche kaum gegeben. Ich neige vielmehr dahin, Anwaltskammern bei jedem Landgericht, und wenn ein Landgericht zu klein, bei einigen zusammengelegten Landgerichten zu errichten.

Inzwischen gebe ich zu, daß diese Frage nicht so ohne weiteres zu entscheiden ist, und es können ja auch Landgerichte von so kleinen Dimensionen sein, daß eine Zusammenlegung mehrerer erforderlich wird. Ich habe nur den Gedanken aussprechen wollen, generell zu sagen: für jeden Oberlandesgerichtsbezirk nur eine Anwaltskammer — das scheint mir zu weit zu gehen. Ich habe dabei besonders die Erfahrungen meiner Heimath vor Augen, und da muß ich sagen, daß die dortige Einrichtung, wonach jeder Obergerichtsbezirk, oder da, wo kleinere sind, ein paar zusammengelegte Obergerichte eine Anwaltskammer haben, sich nach meiner Kenntniß bewährt hat, und ich weiß nicht, warum wir davon abweichen sollten.

Dann ist allerdings, wie schon hervorgehoben worden, die Stellung des Staatsanwalts, wie sie hier im Entwurf bei dem ehrengerichtlichen Verfahren aufgefaßt worden ist, nach meinem Dafürhalten nicht zuzulassen. Das ehren-

Digitized by Google

gerichtliche Verfahren hat wenig feste, greifbare, sichere Grundlagen; dem ehrengerichtlichen Verfahren verfällt jeder Rechtsanwalt, der die Pflichten seines Standes nicht erfüllt. Es ist ganz in der Ordnung, Maßregeln zu treffen, daß der Anwalt seine Pflichten erfüllt. Aber welche diese Pflichten sind, ist weiter nicht definirt, und ist auch kaum zu definiren, denn es handelt sich hier nicht allein um die Pflichten, welche die eigentliche Handhabung der Geschäfte an die Hand giebt, sondern auch um die Pflichten des übrigen außeramtlichen Benehmens, — und da ist die Grundlage der Beurtheilung sehr vage. Dieselben fester zu fixiren, gelingt vielleicht; in einigen der Gesetze, die uns mitgetheilt sind, sind ja auch Versuche derart gemacht; schwer aber wird es sein, und unter allen Umständen wird das Ermessen der Standesgenossen bei der Verhandlung und Entscheidung von der äußersten Wichtigkeit bleiben. Nur der Umstand, daß Standesgenossen die Sache handhaben, kann es zulassen, daß man die Anwälte so unbestimmten Bestimmungen unterwirft, wie sie hier vorliegen. Wenn aber der Staatsanwalt der Ankläger ist und die ganze Leitung, den ganzen Betrieb des ehrengerichtlichen Verfahrens in der Hand hat, dann bin ich der Ansicht, daß damit der Begriff von einem Verfahren vor Standesgenossen beseitigt wird. Es ist doch recht schlimm, daß der Rechtsanwalt, welcher durch seinen Beruf gerade dem Staatsanwalt jeden Augenblick auf das energischste entgegenzutreten veranlaßt ist, in solcher Weise der Korrektur des Staatsanwalts unterworfen sein soll. Nach meinem Dafürhalten kann das Eingreifen des Staatsanwalts in diesem Umfange nicht konzedirt werden, es muß aus dem Kreise der Rechtsanwälte ein Syndikus gewählt werden, der in diesen ehrengerichtlichen Angelegenheiten die Rolle des Staatsanwalts zu übernehmen hat. Ich weiß wohl, daß man gar leicht der Meinung ist, es würde dann die Disziplin nicht scharf genug gehandhabt, ich kann aber diese Ansicht umsoweniger theilen, als ein solcher Syndikus allerdings den Einwirkungen der höchsten Instanz, der Staatsanwaltschaft unterstellt bleiben mag. Es ist dies jedenfalls ein Punkt, der auf das sorgfältigste erwogen werden muß.

Die Frage der Kompetenz der Anwaltskammern auf anderen Gebieten, namentlich in Bezug auf das Gebührenwesen, will ich heute nicht erörtern, obwohl ich glaube, daß auch da noch nähere Ergänzungen nöthig sind. Im allgemeinen aber komme ich nach diesen kurzen, nur sporadischen Andeutungen zu der Ansicht, daß so, wie der Entwurf liegt, er nicht angenommen werden kann, daß er in sehr wesentlichen Punkten modifizirt werden muß, und war es deshalb sehr erfreulich, wenn der Herr Präsident des Justizamts erklärt hat, daß wir das Entgegenkommen der verbündeten Regierungen zu erwarten hätten. Es war ja auch in den Motiven in Beziehung auf die herrende Bestimmung beim Reichsgericht bereits zugestanden, daß da allerdings erhebliche Bedenken vorlägen. Ich rechne auf dieses Entgegenkommen. So wie es hier beabsichtigt ist, geht die Sache nicht; sie muß aber gehen, denn die Anwaltsordnung muß zu Stande kommen, und wenn wir, allerdings unter billiger Berücksichtigung der Wünsche der Regierungen, auf den Hauptsätzen, die nothwendig sind, fest bestehen, so haben wir auch die Aussicht und die Kraft, durchzusetzen, was wir für nöthig halten. Wir müssen das aber durchsetzen, denn ohne eine tüchtige Anwaltschaft kein ordentlicher Prozeß, und ohne eine tüchtige Anwaltschaft keine wahre Vertretung bürgerlicher Freiheit!

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Kommissarius des Bundesraths, königlich preußischer Geheimer Oberjustizrath Kurlbaum II.: Meine Herren, ich möchte mir nur einige Worte gestatten, um den Ausführungen einiger der Herren Redner über die Motive der Regierungsvorlage entgegenzutreten. Es ist mehrfach hervorgehoben worden, welche große politische Bedeutung eine freie Advokatur habe. Es ist sogar so weit gegangen, daß die Vermuthung wenigstens aufgestellt worden ist, es scheinen die verbündeten Regierungen eine Furcht vor der freien Advokatur zu haben; deshalb seien diese Beschränkungen für die Zulassung aufgestellt worden. Das kann ich versichern, daß von derartigen Besorgnissen überhaupt keinerlei Rede in den Vorverhandlungen gewesen ist.

Der Herr Abgeordnete Windthorst, der sich freilich eben zu entfernen scheint, hat die freie Advokatur als dasjenige aufgestellt, wovon überhaupt prinzipiell auszugehen sei. Ich will das einmal annehmen; obgleich ich es noch nicht als richtig anerkenne, so komme ich doch auch auf dasjenige, was der Herr Abgeordnete Windthorst als nothwendige Beschränkung hinzugefügt hat, nämlich die Rücksicht auf die praktischen Erfordernisse der Gesetze, insbesondere der Justizgesetze. Nun, diese praktischen Bedürfnisse sind es und gleichzeitig die Rücksicht auf die Erhaltung des Justizdienstes überhaupt, welche zu den Beschränkungen der Zulassung geführt haben, nichts anderes als das. Der Herr Abgeordnete Windthorst zieht zwar die Parallele mit dem ärztlichen Dienst, bei welchem höhere Güter in Frage seien, der aber dennoch vollständig freigegeben sei. Nun dies paßt sicherlich nicht, denn für das Sterben und Kranksein ist man nicht auf die nothwendige Mitwirkung des Arztes angewiesen,

(Heiterkeit)

aber eine Prozeßführung ist ohne Anwalt unmöglich. Es ist daher unbedingt die Pflicht der verbündeten Regierungen, dafür zu sorgen, daß diejenige Zahl von Anwälten bei den Gerichten vorhanden ist, die die Rechtspflege ermöglicht. Ich kann Ihnen bei jeder einzelnen der angefochtenen Bestimmungen nachweisen, daß lediglich diese Rücksichten maßgebend gewesen sind. Es ist ja schon rücksichtlich des schlimmsten Paragraphen — so ist er wenigstens bezeichnet — des Sperrparagraphen, wenigstens von jener Seite anerkannt, daß eine theilweise Nothwendigkeit desselben anerkannt werden könne. Nun soll ja diese Befugniß, wegen Mangels an einem Gerichte Anwälte nicht zuzulassen, nur als eine fakultative bestehen; es kann also sicher nicht die Rede sein, daß man rheinische Juristen, die lediglich im rheinischen Rechte ausgebildet sind, lediglich deswegen nicht zulassen wolle zur Advokatur, weil in Ostpreußen kein Advokat ist. Ich muß gestehen, daß ich auf einen solchen Gedanken und auf die Vermuthung einer solchen Anwendung niemals gekommen wäre. Für die Amtsgerichte, welche der Herr Abgeordnete Windthorst gelegentlich in seiner Rede heranzog, ist diese Bestimmung überhaupt nicht gegeben, sondern es ist nur eine Einschränkung bestimmt für den Fall, daß ein Mangel bei den Landgerichten, also im Anwaltsprozesse besteht.

Ebenso sind angefochten die Bestimmungen, wonach das Recht auf Zulassung für die jungen Juristen auf die Zeit von einem Jahre beschränkt ist. Man hat geltend gemacht, wie die Wahl so schwer sei und der Rücktritt noch schwerer für den Anwalt in den Richterstand. Ja, meine Herren, wo bleiben alle die Ausführungen, die man bisher immer gehört hat, es sei nothwendig, daß der Richterstand durch die Advokatur hindurchgehe, daß der Richterstand aus der Advokatur ergänzt werden solle. Es steht im geraden Widerspruche, wenn Sie sagen: es sollen erst die Leute sich im Richteramte versuchen und dann übergehen zur Advokatur. Wie kann es ferner als Bürgschaft für die Unabhängigkeit des Richterstandes angesehen werden, nachdem Garantien über Garantien gehäuft sind für die Unabsetzbarkeit der Richter und die Vertheilung der Geschäfte unter die Richter. Nun wollen Sie ihm auch noch das Recht geben, sein Amt zu verlassen?

(Rufe: Gewiß!)

Ja, er kann ohne Zweifel das Amt verlassen, er kann nicht zurückgehalten werden, die Frage ist nur, ob man ihn entlassen soll mit der Aussicht, daß er statt dessen Advokat wird, und da sprechen die konkreten Verhältnisse in dem größten Bundesstaat, in Preußen, entschieden dagegen. Ich glaube heute nicht weiter ausführen zu müssen, wie stark die Mißstände sind in den Provinzen, welche der Herr Abgeordnete v. Goßler erwähnt hat,

Digitized by Google

und ich könnte dem Herrn Abgeordneten Windthorst, wenn er gegenwärtig wäre,

(Ruf: er ist gegenwärtig!)

versichern, daß es dem preußischen Justizminister nicht gelingt, alle Richterämter zu besetzen. Es würde selbst nicht einmal möglich sein, die Richterämter zu besetzen mit höheren Gehalten, denn es sind manche Orte, wo Gerichte errichtet werden müssen, wo ein gebildeter Mensch es überhaupt nicht längere Zeit aushält.

(Rufe: Oh, oh!)

Meine Herren, wenn Sie Einblick nehmen wollen in die Verhandlungen des preußischen Justizministeriums, in die entschiedenen Erklärungen der jungen Leute, welche dort hingeschickt wurden, um auch nur vorübergehend eine Richterstelle zu bekleiden, dann würden Sie sehen, daß die Leute sagen: es ist hier durchaus nicht zu ertragen.

(Rufe: Oh! — Heiterkeit.)

Sie könnten selbst die Erfahrung machen, daß selbst die Erhöhung des Gehaltes unmöglich irgend welche Abhilfe schafft, weil die Orte zum Theil derart waren, daß sie mit ihrem Gehalte und mit ihrem Einkommen vollständig an die kleinen Verhältnisse gebunden waren und nothwendig alles an dem Orte ausgeben mußten, so daß die Annehmlichkeit, daß sie etwa den Ort verlassen könnten, für sie vollständig illusorisch war.

Die Nothwendigkeit der Lokalisirung ferner, darf ich wohl sagen, ist es einzig und allein, welche zu der so vielfach angefochtenen Bestimmung über die Residenzpflicht der Anwälte geführt hat. Die Herren nennen es Urlaub, und es ist sogar gesagt worden, man beanspruche für die Anwälte eine Staatsdienerstellung. Um einen Urlaub handelt es sich nicht, sondern nur um die Aufrechterhaltung der Residenzpflicht. Der Herr Abgeordnete Windthorst sagt, er habe immer reisen können ganz nach seinem Vergnügen. Nicht diese Reisen sind es, welche vorzugsweise in Betracht kommen, die Vergnügungsreisen, sondern die Reisen, die unternommen werden, wenn ein Anwalt seine Beschäftigung an anderen Orten sucht, als an dem, welcher ihm angewiesen ist. Es soll durch die Bestimmung der Residenzpflicht gesorgt werden, daß der Anwalt, welcher für ein gewisses Gericht bestimmt war, auch bei diesem Gericht wirklich anwesend ist.

Es ist ferner verlangt worden die Ausschließung jeglichen Ermessens der Justizverwaltung. Nun, man kann darüber allerdings streiten, ob über die gesetzlichen Erfordernisse, die in dem Gesetze aufgestellt sind, die Justizverwaltung entscheiden soll, oder irgend jemand anders. Aber das System, daß überhaupt eine Zulassung erforderlich ist und nicht, wie der Herr Abgeordnete Windthorst verlangt, lediglich der Nachweis der Befähigung bei den Gerichten maßgebend sein soll, das hängt wieder zusammen mit der Vorsorge, daß sich an allen Gerichten Anwälte in genügender Anzahl befinden.

Mit dem Paragraphen, welcher die Justizverwaltung ermächtigt, die Zulassung zu versagen wegen Mangels bei den Landgerichten, würde das von dem Abgeordneten Windthorst vorgeschlagene System unvereinbar sein; denn nur an der Centralstelle könnte übersehen werden, ob von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden kann. Wenn überhaupt die fragliche Befugniß bestehen soll, die meines Erachtens nothwendig ist, um wenigstens indirekt Hülfe zu schaffen, dann ist es unausbleiblich, dasjenige anzunehmen, was Zulassungsermessen der Justizverwaltung genannt wird. Ich hoffe in der That, daß das hohe Haus bei den weiteren Verhandlungen sich überzeugen wird, daß alle diese Vorschriften nur gegeben sind aus Rücksicht auf praktische Bedürfnisse und ohne alle jene Hintergedanken, welche heute mehr oder weniger den Regierungen untergeschoben werden, und hoffe in der That, daß den Anforderungen der Praxis, wie sie von den verbündeten Regierungen vertreten werden, Rechnung getragen werde. Ich wage nicht, wie das heute schon von verschiedenen Rednern geschehen ist, zu sagen, das muß absolut so sein. Ich glaube nicht, daß im Anfange der Verhandlungen, wo doch erst durch die Mittheilungen der verbündeten Regierungen und aus dem Sprechen des Hauses heraus die Grundlagen der Verständigung und, ich möchte sagen, die Einsicht in alle einzelne Verhältnisse gewonnen werden soll, daß da schon überhaupt zu sagen ist: das kann unmöglich geschehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Wolffson hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Wolffson: Meine Herren, gestatten Sie mir nur einige wenige Worte über das vorliegende Gesetz. So sehr ich mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst in einer Reihe von Monituren, die er hervorgehoben hat, einverstanden bin, so wenig kann ich mich mit dem totalen Urtheile, das er über den vorliegenden Gesetzentwurf ausgesprochen hat, einverstanden erklären. Der Gesetzentwurf beruht allerdings in seinen wesentlichen Grundlagen und wesentlich in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Justizkommission auf dem Prinzip der Freiheit der Advokatur. Er hat Beschränkungen eingeführt, und auch darin muß ich dem geehrten Herrn Vorredner zustimmen, Beschränkungen, die meistens im Interesse der guten Rechtspflege eingeführt sind. Nur bezüglich der Frage, ob in diesen Beschränkungen nicht zu weit gegangen ist, sind eine Reihe von denjenigen Monituren, die der Herr Abgeordnete Windthorst ausgesprochen hat, von mir und auch gewiß von vielen andern Mitgliedern des Hauses gebilligt worden. Ich kann vor allem nicht zugeben, daß das System der Zulassung, das der Entwurf in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Justizkommission ausgesprochen hat, ein System der Konzession sei. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Gesichtspunkten oder Bezeichnungen liegt darin, daß die Zulassung an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen geknüpft ist, und die nothwendige Konsequenz des Vorhandenseins dieser gesetzlichen Voraussetzungen ist, während die Konzession es in das willkürliche Ermessen einer Behörde stellt, ob sie bei dem Vorhandensein der Voraussetzungen den Betreffenden zur Thätigkeit eines Anwaltes zulassen will oder nicht. Nun bemüht sich der Entwurf, wie gesagt, in Uebereinstimmung mit der Justizkommission, bestimmte gesetzliche Voraussetzungen festzustellen, unter denen ein Kandidat berechtigt ist, die Anwaltschaft zu fordern, und wo diese Basen vorhanden sind, muß diese Zulassung eintreten. Diese Frage der gesetzlichen Bestimmung ist eine weitaus wichtigere als die persönliche Frage, wer die Entscheidung über die Zulassung hat, wenn die Zulassung an feste Voraussetzungen gebunden ist. Ich kann auch nicht zugestehen, was der Herr Abgeordnete Windthorst aus dem §. 4 des Gesetzes zu deduziren gesucht hat, daß hier der Willkür ein großer Spielraum gelassen worden ist. Allerdings werden die moralischen und physischen Eigenschaften, die den Bewerber unqualifizirbar erscheinen lassen, nicht mit vollständiger Präzision ausgeführt werden können. Man könnte einen ganzen Katalog von Krankheiten und moralischen Fehlern aufstellen, in dem es heißt, unter diesen Voraussetzungen soll der Mann nicht zugelassen werden, und doch wird dadurch eine gewisse Willkür nicht ausgeschlossen werden. Aber es ist anzuerkennen, daß in der Vorlage die Entscheidung darüber nicht der Justizverwaltung überlassen ist, sondern daß die Entscheidung mindestens über die moralische Zulässigkeit in den Händen der Anwaltskammern liegt. Ich gebe zu, daß das bei den physischen Mängeln nicht der Fall ist. Ich kann aber nicht eine Prinzipfrage daraus machen, ob über die physischen Mängel auch die Anwaltskammern gehört werden sollen, ob die Frage, ob Jemand wegen Blindheit oder Taubheit zur Anwaltschaft unfähig ist oder nicht, vor die Anwaltskammer gebracht wird. Ich will nicht behaupten, daß der Abgeordnete Windthorst in dieser Monitur Unrecht habe, aber die Tragweite derselben kann ich ihm nicht zugestehen. Ich gebe dagegen ihm vollkommen zu, daß es eine durchaus nicht gerechtfertigte Inkonsequenz des Entwurfs ist, wenn man diejenigen Prinzipien, denen man sich gern oder ungern hingegeben hat, in Bezug auf sämmtliche Staatsgerichte, in Bezug auf das Reichsgericht verlassen hat. Allerdings fordert die Advokatur bei dem Reichsgericht erhöhte Voraussetzungen; nicht jedermann, der

Digitized by Google

zulässig ist für die Advokatur bei einem Landgericht, ist ohne weiteres ein passender Advokat für das Reichsgericht. Daß dafür bestimmtere, genauere Voraussetzungen erforderlich sind, hat die Justizkommission zugestanden, indem sie die Voraussetzung aussprach, daß jemand nur dann als zulässig betrachtet werden könne, wenn er fünf Jahre als Rechtsanwalt oder im Staatsdienste als Richter thätig gewesen ist. Ob das eine richtige Qualifikation ist, lasse ich dahingestellt, aber prinzipmäßig möchte ich mich dagegen erklären, daß hier im Entwurf nur von einer Beschränkung des Rechts die Rede ist, ohne daß bestimmte Qualifikationen aufgestellt sind, bei deren Vorhandensein ein positiver Anspruch auf die Zulassung besteht, sondern daß alles in die Willkür und Entscheidung des Reichskanzlers gelegt ist. Auch ich, meine Herren, nehme Veranlassung, mich auf das entschiedenste gegen §. 5 in der Fassung, wie er vorliegt, auszusprechen. Wir Alle sind darin einverstanden und haben es mit Freuden begrüßt, daß der Entwurf die Voraussetzungen für die Zulassung als Richter und für die als Anwalt gleichgestellt hat, daß für beide gleichmäßiges Rechtsstudium und gleichmäßiger Vorbereitungsdienst erfordert wird. Ein Vorzug, der aus diesen Voraussetzungen folgt, ist eben, daß die Möglichkeit eines Wechsels zwischen Anwaltschaft und Richterstand eintritt, ein Vorzug, den man nicht hoch genug anschlagen kann, wenn man auch auf diesen Wechsel nicht gerade unsere Institutionen gründen kann. Der Eintritt erfahrener Rechtsanwälte in die Richterkarriere wird den Richtern reiche Lebenskenntnisse und Lebenserfahrungen zuführen, während der Eintritt, der häufigere Eintritt der Richter in die Anwaltskarriere dem Anwaltsstande höchst schätzenswerthe Elemente zuführen wird, Elemente, die an eine objektive Beurtheilung der Rechtsfragen gewöhnt sind, und die Gelegenheit gehabt haben, ihren Charakter in der richterlichen Thätigkeit zu festigen. Wie gesagt: ich betrachte dies als einen großen Segen, den wie möglichst zu erstreben haben, wenn ich auch auf den Wechsel der Thätigkeit unsere Institutionen nicht gründen möchte. Hier auf einmal tritt eine Sperre ein, die dem Richter von vornherein sagt, du kannst nicht wieder zurück in die Anwaltsthätigkeit. Der Regierungskommissar hat freilich dem Richter das Recht zugestanden, wenn er wolle, könnte er aus der Richterkarriere austreten. Ja, meine Herren, das ist ein sehr schwacher Trost, wenn einem Manne die Verwerthung der Kenntnisse, denen er sein Leben gewidmet hat, in einer anderen Thätigkeit versagt wird, während ihm meistens die Möglichkeit fehlen wird, in eine andere Karriere einzutreten. Auch ich betrachte die Möglichkeit des Ueberteitts aus der Richter- in die Anwaltskarriere als ein ganz außerordentliches Schutzmittel für die richterliche Unabhängigkeit, die ich in keinem Falle preisgegeben haben möchte; wenn man aber fragt, was sind die praktischen Gründe für die Versagung dieser Befugniß, so glaube ich, halten sie gar nicht Stich vor der Kritik. Man will sich möglichst Richter sichern, man klagt über den Mangel an Juristen. Ja, meine Herren, man klagt, wenn es an Juristen fehlt, wird es auch an Anwälten fehlen, und auch dies wäre ein Uebelstand, da wir die Anwälte nicht entbehren können; wir müssen sie haben. Nach meiner Ansicht ist dies kein Grund, um alles in die Richterkarriere hineinzudrängen. Ueberdies weiß ich von manchen Freunden, die den preußischen Verhältnissen näher stehen, als ich es thue, daß der Mangel an Juristen in Preußen nicht zum geringsten Theile den Bemühungen des Justizministeriums zuzuschreiben ist, in früherer Zeit vom Studium der Rechtswissenschaft abzuschrecken, und daß wir auf dem besten Wege sind, uns wieder helfen zu können, nachdem die Reaktion eingetreten ist. Aber, meine Herren, was erreicht man mit diesem Mittel, wenn ich auch die Voraussetzungen zugebe? Man drängt die Kandidaten von vorn herein in die Rechtsanwaltskarriere, wo sie Aussicht haben, als Rechtsanwälte thätig zu werden, ohne daß die Hoffnung, Richter zu werden, ihnen abgesperrt ist, und am Ende ist der Assessor, der im Staatsdienste bleibt, doch auch schließlich nur auf die Hoffnung hingewiesen. Aber gerade das halte ich für einen ganz außerordentlichen Mißgriff. Wenn man Freiheit der Entscheidung giebt, so wird der junge Mann, der von vornherein versuchsweise einmal in den Staatsdienst eintritt, im Laufe der Zeit durch die Begründung seiner Verhältnisse, durch die Liebe zu seiner Thätigkeit oft dem Staatsdienst erhalten bleiben, während auf der andern Seite eine große Zahl von brauchbaren Kräften, die sich sonst dem Staatsdienst widmen würden, wenn sie freie Bewegung hätten, dem Staatsdienste gewaltsam entzogen werden. Ich halte das Mittel also für ebenso unpraktisch, wie prinzipiell verwerflich.

Ein Wort, meine Herren, gestatten Sie mir über den sogenannten Sperrparagraphen. Es ist von allen Seiten, meine Herren, von Seite der Erfinder dieses Gedankens, von Seite derer, die ihn gebilligt haben, von Seite der Regierungen, die ihn weiter ausgeführt haben, zugegeben worden, daß es eigentlich eine recht traurige Aushülfe ist, und wir würden jedem dankbar sein, der ein besseres Mittel bieten würde, als was bisher uns geboten war. Ehe der Inhalt der Rechtsanwaltsordnung bekannt wurde, habe ich gehofft, daß die Regierungen ein besseres Mittel finden werden; es scheint ihnen aber nicht geglückt zu sein, wie auch die Justizkommission sich vergebens bemüht hatte, es zu Stande zu bringen. Ob aber die Regierungen recht daran gethan haben, die Beschränkungen, die der Sperrparagraph mit sich bringt, noch in höherem Grade anzuwenden und das Uebel noch größer zu machen, als es nach dem Vorschlage der Justizkommission sein sollte, möchte ich sehr bezweifeln. Die Justizkommission hat die Verpflichtung, an einem solchen ungenügend mit Anwälten versehenen Orte die Rechtsanwaltschaft anzunehmen, auf die ersten fünf Jahre der Zulassung beschränkt, während die Regierungen sie für alle Rechtsanwälte vorschlagen. Diese ersten fünf Jahre lassen sich am Ende als die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes betrachten, in der der Bewerber doch mindestens eine selbstständige Stellung, wenn auch eine, die er nicht selbst gewählt hat, einnimmt, während der Entwurf diese Beschränkung auf alle, auch auf die älteren Rechtsanwälte ausdehnen will. Für diese, über den Vorschlag der Justizkommission hinausgehende Beschränkung scheint mir kein ausreichender Grund vorhanden zu sein.

Ich würde ferner, meine Herren, den einen Punkt, der an sich ziemlich unerheblich sein wird, den Punkt des Urlaubes hier kaum erwähnen, wenn er nicht in Zusammenhang stände mit der Frage, ob der Anwalt eine Beamtenstellung habe oder nicht, eine Frage, die hier angeregt worden ist.

Wenn der Anwalt seine Aufgabe wirklich erfüllen soll, wenn er im vollen Sinne des Wortes der Vertreter der individuellen Rechte sein soll, also auch Verteeter des Rechts des Individuums etwaigen Uebergriffen der Staatsgewalt gegenüber, wenn er — wie von einem Redner, der, wenn ich nicht irre, trotzdem zu anderen Konklusionen gekommen ist, ausgeführt wurde, — nicht blos Vertreter bei den Gerichten, sondern der Rechtsfremd seiner Parteien sein soll in allen Verhältnissen, die nur in einem wenn auch entfernten Zusammenhange mit dem eigentlichen Rechte stehen, dann, meine Herren, verlange ich um so mehr, daß jede Erinnerung an eine Beamtenstellung beseitigt wird, und eine solche Erinnerung ist und bleibt der Urlaub. Er ist in anderer Weise gar nicht aufzufassen. Auch hier, meine Herren, ist dasjenige, was man prinzipiell verwerfen muß, praktisch ganz nutzlos. Man will mit der Verweigerung des Urlaubs die Anwesenheit der nöthigen Zahl der Rechtsanwälte bei den einzelnen Gerichten sichern. Ja, meine Herren, die Anwesenheit nützt ja garnichts, wenn Sie nicht den Rechtsanwälten erstens die Pflicht auflegen, alle Sachen, die ihnen auf- und angetragen werden, auch zu übernehmen, und wenn Sie ihnen zweitens nicht bestimmte Bureaustunden geben, in denen sie arbeiten und fleißig sein müssen.

(Sehr gut! Heiterkeit.)

Der ganze Gedanke des Urlaubs hat nur einen Sinn für denjenigen, der zu bestimmten Zeiten am bestimmten Platze thätig sein muß oder doch eine bestimmte Thätigkeit in einer bestimmt gemessenen Zeit ausüben muß. Jemand, der die freie Entschließung hat über seine Thätigkeit, der sich bestimmen

kann, wie er will, der spazieren gehen und spazieren fahren kann, der sich schlafen legen kann während der Arbeitszeit,

(Heiterkeit)

der jedem die Thüre verschließen kann, der zu ihm kommt, von dem zu verlangen, daß er Urlaub nehmen soll, wenn er gerade wegreist, wenn er gerade diese Form der Unthätigkeit wählt, das führt ja zu gar keinem Zwecke, meine Herren, und ist, wie gesagt, gleichfalls ebenso unpraktisch, wie es prinzipiell unrichtig ist.

(Sehr gut! Bravo!)

Ich will nur noch bemerken, meine Herren, daß für mich auch ein nicht unwesentlicher Punkt das Aufsichtsrecht des Präsidenten des Oberlandesgerichts ist über die Anwaltskammern, das in diesem Entwurfe ausgesprochen ist, ein Aufsichtsrecht, das meiner Meinung zu einer Stellung der Anwaltschaft den Gerichten gegenüber führt, die nicht dem sonstigen Gedanken des Gesetzes und den Ansprüchen, die der Anwaltsstand zu machen berechtigt ist, vollständig genügt.

Ich beschränke mich darauf, so mancherlei ich auch noch zu sagen hätte zu Ihnen über Weiteres, als über diese einzelnen Gesichtspunkte, die ich als die wesentlichsten betrachte, hier ein Wort zu sagen. Ich widerstehe namentlich dem Reize, auf die Frage des Disziplinirens hier weiter einzugehen; aber ich möchte an meine Worte nur den Vorschlag knüpfen, daß Sie nicht das Gesetz in den einzelnen Theilen, sondern in seiner Totalität an eine Kommission verweisen wollen. Es ist allerdings richtig, daß die größeren Prinzipienfragen über die Zulassung, wie wir sie heute hier erörtert haben, sehr wohl im Plenum entschieden werden können. Aber es ist nicht richtig und das werden mir diejenigen, die sich eingehend mit dem Gesetzentwurf beschäftigt haben, zugestehen, daß diese größeren Fragen den allein in Betracht kommenden Inhalt des ersten Abschnittes über die Zulassung bilden.

(Sehr wahr!)

Im Gegentheil handelt es sich dabei um eine Reihe von Minuzien, die man hier im Plenum zur Sprache zu bringen kaum geneigt sein möchte, und ich glaube, es würde auf Kosten des Gesetzes geschehen, wenn man eine solche Unterscheidung machte. Wollen Sie das Gesetz an eine Kommission verweisen, was ich für das richtige halte, so verweisen Sie es in seiner Totalität an eine Kommission!

(Sehr gut!)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe daher die erste Berathung über die Rechtsanwaltsordnung.

Meine Herren, es ist der Antrag erhoben worden, das ganze Gesetz an eine Kommission zu verweisen, und es ist ferner der Antrag erhoben worden, die §§. 2, 3 und 5 sofort im Plenum in zweiter Berathung zu verhandeln und den Rest des Gesetzes an eine Kommission von 28 Mitgliedern zu verweisen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Wolffson.

Abgeordneter Dr. Wolffson: Ich möchte vorschlagen, die Zahl der Mitglieder der Kommission auf 21 zu beschränken.

(Sehr richtig!)

Präsident: Meine Herren, dann würde ich zuvörderst die Frage stellen, die ich nach der Geschäftsordnung überhaupt schon stellen muß: soll das ganze Gesetz an eine Kommission verwiesen werden? Sollte diese Frage verneint werden, so würde ich die Frage stellen: soll das Gesetz mit Ausnahme der §§. 2, 3 und 5 an eine Kommission verwiesen werden? Und wenn dann auch diese Frage verneint werden würde, würde das ganze Gesetz ohne vorherige Kommissionsberathung in zweite Berathung genommen werden.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Hoffmann.

Abgeordneter Hoffmann: Ich ziehe den von mir gestellten Antrag zu Gunsten des Antrags des Herrn Kollegen Dr. Wolffson zurück.

Präsident: Meine Herren, dann liegt jetzt nur noch der Antrag vor, das ganze Gesetz an eine Kommission von 21 Mitgliedern zu verweisen. Ich werde diese Frage allein stellen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das ganze Gesetz zur ferneren Vorberathung an eine Kommission von 21 Mitgliedern verweisen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; das Gesetz ist zur weiteren Vorberathung an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen.

Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts.

Handelsgeschäft. Schriftlichkeit.

Wenn der Kaufmann zu einem Geschäfte, welches nur für ihn Handelsgeschäft ist, einen Vollmachtsauftrag ertheilt, so bedarf es dazu nicht der schriftlichen Form, welche das Landesrecht vorschreibt.

(U. des R. O. H. G. v. 6. November 1877, Rep. 1355/77.)

Die Nichtigkeitsbeschwerde greift zuvörderst die Annahme des Appellationsrichters an, daß der von den Verklagten der Klägerin ertheilte Vollmachtsauftrag der schriftlichen Form nicht bedurfte. Nachdem der erste Richter aus dem Mangel dieser Form einen Grund zur Abweisung der Klage entnommen und die Form der Schriftlichkeit insofern für nicht gewahrt erachtet hatte, als zwar die von den Bevollmächtigten der Verklagten unterzeichnete Anmeldung, nicht aber der den Bevollmächtigten hierzu ertheilte Auftrag schriftlich erfolgt sei, erklärte der Appellationsrichter die mündliche Form für genügend, indem er unter Berufung auf Artikel 317, 273 bis 277 des Handelsgesetzbuchs aussprach, daß sämmtliche Verklagte die Kaufmanns-Eigenschaft haben und „die Ausstellung ihrer Waaren in Wien" zu den Handelsgeschäften zu zählen sei. Die Nichtigkeitsbeschwerde findet hierin eine Verletzung der angeführten Artikel des Handelsgesetzbuchs, indem der Appellationsrichter verkenne, daß die Ausstellung von Waaren kein Rechtsgeschäft sei und die Eigenschaft von Handelsgeschäften nur Rechtsgeschäften [illegible]. Dieser Angriff ist grundlos, indem der Appellationsrichter unverkennbar, wenn auch in ungenauem Ausdruck, nichts Anderes sagt, als daß die Ausstellung von Waaren in Wien zum Handelsgewerbe der Verklagten gehörte, daher auch der zu diesem Behuf von den Verklagten ihren Bevollmächtigten und von Letzern der Klägerin ertheilte Vollmachtsauftrag zum Betriebe ihres Handelsgewerbes gehörte, folglich nach Artikel 273, 274 des Handelsgesetzbuchs die Eigenschaft eines Handelsgeschäfts hatte und als solches nach Artikel 317 der schriftlichen Form nicht bedurfte.

In meinem Verlage ist der **Gesetz-Entwurf** einer **Rechtsanwalts-Ordnung** nebst **Motiven,** wie derselbe dem Reichstage vorgelegt ist, erschienen. Preis 2 Mark.

Gegen portofreie Einsendung von zwei Mark liefere ich das Exemplar franco unter Kreuzband.

Berlin, den 15. Februar 1878.

W. Moeser.

Hofbuchhandlung.

Stallschreiberstraße 34/35. S.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 16. Berlin, 23. Februar. 1878.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Der Entwurf der Rechtsanwaltsordnung. — Wann gehören Heuer und Kost der Schiffsbesatzung während des Aufenthalts im Nothhafen zur großen Haverei? Von Dr. W. Reuling. — Mittheilungen aus der civilrechtlichen Praxis des Obertribunals zu Berlin. Von Justizrath Mecke. (Schluß). — Aus der Preußischen Praxis.

Der Entwurf der Rechtsanwaltsordnung.

I.

Der Entwurf der Rechtsanwaltsordnung nebst Motiven, wie er vom Bundesrathe beschlossen worden ist, liegt nun vor und bildet natürlich für unsere Zeitschrift den dringendsten und nothwendigsten Gegenstand des Meinungsaustausches, wie sie denn von nun an bis zur Feststellung des Gesetzes immer und immer wieder auf den Entwurf und auf die Verhandlungen, die hierüber auf dem Reichstage gepflogen werden, zurückkommen wird. Deßhalb soll aber auch die erste Besprechung über denselben hier mit der lustständigen Bitte eingeleitet werden, der juristischen Wochenschrift Ansichten und Gutachten über den Entwurf zur Veröffentlichung mitzutheilen. So nöthig es erscheint, so sehr es im Interesse des Standes liegt, daß der bevorstehende Frankfurter Anwaltstag recht zahlreich besucht wird, daß recht viele Stimmen über den Entwurf aus der Mitte der Anwaltschaft laut werden, ebenso nöthig erscheint es, daß auch in der Presse, zumal in der den Interessen der Advokatur gewidmeten Zeitschrift, Kundgebungen über den Eindruck erfolgen, welchen derselbe in allen Theilen des Reichs hervorgebracht hat. Verhehlen wir es uns nicht, wir stehen vor einem Wendepunkt der Geschicke der deutschen Anwaltschaft und das Prognostikon, welches der Entwurf selbst der Zukunft der Advokatur stellt, ist keineswegs ein günstiges, wie denn auf Seite 37*) des Entwurfs (3 A) zugegeben ist, daß die deutsche Rechtsanwaltschaft schlechteren Zeiten entgegen gehe. Ist einmal der Entwurf zum Gesetz geworden, so ist das Schicksal unseres Standes auf lange Zeit entschieden.

Es stellt sich als zweckmäßig dar, der Einzelerörterung der Vorschriften des Entwurfs, eine übersichtliche Zusammenstellung der Hauptsätze desselben voranzuschicken und hieran einige Bemerkungen zu knüpfen.

Die Rechtsanwaltschaft wird im Entwurfe nicht als ein Staatsamt aufgefaßt (S. 35 zum allgemeinen Theil der Motive), sie wird als ein eminent wesentliches Glied der Gerichtsverfassung, als ein nobile officium betrachtet; der Parteivertretung in Civilsachen liege das Mandatsverhältniß zu Grunde. (Einleitung der Motive und zu §. 26, S. 47). Die Unterscheidung zwischen Anwaltschaft (Procuratur) und Advokatur ist nicht festgehalten, (S. 35 zum allgemeinen Theil der Motive) aber auch nicht völlig aufgegeben (§. 22 und 23 und S. 38 zu 4 der Motive.) Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft wird nicht unbedingt als unvereinbar mit der Betreibung einer Nebenbeschäftigung — nicht Nebengeschäft*), wie die hannöversche, braunschweig'sche und sächsische Anwaltsordnung im Gegensatze zur oldenburg'schen sich ausdrückt — erachtet; allein wer sich mit einer solchen abgiebt, läuft Gefahr disciplinirt, ja ausgeschlossen zu werden, wenn, nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer, diese Nebenbeschäftigung als unvereinbar mit dem Berufe oder Würde der Rechtsanwaltschaft sich darstellt. Hierbei soll sogar die Individualität des Betreffenden, ob ihm noch Zeit und Arbeitskraft zur Ausübung des Hauptberufes bleiben, in Betracht gezogen werden. — Ueber die Vereinbarkeit des Notariats und der Uebernahme von Communalämtern mit der Rechtsanwaltschaft spricht sich der Entwurf nicht aus, die Entscheidung hierüber der Particulargesetzgebung überlassend, so daß in dieser Hinsicht noch Verschiedenheiten in den einzelnen Staaten des deutschen Reichs bestehen können, welche auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und die Stellung der Rechtsanwälte von unberechenbarem Einflusse sind.

Wenn auch das Verlangen nach Freigabe der Advokatur in dem Entwurfe einige Berücksichtigung gefunden hat, eine Berücksichtigung, welche zu dem Ausspruche des Entwurfes geführt hat „die allerstrengste Disziplin ist ein nothwendiges gesetzgeberisches Korrelat dieser Freigebung" (Seite 26 des Ent-

*) Ich citire den Entwurf nach dem Abdruck in dieser Zeitschrift.

*) Der Beschluß des Kölnischen Anwaltstages hat den präcisen Ausdruck „Berufsthätigkeit".

wurfs zu 3), ſo liegt doch im Großen und Ganzen demſelben der Gedanke zu Grunde, der im §. 3 Abſatz 1 des Entwurfs ſeinen Ausdruck gefunden hat; es ſind denn auch die einzelnen Beſtimmungen, welche ein Recht zur Zulaſſung normiren, in den Motiven als Beſchränkungen der Landesjuſtizverwaltung bei ihrer Entſcheidung erklärt (zu 3 der Motive Seite 25—27). Von vornherein iſt in dieſer Hinſicht zu bemerken, daß das Recht auf Zulaſſung ſich blos auf jenen Staat beſchränkt, in welchem der Antragſteller ſeine Prüfung beſtanden hat (Ausnahme in §. 10) und daß für das Reichsgericht ein ſolches Recht überhaupt nicht bewilligt werden wollte, indem bei demſelben die Zulaſſung lediglich von dem Reichskanzler abhängt. Von einem Rechte der Freizügigkeit für die deutſchen Anwälte iſt alſo in dem Entwurfe nicht die Rede. Aber auch in jenem Bundesſtaate, in welchem der Antragſteller ſeine Richteramtsprüfung gemacht hat, iſt derſelbe nur dann berechtigt die Zulaſſung zu verlangen, wenn ſein Antrag die erſte Zulaſſung betrifft, oder falls er bereits 5 Jahre an einem und demſelben Gerichte die Rechtsanwaltſchaft ausübte.

Bevor wir nun einen Blick auf die Beſchränkungen werfen, die bezüglich der Zulaſſung innerhalb des Bundesſtaates beſtehen, in welchem der Antragſteller zu derſelben berechtigt iſt, haben wir zuvor jene Vorſchriften ins Auge zu faſſen, welche die Zulaſſung unbedingt verbieten. Dieſe, im §. 4 enthaltenen Vorſchriften bilden anſcheinend keinen Grund, weshalb man hierin eine Modifikation des Syſtems der Freigabe erblicken könnte, da natürlich auch bei dieſer abſolute Unfähigkeitsgründe zur Ausübung der Rechtsanwaltſchaft ſtatuirt werden müſſen; allein ſieht man die einzelnen Ziffern des §. 4 näher an, ſo wird man zu der Anſicht gelangen müſſen, daß nur Ziffer 1 und 2 dieſes Paragraphen abſolute Ausſchließungsgründe bilden, während die Ziffern 3 bis 5 deshalb nur fakultativer Natur ſind, weil die Frage, wann jene Ziffern thatſächlich gegeben ſeien, immer wieder von dem Ermeſſen abhängt. Anſchließend hieran, mag hier ſofort darauf aufmerkſam gemacht werden, daß bezüglich des abſoluten Ausſchließungsgrundes der Ziffer 1. (Strafgerichtliche Entziehung der Ehrenrechte) der Entwurf den Anwaltsaſpiranten härter anſieht, als den Staatsbeamten ſelbſt, indem in Vergehensfällen der zeitweilige Verluſt der Ehrenrechte dem verurtheilten Beamten die Anſtellungsmöglichkeit nicht auf immer abſchneidet, dem verurtheilten Rechtsanwalt aber die Zulaſſungsfähigkeit auf immer raubt; die Motive erläutern hinzu, daß die Verleihung eines Amtes lediglich von dem Ermeſſen der zuſtändigen Behörde abhänge, dagegen es im Intereſſe der Würde der Rechtsanwaltſchaft liege, ſolche Perſonen, die mit Ehrenſtrafen, wenn auch nur auf Zeit, belegt waren, von der Rechtsanwaltſchaft dauernd fernzuhalten (§. 35 des R. St. G. B.). Hieran reihe ich, was die abſoluten Ausſchließungsgründe anlangt, noch den Hinweis auf §. 18, wonach die Zulaſſung zurückgenommen werden muß, wenn ſpäter ſich ergiebt, daß ſie in Gemäßheit des §. 4 Nr. 1 und 2 urſprünglich hätte verſagt werden müſſen. Auf die Zeitdauer, welche zwiſchen der Urtheilsfällung und der Entdeckung, daß ein ſolches Urtheil vorliege, abgelaufen iſt, auf die Führung des Anwaltes während dieſer Zeit, nimmt der Entwurf keine Rückſicht, und ebenſowenig macht es einen Unterſchied, ob das Ueberſehen durch eine vom Antragſteller ausgegangene Täuſchung oder auf andere Weiſe — alſo auch in Folge einer Fahrläſſigkeit der betheiligten Organe — erfolgt iſt. (Zu §. 18 des Entwurfs, Seite 47 der Motive.)

Die Fälle, in welchen das Ermeſſen bei der Frage der Zulaſſung entſcheidend iſt, laſſen ſich nach dem Obengeſagten, wenn auch nicht nach dem Wortlaute, doch nach der Natur der Sachen die Ziffer 3—5 des §. 4 zuzählen. Ferner gehört hinzu der §. 12, der ſogar in Ziffer 1 ein nicht mehr beſtehendes Verwandtſchaftsverhältniß berückſichtigt. Die Vorſchrift der Ziffer 2 dieſes Paragraphen giebt nach dem eigenen Worte des Entwurfs (S. 45 zu §. 12) „dem Ermeſſen einen allerdings weiten Spielraum". In der That wenn das Gutachten des Vorſtandes der Anwaltsordnung den Antragſteller deshalb ausſchließen kann, weil die Zulaſſung deſſelben die gedeihliche Ausübung der Rechtspflege gefährden würde, ſo iſt überhaupt ein Recht des Antragſtellers auf Zulaſſung praktiſch kaum mehr beſtehend. Wieweit bei einem Ueberſiedlungsgeſuch eines Anwalts, eine laufende ehrengerichtliche Unterſuchung oder eine geringere ehrengerichtliche Strafe von Bedeutung für die Entſcheidung ſei, hängt abermals von dem Ermeſſen ab. Von dem Ermeſſen abhängig iſt die Frage ob ein bisheriger Staatsbeamter zur Rechtsanwaltſchaft zugelaſſen werde.

Der Zeit nach iſt das Recht der Zulaſſung daran gebunden, daß der Antrag auf Zulaſſung binnen Jahresfriſt nach beſtandener Prüfung geſtellt werde.

Aus Gründen die mit der Perſon des Antragſtellers gar nichts zu thun und lediglich mit der jeweiligen Lage einiger Gerichtsſitze bezüglich der Zahl der dort eingeſchriebenen Advokaten zuſammenhängen, iſt der ſogenannte Sperrparagraph (§. 11) in den Entwurf aufgenommen, nach welchem der Antragſteller genöthigt werden kann, an ein beſtimmtes Gericht zu gehen. Auch ein Anwalt, welcher bereits ſeit 5 Jahren die Rechtsanwalt ausübte, ſcheint nach §. 9 des Entwurfs im Zuſammenhalte mit dem §. 11, genöthigt, entweder an ſeinem Sitze zu bleiben, oder an dem mißliebigem Gerichtsſitz ſeine Praxis fortzuſetzen, wenn ihm nicht durch das Ermeſſen hierin eine Ausnahme geſtattet wird.

Der Grundſatz der Lokaliſation iſt im Weſentlichen in dem Entwurfe feſtgehalten, ſo daß es für jedes Gericht eigne Rechtsanwälte und nach der Rangfolge der Gerichte, es Reichsgerichtsanwälte, Oberlandesgerichtsanwälte, Landgerichts- und dann nach Amtsgerichtsanwälte geben wird. Auch für die detachirten Handelskammern, die an Orten errichtet werden, wo kein Landgericht beſteht, ſollen eigne Anwälte aufgeſtellt d. i. zugelaſſen werden. Am ſtrengſten iſt die Lokaliſation bei dem Reichsgerichte durchgeführt, bei welchem nur ausnahmsweiſe ein anderer Anwalt plaidiren darf, wie auch umgekehrt den Reichsgerichtsanwälten unterſagt iſt, bei andern Gerichten aufzutreten. Am wenigſten iſt die Lokaliſation eingehalten bei den Amtsanwälten, die zu gleicher Zeit als Anwälte jenes Landgerichtes, in deſſen Bezirk ihr Amt liegt, zugelaſſen werden können (§. 7 Abſatz 5). Sie ſind auch nicht gehalten am Amtsgerichtsſitze zu wohnen. Auch die Kollegialgerichtsanwälte können von der Landesjuſtizverwaltung die Erlaubniß erhalten, bei einem andern Gerichte zu fungiren, wenn letzteres an demſelben Orte ſich befindet, an welchem auch das Kollegialgericht iſt, zu welchem der Rechtsanwalt zugelaſſen iſt. Wenn derſelbe bei einem Landgerichte zugelaſſen iſt, welches zum Bezirke eines mehreren Bundesſtaaten

gemeinschaftlichen Oberlandesgericht gehört, so kann er auch bei diesem, sei es auch an einem anderen Orte gelegen, zugelassen werden. —

Der Kreis der Rechte des Anwalts wird in den §§. 22 und 23 des Entwurfs, welche die Vertretungsbefugnisse des Anwalts im Straf-, Partei- und Anwaltsprocesse normiren, gegeben. Allenfalls könnte man hiezu noch rechnen das Recht Vorschuß zu verlangen, der zeitweiligen Zurückhaltung der Handakten und der zeitweisen Stellvertretung durch einen Kollegen oder einen andern Rechtskundigen, der die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und mindestens 2 Jahre in der Vorbereitungspraxis beschäftigt war. — Noch kürzer, als über die anwaltschaftlichen Rechte, spricht sich der Entwurf über den Umfang der Pflichten des Rechtsanwalts aus. Die Verpflichtung „die Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch das Verhalten in- und außerhalb des Berufs sich der Achtung würdig zu zeigen, welche derselbe erfordert," geben der subjektiven Anschauung, der individuellen Würdigung, sowie überhaupt der Interpretation ein weites und nicht ganz ungefährliches Feld.

Dieser Fassung entspricht auch der §. 57, der einfach vorschreibt, daß ein Rechtsanwalt, der seine Pflichten verletzt, ohne daß diese namhaft gemacht würden, ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt habe.

Von einzelnen Verpflichtungen, die dem Rechtsanwalte obliegen, seien hier genannt, die Eidesleistung nach erfolgter Zulassung, die Obliegenheit, am Gerichtssitze Wohnsitz zu nehmen und nicht ohne Genehmigung sich aus demselben über eine Woche hinaus zu entfernen. Er soll die Ablehnung eines Mandats — zu einer Mandatsübernahme ist er nicht verpflichtet — ohne Verzug erklären, muß aber, wenn er für eine „pflichtwidrige Handlung" in Anspruch genommen wird, seine anwaltschaftliche Hilfe versagen. Außerdem enthält der Entwurf das Verbot der Prävarikation und der anwaltschaftlichen Vertretung an jenen Rechtsanwalt, der in derselben Sache als Richter wirkt. Endlich kann der Gerichtsvorstand einer Partei, die keinen Anwalt fand, einen Anwalt von Gerichtswegen gegen Vorschußleistung und einer armen Partei, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, einen Officialanwalt beigeben. Hinsichtlich dieser Beiordnungen hat der Anwalt, wie die Partei, das Beschwerderecht. Im §. 28 wird der Erlaß einer Gebührenordnung in Aussicht gestellt.

Die Rechtsanwälte jedes Oberlandesgerichtes bilden in ihrer Gesammtheit die Anwaltskammer, die am Orte des Oberlandesgerichtes ihren Sitz hat. Die Anwaltskammer wählt einen Vorstand, der aus mindestens 9 Mitgliedern zu bestehen hat, und der mit der Wahrung der Berufsinteressen der Anwaltskammer betraut ist. Der Vorstand selbst wählt einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide Funktionen, aus seiner Mitte. Die Wahl zum Vorstande kann in der Regel nicht abgelehnt werden; seine Geschäfte werden unentgeldlich besorgt, sein Geschäftsbetrieb steht unter der Aufsicht des Präsidenten des Oberlandesgerichts. Der Vorsitzende hat die Versammlungen der Kammer und des Vorstandes zu berufen und eine solche Berufung der Kammer, wenn 10 Mitglieder sie verlangen, des Vorstandes, wenn 2 Mitglieder sie beantragen, zu bewerkstelligen.

Der Vorstand der Anwaltskammer hat auch die ehrengerichtliche Strafgewalt über die Mitglieder der Kammer. Die Strafen bestehen in Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 3000 Mark und Ausschließung. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden. Warnung und Verweis, sowie Geldstrafen bis zu 150 Mark, kann der Vorsitzende, nach Anhörung des Staatsanwalts des Oberlandesgerichts, falls dieser dazu seine Einwilligung giebt, sowie des Beschuldigten, ohne förmliches Verfahren verhängen. Letzterer kann innerhalb wöchentlicher Frist auf Entscheidung im förmlichen Verfahren antragen. Diesem muß in Fällen, wo es sich um eine höhere Geldstrafe als 150 Mark oder um Ausschließung handelt, eine Voruntersuchung, die durch einen Richter des Oberlandesgerichts zu führen ist, vorangehen, in leichtern Fällen ist sie lediglich gestattet; wenn das Ehrengericht dem staatsanwaltlichen Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung nicht stattgiebt, so hat der Staatsanwalt das Beschwerderecht, der Beschuldigte nicht. Nach beendeter Voruntersuchung richtet sich das Verfahren nach den § 196, 201 und f. der Strafprozeßordnung. Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt, so kann die Klage nur während eines Zeitraums von 5 Jahren und nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden. Geht aber der Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anklageschrift zur Hauptverhandlung zu laden.

Das Ehrengericht besteht im förmlichen Verfahren aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 3 Mitgliedern des Vorstandes, welche der Vorstand wählt. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich, doch haben die Mitglieder der Kammer das Recht auf Zulassung. Die Verhandlung kann auch in Abwesenheit des Angeklagten stattfinden, dessen Verhaftung, vorläufige Festnahme und Vorführung unstatthaft ist. Sie ist mündlich und kann Staatsanwalt oder Beschuldigter in der Regel das Erscheinen der Zeugen oder Sachverständigen verlangen. Die Entscheidung über die Schuldfrage erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit, nicht erst mit der Majorität von zwei Dritttheilen (§. 262 der Strafprozeßordnung). Das Rechtsmittel der Beschwerde (§. 346 der Strafprozeßordnung) gegen eine Entscheidung des Ehrengerichts geht an das Oberlandesgericht, die Berufung gegen das Urtheil des Ehrengerichts an das Reichsgericht.

Noch ist nachzuholen, daß das Ehrengericht auch über Handlungen, welche vor der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft von einem Rechtsanwalte begangen wurden, zuständig ist, wenn jene Handlungen die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft begründen. S. H.

Wann gehören Heuer und Kost der Schiffsbesatzung während des Aufenthalts im Nothhafen zur großen Haverei?

(Artikel 708 Nr. 4 A. D. H. G. B.)

Aus einem Rechtsgutachten von Dr. W. Reuling, Rechtsanwalt beim Reichs-Oberhandelsgericht.

Der Thatbestand, der zu den nachstehenden Erörterungen Anlaß gab, ist folgender:

Laut Verklarung dd. Pillau den 12. Januar 1876 war das amerikanische Barkschiff Sunshine mit einer Ladung Petroleum, ursprüngtich nach Stettin, demnächst aber in Folge veränderter Ordres nach Pillau bestimmt, nach einer schweren Reise während deren ein Theil der Ladung hatte geworfen werden müssen, und nachdem demnächst das am Stern beschädigte Schiff bei Karmosund, einem geschützten Ankerplatz der norwegischen Küste, war reparirt worden, durch Treibeis im Sund an der Fortsetzung der Reise verhindert, in den Hafen von Helsingör eingetaufen und war daselbst 6 Tage, vom 6. bis 11. Dezember verblieben.

In der auf Grund dieser Verklarung in Königsberg aufgemachten Dispache waren, von der Annahme ausgehend, daß Helsingör als Nothhafen anzusehen gewesen, außer den Kosten des Ein- und Auslaufens auch Heuer und Kost der Schiffsbesatzung während des Aufenthalts daselbst in großer Haverei in Ansatz gebracht worden.

Die betreffenden Posten wurden (neben anderen Posten, die hier nicht in Frage kommen) Seitens der Ladungsintereſſenten, sowie der betheiligten Assekuranzen bestritten.*) In dem deshalb geführten Prozesse ist Seitens der beiden Vorinstanzen (Kommerz- und Admiralitätskollegium in Königsberg und ostpreußisches Tribunal daselbst) die Verrechnung dieser Posten in großer Haverei gebilligt worden. Von den betheiligten Assekuranzen, die sich von der Richtigkeit dieser Auffassung nicht überzeugen konnten, zur Begutachtung der Frage aufgefordert, habe ich denselben das nachstehende Rechtsgutachten erstattet. Da es sich dabei um eine der feinsten Fragen des Haveriegrosse-Rechts und dabei zugleich um eine Frage von großem praktischen Interesse handelt, mag die Veröffentlichung dieses Gutachtens, in welchem die meines Erachtens entscheidenden Gesichtspunkte kurz erörtert sind, gestattet sein. Es ist dabei Alles, was dem einzelnen Fall angehört, ausgeschieden und demgemäß auch kurzweg von der Annahme ausgegangen, daß unter den im Feagefall obwaltenden Umständen Helsingör wirklich als Nothhafen im Sinne des Art. 708 Nr. 4 H. G. B. anzusehen war.

Zur Bequemlichkeit des Lesers mag die angezogene, für die Entscheidung der Frage maßgebende Gesetzesstelle hier eingerückt werden.

„Große Haverei liegt namentlich in folgenden Fällen vor, vorausgesetzt daß in denselben zugleich die Erfordernisse der Artikel 702, 704 und 705 insoweit vorhanden sind, als in diesem Artikel nichts besonderes bestimmt ist:

1)—3)

„4) Wenn das Schiff zur Vermeidung einer dem Schiff und der Ladung im Falle der Fortsetzung der Reise drohenden gemeinsamen Gefahr in einen Nothhafen eingelaufen ist, wohin insbesondere gehört, wenn das Eintaufen zur nothwendigen Ausbesserung eines Schadens erfolgt, welchen das Schiff während der Reise erlitten hat.

„Es gehören in diesem Falle zur großen Haverei die Kosten des Ein- und Austaufens, die das Schiff selbst treffenden Aufenthaltskosten, die der Schiffsbesatzung während des Aufenthalts gebührende Heuer und Kost, sowie die Auslagen für die Unterbringung der Schiffsbesatzung am Lande, wenn und solange dieselbe an Bord nicht hat verbleiben können; ferner falls die Ladung wegen des Grundes, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat, gelöscht werden muß, die Kosten des Von- und Anbordbringens und die Kosten der Aufbewahrung der Ladung am Lande bis zu dem Zeitpunkte, in welchem dieselbe wieder an Bord hat gebracht werden können.

„Die sämmtlichen Aufenthaltskosten kommen nur für die Zeit der Fortdauer des Grundes in Rechnung, welcher das Eintaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat. Liegt der Grund in einer nothwendigen Ausbesserung des Schiffs, so kommen außerdem die Aufenthaltskosten nur bis zu dem Zeitpunkte in Rechnung, in welchem die Ausbesserung hätte vollendet sein können.

„Die Kosten der Ausbesserung des Schiffs gehören nur insoweit zur großen Haverei, als der auszubessernde Schaden selbst große Haverei ist.“ —

Gutachten.

Der Appellationsrichter irrt wenn er meint, daß weil Treibeis das Schiff in den Nothhafen getrieben und weil Treibeis demnächst auch die Fortsetzung der Reise verzögert hat, im Sinn des Gesetzes ein und derselbe ununterbrochen fortdauernde Grund es gewesen sei, der vorher das Einlaufen des Schiffs in den Nothhafen und später das fernere Verweilen daselbst veranlaßt hat.

Diese Auffassung widerspricht ebenso wohl der natürlichen Logik als auch dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschrift.

Sie widerspricht der Logik. Denn es ist logisch nicht gerechtfertigt die Witterungsverhältnisse, welche während des Aufenthalts im Hafen den Entschluß des Schiffers oder richtiger wohl die mehrfachen wiederholten Entschlüsse des Schiffers bestimmt haben die Foetsetzung der Reise bis zu günstigeren nautischen Verhältnissen zu verschieben, zu identifiziren mit den mehr oder weniger gleichartigen Witterungsverhältnissen, welche zu einer ganz anderen Zeit, nämlich damals bestanden, als der Schiffer sich zum Einlaufen in den Nothhafen entschloß, und welche damals diesen Entschluß des Schiffers bestimmt haben.

Sie widerspricht nicht minder dem Sinn und Zweck des Gesetzes.

Der Standpunkt mancher Seerechte, sowie auch des preußischen Entwurfs (Artikel 358 und Motive S. 308), wonach alle Nachtheile, welche den einen oder anderen Theil treffen, soweit sie sich überhaupt auf das Eintaufen in den Nothhafen als ihre letzte Ursache zurückführen lassen, in großer Haverei zu vergüten sind, hat das Gesetz direct und ausdrücklich reprobirt. Es hat diesen Standpunkt reprobirt bezüglich der etwaigen die Ladung beim Ein- und Auslaufen im Nothhafen treffenden an sich zufälligen Beschädigungen. Es hat ihn reprobirt bezüglich der durch den Aufenthalt im Nothhafen bedingten Erhöhung der Schifffahrtsunkosten. Das Gesetz läßt die Vertheilung dieser Mehrkosten in großer Haverei nur insoweit zu, als sie wirklich zur Vermeidung einer dem Schiffe und der Ladung drohenden gemeinsamen Gefahr aufgewendet worden sind.

Demgemäß unterscheidet das Gesetz zwischen den Kosten des Einlaufens und Auslaufens einerseits und den Kosten des Aufenthalts andererseits. Erstere, auch die Kostendes Auslaufens, sind nothwendig geworden, sind gleichsam schon aufgewendet dadurch,

*) Vergl. Preußisches Einführungsgesetz zum A. D. H. G. B. Art. 57.

daß das Schiff um die unmittelbar vorhandene oder doch imminente Gefahr zu vermeiden, in den Nothhafen eingelaufen ist.

Anders liegt die Sache bei den Aufenthaltskosten. Dieselben sind nicht (wie der Entwurf wollte) in großer Haverei zu berechnen für die ganze Zeit, während deren das nunmehr geborgene Schiff in dem als Nothhafen eingelaufenen Hafen verblieben ist, also bis dahin, daß die Fortsetzung der Reise überhaupt wieder möglich und insbesondere auch vom Standpunkt der nautischen Technik aus wieder räthlich geworden ist. Vielmehr sollen die Aufenthaltskosten als große Haverei nur insolange gelten, als speziell derjenige Grund — selbstverständlich ununterbrochen — fortgedauert hat, welcher das Einlaufen überhaupt veranlaßte. Demgemäß sind also, um hier die Hauptfälle kurz zu erwähnen, wenn das Schiff zum Zweck einer nothwendigen Reparatur in den Nothhafen eingelaufen ist, die Aufenthaltskosten bis zu dem Augenblick als große Haverei zu berechnen, in welchem die Reparatur beendigt war, oder doch bei richtiger Förderung der Reparaturarbeit beendigt gewesen wäre, wogegen auch für die Zeit der Ausbesserung keine Zeitfracht zu zahlen ist. (H. G. B. 640.) Wird das Verbleiben im Hafen veranlaßt, durch eine Verfügung von hoher Hand, so tritt auf alle Fälle die Bestimmung des Artikels 637 ein, sodaß dieser Fall für die Auslegung des Artikels 708 Nr. 4. kein weiteres Interesse bietet. Wenn endlich das Verbleiben im Nothhafen veranlaßt ist durch Witterungsverhältnisse, welche die alsbaldige Fortsetzung der Reise aus nautischen Erwägungen nicht räthlich erscheinen lassen, fallen die Aufenthaltskosten lediglich dem Schiffe zur Last, ganz in derselben Weise und aus dem gleichen Grunde, aus welchem diese Kosten dem Schiffe zur Last fallen, wenn das Schiff den Nothhafen unter Verhältnissen eingelaufen hat, welche zu einer Verrechnung in großer Haverei überhaupt nicht, auch nicht bezüglich der Kosten des Ein- und Auslaufens Anlaß geben. (Vergl. Protokolle S. 2671, S. 4091.) Der Umstand, daß gleichartige Witterungsverhältnisse seinerzeit Anlaß gewesen sind, daß das Schiff einen Nothhafen eingelaufen hat, kann selbstverständlich kein Anlaß sein zu Gunsten des Rheders den Ladungsinteressenten antheilsweise die Mehrkosten aufzubürden, welche dem Rheder durch wideige die Reise verzögernde und sonstwie die Kosten erhöhende Witterungsverhältnisse verursacht werden. Andernfalls würde den Ladungsinteressenten, die lediglich beitragen sollen zu den für die Rettung von Schiff und Ladung aufgewendeten Kosten, auch ein Theil der Schifffahrtsunkosten aufgebürdet, d. h. derjenigen Kosten, welche der Rheder zum Zweck der Ausführung des übernommenen Transports aufzuwenden hat, und für welche derselbe die Entschädigung in der vereinbarten Fracht empfängt, ohne Rücksicht darauf, wie hoch demnächst diese Schifffahrtsunkosten sich wirklich belaufen. Wäre der Standpunkt des Appellationsrichters richtig, so hätte, wenn im Fragefall das Schiff auf Zeitfracht gechartert gewesen wäre, der Rheder für die Zeit, während deren das Schiff wegen Treibeis im Nothhafen liegen blieb, neben der laufenden Zeitfracht zugleich auch die aus derselben zu tragenden Heuer- und Verpflegungskosten erhalten — ein Resultat, das die Meinung des Appellationsrichters direkt ad absurdum führt.

Mittheilungen aus der civilrechtlichen Praxis des Obertribunals zu Berlin

von Justizrath Mecke.

(Schluß.)

21) N. B. 1750/77 V. Erkenntniß vom 27. November 1877.

Unter Vernichtung des landgerichtlichen Urtheils mißbilligt das Obertribunal den von dem L. G. aus den Artikeln 44 und 78 des Dekrets vom 30. März 1808 hergeleiteten Satz, daß in einer summarischen Sache eine während der Ferien zugestellte Ladung, im Falle innerhalb der Ferien ein Urtheil erwirkt werden solle, auf eine bestimmte Sitzung der Ferienkammer gerichtet sein müsse. Ebenso wird die Ansicht des Landgerichts verworfen, daß wenn man eine Ladung mit der gewöhnlichen gesetzlichen Frist, als zur Erledigung nach den Feerien bestimmt ansehen wollte, die Feist derselben während des Laufes der letzteren habe ruhen müssen.

22) N. B. 1870/77 V. Erkenntniß vom 11. Dezember 1877.

Zu den §§. 97, 99, 102 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 nimmt das Obertribunal bei Verwerfung des fiskalischen Kassationsrekurses an, daß da wo der Staat eine Niederlage für unverzollte Waaren für seine Rechnung selbst errichtet habe und verwalte er auch die im §. 102 ibid. rücksichtlich der darin lagernden Waaren der Niederlageverwaltung auferlegten Pflichten erfüllen und die durch Nichterfüllung dieser Verpflichtungen Beschädigten wegen ihres Schadensersatzes nicht an die Beamten verweisen könne, durch welche als seine Organe er die Niederlage verwalte, und denen von ihm die Erfüllung des zwischen den Deponenten und der Verwaltung durch die Annahme der Niederlage entstehenden Vertragsverhältnisses übertragen sei.

23) N. B. 1790/77 V. Erkenntniß vom 11. Dezember 1877.

Bei Verwerfung des Kassationsrekurses spricht das Obertribunal aus, die Anwendbarkeit der kurzen Verjährung des Artikels 2277 B. G. B. sei auch in dem Falle nicht zu bezweifeln, wenn Kraft Gesetzes laufende Zinsen in Frage stehen. Es ist ferner angenommen, daß die Verjährung auch dann Platz greife, wenn die Forderung gegen den Gläubiger auf Anstehen eines Anderen mit Arrest belegt sei, weil der Drittarrest den Gläubiger nicht hindere, seine Rechte gegen den Schuldner in der Weise geltend zu machen, daß er ihn zwinge den Betrag der Schuld zu deponiren. Vgl. Artikel 1242 c. c. Art. 557 code proc. cio.

C. Gebiet des gemeinen Rechts.

24) N. 1897/77 II. Erkenntniß vom 27. November 1877.

Zur l. 13 c. de servit. III. 34 führt das Obertribunal unter Verwerfung der R. B. aus, diese Gesetzesstelle beziehe sich nur auf eigentliche Servituten. Auf das Regal der Fischereigerechtigkeit am Seestrande finde dieselbe keine Anwendung, weil diese als eine Servitut im römisch-rechtlichen Sinne nicht aufgefaßt werden könne und in der Verleihung dieses Rechts die Konstituirung eines jus in re aliena nicht liege.

25) N. 1975/77 III. Erkenntniß vom 19. Oktober 1877.

Das Obertribunal erklärt bei Verwerfung der R. B. daß der Rechtssatz, es dürfe nicht über den Antrag des Klägers hinaus erkannt werden, im Geltungsbereich der Verordnung vom 21. Juli 1849 als eine wesentliche Prozeßvorschrift anzusehen sei.

Digitized by Google

26) N. 2827/77 III. Erkenntniß vom 7. Dezember 1877.

Unter Verwerfung der N. B. wird die Annahme des A. R. gebilligt, daß gemeinrechtlich der durch das Meistgebot gedeckte Extrahent der Subhastation dem Zuschlage nicht widersprechen könne. Die dem Extrahenten zustehende Veräußerungsbefugniß sei sachlich beschränkt, insofern sie von dem Gläubiger nur soweit geltend gemacht werden könne, als zum Zwecke der Einziehung eines exigiblen Anspruchs erforderlich, und formell beschränkt, insofern der Gläubiger nicht unmittelbar selbst vorgehen dürfe, vielmehr wegen Durchführung des Verfahrens das Gericht anzurufen habe, und in diesem Verfahren, welches sonst von Amtswegen zu betreiben, wesentlich auf die Stellung von Anträgen zum Schutze seiner Interessen angewiesen sei. Der Umstand, daß die Subhastation in erster Linie der Befriedigung der betreffenden Gläubiger dienen solle, schließe, soweit billig damit vereinbar eine Berücksichtigung der Interessen anderer mitbetheiligter Gläubiger nicht aus und der Extrahent habe daher bei seinen Anträgen auch insofern gutgläubig vorzugehen. Eine Vertretung der zuletzt bezeichneten Interessen liege ihm aber darüber hinaus nicht ob und stehe ihm auch nicht zu.

27) N. O. 4/77 V. Erkenntniß vom 7. Juli 1877.

In seinem die N. B. verwerfenden Urtheile sagt das Obertribunal:

Eine an sich und ihrem Umfange nach nicht eingeschränkte Geh- und Fahr-Gerechtigkeit erstreckt sich auf das Bedürfniß des herrschenden Grundstücks. Sie dient also nicht dem temporären, sondern dem jederzeitigen Bedürfnisse dieses letzteren Grundstücks — l. 13 pr. D. 8, 3 — und eine veränderte Kultur- und Nutzungsweise kann im Allgemeinen nicht als eine Erschwerung der Servitut angesehen werden. Es würde in dieser Hinsicht wesentlich darauf ankommen, ob der Constitutiotitel eine desfallsige Beschränkung enthält.

28) N. O. 40/77 V. Erkenntniß vom 13. November 1877.

Die vernichtete App.-Entscheidung beruht auf dem Rechtssatz, daß dem Servitutsberechtigten eine von der bisherigen Benutzungsweise abweichende Ausübung der Servitut, sofern dadurch das dienende Grundstück einen Nachtheil erleide, absolut nicht gestattet sei. Das Obertribunal bezeichnet es als rechtsirrthümlich, diesem Rechtssatze eine absolute Bedeutung beizulegen, während derselbe doch durch den das gesammte Servitutenrecht beherrschenden Grundsatz beschränkt werde, daß der Servitutberechtigte eine jede dem dienenden Grundstück auch in dem Verhältniß zu der bisherigen Ausübung nachtheiligere Maßregel vornehmen dürfe, sofern dieselbe im Umfange der konstituirten Servitut enthalten sei. Auch komme es wesentlich darauf an, ob das dienende Grundstück in der Benutzungsart, zu welcher es bis dahin bestimmt und verwendet worden, einen Nachtheil erleide.

29) N. O. 34/77 V. Erkenntniß vom 27. November 1877.

Das Obertribunal weist den Kläger mit seinen Ansprüchen auf eine höhere Pension ab, weil er den ihm obliegenden Beweis nicht geführt habe, daß er schon vor seiner Vereidigung in den Staatsdienst eingetreten sei. Dabei wird erwogen, daß die auf einem Privatabkommen beruhende Thätigkeit des Gehülfen eines Gerichtsschreibers als Staatsdienst nur ausnahmsweise und nur da angesehen werden könne, wo derselben eine autoritative Bedeutung dem Publikum gegenüber beigelegt sei und mit ihr unmittelbaren Verpflichtungen gegen den Staat verbunden seien.

30) N. O. 54/77 V. Erkenntniß vom 11. Dezember 1877.

In der Oberberufungsinstanz spricht das Obertribunal aus:

Behauptet der Bekl. eine aufschiebende Bedingung, unter welcher er das ihn verpflichtende Rechtsgeschäft eingegangen habe, so könne nach den in Praxis und Doktrin gegenwärtig herrschenden richtigen Grundsätzen von der Beweislast keinem Zweifel unterliegen, daß in jener Behauptung ein qualifizirtes Ableugnen des Klagegrundes erblickt und daher dem Kläger zunächst der Beweis des unbedingten Abschlusses des Rechtsgeschäfts auferlegt werden müsse.

31) N. O. 48/77 V. Erkenntniß vom 11. Dezember 1877.

Unter Verwerfung der N. B. erklärt das Obertribunal den Satz, daß der Ehemann die Kosten der nothwendig gewordenen ärztlichen Behandlung der Frau zu tragen habe und der Arzt, wenn auch nicht von dem Manne gerufen, ein direktes Klagerecht gegen den Mann habe, nach gemeinem Civilrecht und französischem Recht selbst dann für begründet, wenn der Mann der Frau in einem während des Ehescheidungsprozesses angeordneten Interimistikum die urtheilsmäßigen Alimente gezahlt habe.

32) N. 243/77 VI. Erkenntniß vom 30. Oktober 1877.

In der Nichtigkeitsinstanz stellt das Obertribunal den vom A. R. verkannten Satz auf, daß der Appellationsrichter auf Grund eigener Prüfung zu erkennen habe und sich nicht mit der Auskunft des I. Richters begnügen dürfe.

33) N. 245/77 VI. Erkenntniß vom 15. November 1877.

Das Appellations-Erkenntniß wird vernichtet. Denn die Annahme desselben, daß bei einem Streite der Parteien übe. die Dauer eines Dienstmiethevertrages der Kläger die Beendigung des Vertrages zu beweisen habe, sei rechtsirrthümlich. Eine gesetzliche Vermuthung dafür, daß der Dienstmiethevertrag auf Kündigung oder auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen sei, bestehe im Allgemeinen nicht. Wolle daher der locator operarum Rechte gegen den Dienstherrn geltend machen, welche sich auf den Fortbestand des Vertragsverhältnisses gründen, so habe er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Fortdauer des Vertrages, wenn dieser bestritten werde, zu beweisen.

34) N. 299/77 VI. Erkenntniß vom 24. November 1877.

Das Obertribunal tritt unter Verwerfung der N. B. dem A. R. in der Annahme bei, daß die Abweisung der Klage des Cessionars gegen den abgetretenen Schuldner ohne Angabe der Gründe der Abweisung für die Substantiirung des Regreß-Anspruchs gegen den Cedenten unzureichend sei.

35) N. 75/77 VI. Erkenntniß vom 20. Dezember 1877.

Das Obertribunal sagt bei Verwerfung der N. B.

Die vom Verklagten behauptete angebliche Nebenberedung steht im Widerspruch mit dem Inhalte des schriftlichen Vertrags, demgegenüber hätte der Verklagte näher darlegen müssen, daß und warum die mündliche Nebenberedung trotz der entgegenstehenden Bestimmung des schriftlichen Kontrakts Gültigkeit habe.

Aus der Preußischen Praxis.

Entschädigungsansprüche wegen verweigerten Baukonsenses.

Der Bewerber eines von dem genehmigten städtischen Bebauungsplane umfaßten Grundstücks erwirbt dasselbe mit den darauf durch den Bebauungsplan gelegten Baubeschränkungen und kann wegen derselben Entschädigung nicht begehren.

Erk. des O.-Tr. III. S. v. 20. Dezember 1877.

Der Kläger, Grundstückbesitzer in der Stadt Bielefeld, hatte unter dem 21. Januar 1873 unter Einreichung eines Situationsplanes die Ertheilung des Baukonsens für ein auf dieser Parzelle zu errichtendes Gebäude nachgesucht, wurde jedoch mit diesem Gesuche zurückgewiesen, weil nach der polizeilichen Verfügung der Neubau auf dem Terrain einer projektirten Straße errichtet werden solle. Diese polizeiliche Verfügung stützt sich auf eine Polizeiverordnung vom 16. Juli 1863 und auf den von der Königlichen Regierung zu Minden in demselben Jahre genehmigten Bebauungs- und Erweiterungsplan der Stadt Bielefeld, nach welchem im §. 3 angeordnet ist,

> daß das in dem Bebauungsplane angegebene Aliguement der Stadterweiterung die Baugrenze bildet, welche in keiner Weise durch bauliche Anlagen überschritten werden dürfe.

Hieraus hat Verklagte den Einwand erhoben, daß Kläger, weil die Beschränkung hinsichtlich des vorliegenden Grundstücks bereits mit der Polizeiverordnung vom 16. Juli 1863 eingetreten sei, einen Entschädigungsanspruch wegen verweigerter Bauerlaubniß überhaupt nicht erheben könne, weil er das Grundstück erst im Jahre 1872, also mit der bereits eingetretenen Beschränkung, erworben habe.

Der Appellationsrichter hat diesen Einwand verworfen, indem er zunächst annimmt, daß der §. 3 der Bielefelder Polizeiverordnung die im §. 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 gestellten Grenzen überschritten, und in unzulässiger Weise in wohlerworbene Rechte der Grundeigenthümer eingegriffen habe, daß diese Verordnung, wenn sie auch befolgt werden mußte, mindestens civilrechtlich nicht die Kraft gehabt habe, die Rechte des Eigenthümers zu beschränken und indem er ferner annimmt, daß ein Eingriff in das klägerische Eigenthum nicht schon durch die Verordnung vom 16. Juli 1863, sondern erst durch die Verfügung vom 10. Februar 1873 stattgefunden habe. Er hat deshalb die kondemnatorische Entscheidung des ersten Richters gebilligt. Die Verklagte hat Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Sie rügt in dieser Ausführung eine Verletzung der §§. 73—75 der Einlage, §§. 1, 8, 10 Tit. 6, §§. 30, 31, 65—82, Tit. 8 Thl. I. des A. L. R., des §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, des Art. 9 der Verfassungsurkunde, des §. 3 der Verordnung für die Stadt Bielefeld vom 16. Juli 1863 und des §. 6 des Gesetzes vom 11. März 1850, weil selbst dann, wenn die Polizeiverordnung vom 16. Juli 1863 eine unzulässige Beschränkung des Eigenthums enthalten sollte, Kläger einen Entschädigungsanspruch aus einer vor seiner Besitzzeit bereits eingetretenen Enteignung nicht geltend machen könne, und weil ferner die Annahme, daß die gedachte Polizeiverordnung unzulässig sei, und daß nicht schon durch sie sondern erst durch die polizeiliche Verfügung vom 10. Februar 1873 eine Enteignung eingetreten sei, eine rechtsirrthümliche sei.

Das Obertribunal hat das Appellationserkenntniß vernichtet und unter Abänderung des I. Urtheils die Klage abgewiesen. Die Gründe lauten:

Die R. B. erscheint begründet. Die Vordersätze der angegriffenen Entscheidung sind unzweifelhaft richtig. Es gehört nach §. 65 Tit. 8. Thl. I. des A. L. R. zu den Rechten des Eigenthümers, seinen Grund und Boden mit Gebäuden nach seinem Belieben zu besetzen, welches ihm nur aus den im §. 78—81. l. c. angegebenen, die öffentliche Sicherheit betreffenden Rücksichten verkümmert werden darf. Nur aus solchen Rücksichten ist einer Polizeibehörde ein Eingriff in das Eigenthum, ohne Entschädigung gestattet §. 82 l. c.

Um einen solchen Eingriff handelt es sich im vorliegenden Falle nicht. Die §§. 78—81 l. c. beziehen sich nur auf bereits bestehende Straßen und Plätze, nicht auf Straßen und Plätze, die in Folge der Zeit erst angelegt werden sollen, die erst im Projekt für eine in Aussicht stehenden Erweiterung eines Ortes aufgestellt sind. Die einem Eigenthümer angekündigte Entziehung des Rechts, seinen Grund und Boden, insoweit er zu einer projektirten Straße verwendet werden soll, mit Gebäuden zu besetzen, ist aber unzweifelhaft ein Eingriff in das Eigenthum, auch wenn das für die Straße bestimmte Terrain dem Eigenthümer zur Zeit noch nicht abgefordert wird.

Schon in der Entziehung der Baubefugniß liegt eine Beschränkung ein Akt der Enteignung, für welche, weil sie hier im Interesse einer Stadt geübt ist, nach §. 73. 75 der Einl. (Art. 9. der Verfassungsurkunde), s. §. 29—31 Tit. 8. Thl. I. des A. L. R. und ausweislich der vom Appellationsrichter in Bezug genommenen Rechtsprechung des Obertribunals von der Stadtgemeinde vollständige Schadloshaltung gewährt werden muß. Weit über nach §. 75 der Einl. zum A. L. R. nur derjenige entschädigt werden soll, der seine besonderen Rechte dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, und nach §. 31 Thl. I. Tit. 8. daselbst nur der einzuschränkende Eigenthümer entschädigt werden soll, überdies auch bei Feststellung des Entschädigungswerthes es nur auf den Werth ankommen kann, welchen die auferlegte Beschränkung des Eigenthums zur Zeit der eintretenden Enteignung gehabt hat — (§. 9. Thl. I. Tit. 11. des A. L. R. und Striethorst Arch. Bd. 80 S. 25) so ist es für die vorliegende Entscheidung von vorwiegender Bedeutung, ob die Entziehung der Baubefugniß bereits durch die Polizeiverordnung vom 16. Juli 1863, oder erst durch die polizeiliche Verfügung vom 10. Februar 1873 eingetreten ist. Denn wenn sie bereits im Jahre 1863 eintrat, so ist nicht Kläger, sondern der Vorbesitzer des Klägers der benachtheiligte Eigenthümer. Der Kläger, der das Grundstück erst im Jahre 1872 erwarb, konnte dasselbe nur mit der darauf lastenden Einschränkung erwerben, wenn der Polizei-Verordnung vom 16. Juli 1863 die Kraft zu eindiziren ist, daß sie das für die projektirte Straße erforderliche und bestimmte Terrain dem Bebauungsrechte dauernd entzog.

Mit Unrecht legt nun der Appellationsrichter der Polizeiverordnung vom 16. Juli 1863 kein Gewicht bei, und ebensowenig ist es zutreffend wenn er die Eigenthumsbeschränkung erst von dem Augenblicke, als die Polizeibehörde von der in jener Polizeiverordnung ihr beigelegten Befugniß in der Verfügung vom 10. Februar 1873 Gebrauch machte, datirt. Zunächst ist in dieser Beziehung hervorzuheben, daß die Verfügung vom 10. Februar 1873 keineswegs selbstständig die Entziehung der Bauerlaubniß untersagt, sondern auf die Polizeiverordnung vom 16. Juli 1863 und auf den durch sie genehmigten Stadt-Bau- und Erweiterungsplan verweist, kraft deren die Polizeibehörde gehindert sei, die Bauerlaubniß zu ertheilen. Wenn es nun im Eingange der Polizeiverordnung vom 16. Juli 1863 heißt,

> daß dieselbe in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 behufs Ausführung des Stadt-Bau-

Digitized by Google

und Erweiterungsplanes, sowie zur Regelung der Alignementsverhältnisse bei Neubauten erlassen werde,

und wenn es im §. 1 sodann heißt:

„Bei dem Ausbau und der Erweiterung der Stadt Bielefeld durch Aufführung von öffentlichen und Privatgebäuden, sowie durch Straßen- und Wegeanlagen, wird der durch Beschluß der Königlichen Regierung vom 18. Februar 1863 genehmigte Bau- und Erweiterungsplan als Grundlage und Norm befolgt,"

und wenn endlich im §. 3 der Verordnung angeordnet ist:

„das in dem Stadtbauplane angegebene Alignement der Stadterweiterung bildet die Baugrenze, welche durch bauliche Anlagen in keiner Weise überschritten werden darf",

so ist bei der bestimmten Fassung der Polizeiverordnung anzunehmen, daß denjenigen Eigenthümern, welche zur Zeit der Polizeiverordnung im Besitze von Grundstücken, deren Verwendung zum Straßenterrain bestimmt ist, befindlich waren, die Befugniß entzogen ist, dies Terrain zu bebauen. Dies würdigt der Appellationsrichter nicht. Wenn er ungeachtet dieser bestimmten Verordnung argumentirt:

„die Polizeiverordnung hat der Behörde lediglich die polizeiliche, nicht rechtsbegründete Befugniß gegeben, Bauten, die mit dem Stadtbauplane nicht in Uebereinstimmung sind, zu untersagen",

so scheint er jene Polizeiverordnung nur als ein Internum der Polizeibehörde, welches sie sich als Richtschnur für ihre zukünftigen Maßnahmen hingestellt hat, und welches sie willkürlich wieder verlassen könne, aufzufassen. Er verkennt aber dabei, daß der Stadtbau- und Erweiterungsplan öffentlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Betheiligten bekannt gemacht ist, und daß sie endlich so lange sie besteht, für die Betheiligten eine verpflichtende Norm bildet.

In der Rechtsprechung ist rücksichtlich der von den zuständigen Polizeibehörden aufgestellten Baupläne anerkannt, daß sie bereits einen Eingriff in die Eigenthumsverhältnisse enthalten, und daß ihnen die Kraft und Wirksamkeit von polizeilichen Anordnungen zukomme, gleichgültig, ob dieselben einseitig wieder abgeändert werden können, ob sie, wie für Berlin, vom Könige bestätigt sind, oder nur von den Aufsichtsbehörden genehmigt sind. — cfr. rücksichtlich des Bebauungsplanes für Berlin: Entsch. Bd. 49 S. 85, für Münster: Entsch. Bd. 56 S. 19, für Kassel: Entsch. Bd. 74 S. 138, für Hagen: die Entscheidung vom 11. September 1876 in Sachen Lohmann ca. Hagen. —

Die weitere Ausführung des Appellationsrichters, daß die Polizeibehörde durch den §. 3 der Polizeiverordnung vom 16. Juli 1863, in Verbindung mit dem Bauplane, die im §. 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 bestimmten Grenzen überschritten habe, weil aus der Bestimmung sub 1 die Befugniß nicht herzuleiten sei, die wohlerworbenen Rechte eines Grundeigenthümers ohne Entschädigung aufzugeben, und daß ferner abgesehen hiervon die Polizeiverordnung vom 16. Juli 1863 zwar von den Betheiligten zu respectiren sei, daß sie aber civilrechtlich nicht die Kraft habe, die Rechte des Eigenthümers aufzuheben, ist nur insoweit als richtig anzuerkennen, daß die Polizeiverordnung vom 16. Juli 1863 nicht die Kraft hatte dem beschädigten Eigenthümer die Entschädigung, die er in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 im Rechtswege zu beanspruchen hatte, abzusprechen, sie geht aber zu weit, wenn sie der Polizeiverordnung jede Wirksamkeit abspricht, weil die Feststellung eines Stadtbauplanes unbedenklich zu den im §. 6 sub 1 des Gesetzes vom 11. März 1850 erwähnten Gegenständen, die im besonderen Interesse einer Gemeinde geordnet werden müssen, gehört, und weil nach §. 17 l. c. dem Richter die Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Anordnung untersagt ist; sie trifft aber vor allem nicht die hier zu entscheidende Frage,

ob der Kläger, oder bereits sein Vorbesitzer, derjenige Eigenthümer ist, der für einen Eingriff in das Eigenthum Entschädigung zu beanspruchen hat.

Wenn aber anzunehmen ist, daß die Polizeiverordnung vom 16. Juli 1863 bereits dem Vorbesitzer des Klägers die Baubefugniß zum Bau auf dem zur Straße zu verwendenden Terrain entzog, so folgt daraus, daß der Kläger, weil er das Terrain nur mit dieser Beschränkung erwarb, nicht der benachtheiligte Eigenthümer war.

Der Appellationsrichter kann sich zur Begründung seiner Entscheidung nicht auf die Judikatur des Ober-Tribunals berufen, denn in allen den von ihm citirten Judikaten ist die Frage nicht erörtert: wer der zur Entschädigungsforderung berechtigte Eigenthümer ist, sondern nur ausgesprochen, daß die derartige Feststellung eines Stadtbauplanes einen Eingriff in das Eigenthum enthält, für welchen dem beschädigten Eigenthümer Entschädigung gebührt, und selbst die in Archiv für Rechtsfälle Bd. 86 S. 83 mitgetheilte Entscheidung, die es speziell mit der Polizeiverordnung für Bielefeld vom 16. Juli 1863 zu thun hat, hat eine Entschädigung nur dem Eigenthümer, der einen bestehenden Grenzzaun zurückzurücken hatte, zuerkannt, weil er der beschädigte Eigenthümer war. Es ist vielmehr auf das Erkenntniß Bd. 32 S. 23 der Entscheidungen, in welcher den für Berlin erlassenen Baureglements, als polizeilicher Verordnungen, eine seit ihrem Erlasse wirkende Kraft der Eigenthumsbeschränkung beigelegt ist, sowie auf die neuerlichen, nicht abgedruckten Entscheidungen vom 29. September 1877 in Sachen Collin ca. die Stadt Berlin, und vom 11. September 1876 ca. die Stadtgemeinden Hagen hinzuweisen, in welchen den landesherrlich, oder behördlich genehmigten Stadtbauplänen eine Wirksamkeit beigelegt wird, die sowohl auf die Aktivlegitimation der Beschädigten, als auch auf die Werthschätzung des zu entziehenden Eigenthums von Einfluß ist.

Das zweite Erkenntniß unterliegt hienach der Vernichtung, ohne daß es einer Prüfung der weiteren Angriffe bedarf.

In der Sache selbst mußte das erste Erkenntniß abgeändert und Klägers mit der erhobenen Entschädigungsklage abgewiesen werden.

Nach den obigen Ausführungen muß der Polizeiverordnung vom 16. Juli 1863 und dem Stadtbau- und Erweiterungsplane der Stadt Bielefeld nach dem Gesetze vom 11. März 1850 die Kraft beigelegt werden, daß sie denjenigen Eigenthümern, deren Grundstücke nach dem Plane zum Straßenterrain bestimmt waren, die Baubefugniß entzog. Nur diese Eigenthümer sind für diese Eigenthumsbeschränkung zu entschädigen, weil sie die Grundstücke nur mit dieser Beschränkung auf ihre Besitznachfolger übertragen konnten.

Klägers, welcher das Grundstück erst im Jahre 1872, also nach dem Erlasse der Polizeiverordnung vom 16. Juli 1863 erwarb, erwarb dasselbe mit der daran haftenden Beschränkung, ist also in dieser Richtung nicht der beschädigte Eigenthümer.

Kläger hat zwar in der Beantwortung der Appellationsrechtfertigungsschrift die Existenz des Stadtbau- und Erweiterungsplanes, sowie die den Erlaß der Polizeiverordnung vom 16. Juli 1863 betreffenden Thatsachen im Allgemeinen bestritten, allein dieses Bestreiten verdient nach §. 27a. Thl. I. Tit. 10 der A. G. O. keine Beachtung, weil der Kläger bereits in der Klage zugestanden hat, daß die verklagte Stadtgemeinde bereits im Jahre 1862 einen Stadtbau- und Erweiterungsplan aufgestellt hat, und daß nach diesem Plane die Anlegung einer neuen Straße projektirt ist, welche das klägerische Grundstück in der im Situationsplane durch rothe Linien angedeuteten Richtung durchschneiden soll. Der Widerruf dieses Zugeständnisses ist nicht näher begründet. Kläger kann sich deshalb mit einer gar nicht behaupteten Unkenntniß des Planes und der Polizeiverordnung nicht schützen, muß dieselbe vielmehr gegen sich gelten lassen, und anerkennen, daß seinem Vorbesitzer bereits die Baubefugniß entzogen worden ist. Die polizeiliche Verfügung vom 30. Februar 1873 gewährte kein Recht auf eine Entschädigung, wenn sie eine neue Einschränkung des Eigenthums nicht verordnete, vielmehr nur auf die frühere Polizeiverordnung vom 16. Juli 1863 Bezug nahm.

Demgemäß war der Klägers mit diesem Anspruche abzuweisen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moefer, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moefer, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 17. Berlin, 26. Februar. 1878.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Der Entwurf der Rechtsanwaltsordnung. — Die Deutsche Rechtsanwaltsordnung.

Der Entwurf der Rechtsanwaltsordnung.

II.

Gewiß mit Recht weisen die Motive darauf hin, daß die Ausarbeitung dieses Entwurfs mit ganz ungewöhnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, Schwierigkeiten, welche ja eine Zeit lang es zweifelhaft machten, ob eine Anwaltsordnung von Reichswegen überhaupt erlassen werden soll, und welche auch sich vielfach zeigten, als die Reichstags-Justizkommission einzelne hierauf bezügliche Vorschriften entwarf. Nicht blos, daß in den verschiedenen Bundesstaaten die verschiedensten auf ganz entgegengesetzten Prinzipien beruhenden Bestimmungen bestehen, sondern es haben auch Wissenschaft und Gesetzgebung überhaupt, bezüglich der Prinzipien, die bei der Organisation der Anwaltschaft festzuhalten seien, wesentlich von einander abweichende Anschauungen. Die Nothwendigkeit, von den desfallsigen Bestimmungen in den einzelnen Staaten sich nur so weit als nöthig zu entfernen und dabei der Wunsch, den Forderungen und Ansichten der Neuzeit möglichst Rechnung zu tragen, mußte also diese gesetzgeberische Aufgabe besonders erschweren. Dazu kommt noch, daß gerade dieser Theil der Gesetzgebung mannigfach mit allgemein politischen Rücksichten und Erwägungen zusammenhängt, die auf die Gestaltung der Anwaltschaft oft größeren Einfluß üben, als die Rücksichten auf die Rechtspflege selbst.

Ich meine nun, daß der Entwurf zu sehr bemüht war, den verschiedenen Ansichten, Richtungen und Gesetzgebungen gerecht zu werden und daß dadurch der prinzipielle Aufbau desselben wesentlich gefährdet worden ist. Die obersten Grundsätze sind durch Ausnahmen häufig verlassen und daß diese Ausnahmen selbst wieder nicht zu drückend würden, hat man es entsprechend gefunden, das „Ermessen" eintreten und walten zu lassen. So hat, um ein Beispiel zu gebrauchen, der Anwalts-Aspirant die Berechtigung, in dem Bundesstaate, in welchem er seine Prüfung bestanden hat, die Zulassung zu fordern. Diese Berechtigung ist, wie der erste Paragraph sagt und wie in den Erläuterungen der Motive hierzu gezeigt wurde, eine Ausnahme; die Regel ist, „daß der Landesjustizverwaltung für die Versagung der Zulassung keine Schranke auferlegt werden soll". Nun statuirt der Entwurf von dieser ausnahmsweisen Berechtigung des Antragstellers abermals eine Reihe von Ausnahmen, bezüglich derer aber der Landesjustizverwaltung das Recht eingeräumt wurde, nach freiem Ermessen sie eintreten zu lassen oder nicht. Hierdurch wurde, wie ich verneine, obgleich diese Ermächtigung eine Milderung der Bestimmungen herbeiführen soll, eine Unsicherheit in den Entwurf gebracht, welcher die Unabhängigkeit des Anwaltstandes schädigt und, mir wenigstens weit schlimmer erscheint, als das drakonischste Gesetz. Es geht hier aber auch mit der Ermächtigung, nach freiem Ermessen zu urtheilen, Hand in Hand eine andere Vorschrift, welche das thatsächliche Substrat wann nach Ermessen entschieden werden dürfe, zu präzisiren unterläßt. Weil der genauen und vollständigen Angabe der kritischen Thatsachen Hindernisse entgegenstehen, weil man fürchtet, entweder zu wenig oder zu viel zu bestrafen, macht man den Richter zum Gesetzgeber, indem man ihm nicht allein das Urtheil darüber anheimgiebt, ob bestimmte Fakta vorliegen, in wie weit sie strafbar seien, sondern ob sie überhaupt strafbar seien. Da tritt dann die „Ansicht" an die Stelle des Gesetzes. Ob die Thatsache gegeben sei, entscheidet die „Ueberzeugung", ob sie pflichtwidrig die „Ansicht". Und dies bei einem Stande, dessen Berufsausübung in einem steten Meinungskampf mit den Dikasterien und den Kollegen besteht. Nehmen wir einen Augenblick an, es bestehe keine Berufungs-, sondern eine Kassationsinstanz bezüglich der ehrengerichtlichen Urtheile. Wie könnte dieselbe über eine Verfehlung entscheiden, da nirgends eine Definition der Pflichtwidrigkeit eines Anwalts gegeben. Es soll nicht verkannt werden, daß eine präzise Fassung eine Reihe Eventualitäten, die in der That der Würde des Anwaltsstandes entgegen wären, ungeahndet lassen könnte, aber in welchem Bereiche des Staatslebens kämen nicht solche Eventualitäten vor. Uebersehen wir dabei auch nicht, daß gerade bei der Rechtsanwaltschaft der Mißbrauch der Befugnisse den Anwalt schon selbst straft, indem sie ihm das Vertrauen entzieht.

Nun geht aber durch den ganzen Entwurf nicht blos eine große Unsicherheit in der Tragweite der gegebenen Vorschriften, sondern auch der Geist des Mißtrauens gegen die Rechtsanwälte, wie er in so mancher früheren Gesetzgebung gewaltet hat, aber bei dem Zustande der damaligen Rechtspflege begreiflicher gewesen ist als jetzt. Wegen des verkümmerten Rechtes des § 5 auf Zulassung hält der Entwurf die allerstrengste Disziplin für nöthig und selbst dem Vorstande der Anwaltskammer gegenüber, dem doch der Entwurf das Wohl und Wehe der Anwalts-Aspiranten und

Anwälte in den wichtigsten Existenzfragen anheimgiebt, zeigt sich dieses Mißtrauen, nicht blos thatsächlich in dem Beschwerde- und Berufungsrechte, das dem Staatsanwalt eingeräumt ist, wie denn Dockhorn auf dem Kölner Anwaltstage sagte, eine reformatio in pejus eines ehrengerichtlichen Urtheiles verurtheile das Ehrengericht mit: sondern die Motive geben diesem Mißtrauen gegen den Vorstand geradezu Ausdruck, indem sie zum § 62 wörtlich sagen: diese Vorschrift soll verhüten, daß nicht schwerere Vergehen, welche eine strengere Ahndung im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren erheischen, in Folge einer Konnivenz des Vorsitzenden durch eine zu milde Bestrafung erledigt werden. Wie sehr hatte Dockhorn mit dem obenerwähnten Ausspruche recht, denn, wenn der staatsanwaltschaftliche Antrag durchdringt, dann liegt es nahe, „eine Konnivenz des Vorsitzenden" anzunehmen. Daß dieses Mißtrauen natürlich dazu beitragen mußte, die Kautelen gegen etwaige anwaltschaftliche Mißbräuche zu vermehren, bedarf keiner weiteren Ausführung. Mag der Entwurf in noch so wohlmeinender Absicht für die Interessen des Anwaltsstandes und der Anwälte abgefaßt worden sein, so, wie er uns vorliegt, zeigt er uns manche und große Härten nach beiden Richtungen hin und diese Härten müssen um so empfindlicher die Mitglieder des Anwaltsstandes berühren, als der Entwurf selbst zugiebt, der Beruf würde zwar minder einträglich, aber um so anstrengender werden.

Von diesen beiden Schattenseiten, wie sie der Anwaltsstand in spe zeigen wird, soll und kann aber nicht hier die Rede sein: die größere Anstrengung ist Folge der Civilprozeß- und nicht der Anwaltsordnung, und die Frage der pekuniären Stellung des künftigen Anwaltes, ist noch nicht von der Gesetzgebung in Angriff genommen. Hart scheinen mir aber die Bestimmungen des Entwurfs deßhalb, weil sie die bereits besprochene Unsicherheit der ganzen Lage des Anwaltes absolut bedingen. Hart scheinen sie mir deßhalb, weil die Gesetzgebung das Recht in Anspruch nimmt über die Zukunft des Anwalts zu verfügen ohne ihm die Mittel für seine Existenz zu garantiren. Ich verweise hiebei auf den bekannten Sperrparagraph, gegen welchen sich die deutsche Anwaltschaft so entschieden ausgesprochen hat und der nun aus den Beschlüssen der Reichstagskommissien in verschärfter Fassung wieder erschienen ist. Sehe ich zu schwarz, wenn ich mir folgenden Fall denke: Ein junger Mann, welcher sein ganzes Vermögen während seiner Studienzeit verbraucht hat, beansprucht nach § 5 Zulassung zu dem Gerichte seiner Heimath, wo er bekannt und einer Praxis sicher ist, aber er muß, will er nicht sein Recht aufgeben, nach § 11 des Entwurfs an einem ganz andern, ihm wildfremden Ort, sich niederlassen. Durch die Vermehrung der Rechtsanwälte an jenem Gerichtssitze wurde natürlich dem neuen Anwalte noch nicht die genügende Praxis verschafft. Mit dem octroirten Aufenthalt ist auch kein einstweiliger Sustentationsbeitrag, wie er beispielsweise in der bayerischen Notariatsordnung für einen ähnlichen Fall vorgesehen ist, verbunden. Der Anwalt mag sehen, wie er sich durchschlägt. Seine unglückliche Lage trägt selbstverständlich nicht dazu bei, ihm Vertrauen zuzuwenden und Praxis zuzuziehen, und so kann er, immer tiefer in Schulden versinkend, auch noch der Disciplinargewalt des Ehrengerichts in die Hände fallen. Aber, sagt man mir vielleicht, einen solchen Fall wird die Landesjustizverwaltung nicht zulassen, sie wird gestatten, daß der unbeschäftigte Anwalt an einem anderen Gerichte Wohnsitz nehme. Möglich, wahrscheinlich, aber nicht gewiß. Und erhöhen die deßfallsigen Bittgesuche oder Besuche des Anwaltes etwa „die Würde der Anwaltschaft." — Ebenso ist der § 12 im Zusammenhalte mit den Disciplinarvorschriften als ein solcher zu bezeichnen, welcher für den Anwalt die größten Beschwernisse hervorzurufen im Stande ist, da ja nicht blos eine dem anwaltschaftlichen Berufe unpassende Berufsthätigkeit, sondern jede Beschäftigung, wenn sie nach der Ansicht des Vorstandes der Anwaltskammer dem Anwalte zu viel Zeit wegnimmt, oder ihm auch nur die nöthige geistige Kraft zur Ausübung seines Berufes entzieht, verboten werden kann. Hiermit wird den Vorständen der Anwaltskammer ein eben so drückendes, als gehässiges Censorenamt übertragen, welches den Anwalt, der etwas mehr zu thun gesonnen ist, als in den Grenzen der übertragenen Thätigkeit sich fortwährend zu bewegen, dem Gutdünken seiner Herrn Vorstände auf eine Weise unterwirft, daß diese sogar über das Maß der geistigen Leistungsfähigkeit abzurtheilen befugt sind. Und welcher Mißbrauch kann mit diesem Paragraphen nicht gemacht werden. Die Ausnahme des dritten Absatzes des § 25 ist in der Ziff. 2 des § 12 nicht statuirt und ich darf also darauf hindeuten, daß in Zeiten, wo die Parteibewegung und der Parteikampf zu einer außergewöhnlichen Höhe steigt, der § 12 Ziff. 2 ein bequemes Mittel bildet, eine mißliebige, politische oder journalistische Thätigkeit eines Anwalts zu beseitigen. Daß bei so hochgehendem Parteigetriebe auch der Vorstand der Anwaltenskammer Partei nehmen und im einseitigen Sinne der Partei urtheilen könne, ist eben keine ferneliegende Möglichkeit, wohl aber kann es nicht Sache der Gesetzgebung sein, ein derartiges Eingreifen in das Wirken und die Thätigkeit eines Menschen anzuordnen.

Alle diese Härten sind die Folge des Bestrebens des Entwurfs allen Möglichkeiten des Mißbrauchs vorzubeugen. Um einem Uebel, das weder vorhanden ist, noch in naher Aussicht steht, schon vorsorglich abzuhelfen, soll ein anderes größeres Uebel von vornherein gesetzlich geschaffen werden. Die möglichen Mißstände der Freigabe der Advokatur haben die strengen Disciplinarvorschriften hervorgerufen, aber der Entwurf hat ja nur höchst ausnahmsweise das Recht auf Zulassung eingeräumt. Der Nothstand, den der § 11 zu beseitigen bemüht ist, besteht zur Zeit noch nicht und die Motive geben zu, daß erst die Erfahrung lehren wird, ob die Gefahr wirklich eintrete. Ist demnach diese Gefahr so wenig drohend, so ist der Paragraph zwar überflüssig, aber immerhin schädlich, weil er eine Beschränkung als Regel enthält, dem besser nach der individuellen Sachlage abzuhelfen ist. —

War es Aufgabe der Reichsanwaltsordnung die Würde des anwaltschaftlichen Berufes und mit ihr die Organisation der Rechtspflege zu heben und zu fördern, so wurde dieser Aufgabe durch den vorliegenden Entwurf kaum nachgekommen. Die projectirten Vorschriften schädigen die Unabhängigkeit des Anwaltsstandes und bewirken, daß derselbe eine Zuflucht der Mittelmäßigkeit wird. Die Würde des Anwaltsstandes besteht doch wohl auch darin, daß er den Gerichten gegenüber als ein gleichberechtiges Organ der Rechtspflege erscheine, daß er seinen Vorständen gegenüber, auf den klaren Inhalt seiner Befugnisse hinzuweisen und nicht zu befürchten braucht, seine ganze Existenz könne durch einen dehnbaren Paragraphen der Anwaltsordnung

untergraben werden. Ohne Unabhängigkeit keine „Würde“ und ein abhängiger Anwaltsstand betreibt kein „nobile officium“. Man sollte meinen, daß in dem selben Maße, in welchem die richterliche Macht durch die neueste Gesetzgebung erhöht und verstärkt wurde, auch der Kreis der Befugnisse des Anwalts zu erweitern gewesen war, statt dessen werden sich aber wenige deutsche Bundesstaaten aufzählen lassen, die bisher schon eine so rigorose Anwaltsordnung hatten, wie die ist, welche jetzt eingeführt werden soll.

Ein so nach den verschiedensten Seiten hin unter Beaufsichtigung stehender, nach seiner ganzen Lage nicht gesicherter Stand, der, wie kaum ein anderer anstrengend und aufregend ist, der pecuniär von dem Belieben der Masse, von der Mode zum ziemlichen Theile abhängt, daß ein solcher Stand von jungen sterbsamen Juristen nicht gerade gewählt werde, daß man den Richterstand vorziehen wird, versteht sich wohl von selbst. Damit hätte man also erreicht, daß nur die mittelmäßigen und geringeren Kräfte sich der Advokatur zuwenden werden. Bei *solchen* Aussichten bedarf es in der That solcher Kautelarbestimmungen, die zum größten Theil überflüssig erscheinen würden, wenn ein großer Theil der besseren Juristen, nicht in Hinblick auf die Einnahme, wohl aber in Rücksicht auf des Advokaten Wirksamkeit, die gar manche ideale Seite bietet, sich der Rechtsanwaltschaft zuwenden würden. Gewinnt denn aber auch der Richterstand und die Rechtspflege bei einem solchen Anwaltsstande etwas? Die Ansicht, daß man dem Richterstande die besten Kräfte erhalten und ihn vor dem Anwaltsstande begünstigen solle, übersieht, daß auch der bestbegabte Richter — zumal Amtsrichter, wo jede Reibung der geistigen Kräfte, wie sie im Collegium stattfindet, fehlt, — wenn ihm nicht tüchtige Anwälte gegenüber stehen, wenn das Plaidoyer der Mittelmäßigkeit, Langweile und Ueberdruß erzeugt, erschlaffen kann. Manche Thatsache, die gehörig gewürdigt und hervorgehoben, von Bedeutung wäre verschwindet unbeachtet, an mancher Rechtsfrage wird vorübergegangen, das Präjudiz wird als Gesetz anerkannt, und es kann dazu kommen, daß *der* Anwalt als frivol „pflichtwidrig“ betrachtet wird, welcher der feststehenden Praxis gegenüber, eine neue Auslegung wagt. —

Bildet die Rechtspflege einen wesentlichen Theil des Staatsorganismus und beruht Wohl und Wehe der Staatsbürger auf einer unparteiischen unabhängigen intelligenten Ausübung der Justiz, so ist der anwaltschaftliche Beruf, wie das ja die Anwaltsordnung selbst anerkennt, ein wesentliches Glied der Rechtspflege. Aber noch aus anderen Gründen muß dem Staate *als solchen*, nicht blos als Wahrer der Justizverwaltung sehr viel daran liegen, darüber zu wachen, daß in ihm ein tüchtiger Anwaltsstand bestehe. Ein Blick auf die Geschichte, gerade der freieren Nationen der Neuzeit, thut dar, daß die Advokaten im Staatsleben fortwährend eine hervorragende Rolle gespielt haben, wie denn beispielsweise in unseren Freireichsstädten die Advokatur sehr häufig nicht des Berufs willen ausgeübt wurde, sondern weil man durch sie am leichtesten zur politischen Bedeutung gelangen konnte. Auch hierin liegt ein Grund, den Anwaltsstand nicht herab zu drücken, ihm nicht, wenn ich das Bild gebrauchen darf, die Flügel zu beschneiden. Umgekehrt ist ein schlechter, unzufriedener Anwaltsstand ein sehr gefährliches Moment im Staatskörper. Kein Gesetz kann auf alle Fälle passen und das Leben weist nach, daß die wohlthätigste, best abgefaßte Vorschrift zuweilen zur Plage werden, in ihrer Anwendung zum Unverstand herabsinken kann. Summum jus summa injuria. Vermag die Mittelmäßigkeit nun nicht einen höheren Gesichtskreis zu gewinnen, wornach die einzelne Thatsache in dem Zusammenhange mit dem Gesammtorganismus ein ganz anderes Gesicht, ein ganz anderes Gepräge erhält, so ist sicher ein mittelmäßiger oder geringer Anwaltsstand derjenige der am Meisten in der Lage ist, Eventualitäten kennen zu lernen, auf welche die Anwendung des Gesetzes weniger paßt, einseitig hierüber abzusprechen und so Mißstimmungen zu erregen, zumal, wenn die Unzufriedenheit mit der eigenen Lage schon von vornherein die Anschauungsweise getrübt hat. Es ist das freilich nur das Thun von Ameisen, aber es ist das Thun von Termiten. —

Der Entwurf hat aber auch noch einzelne Bestimmungen, die vom Standpunkte der Politik aus Manches gegen sich haben. So nenne ich abermals den §. 12, so verweise ich auf die Vorschrift, wornach ein Staatsbeamter, der zur Advokatur will, das Recht auf Zulassung nicht hat, sondern nur zugelassen werden kann. Diese Aufsätze haben aber nicht den Zweck das Gebiet der Politik weiter zu betreten, weil sie davon ausgehen, daß in *dieser* Hinsicht wo es sich weniger um dem Beruf, als um das ganze Staatsleben handelt, auch der ganze große Kreis derjenigen, die sich mit den Staatsinteressen beschäftigen, hiervon die genügende Notiz nehmen wird. Nur das noch in dieser Beziehung. Hat es nicht etwas Erhebendes, ich möchte sagen, ist es nicht ein Zug antiker Größe, wenn man liest, wie ein bedeutender Staatsmann heute die öffentlichen Geschäfte versieht und morgen als Anwalt in den Kreis seiner Kollegen wieder zurücktritt. Einen solchen Rücktritt erschwert aber jedenfalls der Entwurf. —

Nach zwei Richtungen hin ist endlich der Entwurf den Wünschen der Freunde des Vaterlandes, behufs der Kräftigung des deutschen Reichs, des Aufbaus der deutschen Rechtseinheit, nicht entgegen gekommen. Sage ich es, der Entwurf enthält ein gutes Stück Particularismus und statt die Grenzpfähle auf dem Gebiete des Rechtslebens einzureißen, sichert er ihnen zum Theil ihren Fortbestand. Der zweite Paragraph des Entwurfs vernichtet die Hoffnung auf das Recht der Freizügigkeit der deutschen Advokaten. Ich werde auf diesen Paragraphen in einem dritten Artikel, in welchem überhaupt die Einzelbestimmungen eines Nähern besprochen werden sollen, zurückzukommen mir erlauben. Aber dieser Paragraph ist es nicht allein, der die particularistischen Ungleichheiten auch für die Zukunft zu erhalten geeignet ist. Auch der §. 4 ist hierin von nachtheiligen Einflusse. Wie kann man von einer Rechtsgleichheit der deutschen Anwälte sprechen, wenn man den einzelnen Landesjustizverwaltungen das Recht einräumt, Notariat und Communalämter den Anwälten zu verbieten oder zu gestatten. Nach der altpreußischen Anschauung kann der Anwalt zugleich Notar sein, nach der bayerischen nicht, nach der sächsischen kann er Bürgermeister sein, nach der bayerischen nicht. Nehmen wir an, daß es für die Zukunft so bleibt, was wird dann aus der Tragweite des §. 4 des Entwurfs. Er sieht sich dann ganz anders aus in Preußen, wo das Notariat eine erlaubte Beschäftigung bildet, in Sachsen, als in Bayern. Eine Anwaltsgebührenordnung für das Reich muß, wenn sie irgend gerecht sein soll, auf diese particularistische Gestattungen und Einschränkungen natürlich Bedacht nehmen.

Mit einem Bürgermeiſtergehalte in der Taſche läßt ſich mit geringeren Deſerviten auskommen und da in Bayern das Notariat für ſich allein ein anſtändiges Einkommen bietet, ſo kann natürlich der preuß. Rechtsanwalt-Notar ſich ebenfalls mit geringeren Deſerviten begnügen, als der Rechtsanwalt ſchlechtweg. Dann kann aber auch die Advokatengebührenordnung des Reichs erſt dann zur Berathung gelangen, wenn die einzelnen Bundesſtaaten feſtgeſtellt haben, welche Nebenberufe ſie geſetzlich zulaſſen.

III.

Wende ich mich nun zur Betrachtung der einzelnen Artikel, ſo mögen zu denſelben folgende Bemerkungen Platz greifen, wobei ich jedoch voranzuſchicken habe, daß ich es für die Zwecke dieſer Zeitſchrift für genügend erachtete, die gewünſchte Abänderung im Allgemeinen anzudeuten und nicht formulirte Gegenvorſchläge zu geben. Es iſt ja das auch das Verfahren, welches der Kölner Anwaltstag mehrfach eingeſchlagen hat.*)

Zum §. 2. Alles was ſich vom politiſchen und reichsfreundlichen Standpunkte gegen dieſen Paragraphen ſagen läßt, der einen Riß im Gebäude der deutſchen Rechtseinheit darſtellt, mag hier nun Wiederholungen zu vermeiden übergangen werden. Dagegen will ich auf die Darſtellung der Motive, weshalb man dieſes Stück Particulariſmus in den Entwurf aufgenommen hat, einen Blick werfen. Sie ſind der Anſicht, daß der Beſchluß des Kölner Anwaltstags in dieſem Betreffe in dem praktiſchen Ergebniſſe auf Eines und Daſſelbe mit der Vorſchrift des §. 2 des Entwurfs hinauslaufe. Das iſt nun inſofern richtig, als in Köln für die nächſte Zukunft allerdings eine Ausſcheidung nach dem dermaligen Stande der Particulargeſetzgebung zugelaſſen werden wollte, inſofern aber entſchieden unrichtig, als der Kölner Anwaltstag, wie die Motive ja ſelbſt erzählen, nur eine Uebergangsbeſtimmung geben wollte, während der Entwurf eine definitive Regelung bezweckt, und als Grund des §. 2 anführt, die Beſtimmungen über die Prüfungen werden auch in Zukunft verſchieden bleiben. Als ob es nicht in der Macht des Reichs liege, den formalen Beſtimmungen des §. 2 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes, ſei es auf dem Wege des Geſetzes, oder auch nur durch Herbeiführung einer Verſtändigung unter den Bundesſtaaten, dahin zu ergänzen, daß ein gewiſſes Maß von Kenntniſſen zur Erlehung dieſer Prüfungen verlangt wird. Wenn ſo großes Gewicht auf die Verſchiedenheit der Prüfungen der Einzelſtaaten gelegt wird, wie kommt es, daß die erſte Prüfung für alle Bundesſtaaten die Zulaſſung zur Vorbereitungspraxis geſtattet (§. 3 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes). Schon jetzt aber, wird der §. 2 des Entwurfes deßhalb zum Theile unpraktiſch, weil §. 10 vorſchreibt, daß bei gemeinſchaftlichen Gerichten der ſtrenger prüfende Staat Anwälte des milder prüfenden bei dieſen Gerichten zulaſſen muß.

Zum §. 4 Ziffer 1, 3, 4 und 5.

Indem Ziffer 1 vorſchreibt, daß eine ſtrafrechtliche Entziehung der Ehrenrechte wegen Vergehen, wenn ſie nur „auf die Dauer" (§. 35 des R.-St.-G.-B.) erkannt wurde, zur Ausübung der Rechtsanwaltſchaft unfähig macht, ſtellt ſie den Beamten tiefer als den Rechtsanwalt. Findet der Entwurf es mit der Würde eines Anwalts unvereinbar, einen ſo Beſtraften wieder zuzulaſſen, muß ihm die Zulaſſung verſagt werden (Motive Seite 41), wie kann man hiermit vereinigen, daß ein mit gleicher Strafe belegter Beamter wieder angeſtellt werden kann. Eine Gleichſtellung des Anwalts mit den Staatsbeamten, alſo eine Abänderung des „muß" in „kann" iſt hier gewiß geboten. Die Vorſchrift iſt um ſo ſtrenger, als ſie durch §. 18 Ziffer 3 noch ergänzt und erweitert wird, nämlich auf den Fall der ſpätern Entdeckung dieſes Verſagungsgrundes. — Ob der §. 18 auch auf Rechtsanwälte, die in Gemäßheit des §. 105 zugelaſſen werden müſſen, Anwendung finde, glaube ich nicht, allein ein klarer Ausſpruch hierüber fehlt.

Bei Ziffer 4 würde ich nach dem Wort „oder" die weiteren Worte „in ſo lange er" einſchalten, da es immerhin zweifelhaft bleibt, ob die Verſagung eine ferner Antragſtellung geſtattet, wie man das, im Gegenſatze zu Ziffer 1 und 2, bei Ziffer 3—5 glauben möchte. — Daß Ziffer 4 mit dem vieldeutigen Woet „Beſchäftigung" wohl beſſer durch den erſten Satz des XII. Beſchluſſes des Kölner Anwaltstages erſetzt werde, habe ich ſchon in früheren Artikeln auszuführen verſucht. Jedenfalls aber möchte es ſich empfehlen, der Interpretation der Motive, nach welchen die individuelle Begabung bei der Geſtattung oder Verſagung der Nebenbeſchäftigung in Betracht zu ziehen iſt, entgegenzutreten und feſtzuſtellen ſein, daß die Unvereinbarkeit dieſer Nebenbeſchäftigung nur objektiv zu würdigen, d. h. zu unterſuchen iſt, ob ſie als ſolche unverträglich mit dem anwaltſchaftlichen Berufe ſei, nicht ſubjektiv, ob bei dem oder jenem Anwalte der Nebenberuf von nachtheiligem Einfluſſe auf den anwaltſchaftlichen Betrieb ſein könne. — Die Entſcheidung über Ziffer 5 liegt in den Händen der Aerzte und ein jeder gewiſſenhafter Arzt wird ſich lange beſinnen, ehe er ein Zeugniß über „dauernde Unfähigkeit" ausſtellen wird. Nach mehr aber wird ſich Jemand, der dauernd unfähig iſt, eine Advokatur zu verſehen, ſich einem ſo anſtrengenden und für ihn durchaus unſichern und uneinträglichen Beruf widmen wollen. Dieſe Beſtimmung iſt gleich hart als unpraktiſch.

Zum §. 5. Der Paragraph engt die Ueberlegungsfriſt zu ſehr ein. Man muß doch, abgeſehen vom Vorbereitungsdienſt nach der erſten Prüfung, eine ziemliche Zeit auf den Gerichten und in der Anwaltsſtube ſich umgeſehen haben, um einen ſolchen Einblick in beide Berufsſphären zu gewinnen, daß man ſich ohne ſpäte Reue befürchten zu müſſen, klar wird, welcher von dea zweien man ſich zuwenden wolle. Freilich erleichtert der Entwurf dieſe Wahl, indem der junge Juriſt, wenn er als Anwalt ſich einſchreiben läßt, immer noch Staatsbeamter werden kann, wenn er aber umgekehrt zuerſt ein Staatsamt annimmt, damit ſein Zulaſſungsrecht zur Rechtsanwaltſchaft aufgiebt. Die Motive haben wohl dieſe Eventualität im Auge, wenn ſie Seite 37 die Behauptung aufſtellen, daß der Rechtskundige bald nach beſtandener Prüfung mit ſich einig ſein wird, ob er „zunächſt" zur Rechtsanwaltſchaft übergehen wolle. Ob aber eine ſolche zeitweiſe durch den §. 5 aufgedrungene Berufswahl für die Advokatur von Nutzen ſei, möchte ich bezweifeln.*) Sie erhält

*) Im Begriffe den obigen Artikel zur Preſſe zu geben, erhalte ich Nr. 3 der bayeriſchen Anwaltszeitung, welche eine eingehende gründliche Beſprechung des Entwurfs gibt, auf welche ich unſre Leſer hiermit aufmerkſam zu machen, für Pflicht erachte. Insbeſondere zeichnen ſich die Gegenformalirungen einzelner Vorſchriften durch knappe und dennoch treffende Faſſung aus.

*) Vergl. auch die Petition der Berliner Anwälte vom 3. Dezember 1877 und den Vortrag des Juſtizraths Leſſe. (Juriſt. Wochenſchrift Nr. 2 und 3 dieſes Jahrgangs).

dadurch ein fluctuirendes Element, welches weder mit dem nothwendigen Ernst der Berufstreue — denn ein solchee Anwalt weiß ja noch gar nicht, ob ihm die Anwaltschaft Lebensberuf werdea wird — noch mit der Unabhängigkeit des Standes — denn ein solchee Anwalt denkt auf dem Anwaltssessel an den Richtersitz — sich verträgt. Die Fassung im §. 1 des Entwurfs der Justizkommission scheint mir söderlicher zu sein. — Ueber den zweiten Absatz des §. 5 wurde sich bereits unter den allgemeinen Bemerkungen ausgesprochen. Die Motivirung hierzu faßt gerade die hochwichtigen Fälle nicht ins Auge, welche es wünschenswerth machen, daß dem Staatsbeamten das unbedingte Zulassungsrecht zur Rechtsanwaltschaft zustehe. Wenn hochgestellte Beamte es nicht verschmähen, zue Advokatue zurückzukehren, wenn sie dem überzeugungstreuen Mann eine Zuflucht oor Verarmung und Verzweiflung bietet, so sehe ich hiecin einen Vorzug uaseres Slandes, den ich nicht hingeben möchte auf die Gefahr hin, daß auch ein Mißbrauch zuweiien oorkomme.

Zum §. 7. Es fragt sich sehr, ob ein lediglich bei einer detachirten Handelskammer zugelassener Rechtsanwalt genügende Beschäftigung und ein ausreichendes Einkommen finden wird. Ich möchte vorschlagen, sowohl dem Anwalte am Amtsgeeichte, wo die brtreffende Handelskammer ihren Sitz hat, als auch allen Anwälten des Landgeeichtssprengels, zu welchem die Handelskammer gehört, die Praxis zu gestatlen, so daß besondere Handelskammeranwälte nicht zugelassen zu werden beauchen.

Zum §. 10. Als eine Ergänzung und Erweiteruag des §. 5 wird er wohl besser mit ihm verbunden.

Zum §. 11. Bezüglich diesee aus dem Entwurfe der Justizkommission in noch verschärfter Fassung aufgenommenen, in den Referaten zum Kölner Anwaltstag und auf demselben selbst gehöeig gewürdigtee Vorschrift, über welche eine Stimme in der Anwaltschaft herrscht, nur noch die Bemerkung, daß der Entwurf doch auch die Person der Rechtsanwäite zu berücksichtigen hat, und daß eine Expropeiation ihrer Arbeitskraft zu Gunsten eines nicht vorhandenen, sondern nur entfeent möglichen Nothstandes, und noch dazu ohne alle Gegenleistung, sich mit den Forderungen der Gerechtigkeit kaum verträgt. So sieht sich diese Rücksicht auf das rechtsuchende Publikum als eine Rücksichtslosigkeit gegen die Rechtsanwälte an. Es scheint uie auch daein keine Konsequenz zu liegen, daß dee Entwurf dem Anwalt freigiebt, ob er ein Mandat übernehmen will oder nicht (S. 47) und ihn dennoch zwingt, einer Praxis willen, der er sich entziehen kann, zu einem mißliebigen Gerichte sich zu begeben und dort auszuhalten.

Zum §. 12. Ich halte diese Vorscheift überhaupt für überflüssig. So wenig man Jemanden Vertrauen zu einem Anwalte aufdrängen kann, so wenig ist es nöthig, schon im Voraus einen Fall unter vielen andern vorzusehen, wann einzelnen Personen das nöthige Vertrauen zu einem Rechtsanwait maageln könnte. So oiele Anwälte, so oieie Richter werden doch an jedem Gerichtssitze sein, daß eine Partei, die an dem Verwaudtschaftsoerhältniß Anstoß niumt, zu einem andeen Anwatt gehen kann, daß ein umsichtigee Gerichtsvorstaud eine Collision vermeiden kann. Jedenfalls dürfte der Schlußsatz, die nicht mehe bestehende Schwägerschaft betreffend, die Vorsicht zu weit treiben. — Daß die Ziffer 2 dieses Paragraphen den Vorständen der Anwaltskammer eine ebenso gefäheiiche als gehäffige Machtbefugniß überträgt, welche jedes Recht auf Zulassung zu paealisiren veemag, habe ich bereits erörtert.

Zum §. 13 Ziffer 1. Diese Vorscheift hat ihre Vortheile, aber auch ihre großen Nachtheile. Sie statuirt zuvöederst eine Straffolge, die sich kaum rechtfertigen läßt, dann discreditirt eine sotche Entziehung den Anwalt derart, daß es nahe liegt, er werde auch an seinem Wohnsitze seine solide Praxis vertieren und zum wohlbeschäftigten Anwalt dee Chicaneure und Händelsucher heruntersinken.

Zum §. 18 Ziffee 3 und 4. Sollte eine tadellose Aufführung eines Anwaltes während eiaer längern Zeit nicht geeigaet sein, es der Landesjustizverwaltung in Einvernahme mit dem Vorstande der Auwaltskammer anheimzugeben, ob nicht die Zueücknahme der Zulassung unterbleiben kann. Die in allen unsern Rechtsverhältnissen anerkannte Geltung der Verjährung, die Achtung vor bestehenden Zuständen verlangt, meine ich, diese mildere Auffassung. Wenn die Zulassung nicht auf einer Täuschung des Antragstellers, sondern auf einem Uebersehen oder Irrthum dee Behörde beeuht, dann ist auch deßhalb ein Grund gegeben, nicht als unbedingte Nothwendigkeit eine Maßregel vorzuschreiben, welche eine ganze Familie dem Elende und der Verzweiflung zu überliefern vermag. Hier scheint mir das Ermessen vollständig am Platze zu sein. —

Die Ziffer 4 dieses Paragraphen ist wohl die härteste Bestimmung des ganzen Entwurfs. Die civilrechtlich nothwendige Entmündnng kann nicht maßgebead für die Anwaltsordnung sein. Auch ein Geisteskranker, der voraussichtlich in kurzer Zeit wieder genesen wird, muß entmündigt werden. Dagegen ist es nne billig, der Familie eines solchen Keanken zu gestatten, nach Maßgabe des §. 21 des Entwurfs die Praxis einstweilen fortführen zu lassen. Leider gehören bei dee aufreibenden Thätigkeit der Rechtsanwälte Geistesstörungen derselben nicht zu den Seltenheiten.

Zu den §§. 22 und 23. Diese Bestimmungen sind im hohen Grade geeignet dem Peinzipe der Lokalisirung die äußersten Consequenzen zu nehmen und wäee daher ihre Annahme von Seite des Reichstags sehe wünschenswerth. —

Zum §. 24. Der Parageaph ist, seinem Inhalt nach, nichtssagend, er schreibt vor, was sich vollkommen von selbst versteht und was die allgemeinen Pflichten schon Jedem an das Herz legen; er ist aadeerseits, wenn man, zumal in stüemischen Zeiten ihn interpretiren und ausnützen will, gefährlich. Läßt sich auch der Kreis der Pflichten eines Anwaltes nicht vollständig ziehen, so würde doch eine Exemplikation, wie sie die Oldenbuegee Anwaltsordnung hat, (S. 93) Uebeegriffen besse vorbeugen, als die vage Bestimmung des Entwurfes. Ob es nicht auch an der Stelle sei, eine Vorscheift daeüber zu erlassen, daß eine Parteinahme auf dem Gebiele des politischen Lebens nicht als Pflichtwidrigkeit betrachtet werde, soll hier gleichfalls angeregt werden. Die Parallele mit §. 10 des Gesetzes übee die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamtea mit dem §. 24 des Entwurfs läßt sich deßhalb nicht ziehen, weil der Begeiff „Berufsthätigkeit" im Entwurf viet weiter ist, als der des „Amts" im Reichsbeamtengesetz.

Zum §. 27, Ziffer 1. Wie zu §. 24 vermisse ich auch hier eine Definition der „Pflichtwidrigkeit", und wüede ich voeschlagen statt des Wortes „pflichtwidrig" das Wort „itrafbar"

Digitized by Google

zu ſetzen, damit es dem Anwalt überlaſſen bleibt, ob er einen moraliſch vielleicht anfechtbaren, aber rechtlich begründeten Anſpruch vertreten will. Inſolange die Geſetze der Ethik nicht Hand in Hand mit den geſchriebenen gehen, und ein ſo vollkommener Staat beſteht nur in Utopien, wo dann überhaupt keine Advokaten mehr nöthig ſind: inſolange kann eine Handlung „pflichtwidrig" und dennoch „rechtsbegründet" ſein. Der in anderen Geſetzgebungen gebrauchte Ausdruck „ungerechte Handlungen" läßt zwar der Interpretation einen geringen Spielraum als „pflichtwidrig", ſcheint mir aber auch nicht präcis genug. Die Kluft zwiſchen materiellem und geſchriebenem Rechte wird durch die Vorſchrift einer Anwaltsordnung, nur gerechte Handlungen zu vertreten, nicht überbrückt werden. —

Zum §. 30. Es läßt der Paragraph unentſchieden ob, was in der Praxis ſtreitig iſt, der Anwalt nach Ablauf der fünf Jahre blos ſeiner Aufbewahrungspflicht entbunden, oder ob er auch berechtigt iſt, überhaupt über die Akten zu disponiren. In dieſer Hinſicht wäre eine Ergänzung des Paragraphen an der Stelle.

Zum §. 57. Dieſe Vorſchrift ſchließt ſich an den §. 24 an und ſind die Bemerkungen zu dieſem Paragraphen auch hierher zu beziehen.

Zum §. 58. Das Strafmaß der Geldbuße „bis zu 3000 Mark" iſt doch wohl zu hoch gegriffen, weil eine ſolche Geldſtrafe nach der Vermögenslage des Beſtraften höchſt ungleich berührt, bei dem Einen ſehr empfindlich wirkt, bei dem Andern nur gar gering angeſchlagen wird.

Ueberhaupt beſteht, irre ich mich nicht, das Uebel der Ehrenſtrafe in dem richterlichen Ausſpruche der geſunkenen Ehrenhaftigkeit des Beſtraften. Urtheil und Strafe decken ſich demnach und in der Wiederholung eines ſolchen Ausſpruches liegt auch die Verſchärfung der Strafe. Warnung und Verweis entſprechen dem Syſtem der Ehrenſtrafen, da ſie die geminderte Achtung des Beſtraften dokumentiren, ebenſo die Ausſtoßung aus dem Stande, die dann, aber auch nur dann einzutreten hat, wenn nach dem Gebahren des zu Beſtrafenden ihm der Begriff der Standes- und Berufsehre, das Gefühl für dieſelbe vollſtändig abhanden gekommen iſt. Wie ſich aber eine Geldſtrafe, die gewiſſermaßen eine Taxation der ehrloſen Handlung darſtellt, als Ehrenſtrafe rechtfertigt, iſt mir nicht verſtändlich, es ſei denn, daß dabei der praktiſche Geſichtspunkt vorwaltete, hierdurch das Vermögen der Anwaltskammer zu erhöhen.

Endlich iſt die Geldſtrafe von 3000 Mark, auch im Gegenſatze zum §. 74 Ziff. 3 des Reichsbeamtengeſetzes, welches als höchſte Geldbuße den Betrag des einmonatlichen Dienſteinkommens und bei unbeſoldeten Beamten 30 Thlr. feſtſetzt, unverhältnißmäßig hoch.

Weiter möchte es doch fraglich ſein, ob nicht die Strafe der Suspenſion in den Entwurf noch aufzunehmen ſei. Eine ſolche Strafe iſt doch würdiger, als die hohe Geldſtrafe, und die Rückſichtsnahme des Entwurfs auf das geminderte Vertrauen, welches hierdurch dem beſtraften Rechtsanwalte erwachſen wird, und daß er hierdurch genöthigt werden könnte, ſich einer minder reellen Praxis zu widmen, kann Angeſichts der Erwägung nicht Platz greifen, daß eine ſolche Rückſichtsnahme bei hohen Geldſtrafen noch mehr am Platz wäre. Denn, vorausgeſetzt, daß der beſtrafte Anwalt nicht ſo vermögend iſt, den Verluſt der Strafſumme leicht zu verſchmerzen, liegt es nahe, daß er zur Aufbeſſerung ſeiner ſo geſchädigten Vermögensverhältniſſe zu demſelben ſchlechten Auskunftsmittel greift, wie der Anwalt, den eine Suspenſion getroffen hat.

Zum §. 59. Ich vermiſſe in den Vorſchriften des Entwurfs Beſtimmungen, in welcher Zeit die Disciplinarreate verjähren. Schlimmer kann doch die Anwaltsordnung ſolche Reate nicht anſehen, als das Strafgeſetzbuch die ſchwerſten Verbrechen und Vergehen behandelt.*)

Zum §. 60. Abgeſehen von der Frage, die ſchon oben berührt wurde, ob nicht eine Verjährung auch gegen Disziplinarreate anzunehmen ſei, bietet der §. 60 in ſeiner Faſſung ſchwere Bedenken. Iſt der Anwalt vom Schöffengericht oder Landgericht freigeſprochen worden, ſo enthält das Urtheil allerdings die Konſtatirung der Thatſachen und es iſt dann das Ehrengericht in der Lage zu unterſuchen, ob die Handlung, welche als nicht ſtrafbar erklärt wurde, ehrengerichtlich zu ahnden ſei. Anders ſtellt ſich die Sachlage beim Schwurgerichte. Hier kann nun der Fall vorkommen, daß der Schwurgerichtshof nach Inhalt eines Verdiktes, welches einzelne Thatſachen bejaht hat, freiſpricht (§. 314 der St.-P.-O.) und bei einer ſolchen Eventualität iſt gleichfalls dem Ehrengerichte die Möglichkeit der Nachprüfung gegeben, ob die bejahten Thatſachen eine anwaltſchaftliche Pflichtverletzung involviren. Wie aber, wenn in Folge des Neins der Geſchworenen der angeklagte Anwalt freigeſprochen wird? Dann hat das Ehrengericht, gerade bei den ſchwerſten Reaten, gar keinen Anhaltspunkt zur weiteren Würdigung, man müßte denn annehmen, es hätte auch, trotz der ſchwurgerichtlichen Freiſprechung die Befugniß nochmals zu unterſuchen, ob die von den Geſchworenen möglicherweiſe — denn die Frage „iſt der Angeklagte ſchuldig," läßt offen, ob die Thatſache oder ihre Strafbarkeit als nicht gegeben erachtet wurde — verneinten Handlungen wirklich von dem Angeklagten begangen worden ſeien. Dieſe Annahme iſt wohl um ſo unbegründeter, als außerdem das Ehrengericht zum Richter des Schwurgerichts würde.

Dieſes Bedenken würde gehoben, wenn ſtatt der Worte des Entwurfs „welche zur Erörterung gekommen ſind," die Worte gebraucht würden, „welche in dieſem als gegeben, feſtgeſtellt worden ſind."

Zum §. 62. Es kann lediglich auf die Ausführungen des Kölner Anwaltstages darüber hingewieſen werden, daß die Disziplin und Aufſicht über die Rechtsanwälte lediglich den Anwaltskammern zugewieſen werden ſoll. Das Mitwirken der Gerichte vernichtet nach der Anſchauung deſſelben die Unabhängigkeit des Anwalts und würdigt die Strafbefugniſſe der Vorſtandſchaft, (welcher der Entwurf ja Connivenz mit dem Beſchuldigten zutraut) zu einer Scheinwirkſamkeit herunter. — Was übrigens die Beſtimmung des §. 62 betrifft, ſo finde auch ich das Mandatsverfahren bei ſolchen geringeren Verfehlungen an der Stelle. Liegt doch in der Nothwendigkeit vor dem Ehrengerichte eine Warnung oder einen Verweis anhören zu müſſen, eine Verſchärfung der Ehrenſtrafe, und es iſt demnach dem Vorſitzenden ein gutes Mittel gegeben, zwei weitere Sproſſen der Strafſkala einzu-

*) In Bayern verjähren Disciplinarreate, nur iſt es controvers, ob innerhalb der Verjährungszeit für Vergehen oder für Uebertretungen.

fügen, nämlich als zweite Strafe: Warnung im Mandatsverfahren, und als vierte: Verweis im Mandatsverfahren. Ein Unterschied in den Konsequenzen, ob Warnung oder Verweis vom Vorsitzenden oder im förmlichen Verfahren verhängt wurde, ist auch deshalb gegeben, weil bei letzterem der Vorfall leichter ausgeplaudert wird, und also dem Kredit des Anwalts mehr schaden kann. Zudem würde die Nothwendigkeit der Zusammenberufung eines Ehrengerichts bei jedem Bagatellfalle sich als praktisch unthunlich alsbald erweisen. — Das Recht des Staatsanwalts, trotz der entgegengesetzten Ansicht des Vorsitzenden, auf Einleitung eines förmlichen Verfahrens, sowie die Bevorzugung der Staatsanwaltschaft nach §. 66 des Entwurfs, thun abermals dar, wie sehr Ehrengericht und Beschuldigter dem „Ermessen" der Landesjustizverwaltung unterworfen werden wollen. Die Verhängung der Voruntersuchung ist schon an und für sich ein Leiden für den Beschuldigten, dem durch die Phrase „die Unschuld könne dann um so glänzender sich zeigen," ein schlechter Trost geboten wird. Semper aliquid haeret. Man gönne deshalb im Gegensatze zur St.-P.-O. bei diesen Verfehlungen geringerer Schwere dem Beschuldigten das Beschwerderecht, wenn überhaupt eine zweite Instanz beliebt wird, und füge ich im Sinne des Kölner Anwaltstages nur dem Beschuldigten (Beschl. 15), wo dann allerdings die Berufung an das Reichsgericht ginge (Antrag Dockhorns auf dem Kölner Anwaltstage).

Zum §. 63. Nur durch ein Regulativ, wie im Reichsbeamtengesetz §. 92, dessen Festsetzung dem Belieben des Vorsitzenden entrückt ist, und sich etwa nach dem Alter richtet, kann von dem Vorsitzenden der Schein ferne gehalten werden, als ob er tendenziös die strengeren oder milderen Vorstandsmitglieder zu Ehrenrichtern bestimmt hätte. —

Zum §. 72. Diese Vorschrift ist abermals härter, als die ihr entsprechende im Reichsbeamtengesetze, welches bei der Strafe der Warnung, des Verweises und bei der Geldstrafe (§. 99 des Ges. v. 1873) eine Wiederaufnahme des Verfahrens untersagt.

Zum §. 76. Ist nicht die Handlung, sondern nur ihre „Pflichtwidrigkeit" streitig, so erscheint immerhin der Ehrenrichter, der bei der Verweisung mitgewirkt hat, schon einigermaßen, gegen oder für, präoccupirt §. 23 d. St. G. P. O.

Zu §. 85. Wenn es auch richtig ist, daß in ehrengerichtlichen Untersuchungen die Schuld und Straffrage mehr zusammenhängen, als in strafrechtlichen (Motive Seite 64), so ist damit noch nicht nachgewiesen, daß dieser Zusammenhang zu einer verschärften Vorschrift über die nothwendige Stimmenzahl, bei der Entscheidung über die Schuldfrage führen müsse. Man kann dieser Connexität Willen auch die Straffrage mit einer zwei Drittel Majorität entscheiden lassen. Es sprechen aber auch viel gewichtigere — schon früher von mir angedeuteten Gründe für die zwei Drittel Majorität. Je mehr That- und Rechtsfragen dem Ermessen anheim gegeben sind, je mehr die „Ansicht" an die Stelle des Gesetzes und der Gewißheit tritt, um so mehr wird man verlangen können, daß wenigstens diese Ansichten übereinstimmen.

Zum §. 87. Mit der Einrichtung der Ehrengerichte, unter Ausschluß der Gerichte, läßt sich eine zweite Instanz schwer vereinigen, denn den Vorstand der Anwaltskammer des Reichsgerichts kann man wohl nicht mit den Geschäften eines Berufungsgerichts überlasten. Beim Wegfalle des Berufungsrechts wäre dann aber Stimmeneinheit zur Bejahung der Schuldfrage unerläßlich. — Erscheint jedoch eine zweite Instanz für nöthig, dann ist doch wohl das Berufungsrecht, schon im Interesse der Autorität des Ehrengerichts, nur dem Beschuldigten, nicht dem St. A. einzuräumen.

Zu §. 94 bis 98. Wenn überhaupt die Lokalführung, über deren Zweckmäßigkeit und Unzweckmäßigkeit sowohl auf dem Kölner Anwaltstage als in den Berichten, die damals in diesen Blättern erstattet wurden, wohl Alles gesagt wurde was hierüber zu sagen ist, einmal durchgeführt werden soll, so ist sie wohl am Reichsgerichte am meisten am Platze, weil nur der fortwährende Besuch des Gerichtshofs eine vollkommene Kenntniß der gesammten Rechtsanschauung der Richter gewährt, eine Kenntniß, die für die Würdigung jedes einzelnen Rechtsfalles für die Vertretung von Bedeutung werden kann. Solang aber in den einzelnen Bundesstaaten eine solche Gesetzesverschiedenheit herrscht wie jetzt, insolange wäre denn doch eine Erleichterung der Plaidoirie anderer Anwälte manchmal von Nutzen und deshalb eine Uebergangsbestimmung hierüber am Platze. Keinesfalls aber möchte ich die Zulassung der Reichsgerichtsanwälte von dem „Ermessen" abhängig machen.

S. H.

Die Deutsche Rechtsanwaltsordnung,

wie sie aus dem Bundesrath hervorging und jetzt dem Reichstag vorliegt, zerfällt in 6 Abschnitte.

I. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. II. Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte. III. Anwaltskammern. IV. Ehrengerichtliches Verfahren. V. Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte. VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen. Im Ganzen 108 Paragraphen. Im Reichstag hat der Entwurf im Allgemeinen bei der ersten Lesung eine günstige Beurtheilung erfahren. Die Gründlichkeit und Klarheit der Motivirung ist über alles Lob erhaben. Die Zusätze des Bundesraths enthalten meist eine Verschlimmbesserung (cfr. § 7).

Es liegt uns fern, in das Detail hier einzugehen. Gestatten Sie nur folgende Bemerkungen:

Drei Dinge mußten vom politischen und socialen Standpunkte bei der Rechtsanwaltsordnung maßgebend sein:

1) Schaffung eines deutschen Anwaltsstandes,
2) Schaffung eines unabhängigen Anwaltstandes,
3) Schaffung eines ehrenhaften Anwaltstandes.

Ist diesen Gedanken überall Rechnung getragen? Wir möchten dies bestreiten.

ad 1. Der Entwurf denkt nicht daran, einen deutschen Anwaltsstand zu schaffen. Er weist diesen Gedanken, der in der allgemeinen Freizügigkeit kulminirt, in seinen Motiven ausdrücklich zurück. Zwar sagt der §. 2: Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, kann in jedem Bundesstaat zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden. Allein

in den Motiven heißt es: Ein Recht auf Zulassung soll nur anerkannt werden in Bezug auf den Bundesstaat, in welchem der Antragsteller die zum Richteramt befähigende Prüfung bestanden hat. Wir behalten also in Zukunft unsere königlich preußischen, bayerischen, sächsischen ꝛc. Rechtsanwälte. Keinem Bundesstaat wird es einfallen, einen Anwalt aus einem anderen Bundesstaat hereinzulassen. Er kann es thun, aber er muß und wird es nicht thun, es müßte denn grade Anwaltseath bei ihm sein. Eine ähnliche Bestimmung ist für den Richter in §. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes getroffen. Es ist dies eine der vielen Concessionen an die Justizhoheit der Einzelstaaten, die erst kürzlich im preußischen Abgeordnetenhause zu der Klage führten, daß sich der kleinste souveräne Staat ein eigenes Oberlandesgericht kreiren will, um einer gemeinschaftlichen Gerichtsbarkeit mit Preußen zu entgehen. Die deutsche Gewerbeordnung läßt jeden approbirten deutschen Arzt im ganzen Reiche zur Praxis zu. Warum sollte nicht ein Gleiches von den Anwälten gelten können. Man verschanzt sich hinter die Verschiedenheit der Prüfungen in den Einzelstaaten. An sich ist dies kein Hinderniß für das freie Niederlassungsrecht, aus dem einfachen Grunde, weil beim Reichsgericht, wo ja alle Rechtssachen aus aller Herrn Ländern zusammen kommen, jeder deutsche Anwalt (freilich mit Zustimmung des Reichskanzlers — §. 95) auch zugelassen werden muß. Wenn der in Bayern, Sachsen, Baden ꝛc. examinirte Anwalt für fähig gehalten wird, ost- und westpreußische Fälle im Reichsgericht zu plaidiren, so muß er hierzu auch beim Land- und Oberlandesgericht in Ost- und Westpreußen kommen, um so mehr, als an den letzteren Gerichten nur das faktische Material die Hauptrolle spielt. Verlangt man aber absolut gleiche Prüfung, so erlasse man endlich die längst geforderte Prüfungsordnung für's ganze Reich. Der siebente deutsche Juristentag sprach sich dahin aus: Zur Ausübung der Advokatur ist jeder geprüfte Rechtsverständige, sobald er die gesetzlich bestimmte Vorbereitungspraxis zurückgelegt hat, berechtigt, alle Beschränkung der Freizügigkeit entbehrt der Begründung. Ein nationaler Gedanke, zu dem sich der Bundesrath nicht bekannte, den aber der deutsche Anwaltstag in Cöln bereits ausgesprochen hat, an dem man festhalten und den hoffentlich der Reichstag verwirklichen wird. Man darf hierbei mit Sicherheit annehmen, daß nichts geeigneter sein wird, die Besorgnisse unserer Justizminister vor örtlicher Anwaltsnoth zu zerstreuen, als das freie Niederlassungsrecht der Anwälte.

Nicht minder bedenklich erscheint der Entwurf

ad 2 bezüglich der Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft. Im Reichstag wurden diese Bedenken bereits hervorgehoben und in Fachkreisen sind gewichtige Stimmen laut geworden, die mit Recht betonen, daß gegenüber einem mit so großer diskretionärer Gewalt ausgestatteten Richterstande ein völlig unabhängiger Anwaltstand bestehen muß. Der Entwurf verleiht einerseits der Landesjustizverwaltung, andererseits dem Richter und Staatsanwalt eine Macht und einen Einfluß, von denen Existenz und Ruf eines Anwalts abhängen. Nach §. 7 des (bundesräthlichen) Entwurfs hat es die Landesjustizverwaltung in der Hand, den Anwalt bei einem oder mehreren Kollegialgerichten an demselben Orte, beim Landgericht und Oberlandesgericht, beim Amtsgericht und dem diesem übergeordneten Landgericht zuzulassen. Es liegt also ganz im Belieben der Landesjustizverwaltung, dem einen Anwalt die Zulassung bei mehreren Gerichten zu gestatten, dem andern zu verweigern. Dem Mißbrauch und Nepotismus steht hier Thor und Thür offen und es dürfte kaum ausbleiben, daß der mißliebige Anwalt auf ein Gericht beschränkt, der begünstigte bei mehreren Gerichten zugelassen würde. Schon die Furcht vor Zurücksetzung wirkt lähmend auf die freie Meinungsäußerung — die eigentliche Lebensluft des Anwalts. Lieber strengste Lokalisirung, als Willkür der Regierung, hiervon abzugehen. Durch den §. 7 wird überhaupt das Prinzip der Lokalisirung stark durchlöchert und zwar auf Kosten der Unabhängigkeit des Anwaltstandes. Man betont in den Motiven stets den Anwaltszwang, das Handeln von Anwalt zu Anwalt, die Raschheit und Prompthheit des Verfahrens, was alles die Lokalisation nothwendig bedinge. Ist dies richtig, dann sind überhaupt Ausnahmen unzulässig. Läßt man aber einmal Ausnahmen zu, so ist kein Grund ersichtlich, warum man nicht die Zulassung für alle Gerichte eines bestimmten Oberlandesgerichts gesetzlich gestatten will, wie dies auch s. Z. der Cölner Anwaltstag beschloß. — Nicht minder wird diese Unabhängigkeit des Anwaltstandes beeinträchtigt durch die Einmischung des Oberlandesgerichtspräsidenten, des Oberlandesgerichts und Staatsanwalts in die Disciplin über die Anwälte (§§. 54, 60, pos. 3, 62, 66, 67, 70, 82). Die Anwaltskammer ist eine sich selbst verwaltende Korporation, die der Aufsicht und Korrektur des Gerichts und Staatsanwalts nicht unterstellt werden darf. In Ehrensachen hat nur der Stand zu entscheiden. Die Appellation vom gewählten Richter an den Staatsrichter enthält in sich einen Widerspruch. Der Staatsrichter ist ohnehin in Ehrensachen keineswegs der besser unterrichtete, kann es nicht sein. So wenig der Nichtoffizier, der Nichtkaufmann weiß, was sich für den Offizier, Kaufmann ziemt, seiner würdig und anständig ist, so wenig kann der Staatsrichter wissen, was Ehrensache für den Anwalt ist. Hier ist nur der Standesgenosse zu urtheilen kompetent. Die thatsächliche Feststellung kompetirt ausschließlich dem Standesgericht. Will man aber eine Appellation zulassen, so könnte diese nur zu Gunsten des verurtheilten Anwalts und nur an das Reichsgericht unter Zuziehung einer die Zahl der Staatsrichter übersteigende Anzahl von mitvotirenden Reichsgerichtsanwälten erfolgen — eine Bestimmung, wie sie ähnlich in Oldenburg besteht. Die Mitwirkung des Staatsanwalts erscheint uns aber in jeder Beziehung unzulässig.

Wie der Abgeordnete Windthorst mit Recht hervorhob, bringt auch der Modus der Beurlaubung des Anwalts durch den Richter jenen in eine gewisse Abhängigkeit von diesem und völlig sind wir damit einverstanden, daß die Ernennung der Reichsgerichtsanwälte durch das freie Ermessen des Reichskanzlers (§. 95) unannehmbar sein dürfte.

ad 3. Bis auf die auszumerzende Kontrole der Gerichte und Staatsanwaltschaft wird sich kaum ein Rechtsanwalt finden, der nicht mit den möglichst strengen Bestimmungen zur Schaffung und Erhaltung eines ehrenhaften Anwaltstandes einverstanden wäre. Es ist das nothwendige Korrelat des Anwaltszwangs und der freien Advokatur. Die Ueberwachung und Rechtsprechung in Ehrensachen gebührt aber wie bemerkt lediglich und endgültig dem Stande selbst. Da der Staat für den Anwalt die Qualifikation des Richters verlangt, in vielen Fällen, vielleicht in Zukunft meistens seine Richter aus dem Anwaltstande nehmen wird (wie heute noch in den Rheinischen Provinzen), so ist nicht zu befürchten, daß, etwa aus persönlichen und kollegialen Rücksichten, die ohnehin bei dem großen Umfang der Oberlandesgerichtsbezirke verschwinden, unehrenhafte Anwälte der Disziplin nicht verfallen würden. Wir sind fest überzeugt, daß der Anwaltstand um so eifersüchtiger auf seine Ehre und Würde halten wird, je unbeschränkter ihm die Handhabung der Disziplin obliegt. Die Korrektur des Staatsrichters und Einmischung des Staatsanwalts in die Ehrensachen des Anwaltsstandes haben einen polizeilichen Beigeschmack, den die freie und unabhängige Advokatur nicht verträgt.

Wir schließen mit der Hoffnung, daß der nächste Anwaltstag in Frankfurt diese drei großen Prinzipien zum bündigen Ausdruck ausbringe. Alle technischen und organisatorischen Fragen treten dagegen zurück. X.

Für die Redaktion verantw.: S. Hnente. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 18. Berlin, 1. März. 1878.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Vorschläge der Herren Berichteritatter für den Anwaltstag zu Frankfurt a. M. am 8. und 9. März 1878. I. Zur Rechtsanwaltsordnung. II. Zum Antrag des Hofgerichtsadvokaten Weller in Darmstadt, betreffend die Ruhegehaltskasse. — Die Rechtsanwaltsordnung vor dem Reichstag. — Die bisherigen Beschlüsse der Reichstags-Kommission zur Berathung der Rechtsanwaltsordnung. — Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. Februar bis 1. März 1878.

Vorschläge der Herren Berichterstatter für den Anwaltstag zu Frankfurt a. M. am 8. und 9. März 1878.

I. Zur Rechtsanwaltsordnung.

Berichterstatter: 1) Rechtsanwalt Fürst zu Mannheim.
2) Justizrath Dr. Bohlmann zu Berlin.

Entwurf der Rechtsanwaltsordnung.	Vorschläge der Berichterstatter.
§. 2. Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, kann in jedem Bundesstaate zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.	Fürst und Bohlmann: §. 2. Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, kann in jedem Bundesstaate zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden. Die Zulassung muß in jedem Bundesstaate erfolgen, sobald eine einheitliche Ordnung der Prüfungen zum Richteramte im Reiche hergestellt sein wird.
§. 3. Ueber den Antrag auf Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich zu hören.	Bohlmann: §. 3. Ueber den Antrag auf Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung. Vor der Entscheidung ist von dem im §. 101 bezeichneten Zeitpunkte ab der Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich zu hören.
§. 5. Wer die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, muß bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem die Prüfung bestanden ist, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, sofern er diese Zulassung binnen einem Jahre nach bestandener Prüfung beantragt. Dieses Recht erlischt, wenn der Antragsteller im Staatsdienst angestellt worden ist.	Fürst und Bohlmann: §. 5. Wer die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, muß bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem die Prüfung bestanden ist, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden. Die Worte „sofern bis angestellt worden ist“ fallen weg.
§. 7. Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte. Kammern für Handelssachen, welche ihren Sitz an einem	Fürst: (Zu §. 7). Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Oberlandesgerichte.

Entwurf der Rechtsanwaltsordnung.

anderen Orte, als an dem des Landgerichts haben, sind im Sinne dieses Gesetzes als besondere Gerichte anzusehen.

Der bei einem Kollegialgerichte zugelassene Rechtsanwalt kann zugleich bei einem anderen an demselben Orte befindlichen Kollegialgerichte zugelassen werden.

Ist der Rechtsanwalt bei einem Landgerichte zugelassen, welches zum Bezirk eines mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts gehört, so kann er zugleich bei dem letzteren zugelassen werden, auch wenn dasselbe an einem anderen Orte seinen Sitz hat.

Der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt kann zugleich bei dem Landgericht, in dessen Bezirke das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei dem im Bezirke des Landgerichts befindlichen Kammern für Handelssachen zugelassen werden.

§. 9. Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte darf einem nach §. 5 berechtigten Antragsteller, sowie einem Rechtsanwalte, welcher seit fünf Jahren die Rechtsanwaltschaft bei einem und demselben Gerichte ausübt und seine Zulassung bei einem anderen Gerichte desselben Bundesstaats beantragt nur aus einem der in den §§. 11 bis 13 vorgesehenen Gründen versagt werden.

§. 10. Das Recht auf Zulassung bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte wird nach Maßgabe der §§. 5, 9 dadurch begründet, daß in einem dieser Bundesstaaten die zum Richteramte befähigende Prüfung oder die vorgeschriebene Ausübung der Rechtsanwaltschaft stattgefunden hat.

§. 11. Die Zulassung kann, so lange bei einem oder bei mehreren Gerichten die zugelassenen Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, bei anderen Gerichten desselben Bundesstaats versagt werden.

Die Landesjustizverwaltung hat, bevor sie den Ausspruch erläßt, daß bei einem Gerichte die zugelassenen Rechtsanwälte nicht ausreichen, den Vorstand der Anwaltskammer und das Gericht gutachtlich zu hören.

Vorschläge der Berichterstatter.

Bohlmann:

§. 7. Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Oberlandesgerichte oder Landgerichte.

Der bei einem Landgerichte angestellte Anwalt ist zugleich zur Praxis bei sämmtlichen diesem Landgerichte untergebenen Amtsgerichten und Kammern für Handelssachen berechtigt.

Fürst und Bohlmann:

§. 9. Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte darf einem nach §. 5 berechtigten Antragsteller, nur aus einem der in den §§. 11 bis 13 vorgesehenen Gründen versagt werden.

Bohlmann Zusatz:

der Uebertritt der Rechtsanwälte von einem Gerichte zum andern unterliegt denselben Vorschriften wie die Zulassung.

Fürst und Bohlmann:

Fürsorglich zu §. 7: Alinea 3—5 zu sagen statt: kann zugelassen werden: ist zuzulassen.

Fürst:

1)

§. 10. Das Recht auf Zulassung bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte wird nach Maßgabe der §§. 5, 9 dadurch begründet, daß in einem dieser Bundesstaaten die zum Richteramte befähigende Prüfung oder die vorgeschriebene Ausübung der Rechtsanwaltschaft stattgefunden hat.

2) Entsprechende Aenderung der §§. 17, 23.

Fürst und Bohlmann:

§. 11 zu streichen.

Fürsorglich:

1) Fürst:

(wenn Al. 1, §. 7 des Entwurfs beibehalten wird):

Bei einem Gerichte, bei welchem die zugelassenen Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, sind die bei einem benachbarten Landgerichte eingetretenen Anwälte ebenfalls zuzulassen.

2) Bohlmann:

Die Justizverwaltung jedes Bundesstaates hat die Verpflichtung, sobald bei einem Gerichte die zugelassenen Anwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, diese Thatsache öffentlich bekannt zu machen. Bleibt nach

Entwurf der Rechtsanwaltsordnung.	Vorschläge der Berichterstatter.
	2) Bohlmann: dieser Bekanntmachung gleichwohl die ausreichende Besetzung mit Anwälten zurück, so ist die Justizverwaltung berechtigt auf die Dauer eines Jahres die jeweiligen jüngsten Bewerber um die Zulassung zur Anwaltschaft an das bezügliche Gericht zu verweisen.
§. 12. Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte kann versagt werden: 1. wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wird, nicht mehr besteht; 2. wenn nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer durch die Zulassung des Antragstellers die gedeihliche Ausübung der Rechtspflege würde gefährdet werden.	Fürst und Bohlmann: §. 12. Ein zugelassener Anwalt kann bei keinem Gerichte als solcher oder als Rechtsbeistand auftreten, wenn bei jenem Gerichte ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wird, nicht mehr besteht.
§. 13. Die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem anderen Gerichte (§. 9) kann versagt werden: 1. wenn gegen den Antragsteller im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundert fünfzig Mark erkannt ist; 2. wenn gegen den Antragsteller ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Untersuchung anhängig ist.	Fürst: §. 13. Die Zulassung kann versagt werden: wenn nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer durch die Zulassung des Antragstellers die gedeihliche Ausübung der Rechtspflege werde gefährdet werden. Bohlmann: §. 13. Die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem anderen Gerichte (§. 9) kann versagt werden: wenn gegen den Antragsteller ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Untersuchung anhängig ist.
§. 16. Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen. In wieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, bestimmt die Landesjustizverwaltung. Dieselbe kann einem bei einem Amtsgerichte zugelassenen Rechtsanwalte gestatten, an einem anderen Orte innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes seinen Wohnsitz zu nehmen. Ist der Rechtsanwalt bei mehreren Gerichten zugelassen, so muß er im Falle des §. 7 Abs. 4 am Orte des Landgerichts, im Falle des §. 7 Abs. 5 am Orte des Amtsgerichts seinen Wohnsitz nehmen und bei dem Gericht, an dessen Orte er seinen Wohnsitz nicht hat, einen dort wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen.	Fürst und Bohlmann: §. 16. Der Rechtsanwalt muß an dem Orte eines Kollegialgerichts innerhalb des Bezirks des Oberlandesgerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen. Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, an welchen Amtsgerichtssitzen Rechtsanwälte und in welcher Zahl sich niederlassen dürfen. Jeder Anwalt, welcher eine Vertretung bei einem auswärtigen Kollegialgerichte übernimmt, hat daselbst einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.
§. 18. Die Zulassung muß zurückgenommen werden: 1. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz (§. 16) binnen drei Monaten seit Mittheilung des die Zulassung aussprechenden Bescheides nicht genommen hat;	Fürst und Bohlmann: §. 18. Die Zulassung muß zurückgenommen werden: 1. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz an dem Orte des erwählten Kollegialgerichts oder in den Fällen des §. 16 Alinea 2 des Amtsgerichts seit Mittheilung des die Zulassung aussprechenden Bescheides nicht genommen hat;

Entwurf der Rechtsanwaltsordnung.	Vorschläge der Berichterstatter.
	Fürst und Bohlmann:
2. wenn der Rechtsanwall den Wohnsitz (§. 16) aufgiebt;	2. wenn der Rechtsaawalt den Wohasitz (§. 16) aufgiebt;
3. wenn nach der Zulaffung ſich ergiebt, daß ſie in Gemäßheit des §. 4 Nr. 1, 2 hätte verſagt werden müſſen;	3. wenn nach der Zulaſſung ſich ergiebt, daß ſie in Gemäßheit des §. 4 Nr. 1, 2 hätte verſagt werden müſſen;
4. wenn der Rechtsanwalt wegen Geiſteskrankheit entmündigt wird.	4. wenn der Rechtsanwalt wegen Geiſteskrankheit entmündigt wird.
	Fürſt:
§. 25. Der Rechtsanwalt darf ſich ohne Genehmigung über eine Woche hinaus von ſeinem Wohnſitze nicht entfernen.	§. 25. Der Rechtsanwalt darf ſich außerhalb der Gerichtsferien, ohne Genehmigung über eine Woche hinaus von ſeinem Wohnſitze nicht entfernen.
Die Genehmigung wird für die Zeit von ſechs Wochen durch den Vorſitzenden des Gerichts, für eine längere Zeit durch die Landesjuſtizverwaltung ertheilt.	Die Genehmigung wird für die Zeit von ſechs Wochen durch den Vorſitzenden des Gerichts, für eine längere Zeit durch die Landesjuſtizverwaltung ertheilt.
Der Genehmigung bedarf es nicht zum Eintritt in eine deutſche geſetzgebende Verſammlung.	Der Genehmigung bedarf es nicht zum Eintritt in eine deutſche geſetzgebende Verſammlung.
	Al. 4: Die Genehmigung darf bei nachgewieſener Dringlichkeit nicht verſagt werden.
	Bohlmann:
	§. 25. Der Rechtsanwalt darf ſich ohne Genehmigung von ſeinem Wohnſitze nicht entfernen, ohne für ſeine Steilvertretung gemäß §. 21 Sorge getragen zu haben.
	Dieſe Stelivertretung darf jedoch ohne Genehmigung der Landesjuſtizverwaltung den Zeitraum von drei Monaten nicht überſchreiten. Während der Gerichtsferien bedarf es einer Steilvertretung nicht.
	Der Genehmigung bedarf es nicht zum Eintritt in eine deutſche geſetzgebende Verſammlung.
	Fürſt:
§. 37. Die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelaſſenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer.	§. 37. Die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelaſſenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer.
Die Kammer hat ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts.	Die Kammer hat ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts.
	Die Landesjuſtizverwaltung kann beſtimmen, daß die Anwälte innerhalb eines oder mehrerer Landgerichtsbezirke eine beſondere Anwaltskammer bilden.
	Fürſt:
§. 39. Der Vorſtand wird durch die Kammer gewählt.	§. 39. Der Vorſtand wird durch die Kammer gewählt.
Wählbar ſind die Mitglieder der Kammer.	Wählbar ſind die Mitglieder der Kammer.
Nicht wählbar ſind:	Nicht wählbar ſind:
1. diejenigen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beſchränkt ſind;	1. diejenigen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beſchränkt ſind;
2. diejenigen, gegen welche ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren oder wegen einer ſtrafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Unterſuchung anhängig iſt;	2. diejenigen, gegen welche ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren oder wegen einer ſtrafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Unterſuchung anhängig iſt;
3. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldſtrafe von mehr als einhundertfunfzig Mark erkannt iſt, auf die Dauer von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urtheils.	3. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren auf Geldſtrafe von mehr aus einhundertfunfzig Mark erkannt iſt, auf die Dauer von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urtheils.
Verliert ein Mitglied des Vorſtandes die Wählbarkeit, ſo ſcheidet daſſelbe aus dem Vorſtande aus.	Verliert ein Mitglied des Vorſtandes die Wählbarkeit, ſo ſcheidet daſſelbe aus dem Vorſtande aus.

Entwurf der Rechtsanwaltsordnung.	Vorschläge der Berichterstatter.
§. 45. Der Vorstand hat:	Fürst und Bohlmann: §. 45. Der Vorstand hat:
1. die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben;	1. die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben;
2. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu vermitteln;	2. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu vermitteln;
3. Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu vermitteln;	3. Streitigkeiten aus den Auftragsverhältnissen zwischen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu vermitteln; Gutachten über die Honoraransprüche eines Mitgliedes der Kammer in außergerichtlichen Angelegenheiten auf Ansuchen eines Betheiligten zu erstatten;
4. Gutachten, welche von der Landesjustizverwaltung, sowie solche, welche in Streitigkeiten zwischen einem Mitgliede der Kammer und seinem Auftraggeber von den Gerichten erfordert werden, zu erstatten;	4. Gutachten, welche von der Landesjustizverwaltung, sowie solche, welche in Streitigkeiten zwischen einem Mitgliede der Kammer und seinem Auftraggeber von den Gerichten erfordert werden, zu erstatten;
5. das Vermögen der Kammer zu verwalten und derselben über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen.	5. das Vermögen der Kammer zu verwalten und derselben über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen.
Der Vorstand kann die in Nr. 2, 3 bezeichneten Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder übertragen.	Der Vorstand kann die in Nr. 2, 3 bezeichneten Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder übertragen.

Zu Abschnitt VI.

Besonderer Zusatz:

Jeder nach den Gesetzen seines Landes zur Zeit der Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Praxis befugte Anwalt ist zur Vertretung der Parteien bei allen Gerichten befugt, welche an die Stelle derjenigen Gerichte treten, bei welchen er bisher zur Praxis zugelassen war.

II. Zum Antrag des Hofgerichtsadvokaten Weller in Darmstadt, betreffend die Ruhegehaltskasse.

Antrag des Berichterstatters Rechtsanwalts Fenner zu Berlin.

Der Anwaltstag wolle

in Erwägung,

daß die Gründung einer Kasse zur Unterstützung arbeitsunfähig gewordener Rechtsanwälte, sowie der hinterbliebenen Wittwen und Waisen von Rechtsanwälten ein unabweisbares Bedürfniß ist,

eine solche Kasse jedoch nur in der Voraussetzung der Beitragspflicht sämmtlicher deutscher Anwälte ihrer Aufgabe in vollem Umfange würde nachkommen können,

dahin sich aussprechen, daß in die deutsche Anwaltsordnung eine Bestimmung aufzunehmen sei, welche die Gründung einer solchen Unterstützungskasse mit Beitragspflicht sämmtlicher deutschen Rechtsanwälte verfügt.

Die Rechtsanwaltsordnung vor dem Reichstag.

Obgleich ein nur kurzer Zeitraum zwischen der Eröffnung des Reichstages und dem Frankfurter Anwaltstage liegt, so ist dennoch der Reichstag den Berathungen, die in Frankfurt über die Anwaltsordnung stattfinden sollen, bereits voran geeilt und indem in der Sitzung vom 12. Februar d. J. nicht blos eine allgemeine Verhandlung über den Entwurf stattgefunden hat, sondern auch eine Commission zur Einzelberathung desselben niedergesetzt wurde, die auch, wie man vernimmt, ihre Arbeiten schon begonnen hat. So ist diese Gesetzesmaterie nun auf einmal einem Abschlusse nahe gebracht, einem Abschlusse, von dem wir nur hoffen wollen, daß er dem deutschen Vaterlande, seiner Rechtspflege, seinem Anwaltsstande zum Heile gereichen wird. Freilich nach dem Inhalte des vorgelegten Entwurfs zu urtheilen, sind, trotz den Stimmen, die dagegen jetzt schon im Schooße des Reichstags laut geworden sind, nicht gar große.

Bei dem großen Interesse, welches der Anwaltsstand an dem Ausgange der Verhandlungen hat und nimmt, ist es natürlich, daß wir mit der größten Spannung die Berathungen verfolgen und aus den geäußerten Ansichten Schlüsse über das endliche Schicksal des Entwurfs zu ziehen suchen. Betrachten wir nun unter diesem Gesichtspunkte die Reden, die am 12. Februar gehalten worden sind, so läßt sich aus ihnen eine Folgerung auf das dereinstige Ergebniß kaum ziehen. Nur so viel wird man annehmen können, daß ein Theil der Härten, die der Entwurf enthält, in dem Reichstage eine Billigung nicht finden und von den Regierungen auch willig aufgegeben werden. Dazu rechne ich vor Allem den Sperrparagraph, von welchem ja unverhohlen gesagt wurde, daß er ein gewisses Gefühl der Mißstimmung erweckt, ferner die einjährige Wahlfrist und die Versagung des Rechtes auf Zulassung an die Staatsdiener. Andererseits stellt sich aber der Umgestaltung des Entwurfs im Sinne des Kölner Anwaltstags ein Hinderniß dadurch entgegen, daß es scheint, die Arbeit der frühern Justizkommission werde als die äußerste Grenze betrachtet, wie weit man zu Gunsten der Anwaltschaft gehen dürfe. Eine weitere Schwierigkeit, die sich einer Abänderung des Entwurfs nach den Wünschen des Anwaltsstandes entgegenstellt, wurde in der Rede des Herrn Abgeordneten Hoffmann angedeutet. Die Justizgesetze werden im künftigen Jahre Geltung erhalten, sie erscheinen unvollendet, in so lange die Verhältnisse der Anwaltschaft nicht auch neu geregelt sind. Bleiben nun die verbündeten Regierungen den Beschlüssen des Reichstags gegenüber bei ihrem System „der Vorsicht," dann ist der letztere in eine Lage versetzt, die die Annahme des Entwurfs, wie er nach oben etwa Billigung finden könnte, nicht gerade unwahrscheinlich macht. Ich habe es für Pflicht gehalten diese Befürchtungen hier auszusprechen, weil sie nahe legen, wie sehr ein Zusammenwirken der Anwälte Noth thue. Als es sich um die Aufnahme von Handelsgerichten bei der neuen Gesetzgebung handelte, da trat der Handelsstand so energisch für dieselbe ein, seine Ansichten fanden so rüstige Vorkämpfer, daß in der That sein Wirken nicht ohne — wenn auch nur theilweisen — Erfolg geblieben ist. Nehmen wir uns ein Beispiel daran.

Die erste Reichstagsbesprechung der Anwaltsordnung beschäftigte sich nach dem Wesen solcher ersten Berathungen nur mit dem Allgemeinen des Entwurfes und seinen Kardinalpunkten.

Es wurde schon oben erwähnt, daß die Diskussion die §§. 11, 4 und 5 berührte, außerdem wurde die Vorschrift über den Urlaub, die Lokalisirung und die ehrengerichtliche Bestrafung in der Debatte besprochen. Sie hatte natürlich mehr einen negativen als positiven Charakter, doch regten die Reden der Herren Abgeordneten v. Schmidt und Windthorst bereits einen sehr fruchtbaren Gedanken an, nämlich den, die Wirksamkeit der St. A. bei der ehrengerichtlichen Procedur durch einen Syndikus, der Anwalt ist, zu ersetzen, (wie Windthorst vorschlug) oder nach dem Vorschlag von Schmidt einen richterlichen Beamten mitwirken zu lassen. —

Waren demnach nur die Hauptpunkte Gegenstand der Besprechung in der Sitzung vom 12. Februar, so zeigten auch diese bereits, daß nicht nur ein großer Widerstreit der Ansichten über die Privilegien herrschte, welche der Anwaltsordnung zu Grunde zu legen seien, sondern auch darüber, welche Grundsätze der Entwurf selbst vorherrschend verfolge. Nur darüber herrschte Uebereinstimmung, daß das System der Vorsicht in demselben durchweg festgehalten sei. Freigabe der Advokatur, Amtsqualität derselben, Ernennungs-, Zulassungs- und Konzessionssystem, alle diese Gesichtspunkte wurden von den verschiedenen Rednern in dem Entwurf gefunden. So versichert ein Herr Abgeordneter, daß der Entwurf wesentlich auf dem Prinzipe der Freiheit der Advokatur beruht, während die Motive selbst anderer Ansicht sind; ein zweiter Herr Abgeordneter dagegen sieht in den Vorschriften des Entwurfs nur ein Vorbild der freien Advokatur. Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, daß, obgleich der Entwurf die Beamteneigenschaft des Anwalts verneint, doch das Strafgesetzbuch den Beruf des Rechtsanwalts als ein Amt auffasse, und von einer andern, daß einzelne Entwurfsbestimmungen z. B. bezüglich des Urlaubs an die „Staatsdienerschaft" erinnern. Die „Zulassung" wird in einer Rede als „Ernennung" bezeichnet, sie wird auch als „Konzession" angesehen, und im Gegensatze hierzu, will in einer andern Ausführung ein Unterschied zwischen Konzession und Zulassung darin gefunden werden, daß letztere an gesetzliche Voraussetzungen geknüpft ist, erstere das willkürliche Ermessen zur Voraussetzung habe; demnach schließlich wäre, wo das Recht der Zulassung in dem Entwurfe dem Ermessen weichen mußte, auch das Zulassungssystem dem Konzessionssystem gewichen.

Mag man nun der einen oder der andern Ansicht, wie sie demnach in der Reichstagssitzung geäußert wurde, beipflichten, ein Gedanke wird sich wohl aufdrängen, daß ein Entwurf der über das leitende Prinzip desselben, solche Unklarheiten zuläßt, als Gesetz der verschiedensten Interpretation eine bedenkliche Handhabe bietet. Wird man doch nie ein Gesetz entwerfen können, bei dessen Auslegung man der Frage entbehren kann, welchen Gedanken hat der Gesammtheit des Gesetzes unterlegen. Man kommt nun auf Grund dieses Entwurfs, wenn er nicht prinzipiell sondern nur in Details abgeändert wird vielleicht zu folgendem „dualistischen" Interpretationsbehelf Insoweit das Gesetz mit dem Entwurf übereinstimmt contra advocatum soweit er vom Reichstage amendiet wurde pro advocato.

Aber man begegnet sowohl in den Motiven, als bei den vorläufigen Berathungen noch einem anderen Gesichtspunkte, der bei der Erörterung des Entwurfs im hohen Grade Einfluß zu üben scheint, es ist dies der Gesichtspunkt der praktischen Rücksichten; wo fangen diese Rücksichten an, wo hören sie auf, inwieweit dürfen sie maßgebend sein, bei einer Gesetzesvorlage, die um so weniger für den Moment berechnet sein kann, als sie bestimmt ist, ganz neuen Einrichtungen sich anzupassen; inwieweit dürfen diese Rücksichten dazu beitragen das Prinzip eines Gesetzes nicht blos zu mildern, sondern zu durchlöchern und zu vernichten. In einem großen Lande muß eine „praktische Rücksicht" da einer praktischen Rücksicht dort entgegen, und vielleicht habe ich nicht Unrecht, wenn ich sage, die praktische Rücksicht ist die Mutter des Particularismus und die Feindin einer großen nationalen Idee. Und sind in der That beispielsweise die §§. 11 und 5 Absatz 2 praktischen Rücksichten entsprungen? Nein, denn sie stehen nicht auf dem Boden des wirklichen Lebens, sie sind nicht Ergebnisse der Erfahrung, sondern unpraktische Möglichkeiten schwebten bei der Abfassung dieser Paragraphe den Verfassern derselben vor. Das bedarf beim §. 11 schwerlich eines Nachweises. Aber auch beim §. 5 müssen wir doch erst erwarten, wie sich der Justizdienst künftig gestalten wird. Wenn junge Juristen höchst ungern einen Richtersitz an einem Ort annehmen, „wo ein gebildeter Mensch es überhaupt nicht länger aushält," wenn sogar eine Gehaltserhöhung der Richter hierin nicht Abhilfe schafft, wenn diese jungen Herrn es auch auf kurze Zeit nicht ertragen wollen, an einem solchen Platze als Richter zu weilen, wie kann man annehmen, daß dieselben Persönlichkeiten, unter viel unangenehmeren Verhältnissen, — entkleidet der richterlichen Toga, ohne sichere Aussicht auf Einnahme an das Anwaltszimmer gebannt, gezwungen den größten Theil des Tages mit „Ungebildeten" zu verbringen, sie mit Geduld anzuhören, in den ganzen Zwang einer Kleinstadt sich zu fügen, um Praxis zu gewinnen und nirgends anzustoßen, — als Anwälte sich dorthin auf lange Zeit nöthigen lassen werden. Sie werden einen Beruf fliehen, der keine sichere, keine angenehme Existenz bieten wird und der Staat wird dann alle diese Herrn als Richter behalten können. Doch genug hiervon, es sei mir nur noch gestattet, einem persönlichen Eindruck Worte zu geben, der sich mir bei den Betrachtungen über das allmälige Werden der Anwaltsordnung aufgedrängt hat. Mir schien es, als ob man den anwaltschaftlichen Beruf als solchen endlich die Persönlichkeit der Advokaten, gar wenig dabei berücksichtigt und etwaigen Mängel und Inkonvenienzen der Rechtspflege überhaupt dadurch abhelfen will, daß man zu Ungunsten der Anwaltschaft eine Remedur hiegegen schuf. Ist nun diese Wahrnehmung keine ungegründete, so wird man wohl fragen müssen, ob das wohl gerecht, ob das wohl billig ist, ob nicht auch der Anwalt zum „rechtsuchenden" Publikum gehöre und ob das Publikum überhaupt Etwas dabei gewinne, daß man Hauptinteressen des Standes ewigen möglichen oder wirklichen Inkonvenienzen opfert.

Es gibt ja auch einen Egoismus zu Gunsten der Gesammtheit, der „Staatswohlfahrt" und es wird derselbe unbillig, wenn er die im Wesen eines Standes begründeten Rechte und Ansprüche nicht achtet, es wird derselbe aber auch unpolitisch, wenn er, um kleineren Nachtheilen vorzubeugen, größere veranlaßt.

S. H.

Die bisherigen Beschlüsse der Reichstagskommission zur Berathung der Rechtsanwaltsordnung.

Berlin, den 27. Febeuar 1878.

Wie wir hören hat die Kommission des Reichstags für den Entwurf der Rechtsanwaltsordnung bis heute folgende Beschlüsse gefaßt:

§§. 1 und 2 der Vorlage sind unverändert angenommen.

Die Beschlußfassung über §. 3 ist ausgesetzt.

Es ist sodann beschlossen:

Zu §. 4 in Nr. 1 statt der Worte „auf Zeit" — „zur Zeit".

Nr. 2—4 unverändert.

Nr. 5 hinter „Antragsteller" eingeschaltet „nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer".

§. 5.

Wer die zum Richterstande befähigende Prüfung bestanden hat, muß bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem die Prüfung bestanden ist, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

Dieses Recht erlischt, wenn der Antragsteller während eines Zeitraums von drei Jahren weder die Rechtsanwaltschaft ausgeübt, noch als Staats- oder Gemeindebeamter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität thätig gewesen ist.

Uebergangsbestimmungen.

Für den Zeitraum von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann in den einzelnen Bundesstaaten der Justizverwaltung durch landesherrliche Verordnung die Ermächtigung ertheilt werden, den angestellten Richtern und den Beamten der Staatsanwaltschaft die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen.

§. 6.

Wie im Entwurfe, mit Abänderung des „kann" in „muß".

§. 7.

Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Kollegialgerichte.

Der bei einem Kollegialgerichte zugelassene Rechtsanwalt muß zugleich bei einem anderen an demselben Orte befindlichen Kollegialgerichte zugelassen werden.

Abs. 4 der Vorlage mit Abänderung des „kann" in „muß".

Die Zulassung bei einem Landgerichte erstreckt sich zugleich auf alle im Bezirk desselben befindlichen Amtsgerichte, Handelskammern und detachirte Strafkammern.

§§. 8—11

noch nicht berathen.

§. 12.

Statt der Nr. 2:

2) wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf Zeit verloren hat.

§. 13.

Wie im Entwurfe mit Einschaltung der Worte „innerhalb der letzten zwei Jahre" nach „wenn" in Zeile 1.

§. 14.

Der Bescheid, welcher einem Antragsteller die beantragte Zulassung versagt, muß die Gründe der Versagung angeben.

Wird aus einem der Gründe in §. 4 Zeile 3, 4, 5 die Zulassung versagt, so kann der Antragsteller binnen der Frist einer Woche seit der Zustellung beantragen, daß über den Grund der Versagung im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren entschieden werde.

Aus der Praxis des Reichs-Oberhandelsgerichts.

Wechselrecht. Vereicherungsklage.

Voraussetzungen der Bereicherungsklage. Art. 83 A. D. W.-O. Erk. des Reichs-Oberhandelsgerichts I. S. vom 11. Januar 1878 in Sachen Kremer u. von Brosy ca. Gelder'sche Creditvereinigung.

Die Firma Kremer u. von Brosy in Gräfrath zog am 15. August 1875 einen 3 Monate nach Dato an die Ordre von M. Reimann in Arnheim zahlbaren Wechsel für die Summe von 130 Gulden 12 Cts. auf M. C. Elion u. Nönen in Rotterdam.

Auf Grund Indossaments des M. Reimann kam der Wechsel in Besitz der Gelderschen Creditvereinigung in Arnheim, welche, ohne daß Protest Mangels Zahlung erhoben war, den Wechselbetrag mit Zinsen vom Verfalltage an am 18. Januar 1876 gegen die Traffantin vor dem Handelsgerichte zu Elberfeld einklagte, indem sie erklärte, event. die Bereicherungsklage auf Grund von Artikel 83 der deutschen Wechsel-Ordnung zu erheben.

Bei der Verhandlung behauptete Klägerin, die Verklagte habe die Traffaten angewiesen, den Wechsel bei Verfall nicht zu zahlen, und das Handelsgericht, diese Behauptung als sachentscheidend betrachtend, ließ die Klägerin zum Beweise derselben zu.

Nachdem die Beweiserhebung erfolgt war, fand neue Verhandlung statt, in welcher Seitens der Verklagten bestritten wurde, daß eine Bereicherung vorliege. Sei es auch richtig, daß sie selbst die Wechselbeträge von den Traffaten erhoben, so sei dies doch blos geschehen, weil sie dieselben an diese zu fordern gehabt. Aus dem Reimann'schen Fallimente, von dem sie erst am 12. November 1875 Kenntniß erhalten, werde Verklagte nur etwa 25 bis 30 Procent empfangen und nur zur Zahlung dieser Summe würde sie angehalten werden können.

Das Handelsgericht verurtheilte jedoch am 8. November 1876 die Verklagte nach dem Klageantrage und zwar aus folgenden Gründen:

„Es sei erwiesen und von der Verklagten nicht weiter bestritten, daß sie die Traffatin zur Nichtzahlung des Wechsels an den Inhaber veranlaßt, später aber selbst von der Traffatin den Wechselbetrag empfangen habe.

Ohne Zweifel habe Klägerin wegen Versäumung der Protesterhebung den Regreßanspruch gegen die Traffantin verloren, allein die Bereicherungsklage sei ihr geblieben und diese sei auch für die ganze Wechselsumme begründet.

Die Verklagte beschränke sich auf die Behauptung, sie habe den Wechsel an M. Reimann nur zur Gutschrift gegeben und, da dieser später fallit geworden sei, so könne sie nur für denjenigen Betrag als bereichert gelten, den sie aus der Fallitmasse des M. Reimann erhalten werde. Nehme man nun auch an, es sei richtig, daß Verklagte den Wechselbetrag bei Reimann nur habe auf Rechnung stellen lassen, was übrigens Klägerin bestreitet, so würde hieraus zunächst weiter Nichts folgen, als daß Verklagte ihr Guthaben bei der Traffatin einziehen und bei Reimann zur Disposition gut behalten wollte. Dieses besondere Verhältniß zwischen der Verklagten und Reimann berühre aber die Klägerin nicht.

Indem die Verklagte den Wechsel in Umlauf gesetzt, habe sie die Verpflichtung übernommen, dafür einzustehen, daß der Wechsel von der Bezogenen bezahlt werde; statt dessen aber habe sie diese Zahlung, die außerdem erfolgt sein würde, verhindert. Wäre die Zahlung an den Wechselinhaber geleistet worden, so würde die Verklagte, wie jetzt, den Betrag an Reimann gut behalten haben. Sie selbst gestehe zu, am 12. November vom Fallimente des Reimann Kenntniß erhalten zu haben, also habe dieses bei Verfall des Wechsels schon bestanden und die Verklagte sei nicht berechtigt gewesen, zu veranlassen, daß die Zahlung des Wechsels zum Nachtheil des Inhabers unterblieb.

Durch Unterlassung der Protesterhebung habe Verklagte keinen Schaden erlitten, da sie ja später den Wechselbetrag selbst erhoben habe; auch sei hierdurch das Verhältniß zwischen Reimann und der Verklagten nicht geändert worden, denn Klägerin würde zweifellos ihren Regreß nicht gegen den im Fallimentszustande befindlichen Reimann, sondern direkt gegen die Verklagte genommen haben, diese aber hätte ihr Guthaben an Reimann behalten.

Die Verfügung über dieses Guthaben habe blos der Verklagten zugestanden und, wenn sie dieselbe zur rechten Zeit nicht bethätigt, so könne dies der Klägerin nicht zum Nachtheile gereichen.

Ueberhaupt sei nach dem Ausgeführten die Bereicherung der Verklagten zum Schaden der Klägerin für den ganzen Wechselbetrag vorhanden und daher die Verklagte nach Inhalt der Klage zu verurtheilen."

Die Beklagte hat den Kassationsrekurs eingelegt und denselben auf Verletzung der Art. 41, 83 A. D. W.-O., Art. 1315 B.-G.-B., Art. 141 B.-P.-O. gestützt.

Das Reichs-Oberhandelsgericht hat auch das angefochtene Urtheil kassirt und die Sache in die I. Instanz zurückgewiesen.

Gründe:

In Erwägung, daß von einem Wechselregreßanspruche gegen die Verklagte als Traffantin die Rede nicht sein kann, da rechtzeitige Protesterhebung versäumt ist und der Ausnahmsfall des Artikels 42 der W.-O. nicht vorliegt;

daß nach dem zur Anwendung kommenden Deutschen Wechselrechte für den Regreßanspruch nicht blos dem Indossanten, sondern auch dem Traffanten gegenüber kein Gewicht darauf zu legen ist, ob bei Verfall des Wechsels Deckung in Händen des Traffaten war oder nicht, daher auch der Nachweis, es habe die Verklagte dem Traffaten die Weisung gegeben, die vorhandene Deckung nicht zur Zahlung des Wechsels zu verwenden, nicht geeignet sein konnte, einen Regreßanspruch zu begründen;

daß das Handelsgericht, diese Prinzipien anerkennend, den Wechselregreßanspruch für verwirkt erklärte, trotz dessen aber auf

Grund der eventuell erhobenen Bereicherungsklage (Artikel 83 der W.-O.) die Verklagte zur Zahlung des eingeklagten Betrages, nämlich der Wechselsumme nebst Zinsen vom Verfalltage an verurtheilte;

daß gerügt ist, es habe hiermit das Wesen der in Frage stehenden Bereicherungsklage verkannt, und diese Rüge begründet erscheint;

in Erwägung nämlich, daß Artikel 83 citatus eine positive Bereicherung voraussetzt, daher ein Trassant nicht schon deshalb als bereichert gelten kann, weil er in Folge der Nichtzahlung und Präjudizirung des Wechsels einen Nachtheil nicht leidet, den er erlitten haben würde, wenn am Verfalltage Zahlung erfolgt oder wenn Protest Mangels Zahlung erhoben worden wäre, weil er also insofern günstiger gestellt ist;

daß vielmehr für die Frage der Bereicherung von den aus dem formalen Wechselrechte sich ergebenden Rechtsverhältnissen ganz abzusehen und nur zu prüfen ist, ob, vorausgesetzt, es würden nach Erlöschen des auf das formale Wechselrecht gestützten Anspruchs auch jedes sonstige Klagerecht versagt sei, ein Vermögenswerth in den Händen des Wechselschuldners (Acceptanten oder Trassanten) bliebe, welcher demselben nach Maßgabe des materiellen Rechts nicht gebührte (Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts, Bd. 11 Seite 60);

daß daher der Trassant der Regel nach nur insofern für bereichert gelten kann, als er neben der Deckung, die er nicht gegeben oder wieder zurückerhalten hat, auch noch die bei Begebung des Wechsels empfangene Valuta besitzt;

daß es irrig wäre, bei dem Trassanten blos auf das Deckungsverhältniß Gewicht zu legen, da, den Nichtempfang der Valuta vorausgesetzt, der Trassant trotz des Besitzes der Deckung sich in derselben Lage, wie zur Zeit des Ausstellung des Wechsels befindet und von einem Gewinne, den er aus dem Wechselgeschäft gemacht, also von einer Bereicherung im Sinne des Artikels 83 cit. nicht die Rede sein kann;

daß eine solche, blos das Deckungsverhältniß berücksichtigende Ansicht dem Wesen nach zu dem Systeme des Französischen und Englischen Wechselrechts führen würde, daß bei Mangel der Deckung der Wechselinhaber trotz Unterlassung des Protesterhebung die Regreßsumme vom Trassanten verlangen könne einem Systeme, welches die D. W.-O. nicht angenommen hat;

daß über den wahren Sinn des Artikels 83 cit. kein Zweifel bestehen kann, wenn erwogen wird, daß schon vor Einführung der D. W.-O. die Ansicht in Deutschland Geltung hatte, es sei für die Bereicherungsklage gegen den Trassanten der Empfang einer Valuta bei der Wechselbegebung erforderlich (Seuffert's Archiv Bd. 2 Nr. 318, Bd. 5 Nr. 221);

daß ferner auch die Bestimmungen des Preußischen Landrechts (§§. 794, 1080, Tit. II., Thl. 8), welche den Preußischen Entwürfen von 1836 und 1845 zu Grunde gelegt wurden, in diesem Sinne aufgefaßt wurden (Entscheidung des Ober-Tribunals Bd. 13 Seite 351);

daß endlich in der Leipziger Konferenz ausdrücklich und ohne Widerspruch ausgesprochen wurde, eine Bereicherung des Trassanten sei anzunehmen, wenn er Valuta bekommen, jedoch Deckung nicht gemacht habe (Thöl, Protokolle Seite 205 und 206);

in Erwägung daß demzufolge es für die Bereicherungsklage unerheblich erscheint, wenn im angefochtenen Urtheile erörtert ist, die Verklagte habe durch Unterlassung der Protesterhebung keinen Schaden erlitten, sowie, sie habe durch ihre Weisung an den Traffaten die Nichtzahlung des Wechsels verschuldet, vielmehr diese Erörterungen nur dazu führen, unter dem Namen einer Bereicherungsklage die Wechselregreßklage selbst wieder zu gewähren;

daß auch die Erhebung des zur Deckung des Wechsels bestimmten Betrages durch die Verklagte für sich allein eine Bereicherung derselben nicht begründen kann, da sie nur erhob, was sie zu fordern hatte;

daß vielmehr weiter zu prüfen war, ob Verklagte neben dieser Deckung noch die Valuta vom Remittenten Reimann empfangen hat, und in dieser Beziehung die Frage, welche das Handelsgericht mit Unrecht dahingestellt ließ, von Erheblichkeit war, ob Reimann die Valuta noch schulde oder ob er sie bereits gezahlt habe;

daß unerörtert bleiben kann, ob in Fällen, wo der Trassant die Valuta kreditirt hat, der Regel nach von der Präsumtion der Einbringlichkeit der bezüglichen Forderung ausgegangen werden dürfe (Renaud, Arch. für civ. Praxis Bd. 46 S. 368), da jedenfalls im vorliegenden Falle, wo Reimann unmittelbar nachher, nachdem ihm der Wechsel remittirt war, in Fallimentszustand gerathen ist, eine solche Präsumtion nicht Platz greifen könnte;

daß daher unter der Voraussetzung, es habe die Verklagte die Valuta noch an die Fallitmasse von Reimann zu fordern, nur diese Forderung, bezw. Dasjenige, was auf dieselbe bei Vertheilung der Masse fallen wird, als Bereicherung in Betracht kommt, also zur Zeit nur ein Anspruch auf Abtretung dieser Forderung eröffnet wäre, welcher Anspruch übrigens Seitens der Verklagten ausdrücklich zugestanden ist;

daß demgemäß die angefochtene Entscheidung als auf Verletzung des Artikels 83 der W.-Ordn. beruhend zu kassiren und die Kassationsbeklagte in die Kosten der Kassationsinstanz zu verurtheilen ist;

in Erwägung zur Sache:

daß es der Klägerin oblag, diejenigen Thatsachen zu behaupten und zu erweisen, aus denen sich die Bereicherung der Verklagten ergiebt;

daß betreffs der nach vorstehenden Erörterungen erheblichen Frage, ob die Verklagte von Reimann die Valuta empfangen habe, sei es durch Baarzahlung, sei es auf Grund einer im Fallimentsverfahren zulässigen Kompensation, bis jetzt Nichts weiter vorliegt als die in den Gründen des angefochtenen Urtheils enthaltene Bemerkung, Klägerin bestreite die Behauptung, daß Reimann den Wechsel blos zur Gutschrift empfangen habe;

daß jedoch diese Frage, deren Erheblichkeit nicht erkannt wurde, noch nicht genügend erörtert, wenigstens das etwa von den Parteien Vorgebrachte aus der überhaupt mangelhaften Darstellung des Sachverhalts nicht genügend zu ersehen ist, daher es geeignet erscheint, die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Handelsgericht zu verweisen;

Aus diesen Gründen kassirt ꝛc.

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. Februar bis 1. März 1878.

A. Ernennungen.

Der frühere Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Mütter aus Flensburg, zur Zeit in Leipzig, ist, unter Wiederaufnahme in den Justizdienst, zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Kiel und zugleich zum Notar im Departement desselben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kiel ernannt worden.

Der bisherige Notar Julius Kipping in Altenburg wurde zum Advokaten ernannt und ihm die Stadt Altenburg als Wohnsitz angewiesen.

Der Bürgermeister und Notar Guido Grun in Lucka wurde zum Advokaten ernannt.

B. Versetzungen.

Dem Advokaten Wehrhane in Dannenberg ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Neustadt a. R. gestattet worden.

Dem Rechtsanwalt Stöcklicht in Herboen ist gestattet worden, vom 1. April d. J. ab seinen Wohnsitz nach Dillenburg zu verlegen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Krause in Greifenberg ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Teeptow a. d. R. gestattet.

C. Todesfälle.

Gestorben ist der Advokat und Notar Reinhold Wagner in Altenburg.

Für die Redaktion verantw.: S. Haente. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Hierzu als Beilage: Verzeichniß der Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins.

Digitized by Google

№ 19. Berlin, 4. März. 1878.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Die Zulassung der Rechtsanwälte in Anwaltsprozessen. Von Rechtsanwalt Freisleben in Heidenheim. — Die Errichtung einer Hilfskasse für die deutschen Anwälte, ihre Wittwen und Waisen. Von Rechtsanwalt Freisleben in Heidenheim. — Beschlüsse des Mecklenburgischen Advokatenvereins. — Abänderungsvorschläge der Rechtsanwälte des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin zur Rechtsanwaltsordnung. — Der Entwurf der Rechtsanwaltsordnung. — Zur Notiz. — Strafrechtliche Entscheidungen des Preußischen Obertribunals. (Fortsetzung aus Nr. 3 de 1878.)

Die Zulassung der Rechtsanwälte in Anwaltsprozessen.

Nach dem Entwurfe der Rechtsanwaltsordnung in ihrer Wirkung auf die württembergischen Rechtsanwälte, erörtert von Rechtsanwalt Freisleben in Heidenheim.

Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf einer Rechtsanwalts-Ordnung hält an dem Grundsatze der Lokalisation fest und hat die von der früheren Reichsjustizkommission der Ausübung der anwaltlichen Thätigkeit in Bezug auf Anwaltsprozesse gezogenen Schranken äußerst wenig erweitert. Ich habe versucht, die nachtheiligen Folgen dieser Beschränkung sowohl für das rechtsuchende Publikum, insbesondere für die Angehörigen des Handels- und Gewerbestandes in von dem Sitze eines Collegialgerichts entfernter gelegenen Amtsgerichtsbezirken, als für die Anwälte in solchen Bundesstaaten, in welchen eine Lokalisation nicht besteht, in der Nummer 9 und 21 d. Bl. vom Jahre 1876 darzulegen und zugleich darzuthun, daß das Verfahren in Anwaltsprozessen durch Zulassung von nicht am Sitze des Prozeßgerichts wohnenden Anwälten zur Uebernahme von solchen nicht Noth leidet. Der Zweck der nachstehenden Zeilen ist, die Wirkung der Bestimmungen des Gesetzentwurfs über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, soweit es sich um die Uebernahme von Anwaltsprozessen handelt, auf die Lebensverhältnisse der württembergischen Rechtsanwälte zur Erörterung zu bringen und das ihnen von der Gesetzgebung des Reichs drohende Unheil in letzter Stunde vor der Entscheidung des Reichstags über das Schicksal der deutschen Anwälte noch einmal durch einen Aufruf an alle deutschen Anwälte zur gemeinsamen Abwehr abzuwenden zu suchen.

In Württemberg kann bekanntlich jeder Anwalt, wo er auch seinen Wohnsitz haben mag, seine anwaltliche Thätigkeit bei allen Gerichten des Landes in allen Prozessen ausüben. Diese Unbeschränktheit der Berufsthätigkeit sichert jedem tüchtigen und fleißigen Anwalt ein standesgemäßes Auskommen für sich und seine Familie, so lange er arbeitsfähig ist, und giebt ihm auch die Mittel zur Ansammlung eines Nothpfennigs. Mit der Einschränkung der Zulassung zur Parteienvertretung auf die am Sitz des Prozeßgerichts wohnenden Anwälte, wie sie in §. 7, Abs. 1—4 und in §. 23, Abs. 1 des Entwurfs als Regel aufgestellt wird durch die deutsche R. A. O. würde sich dies mit einem Schlage ändern und nicht allein die Amtsgerichtsanwälte fast ohne Ausnahme, sondern auch bei Anwälten an Landgerichten mit kleinerem Bezirke, deren es in Württemberg auch nach Einführung der neuen Gerichtsorganisation aus zwingenden Gründen noch geben wird, würden einer höchst empfindlichen, schwere Sorgen mit sich führenden, für Manchen vielleicht geradezu verderblich werdenden Einkommensschmälerung nicht auszuweichen vermögen. Diejenigen, welche ein eigenes Haus an ihrem jetzigen Wohnsitze haben, würden es mit großem Schaden verkaufen müssen, wenn sie an den Sitz eines Landgerichts ziehen wollten, und wenn sie auch dieses Opfer an ihrem Vermögen bringen wollten, so wäre ihnen, wie allen übrigen Anwälten, mit einem Umzuge wenig oder gar nicht geholfen, weil die Anhäufung bisher an künftigen Amtsgerichtssitzen ansäßiger Anwälte an Landgerichtssitzen eine Zersplitterung des Gesammteinkommens der Anwälte eines Landgerichts aus den bei denselben zur Verhandlung kommenden Anwaltsprozessen in kleine Theile zur Folge haben würde.

Duech die Bestimmung im Abs. 2 des §. 23 des Entwurfs werden diese schlimmen Folgen der Lokalisation für uns kaum abgeschwächt. Einmal wird es nur ganz selten Parteien geben, welche nicht die Kosten zweier Anwälte scheuen, und wie viele Anwälte an Collegialgerichten werden es sein, welche sich blos zu der formellen Betreibung eines Prozesses herbeilassen werden, zumal bei kleinen Landgerichten, wo die am Sitze derselben ansäßigen Anwälte ohnehin ein geringes Einkommen haben?

Die Möglichkeit einer Erhöhung des Einkommens durch Führung von Civilprozessen bei auswärtigen Amtsgerichten und von Vertheidigungen ist kaum der Erwähnung werth. Werden gar die hohen Gerichtskosten eingeführt wie sie von der Reichsregierung vorgeschlagen sind, so wird die Zahl der Civilprozesse im Allgemeinen sehr bedeutend abnehmen; in keinem Falle kann der wenig Bemittelte zu diesen Kosten hier auch noch die Kosten der Bestellung eines auswärtigen Anwalts riskiren. Die Be-

ſtimmung im §. 87 Abſ. 2 der Civilprozeßordnung muß überhaupt Jeden vor der Uebertragung eines Prozeſſes, zumal eines nur vor einem Amtsgerichte, an einen nicht am Sitze des Prozeßgerichtes anſäſſigen Anwalt abſchrecken. An Vertheidigungen wird, da weitaus die meiſten Beſchuldigten unvermögliche Leute ſind, wie bisher von den württembergiſchen Oberamtsgerichten, ſo auch von den künftigen Schöffengerichten ein ſehr geringer, bei den Strafkammern kaum ein viel größerer Anfall ſein und jedenfalls an auswärtige Anwälte davon ſehr wenig abfallen. Die Beſtellung von Anwälten als Vertheidiger in Gemäßheit des §. 150 der Reichsſtrafprozeßordnung wird ſich der Schonung der Staatskaſſe wegen ausſchließlich auf die am Gerichtsſitze anſäſſigen Anwälte beſchränken.

Es bleiben noch die Konkurſachen; das Einkommen eines Anwalts aus ſolchen iſt aber bekanntlich in der Regel ein ſehr geringes, da die Gläubiger aus Koſtenſcheu in der Regel nur bei bedeutenderen und beſtrittenen Anſprüchen, wie ſie ſelten vorkommen, eines Anwalts ſich bedienen und die Prüfung konkurrirender Forderungen ſehr häufig dem Konkursverwalter überlaſſen werden.

Der Schlußſatz des §. 7 des Entwurfs hat für die an einem württembergiſchen Amtsgerichtsſitze wohnenden Anwälte auch einen äußerſt geringen Werth. Ueberdieß nehmen die Motive hier wieder weg, was das Geſetz gegeben zu haben ſcheint. Nach der allgemeinen Begründung des Entwurfs (S. 40 d. Bl.) bietet das Geſetz ſolchen Anwälten durchaus keine Gewähr dafür, daß ſie, wie bisher und für immer bei dem Landgericht, in deſſen Bezirk ihr Amtsgericht ſeinen Sitz hat, im Civilprozeſſe zugelaſſen werden. Denn es ſoll der Landesjuſtizverwaltung dieſe Zulaſſung nur da, wo ſie dieſelbe im Bedürfniß des Rechtsverkehrs gelegen findet, „geſtattet" ſein und die Motive ſetzen voraus, daß ſie blos „unwiderruflich" ſei.

Die in Württemberg beſtehenden Anwaltsverhältniſſe ſcheinen den Urhebern des Entwurfs gar keine Beachtung zu verdienen, weil dieſes Land keinen Anwaltszwang kennt (Motive a. a. O.). Nun iſt aber allgemein bekannt, daß, wenn auch das Prozeßgeſetz bei uns einen Anwaltszwang nicht ausgeſprochen, daſſelbe doch zur Folge gehabt hat, daß Prozeſſe vor den höheren württembergiſchen Civilgerichten nur ſehr ſelten ohne Prozeßbevollmächtigte geführt werden. Weniger bekannt dürfte ſein, daß das höchſte württembergiſche Landesgericht in einem von ihm über eine deutſche Anwaltsordnung abgegebenen Gutachten beinahe einſtimmig gegen die Einführung einer Lokaliſation der Anwälte in Württemberg ſich ausgeſprochen hat.

Ein Bedürfniß der Lokaliſation aus dem Grunde, weil es ſonſt an der zur Führung von Anwaltsprozeſſen erforderlichen Anzahl von am Prozeßgerichte wohnenden Anwälten fehlen könnte, liegt in Württemberg entſchieden nicht vor. Wie bisher würden auch künftig an den Collegialgerichtsſitzen Anwälte genug zu finden ſein. Wenn ein ſolcher Mangel aber bei einzelnen Collegialgerichten anderer Bundesſtaaten auch mit Recht zu fürchten ſein mag, ſo kann dies doch kein Grund ſein, deshalb die Lokaliſation auch anderen Bundesſtaaten, wo jene Befürchtung nicht begründet iſt, aufzuzwingen. Der nicht württembergiſche Deutſche, welcher einen Anwaltsprozeß in Württemberg zu führen hat, wird ſich auch gewiß nicht darüber beklagen, wenn er bei Uebertragung des Prozeſſes die Auswahl unter allen Anwälten des Landes hat.

Die einzig richtige Art der reichsgeſetzlichen Regelung der Zulaſſung der deutſchen Anwälte in Anwaltsprozeſſen, kann meines Erachtens der ſein, daß das Geſetz es jeder Landesjuſtizverwaltung überläßt, den beſonderen Verhältniſſen ihres Landes entſprechende Einrichtungen in dieſer Beziehung zu treffen. Ein Reichsintereſſe dafür, eine durchaus gleiche Ordnung in dieſer Hinſicht in allen Bundesſtaaten herzuſtellen, liegt gewiß nicht vor, und die gleichartige Handhabung der deutſchen Civilprozeßordnung iſt hierdurch keineswegs bedingt. Wäre jedoch eine andere Meinung auch zu begründen, ſo ſteht doch ſoviel unzweifelhaft feſt, daß mit der Gleichſtellung der Anwälte im ganzen Reiche in Bezug auf die Befugniß zur Führung von Anwaltsprozeſſen kein allgemeines oder öffentliches Intereſſe von ſolcher Bedeutung verknüpft iſt, daß dadurch der tiefe, für manchen der davon betroffenen Anwälte die bedenklichſten Folgen für ſein Fortkommen und ſein Vermögen nach ſich ziehende Eingriff in das Leben der zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Gerichtsgeſetze ſchon längere Zeit ihren Beruf am gleichen Wohnſitze ausübenden württembergiſchen Anwälte, wie er mit der Einführung der im Entwurfe der Rechtsanwaltsordnung beabſichtigten Lokaliſation in Württemberg begangen würde, irgend zu rechtfertigen wäre. Es fordert vielmehr die Gerechtigkeit, und ſprechen andere von der Geſetzgebung wohl zu beachtende Gründe ganz entſchieden dafür, daß mindeſtens eine Uebergangsbeſtimmung in das Geſetz aufgenommen werde, wonach diejenigen württembergiſchen Anwälte, welche zur Zeit der Einführung der deutſchen Rechtsanwalts-Ordnung die Rechtsanwaltſchaft von einem und demſelben Wohnſitze ſchon drei Jahre ausgeübt haben, auf ſo lange als ſie ihren ſeitherigen Wohnſitz beibehalten zur Vertretung von Parteien in Anwalts-Prozeſſen bei allen Kollegialgerichten des Landes zulaſſungsberechtigt bleiben.

Ein Verlangen der Erlaſſung einer ähnlichen Beſtimmung auch bei anderen Bundesſtaaten, in welchen ähnliche Verhältniſſe wie in Württemberg beſtehen, wird ſelbſtverſtändlich auch die Unterſtützung der württembergiſchen Anwälte finden.

Die Errichtung einer Hilfskaſſe für die deutſchen Anwälte, ihre Wittwen und Waiſen.

Von Rechtsanwalt Freisleben in Heidenheim.

Herr Hofgerichtsadvokat Weller in Darmſtadt hat in einer dem Vorſtand des deutſchen Anwaltvereins unterbreiteten Denkſchrift mit Antrag (Nr. 5—13 d. Bl. S. 100 u. ff.) den höchſt dankenswerthen Verſuch unternommen, auf dem nächſten Anwalttage den Beſchluß der Gründung einer „Ruhegehaltskaſſe" für die deutſchen Rechtsanwälte, ihre Wittwen und Waiſen herbeizuführen. Daß das Bedürfniß einer Kaſſe, aus welcher arbeitsunfähig gewordene Anwälte auf die Dauer ihrer Arbeitsunfähigkeit, Wittwen und Waiſen von Anwälten auf ſo lange als die Erſteren ſich nicht wieder verehelichen und als die Letzteren das zur Erwerbung ihres Unterhalts erforderliche Alter noch nicht erreicht haben, Beiträge zu ihrem Lebensunterhalt geleiſtet werden, iſt im deutſchen Anwaltsſtande unzweifelhaft vorhanden.

Die W'ſche Denkſchrift geht von der Annahme aus, daß eine ſolche Kaſſe im Wege der freien Vereinigung der deutſchen

Anwälte nicht geſchaffen werden könne und ohne geſetzlichen Zwang zum Beitritt für alle Anwälte immer nur eine prekäre ſein würde. Ich halte dieſe Annahme für vollkommen begründet, wenn die Kaſſe nach den Vorſchlägen in §. 4 der Denkſchrift eingerichtet werden wollte, weil dieſe Einrichtung den Mitgliedern nicht das gewährleiſtet, was der Verfaſſer der Denkſchrift in §. 3 derſelben ſelbſt von der Kaſſe fordert und ein ſicheres „Auskommen" d. h. Unterſtützung in der Größe, wie ſie zum nothdürftigen aber immer nach den Standesrückſichten entſprechenden Lebensunterhalt eines Anwalts mit ſeiner Familie oder ſeiner Wittwe und bei Waiſen außerdem zur Erwerbung der Fähigkeit ſich ſelbſt zu ernähren erforderlich iſt. Eine Kaſſe, deren ordentliche Einnahmen nur in Jahresbeiträgen ihrer Mitglieder von 20 Mark beſtände, welche ſie nicht einmal ganz für die Unterſtützungsbedürfniſſe des laufenden Jahres verwenden dürfte, würde freilich, ſelbſt wenn alle deutſchen Anwälte ihr angehörten und reiche Geſchenke und Vermächtniſſe ihr zufloſſen, wohl erſt eine ſehr lange Zeit beſtehen müſſen, bevor ſie im Stande ſein würde, alle ihre hilfsbedürftigen Mitglieder oder Angehörigen von ſolcher ausreichenden Hilfe, ein „*ſicheres Auskommen*" zu gewähren. Um im Falle des gänzlichen Verſiechens anderer Quellen ſeines oder der Seinigen Lebensunterhalts einen Anſpruch auf Beiträge zu dieſen zu haben, welche zum Sterben zu groß, für das Leben aber zu klein ſind und deren Größe nicht einmal für jedes Jahr voraus beſtimmt werden könnte, würde ſich kaum ein Anwalt zum Beitritt in eine Unterſtützungskaſſe bereit finden.

Wenn man eine das Auskommen ihrer Mitglieder ſichernde Kaſſe gründen will, ſo hat man vor Allem feſtzuſtellen, nicht das Maximum der „Ruhegehalte", wie dieß in der Denkſchrift geſchieht, ſondern die jährliche Summe, welche zum ordentlichen Auskommen eines arbeitsunfähig gewordenen Anwalts und wenn er verheirathet iſt, zugleich ſeiner Familie abſolut nöthig iſt. Die für den letzteren Fall gefundene Summe wird auch für die Höhe der Unterſtützung der Hinterbliebenen eines Anwalts maßgebend ſein müſſen. Die Summe, welche ein unverheiratheter arbeitsunfähig gewordener Anwalt haben muß, um ohne allzu große Entbehrungen ſtandesgemäß leben zu können, wird unter 1500 Mark jährlich nicht geſetzt werden können; ein verheiratheter ohne unverſorgte Kinder braucht für ſich und ſeine Frau jährlich mindeſtens 1800 Mark, hat er Kinder im Alter von unter 18 Jahren, ſo müſſen für jedes Kind jährlich noch 200 Mark wenigſtens zugeſchlagen werden; für einer Wittwe ohne unverſorgte Kinder iſt die gleiche Summe wie für einen ledigen anzuſetzen, hat er Kinder unter 18 Jahren, ſo ſind für jedes derſelben 300 Mark zuzuſchlagen.

Die Wittwe eines Anwalts bedarf für ihre Perſon jährlich mindeſtens 700 Mark und wenn ſie Kinder unter 18 Jahren hat, für jedes derſelben weitere 200 Mark.

Bei der Unterſtützung einer Anwaltswittwe auf den Unterhalt ihrer Kinder gar keine Rückſicht zu nehmen, wie es die Denkſchrift thut, halte ich nicht für angänglich.

Der Waiſe eines Anwalts braucht bis er ſich ſelbſt ſeinen Unterhalt verdienen kann, was in der Regel mit dem zurückgelegten 17. Lebensjahre möglich ſein wird jährlich wenn er ein Knabe iſt mindeſtens 500 Mark, ein Mädchen 300 Mark.

Bei allen dieſen Sätzen gehe ich davon aus, daß in den meiſten Fällen die aus der anwaltlichen Hilfskaſſe fließende Unterſtützung nicht das einzige Einkommen der betreffenden Perſonen ſein wird. Im Falle gänzlicher Armuth ſoll es der Verwaltungsbehörde der Kaſſe geſtattet ſein, beſondere Zulagen von angemeſſener Höhe zu bewilligen.

Das Maximum der Unterſtützungen möchte auf das Doppelte der vorſtehenden Beträge feſtgeſetzt werden. Solche Leiſtungen der Kaſſe erfordern natürlich große Einnahmen. Allein ich bin der Meinung, daß ſich dieſelben ohne daß dadurch das einzelne Mitglied in zu empfindlicher Weiſe in ſeinen Revenuen in Anſpruch genommen werden muß, auf nachſtehende Weiſe aufbringen laſſe:

1. Durch *Eintrittsgelder*. Es erfordert die Gerechtigkeit daß eine Ausgleichung der Leiſtungen der Mitglieder zur Kaſſe nach der Verſchiedenheit des Lebensalters, in welchem ſie der letzteren beigetreten ſind ſtatt finde. Je älter der Beitretende iſt, um ſo größer iſt das Riſiko, welches die Kaſſe bezüglich deſſelben übernimmt. Eintrittsgelder, welche nach dem Alter des einzelnen Mitglieds bei ſeinem Eintritte bemeſſen werden und nach gewiſſen Altersſtufen ſich erhöhen, bilden ein Aequivalent für das größere oder geringere Riſiko der Kaſſe, zugleich aber auch einen Anreiz für jeden Anwalt, der ſich und die Seinigen durch den Beitritt zu der Kaſſe ſicher ſtellen will, dieſen Beitritt nicht zu verſchieben; thut er es doch, ſo liegt in dem höheren Eintrittsgelde zugleich ein theilweiſes Nachholen der jährlichen Beiträge, welche er bei früherem Eintritte bisher zu zahlen gehabt hätte.

Aus den Eintrittsgeldern wäre ein Sicherheitsfonds zu bilden und nur die Zinſen aus demſelben zu den laufenden Ausgaben der Kaſſe zu verwenden.

2. Durch *jährliche Beiträge* der Mitglieder.

3. Durch *außerordentliche jährliche Umlagen* auf dieſelben.

4. nehme auch ich außerordentliche Einnahmen der Kaſſe durch *Geſchenke* und *Vermächtniſſe* in Ausſicht, welche wie die Eintrittsgelder zu verwenden wären und

5. endlich eine Vermehrung der Mittel zur Beſtreitung der laufenden Ausgaben durch *Verzichte* ſolcher Mitglieder oder ihrer Angehörigen, welche in der glücklichen Lage ſind, beim Eintritte eines den Unterſtützungsanſpruch für ſie begründenden Falls der Unterſtützung entbehren zu können, auf ihre Unterſtützungsanſprüche.

Ich habe hierzu noch Folgendes zu bemerken:

Zu 1) Es wären meines Erachtens 8 Altersklaſſen zu bilden, die erſte bis zum 30. Lebensjahre mit einem Eintrittsgeld von 50 M.

" zweite	vom 30.	bis	35.	"	"	"	"	" 60 "
" dritte	" 35.	"	40.	"	"	"	"	" 80 "
" vierte	" 40.	"	45.	"	"	"	"	" 110 "
" fünfte	" 45.	"	50.	"	"	"	"	" 170 "
" ſechste	" 50.	"	55.	"	"	"	"	" 290 "
" ſiebente	" 55.	"	60.	"	"	"	"	" 400 "
" achte	" 60.	Lebensjahre		an	"	"	"	" 500 "

Vom 55. Lebensjahre die Progreſſion abnehmen zu laſſen, findet ſeine Begründung in der bei Vielen mit dieſem Alter eintretenden Abnahme ihres Arbeitsverdienſtes.

Ein Eintrittsgeld von dieſer Höhe kann jeder arbeitsfähige Anwalt ohne Beſchwerde aus eigenen Mitteln aufbringen. Aermeren Anwälten, die ihr Leben verſichert haben, iſt in ihrer

Verſicherungspolice ein Mittel gegeben, nöthigenfalls ſich ſoviel Kredit zu verſchaffen.

Zu 2) Die ordentlichen Jahresbeiträge würde ich mit p. Weller auf 20 Mark feſtſetzen.

Zu 3. Für den Fall, daß die Einnahmen unter 1, 2, 4 und 5 zur Deckung des jährlichen Bedarfs der Kaſſe nach Maaßgabe der feſtgeſetzten Minimalunterſtützungsbeträge nicht ausreichen würden, wäre der Mehrbedarf durch außerordentliche Umlagen auf die Mitglieder aufzubringen. Es folgt dies aus dem Prinzip der Gegenſeitigkeit, auf welchem der Hülfsverein beruht. Ich glaube, daß, wenn in der erſten Zeit des Beſtehens der Kaſſe zu ſolchen Umlagen wird geſchritten werden müſſen, dieſelben doch keinenfalls eine Höhe erreichen werden, welche einem Mitgliede beſchwerlich ſein könnte.

Treten nur 1000 Anwälte dem Verein bei und nimmt man durchſchnittlich bei Einem ein Eintrittsgeld von circa 150 M. an, ſo ergiebt ſich für das erſte Jahr ſchon eine ordentliche Einnahme von circa 20,750 M. Sollten die jährlichen Leiſtungen eines Mitgliedes zu der Kaſſe durch außerordentliche Umlagen aber auch bis auf 50 M. geſteigert werden müſſen, ſo kann jeder aktive Anwalt dieſen Betrag leicht verſchmerzen und wird es, wenn er zur Sicherſtellung ſeines und der Seinigen Unterhalt auf die Kaſſe angewieſen iſt, auch gern thun; es kommt ihm, im Falle er oder die Seinigen die Kaſſe wirklich in Anſpruch nehmen müſſen, ja Alles vielfach wieder herein.

Alle die pekuniären Leiſtungen, welche nach meinem Plane den Anwälten zur vollſtändigen Sicherung eines ſtandesgemäßen Unterhalts für ihre Perſon und ihre Angehörigen auferlegt würden, kommen bei Weitem noch nicht der Höhe derjenigen Zahlungen gleich, welche gemacht werden müſſen, um den gleichen Zweck in weit geringerem Maaße durch eine alternative Lebensverſicherung, mit welcher übrigens beim Eintreten einer Arbeitsunfähigkeit vor dem im Verſicherungsvertrage beſtimmten Alter nicht einmal geholfen iſt, zu erreichen.

Um allen Eventualitäten Vorſorge zu tragen, könnte auch in den Vereinsſtatuten noch beſtimmt werden, daß, im Falle die über die ordentliche Jahreseinnahme erforderliche Summe nicht durch Umlagen bis zu 30 M. ſollte gedeckt werden können, der Grundſtock des Sicherheitsfonds, wenn er eine beſtimmte Summe erreicht, zu gewiſſen Theilen in Angriff genommen werden dürfe.

Mit dem Anwachſen dieſes Fonds werden im Laufe der Zeit alle außerordentlichen Umlagen ganz entbehrlich werden.

Für mich iſt die Möglichkeit, eine auf ſolchen Grundlagen errichtete Hülfskaſſe für die Anwälte und ihre Angehörigen durch freie Vereinbarung der deutſchen Anwälte mit Lebensfähigkeit gründen zu können, außer allem Zweifel. Iſt dies nicht vielfach in anderen Ständen gelungen, deren Angehörige wir an Bildung weit überragen? Und in unſerem Stande ſollte nicht ebenſoviel Einſicht, ebenſoviel Pflichtgefühl für die Seinigen, nicht ebenſoviel Gemeinſinn zu finden ſein, als in jenen Kreiſen?

Mir würde es geradezu als eine Selbſtentwürdigung des deutſchen Anwaltsſtandes erſcheinen, wenn er die Geſetzgebung um einen Zwang gegen ſeine Angehörigen anrufen wollte zum Zweck der Hervorbringung eines Inſtituts, welches bei anderen Ständen ganz aus freier Initiative ihrer Angehörigen hervorgegangen iſt.

Was ſoll denn auch der Zwang nützen, wo es am freien Willen fehlt, wenn wie Weller vorſchlägt, die Nichtentrichtung des Jahresbeitrages den Ausſchluß eines Mitgliedes aus der Kaſſe nach ſich ziehen ſoll?

Mit der in der Weller'ſchen Denkſchrift §. 9 vorgeſchlagenen Organiſation bin ich im Ganzen einverſtanden, ebenſo mit §. 8 c. und mit der Erwerbung der Rechte einer jueriſtiſchen Perſon für dieſelbe. Den Namen „Ruhegehaltskaſſe" finde ich nicht paſſend, da wir Anwälte als ſolche keinen Gehalt beziehen, ich würde die Benennung „Hülfskaſſe der deutſchen Rechtsanwälte" vorſchlagen.

Mögen dieſe Gedanken, welchen ich das Gepräge der flüchtigen Erzeugung während einer allzukurz bemeſſenen Muße belaſſen muß, wenn ich ſie, der Aufforderung mehrerer Kollegen zufolge, noch vor dem Anwalttage in Frankfurt durch unſer Vereinsorgan zur Kenntniß aller Mitglieder des deutſchen Anwaltvereins bringen will, einen Kollegen finden, der ſie einer gründlichen Prüfung würdigt und das Ergebniß derſelben mir vor dem Frankfurter Tage mitzutheilen die Güte hat! In der Verwerfung des Zwangsbeitritts werden wohl die meiſten Herren Kollegen mit mir eines Sinnes ſein.

Beſchlüſſe des Mecklenburgiſchen Advokatenvereins

auf dem IV. Mecklenburgiſchen Advokatentage zu Roſtock, am 23. Februar 1878, betreffs Abänderung des Entwurfes der Rechtsanwaltsordnung.

I. Der Deutſche Anwaltstag hat die einheitliche Regelung der Vorbedingungen der Richterqualifikation durch Reichsgeſetz zu beantragen, damit die in einem Bundesſtaate abgelegte Prüfung als in jedem Bundesſtaate abgelegt gelte.

II. In §. 4 Ziffer 5 des Entwurfes iſt hinter dem Worte „Antragſteller" einzuſchalten:

„nach dem Gutachten des Vorſtandes der Anwaltskammer".

III. In §. 5 Abſatz 1 iſt die Antragsfriſt auf fünf Jahre zu verlängern; — der zweite Abſatz iſt ganz zu ſtreichen.

IV. Die Beſchlüſſe sub VI, VII und VIII, des Kölner Anwaltstages ſind bis zu weiterer Entſcheidung auf dem Anwaltstage zu Frankfurt a. M. aufrecht zu halten.

V. In §. 9 ſind die Worte:

„ſeit fünf Jahren die Rechtsanwaltſchaft bei einem und demſelben Gerichte ausübt und"

zu ſtreichen.

VI. Der §. 11 iſt ganz zu ſtreichen; — eventuell iſt ihm (als Abſatz 3) hinzuzufügen:

„Die Vorſchrift des erſten Abſatzes findet nicht Anwendung, ſoferne der Antragſteller bereits fünf Jahre die Anwaltſchaft ausgeübt hat".

VII. In §. 12 iſt die Ziffer 2 zu ſtreichen.

VIII. In §. 13 iſt die Ziffer 1 zu ſtreichen.

IX. Dem §. 14 iſt (als Abſatz 2) hinzuzufügen:

„Wenn in Folge des Gutachtens des Vorſtandes der Anwaltskammer die Zulaſſung des Antragſtellers beanſtandet wird, ſo iſt dieſes demſelben von der Landes-

justizverwaltung schriftlich zu eröffnen, und kann der Antragsteller binnen der Frist einer Woche seit der schriftlichen Eröffnung bei der Landesjustizverwaltung beantragen, daß über sein Verhalten in dem für die Disziplinarverfolgung der Anwälte bestimmten Verfahren und Instanzenzuge entschieden werde. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach Ablauf der Frist, und, wenn innerhalb der Frist die Disziplinarentscheidung beantragt ist, nach Rechtskraft derselben".

X. Dem §. 18 ist (als Absatz 2) hinzuzufügen:
„Die Zurücknahme der Zulassung aus anderen, als den in den vorstehenden Ziffern 1—4 bezeichneten, Gründen ist unstatthaft".

XI. Dem §. 22 ist (als Absatz 2) hinzuzufügen:
„In anderen Sachen stehen dem Rechtsanwalte dieselben Befugnisse zu, soweit nach den Landesgesetzen das Auftreten von Anwälten überall zulässig ist".

XII. Der §. 25 ist zu streichen.

XIII. Der §. 26 ist zu streichen; — eventuell sind wenigstens die Worte:
„widrigenfalls er den durch die Verzögerung erwachsenen Schaden zu ersetzen hat"
zu streichen.

XIV. Der §. 28 möge lauten:
„Das Gebührenwesen für die Rechtsanwälte wird durch ein Reichsgesetz einheitlich geregelt."
„Der eigenen Partei gegenüber kann der Anwalt neben den tarifmäßigen Gebühren ein Honorar liquidiren, dessen Höhe im Bestreitungsfalle der Festsetzung des Vorstandes der Anwaltskammer unterliegt."

XV. Der §. 29 ist zu streichen.

XVI. In §. 39 Absatz 3 Ziffer 3 ist statt: „einhundertfünfzig Mark" zu setzen: „dreihundert Mark" und statt: „fünf Jahren" zu setzen: „zwei Jahren".
Dem Absatz 4 ist hinzuzufügen:
„Wird im Falle der Ziffer 2 (in Abs. 3) im ehrengerichtlichen Verfahren nicht auf Verweis und nicht auf Geldstrafe von mehr als dreihundert Mark erkannt oder in der gerichtlichen Untersuchung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nicht aberkannt, so tritt das betreffende Mitglied des Vorstandes wieder in den Vorstand ein."

XVII. Dem §. 44 ist hinzuzufügen:
„4. Die Berathung über allgemeine Angelegenheiten der Anwälte des Bezirkes und des Reichs."

XVIII. Dem §. 45 Absatz 1 ist hinzuzufügen:
a. zur Ziffer 2:
„jedoch, soweit diese Streitigkeiten nicht die Ausübung der Berufsthätigkeit betreffen, nur unter Zustimmung derjenigen Mitglieder der Kammer, deren Streitigkeiten vermittelt werden sollen."
b. als Ziffer 6:
„die Interessen des Anwaltstandes zu vertreten."

XIX. In §. 54 Absatz 1 ist hinter dem Worte „betreffen" einzuschalten:
„hat jedoch nicht das Recht, persönlich zur Ausübung der Aufsicht in den Versammlungen der Anwaltskammer oder in den Sitzungen ihres Vorstandes zu erscheinen oder durch einen Beauftragten sich vertreten zu lassen."

XX. In §. 58 Absatz 1 Ziffer 3 ist die Geldstrafe zu ermäßigen auf eintausend Mark.

XXI. Dem §. 67 ist folgende Fassung zu geben:
„Bedarf das Ehrengericht zur Voruntersuchung der Mitwirkung eines Richters, so beauftragt auf des Ersteren Ansuchen der Präsident des Oberlandesgerichtes einen Richter mit Vornahme der erforderlichen Untersuchungshandlungen."

XXII. Der §. 85 muß lauten:
„Die Entscheidung über die Schuldfrage erfolgt nach § 262 der Strafprozeßordnung."

XXIII. Dem §. 87 Absatz 1 ist hinzuzufügen:
„Die Berufung steht aber nur dem verurtheilten Anwalte zu, nicht der Staatsanwaltschaft."

XXIV. Der §. 90 Absatz 3 ist wie folgt abzuändern:
„Kosten, welche weder dem Angeschuldigten noch einem Dritten auferlegt werden oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Staatskasse zur Last. Dieselbe haftet ebenso wie in Strafsachen den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädigung."

XXV. Der §. 93 Absatz 1 muß lauten:
„Geldstrafen fließen zur Kasse des Oberlandesgerichtes."

XXVI. Der §. 95 ist zu streichen.

XXVII. Der §. 97 ist zu streichen.

Abänderungsvorschläge der Rechtsanwälte des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin zur Rechtsanwaltsordnung.

Die Rechtsanwälte beim Königlichen Stadtgericht zu Berlin haben an die Commission des Deutschen Reichstages zur Vorberathung des Entwurfs der Rechtsanwaltsordnung folgende Eingabe gerichtet:

Einer hohen Commission beehren sich die Unterzeichneten in Verfolg des ihnen von den Anwälten des Berliner Stadtgerichts ertheilten Auftrages zur Prüfung der Vorlage die anliegenden Abänderungsvorschläge zur hochgeneigten Erwägung und Berücksichtigung zu überreichen.

Ausführliche Motive unseren Vorschlägen beizugeben, war bei der Kürze der Zeit nicht mehr möglich, auch dürfte eine nähere Begründung kaum noch erforderlich sein. Nur Folgendes gestatten wir uns kurz hervorzuheben:

1. Bezüglich der von uns vorgeschlagenen Beschränkung der Lokalisation (§. 7 des Entwurfes) glauben wir im Interesse des rechtsuchenden Publikums wie der Würde des Anwaltstandes der Statuirung verschiedener Klassen von Anwälten entgegentreten zu sollen. Wir halten es für erstrebenswerth, daß das Gesetz nur eine Kategorie von Anwälten, nämlich die bei einem Collegialgerichte zugelassenen kennt, und es dem einzelnen Anwalt überläßt, seinen thatsächlichen Wirkungskreis

auf einen kleineren Bezirk, wie z. B. den eines Amtsgerichts, einzuschränken.

2. Bei unseren Vorschlägen zu §. 21 der Vorlage haben wir an eine in mehreren Exemplaren beifolgende Petition, welche wir vor Kurzem dem Preußischen Abgeordnetenhause und Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister Dr. Leonhaedt überreicht haben, und die Beschlüsse des Preußischen Abgeordnetenhauses zu § 3b. des Preußischen Gerichtsverfassungsgesetzes angeknüpft. Wir gehen dabei von der Ansicht aus, daß es namentlich in größeren Städten dem unabweisbaren Interesse des rechtsuchenden Publikums entspricht, dem landgerichtlichen Anwalt seine durch die Lokalverhältnisse schon an sich äußerst schwierige Stellung einigermaßen zu erleichtern, und ihm die Wahrnehmung der Interessen seiner Clienten auch beim Amtsgericht überhaupt zu ermöglichen.

3. Bezüglich der Disciplinarbestimmungen der Vorlage, hatten wir die Aenderung des Rechtsmittels der Berufung in das der Revision für unerläßlich, weil andernfalls dem Urtheil des Standesgerichts kaum ein höherer Werth, als der einer gutachtlichen Aeußerung beiwohnt, wenn die thatsächliche Feststellung desselben durch einen höheren Gerichtshof abgeändert werden kann. Die Berechtigung dieser Auffassung ist, soweit uns bekannt, bei früheren amtlichen Berathungen dieser Frage an maßgebender Stelle anerkannt worden. Die Beseitigung der Berufung erscheint uns von so durchgreifender principieller Bedeutung, daß wir eventuell in der Beibehaltung des Staatsanwalts, als des zuständigen Organs der Verfolgung von Disciplinarvergehen einen verhältnißmäßig geringeren Mißstand erblicken würden.

In ausgezeichneter Ehrerbietung Einer hohen Commission

ganz ergebenste

Arndts. Dr. Horwitz. Laué. Lesse. Levy. Makower. v. Wilmowski.

Abänderungsvorschläge der Rechtsanwälte des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin, betreffend:

§. 5. Im Abs. 1 statt: „binnen einem Jahre" zu sagen: „binnen fünf Jahren"; und statt Abs. 2 zu setzen:

„Diese Fristbestimmung findet keine Anwendung auf richterliche Beamte und auf Beamte der Staatsanwaltschaft, welche die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragen."

Zu §§. 7, 16. Dem Gedanken Ausdruck zu geben:

Die Zulassung beim Landgerichte umfaßt zugleich sämmtliche zum Bezirke desselben gehörige Amtsgerichte und Kammern für Handelssachen. Der Landgerichtsanwalt kann seinen Wohnsitz an jedem Orte eines der Gerichte des Landgerichtsbezirks nehmen;

und darnach §§. 7, 16 zu modificiren.

Im §. 9 die Worte: „sowie einem Rechtsanwalte, welcher ꝛc. bis Bundesstaats beantragt" zu streichen.

§. 11. Den §. 11 zu streichen; eventuell: ihn als Uebergangsbestimmung (§. 102a.) aufzunehmen mit dem Zusatze:

„Nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Anwaltsordnung findet §. 11 nicht mehr Anwendung."

§. 12. Nr. 2 zu streichen.

§. 21. Als Abs. 3 hinzuzufügen:

„Die Rechtsanwälte sind auch außerhalb der Fälle einer zeitweisen Verhinderung an der Ausübung ihres Berufs befugt, die ihnen zur Ausbildung zugewiesenen beziehungsweise bei ihnen beschäftigten Rechtskundigen, welche die erste oder beide Prüfungen bestanden haben, mit ihrer Vertretung bei den, in ihrem Landgerichtsbezirke befindlichen, Amtsgerichten zu betrauen. Rechtskundige, welche die zweite Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, bedürfen bis zu ihrer Anstellung keiner Genehmigung ihrer Vorgesetzten zur Beschäftigung bei Rechtsanwälten."

§. 25 dahin zu ändern:

„Wenn ein Rechtsanwalt sich über eine Woche von seinem Wohnsitze entfernt, hat er davon dem Vorsitzenden des Gerichts beziehungsweise jedes Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, Anzeige zu machen und seinen Stellvertreter zu benennen."

§. 37. Dem Abs. 1 zuzusetzen:

„mit den Eigenschaften einer juristischen Person".

§. 54. Abs. 1 zu streichen, und

Abs. 2 zu fassen:

„Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammern oder des Vorstandes können auf Antrag eines Mitgliedes der Anwaltskammer oder eines andern Betheiligten von dem Reichsgerichte aufgehoben werden."

§. 56. Im §. 56 die Worte: „und dem Oberlandesgerichte" zu streichen.

Zu §. 57. Abs. 2:

„Die Verfolgung wird durch Verjährung ausgeschlossen. Pflichtverletzungen verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung wird durch jede Handlung des Ehrengerichts unterbrochen, welche wegen der begangenen Pflichtverletzung gegen den Thäter gerichtet ist. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung."

Zu §. 61 zuzusetzen:

„jedoch mit der Maßgabe, daß die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft von einem durch den Vorstand der Anwaltskammer aus den Mitgliedern derselben zu ernennenden Commissarius ausgeübt werden."

In den §§. 60, 62, 82, 84 die auf die Staatsanwaltschaft bezüglichen Worte zu streichen.

§. 67 dahin zu ändern:

„Mit der Führung der Voruntersuchung wird durch das Ehrengericht ein Mitglied der Anwaltskammer beauftragt oder das Oberlandesgericht um Ernennung eines Richters ersucht. Das beauftragte Mitglied der Anwaltskammer ist sodann von der Mitwirkung im Hauptverfahren ausgeschlossen."

§. 74 dahin zu ändern:

Das Ehrengericht kann beschließen, daß ꝛc. (statt: „im Falle des §. 62 Abs. 3 kann das Ehrengericht beschließen" ꝛc.)

Statt §§. 87, 88, 89 zu setzen:

„Gegen die Urtheile des Ehrengerichts ist nur die Revision unter entsprechender Anwendung der §§. 374

bis 378, 381, 383—398 der Reichsstrafprozeßordnung zulässig. Zuständig für das Rechtsmittel ist der erste Civilsenat des Reichsgerichts. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte wahrgenommen."

Im §. 95 statt: „der Reichskanzler" zu setzen: „das Reichsgericht"; und Absatz 2 zu fassen:

„Vor der Entscheidung über die Zulassung ist der Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich zu hören."

Hinzuzufügen: §. 102b.

„Die den bisherigen Anwaltsvertretungen (Ehrenräthen ꝛc.) durch letztwillige oder andere Anordnungen zugetheilten privatrechtlichen Befugnisse gehen auf die Vorstände der Anwaltskammern über."

Berlin, den 24. Februar 1878.

Arndts. Dr. Horwitz. Lasé. Lesse. Levy. Makower. v. Wilmowski.

Der Entwurf der Rechtsanwaltsordnung.

Mir liegen die gutachtlichen Aeußerungen der Advokaten und Anwälte des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf und der Frankfurter Anwälte über den Entwurf der Rechtsanwaltsordnung vor, und ich will nicht verfehlen, das Wesentlichste aus diesen Gutachten hier mitzutheilen. In beiden Meinungsäußerungen begegnet man bezüglich mehrerer wesentlicher Punkte denselben Ansichten, welche bereits in diesen Blättern ausgesprochen worden sind, so hinsichtlich der Freizügigkeit, des Sperrparagraphen, der Ziffer 2 des §. 12 und der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei der ehrengerichtlichen Aburtheilung.

Das Düsseldorfer Gutachten glaubt, daß schon auf Grund des §. 2 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes das Recht der Freizügigkeit den Anwälten nicht versagt werden könne, während die Frankfurter Anwälte beantragen, daß die Rechtsanwaltsordnung erst mit einer zu erlassenden Reichsprüfungsordnung in Kraft trete. In der That ist nicht einzusehen, warum die deutschen Einheitsbestrebungen sich für verpflichtet erachten sollten, vor dieser — berechtigten? — Eigenthümlichkeit der Einzelstaaten, die nöthige Qualifikation für Richter und Anwälte zu bestimmen, schüchtern Halt zu machen. Will jedoch mit dem Kölner Anwaltstage den bestehenden Prüfungsungleichheiten Rechnung getragen und eine Uebergangsbestimmung beliebt werden, so würde ich die Festsetzung eines bestimmten Zeitpunktes vorschlagen, nach dessen Ablauf die Freizügigkeit einzutreten habe.

Die Düsseldorfer beantragen, „will man die Sperrbefugniß überhaupt gelten lassen", die Anwendung derselben auf den Oberlandesgerichtsbezirk zu beschränken; die Frankfurter, die principiell Freizügigkeit, Freigabe und Praxisfreiheit ohne Lokalisirung befürworten, verlangen einfache Streichung des §. 11.

Frankfurt wünscht auch die vollständige Streichung des §. 12; Düsseldorf will blos den zweiten Absatz gestrichen haben, und motivirt dies mit der beachtenswerthen Hindeutung, es könnte schon in der bloßen Ueberfüllung eine Gefährdung der Rechtspflege erblickt werden.

Wie bereits bemerkt, sind beide Gutachten darüber einig, daß die Theilnahme der Staatsanwaltschaft bei der ehrengerichtlichen Aburtheilung unzulässig sei, und begutachten die Kollegen von Düsseldorf, mit der jedesmaligen Durchführung der Anklage einen nicht zum Ehrengericht gehörigen Anwalt zu betrauen. Beide Gutachten wollen ferner, daß jedes (größere: Düsseldorf) Landgericht eine Anwaltkammer bilde und wird sich hierbei auf das Beispiel von Rheinpreußen berufen.

Was nun die übrigen in den beiden Elaboraten vorgebrachten Vorschläge anlangt, so war die Consequenz der Frankfurter Anschauung, daß die §§. 5, 9, 11, 12, 13 zu streichen seien und ebenso der Abschnitt über die Reichsgerichtsanwalte. (§. 98?). In gleicher Weise sollen die Worte „insoweit — nicht geboten ist" im §. 22 und somit auch der §. 23 fallen. Der §. 7 wird in folgender Fassung vorgeschlagen:

Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte, in dessen Bezirk der Anwalt seinen Wohnsitz zu nehmen hat.

Eventuell:

Die Zulassung erfolgt für ein bestimmtes Oberlandesgericht. Jeder bei einem solchen zugelassene Rechtsanwalt muß bei sämmtlichen Gerichten, die zu dem Sprengel des Oberlandesgerichts gehören, zugelassen werden.

Endlich stimmen beide Gutachten darin überein, daß der Urlaubsparagraph zu streichen sei, und setzen an seine Stelle die Frankfurter die Pflicht der Anzeigeerstattung. In den Düsseldorfer Vorschlägen heißt es: „Es paßt nicht zu der Stellung des Rechtsanwalts, dem Vorsitzenden des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, das Beurlaubungsrecht einzuräumen. Dadurch würde derselbe zum Vorgesetzten des Rechtsanwalts gestempelt, was er nicht sein soll!"

Aenderungen, welche von Düsseldorf beantragt werden, bestehen noch darin, daß die Anwälte des Landgerichts auch zu den detachirten Handelskammern ihres Sprengels zugelassen werden sollen, die doch nur Abtheilungen desselben Gerichts seien, ferner, daß die Versagung zu §. 13 Nr. 1 nur auf ein Jahr zu beschränken sei, weiter, daß unter die Ehrenstrafen auch die Strafe der Suspension auf ein Jahr aufgenommen werde. — Alles Anträge, die im Wesentlichen auch in der juristischen Wochenschrift schon bevorwortet wurden. Die Suspension habe in Rheinpreußen, wo sie als Strafe bestehe, die Erfahrung für sich. Außerdem verwerfen die Düsseldorfer Beschlüsse das Oberaufsichtsrecht des Gerichtspräsidenten über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes der Anwaltskammer. Noch wird in den Frankfurter Beschlüssen das Bedenken dagegen anerkannt, daß Nr. 1 des §. 4 des Entwurfs auch eine Aberkennung der Ehrenrechte wegen politischer Vergehen, als Ausschließungsgrund statuirt.

Habe ich hiermit das Bedeutendste aus den Vorschlägen der Anwälte der beiden Städte mitgetheilt, so glaube ich diesen Artikel nicht schließen zu können, ohne auf eine Ergänzung aufmerksam gemacht zu haben, welcher der §. 19 des Entwurfs nothwendig bedarf. Nach §. 18 Ziffer 4 muß die Zulassung zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt wegen Geisteskrankheit entmündigt wurde, und nach §. 19 Absatz 1 muß vor der Zurücknahme der Betheiligte gehört werden. Das paßt nun auf die ersten 3 Ziffern des §. 18, nicht aber auf die Ziffer 4. Was nützt auch das rechtliche Gehör eines Geisteskranken?

Digitized by Google

Entweder müßte man also für diesen Fall die Nothwendigkeit, den Betheiligten zu vernehmen, nicht statuiren, oder vorschreiben, daß der Vormund des Entmündigten zu hören sei.

S. H.

Zur Notiz.

Einige sinnstörende Fehler in dem Artikel: „Die Rechtsanwaltsordnung vor dem Reichstag", die bei der Raschheit, mit welcher die Wochenschrift jetzt hergestellt werden muß, sich eingeschlichen haben, finden hier nachträglich ihre Verbesserung:

Auf Linie 3 von unten Spalte 1 Seite 141 ist vor den Worten „nicht gar groß" einzuschalten „die Hoffnungen".

Linie 15 Spalte 1 Seite 142 lies statt „Privilegien" „Prinzipien".

Linie 22 von unten auf derselben Spalte statt „welchen Gedanken" „welcher Gedanke".

Linie 5 von unten auf derselben Spalte ist nach dem Worte „entgegen", das Wort „sein" einzuschalten.

Linie 28 Spalte 2 derselben Seite statt „etwaigen" „etwaige".

Strafrechtliche Entscheidungen des Preußischen Ober-Tribunals.

(Fortsetzung aus Nr. 3 de 1878.)

18. Zu §. 223. St. G. B.

Das Züchtigungsrecht des Lehrers ist, wenn auch nicht auf die Räume der Schule und die Zeit des Unterrichts, so doch auf die Schüler der eigenen Schule beschränkt.

S. ist Lehrer an der Volksschule zu B. In seinem Schulzimmer wird an bestimmten Tagen Morgens nach Beendigung seines Unterrichts durch den Ortsgeistlichen Confirmandenunterricht für die betreffenden Schüler sowohl der Volksschule, als der zu B. bestehenden Rektoratsschule, ertheilt. Eines Morgens begeguete S., als sein Unterricht beendigt war und der Confirmandenunterricht beginnen sollte, auf der Treppe, welche aus seinem Scholzimmer in's Freie führt, einem Schüler der Rektoratschule und befahl demselben, Asche aus dem Aschkasten des Scholzimmers zu holen und auf die glattgefrorene Treppe zu streuen. Da der Knabe diesem Befehle nicht nachkam, folgte S. demselben in das Scholzimmer und schlug ihn dort mehrmals derart an die Ohren, daß für einige Tage das Gehör des Knaben davon affizirt war.

Dieserhalb wurde S. von den Instanzgerichten wegen vorsätzlicher Körperverletzung bestraft und seine R. B. von dem Ob.Tr. in Uebereinstimmung mit dem Antrage der G. St. A.-schaft verworfen. Gründe:

Was die behauptete Gesetzesverletzung anlangt, so ist der App.-Richter bei Anwendung des §. 223 des St. G. B.'s von der Annahme ausgegangen, daß dem Angeklagten ein Züchtigungsrecht überhaupt nicht zugestanden und derselbe auch das Bewußtsein gehabt habe, daß er gegen eine seiner Schulzucht nicht unterworfene Person sich vergriffe. Der Angeklagte sucht dagegen in seiner R. B. auszuführen, daß ihm in der That das Recht zustehe, in seinem Klassenzimmer auch solche Knaben zu züchtigen, welche nicht zu seinen Schülern gehören. In dieser Allgemeinheit kann jedoch ein solches Recht nicht anerkannt werden, und die von dem App.-Richter festgestellten Umstände lassen auch nicht erkennen, daß derselbe im vorliegenden Falle sich in einem Rechtsirrthume befunden habe, als er die von dem Angeklagten in Anspruch genommene Befugniß verneinte. Denn wie die Instanzrichter für erwiesen annehmen, hat der Angeklagte dem Knaben Sp., der einer anderen Schule angehörte und nur an dem Confirmandenunterrichte Theil nahm, welchen der Geistliche in dem Klassenzimmer des Angeklagten ertheilte, beim Verlassen des Schulgebäudes an einem zu demselben nicht gehörigen Orte und zu einer seinem Unterrichte nicht gewidmeten Zeit einen Befehl gegeben, dessen Nichtbefolgung die Veranlassung zu der späteren Züchtigung des Knaben geworden ist. Wenn nun auch im Hinblick auf die Zwecke, welche die Schule als Erziehungsanstalt zu verfolgen hat, das Aufsichts- und das damit verbundene Züchtigungsrecht des Lehrers nicht auf die Räume der Schule und die Zeit des Unterrichts, so ist es doch auf die Schüler der eigenen Schule zu beschränken, weil der Schüler zu dem Lehrer an einer fremden Schule in keinem Verhältnisse steht, aus welchem der Letztere eine dem väterlichen Erziehungs- und Züchtigungsrechte analoge Befugniß — von dem Falle einer besonderen Uebertragung abgesehen — herzuleiten vermöchte. Weder die Vorschriften des A. L. R.'s Th. II Tit. 12 §. 50 seq. noch die A. K. O. vom 14. Mai 1825 rechtfertigen eine weitere Ausdehnung, und auch dem Umstande, daß die Züchtigung in dem Klassenzimmer des Angeklagten erfolgt ist, kann in dieser Beziehung keine Bedeutung beigemessen werden, weil der Eintritt in dieses Zimmer höchstens eine Unterwerfung unter das Hausrecht des Lehrers zur Folge hat, mit welchem ein Züchtigungsrecht nicht verbunden ist, und weil der Angeklagte auch nicht einmal geltend machen kann, daß er in dem irrigen Glauben an eine ihm zustehende Schulzucht gehandelt habe, nachdem der App.-Richter festgestellt hat, der Angeklagte sei sich bewußt gewesen, daß der Knabe Sp. seiner Schulzucht nicht unterworfen sei.

Erk. v. 15. März 1877 c. Schättler.

19. Zu §. 270 St. G. B.

Der wissentliche Gebrauch einer falschen Urkunde zum Zwecke der Täuschung ist strafbar, sollte auch die falsche Urkunde nicht in rechtswidriger Absicht gefertigt sein.

Im Zusammenhalt der unter pos. 1 und 2 den Geschworenen vorgelegten Fragen wird ersichtlich, daß, während die erstere aus §. 267 und 268 des St. G. B.'s gestellt ist, die letztere das in §. 270 vorgesehene Delikt begreift. Diese Frage unter pos. 3, welche dahin lautet: „Ist der Angeklagte schuldig, am 1. Juli 1876 zu B. von dem durch Eintragung einer Summe von 4250 Mark in rechtswidriger Absicht verfälschten Sparkassenbuche Nr. 33,845 Zeitzer Sparkasse, wissend, daß dasselbe verfälscht sei, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht zu haben, und zwar in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen"; — läßt nach ihrer Fassung darüber keinen Zweifel aufkommen, daß derselben die rechtliche Annahme zu Grunde liegt, es erfordere der Thatbestand des im §. 270 vorgesehenen Reats, daß auch die fälschliche Anfertigung bezw. Verfälschung der Urkunde in rechtswidriger Absicht erfolgt sei. Mit Recht bezeichnet die R. B. diese Annahme als eine rechtsirrthümliche. Indem §. 270 des St. G. B.'s, ohne eine vollständige, in sich abgeschlossene Begriffsbestimmung des daselbst mit Strafe bedrohten Delikts in sich aufzunehmen, dieses letztere der in §. 267 (268) gedachten Urkundenfälschung gleichstellt, wird es allerdings erforderlich, den Begriff des Vergehens aus §. 270 aus den in §. 267 aufgeführten Requisiten zu ergänzen, jedoch nur insoweit, als nicht der gleichzeitig selbstständige Charakter dieses Delikts, wie er in der Strafbestimmung des §. 270 hervortritt, eine solche Ergänzung ausschließt. Hiervon ausgehend, muß, insoweit es hier darauf ankommt, zu den wesentlichen Begriffsmerkmalen des in §. 270 vorgesehenen Verbrechens gerechnet werden, in objektiver Beziehung: daß die Urkunde eine falsche sei; in subjektiver Beziehung: daß die rechtswidrige Absicht bei dem zum Zweck der Täuschung vorgenommenen Gebrauch der Urkunde, nicht dagegen auch bei deren Verfälschung oder fälschlicher Anfertigung obgewaltet habe. Gegentheilig hiervon hat der Schwurgerichtshof ausweislich der in pos. 3 gestellten Eventualfrage die rechtswidrige Absicht auch bei der Fälschung selbst für erforderlich erachtet, und war daher Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses geboten.

Erk. v. 20. März 1877 c. Uhlemann.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion verantw.: S. Haecke. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 20 und 21. Berlin, 1. April. 1878.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vorstand des Deutschen Anwalt-Vereins macht hiermit bekannt, daß die Beschlüsse des VI. Anwaltstages am 13. und der stenographische Bericht über den VI. Anwaltstag am 25. März d. J. dem Reichstage, dem Reichskanzleramte und dem Reichsjustizamte überreicht sind.

Inhalt:

Der VI. deutsche Anwaltstag. — Protokoll des sechsten deutschen Anwaltstages. — Beschlüsse des VI. Anwaltstages zu dem Entwurfe einer Rechtsanwaltsordnung. — Die Gebührenordnung. — Strafrechtliche Entscheidungen des Preußischen Obertribunals. (Fortsetzung.) — Statut der Schoepke-Jubiläums-Stiftung. — Literatur. — Ein verspäteter Trinkspruch. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. bis 31. März 1878.

Der VI. deutsche Anwaltstag.

Vorläufiges über den Verlauf desselben haben die Tagesblätter gebracht. Das Protokoll der Versammlung, eine Uebersicht der Beschlüsse derselben ist bereits in dieser Nummer enthalten, ein Abdruck der stenographischen Aufzeichnung der Verhandlung wird beigelegt werden. Es erübrigt uns also nichts, als mit einigen Strichen ein charakteristisches Bild der Versammlung zu entwerfen.

Es hatten zwar nur 227 Theilnehmer sich eingefunden, allein der Ernst der Lage und die Wichtigkeit der Verhandlungs-Gegenstände fand doch auch bereits in der Zahl der Erschienenen, obwohl sie die Ziffer der Anwälte nicht überstieg, welche bei den früheren Anwaltstagen erschienen waren, insofern einen Ausdruck, als nicht, wie sonst, Pfingsten, das liebliche Fest, als die Zeit der Zusammenkunft gewählt werden konnte und als ferner die Versammlung gleichmäßiger wie früher, von Ostpreußen bis nach dem Elsaß hinüber, von Schleswig-Holstein bis nach Südbayern, aus allen Theilen des Reiches bestanden hat. Die Debatte selbst war lebhafter, unruhiger wie früher, und auch hierin erkannte man, daß man nicht um Theoreme und Prinzipien, sondern um wahre Lebensfragen stritt. In der That traten auch, als es sich um die brennendste Prinzipienfrage, um die Lokalisirung handelte, die Gegensätze lange nicht so grell hervor, als vergangenes Jahr in Cöln, man suchte und fand rascher einen praktischen Vereinigungspunkt. Ebenso ging die Versammlung in allen Punkten von besonderer Wichtigkeit zum großen Theile nicht wesentlich auseinander. So finden sich eine Reihe Beschlüsse, die mit überwiegender Majorität, mit an Einstimmigkeit grenzender Mehrheit oder mit Einstimmigkeit gefaßt wurden. Man fühlt eben allgemein, daß der Kampf nicht sowohl im Innern der Versammlung bestehe, als vielmehr nach Außen gehe, gegen so manche Sätze des Entwurfs der Anwaltsordnung. S. H.

Protokoll des sechsten deutschen Anwaltstages

am 8. März 1878 im Saalbau zu Frankfurt a. M.

Die Versammlung wurde eröffnet durch den Geheimen Justizrath Dorn, welcher die Anwesenden begrüßte, und der Versammlung vorschlug, den Vorsitzenden durch Acclamation zu wählen und diesem die Bildung des Bureau zu überlassen.

Es wurde dieser Vorschlag angenommen und darauf Friedleben aus Frankfurt a. Main zum Vorsitzenden gewählt. Derselbe berief als Beisitzer die Rechts-Anwälte Josephthal aus Nürnberg und Martiny aus Danzig; zu Schriftführern Adams aus Coblenz, Mirus aus Leisnig, Schott aus Stuttgart und Oswalt aus Frankfurt a. Main.

Der Rechenschaftsbericht wurde durch Collegen Fürst aus Heidelberg erstattet und von der Versammlung genehmigt; darauf der Vorstand wieder gewählt und an Stelle des verstorbenen Collegen Nidermier, dessen Andenken zu Ehren die Versammlung sich erhoben hatte, der Advokat Haenle aus Ansbach gewählt.

Es erstattete hierauf Justizrath Bohlmann Bericht über den vorliegenden Entwurf einer Rechtsanwalts-Ordnung und stellte über die Fragen der Behandlung der Sache Justizrath Lingmann aus Coblenz den Antrag, den Gesetzentwurf paragraphenweise durchzugehen. Huber beantragt, zunächst die Grundsätze festzustellen. Stellter tritt dem Lingmann'schen Antrag bei, der mit Majorität angenommen wurde.

Geiger beantragt zu §. 1 den Zusatz, daß gleichzeitig die Reichsprüfungsordnung erlassen werde. Dagegen sprach Welter aus Cöln, worauf der Antrag abgelehnt wurde.

Zu §. 2 beantragt Haenle die Aenderung des Wortes „kann" in „muß" und Bestimmung eines Zeitpunktes, bis wohin die Gleichheit in den Prüfungsordnungen festgestellt sein werde.

Weller beantragt den Zusatz, daß jeder ernannte Anwalt den Titel „Rechts-Anwalt" führe.

Dieser Antrag findet keine Unterstützung. Der Haenle'sche Antrag wurde in seinem ersten Theil, und zwar fast einhellig, angenommen; der zweite Theil, dahin gehend:

Digitized by Google

Bis zum 1. Januar 1881 muß der Antragſteller nur in dem Bundesſtaate zugelaſſen werden, in welchem er ſeine Richteramtsprüfung gemacht hat,

wurde abgelehnt.

§. 3 wird auf Antrag von Jöriſſen dahin abgeändert:

die Zulaſſung erfolgt auf Antrag durch die Landesjuſtizverwaltung.

Zu §. 4 beantragt Geiger die Streichung des Falles Nr. 1, was abgelehnt wird.

Grull aus Roſtock beantragt zu Nr. 5 die Worte einzuſchalten:

nach dem Gutachten des Vorſtandes der Anwaltskammer,

welcher Antrag angenommen wird.

Es wird beſchloſſen §. 5 zu ſtreichen; hiermit iſt §. 6 erledigt.

Zu §. 7 al. 1 beantragt Fürſt die Aenderung des Wortes „Gerichte" in „Oberlandesgericht". Dieſer Antrag wird mit großer Mehrheit angenommen.

Stegemann beantragt den Zuſatz zu demſelben: „oder bei dem Reichsgericht"; der Antrag wird angenommen.

Beckh beantragt die Abänderung „bei einem Kollegialgerichte". Der Antrag wird als nicht mehr zuläſſig erklärt.

Auf Antrag von Geiger wurde mit ſehr großer Majorität §. 9 geſtrichen.

§. 10 wird als erledigt erachtet.

§. 11 wird mit allen gegen Eine Stimme geſtrichen.

Zu §. 12 wird der von Fürſt geſtellte Antrag zurückgezogen und darauf, und zwar in getrennter Abſtimmung hinſichtlich der beiden Fälle, deſſen Streichung beſchloſſen. Auf Antrag des Referenten wird mit ſehr großer Majorität die Streichung von Nr. 1 ad §. 13 beliebt, während §. 13 Abſ. 2 mit großer Mehrheit beibehalten wird.

Zu §. 14 wird vom Referenten beantragt, dem Beſchluſſe der Reichsjuſtizkommiſſion über Angabe der Verſagungsgründe und Beantragung des ehrengerichtlichen Verfahrens beizutreten. Die Verſammlung nimmt dieſen Antrag, und zwar faſt mit Einſtimmigkeit an.

Keine Unterſtützung findet Meyer's Antrag auf Streichung des §. 15.

Zu §. 16 nimmt Teimborn den Antrag des Berichterſtatters auf, während dieſer ſelbſt den qu. Paragraphen ſo zu faſſen beantragt:

Der Rechtsanwalt muß innerhalb des Bezirks des Oberlandesgerichts, für welches er zugelaſſen iſt, ſeinen Wohnſitz nehmen.

Bettinger teilt dem auch von Beckh geſtellten Antrage bei, als Zuſatz zu dem Antrage des Referenten zu beſtimmen, daß jeder Anwalt, welcher an einem Kollegialgericht, wo er nicht wohne, einen Prozeß annimmt, einen Zuſtellungsbevollmächtigten zu beſtellen habe.

Es wird der Antrag Bohlmann angenommen; der Antrag Beckh abgelehnt.

Zu §. 18 findet der Antrag des Mecklenburg'ſchen Advokatenvereins keine Unterſtützung.

Angenommen wird der Bohlmann'ſche Zuſatz zu §. 19:

Gegen die Zurücknahme der Zulaſſung ſteht dem Betreffenden binnen 14 Tagen die Berufung an das Reichsgericht zu.

Zu §. 21 beantragt Meyer die Streichung von Alinea 2, Haenle dagegen den Zuſatz:

als eine ſolche zeitweiſe Verhinderung wird eine nicht über Ein Jahr dauernde Geiſteskrankheit angeſehen.

Heller beantragt die Streichung des §. 21. Der Referent macht den Zuſatzantrag der Anwälte am Stadtgericht in Berlin zu dem ſeinigen, dahin gehend:

Die Rechtsanwälte ſind auch außerhalb des Falles einer zeitweiſen Verhinderung in der Ausübung ihres Berufes befugt, die ihnen zur Ausbildung überwieſenen beziehungsweiſe bei ihnen beſchäftigten Rechtskundigen, welche die erſte oder die beiden Prüfungen beſtanden haben, mit ihrer Vertretung bei den in ihrem Oberlandesgerichtsbezirke befindlichen Gerichte zu betrauen. Rechtskundige, welche die zweite Prüfung für den Juſtizdienſt beſtanden haben, bedürfen bis zu ihrer Anſtellung keiner Genehmigung ihrer Vorgeſetzten zur Beſchäftigung bei Rechtsanwälten.

Der Antrag Heller wird abgelehnt; darauf Alinea 1 des §. 21 angenommen; desgleichen der Zuſatzantrag Haenle, während der Antrag Meyer abgelehnt wird.

Der Antrag des Referenten wird angenommen; der Antrag Hauke abgelehnt.

Zu §. 24 beantragt Beckh die Streichung, welcher Antrag mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt wird; zu §. 25 Wilmowski den Anſchluß an das Votum der Reichsjuſtizkommiſſion mit dem Zuſatze,

daß während der Gerichtsferien eine Vertretung nicht nöthig ſei.

Teimborn beantragt Streichung. Letztere wird mit großer Mehrheit beſchloſſen.

Mit ſehr großer Majorität ſtreicht die Verſammlung nach dem Antrage Lingmann den §. 26.

Gleichfalls ſtreicht, und zwar nach des Referenten Antrag, die Verſammlung den §. 27.

Zu §. 28 beantragt Haenle Streichung, Teimborn den Zuſatz:

Dieſelbe wird das Recht des Anwaltes, der eigenen Partei ein Honorar zu liquidiren, näher reguliren.

Der Referent beantragt, qu. Paragraphen bis zur Vorlage der Gebührenordnung indiskutabel zu erklären. Letzterer Antrag wird abgelehnt. Desgleichen der Antrag auf Streichung des §. 28.

Zu §. 28 beantragt Grull:

Das Gebührenweſen für die Rechtsanwälte wird durch ein Reichsgeſetz einheitlich geregelt.

Der eigenen Partei gegenüber kann der Anwalt, neben den tarifmäßigen Gebühren, ein Honorar liquidiren, deſſen Höhe im Beſtreitungsfalle der Feſtſetzung des Vorſtandes der Anwaltskammer unterliegt.

Dieſer Antrag wird in ſeinem erſten Theile angenommen.

Ein Antrag des Sachwaltervereins zu Chemnitz auf Exekutoriſcherklärung der Koſten wird abgelehnt.

Auf Antrag von Jöriſſen wird §. 32 mit großer Mehrheit geſtrichen.

Auf Antrag von Geiger wird hierauf beſchloſſen, zunächſt zur Berathung des fünften Abſchnittes überzugehen, und übernahm Rechtsanwalt Fürſt aus Mannheim das betreffende Referat.

Digitized by Google

Zu §. 95 beantragt der Referent die Streichung der Worte:

„Nach freiem Ermeſſen",

während Grull die Streichung des ganzen Paragraphen vorſchlägt.

Fürſt beantragt, zugleich hinzuzuſetzen:

Wer zum Rechtsanwalt beim Reichsgericht zugelaſſen ſein will, muß das Alter von 35 Jahren erreicht haben,

welch letzterer Antrag abgelehnt wird, während die Verſammlung die Streichung des ganzen §. 95 beantragt.

Beckh beantragt die Streichung des §. 96.

Die Verſammlung tritt dem Antrag bei.

In Folge deſſen wird auch die Streichung des §. 97 beſchloſſen.

Fortgeſetzt Samſtag, den 9. März 1878, Vormittags 9 Uhr.

Dem Berichterſtatter Bohlmann wurde das Wort ertheilt zum Referate über den dritten Abſchnitt der Rechtsanwaltsordnung. Derſelbe beantragt

1) zum erſten Abſatze des §. 37 den Zuſatz:

welcher die Rechte einer juriſtiſchen Perſon hat;

2) dem Paragraphen hinzuzufügen:

Die Landesjuſtizverwaltung kann beſtimmen, daß die Anwälte innerhalb eines oder mehrerer Landgerichtsbezirke eine beſondere Anwaltskammer bilden.

Von den Anwälten in Düſſeldorf iſt beantragt, den §. 37 dahin zu faſſen:

Die innerhalb des Bezirkes eines Landgerichtes zugelaſſenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer. Sind im Bezirke eines Landgerichts weniger als fünfundzwanzig Rechtsanwälte zugelaſſen, ſo werden durch die Landesjuſtizverwaltung dieſe Rechtsanwälte und die im Bezirke eines benachbarten Landgerichtes zugelaſſenen Rechtsanwälte zu einer gemeinſchaftlichen Kammer vereinigt, deren Sitz durch dieſelbe Behörde beſtimmt wird.

Hierzu ſtellt Juſtizrath Lingmann das Unteramendement, ſtatt auf fünfundzwanzig die Zahl auf fünfzehn zu beſtimmen.

Meyer ſtellt den Antrag, zu ſetzen:

Bei jedem Landgericht wird eine Anwaltskammer gebildet.

Die ſämmtlichen Abänderungsvorſchläge werden mit Ausnahme des Zuſatzes:

welche die Rechte einer juriſtiſchen Perſon hat

abgelehnt.

Zu §. 39 Alinea 1 beantragt Welter den angenommenen Zuſatz:

mit der Maßgabe, daß die bei jedem Kollegialgerichte zugelaſſenen Rechtsanwälte je Einen Anwalt in den Vorſtand entſenden.

Auf Geiger's Antrag wird Nr. 3 von §. 39 geſtrichen.

Hierdurch erledigt ſich ein von Herz (Wiesbaden) zu §. 39 Nr. 3 eventuell geſtellter Antrag, dahin gehend:

Nicht wählbar iſt der Anwalt, dem die Fähigkeit, gewählt zu werden, im ehrengerichtlichen Verfahren aberkannt iſt und zwar auf die Dauer der darin ausgeſprochenen Unfähigkeit.

Zu §. 45 Nr. 1 beantragt Teimborn den Zuſatz:

auch über die Ehren-Intereſſen des Standes zu wachen.

Ickelheimer beantragt, zuſätzlich zu ſagen:

die Rechte und Intereſſen der Anwälte zu wahren.

Zu §. 45 Nr. 3 beantragt Bettinger den Zuſatz und beziehungsweiſe die Faſſung:

Honoraranſprüche eines Mitgliedes der Kammer auf Erſuchen eines Betheiligten zu begutachten beziehungsweiſe feſtzuſetzen.

Der Referent hingegen macht den Antrag der Reichsjuſtizkommiſſion zu dem ſeinigen.

Ickelheimer und Schott faſſen den Ickelheimer'ſchen Antrag zu §. 45 Nr. 1 wie folgt:

Der Vorſtand und die Kammer haben das Recht und die Pflicht, die Intereſſen und Rechte der Anwaltſchaft nach jeder Richtung wahrzunehmen.

Die Verſammlung trat auch einſtimmig dem Beſchluſſe der Reichsjuſtizkommiſſion bei; ebenſo, und zwar mit Mehrheit, dem von Bettinger geſtellten Antrag.

Einſtimmig tritt auf Antrag von Joſephthal die Verſammlung den zu §. 48 von der Reichsjuſtizkommiſſion vorgeſchlagenen Abänderungen bei.

Zu §. 49 wird auf des Referenten Antrag der Zuſatz angenommen:

Eine Bevollmächtigung iſt nicht ſtatthaft.

Faſt einſtimmig tritt die Verſammlung dem zu §. 53 vom Referenten geſtellten Antrag bei:

1) zwiſchen die Worte „Ladungen" und „zu" einzuſchalten „bei Vermeidung des ehrengerichtlichen Verfahrens;"

2) Alinea 2 und 3 dagegen zu ſtreichen.

Zu §. 54 beantragt Geiger die Streichung, Huber die Aenderung der Worte „des Präſidenten" in „Präſidium."

Trimborn beantragt die Streichung der erſten Alinea und zur zweiten Alinea den Zuſatz hinzuzufügen:

das Oberlandesgericht entſcheidet auch über die Beſchwerden, welche den Geſchäftsbetrieb des Vorſtandes betreffen und zwar nach Maßgabe der landesgeſetzlichen Vorſchriften, welche die Aufſicht und die Beſchwerden über den Geſchäftsbetrieb der Gerichte regeln.

Die Verſammlung faßt den Beſchluß:

1) Alinea 1 iſt zu ſtreichen;

2) Alinea 2 dagegen mit dem Trimborn'ſchen Zuſatz anzunehmen.

Zu §. 56 beantragt Geiger Streichung überhaupt, Joſephthal dagegen nur Streichung der Worte „und dem Oberlandesgerichte."

Hierauf beantragt Geiger eventuell, das Wort „Vorſitzender" in „Vorſtand" umzuwandeln.

Die Verſammlung nimmt den qu. Paragraphen unter Streichung der Worte „und dem Oberlandesgericht" und unter Aenderung des Wortes „Vorſitzender" in „Vorſtand" nach dem Joſephthal'ſchen und eventuellen Geiger'ſchen Antrag an.

Zu §. 58 beantragt Lingmann die Streichung von Nr. 3; Meyer ad 4 den Zuſatz:

auf Zeit oder dauernd,

Trimborn ad 4 zuſätzlich:

Suspenſion bis zu Einem Jahre und Streichung der Nr. 3, ſowie des Schlußſatzes des qu. Paragraphen.

Sämmtliche Anträge werden abgelehnt.

Digitized by Google

Gleichfalls abgelehnt wird der Weller'ſche Zuſatz zu §. 59:

wegen Handlungen, welche vor fünf Jahren begangen worden ſind, iſt ein ehrengerichtliches Verfahren unſtatthaft.

Zu §. 89 beantragt der Berichterſtatter die Abänderung:

die Verrichtungen der Staatsanwaltſchaft werden von dem, von der Anwaltſchaftskammer auf die Dauer von vier Jahren gewählten Syndikus wahrgenommen; bei dem Reichsgerichte von dem Syndikus der Anwaltskammer des Reichsgerichts.

Von Schanz wird beantragt:

mit dem in §. 62 und ff. der Staatsanwaltſchaft zugedachten Funktionen iſt ein vom Vorſtande der Anwaltskammer auf je Ein Jahr zu erwählendes Mitglied der betreffenden Kammer zu betrauen.

Infolge eines Antrages von Möllee amendirt Referent ſeinen Antrag dahin, daß die Worte

auf die Dauer von vier Jahren

zu ſtreichen ſeien.

Die Verſammlung nimmt den Antrag des Referenten unter Streichung der Worte

auf die Dauer von vier Jahren

an. Der Antrag Schanz iſt hiermit erledigt.

Zu §. 66 wird al. 1 geſtrichen.

Zu § 87 al. 1 beantragt der Referent folgende Faſſung:

Gegen die Urtheile des Ehrengerichts ſteht dem verurtheilten Anwalte die Berufung zu.

Der Korreferent Bohlmann beantragt die Zulaſſung nur der Reviſion, Geiger amendirt:

Gegen die Urtheile des Ehrengerichts iſt ein Rechtsmittel nicht zuläſſig.

Unter Ablehnung des Geiger'ſchen Antrages wird der des Referenten faſt einſtimmig angenommen.

Bezüglich des Berufungsgerichtes beantragt der Referent:

Die Berufung geht an das Oberehrengericht, beſtehend aus dem Erſten Präſidenten des Reichsgerichts, den drei dienſtälteſten Mitgliedern des Reichsgerichts und den drei älteſten Mitgliedern des Vorſtandes der Anwaltskammer beim Reichsgericht.

Dieſer Antrag wird mit ſehr großer Mehrheit angenommen.

Zu §. 62 beantragt Referent die Faſſung:

Warnungen können ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren von dem Vorſitzenden des Vorſtandes der Anwaltskammer nach Anhörung des Syndikus und des betreffenden Rechtsanwalts verhängt werden.

Geiger beantragt die Streichung des ganzen §. 62, welche mit, an Einſtimmigkeit grenzender Mehrheit beliebt wird und wodurch §. 64 in Wegfall kommt.

Zu §. 63 beantragt der Referent, an Stelle des zweiten Satzes von „der Vorſtand" bis „zu berufen ſind" die folgenden Worte abändernd zu ſetzen:

Der Vorſtand ſetzt am Anfange des Juſtizjahres die Reihenfolge feſt, nach welcher die Mitglieder des Ehrengerichts und ihre Stellvertreter einzutreten haben.

Der Antrag wird angenommen.

Zu §. 67 beantragt Meyer die Abänderung:

Die Vorunterſuchung, wenn eine ſolche erforderlich, führt ein vom Vorſtand beauftragter Anwalt,

worauf Levy das von ihm geſtellte Amendement, den Syndikus mit der Vorunterſuchung zu beauftragen, zu Gunſten des vorſtehenden Antrags zurückzieht.

Der Referent dagegen ſtellt den Antrag zu dem §. 67 die Worte hinzuzufügen:

wenn eine Vorunterſuchung nothwendig iſt.

Es wird der Meyer'ſche Antrag mit großer Mehrheit angenommen, wodurch ſich der des Referenten erledigt.

Ein Antrag des Letzteren auf Streichung des Wortes „nicht" zwiſchen den Worten „Hauptverfahren" und „ausgeſchloſſen" wird angenommen.

Zu §. 83 beantragt der Referent die Worte:

durch das Ehrengericht

und Köchling den Zuſatz:

Der mit der Vernehmung von Zeugen und Sachverſtändigen beauftragte Anwalt hat das Recht, ſolche zu vereidigen.

Zu §. 85 beantragt Referent die Faſſung:

Die Entſcheidung über die Schuldfrage erfolgt nach §. 262 der Strafprozeßordnung,

was angenommen wird.

Ein Antrag von Geiger auf Streichung der Alinea 3 des §. 90 wird abgelehnt.

Zu den Schlußbeſtimmungen beantragt der Referent den Zuſatz, und zwar auf den Fall hin, daß die Lokaliſirung geſetzlich feſtgeſtellt werden ſollte:

Jeder nach den Geſetzen ſeines Landes zur Zeit der Einführung des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes zur Praxis befugte Anwalt iſt zur Vertretung der Parteien bei allen Gerichten befugt, welche an die Stelle derjenigen Gerichte treten, bei welchen er bisher zur Praxis zugelaſſen war.

Dieſer Antrag wird einſtimmig angenommen.

Haenle beantragt folgende Reſolution:

In der Erwägung, daß das Gerichtskoſtengeſetz und die Gebührenordnung im engſten Zuſammenhange ſtehen, daß eine Berathung und Beſchlußfaſſung über das Erſtere ohne Kenntniß der Beſtimmungen der Letzteren ſich als nachtheilig darſtellt, beſchließt der Anwaltstag,

durch die Vorſtandſchaft des Anwaltsvereines an die Reichsregierung die Bitte ſtellen zu laſſen, noch dieſem Reichstage den Entwurf des Gebührenordnungsgeſetzes vorzulegen.

Dieſe Reſolution wird einſtimmig angenommen.

Eine Reſolution von Huber wird mit allen gegen vier Stimmen abgelehnt.

Joſephthal beantragt ſodann,

den Vorſtand des Anwaltsvereins zu erſuchen, die geſtern und heute gefaßten Beſchlüſſe in der ihm geeignet erſcheinenden Weiſe zur Kenntniß des Reichsjuſtizamts, des Bundesraths und des Reichstags zu bringen,

was angenommen wurde.

Hiermit wurde vom Vorſitzenden die Verhandlung über den Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung geſchloſſen, worauf Renner

Digitized by Google

das Referat über den Antrag Weller bezüglich einer Ruhegehaltskasse übernahm.

Der Berichterstatter beantragte:

Der Anwaltstag wolle, in Erwägung, daß die Gründung einer Kasse zur Unterstützung arbeitsunfähig gewordener Rechtsanwälte sowie der hinterbliebenen Wittwen und Waisen von Rechtsanwälten ein unabweisbares Bedürfniß ist; eine solche Kasse jedoch nur in der Voraussetzung der Beitragspflicht sämmtlicher deutschen Anwälte ihrer Aufgabe in vollem Umfange würde nachkommen können, dahin sich aussprechen,

daß in die deutsche Anwaltsordnung eine Bestimmung aufzunehmen sei, welche die Gründung einer solchen Unterstützungskasse mit Beitragspflicht sämmtlicher deutschen Rechtsanwälte verfügt.

Josephthal beantragt dagegen zu beschließen:

Die Vorstandschaft wird ersucht, zur Beschaffung der nöthigen Materialien für eine Beschlußfassung über den Weller'schen Antrag Einleitung zu treffen und dann den Gegenstand auf die Tagesordnung des nächsten Anwaltstages zu setzen.

Der Antrag Josephthal wird mit großer Mehrheit zum Beschluß erhoben, womit der Antrag Weller seine Erledigung fand.

Ein Antrag von Waeda, den Vorstand zu ersuchen, den nächsten Anwaltstag in eine Stadt des Ostens zu berufen, wird abgelehnt.

Schroeder dankt dem Vorsitzenden, dieser dem Vorstande und den Referenten. Beide Verdankungen eignet sich die Versammlung durch Erhebung von den Sitzen an.

Der Vorsitzende schließt den sechsten deutschen Anwaltstag.

Beschlüsse des VI. Anwaltstages zu dem Entwurfe einer Rechtsanwaltsordnung.

Bestimmungen des Entwurfes.	Beschlüsse des Anwaltstages.
§. 2. Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, kann in jedem Bundesstaate zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.	§. 2. Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, muß in jedem Bundesstaate zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden. (Fast einstimmig angenommen.)
§. 3. Ueber den Antrag auf Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung. ꝛc. ꝛc.	§. 3. Die Zulassung erfolgt auf Antrag durch die Landesjustizverwaltung.
§. 4. 5) wenn der Antragsteller in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist.	§. 4. 5) wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer in Folge ꝛc. ꝛc.
§. 5. Wer die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, muß bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem die Prüfung bestanden ist, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, sofern er diese Zulassung binnen einem Jahre nach bestandener Prüfung beantragt. Dieses Recht erlischt, wenn der Antragsteller im Staatsdienst angestellt worden ist.	Zu streichen.
§. 6. Ist gegen den nach §. 5 berechtigten Antragsteller wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Untersuchung, anhängig, so kann die Entscheidung über die Zulassung bis zur Beendigung dieser Untersuchung ausgesetzt werden.	Als erledigt durch die Ablehnung des §. 5 betrachtet.
§. 7. Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gericht.	§. 7. Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Oberlandesgericht oder bei dem Reichsgericht. (Die Aenderung „Gericht" in „Oberlandesgericht" mit großer Mehrheit angenommen).
§. 9. Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte darf einem nach §. 5 berechtigten Antragsteller, sowie	Zu streichen. (Mit großer Majorität beschlossen.)

Digitized by Google

Bestimmungen des Entwurfes.	Beschlüsse des Anwaltstages.
einem Rechtsanwalte, welcher seit fünf Jahren die Rechtsanwaltschaft bei einem und demselben Gerichte ausübt und seine Zulassung bei einem anderen Gerichte desselben Bundesstaats beantragt nur aus einem der in den §§. 11 bis 13 vorgesehenen Gründen versagt werden.	
§. 10. Das Recht auf Zulassung bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte wird nach Maßgabe der §§. 5, 9 dadurch begründet, daß in einem dieser Bundesstaaten die zum Richteramte befähigende Prüfung oder die vorgeschriebene Ausübung der Rechtsanwaltschaft stattgefunden hat.	Wurde als erledigt erachtet.
§. 11. Die Zulassung kann, so lange bei einem oder bei mehreren Gerichten die zugelassenen Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse nicht ausreichen, bei anderen Gerichten desselben Bundesstaats versagt werden. Die Landesjustizverwaltung hat, bevor sie den Ausspruch erläßt, daß bei einem Gerichte die zugelassenen Rechtsanwälte nicht ausreichen, den Vorstand der Anwaltskammer und das Gericht gutachtlich zu hören.	Zu streichen unter Adoption desselben Beschlusses der Reichstagskommission. Beschlossen gegen Eine Stimme.
§. 12. Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte kann versagt werden: 1. wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wird, nicht mehr besteht; 2. wenn nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer durch die Zulassung des Antragstellers die gedeihliche Ausübung der Rechtspflege würde gefährdet werden.	Zu streichen.
§. 13. Die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem anderen Gerichte (§. 9) kann versagt werden: 1. wenn gegen den Antragsteller im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundert fünfzig Mark erkannt ist; 2. wenn gegen den Antragsteller ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Untersuchung anhängig ist.	§. 13. Die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem anderen Gerichte kann versagt werden, wenn gegen den Antragsteller ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Untersuchung anhängig ist.
§. 14. Der Bescheid, welcher einem nach den §§. 5, 9 berechtigten Antragsteller die beantragte Zulassung versagt, muß die Gründe der Versagung enthalten.	Dem Beschlusse der Reichstagsjustizkommission über Angabe der Versagungsgründe und Beantragung des ehrengerichtlichen Verfahrens beizutreten. (Fast mit Einstimmigkeit angenommen).
§. 16. Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.	§. 16. Der Rechtsanwalt muß innerhalb des Bezirks des Oberlandesgerichtes, für welches er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.
§. 18. Die Zulassung muß zurückgenommen werden: 1. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz (§. 16) binnen drei Monaten seit Mittheilung des die Zulassung aussprechenden Bescheides nicht genommen hat;	

Digitized by Google

Bestimmungen des Entwurfes.	Beschlüsse des Anwaltstages.
2. wenn der Rechtsanwalt den Wohnsitz (§. 16) aufgiebt; 3. wenn nach der Zulassung sich ergiebt, daß sie in Gemäßheit des §. 4 Nr. 1, 2 hätte versagt werden müssen; 4. wenn der Rechtsanwalt wegen Geisteskrankheit entmündigt wird.	Abänderung der Nr. 4. 4. wenn der Rechtsanwalt wegen Geisteskrankheit entmündigt wurde und diese seine Geisteskrankheit über 1 Jahr fortdauert (§. 21).
§. 19. Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstandes der Anwaltskammer. Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß die Gründe der Zurücknahme enthalten.	Zusatz hiezu beschlossen: „Gegen die Zurücknahme der Zulassung steht dem Betreffenden binnen 14 Tagen die Berufung an das Reichsgericht zu."
§. 21. Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist, übertragen werden.	Zusatz hiezu beschlossen: „Als eine solche zeitweise Verhinderung wird eine nicht über Ein Jahr dauernde Geisteskrankheit angesehen (§. 18, Ziffer 4)."
§. 25. Der Rechtsanwalt darf sich ohne Genehmigung über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitze nicht entfernen. Die Genehmigung wird für die Zeit von sechs Wochen durch den Vorsitzenden des Gerichts, für eine längere Zeit durch die Landesjustizverwaltung ertheilt. Der Genehmigung bedarf es nicht zum Eintritt in eine deutsche gesetzgebende Versammlung.	Zu streichen. (Beschlossen mit großer Majorität.)
§. 26. Der Rechtsanwalt, dessen Berufsthätigkeit in Anspruch genommen wird, ist verpflichtet, wenn er den Antrag nicht annimmt, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären, widrigenfalls er den durch die Verzögerung erwachsenen Schaden zu ersetzen hat.	Zu streichen. (Beschlossen mit sehr großer Majorität.)
§. 27. Der Rechtsanwalt hat seine Berufsthätigkeit zu versagen: 1. wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird; 2. wenn sie von ihm in derselben Rechtssache bereits einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt ist; 3. wenn er sie in einer streitigen Angelegenheit gewähren soll, an deren Entscheidung er als Richter theilgenommen hat.	Zu streichen.
§. 28. Für den Anspruch des Rechtsanwalts gegen den Auftraggeber auf Erstattung seiner Auslagen und auf Vergütung seiner Mühewaltung sind die Vorschriften der Gebührenordnung maßgebend.	§. 28. Das Gebührenwesen für die Rechtsanwälte wird durch ein Reichsgesetz einheitlich geordnet.
§. 32. Einer Partei, welcher das Armenrecht bewilligt ist, kann auch, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte von dem Prozeßgericht ein Rechtsanwalt auf Antrag beigeordnet werden.	Zu streichen. (Beschlossen mit großer Majorität.)
§. 37. Die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer. Die Kammer hat ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts.	§. 37. Die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer, welche die Rechte einer juristischen Person hat. Abs. 2 wie neben.

Digitized by Google

Bestimmungen des Entwurfes.	Beschlüsse des Anwaltstages.
§. 39. Der Vorstand wird durch die Kammer gewählt. Wählbar sind die Mitglieder der Kammer. Nicht wählbar sind: 1. diejenigen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind; 2. diejenigen, gegen welche ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Untersuchung anhängig ist; 3. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfunfzig Mark erkannt ist, auf die Dauer von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urtheils. Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit, so scheidet dasselbe aus dem Vorstande aus.	§. 39. Der Vorstand wird durch die Kammer gewählt, nach der Maßgabe, daß die bei jedem Collegialgerichte fungirenden Anwälte je einen in den Vorstand delegiren. Zu streichen.
§. 45. Der Vorstand hat: 1. die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben; 2. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu vermitteln; 3. Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu vermitteln.	§. 45. Der Vorstand hat: 1. die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewatt zu handhaben; der Vorstand und die Kammer haben das Recht und die Pflicht, die Interessen und Rechte der Anwaltschaft nach jeder Richtung wahrzunehmen. Der Vorstand und die Kammer sind berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder des Standes der Rechtsanwälte betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten; 2. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu vermitteln; 3. Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu vermitteln, Honoraransprüche eines Mitgliedes der Kammer auf Ersuchen eines Betheiligten zu begutachten.
§. 48. Die Versammlungen der Kammer werden mittelst öffentlicher Bekanntmachung oder mittelst schriftlicher Einladung ꝛc. ꝛc. ꝛc.	Die Abänderung der Reichstags-Kommission einstimmig adoptirt.
§. 49. Die Beschlüsse der Kammer und des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Das Gleiche gilt für die Wahlen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos. Die bei einer Angelegenheit betheiligten Mitglieder sind von der Beschlußfassung über dieselbe ausgeschlossen.	Zusatz hierzu: Eine Bevollmächtigung ist nicht statthaft.
§. 53. Die Mitglieder der Kammer haben auf die in Gemäßheit des §. 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 ergehenden Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen Folge zu leisten. Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von dreihundert Mark festgesetzt werden. Der Festsetzung einer Strafe muß deren Androhung vorangehen.	§. 53. Die Mitglieder der Kammer haben auf die in Gemäßheit des §. 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 ergehenden Ladungen, bei Vermeidung des ehrengerichtlichen Verfahrens zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen Folge zu leisten. Abs. 2 und 3 fast einstimmig beschlossen zu streichen.

Bestimmungen des Entwurfes.	Beschlüsse des Anwaltstages.
Gegen die Anordnungen oder Straffestsetzungen eines beauftragten Mitgliedes des Vorstandes findet Beschwerde an den Vorstand statt.	
§. 54. Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu. Derselbe entscheidet über Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen. Für die Aufsicht und die Beschwerden sind die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend, welche die Aufsicht und die Beschwerden über den Geschäftsbetrieb der Gerichte regeln. Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes können von dem Oberlandesgericht aufgehoben werden.	Abs. 1 zu streichen. Zusatz zu Abs. 2: Das Oberlandesgericht entscheidet auch über die Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen und zwar nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Aufsicht und die Beschwerden über den Geschäftsbetrieb der Gerichte regeln.
§. 56. Der Vorsitzende hat jährlich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten.	§. 56. Der Vorstand hat jährlich der Landesjustizverwaltung einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten.
§. 62. Warnungen, sowie Geldstrafen bis zum Betrage von einhundertfünfzig Mark, können ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren von dem Vorsitzenden des Vorstandes der Anwaltskammer nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Rechtsanwalts verhängt werden, sofern nicht die erstere erklärt, die Klage im förmlichen Verfahren erheben zu wollen. Die Verhängung der Strafe erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe. Gegen die Verhängung der Strafe kann der Rechtsanwalt binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung auf Entscheidung im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren antragen.	Zu streichen. (Mit an Einstimmigkeit grenzender Majorität.)
§. 63. Das Ehrengericht im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern des Vorstandes der Anwaltskammer. Der Vorstand wählt die letzteren und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder als Stellvertreter zu berufen sind.	§. 63. Das Ehrengericht in förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern des Vorstandes der Anwaltskammer. Der Vorstand setzt am Anfange des Justizjahres die Reihenfolge fest, nach welcher die Mitglieder des Ehrengerichts und ihre Stellvertreter einzutreten haben.
§. 64. Zuständig ist das Ehrengericht der Kammer, welcher der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage oder im Falle des §. 62 Abs. 3 zur Zeit der Verhängung der Strafe angehört.	Fällt in Hinblick auf den Beschluß von §. 62 weg.
§. 66. Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu. Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht dem Angeschuldigten kein Rechtsmittel zu.	Abs. 1 zu streichen.
§. 67. Mit der Führung der Voruntersuchung wird ein Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt.	§. 67. Die Voruntersuchung, wenn eine solche erforderlich, führt ein vom Vorstand beauftragter Anwalt. (Angenommen mit großer Majorität.)
§. 76. Die Mitglieder des Vorstandes, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitge-	§. 76. Die Mitglieder des Vorstandes, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt

Bestimmungen des Entwurfes.	Beschlüsse des Anwaltstages.
wirkt haben, sind von der Theilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeschlossen.	haben, sind von der Theilnahme an dem Hauptverfahren ausgeschlossen.
§. 83. Die Verhängung von Zwangsmaßregeln, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche in der Hauptverhandlung ausbleiben oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke dieselben ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.	§. 83. Die Verhängung von Zwangsmaßregeln, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche in der Hauptverhandlung ausbleiben oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Ehrengericht. Der mit der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen beauftragte Anwalt hat das Recht, solche zu vereidigen.
§. 85. Die Entscheidung über die Schuldfrage erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.	§. 85. Die Entscheidung über die Schuldfrage erfolgt nach §. 262 der Strafprozeßordnung.
§. 87. Gegen die Urtheile des Ehrengerichts ist die Berufung an das Reichsgericht zulässig. Das Verfahren über die Berufung findet vor dem ersten Strafsenate des Reichsgerichts statt.	§. 87. Gegen die Urtheile des Ehrengerichts steht dem verurtheilten Anwalte die Berufung zu. Die Berufung geht an das Oberehrengericht, bestehend aus dem ersten Präsidenten des Reichsgerichts, den drei dienstältesten Mitgliedern des Reichsgerichts, und den drei ältesten Mitgliedern des Vorstandes der Anwaltskammer beim Reichsgericht. (Beide Aenderungen mit sehr großer Majorität angenommen.)
§. 89. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte, in der Berufungsinstanz von der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte wahrgenommen.	§. 89. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von dem von der Anwaltskammer gewählten Syndicus wahrgenommen, bei dem Reichsgerichte von dem Syndicus der Anwaltskammer des Reichsgerichts.
§. 95. Die Zulassung der Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht erfolgt durch den Reichskanzler nach freiem Ermessen, vorbehaltlich der Vorschriften der §§. 1, 4. Vor der Entscheidung über die Zulassung ist außer dem Vorstande der Anwaltskammern auch das Reichsgericht gutachtlich zu hören.	Diese drei Paragraphen zu streichen.
§. 96. Die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte dürfen bei einem anderen Gerichte nicht auftreten.	
§. 97. Die Vorschriften des §. 23 Abs. 2 finden bei dem Reichsgerichte keine Anwendung. Das Reichsgericht kann aus besonderen Gründen einem bei demselben nicht zugelassenen Rechtsanwalte gestatten, in der mündlichen Verhandlung die Rechtsvertheidigung zu führen.	

Für den Fall daß die Lokalisirung gesetzlich festgestellt werden sollte, beschließt die Versammlung einstimmig:

Jeder nach den Gesetzen seines Landes zur Zeit der Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Praxis befugte Anwalt ist zur Vertretung der Parteien bei allen Gerichten befugt, welche an die Stelle derjenigen Gerichte treten, bei welchen er bisher zur Praxis zugelassen war. —

Endlich hat der Anwaltstag einstimmig noch folgende Resolution beschlossen:

In der Erwägung, daß das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnung im engsten Zusammenhange stehen, daß eine Berathung und Beschlußfassung über das Erstere ohne Kenntniß der Bestimmung der Letzteren sich als nachtheilig darstellt, beschließt der Anwaltstag, durch die Vorstandschaft des Anwalts-Vereins an die Reichsregierung die Bitte stellen zu lassen, noch diesem Reichstage den Entwurf des Gebührenordnungsgesetzes vorzulegen.

Frankfurt a. M., 10. März 1878.

Der Vorsitzende des VI. Anwaltstages.

Friedleben. **Dr. Oswalt,**
Schriftführer.

Die Gebührenordnung.

Auf dem Frankfurter Anwaltstage wurde im Hinblick darauf, daß das Gerichtskostengesetz bereits zur Berathung dem Reichstage vorliege, während der Entwurf der Gebührenoednung noch nicht eingebracht worden sei, von dem Referenten Herrn Justizrath Bohlmann darauf aufmerksam gemacht, daß es im höchsten Interesse der Anwaltschaft liege, beide Entwürfe zu gleicher Zeit zur Berathung und Beschlußfassung des Reichstages unterbreitet zu sehen, und ebenso nahm der Anwaltstag eine im Sinne des Bohlmann'schen Vortrages abgefaßte Resolution einstimmig an, die Vorstandschaft des Anwaltsvereines möge die Bitte auf alsbaldige Einbringung der Gebühreenordnung an den Reichstag stellen.

Inzwischen kam das Gerichtskostengesetz in erster Lesung bereits zur Berathung auf dem Reichstage und es wuede bei dieser Gelegenheit auch der Gebührenoednung erwähnt. Ich entnehme vorläufig bei Mangei anderer Quellen den politischen Tagesblättern die desfallsigen Aeußerungen. Herr Staatssekretär Friedberg erklärte:

„Die Gebührenordnung ist im Einführungsgesetz vorbehalten und soll nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes gleichzeitig mit der Gerichtsverfassung ins Leben treten. Bei der Ausarbeitung der Gebührenordnung füe den Civilprozeß erkannte man es als natürliche Konsequenz, daß auch das Gebührenwesen des Kriminalprozesses einer allgemeinen Regelung unterworfen wurde, desgleichen die Gebühren des Konkuesverfahrens. Mein Wunsch wäre gewesen noch einen Scheitt weiter zu gehen, und auch die Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu regeln, um so das ganze Gebührenwesen einheitlich zu ordnen. Es mußte aber davon Abstand genommen werden; denn ich war überzeugt, daß, wenn irgend ein Gesetz nicht wohl am grünen Tisch dee Behörden gemacht werden könnte, sondern der thätigen Mitwiekung aus den Kreisen der Betheiligten bedürfte, es die Gebührenordnung füe Advokaten ist. Diese Betheiligung herbeizuführen, namentlich angesehene Advokaten zur Berathung heranzuziehen, dazu reichte die Zeit nicht mehr aus; es steht aber zu hoffen, daß es gelingen wied, auch dieses Gesetz baldigst fertig zu stellen. Die Entwürfe boten große Schwierigkeiten. An Stelle von 67 verschiedenen Gebührenordnungen sollte eine einheitliche treten, und zwar aufgebaut auf einem Prozeßgesetz, welches allerdings seit mehreren Jahren in den Gesetzbüchern steht, aber noch nicht praktisch ausgeführt ist. Diese anomale Lage zwang also lediglich Probabilitätsrechnungen aufzumachen. Ich möchte an einen Vorgang in Preußen erinnern. Vor 20 Jahren wollte Preußen seine Gebührenordnung, die auf Einzelsätzen beruhte, in Pauschsätze verwandeln. Der Gesetzentwurf kam damals anderer Verhältnisse wegen nicht gleich zu Stande, und die Regierung benutzte den ihr gegebenen Zwischenraum, um bei einzelnen Gerichten Berechnungen anstellen zu lassen wie sich die Gebühren nach dem neuen Gesetze dem alten gegenüberstellen würden. Diese zahlenmäßigen Aufstellungen ergaben nun, daß nach dem neuen Gesetz ein Ausfall von 18 Prozent entstehen würde. Wena ein solchee Fehler in Preußen vorkommen konnte, wo nur eine Gebührenordnung bestand und die Umgestaltung derselben sich an eine lange Jahre bestehende Prozeßordnung anschloß, so wird es jetzt noch viel mehr mögtich sein, daß wir fehlgegriffen haben. Der Gesetzentwurf erkennt dies auch an, indem er vorschreibt, daß nach fünf Jahren eine Revision erfolgen soll. Der leitende Gedanke wae: die Gebührensätze nicht so niedrig zu greifen, daß daraus die Gefahe eines Ausfalls entsteht. Vielleicht sind einzelne Gebührensätze zu hoch gegriffen; aber sachverständige Personeu behaupten dennoch, daß sich in einzelnen Staaten, z. B. in Preußen und Bayern, ein Ausfall ergeben würde. Das kaan ich aber nicht von allen Staaten sagen. Es ist zweifelhaft ob eine billige Justiz ein wünschenswerthes Gut sei, ob nicht dadurch vielmehr die Prozeßsucht gesteigert werde. Württemberg hat eine außerordentlich billige Justiz, ja die Strafrechtspflege ist ganz umsonst; für diesen Staat ist es also eine starke Zumuthung dagegen etwas anderes einzutauschen. Aber dieses Eingreifen war, da das Gesetz die Einheit der Gebührenoednung vorschrieb, nicht zu vermeiden. Ergibt sich, daß einzelne Sätze zu hoch gegriffen sind, so kann man sie nach einigen Jahren erniedrigen; dazu wird jeder Reichstag gern die Hand bieten. Außerordentlich schwer wird es aber sein, ja vielleicht unmöglich, zu niedrig gegeiffene Sätze zu erhöhen, nachdem das Volk sich an dieselben gewöhnt hat. Darum bitte ich Sie im voraus sich von Vergleichungen mit den niedrigsten jetzt bestehenden Sätzen nicht allzu sehr bestimmen zu lassen. Die Regierungen haben eine große Selbstverläugnung geübt, und nur dadurch ist es möglich geworden die Gebührenordnung heute schon vorzulegen; Sie werden gewiß einer nicht geringen Selbstverläugnung bedürfen um das Gesetz baldigst zu erledigen. Aber ich hoffe, daß wir bald zu einer Verständigung kommen werden." Abgeordneter Bähr (Kassel): „Es sei ein empfindlicher Mangel der Vorlagen, daß ihnen nicht ein Gesetzentwurf über die Anwaltskosten beigefügt woeden. Es käme darauf an zu wissen, wie hoch sich die Prozeßkosten im Ganzen belaufen. Bei der Beeathung der Vorlagen sei es durchaus erforderlich, daß die Prinzipien, nach welchen die Anwaltsgebühren behandelt werden sollen, so weit als thunlich der Kommissien mitgetheilt würden. Erst auf dieser Grundlage könne man beurtheiten wie die Vorlagen auf das ganze Prozeßverfahren wirken werden." —

So erfreulich es nun für oen Anwaltsstand sein wird, daß nach dieser Aeußerung des Heren Staatssekretärs Gutachten aus dee Mitte des Advokatenstandes über den Entwurf der Gebührenordnung gehört werden wollen: so glaube ich dennoch ein Bedenken gegen bie hierdurch verzögerte Ausarbeitung des Entwurfs nicht unterdrücken zu bürfen, ein Bedenken, welches meiner Ansicht nach so schwer wiegt, daß ich die vorherige Einvernahme dee Anwaltschaft sogar für minder bedeutend erachte. Haben doch die Anwälte auch beim Entwurfe der Anwaltsordnung noch nach dem Erscheinen derselben Zeit gefunden ihre Stimme hierüber abzugeben. Dieses Bedenken besteht abee darin, daß wer zuletzt kommt am schlechtesten wegkommt. Ist einmal der Entwurf über die Gerichtskosten ꝛc. Gesetz, und ist dabei der leitende Gedanke die Gebüheensätze nicht zu niedeig zu greifen, auch vom Reichstage receptirt worden, so liegt außerordentlich nahe, daß man, um die Justizpflege nicht gar zu theuer zu machen, bei der Gebührenordnung für die Anwälte einen anderen leitenden Grundsatz durchzuführen sucht, nämlich den, die Sätze für bie anwaltschaftlichen Gebühren so niedrig als möglich zu greifen, um die durch die Gerichtskosten vertheuerte Rechtspflege nicht gar zu kostspielig zu machen.

S. H.

Strafrechtliche Entscheidungen des Preußischen Obertribunals.

(Fortsetzung.)

20. Zu §. 61 St. G. B.

Durch Anstellung einer Privatklage wird die Strafantragsfrist gewahrt, auch wenn sie durch einen Bevollmächtigten geschehen war, welcher die gesetzliche Befugniß, den Kläger im Wege der Privatklage zu vertreten, nicht besitzt.

Der Agent Z. erhob für S., dessen Vollmacht er beifügte, Privatklage gegen K. wegen Beleidigung. Das Amtsgericht bezielte Verhandlungstermin, genehmigte auch das Auftreten des Z. in diesem Termine, wies aber dann die Klage zurück, weil er nach §§. 205. 503 der St. P. O. nicht befugt gewesen sei, deren Einleitung zu beantragen und inmittelst die Antragefrist abgelaufen sei. In zweiter Instanz dagegen erfolgte Verurtheilung, indem in der Einleitung der Klage eine gerichtsseitige Genehmigung der Vertretung des S. dnech Z. gefunden wurde. Die N. B. des K. rügte den Ablauf der Antragefrist. Sie wurde zurückgewiesen.

Der Strafantrag ist an keine besondere Form gebunden; er kann auch durch Dritte geschehen, wenn sie, soweit ihre Befugniß nicht auf dem Gesetze beruht, den Auftrag oder die Genehmigung des Verletzten darthun. Daß dieser Dritte zugleich die gesetzliche Qualifikation zum Vertheidiger, und insofern die Befugniß gemäß §§. 503 und 205 der St. P. O. v. 25. Juni 1867, den Verletzten im Wege der Privatklage zu vertreten, besitzen müsse, ist nirgends vorgeschrieben und daher, wenn mit der letzteren zugleich der Strafantrag verbunden ist, die Legitimation für diesen unabhängig von der Frage zu prüfen, ob die Klage selbst von einem berechtigten Vertreter eingereicht worden sei. Die von dem Agenten Z. im nachgewiesenen Auftrag des Privatklägers eingereichte Klage ist am 11. Mai, also innerhalb der gesetzlichen Frist, bei Gericht eingegangen, der Strafantrag mithin rechtzeitig gestellt.

Erk. v. 28. März 1877 c. Kaatz.

21. Zu §. 200 St. G. B.

Das Begriffsmerkmal der „Oeffentlichkeit" einer Beleidigung wird dadurch nicht erfüllt, daß ein größerer Kreis von Personen dieselbe mit angehört hatte.

Die in Rede stehende Beleidigung war in dem Lokal einer akademischen Klinik erfolgt, welches nicht jedermann zugänglich war, in dem sich aber ein größerer Kreis von Personen (Assistenten, Klinicisten und auch wohl Wärter) befunden hatten. Aus diesem Grunde hatte das Vec.-Ger. die Beleidigung als eine öffentliche angesehen. Auf die N. B. des E. erfolgte Seitens des Ob.-Tr. Vernichtung.

Zutreffend erscheint der auf unrichtige Anwendung des §. 200 des R. St. G. B.'s gestützte Angriff der N. B. Denn, wenn der Ver.-Richter, um die Feststellung einer öffentlichen Beleidigung zu rechtfertigen, es für genügend erklärt: daß ein größerer Kreis von Personen die Beleidigung angehört habe, so bleibt es zweifelhaft, ob er den Begriff der Oeffentlichkeit nicht rechtsirrthümlich verkannt hat. Eine Legal-Definition dieses Begriffs hat zwar das R. St. G. B. nicht gegeben. Die Motive stellen jedoch als leitenden Gesichtspunkt auf: daß eine Handlung nur dann als öffentlich zu betrachten sei, wenn sie in einer Art und Weise vorgenommen wurde, daß sie — unbestimmt, von welchen oder wie vielen Personen — wahrgenommen werden konnte, während. wenn die Handlung so verübt wurde, daß sie nur für die Wahrnehmung gewisser Personen bestimmt war und (von Zufälligkeiten abgesehen) nur von diesen Personen bemerkt werden konnte, Oeffentlichkeit nicht anzunehmen sei. In demselben Sinne hat sich auch die bisherige Judikatur des Ob.-Tr.'s (vgl. Rd. O. Tr. 15. S. 744 und G. A. 21. S. 291) ausgesprochen. Aus dem bezeichneten Gesichtspunkte hat indessen der Ver.-Richter, soviel seine Entscheidungsgründe ersehen lassen, die Frage der Oeffentlichkeit noch nicht speciell geprüft. Die von ihm thatsächlich festgestellte Oeffentlichkeit der vorliegenden Beleidigung entbehrt deshalb einer auf zutreffenden rechtlichen Erwägungen beruhenden Grundlage.

Erk. v. 11. April 1877 c. E.

22. Zu §. 113 St. G. B.

Die Strafbarkeit aus §. 113 des St. G. B.'s setzt nur beim Widerstand, nicht aber bei einem Angriff die Absicht voraus, die Ausführung der Amtshandlung des Beamten zu hindern.

Der Exekutor S. hatte Steuerzettel an ortsfremde Arbeiter zu überbringen und war in die Wohnung des Sch., welcher früher solche beherbergt hatte, eingetreten, um sich zu erkundigen, ob sie noch bei ihm wohnten, wurde aber, während er zu diesem Zwecke mit der Frau des Sch. sprach, von diesem thätlich angegriffen. Deshalb aus §. 113 des St. G. B.'s bestraft, rügte Sch. in der N. B., daß dieses Strafgesetz nur dann anwendbar gewesen sein würde, wenn sein Verhalten den Exekutor hätte verhindern sollen, die von ihm beabsichtigte Abgabe der Steuerzettel zu bewirken. Das Ob.-Tr. wies die N. B. zurück.

Der Angeklagte übersieht, daß ihm nicht ein Widerstand gegen den Exekutor, sondern ein Angriff gegen denselben zur Last gelegt ist, es sich also nur darum handeln kann, ob der Letztere, indem er zum Zwecke jener Erkundigung die Wohnung des Angeklagten betrat, sich in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befand, wie der Berufungsrichter ohne ersichtlichen Rechtsirrthum angenommen hat.

Erk. v. 18. April 1877 c. Schutz.

23. Zu §§. 242. 247. St. G. B.

1. Beim Diebstahl sind, wenn der Inhaber der entwendeten Sache ein Anderer ist, als der Eigenthümer, beide für diejenigen zu erklären, gegen welche nach §. 247 des St. G. B.'s der Diebstahl begangen ist und die Anwendung dieses Paragraphen ist ausgeschlossen, wenn nicht beide Verletzte zu einer der dort bezeichneten Kategorien gehören.

2. Zwischen den Eingriffen in das Besitzrecht und denen in das Eigenthumsrecht, sowie der daraus abzuleitenden Berechtigungen ist kein Unterschied zu machen.

Der Bauer H. hatte vor 15 Jahren ein goldenes mit Brillanten besetztes Armband gefunden und seitdem in einem Kasten aufbewahrt. Sein Sohn, der Angeklagte, nahm es aus diesem Kasten und suchte es zu veräußern. In der hierdurch veranlaßten Untersuchung wurde ermittelt, daß die Geäfin P. das Armband vor 15 Jahren verloren hatte. Eine Verfolgung des Vaters wegen Unterschlagung unterblieb wegen eingetretener Verjährung, aber der Sohn wurde des Diebstahls beschuldigt und deshalb in zweiter Instanz verurtheilt. Seine N. B. behauptete, daß die Verfolgung unstatthaft sei, weil der Diebstahl nur gegen seinen Vater verübt sei und dieser keinen Antrag gestellt habe (§. 249 des St. G. B.'s). Die Zweifelhaftigkeit der die Entscheidung bedingenden Frage, ob in dem Falle, wo der Dieb die Sache aus dem Gewahrsam eines Angehörigen weggenommen hat, von diesem aber ein Strafantrag nicht gestellt ist, eine Strafverfolgung gleichwohl stattfinde, wenn das Eigenthum der Sache einem Nichtangehörigen zustand, insbesondere, wenn der bestohlene An-

Digitized by Google

gehörige unredlicher Beſitzer war, — veranlaßte die Verweiſung der Sache vor das Plenum des Strafſenats.

Der G. St. A. hielt die R. B. für begründet, theils weil nach Lage der Sache, die Verliererin, obgleich ſie civilrechtlich Eigenthümerin geblieben, durch die zu Gunſten des Finders eingetretene Verjährung den ſtrafrechtlichen Schutz ihres Eigenthums verloren habe und durch die Handlung des Sohnes in ihrem civilrechtlichen Eigenthum nicht verletzt ſei; theils und hauptſächlich, weil als Beſtohlener im Sinne der §§. 242 und 247 und ſomit auch als der zu einem Strafantrage Berechtigte oder als Verletzter im Sinne der §§. 61 und 65 des St. G. B.'s nur derjenige angeſehen werden könne, aus deſſen Gewahrſam die Sache weggenommen ſei. Nach §. 242 begeht einen Diebſtahl, wer eine fremde bewegliche Sache in der Abſicht, ſie ſich rechtswidrig zuzueignen, einem Anderen wegnimmt; dieſer Andere könne nur der Inhaber ſein, denn nur ihm gegenüber ſei eine Wegnahme thatſächlich möglich; von mehreren Anderen, von denen der eine den Beſitz, der andere ſonſtige Anrechte ohne Beſitz hätte, ſpreche das Geſetz nicht; bei letzterem könne das Erforderniß des Wegnehmens nicht eintreten. Sei der allein beſtohlene Beſitzer ein Angehöriger, ſo liege noch §. 247 ein Antragsdelikt vor. Es könne hieran nichts ändern, wenn durch den Diebſtahl auch ein Dritter, z. B. der nicht beſitzende Eigenthümer verletzt werde. Als Antragsberechtigter, den der §. 65 in einem beſonderen Falle Kürze halber als Verletzten bezeichne, könne nur der durch die ſtrafbare Handlung unmittelbar Beeinträchtigte, alſo beim Diebſtahl nur derjenige angeſehen werden, gegen welchen nach §. 242 und 247 der Diebſtahl begangen worden. Das civilrechtliche Eigenthum werde durch den Diebſtahl nicht verletzt, die Abſicht des Diebes, ſich die Sache zuzueignen, habe nicht die rechtliche Folge einer Zueignung, ſei vielmehr für das Eigenthumsrecht wirkungslos, nur der Beſitz werde entzogen. Der §. 247 ſpreche nur von dem Beſtohlenen als Antragsberechtigten und beſchränke dieſes Recht nicht für den Fall, daß auch ein Anderer durch den Diebſtahl verletzt ſei. Die Verletzung der Gläubiger des Vaters durch den Diebſtahl des Sohnes könne z. B. das Antragsrecht des Vaters nicht aufheben.

Das Kgl. Ob.-Tr. erkannte auf Zurückverweiſung der R. B. aus folgenden Gründen:

Der Angeklagte iſt durch Erkenntniß des Kgl. App.-Gerichts zu B. v. 24. Mai v. J. wegen Diebſtahls zu drei Tagen Gefängniß verurtheilt worden auf Grund der thatſächlichen Feſtſtellung, daß er im Sommer 1875 zu W. eine fremde bewegliche Sache, nämlich ein der Gräfin P. gehöriges goldenes Armband ſeinem Vater, welcher das Armband gefunden und an ſich behalten hatte, in der Abſicht weggenommen hat, ſich daſſelbe rechtswidrig zuzueignen. Die von dem Angeklagten eingelegte R. B. rügt Verletzung der im §. 242 des St. G. B.'s ausgeſprochenen Rechtsgrundſätze über den Begriff des Diebſtahls, und Verletzung des §. 247 des St. G. B.'s durch Nichtanwendung. Die Beſchwerde iſt unbegründet. Das Recht des Staates, die durch ſeine Geſetze für ſtrafbar erklärten Handlungen zu ſtrafen und zu dieſem Zwecke zu verfolgen, iſt der Regel nach ein unbedingtes. Eine Ausnahme tritt nur ein, wo beſondere Verhältniſſe und Intereſſen des Verletzten der Verfolgung entgegenſtehen. In dieſen Fällen hat das St. G. B. die Verfolgung von dem Antrage des Berechtigten abhängig gemacht, jedoch nur in einzelnen Fällen, z. B. in §§. 102—104, 170, 182, 189 Beſtimmung getroffen, wer als der Berechtigte anzuſehen iſt. Wo dies nicht geſchehen, iſt die Entſcheidung darüber, wer bei einem Antragsdelikte der Berechtigte iſt, davon abhängig, wer als der Verletzte erſcheint — vergl. §. 65 des St. G. B.'s —, und dieſe Frage iſt aus der Natur und dem Begriffe des Delikts zu beantworten. Dies muß auch beim Diebſtahl geſchehen, ſoweit derſelbe nach §. 247 des St. G. B.'s Antragsdelikt iſt. Denn obſchon der Wortlaut dieſes Paragraphen dafür ſpricht, daß jedenfalls der bisherige Inhaber der entwendeten Sache inſofern als Verletzter in Betracht zu ziehen iſt, als die Thätigkeit des Diebes, wie ſie ſich äußerlich darſtellt, gegen ihn und ſeinen Gewahrſam gerichtet war, ſo iſt doch der Diebſtahl nicht blos ein Friedensbruch, eine Verletzung der Beſitzordnung, ſondern auch eine Verletzung der Eigenthumsordnung, und auf dieſe Verletzung iſt der ſtrafbare Wille des Thäters recht eigentlich gerichtet, während der Eingriff in den Gewahrſam die Form iſt, in welcher dieſer Wille zur Erſcheinung kommt. Der Diebſtahl erfordert demgemäß einen doppelten Vorſatz, den, eine bewegliche Sache dem Inhaber wegzunehmen und den, ſich dieſelbe mit Verletzung des Rechts des Eigenthümers zuzueignen. Beides hat in der maßgebenden Definition des §. 242 des St. G. B.'s Ausdruck gefunden. Die Worte „einem Anderen wegnimmt" beziehen ſich auf den Eingriff in das Beſitzrecht und die äußere Erſcheinung des Delikts, welche gerade durch dieſen Eingriff beſtimmt wird und in zahlreichen Fällen des §. 243 eine Qualifikation bewirkt. Der Eingriff in das fremde Eigenthumsrecht dagegen, die rechtswidrige Bereicherung, welche von jeher als das charakteriſtiſche Merkmal des Diebſtahls angeſehen worden iſt, wird durch die Bezeichnung der Sache als einer fremden und die Hervorhebung der Abſicht, in welcher die Wegnahme erfolgt, gekennzeichnet. Erſcheinen nun hiernach in einem Falle, wo der Inhaber der entwendeten Sache ein anderer iſt als der Eigenthümer, Beide als die Verletzten, ſo kann es auch keinem Bedenken unterliegen, Beide für diejenigen zu erklären, gegen welche nach der Ausdrucksweiſe des §. 247 des St. G. B.'s der Diebſtahl begangen iſt und die Anwendung dieſes Paragraphen auszuſchließen, wenn nicht beide Verletzte zu einer der dort bezeichneten Kategorien gehören. Für die Aufſtellung eines Unterſchieds zwiſchen den Eingriffen in das Beſitzrecht und denen in das Eigenthumsrecht, ſowie zwiſchen den daraus abzuleitenden Berechtigungen der Verletzten findet ſich in den Geſetzen kein Anhalt. Es genügt daher, daß ſowohl der Inhaber, welches immer ſein Rechtsverhältniß zu dem Eigenthümer ſein möge, als auch der Eigenthümer des civilrechtlichen Schutzes genießen, um ſie auch des Schutzes, welchen das Strafrecht gewährt, theilhaftig zu machen. Ein überwiegendes Intereſſe des Einen iſt nicht geeignet, das ſelbſtſtändige Recht des Anderen, das auf einer ganz anderen Grundlage ruht, zu beeinträchtigen; und es kann weder darauf ankommen, ob der Inhaber dem Eigenthümer der entwendeten Sache erſatzpflichtig iſt oder nicht, noch darauf, ob er mit oder ohne deſſen Willen beſitzt, weil alle dieſe Umſtände den Thatbeſtand des Delikts nicht berühren, der ſich in der Verletzung des Beſitzrechts und des Eigenthumsrechts erſchöpft, und weil ihre Berückſichtigung dahin führen würde, den Irrthum des Diebes auch bezüglich ſolcher Thatſachen zu berückſichtigen, welche nicht zu den Thatbeſtandsmerkmalen gehören. Nach dieſen Ausführungen iſt zwar der Anſicht des App.-Richters nicht beizutreten, daß durch die Entwendung eigene Rechte des Vaters des Angeklagten deshalb nicht gekränkt worden ſeien, weil derſelbe nur unredlicher Beſitzer der ihm entwendeten Sache

gewesen sei. Wohl aber ist ihm darin Beifall zu schenken, daß das Vergehen eine Verletzung des Eigenthumsrechts der Gräfin P. enthält. Da also der Diebstahl gegen diese — wenn auch nicht ausschließlich gegen sie — begangen worden und sie zu dem Angeklagten in keinem derjenigen Verhältnisse steht, welche im §. 247 des St. G. B.'s Berücksichtigung gefunden haben, so hat der App.-Richter mit Recht diesem Paragraphen die Anwendung versagt und den Angeklagten aus §. 242 gestraft. Die R. B. desselben war daher, wie geschehen, zurückzuweisen.

Erk. v. 30. April 1877 c. Herden.

(Schluß folgt.)

Statut der Schoepke-Jubiläums-Stiftung.

Zur Feier des am 23. Juli 1871 stattgefundenen siebenzigjährigen Dienstjubiläums des Rechtsanwalts Dr. jur. Johann Benjamin Schoepke zu Brombeeg ist von Rechtsanwälten, Advokat-Anwälten, Advokaten und Notaren des deutschen Reichs die Schoepke-Jubiläums-Stiftung gegründet und nach dem Ableben des Jubilars der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin übertragen worden. Nachdem von Seiten der Universität diese Zuwendung angenommen und durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Juni 1877 die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, sind auf Grund der Fundationsakte vom 23. Juli 1871 für die Stiftung die folgenden Statuten festgesetzt worden.

§. 1.

Die Stiftung führt den Namen
Schoepke-Jubiläums-Stiftung.

§. 2.

Aus den Zinsen des Stiftungsvermögens sollen hilfsbedürftige Söhne verstorbener oder außer Dienst befindlicher Rechtsanwälte, Advokat-Anwälte, Advokaten und Notare des deutschen Reichs ohne Unterschied des Glaubens oder der Konfession, welche auf der Universität zu Berlin studiren, während dieses Studiums Stipendien erhalten.

Ausnahmsweise können auch Studirenden an anderen deutschen Universitäten Stipendien verliehen werden.

§. 3.

Die Verleihung der Stipendien ist von einem Studium in einer bestimmten Fakultät nicht abhängig.

§. 4.

Die Stipendien werden zum Betrage von mindestens 150 Mark verliehen. Die Verleihung geschieht auf Ein Jahr, kann jedoch wiederholt werden.

§. 5.

Jedem Stipendiaten soll bei Verleihung des Stipendiums zur Pflicht gemacht werden, die empfangenen Summen der Stiftung zurückzugewähren, wenn er dazu in der Lage sich befindet. Eine Klage dieserhalb ist aber nicht zulässig.

§. 6.

Der Betrag der nicht verliehenen oder nicht ausgezahlten so wie der zurückgewährten Stipendiengelder wird zur Vermehrung des Stiftungsvermögens kapitalisirt.

§. 7.

Die Verwaltung der Stiftung und die Verleihung der Stipendien steht dem Senate der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin ohne Beschränkung zu. Er ist dabei nur an die Beobachtung der gesetzlichen und statuarischen Bestimmungen gebunden.

§. 8.

Wenn Ein oder mehrere Stipendien zu vergeben sind, so sollen die nach §. 2 zum Empfang der Stipendien Berechtigten durch öffentlichen Anschlag am schwarzen Brett zur Bewerbung aufgefordert werden.

§. 9.

Die verliehenen Stipendien gehen verloren:

a. wenn der Stipendiat die hiesige Universität verläßt, den in §. 2 Absatz 2 vorgesehenen Fall ausgenommen;
b. wenn er die während der Studienzeit angeordneten Prüfungen, wie das tentamen physicum und die Dekanatsprüfung für Stipendien nicht besteht;
c. wenn ihm vom Senate die akademischen Benifizien zur Strafe entzogen werden.

§. 10.

Uebergangsbestimmungen.

a) Die Verleihung von Stipendien erfolgt erst dann, wenn die Zinsen des Stiftungsvermögens mindestens 300 Mark betragen.*) Bis dahin werden die Zinsen capitalisirt.
b) Die Söhne der Frau Marie Wetzel, geb. Henschke, in Brombeeg, Wittwe des zu Stuhm in Westpreußen verstorbenen Rechts-Anwalts Eduard Wetzel, nämlich:
   1) Johann Vollrath Benjamin Wetzel, geboren in Berent am 25. April 1862,
   2) August Eduard Vollrath Wetzel, geboren in Stuhm am 14. November 1864,

   sollen in Rücksicht ihrer verwandschaftlichen Verhältnisse zu dem Justizrath Schoepke bei Verleihung der Stipendien den Vorzug vor allen andern Bewerbern genießen, und nicht verpflichtet sein, ihre Hilfsbedürftigkeit nachzuweisen. Auch gilt für sie nicht die Uebergangsbestimmung unter a.

Berlin, den 20. December 1877.

Der Rector und der Senat
der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität.
(L. S.) (gez.) Helmholtz.

Vorstehendes Statut der Schoepke-Jubiläums-Stiftung wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 11. Januar 1878.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage
(L. S.) (gez.) Greiff.

*) Dieser Zeitpunkt dürfte sehr bald eintreten, da das Stiftungs-Kapital mit den aufgelaufenen Zinsen bereits über 6000 Mark beträgt.
L.

Ein verſpäteter Trinkſpruch.

Es iſt der Redaktion folgender „unlieb verſpäteter" Trinkſpruch von Jemand zugekommen, „der ſich vermaß in ſüßer Trunkenheit" am Anwaltstage auf das bedeutende Frankfurt einen unbedeutenden Toaſt auszubringen. Es ſoll hiermit dieſe Sünde geſühnt werden, wobei freilich viel näher liegt, daß die Schuld des Vermeſſenen hierdurch ſich nur noch vergrößert.

Der verſpätete Toaſt, der an die Stelle des ausgebrachten nun treten ſoll, dieſe mutatio libelli aber lautet:

Meine ſehr verehrten Herren Kollegen und Tiſchgenoſſen: Das Studium des Entwurfes der Rechtsanwaltsordnung der mich geſtern lange beſchäftigte übte auf mich die Wirkung eines alle Kräfte lähmenden Todesſchlafes — ich weiß nicht ob nur ausnahmsweiſe auf mich allein, oder auf alle Anwälte der Entwurf ſo wirkt — und da Hamlet die Möglichkeit geſtattet, daß man auch im Todesſchlafe träume, ſo nahm ich dieſe Möglichkeit für mich in Anſpruch und fing an zu träumen.

Ich träumte, ich ſei in der Haft des Sperrparagraphs und vor mir ſtehe ein junger gar ſtattlicher Herr, in gar ſtattlicher Gewandung, umſtrahlt vom Lichtglanze richterlicher Unfehlbarkeit — und an dieſe Unfehlbarkeit glaubt man im deutſchen Reiche — und ſtellte ſich mir als Sperrwärter dar; er erklärte mir: ich will nicht, alſo mußt Du. Du oder ich, ich ziehe vor, Du. Dieſe „praktiſche Rückſicht" leuchtete mir ein, es mußte doch einer „im Intereſſe der Rechtspflege" unter die Sperre und ſo ergab ich mich in mein Lokaliſirungsſchickſal. Auf einmal, welcher Anblick! die Mauern trennten ſich und ein herrlicher Jüngling, eine wahre Jupitersgeſtaltung tauchte vor meinem Traumauge auf. Ich erkannte ihn ſofort, wer kennt Den nicht, und dachte mir: Den haben ſie nicht lokaliſiren können, ſeine Praxis umſpannte die ganze Welt und wird ſich auf die ganze Zukunft derſelben erſtrecken; in ſeinen Exhibiten miſchte er, nicht etwa nach dem Vorbilde von Weber in deſſen Klagen und Einreden, ſondern nach eigenen Heften „Wahrheit und Dichtung" ſo geſchickt zuſammen wie es kein Kollege ihm nachthun wird. Leidensbruder! redete der Jüngling mich an, ſie haben mir auf Grund des §. 12 Ziff. 2 im Zuſammenhange mit dem §. 4 Ziff. 4 die Zulaſſung verſagt. Zwar räumte man mir ein, daß ich nicht gerade ungeſchickt ſei, aber man nahm darauf Bedacht, „daß meine Nebenbeſchäftigungen mir zu viel Zeit hinwegnehmen. **Ich** kann mich tröſten." Der Jüngling ſchwebte empor zum Olymp, wo er „zugelaſſen" war. Alsbald überraſchte mich eine zweite Erſcheinung; es war ein „Wiſſender" der zu mir trat, ſeine Stirne trug den Stempel des Genies, aus ſeinem Lächeln ſprach die Seele des Weiſen. „Habe ich es nicht geſagt" redete er mich an; „eine Zeit hat keinen Beruf zur Geſetzgebung, die ſo vom Parteigetriebe durchwühlt iſt. Seht zu ob nicht zum Theile bei Euern Juſtizgeſetzen die „Rückſicht" und die „praktiſche Erwägung", ſtatt der Gerechtigkeit den Griffel führte." Er verließ mich. Alſo auch Das noch, ſeufzte ich auf, bewunderte ich doch bis jetzt, die Erſprießlichkeit unſerer Legislatur, wie faſt Tag für Tag aus dem Kopfe der Germania eine wohlbewehrte Geſetzestochter emporſtieg, umgürtet mit dem Schwert der richterlichen Allmacht und bewaffnet mit der weithin treffenden Lanze ſtaatsanwaltſchaftlicher Um- und Fernſicht. Auch dieſer Glaube ſoll mir demnach angezweifelt werden! Ganz zerknirſcht ſank ich nieder, ich fürchtete geiſteskrank, ſofort entmündigt und dann nach §. 18 Ziff. 4 ausgeſchloſſen zu werden. Ein neuer Troſt kam mir jedoch in einer neuen Erſcheinung. Es war der berühmte Strafrechtslehrer, den ich erblickte. „Sage Du mir, rief ich ihn flehend an, mir dem armen „Zugelaſſenen" „Sperrgeparagraphten", wie mach ich es, daß ich mich auskenne unter den leidenden Grundſätzen der furchtbaren Einhundert und acht, lehre mich, der Du in der Seele des Verbrechers zu leſen verſtandeſt, daß ich ſofort erkenne, wann ich nach §. 27 Ziff. 1 eine pflichtwidrige Handlung eines Mandanten vor mir habe, damit ich nicht ſtatt ſeiner büßen muß und als ein Sündenbock in den disciplinariſchen Abgrund geſchleudert werde. Mir entgegnete der Ansbacher Appellationsgerichtspräſident: Ich habe längſt die Grenzlinie der Zwangspflicht gezogen, haltet ſie ein bei Euern Geſetzen und vermagt Ihr Dies nicht, ſo kann ich Euch nicht leiten, wenn Ihr in ein unermeßliches „Ermeſſen" Euch verirrt. Als er mich verlaſſen, war ich einſam und troſtlos und ſehnte mich aus dem Todesſchlafe und ſeinen Traumgebilden zurück in das Leben. Aber die Stille ward ſtiller, und nicht das geringſte Geräuſch war wahrnehmbar, daß ich als Grund vorſchützen konnte um aufzuwachen. Da klangen plötzlich frohe Lieder aus dem Palmengarten zu mir herüber, und ich ließ keine Sekunde die gute Gelegenheit vorüber gehen, mich erwecken zu laſſen. Ich fand mich in dem prächtigen Frankfurt im Kreiſe der Kollegen, umgeben von einem eifrigen freundlich-ſorgfältigen Lokalkomité und ich freute mich dieſer Sperre und rufe freudigen Herzens: Hoch lebe Frankfurt und ſein Lokalkomité. S. H.

Literatur.

1. Wilmowski, G., von und Levy, M. Rechtsanwälte, Civilprozeßordnung und Gerichtsverfaſſungsgeſetz für das deutſche Reich. Berlin, bei Vahlen.

Dieſes, von zwei Berliner Kollegen herrührende Werk wird ſich gewiß der verdienten Anerkennung und der weiteſten Verbreitung erfreuen. Der eine der Verfaſſer, Herr Juſtizrath v. Wilmowski, hat an der Vorbereitung der beiden Geſetze als Mitglied der vom Reichskanzler berufenen Kommiſſion Theil genommen, und erſcheint ſchon deshalb beſonders berufen, das Kind, das er mit aus der Taufe gehoben, auch in die Welt einzuführen. Man muß es ihm und dem Rechtsanwalt Levy Dank wiſſen, daß ſie bei ihrem anſtrengenden Berufe die Zeit gefunden haben, in dem vorliegenden Werke einen Kommentar der beiden wichtigen Geſetze zu liefern, welcher ſich durch lichtvolle Darſtellung und praktiſchen Blick auszeichnet. Der am Schluſſe des Vorwortes von den Verfaſſern ausgeſprochene Wunſch, daß ihr Opus der Anwaltſchaft zur Ehre und zum Nutzen gereichen möge, wird gewiß in Erfüllung gehen.

2. Form und Inhalt der Parteiſchriften, nach der Zivilprozeßordnung für das deutſche Reich. Formulare ꝛc. von F. Hacke, Obergerichts-Anwalt zu Aurich. Berlin, bei Guttentag.

Dieſes Werkchen iſt in Folge des Aufſatzes in der Juriſtiſchen Wochenſchrift von 1877 Nr. 20 entſtanden. Der dort angeregte Gedanke, einer möglichſt einheitlichen Geſtaltung der Prozeßſchriften im deutſchen Reiche wird durch die hier gegebenen zweckentſprechenden Formulare gewiß gefördert werden. Der Verfaſſer hat den praktiſchen Werth ſeiner Schrift dadurch erhöht, daß er bei ſeinen Formularen überall die betreffenden geſetzlichen Beſtimmungen allegirt. und inſtruktionelle Fingerzeige wegen Einreichung des Schriftſatzes, wegen der Zuſtellung der Friſten u. ſ. w. hinzugefügt hat. Das kleine Buch wird beſonders denjenigen Collegen willkommen ſein, welche bisher in den Rechtsgebieten mit weſentlich ſchriftlichem Prozeßverfahren gearbeitet haben, und bei dem Uebergange zu einem völlig neuen Syſtem, ſich gern eines praktiſchen Führers bedienen werden.

Digitized by Google

3. Der Prozeßgang nach der deutschen Civilprozeßordnung, an einem Rechtsfalle dargestellt von H. Meyer, Obergerichtsrath in Celle. Berlin, bei Vahlen.

Während das Werk des Kollegen Hacke vorzugsweise zum unmittelbaren praktischen Gebrauche bestimmt ist, will die vorliegende Schrift des Herrn Obergerichtsrath Meyer in mehr theoretischer Weise aber doch an einem praktischen Beispiele ein klares Bild von dem neuen Prozeßverfahren liefern und dadurch das Studium desselben erleichtern. Wir können auch dieses kleine Werk, welches die verschiedenen Stadien und Zwischenfälle eines Prozesses nach dem neuen Verfahren anschaulich darstellt, den Kollegen zur Einführung in die Zivilprozeßordnung empfehlen.

L.

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. bis 31. März 1878.

A. Ernennungen.

Der Kreisrichter Winterfeld in Köpenick ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lauban und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lauban, ernannt worden.

Der Kreisrichter Dedolph in Belgard ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Spremberg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Frankfurt a. O., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Spremberg, ernannt worden.

Der Gerichtsassessor Steltzer ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Torgau und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg a. S., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Torgau, ernannt worden.

Der Kreisgerichtsrath Krause in Rawitsch ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Grätz und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Grätz, ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Nitschmann in Pr. Holland ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgerichte in Marienwerder und zugleich zum Notar im Departement desselben, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Achim, ernannt worden.

Der Amtsrichter a. D. Lindemann in Achim ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Achim, ernannt worden.

Zu Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Colmar sind ernannt worden: die Anwälte Nachbaur und Helbig zu Colmar, unbeschadet ihrer Stellung als Anwälte bei dem Landgerichte daselbst, und der Königlich preußische Advokat-Anwalt Grim in Trier, letzterer unter gleichzeitiger Bestellung zum Anwalt bei dem Appellationsgericht. Der Advokat-Anwalt Loy in Mühlhausen ist, unbeschadet seiner Stellung als Advokat, zum Anwalt bei dem Appellationsgericht in Colmar ernannt; die Anwälte Nachbaur, Helbig und Ronner sind auf ihr Ansuchen aus ihrer Stellung als Anwälte bei demselben Gericht entlassen worden.

B. Versetzungen.

Der Advokat Dr. Karl Robert Paul Hothorn hat seinen Wohnsitz von Glauchau nach Leipzig verlegt.

Der Rechtsanwalt und Notar Schlüter in Witten wurde an das Kreisgericht in Essen versetzt.

C. Titelverleihung.

Der Charakter als Justizrath wurde verliehen:

dem Rechtsanwalt Fenner beim Obertribunal in Berlin,

dem Obergerichtsanwalt Joh. Christ. Hugenberg in Osnabrück,

dem Rechtsanwalt und Notar Krause zu Grätz.

Der Titel eines Königlichen Hofrathes wurde verliehen:

dem Advokaten Ferdinand Kreitmair in Bamberg.

D. Ausscheiden aus dem Dienst.

Die nachgesuchte Dienstentlassung wurde ertheilt:

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Windthorst in Münster.

E. Todesfälle.

Gestorben sind:

die Advokaten und Notare Friedrich Adolf Simon in Lengefeld,

Ernst Maximilian Schanz, früher in Eibenstock,

Rechtsanwalt May in Arnswalde,

Dr. Gustav Kistner in Leipzig und

der Rechtsanwalt Burkhart in Oberlahnstein.

In dem unterzeichneten Verlage erschien soeben:

Der Prozeßgang
nach der Civilprozeßordnung
vom 30. Januar 1877
an einem Rechtsfalle dargestellt

von

Hermann Meyer,
Obergerichts-Rath in Celle.

Dritter Abdruck.

Diese kleine Schrift (zum Theil abgedruckt in „Gruchot's Beiträge" III, 11, 1. 1878, gibt ein anschauliches Bild von dem Geschäftsgange nach der neuen Civilprozeßordnung. Eine ähnliche Arbeit von Leonhardt (Magazin f. hannov. Recht II.) hat früher in der Provinz Hannover den Praktikern den Uebergang in das Verfahren nach der Hannov. bürgerlichen Prozeßordnung sehr erleichtert und es ist zu hoffen, daß auch die vorstehende Schrift dazu beitrage, die Orientirung in der neuen Prozeßordnung und deren Verständniß zu fördern. Denn gerade in prozessualischer Hinsicht dürfte, neben dem Studium der Kommentare eine Darstellung aus der künftigen Praxis instructiv und willkommen sein.

Preis M. 1,20. — Bei Einsendung des Betrages portofreie Zustellung unter Band.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W.,
Mohrenstraße 13/14.

In dem unterzeichneten Verlage ist erschienen:

Civilprozeßordnung
nebst
Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich
nebst den Einführungsgesetzen.
Mit Kommentar in Anmerkungen

herausgegeben von

H. von Wilmowski und M. Levy,
Rechtsanwälten bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin.

XII. u. 848 S. gr. 8.
Preis: Geheftet 15. M. — Gebunden 17 M.

Im Leipziger „Literar. Centralblatt" 1878 Nr. 10 sagt Referent in einer längeren Besprechung:

„— — Gewiß ist der ehrenwerthe preußische Anwaltstand berufen, das neue Prozeßgesetz nach seinem individuellen Bedürfnisse zu bearbeiten, namentlich auch die für den Anwalt so wichtige Cautelar-Jurisprudenz zu berücksichtigen. Von diesem Standpunkte aus können wir den vorliegenden Commentar als eine werthvolle Bereicherung der civilprozessualischen Literatur bezeichnen. Mit Scharfsinn und Gründlichkeit sind meistens die für den Praktiker wichtigen Grundsätze und Einzelnfragen hervorgehoben, wobei natürlich die vortrefflichen Motive zu dem Entwurfe von 1874 ausgiebig benutzt sind. — —"

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W.,
Mohrenstraße 13/14.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 20 und 21 der Juristischen Wochenschrift.

Verhandlungen des VI. deutschen Anwaltstages

zu Frankfurt a. M. am 8. und 9. März 1878.

Verzeichniß der Theilnehmer am Deutschen Anwaltstage.

1 Adams, Advokat-Anwalt — Coblenz.
2 Aldefeld, Rechts-Anwalt und Notar — Wetzlar.
3 Anschütz, Advokat — Leipzig.
4 Baer, Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.
5 Baerwinkel, Rechts-Anwalt — Gobarg.
6 Bahmann, Rechts-Anwalt — Arnstadt.
7 de Bary, Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.
8 Baumstark, Rechts-Anwalt — Carlsruhe.
9 Becker, Rechts-Anwalt — Bockenheim.
10 Beckh, Dr. jur., Advokat — Nürnberg.
11 Berlein, Advokat — Rotenburg.
12 Berndorf, Advokat-Anwalt — Cöln.
13 Bernlzheimer, Dr. jur., Advokat — Nürnberg.
14 Bettingen, Justizrath — Trier.
15 Bloem II., Advokat-Anwalt — Düsseldorf.
18 Bohlmann, Dr., Justizrath — Berlin.
17 Brehmer, Dr. jur., Advokat — Lübeck.
18 Brach, Advokat-Anwalt — Mainz.
19 Buchner, Hofgerichts-Advokat — Darmstadt.
20 Burger, Advokat-Anwalt — Metz.
21 Barger, Rechts-Anwalt — Offenburg.
22 Caesar, Advokat — Homburg.
23 Carl, Rechts-Anwalt — Schlüchtern.
24 Caspari, Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.
25 Cnyrim, Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.
26 Coellen, von, Advokat-Anwalt — Cöln.
27 Crull, Dr. jur., Advokat — Rostock.
28 Diry, Rechts-Anwalt — Gießen.
29 Dittmar, Hofgerichts-Advokat — Gießen.
30 Dormann, Advokat-Anwalt — Düsseldorf.
31 Dorn, Geheimer Justizrath — Berlin.
32 Dubelmaaa, Justizrath — Cöln.
33 Eberhard, Justizrath — Hanau.
34 Ebner, Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.
35 Eck, von, Justizrath — Wiesbaden.
36 Eckels, Obergerichts-Anwalt — Göttingen.
37 Ehrhard, Advokat-Anwalt — Cöln.
38 Eich, Dr. jur., Advokat — Bonn.
39 Endres, Rechts-Anwalt — Neustadt a. d. Saale.
40 Engel, Rechts-Anwalt — Neumünster.
41 Enzmann, Dr. jur., Advokat — Chemnitz.
42 Erythropel, Obergerichts-Anwalt — Celle.
43 Euler, Justizrath — Frankfurt a. Main.
44 Falker, Advokat-Anwalt — Mainz.
45 Fechner, Justizrath — Hamm.
46 Fehling, Dr. jur., Advokat — Lübeck.
47 Feaner, Rechts-Anwalt — Berlin.
48 Feust, Dr. jur., Advokat — Fürth.
49 Fischer, Rechts-Anwalt — Coburg.
50 Foesser, Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.
51 Franken, Advokat-Anwalt — Cöln.
52 Frenckel, Advokat — Kaiserslautern.
53 Fretter, Rechts-Anwalt — Heidelberg.
54 Freytag, Rechts-Anwalt — Leipzig.
55 Frick, Rechts-Anwalt — Schwäbisch Hall.
56 Friedleben, Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.
57 Frings, Justizrath — Düsseldorf.
58 Fürst, Rechts-Anwalt — Heidelberg.
59 Fürst, Rechts-Anwalt — Mannheim.
60 Fuld, Justizrath — Frankfart a. Main.
61 Gaßner, Rechts-Anwalt — Amberg.
62 Gautier, Rechts-Anwalt — Heidelberg.
63 Geiger, Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.
64 Gerard, Advokat-Anwalt — Elberfeld.
65 Geß, Justizrath — Frankfurt a. Main.
66 Goldstandt, Rechts-Anwalt — Danzig.
67 Göring, Rechts-Anwalt — Schlawe.
68 Gravenhorst, Obergerichts-Anwalt — Lüneburg.
89 Groe, Advokat — Kaiserslautern.
70 Grube, Rechts-Aawalt — Merseburg.
71 Haag, Hermann, Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.
72 Haenle, Rechts-Anwalt — Ansbach.
73 Hagen, Advokat-Anwalt — Benn.
74 Hamburger, Dr. jur., Advokat — Frankfart a. Main.
75 Hanken, Rechts-Anwalt — Itzehoe.
76 Harnier, von, Dr. jur., Advokat — Frankfart a. Main.
77 Hauck, Rechts-Anwalt — Frankfurt a. Main.
78 Heiliger, Rechts-Anwalt — Osterode.
79 Heller, Rechts-Anwalt — Hanau.
80 Hendrichs, Advokat-Anwalt — Cöln.
81 Henle, Advokat — München.
82 Herz, Rechts-Anwalt — Mannheim.
83 Herz, Rechts-Anwalt — Wiesbaden.
84 Heß, Rechts-Anwalt — Eisenach.
85 Heß, Rechts-Anwalt — Ulm.
86 Hessenberg, Dr. jur., Advokat u. Notar — Frankfurt a. Main.
87 Heumann, Hofgerichts-Advokat — Darmstadt.
88 Heußenstamm, Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.
89 Heyder, Advokat-Anwalt — Metz.
90 Hillig, Rechts-Anwalt — Leipzig.
91 Hirsch, Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.
92 Hof, Rechts-Anwalt — Eisleben.
93 Hofmann, Rechts-Anwalt — Würzburg.
94 Holdheim, Rechts-Anwalt, Advokat — Frankfurt a. Main.
95 Huber, Advokat — Straßburg.
96 Hübener, Rechts-Anwalt — Paderborn.
97 Humser, Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.
98 Huschke, Rechts-Anwalt — Sondershausen.
99 Ickelheimer, Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.

100 Joeckel, Rechts-Anwalt — Friedberg.
101 Jörissen, Advokat-Anwalt — Aachen.
102 Josephthal, Dr. jur., Advokat — Nürnberg.
103 Jucho, Wilh., Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.
104 Juncker, Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.
105 Käuffer, Advokat-Anwalt — Aachen.
106 Kilzer, Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.
107 Kirch, Rechts-Anwalt — München-Gladbach.
108 Knodt, Rechts-Anwalt — Stadthagen.
109 Köchling, Rechts-Anwalt — Bochum.
110 Koenig, Justizrath — Elberfeld.
111 Kornyei, Dr. jur., Advokat — Budapest.
112 Kraft, Hofgerichts-Advokat — Gießen.
113 Kreitmair, Advokat — Bamberg.
114 Laubinet, Advokat-Anwalt — Mainz.
115 Lang, Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.
116 Langenbach, Hofgerichts-Advokat — Darmstadt.
117 Langenfeld, Rechts-Anwalt — Bückeburg.
118 Laudenheimer, Advokat — Darmstadt.
119 Lauteren, Hofgerichts-Advokat — Darmstadt.
120 Leonhard, Rechts-Anwalt — Lahr.
121 Levi, Rechts-Anwalt — Stuttgart.
122 Levi I., Advokat-Anwalt — Mainz.
123 Levi II., Advokat-Anwalt — Mainz.
124 Lewald, Rechts-Anwalt — Mannheim.
125 Lindt, Hofgerichts-Advokat — Darmstadt.
126 Lingmann, Justizrath — Coblenz.
127 Lippold, Advokat-Anwalt — Mainz.
128 Loebel, Dr. jur. — Marburg.
129 Loewenstein, Rechts-Anwalt — Ellwangen.
130 Lohe, Advokat — Cöln.
131 Lohrmann, Advokat — Dresden.
132 Lorey, Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.
133 Magnus, Ober-Gerichts-Advokat — Braunschweig.
134 Manns, Advokat — Hanau.
135 Märcker, Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.
136 Martini, Rechts-Anwalt — Danzig.
137 Maffot, Hofgerichts-Advokat — Daemstadt.
138 May, Val., Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.
139 Mayersohn, Rechts-Anwalt — Aschaffenburg.
140 Mecke, Justizrath — Berlin.
141 Metz, Hofgerichts-Advokat — Gießen.
142 Metzsch, von, Rechtsanwalt und Notar — Leipzig.
143 Meurer, Advokat-Anwalt — Cöln.
144 Meurin, Advokat — Trier.
145 Meyer, Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.
146 Mirus, Dr. jur., Advokat — Leisnig (Sachsen).
147 Möller, Advokat — Rostock.
148 Müldner, Justizrath — Rothenburg.
149 Müller, Advokat-Anwalt — Cöln.
150 Müller, Rechtsanwalt — Gotha.
151 Müller, Rechtsanwalt — Hofgeismar.
152 Muhl, Dr. jur., Advokat — Gießen.
153 Neele, Advokat-Anwalt — Barmen.
154 Neuhaus, Advokat-Anwalt — Elberfeld.
155 Neukirch, Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.
156 Nicolai, Dr. jur., Advokat — Crimmitschau.
157 Noltemeier, Obergerichts-Anwalt — Hannover.
158 Oppenheim, Dr. jur., Advokat — Mainz.
159 Oppermann, Rechts-Anwalt — Zittau.
160 Ortloff, Rechts-Anwalt — Sonneberg.
161 Oswalt, Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.
162 Pemsel, Dr. jur., Advokat — Nürnberg.
163 Pfannenstiehl, Advokat-Anwalt — Saargemünd.
164 Pfefferkorn, Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.
165 Pfeiffer, Advokat — Wiesbaden.
166 Plitt, Rechts-Anwalt — Borken.
167 Rackow, Advokat — Schönberg in Mecklenburg.
168 Rademacher, Advokat-Anwalt — Aachen.
169 Raht, Justizrath — Weilburg.
170 Rang, Rechts-Anwalt — Fulda.
171 Rauschenbusch, Justizrath — Hamm.
172 Reatz, Hofgerichts-Advokat — Gießen.
173 Reinach, Advokat-Anwalt — Mainz.
174 Reinartz, Advokat-Anwalt — Düsseldorf.
175 Reinganum, Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.
176 Reiß, Rechts-Anwalt — Frankfurt a. Main.
177 Rieß, Rechts-Anwalt — Cassel.
178 Rieth, Advokat-Anwalt — Cöln.
179 Rothschild, Advokat — Trier.
180 Rüdiger, Advokat-Anwalt — Kaiserslautern.
181 Salzmann, Rechts-Anwalt — Weida.
182 Schaffrath, Justizrath — Dresden.
183 Schanz, Advokat — Dresden.
184 Scherlenzky, Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.
185 Scheuch, Rechts-Anwalt — Bockenheim.
186 Schiedges, Advokat-Anwalt — Düsseldorf.
187 Schönesseiffen, Rechts-Anwalt — München-Gladbach.
188 Schott, Dr. jur., Advokat — Stuttgart.
189 Schottländer, Dr. jur., Advokat — Frankfurt a. Main.
190 Schrader, Rechts-Anwalt — Göttingen.
191 Schroeder, Justizrath — Altona.
192 Seger, Rechts-Anwalt — Neiße.
193 Sehlmacher, Justizrath — Stettin.
194 Seibert, Hofgerichts-Advokat — Darmstadt.
195 Seume, Rechts-Anwalt — Crimmitschau.
196 Siebert, Dr. jur. — Frankfurt a. Main.
197 Sieger, Advokat-Anwalt — Cöln.
198 Spohr, Rechts-Anwalt — Cassel.
199 Stark, von, Rechts-Anwalt — Hanau.
200 Stegemann, Justizrath — Leipzig.
201 Stelter, Justizrath — Königsberg.
202 Stern, von, Advokat — Chemnitz.
203 Stimmel, Rechts-Anwalt und Finanz-Procurator — Plauen.
204 Strempl, Senator und Advokat — Wismar.
205 Theisen, Advokat-Anwalt — Aachen.
206 Thiemer, Rechts-Anwalt — Zittau.
207 Trimborn, Justizrath — Cöln.
208 Uckermann, Rechts-Anwalt — Marburg.
209 Velde, Rechts-Anwalt — Dietz.
210 Velting, Justizrath — Aachen.
211 Vesenbeckh, Anwalt — Mannheim.
212 Wachtel, Rechts-Anwalt — Leipzig.
213 Warda, Rechts-Anwalt — Thorn.

Digitized by Google

214 Weckerlin, Rechts-Anwalt — Stuttgart.
215 Weidenbusch, Hofgerichts-Advokat — Darmstadt.
216 Weismann, Advokat — Coburg.
217 Weiß, Rechts-Anwalt — Breslau.
218 Welcker, Rechts-Anwalt — Biedenkopf.
219 Weller, Hofgerichts-Advokat — Darmstadt.
220 Wetter, Advokat-Anwalt — Aachen.
221 Welter, Advokat — Cöln.
222 Westrum, Appellationsgerichts-Anwalt — Celle.
223 Wiese, Rechts-Anwalt — Mühlheim a. d. Ruhr.
224 Wilmowski, von, Justizrath — Berlin.
225 Wrede, Rechts-Anwalt — Schlawe.
226 Zerener, Advokat — Dresden.
227 Ziemssen, Rechts-Anwalt — Stralsund.

Erste Sitzung

am Freitag, den 8. März 1878, von 9½ bis 4½ Uhr.

Geh. Justizrath Doen (Berlin): Meine geehrten Herren und lieben Kollegen! Im Auftrage des Vorstandes eröffne ich die heutige Sitzung und begrüße Sie dankend, daß Sie unserer Einladung willig gefolgt sind. Es will die Welt sich neu gestalten, und die großartige, einschneidende Justizorganisation wird vor allem die Verhältnisse unseres Standes tief berühren. Es wird sich fragen, ob diese neue Ordnung der Dinge eine Sündfluth sein wird, die uns gewissermaßen hinwegspült, oder vielleicht das Purgatorium, aus dem wir geläutert hervorgehen. Deshalb hat der Vorstand sich beeilt, als die Zeit herannahte, wo es Gelegenheit war, unsere Wünsche zu äußern, diese Einladung ergehen zu lassen, und wenn wir den Inhalt des Entwurfs der Anwaltsordnung durch unser Vereinsorgan nicht früher mitgetheilt haben, als es geschehen ist, so trifft uns nicht die Schuld. Wen es interessirt, der könnte in unseren Akten nachlesen, welche Schritte wir gethan haben, ohne daß es uns gelungen ist, die Anwaltsordnung früher zu erhalten, als alle Welt sie erhalten hat.

Wir werden mit unseren Wünschen noch nicht zu spät kommen, glaube ich; sie werden Beachtung finden, wenn wir uns mit unseren Anträgen einfügen in das, was im großen und ganzen doch schließlich nicht abzuwenden ist. In dieser Erwartung und Hoffnung, daß dasjenige, was hier gesprochen und beschlossen werden wird, einen günstigen Einfluß haben möge, haben wir uns erlaubt, die Einladung ergehen zu lassen, und ich wiederhole nochmals den Dank, daß Sie erschienen sind.

Bevor wir in die äußere Ordnung unseres Anwaltstages eingehen, habe ich mitzutheilen, was Sie ja wohl ohnehin alle wissen, daß ein Mitglied unseres Vorstands, Kollege Nidermaier aus Nürnberg, der demselben seit der Kreirung unseres Vereins angehört hat, leider im Laufe des Jahres verstorben ist. Wir, die wie ihm näher standen, und alle Kollegen in seinem engeren Vaterlande wissen, was wir an ihm verloren haben: er war ein Mann von seltener Tüchtigkeit und von seltener Liebenswürdigkeit. Wir haben ihm in unserem Vereinsorgan bereits einen Nachruf gewidmet. Ich wollte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, Sie zu ersuchen, auch hier dem Verstorbenen unsere Hochachtung zu bezeigen; ich bitte, daß Sie sich zum ehrenden Andenken von den Sitzen erheben.

(Geschieht.)

Ich erlaube mir mitzutheilen, daß Kollege Buchner (Darmstadt) an den Vorstand ein Schreiben gerichtet und einige Druckexemplare derjenigen Bemerkungen übersandt hat, welche er in Beziehung auf den Entwurf der Anwaltsordnung verfaßt hat. Aus dem Schreiben glaube ich entnehmen zu können, daß er wohl schon verschiedenen Kollegen diese Beschlüsse zugänglich gemacht hat. Ich habe die Exemplare, die mir zugegangen sind, an die Vorstandsmitglieder und die Herren Referenten vertheilt; die wenigen Exemplare, die noch übrig sind, werde ich mich beehren, auf dem Büreau niederzulegen, und bitte diejenigen, die es interessirt, sie dort einzusehen. Kollege Knorr entschuldigt sein Ausbleiben durch dringliche Geschäfte, hat aber auch einige Exemplare Bemerkungen übersandt; ich habe dieselben in gleicher Weise vertheilt und lege den Rest hier nieder. Endlich ist eine Druckschrift in Betreff des Entwurfs von unserem Kollegen Hagen in Bonn eingegangen. Dieselbe ist mir nur in einem Exemplare und ohne weiteres Anschreiben übersandt worden; ich vermuthe, daß wohl von Seiten unseres Kollegen Hagen bereits eine weitere Veröffentlichung bewirkt worden ist. Das eine Exemplar, welches ich besitze, lege ich ebenfalls nieder.

Wir kämen jetzt an den Punkt, die äußeren Anordnungen für die Abhaltung unseres Anwaltstages zu treffen. Nach den Statuten müßten wir schriftlich darüber abstimmen, wer die Leitung der Verhandlungen übernehmen soll. Das ist ein weitschichtiger Weg. Heutzutage hat niemand Zeit, und wir haben sie auch nicht. Wir haben gewöhnlich die Sache kurz abgemacht, indem der Vorstand sich verständigt hat, einen Vorschlag zu machen, und wir haben bis jetzt immer erlebt, daß per acclamationem der Vorschlag genehmigt worden ist. Es ist das kaum zu vermeiden, weil man natürlicherweise mit demjenigen, der die Leitung übernehmen soll, sich vorher einigermaßen verständigt haben muß, da nicht leicht Jemand aus dem Stegreif — wenigstens müßte es ein seltenes Talent sein — eine solche Verhandlung leiten kann. Der Vorstand hat also beschlossen, den Vorschlag zu machen, daß unser hiesiger Kollege Friedleben mit der Leitung der Verhandlungen betraut werden möge. Wir würden Ihnen weiter vorschlagen, daß wir es Herrn Kollegen Friedleben überlassen, sich einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende zu erkiesen und ebenso die Schriftführer zu ernennen, die ja nothwendig sind. Ich würde also zunächst bitten, darüber Beschluß zu fassen: ob erstens überhaupt per acclamationem und zweitens, ob Herr Kollege Dr. Friedleben gewählt werden soll.

(Zustimmung.)

Ich nehme an, daß beide Fragen bejaht sind und bitte Herrn Kollegen Friedleben, meinen Platz einzunehmen.

Präsident Advokat Dr. Friedleben (den Vorsitz übernehmend): Meine lieben Heeren Kollegen! Auf den Ruf an diesen Platz kann ich nur antworten: zu viel Ehre! Ich habe noch nie in einer größeren Versammlung den Vorsitz geführt und bin daher in Wahrheit genöthigt, um Ihre Nachsicht und Unterstützung zu bitten. Ich möchte nun vorschlagen, daß das Büreau weiter in folgender Weise gebildet werde. Ich ersuche Herrn Kollegen Josephthal (Nürnberg), die Stelle des ersten Vizepräsidenten einzunehmen, und den Herrn Kollegen Martiny (Danzig),

Digitized by Google

die Stelle des zweiten. Das Schriftführeramt erſuche ich zu übernehmen die Herren Kollegen Adams (Coblenz), Mirus (Leisnig), Schott (Stuttgart) und Dr. Oswalt (Frankfurt).

Meine lieben Herren Kollegen! Der Anwaltstag hat keine Geſchäftsordnung. Er bedarf auch einer ſolchen nicht, es genügt, daß er die allgemein anerkannten Normen auch ſich aneignet, wie das bisher geſchehen iſt. Darum wird es Ihren Beifall wohl finden, wenn ich Sie erſuche, zu genehmigen, daß die Redner hier von der Tribüne ſprechen, weil ſie da am beſten gehört werden; ferner, daß alle Anträge ohne Unterſchied ſchriftlich dem Büreau überreicht werden müſſen; ferner, daß kein Redner länger als 10 Minuten ſpricht.

(Bravo!)

Meine Herren, wir haben viel Stoff zu bewältigen, und es iſt uns nur eine knappe Spanne Zeit zugemeſſen. Ich glaube, derjenige unſerer Freunde, welcher etwas neues zu ſagen hat, kann es in 10 Minuten ſagen, und für den, welcher nichts neues zu ſagen hat, ſind 10 Minuten ſchon zu viel. Die Zeitbeſchränkung findet natürlich auf die Referenten keine Anwendung, wie das ja auch allgemein angenommen iſt. Ferner ſoll kein Antrag zur Diskuſſion zugelaſſen werden, welcher nicht von einer entſprechenden Anzahl Anweſender unterſtützt iſt. Bei der großen Menge Anweſender kann man wohl vorſchlagen, daß die Unterſtützung von 15 Anweſenden auszugehen hat.

Wenn Sie hiermit einverſtanden ſind,

(Zuſtimmung)

ſo können wir in die Tagesordnung eintreten, und da iſt es denn unſere Meinung, daß wir zuerſt weitere Formatien erledigen, die ſich beſſer am Anfange der Verhandlungen als am Schluſſe abthun laſſen. Auf der proviſoriſchen Tagesordnung, die der Vorſtand unſeres Vereins in der Anwaltszeitung bekannt gegeben hat, finden Sie die Rechnungslegung des Vorſtands und die Neuwahlen. Ich ſchlage vor, daß wir zuerſt die Rechnungslegung anhören, und gebe dafür dem Herrn Kollegen Fürſt (Heidelberg) das Wort.

Rechtsanwalt Fürſt (Heidelberg): Geehrte Kollegen! Der Vorſtand iſt, im Gegenſatz gegen frühere Jahre, diesmal in der angenehmen Lage, Ihnen am Schluſſe ſeiner Amtszeit einen günſtigen Rechnungsabſchluß vorzulegen. Sie werden mir erlaſſen, die Einnahme- und Ausgabepoſten einzeln vorzuführen.

(Ruf: Nur das Schlußreſultat!)

Ich beſchränke mich darauf, Ihnen für das Jahr 1877 bis zum 31. December 1877 und ſodann für die Zeit vom 1. Januar d. J. bis zum 1. d. Mts. die Ergebniſſe vorzutragen. An Einnahmen haben wir pro 1877 den Betrag von 18,318 Mark 30 Pf., an Ausgaben 17,678 Mark 32 Pf., ſo daß wir am Ende des verfloſſenen Jahres einen Ueberſchuß von 639 Mark 98 Pf. hatten. Die Einnahmen vom 1. Januar 1878 bis zum 1. März 1878 beziffern ſich auf 15,737 Mark 93 Pf., während die Ausgaben den Betrag von 12,454 Mark 65 Pf. erreichen. Sie entnehmen hieraus, daß wir einen Ueberſchuß von 3283 Mark 28 Pf. haben. Die Mitgliederzahl hat ſich bis zum 1. März auf 1259 erhöht. Sie werden bei Durchgehung und Prüfung der Rechnungen mit uns anerkennen, mit welchem Fleiß, mit welcher Umſicht und mit welcher Gewiſſenhaftigkeit der Kaſſenführer vorgegangen iſt. Ich darf mir wohl den Antrag an die hohe Verſammlung erlauben, dem Kaſſenführer, Herrn Juſtizrath Mecke, für die Rechnung bis zum 1. März 1878 Entlaſtung zu ertheilen.

(Zuſtimmung.)

Präſident: Meine Herren! Der weitere Gegenſtand der Tagesordnung, den wir ſogleich erledigen wollen, betrifft die neue Vorſtandswahl. Ich erſuche Sie alſo, zur Wahl des Vorſtandes zu ſchreiten.

(Ruf: Wiederwahl!)

Advokat Dr. Geiger (Frankfurt a. M.): Eine pure Wiederwahl iſt nicht möglich, da, wie Sie bereits gehört haben, Kollege Nidermaier verſtorben iſt; für dieſen muß alſo ein neues Mitglied ernannt werden. Ich glaube in Ihrer aller Sinne zu handeln, wenn ich vorſchlage, daß die übrigen ſechs Herren wiedergewählt werden und an Stelle des verſtorbenen Kollegen unſer altbewährter Kollege Haenle (Ansbach) in den Vorſtand gewählt wird.

(Bravo!)

Präſident: Ich darf annehmen, daß der Antrag einſtimmig angenommen iſt.

Somit kommen wir zu dem Hauptgegenſtande, der uns zuſammengeführt hat, zur

Berathung des Entwurfs einer deutſchen Rechtsanwaltsordnung.

Ich gebe das Wort dem Herrn Berichterſtatter Juſtizrath Dr. Bohmann (Berlin).

Berichterſtatter Juſtizrath Dr. Bohmann (Berlin): Meine Herren, wenn in der zwölften Stunde vor der Berathung der Anwaltsordnung im Reichstage, ein Zuſammentritt des Anwaltstages erfolgt iſt, um ſeinerſeits zu der Vorlage Stellung zu nehmen, und wenn hier der Verſuch gemacht wird, vor der definitiven Beſchlußnahme über dieſes Elaborat noch Einfluß zu gewinnen auf die künftige Geſtaltung des für das deutſche Reich ſo eminent wichtigen Inſtituts der Anwaltſchaft, ſo muß ſehr dringende Veranlaſſung vorliegen, den Entwurf in einigen Hauptbeſtimmungen nicht zur Verwirklichung kommen zu ſehen. Die Unruhe, welche ſich nicht nur der Anwaltskreiſe bemächtigt hat, ſondern welche, wie die Erzeugniſſe der Preſſe ergeben, auch andere Kreiſe tief ergriffen hat, betrifft nicht den Anwaltsſtand allein. Sie iſt untrennbar von der Frage des Richterſtandes, ſie iſt untrennbar von der gedeihlichen Geſtaltung des Rechtslebens im Reiche überhaupt. Es liegt mir ſehr fern, hier allgemeine Poſtulate der Freiheit der Advokatur, der Freiheit des Richterſtandes voranzuſchicken und als ſelbſtverſtändlich zu behandeln. Wer die Dinge genauer anſieht, ſieht auf den erſten Blick, daß es damit nicht gethan iſt, ſondern daß es ſich um konkrete Organiſationsfragen handelt, um die Einfügung zweier unentbehrlicher Glieder des Staatsorganismus in den Verband des Reichs; denn mit der Geſtaltung der Anwaltſchaft iſt implicite immer die Geſtaltung des Richterſtandes mitbetroffen, beide verhalten ſich wie Korrelate zu einander. Ich glaube nun, wir werden die Wirkung deſſen, was hier geſprochen und beſchloſſen wird, nicht beſſer fördern, als wenn wir verſuchen, einen möglichſt objektiven Standpunkt einzunehmen und nicht unſer Standesintereſſe voranzuſtellen. Es haben noch andere Faktoren bei der Erörterung der Frage mitzureden, und als oberſtes Kriterium ſtelle ich hier den Satz hin: Was frommt dem Reiche? Es kommt darauf an, wie der Herr Juſtizminiſter Dr. Leonhardt in einem

andern Zuſammenhange ſich ausgedrückt hat, aus der Anwaltſchaft nicht „ein verächtliches Ding" werden zu ſehen. Bleibt es bei allen Beſtimmungen, die der Entwurf enthält, ſo entwickelt ſich unter dem ſcheinbaren Zügel, welchen der Entwurf der Juſtizverwaltung in die Hand legt, in der Anwaltſchaft vielleicht ein Element der Unruhe und Oppoſition, das mit der Waffe der Sophiſtik ausgerüſtet und ohne Pietät für den Staat nicht dazu beitragen würde, die innerliche Freudigkeit des Volkes am wiedererſtandenen deutſchen Reiche zu beleben. Wenn man bei der Ausdehnung des Einzelrichterthums, welche die neue Juſtizreorganiſation ſchafft, kein Korrektiv bildet gegen die Omnipotenz des Richterſtandes, welcher bei der diskretionären Machtfülle, die ihm der Entwurf einräumt, nach unten und neben ſich zur Ueberhebung gravitiren kann, ſo wird, wenn man nicht eben als Amtsrichter ganz beſonders geartete Weſen vorausſetzt, die nicht leicht in Reibungen mit den Elementen der Anwaltſchaft gerathen — ſo wird, ſage ich, die Erfahrung wiederkehren, die bei den hannoverſchen Amtsgerichten gemacht worden iſt. Was hat den hannoverſchen Advokatenſtand in der großen Mehrzahl von den Amtsgerichten an die Obergerichte getrieben? Eine gewiſſe Unerträglichkeit des Stellungsunterſchiedes, eine ſtete kleinliche Reibung mit der ein Uebergewicht in Anſpruch nehmenden Perſönlichkeit des Richters, eine Konkurrenz mit den Winkelkonſulenten, welche auch bei unſeren Amtsgerichten bald eintreten würde, wenn die vorgeſchlagenen Beſtimmungen beſtehen bleiben. Es muß dafür Sorge getragen werden, daß der Richter auch vor ſich ſelbſt geſchützt wird, was bei kollegialiſch beſetzten Gerichten keine Schwierigkeit hat, was aber beim Einzelrichter, wenn ihm nicht ein würdiger Advokatenſtand entgegenſteht, ein großes Problem bietet. Ich erinnere an dieſer Stelle nur an die Urlaubsfrage. In welche Situation kommt ein Anwalt einem Richter gegenüber, wenn die vorgeſchlagenen Urlaubsbeſtimmungen beſtehen bleiben? Es wird bei der gegenwärtigen Berathung weſentlich darauf ankommen, wie man die dienſtliche Eigenſchaft des Anwalts auffaßt. Iſt er ein Beamter, oder iſt er aus dem Beamtenſtande völlig ausgeſchieden? Es iſt ferner hervorzuheben, daß es von unüberſchätzbarer Tragweite iſt, ob der Anwalt hinſichtlich der Einräumung ſeiner Kompetenzen von der Juſtizverwaltung mehr oder weniger abhängig bleibt, ob ihm alſo vermöge eines bloßen Ermeſſens der Juſtizverwaltung die kumulative Praxis bei anderen Gerichtshöfen, ſei es in demſelben Bezirk, ſei es an demſelben Ort, nach Belieben eingeräumt wird oder nicht. Es wird ferner erwogen werden müſſen, ob es im Intereſſe einer gedeihlichen Geſtaltung möglich iſt, eine ſolche Machtbefugniß, wie der Sperrparagraph 11 der Juſtizverwaltung in die Hand giebt, beſtehen zu laſſen. Wenn auch dieſer Paragraph nach gewiſſen Richtungen ganz unverfänglich ausſieht, ſo muß man ſich doch immer fragen: Wie wird jeder einzelne von einem ſolchen Paragraphen getroffen, an den zufällig die Reihe kommt, wenn ein vielleicht ihm in keiner Weiſe konvenirendes Gericht in weiter Ferne von ſeiner Heimath zu beſetzen iſt?

Meine Herren, unſere ſchwierige Aufgabe iſt uns aber bereits zum Theil erleichtert worden durch die Kommiſſion, welche der Reichstag zur Berathung der Vorlage erwählt hat. In höchſt weſentlichen Punkten hat die Kommiſſion, ſoweit deren Anträge vorliegen, bereits die partielle Unannehmbarkeit der Vorlage erkannt und dieſelbe ſo amendirt, daß ein Geſammtergebniß, mit welchem ſich leben läßt, von der weiteren Erörterung des Gegenſtandes erhofft werden kann. Es kann nicht fehlen, daß die vielen Aeußerungen der Kollegen, ſei es im Wege der Petition, ſei es mittelſt ſelbſtſtändiger Broſchüren, ſei es mittelſt der Anträge, die wir jetzt vorlegen, ein ſehr weſentliches Material für die Kommiſſion, ehe ſie ihre Arbeiten beendigt, liefern. Ich bemerke, daß mir noch geſtern Abend eingehende Gutachten der Kollegen in Stettin und Köln zugegangen ſind; ein ſolches Gutachten liegt auch vor ſeitens der Anwälte des Stadtgerichts in Berlin in der Petition, die ſie an den Reichstag gerichtet haben. Soeben haben wir noch ein Elaborat der Kollegen in Chemnitz erhalten, und auch aus Mecklenburg, aus Dresden, aus Darmſtadt, ſind eine Menge Abänderungsvorſchläge zu dem Entwurf eingegangen, welche ich als Referent in die Beſprechung der einzelnen Themata, die hier vorliegen, einzufügen haben werde.

Ich meine nun, daß unſere Zeit es nicht geſtatten wird, Paragraph für Paragraph einzeln durchzugehen und uns ſo vielleicht in redaktionelle Subtilitäten zu verlieren. Mir ſcheint es das Geeigneiſte, daß wir gruppenweiſe geordnet die wichtigſten Themata zunächſt erörtern, und daß, wenn etwa eine Anzahl prinzipieller Reſolutionen von uns zum Beſchluß erhoben worden iſt, dann vielleicht hier und da einige auf das Detail eingehende Amendements zur Erörterung kommen. Ich habe mich mit meinem Kollegen Herrn Fürſt in ſoweit in die Arbeit getheilt, als ich zunächſt die erſten drei Abſchnitte der vorgelegten Anwaltsordnung zu erörtern haben werde, während mein Kollege Fürſt die folgenden übernehmen wird. Etwaige Abweichungen der Referenten unter einander werden in Geſtalt von Unteramendements zur Sprache kommen.

Noch einige Worte über das ganze Geſetz. Es iſt — man kann es ſagen — eine Krankheit unſerer Zeit, daß aus nothwendig ſyſtematiſchen Arbeiten einzelne Themata herausgegriffen und ſo zu ſagen als Nothgeſetze für ſich proklamirt werden. So iſt auch die Anwaltsordnung nur ein einzelner Theil einer Reihe von noch rückſtändigen organiſchen Geſetzen. Man hatte das bereits in dem früheren Entwurf des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes bemerkt. In dieſem waren 21 Paragraphen über die Anwaltſchaft aufgenommen und in den beiden erſten Leſungen im Reichstage bereits akzeptirt. Da machte man die Bemerkung, daß eine Anwaltskammerordnung und das ganze Disziplinarverfahren der Anwälte fehlte, ohne welche ein derartiges Geſetz nicht erlaſſen werden kann. Es wurde folglich die Anwaltsordnung ausgeſchieden. Nun aber iſt die Anwaltsordnung meines Erachtens einerſeits untrennbar von der Gebührenordnung, andererſeits liegt das Gerichtskoſtengeſetz noch nicht vor, und es kann zu großen Inkonvenienzen führen, wenn jene außer Zuſammenhang mit dem Gerichtskoſtengeſetz berathen und beſchloſſen wird. Es kommt ſehr auf die Reihenfolge dieſer drei Geſetze an, welche von ſehr bedeutender Tragweite auch für die Intereſſen des Anwaltsſtandes werden kann. Und das nicht allein, ſondern jedermann in Deutſchland wird mit mir darüber einverſtanden ſein, daß, was die Gerichtskoſten betrifft, niemals die Gerichtskoſten eine Quelle der Staatseinnahmen werden dürfen;

(ſehr richtig!)

denn die Gerichtskoſten ſind keine Steuer. Auf dem Wege iſt aber in Preußen bereits ein großer Schritt im Gefolge unſerer Grundbuchordnung und der damit zuſammenhangenden Geſetze

geihan werden. Durch die Grundbuchoednung ſind die Notare in Preußen, die beinahe durchweg auch Rechtsanwätte ſind, mehr oder weniger zu bloßen Urkunds- und Beglaubigungsperſonen zurückgedrängt, und ein großer Theil derjenigen Einnahmen, die früher die Notare für die ſorgfättigen Arbeiten, weiche den Beſitztitelberichtigungen und ſouſtigen Eintragungen zur Grundlage dienten, bezogen, fließt jetzt zur Geeichtskaſſe, auch dann, wenn die Partei beiſpieisweiſe bei einer Auflaſſung gar keine Titel überreicht. Wenn nun ein Gerichtskoſtengeſetz ergeht, welches eine höhere Quote von dem Gegenſtande erhebt als bisher, ſo würde das etwas ganz unverhältnißmäßiges ſein; denn in Zukunft hat der Richter weniger Arbeitslaſt. Die Hauptarbeitsiaſt wird von den Anwälten, die das Faktum vertragen müſſen, getragen. Es wäre alſo völlig ungeeignet, hier eine Erhöhung der Gerichtskoſten auf dem einen oder anderen Wege eintreten zu laſſen; würde aber das Geeichtskoſtengeſetz früher berathen nis die Gebührenordnung für die Anwälte, ſo würde mögticherweiſe geſagt werden: bei der Höhe, die die Gerichtskoſten ſchon einaehaen, müſſen die Anwaltsgebühren beſchränkt weeden, trotz der gröſieren Arbeit, die übernoamen werden muß, und trotzdem der Anwalt künftig weniger Prozeſſe übernehmen kann als bisher. Allen dieſen Folgen würden wir uns ausſetzen, wenn wir die Anwatisordnung pure annähmeu, ohae die Gebührenordnung zu kennen. Ein Uebelſtand bleibt es jedenfalls, das Geſetz für ſich allein ohne Zuſammenhang mit der Gebührenordnung and ohne Kenntniß des Gerichtskoſteageſetzes zu berathen, und ich ſtelle anheim, ob in dieſer Hinſicht anſererſeits eine Reſolution za faſſen ſein wird.

Gehe ich auf die Themata über, die mir zugewieſen ſind, ſo iſt es zunächſt die Frage der Zulaſſung, die uns hier beſchäftigen wird. Ich ſetze den Entwurf ais bekannt voraas und rekapitulire deshalb deſſen Beſtimmungen hier nicht. Ich gehe ſofort zu den Abänderungsvorſchlägen über. Ich möchte mir zunächſt die Frage erlauben, ob in Beziehung auf die Zuiaſſung in ſämmtiichen deatſchen Bundesſtaaten, wie ſeitens der Mecklenburger Anwäite in deren Verſammlang beantragt worden iſt, eine Reſolution gefaßt werden ſoll. Ich meine, es gehört dies eigentlich nicht in das gegenwärtige Geſetz, es iſt eine cura posterior. Ehe die Zuiaſſung eine obiigatoriſche werden kana, muß die einheitliche Prüfungsordnung erlaſſen ſeia, müſſen die Regierungen ſich darüber verſtändigt haben. Es genügt meines Erachtens dem heutigen Bedürfniß, wenn es bei dem Entwurf bleibt, wonach die Zulaſſung in jedem elazelnen Falle für jeden Bandesſtaat beſonders geprüft wird. Es iſt hiermit wenigſtens die Bahn für die künftige Entwicklung zur Einheitiichkeit geöffnet. Eiae weitere, die Zulaſſung betreffende Frage greift ſofort in die Lokaliſirungsfrage ein, mit der ich ſie verbladen muß. Es iſt nämlich die Frage zu ſtellen: In welchem Bereiche iſt der Anwalt zuzulaſſen? Iſt er zuzuiaſſen bei einem beſtimmten Gericht, ſo ktein auch das Gericht ſei? Iſt er zuzaiaſſen in einem Oberlandesgerichtsbezirk, welcher alſo eine Reihe von Landgerichtsbezirken einſchließt, oder ſind Oberlandesgeeichts- und Landgerichtsbezirke hier alternatio gegenüber zu ſtellen? Es liegt eiae Reihe Amendements vor, weiche dahin gehen, die Zulaſſung auf einen Oberlaudesgerichtsbezirk zu erſtrecken, und ich würde bitten, daß einer von den Herren, die dafür ſind, das Wort ergreife und dieſen Vorſchiag motivire.

Juſtizrath Lingmann (Gobienz) [zur Geſchäftsordnung]: Meine Herren! Ich glaube, wir kommen nur zu Ende, wenn wir einfach den Eatwurf, wie er uns voetiegt, durchnehmen. Es kann das ſehr kurz geſchehen. Der Vorſitzende kaau Paragraph für Paragraph aufrufen; einer Verteſung bedarf es nicht, da wir alle den Entwarf vor uns haben. Derjenige, der ein Amendement an irgend einen Paragraphen za knüpfen hat, bringt es bei dieſem Paragraphen zur Sprache und ſpricht für oder gegen den Paragraphen. Wenn wir uns vorher auf eine allgemeine Diskuſſioa einiaſſen, kommen wir zu keinem Schluſſe.

(Sehr richtig!)

Advokat Huber (Straßburg) [zur Geſchäftsordnung]: Ich glaube, daß der eben gehörte Vorſchtag uns nicht zum Ziel führt. Wir können nicht ins Detail eintreten, ohne vorher die Hauptpunkte ins Auge gefaßt za haben. Wir müſſen zunächſt fragen: Iſt dieſes Geſetz überhaupt ein ſotches, wetches die Erforderniſſe in ſich trägt, die jedes Geſetz haben ſoll? Iſt es mit demjenigen Ernſte ausgearbeitet, der dem Geſetzgeber zukommt? Enthält das Geſetz innere Widerſprüche? Enthäit es überflüſſige Beſtimmungen, die wir gar nicht zu berühren brauchen? Wollen wir alſo nicht zanächſt die einzelnen Prinzipien feſtſtellen? — keine Poſtulate allgemeiner Natur, keine allgemeinen Redensarten, darin bin ich ganz mit dem Herrn Vorredner einverſtanden — aber das ſcheint mir doch feſtgeſtellt werden zu müſſen, ob wir dieſem Geſetzentwurf überhaupt die Ehre anthun wollen, ihn paragraphenweiſe durchzuberathen.

(Oho! — Bravo!)

Es ſcheiat mir, daß wir bloß einige Prinzipienfragen za erörtern haben, und daß das Detail ans nicht berührt.

Präſident: Ich möchte Sie bitten, nicht zuviei Zeit bei dieſer Frage zu verlleren. Ich wollte mir erlauben, Ihnen auch meiae Anſicht zu ſagen. Die Berathung eines ſolchen Geſetzentwurfs, der 108 Paragraphen enthält, nach Paragraphen vorzunehaen, führt zu weit;

(Widerſpruch.)

es geht die Ueberſicht verloren, man bleibt bei unwichtigen Dingen ſtehen, und für das wichtige fehlt nachher die Zeit. Unſere Hauptaufgabe kann wohi nar die ſein, daß die Herren Referenten ihre Vorträge mit beſtimmten Anträgen ſchließen, welche die Kernpunkte des Geſetzentwurfs enthalten; die Konſequenzen daraas werden nachher diejenigen zu ziehen haben, die berufen ſind, das Geſetz zuſtande zu bringen. Es kann nicht von Intereſſe ſein, daß der Aawaltsverein jeden Paragraphen ändert oder beſtätigt, ſondern es handeit ſich um die grundſätzliche Stellung des deutſchen Anwaltstags zu dieſem Entwurf. Ich meine alſo, wir ſollten die Herren Referenten hören and abwarten, welche Anträge kommen. Man kann dann immer noch, wenn es verlangt wird, auf die Frage, die angeregt iſt, zurückkommen. Ich meine, es ſollte zuerſt der eine der Herren Referenten ſein Penſum vollſtändig abthun.

(Widerſpruch.)

Berichterſtatter Juſtizrath Dr. Bohimann (Bertin) [zur Geſchäftsordnung]: Meine Herren, wena ich meinen ganzen Vortrag halten ſollte, ſo müßte ich ja alle Reſoiutioaen, die ich vorzuſchiagen hätte, Ihnen hintereinander vortragen, und Sie würden die letzte hören, ehe Sie über die erſte ſchlüſſig geworden

Digitized by Google

sind. Wir würden die ersten Resolutionen hernach nochmals vortragen müssen und viel Zeit damit verschwenden. Wir stehen jetzt bei dem Punkt: entweder die Zulassung beim Oberlandesgerichtsbezirk, wie mein Kollege Fürst vorgeschlagen hat, zu beschließen oder mein Unteramendement dazu anzunehmen, welches dahin lautet: „Oberlandesgerichtsbezirk oder Landgerichtsbezirk". Da der prinzipale Antrag von dem Herrn Kollegen Fürst gestellt ist, so bitte ich diesen, den Antrag zu begründen. Ich werde demnächst meine Bedenken dagegen vortragen.

Justizrath Stellter (Königsberg i. Pr.) [zur Geschäftsordnung]: Meine Herren, ich kann nur bitten, dem Vorschlage des Herrn Kollegen Lingmann beizutreten. Es trill an uns nicht mehr die Frage heran: soll eine Anwaltsordnung im Reichstage berathen werden oder nicht? sondern es liegt thatsächlich dem Reichstage eine Anwaltsordnung vor,

(sehr richtig!)

und wir müssen uns über die einzelnen Paragraphen dieser Anwaltsordnung aussprechen. Wir mögen hundertmal sagen: es wäre besser gewesen, das und das vorher zu beralhen, das hilft uns nichls; wir stehen vor der Nothwendigkeit, uns zu retten und aufrecht zu erhallen.

(Zustimmung.)

Präsident: Wir können setzt wohl die Geschäftsordnungsdebatte schließen. Es isl beantragl, den Gesetzentwurf paragraphenweise zu berathen. Wer für diesen Antrag ist, möge sich erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit. Ich ersuche demnach die Herren Referenten, ihre Ansichten über die einzelnen Paragraphen der Reihe nach vorzutragen. Nachher können sa Amendements aus der Versammlung gestellt werden.

Erster Abschnitt.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

§. 1.

Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat.

Advokat Dr. Geiger (Frankfurt a/M.): Ich möchte den Antrag, den die Frankfurter Kollegen gestellt haben, hier wiederholen.

Derselbe gehl dahin:

Zur Rechtsanwaltschaft kann nur derjenige zugelassen werden, welcher auf Grund der gleichzeitig mit dieser Anwaltsordnung in Kraft tretenden Reichsprüfungsordnung die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat.

Wir sind der Ansicht, daß, wenn überhaupt eine einheitliche deutsche Rechtsanwaltschaft durchgeführt werden soll, auch eine deutsche Reichsprüfungsordnung geschaffen werden muß. Der Antrag ist übrigens nur eine Wiederholung desjenigen Beschlusses, welchen wir in Köln beinahe einstimmig, und zwar auf Antrag des Kollegen Dockhoen, beschlossen haben.

Advokat Welter (Köln): Der Antrag des Herrn Kollegen Geiger gehört meines Erachtens weder in den Paragraphen 1, noch überhaupt in dieses Gesetz hinein. Den Grundsatz, den er ausspricht, theilen wir alle, er kann aber meines Erachtens nur in Form einer Resolution ausgesprochen werden. Wir können uns in redaktionelle Einzelheiten nicht einlassen, wir müssen über die einzelnen Paragraphen zur Abstimmung kommen, und insoweit sie Prinzipien enthalten, die uns nicht zusagen, müssen wir die gegenlheiligen Prinzipien in Form von Resolutionen aussprechen. Ich würde also vorschlagen, daß wir zu Paragraph 1 und 2 im Anschluß an die Frankfurter und Mecklenburger Kollegen eine Resolution des Inhalts beschließen: „es muß ein jeder, der auf Grund der durch die Reichsprüfungsordnung festzustellenden Erfordernisse die Zulassung zur Anwaltschaft erlangt hat, auch in jedem einzelnen Bundesstaate zugelassen werden."

Präsident: Wir kommen nun zur Abstimmung über den Geigerschen Antrag; dabei würde die Frage, die der Herr Vorredner angeregt hat, ob dieser Punkt etwa in Form einer Resolution ausgesprochen werden soll, noch vorbehalten bleiben.

Advokat Huber (Straßburg): Ich beantrage, Paragraph 1 zu fassen wie folgt:

Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Fähigkeil zum Richteramt erlangl und nicht verwirkt hat.

(Der Antrag wird nicht hinreichend unterstützt.)

Abstimmung. Der Antrag Geiger wird abgelehnt, der Paragraph 1 in der Fassung des Entwurfs angenommen.

§. 2.

Wer die Fähigkeil zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, kann in jedem Bundesstaale zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

Berichterstatter Dr. Bohlmann: Ich beantrage, den §. 2 in der vorgeschlagenen Fassung zu genehmigen. Das „kann in jedem Bundesstaat zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden" wird durch die folgenden Bestimmungen modifizirt, nach denen unter gewissen Umständen die Zulassung nicht versagt werden darf; andererseits, so weit sich das kann auf das Verhältniß der verschiedenen Staaten zu einander innerhalb des deutschen Reichs bezieht, läßt sich zur Zeit, so lange die Prüfungsordnung nicht eine einhellliche ist, daran nichts ändern.

Advokat Haenle (Ansbach): Ich werde dem Antrage des Herrn Referenten entgegentreten, weil ich für das Wort kann das Wort muß fubstituirt haben will. Ich kann mich mil der Ausführung des Herrn Referenten, daß wir, weil gegenwärtig noch Ungleichheiten in den Prüfungsordnungen bestehen, das muß nicht einsetzen können, aus doppeltem Grunde nicht befreunden: einmal aus dem Grunde, weil ich nicht weiß, warum der Anwaltsstand dem Belieben der einzelnen Staaten in Bezug auf die Prüfung unlergeordnet werden soll, weil ich die Ungleichheil der Prüfungen für ein weit geringeres Uebel halte als die Ungleichheit in Bezug auf die Zulassung des Anwalts; und zweitens, weil, wenn das in der That der Fall sein sollte, wir mit einer Uebergangsbestimmung helfen können, indem wir nämlich im Gegensatz zu dem Beschluß des Cölner Anwaltstages sagen: „Der Anwalt muß zugelassen werden; allein bis zum Jahre — gleichviel welche Zeitbestimmung, z. B. bis zum Jahre 1881 — kann die Ausnahme bestehen, daß er bloß in dem Staat zugelassen werden soll, in welchem er seine Prüfung gemacht hat." Dann liegt es nicht im Belieben des Reichs, die Ungleichheit fortbestehen zu lassen; dann können wir sagen: schafft Ihr nicht bis zu diesem bestimmten Zeitpunkt die Ungleichheit ab, so soll

Digitized by Google

auch ohne eine einheitliche Prüfungsordnung von da ab der Anwalt in jedem deutschen Bundesstaate zugelassen werden.

Advokat Dr. Ebner (Frankfurt a. M.): Ich habe nur ein Argument gegen die Bemerkungen des Herrn Referenten geltend zu machen. Wenn wir auf die Reichsprüfungsordnung warten sollen, so heißt das: wir werden nur denjenigen Anwälten die Freizügigkeit zugestehen, die nach der Reichsprüfungsordnung in ihr Amt eingetreten sind. Die Folge davon wäre, daß alle die, welche vorher die Advokatur erworben haben, der Freizügigkeit verlustig gehen. Wenn Sie das muß hineinsetzen, so ist das zugleich ein Kompelle für die Schaffung einer Reichsprüfungsordnung; so lange Sie das kann stehen lassen, bleibt ein halber Zustand.

Hofgerichtsadvokat Weller (Darmstadt): Ich beantrage folgenden Zusatz zu §. 2:

> Wer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist, hat den Diensttitel „Rechtsanwalt" zu führen.

Ich begründe diesen Zusatz mit der Erwägung, daß die Anwälte im deutschen Reich ganz verschiedene Diensttitel führen: Advokat, Rechtsanwalt, Advokatanwalt, Hofgerichtsadvokat u. s. w. In dieser Hinsicht muß meines Erachtens ebenfalls eine einheitliche Bestimmung getroffen werden. Das ist um so nothwendiger, weil sonst leicht der Fall eintreten könnte, daß die Partikularstaaten verschiedene Diensttitel einführen.

(Der Antrag Weller wird nicht hinreichend unterstützt.)

Abstimmung. Der Antrag Haenle zu §. 2 wird in seinem ersten Theile, welcher lautet:

> Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, muß in jedem Bundesstaat zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

beinahe mit Einstimmigkeit angenommen; dagegen wird der zweite Theil, welcher lautet:

> Vorläufig, bis zum 1. Januar 1881, muß der Antragsteller nur in dem Bundesstaate zugelassen werden, in welchem er seine Richteramtsprüfung gemacht hat.

abgelehnt.

§. 3.

> Ueber den Antrag auf Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung.
>
> Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich zu hören.

Berichterstatter Dr. Bohlmann: Hierzu hat das eine Kollegium beantragt: „unter Vorbehalt des Rechtsweges". Ich bin der Ansicht, daß der Zusatz nicht geeignet ist, denn der Antrag auf Zulassung darf nicht abgelehnt werden, wenn, wie die folgenden Paragraphen zeigen, bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Wie soll also der Rechtsweg nothwendig erscheinen, wenn diese bestimmten Kriterien unmittelbar vorliegen? Es führt das zu sehr weitgehenden Fragen: ob der Rechtsweg überhaupt zulässig ist, in welcher Weise er zu beschreiten ist, wer wegen Nichtzulassung zu verklagen ist, ꝛc. Ich halte den Zusatz für völlig unerheblich und da wir das Interesse haben, Beschlüsse zu fassen, die auch anderwärts akzeptirt werden, für schädlich; ich bitte, denselben abzulehnen.

Präsident: Wird der von dem Herrn Referenten erwähnte Antrag hier von jemandem aufgenommen?

(Nein!)

Advokatanwalt Joerissen (Aachen): Ich wünsche, den Paragraphen so zu fassen:

> Die Zulassung erfolgt auf Antrag durch die Landesjustizverwaltung.

Wenn nach dem ersten Paragraphen die Zulassung erfolgen muß, sobald die Richteramtsprüfung abgelegt ist, so kann der dritte, Paragraph nur in der Weise gefaßt werden, daß gesagt wird wer denn eigentlich diese Zulassung auszusprechen hat.

Advokatanwalt Welter (Cöln) [zur Geschäftsordnung]: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß durch unseren Beschluß zu §. 2 eine wesentliche Aenderung der Anwaltsordnung herbeigeführt ist; wenn wir diesem Gange der Dinge treu bleiben, so werden wir ebenso wie bei §. 3 bei den folgenden Paragraphen in eine Menge von redaktionellen Verhandlungen eintreten müssen. Ich mache daher folgenden Vorschlag: daß der Herr Vorsitzende bei jeder künftigen Abstimmung konstatirt — und unsere stillschweigende Einstimmung oder unseren Widerspruch gewärtigt — daß irgend ein Beschluß mit großer oder mit geringer Majorität gefaßt worden ist. Wir sind ein willkürlich zusammengetretenes Gremium und können daher von unseren Beschlüssen nur dann Wirkungen erwarten, wenn dieselben nahezu einstimmig gefaßt sind. Beschlüsse, die nur mit zufälligen Majoritäten zustande gekommen sind, werden für die Verhandlungen, die in Berlin gepflogen werden, kein Gewicht haben.

Die zweite Anregung, die ich geben möchte, ist die: es würde vollständig genügen, wenn bei den einzelnen Paragraphen bemerkt wird, daß infolge der früheren Beschlüsse hier eine redaktionelle Aenderung eintreten müsse. Wollten wir uns hier auf das Redigiren einlassen, so würden wir ein Elaborat liefern, mit dem vielleicht keiner von uns zufrieden ist.

Abstimmung. Der Antrag Jörissen, den §. 3 zu fassen, wie folgt:

> Die Zulassung erfolgt auf Antrag durch die Landesjustizverwaltung.

wird mit großer Mehrheit angenommen.

§. 4.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft muß versagt werden:

1) wenn der Antragsteller infolge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder auf Zeit verloren hat;
2) wenn der Antragsteller infolge ehrengerichtlichen Urtheils von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist;
3) wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde;
4) wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, welche nach den Gesetzen oder nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer mit dem Beruf oder der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sind;
5) wenn der Antragsteller infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist.

Berichterstatter Dr. Bohlmann: Es ist von verschiedenen

Seiten eine größere Spezialiſirung dieſer Bedingungen verlangt werden. Ich meine jedoch, daß man dieſem Verlangen nicht zu entſprechen hat, und zwar deshalb, weil nach Nr. 3 das Gutachten des Vorſtandes der Anwaltskammer darüber zu befinden hat, ob der Antragſteller ſich eines Verhaltens ſchuldig gemacht hat, welches die Ausſchließung von der Rechtsanwaltſchaft bedingen würde. Dieſes generelle Ermeſſen der Anwaltskammer ſchließt alle möglichen weiteren Fälle ein, welche einer Spezialiſirung bedürfen könnten. Ich ſchlage vor, verlieren wir uns auch hier nicht in das Detail, ſondern nehmen wir die Vorlage an, wie ſie geſtellt iſt.

Advokat Crull (Roſtock) ſtellt zu §. 4 Nr. 5 den Antrag, hinter dem Worte „Antragſteller" einzuſchalten:

nach dem Gutachten des Vorſtandes der Anwaltskammer.

Berichterſtatter Dr. Bohlmann: Dieſelbe Einſchaltung iſt bereits durch die Kommiſſion des Reichstages erfolgt. Ich bin mit dieſem Zuſatze vollkommen einverſtanden, er dient zur klareren Redaktion. Die Anwaltskammer ſoll auch darüber entſcheiden, ob das körperliche Gebrechen ein ſolches iſt, daß ein Anwalt ſeine Pflichten ferner nicht erfüllen kann. Es iſt wünſchenswerth, daß die Standesgenoſſen darüber befinden, und daß nicht etwa von Regierungswegen der Kreisphyſikus mit dieſer Unterſuchung beauftragt wird.

Advokat Dr. Geiger (Frankfurt a. M.): Ich beantrage, §. 4 Nr. 1 zu ſtreichen. Wenn der Antragſteller in Folge ſtrafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder auf Zeit verloren hat, ſo wird er in den meiſten Fällen nach dem Gutachten des Vorſtandes der Anwaltskammer ſich zugleich eines Verhaltens ſchuldig gemacht haben, welches die Ausſchließung von der Rechtsanwaltſchaft bedingen würde. Es iſt aber der Fall denkbar, namentlich bei politiſchen Vergehen, daß einem Angeklagten, der eine Strafe von über 3 Monaten, namentlich in politiſch aufgeregten Zeiten, erhalten hat, auch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf Zeit aberkannt wird. Ich bin nicht der Anſicht, daß in einem ſolchen Falle der Anwalt nicht mehr zur Rechtsanwaltſchaft zugelaſſen werden ſoll. Die Frankfurter Kollegen ſind in dieſer Hinſicht vollſtändig mit mir einig. Ich glaube, daß dasjenige, was man durch §. 4 Nr. 1 beabſichtigt hat, vollkommen in dem §. 4 Nr. 3 ausgedrückt iſt.

Advokat Dr. Crull (Roſtock): Ich habe vorhin einen Antrag geſtellt, über den zwar etwas geſagt iſt, über den wir aber noch nicht zum Ziel gelangt ſind. Der Antrag lautet: „In §. 4 Nr. 5 hinter dem Worte Antragſteller einzuſchalten „nach dem Gutachten des Vorſtandes der Anwaltskammer." Es iſt inzwiſchen ein neuer Antrag gekommen; wenn wir ſo von einem ins andre treiben, können wir eine geordnete Debatte nicht führen.

Präſident: Ich erwiedere dem Herrn Kollegen, daß ſein Antrag noch gar nicht verworfen iſt. Es iſt ja unvermeidlich, daß zu einem und demſelben Paragraphen verſchiedene Anträge kommen; wie kann das Büreau das verhindern? Bei der Abſtimmung werden die einzelnen Anträge getrennt zur Abſtimmung kommen.

Advokat Huber (Straßburg): Ich bin gegen den Antrag, die Nummer 1 zu ſtreichen. Derjenige, der dieſen Antrag geſtellt hat, hat ihn bloß damit motivirt, es könnten politiſche Märtyrer dahin kommen, in dieſer Weiſe von der Rechtsanwaltſchaft ausgeſchloſſen zu werden. Der Paragraph ſagt aber, daß nur derjenige ausgeſchloſſen werden kann, der zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder auf Zeit unfähig erklärt iſt. Die politiſchen Vergehen und Verbrechen ſind, ſo viel mir bekannt iſt, nicht mit entehrenden Strafen belegt.

(Widerſpruch.)

Wenn das nicht der Fall iſt, wenn alſo das ergangene ſtrafgerichtliche Urtheil dem Verurtheilten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nicht aberkennt, dann kann auch die Wirkung nicht eintreten, die der Herr Antragſteller von dieſem Paragraphen befürchtet.

Juſtizrath Raht (Weilburg): Der Grund des Kollegen Geiger reicht nicht ſo weit, daß er rechtfertigte, die Nummer 1 zu verwerfen. Er rechtfertigt nur eine Ausnahme, und die mag gemacht werden. Aber wir dürfen nicht vom Anwaltstage aus ſagen, daß diejenigen zur Anwaltſchaft zuzulaſſen ſeien, die zur Bekleidung öffentlicher Aemter unfähig erachtet worden ſind. Davor müſſen wir uns hüten, ſonſt diskreditiren wir unſere Abſtimmung.

Geheimer Juſtizrath Dorn (Berlin): Es iſt bereits von dem Herrn Vorredner dasjenige geltend gemacht, was ich hervorheben wollte. Ich bitte zu bedenken, welchen Eindruck es machen würde, wenn wir §. 4 Nr. 1 ſtreichen und dadurch den Anlaß geben würden, die Nutzanwendung zu machen: Es muß Einer, dem in Folge ſtrafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder auf Zeit abgeſprochen iſt, dennoch zur Anwaltſchaft zugelaſſen werden. Es würde wahrlich keinen guten Eindruck machen, wenn wir, eine Verſammlung von Anwälten, eine ſolche Beſtimmung direkt aufnehmen wollten; das würde aber implicite geſchehen, wenn wir die Nr. 1 der Vorlage ſtreichen.

Advokat Dr. Ickelheimer (Frankfurt a. M.): Dem geltend gemachten Bedenken kann dadurch abgeholfen werden, daß wir den Zuſatz einfügen:

ſofern die Verurtheilung nicht wegen politiſcher Vergehen erfolgt iſt.

(Dieſer Antrag wird nicht hinreichend unterſtützt.)

Präſident: Es iſt dem Büreau noch das Amendement eingereicht worden:

Die Nr. 1 im übrigen zu belaſſen und nur die Worte „oder auf Zeit" zu ſtreichen.

(Auch dieſer Antrag findet keine Unterſtützung.)

Abſtimmung. Der Antrag Geiger, die Nr. 1 zu ſtreichen, wird abgelehnt. Der Antrag Crull, in Nr. 5 hinter „Antragſteller" zu ſagen:

nach dem Gutachten des Vorſtandes der Anwaltskammer

wird beinahe einſtimmig angenommen.

§. 5.

Wer die zum Richteramte befähigende Prüfung beſtanden hat, muß bei den Gerichten des Bundesſtaates, in welchem die Prüfung beſtanden iſt, zur Rechtsanwaltſchaft zugelaſſen werden, ſofern er dieſe Zulaſſung binnen einem Jahre nach beſtandener Prüfung beantragt.

Dieſes Recht erliſcht, wenn der Antragſteller im Staatsdienſt angeſtellt worden iſt.

Berichterſtatter Dr. Bohlmann: Meine Herren! Mit dieſem Paragraphen betreten wir ein außerordentlich wichtiges Gebiet. Wenn dieſe Beſtimmung durchgeht, ſo entſtehen von da ab zwei geſonderte Klaſſen von Juriſten: die einen, die den Rubicon überſchritten haben, die nämlich innerhalb des Jahres erklärt haben, daß ſie zur Anwaltſchaft gehen wollen, und die anderen, die das Jahr verſäumt haben. Es liegt in dem gänzlich willkürlichen Ermeſſen der Juſtizverwaltung, ob ſie dann einen Juriſten, der den Präkluſivtermin hat vorübergehen laſſen, jemals zur Advokatur zulaſſen will. Ferner iſt hierbei die Frage aufzuwerfen: wie ſteht es denn mit denen, die gegenwärtig bereits als Richter angeſtellt ſind? Soll für die auch von jetzt ab die einjährige Friſt zu laufen anfangen, oder iſt vielleicht die Meinung, die Anwaltſchaft künftig nur aus dem jungen Nachwuchs zu rekrutiren? Ich meine, das läge weder im Intereſſe der Anwaltſchaft, noch im Intereſſe des Publikums. Denn zur Konſtruktion eines Prozeſſes werden grade erfahrene Juriſten gefragt. Es iſt viel leichter, über vorbereitetes Material zu erkennen, als produktiv zu verfahren, das Material zuſammen zu bringen, logiſch zu disponiren, und mit den richtigen Anträgen zu verſehen. Grade deshalb iſt es ungemein wichtig, daß die Rechtsanwaltſchaft mit dem Richterſtande in Reziprocität ſtehe, dergeſtalt, daß nicht allein von der Anwaltſchaft in den Richterſtand übergegangen werden kann, ſondern auch umgekehrt vom Richterſtande in die Rechtsanwaltſchaft.

(Sehr richtig!)

Iſt das nicht der Fall, ſo ſind von da an die Rechtsanwälte, in den Augen der Richter wenigſtens, Juriſten zweiter Klaſſe. Es liegt zu meinem Befremden hierzu ein Antrag aus Cöln vor, es bei der Beſtimmung des §. 5 zu belaſſen, denn die Anwaltſchaft ſei kein Taubenſchlag, ſo heißt es in den Motiven; wer ſich dafür erklärt, möge darin bleiben, ſchon wegen der mangelnden Reziprocität des Richterſtandes. Meine Herren! Das hieße den Fehler verewigen, während es jetzt doch grade an der Zeit wäre, in die Geſtaltung der Dinge einſchneidend einzugreifen. Dieſen Hauptfehler des Entwurfs möchte ich vor allem hervorheben. Ich würde alſo den Zuſatz: „ſofern er dieſe Zulaſſung binnen einem Jahre nach beſtandener Prüfung beantragt" prinzipaliter ſtreichen. Ich würde aber auch dafür ſein, einen Zuſatz einzuſchalten des Inhalts, daß dieſer Paragraph gleichfalls Anwendung findet auf Richter und auf Beamte der Staatsanwaltſchaft, die zur Advokatur übergehen wollen. Es iſt das übereinſtimmend mit der Petition an die Kommiſſion des Reichstages, die die Kollegen des Berliner Stadtgerichts geſtellt haben. Ich habe weiter zu referiren, daß als Mittelanſchauung zwiſchen der meinigen, die ich eben vorgetragen habe, und der extremſten Kölniſchen die Düſſeldorfer vorſchlagen, ſtatt eines Jahres eine dreijährige Friſt zu ſetzen, und daß von den Mecklenburger Kollegen und eventuell von den Berliner Kollegen vorgefochtagen iſt, eine fünfjährige Friſt eintreten zu laſſen. Ich ſtelle nun dieſen Paragraphen zur Debatte und möchte zunächſt hören, ob Sie mir in der Reſolution beiſtimmen, den Zuſatz „ſofern er dieſe Zulaſſung binnen einem Jahre nach beſtandener Prüfung beantragt" zu ſtreichen und den Abſatz hinzuzufügen:

„Dieſe Beſtimmung findet gleichfalls Anwendung auf Richter und auf Beamte der Staatsanwaltſchaft, welche den Uebertritt zur Rechtsanwaltſchaft beantragen."

Advokat Dr. Geiger (Frankfurt): Ich ſtelle den Antrag, den ganzen Paragraphen zu ſtreichen, in Uebereinſtimmung mit den Frankfurter Kollegen. Die erſte Beſtimmung deſſelben, daß derjenige, welcher die zum Richteramt befähigende Prüfung beſtanden hat, bei den Gerichten des betreffenden Bundesſtaats zugelaſſen werden muß, iſt von uns bereits in §. 2 beſchloſſen worden. Die zweite Beſtimmung iſt die, daß der Richter das Recht verliert Anwalt zu werden, ſobald er im Staatsdienſt angeſtellt iſt. Meine Herren, wir müſſen von Seiten des Anwaltſtandes ausdrücklich ausſprechen, daß jeder Richter jeden Augenblick in der Anwaltſchaft wieder eine Zuflucht finden kann. Drittens darf man doch die jüngeren Kollegen nicht zwingen, binnen einem Jahre definitiv ſich zu entſcheiden.

Abſtimmung. §. 5 wird mit ſehr großer Majorität geſtrichen.

§. 6.

Iſt gegen den nach §. 5 berechtigten Antragſteller wegen einer ſtrafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Unterſuchung anhängig, ſo kann die Entſcheidung über die Zulaſſung bis zur Beendigung dieſer Unterſuchung ausgeſetzt werden.

Rechtsanwalt Wieſe (Mühlheim a. d. Ruhr): Dieſer Paragraph bezieht ſich weſentlich auf §. 5; nachdem wir §. 5 geſtrichen, hat §. 6 keinen Gegenſtand mehr. Ich beantrage daher, §. 6 zu ſtreichen.

Präſident: §. 6 erleidet in Folge der früheren Beſchlüſſe allerdings eine Redaktionsänderung. Damit können wir uns aber jetzt nicht beſchäftigen.

Abſtimmung. §. 6 wird durch den vorigen Beſchluß für erledigt erklärt.

§. 7.

Die Zulaſſung erfolgt bei einem beſtimmten Gerichte. Kammern für Handelsſachen, welche ihren Sitz an einem andern Orte, als an dem des Landgerichtes haben, ſind im Sinne dieſes Geſetzes als beſondere Gerichte anzuſehen.

Der bei einem Kollegialgerichte zugelaſſene Rechtsanwalt kann zugleich bei einem anderen an demſelben Orte befindlichen Kollegiatgerichte zugelaſſen werden.

Iſt der Rechtsanwalt bei einem Landgerichte zugelaſſen, welches zum Bezirk eines mehreren Bundesſtaaten gemeinſchaftlichen Oberlandesgerichts gehört, ſo kann er zugleich bei dem letzteren zugelaſſen werden, auch wenn daſſelbe an einem anderen Orte ſeinen Sitz hat.

Der bei einem Amtsgerichte zugelaſſene Rechtsanwalt kann zugleich bei dem Landgericht, in deſſen Bezirk das Amtsgericht ſeinen Sitz hat, ſowie bei den im Bezirke des Landgerichts befindlichen Kammern für Handelsſachen zugelaſſen werden.

Berichterſtatter Dr. Bohtmann: Nach der Faſſung des Geſetzes würden die Sprengel des einzelnen Anwalts bis auf

Digitized by Google

ein Minimum heruntergehen können, ſo daß z. B. ein Anwalt nur bei einer Kammer für Handelsſachen, welche ihren Sitz an einem andern Orte als dem des Landgerichtes hat, zugelaſſen würde. Wenn das dritte Alinea ſtehen bliebe, ſo würde es in dem Belieben der Juſtizverwaltung ſtehen, den Anwalt bei einem oder bei mehreren Gerichten zu akkreditiren; daraus würden ſich leicht Mißbräuche und andere Uebelſtände ergeben können. Es wäre hiermit, wenn man will, das Prinzip der Lokaliſirung durchlöchert und durch die Möglichkeit, einzelne Anwälte zu begünſtigen, drohte der Unabhängigkeit des Anwaltſtandes Gefahr. Dieſe Bedenken ſind gegen die Regierungsvorlage geltend zu machen. Wer für abſolute Lokaliſirung iſt, wird ſich immer noch mehr mit der Auskunft befreunden, welche die Reichstagskommiſſion getroffen hat. Dieſe hat es im Intereſſe des Publikums für wünſchenswerth gehalten, daß der bei einem Kollegialgericht zugelaſſene Anwalt zugleich bei einem andern an demſelben Orte befindlichen Kollegialgericht zugelaſſen werden *muß*. Steht das Muß drin, ſo ſind Unterſchiede unmöglich. Die Frage iſt nur die: Geht man mit dem Lokaliſirungsprinzip ſo weit, daß man auch noch die Anwälte bei den Gerichten lokaliſirt, die ſich an demſelben Orte befinden, will man alſo die Zulaſſung beim Oberlandesgericht von der Zulaſſung bei dem Landgerichte an demſelben Orte trennen? Wie ſollen ſich Oberlandesgericht und Landgericht zu einander verhalten? Zu dieſem §. 7 hat mein Kollege Fürſt den Antrag geſtellt, die Zulaſſung überhaupt nur bei Oberlandesgerichten auszuſprechen.

Berichterſtatter Rechtsanwalt *Fürſt* (Mannheim): Meine Herren Kollegen! Ich habe mich an den Beſchluß des Kölniſchen Anwaltstages angeſchloſſen. Derſelbe hat unterſchieden zwiſchen der zivilrechtlichen und der prozeſſualen Lokaliſirung. Eine Lokaliſirung ſoll ſtattfinden, in ſo weit als nicht das Zivilrecht in dem einen Landestheile oder in dem einen Lande daſſelbe iſt wie in dem andern. Es ſoll aber die Lokaliſirung nicht in der Art ſtattfinden, daß lediglich aus prozeſſualen Gründen der Anwalt, der in dem Gerichtsſitze wohnt, ausſchließlich bei dieſem Gericht thätig ſein darf. Ich darf wohl ſagen, den Motiven nach hat der Bundesrath das prozeſſuale Prinzip der Lokaliſirung verlaſſen.

Es ſind in den Motiven vier Gründe für die Lokaliſirung angegeben worden, allein keiner dieſer Gründe paßt auf die Ausnahmen, welche der Bundesrath in ſehr weitgehender Weiſe immerhin noch zugelaſſen hat. Der erſte Grund iſt der: es ſei für die Korreſpondenz der Gerichte mit den Anwälten erforderlich, daß der Anwalt ſich am Gerichtsſitze befindet. Wenn das wahr iſt, dann dürften alle die folgenden Beſtimmungen des §. 7 und noch eine Reihe anderer Paragraphen nicht in der Anwaltsordnung ſtehen. Die Anwaltsordnung ſagt: „Der Amtsgerichtsanwalt kann bei dem Landgericht zugelaſſen werden, auch wenn er nicht an dem Landgerichtsſitze wohnt.“ Es iſt alſo gar nicht nothwendig, daß der Anwalt an dem Landgerichtsſitze wohnt. Derſelbe Entwurf ſagt weiter, daß die ſogenannte Simultanpraxis eingeführt werden ſoll. Wenn an ein und demſelben Orte zwei Gerichtshöfe, das Landgericht und das Oberlandesgericht, ihren Sitz haben, ſo dürfen die Anwälte bei beiden Gerichten zugelaſſen werden. Das widerſpricht einem anderen Grundſatze der Motive, nämlich dem, daß der Anwalt weſentlich einem einzigen Gericht ſeine Thätigkeit widmen ſoll. Meine Herren! Wir widmen unſere Thätigkeit nicht den Gerichten, ſondern wir widmen ſie den rechtſuchenden Parteien!

(Bravo!)

Ein anderer Grund wird darin gefunden: es ſeien nach der Prozeßordnung Gerichte und Anwälte gewiſſermaßen ein zuſammengehöriges Ganze. Nun, meine Herren, wenn ſie nur *gewiſſermaßen* ein Ganzes bilden, ſo bilden ſie auch gewiſſermaßen *kein* Ganzes.

(Heiterkeit.)

Es erinnert dies lediglich an die Einrichtung in Frankreich, an die käuflichen Avouéſtellen. Der Avoué iſt allerdings ein Theil des Gerichts, er gehört zu den ſogenannten miniſteriellen Beamten und rangirt neben den Gerichtsſchreibern und Huiſſiers. Da iſt es natürlich, daß er, da er nur Diener iſt, auch an dem Gerichtsſitze wohnt. Da iſt es natürlich, daß ſeine Stelle einträglich ſein muß, daß ſie käuflich und verkäuflich iſt, wie das geſetzlich in Frankreich der Fall iſt. Bei uns in Deutſchland iſt der Anwalt nicht ein Annexum des Gerichts, er iſt nicht am *Gericht*, ſondern *gegenüber den Richtern* thätig, deswegen haben wir nicht nöthig, daß der Anwalt nur einen Theil des Gerichts bildet. Ein Hauptgrund iſt aber der — und er würde meines Erachtens durchſchlagen, wenn er wahr wäre; er iſt aber nicht wahr — daß man ſagt: dadurch, daß die Anwälte nicht am Sitze des Gerichts wohnen, dadurch daß auswärtige Anwälte zugelaſſen werden, würden durch eine Konnivénz der Anwälte Verſchleppungen und Vertagungen herbeigeführt. Meine Herren! Es iſt bei Ihnen gewiß nicht verpönt, von Erfahrungen aus einem kleinen Bundesſtaat zu ſprechen. Ich gehöre einem kleinen Bundesſtaate an, dem Großherzogthum Baden, in welchem ſeit 14 Jahren die Lokaliſirung aufgehoben iſt. Ich kann beſtätigen, daß allerdings die Anwälte bei mündlichem Verfahren kollegialiſch ſtehen müſſen, nicht aber, daß man gegenſeitig Vertagungsanträgen ſtatt giebt. Wenn heut eine Verhandlung ſein ſoll, und man um Vertagung einkommt, ſo kann der neue Termin gerade ſo unbequem wie der heutige ſein. Deswegen geht man in der Regel allen Vertagungen aus dem Wege und hilft ſich auf andere Weiſe. Man muß ſich durch Subſtitutionen, durch gegenſeitige Gefälligkeiten unter den Kollegen helfen. Das hat nicht nur ſtatt, wenn man bei einem auswärtigen Gerichte zu thun hat, was doch immer nur die Ausnahme iſt, ſondern auch, wenn man bei demſelben Gericht in verſchiedenen Abtheilungen zu gleicher Zeit thätig ſein muß. Es kann nicht fehlen, meine Herren Kollegen, daß bei großen Landgerichten die Zivilkammern und die Strafkammern gleichzeitig neben einander tagen, und neben ihren Sitzungen gehen noch eine Unmaſſe ſogenannter Kommiſſionstermine, Beweiserhebungen der Gerichtsdeputirten her. Der Anwalt iſt ſehr häufig, ſogar wenn er nur an *einem* Gerichte thätig iſt, in der Lage, die Gefälligkeit eines Kollegen in Anſpruch zu nehmen, daß dieſer ihn vertrete. Allein auf Vertagungen laſſen wir uns um deswillen nicht ein, weil, wie ich ſchon zu Anfang zu erwähnen die Ehre hatte, in der Regel der neue Termin unbequemer liegt als der alte.

Wenn Sie meinen Antrag, nämlich in dem §. 7 zu ſagen, daß der Anwalt für den ganzen Oberlandesgerichtsbezirk zugelaſſen wird, annehmen, dann fallen die Unteranträge zu dieſem und zu allen andern Paragraphen hinweg, wo es ſich darum handelt, ob ein Anwalt zugelaſſen werden *kann* oder zuzulaſſen

iſt. Derjenige, der bei dem Oberlandesgericht zugelaſſen iſt, kann thätig ſein in dem ganzen Bezirke des Oberlandesgerichts. Ich will der weiteren Diskuſſion über den Sperr-Paragraphen nicht vorgreifen. Aber die eine Bemerkung werden Sie mir wohl erlauben: wenn Sie meinen Antrag zu §. 7 annehmen, dann iſt jeder Sperr-Paragraph überflüſſig.

(Brave!)

Juſtizrath Stegemann (Leipzig) beantragt, dem Antrage des Berichterſtatters Fürſt hinzuzufügen:

„oder bei dem Reichsgericht."

Appellationsgerichtsanwalt Weſtrum (Celle): Meine geehrten Kollegen! Ich bin für das Prinzip der ſtrikten Lokaliſirung. Wenn Sie ſich über den §. 7 ſchlüſſig machen wollen, ſo möchte ich bitten, vor allen Dingen ein Moment ganz außer Acht zu laſſen, das zwar nicht heute, aber auf dem früheren Anwaltstage gegen die Lokaliſirung angeführt iſt: das Intereſſe der Anwaltſchaft. Es iſt geſagt: „Mancher ſitzt an einem Orte, der bislang ein höheres Gericht hatte, der aber ſpäter zu einem Amtsgericht degradirt wird. Wie hart iſt es, wenn der ſeinen Wohnſitz und ſeine Klienten aufgeben und ſich nach dem Sitze des Landgerichts begeben ſoll." Ein ſolcher Grund vernichtet ſich ſelbſt. Es ſollen hiernach mit Rückſicht auf die Intereſſen der gegenwärtigen Anwälte Einrichtungen geſchaffen werden, die für die Dauer beſtimmt ſind. Wenn wir mit ſolchen Gründen kommen — mögen ſie ausdrücklich ausgeſprochen ſein oder mögen ſie ſtillſchweigend unſeren Beſchlüſſen zu Grunde liegen — ſo machen wir damit keinen Eindruck. Von ihnen müſſen wir alſo ganz abſehen.

Was die ſachlichen Gründe gegen die Lokaliſirung betrifft, ſo iſt einmal geſagt, es würden durch dieſelben zwei Klaſſen von Anwälten geſchaffen, einerſeits Amtsgerichtsanwälte, andererſeits Anwälte am Landgerichte, eine niedere Klaſſe und eine höhere. Das iſt nicht richtig. Es liegt in dem Belieben eines jeden, ſich am Landgericht oder am Amtsgericht anſtellen zu laſſen. Wenn jemand es aus irgend welchen Gründen für wünſchenswerth hält, an einem Amtsgericht zu ſein, ſo iſt das ſeine freie Wahl, er wird dadurch nicht degradirt. Wenn Sie zulaſſen, daß die Amtsgerichtsanwälte auch am Landgericht plädiren, ſo taufen Sie Gefahr, umgekehrt die Landgerichtsanwälte zu degradiren. Ich will Ihnen ausführen, aus welchem Grunde. Der Amtsgerichtsanwalt iſt ſeinen Klienten näher, er bekommt die Prozeſſe zunächſt in die Hand. Der Landmann, der Einwohner der kleinen Stadt wendet ſich zunächſt an ihn. Es iſt alſo ſeine Sache, den Prozeß in der Hand zu behalten oder ihn einem Landgerichtsanwalt zu übertragen. Ich ſpreche hier aus den Erfahrungen, wie ſie im Bezirk der Provinz Hannover gemacht ſind. Wenn er einen kleinen Termin beim Landgericht hat, ſo beauftragt er einen Landgerichtsanwalt, das heißt, wenn etwas zu verhandeln iſt, was keine große Bedeutung hat, dann iſt der Landgerichtsanwalt gut genug. Kommen aber wichtige Termine, dann reiſt er ſelbſt hinüber. Das, meine Herren, kann die Folge ſein. Es iſt weiter geſagt: „es müſſe durch den Amtsgerichtsanwalt dem Landgerichte friſches Blut zugeführt werden, es könne ſich leicht herausbilden, daß die Anwälte der Landgerichte einer beſtimmten Anſicht oder Rechtsanſchauung huldigen. Nun käme ein Fremder hinzu und brächte andere Anſchauungen hinein". Es iſt aber auch zugleich geltend gemacht, der Amtsgerichtsanwalt würde nur ſelten von der Erlaubniß Gebrauch machen, am Landgerichte zu plädiren. Nun, meine Herren, dann wird er auch auf die dortige Rechtsſprechung einen Einfluß nicht ausüben können. Und wenn von jener Erlaubniß ſo ſelten Gebrauch gemacht wird, dann genügt die Beſtimmung des §. 23, daß der Anwalt beim Amtsgericht befugt iſt, beim Landgericht in mündlicher Verhandlung zu plädiren. Das iſt auch bei uns erlaubt, und reicht meines Erachtens aus. Wenn dann eine Sache von ihm bearbeitet iſt, die ſehr viel Vorbereitung erfordert, nun gut, dann reiſt er hinüber und ſagt dem Landgerichtsanwalt: „Es wird ſchwer halten, daß du die Sache übernimmſt, ich will ſelbſt plädiren." Daß er aber zu gleicher Zeit alle die Verrichtungen vernimmt, die unſere Prozeßordnung dem Anwalte zuweiſt, iſt meines Erachtens unzuläſſig. In Baden ſollen ſich, wie ich eben gehört habe, Unzuträglichkeiten aus der Nichtlokaliſirung nicht herausgeſtellt haben; bei uns haben ſie ſich herausgeſtellt. Es iſt bei uns in gewiſſer Weiſe zugelaſſen, daß der Amtsgerichtsanwalt herüberkommt und, wenn auch nur unter der Firma des Anwalts am Obergericht plädirt. Wie oft ſind dadurch Vertagungen entſtanden, wie oft iſt der Anwalt unnütz nach dem Gericht geſchickt, ohne daß er ſeine Arbeitszeit verwerthen konnte. Wenn der Gegenanwalt an demſelben Orte wohnt, ſo verſtändigen wir uns und richten uns ein. Wenn er aber an einem andern Orte wohnt, ſo läßt ſich das nicht einrichten. Dieſe Unzuträglichkeiten ſcheinen eine ſehr geringe Bedeutung zu haben; ich glaube jedoch, ſie ſind von der höchſten Tragweite. Es iſt nicht halb ſo viel Zeit für den Anwalt disponibel, er kann die Zeit nicht halb ſo gut ausnützen, wenn er ſich nicht mit ſeinem Kollegen verſtändigen kann. Aus dieſem Grunde möchte ich empfehlen, daß Sie für die Lokaliſirung ſtimmen.

Juſtizrath Raht (Weilburg): Es läßt ſich über §. 7 nicht wohl verhandeln, ohne die Diskuſſion über die §§. 16 und 23 zu erſtrecken; ich bitte um die Erlaubniß darauf einzugehen. Ich bin für den Antrag des Kollegen Fürſt und will den Worten des Herrn Vorredners gegenüber zunächſt den Beweis liefern, daß nach den ſpeziellen Erfahrungen, die wir als Anwälte im Appellationsgerichtsbezirk Wiesbaden gemacht haben, das Inſtitut der Amtsgerichtsanwälte abſolut unhaltbar iſt.

(Sehr richtig!)

Der Ausdruck „Zulaſſung bei einem Amtsgericht" iſt meines Erachtens ein Widerſpruch in ſich, denn bei den Amtsgerichten iſt die Praxis bekanntermaßen frei. Wenn nun verlangt werden ſollte, daß ein Anwalt die Zulaſſung zur Praxis beim Amtsgerichte zu begehren habe, ſo würde er degradirt unter diejenigen Perſonen, die von ſelbſt den Zutritt dazu haben. Der Troſt, man ſei ja damit Rechtsanwalt, möchte unter Umſtänden doch nur als privilegium odiosum empfunden werden, denn die Geſchäftsleute, die nebenher an demſelben Orte praktiziren, wiſſen es ſo einzurichten, daß ſie eine höhere Vergütung beziehen wie diejenigen, die als Rechtsanwälte zu praktiziren haben. Abgeſehen davon wird es ſich mit der Ehre eines Anwalts kaum recht vertragen, wenn neben ihm eine ganze Reihe von Perſonen ſteht, die in öffentlicher Sitzung ihm gleichberechtigt gegenübertreten. Denken Sie noch hinzu, der Anwalt hätte das Unglück — er kann ja im Anfange nicht überſehen, welche Sache ſiegreich iſt — gegen einen derartigen Geſchäftsmann zu unterliegen und vielleicht wiederholt zu unterliegen, wie würde dann die

Digitized by Google

Stellung eines ſolchen an den Amtsgerichtsſitz gebannten Anwaltes werden? Meines Erachtens iſt das Inſtitut der Amtsgerichtsanwälte abſolut unhaltbar.

Ueber ein Zweites werden wir uns auch raſch verſtändigen können: ob die Juſtizverwaltung das Recht haben ſoll, aus den Anwälten an einem Platze diejenigen auszuwählen, denen eine höhere Berechtigung, nämlich die Berechtigung zur Praxis beim Landgericht oder bei den Handelskammern oder dem Oberlandesgerichte beizulegen. Eine ſolche Befugniß wird der Juſtizverwaltung nicht einzuräumen ſein. Ich glaube, im Intereſſe des Juſtizdienſtes und der Harmonie unter den Anwälten iſt es erforderlich, daß wir uns dagegen verwahren.

Noch einige praktiſche Gründe ſprechen dafür, daß allein der Antrag Fürſt ſich empfiehlt. Die Frage wird wohl hauptſächlich die ſein: ſoll dem Landgerichtsanwalt die Befugniß beiwohnen, beim Oberlandesgericht mit voller Berechtigung aufzutreten? Schauen Sie die Beſtimmungen der Zivilprozeßordnung an; wenn Sie dieſelben prüfen, werden Sie finden, daß das abſolut erforderlich iſt. Die Friſt zur Anzeige und Rechtfertigung der Appellation iſt ein einziger Monat. Wie iſt es möglich, daß ein anderer Anwalt in einem einigermaßen komplizirten Falle im Laufe eines Monats erſtens die Beſchwerde aufſtellt und zweitens ſie rechtfertigt und das ganze thatſächliche, ſowie das Beweismaterial zuſammenbringt? Ich erachte das für unmöglich.

(Sehr richtig!)

Die Kollegen aus dem Rheinlande haben ihre Erfahrungen, die für die Lokaliſirung ſprechen, lediglich auf Grund der dort beſtehenden Prozeßordnung gemacht, wonach die Friſt bloß zur Anzeige drei Monate beträgt. Demnächſt hat der Anwalt am Appellgericht noch hinlänglich Zeit, die Beſchwerdeſchrift zuzuſtellen. Wie ſoll es aber bei der kürzeren Friſt möglich ſein; die Verhandlung raſch abzuwickeln, wenn dem Landgerichtsanwalt nicht die Berechtigung beiwohnt, auch in zweiter Inſtanz aufzutreten? Ueberdies, wenn in zweiter Inſtanz ein anderer Anwalt hinzugezogen wird, ſo hat das Publikum die Koſten zu tragen. Ein Schade wird durch die vorgeſchlagene Einrichtung nicht erwachſen. Das Leben wird von ſelbſt die Abgrenzung der Geſchäfte unter den Anwälten herbeiführen. Es wird ſich von ſelber ſo geſtalten, daß, wo der Anwalt mit ſeiner Kraft nicht ausreicht, er die Sache an einen Andern verweiſen muß.

Wenn ich noch ein Weiteres hinzufügen darf, meine Herren, ſo ſehen Sie ſich den Umfang der Oberlandesgerichtsbezirke an. Hier in Frankfurt wird das Oberlandesgericht ſechs verſchiedene Rechtsgebiete umfaſſen. Jedes derſelben iſt zu klein, um einem des dortigen Rechtes kundigen Anwalt die Möglichkeit zu geben, an den hieſigen Platz überzuſiedeln und Praxis beim Oberlandesgericht zu treiben. Selbſt Wiesbaden und Ehrenbreitſtein werden nicht ſo viel Rechtsſachen liefern, daß es dem Anwalt möglich ſein würde, eine genügende Beſchäftigung zu erlangen, zumal im Hinblick auf den §. 23, der, wie ich höre, auch von der Kommiſſion des Reichstages angenommen worden iſt. Es iſt daher, wie ich glaube, auf Grund der Zivilprozeßordnung nothwendig die praktiſche Folge, daß der Anwalt des Landgerichts auch beim Oberlandesgericht mnß praktiziren können.

Wenn aber der Antrag Fürſt nicht angenommen werden ſollte, ſo habe ich ein eventuelles Unteramendement geſtellt, welches ich übergeben will. Die Rechtfertigung deſſelben liegt in dem, was ich geſagt habe.

Präſident: Es liegen jetzt folgende Anträge vor.

Kollege Bohlmann beantragt die Aufnahme des §. 7 in der Faſſung der Reichstagskommiſſion. Dieſe Faſſung geht dahin:

> Die Zulaſſung erfolgt bei einem beſtimmten Kollegialgerichte.
>
> Der bei einem Kollegialgerichte zugelaſſene Rechtsanwalt muß auf ſeinen Antrag zugleich bei einem anderen an demſelben Orte befindlichen Kollegialgerichte zugelaſſen werden.
>
> Iſt der Rechtsanwalt bei einem Landgerichte zugelaſſen, welches zum Bezirk eines mehreren Bundesſtaaten gemeinſchaftlichen Oberlandesgerichtes gehört, ſo muß er auf ſeinen Antrag zugleich bei dem letzteren zugelaſſen werden, nach wenn daſſelbe an einem anderen Orte ſeinen Sitz hat.
>
> Die Zulaſſung bei einem Landgerichte erſtreckt ſich zugleich auf alle im Bezirk deſſelben befindlichen Amtsgerichte, Handelskammern and detachirten Strafkammern.

Kollege Advokat Dr. Beckh (Nürnberg) beantragt folgende Faſſung des §. 7:

> Die Zulaſſung erfolgt bei einem beſtimmten Kollegialgerichte.
>
> Der bei einem Kollegialgerichte zugelaſſene Rechtsanwalt iſt zugleich zur Praxis bei allen anderen am Sitze oder im Bezirke dieſes Gerichtes befindlichen Kollegialgerichten, insbeſondere auch allen Handelskammern, berechtigt.

Advokatanwalt Levi I. (Mainz) beantragt ein eventuelles Amendement zu §. 7 Abſatz 4, folgendermaßen lautend:

> Iſt der Rechtsanwalt bei einem Landgerichte zugelaſſen, welches zum Bezirke eines, mehreren Bundesſtaaten oder verſchiedenen Rechtsgebieten eines Bundesſtaates gemeinſchaftlichen Oberlandesgerichts gehört, ſo kann er zugleich bei dem letzteren zugelaſſen werden, auch wenn daſſelbe an einem anderen Orte ſeinen Sitz hat.

Rechtsanwalt Wieſe (Mühlheim a. d. Ruhr) beantragt, zu §§. 7 und 16 auszuſprechen:

> Die Zulaſſung beim Landgericht umfaßt zugleich ſämmtliche zum Bezirk deſſelben gehörige Amtsgerichte und Kammern für Handelsſachen.
>
> Der Landgerichtsanwalt kann ſeinen Wohnſitz an jedem Orte eines der Gerichte des Landgerichtsbezirks nehmen.

Juſtizrath Stegemann (Leipzig) ſtellt den bereits erwähnten Unterantrag zu dem Fürſt'ſchen Antrage:

> Für den Fall der Annahme des Fürſt'ſchen Antrages dem Worte „Oberlandesgerichte" hinzuzufügen: „oder bei dem Reichsgericht."

Zu den Vorſchlägen des Berichterſtatters Bohlmann hat Kollege Raht den Antrag geſtellt,

a. zwiſchen den Abſätzen 1 und 2 einzuſchalten:

> Die Zulaſſung bei einem Landgerichte ſchließt die Zulaſſung bei dem vorgeſetzten Oberlandesgerichte in ſich.

b. Den nächsten Absatz wie folgt abzuändern:

Außerdem ist der bei einem Landgerichte zugelassene Anwalt zugleich zur Praxis bei sämmtlichen zu diesem Landgerichte gehörigen Amtsgerichten und Kammern für Handelssachen berechtigt.

(Es wird aus der Versammlung der Vorschlag gemacht, von der Unterstützungsfrage hinsichtlich der eben verlesenen Anträge abzusehen und allen Antragstellern Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.)

Sind die Herren mit diesem Vorschlage einverstanden?

(Zustimmung.)

Obergerichtsanwalt Erythropel (Celle): Ich bin für Lokalisirung und möchte, daß die Stimmen, die für Lokalisirung sind, hier zum Ausdrucke kommen. Ich bin in Celle Anwalt beim Obergericht, es ist dort ein Appellationsgericht und ein Amtsgericht; wir haben also die ganze Organisation, wie sie in Zukunft beabsichtigt wird, an unserem Orte. Man kann ja nun zu der Frage der Lokalisirung verschiedene Standpunkte einnehmen; man muß aber meines Erachtens bei allen diesen Standpunkten immer die Prozeßordnung vor Augen haben, die wir jetzt bekommen. Diese Prozeßordnung ist im wesentlichen dieselbe, die wir in Hannover schon hatten. Wir Hannoveraner sind daher einigermaßen in der Lage, beurtheilen zu können, ob das Instrument, mit dem wir arbeiten sollen, den Anforderungen entspricht, die das rechtsuchende Publikum an uns stellt. Die Frage liegt ja nicht so, daß man sagen kann: „Im Interesse des rechtsuchenden Publikums liegt vor allem die leichte Zugänglichkeit des Anwalts, und diejenigen, die für eine Lokalisirung sprechen, thun das bloß im Interesse der Gerichte oder aus persönlichem Interesse." Nein, ich erkenne an, wir haben uns darnach zu richten: was liegt im Interesse des rechtsuchenden Publikums bei der Anwendung der Zivilprozeßordnung, wie wir sie bekommen? Da ist nun meines Erachtens die Frage die: Wo Anwaltszwang ist, also bei den Kollegialgerichten, liegt es im Interesse des rechtsuchenden Publikums, daß der Anwalt möglichst denjenigen Aufgaben gerecht werden kann, die der Klient ihm überträgt. Das ist die Hauptsache. Man wird zu fragen haben: Kann ich als Anwalt, wenn ich nicht am Orte des Kollegialgerichts wohne, die Behändigung so vornehmen, daß die Fristen gewahrt werden? Kann ich, wenn mein Gegner einen Anwalt hat, der nicht an dem Orte des Gerichts wohnt, dem so behändigen, daß ich die Fristen wahren kann? Ferner kommt in Betracht die mündliche Verhandlung. Soll es die Regel sein, daß diese von Anwälten vorgenommen wird, die am Orte des Gerichts wohnen, oder soll die Regel sein, daß sie vorgenommen wird von Anwälten, die nicht am Orte wohnen? Wenn ich als Regel will, daß der Anwalt, der plädirt, an dem Orte des Gerichts wohnt, dann ist die Lokalisirung das Richtige, und ich kann dann eine Ausnahme für den Fall machen, daß Jemand das Bedürfniß hat, mit besonderen Kosten einen Anwalt von auswärts zuzuziehen. Wir sind im Advokatenverein in Celle noch kürzlich zusammen gewesen und waren einstimmig der Meinung: nur Lokalisirung! Ich betone, das Obergericht Celle wird aufgehoben, es wird in drei verschiedene Bezirke verlegt. Ich muß mein Domizil wechseln, ich könnte also persönlich sagen: wenn nicht lokalisirt wird, dann bleibe ich in meinen alten Verhältnissen, ich kann meine Praxis weiter besorgen. Allein es hat sich nicht ein Einziger unter uns gefunden, der der Meinung war, daß die Sache ginge, und daß sie in seinem und im Interesse des rechtsuchenden Publikums liege.

Die Anwaltsordnung, wie sie uns vorliegt, ist im Prinzip für die Lokalisirung, erklärt jedoch Ausnahmen für zulässig, und zwar entweder Ausnahmen im Interesse des rechtsuchenden Publikums oder auch Ausnahmen im Interesse der Justizverwaltung. Hinsichtlich der letzteren ist gesagt, es solle für den Fall, daß die Zahl der Anwälte bei dem betreffenden Landgericht nicht genügt, die Justizverwaltung in der Lage sein, ausnahmsweise die Anwälte beim Kollegialgericht in derselben Stadt zuzulassen. Die zweite Ausnahme ist die, daß der Justizminister in der Lage sein will, Amtsgerichtsanwälte auch beim Landgericht zuzulassen, und zwar aus doppeltem Grunde, einmal, weil die Anwälte beim letzteren nicht hinreichen, und zweitens im Interesse des rechtsuchenden Publikums. Dann ist gesagt: In diesem Falle soll ein Zustellungsbevollmächtigter gestellt werden. Ich habe mich in der Zivilprozeßordnung umgesehen; ich frage: was soll mir dieser Bevollmächtigte helfen? Ich kann nach den Bestimmungen der Prozeßordnung eine Behändigung, eine Zustellung mit der Wirkung, daß die Frist zu laufen beginnt, an diesen Bevollmächtigten doch nicht vornehmen.

(Widerspruch.)

Ich will mich nicht in eine Debatte darüber einlassen, ob diese Auffassung die richtige ist. Die Zivilprozeßordnung spricht von einer Behändigung von Anwalt zu Anwalt. Es ist eins der wichtigsten Mittel zur Vorbereitung des mündlichen Verfahrens, daß ich brevi manu dem Kollegen den Schriftsatz zustellen kann.

Wenn man die Lokalisirung will, dann ist sie in dem Regierungsentwurf im allgemeinen richtig gefaßt; es werden aber nach der einen oder anderen Richtung hin Amendements gestellt werden müssen. Ich meine, wir können den §. 11 entbehren, wenn wir die beiden Ausnahmen, welche der Entwurf konstituirt, benutzen, um den Nothstand zu heben, nämlich erstens die Ausnahme, wonach ein Anwalt bei einem Kollegialgericht höherer Instanz, und zweitens diejenige, wonach ein Amtsgerichtsanwalt beim Landgericht zugelassen werden kann.

(Rufe: Schluß!)

Präsident: Meine Herren, es sind gleich 10 Minuten herum, so lange ist der Redner bereits auf der Rednerbühne lokalisirt.

(Heiterkeit.)

Obergerichtsanwalt Erythropel (Celle): Das Wesentliche, meine Herren, was ich zu sagen hatte, habe ich gesagt; es hat ja Jeder seine Meinung.

Advokatanwalt Reinach (Mainz): Es sind neben dem Antrage Fürst eine Reihe von Anträgen gestellt für den Fall, daß der Antrag Fürst nicht angenommen wird, die die Ausnahmen des §. 7 noch modifiziren und erweitern. Es würde nach meiner Ansicht die Diskussion unnöthig verschleppen, wenn über alle diese Amendements die Antragsteller gehört würden. Denn diese Amendements haben nur Werth, wenn der Antrag Fürst abgewiesen wird.

(Sehr richtig!)

Wird derselbe angenommen, so haben diese Anträge keine Bedeutung. Ich möchte daher, damit wir Zeit sparen, bitten, daß

zuerst über den Antrag Fürst diskutirt und abgestimmt wird, und wenn der Antrag Fürst angenommen wird, die anderen Anträge als erledigt angesehen werden.

(Zustimmung.)

Präsident: Ich persönlich konnte dies nicht beantragen; wenn aber ein solcher Antrag aus Ihrer Mitte hervorgeht, so ist das etwas anderes. Ich trete dieser Ansicht vollständig bei.

(Widerspruch.)

Es sind noch mehrere Redner zur Geschäftsordnung angemeldet. Ich glaube aber, die Frage liegt so klar, daß wir darüber nicht zu diskutiren brauchen. Wir würden also, wenn sich niemand weiter zur Sache meldet, über den Antrag Fürst abstimmen. Der Herr Referent verzichtet auf das Wort. Der Antrag Fürst lautet: „Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Oberlandesgericht." Wer für diesen Antrag ist, möge sich erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit. Wir machen bei der Wichtigkeit der Frage sofort die Gegenprobe.

(Geschieht.)

Das ist eine schwache Minderheit.

Advokat Dr. Caspari (Frankfurt) [zur Geschäftsordnung]: Meine Herren! Es kommt hier nicht darauf an, bloß abzustimmen, sondern das Wort zu ergreifen und die Anträge zu rechtfertigen, sonst hätte man ja die Abstimmung schriftlich durch Briefe herbeiführen können. Wir müssen unsere Argumente geltend machen und die Abstimmung mit Motiven unterstützen.

Advokat Dr. Beckh (Nürnberg) [zur Geschäftsordnung]: Der Antrag, den ich vorher eingebracht habe, geht weiter als der Antrag Fürst. Wenn mir in dieser Weise das Wort abgeschnitten wird, kann ich meinen Vorschlag nicht begründen. Ich bitte Sie daher, die Antragsteller noch mit einigen Worten zu hören, sonst kommen wir zu keinem befriedigenden Resultat.

Präsident: Ich habe mich auf den Boden zu stellen, den Sie durch Ihren Beschluß geschaffen haben. Es wäre jetzt noch der Zusatzantrag des Kollegen Stegemann zu diskutiren, dem Fürst'schen Antrag hinzuzufügen „oder bei dem Reichsgericht."

Justizrath Stegemann (Leipzig): Es muß doch die Möglichkeit gegeben werden, daß sich ein Anwalt auch oder nur für das Reichsgericht habilitire. Ich will durch diesen Antrag nicht der weiteren Frage präjudiziren, ob die beim Reichsgericht zugelassenen Anwälte dort ein Monopol haben sollen oder ob sie auch in den Geschäftskreis der anderen eingreifen können. Die Annahme meines Zusatzes scheint mir für den Fall der Annahme des Antrages Fürst eine logische Nothwendigkeit.

Berichterstatter Fürst: Ich glaube, wir können den Beschluß über den Antrag Stegemann noch verschieben. Ich bin durch das Vertrauen des Vorstandes zum Referenten über die vom Reichsgericht handelnden Paragraphen ernannt worden. Dort würde sich der Antrag am besten einreihen.

Justizrath Stegemann: Meines Erachtens könnte der Antrag hier gleich erledigt werden.

Abstimmung. Der Antrag Stegemann wird angenommen, so daß der §. 7 jetzt folgende Fassung erhält:

> Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Oberlandesgericht oder bei dem Reichsgericht.

Präsident: Meine Herren, das Büreau ist der Ansicht, daß durch die eben vorgenommene Abstimmung die Materie des §. 7 erledigt ist. Kollege Beckh ist hinsichtlich seines Antrages andrer Meinung und wünscht über denselben noch das Wort.

Advokat Dr. Beckh (Nürnberg): Es wird mir nach den stattgehabten Abstimmungen sehr schwer, meinen Antrag zu begründen. Ich glaube jedoch, derselbe würde Ihren Ansichten am meisten entsprochen haben. Der Satz I meines Antrages lautet:

> Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Kollegialgerichte.

Ich habe damit aussprechen wollen, daß wir keine Amtsgerichtsanwälte haben wollen; und ich glaube, das ist etwas, was in Ihrer aller Sinne liegt, da wir keine Anwälte erster, zweiter und dritter Ordnung haben wollen. Der Satz begreift aber noch etwas weiteres, nämlich, gegenüber der Ausschließung der Amtsgerichte, andrerseits die Ausdehnung auf alle Kollegialgerichte, d. h. Landgerichte, Oberlandesgerichte und Reichsgericht. Der zweite Absatz heißt:

> Der bei einem Kollegialgerichte zugelassene Anwalt ist zugleich zur Praxis bei allen am Sitze oder im Bezirke dieses Gerichts befindlichen Kollegialgerichten, insbesondere auch allen Handelskammern, berechtigt.

Es ist das etwas, was sich allerdings von selbst machen wird, was aber doch ausgesprochen werden muß, namentlich auch deswegen, weil die Handelskammern nach dem Gesetze ja als besondere Gerichte konstruirt werden sollen. Nach der Praxis, wie wir sie in Bayern haben, nachdem wir eine Anzahl von Jahren bereits unter der Wirksamkeit unserer jetzigen Prozeßordnung arbeiten, welche, was den modus procedendi anlangt, mit der Prozeßordnung des Reichs ziemlich identisch ist, haben wir die Erfahrung gemacht, daß, wenn dies angenommen wird, allen Bedürfnissen der Rechtsanwaltschaft wie des Publikums entsprochen ist. Darum habe ich mir diesen Vorschlag erlaubt.

Advokat Schanz (Dresden): Meines Erachtens hat der Herr Vorredner nur bewiesen, wie sehr das Büreau Recht hatte, durch die Abstimmung über den Fürst'schen Antrag diesen Gegenstand als erledigt zu erachten. Wir Sachsen hätten sehr gern noch manches gesagt, um zu beweisen, daß man auch ohne Lokalisirung eine gute Rechtspflege erzielt. Es ist in den Motiven beinahe so dargestellt, als ob ohne Lokalisirung das neue Verfahren gar nicht durchführbar wäre. Nun sagt uns aber Herr Kollege Fürst, daß in Baden, wo in der Hauptsache dasselbe Verfahren besteht, wie es künftig überhaupt werden soll, seit 12 Jahren der Lokalisirungszwang ohne allen Schaden aufgehoben sei. Es ist also das Gegentheil bewiesen. Indessen wenn wir jetzt noch einmal über die Lokalisirungsfrage debattiren wollten, so müßte die frühere Abstimmung umgeworfen werden. Das Büreau hat Recht. Der Paragraph ist in Anbetracht seiner Wichtigkeit allerdings etwas rasch erledigt worden, aber er ist erledigt, und zwar durch eine imposante Majorität.

Präsident: Wir wollen den Antragsteller beruhigen und über seinen Antrag abstimmen. Wer der Meinung ist, daß der Antrag Beckh nicht mehr zulässig sei, möge sich erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit. Der Antrag ist nicht mehr zulässig.

§. 8.

Die Zulaſſung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte darf wegen mangelnden Bedürfniſſes zur Vermehrung der Zahl der bei demſelben zugelaſſenen Rechtsanwälte nicht verſagt werden.

Berichterſtatter Dr. Bohlmann: Hierzu ſind Anträge nicht geſtellt.

Abſtimmung. §. 8 wird unbeanſtandet angenommen.

§. 9.

Die Zulaſſung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte darf einem nach §. 5 berechtigten Antragſteller, ſowie einem Rechtsanwalte, welcher ſeit fünf Jahren die Rechtsanwaltſchaft bei einem und demſelben Gerichte ausübt und ſeine Zulaſſung bei einem anderen Gerichte deſſelben Bundesſtaats beantragt, nur aus einem der in den §§. 11 bis 13 vorgeſehenen Gründe verſagt werden.

Berichterſtatter Dr. Bohlmann: Der §. 9 hat mehrere Anträge hervorgerufen. In dieſem Paragraphen iſt — etwas eingeſchachtelt — eine Beſtimmung enthalten, wonach derjenige, welcher ſich einmal für eine beſtimmte Anwaltsſtelle entſchieden hat, dieſe 5 Jahre behalten muß, wenn nicht die Juſtizverwaltung ausnahmsweiſe einen derartigen Antrag innerhalb der 5 Jahre bewilligt. Die Kollegen in Cöln haben ſich mit dieſer Faſſung einverſtanden erklärt; die Mecklenburger Kollegen wollen die Bedingung, daß ſeit 5 Jahren die Rechtsanwaltſchaft bei einem und demſelben Gericht ausgeübt ſein muß, geſtrichen wiſſen. Die Anwälte des Berliner Stadtgerichts gehen noch weiter, und wollen auch noch die Worte ſtreichen: „und ſeine Zulaſſung bei einem anderen Gerichte deſſelben Bundesſtaates beantragt." Demnach würde der Paragraph — und dieſem Antrage ſchließe ich mich an — ſo lauten:

Die Zulaſſung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte darf einem nach §. 2 berechtigten Antragſteller nur aus einem der in den §§. 11—13 vorgeſehenen Gründe verſagt werden.

Berichterſtatter Fürſt: Ich möchte nur auf eine Sonderbarkeit in dem Regierungsentwurf des §. 9 aufmerkſam machen. Wie verhält es ſich nämlich mit den Reichsgerichtsanwälten? Es heißt: „Wer 5 Jahre bei einem Gericht eines Bundesſtaates war, kann an ein anderes Gericht übergehen." Das Reichsgericht iſt kein „Gericht eines Bundesſtaates"; wie iſt es denn nun, wenn jemand ſich bei dem Reichsgericht niedergelaſſen hat? Darf der niemals an das Gericht eines ſpeziellen Bundesſtaates zurück? Hier ſcheint mir ein Mangel in der Redaktion vorzuliegen, der aber im übrigen mit dem Peinzip zuſammenhängt. Ich habe mich verpflichtet gefühlt hierauf aufmerkſam zu machen.

Advokat Dr. Geiger (Frankfurt a. M.): Ich beantrage, §. 9 zu ſtreichen. Es handelt ſich um Folgendes. In dem Paragraphen iſt einmal die Beſtimmung vorhanden, daß ein Rechtsanwalt 5 Jahre bei demſelben Gericht geweſen ſein muß, wenn er die Verſetzung beantragen ſoll. Das ſteht nicht im Einklang mit dem Antrage, den wir zu §. 5 gefaßt haben; es muß alſo dieſe Beſtimmung geſtrichen werden. Ich möchte aber weiter darauf hinweiſen, daß, wenn nichts weiter ſtehen bleibt, als daß die Zulaſſung bei einem Gericht einem — natürlich nicht nach §. 5, ſondern nach §. 2 — berechtigten Antragſteller nur aus einem der in den §§. 11—13 vorgeſehenen Gründe verſagt werden kann, das weiter gar nichts iſt, als was wir nachher in den §§. 12—13 ſpezialiſiren werden. Der Paragraph hat nur inſofern eine Bedeutung, als der Nebenſatz, den der Herr Referent erwähnt hat, in Betracht kommt, welcher von den 5 Jahren handelt. Wenn wir dieſen Nebenſatz ſtreichen, dann wird der ganze Paragraph überflüſſig.

Juſtizrath Lingmann (Coblenz): Ich glaube, das Bedürfniß, den Aufenthalt zu wechſeln, tritt grade in den erſten Jahren am leichteſten hervor, wenn der Anwalt, der ſich an einem Ort niedergelaſſen hat, findet, daß er dort nicht aufkommt. Es iſt daher praktiſch durchaus verkehrt, daß der Entwurf ihn grade in den erſten 5 Jahren an einem Ort feſthalten will.

(Zuſtimmung.)

Abſtimmung. §. 9 wird mit großer Majoeität geſtrichen.

§. 10.

Das Recht auf Zulaſſung bei einem mehreren Bundesſtaaten gemeinſchaftlichen Gerichte wird nach Maßgabe der §§. 5, 9 dadurch begründet, daß in einem dieſer Bundesſtaaten die zum Richteramte befähigende Prüfung oder die vorgeſchriebene Ausübung der Rechtsanwaltſchaft ſtattgefunden hat.

Berichterſtatter Fürſt: Ich will nur bemerken, daß mein Antrag zu §. 10, ſtatt „Gerichte" zu ſagen „Oberlandesgerichte", nach der Annahme meines Antrags zu §. 7 ſich von ſelbſt verſteht; es iſt nur eine Redaktionsänderung.

Abſtimmung. §. 10 wird als erledigt angeſehen.

§. 11.

Die Zulaſſung kann, ſo lange bei einem oder bei mehreren Gerichten die zugelaſſenen Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozeſſe nicht ausreichen, bei anderen Gerichten deſſelben Bundesſtaates verſagt werden.

Die Landesjuſtizverwaltung hat, bevor ſie den Ausſpruch erläßt, daß bei einem Gerichte die zugelaſſenen Rechtsanwälte nicht ausreichen, den Vorſtand der Anwaltskammer und das Gericht gutachtlich zu hören.

Berichterſtatter Dr. Bohlmann: Der §. 11 iſt der berühmte Sperrparagraph. Es iſt hier das große Bedenken zu beſprechen, ob man der Juſtizverwaltung eine ſo große diskretionäre Gewalt geben kann, ohne weiteres bei den anderen Gerichten deſſelben Bundesſtaates die Zulaſſung der Anwälte zu verſagen, ſo lange bei einem oder mehreren Gerichten ein Mangel vorhanden iſt. Als ich in Gemeinſchaft mit meinem Kollegen Fürſt Anträge und eventuelle Unteranträge redigirte, bin ich davon ausgegangen, daß der §. 11 aus einer viel zu großen Beſorgniß der Juſtizverwaltung hervorgegangen iſt. Der Fall, der hier ins Auge gefaßt iſt, wird ſchon deshalb nicht praktiſch werden, weil an jedem Gerichtsort mehr oder weniger feſte Beſitzſtände ſind, in denen ſich Anwälte befinden, von denen ſie ſich, Jahrelang in ihre Praxis hineingewöhnt, nicht leicht trennen werden. Auf der andern Seite dürfte es bei der Freiheit der Advokatur

Digitized by Google

ſchwerlich fehlen, daß, ſo wie ſich an einem Orte das Bedürfniß nach einem Anwalt einſtellt, dort auch ausreichende Kräfte ſich niederlaſſen werden. Es können durch den §. 11 nicht nur die größeſten Härten gegen den Einzelnen entſtehen, ſondern die Juſtizverwaltung bekommt eine Waffe in die Hand, die in politiſch ſchwierigen Zeiten vielleicht in einem Sinne gehandhabt werden kann, der zur Zeit gar nicht in den Artikel hineingelegt iſt.

Es ſind aus allen dieſen Gründen eine Reihe von Anträgen geſtellt, welche die pure Streichung des §. 11 ins Auge faſſen. Das iſt geſchehen von Seiten der Kollegen in Stettin und von Seiten des Herrn Referenten Fürſt. Ich habe mich als Korreferent dem Antrage angeſchloſſen. Außerdem ſind Unteranträge geſtellt für den Fall, daß die Streichung nicht durchzuſetzen wäre. Nach dem Vorſchlage der Anwälte des Berliner Stadtgerichts würde der §. 11 auf eine dreijährige Geltung beſchränkt werden können. Nach dem Vorſchlage der Kollegen in Düſſeldorf und Köln ſoll die Zulaſſung nicht beſchränkt werden können, ſo wie bei einem oder mehreren Gerichten deſſelben Bundesſtaates Mangel entſteht, ſondern ſobald ein Mangel entſteht, ſoll für den betreffenden Oberlandesgerichtsbezirk die Sperre eintreten. Die Düſſeldorfer und Kölner Kollegen ſind der Anſicht, daß dieſe Beſchränkung das Bedürfniß vollkommen deckt und einen allzu großen Zwang vermeidet. Für den Fall jedoch, daß wirklich ein Mangel irgendwo dergeſtalt hervortreten ſollte, daß ſofort Abhilfe geſchaffen werden müßte, habe ich mir erlaubt einen Vorſchlag zu machen, dahin gehend, daß der Juſtizminiſter die Befugniß haben ſoll, alleafalls die jüngſten Juriſten, die ſich melden, auf ein Jahr als Anwälte an die betreffenden Gerichte zu deputiren. Hiermit wäre für den äußerſten Fall der Verwaltung die Möglichkeit gegeben, einem Nothſtande Abhilfe zu ſchaffen, ohne daß jemand auf längere Zeit an einen ihm nicht zuſagenden Ort feſt gebannt wird. Alle dieſe verſchiedenen Anträge und in erſter Linie die Streichung des ganzen Paragraphen, welcher ſich auch die Reichstagskommiſſion bereits angeſchloſſen hat, möchte ich hiermit zur Debatte ſtellen.

Berichterſtatter Fürſt: Ich möchte bitten, daß wir erſt die Frage des Strichs und dann die eventuellen Anträge erledigen.

Advokatanwalt Adams (Koblenz) beantragt

prinzipaliter den §. 11 zu ſtreichen, eventualiter denſelben ſo zu faſſen:

> Wenn bei einem Landgerichte die zugelaſſenen Rechtsanwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozeſſe nicht ausreichen, ſo ſind die Anwälte eines oder mehrerer benachbarter Landgerichte ebenfalls zuzulaſſen; ſollte hierdurch eine ordnungsmäßige Erledigung der Anwaltsprozeſſe nicht herbeigeführt werden, ſo kann die Landesjuſtizverwaltung nach Ablauf eines Jahres beſchließen, daß bis zur Ergänzung der erforderlichen Zahl von Rechtsanwälten die Zulaſſung bei andern Gerichten deſſelben Oberlandesgerichtsbezirkes verſagt wird. Dieſen Beſchluß kann die Landesjuſtizverwaltung nur dann faſſen, wenn darauf von dem Vorſtande der Anwaltskammer oder dem Gericht angetragen worden iſt.

Rechtsanwalt Haenle (Ansbach): Ich beantrage Schluß und zwar deshalb, weil ich glaube, daß, wenn in einem Falle die Einſtimmigkeit der Verſammlung ohne Debatte eintreten müßte, um eine ſolche Expropriation der Kräfte des Rechtsanwalts zu Gunſten des Staates ohne Gegenleiſtung als nicht zuläſſig zu erklären, es in dieſem Falle geſchehen muß.

(Bravo!)

Ich bin darum gegen alle Unteranträge. Ich kann mir nicht denken, daß der Staat materiell — formell hat er ſie ja — die Erlaubniß hat, die Kräfte des Menſchen in dieſer Weiſe in Anſpruch zu nehmen, angeblich zu Gunſten der Rechtspflege. Es iſt kein Recht, es iſt ein Schutz, den ich für den Rechtſuchenden beantrage; denn auch wir ſuchen Recht.

(Bravo!)

Ich bin deshalb der Anſicht, im Nachgange zu dem Vorgange der Reichsjuſtizkommiſſion, die ſchon den §. 11 geſtrichen hat, über die Amendements hinwegzugehen, keine Diskuſſion zuzulaſſen und einſtimmig den Strich zu votiren.

(Lebhaftes Bravo. Rufe: Schluß! Schluß!)

Abſtimmung. Der §. 11 wird nach Probe und Gegenprobe mit allen gegen eine Stimme geſtrichen.

§. 12.

Die Zulaſſung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte kann verſagt werden:

1) wenn bei demſelben ein Richter angeſtellt iſt, mit welchem der Antragſteller in grader Linie verwandt oder verſchwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder verſchwägert iſt, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerſchaft begründet wird, nicht mehr beſteht;
2) wenn nach dem Gutachten des Vorſtandes der Anwaltskammer durch die Zulaſſung des Antragſtellers die gedeihliche Ausübung der Rechtspflege würde gefährdet werden.

Berichterſtatter Dr. Bohlmann: Der in Nr. 1 enthaltene Verſagungsgrund verſteht ſich von ſelbſt; dagegen erregt der in Nr. 2 ausgeſprochene Bedenken. Die Anwälte in Berlin, Stettin und Düſſeldorf, ſowie die Mecklenburger Anwälte beantragen, die Nr. 2 zu ſtreichen, indem die Düſſeldorfer die Motive hinzufügen, daß es ſonſt von der Willkür der Kollegen abhange, wegen angeblich nicht gedeihlicher Ausübung der Rechtspflege dem einen oder anderen Kollegen die Zulaſſung ohne ſtichhaltige Gründe zu verweigern. Namentlich wird hervorgehoben, es könne ja bei einem ſolchen abfälligen Votum der Anwaltskammer z. B. der Grund in der Ueberfüllung geſucht werden, und das würde den Prinzipien der Anwaltsordnung ſtracks zuwiderlaufen.

Advokat Dr. Geiger (Frankfurt a. M.): Ich möchte den Antrag ſtellen, auch die Nr. 1 zu ſtreichen. Sie haben den Antrag angenommen, daß der Anwalt für einen Oberlandesgerichtsbezirk zugelaſſen werden ſoll. Wie wollen Sie nun jemanden deswegen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk verweiſen, weil er zufällig mit irgend einem Amtsrichter verwandt oder verſchwägert iſt? Ich weiß nicht, was das heißen ſoll. Sie können aber auch nicht ſagen, daß ein ſolches Schwägerſchaftsverhältniß hinderlich ſein ſollte, wenn der Betreffende das Glück oder Unglück hat, mit einem Oberlandesgerichtsrath verwandt zu ſein, während er garnicht bei dem Oberlandesgericht plädirt, ſondern beim Landgericht. Ich bin der Anſicht, daß eine derartige Beſtimmung, namentlich bezüglich der Verwandtſchaft

zweiten Grades in der Seitenlinie, keine innere Berechtigung hat und eine unnöthige Härte sein würde.

Berichterstatter Fürst: Meine Herren Kollegen! Den Gründen, welche der Herr Vorredner eben vorgetragen hat, habe ich durch eine andere Fassung des §. 12 Rechnung getragen. Dieselbe lautet:

> Ein zugelassener Anwalt kann bei keinem Gericht als solcher oder als Rechtsbeistand auftreten, wenn bei jenem Gerichte ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller in grader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wird, nicht mehr besteht.

Es ist richtig, meine Herren, man kann jemandem die Zulassung nicht um deswillen verweigern, weil er mit einem Richter verwandt ist. Es würde ja leicht möglich sein, daß, wenn er ursprünglich mit einem Richter nicht verwandt war, er in der Folge mit ihm verschwägert wird, nachdem er zugelassen ist. Allein das glaube ich, daß ein Anwalt einen Rechtsstreit nicht übernehmen soll, den sein nächster Verwandter oder Verschwägerter zu entscheiden hat: diese Selbstbeschränkung muß sich der Anwalt auferlegen im Interesse des Standes, im Interesse der Aufrechterhaltung der Würde der Justiz und im Interesse des Vertrauens, welches die rechtsuchenden Bezirkseingesessenen zur Justiz haben sollen.

Justizrath Lingmann (Koblenz): Ich schließe mich dem an, was Kollege Geiger vorgetragen hat. Was den Antrag Fürst anbetrifft, so glaube ich, daß er nicht hierher, sondern in die Prozeßordnung oder in die Gerichtsorganisation gehört. Außerdem enthält er eine große Härte. Wenn derjenige Anwalt, der irgendwo zugelassen ist, auf einmal nicht mehr praktiziren dürfte, nachdem die Oberaufsichtsbehörde einen Richter dorthin gesetzt hätte, der mit ihm verwandt ist, so wäre er in seiner ganzen Existenz vernichtet. Wenn wir das Prinzip aufstellen, daß die Anwälte überall hingehen dürfen, dann müssen wir es auch hier festhalten. Es mag dann allerdings eine Bestimmung getroffen werden, daß der Richter sich in denjenigen Sachen enthält, die von dem verwandten Anwalt plädirt werden. Aber dem Anwalt können wir die Pflicht nicht auferlegen, in solchen Fällen nicht zu praktiziren.

Berichterstatter Fürst zieht seinen Antrag zurück.

Rechtsanwalt Haenle (Ansbach): Ich habe einen nicht mehr bestehenden Antrag bekämpfen wollen, ziehe also auch meine künftige Rede zurück.

Abstimmung. Der §. 12 wird in Nr. 1 und in Nr. 2 mit großer Majorität gestrichen.

§. 13.

> Die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem andern Gericht (§. 9) kann versagt werden:
>
> 1) wenn gegen den Antragsteller im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark erkannt ist;
> 2) wenn gegen den Antragsteller ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Untersuchung anhängig ist.

Berichterstatter Dr. Bohlmann: Ich halte die Bestimmung in Nr. 1 für nicht räthlich. Wenn jemand zu einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder zu einem Verweise verurtheilt ist, sollte dem nicht grade Gelegenheit gegeben werden, sich eine neue Sphäre zu suchen, bei der der Zusammenhang der Angelegenheit, in welcher er peccirt hat, ihm nicht jeden Tag wieder entgegentritt? Wenn er außerdem, daß er den Verweis bekommen hat, sich noch selbst eine Versetzung auferlegen will, so ist das seine Sache; ihm aber den Fortgang zu verschränken, ihn festhalten zu wollen an dem Orte, ohne daß darauf erkannt ist, — das Bleiben kann ja für ihn eine Strafe sein — das hatte ich für ungerecht. Also, meine Herren, ich würde dafür sein, die Nr. 1 zu streichen, eventuell würde ich mich dem Düsseldorfer Antrage anschließen, welcher sagt, daß ein solcher Uebertritt an ein anderes Gericht höchstens auf die Dauer eines Jahres oder irgend eines bestimmten Zeitraumes prohibirt werden soll; denn wie soll ein solcher Mann dazu kommen, sein ganzes Leben in dem Gerichtsbezirk zu bleiben, der ihm unangenehm geworden ist?

Was aber die zweite Bestimmung anlangt, „wenn gegen den Antragsteller ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Untersuchung anhängig ist", so bemerke ich: Wenn ein solches Verfahren in der einen oder andern Richtung schwebt, dann ist eine Versetzung niemals opportun, dann kann es nur im allgemeinen Interesse liegen, daß der Anwalt so lange da bleibe, bis die Angelegenheit genügend erledigt ist, also pendente lite darf man ihm ganz gewiß nicht die Versetzung gestatten.

Mein Antrag geht also dahin, den §. 13 in folgender Fassung bestehen zu lassen:

> Die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem andern Oberlandesgericht kann versagt werden, wenn gegen den Antragsteller ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Untersuchung anhängig ist.

Kollege Fürst hat noch den Antrag gestellt, hier zu sagen:

> Die Zulassung kann versagt werden, wenn nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer durch die Zulassung des Antragstellers die gedeihliche Ausübung der Rechtspflege würde gefährdet werden.

Ich meine aber, dieser Antrag ist durch dasjenige erledigt, was wir vorhin beschlossen haben.

Berichterstatter Fürst läßt den eben angeführten Antrag fallen.

Advokat Dr. Crull (Rostock): Ich habe nur deshalb um das Wort gebeten, um mich aus ähnlichen Gründen, wie Kollege Haenle sie bei §. 11 ausgesprochen hat, auch hier gegen die Annahme eventueller Anträge zu erklären.

(Ruf: Es ist kein eventueller Antrag gestellt!)

Justizrath Schröder (Altona): Die Bemerkung, daß der gestellte Antrag als ein eventueller anzusehen sei, ist meiner Ansicht nach vollständig richtig, wenigstens nach der jetzigen Sachlage. Der §. 9 ist abgelehnt; §. 13 bezieht sich nur auf §. 9; das

Amendement bezieht sich auch nur auf §. 9. Daraus folgt unbedingt, daß der ganze Tenor des §. 13 für uns zu streichen ist. Aufrecht erhalten läßt er sich nur als eventueller Antrag.

Abstimmung. §. 13, Nr. 1 wird mit großer Majorität gestrichen; im übrigen wird der §. 13 in folgender Fassung:

> Die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem andern Oberlandesgericht kann versagt werden, wenn gegen den Antragsteller ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Untersuchung anhängig ist.

mit großer Majorität angenommen.

§. 14.

> Der Bescheid, welcher einem nach den §§. 5, 9 berechtigten Antragsteller die beantragte Zulassung versagt, muß die Gründe der Versagung enthalten.

Berichterstatter Dr. Bohlmann: Hierzu haben die Mecklenburger Kollegen den Zusatz gemacht, daß, wenn jemand dahin beschieden wird, daß ihm die beantragte Zulassung aus bestimmten Gründen versagt wird, er ein Rechtsmittel oder Schutzmittel dagegen haben müsse. Es soll also dieser Bescheid kein inappellabler sein. Sie beantragen deshalb, daß der Antragsteller innerhalb acht Tagen sich durch den Antrag auf Disziplinaruntersuchung soll schützen können. Ich stelle anheim, ob Sie diesem Vorschlage Ihre Zustimmung geben wollen, oder ob Sie vielleicht, nachdem der §. 5 vorher gestrichen ist, diesen Paragraphen für miterledigt hatten.

Justizrath Trimborn (Köln): Die §§. 5 und 9 sind zwar fortgefallen; wenn wir aber dem Anwalt das Recht nehmen, die Gründe der Versagung zu erfahren, so würde ich das für sehr gefährlich halten. Der Sinn der früheren Beschlüsse kann sachgemäß nur der gewesen sein, daß für die §§. 5 und 9 der §. 2 in seiner jetzigen Fassung gesetzt worden ist. Unter allen Umständen muß derjenige, dem die Zulassung versagt wird, das Recht behalten, zu erfahren, weshalb sie versagt wird. Das ganze fernere Verfahren gegen die Versagung beruht darauf, daß er zuerst die Gründe erfährt. Ich würde also bitten, den Paragraphen nicht zu streichen.

Berichterstatter Dr. Bohlmann: Ich darf noch mittheilen, was die Reichstagskommission zu diesem Paragraphen beschlossen hat:

> Der Bescheid, welcher einem Antragsteller die beantragte Zulassung versagt, muß die Gründe der Versagung angeben.
>
> Wird aus einem der Gründe in §. 4 Nr. 3, 4, 5 die Zulassung versagt, so kann der Antragsteller binnen der Frist einer Woche seit der Zustellung beantragen, daß über den Grund der Versagung im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren entschieden werde.

Wir sehen hieraus, daß der Mecklenburgische Antrag auch in der Reichstagskommission vorgelegen hat und dort approbirt worden ist. Man mag über die Folgen der Streichung der §§. 5 und 9 denken, wie man will: immer ist es prinzipiell wichtig, daß die Anwaltschaft sich darüber ausspricht, daß im Falle der Versagung dem Antragsteller die Gründe mitgetheilt werden sollen. Ich möchte deswegen vorschlagen, der Fassung der Reichstagskommission pure die Zustimmung zu geben.

Advokat Dr. Crutl (Rostock): Ich wollte nur darauf hinweisen, daß diese Sache durch unsere vorigen Beschlüsse noch nicht erledigt ist. Es handelt sich nicht um unsere Fassung des §. 5, resp. um die Streichung der §§. 5 und 9, sondern es handelt sich, wie auch die Reichstagskommission bereits anerkannt hat, indem sie die einzelnen Fälle präzisirt, um die Fälle des §. 4. Nach dem §. 4 giebt es bestimmte Fälle, in welchen der Justizverwaltung nicht das Recht, d. h. das Belieben zusteht, jemanden von der Rechtsanwaltschaft zu exkludiren, sondern wo die Landesjustizverwaltung zu diesem Ausschluß schreiten muß. Diese Fälle, in welchen sie gebunden ist, sind einmal die in dem Gesetze klar bezeichneten Fälle, in welchen an einen Rechtsweg überall nicht zu denken ist, nämlich die Fälle der Nr. 1, 2, resp. 4 des Entwurfs; die übrigen Fälle, in denen aber eine so klare Position nicht geschaffen ist, sind diejenigen, wo das Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer über die Zulassung entscheiden muß, und da hatte ich es allerdings für geboten, daß die deutsche Anwaltschaft einem Antragsteller die Gewähr bietet, daß er nicht unrecht und nicht unbillig mit seinen Anträgen behandelt und daß ihm ein Rechtsweg geschaffen werde. Ich bin ferner der Ansicht, daß mit der bloßen Bestimmung des Entwurfs nichts gethan ist. Denn was soll mir die Eröffnung der Gründe, wenn ich nichts damit anfangen kann? In den meisten Fällen ist es dem Antragsteller ganz gleichgültig, die Gründe zu erfahren. Die Reichstagskommission hat die Nothwendigkeit dieses Zusatzes anerkannt; ich kann Ihnen daher die Annahme desselben auch nur empfehlen.

Abstimmung. Der §. 14 wird in der Fassung der Reichstagskommission:

> Der Bescheid, welcher einem Antragsteller die beantragte Zulassung versagt, muß die Gründe der Versagung angeben.
>
> Wird aus einem der Gründe in §. 4 Nr. 3, 4, 5 die Zulassung versagt, so kann der Antragsteller binnen der Frist einer Woche seit der Zustellung beantragen, daß über den Grund der Versagung im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren entschieden werde.

fast einstimmig angenommen.

Präsident: Es ist von verschiedenen Seiten der Wunsch kund gegeben worden, jetzt eine Pause zu machen.

Berichterstatter Dr. Bohlmann schlägt vor, zunächst die Berathung bis §. 21 fortzusetzen.

Präsident: Ich würde es persönlich für richtiger halten, keine Pause zu machen, sondern lieber etwas früher zu schließen.

(Die Versammlung beschließt vorläufig fortzufahren.)

§. 15.

> Nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt in einer Sitzung des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:
>
> „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Berichterstatter Dr. Bohlmann: Es liegen 2 Anträge vor. Kollege Dr. Meyer beantragt den Paragraphen pure zu streichen.

Digitized by Google

Kollege Heyder (Metz) beantragt ebenfalls, den Paragraphen prinzipaliter zu ſtreichen, eventuell eine andere Eidesformel aufzuſtellen, nämlich an Stelle der vorgeſchlagenen die Formel: „Ich ſchwöre, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewiſſenhaft zu erfüllen."

Advokat Dr. Meyer (Frankfurt): Ich habe den Antrag geſtellt, den §. 15 vollkommen zu ſtreichen. Ich gebe zu, daß dieſer Antrag nicht zu den weſentlichſten gehört. Er hat aber inſofern doch eine prinzipielle Wichtigkeit, als durch die ganze Anwaltsordnung feſtgeſtellt werden ſoll, ob der Anwalt ein Beamter oder kein Beamter iſt. In dieſer Hinſicht hat ſich der Entwurf der Anwaltsordnung ſelber auf einen beſtimmten Standpunkt geſtellt, indem er erklärt hat: der Anwalt ſoll kein Beamter ſein. Deshalb halte ich es für wichtig, daß alle diejenigen Beſtimmungen, die auch nur entfernt daran erinnern könnten, daß der Anwalt ein Beamter iſt, aus dem Entwurf der Anwaltsordnung geſtrichen werden. Und dazu gehört die übrigens ganz unpraktiſche Beſtimmung des §. 15 in allererſter Reihe. Ich weiß nicht, wozu dieſer Eid dienen ſoll. Daß der Anwalt ſeine Verpflichtungen erfülle, darüber zu wachen iſt der Vorſtand der Anwaltskammer, der ſetzige Ehrenrath, berufen. Es bedarf keines Eides des Anwalts, um die Anwaltskammer zu veranlaſſen, gegen Pflichtwidrigkeiten des Anwalts einzuſchreiten. Der Eid iſt eine ganz unnöthige Formalität bei der Zulaſſung, die ſehr gut entbehrt werden kann und die ſogar ſchädlich erſcheint, weil man den Eid nicht zur Formalität herabwürdigen darf.

Advokatanwalt Heyder (Metz): Ich glaube ebenſo wie der Herr Vorredner, daß es nicht an dem deutſchen Anwaltſtande iſt, noch beſonders zu verſichern, er wolle ſeine Pflichten gewiſſenhaft erfüllen. Unter den heutigen Umſtänden kann man wohl annehmen, daß jeder, der zur Anwaltſchaft zugelaſſen werden will, das auch in dem rechten Ernſte thut. Ich glaube, daß der Anwalt außer den allgemeinen Forderungen der Sittlichkeit, die an jeden Menſchen zu ſtellen ſind, der überhaupt irgend einen Beruf erfüllen ſoll, keiner weiteren Mahnung gegen Ausſchreitungen bedarf. Wenn das jedoch nicht Ihre Anſicht wäre, wenn Sie glauben ſollten, daß ähnlich wie bei den Beamten eine derartige Verſicherung ſtattfinden muß, ſo bitte ich Sie, die Formel möglichſt zu vereinfachen und den Anwalt lediglich die Worte ausſprechen zu laſſen: „Ich ſchwöre, die Pflichten eines Anwalts gewiſſenhaft zu erfüllen." Es mag ihm dann überlaſſen bleiben, welche innere Anrufung er dabei vollziehen will.

(Der Antrag Heyder wird nicht hinreichend unterſtützt.)

Berichterſtatter Dr. Bohlmann: Da wir glücklicherweiſe nicht ſo weit in der Kultur fortgeſchritten ſind, einen Eid für eine leere Formalität zu erklären, ſo müſſen wir §. 15 ſtehen laſſen.

Abſtimmung. §. 15 wird unverändert angenommen.

§. 16.

Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelaſſen iſt, ſeinen Wohnſitz nehmen.

Inwieweit benachbarte Orte im Sinne dieſer Vorſchrift als ein Ort anzuſehen ſind, beſtimmt die Landesjuſtizverwaltung.

Dieſelbe kann einem bei einem Amtsgerichte zugelaſſenen Rechtsanwalte geſtatten, an einem anderen Orte innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes ſeinen Wohnſitz zu nehmen.

Iſt der Rechtsanwalt bei mehreren Gerichten zugelaſſen, ſo muß er im Falle des §. 7 Abſ. 4 am Orte des Landgerichts, im Falle des §. 7 Abſ. 5 am Orte des Amtsgerichts ſeinen Wohnſitz nehmen und bei dem Gericht, an deſſen Orte er ſeinen Wohnſitz nicht hat, einen dort wohnhaften ſtändigen Zuſtellungsbevollmächtigten beſtellen.

Berichterſtatter Dr. Bohlmann: Es handelt ſich in dieſem Paragraphen um die Frage des Wohnſitzes, welche eigentlich ſchon bei §. 9 durch einige Anträge vorausgenommen werden ſollte. Die Anwälte des Berliner Stadtgerichts haben beantragt, daß der Landgerichtsanwalt ſeinen Wohnſitz an jedem Orte eines der Gerichte des Landgerichtsbezirks nehmen könne. Da wir uns bereits für die Oberlandesgerichtsbezirke entſchieden haben, ſo muß der Antrag natürlich in der Beziehung erweitert werden. Infolge deſſen würde meines Erachtens die weitere Beſtimmung wegfallen: „Inwieweit benachbarte Orte im Sinne dieſer Vorſchrift als ein Ort anzuſehen ſind, beſtimmt die Landesjuſtizverwaltung." Wir haben es hier mit dem Sprengel eines ganzen Departements zu thun. Der dritte Abſatz des Entwurfs iſt auch erledigt. Ich meine demnach, daß, wenn wir im erſten Abſatz ſtatt „an dem Orte des Gerichts" ſagen „in dem Oberlandesgerichtsbezirk", damit dieſer §. 16 unſeren früheren Beſchlüſſen adäquat erſcheint.

Präſident: Zu dem urſprünglichen Antrage der beiden Referenten (ſ. Seite 21, erſte Spalte) iſt von dem Kollegen Wieſe ein Amendement geſtellt:

in dem erſten Alinea dieſes Antrags die Worte „an dem Orte eines Kollegialgerichts" zu ſtreichen und das Alinea 2 ganz zu ſtreichen.

Rechtsanwalt Wieſe (Mülheim a. d. Ruhr): Ich möchte nur darauf aufmerkſam machen, daß infolge unſerer neuen Organiſation manche bedeutende Orte um ihre bisherigen Gerichte gekommen ſind. Geſtatten Sie mir beiſpielsweiſe das Kreisgericht Bochum mit einem Richterkollegium von 28 Perſonen und einem Anwaltskollegium von 12 Perſonen zu bezeichnen. Das bisherige Kreisgericht daſelbſt iſt aufgehoben, es bleibt nur ein Amtsgericht. Ich glaube, niemand wird beſtreiten, daß ein Ort, der zu einer ſolchen Rechtspflege das Material bot, tüchtige Anwälte nöthig hat. Trotzdem dieſer Ort in Zukunft nur Sitz eines Amtsgerichts ſein wird, müſſen dort Anwälte erſten Ranges, nicht untergeordnete Amtsgerichtsanwälte ſeßhaft ſein.

Juſtizrath Raht (Weitburg): Um eine Klarheit darüber zu gewinnen, was Gegenſtand der Abſtimmung ſein ſoll, erlaube ich mir noch kurz das Wort zu nehmen. Wenn der Antrag unſeres Herrn Referenten dahin geht, daß es dem Anwalt freiſteht, innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks an jeglichem Orte ſeiner Wahl ſich niederzulaſſen, ſo bin ich vollſtändig einverſtanden; aber es könnte ja auch der Gedanke geweſen ſein, die Niederlaſſung zwar im ganzen Oberlandesgerichtsbezirk zu geſtatten, indeſſen mit der Beſchränkung auf einen Gerichtsſitz; —

(Nein!)

dann bin ich vollſtändig einverſtanden!

Juſtizrath Trimborn (Cöln): Meine Herren, als die Abänderungen zu §. 7 beſchloſſen wurden, wonach die Lokaliſirung auf das geringe Maß eingeſchränkt wurde, daß es hieß „der Anwalt wird für den Bezirk eines beſtimmten Oberlandesgerichtes

zugelaſſen", hat man, glaube ich, immer noch gehofft, daß eine Korrektur gegen dieſen Beſchluß an einem anderen Orte ſich finden würde, und ich glaube, der andere Ort iſt hier bei §. 16 gegeben. Es hat Ihnen ein Kollege aus Hannover in ſehr lichtvoller Darſtellung die Inkonvenienzen auseinandergeſetzt, die es mit ſich bringt, wenn der Anwaltsprozeß nicht zwiſchen gegenwärtigen Kollegen verhandelt wird. Er hat ſich auf ſeine Erfahrungen in Hannover bezogen, wo ein ähnliches Prozeßverfahren, wie es uns bevorſteht, exiſtirt. Hierbei hat er mit Zuſtimmung aller derjenigen rheinländiſchen Advokaten geſprochen, die in dieſem Saale ſind. Auch wir haben eine ähnliche Prozeßordnung; wir haben die ganzen Inkonvenienzen, die die beſchränkte Lokaliſirung mit ſich führt, tagtäglich zu erfahren. Darum bin ich der Meinung, daß es angemeſſen wäre, gegen den Beſchluß zu §. 7 eine kleine Korrektur eintreten zu laſſen und zwar vollſtändig im Sinne der urſprünglichen Vorſchläge der Herren Beeichterſtatter:

> Der Rechtsanwalt muß an dem Orte eines Kollegialgerichts innerhalb des Bezirks des Oberlandesgerichts, bei welchem er zugelaſſen iſt, ſeinen Wohnſitz nehmen.
>
> Die Landesjuſtizverwaltung kann beſtimmen, an welchen Amtsgerichtsſitzen Rechtsanwälte und in welcher Zahl ſich niederlaſſen dürfen.
>
> Jeder Anwalt, welcher eine Vertretung bei einem auswärtigen Kollegialgericht übernimmt, hat daſelbſt einen Zuſtellungsbevollmächtigten zu beſtellen.

Damit iſt, glaube ich, die Korrektur geſchaffen und das Prinzip gewahrt.

Hofgerichtsadvokat Dittmar (Gießen): Ich bin nicht der Anſicht, die der geehrte Herr Vorredner ausgeſprochen hat. Ich möchte nur im Intereſſe der Klarheit der Beſchlüſſe, die wir faſſen, darauf aufmerkſam machen, daß wir unmöglich ſagen können, aus dem Antrage Fürſt, den wir angenommen haben, folge mit nothwendiger Konſequenz, daß nunmehr der Anwalt innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks an jedem beliebigen Orte wohnen könne. Bis jetzt haben wir nur beſchloſſen, daß die Zulaſſung für einen Oberlandesgerichtsbezirk erfolge. Es iſt aber noch kein Beſchluß darüber gefaßt, ob es dem Anwalt frei ſtehen ſoll, an jedem beliebigen Orte zu wohnen, oder ob er nur an einem ſolchen Orte zu wohnen berechtigt iſt, an dem ſich ein Gericht befindet. Ich glaube, die Frage iſt nicht von ſehr großer Bedeutung. Es wird ſchließlich gleichgiltig ſein, ob Sie ſagen: er muß an dem Sitze eines Gerichts wohnen, oder ob Sie das nicht ſagen. Aber eine Abſtimmung darüber muß jedenfalls erfolgen, ſonſt iſt die Sache nicht klar.

Advokat v. Stern (Chemnitz): Ich wollte mich nur in dem Sinne ausſprechen, daß wir die Freizügigkeit innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirks im weiteſten Sinne zulaſſen müſſen. Wenn Sie den Anwalt an einem Kollegialgericht feſt machen wollen, ſo müſſen Sie die Abſicht haben, die allerdings einer der Kollegen vorhin ausſprach: eine Anwaltſchaft beim Amtsgericht eigentlich eingehen zu laſſen. Aber der Meinung bin ich durchaus nicht. Ich glaube, daß, wenn wir auch keinen Anwaltszwang für die Prozeſſe beim Amtsgericht haben, es doch im Intereſſe des Publikums ſein wird, ſich dort durch einen Anwalt vertreten laſſen zu können. Und dann, meine Herren, ſind doch wahrhaftig die ſtreitigen Rechtsſachen nicht die einzigen, und ich möchte ſagen, nicht einmal die wichtigſten, die wir zu behandeln haben. Die freiwillige Gerichtsbarkeit aber gehört vor das Amtsgericht. Sodann iſt es, auch für Prozeßfälle, gewiß nur im Intereſſe des Publikums, daß der Anwalt ſeinen Klienten ſo nahe wie möglich iſt. Denn was iſt bei dem Arzt die Hauptſache? Die Diagnoſe! Das therapeutiſche Verfahren, welches hinterdrein kommt, iſt lange nicht ſo ſchwierig, wie die Diagnoſe, und was iſt bei uns die Diagnoſe? Das iſt die Inſtruktion der Sachen. Die müſſen wir, wenn wir ſie nicht aus Briefen unſerer Klienten, d. h. unvollkommen erzielen wollen, von Angeſicht zu Angeſicht machen. Folglich iſt es nur im Intereſſe des Publikums und nicht nur im Intereſſe der Anwaltſchaft beim Landgericht, daß die Anwälte ſo viel wie möglich im Lande vertheilt ſind. Aber wenn wir ſie vertheilen wollen, dann müſſen wir auch das Prinzip aufrecht erhalten, welches wir urſprünglich beſchloſſen haben, wenn wir nicht eine Zweitheilung der Anwaltſchaft machen wollen. Wir müſſen jeden Anwalt innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks an jedem Kollegialgerichte praktiziren laſſen. Wohnen kann er, wo er will.

Berichterſtatter Dr. Bohlmann: Meine Formulirung des Antrags würde eine ſehr kurze ſein. Sie geht dahin, daß die urſprünglichen gemeinſchaftlichen Anträge der Beeichterſtatter wegfallen und nur das erſte Alinea des §. 16 in der von mir bereits angedeuteten Faſſung beſtehen bleibt, die andern drei Alinea's wegfallen. Der §. 16 würde ſich hiernach einfach auf die Worte beſchränken:

> Der Rechtsanwalt muß innerhalb des Bezirks des Oberlandesgerichts, bei welchem er zugelaſſen iſt, ſeinen Wohnſitz nehmen.

Advokat Dr. Beckh (Nürnberg): Den erſten Abſatz des §. 16 möchte ich ſo gefaßt haben wie der Herr Referent. Gegenüber dem Herr Kollegen v. Stern bemerke ich aber, daß derſelbe überſehen hat, daß im §. 22 des Entwurfs die Praxis bei den Amtsgerichten den Anwälten ja unbedingt frei gegeben iſt. Wir brauchen alſo darauf nicht wieder zurückzukommen. Dagegen iſt ein Abſatz über die Zuſtellung beim Kollegialgericht doch nöthig, in Rückſicht auf die kurzen Friſten, die nach der Prozeßordnung ſtattfinden. Ich ſchlage alſo vor, folgenden Abſatz aufzunehmen:

> Jeder Anwalt, welcher eine Vertretung bei einem Kollegialgericht, an deſſen Sitze er nicht wohnt, übernimmt, hat daſelbſt einen Zuſtellungsbevollmächtigten zu beſtellen.

Beeichterſtatter Dr. Bohlmann tritt dem eben gemachten Verſchlage bei.

Juſtizrath Bettingen (Teier): Es iſt uns geſagt worden, daß wir die Anwaltsordnung an die Prozeßordnung anſchließen müſſen; das iſt gewiß auch der einzig richtige Grundſatz. Ich möchte daher in dieſer Beziehung folgenden Zuſatz machen:

> Der im Bezirk eines Oberlandesgeeichts zugelaſſene Rechtsanwalt muß bei einem Kollegialgericht, an deſſen Ort er ſeinen Wohnſitz nicht nimmt, einen dort wohnhaften Zuſtellungsbevollmächtigten beſtellen, ſobald er dort eine Prozeßvertretung übernimmt.
>
> (Ruf: Das iſt eben ſchon beantragt!)

Advokatanwalt Dr. Levi I. (Mainz): Ich möchte Sie dringend auffordern, den erſten Satz der von dem Herrn Referenten vorgeſchlagenen Faſſung anzunehmen, weil es meiner Ueberzeugung nach ganz und gar unmöglich iſt, daß jemand, der haupt-

Digitized by Google

sächlich an einem Kollegiatgericht wirkt, an einem Amtsgericht seinen Wohnsitz hat, und daß von dort aus gewissermaßen die Verhältnisse gravitiren. Es kann meiner Ansicht nach niemandem, der seiner Stellung und seinen Verhältnissen nach es für nöthig findet, verwehrt werden, an ein Amtsgericht zu gehen und dort seine Thätigkeit zu entwickeln. Will er aber an einem Landesgerichtskollegium praktiziren, so wird er auch an dessen Sitze sein Domizil nehmen müssen. Wenn Sie die Sache so einrichten wollen, daß es bestimmte Anwälte giebt, die bei den Amtsgerichten wohnen und dort aus erster Quelle die Verhältnisse auffassen, und wenn Sie abwarten wollen, bis diejenigen, die an dem Sitz der Kollegiatgerichte wohnen, sich mit Ihnen verständigt haben, dann ist das meines Erachtens etwas, was weder dem Prozeßverfahren entspricht, noch durch die Erfahrungen — und ich kann Sie versichern, daß ich solche Erfahrungen lange Jahre gemacht habe — irgendwie gerechtfertigt ist. Das ist der erste Theil dessen, was ich erwähnen wollte. Der zweite Theil ist eine Antwort auf das, was Herr Kollege Trimborn sagt, daß kein rheinischer Jurist in diesem Saale für den Beschluß der Lokalisirung gewesen sei. Wir sind auch rheinische Juristen, die wir von Mainz gekommen sind; wir haben, ohne lokalisirt zu sein, die Praxis an dem Appellgericht und Kassationshof geführt, und ich kann sagen, daß unser Mainzer Anwaltsstand den sichersten Beweis geliefert hat, daß trotz der nicht bestehenden Lokalisirung eine tüchtige Rechtspflege möglich war und ausgeübt worden ist.

Appellationsgerichtsanwalt Westrum (Celle): Meine Herren, nur ein Wort. Es ist gesagt, es wäre nothwendig, daß die Instruktion der Sache mündlich erfolge. Es wäre das die Hauptsache, die Diagnose. Es wäre deshalb wünschenswerth, daß der Anwalt am Amtsgericht wohne oder wohnen könne. Wenn nun der Anwalt, der dort wohnt, von der Partei instruirt ist, dann muß er doch das, was er durch die Diagnose erkannt hat, dem Gericht vortragen, er muß hinreisen zu dem Gericht. Weshalb soll denn nicht die Partei selbst hinüberreisen und ihren Anwalt instruiren? Das geht ebenso leicht und mit weniger Kosten.

Rechtsanwalt Oppermann (Zittau): Die Anträge, die vorhin gestellt worden sind, den Anwalt wiederum zu lokalisiren — etwas anderes bedeuten sie doch nicht — sind gar nicht mehr diskutirbar; das ist in der einfachen Logik begründet. Wir haben gesagt, wir wollen keine Lokalisirung beim Landgericht, darum haben wir das Oberlandesgericht beschlossen; also wollen wir doch jetzt die Anwälte nicht wieder an den Landgerichtsort verbannen.

Berichterstatter Dr. Bohlmann: Auf das letzte habe ich nur die Bemerkung zu machen, daß es sich um die Frage der Lokalisirung hier gar nicht handelt; es handelt sich um die Zustellungsbevollmächtigten beim Landgericht, das ist etwas ganz anderes.

Präsident: Nachdem der Herr Referent sich dem Antrage Beckh angeschlossen hat, liegt jetzt nur noch ein Antrag vor; derselbe bedarf deswegen auch keiner Unterstützungsfrage. Der Antrag lautet jetzt so:

anstatt des §. 16 des Entwurfs zu sagen:

> Der Rechtsanwalt muß innerhalb des Bezirks des Oberlandesgerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

und das zweite Alinea wäre dann:

> Jeder Anwalt, welcher eine Vertretung bei einem Kollegialgericht, an dessen Sitz er nicht wohnt, übernimmt, hat daselbst einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

Justizrath Trimborn (Cöln) [zur Geschäftsordnung]: Ich glaube, daß der ursprüngliche Antrag, der von meiner Seite wiederaufgenommen ist, der weitgehendste ist, und daß es sich daher empfehlen würde, was ich hiermit beantrage, daß über diesen ursprünglichen Antrag zuerst abgestimmt werde.

(Diesem Wunsche wird bei der Abstimmung nicht entsprochen.)

Abstimmung. Das erste Alinea des neuen Antrags des Berichterstatters Dr. Bohlmann:

> Der Rechtsanwalt muß innerhalb des Bezirks des Oberlandesgerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

wird mit großer Majorität angenommen, dagegen das zweite Alinea nach Probe und Gegenprobe abgelehnt.

Damit ist der Trimborn'sche Antrag wie der §. 16 des Entwurfs erledigt.

§. 17.

Bei jedem Gericht ist eine Liste der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte zu führen.

Hat der Rechtsanwalt den Eid geleistet und seinen Wohnsitz in Gemäßheit des §. 16 genommen, so ist er in die Liste einzutragen.

Die Eintragung ist von dem Gerichte durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Mit der Eintragung beginnt die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

§. 18.

Die Zulassung muß zurückgenommen werden:

1) wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz (§. 16) binnen drei Monaten seit Mittheilung des die Zulassung aussprechenden Bescheides nicht genommen hat;
2) wenn der Rechtsanwalt den Wohnsitz (§. 16) aufgiebt;
3) wenn nach der Zulassung sich ergiebt, daß sie in Gemäßheit des §. 4 Nr. 1, 2 hätte versagt werden müssen;
4) wenn der Rechtsanwalt wegen Geisteskrankheit entmündigt wird.

§. 19.

Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstandes der Anwaltskammer.

Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß die Gründe der Zurücknahme enthalten.

§. 20.

Stirbt der Rechtsanwalt oder giebt er die Zulassung auf oder wird die Zulassung zurückgenommen oder verliert der Rechtsanwalt in Folge Urtheils die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, so ist die Eintragung in der Liste zu löschen.

Digitized by Google

Die Löſchung iſt von dem Gerichte durch den Deutſchen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Berichterſtatter Dr. Bohlmann: Bei §§. 17, 18, 19 und 20 habe ich nur über wenige ſpezielle Anträge zu referiren. Im §. 18 ſind die Bedingungen ſpezifizirt, wann die Zulaſſung zurückgenommen werden muß; im §. 17 iſt geſagt, daß bei jedem Gericht eine Liſte der bei demſelben zugelaſſenen Rechtsanwälte zu führen ſei, in welche der Rechtsanwalt einzutragen iſt, nachdem er den Eid geleiſtet hat. In Beziehung auf die letztere Beſtimmung möchte ich nur bemerken, daß wir es der Praxis überlaſſen können, wie es mit den Liſten gehandhabt werden ſoll, nachdem die Zulaſſung beim Oberlandesgericht erfolgt iſt. Es iſt dann ja jeder Anwalt berechtigt, innerhalb des ganzen Bezirks zu amtiren, folglich werden die Spezialliſten an jedem Gericht wegfallen, jedes Gericht wird ein Exemplar der Generalliſte erhalten müſſen. Wir brauchen indeſſen in das Detail nicht einzugehen, das ſind Ausführungsbeſtimmungen. Die Bedingungen, wann die Zulaſſung zurückgenommen werden muß, eignen ſich meiner Anſicht nach auch nicht zu einer Debatte. Von Seiten der Mecklenburger Kollegen iſt zwar noch hinzugefügt:

> Die Zurücknahme der Zulaſſung aus anderen Gründen iſt unſtatthaft.

Allein, wenn nur dieſe Bedingungen gegeben ſind, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß nicht willkürlich andere hinzugefügt werden können.

(Der Mecklenburgiſche Antrag, lautend:

> dem §. 18 als Abſatz 2 hinzuzufügen:
>
> Die Zurücknahme der Zulaſſung aus andern als den in den vorſtehenden Ziffern 1—4 bezeichneten Gründen iſt unſtatthaft.

wird aus der Mitte der Verſammlung wieder aufgenommen, findet aber nicht hinreichende Unterſtützung.)

Berichterſtatter Dr. Bohlmann: Gegen die Beſtimmung des §. 19 wird ſich wenig ſagen laſſen. Vielleicht könnte hinſichtlich einer Beſchwerdeinſtanz oder einer Berufung etwas hinzugefügt werden; es wäre doch möglich, daß eine Zulaſſung aus irrthümlichen oder ſonſt nicht hinreichenden Gründen zurückgenommen wird; es würde ſich wohl formuliren laſſen, in welcher Weiſe und in welcher Friſt eine ſolche Beſchwerde möglich wäre. Ich würde die Zuläſſigkeit einer Provokation auf das Erkenntniß des Reichsgerichts binnen einer etwa acht- oder vierzehntägigen Friſt von Seiten des Ausgeſchloſſenen vorſchlagen. Sind Sie damit einverſtanden, ſo will ich ein darauf bezügliches Amendement ſtellen.

(Zuſtimmung.)

Abſtimmung. Die §§. 17, 18, 19 werden unverändert genommen, der letztere mit folgendem Zuſatz:

> Gegen die Zurücknahme der Zulaſſung ſteht dem Betroffenen binnen 14 Tagen die Berufung an das Reichsgericht zu.

Advokat Dr. Enzmann (Chemnitz): Der Chemnitzer Sachwalterverein hat ſich über eine Reihe von Abänderungsvorſchlägen ſchlüſſig gemacht, welche ſich gedruckt in Ihren Händen befinden. Nachdem die unter 1 und 2 gemachten Vorſchläge ſich durch anderweitige Anträge bereits erledigt haben, ſtelle ich im Namen des von Herrn Kollegen von Stern und mir vertretenen Vereins den Zuſatzantrag zu §. 20:

> Stirbt der Rechtsanwalt, ohne über ſeine Stellvertretung bei dem Todesfalle Verfügung getroffen zu haben, ſo hat das Gericht, bei welchem der verſtorbene Rechtsanwalt zugelaſſen war, einen Stellvertreter von Amtswegen zu ernennen.

Wir haben dieſen Zuſatz vorgeſchlagen, um die Intereſſen des Klienten bei dem Todesfalle ſeines Vertreters zu wahren.

(Der Antrag wird nicht hinreichend unterſtützt.)

Abſtimmung. §. 20 wird unverändert genehmigt.

§. 21.

> Die Stellvertretung eines an der Ausübung ſeines Berufs zeitweiſe verhinderten Rechtsanwalts kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtskundigen, welcher die erſte Prüfung für den Juſtizdienſt beſtanden hat und mindeſtens zwei Jahre im Vorbereitungsdienſte beſchäftigt worden iſt, übertragen werden.
>
> Inſofern die Stellvertretung nicht von einem bei demſelben Gerichte zugelaſſenen Rechtsanwalt übernommen wird, darf die Beſtellung des Vertreters nur durch Anordnung der Landesjuſtizverwaltung erfolgen.

Berichterſtatter Dr. Bohlmann: Der §. 21 handelt von der Stellvertretung. Dieſelbe geſtaltet ſich nach unſeren früheren Beſchlüſſen etwas bequemer; denn „daſſelbe Gericht" iſt jetzt das Oberlandesgericht. Zu dieſem §. 21 iſt ein mir ſehr bedeutſam ſcheinender Antrag der Berliner Stadtgerichtsanwälte eingegangen, dahin lautend:

> Die Rechtsanwälte ſind auch außerhalb der Fälle einer zeitweiſen Verhinderung an der Ausübung ihres Berufs befugt, die ihnen zur Ausbildung zugewieſenen, beziehungsweiſe bei ihnen beſchäftigten Rechtskundigen, welche die erſte oder beide Prüfungen beſtanden haben, mit ihrer Vertretung bei den in ihrem Landgerichtsbezirke befindlichen Amtsgerichten zu betrauen. Rechtskundige, welche die zweite Prüfung für den Juſtizdienſt beſtanden haben, bedürfen bis zu ihrer Anſtellung keiner Genehmigung ihrer Vorgeſetzten zur Beſchäftigung bei Rechtsanwälten.

Es erledigt dies eine in größeren Städten und bei Anwälten mit größerer Praxis ungemein erhebliche Frage, nämlich die, ob derjenige, der die zweite Prüfung beſtanden hat, oder der zu ſeiner Ausbildung nach der erſten Prüfung einem Rechtsanwalt zugewieſen iſt, dort ſtellvertretungsweiſe für einen Rechtsanwalt auftreten, beziehungsweiſe ſich auf dieſe Weiſe für den künftigen Anwaltsberuf vorbereiten kann. Ich glaube, daß für ſolche Fälle dem Rechtsanwalt die Befugniß gegeben werden muß, ihn auch mit voller Selbſtſtändigkeit auftreten zu laſſen, zumal bei dem, der das zweite Examen gemacht hat, von einer Beſchäftigung zur Ausbildung nicht eigentlich die Rede ſein kann. Da aber der Rechtsanwalt, den er vertritt, ſeine ganze Thätigkeit leitet und für dieſelbe verantwortlich iſt, ſo kann man meines Erachtens auch die Subſtitution paſſiren laſſen und muß eine derartige Auskunft für erwünſcht erachten. Ich eigne mir den Antrag der Rechtsanwälte des Stadtgerichts Berlins vollſtändig an und ſtelle ihn als Zuſatz zu §. 21.

Rechtsanwalt Haenle (Ansbach): Ich beantrage folgenden Zuſatz zu §. 21 Alinea 1:

Digitized by Google

Als eine ſolche zeitweiſe Verhinderung wird eine nicht über ein Jahr andauernde Geiſteskeankheit betrachtet. Meine hochgeehrten Herren Kollegen! Wenn ich zu dieſem Antrage mir eine kurze Motivirung erlaube, ſo geſchieht es deshalb, weil ich glaabe, daß ich eine Unterlaſſuagsſünde begangen habe. Ich war nämlich während der Debatte über den §. 18 abweſend, und ich glaubte Sie damals ſchon darauf hinweiſen zu müſſen, daß die Ziffer 4 des §. 18 zu hart iſt. Ich habe mir eine ſtatiſtiſche Ueberſicht verſchafft über die Frage, ob bei der Anwaltſchaft viele Geiſteskrankheiten vorkomaen. Ich habe gefunden, daß in manchen Ländern eine erſchreckende Anzahl von Geiſteskranken vorkommt. Unſer Beruf — das liegt in der Natur der Sache — iſt ſo aufreibend, daß die Gefahr nahe ſteht, geiſteskeank zu werden. Nan vergleichen Sie unſere Lage mit der Lage eines Beamten. Ein geiſteskeanker Beamter bekommt Penſion, ein geiſteskraaker Anwalt bekommt ſeine Entlaſſung. Meine Herren, das halte ich für eine Härte, ja — wenn ich den Gefühlen, die mich beſeelen, eiaen Ausdruck geben darf — ich halte es geradezu für eine Grauſaakeit. Ich glaube deshalb, meine hochverehrten Herren Kollegen, daß wie, ohne dem Intereſſe der Juſtiz zu nahe zu treten, wohl ſagen dürfen: eia Jahr lang ſoll die Rechtspflege zuſehen, ob der Mann nicht wieder beſſer wird, und ſoll ihn nicht ſogleich entfernen. Deshalb dieſen Zuſatz zu §. 21, wodurch Fürſorge getroffen wird, daß in ſolchen Fällen für den Geiſteskranken ein Stellvertretee aufgeſtellt wird. Ich empfehle dieſen Zuſatz Ihrer Zuſtimmung.

Advokat Dr. Geiger (Frankfurt a/M.): Ich beantrage, den Abſchnitt 2 des §. 21 zu ſtreichen. Einmal bin ich der Anſicht, daß die Inanſpruchnahme der Juſtizverwaltung behufs Beſtellung eines Referendars als Vertreters des Rechtsanwalts überhaupt nicht für zweckmäßig befunden werden kana. Es iſt das z. B. in Preußen bis jetzt nicht der Fall. Es wird das durch die Anordnungen des Oberlandesgerichts beſorgt. Im übeigen — und das beſtimmt mich eigentlich prinzipiell — gehört dieſe Beſtimmung überhaupt nicht in die Anwaltsordnung, ſondern in die Prüfungsordnung über den Voebereitungsdienſt desjenigen, der Richter oder Anwalt werden will und der die Ermächtigung hat, einen Anwalt zu vertreten, ein Richteramt zu verſehen ꝛc.

Nachdem beſtimmt worden iſt, daß jemand, der die erſte Prüfung beſtanden hat und der zwei Jahre im Vorbereituags-dienſt beſchäftigt worden iſt, die Befähigang hat, einen Aawalt zu vertreten, iſt alles andere Sache der Reglements und gehört nicht in die Anwaltsordaag.

Rechtsanwalt Heller (Hanau): Ich beanteage, dieſen Paragraphen zu ſtreichen. Es iſt nicht klar geſagt, für welche Dauer die Stellvertretung ins Ange gefaßt iſt. Man kann auch anf ein oder zwei Tage verhindert ſein, und in einem ſolchen Falle kann dieſe Vorſchrift, wie wir in Heſſen bei Gelegenheit einer ähnlichen Beſtimmung erfahren haben, ſehr im Wege ſein.

Uebrigens hat ja jeder andere Staatsbürger das Recht, ſich durch einen geſchäftskundigen Mann vertreten zu laſſen; warum läßt das dieſer Paragraph nicht auch beim Anwalte zu, warum muß ich hiernach immer einen Anwalt zum Vertreter nehmen, wenn ich in einem Amtsgerichtstermin nicht erſcheinen kann?

Im Anwaltsprozeſſe freilich kann nur ein Anwalt auftreten, das verſteht ſich von ſelbſt, und die Landesjuſtizverwaltung aag beſtimmen, wer da für den Aawalt auftreten kann; im übrigen iſt aber der Paragraph ohne Sian und deßhalb gänzlich unnütz.

Juſtizrath Lingmann (Koblenz): Ich bin auch füe die Streichung des Paragraphen, aber aus ganz entgegengeſetzten Grüaden. Ich bin nämlich der Meinung, daß der Anwalt nur durch einen Anwalt vertreten werden kann. Der Anwalt ſoll die Garantie geben, ſowohl durch ſeinen Charakter als ſeine Kenntniſſe, daß dasjenige, was für den Klienten geſchieht, auch deſſen Intereſſe vollſtändig wahrt. Er ſoll eine Unterſchrift leiſten, die der Richter anznerkennen hat; und damit iſt es nicht gat zu vereinbaren, daß man einen jungen Mann, der erſt eine kurze Zeit in der Praxis geweſen iſt, znm Generalſubſtituten beruft. Die Rückſicht darauf, daß dies für einen ſolchen jnagen Mann bildend ſei, kana hier nicht in Frage kommen. Er kann ſich beſchäftigen und bilden, ohne daß er die Stellvertretung hat. Wenn die Stellvertretung jemandem übertragen wird, der nicht Anwalt iſt und nicht durch die Kollegen kontrolirt werden kann, ſo werden in geoßen Städten die Rechtsanwaltſchaften zn großen Büreaux werden, wo einzelne junge Leute arbeiten, ſo gut ſie können, aber derjenige, der eigentlich Chef des Büreaus iſt, die Arbeit nicht mehr überſehen kann. Es aag für einen Anwalt angenehm ſein, andere füe ſich arbeiten zu laſſen; aber in der Anwaltſchaft muß derjenige, der ein Mandat übernommen hat, ſelbſt in der Lage ſein, jeden eiazelnen Strich zu kontroliren. Wenn das nicht geſchehen kann, wird ſie zur Geſchäftsmacherei, und das entwürdigt den Anwaltſtand. Ich wäre der Meiaaag, daß der Paragraph geſtrichen werden ſoll, aber nur aus dem Grande, daß überall nar ein Anwalt den Anwatt vertritt.

Advokat Schanz (Dresden): Ich bin entgegengeſetzter Anſicht als der Herr Vorſprecher. Er hält es für ganz unnöthig, ſich vertreten zu laſſen. Das aag ein ſchöner, idealer Standpunkt ſein; aber praktiſch iſt er für einen großen Theil unſerer Kollegen entſchieden gar nicht. Wena lch ſpeziell voa unſern Verhältniſſen z. B. in Dresden ſprechen ſoll, ſo haben wir da viele Expeditionen, wo zwei, drei juriſtiſche Hilfsarbeiter aöthig ſind, um das Geſchäft zu bewältigen. Die Meinung des Herrn Vorſprechers ſcheint zn ſein, daß das Stätten wären, wo das Recht nicht ſo gut gepflegt würde, wie in eiaem Büreau, wo keine Stellvertreter fungiren. Dies iſt durchaus aicht der Fall und ſehr oft iſt es ganz unmöglich, daß der Anwalt alles ſelbſt beſorgt. Bloß theoretiſch za ſagen, es ſei würdiger, daß ſich jeder Anwalt nur durch einen Anwalt vertreten laſſe, das finde ich doch nicht ausreichend. Ich halte im Gegentheil den Zuſatzvorſchlag, den unſere Kollegen vom Stadtgericht zu Berlin beantragen, für vollkommen dem praktiſchen Bedürfniß entſprechend. Es iſt ja genügend dafür geſoegt, daß nicht jemand als Stellvertreter vorgeſchickt wird, der aoch gar keine Idee von ſeiner Aufgabe hat. Er muß die und die Prüfunga beſtanden haben und auch praktiſch thätig geweſen ſein. Das kann man meines Erachtens gaaz gut dem Taktgefühl jedes einzelnen Kollegen überlaſſen, daß er nicht einen ungeſchickten, unfähigen und unreifen Vertreter an das Gericht hinſchicken wird. Aber das Prinzip wegzuwerfen, dazu finde ich in aller Welt keinen Grund. Iſt es nicht auch zweckmäßig für die ſich zum Rechtsanwalt vorbildenden Rechtskandidaten, wenn ſie ab und zu Gelegenheit haben, ſich durch Plaidoyers zu üben? Sollen ſie erſt

Digitized by Google

von dem Tage an, wo sie Immatrikulirt werden, plötzlich von oben her die Befähigung bekommen, geschickt zu plaidiren?

Präsident: Kollege Hanken (Itzehoe) hat folgenden Antrag eingereicht:

> Es soll keinem Rechtsanwalt, welcher dauernd unfähig ist, seine Geschäfte als Anwalt wahrzunehmen, gestattet sein, sich durch einen Referendar oder Assessor vertreten zu lassen.

Advokat Beckh (Nürnberg): Ich meine, der Antrag, welcher die Stellvertretung ganz aus der Anwaltsordnung hinausschieben will, ist päpstlicher als der Papst. Wir kommen dadurch weder dem Bedürfniß des Publikums noch dem des Anwaltstandes entgegen; wir kommen damit höchstens einer Anschauung, die sich in manchen Regierungen breit macht, entgegen. Wenn jemand einem Anwalte die Führung seines Prozesses übertragen hat, so will er, daß von denselben die Sache auch durchgesetzt wird. Er will nicht, daß ein anderer Anwalt damit betraut wird und in seine Geheimnisse hineinsieht; er will, daß die Akten in derselben Kanzlei bleiben. Sie müßten dann aussprechen, daß der Anwalt nie krank werden darf, daß er im politischen Leben gar nicht thätig sein darf. Das sind zwei Punkte, die Sie wohl ins Auge fassen mögen. Ich halte es im Interesse der politischen Freiheit des Anwaltstandes für nothwendig, daß die Stellvertretung hineinkommt; sonst müßten wir sämmtliche Anwälte, die nicht an dem Orte des Reichstages oder des Landtages oder irgend einer politischen Korporation wohnen, absolut vom politischen Leben ausschließen. Wollen Sie das thun? Bisher hat die Anwaltschaft es als eine Ehre erachtet, in solchen Versammlungen zu sitzen und mitzuwirken. Sie hat auch dort viel geleistet. Wenn Sie die Anwaltschaft dort herauswerfen, thun Sie sich gewiß keine Ehre an. Aus diesem Grunde und aus dem Grunde, weil das Publikum dabei interessirt ist, daß es einen Stellvertreter giebt, bitte ich Sie ebenfalls, den Verbesserungsantrag der Berliner Kollegen anzunehmen.

Rechtsanwalt Hanken (Itzehoe): Es liegt auf der Hand, daß jemand, der nicht mehr im Stande ist, selbst die Geschäfte eines Rechtsanwalts zu versehen, auch nicht in diesen Geschäften sich vertreten lassen kann.

Hofgerichtsadvokat Heller (Hanau): Ich bin ein grundsätzlicher Gegner des ganzen Paragraphen. Wenn erst das mündliche Verfahren sich eingebürgert haben wird, so glaube ich, wird die ganze Stellvertretung von selber wegfallen. Es hat sich in den alten Provinzen ein vollständiger Mißbrauch mit diesen sogenannten Generalsubstituten herausgebildet, indem man Referendare nimmt, die man gering bezahlt und die in der Zwischenzeit das Büreau wahrnehmen. Bei uns läßt sich das Publikum derartiges ganz und gar nicht gefallen. Das Publikum betraut einen bestimmten Anwalt mit seiner Sache und verlangt, daß der die Sache vollständig durchführt. Wenn Sie das System der Stellvertretung durch Referendare einführen wollen, so werden Sie ganz entschieden auf Widerstand im Publikum stoßen. Meiner Meinung nach kann der Anwalt, der verhindert ist, die Sache selbst durchzuführen, nur einen Kollegen damit beauftragen. Wenn Herr Kollege Beckh sagt, daß durch einen derartigen Paragraphen die Anwaltschaft von der Theilnahme an den legislativen Versammlungen ausgeschlossen werde, so ist das nicht richtig. Ich bin selbst Mitglied einer solchen Versammlung und habe meine Rechtssachen durch Kollegen plädiren lassen; aber ein Generalsubstitut ist unbedingt unvereinbar mit dem Prinzip des mündlichen Prozeßverfahrens.

Justizrath Raht (Weilburg): Wir haben den Anwaltszwang bei den Kollegialgerichten; daraus ergiebt sich die Konsequenz, daß der Anwalt selber eintreten muß und daß es ihm nicht gestattet sein kann, in der öffentlichen Gerichtsverhandlung seine Aufgabe durch einen andern, der nicht Rechtsanwalt ist, erfüllen zu lassen; außerdem würden Sie, wenn Sie es freigeben, daß der Rechtsanwalt sich durch andere Personen als durch Rechtsanwälte vertreten läßt, die Schäden hervorrufen, die vorher schon erörtert worden sind hinsichtlich der Thätigkeit bei den Appellationsgerichten. Auch dort darf der Rechtsanwalt sich nur durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Ich bin der Meinung, daß der §. 21 beizubehalten ist, wie er im Entwurfe steht.

Präsident: Wir gelangen zur Abstimmung. Es liegen folgende Anträge vor: 1) Der Antrag des Kollegen Heller (Hanau), den ganzen §. 21 zu streichen. — Hierunter verstehe ich wohl auch mit Recht, daß der Zusatzantrag des Herrn Referenten nicht angenommen werden soll?

(Natürlich!)

2) Das Alinea 2 des §. 21 zu streichen. 3) Der Antrag des Herrn Referenten, welcher übereinstimmend mit dem Antrage der Berliner Anwälte dahin geht, die beiden Alinea's des §. 21 beizubehalten und den Zusatz hinzuzufügen: „Die Rechtsanwälte sind auch außerhalb der Fälle einer zeitweisen Verhinderung ꝛc." (Siehe oben.) 4) Der Zusatzantrag des Kollegen Haenle (Ansbach). 5) Der Unterantrag Hanken.

Ich schlage Ihnen vor, in folgender Reihenfolge abzustimmen: Zuerst über die Streichung des ganzen §. 21; dann über die beiden Alinea's des §. 21, und zwar beim ersten Alinea, falls dasselbe angenommen wird, über den Zusatz Haenle; dann über das dritte, von den Berliner Anwälten herrührende, und endlich über das vierte, von dem Kollegen Hanken beantragte.

Rechtsanwalt Haenle (Ansbach) [zur Fragestellung]: Ich halte die Ordnung, wie sie der Präsident vorgeschlagen hat, für eine solche, daß sie möglicherweise eine Abstimmung herbeiführt, die uns nicht genehm sein kann. Ich glaube, wir müssen zunächst die eventuelle Frage stellen und dann erst die Hauptfrage. Wir stimmen ja — abgesehen von allen Geschäftsordnungsfragen — hier nicht über Beschlüsse ab, die wir endgiltig zu fassen haben; sondern unsere Beschlüsse stellen nur Vorschläge dar, welche wir dem Reichstag zu unterbreiten haben. Denken wir uns nun den Fall, der Reichstag beliebe nicht die Streichungen, die wir beschlossen haben, dann kommen alle eventuellen Anträge, die möglicherweise — um einen beliebten Ausdruck zu gebrauchen — schätzbares Material für die Erörterung des Reichstages bieten würden, nicht mehr zur Kunde des Reichstages, und ich halte es deshalb für viel besser, wenn wir umgekehrt verfahren, a minore ad majus, und zuerst die eventuellen Anträge erledigen.

Präsident: Ich glaube, daß das auf einem Irrthum beruht. Wenn der §. 21 nicht gestrichen ist, sind gar keine eventuellen Anträge vorhanden, sondern lauter Zusatz- oder Erläuterungsanträge.

Rechtsanwalt Haenle (Ansbach): Ich erlaube mir, der

Darlegung des Herrn Präsidenten gegenüber meine unmaßgebliche, bescheidene Ansicht dahin auszusprechen, daß vielleicht der Ausdruck „eventuell" ein nicht völlig richtiger war. Wenn ich den Herrn Präsidenten richtig aufgefaßt habe, so fällt mein Antrag, wenn das Alinea 1 fällt.

Präsident: Nein, er kommt nach Annahme des Alinea 1 zur Abstimmung.

Rechtsanwalt Haenle (Ansbach): Aber wenn das Alinea 1 nicht angenommen wird, so kann er doch nicht mehr zur Abstimmung kommen! Mein Antrag fängt an: „Als eine solche Verhinderung wird betrachtet" ꝛc.; da muß doch etwas vorangehen.

(Unruhe. Rufe: Abstimmung!)

Präsident: Ist es Ihnen genehm, meine Herren, in der von mir vorgeschlagenen Weise die Abstimmung vorzunehmen?

(Zustimmung.)

Abstimmung. Absatz 1 und 2 des §. 21 werden angenommen, und zwar Absatz 1 mit dem Zusatze Haenle. Als drittes Alinea wird der Antrag des Berichterstatters Bohlmann hinzugefügt, dagegen der als viertes Alinea vorgeschlagene Zusatz Hanken abgelehnt, so daß der §. 21 im ganzen folgende Fassung erhält:

> Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufes zeitweise verhinderten Rechtsanwalts kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und mindestens 2 Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist, übertragen werden. Als eine solche zeitweise Verhinderung wird eine nicht über ein Jahr andauernde Geisteskrankheit betrachtet.
>
> Insofern die Stellvertretung nicht von einem bei demselben Gerichte zugelassenen Rechtsanwalte übernommen wird, darf die Bestellung des Vertreters nur durch Anordnung der Landesjustizverwaltung erfolgen.
>
> Die Rechtsanwälte sind auch außerhalb der Fälle einer zeitweisen Verhinderung an der Ausübung ihres Berufes befugt, die ihnen zur Ausbildung zugewiesenen, beziehungsweise bei ihnen beschäftigten Rechtskundigen, welche die erste oder beide Prüfungen bestanden haben, mit ihrer Vertretung bei den in ihrem Oberlandesgerichtsbezirke befindlichen Amtsgerichten zu betrauen. Rechtskundige, welche die zweite Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, bedürfen bis zu ihrer Anstellung keiner Genehmigung ihrer Vorgesetzten zur Beschäftigung bei Rechtsanwältrn.

Präsident: Meine Herren, hiermit hätten wir den ersten Abschnitt des Entwurfs erledigt.

(Es tritt hierauf eine kurze Unterbrechung der Verhandlung ein.)

Präsident: Meine Herren, wir setzen unsere Berathung fort; wir kommen jetzt zum zweiten Abschnitt. Der Herr Referent wird die Güte haben, die Verhandlung wieder aufzunehmen.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte.

§. 22.

Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Rechtsanwalt befugt, in den Sachen, auf welche die Strafprozeßordnung, die Zivilprozeßordnung und die Konkursordnung Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

§. 23.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen.

In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Prozeßgericht erfolgenden Beweisaufnahme kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Rechtsvertheidigung führen und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zugelassene Rechtsanwalt ihm die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter überträgt, auch diese übernehmen.

Berichterstatter Dr. Bohlmann: Es wird hier der alte bekannte Unterschied zwischen Anwalt und Advokat gemacht. Der §. 23 giebt die Möglichkeit, auch in einem anderen Oberlandesgerichtssprengel aufzutreten, wenn die Parteien es ausnahmsweise verlangen. In den §§. 22 und 23 werden uns wesentlich nur Befugnisse gegeben, nicht Rechte genommen. So ist es im großen und ganzen das hannöversche System. Es ist bei den Verhandlungen der hannöverschen Prozesse in dritter Instanz beim Obertribunal wiederholt vorgekommen, daß ein hannöverscher Anwalt, dort eingeführt sein und dort sein Plaidoyer halten wollte, und es hat nie einer von den zugelassenen Anwälten Anstand genommen, ihm das zu gestatten. Die Beschränkung, die übrig bleibt, ist also eine ziemlich unbedeutende. Meiner Ansicht nach ist bei der Besprechung der Sache von der Frage mehr Wesens gemacht, als nöthig war.

Präsident: Es ist folgender Antrag eingegangen: dem §. 22 hinzuzufügen:

> In anderen Sachen stehen den Rechtsanwälten dieselben Befugnisse zu, insoweit nach den Landesgesetzen ein Auftreten von Anwälten überall zulässig ist.

Berichterstatter Dr. Bohlmann: Der Zusatz kommt mir vor wie der Titel de omnibus rebus et quibusdam aliis. Ich glaube nicht, daß ein derartiger Zusatz nöthig ist; denn es ist in den Anwälten nicht verboten, noch andere Sachen anzunehmen.

Präsident: Ich frage zunächst, ob der Antrag, den Sie eben gehört haben, unterstützt wird?

(Der Antrag wird nicht hinreichend unterstützt.)

Abstimmung. Die §§. 22 und 23 werden genehmigt.

§. 24.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs, sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

Berichterstatter Dr. Bohlmann: Dieser Paragraph enthält eine Bestimmung von der tautologischen Art, wie sie vorzugsweise das preußische Landrecht enthält, welches eine Menge guter

Digitized by Google

Ermahnungen mit aufgenommen hat, die eigentlich keine dispositiven gesetzlichen Vorschriften sind. In redaktioneller Beziehung bemerke ich, daß das Wort „Beruf" zum Ueberfluß dreimal vorkommt. Der Paragraph scheint mir ziemlich selbstverständlich zu sein, den Herren in Cöln genügt er aber nicht; es ist von ihnen noch ein Zusatz beantragt worden.

(Der Zusatz wird zurückgezogen.)

Ich schlage vor, §. 24 nicht zu streichen, sondern als unbedenklich bestehen zu lassen.

Advokat Dr. Beckh (Nürnberg): Meine Herren, ich beantrage, den Paragraphen zu streichen. Was den ersten Satz anlangt, daß der Rechtsanwalt verpflichtet sei, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben, so haben wir ja nach dem §. 15 dies bereits eidlich beschworen. Der erste Satz ist also absolut überflüssig; der zweite Satz ist aber sehr gefährlich. Damit ist der Regierung eine Waffe in die Hand gegeben, die möglicherweise sehr schlimm gehandhabt werden kann. Wenn man annimmt, daß jemand sich an den Bestrebungen einer Partei betheiligt, die nach Ansicht der betreffenden Regierung geeignet ist, die Grundlagen des Staates zu untergraben, dann wird man sagen: das ist eine Handlung, durch die sich der Betreffende der Achtung insbesondere der Regierungsorgane verlustig gemacht hat. Ueberhaupt ist es ein sehr weitgehender Begriff, „sich der Achtung im Privatleben verlustig zu machen". Ich möchte Sie ersuchen, von uns aus zu beschließen, daß wir auch diesen Satz streichen und es der Thätigkeit unserer Anwaltskammern überlassen, zu prüfen, ob sie das Amt des Anwalts geschädigt erachten.

Advokatanwalt Adams (Koblenz): Meine Herren, der §. 24 mag schlecht gefaßt sein; wir wollen uns aber hier ja nicht damit beschäftigen, redaktionelle Verbesserungen vorzunehmen. Im übrigen, glaube ich, dürfen wir am allerwenigsten gegen diesen Artikel unsererseits einen Widerspruch erheben. Wenn die Landesjustizverwaltung uns gegenüber sagt, wir müssen uns der Achtung würdig bezeigen, so können wir nicht sagen: nein, wir opponiren dagegen.

Justizrath Trimborn (Köln): Ich wollte dasselbe sagen. Wenn wir den Paragraphen streichen, so würden wir uns ohne allen Grund erheblichen Mißdeutungen aussetzen.

(Zustimmung.)

Advokat Strempl (Wismar): Wir sollen hinsichtlich der Disziplin von unseresgleichen beurtheilt werden; in dem Begriff der Disziplin liegt es aber, daß man sich nicht bloß innerhalb des Amtes, sondern auch außerhalb desselben ordnungsmäßig führe. Darum würde ich es bei der vorliegenden Fassung bewenden lassen.

Abstimmung. Der §. 24 wird mit großer Majorität angenommen.

§. 25.

Der Rechtsanwalt darf sich ohne Genehmigung über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitze nicht entfernen.

Die Genehmigung wird für die Zeit von sechs Wochen durch den Vorsitzenden des Gerichts, für eine längere Zeit durch die Landesjustizverwaltung ertheilt.

Der Genehmigung bedarf es nicht zum Eintritt in eine deutsche gesetzgebende Versammlung.

Berichterstatter Dr. Bohlmann: §. 25 betrifft die sehr wichtige Frage des Urlaubs, die den Beamtencharakter eigentlich entscheidet. Die drei Alinea's dieses Paragraphen sind durchweg von den eingegangenen Gutachten und Vorschlägen nicht gebilligt; namentlich hat man Anstand daran gefunden, daß der Vorsitzende des Gerichts über den Urlaub zu befinden hat und für längere Zeit die Landesjustizverwaltung. Der Rechtsanwalt hat weiter nichts zu thun, als für seine Vertretung Sorge zu tragen; diese Vertretung erfolgt prinzipaliter durch einen anderen Anwalt, während die Vertretung durch Referendare, Assessoren oder Hilfsarbeiter die große Ausnahme bildet, hinsichtlich deren sich der Anwalt jedesmal mit der Landesjustizverwaltung auseinanderzusetzen hat. Es bedarf folglich für die Deckung des Anwalts, wenn er nach außerhalb gehen will, meines Erachtens konsequent nichts anderes, als daß er Anzeige erstattet und einen Vertreter designirt, unter gleichzeitiger Angabe Seitens des Vertreters, daß dieser sich zur Uebernahme der betreffenden Obliegenheiten verpflichtet.

Es wäre insbesondere das Alinea 2 zu besprechen. An Stelle der Genehmigung tritt die Anzeige, wenn der Anwalt über ein paar Tage fortreist. Die Abwesenheit wird ja in der Regel dienstlich sein, und dann bedarf es, streng genommen, gar keiner Anzeige. Daß der Anwalt auch bei kürzerer Abwesenheitsdauer verpflichtet ist, für die Angelegenheiten seines Klienten zu sorgen, wird dem Anwalt schon sein eigenes Interesse gebieten. Der Staat steht künftig dem Verhältniß des Anwalts zu seinen Klienten nicht mehr so gegenüber wie bisher. So wie sich die Befugnisse des Staats auf dem Gebiet der Vormundschaft zum Theil erledigt haben, so geht auch eine gewisse Bevormundung der Klientel des Anwalts mit der neuen Gestaltung der Advokatur dem Staate verloren. Stehen Klient und Anwalt wesentlich nur in einem selbstständigen Kontraktsverhältniß zu einander, so ist es konsequent, daß der Anwalt auch von einer etwaigen Reise nur eine Anzeige erstattet und daß es ihm überlassen sein muß, für die Ausrichtung der Mandate während seiner Abwesenheit anderweitig Sorge zu tragen.

Die vorliegenden Anträge aus Mecklenburg und Cöln haben vorgeschlagen, den §. 25 ganz zu streichen, wobei Cöln noch besonders hervorhebt, daß unter der Nothwendigkeit, beim Vorsitzenden des Gerichts Urlaub zu impetriren, die Würde des Anwalts Schaden erleide. Das dürfte kaum bestritten werden. In Stettin hat man sich an die von mir gestellten Anträge angeschlossen, welche lauten:

> Der Rechtsanwalt darf sich ohne Genehmigung von seinem Wohnsitze nicht entfernen, ohne für seine Stellvertretung gemäß §. 21 Sorge getragen zu haben.
>
> Diese Stellvertretung darf jedoch ohne Genehmigung der Landesjustizverwaltung den Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreiten.

Ich habe hierbei für längeren Urlaub die Landesjustizverwaltung substituirt dem Vorschlage des Entwurfs, welcher dafür den Vorsitzenden des Gerichts kompetent erachtet. Ich würde noch hinzufügen:

> Während der Gerichtsferien bedarf es einer Stellvertretung nicht.
>
> Der Genehmigung bedarf es nicht zum Eintritt in eine deutsche gesetzgebende Versammlung.

Digitized by Google

Das iſt ſelbſtverſtändlich und in verſchiedenen Ländern ja bereits ein Theil der Verfaſſung.

Mein Kollege Fürſt ſtimmt im weſentlichen mit meinen Anträgen überein.

(Berichterſtatter Fürſt zieht ſeine beſonderen Anträge zurück.)

Um das geſagte zuſammen zu faſſen, ſo würde ich alſo bitten, meine Anträge zu §. 25 anzunehmen und im übrigen den §. 25 zu ſtreichen, jedoch mit dem Eingange:

> Wer über eine Woche ſich von ſeinem Wohnſitze entfernt, hat hiervon Anzeige zu machen.

Präſident: Sie würden alſo ein neues Alinea 1 voranſtellen?

Berichterſtatter Bohlmann: Ja! Es kann aber auch als Alinea 2 eingeſchaltet werden.

Advokat Dr. Enzmann (Chemnitz): Ich ſtelle den Antrag, §. 25 zu beſeitigen und dafür einen Paragraphen in folgender Faſſung einzuſchalten:

> Der Rechtsanwalt, welcher ſich über eine Woche hinaus von ſeinem Wohnſitz entfernt, hat für ſeine Stellvertretung nach Maßgabe von §. 21 vor der Entfernung von ſeinem Wohnſitz Sorge zu tragen und die von ihm ausgewirkte Stellvertretung bei dem Gerichte ſeines Wohnſitzes anzuzeigen.
>
> Der Stellvertreter gilt nach ſeiner Benennung bei Gericht ohne Beibringung weiterer Vollmacht als in allen vom abweſenden Rechtsanwalt zu beſorgenden Rechtsangelegenheiten als deſſen Stellvertreter füe ausgewieſen.
>
> Die Stellvertretung des abweſenden Rechtsanwalts iſt vom Gericht mittelſt Anſchlags am Gerichtsbrett bekannt zu machen und gilt alsdann für den Gerichtsbezirk als ortskundig.

Meine Herren, der Antrag unterſcheidet ſich von dem des Herrn Referenten Bohlmann nur inſofern, als er den Anwalt überhaupt an eine Genehmigung nicht binden will. Die Beurlaubung des Rechtsanwalts, wie ſie in den Entwurf aufgenommen iſt, beruht auf der irrigen Vorausſetzung, daß der Anwalt ein Beamter ſei — ein Umſtand, den die Motive ausdrücklich verneinen — ein Beamter, der ſeine beſtimmten Büreauſtunden abzuſitzen habe.

Man verkennt, daß beim Rechtsanwalt die Hauptſache darin liegt, daß ee finanziell und rechtlich die Vertretung übernimmt. Ich halte dafür, daß die von uns vorgeſchlagene Faſſung noch weiter geht, als die des Herrn Referenten, und bitte Sie, dieſelbe anzunehmen.

(Der Antrag Enzmann wird nicht hinreichend unterſtützt.)

Juſtizrath v. Wilmowski (Berlin): Der eben verleſene Antrag iſt im weſentlichen — nur in einer etwas ſchwierigeren Redaktion — derſelbe wie der von dem Herrn Referenten geſtellte. Ich möchte zur Vereinfachung der Sache und zur Erledigung der Redaktionsſchwierigkeit meinerſeits den Vorſchlag machen, diejenige Faſſung anzunehmen, die die Reichstagskommiſſion gewählt hat.

(Zuſtimmung.)

Sie iſt ja in aller Händen. Mit Rückſicht auf unſere früheren Beſchlüſſe wird nur eine kleine Abweichung nöthig ſein; ich würde vorſchlagen zu ſagen:

> Der Rechtsanwalt muß, wenn er ſich über eine Woche hinaus von ſeinem Wohnſitz entfernen will, für ſeine Stellvertretung ſorgen, auch dem Vorſitzenden der Gerichte, bei welchen er zugelaſſen iſt, und, falls er nicht an dem Sitze dieſer Gerichte wohnt, zugleich dem Amtsgerichte, in deſſen Bezirk er ſeinen Wohnſitz hat, Anzeige machen und den Stellvertreter benennen.

Ich bin der Meinung, daß dieſer Vorſchlag einmal deshalb korrekter iſt, weil er eine Genehmigung überhaupt nicht vorausſetzt, ſondern weil er ohne weiteres vorausſetzt, daß der Rechtsanwalt ſich entfernen darf. Daß er aber eine Anzeige machen und für die Stellvertretung ſorgen muß, darüber ſind wir ſämmtlich einverſtanden. Um dies Moment aus den Anträgen der Referenten herauszubringen, würde meines Erachtens der Antrag der Reichstagskommiſſion der korrektere ſein; ſachlich kommen die Vorſchläge ſämmtlich auf eins hinaus. Ich glaube aber, daß wir andererſeits in honorem der Reichstagskommiſſion, die ſich der Anwälte in entgegenkommendſter Weiſe angenommen hat, ganz pure den Antrag ſo annehmen können, wie er von ihr geſtellt iſt. Ich glaube, daß es kaum einer weiteren Empfehlung bedarf.

Advokat Dr. Geiger (Frankfurt): Ich gehe in dieſem Paragraphen weiter als der Herr Redner vor mir gegangen iſt. Ich gehe auch weiter als die Frankfurter Kollegen, deren Anträge Ihnen ja vorliegen. Meine Kollegen haben vorgeſchlagen, §. 25 dahin zu faſſen:

> Der Rechtsanwalt, welcher ſich über eine Woche hinaus von ſeinem Wohnſitz entfernt hält, hat von ſeiner Abweſenheit dem Vorſitzenden des Gerichts, bei welchem er zugelaſſen iſt, Anzeige zu machen.

Ich ſtelle den Antrag, §. 25 ganz zu ſtreichen und werde mir erlauben, den Grund dafür anzuführen. Es iſt ſeitens des Herrn Vorredners geſagt worden, die Kommiſſion des Reichstages habe ja eine ganz gute Faſſung des Paragraphen gefunden. Ich kann mich damit nicht einverſtanden erklären. Leſen Sie den Paragraphen durch, ſo iſt darin einmal beſtimmt, daß auch für die Stellvertretung geſorgt werden muß — eine Zumuthung, die unter Umſtänden nicht gut jemandem wird gemacht werden können, namentlich bei einem Landgericht, an welchem ſich wenige Anwälte befinden. Ein Rechtsanwalt, der aus irgend welchem Grunde nicht in der Lage iſt, für einen Stellvertreter zu ſorgen, weil kein Referendar in ſeinem Bezirk iſt, oder weil die Kollegen nicht beſonders gut mit ihm ſtehen, hat dann keine Möglichkeit, ſich von ſeinem Wohnſitz zu entfernen. Ich bin der Anſicht, daß jeder Anwalt, der verreiſen will, dafür ſorgen wird, daß in ſeiner Abweſenheit ſeine Thätigkeit entweder fortgeſetzt werden kann, oder daß wenigſtens ſein Klient keinen Schaden erleidet. Das gebietet die Natur der Sache von ſelbſt. Der Anwalt, der nicht Beamter iſt — darüber ſind wir ja ganz einig — muß auch über ſeine Bewegung vollſtändig frei verfügen können. Ich finde keinerlei Veranlaſſung, ihm die Nachſuchung einer Urlaubsgenehmigung aufzuerlegen oder auch nur die Verpflichtung, irgendwem Anzeige zu erſtatten. Er hat für einen Zuſtellungsbevollmächtigten zu ſorgen, dem auch in ſeiner Abweſenheit zugeſtellt werden kann, alles das iſt ja nach der Prozeßordnung vollſtändig möglich; ich ſehe nicht ein, weshalb er eine Anzeige machen muß. Er ſelbſt hat dafür

zu ſorgen, daß ſeine Intereſſen und die ſeiner Klienten nicht gefährdet werden. Wenn er leichtſinnig verfährt, wird disziplinariſch gegen ihn eingeſchritten, und er hat dann den Schaden ſeiner Partei zu erſetzen. Eine beſondere Beſtimmung iſt darüber nicht nöthig.

(Zuſtimmung.)

Berichterſtatter Dr. Bohlmann: Wenn ich mich über das eben Gehörte ausſprechen ſoll, ſo möchte ich doch bitten, eins zu erwägen. Wir ſtehen in einer Uebergangszeit, in welcher ſich das Bewußtſein darüber, was rechtlich vorgegangen iſt, ſowohl unter den Beamten als im Publikum klären muß. Wir können mit der modifizirten Faſſung des §. 25 meines Erachtens uns ſchon darum befreunden, weil uns dieſer Paragraph Rechte giebt. Laſſen wir alle derartigen Normen unausgeſprochen, wer will uns dann bei den vielen Partikularſtaaten in Deutſchland dafür ſtehen, daß nicht einmal irgend eine unliebſame miniſterielle Interpretation kommt? Wenn der §. 25 unſere Urlaubsbefugniſſe regelt, ſo können wenigſtens darüber keine Zweifel erwachſen und keine Unbequemlichkeiten entſtehen. Acceptiren wir den Paragraphen in der modifizirten Geſtalt; wir erreichen damit meines Erachtens ganz eben ſo viel wie mit der Streichung. Ich würde jedenfalls mit dem Kollegen von Wilmowski den Vorſchlag der Reichstagskommiſſion annehmen und zu deſſen Gunſten meinen Antrag fallen laſſen, jedoch den Zuſatz hinzufügen, daß es während der Gerichtsferien einer Stellvertretung nicht bedarf.

Advokatanwalt Dr. Oppenheim (Mainz): Ich wollte nur auf eine Lücke aufmerkſam machen, die nach meiner Anſicht der §. 25 enthält. Sie haben nämlich zum Beſchluß erhoben, daß die Anwälte bei einem Oberlandesgerichte zugelaſſen ſind. Wenn Sie nun den §. 25 in der Faſſung der Reichstagskommiſſion annehmen, ſo bin ich nicht ſicher, an wen Sie dieſe Anzeige machen müſſen, ob Sie dieſelbe an den Präſidenten des Oberlandesgerichts machen ſollen, oder, wenn das Oberlandesgericht z. B. 4 Landgerichte, 6 detachirte Handelskammern und 8 Amtsgerichte enthält, ob den ſämmtlichen Amtsgerichten, detachirten Handelskammern und Landgerichten dieſe Anzeige gemacht werden muß. Es iſt nöthig, darüber einen Beſchluß zu provoziren.

Advokatanwalt Adams (Koblenz): Ich möchte vorſchlagen, daß wir über dieſe Redaktionsfragen hinweggehen und uns darauf beſchränken, Prinzipien auszuſprechen. Es handelt ſich zunächſt darum: iſt eine Genehmigung nothwendig? Wir werden alle einverſtanden ſein, daß davon keine Rede ſein kann. Die zweite Frage iſt die, ob es innerhalb der Gerichtsferien gar keiner Anzeige bedarf; das verſteht ſich von ſelbſt, es iſt aber gut, daß es geſagt wird. Die einzige Frage, die einer Erörterung bedarf, iſt wohl nur die: Sind wir außerhalb der Gerichtsferien zu einer Anzeige verpflichtet oder nicht? In der Beziehung glaube ich, daß das Verlangen, eine Anzeige zu machen, ein ganz korrektes iſt, und zwar deshalb, weil wir nach unſrer Prozeßordnung einen Anwaltsprozeß haben, wo die Anwälte zu der eigentlichen Verhandlung der Sache nothwendig ſind und einen weſentlichen und integrirenden Theil der Rechtſprechung bilden. Wenn dieſe Vorausſetzung nicht beſtritten werden kann, ſo iſt es auch ganz natürlich, daß, wenn der bei dem Gericht zugelaſſene Anwalt ſich auf länger als eine Woche entfernt, er dies dem Vorſitzenden des Gerichts anzeigt und mittheilt, durch wen ſeine Vertretung ſtattfindet.

Advokat Dr. Ebner (Frankfurt): Die Frage, an wen die Abreiſe angezeigt werden ſoll, iſt keine Redaktionsfrage; ſie zeigt, mit welchen Schwierigkeiten die Anzeige verbunden iſt. Wenn Sie allen Gerichten innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirkes die Anzeige machen und einen Stellvertreter benennen ſollen, dann werden Sie 8 Tage zu thun haben, bis Sie überhaupt auf die Reiſe kommen. Das Unpraktiſche des Beſchluſſes der Reichstagskommiſſion liegt in der Aufgabe, einen Stellvertreter zu benennen; denn was für einen Zweck hat dieſe Benennung? Soll dem Stellvertreter inſinuirt werden anſtatt dem Anwalt? Es wird nach wie vor in dem Büreau des verreiſten Anwalts inſinuirt. Der letztere kann ja für die eine Sache den und für eine andere Sache einen anderen Kollegen zum Stellvertreter beſtellt haben. Die Beſtimmung ſcheint mir daher praktiſch ganz unausführbar, und die Streichung des ganzen Paragraphen das zweckmäßigſte.

Advokat Dr. Caspari (Frankfurt a. M.) ſchlägt vor, den §. 25 folgendermaßen zu faſſen:

> Der Rechtsanwalt, welcher ſich über eine Woche hinaus von ſeinem Wohnſitz außerhalb der Ferienzeit entfernt hält, hat von ſeiner Abweſenheit dem Vorſitzenden des Gerichts, bei welchem er zugelaſſen iſt, Anzeige zu machen.

(Der Antrag wird nicht hinreichend unterſtützt.)

Juſtizrath v. Wilmowski (Berlin): Ich trete dem Antrag des Herrn Kollegen Bohlmann bei, daß es während der Ferien einer Anzeige nicht bedarf, und will nur kurz die Bemerkung daran ſchließen, daß wir mit dem idealen Standpunkt, daß es weder einer Anzeige der beabſichtigten Entfernung, noch einer Anzeige des betreffenden Stellvertreters bedürfe, praktiſch nicht weit kommen. Daß uns das konzedirt würde, iſt meines Erachtens garnicht zu erwarten, und nach der Zivilprozeßordnung wäre das auch nicht gut möglich. Die bloße Ernennung eines Zuſtellungsbevollmächtigten hebt über die Schwierigkeiten nicht hinaus; man würde praktiſch die Zivilprozeßordnung garnicht handhaben können, wenn nicht zugleich auch eine Anzeige in Betreff der Stellvertretung erfolgte. Ob die Anzeige ein für alle mal an das Oberlandesgericht geht und vielleicht durch dieſes an die Gerichte vermittelt wird, — vorausgeſetzt, daß der Vorſchlag, den wir in Betreff der Lokaliſirung beim Oberlandesgericht gemacht haben, ausgeführt wird — oder ob die Anzeige an ſämmtliche einzelnen Gerichte zu gehen hat, das halte ich für eine durchaus untergeordnete Frage. Aber daß die Gerichte, die auf den Anwalt angewieſen ſind, auch wiſſen müſſen, ob er da iſt, und wer ſein Stellvertreter oder ſeine Stellvertreter — wenn es ſich um verſchiedene Gerichte handelt — ſind, das iſt meines Erachtens eine Vorausſetzung, die im Weſen des Zivilprozeſſes durchaus begründet iſt. Es iſt unausführbar, den Prozeß, ſo wie er in Ausſicht genommen iſt, herzuſtellen ohne eine ſolche Anzeigepflicht. Ich empfehle nochmals die Faſſung der Reichstagskommiſſion als die einfachſte und korrekteſte.

Advokat Dr. Mirus (Leisnig): Ich erlaube mir Ihnen vorzuſchlagen, daß der betreffende Rechtsanwalt, der ſich über 8 Tage von ſeinem Wohnſitz entfernt, dafür Sorge zu tragen hat, daß ſeine Abweſenheit in dem betreffenden Amtsblatt bekannt gemacht wird. Eine Anzeige bei irgend einem Gericht iſt dann nicht erforderlich. Dadurch bekommt nicht bloß das Gericht, ſondern auch das Publikum Kenntniß von der Sache, und in ſo fern

Digitized by Google

hatte ich den Antrag für ganz zweckentsprechend. Es wäre nur noch in der Bekanntmachung hinzuzufügen, wer sein Stellvertreter für die 8tägige Abwesenheit ist.

(Der Antrag wird nicht hinreichend unterstützt.)

Justizrath Trimborn (Köln): Die Anwälte von Köln haben lange über den §. 25 berathen und schließlich mit Einstimmigkeit sich dahin ausgesprochen, daß er gestrichen werden müsse. Ich will hier nicht die Gründe reproduziren, die für die absolute Streichung sprechen; ich will nur konstatiren, was denn eigentlich in dem §. 25 steht. In dem ersten, zweiten und dritten Absatz ist überall von einer Genehmigung die Rede, und die Genehmigung werfen wir ja alle ab. Indem wir also den §. 25 streichen, so perhorresziren wir nur die Nothwendigkeit der Genehmigung, die uns in ein untergeordnetes, jedenfalls in ein Beamtenverhältniß bringen würde. Redigendo etwas hinzuzufügen über Anzeigepflicht, dazu sind wir nicht berufen. In der Praxis der Rheinpreußen — ich will damit nicht den Rhein-Hessen zu nahe treten — besteht eine solche Anzeigepflicht absolut nicht; dennoch macht man dort, wenn man sich entfernt und ein Interesse daran hat, daß das berücksichtigt werde, die Anzeige. Die Anzeigepflicht beruht nicht auf dem Boden des §. 25, der in seinen 3 Alineas nur von der Nothwendigkeit der Genehmigung handelt, sondern sie liegt auf einem andern Gebiete, auf dem Gebiete der allgemeinen Höflichkeit und des Anstandes,

(sehr wahr!)

und dieser Rücksicht werden wir alle folgen müssen. Wenn man wichtige Sachen auf der Rolle hat und persönlich zu plädiren wünscht, dann macht man vor der Abreise dem Gericht eine Anzeige, und das Gericht wird in der Regel auf die Wünsche eingehen. Aber durch unnütze Zusätze auf Redaktionsschwierigkeiten uns einzulassen, das hatte ich angesichts des Wortlautes des §. 25, den wir in seiner eigentlichen Materie alle perhorresziren, durchaus für unangemessen. Ich bin also für die einfache, klare, absolute Streichung.

(Zustimmung.)

Berichterstatter Fürst: Nicht blos die Kourtoisie verlangt es, daß wir über die Entfernung eine Anzeige machen, sondern ganz einfach das Institut der Armenadvokaten und der Offizialanwaltschaften. Wie sollen denn die Gerichte wissen, ob wir da sind oder nicht? Wir müssen ihnen das doch sagen.

Abstimmung. Der §. 25 wird mit großer Majorität gestrichen.

§. 26.

Der Rechtsanwalt, dessen Berufsthätigkeit in Anspruch genommen wird, ist verpflichtet, wenn er den Antrag nicht annimmt, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären, widrigenfalls er den durch die Verzögerung erwachsenen Schaden zu ersetzen hat.

Berichterstatter Dr. Bohtmann: Diese Bestimmung hilft der Partei absolut nichts; denn die Kausalität und das Quantum des Schadens, welcher durch die Verzögerung einer Antwort erwachsen sein soll, wird sich immer sehr schwer nachweisen lassen. Die Partei ist auf ein Gebiet verwiesen, auf welchem ihr die Substanziirung von vornherein so gut wie unmöglich ist.

Justizrath Lingmann (Koblenz): Ich beantrage, den §. 26 zu streichen. Das, was in dem Paragraphen richtig ist, versteht sich von selbst; so wie er aber vorliegt, enthält er zu viel. Richtig ist, daß der Anwalt sich seinem Klienten gegenüber loyal benehmen muß. Er muß ihm also einfach sagen: „ich nehme die Sache an", oder: „ich lehne sie ab"; oder er kann sagen: „ich muß mir die Sache überlegen". Nun hat der §. 26 dieses letztere gar nicht in Betracht gezogen, und doch ist es jedem, der eine längere Praxis gehabt hat, häufig vorgekommen. Es kann sein, daß die faktischen Verhältnisse noch nicht aufgeklärt sind, daß man nicht weiß, wie weit eine Klage gegen andere Personen, auf die man Rücksicht zu nehmen hat, gehen kann. Es kann sein, daß es sich um Rechtsgebiete handelt, in denen man noch bestimmte Studien zu machen hat. In solchen Fällen muß man sich sein Urtheil vorbehalten. In dem Entwurf aber steht: man solle sofort annehmen oder ablehnen. Das ist praktisch nicht immer durchführbar. Der ganze Paragraph ist überflüssig.

Advokat Dr. Beckh (Nürnberg): Ich stelle denselben Antrag und füge zur Ergänzung noch hinzu, daß der letzte Satz „widrigenfalls er den durch die Verzögerung erwachsenen Schaden zu ersetzen hat" zu einer ungeheuren Chikanirung der Anwälte Anlaß geben kann; namentlich, wenn die betreffende Partei zum Armenrecht zugelassen war, so kann eine solche Partei einen chikanösen Prozeß gegen den betreffenden Anwalt durch alle Instanzen durchziehen, und der letztere hat viele Kosten für nichts und wieder nichts. Indem es in dem Paragraphen auch heißt „ohne Verzug", so kann dieser Ausdruck leicht so interpretirt werden, daß die Gerichte aus Mitleid gegen arme Parteien sagen: es ist allerdings ein Schaden erwachsen. Kurz, wir sind einer Chikanirung ausgesetzt, die wir unter allen Umständen zu vermeiden haben.

Advokat Dr. Caspari (Frankfurt a. M.): Ich glaube, daß ein Moment in diesem Paragraphen übersehen worden ist. Dieser Paragraph spricht positiv aus, daß der Anwalt nicht verpflichtet ist, ein Mandat anzunehmen. Eine andere Bestimmung hierüber finde ich in der Anwaltsordnung nicht. Insofern hat der Paragraph doch ein negatives Resultat, was für uns von bedeutender Wichtigkeit ist.

Abstimmung. §. 26 wird mit sehr großer Majorität gestrichen.

§. 27.

Der Rechtsanwalt hat seine Berufsthätigkeit zu versagen:

1) wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird;
2) wenn sie von ihm in derselben Rechtssache bereits einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt ist;
3) wenn er sie in einer streitigen Angelegenheit gewähren soll, an deren Entscheidung er als Richter theilgenommen hat.

Berichterstatter Dr. Bohlmann: Das erste Alinea wird, glaube ich, nicht nöthig sein; es sagt ziemlich tautologisch: der Anwalt handelt pflichtwidrig, wenn er pflichtwidrige Dinge vertritt. Insofern etwas darin liegt, was als richtig anerkannt werden muß, liegt es schon im §. 24 vor und ebenso in dem Eide, den wir zu leisten haben. Ich beantrage also, das Alinea 1 zu streichen. Das Alinea 2 versteht sich von selbst, steht aber eigent-

Digitized by Google

lich im Zivilrecht in der Lehre vom Mandat. Ich möchte also diese Bestimmung in die Anwaltsordnung nicht aufnehmen. Bezüglich der Nr. 3 erinnere ich an den bekannten Nichtigkeitsgrund, wenn jemand erst Anwalt gewesen ist und dann als Richter fungirt. Umgekehrt könnte es weniger bedenklich erscheinen; denn wenn ich vorher als Richter in der Sache betheiligt gewesen bin und später Anwalt werde, warum soll ich dann mein Votum, welches ich damals abgegeben habe, nicht vor einem höheren Gerichtshof zur Geltung zu bringen suchen? Die Frage wäre also die: hat derjenige, der ein solches Mandat übernimmt, das Dekorum verletzt? Ich meine, nicht unbedingt. Da wir aber einmal im Streichen sind, so werden Sie wohl auch diesen Absatz fallen lassen wollen.

(Heiterkeit. Oho!)

Abstimmung. §. 27 wird mit großer Majorität gestrichen.

§. 28.

Für den Anspruch des Rechtsanwalts gegen den Auftraggeber auf Erstattung seiner Auslagen und auf Vergütung seiner Mühewaltung sind die Vorschriften der Gebührenordnung maßgebend.

Berichterstatter Dr. Bohlmann: Dieser Paragraph enthält eine Prohibitivbestimmung, wenn auch die Prohibition nicht direkt ausgesprochen ist. Man soll nicht mehr vorbedingen, als die gesetzliche Gebührentaxe zuläßt. Dagegen wird man wenig einzuwenden haben. Die Mecklenburger schlagen jedoch vor, zu unterscheiden zwischen dem eignen Klienten und dem erstattungsverpflichteten Gegner. Der eignen Partei gegenüber soll ein Honorar, dessen Höhe im Bestreitungsfalle der Festsetzung des Vorstandes der Anwaltskammer unterliegt, stipulirt werden dürfen. Ich möchte ein Amendement in dieser Richtung nicht gestellt wissen; es könnte sonst leicht scheinen, als wenn dieser Punkt für uns einer der hauptsächlichsten gewesen wäre. Die andern Punkte sind von so großer prinzipieller Bedeutung, daß wir unserm Votum im übrigen schaden, wenn wir über das Gesetz hinaus uns hier einen Gebühren-Vertrag reserviren wollen. Es ist vielleicht am besten, es bei der bisherigen Praxis in den einzelnen Partikularstaaten bewenden zu lassen, dahin gehend, daß dem eigenen Mandanten gegenüber nicht mehr als das Gesetzliche liquidirt werden darf. Zahlt er nach dem Prozeß freiwillig mehr, so ist das eine andere Frage, über die kein Reservat nöthig ist. Ich bitte, den §. 28 unverändert anzunehmen.

Advokat Dr. Euzmann (Chemnitz): Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen. Das ermuthigt mich, noch einmal vor Sie zu treten, obwohl ich mir bisher mit meinen Anträgen Ihren Beifall nicht erwerben konnte. Ich spreche durchaus nicht gegen das, was der Herr Referent ausgeführt hat; ich bin ganz einverstanden, daß das Palmarium beseitigt wird. Ich möchte mir aber einen Zusatz vorzuschlagen erlauben. Es ist in §. 28 von der Gebührenordnung gesprochen. Diese wird sich lediglich mit der Höhe der Gegenleistung, die dem Anwalt zu gewähren ist, zu beschäftigen haben, nicht aber damit, wie diese Gegenleistung eingezogen wird. Es wird daher in Ermangelung von speziellen Bestimmungen nur der gewöhnliche bürgerliche Prozeß übrig bleiben. Wir haben in Sachsen eine Einrichtung, die sich bewährt hat. Mit Rücksicht darauf wollten wir uns gestatten, zu §. 28 des Entwurfs noch einen zweiten Absatz folgenden Inhalts vorzuschlagen:

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die von ihm verdienten Gebühren und Verläge von der Behörde, bei welcher der Rechtsstreit anhängig oder das betreffende Rechtsgeschäft statt hatte und in Ermangelung desselben bei dem Amtsgericht seines Wohnsitzes auf Grund der öffentlichen Akten und seiner Handakten auf Kosten seines Auftraggebers nach Maßgabe der Gebührenordnung und sonst zulässigen Abkommens behördlich feststellen zu lassen.

Gegen diese behördliche Kostenfeststellung kann der Auftraggeber nur einwenden, daß die Mühwaltung oder der Verlag, den er zu bezeichnen hat, nicht stattgefunden habe oder die Mühwaltung wider sein Verbot vorgenommen worden sei.

Der Landesgesetzgebung bleibt es nach Maßgabe von §. 706 der deutschen Zivilprozeßordnung vorbehalten, wegen der festgestellten Kosten die Zwangsvollstreckung zuzulassen.

Ich bemerke, daß das, was ich Ihnen vorgelesen habe, der Inhalt unserer Advokatenordnung ist, die sich bereits seit 1859 in dieser Beziehung bewährt hat. Sie können denken, daß schon bei der Strenge, mit welcher der §. 352 des R.-Str.-Ges. eine unberechtigte Gebührenerhebung straft, und bei der Gewissenhaftigkeit, mit der der Anwalt selbstverständlich im übrigen seine Geschäfte leiten wird, er insbesondere eine peinliche Sorgfalt darauf verwenden wird, seine Handakten gehörig und gewissenhaft zu führen. Es wird deshalb nicht zu viel verlangt sein, wenn man diesen Handakten eine große Tragweite und die Bedeutung als einer gewissermaßen öffentlichen Urkunde beilegt. Dazu kommt noch, daß die Behörde bei der Feststellung die Handakten mit den einschlägigen Gerichtsakten vergleichen kann, so daß auf jede Weise der Auftraggeber hinreichende Garantie dafür hat, daß ihm kein Unrecht geschehen wird. Auf der andern Seite hat diese Einrichtung den großen Vorzug, daß der Anwalt den Chikanen des Klienten nicht ohne weiteres ausgesetzt ist und daß er nicht in die mißliche Lage kommt, einen längeren Prozeß mit ihm zu führen oder sich in unliebsame Auseinandersetzungen mit ihm einzulassen.

Justizrath Trimborn (Köln): Meine Herren, die Kölner Advokaten und Anwälte beim Landgericht sowohl als auch beim rheinischen Appellationsgerichtshof haben sich die Mühe genommen, nicht nur Amendements zu formuliren, sondern auch einen einleitenden Bericht über die Vorlage, die uns seit halb 10 Uhr beschäftigt, abzugeben. Der Punkt des Honorars ist von uns so wichtig befunden worden, daß er in dem Vorbericht ausdrücklich eine Stelle fand, und zwar im Anschluß an unsere Erfahrungen. Das bescheidene Maß von Ansehen, dessen sich die rheinpreußischen und die rheinischen Anwälte überhaupt erfreuen, beruht nach unserer innigsten Ueberzeugung wesentlich darauf, daß wir ein legal dekretirtes Recht besitzen, den eignen Parteien gegenüber nach freiem Ermessen, aber unter Vorbehalt aller Delikatesse, ein Honorar zu liquidiren. Vermöge dieses Rechts heben wir uns ganz besonders ab von den gewöhnlichen Justizbeamten. Die Frage ist für uns viel weniger eine finanzielle, als eine Frage des Ansehens in dem Publikum, mit dem wir verkehren. Nun lautet der §. 28 dahin, daß für den Anspruch auf Honorirung der Mühwaltung des Rechtsanwalts die Gebührenordnung maßgebend sei — die Gebührenordnung, die wir noch gar

Digitized by Google

nicht kennen. Wir waren nun der Meinung, daß innerhalb der Gebühreenordnung eigentlich der Ort sei, die Frage des Honorars zu reguliren, und daß es in die Gebührenordnung hineingehöee, das Recht des Anwalts, der eignen Partei ein Honorar abzufordern, zu fixiren. Diese Forderung unterliegt ja natüelich einer Begrenzung, sie unterliegt event. der Ansicht des Ehreenraths und event. in zweiter Instanz auch der Entscheidung des Gerichts. Dieses Recht wied übrigens bei uns so maßvoll gehandhabt, daß manchmal 5 Jahre vergehen, ehe irgend ein Streit zwischen der Partei und dem Anwalt eklatirt.

Nun sagten wir uns lu dee Kommission, das gehörte eigentlich in die Gebührenordnung. Wir hielten eine Generalversammlung, an dee sich beiläufig 80 Anwälte betheiligten, da sagte man aber — es wae das ein einstimmiger Beschluß — es sei zu gefährtich, das so hingehen zu lassen; es könnte das ein Präjudiz sein, wenn wir von dem Honorar garnicht sprechen. Daeum wurde beschlossen, — und ich wiederhole den desfallsigen Beschiuß als einen Zusatz zu §. 28 —

> Dieselbe (nämlich die Gebührenordnung) wird das Recht des Anwalts, der eigenen Partei gegenüber ein Honoeae zu liquidiren, nähee eeguliren.

Wenn Sie diesen Zusatz annehmen, dann verkennen Sie auf der einen Seite nicht den Satz, daß die Honoraransprüche allerdings in der Gebührenordnung ihren Platz finden müssen, aber auf der andern Seite schaffen wir uns kein Peäjudiz, wenn wir einfach von der Gebührenordnung sprechen, die wir ja nicht kennen. Um dies Peäjudiz zu vermeiden, in unserm Interesse, — und ich sage durchaus aus voller Ueberzeugung: nicht in unserem finanziellen, sondern in unserm Ehreninteresse — wünschen wir diesen Zusatz.

Rechtsanwalt Haente (Ansbach): Meine Herrn Kollegen! Ich stehe auf dem Standpunkt des Herrn Referenten, aber nicht in Beziehung auf den Antrag, den er hinsichtlich dieses Paragraphen gestellt hat, sondern in Beziehung auf die Aeußerung, die er gemacht hat: „da wir einmal im Streichen sind." Ich bitte, auch diesen Paragraphen zu streichen; ich glaube, wir präjudiziren — ich knüpfe an das an, was Herr Kollege Trimborn gesagt hat — der Gebührenordnung durch die Annahme dieses Paragraphen. Es kommt hier ein ganz neues Kapitel in die Anwaltsordnung hinein, wo man uns später vorhalten kann, wenn wir vielleicht in irgend einer andern Stadt über die Gebührenoednung berathen: „Ja, das ist schon festgestellt, daß der Anwalt verpflichtet ist, nach der Gebüheenoednung auch seiner eignen Partei gegenüber sich zu verhalten." Jetzt abee darüber abzuurtheilen, das haite ich nicht am Platz und zwar deshalb nicht, weil die Voraussetzungen, die diese Frage betreffen, noch nicht gehörig gewürdigt und ausgetragen woeden sind. Wir wollen dem Reichstage gegenüber hiermit nur einfach ausgesprochen haben: Ihr bringt da in die Anwaltsordnung etwas hinein, was in die Gebührenordnung hineingehört, und wir wollen uns durch die Annahme dieses Paragraphen nicht binden. Wenn einmal die Gebührenordnung uns vorliegt, dann ist es ein ganz andees Ding, dann sind wie auch gerüstet, auf diese Frage die korrekte Antwort zu geben. Ich bitte Sie, diesen Parageaphen einfach zu streichen.

Berichterstatter Dr. Bohlmann: Nachdemich Herrn Kollegen Trimborn angehört und die Bedeutung vernommen habe, welche er dem Wort „Honorar" beilegt, und nachdem ich das Bedenken des Herrn Kollegen Haenle, vor Erlaß der Gebüheenoednung uns blind einer bloßen Möglichkeit zu unterwerfen, mitangehört und mir überlegt habe, bin ich zu dem Resultat gekommen, daß wir zwar den Paragraphen nicht streichen, aber einen Weg einschlagen, der alle die geltend gemachten Vorschläge befriedigen dürfte. Ich bitte Sie nämlich, zu §. 28 zu resolvieen:

> Den Paragraphen bis zur Vorlage einer Gebührenordnung füe indiskutabel zu erklären.

In diesem Falle reizen wir nicht durch die fortwährende Streichung und machen in noch deutlicheree Weise darauf aufmerksam, daß hier ein präekupirendee Paeagraph vorliegt.

Advokat Dr. Ceull (Rostock): Wie Mecklenbueger haben uns zu unserem Vorschlage nur durch die Rücksicht auf den Beschluß des Kölner Anwaltstages bewegen lassen, es solle in die Anwaltsordnung der Passus hineingesetzt werden, der von dem Heren Referenten nicht ganz verlesen worden ist, den ich aber jetzt Ihnen vortragen will:

> Das Gebührenwesen für die Rechtsanwälte wird durch ein Reichsgesetz einheitlich geregelt. Der eignen Partei gegenüber kann der Anwalt neben den tarifmäßigen Gebühren ein Honorar liquidieen, dessen Höhe im Bestreitungsfalle der Festsetzung der Anwaltskammer unterliegt.

Wie haben geglaubt, daß wir vee allen Dingen die Verpflichtung hätten, die Beschlüsse des früheren Anwaltstages aufrecht zu erhalten. In Rücksicht darauf haben wir uns erlaubt, unsere Vorschläge zu machen. Will man dem Bedenken, welches Kollege Bohlmann hat, Rechnung tragen, dann, glaube ich, geschieht das grade auf die Weise, daß man an Stelle des Paragraphen den Satz ausspricht: „Es soll das Gebührenwesen für die Rechtsanwälte durch Reichsgesetz einheitlich geregelt werden." Damit wird ausgedrückt, daß, bever das Reichsgesetz nicht da ist, man auch nicht weiter darüber diskutiren kann. Es wird dann nue in Betracht kommen, ob wir in Gemäßheit der Kölner Beschlüsse zu gleicher Zeit der Gebührenoednung eine Richtschnue geben wollen.

Abstimmung. Der Antrag des Berichterstatters Bohlmann wird abgelehnt; ebenso dee Antrag, §. 28 zu streichen, und der vom Advokaten Dr. Enzmann beantragte Zusatz; darauf wird hinsichtlich des §. 28 der vom Advokaten Dr. Crull wieder aufgenommene Beschluß des Kölner Anwaltstages angenommen, in folgender Fassung:

> Das Gebührenwesen füe die Rechtsanwälte wird durch ein Reichsgesetz einheitlich geregeit. Der eignen Partei gegenüber kann der Anwalt neben den tarifmäßigen Gebühren ein Honorar liquidiren, dessen Höhe im Bestreitungsfalle der Festsetzung des Vorstandes der Anwaltskammer unterliegt.

§. 29.

> Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber nach den Vorschriften der Gebührenordnung einen Vorschuß fordern.
>
> Wied binnen einer von ihm bestimmten angemessenen Feist der geforderte Vorschuß nicht gezahlt, so ist der Rechtsanwalt berechtigt, den übeenommenen Auftrag aufzukündigen.

§. 30.

Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren die Handakten dem Auftraggeber herauszugeben.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Handakten erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags und schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Auftraggeber, zur Empfangnahme der Handakten aufgefordert, sie nicht binnen sechs Monaten nach erhaltener Aufforderung in Empfang genommen hat.

§. 31.

Außer den in der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen hat das Prozeßgericht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einer Partei auf Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

§. 32.

Einer Partei, welcher das Armenrecht bewilligt ist, kann auch, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte von dem Prozeßgericht ein Rechtsanwalt auf Antrag beigeordnet werden.

§. 33.

Gegen die Entscheidung durch welche die Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, steht der Partei die Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung zu.

§. 34.

Die Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte.

Gegen die Verfügung steht der Partei und dem Rechtsanwalte die Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung zu.

§. 35.

Im Falle des §. 31 kann der beigeordnete Rechtsanwalt die Uebernahme der Vertretung davon abhängig machen, daß ihm ein nach den Vorschriften der Gebührenordnung zu bemessender Vorschuß gezahlt wird.

§. 36.

Für die Verpflichtung des Rechtsanwalts, in Strafsachen die Vertheidigung zu führen, sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung maßgebend.

Berichterstatter Dr. Bohlmann: Ich möchte vorschlagen, den Rest des zweiten Abschnittes, zu dem so gut wie gar keine Amendements vorliegen, summarisch abzumachen.

(Redner rekapitulirt kurz den Inhalt der §§. 29—36.)

Ich schlage vor, die §§. 29—36 nicht weiter zu beanstanden.

Präsident: Zu §. 29 ist vom Herrn Advokaten Dr. Crull der Antrag gestellt, denselben zu streichen.

(Der Antrag wird nicht hinreichend unterstützt)

Abstimmung. §. 29 wird angenommen.

Präsident: Zu §. 30 ist vom Herrn Justizrath Lingmann der Antrag gestellt worden, den Schluß des Paragraphen von den Worten „und schon vor Beendigung u. s. w." an zu streichen.

(Der Antrag wird nicht hinreichend unterstützt.)

Abstimmung. Die §§. 30 und 31 werden angenommen.

Advokatanwalt Jörissen (Aachen): Der §. 32 scheint mir denn doch eine Belastung der Anwaltschaft zu sein, die ins weite geht. Am Amtsgericht besteht der Anwaltszwang nicht. Es wird vorausgesetzt, daß die Prozesse und Rechtsstreitigkeiten, die bei Amtsgerichten verhandelt werden, ohne Beihilfe des Anwalts, durch die Partei selbst betrieben werden können. Daher rechtfertigt es sich durchaus nicht, daß der Anwaltstand in dieser Weise noch belästigt werde und seinen Beistand einer armen Partei unentgeltlich leihen soll. Ich beantrage die Streichung des Paragraphen.

Abstimmung. §. 32 wird mit großer Majorität gestrichen. Zu den §§. 33—36 liegt ein Antrag nicht vor; dieselben werden unbeanstandet angenommen.

Advokat Dr. Geiger (Frankfurt a. M.) [zur Geschäftsordnung]: Ich möchte den Antrag stellen, daß die Berathung des dritten und vierten Abschnittes der Anwaltsordnung auf morgen vertagt wird. Falls die Herren noch einen großen Eifer haben, weiter zu berathen, würde es sich empfehlen, den fünften Abschnitt über die Reichsgerichte, der kurz ist, noch folgen zu lassen. Ich muß im Namen des Lokalkomités darauf aufmerksam machen, daß die Vorbereitungen für das gemeinschaftliche Diner derartig getroffen sind, daß wir um ½6 Uhr anzufangen genöthigt sind.

(Ruf: Schluß!)

Präsident: Was heißt Schluß? Morgen ist die uns zur Verfügung stehende Zeit noch geringer. Es wäre nicht klug, allzu viel auf morgen aufzusparen. Es würde sich empfehlen, jedenfalls den fünften Abschnitt heute noch zu erledigen.

Fünfter Abschnitt.

Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte.

§. 94.

Auf die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte finden, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind, die Vorschriften der ersten vier Abschnitte dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Landesjustizverwaltung der Reichskanzler und an die Stelle des Oberlandesgerichts das Reichsgericht tritt.

Berichterstatter Fürst: Meine Herren! Bei dem fünften Abschnitte stehen wir in der That vor einem neuen Problem. Die Ordnung der Reichsgerichtsanwaltschaft ist ganz neu in die Anwaltsordnung gebracht. Bei dem Reichsoberhandelsgericht haben wir die Bestimmung gehabt, daß jeder bei einem Kollegialgericht eines Einzelstaates zugelassene Anwalt auch beim Reichs-

oberhandelsgericht auftreten kann; allein das Reichsgericht unterscheidet ſich vom Reichsoberhandelsgericht ſehr weſentlich. Bei dem Reichsoberhandelsgericht wird je nach der Geſetzgebung des Landes in dritter Inſtanz theils in Kaſſation, theils in Appellation verhandelt; es wird theils auf die Rechtsfrage eingegangen, theils auch die thatſächliche Frage unterſucht. Bei dem Reichsgericht dagegen iſt lediglich das Rechtsmittel der Reviſion wegen Verletzung von Reichsgeſetzen zuläſſig. Es wird deswegen dort eine andere Ordnung der Verhältniſſe nothwendig ſein. Der §. 94 der Rechtsanwaltsordnung ſagt nun, daß für die Rechtsanwaltſchaft beim Reichsgericht, in ſo weit nicht in den folgenden Paragraphen abweichende Beſtimmungen gegeben ſind, die bisher getroffenen Beſtimmungen maßgebend ſeien, nur trete an die Stelle der Landesjuſtizverwaltung der Reichskanzler und an die Stelle des Oberlandesgerichts das Reichsgericht ſelbſt. Ich glaube, meine Herren, daß bei dieſem Paragraphen ſich nicht viel ändern läßt. Wenn wir annehmen, daß die Landesjuſtizverwaltung über die Zulaſſung bei einem Oberlandesgericht entſcheidet, ſo tritt an deren Stelle beim Reichsgericht natürlich der Reichskanzler.

Abſtimmung. §. 94 wird genehmigt.

§. 95.

Die Zulaſſung der Rechtsanwaltſchaft bei dem Reichsgericht erfolgt durch den Reichskanzler nach freiem Ermeſſen, vorbehaltlich der Vorſchriften der §§. 1, 4.

Vor der Entſcheidung über die Zulaſſung iſt außer dem Vorſtande der Anwaltskammer auch das Reichsgericht gutachtlich zu hören.

Berichterſtatter Fürſt: Hier iſt allerdings ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen der Reichsgerichtsanwaltſchaft und der Anwaltſchaft beim Oberlandesgericht normirt. Unſere Kollegen in Mecklenburg haben den Antrag geſtellt, dieſen Paragraphen zu ſtreichen. Ich gehe nicht ſo weit, ſondern ich würde lediglich beantragen, die Worte „nach freiem Ermeſſen“ zu ſtreichen. Der Reichskanzler ſoll allerdings darüber entſcheiden, ob die Vorbedingungen für die Zulaſſung zur Anwaltſchaft beim Reichsgericht vorhanden ſind; allein er ſoll nicht nach freiem Ermeſſen entſcheiden, ſondern nach den geſetzlich feſtgeſtellten und ausgeſprochenen Erforderniſſen.

Advokat Dr. Crull (Roſtock): Wir haben uns zur Streichung dieſes Paragraphen überhaupt nur dadurch bewegen laſſen, weil darin die Worte „nach freiem Ermeſſen“ ſtehen. Will man dieſe Worte im erſten Abſatze ſtreichen, dann iſt dieſer Abſatz des §. 95 überhaupt überflüſſig, denn er iſt vollſtändig durch §. 94 gedeckt. Der Antrag, den ganzen Paragraphen zu ſtreichen, würde ſich dann nur auf das zweite Alinea beziehen, welches inſofern etwas Eigenthümliches für das Reichsgericht vorſchreibt, als außer dem Gutachten des Vorſtandes der Anwaltskammer auch noch das Reichsgericht ſelber gehört werden ſoll. Darauf haben wir kein Gewicht gelegt und wir ſtimmen inſofern mit dem Antrage des Herrn Referenten überein.

Juſtizrath Trimborn (Köln): Sie haben beſchloſſen, den §. 94 ſtehen zu laſſen. Das iſt ein grundlegender Paragraph für das Anwaltsweſen beim Reichsgericht, inſofern darin geſagt iſt, daß, was ſonſt der Juſtizminiſter oder die Landesjuſtizverwaltung thut, hier der Reichskanzler thun ſoll. Wenn Sie das beſchloſſen haben, dann kann das ganze Alinea 1 des §. 95 geſtrichen werden und nicht bloß die Worte, die der Herr Referent hervorgehoben hat und denen jedenfalls noch die anderen Worte: „vorbehaltlich der Vorſchriften der §§. 1, 4“ hinzutreten müßten. Dies Alinea iſt in der That nach dem vorhergehenden Beſchluß überflüſſig.

Berichterſtatter Fürſt: Es iſt mir vom Kollegen Stegemann ein Antrag übergeben worden, dem ich recht gern beitrete. Es ſoll darnach als Schlußalinea noch hinzugefügt werden:

Wer als Rechtsanwalt beim Reichsgericht zugelaſſen werden will, muß das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Es iſt das dieſelbe Beſtimmung, die auch für die Richter beim Reichsgericht maßgebend iſt, und ich nehme keinen Anſtand, mir dieſen Antrag anzueignen.

Präſident: Es iſt beantragt, den §. 95 im Alinea 1 zu ſtreichen. Der Antrag auf Streichung des Alinea 2 iſt zurückgezogen.

(Derſelbe wird wieder aufgenommen.)

Außerdem iſt noch über das von dem Herrn Berichterſtatter beantragte Zuſatzalinea abzuſtimmen.

Abſtimmung. Das Zuſatzalinea wird abgelehnt und der §. 95 in beiden Alinea's mit großer Majorität geſtrichen.

§. 96.

Die bei dem Reichsgerichte zugelaſſenen Rechtsanwälte dürfen bei einem anderen Gerichte nicht auftreten.

Berichterſtatter Fürſt: Ich halte dieſe Beſtimmung für zweckmäßig. Es findet der Unterſchied zwiſchen der Reichsgerichtsanwaltſchaft und der Anwaltſchaft bei den anderen Gerichten ſtatt, daß wir bei den anderen Gerichten auf die Feſtſtellung des Faktums hinwirken müſſen; der Reichsgerichtsanwalt hat dagegen eine, ich möchte faſt ſagen akademiſche, theoretiſche Thätigkeit, und derjenige, welcher ſich dieſer Thätigkeit ausſchließlich widmen will, darf nicht im Faktum untergehen. Ich halte deswegen den §. 96 für eine zweckmäßige Beſtimmung.

Advokat Dr. Beckh (Rüenberg): Die Konſequenz unſerer Beſchlüſſe zu §§. 94 und 95 verlangt, daß wir §. 96 ſtreichen; denn wenn wir nur eine Rechtsanwaltſchaft haben wollen, ſo dürfen wir auch keine beſondere Reichsgerichtsanwaltſchaft zulaſſen und müſſen auch den Anwälten beim Reichsgericht geſtatten, bei anderen Gerichten aufzutreten.

Senator Advokat Strempt (Wismar): Ich beantrage ebenfalls die Streichung. Ich weiß nicht, was der Paragraph ſoll. Wollen Sie den Kollegen beim Reichsgericht die Praxis bei anderen Gerichten nehmen? Ich wüßte nicht, warum? Wollen Sie andererſeits vielleicht die Herren dadurch, daß Sie ſagen, ſie dürfen nicht an ein anderes Gericht kommen, auf ein Piedeſtal ſtellen und zu einer Art von Kollegen erſten Ranges machen? Das wollen Sie gewiß auch nicht.

Juſtizrath Stegemann (Leipzig): Ich bin der einzige Anweſende, der ſeit 8 Jahren nur beim Reichsgericht arbeitet. Ich möchte mit Rückſicht auf dieſe praktiſchen Erfahrungen Sie bitten, die §§. 96 und 97 beizubehalten. Die Anwaltſchaft beim Reichsgericht nimmt inſofern eine exceptionelle Stellung ein — es iſt damit noch nicht geſagt, daß die einzelnen Anwälte dort klüger zu ſein glauben als die übrigen Kollegen — als ihre Thätigkeit, wenn ſie erſprießlich ſein ſoll, weſentlich darauf gerichtet

Digitized by Google

sein muß, die Reichseinheit, die ja durch diesen Gerichtshof auf dem Gebiete des Reichsrechts geschaffen und garantirt werden soll, praktisch zu einer Wahrheit werden zu lassen. Soll das der Fall sein, dann müssen diese Kollegen sich auch nur dieser Thätigkeit widmen; denn ich halte es für unmöglich, daß jemand, der eine nennenswerthe Praxis beim Reichsgericht haben will — und die muß man haben, wenn man davon leben will — herumreist und vielleicht in Köln oder in Königsberg vertheidigt. Wenn man den Beruf, beim Reichsgericht zu plädiren, mit allem Ernst ergreift, dann ist eine anderweitige Praxis unmöglich. Es muß deshalb ausdrücklich ausgeschlossen werden, daß diejenigen, die dort sich haben einschreiben lassen, anderswo auftreten. Wird das zugegeben, so muß man andererseits sagen, daß dann auch beim Reichsgericht das Plädiren in der Audienz beschränktee sein muß als das Plädiren bei anderen Gerichten. Dieses soll nicht ganz ausgeschlossen werden, weil es nämlich vorkommen kann, daß es sich nebenher um partikulare Noemen handelt, über welche die Anwälte des Reichsgerichts nicht genügend instruirt sind. Es soll dann mit Zulassung des Reichsgerichts gestattet werden, daß ein anderer in diesem Punkt erfahrener Anwalt das Plaidoyer übernimmt. Diese beiden Bestimmungen hangen natürlich zusammen. Man kann die eine nicht ohne die andere wollen. Ich glaube, nicht um dem Anwalt beim Reichsgericht etwa eine geistig höhere Stellung zu geben, sondern im Interesse der Reichseinheit und der prozessualen Technik sollten diese Bestimmungen angenommen werden.

Advokat Dr. Meyer (Frankfurt): Ich möchte mich gegen den Antrag des Kollegen Stegemann aussprechen. Wenn hervorgehoben ist, daß die Reichsgerichtsanwälte sich besonders mit der Rechtsfrage befassen sollen und deshalb nicht im Faktum untergehen dürfen, so bleibt ihnen das nach den sonstigen Bestimmungen des Entwurfs vollkommen übertassen: sie brauchen einfach nicht bei einem anderen Gericht zu plädiren. Wenn die Herren dort ihren Beruf so ernst nehmen, so werden sie von selbst auf die Anschauung kommen, daß sie vor anderen Gerichten nicht auftreten können. Aber das als Zwang aufzustellen ist gefährlich. Wir wollen nicht verschiedene Grade der Anwaltschaft schaffen. Es giebt in Deutschland nur eine Anwaltschaft. Deshalb beantrage ich, die Bestimmung des §. 96 und in Konsequenz auch die des §. 97 abzulehnen.

(Zustimmung.)

Abstimmung. §. 96 wird mit großer Majorität gestrichen.

§. 97.

Die Vorschriften des §. 23 Absatz 2 finden bei dem Reichsgerichte keine Anwendung. Das Reichsgericht kann aus besonderen Gründen einem bei demselben nicht zugelassenen Rechtsanwalte gestatten, in der mündlichen Verhandlung die Rechtsvertheidigung zu führen.

Berichterstatter Fürst: Meine Herren, nachdem Sie die Streichung des §. 96 beliebt haben, muß ich jetzt selbst beantragen, auch §. 97 fallen zu lassen.

Abstimmung. §. 97 wird gestrichen.

§. 98.

Die Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte wird durch die bei demselben zugelassenen Rechtanwälte gebildet.

Berichterstatter Fürst: Diese Bestimmung ist so selbstverständlich, daß dagegen nichts zu erinnern sein wird.

Abstimmung. §. 98 wird angenommen.

Präsident: Ich schließe die heutige Sitzung.

Zweite Sitzung

am Sonnabend den 9. März 1878, von 9 bis 2 Uhr.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich möchte Ihnen zunächst bekannt geben, daß den einzelnen Rednern sehr rasch die Uebertragung ihrer Reden, die der Stenograph anfertigt, zugehen wird, und daß die Redner gebeten werden, die Korrektur umgehend vorzunehmen und zurückzusenden, damit der Bericht rasch veröffentlicht werden kann.

Wir fahren in der Berathung des Entwurfs der deutschen Anwaltsordnung fort. Wir kommen zum dritten Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Anwaltskammern.

§. 37.

Die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer.

Die Kammer hat ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts.

§. 38.

Die Kammer hat einen Vorstand von neun Mitgliedern.

Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder bis auf funfzehn erhöht werden.

Berichterstatter Dr. Bohlmann: In dem dritten Abschnitt des vorgelegten Gesetzentwurfs handelt es sich um die Anwaltskammern, um das Organ unserer künftigen korporativen Gliederung. Wenn uns eine Selbstverwaltung gegeben werden soll, die auf solider Basis ruht und den Hoffnungen entspricht, die wir an die Entwickelung unseres Standes knüpfen, so muß vor allen Dingen für die Unabhängigkeit der Anwaltskammern gesorgt werden, und zweitens muß in sie ein festes Element hineingelegt werden, vermöge dessen sich nicht sozusagen die Tradition der Selbstverwaltung nur von singulis auf die singuli überträgt. Es muß eine einheitliche feste Persönlichkeit, eine juristische Persönlichkeit, geschaffen werden, vermöge deren der Organismus der Anwaltskammer erst sein innerliches Gefüge und seinen Zusammenhang bekommen wird. Wenn also der Entwurf in §. 37 sagt: „die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer," so ist sowohl von den Kollegen in Köln als in Berlin der meines Erachtens wohlbegründete Zusatz gemacht worden „welche (Anwaltskammer) die Rechte einer juristischen Person hat." Es ist dies nicht allein von Werth für die innere Thätigkeit der Kammer, insoweit sie eine verwaltende ist, es ist vielmehr die Erlangung der juristischen Einheit und Persönlichkeit von mittelbaren Folgen auch nach außen hin begleitet. Wenn eine Kammer als Behörde Bericht erstattet,

als Behörde requirirt wird, so ist das immer ganz etwas anderes, als wenn ein bloßes Kollektivsubjekt zusammentritt. Außerdem aber lege ich Gewicht auf die Vertragsfähigkeit des Subjekts. Wir werden heute noch den Antrag des Kollegen Fenner hören, in welcher Weise für die Zukunft der Anwälte gesorgt, in welcher Weise ein Surrogat der Pensionirung geschaffen werden kann. Von wo aus möchte nun eine solche Anstalt oder der Verkehr mit derartigen bereits bestehenden Anstalten besser geleitet und in nutzbringenderer Weise vermittelt werden, als durch die Anwaltskammern, die beispielsweise mit Lebensversicherungs- und Rentengesellschaften Kontrakte schließen und vermöge ihrer amtlichen Autorität innerhalb ihres Bezirks sehr leicht die Kollegen zum Beitritt vermögen können, während, wenn alles das auf die Zufälligkeit und Freiwilligkeit des Beitritts gestellt wird, der beabsichtigte Zweck für die Gesammtheit und damit auch für jeden einzelnen viel schwerer erreichbar ist. Deshalb ist dieser Zusatzantrag auch vermögensrechtlich von einer sehr großen Tragweite für den Anwaltsstand.

Amendements sind nun zu §. 37 Absatz 2 gestellt worden. Einmal haben wir Referenten den Oberlandesgerichtsbezirk nicht unter allen Umständen für die Abgrenzung des Bezirks entscheiden lassen wollen, welchen die Kompetenz einer Anwaltskammer umfaßt. Es kann Fälle geben, wo auch in Landgerichtsbezirken eine Kammer gebildet werden muß, wenn nämlich der Oberlandesgerichtsbezirk zu groß ist, als daß eine geeignete Aufsicht seitens des Vorstands geübt werden kann. Es kann auch der umgekehrte Fall eintreten. Wenn man z. B. an das Fürstenthum Hohenzollern denkt, so wird das keinenfalls einen selbstständigen Oberlandesgerichtsbezirk bilden, vielleicht aber einen Landgerichtsbezirk. Sollen nun die Hohenzollernschen Anwälte nach Arnsberg oder Frankfurt gehen und dort der nächstgelegenen preußischen Anwaltskammer unterstellt werden? Also mag man wenigstens fakultativ der Justizverwaltung das Recht einräumen, auch schon im Landgerichtsbezirk oder durch Zusammenlegung mehrerer Landgerichtsbezirke eine Anwaltskammer zu gründen. Dieser Antrag läßt sicht dahin fassen:

> Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Anwälte innerhalb eines oder mehrerer Landgerichtsbezirke eine besondere Anwaltskammer bilden.

Ich bemerke, daß die Gutachten, welche von den Kollegen in Düsseldorf und in Stettin inzwischen eingegangen sind, ebenfalls diesem Antrage zustimmen.

Das zweite, was bei der Gestaltung der Anwaltskammern in äußerer Beziehung zu bemerken ist, betrifft den §. 38, den ich gleich mitnehme. Es ist darin vorgeschlagen, daß die Kammer einen Vorstand von neun Mitgliedern habe. Düsseldorf schlägt sieben vor. Bezüglich des 2. Alineas des §. 38 beantragt Köln, statt 15 zu sagen 21. Ich meine, daß je nach der Größe des Bezirks auch die Zahl der Mitglieder sich variiren lassen wird, und daß es dem jedesmaligen konkreten Ermessen anheimgestellt werden muß, welche Zahl die Justizverwaltung für einen Bezirk angemessen findet. Damit zur Beurtheilung jedes Faktums, das zur Kompetenz der Anwaltskammer kommt, immer die nöthige Zahl von Anwälten vorhanden ist, wird diese Zahl nicht zu niedrig gegriffen werden dürfen. Es würde sich empfehlen, einen Rahmen zu machen, innerhalb dessen dem Ermessen der Justizverwaltung freie Hand gegeben wird. Ich würde den Spielraum von 7 bis 15 Mitgliedern vorschlagen, da mir die Zahl 21 etwas zu hoch gegriffen erscheint.

Justizrath Lingmann (Koblenz): Die Abschnitte 3 und 4 der Anwaltsordnung scheinen mir an einem Gebrechen zu leiden, nämlich: daß sie von Beamten für Beamte gemacht zu sein scheinen, nicht von Advokaten für Advokaten. Der Charakter tritt vorzugsweise im Disziplinarverfahren hervor; aber auch schon bei der Bildung der Anwaltskammern. Es ist versucht worden, die Anwaltskammern außerordentlich aufzubauschen, sie zu einer Art Behörde zu stempeln mit Delegationen, Präsidenten, Vizepräsidenten, Schriftführern und zweiten Schriftführern und sie auf einen möglichst großen Bezirk auszudehnen. Ich glaube, daß das unserem Bedürfniß nicht entspricht. Das natürliche ist doch, daß, wo die Advokaten in sich ein zusammenhangendes Korps bilden, welches groß genug ist, um über ihre Pflichten zu wachen und ihre Rechte zu wahren, dasselbe auch als eine besondere Korporation oder Kammer anerkannt werde. In dieser Beziehung ist von den Düsseldorfer Herren vorgeschlagen worden, daß überall da, wo bei einem Landgericht 25 Anwälte sind, für diesen Landgerichtsbezirk eine Anwaltskammer gebildet werden solle. Ich erweitere nun meinerseits diesen Vorschlag dahin, daß ich die Bildung einer Anwaltskammer beantrage, wo 15 Anwälte sind. Wir haben bis jetzt in der Rheinprovinz das Verhältniß gehabt, daß, wo 12 Anwälte bei einem Landgericht sind, eine Anwaltskammer gebildet wurde. Dies hat sich vollständig bewährt. Gegenwärtig wird für den ganzen Oberlandesgerichtsbezirk eine Anwaltskammer verlangt. Das würde eine Behörde ergeben, die nicht im Stande ist, bis in die Einzelheiten, wie es doch eigentlich nothwendig ist, einzudringen, welche die Pflichten, die sie zu erfüllen hat, nicht bis in das Detail verfolgen kann, wie es der Fall sein würde, wenn Anwaltskammern für die einzelnen Landgerichte gebildet würden. Nach dem Vorschlage, den die Herren in Düsseldorf gemacht haben, würden in der Rheinprovinz außer in Köln nur noch in Düsseldorf und in Aachen Anwaltskammern sein, aber die Anwaltskammern, die jetzt in Elberfeld, Bonn, Koblenz, Trier bestehen, wegfallen. Es würde schwer sein, mehrere von diesen Gerichten miteinander zu vereinigen; z. B. Koblenz und Trier würden sich schwerlich mit einem anderen Gericht vereinigen lassen. Die Zahl von 15 Mitgliedern ist meiner Ansicht nach vollständig hinreichend, um die Funktionen auszuüben, welche der Entwurf den Anwaltskammern überweist. Im Ganzen ist dies doch sehr wenig. Abgesehen von der Vermittelung zwischen den Anwälten selbst und zwischen den Anwälten und den Parteien, die ebenfalls besser in loco vorgenommen werden, haben die Anwaltskammern weiter kein Recht, als sich gegenseitig zu bestrafen, sich gegenseitig zu besteuern und endlich zu antworten, wenn sie gefragt werden; wenn sie nicht gefragt werden, zu schweigen. Es hat sich praktisch durchaus kein Bedürfniß nach einer Abänderung gezeigt. Da wo 12 Mitglieder waren, hat der Disziplinarrath immer gehörig fungiren können, und dasselbe Verhältniß wird sich auch in den alten Provinzen zeigen, insofern es dort noch nicht eingeführt ist. Die Einrichtung, welche in dem

Entwurf enthalten ist, ist daher offenbar unpraktisch. Ich empfehle daher den von mir gemachten Vorschlag.

Advokat Dr. Meyer (Frankfurt): Die Frankfurter Kollegen haben in ihren Vorversammlungen beschlossen, den §. 37 dahin zu amendiren:

> Die innerhalb des Bezirks eines Landgerichts zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer.
>
> Die Kammer hat ihren Sitz am Ort des Landgerichts.

Dieser Antrag schließt sich im wesentlichen dem Beschluß der Düsseldorfer Kollegen an. Wenn wir nicht eine bestimmte Zahl von Anwälten für nothwendig erachtet haben, um bei einem Landgerichtsbezirke eine besondere Anwaltskammer zu bilden, so sind wir von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Größe der Landgerichtsbezirke dafür bürgt, daß mindestens 12 oder 15 Anwälte — wie vorgeschlagen worden ist — in einem Landgerichtsbezirke vorhanden sein werden. Sollte vielleicht unter den Herren Kollegen eine entgegengesetzte Ansicht platzgreifen, so würde es sich eher empfehlen zu sagen, daß, wenn nicht 12 oder 15 Kollegen vorhanden sind, dann mehrere Landgerichtsbezirke vereinigt werden können, als umgekehrt zu sagen, es müßten mindestens 12 Kollegen vorhanden sein, um eine Kammer zu bilden. Die Fassung des §. 37, wie sie im Entwurf vorgeschlagen ist, ist wohl ziemlich einstimmig verurtheilt worden.

Wenn ich noch gegen die Anträge der Herren Referenten ein Wort hinzufügen darf, so möchte ich bemerken, daß es am allerungeeignetesten erscheinen würde, wenn man es dem Ermessen der Justizverwaltung überlassen wollte, ob die Anwaltskammer bei einem Landgericht oder bei einem Oberlandesgericht gebildet werden solle. In dieser Frage, welche so eigentlich den Lebensnerv der ganzen Anwaltschaft berührt, können wir unmöglich das Ermessen der Justizverwaltung entscheiden lassen, da müssen wir selbst prüfen, ob es angezeigt ist, für den Landgerichtsbezirk oder für den Oberlandesgerichtsbezirk eine Anwaltskammer zu bilden. Ich würde daher prinzipaliter vorschlagen:

> bei jedem Landgericht wird eine Anwaltskammer gebildet,

und eventuell, daß mehrere Landgerichte zu einer Anwaltskammer zusammengelegt werden. Niemals aber soll für einen Oberlandesgerichtsbezirk eine einzige Kammer gebildet werden, und es soll nicht dem Ermessen der Justizverwaltung anheimgestellt werden, in welcher Weise die Bezirke abgegrenzt werden.

Advokat Dr. Geiger (Frankfurt): Ich möchte den Antrag des Collegen Meyer etwas abändern. Ich möchte nämlich — damit wird vielleicht der Herr Referent auch einverstanden sein — beantragen, den Paragraphen so zu fassen:

> Die innerhalb des Bezirks eines Landgerichts zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer.
>
> Die Kammer hat ihren Sitz am Orte des Landgerichts.
>
> Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Anwälte mehrerer Landgerichtsbezirke eine besondere Anwaltskammer bilden.

Ich möchte dies aus folgenden Gründen befürworten. Herr Kollege Bohlmann hat vorher von dem Landgericht Hohenzollern gesprochen. Dies Landgericht kommt nicht nach Arnsberg, sondern nach Frankfurt; in Hohenzollern sind im Ganzen vier Anwälte, die können unmöglich eine Anwaltskammer bilden. Es wird also einige Landgerichtsbezirke geben, in denen es nicht möglich ist, einen Vorstand zu wählen. Solche Landgerichte müssen allerdings zusammengelegt werden. Wenn prinzipaliter festgestellt ist, daß im Bezirke eines Landgerichts eine Kammer gebildet werden soll, so versteht es sich von selbst, daß die Landesjustizverwaltung nur dann einen Gebrauch von der Ausnahmebestimmung machen wird, wenn es absolut nothwendig ist.

Obergerichtsanwalt Eckels (Göttingen): Ich halte die Bestimmung, daß künftighin nicht mehr, wie es bisher in den Provinzen, die eine ähnliche Gerichtsverfassung hatten, der Fall war, für die Landgerichtsbezirke die Anwaltskammern gebildet werden, sondern für die Oberlandesgerichtsbezirke, für eine der glücklichsten Bestimmungen des Entwurfs. In der Provinz Hannover sind wir ziemlich alle darüber einig. Die Herren vom Rheine haben andere Verhältnisse. Dort ist eine große Zahl von Anwälten vorhanden, und es wird dort auch bei den Landgerichten möglich sein, umfangreiche Kammern zu bilden. In Hannover und in Altpreußen geht das nicht. Wir in Göttingen haben das Institut der Anwaltskammer beim dortigen Obergericht. Dort existiren augenblicklich 8 Anwälte, die Zahl wird sich künftig auf 4 oder 5 reduziren. Es ist nun nichts unangenehmer, als wenn Kollegen, die tagtäglich mit einander arbeiten, über sich zu Gericht sitzen und aburtheilen sollen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Darüber werden wir doch klar sein: die Bestimmungen über die Anwaltskammern haben ihren Schwerpunkt in der Disziplinargewalt. Wenn wir alle die freie Advokatur wollen, dann müssen wir auch das wollen, daß die Disziplinargewalt äußerst scharf gehandhabt werde. Das kann nur durch solche Kollegen geschehen, die einem größeren Bezirke angehören, die den Verhandlungen objektiv gegenüberstehen. Wenn so wenige Anwälte zu Gericht sitzen sollen, so kommen persönliche Verhältnisse in Frage, manchmal ein Mitleid mit dem zu Verurtheilenden, manchmal auch eine persönliche Ranküne. Ich glaube, das Beste ist, wenn wir es bei dem Entwurf belassen. Was den Vorschlag bezüglich der einzelnen Landgerichte betrifft, so ist schon von Herrn Kollegen Geiger gesagt worden, daß das zum Theil gar nicht auszuführen ist. Die Fixirung einer bestimmten Zahl aber hat das Bedenken, daß dann bald eine Anwaltskammer beim Gericht ist, bald nicht. Wird die Zahl 12 erreicht, so wird eine Anwaltskammer gebildet; stirbt ein Anwalt, so muß sie wieder aufgehoben werden. Der Apparat wird nach dem Entwurf allerdings etwas schwerfällig, aber die Vorzüge desselben sind doch so erheblich, daß wir uns nicht sollten abhalten lassen, dem Entwurf zuzustimmen.

Advokatanwalt Adams (Koblenz): Ich glaube, daß der Antrag der Düsseldorfer Advokaten in Verbindung mit dem Lingmann'schen Amendement die meiste Garantie giebt, daß die Sache eine wirklich gute werde. Was von dem Herrn Vorredner gesagt worden ist, bezieht sich darauf, daß etwas neu geschaffen werden soll, von dem man hofft, daß es etwas besseres sei. Ich erlaube mir ihm die Frage entgegenzusetzen:

Hat ſich das, was bisher in der preußiſchen Rheinprovinz gegolten hat, bewährt, oder hat es ſich nicht bewährt? Wenn es ſich nicht bewährt hat, dann ſchaffe man etwas anderes; wenn es ſich aber bewährt hat, dann experimentire man nicht mit etwas neuem, von dem man nicht weiß, wie es wirken wird. Ich habe noch nicht gehört, daß von irgend welcher Behörde eine Klage darüber erhoben worden wäre, daß das Disziplinarverfahren, wie es bis jetzt in der Rheinprovinz beſtanden hat, nicht vollſtändig genügt hätte. Meine Herren, es iſt gewiß richtig, daß es für Kollegen, die eng zuſammenwohnen, unangenehm iſt, irgend einen Kollegen zu disziplíniren. Meines Erachtens aber beſteht die größeſte Wirkſamkeit unſerer Einrichtung nicht darin, daß ſie dann, wenn etwas geſchehen iſt, ſtraft, ſondern daß ſie durch ihre Exiſtenz den Anwalt auf einem ſolchen Wege hält, daß Disziplinarfälle äußerſt ſelten vorkommen. Das, meine Herren, iſt die Hauptwirkſamkeit, und die wird nicht dadurch erreicht, daß z. B. in der Rheinprovinz, in Köln ein paar Kollegen ſitzen, die über 200 Anwälte zu urtheilen haben, ſondern es wird dadurch erreicht, daß an jedem einzelnen Landgericht eine kleine Zahl von 5 oder 7 Anwälten die Disziplinarbehörde bildet, die in ſtetem Verkehr mit ihren Kollegen ſind, die genau wiſſen, wie die einzelnen ihre Sache plädiren und welchen Lebenswandel ſie führen. Eine ſolche Behörde kann durch perſönliche Einwirkung auf den Kollegen, der vielleicht ſchwanken ſollte, erreichen, daß er auf rechtem Wege bleibt. Das iſt der Vortheil dieſer kleinen Anwaltskammern. Dieſe kleinen Anwaltskammern haben ſich bewährt, und ich glaube, es iſt das verkehrteſte, was man thun kann, wenn man etwas gutes hat, dem beſſeren zu Liebe, das ſtets der ſchlimmſte Feind des guten iſt, Experimente zu machen.

(Zuſtimmung.)

Juſtizrath Stellter (Königsberg): Ich kann dem Herrn Vorredner nur erwidern, daß meine Erfahrungen und die Erfahrungen aller meiner Kollegen aus den alten Provinzen andere ſind. Wenn hier vorgeſchlagen wird, es ſolle die Anwaltskammer nur für den Bezirk des Oberlandesgerichts gebildet werden, ſo iſt das kein neues Experiment, ſondern es wird die Einrichtung beibehalten, die bei uns in den alten Provinzen ſich bewährt hat. Ich glaube nicht, daß meine Herren Kollegen ſagen können, daß in unſeren alten Provinzen die Disziplinargewalt unſeren Kollegen gegenüber ſchlechter gehandhabt worden ſei, als in der Rheinprovinz. Wir werden uns gegenſeitig das Zeugniß geben können, daß wir darin alle gleich geſtellt ſind, und daß ſich die Einrichtung bei uns ebenſo bewährt hat, wie die in der Rheinprovinz. Ich bitte Sie daher, aus den Gründen, die mein Herr Kollege aus Hannover entwickelt hat, die Beſtimmung des Entwurfs aufrecht zu erhalten.

Advokat Strempl (Wismar): Nachdem wir uns entſchloſſen haben, die Zulaſſung nur beim Oberlandesgericht zu geſtatten, ſo iſt die nothwendige Konſequenz, daß auch die Anwaltskammern nur für den Oberlandesgerichtsbezirk gebildet werden.

Juſtizrath Trimborn (Köln): Ich wollte nur konſtatiren, daß in dieſem Punkt die rheinpreußiſchen Advokaten nicht einig gehen. Ich nehme das Wort für die Kölner Anwälte. Wir wünſchen ganz entſchieden, daß die Anwaltskammer für den ganzen Oberlandesgerichtsbezirk gebildet werde. Wir verkennen nicht die guten Erfahrungen, die wir bei unſeren großen Landgerichten mit den beſtehenden Anwaltskammern gemacht haben. Allein wir müſſen auch auf die übrigen Provinzen Rückſicht nehmen.

Zu dem, was der Herr Kollege aus Hannover geſagt hat, wollte ich nur noch einen Punkt hinzufügen. Wir dürfen nicht verkennen, daß die Anwaltskammern und der Vorſtand derſelben eine wichtige Funktion haben. Sie haben die Ehrenintereſſen des Standes im allgemeinen zu wahren; der Vorſtand hat nach allen Richtungen, aufgefordert oder nicht aufgefordert, Gutachten abzugeben. Wenn wir, wie ich hoffe, beſchließen, daß die Anwaltskammer die Rechte einer juriſtiſchen Perſon hat, dann bedarf es keiner Initiative von der Regierung, um die Anwaltskammer zu irgend einer Aeußerung zu befugen. Wenn dann die Anwaltskammer eines ganzen Oberlandesgerichtsbezirks ihre Stimme erhebt, dann bin ich der Meinung, daß das ein ganz anderes Gewicht hat, als wenn die Anwaltskammer eines kleinen Landgerichts das thut.

(Zuſtimmung.)

Präſident: Es liegen drei Anträge vor. 1) Der Antrag des Herrn Referenten. Hiernach würde der §. 37 lauten, wie folgt:

> Die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelaſſenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer, welche die Rechte einer juriſtiſchen Perſon hat.
>
> Die Kammer hat ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts.
>
> Die Landesjuſtizverwaltung kann beſtimmen, daß die Anwälte innerhalb eines oder mehrerer Landgerichtsbezirke eine beſondere Anwaltskammer bilden.

2) Kollege Lingmann hat den Düſſeldorfer Vorſchlag zu §. 37 in folgender Weiſe amendirt:

> Die innerhalb eines Bezirkes eines Landgerichts zugelaſſenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer. Sind im Bezirk eines Landgerichts weniger als fünfzehn Rechtsanwälte zugelaſſen, ſo werden durch die Landesjuſtizverwaltung dieſe Rechtsanwälte und die im Bezirk eines benachbarten Landgerichts zugelaſſenen Rechtsanwälte zu einer gemeinſchaftlichen Kammer vereinigt, deren Sitz durch dieſelbe Behörde beſtimmt wird.

3) liegt vor der Antrag der Frankfurter Kollegen, heute vertreten durch die Kollegen Meyer und Geiger, §. 37 zu faſſen, wie folgt:

> Die innerhalb des Bezirks eines Landgerichts zugelaſſenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer. Die Kammer hat ihren Sitz am Orte des Landgerichts. Die Landjuſtizverwaltung kann beſtimmen, daß die Anwälte mehrerer Landgerichtsbezirke eine beſondere Anwaltskammer bilden.

(Ueber den letzten Satz ſoll getrennt abgeſtimmt werden.)

Abſtimmung. Der Antrag des Referenten wird, ſo weit er mit der Faſſung des Entwurfs übereinſtimmt, mit großer Majorität, und hinſichtlich des Zuſatzes: „welche die

Rechte einer juristischen Person hat" fast mit Einstimmigkeit angenommen, wodurch die Anträge Lingmann und Geiger erledigt sind. Der letzte Absatz des Referenten „die Landesjustizverwaltung kann bestimmen ꝛc." wird mit schwacher Majorität (die durch eine Zählung ermittelt werden muß) verworfen. Es ist hiernach folgende Fassung des §. 37 beschlossen:

Die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer, welche die Rechte einer juristischen Person hat.

Die Kammer hat ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts.

§. 38.

Die Kammer hat einen Vorstand von neun Mitgliedern.

Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder bis auf funfzehn erhöht werden.

Abstimmung. §. 38 wird angenommen.

§. 39.

Der Vorstand wird durch die Kammer gewählt.

Wählbar sind die Mitglieder der Kammer.

Nicht wählbar sind:

1. diejenigen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
2. diejenigen, gegen welche ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Untersuchung anhängig ist;
3. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfunfzig Mark erkannt ist, auf die Dauer von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urtheils.

Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit, so scheidet dasselbe aus dem Vorstande aus.

Berichterstatter Dr. Bohlmann: Der §. 39 betrifft den Modus der Wahl. Zu der Nr. 3 dieses Paragraphen liegt ein Antrag der Kölner Kollegen vor, statt der Worte „Geldstrafe von mehr als hundertfunfzig Mark" zu setzen das Wort „Suspension", und die Suspension überhaupt an Stelle der Geldstrafe als Strafart in den Entwurf einzufüheen. Es hängt dies mit der späteren Berathung des Passus über die Ehrengerichte zusammen. Ich möchte hier nicht vorgreifen, muß mich aber gegen den Antrag der Kölner Kollegen darum erklären, weil es darauf ankommt', den Mitgliedern der Ehrengerichte und Kammern die vollste Integrität zu wahren. Man kann hinsichtlich der Wählbarkeit nicht streng genug sein, und ich finde, daß der Entwurf schon ziemlich weit geht, wenn er bei geringeren Strafen immer noch die Wählbarkeit zuläßt und eine Geldstrafe von 150 Mark als die Grenze hinstellt, von welcher ab die Wählbarkeit aufhört. Wir haben kein Interesse daran, Kollegen in den Ehrenrath und in den Vorstand der Anwaltskammer zu bringen, welche mit mehr als 150 Mark bestraft sind. Ich würde also dafür sein, es beim Entwurf bewenden zu lassen, und damit würde auch der Antrag der Mecklenburger Kollegen fallen, welche statt 150 Mark 300 Mark setzen wollen und welche die Wählbarkeit nach einer erfolgten Bestrafung auf die Dauer von 2 Jahren und nicht, wie der Entwurf sagt, auf 5 Jahre beschränken wollen. Ich fasse mich also dahin zusammen, daß hinsichtlich des §. 39 die Regierungsvorlage gebilligt werden mag.

(Der Berichterstatter Fürst verzichtet auf seine besonderen Anträge.)

Justizrath Trimboen (Köln): Ich bin auch für die Regierungsvorlage, in so fern als schon derjenige ausgeschlossen sein soll, der auch nur mit einem Verweise bestraft worden ist. Ich glaube aber, daß wir die Erörterung des folgenden Passus „oder auf Geldstrafe von mehr als 150 Mark" besser aufschieben bis zur sedes materiae im §. 58, wo von den Strafarten die Rede ist und wo es sich für uns prinzipiell darum handeln wird, zu entscheiden, ob wir überhaupt eine Geldstrafe als Strafart zulassen. Ich schlage also vor, es bei dem Regierungsentwurf zu lassen, vorbehaltlich des Passus „oder auf Geldstrafe von mehr als 150 Mark".

Präsident: Es sind folgende Anträge eingereicht:

Advokat Welter (Köln) beantragt:

Der Vorstand wird durch die Kammer gewählt mit der Maßgabe, daß die bei jedem Kollegialgericht fungirenden Anwälte je einen in den Vorstand delegiren.

Advokat Dr. Grull (Rostock) beantragt, dem §. 39 folgende Worte hinzuzufügen:

Wird im Falle der Ziffer 2 im ehrengerichtlichen Verfahren nicht auf Verweis oder Geldstrafe von mehr als 150 Mark erkannt, oder in der gerichtlichen Untersuchung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nicht aberkannt, so tritt das betreffende Mitglied des Vorstandes wieder in den Vorstand ein.

(Der Antrag Grull wird nicht hinreichend unterstützt.)

Advokat Dr. Geiger (Frankfurt): Meine Herren! Ich beantrage, die Nr. 3 des §. 39 zu streichen. Wenn der Fall eintreten sollte, daß ein Anwalt, den seine Kollegen mit dem Verweise oder einer Geldstrafe von mehr als 150 Mark bestraft haben, trotzdem ihe Vertrauen in dem Maße hat, daß er in den Ehrenrath, in den Vorstand der Anwaltskammer gewählt wird, so begreife ich nicht, warum wir ihn durch Gesetz ausschließen sollen. Es handelt sich aber für mich um eine weit wichtigere Frage. Nach dem Vorschlag, der im Entwurf gemacht wird, existirt eine Berufung vom Ehrengericht an ein ordentliches Gericht. In dieser zweiten Instanz können ganz andere Grundsätze zur Geltung kommen. Wir haben ja in dieser Beziehung Erfahrungen bei unserem Obertribunal genugsam gemacht. Es kann in aufgeregten Zeiten auf Verweis gegen den Anwalt oder auf Geldstrafe über 150 Mark erkannt werden wegen Dingen, die seinen Anwaltscharakter in keiner Weise verunglimpfen. Ich sehe nicht ein, weshalb man die Kollegen hindern soll, ihn alsdann trotzdem in den Ehrenrath zu wählen.

Präsident: Kollege Trimborn beantragt, es bei dem Regierungsentwurf zu belassen und eine Resolution zu fassen des Inhalts:

Digitized by Google

Durch dieſen Beſchluß will die Verſammlung der Frage der Strafart (der Geldſtrafe) nicht präjudiziren.

Advokatanwalt Welter (Köln): Sie haben beſchloſſen, daß die Anwaltskammer ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts hat. Ich habe mir nun erlaubt, zu §. 39 einen Zuſatz zu beantragen des Inhalts, daß der Vorſtand durch die Anwaltskammer gewählt wird, jedoch mit der Maßgabe, daß von jedem Landgericht oder Kollegialgericht ein Mitglied in den Vorſtand delegirt wird, in der Art, daß wir eine offizielle Vertretung eines jeden Landgerichts im Vorſtande ſchaffen. Das hat zwei Gründe. Einmal iſt es von der größten Bedeutung, daß am Sitze jedes Landgerichts ein offizieller Vertreter der Anwaltskammer iſt, der im gegebenen Moment, z. B. im Falle eines Konflikts, der ſich in einer Gerichtsſitzung ereignet, dem Gericht gegenüber als offizieller Sprecher und Vertreter der Anwaltskammer eintreten und die Intereſſen des Kollegen wahrnehmen, eventuell auch an die Anwaltskammer berichten kann.

Der zweite Grund iſt der, daß ſich eine Reihe von Fällen ereignen, die nicht dazu angethan ſind, ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren einzuleiten, die aber eine kollegialiſche Rüge ſeitens des Kollegiums an dem betreffenden Landgericht oder wenigſtens einen Ausſpruch deſſelben nöthig machen. Für ſolche Zwecke iſt es erforderlich, daß ein offizieller Vertreter in der Art beſtellt wird, daß von Seiten der Anwälte eines einzelnen Kollegialgerichts ein Mitglied in den Vorſtand delegirt wird. Wir haben in der Art eine Vertretung, und wir ſtören nicht die Einheitlichkeit der Anwaltskammer. Es wird ſich in der Praxis ohnehin ſo machen, daß es in jedem Kollegialgericht einen Vertreter der Anwaltskammer giebt; der würde aber dem Kollegium und dem Gericht gegenüber nicht das Gewicht haben, als wenn er kraft Geſetzes als offizieller Vertreter der Anwaltſchaft an dem betreffenden Ort des Gerichts gilt. Aus dieſem Grunde empfehle ich Ihnen meinen Antrag.

Rechtsanwalt Herz (Wiesbaden): Ich bin im weſentlichen mit dem Herrn Kollegen Geiger einverſtanden. Ich halte die Faſſung des Entwurfs für unglücklich, da ſie den Ausſchluß von der Wählbarkeit abhängig macht von den erkannten Strafen und nicht von der Beſchaffenheit der Handlungen. Denken wir uns den Fall: ein Kollege kommt im Schwurgericht oder in einer Zivilſache mit dem Vorſitzenden in Konflikt, dadurch, daß dieſer ihn in einer ungerechtfertigten Weiſe rektifizirt. Der Anwalt läßt ſich auch eine Ausſchreitung zu Schulden kommen. Der Präſident wird beim Disziplinargericht vielleicht höher verurtheilt als der Anwalt, er fungirt aber ruhig weiter, und dem Anwalte ſoll die Wählbarkeit zum Vorſtande auf 5 Jahre genommen werden. Iſt das gerecht? Sie werden alle mit mir einverſtanden ſein, daß es vorkommen kann, daß in einem ſolchen Falle dem Anwalt eine Genugthuung gegeben werden muß durch die andern Kollegen, indem ſie ihn grade wieder in den Vorſtand wählen. — Wollen Sie aber dem Herrn Kollegen Bohlmann beiſtimmen, der nicht mit Unrecht ſagt: wir müſſen unſere Kammer rein und ſauber halten, ſo würde ich — alſo für den Fall der Verwerfung des Geiger'ſchen Antrags — das Unteramendement vorſchlagen:

Nicht wählbar iſt der Anwalt, dem die Fähigkeit gewählt zu werden durch ehrengerichtliches Urtheil aberkannt iſt, auf die Dauer der darin ausgeſprochenen Unfähigkeit.

Advokatanwalt Adams (Koblenz): Ich unterſtütze den Welterſchen Antrag, damit wir wenigſtens irgend eine Fühlung zwiſchen der an dem Oberlandesgerichtsſitze beſtehenden Anwaltskammer und den Anwälten an den einzelnen Kollegialgerichten erhalten. Es iſt dies dringend nothwendig, denn die Erfahrungen, welche man in den alten Provinzen bezüglich der jetzigen Appellationsgerichtsbezirke geſammelt hat, treffen für die künftig zu bildenden nicht zu. Es handelt ſich ja jetzt nicht um die bisherigen kleinen Appellationsgerichtsbezirke, ſondern um die neuen Oberlandesgerichtsbezirke, um Anwaltskammern, die eine ganze Provinz umfaſſen ſollen. Sorgen wir daher wenigſtens dafür, daß die an dem Mittelpunkt der Provinz ſitzende Anwaltskammer mit den einzelnen Anwaltskollegien in Konnexität ſtehe.

Berichterſtatter Fürſt: Ich möchte den Antrag Welter dahin amendiren, daß ſtatt „Kollegialgericht" geſetzt wird „Landgericht".

Advokat Welter (Köln): Ich habe den Ausdruck Kollegialgericht aus dem Grunde gewählt, damit auch die Anwälte des Oberlandesgerichts eine Perſon in den Vorſtand delegiren.

(Berichterſtatter Fürſt zieht ſeinen Antrag zurück.)

Präſident: Wir kommen zur Abſtimmung. Zum erſten Alinea des §. 39 iſt der Zuſatzantrag Welter geſtellt, lautend:

mit der Maßgabe, daß die bei jedem Kollegialgericht fungirenden Anwälte je einen in den Vorſtand delegiren.

Außerdem liegt hinſichtlich der Nr. 3 ein Antrag auf Streichung vor und für den Fall der Annahme von Nr. 3 der eventuelle Antrag Herz.

Abſtimmung. Der Zuſatz Welter wird angenommen. Die Nr. 3 wird geſtrichen. Der §. 39 lautet alſo nach dieſen Beſchlüſſen folgendermaßen:

Der Vorſtand wird durch die Kammer gewählt, mit der Maßgabe, daß die bei jedem Kollegialgerichte fungirenden Anwälte je einen in den Vorſtand delegiren.

Wählbar ſind die Mitglieder der Kammer.

Nicht wählbar ſind:

1) diejenigen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beſchränkt ſind;
2) diejenigen, gegen welche ein förmliches ehrengerichtliches Verfahren oder wegen einer ſtrafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben, kann, eine gerichtliche Unterſuchung anhängig iſt.

Verliert ein Mitglied des Vorſtandes die Wählbarkeit, ſo ſcheidet daſſelbe aus dem Vorſtande aus.

§. 40.

Die Wahl des Vorſtandes erfolgt auf vier Jahre jedoch mit der Maßgabe, daß alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder, bei ungerader Zahl zum erſten Male die größere Zahl ausſcheidet. Die zum erſten

Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Eine Ersatzwahl für ein vor dem Ablaufe der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied erfolgt für den Rest derselben.

§. 41.

Die Wahl zum Mitgliede des Vorstandes darf ablehnen:

1) wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2) wer die letzten vier Jahre Mitglied des Vorstandes gewesen ist, für die nächsten vier Jahre.

Das freiwillige Ausscheiden eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§. 42.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

§. 43.

Das Ergebniß der Wahlen wird der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht angezeigt und von dem letzteren durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht.

§. 44.

Der Kammer liegt ob:

1) die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand;
2) die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder;
3) die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung.

§. 45.

Der Vorstand hat:

1) die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben;
2) Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu vermitteln;
3) Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu vermitteln;
4) Gutachten, welche von der Landesjustizverwaltung, sowie solche, welche in Streitigkeiten zwischen einem Mitgliede der Kammer und seinem Auftraggeber von den Gerichten erfordert werden, zu erstatten;
5) das Vermögen der Kammer zu verwalten und derselben über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen.

Der Vorstand kann die in Nr. 2, 3 bezeichneten Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder übertragen.

Berichterstatter Dr. Bohlmann: Meine Herren! Wir haben kaum noch zwei Stunden Zeit. Ich erlaube mir daher vorzuschlagen, daß wir alle Bestimmungen, die mehr subalterner Natur und mehr Sache der Organisation ꝛc. sind und welche keine Prinzipienfragen betreffen, nicht weiter amendiren, sondern kurz zusammenfassen. Ich würde zunächst die §§. 40—43 zusammenfassen.

(Redner rekapitulirt den Inhalt der §§. 40—43).

Zu den drei Nummern des §. 44 wünschen die Mecklenburger Kollegen noch eine Nr. 4:

> Die Berathung über allgemeine Angelegenheiten der Anwälte des Bezirks und des Reichs.

Ich glaube nicht, daß ein Bedürfniß zu dieser Einschaltung vorliegt. Es braucht für solche Berathungen der Kammer keine besondere Kompetenz beigelegt zu werden.

Zu §. 45 liegen mehrere Anträge vor: 1) von Köln: als erstes Alinea voranzustellen

> „über die Ehreninteressen des Standes zu wachen".

2) von Mecklenburg:

> „die Interessen des Anwaltstandes zu vertreten",

während die Stettiner Kollegen sich pure mit dem Text einverstanden erklärt haben. Ich glaube, wir kommen über die Schwierigkeit, dem Vorstande noch mehr Kompetenzen ausdrücklich zu wahren, dadurch hinweg, daß ich Ihnen mittheile, in wie glücklicher Weise die Reichstagskommission hier alle Wünsche erfüllt hat, welche seitens des Anwaltstandes in Betreff dieser Normirung gehegt werden können. Die Reichstagskommission beantragt nämlich, zwischen §. 44 und §. 45 einen §. 45a einzuschalten:

> Der Vorstand und die Kammern sind berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder des Standes der Rechtsanwälte betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten.

Das ist eine ungemein wichtige Bestimmung; hierdurch erhält der Vorstand und die Kammer die Initiative, selbstständig qua Behörde mit den Behörden zu korrespondiren und insbesondere bei der Landesjustizverwaltung jeden das Interesse der Rechtsanwälte betreffenden Gegenstand eingehend zur Sprache zu bringen. Ich meine, wir können uns mit den §§. 40—45 einverstanden erklären und zugleich die Zustimmung zu dem von der Reichstagskommission eingeschalteten §. 45a zu erkennen geben.

Abstimmung. Die §§. 40—44 werden angenommen.

Justizrath Trimborn (Köln): Dasjenige, was die Reichstagskommission zu §. 45 hinzuzufügen vorgeschlagen hat, scheint mir den Kölner Antrag nicht zu erledigen. Die Kölner haben vorgeschlagen, daß als Alinea 1 der Befugnisse und Pflichten des Vorstandes hinzugefügt werde: „über die Ehreninteressen des Standes zu wachen." Der Herr Referent hat Ihnen soeben dargelegt, daß auch dieser Antrag durch die Vorschläge der Reichstagskommission seine Erledigung gefunden habe. Ich bin nicht dieser Meinung. Die Reichstagskommission will zwischen §. 44 und §. 45 einschieben, daß es dem Vorstande und der Kammer freistehe, über Angelegenheiten, die den Stand und die Interessen der Kammer berühren, Vorstellungen zu machen. Meine Herren, das ist das Petitionsrecht, das sich von selbst versteht, zumal da wir beschlossen

Digitized by Google

haben, daß die Kammer die Rechte einer juristischen Person habe. Damit ist also nichts gesagt. Ich will den diesseitigen Vorschlag mit zwei Worten begründen. Wenn Sie die fünf Rechte und Pflichten in dem §. 45 des Entwurfs durchgehen, so konzentriren sich dieselben alle auf eine Art von Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten, auf die Vermittelung von Streitigkeiten, auf die Erstattung von Gutachten, welche die Landesjustizverwaltung begehrt, und auf die Verwaltung des Vermögens der Kammer. Wie aber stellt sich die Sache, wenn Kollisionen eintreten zwischen einem Anwalt und dem Gericht oder dem Präsidenten oder einem Mitgliede des öffentlichen Ministeriums? Wenn eine Klage von Seiten des Staatsanwalts oder von Seiten der verletzten Person nicht erscheint, so könnte der Vorstand gar nicht einschreiten, falls nicht unser Zusatz gemacht würde, der seine Kompetenz erheblich erweitert, indem er dieselbe auf den ganzen Ehrenstand jedes einzelnen Mitgliedes erstreckt und ihm die Verpflichtung auferlegt, die Ehrenstellung eines jeden Mitgliedes zu schützen und zu überwachen. Wird der Zusatz nicht gemacht, dann ist der Vorstand der Kammer eine reine Disziplinarbehörde, dann ist er auf die eng begrenzte Kompetenz beschränkt, in welcher sich die rheinischen Disziplinarräthe leider zu bewegen haben. Wir sind in Köln im letzten Halbjahre dreimal in der Lage gewesen, eine Beschwerde eines Mitgliedes über den Präsidenten zurückzuweisen, weil wir den Präsidenten doch nicht rektifiziren konnten. Wir mußten dem Kollegen anheimgeben, den gewöhnlichen Beschwerdeweg zu beschreiten. Haben wir aber diese generelle Befugniß, die auch durch die Stellung des Vorstandes begründet ist, über die Ehreninteressen des Standes zu wachen, dann ist unsere Kompetenz in einer ebenso sachgemäßen als einfachen Weise erweitert.

Präsident: Kollege Bettingen stellt zu §. 45 Alinea 3 den Zusatz „Honoraransprüche eines Mitgliedes der Kammer auf Ersuchen eines Betheiligten zu begutachten, bzw. festzusetzen."

Advokat Dr. Ickelheimer (Frankfurt a. M.) wünscht zu §§. 44 und 45 zu sprechen.

Präsident: Ich kann Ihnen das Wort nur noch zu §. 45 geben.

Advokat Dr. Ickelheimer: Ich kann mir nicht denken, daß wir gut thun, wenn wir die Sache zu formell behandeln. Es ist ganz flüchtig von §. 44 die Rede gewesen, man hatte kaum Zeit, sich zum Worte zu melden.

Präsident: Ich will die Versammlung fragen, ob sie den Redner noch zu §. 44 hören will?

(Nein!)

Advokat Dr. Ickelheimer: Dann wird meine Rede wohl wenig nützen. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß Kollege Schall in Schwäbisch-Hall Vorschläge gemacht hat, die sich wohl so ziemlich in Ihrer aller Händen gedruckt befinden. Kollege Schall weist darauf hin, daß es nothwendig sei, eine Zusatzbestimmung aufzunehmen, inhaltlich deren der Vorstand der Anwaltskammer die Rechte und Interessen des Anwaltstandes im Allgemeinen zu wahren hat. Er weist darauf hin, daß schon im hannoverschen Gesetz vom 31. März 1859 sich eine Bestimmung finde, die höchst empfehlenswerth sei. Es heißt da: „Außerdem ist sowohl die Plenarversammlung (der Anwaltskammer) als der Ausschuß befugt, das Justizministerium von den Bedürfnissen des Anwalts- und Advokatenstands in Kenntniß zu setzen, auch Maßregeln zur Hebung dieses Standes und Förderung seines Berufes in Vorschlag zu bringen." Er weist ferner auf eine ähnliche Bestimmung in Frankreich hin; es ist mit andern Worten dasselbe, was Kollege Trimborn ausgeführt hat. Wenn eine derartige Bestimmung nicht angenommen würde, so wäre insonderlich der Anwalt, der irgendwie von Seiten des Gerichtspräsidenten verletzt wird, vollständig machtlos. Er wäre nicht im Stande, die Hilfe seiner Kollegen einem derartigen Vorgehen gegenüber anzurufen. Ich stelle deshalb den Antrag, den Zusatz zu §. 45 anzunehmen:

> „Der Vorstand der Anwaltskammer hat die Rechte und Interessen des Anwaltsstandes zu wahren."

Rechtsanwalt Carl Schott (Stuttgart): Ich halte den Antrag Trimborn und den des Vorredners für so wichtig und wohl begründet, daß ich noch zwei Worte darüber sagen möchte. Ich glaube, daß diese Anträge im Zwecke durchaus zusammenkaufen. Ich würde es bedauern, wenn nur die abschwächende Erklärung der Justizkommission angenommen würde, welche von dem Herrn Referenten verlesen worden ist. Das Petitionsrecht ist nicht genügend. Wir müssen nothwendig in diesem Zusatz sagen: „Der Vorstand und die Kammer, beide haben die Verpflichtung, die Rechte und Interessen des Standes zu wahren, insbesondere auch Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege ꝛc. betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten." Ich glaube, daß damit sich Kollege Trimborn einverstanden erklären könnte. In dieser allgemeinen Fassung sind auch die Ehreninteressen mit einbegriffen. Ich bin der Ueberzeugung, daß es durchaus einen guten Eindruck machen würde, wenn ein solcher Zusatz angenommen würde. Es ist nicht genügend zu sagen, die Anwaltskammer hat die Rechte einer juristischen Person. Das ist eine rein formelle Erklärung ohne wirklichen materiellen Inhalt. Ich möchte deshalb vorschlagen, den §. 45a in folgender Fassung einzuschalten:

> Der Vorstand und die Kammer haben das Recht und die Pflicht, die Interessen und Rechte der Anwaltschaft nach jeder Richtung wahrzunehmen. Insbesondere sind sie berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder des Standes der Rechtanwälte betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten.

Advokat Dr. Ickelheimer (Frankfurt) zieht seinen Antrag zu Gunsten des vorstehenden zurück.

Justizrath Bettingen (Trier): Ich schlage Ihnen vor, zu §. 45 Alinea 3 folgenden Zusatz zu machen:

> Der Vorstand hat die Honoraransprüche eines Mitgliedes der Kammer auf Ersuchen eines Betheiligten zu begutachten, bzw. festzusetzen.

Wir haben gestern beschlossen, daß die Gebührenordnung auch die Bestimmung enthalten soll, daß es dem Anwalt zustehe, gegen seinen eignen Klienten, abgesehen von den tarifirten Gebühren ein Honorar zu liquidiren. Wenn wir das wollen, dann müssen wir auch ein Organ haben, welches in zweifelhaften Fällen entscheidet. Es können solche Streitigkeiten zwischen dem Klienten und dem Rechtsanwalt auftauchen. Der häufigere

Digitized by Google

Fall iſt aber der, daß der Anwalt es mit einer Behörde zu thun hat, der gegenüber er ein Honorar liquidirt, vielleicht für Dinge, die im Tarife garnicht vorgeſehen ſind, z. B. für Gutachten, für Ausarbeitung größerer Rechtsfragen ꝛc. Dann wird die Behörde einer ſolchen Feſtſetzung abſolut bedürfen. Jeder von uns weiß aus eigner Erfahrung, daß die Behörden ſolche Feſtſetzungen abſolut verlangen, um der Oberrechnungskammer oder irgend einer andern Oberbehörde gegenüber einen Anhaltspunkt für das Honorar zu haben. Ich glaube daher, daß es eine nothwendige Folge des geſtern hinſichtlich der Gebührenordnung gefaßten Beſchluſſes iſt, daß wir nun auch dem Vorſtande das Recht geben, das Honorar feſtzuſetzen. Ich habe zwei Ausdrücke gebraucht „zu begutachten, bezw. feſtzuſetzen". Der Ausdruck „feſtzuſetzen" betrifft den Advokaten. Derſelbe ſoll alſo kein Recht haben, gegen dieſe Feſtſetzung des Disziplinarraths irgend eine Einrede zu machen. Dagegen wird man es wohl nicht umgehen können, daß die Partei im äußerſten Falle auch noch auf die Entſcheidung des Gerichts provoziren kann; wenigſtens wird der Kollege vielleicht in der Lage ſein, einen ſolchen Titel ſich verſchaffen zu müſſen, denn das Gutachten des Disziplinarraths iſt unter allen Umſtänden kein exekutoriſcher Titel. Das, was ich Ihnen vorſchlage, iſt in der Rheinprovinz ſeit länger als einem Menſchenleben beobachtet worden und hat ſich vollſtändig bewährt.

Berichterſtatter Dr. Bohlmann: Es iſt hinſichtlich des Honorarpunktes eine Einſchaltung gewünſcht worden. Es liegt ein Antrag der Berichterſtatter vor, welcher die Kompetenz für die Feſtſetzung des Honorars zu den Funktionen des Vorſtandes mitzählt. Wir ſind aber der Anſicht, daß in Folge der geſtrigen Streichung des Gebührenparagraphen wir ebenfalls die diesfällige Kompetenz des Vorſtandes der Anwaltskammer dem Gebührengeſetz vorbehalten müſſen, daß wir alſo dieſen Punkt und damit auch alle darauf bezüglichen Anträge für zur Zeit erledigt anſehen.

Präſident: § 45 iſt im übrigen nicht angefochten mit Ausnahme folgender Punkte:

Zu Nr. 1 hat Kollege Trimborn die Hinzufügung des Satzes „über die Ehrenintereſſen des Standes zu wachen" beantragt; zu Nr. 3 hat Kollege Bettingen einen Zuſatz beantragt bezüglich der Honoraranſprüche. Ferner hat der Herr Referent ſich den Antrag angeeignet, den die Kommiſſion des Reichstags als §. 45a geſtellt hat. Zu dieſem §. 45a haben die Kollegen Ickelheimer und Schott gemeinſam einen Zuſatz beantragt.

Abſtimmung. Der Antrag des Referenten mit dem Zuſatze Ickelheimer und Schott wird beinahe einſtimmig angenommen. Damit iſt der Antrag Trimborn erledigt. Der Zuſatz Bettingen zu Nr. 3 wird angenommen.

Die zu §. 45 gefaßten Beſchlüſſe lauten demnach im Ganzen wie folgt:

§. 45a. Der Vorſtand und die Kammern haben das Recht und die Pflicht, die Intereſſen und Rechte der Anwaltſchaft nach jeder Richtung wahrzunehmen. Insbeſondere ſind ſie berechtigt, Vorſtellungen und Anträge, welche das Intereſſe der Rechtspflege oder des Standes der Rechtsanwälte betreffen, an die Landesjuſtizverwaltung zu richten.

§. 15. Der Vorſtand hat:

1) die Aufſicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben;
2) Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu vermitteln;
3) Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältniſſe zwiſchen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu vermitteln, und Honoraranſprüche eines Mitgliedes der Kammer auf Erſuchen eines Betheiligten zu begutachten, bezw. feſtzuſetzen;
4) Gutachten, welche von der Landesjuſtizverwaltung, ſowie ſolche, welche in Streitigkeiten zwiſchen einem Mitgliede der Kammer und ſeinem Auftraggeber von den Gerichten erfordert werden, zu erſtatten;
5) das Vermögen der Kammer zu verwalten und derſelben über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen.

Der Vorſtand kann die in Nr. 2 und 3 bezeichneten Geſchäfte einzelnen ſeiner Mitglieder übertragen.

Präſident: Meine Herren, wir fahren in unſerer Berathung fort.

§. 46.

Die Geſchäfte des Vorſtandes werden von den Mitgliedern unentgeltlich geführt; baare Auslagen werden ihnen erſtattet.

§. 47.

Der Vorſitzende beruft die Verſammlungen der Kammer und des Vorſtandes und führt in beiden den Vorſitz.

Die Berufung der Kammer muß erfolgen, wenn zehn Mitglieder derſelben, die Berufung des Vorſtandes, wenn zwei Mitglieder deſſelben unter Angabe des zu verhandelnden Gegenſtandes ſchriftlich darauf antragen. Durch die Geſchäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder, auf deren Antrag die Berufung der Kammer erfolgen muß, erhöht werden.

§. 48.

Die Verſammlungen der Kammer werden mittels öffentlicher Bekanntmachung oder mittels ſchriftlicher Einladung der Mitglieder berufen. Die Berufung des Vorſtandes erfolgt mittels ſchriftlicher Einladung.

Die ſchriftliche Einladung von Mitgliedern, welche nicht am Sitze der Kammer wohnen, gilt als bewirkt, wenn das Einladungsſchreiben ſpäteſtens am fünften Tage vor der Verſammlung eingeſchrieben zur Poſt gegeben iſt.

Bei der Berufung der Kammer muß der Gegenſtand, über welchen in der Verſammlung ein Beſchluß gefaßt werden ſoll, bekannt gemacht werden.

§. 49.

Die Beſchlüſſe der Kammer und des Vorſtandes werden nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Das Gleiche gilt für die Wahlen.

Im Falle der Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden, bei Wahlen das Loos.

Die bei einer Angelegenheit betheiligten Mitglieder sind von der Beschlußfassung über dieselbe ausgeschlossen.

§. 50.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse des Vorstandes können mittels schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

§. 51.

Ueber die in einer Versammlung gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§. 52.

Der Vorsitzende hat den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes zu vermitteln, die Beschlüsse derselben zur Ausführung zu bringen und die Urkunden im Namen derselben zu vollziehen.

Die Kassengeschäfte liegen dem Schriftführer ob; er ist zur Empfangnahme von Geld berechtigt und vertritt die Kammer in Prozessen.

§. 53.

Die Mitglieder der Kammer haben auf die in Gemäßheit des §. 45 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 ergehenden Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von dreihundert Mark festgesetzt werden. Der Festsetzung einer Strafe muß deren Androhung vorangehen.

Gegen die Anordnungen oder Straffestsetzungen eines beauftragten Mitgliedes des Vorstandes findet Beschwerde an den Vorstand statt.

§. 54.

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu. Derselbe entscheidet über Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen. Für die Aufsicht und die Beschwerden sind die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend, welche die Aufsicht und die Beschwerden über den Geschäftsbetrieb der Gerichte regeln.

Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes können von dem Oberlandesgericht aufgehoben werden.

Berichterstatter Dr. Boehlmann: Wir können jetzt wiederum über einige Paragraphen hinweggehen, welche nichts prinzipielles enthalten.

(Redner rekapitulirt kurz den Inhalt der §§. 46—52.)

Zu §. 49, Absatz 1 wäre vielleicht noch hinzuzufügen: „Eine Bevollmächtigung findet nicht statt."

Dagegen möchte ich mir zu §. 53 eine Bemerkung erlauben. Ich sehe nicht ein, wozu man den Strafapparat komplizieren und mit solchen Spezialitäten ausschmücken soll. Würde es sich nicht empfehlen, einfach zu sagen „bei Vermeidung des ehrengerichtlichen Verfahrens?"

(Zustimmung.)

Bezüglich des §. 54 ist amendirt worden, daß nicht die Persönlichkeit des Präsidenten, sondern das Oberlandesgericht als solches berufen sein möchte, als Behörde die Aufsicht zu führen. Es ist dies dadurch motivirt, daß nach Alinea 2 „gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes von dem Oberlandesgericht aufgehoben werden können." Ich kann mich indessen mit diesem Vorschlage nicht befreunden. Sobald die Aufsicht durch das Oberlandesgericht als Behörde geschieht, wird behufs der Ausübung derselben ein viel größerer Apparat in Bewegung gesetzt, während, wenn die Aufsicht in der Hand des Präsidenten ist, der ja präsumtiv im einzelnen Falle mit Diskretion verfahren, und nicht ohne Noth eine Aufsichtsverfügung erlassen wird, bevor er nicht privatim etwa mit dem Vorsitzenden des Ehrenraths gesprochen hat, viel Schreibwerk erspart wird; es wird dann auch viel eher der nöthige Takt in den Verhandlungen bewahrt werden können. Auf privatem Wege oder auf dem Wege der Rücksprache kann viel mehr abgemacht werden, als wenn die Sache gleich beim Oberlandesgericht zum Vortrage kommt. Diese Bestimmung über die lediglich geschäftsleitende Aufsicht des Präsidenten schließt ja keineswegs aus, daß gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes von dem Oberlandesgericht aufgehoben werden können. Ist etwas derartiges gesetzwidriges vorgekommen, so versteht es sich von selbst, daß es dem Gerichtshof vorgetragen werden muß. Indessen ist das kein Grund, die Beschwerdeinstanz des Oberlandesgerichts mit dem Aufsichtsrecht des Präsidenten zusammenzuwerfen.

Die Kollegen in Köln wollen, um dem Präsidenten auch den Schein der Möglichkeit eines Eingriffes zu nehmen, hinzusetzen: „Das Oberlandesgericht entscheidet auch über die Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen, und zwar nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Aufsicht und die Beschwerden über den Geschäftsbetrieb der Gerichte regeln." Das scheint mir etwas ganz anderes zu sein als das Aufsichtsrecht des Vorstandes, wie es in ersten Alinea der Gesetzesvorlage verstanden wird. Liegt eine förmliche Beschwerde vor, so wird darüber immer mehr oder weniger die Behörde beschließen müssen. Aber das bloße Oberaufsichtsrecht, welches u. A. auf die ordnungsmäßige Handhabung und Zusammenberufung der Versammlungen gerichtet ist, daß also der Ehrenrath als solcher, daß die Kammer als solche fungirt und dergl., das muß auch ohne Beschwerde von jedem Präsidenten nothwendig vermöge seiner amtlichen Eigenschaft ausgeübt werden. Ich stelle anheim, die Kölnischen Anträge anzunehmen. Ich meinerseits als Referent habe zur Fassung des §. 54 Vorschläge nicht zu machen.

Abstimmung. Die §§. 46 und 47 werden nicht beanstandet.

Advokat Dr. Josephthal (Nürnberg): Meine Herren, zu §. 48 werden wir allerdings ein Amendement zu stellen haben, und zwar um deswillen: Wir haben bisher so weit als möglich die Vorschläge der Reichstagskommission beachtet, und es ist wohl ein Postulat der Klugheit, und vielleicht auch eines gewissen Taktes, sich denselben soweit als möglich anzu-

ſchließen. Nun finden wir in den Beſchlüſſen der Reichstagskommiſſion, wenn ſie auch nur vorläufige ſind, drei Anträge zu dem §. 48. Zwei derſelben ſcheinen mir ſehr wenig Bedeutung zu haben, wiewohl wir keinen Grund haben, ſie nicht zu acceptiren. Der dritte Antrag ſcheint mir bedeutungsvoller, zumal nach dem, was wir eben über eine erweiterte Kompetenz der Kammer und der Vorſtandſchaft beſchloſſen haben. Es wird ſich nun fragen, ob wir uns nicht durch unſer Votum die Anträge der Reichstagskommiſſion aneignen. Dieſelben lauten:

> In Alinea 1 hinter „Bekanntmachung" einzuſchalten, „in den durch die Geſchäftsordnung beſtimmten Blättern."

Das iſt ein ſehr unſchuldiger und harmloſer Antrag, aber auch ſicher ein ſehr vernünftiger. Alinea 2 würde nach dem Vorſchlage der Reichstagskommiſſion folgende Formulirung erhalten:

> Die öffentliche Bekanntmachung muß ſpäteſtens am vierten Tage vor der Verſammlung erfolgen. Die ſchriftliche Einladung ꝛc.

Wichtiger ſcheint mir aber der Schlußantrag zu dem §. 48, der dahin geht:

> Ueber andere, als auf die Tagesordnung gebrachte Anträge, außer über den Antrag auf abermalige Berufung der Kammer, darf ein Beſchluß nicht gefaßt werden.

Dieſer Antrag der Reichstagskommiſſion bedarf in der That einer weiteren Motivirung nicht; er motivirt ſich von ſelbſt. Ich möchte den Herren vorſchlagen, uns durch unſer Votum dieſe drei Anträge anzueignen.

Abſtimmung. §. 48 wird in der Faſſung der Reichstagskommiſſion faſt einſtimmig angenommen. Er lautet demnach:

> Die Verſammlungen der Kammer werden mittels öffentlicher Bekanntmachung in den durch die Geſchäftsordnung beſtimmten Blättern oder mittels ſchriftlicher Einladung der Mitglieder berufen. Die Berufung des Vorſtandes erfolgt mittels ſchriftlicher Einladung.
>
> Die öffentliche Bekanntmachung muß ſpäteſtens am vierten Tage vor der Verſammlung erfolgen. Die ſchriftliche Einladung von Mitgliedern, welche nicht am Sitze der Kammer wohnen, gilt als bewirkt, wenn das Einladungsſchreiben ſpäteſtens am fünften Tage vor der Verſammlung eingeſchrieben zur Poſt gegeben iſt.
>
> Bei der Berufung der Kammer muß der Gegenſtand, über welchen in der Verſammlung ein Beſchluß gefaßt werden ſoll, bekannt gemacht werden. Ueber andere, als auf die Tagesordnung gebrachte Anträge, außer über den Antrag auf abermalige Berufung der Kammer, darf ein Beſchluß nicht gefaßt werden.

Zu §. 49 wird der Zuſatz des Berichterſtatters Bohlmann angenommen, wonach der Paragraph lautet:

> Die Beſchlüſſe der Kammer und des Vorſtandes werden nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Das Gleiche gilt für die Wahlen. Eine Bevollmächtigung findet nicht ſtatt.
>
> Im Falle der Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden, bei Wahlen das Loos.
>
> Die bei einer Angelegenheit betheiligten Mitglieder ſind von der Beſchlußfaſſung über dieſelbe ausgeſchloſſen.

§§. 50, 51, 52 werden nicht beanſtandet.

Zu §. 53 wird der Antrag des Berichterſtatters Bohlmann faſt einſtimmig angenommen, wonach der Paragraph die Faſſung erhält:

> Die Mitglieder der Kammer haben auf die in Gemäßheit des §. 45, Abſatz 1, Nr. 1—3 und Abſatz 2 ergehenden Ladungen zu erſcheinen, die verlangten Aufſchlüſſe zu ertheilen und den zu dieſem Zwecke erlaſſenen Anordnungen bei Vermeidung des ehrengerichtlichen Verfahrens Folge zu leiſten.

Advokat Dr. Geiger (Frankfurt a. M.): Ich beantrage, den §. 54 zu ſtreichen und ebenſo, wie ich gleich hinzufügen will, den §. 56. Ich bin der Anſicht, daß eine Aufſicht über den Geſchäftsbetrieb des Vorſtandes überhaupt nicht erforderlich iſt, am allerwenigſten aber dem Präſidenten des Oberlandesgerichts eingeräumt werden ſoll. Ich weiß nicht, in welcher Weiſe man hier dem Präſidenten ein derartig weitgehendes Aufſichtsrecht geſtatten kann. Ueber den erſten Abſatz will ich nicht weiter ſprechen. Den zweiten Abſatz halte ich ebenfalls für unberechtigt. Ich kann nicht finden, daß das Oberlandesgericht das Recht hat, geſetzwidrige Beſchlüſſe der Kammer aufzuheben. Was die Folge von ſolchen Beſtimmungen iſt, wiſſen wir alle aus früheren Erfahrungen zur Genüge. Ich bin nicht der Anſicht, daß man eine ſo weit gehende Befugniß gegenüber der Thätigkeit der Anwaltskammer einem Gericht einräumen kann. Ich halte es nicht für erforderlich, ausführlicher über dieſen Paragraphen zu ſprechen.

Präſident: Der Kollege Hübener beantragt, in §. 54 ſtatt „Präſident" zu ſagen „Präſidium".

Juſtizrath Trimborn (Köln): Meine Herrn, ich gehe nicht ſo weit wie Kollege Geiger. Derſelbe will überhaupt eine Beſchwerdeinſtanz über den Geſchäftsbetrieb des Vorſtandes nicht zulaſſen. Die dieſſeitige Anſchauung geht dahin, daß es doch wohl angemeſſen iſt, eine Beſchwerdeinſtanz zuzulaſſen, nicht aber die Entſcheidung über die Beſchwerde in die Hand des Präſidenten des Oberlandesgerichts zu legen. Eine Beſchwerdeinſtanz wird bei jeder konſtituirten Behörde ſein; wir werden in dem Vorſtande der Anwaltskammer eine konſtituirte Behörde haben; da giebt es einen Geſchäftsbetrieb und da muß auch eine Beſchwerdeinſtanz geſchaffen werden. Würden wir nun dem Präſidenten des Oberlandesgerichts die Entſcheidung über die Beſchwerde anheimgeben, ſo wäre das ein Vorgeſetztenverhältniß zu dem Präſidenten. Wohl aber können wir es uns gefallen laſſen, in unſerm Geſchäftsbetriebe von dem Oberlandesgerichte als Kollegium rektifizirt zu werden, und darum ſchlage ich Ihnen vor, den §. 54 nur in ſeinem erſten Alinea zu ſtreichen, zum zweiten Alinea aber hinzuzufügen: „Das Oberlandesgericht entſcheidrt auch über die Beſchwerden, welche den Geſchäftsbetrieb des Vorſtandes betreffen, und zwar nach Maßgabe

Digitized by Google

der landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Aufsicht und die Beschwerden über den Geschäftsbetrieb der Gerichte regeln." Ich habe mir das in der Hierarchie so gedacht, daß der Vorstand eine in erster Instanz konstituirte Behörde sei, daß also der Geschäftsbetrieb dieser Behörde immerhin einer Oberaufsicht unterliegen müsse. Das Natürliche wäre nun, dem Oberlandesgericht als zweiter Instanz diese Aufsicht über den Geschäftsbetrieb anheimzugeben. Ich betone: nur über den Geschäftsbetrieb; über die materiellen Entscheidungen hat das Oberlandesgericht natürlich nichts zu sagen. Das kommt bei einem andern Kapitel zur Sprache. — Wenn dann weiter vom Kollegen Geiger gesagt worden ist, er wolle auch den §. 56 gestrichen haben, wo es heißt: „Der Vorsitzende hat jährlich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten", so halte ich den Paragraphen in der That für unbedenklich. Wenn hier wiederholt betont worden ist, in allen Fragen, die nicht Prinzipienfragen sind, könnten wir dem Bundesrathe etwas entgegenkommen, so halte ich diesen Standpunkt allerdings für richtig. Das Berichterstatten ist ja auch gewissermaßen eine Ehrenpflicht. Die Landesjustizverwaltung muß ein Auge über Alles haben; es steht uns ja frei, innerhalb unseres Pflichtenkreises zu berichten, was wir wollen.

(Heiterkeit.)

Advokat Dr. Beckh (Nürnberg): Ich bitte Sie, dem Antrage des Kollegen Geiger nicht beizustimmen. Wir müssen auch eine gewisse Politik befolgen. Wenn wir mit einem solchen Antrag vor den Reichstag kommen, so wird er ganz gewiß bei Seite gelegt werden; denn das können Sie sich denken, daß in irgend einer Weise eine Aufsicht verlangt werden wird, und daß sowohl die Regierung wie die Reichstagskommission darauf besteht. Ich würde Sie aber sehr bitten, den Antrag anzunehmen, den Kollege Trimborn gestellt hat, daß dem Oberlandesgerichte die Aufsicht zustehen soll und nicht dem Präsidenten. Noch einfacher wäre es zu sagen: „Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem betr. Oberlandesgericht zu", und dann das andere zu belassen. Wir haben uns dann an den Entwurf angeschlossen und werden damit am ersten durchkommen.

Advokat Ickelheimer (Frankfurt a. M.): Nachdem Sie den §. 45a in der von dem Kollegen Schott und mir vorgeschlagenen Fassung angenommen haben, scheint mir die logische Folge zu sein, daß Sie dem Antrage des Kollegen Geiger entsprechen. Man könnte sonst in die Lage kommen, daß, nachdem die Anwaltskammer einer gerechten Beschwerde eines Anwalts einem Gerichtspräsidenten gegenüber abgeholfen hat, derselbe Präsident oder auch dasselbe Kollegium, dem gegenüber das geschehen ist, darüber zu befinden hat, ob nicht etwa ein gesetzwidriger Beschluß der Kammer oder des Vorstandes vorliegt.

(Ruf: Geschäftsbetrieb!)

Der Ausdruck Geschäftsbetrieb ist sehr dehnbar und ist auch von anderen Seiten in dem Sinne aufgefaßt worden, in dem ich ihn auffasse.

Abstimmung. Alinea 1 des §. 54 wird gestrichen; Alinea 2 mit dem Zusatz Trimborn angenommen.

§. 54 lautet hienach wie folgt:

> Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes können von dem Oberlandesgericht aufgehoben werden.
>
> Das Oberlandesgericht entscheidet auch über die Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen, und zwar nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Aufsicht und die Beschwerden über den Geschäftsbetrieb der Gerichte regeln.

Advokat Dr. Caspari (Frankfurt a. M.) [zur Geschäftsordnung]: Wir haben zwar abgestimmt; ich halte es aber doch für angebracht, event. auch noch über das Amendement Beckh abzustimmen. Wir sind keine gesetzgebende Versammlung. Wir müssen uns gutachtlich darüber aussprechen, ob wir unter der Aufsicht des Präsidenten oder der Gerichtsbehörde stehen wollen. Es ist wichtig, sich darüber schlüssig zu machen.

Präsident: Ich halte es für sehr bedenklich, diesem Antrage zu entsprechen. Der Antragsteller müßte uns zwei weitere Tage Zeit geben, wenn wir uns mit eventuellen Anträgen beschäftigen sollten.

§. 55.

> Die Verhandlungen und Erlasse der Kammer und des Vorstandes, sowie die an dieselben gerichteten Erlasse und Eingaben sind, soweit dieselben nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten, frei von Gebühren und Stempeln.

Abstimmung. §. 55 wird nicht beanstandet.

§. 56.

> Der Vorsitzende hat jährlich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten.

Berichterstatter Dr. Bohlmann: Ich meine, eins von beiden genügt: entweder dem Oberlandesgericht oder der Landesjustizverwaltung Bericht zu erstatten. Wenn gesagt worden ist, der Paragraph sei prinzipaliter zu streichen, da er die Anwaltskammer in eine noch größere Abhängigkeit bringe, so kann ich mich mit dieser Beurtheilung nicht einverstanden erklären. Es kann im Gegentheil der Bericht, welchen der Vorsitzende alle Jahre offiziell zu erstatten hat, dazu benutzt werden, um Wünsche des Anwaltstandes und allerhand Desiderien, die laut geworden sind, vorzutragen. Wie jeder Chef einer dem Staatsorganismus angehörenden Behörde jährlich seinen Dienstbericht zu erstatten hat, so wird man auch dem Vorsitzenden der Anwaltskammer diese Pflicht nicht nehmen können. Ich halte also den §. 56 für völlig unbedenklich; nur würde ich statt „und dem Oberlandesgericht" vorziehen zu sagen „oder dem Oberlandesgericht".

Advokat Dr. Geiger (Frankfurt): Ich beantrage, diesen Paragraphen zu streichen. Kollege Trimborn hat einen Grund für die Beibehaltung des Paragraphen angeführt, den ich nicht recht verstanden habe, daß wir nämlich „berichten können, was wir wollen". Dann wollen wir doch lieber den Bericht

Digitized by Google

ganz fallen laſſen, wenn wir nicht alles berichten. Ich bin aber der Anſicht, daß es ganz unzuläſſig iſt, daß ein derartiger Bericht erſtattet wird. Nach dem §. 45 ſind dem Vorſtand eine ganze Menge privater Angelegenheiten zugewieſen, und ich kann abſolut nicht einen Grund entdecken, weshalb der Juſtizminiſter oder das Oberlandesgericht davon Kenntniß erhalten ſoll, wenn ſich zwei Anwälte gezankt haben; derartige Dinge brauchen nicht zur allgemeinen Kenntniß zu gelangen. Wenn aber der §. 56 angenommen werden ſoll, ſo kann er doch nicht ſo gefaßt werden, wie hier vorgeſchlagen iſt. Sie müſſen dann doch jedenfalls an Stelle des Wortes „Vorſitzende" ſagen „Vorſtand"; denn ich ſehe nicht ein, weshalb der Vorſitzende das zu thun hat. Wenn das eine Aufgabe des Ehrenraths iſt, ſo hat das der ganze Vorſtand zu thun.

Advokat Dr. Joſephthal (Rüenberg): Ich bin gegen die Streichung aus dem vom Herrn Referenten Bohlmann angegebenen Grunde; nur möchte ich eine Aenderung, ich glaube im Einklang mit dem Herrn Referenten, in dem Antrag desſelben angebracht ſehen; ich möchte nämlich nicht ſagen „der Landesjuſtizverwaltung oder dem Oberlandesgericht," ſondern nur der „Landesjuſtizverwaltung"; aus doppeltem Grunde, einmal, weil wir dem Oberlandesgericht gegenüber nicht in ein Subordinationsverhältniß eintreten wollen, und zweitens, um zu verhüten, daß nicht die eine Anwaltskammer an die Landesjuſtizverwaltung und die andere an das Oberlandesgericht berichtet.

(Berichterſtatter Bohlmann ſchließt ſich dieſem Antrag an.)

Abſtimmung. Die Streichung des §. 56 wird abgelehnt; die Amendements zu §. 56 werden angenommen, ſo daß derſelbe lautet:

> Der Vorſtand hat jährlich der Landesjuſtizverwaltung einen ſchriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer und des Vorſtandes zu erſtatten.

Vierter Abſchnitt.
Ehrengerichtliches Verfahren.

Berichterſtatter Fürſt: Nachdem wir uns über die §§. 57, 58 und 59 ſchlüſſig gemacht haben werden, möchte ich drei Punkte zur Diskuſſion ſtellen, nämlich zuerſt: ſoll die Mitwirkung der Staatsanwaltſchaft bei dem ehrengerichtlichen Verfahren ſtattfinden, und durch wen ſoll ſie beſorgt werden (§. 89)? ſodann: wem ſoll das Recht der Berufung zuſtehen (§. 87)? und drittens: an welche Behörde ſoll die Berufung gehen (§§. 66 und 87)? Ich glaube, wenn wir uns über dieſe drei prinzipiellen Fragen geeinigt haben, ſo werden zu den §§. 60—93 nur nach Redaktionsänderungen übeig bleiben.

(Zuſtimmung.)

Präſident: Es kann an ſich keinem Bedenken unterliegen, daß wir zunächſt dieſe Fragen, die der Herr Referent uns vortragen wird, behandeln. Das ſchließt ja nicht aus, daß wir nachher noch ſpezielle Frage erledigen können.

§. 57.

Ein Rechtsanwalt, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, hat die ehrengerichtliche Beſtrafung verwirkt.

§. 58.

Die ehrengerichtlichen Strafen ſind:

1) Warnung;
2) Verweis;
3) Geldſtrafe bis zu dreitauſend Mark;
4) Ausſchließung von der Rechtsanwaltſchaft.

Geldſtrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§. 59.

Wegen Handlungen, welche ein Rechtsanwalt vor ſeiner Zulaſſung begangen hat, iſt ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann zuläſſig, wenn jene Handlungen die Ausſchließung von der Rechtsanwaltſchaft begründen.

Berichterſtatter Fürſt: §. 57 hat zu keinem Abänderungsvorſchlage Veranlaſſung gegeben. Dagegen ſind bezüglich des §. 58 von verſchiedenen Gremien Abänderungsvorſchläge eingelaufen. Es ſoll nämlich nach einem Vorſchlage die Geldſtrafe überhaupt fallen; nach einem anderen ſoll ſie nur bis 1000 Mark normirt werden, und ſodann iſt in doppelter Weiſe die Suspenſion, die zeitliche Remotion von der Anwaltſchaft, in Antrag gebracht worden, einmal in der Weiſe, daß ſie als ſelbſtſtändige Strafe zwiſchen Nr. 3 und 4 eingefügt, und andrerſeits in der Weiſe, daß die Nr. 3 (Geldſtrafe) fallen und ſtatt deren die Suspenſion bis zu einem Jahre eingeführt werden ſoll. Ich, meine Herren, ſchließe mich von meinem Standpunkte dem Vorſchlage des Bundesraths, ſo wie er gefaßt iſt, an.

Was zuerſt die Geldſtrafe betrifft, ſo müſſen wir immer im Auge behalten, daß wir es mit einem Kollegen zu thun haben, der eine Rüge verdient hat, und bei gar manchem iſt eine Geldſtrafe eine empfindlichere Strafe, als ein einfacher Verweis. Ich bin daher für die Beibehaltung der Geldſtrafe. Ich ſage auch: da die Beſtimmung der Geldſtrafe in die Hände des Ehrenraths, des Vorſtandes der Anwaltskammer, gelegt iſt, ſo dürfen wir dieſen nicht einengen; derſelbe wird jedenfalls von ſeiner Strafgewalt einen diskreten Gebrauch machen. Wir wollen ihm die Strafgewalt bis zu 3000 Mark laſſen. — Sodann aber bin ich gegen die zeitweilige Suspenſion von der Anwaltſchaft, aus dem einfachen Grunde, weil derjenige, den wir zeitweilig [illegible] der Anwaltſchaft ſuspendiren, nicht gebeſſert, ſondern im Gegentheil meiſt verſchlechtert in dieſelbe zurückkehren wird. Müßiggang iſt aller Laſter Anfang. Es wird derjenige, der eine Zeit lang nicht Anwalt war, und der daher auf Nebenwegen ſich etwas hat verdienen müſſen, um leben zu können, offenbar nicht gebeſſert in die Anwaltſchaft zurückkehren. Ich kann leider aus Erfahrung ſprechen; wir haben in Baden einmal den Fall gehabt, wo wir Jemanden zeitweilig von der Anwaltſchaft ſuspendirten, — wir mußten ihn ſpäter vollſtändig ausſchließen. Ich bin daher für die unveränderte Beibehaltung des §. 58.

(Zuſtimmung.)

Präſident: Es iſt beantragt worden vom Kollegen Lingmann: die Nr. 3 (Geldſtrafe) ganz zu ſtreichen; von den Kollegen Meyer und Geiger: zu Nr. 4 die Worte hinzuzufügen „zeitweilig oder auf Dauer."

Digitized by Google

Justizrath Lingmann (Koblenz): Die Anwaltskammer ist ein internes Gericht; sie ist ein Gericht in der Art, wie es z. B. die Disziplinargerichte bei den Verwaltungsbehörden sind. Allein, bei den letzteren steht derjenige, der in der Disziplinarbehörde sitzt, gewöhnlich auch als Vorgesetzter da und entscheidet als solcher. Wir müssen den Grundsatz festhalten, daß wir alle Kollegen und alle gleich sind. Da, meine ich, können wir auch nicht gut eine andere Strafe aussprechen, als daß wir zunächst sagen: du, Kollege, hast dich nicht so verhalten, wie es sich gebührt; daß wir ihm das dann in einer strengeren Form sagen, und daß wir allenfalls schließlich erklären: wir können dich als Kollegen nicht mehr anerkennen, du hast es verwirkt, mit uns auf derselben Stufe zu stehn. Aber die Geldbuße ist meines Erachtens eine unwürdige Strafe für ein Disziplinarvergehen; eine Geldbuße mag gegen ihn verhängt werden, wenn er die Straße nicht gekehrt oder ein derartiges Polizeivergehen begangen hat; wenn er aber gegen die Pflichten als Anwalt sich vergangen hat, dann muß ihm das in einer passenderen Form erklärt werden.

Advokat Dr. Meyer (Frankfurt a. M.): Ich habe den Antrag gestellt, der Nr. 4 des eben verlesenen Paragraphen hinzuzufügen: „zeitweilig oder auf Dauer", so daß also auch auf zeitweilige Suspension erkannt werden kann. Der Herr Referent hat, wie Sie eben gehört haben, sich gegen diesen Antrag erklärt, und seine Argumente waren wesentlich die, daß derjenige, der überhaupt von der Anwaltschaft suspendirt würde, nicht gebessert in dieselbe zurückkehren werde. Meine Herren, ich glaube, das ist ein außerordentlich zweischneidiges Argument. Ich bin der Ansicht, daß gerade, wenn jemand auf Zeit suspendirt worden ist und nachher, wie es nach der neuen Anwaltsordnung möglich sein wird, einen neuen Wohnsitz aufsucht und eine neue Thätigkeit beginnt, er sehr leicht gebessert in die Anwaltschaft zurückkehren kann. Ich kann mir sehr wohl den Fall denken, daß es dem Ehrenrath nothwendig scheinen muß, über eine Geldstrafe von 3000 Mark oder (wenn dieselbe gestrichen werden sollte) über einen Verweis hinauszugehen und dennoch nicht die vollständige Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft für immer zu erkennen. Wenn Sie auf den Antrag eingehen, daß die Geldstrafe gestrichen werden soll, so daß nur noch übrig bleibt: „Warnung" und „Verweis", so können Sie nicht umhin, bei der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft auch eine zeitweilige Ausschließung einzufügen, weil Sie sonst gar keinen Mittelgrad zwischen Verweis und dauernder Ausschließung haben.

Obergerichtsanwalt Dr. Eckels (Göttingen): Wenn Sie die Suspension einführen, so muß natürlich die Zeit fixirt werden; man kann nicht jemanden auf 10 Jahre suspendiren. Ich bitte Sie aber, verschonen Sie uns mit der Suspension! Wir haben in der Provinz Hannover beides, Suspension und Geldstrafe, gehabt und freuen uns, daß wir die Suspension los werden. Gegen dieselbe spricht zweierlei: einmal, daß es eine Strafe ist, die in die Oeffentlichkeit bringt, und solange man jemanden nicht ausschließt, ist es besser, die Bestrafung als ein Internum zu behandeln; zweitens: was wird aus den Sachen des etwa auf 3 Monate suspendirten Kollegen? Muß er das Mandat kündigen? Bei uns in Hannover hat sich das anders gemacht: die gutmüthigen Kollegen lassen entweder die Termine verlegen oder sie vertreten den Kollegen, und das Resultat ist, daß schließlich die Kollegen die Strafe trifft.

(Heiterkeit.)

Wenn Sie aber die Suspension ablehnen, so müssen Sie die Geldstrafe haben, sonst können Sie auch nicht auskommen. Geldstrafen sind nothwendig in vielen kleinen Fällen, z. B. wenn jemand säumig ist. Wir haben es oft erlebt, daß ein Kollege absolut nicht zu bewegen ist, seiner Partei zu antworten, oder daß er keine Abrechnung liefert; man verwerft ihn zehnmal und er rührt sich nicht. Wollen Sie ihn wegen Kleinigkeiten ausschließen, wenn er sonst ein ehrlicher Mann ist? Da muß die Geldstrafe eintreten, und der Geldbeutel ist immer sehr wirksam. Weshalb sollen wir besser daran sein, wie alle anderen Staatsbeamten, bei denen durchweg — mit Ausnahme des Militärs vielleicht — die Geldstrafe zulässig ist. Ich bitte Sie, meine Herren, es bei der Regierungsvorlage zu belassen.

Präsident: Es ist ein Antrag vom Kollegen Trimborn eingegangen, die Nr. 3 (Geldstrafe) und in Konsequenz damit auch den Schlußsatz: „Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden", zu streichen, dagegen unter Nr. 3 zu sagen: „Suspension bis zu einem Jahre".

Advokat Henle (München): Ich erlaube mir ein Wort der Warnung gegen den Antrag auf Abstrich der Geldstrafe. Ich werde Sie nicht lange damit plagen nachzuweisen, daß gegen gewisse Reate, die dem Anwalt unterstellt werden, die Geldstrafe die ausgiebigste ist. Ich erinnere z. B. an Fälle der Frivolität, des Eigennutzes und dergleichen, die nicht schwer genug sind, um mit Remotion gerügt zu werden. Ich möchte aber noch auf einen anderen Punkt aufmerksam machen. Sie werden sich späterhin, heute oder ein anderes Mal, mit der Frage der Unterstützung verarmter Anwälte, mit der Pensionirung der Wittwen und Waisen derselben beschäftigen. Ich kann Ihnen aus meiner Erfahrung in Bayern sagen, daß wir mit unserer Advokatenwittwen- und Waisenkasse sehr gut stehen, dieselbe hatte aber auch wenigstens früher eine Einnahme bis zu 18000 Gulden jährlich aus Geldstrafen, die gegen die Advokaten erkannt worden sind.

(Heiterkeit.)

Wenn Sie die Rechnung machen, werden Sie sich überzeugen, daß auch eine künftige deutsche Wittwenkasse eine solche Einnahmequelle kaum entbehren kann.

Justizrath Trimborn (Köln): Ueber einen Punkt scheint allseitiges Einverständniß zu bestehen, daß nämlich zwischen dem Verweis, der zweitgelindesten Strafart, und der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft eine dritte Strafe geschaffen werden müsse, weil der Sprung vom Verweise bis zur formellen Ausschließung ein viel zu großer ist. Es handelt sich nun einfach darum, ob Geldstrafe oder zeitweilige Suspension? Ich schicke voraus, daß ich in meinem Antrag schon das Bedenken erledigt habe, daß die Zeit fixirt werden müsse. Es ist von mir vorgeschlagen, die Geldstrafe zu streichen und die Suspension bis zu einem Jahre an die Stelle zu setzen. Ich will nicht die Gründe wiederholen, die für die Unterdrückung der Geldstrafe sprechen; ich will Ihnen aber nur vergegenwärtigen, daß wir es mit einem ehrengerichtlichen Verfahren zu thun haben, daß also vor allen Dingen eine Ehrenstrafe

Digitized by Google

ins Mittel treten muß zur Aufrechterhaltung der Disziplin, und daß wir uns einer so gemeinen Strafe, die mit der Ehre nichts zu thun hat, die den armen Kollegen viel härter trifft, als den reichen, die also eine ungleiche Strafe ist, so lange wie möglich enthalten müssen. Ich hebe noch einen Punkt hervor: was würden die Herren Offiziere sagen, wenn sie mit Geldstrafe belegt würden?

(Ruf: Arrest!)

Und ferner: Wie soll es werden, wenn die Geldstrafe nicht einziehbar ist? Soll dann die Gefängnißstrafe substituirt werden? oder soll die ganze Strafe ins Wasser fallen? Nehmen Sie endlich noch die Erfahrungen aus den Ländern hinzu, in denen fort und fort als dritte Strafart die Suspension bestanden hat. Da hat sich die zeitweise Ausschließung aus der Anwaltschaft vollkommen bewährt und manche Kollegen sind nachher wieder in ein ganz gutes Fahrwasser gekommen. Man sagt: das dringt in die Oeffentlichkeit. Meine Herren, das soll auch in die Oeffentlichkeit dringen, darum ist es die zweithärteste Strafart. Die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft tritt erst recht in die Oeffentlichkeit.

Abstimmung. §. 57 wird angenommen.

Zu §. 58 werden alle Amendements abgelehnt und der Paragraph in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Präsident: Zu §. 59 ist vom Kollegen Weller folgender Zusatz beantragt:

> Wegen Handlungen, welche vor länger als 5 Jahren begangen worden sind, ist ein ehrengerichtliches Verfahren unstatthaft.

Berichterstatter Fürst: Ich denke, wir überlassen das dem Ehrengericht selber, das aus unseren Standesmitgliedern zusammengesetzt ist. Wenn das Ehrengericht der Ansicht ist, daß eine ältere Handlung noch heute so sehr nachwirkt, daß das Ansehen des betreffenden Anwalts und das Ansehen des Anwaltstandes überhaupt dadurch geschädigt wird, so mag er einschreiten; ist es aber der Ansicht, daß es eine verjährte Sache ist, daß der Anwalt in der Zwischenzeit sich so gut geführt hat, daß man auf jene alten Dinge nicht mehr zurückzukommen braucht, so mag es das eben entscheiden. Es ist ja gar nicht verpflichtet, so oder so zu entscheiden. Ich halte den Antrag nicht für gefährlich, aber für überflüssig.

Abstimmung. Das Amendement Weller wird abgelehnt, der §. 59 in der Fassung des Entwurfs angenommen.

§. 89.

> Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte, in der Berufungsinstanz von der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte wahrgenommen.

Berichterstatter Fürst: Ich komme nun mit einem gewissen Sprung auf die prinzipielle Bestimmung des §. 89. Es handelt sich um die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft beim ehrengerichtlichen Verfahren. Ich glaube, wir müssen von voenherein die Stellung fixiren: hat ein Anwalt gegen die allgemeinen Strafgesetze gefehlt, so verfällt er dem Staatsgericht; hat er aber gegen seine speziellen Standespflichten — ich will dieselben in einem Wort zusammenfassen: gegen die Delikatesse eines honorischen Anwalts — gefehlt, dann verfällt er nicht dem Staatsgericht, sondern dem Standesgericht. Deswegen glaube ich, daß nicht aus der Staatsanwaltschaft, sondern aus dem Gremium der Anwälte selber derjenige aufgestellt werden muß, welcher die betreffenden Anträge zu stellen hat, Anträge, wie sie bei dem sonstigen Verfahren dem Staatsanwalte zufallen. Wenn Sie, meine Herren, mit diesem negativen Resultat einverstanden sind, daß der Staatsanwalt nicht mitwirken soll, dann müssen wir aber auch etwas positives an die Stelle setzen, und über dieses positive sind die verschiedenen Gremien der Anwaltschaften aus einander gegangen. Es liegen zwei prinzipiell verschiedene Anträge vor. Der eine Antrag geht dahin, daß jeweilig der Vorstand der Anwaltskammer von Fall zu Fall den betreffenden Anwalt zu beauftragen hat, die Stelle des Staatsanwalts in dem speziellen Anklageverfahren zu übernehmen. Der zweite Antrag geht dahin, daß die Anwaltskammer für je vier Jahre einen Syndikus erwählen soll, welcher für die Dauer dieser vier Jahre die Funktionen der Staatsanwaltschaft im ehrengerichtlichen Verfahren ausübt. Ich nehme keinen Anstand, mich dem letzteren Antrage anzuschließen. Wenn wir für jeden speziellen Fall einen Anwalt aufstellen sollen, der die Anklage erheben und vertreten soll, so werden die meisten Anwälte einen solchen Auftrag ablehnen. Ein Zwangsmittel besitzen wir nicht, und wenn wir selbst ein Zwangsmittel einführen wollten, wie können wir denn einen Kollegen, der etwa gegen seine Ueberzeugung diese Stelle einnehmen muß, zwingen, gegen seine Ueberzeugung mit Aufrichtigkeit und mit Erfolg zu wirken? Der Antrag, den ich zu §. 89 stelle, würde demnach so lauten:

> Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von dem von der Anwaltskammer auf die Dauer von vier Jahren gewählten Syndikus, in der Berufungsinstanz von dem Syndikus der Anwaltskammer bei dem Reichsgericht wahrgenommen.

Präsident: Es sind noch folgende Anträge eingelaufen: Kollege Schanz beantragt:

> Mit den in dem §. 62 ff. der Staatsanwaltschaft zugedachten Funktionen ist ein vom Vorstand der Anwaltskammer auf je ein Jahr zu wählendes Mitglied der betreffenden Kammer zu betrauen.

Kollege Schottländer schlägt vor, den §. 89 so zu fassen:

> Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten, in der Berufungsinstanz von der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten wahrgenommen.

Advokat Dr. Neukirch (Frankfurt a. M.): Meine Herren Kollegen, ich glaube, wir sollten es hinsichtlich der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Bestimmungen des Entwurfs lassen; ich bin der Ansicht, daß es ein Danaergeschenk ist, welches uns zugedacht wird. Es ist ein unerquickliches Monopol, das Monopol der Anklage, und der Ehrenrath würde mit Denunziationen, oft nicht der besten Art, behelligt werden, wenn die Anklage von ihm ausginge. Der Schwerpunkt scheint mir darin zu liegen, daß wir zu richten, nicht aber, daß wir anzuklagen haben. Ich kann mich durch das, was der Herr Referent vorgebracht hat, nicht überzeugt

fühlen, daß wir ein erhebliches Interesse haben, die Anklage in die Hand zu bekommen; es zeigt sich das auch in den auseinandergehenden Vorschlägen bezüglich dessen, was an die Stelle der Staatsanwaltschaft treten soll. Der Herr Referent hat schon betont, wie schwer sich ein Kollege der Anklage gegen einen anderen Kollegen unterziehen wird und ein wie unangenehmes Amt das in vielen Fällen für den betreffenden sein wird. Besser ist es, bei den Bestimmungen des Entwurfs zu bleiben.

Präsident: Es ist ein weiterer Antrag vom Kollegen Möller gestellt, lautend:

> Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im ehrengerichtlichen Verfahren ist abzulehnen. An ihre Stelle tritt ein von der Anwaltskammer zu wählender Anwalt (Syndikus).

(Rufe: Das fällt zusammen mit dem Antrag des Referenten!)

Advokatanwalt Adams (Koblenz): Ich beantrage, §. 89 bestehen zu lassen. Wir haben hier nicht bloß das ins Auge zu fassen, was uns am wünschenswertheſten erscheint, sondern wir thun wohl, auch darauf Rücksicht zu nehmen, was praktisch durchführbar ist. Ich halte die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft für korrekt, für unschädlich und jedes andere Mittel für praktisch unausführbar. Ich halte sie für korrekt aus dem Grunde, weil, wie von dem Vorredner bereits gesagt worden ist, es im wesentlichen darauf ankommt, daß wir von unseres gleichen gerichtet werden; wenn es sich aber um die Anklage handelt, dann fragt es sich: in wessen Namen wird die Anklage geführt? Sie wird nicht im Namen eines unserer Kollegen geführt, sondern in der Regel im Namen eines außerhalb stehenden. Da würde es meines Erachtens inkorrekt sein, daß die Anklage einem von uns in die Hand gelegt wird. Derjenige, der die Klage erheben soll, ist der Vertreter des Publikums und das ist ja ein für allemal der Staatsanwalt. Ich halte die Bestimmung des Entwurfes zweitens auch für unschädlich. Die Erfahrung beweist das; bei uns am Rhein hat der Staatsanwalt seit langen Jahren diese Stellung. Ich kann nur sagen, daß wir uns hierüber nicht zu beschweren haben, daß es uns vielmehr angenehm ist, daß die Verfolgung in der Hand desjenigen liegt, der ein für allemal im Staate als derjenige bezeichnet ist, welcher über die Handhabung der Gesetze zu wachen hat. Dann bin ich aber drittens aus dem Grunde für die Beibehaltung des §. 89, weil es ja garnicht angeht, daß man einen Kollegen gewissermaßen als Syndikus bestellt, der über seine Kollegen wie ein Staatsanwalt zu wachen hat. Wenn wir unser Gefühl fragen: ist das möglich oder ist das nicht möglich? so müssen wir sagen: es ist in Wirklichkeit nicht möglich. Lassen wir die Verfolgung der Rechte der außerhalb uns stehenden Interessen auch in der Hand desjenigen, der der Vertreter derselben ist, und verlangen wir nicht zu unserem Vortheil, daß die Vertretung von Leuten, die außerhalb uns stehen, in die Hände eines von uns gelegt werde.

(Zustimmung.)

Advokat Schanz (Dresden): Ich bin wesentlich anderer Ansicht. Es mag sein, daß ich durch meine spezielle Thätigkeit im Vertheidigungswesen, durch die ich fast tagtäglich mit der Staatsanwaltschaft in Berührung komme, zu meiner Anschauung gelangt bin; allein ich halte es für völlig unpassend, wenn die Staatsanwaltschaft für uns mehr in Anspruch genommen werden soll, wie für jeden anderen Stand. Ich sehe nicht ein, wie gerade der Rechtsanwaltsstand dazu kommt, die Staatsanwaltschaft, die schon genug zu thun hat, noch besonders zu belästigen. Es handelt sich um ein ehrengerichtliches Verfahren, das eben nur von den pares ausgeübt werden kann. Durch die Einschiebung der Staatsanwaltschaft wird sicherlich die nothwendige Parität zwischen derselben und den Vertheidigern gestört. Wir sind entschieden nicht der Meinung, daß das Amendement, mit den Funktionen der Staatsanwaltschaft ein Mitglied des Rechtsanwaltsstandes zu betrauen, im Sinn einer größeren Milde aufgefaßt werden soll, — durchaus nicht! Meine Kollegen und ich sind der Ansicht, daß ein ad hoc betrautes Mitglied der Anwaltschaft es mit dieser Funktion viel ernster nehmen wird, als der Staatsanwalt, der nicht dasselbe Interesse für die Sache haben kann, zumal er mit seinen übrigen Amtsgeschäften bereits belastet ist. Wenn gesagt ist, daß es ein odioser Auftrag sein könne, so erwidere ich: es ist ein Ehrenauftrag, der angenommen werden muß, wenn er auch nicht gerade angenehm ist. Uebrigens möchte ich nicht, daß ein und derselbe Kollege mit diesem gewiß häufig peinlichen Auftrage vier Jahre lang versehen werde; es kann meines Erachtens dem Vorstande überlassen werden, wie er das ausführt. Nur möchte ich bitten, soweit dies von uns abhängt, die Staatsanwaltschaft zu beseitigen; bei uns wenigstens hat deren Herbeiziehung einen höchst unangenehmen Eindruck hervorgerufen.

Präsident: Sie haben hervorgehoben, daß Sie eine Wahl ad hoc wünschen; in Ihrem Antrag steht das nicht.

Advokat Schanz (Dresden): Ich habe nur gesagt, es könnte vielleicht so gemacht werden. Ich beantrage eine Wahl „auf je ein Jahr."

Rechtsanwalt Loewenstein (Ellwangen): Ich konstatire, daß, wenn wir in Württemberg über einen Punkt einig sind, wir darüber einig sind, daß in dieser wichtigen Frage die Staatsanwaltschaft unter keinen Umständen zugelassen werden kann. Es handelt sich darum, daß wir in unserem eigenen Hause Herr bleiben.

(Sehr richtig!)

Es handelt sich nicht bloß um die Klage, sondern auch um die Vertretung vor dem Ehrengericht. Wie kann ein Staatsanwalt, mit dem sich der Anwalt des Tags zuvor vor dem Schwurgericht oder in der Strafkammer über Leben und Freiheit des Klienten herumgeschlagen hat, der richtige Vertreter der Anklage sein? Es ist bei uns in Württemberg vorgekommen und zwar nicht bloß einmal, sondern mehrfach, daß derselbe Staatsanwalt, gegen den der Vertheidiger Tags zuvor oder einige Tage zuvor mit Glück die Vertheidigung geführt hat, hingegangen ist und in dem offiziellen Organ Württembergs, in dem Staatsanzeiger, sich über den Vertheidiger hergemacht hat, um ihn herunterzureißen und zu verhöhnen. Und ein solcher Staatsanwalt soll der richtige Vertreter sein? Es ist mir außerordentlich auffallend, daß über diesen Punkt Meinungsverschiedenheiten herrschen können.

(Bravo!)

Wenn in dieser Beziehung der Entwurf der Rechtsanwalts-

ordnung angenommen werden sollte, so würde ich, so schätzbar sie mir in manchen Beziehungen auch ist, die ganze Anwaltsordnung bei Seite werfen. Ich bitte Sie, möglichst einstimmig das Institut der Staatsanwaltschaft zu streichen.

Präsident: Es liegt noch der von mir bereits verlesene Antrag des Kollegen Möller vor; ich bitte denselben, sich klar darüber zu äußern, wie der Antrag zu verstehen ist, ob er einen Syndikus ad hoc oder auf Zeit will? das ist aus dem Antrag nicht ersichtlich.

Advokat Möller (Rostock): Ich hatte diesen Antrag gleich zuerst eingebracht, er war auch schriftlich unterstützt. Er würde von mir zu Gunsten des Antrages des Herrn Referenten Fürst zurückgezogen sein, wenn nicht in dem letzteren gesagt wäre, es solle der Syndikus auf vier Jahre gewählt werden. Ich und diejenigen, welche meinen Antrag unterstützt haben, sind dafür, daß diese Zeitbestimmung wegfalle. Wir haben das absichtlich ausgelassen: es soll den einzelnen Kammern kein Zwang auferlegt werden; wir wünschen, daß es jeder Kammer überlassen werde, auf welche Zeit sie den Syndikus wählen will.

Berichterstatter Fürst: Ich lege auf die Dauer von vier Jahren kein besonderes Gewicht; ich habe diese Worte nur um deßwillen aufgenommen, weil nach dem §. 40 die Funktion des Vorstandes der Anwaltskammer vier Jahre dauert. Nach vier Jahren also werden sich die Mitglieder der Anwaltskammer versammeln und sie könnten dann zu gleicher Zeit, wo sie den Vorstand wählen, auch den Syndikus wählen. Nur aus dieser Rücksicht habe ich die Worte „auf vier Jahre" aufgenommen, lege aber, wie gesagt, kein Gewicht darauf.

Präsident: Kollege Trimborn beantragt noch: „Der Anwaltstag möge beschließen, daß kein Bedürfniß vorliege, in dem ehrengerichtlichen Verfahren die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft zuzulassen."

Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Von einigen Seiten ist der §. 89 des Entwurfs aufrecht erhalten. Wir müssen zunächst über diesen §. 89 abstimmen; wird derselbe beibehalten, so sind alle Anträge, die eine andere Basis haben, erledigt; wird er verworfen, so kommen wir zu dem Antrage des Herrn Referenten, hinsichtlich dessen nur noch darüber zu entscheiden ist, ob die Wahl des Syndikus auf ein Jahr oder auf vier Jahre oder überhaupt auf keine bestimmte Zeit ausgesprochen werden soll.

Abstimmung. Der §. 89 des Entwurfs wird nahezu einstimmig verworfen. Der Antrag des Referenten wird in folgender Fassung angenommen:

> Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von dem von der Anwaltskammer gewählten Syndikus, in der Berufungsinstanz von dem Syndikus der Anwaltskammer des Reichsgerichts wahrgenommen.

§. 66.

> Gegen den ablehnenden Beschluß (des Ehrengerichts, bezüglich des Antrages auf Eröffnung der Voruntersuchung) steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.
>
> Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht dem Angeschuldigten kein Rechtsmittel zu.

§. 87.

> Gegen die Urtheile des Ehrengerichts ist die Berufung an das Reichsgericht zulässig.
>
> Das Verfahren über die Berufung findet vor dem ersten Strafsenate des Reichsgerichts statt.

Berichterstatter Fürst: Ich komme zu der zweiten prinzipiellen Frage, nämlich: Wem soll eine Berufung, beziehungsweise ein Beschwerderecht gegen die Entscheidungen des Ehrengerichts eingeräumt werden? Es handelt sich hier um die §§. 66 und 87. Von den Kollegen in Köln ist der Antrag gestellt worden, den Absatz 1 des §. 66 zu streichen. Diesem Antrage schließe ich mich an. Ich beantrage daher, daß in dem §. 66 das Alinea 1, wonach dem Syndikus (den wir jetzt der Staatsanwaltschaft substituirt haben) gegen den ablehnenden Beschluß ein Beschwerderecht zustehen soll, gestrichen werde, denn ich bin der Ansicht, daß, wenn einmal die ehrengerichtliche Behörde erklärt hat, daß dasjenige, was man zum Beschwerdepunkt erhoben hat, kein Beschwerdepunkt sei, und die Ehrenhaftigkeit des Anwalts nicht kompromittire, darüber nicht weiter debattirt worden soll. — Den §. 87 theile ich, derselbe wird nach meiner Geschäftsbehandlung noch einmal zur Sprache kommen. An dieser Stelle bringe ich nur die Frage in Anregung: wem soll die Berufung gegen das Urtheil des Ehrengerichts zustehen? Auch hier bin ich mit angesehenen Anwaltschaftsgremien, z. B. von Köln, Düsseldorf und Darmstadt, in Uebereinstimmung darüber, daß, wenn einmal das Ehrengericht gesagt hat, der betreffende Kollege, gegen welchen die Anklage erhoben ist, geht vorwurfsfrei aus dem Verfahren hervor, das zu respektiren ist und darüber eine weitere Diskussion nicht stattfinden soll. Dagegen müssen wir allerdings demjenigen Anwalt, gegen welchen eine Verurtheilung ergangen ist, die Berufung zugestehen. An wen diese Berufung geschehen soll, das will ich später behandeln. Ich beantrage daher, §. 87 Absatz 1 dahin zu fassen:

> Gegen die Urtheile des Ehrengerichts steht nur dem verurtheilten Anwalte die Berufung zu.

Präsident: Zu diesem §. 87 hat Kollege Levi (Stuttgart) den Antrag gestellt:

> Gegen ein freisprechendes Urtheil des Ehrengerichts ist die Berufung unzulässig.

Berichterstatter Dr. Bohlmann: Meine Herren, die Frage, die eben von dem Herrn Referenten angeregt worden ist: ob dem angeklagten Anwalte, der vom Ehrengericht verurtheilt ist, die Berufung zustehen soll, während sie dem Syndikus oder der Staatsanwaltschaft nicht zustehen soll, ist präokkupirend für das Rechtsmittel selbst. Ich finde darin eine Inkonsequenz. Wenn das Ehrengerichtserkenntniß, das auf Unschuld lautet, inappellabel sein soll, dann muß auch das Urtheil, wenn es auf Verurtheilung lautet, denselben Respekt für sich gewinnen. Ich würde also die Thatfrage nicht noch einmal vom Reichsgericht erörtern lassen, sondern ich würde statt der Berufung nur das Rechtsmittel der Revision gestatten, wie es sich nach der Strafprozeßordnung gestaltet.

Sodann würde ich hinsichtlich des 2. Alinea des §. 87 ein anderes Bedenken anregen. Wenn Sie sich die Zusammensetzung der Appellationsgerichte ansehen, in denen besondere Strafsenate existiren, so werden Sie nicht sagen können, daß

die arbeitsfähigsten und intelligentesten Kräfte immer gerade für den Strafsenat verwandt werden. Weil die Thätigkeit des Strafrechts ein geringeres Gebiet umfaßt, als diejenige des Zivilrechts, so ist dort sehr leicht eine Eingewöhnung in feste Gesichtspunkte möglich, so daß die Richter nach und nach mit dem Zivilrecht außer Zusammenhang kommen. Bei der Beurtheilung der Schuld oder Unschuld des Rechtsanwalts aber wird das Zivilrecht, das er zu bearbeiten hat, immer eine sehr große Stelle finden. Ich erinnere an alle diejenigen Urtheile, die direkt oder indirekt mit dem Regreß zusammenhangen. Ich würde also nicht den ersten Strafsenat wählen, sondern den ersten Zivilsenat, bei welchem der erste Präsident vorsitzt. Es ist dies auch nicht ohne Vorgang. Wie werden denn die Disziplinarsachen jetzt in zweiter Instanz behandelt? In Preußen von dem Vorsitzenden des ersten Zivilsenats des Obertribunals, zu welchem in solchen Fällen noch einzelne andere Mitglieder hinzugezogen werden. Aber daß man dergleichen ehrengerichtliche Urtheile, die außer Zusammenhang mit dem Zivilrecht nicht gedacht werden können, an den Strafsenat verweist, scheint mir nicht geeignet.

Ich würde also insoweit von dem Herrn Referenten abweichen, daß ich statt der Berufung die Revision einschiebe und statt des ersten Strafsenats den ersten Zivilsenat vorschlage.

Präsident: Ich darf darauf aufmerksam machen, daß der letzte Punkt noch nicht zur Verhandlung steht.

Advokat Dr. Geiger (Frankfurt a. M.): Ich habe mich heute nicht durch besondere staatsmännische Tüchtigkeit ausgezeichnet. In diesem Fall bin ich aber vielleicht etwas zu sehr Staatsmann; ich bin nämlich für Abschaffung der Berufung, aus dem einfachen Grunde, weil, wenn der Ehrenrath ein Strafgericht sein soll, wie jedes andere Strafgericht — denn die Bestimmungen werden ja jedenfalls nicht Ihren Beifall haben, wonach die Strafen in die Anwaltskasse fließen ꝛc. — dann die strafprozessualen Grundsätze, die für alle Gerichte Anwendung finden, auch hier Anwendung finden müssen. Ich möchte entschieden davor warnen, für die Anwälte ein besonderes Vorrecht dadurch schaffen zu wollen, daß, während bei den größten und schwersten Vergehen eine Appellation nicht möglich ist, hier eine Berufung gestattet werden soll. Ich bin der Ansicht, daß die Berufung durchaus unzulässig ist. Ich glaube, es wird dieselbe auch deswegen abgeschafft werden müssen, weil wir wohl darüber einig sind, daß die Berufung nicht an ein Gericht gehen darf, sondern an eine höhere Anwaltsbehörde, und eine solche sich wohl kaum schaffen lassen wird.

Advokat Dr. Schottländer (Frankfurt a. M.): Ich bin für die Beibehaltung der Berufung, und halte die Gründe, welche der Herr Vorredner angeführt hat, für durchaus unzutreffend. Die Strafprozeßordnung hat mit unseren Ehrengerichten durchaus nichts zu thun. Sie findet auf Fälle Anwendung, welche dem Strafgesetzbuch unterliegen. Insoweit es sich um Vergehen und Verbrechen handelt, sind ja auch wir dem ordentlichen Gericht unterstellt. Hier handelt es sich um Handlungen wider die Standesehre; deswegen können die Bestimmungen der Strafprozeßordnung hier keine Anwendung finden. Ich bin aber der Meinung, daß die Berufung gegen verurtheilende Erkenntnisse beibehalten werden muß. Vergegenwärtigen Sie sich die Lage: heute sind wir hier einig und freundschaftlich zusammen beim Anwaltstage, aber kommen nicht zuweilen Fälle vor, wo Anwälte untereinander auf feindlichem Fuße stehen? sind wir nicht alle Menschen? sind wir frei von Leidenschaften und äußeren Einflüssen? Deswegen meine ich, müsse einem verurtheilten Anwalte die Berufung vorbehalten werden.

Präsident: Es liegen folgende Anträge vor: 1) der Antrag Geiger, anstatt des ersten Alinea des §. 87 zu sagen:

> Gegen die Urtheile des Ehrengerichts ist kein Rechtsmittel zulässig.

mit dessen Annahme das zweite Alinea von selbst gefallen ist. 2) Der Antrag des Herrn Referenten Fürst, das erste Alinea des §. 87 so zu fassen:

> Gegen die Urtheile des Ehrengerichts steht nur dem verurtheilten Anwalt die Berufung zu.

(Rechtsanwalt Levi zieht seinen Antrag zu Gunsten dieses Antrages zurück).

Der Herr Berichterstatter Bohlmann hat hierzu beantragt, statt „Berufung" zu sagen „Revision". Zu §. 66 ist vom Referenten Fürst beantragt, das erste Alinea zu streichen.

Abstimmung. §. 66, Alinea 1 wird gestrichen. Hierauf wird nach Ablehnung des Geiger'schen Antrags der Antrag Fürst zu §. 87 Al. 1 mit großer Majorität in der Fassung

> Gegen die Urtheile des Ehrengerichts steht nur dem verurtheilten Anwalt die Berufung zu.

angenommen.

Berichterstatter Fürst: Meine Herren Kollegen, es kommt jetzt die dritte Prinzipienfrage zur Diskussion; nachdem wir nämlich die Berufung angenommen haben, welche der verurtheilte Anwalt gegen den Spruch des Ehrengerichts einlegen kann, müssen wir auch berathen, wohin diese Berufung gehen soll. Es ist von mehreren Seiten gefordert worden, daß, da das Ehrengericht ein Standesgericht sei, auch das Oberehrengericht ein Standesgericht sein müsse, und aus dem Schooße dieser Versammlung ist ein Antrag eingelaufen, wonach die Berufung von dem Vorstande an die Kammer gehen soll. Ich kann diesem Antrage nicht zustimmen, sondern schließe mich, selbst auf die Gefahr hin, in dieser Beziehung nicht ganz konsequent zu erscheinen, einem Antrag an, welcher in der Reichstagskommission von einer Zahl angesehener Mitglieder — ich nenne Ihnen nur kurz den Reichtagsabgeordneten Dr. Bähr (Kassel) — gestellt worden ist. Danach soll die Berufung gehen an ein Oberehrengericht, zusammengesetzt aus 4 Mitgliedern des Reichsgerichts und 3 Mitgliedern der Anwaltschaft. Ich würde also vorschlagen:

> „Es geht die Berufung an das Oberehrengericht. Das Oberehrengericht ist zusammengesetzt aus den 4 dienstältesten Mitgliedern des Reichsgerichts und 3 Mitgliedern des Vorstandes der Anwaltskammer bei dem Reichsgericht zu Leipzig."

Justizrath Stegemann (Leipzig) schlägt vor, zu sagen: „aus dem ersten Präsidenten, den 3 dienstältesten Mitgliedern des Reichsgerichts und 3 Kollegen."

Advokat Dr. Schottländer (Frankfurt a. M.) beantragt:

> Gegen die Urtheile des Ehrengerichts ist die Berufung an die Anwaltskammer zulässig. Das Ver-

fahren findet vor einem Kollegium von 7 Mitgliedern statt, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 Mitgliedern der Anwaltskammer, welche von dem Vorstande zu bestimmen sind und bei dem Verfahren in erster Instanz nicht mitgewirkt haben.

(Dieser Antrag wird nicht hinreichend unterstützt.)

Advokat Dr. Ickelheimer (Frankfurt a. M.): Ich meine, daß wir den Antrag des Herrn Referenten nicht in der Fassung annehmen sollten, daß 3 Kollegen vom Reichsgerichte mitwirken, sondern ich glaube, daß man wenigstens insofern dem engeren Kollegenkreise noch eine Mitwirkung gestatten muß, daß man sagt: 3 Kollegen von dem betreffenden Oberlandesgericht, die an der ersten ehrengerichtlichen Entscheidung nicht Theil genommen haben. Meine Herren, vorn haben Sie den Richter möglichst beseitigen wollen und hier hinten bringen Sie ihn wieder hinein und außerdem ein Anwaltskollegium, das der betreffenden Sache vollständig fremd gegenüber steht. Das ist eine Inkonsequenz.

Abstimmung. Der Vorschlag des Berichterstatters Fürst wird angenommen in der Fassung:

> Gegen die Urtheile des Ehrengerichts geht die Berufung an das Oberehrengericht. Das Oberehrengericht besteht aus dem ersten Präsidenten des Reichsgerichts, aus den 3 dienstältesten Mitgliedern des Reichsgerichts und den 3 ältesten Mitgliedern des Vorstandes der Anwaltskammer zu Leipzig.

Berichterstatter Fürst: Wir kehren jetzt zu den einzelnen Artikeln zurück; wir können uns aber gewiß sehr kurz fassen.

Präsident: Bloße Redaktionsänderungen brauchen wir gar nicht zu berühren.

§. 62.

> Warnungen, sowie Geldstrafen bis zum Betrage von einhundertfunfzig Mark, können ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren von dem Vorsitzenden des Vorstandes der Anwaltskammer nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Rechtsanwalts verhängt werden, sofern nicht die erstere erklärt, die Klage im förmlichen Verfahren erheben zu wollen.
>
> Die Verhängung der Strafe erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.
>
> Gegen die Verhängung der Strafe kann der Rechtsanwalt binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung auf Entscheidung im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren antragen.

Berichterstatter Fürst: Es wäre vielleicht nur noch §. 62 zur Sprache zu bringen, durch den der Vorsitzende in eine ungemeine Verlegenheit gebracht wird. Ich würde vorschlagen, einfacher zu sagen:

> Warnungen können ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren von dem Vorsitzenden des Vorstandes der Anwaltskammer nach Anhörung des Syndikus und des Rechtsanwalts verhängt werden.

Das Wesen meines Antrags besteht also darin, daß der Vorsitzende der Anwaltskammer nur das Recht hat, Warnungen zu erlassen, daß er vor den Warnungen sich mit dem Syndikus benimmt und jedenfalls dem zu maßregelnden Kollegen, gegen den er eine Warnung erlassen will, rechtliches Gehör schenkt.

Advokat Dr. Geiger (Frankfurt a. M.): Ich stelle den Antrag, den §. 62 zu streichen. Ich glaube, zur Motivirung wird es genügen, darauf hinzuweisen, daß es weder der Stellung des Vorsitzenden der Anwaltskammer, noch der Stellung des einzelnen Anwalts seinen Kollegen gegenüber entspricht, dem Vorsitzenden eine derartige Machtbefugniß einzuräumen.

Advokatanwalt Dr. Levi I. (Mainz): Ich bin auch für die vollständige Streichung, um deswillen, weil die „Warnungen" hier als Strafkategorie aufgenommen sind, und es niemandem einfallen wird, einem einzelnen Kollegen, der ja in der Regel durch sein Dienstalter zum Vorsitz berufen wird, eine solche Strafgewalt zuzusprechen. Das Aushilfsmittel des Herrn Referenten: „nach Anhörung des Syndikus", genügt nicht, es sagt nicht einmal, ob der angehörte Syndikus mit der Strafe einverstanden sein muß oder nicht. Ich glaube, daß in dem Augenblick, wo die Warnung eine Strafe ist, diese Strafe lediglich vom Ehrenrath und von niemand anders ausgesprochen werden kann.

Abstimmung. §. 62 wird mit sehr großer Majorität gestrichen.

§. 63.

> Das Ehrengericht im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern des Vorstandes der Anwaltskammer. Der Vorstand wählt die letzteren und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder als Stellvertreter zu berufen sind.

Berichterstatter Fürst: Zu dem §. 63 sind mehrere Anträge eingelaufen. Ich würde im Anschluß an dieselben folgende Fassung vorschlagen:

> Das Ehrengericht im förmlichen ehrengerichtlichen Verfahren besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern des Vorstandes der Anwaltskammer. Der Vorstand setzt am Anfang des Justizjahrs die Reihenfolge fest, in welcher die Mitglieder des Ehrengerichts und deren Stellvertreter einzutreten haben.

Abstimmung. §. 63 wird in der vorstehenden Fassung angenommen.

§. 67.

> Mit der Führung der Voruntersuchung wird ein Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt.

Berichterstatter Fürst: Zu §. 67 ist ein Antrag eingelaufen, welcher demselben hinzufügen will: „wenn die Mitwirkung eines Richters nothwendig ist." Ich schließe mich diesem Antrage an.

Advokat Dr. Meyer (Frankfurt): Ich beantrage, §. 67 so zu fassen:

> Die Voruntersuchung, wenn eine solche erforderlich ist, wird von einem von Seiten des Vorstandes beauftragten Anwalt geführt.

Es ist das die nothwendige Konsequenz Ihrer früheren Beschlüsse, daß eine Mitwirkung staatlicher Organe bei dem ehrengerichtlichen Verfahren überhaupt nicht stattfinden soll. Sie müssen also auch die Voruntersuchung, wie von der Mit-

Digitized by Google

wirkung des Staatsanwalts, ſo auch von der des Richters befreien. Sie können damit nur einen Anwalt beauftragen.

Advokatanwalt Dr. Levi I. (Mainz): Ich beantrage folgende Faſſung:

Die Voruntersuchung führt der Syndikus der Kammer.

Sie haben entſchieden, daß ehrenrechtliche Sachen interne ſind, und daß ohne Noth niemand von außen in dieſelben eintreten ſoll. Wenn Sie aber bereits in dem Augenblick, wo es ſich nur um eine Voruntersuchung, alſo um die Feſtſtellung der Thatſachen handelt, aus dem Anwaltſtande heraustreten wollen, dann würden Sie den Stand kompromittiren, ehe Sie ſelbſt überzeugt ſind, daß ein Mitglied das verdient hat. Das franzöſiſche Recht kennt in ſeinen Inſtitutionen dieſe ſogenannte Anwaltskammer mit Disziplinarbefugniß, und ich ſelbſt habe als langjähriger Syndikus einer ſolchen Kammer derartige Voruntersuchungen mit der erforderlichen Rückſicht geführt. Warum wollen wir, nachdem wir in allen übrigen Beſchlüſſen in Beziehung auf dasjenige, was unſere interne Ehre betrifft, unſere Selbſtſtändigkeit gewahrt haben, da, wo es ſich um eine Disziplinarvoruntersuchung handelt, hiervon abweichen? Ich empfehle Ihnen meinen Antrag.

Berichterſtatter Fürſt: Ich möchte Sie erſuchen, es bei meinem Antrag bewenden zu laſſen, daß wir nämlich unter Umſtänden einen Richter requiriren können, und zwar um deswillen, weil wir gar nicht das Imperium haben, einen Nichtanwalt vor uns zu laden. Wir ſind kein Staats-, ſondern ein Standesgericht, wir haben nicht das Recht, Zeugen zu beeiden.

Advokatanwalt Dr. Levi I. (Mainz) zieht ſeinen Antrag zu Gunſten des Antrags Meyer zurück.

Abſtimmung. Der Antrag Meyer zu §. 67:

Die Voruntersuchung, wo eine ſolche erforderlich iſt, führt ein vom Vorſtande beauftragter Anwalt.

wird mit großer Majorität angenommen.

§. 76.

Die Mitglieder des Vorſtandes, welche bei der Entſcheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, ſind von der Theilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeſchloſſen.

Berichterſtatter Fürſt: Ich möchte in Anknüpfung an eine Reihe von Anträgen vorſchlagen, das Wort „nicht“ in dem §. 76 zu ſtreichen.

Abſtimmung. Im §. 76 wird nach dem Vorſchlage des Berichterſtatters das Wort „nicht“ geſtrichen, ſo daß derſelbe lautet:

Die Mitglieder des Vorſtandes, welche bei der Entſcheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, ſind von der Theilnahme an dem Hauptverfahren ausgeſchloſſen.

§. 83.

Die Verhängung von Zwangsmaßregeln, ſowie die Feſtſetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverſtändige, welche in der Hauptverhandlung ausbleiben oder ihre Ausſage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Erſuchen durch das Amtsgericht, in deſſen Bezirke dieſelben ihren Wohnſitz und in Ermangelung eines ſolchen ihren Aufenthalt haben.

Berichterſtatter Fürſt: Ich gehe ſofort über zu §. 83. Hierzu haben die Düſſeldorfer Kollegen beantragt: ſtatt „auf Erſuchen durch das Amtsgericht“ zu ſagen „durch das Ehrengericht“. Nachdem Sie einmal feſtgeſetzt haben, daß der Anwalt die Voruntersuchung führt, werden Sie konſequent auch im §. 83 dieſe Aenderung vornehmen müſſen.

Rechtsanwalt Koechling (Bochum): Was ich beantragen wollte, hätte eigentlich ſchon in den Paragraphen, den wir vorhin beſchloſſen haben, gehört. Es iſt das aber lediglich aus Verſehen unterblieben. Wenn wir einen von unſeren Kollegen mit der Unterſuchung betraut wiſſen wollen, ſo müſſen wir ihm auch die Befugniſſe beilegen, die ſonſt dem Richter beigelegt ſind, und das iſt hauptſächlich die Befugniß, die Zeugen und Sachverſtändigen, die er vernimmt, zu vereidigen. Das wollte ich nur beantragen.

Advokat Dr. Meyer (Frankfurt a. M.): Ich glaube, es geht ſehr gut, auch ohne daß die vernehmende Perſon oder das vernehmende Kollegium das Vereidigungsrecht hat; es genügt, wenn das betreffende Kollegium oder die betreffende Perſon die Befugniß hat, den Richter um Beeidigung zu requiriren, und das iſt ausdrücklich ausgeſprochen. Ich mache nur darauf aufmerkſam, daß bei der bekannten parlamentariſchen Enquete, welche über die Eiſenbahnverhältniſſe ſtattfand, die damals eingeſetzte Kommiſſion auch nicht das Vereidigungsrecht hatte und daß Zeugen und Sachverſtändige zu Hunderten vernommen worden ſind durch Requiſition der Richter.

Abſtimmung. Zu §. 83 wird der Vorſchlag des Berichterſtatters Fürſt angenommen, d. h. es werden die Worte „auf Erſuchen durch das Amtsgericht ꝛc.“ bis „Aufenthalt haben“ in die Worte „durch das Ehrengericht“ verwandelt.

§. 85.

Die Entſcheidung über die Schuldfrage erfolgt nach der abſoluten Mehrheit der Stimmen.

Berichterſtatter Fürſt: Zu §. 85 ſind zahlreiche Anträge eingegangen bezüglich der Frage, mit welchem Stimmverhältniß die Schuldfrage bejaht erachtet werden ſoll. Ich ſchließe mich dem Antrage an:

Die Entſcheidung über die Schuldfrage erfolgt nach §. 262 der Reichsſtrafprozeßordnung (mit Zweidrittel-Majorität).

Abſtimmung. Der §. 85 wird in der vorſtehenden Faſſung angenommen.

Präſident: Es wird mir ſoeben noch der Antrag des Kollegen Koechling auf das Büreau gereicht, dahin lautend:

Der mit der Vernehmung der Zeugen und Sachverſtändigen beauftragte Anwalt hat das Recht, dieſelben zu vereidigen.

Ich habe nicht mehr das Recht, den Antrag zuzulaſſen, es müßte denn die Verſammlung nochmals auf den §. 83 zurückkommen wollen. Will die Verſammlung den Antrag noch zulaſſen?

(Zuſtimmung.)

Digitized by Google

Abſtimmung. Der vorſtehende Antrag Koechling wird angenommen.

§. 90 (Abſatz 3).

Koſten, welche weder dem Angeſchuldigten noch einem Dritten auferlegt werden oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Kammer zur Laſt. Dieſelbe haftet den Zeugen und Sachverſtändigen für die ihnen zukommende Entſchädigung in gleichem Umfange, wie in Strafſachen die Staatskaſſe. Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Perſonen iſt denſelben auf Antrag ein Vorſchuß zu bewilligen.

§. 93 (Abſatz 1).

Geldſtrafen fließen zur Kaſſe der Kammer.

Berichterſtatter Fürſt: Es ſind nur noch 2 Paragraphen in dem Titel über das Ehrengericht zu beſprechen, nämlich §. 90 Alinea 3 und §. 93 Alinea 1. Es iſt beantragt, in dem erſteren ſtatt „der Kammer“ zu ſagen „der Staatskaſſe“, und das letztere zu faſſen: „Geldſtrafen fließen in die Staatskaſſe“. Da ich der Anſicht bin, daß das Ehrengericht ein Standesgericht iſt, ſo glaube ich, müſſen die Koſten, die nicht beigebracht, von der Kammer getragen werden, und die Geldſtrafen zur Kaſſe der Kammer fließen. Ich bitte, es daher bei dem Entwurf zu belaſſen.

Advokat Dr. Geiger (Frankfurt a. M.): Dann müßte auch noch geſagt werden, daß die Kammer für die Zeugen- und Sachverſtändigengebühren haftet. Ich möchte alſo beantragen, den dritten Abſatz des §. 90 zu ſtreichen.

Abſtimmung. Der Antrag Geiger auf Streichung wird abgelehnt, die Beſtimmungen des Entwurfs werden unverändert angenommen.

Sechster Abſchnitt.
Schluß- und Uebergangsbeſtimmungen.

Berichterſtatter Fürſt: Wir wären nun mit dem Titel über das ehrengerichtliche Verfahren zu Ende. Da wir geſtern bereits über die Anwaltſchaft beim Reichsgericht debattirt haben, ſo kommen wir nun zu dem letzten Abſchnitt, den Schlußbeſtimmungen. Ich finde bei dieſen Schlußbeſtimmungen garnichts auszuſetzen.

Dagegen hat ſowohl Kollege Bohlmann als ich einen Zuſatzartikel zu dem Abſchnitt VI. beantragt, von welchem es zweifelhaft ſein dürfte, ob er gegenwärtig noch einen Gegenſtand hat. Derſelbe lautet:

> Jeder nach den Geſetzen ſeines Landes zur Zeit der Einführung des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes zur Praxis befugte Anwalt iſt zur Vertretung der Parteien bei allen Gerichten befugt, welche an die Stelle derjenigen Gerichte treten, bei welchen er bisher zur Praxis zugelaſſen war.

Meine Herren, dadurch, daß wir angenommen haben, daß jeder Anwalt innerhalb des Bezirks des Oberlandesgerichts unbeſchränkt zuzulaſſen iſt, und dadurch, daß wir weiter beſchloſſen haben, daß jeder deutſche Anwalt auch beim Reichsgericht zuzulaſſen iſt, hat eigentlich dieſer Antrag keinen Gegenſtand mehr; allein ich möchte Ihnen empfehlen, nach dem Vorgange des Advokatentags in Koln hier doch einen fürſorglichen Antrag anzunehmen. Für den Fall, daß die Lokaliſirung auf ein Landgericht angenommen wird, und für den Fall, daß das Reichsgericht die Lokaliſirung im ſtrengſten Sinne erhält — und daß dieſes geſchehen wird, iſt nicht ſo ganz unwahrſcheinlich, wenigſtens hat die Kommiſſion des Reichstags die Lokaliſirung auf das Landgericht bereits angenommen — für dieſen Fall möchte ich beantragen, eventuell das auszuſprechen, was in dem von mir vorhin verleſenen Zuſatz enthalten iſt. Zur Unterſtützung dieſes Antrags erlaube ich mir, lediglich auf die verſchiedenen Einführungsgeſetze in den einzelnen Bundesſtaaten hinzuweiſen. Dort iſt überall geſagt, daß diejenigen Richter, welche durch die neue Organiſation entbehrlich werden und deswegen in den Ruheſtand treten wollen, mit ihrem vollen Gehalt in den Ruheſtand treten. Nun, meine Herren, wir verlangen für uns keinen Ruheſtand, keine Penſion, aber wir verlangen, daß wir unſere Thätigkeit fortſetzen dürfen, die Thätigkeit, die wir ſeit Jahren, theilweiſe ſeit Jahrzehnten unbeanſtandet bei den verſchiedenen Gerichten entwickelt haben.

Rechtsanwalt Oppermann (Zittau): Es iſt dies einer von den Anträgen, von denen geſtern Herr Kollege Haenle ſagte, daß ſie möglichſt mit abſoluter Einſtimmigkeit angenommen werden müſſen. Wenn irgend etwas bei dieſer Anwaltsordnung, die uns vorgelegt worden iſt, das innerſte Rechtsgefühl empört, ſo iſt es die legere Tänzermanier, mit der man über die Rechte, die wir erworben haben, hinweggegangen iſt. Leſen Sie die Motive in dieſer Beziehung, — eine ſolche Eleganz, mit der man uns da hinausgeſetzt hat aus unſerer bisherigen wohlerworbenen Thätigkeit, iſt mir noch nie vorgekommen. Ich ſtimme vollſtändig dem Herrn Kollegen aus Straßburg bei, der am Anfang der geſtrigen Sitzung geſagt hat, man möchte ſich doch erſt mal darüber ſchlüſſig machen, ob überhaupt ein ſolcher Entwurf diskutirbar wäre. Dem Entwurf fehlt nach dieſer Richtung hin vollſtändig alles Rechtsgefühl. Wer ihn gemacht hat, weiß ich nicht, aber das weiß ich, daß der Herr, der die Motive verfaßt hat, ein wirkliches Rechtsgefühl nach dieſer Richtung nicht beſeſſen hat. Ich bitte Sie, dieſen Antrag nicht für überflüſſig zu halten, ſondern ihn einſtimmig anzunehmen.

(Bravo!)

Präſident: Zu dem Antrag des Herrn Referenten iſt vom Kollegen Meyer der Zuſatz geſtellt „mit Ausnahme des Reichsgerichts.“

(Dieſes Amendement wird nicht hinreichend unterſtützt.)

Abſtimmung. Der Vorſchlag der Berichterſtatter:

> Jeder nach den Geſetzen ſeines Landes zur Zeit der Einführung des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes zur Praxis befugte Anwalt iſt zur Vertretung der Parteien bei allen Gerichten befugt, welche an die Stelle derjenigen Gerichte treten, bei welchen er bisher zur Praxis zugelaſſen war.

wird nach Probe und Gegenprobe einſtimmig angenommen.

Präſident: Ich konſtatire noch nachträglich, daß alle nicht beſonders hervorgehobenen Paragraphen im vierten und

Digitized by Google

ſechsten Abſchnitt, da ſich kein Redner dazu gemeldet hat, als nicht beanſtandet zu erachten ſind, vorbehaltlich der durch die gefaßten Beſchlüſſe nothwendig gewordenen redaktionellen Aenderungen.

Rechtsanwalt Haenle (Ansbach): Ich bitte Sie, meine Herrn Kollegen, eine Reſolution, die ich beantragt habe, zu unterſtützen; dieſelbe iſt für die Gebührenordnung von der höchſten Bedeutung:

> In der Erwägung, daß das Gerichtskoſtengeſetz und die Gebührenordnung im innigſten Zuſammenhange ſtehen, daß eine Berathung und Beſchlußfaſſung über das erſtere Geſetz ohne Kenntniß der Beſtimmungen der letzteren ſich als nachtheilig darſtellt, beſchließt der Anwaltstag: durch die Vorſtandſchaft des Anwaltsvereins an die Reichsregierung die Bitte ſtellen zu laſſen, noch dieſem Reichstage den Entwurf des Gebührenordnungsgeſetzes vorzulegen.

Ich will Ihnen die Reſolution kurz motiviren.

(Rufe: Nicht nöthig!)

Tant mieux!

Abſtimmung. Die Reſolution Haenle wird einſtimmig angenommen.

Advokat Huber (Straßburg): Meine Herren, ich habe ebenfalls eine Reſolution beantragt. Geſtern war ich noch etwas mouſſirend, weil ich erſt vorgeſtern die Rechtsanwaltsordnung mit Motiven geleſen habe, heute bin ich ruhiger geworden und beantrage eine Reſolution. Wir haben geſtern und heute an der Hand des vorgelegten Geſetzentwurfs in Form von Amendirungen zu erkennen gegeben, was für eine Rechtsanwaltsordnung wir haben wollen. Wir haben alſo ſelbſt wieder durch dieſe Amendirungen einen neuen Entwurf gemacht. Dabei dürfen wir aber nicht ſtehen bleiben. Die Aufgabe iſt eine ganz andere. Die Korporation der ſämmtlichen deutſchen Anwälte muß gegenüber der vorliegenden Rechtsanwaltsordnung erklären: erſtens wir wünſchen, ſo ſoll die Rechtsanwaltsordnung der Zukunft ſein. Zweitens aber müſſen wir einem ſolchen Entwurf gegenüber offen erklären — nicht in der Preſſe behaupten laſſen, das fällt wenig ins Gewicht — nein wir, die Geſammtheit der wirklich herrſchenden deutſchen Anwaltſchaft, die wir im Beruf ſtehen ſeit vielen Jahren, müſſen feierlich als Stand erklären, daß der Entwurf, der vorliegt, unannehmbar iſt. Ich habe, damit auch andere Leute, mit weniger weitgehenden Anforderungen wie ich ſelbſt, Gelegenheit haben, die Reſolution mit zu unterzeichnen, ad usum Delphini zwei Entwürfe verfaßt; ich will erſt den ſchwächeren verleſen.

Reſolution.

> Um die im Stande der Rechtsanwälte Deutſchlands herrſchenden Anſchauungen über den von der Reichsregierung dem Reichstag vorgelegten Geſetzentwurf einer Rechtsanwaltsordnung für das deutſche Reich zu erkennen zu geben, erklärt der zu Frankfurt a. M. verſammelte deutſche Anwaltstag dieſen Entwurf für unannehmbar, weil er die Grundlage der freien Rechtsvertheidigung in einer für die Rechtſuchenden, den Staat, den Richterſtand und die Rechtsanwaltſchaft gleich verderblichen Weiſe verkennt. Gleichwohl hat er den Entwurf als Anhalt benutzt, um in Form der Amendirung deſſelben wiederholt ſeine Meinung zu erkennen zu geben, die in der Anlage folgt.

Das iſt, glaube ich, ein Antrag, den wir alle unterſchreiben können.

(Rufe: Schluß!)

Präſident: Wird der Antrag unterſtützt?

(Es erhebt ſich eine hinreichende Zahl von Mitgliedern.)

Advokat Huber (Straßburg): Meine Herren, der Antrag iſt unterſtützt, und ich glaube, daß Sie, wenn auch mein Haupt noch nicht grau iſt, doch nicht gleich beim Beginn meiner Rede mir mit dem Ruf: „Schluß!“ entgegentreten können. Meine Herren, wer wie ich in einem Lande die Rechtsanwaltſchaft ausübt, in welchem dieſelbe durch eine ſchlechte Geſetzgebung und namentlich durch die jetzt abgeſchaffte Käuflichkeit der Stellen ſo ſehr gelitten hat; wer wie ich gegen dieſe Folgen, die ſich ſeit 70 Jahren im Lande eingebürgert haben, ſeit 6½ Jahren den Kampf kämpft, der ſagt ſich, daß der Rechtsanwaltsſtand etwas anderes iſt als das, was der Entwurf vor Augen hat oder ſchaffen will. Der Mann der ohne Rückſicht auf Vorurtheile, die auch im Richterſtande beſtehen können, ohne Anſehen der Perſon, ohne Rückſicht auf die amtliche Stellung der Perſonen, die anzugreifen ſind, bloß um der Wahrheit zu dienen, alles aufs Spiel ſetzt, der aufräumen muß mit Vorurtheilen, die, längſt widerlegt, immer wieder auftauchen, — der Mann muß frei ſein, ganz frei. Zunächſt muß er ſich von ſich ſelber befreit haben.

(Unruhe. Rufe: Schluß!)

Wenn man dieſen Kampf längere Zeit geführt hat mit Elementen, die nicht wiſſen, was ein Advokat iſt, die unter den Pflichten des Advokaten in Vertretung der Prozeſſe lediglich die Handhabung der Formen des Prozeſſes verſtehen, die die einzelnen Artikel der Geſetze wie Würfel im Becher zuſammenwerfen.

(Unruhe.)

Präſident: Ich muß dem geehrten Herrn Redner erklären, daß er die Grenze der Zeit erreicht hat.

Advokat Huber (Straßburg): Die Grenze der Zeit für die Redner iſt nicht gemeſſen!

Präſident: Doch! Sie dürfen nur 10 Minuten ſprechen.

Advokat Huber (Straßburg): Wer ſagt das?

Präſident: Es iſt geſtern beſchloſſen worden, daß 10 Minuten die Grenze ſei, und das iſt wahrſcheinlich auch für Sie Geſetz.

Advokat Huber (Straßburg): Wieviel Zeit habe ich noch?

Präſident: Noch eine Minute.

Advokat Huber (Straßburg): Dieſe Minute werde ich benutzen, um zu ſagen: Wer ſich ſelbſt den Mund verbindet, der verdient, daß ihm das Haupt mit dieſem Munde vor die Füße gelegt wird. Damit verlaſſe ich die Tribüne.

Präſident: Es iſt der Antrag auf Schluß geſtellt worden. Ich laſſe über denſelben abſtimmen. Wer den Schluß

Digitized by Google

der Debatte über die Resolution Huber will, der mag sich erheben.

(Geschieht.)

Die Diskussion ist geschlossen. Darf ich Herrn Kollegen Huber ersuchen, seinen Antrag auf dem Büreau abzugeben?

Advokat Huber (Straßburg): Ist längst dort hinterlegt.

Präsident: Ach ja, ich bitte um Entschuldigung.

Advokat Huber (Straßburg): Mit der Stellung dieser Frage ist wieder eine Minute versäumt worden, diese Minute darf ich wohl wieder einbringen.

(Betritt wiederum die Tribüne, um fortzufahren, doch wird ihm das Wort vom Präsidenten entzogen.)

Advokat Josephthal (Nürnberg): Wir sind mit unserer Aufgabe fertig, meine Herren. Nach den eben gehörten Worten werden Sie mir gestatten, Ihnen einen Vorschlag über das Prozedere zu machen. Wir haben jetzt eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, und es wird sich fragen, wie wir diese Beschlüsse verwerthen. Ich mache Ihnen nun im Sinne der Mitglieder des Büreaus, mit denen ich mich darüber benommen habe, den Vorschlag, Sie möchten sich den Antrag aneignen: daß wir die Vorstandschaft ersuchen, auf Grund der von uns gefaßten Beschlüsse und der Protokolle, die gefertigt werden, unsere Anträge und unsere Resolutionen zur Kenntniß des Reichstags und zunächst der Reichstagskommission zu bringen.

(Zustimmung.)

Präsident: Meine Herren, ich bin auf ein Versehen aufmerksam gemacht worden. Es ist nämlich über die Resolution Huber noch garnicht abgestimmt worden. Ich bitte um Entschuldigung; es war etwas Aufregung in der Versammlung gewesen. Soll die Resolution nochmals verlesen werden?

(Nein!)

Abstimmung. Die Resolution Huber wird mit großer Majorität verworfen.

Präsident: Damit wäre die Berathung über den Entwurf der Anwaltsordnung zu Ende. Wir waren von dem Geiste beseelt, dem Anwalte die Unabhängigkeit und Freiheit zu verschaffen; ohne welche er seinen Beruf nicht pflichtgetreu ausfüllen kann. Die erste Vorbedingung seiner Berufserfüllung ist Unabhängigkeit und Freiheit, jene Palladien, welche auch schon von dem berechtigten Stolze und der Würde des Mannes verlangt werden. Hoffen und wünschen wir, daß in demselben Geist, in welchem wir die Anwaltsordnung berathen haben, sie auch von denen berathen und beschlossen werde, welche berufen sind, sie zum Gesetz zu erheben.

Unsere Tagesordnung hat nun noch einen weiteren Gegenstand, nämlich den Antrag des Hofgerichtsadvokaten Weller in Darmstadt, betreffend die

Errichtung einer Ruhegehaltskasse

für die deutschen Rechtsanwälte, ihre Wittwen und Waisen.

Berichterstatter Rechtsanwalt Fenner (Berlin): Kollege Weller hat sich gewiß in unser aller Augen ein Verdienst erworben, indem er diese hochwichtige Frage in Anregung gebracht und seine Idee durch seine Aufsätze in der Wochenzeitschrift und schließlich durch seinen Antrag zur Geltung zu bringen gesucht hat. Ich glaube, daß ich ihm in der Beziehung hierfür in unser aller Namen den Dank aussprechen kann. Es ist mir die ehrenvolle Aufgabe geworden, Bericht zu erstatten, allein ich muß sagen, es wäre mir lieber gewesen, wenn Kollege Weller die Aufgabe selbst übernommen hätte, der sich mit dem Gegenstande lange beschäftigt hat, während ich erst kürzlich den Auftrag erhalten habe, über die Sache zu referiren. Ich sage von vorn herein, daß ich in die Materie selbst nicht genau eingehen kann. Ich glaube auch gar nicht, daß die Materie jetzt schon zu irgend einem Abschluß reif ist.

(Sehr richtig!)

Ich fasse den mir ertheilten Auftrag dahin auf, daß ich lediglich über die Frage zu berichten habe, ob jetzt in die Anwaltsordnung eine Bestimmung aufgenommen werden soll, welche es uns ermöglicht, eventuell eine Ruhegehaltskasse oder Unterstützungskasse mit Zwangsbeitragspflicht zu gründen.

Die erste Frage, die in Betracht kommt, ist die, ob überhaupt und in welchem Umfange ein Bedürfniß besteht. Meine Herren, daß ein Bedürfniß besteht, arbeitsunfähig gewordene Kollegen resp. deren Wittwen und Waisen zu unterstützen, glaube ich nicht nachweisen zu dürfen, weil mir hiergegen noch kein Widerspruch kund geworden ist. Ich werde abwarten, ob vielleicht ein solcher Widerspruch noch kommt, und behalte mir dann eine Replik vor. Viel schwieriger sind die Fragen, ob die Sache schon jetzt bei der Anwaltsordnung überhaupt zur Sprache gebracht werden soll, und ob den Anwälten überhaupt ein Zwang auferlegt werden kann. Die erste Frage ist zweifelhaft. Ich bin der Meinung, daß wir jedenfalls den Versuch machen, die Sache jetzt zur Sprache und zur Erledigung zu bringen. Bringen wir in die Anwaltsordnung einen Paragraphen, wie ich ihn in meinem Antrag vorgeschlagen habe, hinein, so präjudiziren wir niemandem, wir schaffen uns nur die freie Bahn für künftige Beschlüsse, und ich glaube, wir sollen die Gelegenheit dazu nicht unbenutzt vorübergehen lassen. Ich mache namentlich darauf aufmerksam, daß der Antrag, den ich gestellt habe, nichts materielles enthält, im Unterschiede von dem Antrage des Kollegen Weller, welcher bereits einen bestimmten Beitrag fixirt. Ich habe mich wohl gehütet, ein solches Fixum vorzuschlagen, aus Gründen, die ich nachher wohl noch in Kürze vortragen muß. Ich bin ferner auch der Meinung, daß es nothwendig ist, einen Zwang einzuführen, aus dem einfachen Grunde, weil es meiner Ueberzeugung nach unmöglich ist, eine Kasse für das ganze deutsche Reich zu gründen, welche sich lediglich auf das freie Belieben des einzelnen stützt. Ich kann das letztere in diesem Augenblick noch nicht begründen, ich werde erst auf die Sache selbst eingehen müssen.

Kollege Weller hat, wie ich erwähnt habe, den Antrag gestellt, einen Beitrag von 20 Mark jährlich zu fixiren. Ich bin der Meinung, daß, wenn wir die Aufgabe, welche Kollege Weller dieser Kasse stellt, auch nur annähernd erfüllen wollten, wir den Beitrag auf wenigstens 400 Mark festsetzen müssen, ja, daß wir besser thäten, — vorausgesetzt daß wir jene Aufgabe uns stellen wollen — den Beitrag auf 600 Mark zu fixiren, und ich brauche Ihnen nicht zu sagen, daß das jedem von uns zu viel sein würde. Es würde uns zu viel sein, selbst wenn wir — um an Herrn Kollegen Henle (München)

zu erinnern — alle Strafgelder in diese Kasse hereinnehmen. Wir können wirklich nicht so viel Vergehen begehen,

(Heiterkeit.)

um die Kasse so zu füllen, wie sie gefüllt werden muß.

Ich bitte Sie, meine Herren, nachzurechnen. Es soll zunächst eine Ruhegehaltskasse für die arbeitsunfähig gewordenen Kollegen gebildet werden. Die erste Frage dabei ist die: wie viel Kollegen werden denn im Deutschen Reiche arbeitsunfähig sein? Die Frage ist nicht leicht zu beantworten, ich habe auch nicht die Zeit gehabt, statistische Erhebungen zu machen; ich habe mich gefragt: wie ist es denn bei den Staatsdienern? welcher Prozentsatz der Staatsdiener wird jährlich arbeitsunfähig? und daraus habe ich geglaubt wenigstens annähernd schließen zu dürfen, wie viel Rechtsanwälte jährlich unfähig werden. Nun wird in Preußen im Richterstande etwa 1 Prozent jährlich arbeitsunfähig, und ich glaube nicht, daß man sagen kann, daß der Richterstand in Preußen zu leicht zur Pensionirung kommt. Wir werden nun in Zukunft wenigstens 5000 deutsche Rechtsanwälte haben; 50 Rechtsanwälte werden also wohl jährlich dienstunfähig werden, ich will aber nur annehmen 40. Ich will ferner annehmen, daß jedes Jahr ein Viertel der arbeitsunfähigen stirbt, so daß in 4 Jahren niemand davon mehr vorhanden ist. Wir haben dann das erste Jahr 40 Anwälte zu unterstützen, das zweite Jahr 30 + 40 = 70, das dritte Jahr 70 — 20 + 40 = 90, das vierte Jahr 90 — 30 + 40 = 100, und auf dieser Höhe wird dann der Satz stehen bleiben. Also mindestens auf 100 pensionsfähige Rechtsanwälte werden wir zu rechnen haben. Nehmen wir für diese 100 Rechtsanwälte einen Pensionssatz von 1000 Mark an, und verzichten gänzlich auf alle Reservefonds, dann kommen wir mit dem vom Kollegen Weller ausgerechneten Beitrag von 20 Mark grade aus. Ich bin aber der Meinung, daß der Satz von 1000 Mark sehr gering gegriffen ist, und daß wir nicht zu viel geben, wenn wir 2000 Mark bewilligen. Dann würden wir den Jahresbeitrag auf 40 Mark erhöhen und dabei auf jeden Reservefonds verzichten müssen.

Allein das ist eine wahre Kleinigkeit. Die Hauptsache sind ja die Witwen, und es giebt viel mehr Witwen, als man zu denken geneigt ist. Wenn man die Statistik nachsieht, wird man durch den großen Prozentsatz der Witwen überrascht. Wir haben bereits eine große Anwaltswittwenkasse im deutschen Reich, das ist die bayrische, und ich erlaube mir Ihnen zu sagen, daß Bayern in der Periode von 1842—50 bei 342 Mitgliedern der Kasse 140 Witwen, in der weiteren Periode von 1850—59 auf 321 Mitglieder 152 Witwen zu pensioniren hatte! Das ergiebt einen höheren Prozentsatz der Witwen als 2 : 5; ich will aber nur annehmen, daß der Prozentsatz sich auf 2 : 5 stelle. Dann hätten wir bei 5000 Anwälten mit der Zeit 2000 Witwen zu pensioniren. Wenn Sie jeder Witwe 500 Mark geben, dann haben Sie jährlich grade eine Million Mark für die Witwenkasse allein auszugeben, während, wenn wir einen Beitrag von 20 Mark lediglich für die Witwen verwenden, diese bloß eine Jahrespension von 50 Mark bekommen würden. Ich möchte die Witwe sehen, für die das eine erhebliche Unterstützung wäre. — Nun kommen noch die Waisen; ich will annehmen, die Waisen sollen etwa die Hälfte dessen in Anspruch annehmen, was die Witwen kosten; das ergäbe zusammen eine Leistung von anderthalb Millionen. Dazu kommt noch die Unterstützungskasse der Dienstunfähiggewordenen, kurzum, ich bitte die Rechnung nachzumachen, wir kommen, wenn wir noch einen Reservefonds anlegen, auf einen Jahresbeitrag von 400 bis 500 Mark, und wenn wir den Reservefonds ausgiebig berechnen, würden wir einen Beitrag von 600 Mark erheben müssen.

Das wäre die Ruhegehaltskasse für die Anwälte und deren Witwen und Waisen. Ich sage, eine solche Ruhegehaltskasse ist unmöglich, die können wir nicht schaffen; wir würden damit auch, so zu sagen, den Versicherungsgesellschaften ins Handwerk greifen. Wir müssen uns meiner Meinung nach auf das Bedürfniß beschränken. Die Rechnung, wie sie eben von mir gemacht worden ist, betrifft alle Anwälte; ich glaube aber, wir dürften nur die bedürftigen Anwälte und die bedürftigen Witwen und Waisen in Betracht ziehen. Dann kommen wir meiner Meinung nach zu einem vernünftigen Beitrage, und dann allein läßt sich meiner Meinung nach auch der Zwang rechtfertigen. Wenn wir nun es so machten, wie die Schillerstiftung, daß irgend ein Gremium von Anwälten hingesetzt wird, welches die Ansprüche nach Billigkeit zu untersuchen hat, so würden wir damit, glaube ich, nicht das Richtige treffen, wir würden dann gewissermaßen Almosen geben. Ich würde es also nicht so einrichten, wenn ich es einzurichten hätte. Ich möchte es so einrichten, daß jeder arbeitsunfähig Gewordene deklarirt, wie viel Einkommen er hat. Hat er z. B. 2000 Mark Einkommen bereits verdient in der Praxis oder sonst aus eigenen Mitteln, dann bekommt er nichts. Wird er aber arbeitsunfähig zu einer Zeit, wo er noch nichts verdient hat, so bekommt er seine vollen 2000 Mark. Das würde allerdings auch seine zwei Seiten haben; man könnte sagen, der Mann muß dann sein Vermögen manifestiren, um überhaupt seinen Anspruch zu begründen; allein praktisch würde sich das sehr leicht machen. Man weiß ungefähr, wie viel Vermögen der Nachsuchende hat; die Anwaltskammer würde etwaige Zweifel bald beseitigen können. Es würde auf diese Weise einerseits eine Ueberbürdung mit Beiträgen, andererseits eine Almosenaustheilung vermieden. Ich glaube also, so würde es etwa gehen. Ich will niemandem präjudiziren, ich will nur ganz allgemein einen Gedanken anregen, um Ihnen zu zeigen, daß auf irgend eine Weise die Sache sich doch machen läßt, und daß wir nichts unvernünftiges thun, wenn wir vorläufig uns mindestens die Bahn öffnen, indem wir zum Reichstage sagen: Macht uns jetzt einen Paragraphen, der es uns ermöglicht, auf der Basis des Zwangsbeitritts die Sache zu verhandeln, denn ohne diese Basis geht es meiner Ueberzeugung nach — und Sie werden mir darin beitreten — überhaupt nicht. Aus diesem Grunde habe ich in meinem Antrag erstens vermieden, von einer Ruhegehaltskasse zu reden, denn das scheint mir schon zu präjudiziren. Eine Ruhegehaltskasse würde eine solche sein, wo ein jeder Anwalt seine Pension ebenso wie der Staatsbeamte zu verlangen hat. Ich habe den Ausdruck Unterstützungskasse gewählt. Ferner habe ich es vermieden einen bestimmten Beitrag zu nennen. Ich glaube daher, daß Sie meinem Antrag, ohne sich selbst und Ihren verschiedenen Ansichten über die Materie zu präjudiziren, beitreten können.

Digitized by Google

Ich will mir nur noch ein Wort erlauben. Eine große Schwierigkeit für die ganze Sache liegt in der Existenz der verschiedenen bereits vorhandenen Witwenkassen, namentlich der bayrischen. Wie soll es mit den Bayern gehalten werden, die bereits gezwungen sind, an der bayrischen Witwenkasse Theil zu nehmen, einer Kasse, die bedeutende Stiftungen u. s. w. hat. Diese Frage ist eine schwierige, ich glaube aber, wir präjudiziren auch ihr durch Annahme meines Antrages nicht; sie wird sich auf irgend eine Weise später lösen lassen.

Ich habe schließlich die Pflicht — da ich es versprochen habe — Ihnen bekannt zu geben, daß zwei Versicherungsgesellschaften, die Elberfelder vaterländische Kasse und eine Magdeburger Gesellschaft, sich an mich gewendet haben; sie beabsichtigen demnächst, wenn eine solche Unterstützungskasse etwa beschlossen werden sollte, mit der Anwaltschaft in Verhandlung einzutreten, damit sich diese an jene Kassen anlehne. Ich würde das eventuell für sehr praktisch halten, brauche aber jetzt auf diese Sache nicht einzugehen. Ich will nur noch mittheilen, daß ich die Statuten der Elberfelder und der Magdeburger Gesellschaft auf den „Tisch des Hauses" niederlege.

Rechtsanwalt Josephthal (Nürnberg): Ich stelle dem Antrag des Herrn Referenten einen andern entgegen:

> Der Anwaltstag wolle beschließen, seine Vorstandschaft zu ersuchen, zur Beschaffung des nöthigen Materials für eine Beschlußfassung über den Wellerschen Antrag Einleitung zu treffen und dann den Gegenstand auf die Tagesordnung des nächsten Anwaltstages zu stellen.

Zur Motivirung habe ich wenig zu bemerken. Einmal kann ich nicht annehmen, daß eine so nothwendige Beziehung zwischen der Anwaltsordnung und der sehr dankenswerthen Weller'schen Anregung besteht. Es scheint mir nicht opportun, eine solche mehr akademische Feststellung, wie sie der Fenner'sche Antrag enthält, in die Anwaltsordnung aufzunehmen, und in dieser Beziehung bedaure ich, daß Herr Hofrath Henle, der uns wohl am besten Aufschluß geben kann, nicht mehr das Wort ergreifen wird. Endlich muß ich geltend machen, daß nach unseren bayrischen Erfahrungen unbedingt diejenigen Mittheilungen und Anregungen, welche uns Seitens des Kollegen Weller geworden sind, wie auch der Herr Referent bereits angedeutet hat, nicht ausreichend sind, um eine Beschlußfassung zu motiviren. Es scheint mir die Sache heut jedenfalls noch nicht zu einer Resolution bereit, und darum möchte es wohl angezeigt sein, meinem Antrag beizustimmen.

Antragsteller Hofgerichtsadvokat Weller (Darmstadt): Meine Herren, ich habe in der Denkschrift beantragt, daß der Vorstand des deutschen Anwaltsvereins beauftragt werde, die Statuten zu entwerfen und demnächst dem deutschen Anwaltsverein diese Statuten zur Prüfung und Beschlußfassung vorzulegen. Ich bin jedoch mit dem soeben vorgebrachten Antrage vollständig einverstanden, daß die Sache zunächst durch den Vorstand des Anwaltsvereins geprüft, von ihm aber demnächst vor allen Dingen die Statuten entworfen und dem künftigen Anwaltstage zur Beschlußfassung vorgelegt werden möchten.

Präsident: Ich nehme an, daß der Antrag des Kollegen Josephthal als ein vertagender den Antrag des Herrn Referenten ausschließt.

Abstimmung. Der Antrag Josephthal wird einstimmig angenommen.

Präsident: Ich habe der geehrten Versammlung noch mitzutheilen, daß von dem Kollegen Warda (Thorn) folgender Antrag gestellt ist:

> Es wird dem Vorstande des Anwaltsvereins ans Herz gelegt, den nächsten Anwaltstag nach einer Stadt des deutschen Ostens zu berufen.

Abstimmung. Der Antrag Warda wird nach Probe und Gegenprobe abgelehnt.

Justizrath Mecke (Berlin): Nach den Satzungen steht dem Vorstande allein das Recht zu, über den Ort des Anwaltstages zu beschließen. In so fern halte ich den Antrag Warda für unzulässig. Wünsche wird der Vorstand natürlich stets berücksichtigen. Daß der nächste Anwaltstag nach dem Norden oder Osten berufen wird, halte ich meines Theils für ganz naturgemäß, nachdem Köln und Frankfurt gewählt worden sind.

Präsident: Ich glaube den Sinn der voeigen Abstimmung nur dahin präzisiren zu können, daß die Versammlung den Vorschlag Warda nicht materiell ablehnen, sondern die Wahl nur in das freie Ermessen des Vorstandes stellen wollte.

(Zustimmung.)

Justizrath Schröder (Altona): Für dasjenige, was ich zu sagen habe, bin ich Ihrer Zustimmung im voraus gewiß. Ich wollte Sie nämlich bitten, dem Herrn Präsidenten für die Bereitwilligkeit, mit der er sich dem Offizium, dieser Versammlung zu präsidiren, unterzogen, und für die Art und Weise, in der er sich seiner Aufgabe entledigt hat, unseren Dank abzustatten. Ich bitte Sie, wenn Sie mit mir darin einstimmig sind, sich von Ihren Sitzen zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Präsident: Der Dank, meine Herren, ist unverdient. Wenn aber jemand den Dank und die höchste Anerkennung der Kollegen verdient hat, so sind es die Mitglieder des Vorstandes und die Herren Referenten, die sich einer so großen Arbeit in dieser für uns und für das ganze Volk hochwichtigen Angelegenheit unterzogen haben. Ich bitte Sie, diesen Herren durch Aufstehen von den Sitzen Ihren Dank zu votiren.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Der sechste Deutsche Anwaltstag ist geschlossen. Trennen wir uns mit den besten Hoffnungen auf Wiedersehen!

Stenographirt und redigirt von Dr. Steinbrink, Berlin, preuß. Abgeordnetenhaus.

W. Moeser Hofbuchdruckerei, Berlin, Stallschreiberstraße 34/35.

№ 22. Berlin, 15. April. 1878.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Der Entwurf der Rechtsanwaltsordnung. — Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts betreffend a. die österreichische Kouponsfrage; b. Adhäsion. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft ausder Zeit vom 1. bis 15. April 1878.

Der Entwurf der Rechtsanwaltsordnung

gieng bereits durch die erste Lesung der zu ihrer Prüfung gewählten Reichstagskommission. Indem hiermit die gefaßten Beschlüsse mitgetheilt werden, glaube ich voranschicken zu müssen, daß dieselben den Entwurf in wesentlichen Punkten und zwar zu Gunsten der Anwaltschaft bereits modifiziren. Hoffen wir, daß die Beschlüsse der zweiten Lesung sich den Anschauungen des Frankfurter Anwaltstages noch mehr nähern werden. So hat die Justizkommission beispielsweise den Sperrparagraph, die einjährige Wahlfrist, den Abs. 2 des §. 12, die Nothwendigkeit der Urlaubserholung, aus dem Entwurf gestrichen, und hat gleichermaßen einzelne Bestimmungen, die mit dem Lokalisirungsprincip zusammenhängen, insbesondere bezüglich der Zulassung an mehreren Gerichten, welche sich am Orte der Zulassung befinden (§. 7), gemildert. Die Berufung gegen ehrengerichtliche Urtheile soll, wie auch der Frankfurter Anwaltstag beschlossen hat, nicht an das Reichsgericht, sondern an ein Oberehrengericht gehen. Bezüglich der ehrengerichtlichen Untersuchung sollen die Grundsätze des Reichsstrafprozesses und keine härteren (wie sie der Entwurf hatte), Geltung erhalten. Der Verjährung wurde doch einigermaßen Geltung eingeräumt (§. 13).

Dagegen wurden aus dem Entwurfe die Paragraphen, welche die anwaltschaftliche Freizügigkeit beschränken, bei der Zulassung Allerlei von dem Ermessen abhängig machen (§. 4, Ziff. 3 bis 5), angenommen, ebenso die der weitesten Interpretation Raum gebenden §§. 24 und 27 (Ziff. 1). Die Bedenken, welche gegen diese aus dem Entwurfe acceptirten Bestimmungen sich erheben, wurden schon so vielfach erörtert, daß hier lediglich darauf Bezug genommen werden kann, nur sei es mir gestattet auf §. 18, Ziff. 4, welche nun auch im §. 5, Ziff. 3 eine ähnliche Bestimmung hervorgerufen hat, zurückzukommen. Daß bei der Zulassung auf eine etwaige gerichtliche Beschränkung der Dispositionsfähigkeit des Antragstellers Rücksicht genommen werde, daß sie eine Hinderung der Zulassung involvire, wird nur zu billigen sein; etwas Anderes aber ist es, wenn eine solche Dispositionsbeschränkung einen bereits zugelassenen Anwalt trifft. In den wenigsten Fällen wird man dabei von einem Verschulden des Anwaltes, in den meisten nur von einem Unglücke desselben reden können. Zu diesem Unglücke fügt nun der Entwurf ein weiteres noch größeres, welches die Familie des Unglücklichen schwer zu treffen geeignet ist. Sollte deshalb nicht die Milderung, wie sie in den Beschlüssen des Anwaltstages vorgeschlagen, am Platze sein? Noch zu einem anderen möglichen Mißstand kann der §. 18, Ziff. 4 führen, nämlich zu einer mittelbaren Ausdehnung der disciplinaren Strafgewalt. Denken wir uns den Fall, daß ein Anwalt mit der höchsten Geldstrafe belegt wird; um sie zu bezahlen muß er sich in Schulden stürzen und wird alsbald darauf zahlungsunfähig. Nun wird auf Grund der Dispositionsbeschränkung die Zulassung zurückgenommen und auf diese Weise der Anwalt mit der Ausschließung bestraft. Mindestens wäre bei dieser Ziff. 4 des §. 18 eine Abänderung des „muß" in „kann" um so mehr an der Stelle, als dadurch den Intentionen des Gesetzgebers Rechnung getragen und dabei dennoch dieselben nicht in dem Maße verfolgt werden, daß die Vorschrift eine Härte enthält.

Eine Abänderung des §. 95, wie er in dem ursprünglichen Entwurfe enthalten ist, bezüglich des freien Ermessens des Reichskanzlers ist nun zwar durch die Justizkommission erfolgt, allein, wenn ich den neugeschaffenen §. 95 richtig aufgefaßt habe, so wird praktisch die Modifikation kaum von bedeutender Tragweite in dieser Hinsicht sein. Zwar ist der Reichskanzler nun auch an die Bestimmungen des §. 5 des Entwurfs und §. 4, Abs. 1 anscheinend gebunden, allein wo ist der Bundesstaat, dessen Prüfungszeugniß zum Zulassungsrechte beim Reichsgerichte befähigt?

Ich lasse nun die Abänderungen folgen, welche bei der ersten Lesung getroffen worden sind. Die Paragraphen die aus dem Entwurfe unverändert aufgenommen worden sind wurden nicht abgedruckt. S. H.

Erster Abschnitt.
Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

§. 4 (früher §. 5 Abs. 1 und §§. 9, 10).

Wer zur Rechtsanwaltschaft befähigt ist, muß zu derselben bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem er die zum

Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, auf seinen Antrag zugelassen werden.

Das Recht auf Zulassung bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte wird dadurch begründet, daß der Antragsteller in einem dieser Bundesstaaten die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat.

Der Antrag eines nach den vorstehenden Vorschriften berechtigten Antragstellers darf nur aus den, in diesem Gesetze bezeichneten Gründen abgelehnt werden.

§. 5 (früher §. 4).

Die Zulassung muß versagt werden:

1. wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder zur Zeit verloren hat,
2. wenn der Antragsteller in Folge ehrengerichtlichen Urtheils von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist,
3. wenn der Antragsteller in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde,
5. wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, welche nach den Gesetzen oder nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer mit dem Beruf oder der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sind,
6. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist.

§. 5a. (vergl. §. 5 Abs. 2, §. 12. 1a des Entw.)

Die Zulassung kann versagt werden:

1. wenn der Antragsteller während eines Zeitraumes von drei Jahren weder als Rechtsanwalt zugelassen ist, noch ein Reichs-, Staats- oder Gemeindeamt bekleidet hat, noch im Justizdienst oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität thätig gewesen ist,
2. wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf Zeit verloren hatte.

§. 6 (früher §. 6).

Ist gegen den nach §. 4 berechtigten Antragsteller wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Untersuchung anhängig, so ist die Entscheidung über die Zulassung bis zur Beendigung dieser Untersuchung auszusetzen.

§. 7 (früher §. 7).

Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Kollegialgerichte.

Der zugelassene Rechtsanwalt muß auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen an demselben Orte befindlichen Kollegialgerichte zugelassen werden.

Ist der Rechtsanwalt bei einem Landgerichte zugelassen, welches zum Bezirke eines mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts gehört, so muß er auf seinen Antrag zugleich bei dem letzteren zugelassen werden, auch wenn dasselbe an einem anderen Orte seinen Sitz hat.

Die Zulassung bei einem Landgerichte erstreckt sich zugleich auf die im Bezirke desselben an einem anderen Orte befindlichen Kammern für Handelssachen.

§. 7a (neu).

Auf Antrag eines Landgerichts können bei demselben Rechtsanwälte, welche bei einem benachbarten Landgerichte zugelassen sind, widerruflich zugelassen werden.

(§§. 9, 10 des Entw. vergl. oben §. 4.)

(§. 11 des Entw. gestrichen.)

§. 12.

Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte kann versagt werden, wenn bei dem Gerichte ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wird, nicht mehr besteht.

§. 13 (vergl. noch §. 6).

Die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem anderen Gerichte kann versagt werden:

1. wenn gegen den Antragsteller innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfunfzig Mark erkannt ist;
2. wenn gegen den Antragsteller ein ehrengerichtliches Verfahren anhängig ist.

§. 13a.

Einem Antragsteller, welcher früher Rechtsanwalt gewesen ist, kann die Zulassung bei jedem Gerichte versagt werden, wenn gegen denselben innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundert und funfzig Mark erkannt worden ist.

§. 14.

Der Bescheid, welcher einem Antragsteller die beantragte Zulassung versagt, muß den Grund der Versagung angeben.

Wird die Zulassung aus einem der im §. 5 Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Gründe versagt, so ist auf Verlangen des Antragstellers über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden.

Das Verlangen muß bei der Landesjustizverwaltung innerhalb der Frist von einer Woche seit der Zustellung des Bescheids angebracht werden.

§. 15.

Nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

Digitized by Google

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

§. 16.

Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

Ist er bei einem Landgerichte zugelassen, so muß er seinen Wohnsitz innerhalb des Bezirks des Landgerichts an dem Orte desselben oder eines Amtsgerichts oder einer Kammer für Handelssachen nehmen. Die Landesjustizverwaltung kann ihm gestatten, auch an einem anderen Orte innerhalb des Landgerichtsbezirkes seinen Wohnsitz zu nehmen.

In wieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschriften als ein Ort anzusehen sind, bestimmt die Landesjustizverwaltung.

Die Reisekosten, welche die Vertretung einer Partei vor einem Kollegialgericht durch eine bei demselben zugelassenen jedoch nicht am Orte desselben wohnhaften Rechtsanwalt verursacht, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

§. 16a. (vergl. noch §. 16 Abs. 4 u. d. vorläufige Zusammenstellung).

Ist der Rechtsanwalt an dem Orte eines Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, nicht wohnhaft, so muß er bei diesem Gericht einen an dem Orte desselben wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen.

An den Zustellungsbevollmächtigten kann auch die Zustellung von Anwalt zu Anwalt wie an den Rechtsanwalt selbst erfolgen.

Ist eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten am Orte des Gerichts nicht ausführbar, so kann sie an den Rechtsanwalt mittels Aufgabe zur Post erfolgen.

§. 17.

Bei jedem Gerichte ist eine Liste der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte zu führen. In der Liste ist der Wohnsitz der Rechtsanwälte mit anzugeben.

Hat der Rechtsanwalt den Eid geleistet und seinen Wohnsitz in Gemäßheit des §. 16 genommen, so ist er in die Liste einzutragen. Veränderungen des Wohnsitzes hat derselbe unverzüglich anzuzeigen.

Mit der Eintragung beginnt die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

Die Eintragungen sind von dem Gericht auf Kosten des Rechtsanwalts durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§. 18.

Die Zulassung muß zurückgenommen werden:

1. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz (§. 16) binnen drei Monaten seit Mittheilung des die Zulassung aussprechenden Bescheides nicht genommen hat;
2. wenn der Rechtsanwalt den Wohnsitz (§. 16) aufgiebt;
3. wenn nach der Zulassung sich ergiebt, daß sie in Gemäßheit des §. 5 Nr. 1, 2 hätte versagt werden müssen;
4. wenn der Rechtsanwalt in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Zulassung bei einem anderen Gerichte als dem des Wohnsitzes muß zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt drei Monate lang einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten nicht hat.

§. 19.

Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstandes der Anwaltskammer.

Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß den Grund der Zurücknahme angeben.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte.

§. 23.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen.

In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Prozeßgericht erfolgenden Beweisaufnahme, kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Rechtsausführung und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zugelassene Rechtsanwalt ihm die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter überträgt, auch diese übernehmen.

§. 25.

Der Rechtsanwalt muß, wenn er sich über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitze entfernen will, für seine Stellvertretung sorgen, auch dem Vorsitzenden des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist und, falls er nicht an dem Sitze dieses Gerichts wohnt, zugleich dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, Anzeige machen und den Stellvertreter benennen.

§. 28.

Für den Anspruch des Rechtsanwalts gegen den Auftraggeber auf Erstattung seiner Auslagen und auf Vergütung seiner Mühewaltung sind die Vorschriften der Gebührenordnung maßgebend.

§. 31.

Außer den in der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen hat das Prozeßgericht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einer Partei auf Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet und Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

§. 34.

Die Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts erfolgt bei den Kollegialgerichten durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte, bei den Amtsgerichten durch den Amtsrichter aus der Zahl der im Bezirke des Amtsgerichts wohnhaften, bei den Landgerichten zugelassenen Rechtsanwälten.

Gegen die Verfügung steht der Partei und dem Rechtsanwalte die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu.

§. 34a (neu).

Der einer Partei, welcher das Armenrecht bewilligt ist, beigeordnete Rechtsanwalt hat keinen Anspruch an die Gegenpartei

auf Zahlung von Reisekosten und Tagegelder für die Reise nach dem Sitze des Gerichts.

§. 36.

Für die Verpflichtung des Rechtsanwalts, in Strafsachen die Vertheidigung zu führen, sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung maßgebend.

In denjenigen Fällen, in welchen nach §. 144 der Strafprozeßordnung die Bestellung des Vertheidigers durch den Vorsitzenden des Landgerichts oder den Amtsrichter zu erfolgen hat, stehen den am Sitze des Gerichts wohnhaften Rechtsanwälten die innerhalb des Bezirks desselben wohnhaften gleich. Auf Reisekosten und Tagegelder haben dieselben keinen Anspruch.

Ein nach §. 7a widerruflich zugelassener Rechtsanwalt kann in Ermangelung von Rechtsanwälten, welche im Bezirke des Gerichts wohnhaft sind, in den Fällen des §. 144 der Strafprozeßordnung zum Vertheidiger bestellt werden.

§. 36a (neu).

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den im Vorbereitungsdienste bei ihm beschäftigten Rechtskundigen Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben.

Dritter Abschnitt.

Anwaltskammern.

§. 39.

Der Vorstand wird durch die Kammer gewählt.

Wählbar sind die Mitglieder der Kammer.

Nicht wählbar sind:

1. diejenigen, gegen welche ein ehrengerichtliches Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, eine gerichtliche Untersuchung anhängig ist.
2. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark erkannt ist, auf die Dauer von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urtheils.

Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit, so scheidet dasselbe aus dem Vorstande aus.

§. 45a. (neu).

Der Vorstand, sowie die Kammer ist berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder des Standes der Rechtsanwälte betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten.

§. 48.

Die Versammlungen der Kammer werden mittelst öffentlicher Bekanntmachung in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Blättern oder mittelst schriftlicher Einladung der Mitglieder berufen. Die Berufung des Vorstandes erfolgt mittelst schriftlicher Einladung.

Die öffentliche Bekanntmachung muß spätestens am fünften Tage vor der Versammlung erfolgen.

Die schriftliche Einladung von Mitgliedern, welche nicht am Sitze der Kammer wohnen, gilt als bewirkt, wenn das Einladungsschreiben spätestens am fünften Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post gegeben ist.

Bei der Berufung der Kammer muß der Gegenstand, über welchen in der Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, bekannt gemacht werden. Ueber andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Kammer, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden.

Vierter Abschnitt.

Ehrengerichtliches Verfahren.

§. 60.

Wird gegen einen Rechtsanwalt eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so ist während der Dauer derselben wegen der nämlichen Thatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in diesem zur Erörterung gekommen sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als dieselben an sich und unabhängig von dem Thatbestand einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche die Unfähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht zur Folge hat, so beschließt das Ehrengericht, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei.

Kann in der gerichtlichen Untersuchung eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, weil der Angeklagte abwesend ist, so findet die Vorschrift des Absatz 1 keine Anwendung.

§. 62 (wird gestrichen).

§. 64.

Zuständig ist das Ehrengericht der Kammer, welcher der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.

§. 65 (§§. 65, 66).

Der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung kann von dem Ehrengericht sowohl aus rechtlichen, als aus thatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht dem Angeschuldigten die Beschwerde nur wegen Unzuständigkeit des Ehrengerichts zu.

§. 66 (§. 74).

Das Ehrengericht kann beschließen, daß ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen sei.

Beschwerde findet nicht statt.

§. 70a.

Nach geschlossener Voruntersuchung sind dem Angeschuldigten auf seinen Antrag die Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen mitzutheilen.

§. 74 (wird gestrichen, vergl. oben §. 66).

§. 85 (wird gestrichen).

Digitized by Google

§. 87.

Gegen die Urtheile des Ehrengerichts ist die Berufung an das Oberehrengericht zulässig.

Das Oberehrengericht besteht aus dem Präsidenten des Reichsgerichts als Vorsitzenden, den drei ältesten Mitgliedern des Reichsgerichts und den drei ältesten Mitgliedern des Vorstandes der Anwaltskammer beim Ehrengericht.

§. 88.

Auf das Verfahren in der Beschwerdeinstanz und in der Berufungsinstanz finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der §§. 78, 79 Abs. 1, §§. 80—85 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte.

§. 95.

Zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte kann nur zugelassen werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet und fünf Jahre die Rechtsanwaltschaft ausgeübt hat.

§. 96.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte ist mit der Zulassung bei einem anderen Gerichte unvereinbar.

Die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte dürfen bei einem anderen Gerichte nicht auftreten.

§. 97.

Eine Uebertragung der Vertretung als Prozeßbevollmächtigter auf einen bei dem Reichsgerichte nicht zugelassenen Rechtsanwalt findet nicht statt.

Sechster Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 104.

Die Zulassung kann nicht versagt werden, weil der Rechtsanwalt die Fähigkeit zum Richteramte nicht erlangt hat.

Die Landesgesetze können für einzelne Kategorien der Rechtsanwälte, für welche die Fähigkeit zum Richteramte nicht erforderlich war, bestimmen, daß deren Zulassung zu versagen oder nur unter Beschränkungen zu ertheilen sei.

§. 106a.

Diejenigen, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Befähigung zur Rechtsanwaltschaft oder zum Richteramte nach den bisherigen Landesgesetzen erlangt haben, sind im Sinne des §. 1 zur Rechtsanwaltschaft befähigt.

Das Recht derselben auf Zulassung erlischt, wenn die Zulassung nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder falls der Antragsteller zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein mit dem Berufe der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbares Amt bekleidet, binnen drei Monaten nach der Entlassung aus diesem Amte beantragt wird.

§. 106b.

Durch landesherrliche Verordnung kann die Landesjustizverwaltung auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ermächtigt werden, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft denjenigen zu versagen, welche als Richter oder Beamte der Staatsanwaltschaft angestellt werden sind und nicht nach der Entlassung aus dem Amte zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden waren.

Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts

betreffend

a) die österreichische Kouponsfrage.

In dem Prozesse der Aktiengesellschaft der Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu Wien, Beklagten und Oberappellantin, wider den Kreisgerichtsrath Carl Kamm zu Mannheim, Kläger und Oberappellaten,

hat der Erste Senat des Reichsoberhandelsgerichts zu Leipzig in seiner Sitzung vom 19. Februar 1878, an welcher Theil genommen haben:

der Präsident, Wirkliche Geheime Rath, Dr. Pape, die Reichs-Oberhandelsgerichtsräthe Dr. Fleischauer, Dr. Voigt, Dr. Werner, Dr. Puchelt, Wiener, Krüger, Dr. v. Meibom und Wittmaack,

für Recht erkannt:

daß die Oberberufung der Beklagten wider das Erkenntniß des Königlich Preußischen Appellationsgerichts zu Frankfurt a/M. vom 30. Mai 1877 zu verwerfen und die Beklagte die Kosten der dritten Instanz zu tragen respektive zu erstatten schuldig.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Nach den Schuldverschreibungen, um die es sich handelt, und nach den zu ihnen gehörigen Koupons ist die Beklagte verpflichtet, die letzteren nach Wahl der Besitzer entweder in Wien mit 5 Fl. Oesterreichischer Währung Silber oder bei den von ihrem Verwaltungsrathe bekannt zu gebenden Bankhäusern des Auslandes, und zwar in Süddeutschland mit 5 Fl. 50 Kr. Süddeutscher Währung und an den Thalerplätzen mit 3 Rthlr. 10 Groschen pro Stück einzulösen. Daß sie für die jetzt eingeklagten Koupons Frankfurt a/M., speziell das Bankhaus von M. A. v. Rothschild & Söhne und die Filiale der Darmstädter Bank daselbst als Einlösungsplatz respektive Zahlstellen bestimmt hat und hat publiziren lassen, ist im Urtheil erster Instanz richtig dargelegt; es genügt, auf diese Darlegung zu verweisen.

Hat aber die Beklagte vermöge ihrer kontraktlichen Verpflichtung und Berechtigung Frankfurt a/M. als Erfüllungsort für die Verzinsung in Süddeutschland gewählt, so ist die Kompetenz des dortigen Stadtgerichts begründet, wenn die Beklagte zur Zeit der Klageerhebung im dortigen Gerichtsbezirk Vermögen besaß.

Vgl. Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Band 16 Seite 267; und Erkenntniß desselben vom 8. Juni 1877 in Sachen Schölles wider Söller Rep. Nr. 707/77.

Auf die Art des Vermögens kommt Nichts an; eine Aktivforderung gegen einen dortigen Schuldner würde genügen (vgl. Seuffert, Archiv, Band VIII., Nr. 264); ebenso das Vorhandensein eines der Beklagten gehörigen, wenn auch einem Dritten vermietheten Eisenbahnwagens. Denn auch ein solcher wäre, wenn nicht zu ganz vorübergehendem Aufenthalt eingeführt, tauglicher Gegenstand einer Immission.

Im stadtgerichtlichen Urtheil ist daher der sub D ad 1 des Tenors formulirte Beweis dem Kläger mit Recht aufgelegt.

Wird derselbe geführt, so ist das Klagebegehren ad 1 (Einlösung der 53 Coupons mit je 530 M.) begründet.

Das Anlehen, dessen Verzinsung gefordert wird, ist aufgenommen, als in Deutschland und Oesterreich die Silberwährung bestand. Wie schon erwähnt, haben die Schuldverschreibungen wie die Coupons den Besitzern der letzteren freigestellt, nach ihrer Wahl Einlösung eines jeden Coupons in Wien mit 5 Oesterreichischen Silbergulden, in Süddeutschland mit 5 Fl. 50 Kr. Süddeutscher Währung, an den Thalerplätzen mit 3 Rthlr. 10 Sgr. zu fordern. Ausdrücklich also hat sich die Beklagte verpflichtet, in dem jedesmaligen vom Coupondesitzer erwählten Länder- respektive Währungsgebiet eine festbestimmte Summe der dortigen Landeswährung zu zahlen. Weshalb sie diese Verpflichtung übernommen, ist zweifellos. Es kam ihr darauf an, auch außerhalb Oesterreichs in Deutschland für ihre Obligationen willige Abnehmer zu finden. Sie würde sie schwerlich gefunden haben, wenn sie den Käufern Verzinsung nur in Oesterreichischer Silbermünze oder wenn sie ihnen nicht in Landeswährung festbestimmte, sondern von dem Silberkourse abhängige, also unbestimmte Silbersummen zugesichert hätte. Sie entschloß sich also, um ihren Zweck zu erreichen, zur Promission fester Summen der genannten Landeswährungen — unabhängig von dem jedesmaligen Silberkourse.

Es mag richtig sein, daß die Summen Süddeutscher Währung, welche sie promittirte, damals dem Werthe des Oesterreichischen Silbergulden genau entsprachen. Aber es ist unrichtig, daß in den Obligationen und Koupons jene Summen (und die Thalerbeträge) nur der Vergleichung wegen — informationis causa — neben die entsprechenden Summen der Oesterreichischen Silbergulden gestellt wären, und daß die Verpflichtung zu ihrer Vollzahlung mit dem Wegfallen jener Gleichwerthigkeit aufgehört hätte. Vielmehr hatte die von der Beklagten übernommene Leistung derart örtliche respektive gebietliche Bestimmtheit, daß die Beklagte für jeden Koupon in Süddeutschland 5 Fl. 50 Kr. Süddeutscher Währung schuldete, gleich als ob sie nur diese einfache Obligation eingegangen wäre.

Allein seit dem 1. Januar 1876 hat der Gulden Süddeutscher Währung aufgehört, in Deutschland gesetzliches Zahlungsmittel zu sein (Bekanntmachung vom 10. Dezember 1875; Reichsgesetzblatt Seite 315); und mit demselben Tage ist die Reichs-Goldwährung im Deutschen Reichsgebiet in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 22. September 1875; Reichsgesetzblatt Seite 303).

Fortan also war die Beklagte gehindert, ihre Silberschuld in der alten Landeswährung oder (abgesehen von dem noch kursirenden Thaler) überhaupt in Silbermünze zu tilgen; und der Gläubiger war nunmehr berechtigt, Zahlung in der neuen Währung zu fordern. Artikel 14 des Gesetzes vom 9. Juli 1873.

Daraus folgt, daß nunmehr für das Maaß der Verpflichtung der Beklagten die Relation von Silber zu Gold entscheidend wurde: die Beklagte muß dem Kouponinhaber soviel in Gold zahlen als demjenigen Werthe in Silber entspricht, welchen der Inhaber fordern dürfte, wenn Zahlung in Silber noch zulässig wäre.

Bekanntlich herrscht Streit über den Zeitpunkt, nach welchem diese Werthsrelation zu bestimmen. Die Einen halten das Verhältniß von Silber zu Gold zur Zeit der Entstehung der Obligation, die Andern das zur Zeit der Solution, noch Andere die Relation zur Zeit der Ersetzung der Silberwährung durch die Goldwährung für entscheidend.

> Goldschmidt Handbuch des Handelsrechts Seite 1175; G. Hartmann über den Begriff des Geldes und den Inhalt der Geldschulden Seite 83, 84, Knies Geld und Kredit Seite 341.

Alle aber stimmen darin überein, daß die Schwierigkeit, aus Rechtsgründen den richtigen Zeitpunkt zu bestimmen, die aus dieser Schwierigkeit unausbleiblich hervorgehenden Verwirrungen, insbesondere aber die Nothwendigkeit, den Verkehr gegen die Einbußen und Schwankungen zu schützen, welche aus der Veränderlichkeit des Kourses namentlich für die während langer Zeiten ratenweise zu tilgenden Goldschulden entspringen müßten, — die Gesetzgebung berechtigen und verpflichten, legislativ durchzugreifen, nämlich die Werthrelation von Silber zu Gold betreffs aller schon bestehenden Silberschulden mit möglichster Schonung aller Interessen unabänderlich festzustellen und demgemäß die Umrechnung der alten Silberschulden in Goldwährung zu normiren.

> Soetbeer deutsche Münzverfassung Seite 26; Goldschmidt a. a. O. Seite 1176; Hartmann Seite 84; Knies a. a. O. Seite 337 ꝛc.

Diese Norm hat der Artikel 14 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 gegeben (Reichsgesetzblatt, Seite 233).

Er bestimmt:

Von dem Eintritt der Reichswährung an gelten folgende Vorschriften:

§. 1. Alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung . . . . zu leisten waren, sind . . . . in Reichsmünzen zu leisten.

§. 2, al. 2. Bei der Umrechnung werden
der Thaler zum Werthe von 3 Mark,
der Gulden Süddeutscher Währung zum Werthe von 1⅞ Mark ꝛc.
gerechnet.

Diese Umrechnung hat der Kläger seinem Klagebegehren zu Grunde gelegt. Die Beklagte indeß glaubt sich als Ausländerin durch dies deutsche Gesetz nicht gebunden, und dieser ihr Standpunkt ist nicht unwertreten;

> vergl. Hertzka in Fauchers Vierteljahrsschrift Band 52, Seite 225, 227, 229.

Aber die Beklagte irrt.

Zunächst: der Sitz der hier in Frage stehenden Obligation ist nicht in Wien, wenn auch die Schuldverschreibungen von Wien datirt sind. Die Beklagte hat sich vielmehr vertragsmäßig verpflichtet, die Zinsen an besonders zu bestimmenden Plätzen Süddeutschlands in der dortigen Landeswährung zu zahlen; und nach dem oben Ausgeführten war es gerade auf „diese örtliche Bestimmtheit der geschuldeten Leistung" abgesehen; es ist also für diese Pflicht zur Zinszahlung Frankfurt Erfüllungsort, das dortige Recht betreffs dieses Solutionsgeschäfts maßgebend und zwar der Regel zu Folge nach allen Richtungen.

> Vgl. Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Band IX. Seite 8 und 9; Band XV. Seite 212; Savigny System Band VIII. Seite 281.

Digitized by Google

Daß diese Obligation in Ansehung der Erfüllung nach Wahl der Kouponbesitzer vertragsmäßig auch andrem örtlichen Recht (Wien, Berlin) unterstehen kann, ändert an der Anwendbarkeit der Regel Nichts.

Vgl. Savigny a. a. O. Seite 202 ff; Wächter im Archiv für Zivil-Praxis Band 25 Seite 45; v. Bar internationales Privatrecht Seite 236, 263.

Aber sie hat ihre Beschränkung an dem Rechtssatz, daß das Recht eines Vertrags nach dem zur Zeit seines Abschlusses bestandenen Gesetz beurtheilt werden muß, und daß das neuere Gesetz auf die früher entstandenen Rechtsverhältnisse nur dann anzuwenden, wenn es sich Dieselben nach seinem Inhalt und Willen unterwirft.

Ein neues Gesetz dieses Inhalts und Willens ist die Umrechnungsvorschrift des Artikels 14 al. 2 cit., ausdrücklich unterwirft sie sich grade die Geldschulden, die vor dem Eintritt der Reichswährung auf Silberwährung kontrahirt sind und in ihr zu bezahlen wären, wenn die Silberwährung noch bestünde und nicht durch die Goldwährung ersetzt wäre. Sie ist also gültige Norm für alle älteren Obligationen auf Zahlung einer Geldschuld, die vermöge ihres Sitzes nach Deutschem Recht zu beurtheilen sind; folglich ist sie auch bindende Norm für die Zinsenschuld der Beklagten.

Freilich ließe sich vom Standpunkt Derer, die das Recht des Erfüllungsorts als das örtliche Recht der Obligation schlechthin nur aus der freiwilligen Unterwerfung ableiten, einwerfen: der Fremde, welcher sich vor dem Eintritt der Reichswährung zu einer späteren Zahlung in Deutscher Silberwährung in Deutschland vertragsmäßig verpflichtet habe, sei präsumtiv nicht gewillt gewesen, sich dadurch auch der Umrechnung (Convertirung) zu unterwerfen, welche das Deutsche Gesetz für die Werthsrelation der Silber- zur Goldwährung vorschreiben möge; das Umrechnungsgesetz binde also zwar den „Deutschen Bürger", nicht aber den Ausländer; für diesen sei es bei dem (vermeintlichen) allgemeinen Rechtssatze geblieben, daß der Silberkours tempore solutionis entscheide.

Allein diese Aufstellung kann vor dem klaren Willen des Deutschen Gesetzes über die Umrechnung nicht bestehen. Dasselbe ist, wie oben hervorgehoben, zur Vermeidung sonst unausbleiblicher Unsicherheit und Verwirrung im volkswirthschaftlichen Interesse aus Gründen des öffentlichen Wohls (publica utilitas) erlassen; es unterwirft sich „alle Zahlungen, welche bis dahin in inländischer Währung" vertragsmäßig oder gesetzlich in Deutschland zu leisten waren, ohne zu unterscheiden, ob der Gläubiger oder Schuldner Ausländer oder Inländer; es muß daher seiner Bestimmung gemäß von dem Deutschen Richter auch gegen die „fremden" Schuldner zur Anwendung gebracht werden, wenn er um Feststellung derartiger Zahlungspflicht angegangen wird.

Vgl. Savigny a. a. O. Seite 26, 35, 36; Dernburg Lehrbuch des Preußischen Privatrechts Band I. Seite 44.

Aber es muß auch dafür gehalten werden, daß die Beklagte bei der Uebernahme ihrer Verpflichtung Willens gewesen ist, sich der in Rede stehenden Vorschrift zu unterwerfen. Die Schuldverschreibungen sind zwar vom 1. Januar 1873 datirt; aber der erste mit ihnen ausgegebne Coupon lautete auf den 1. April 1874, und unbestritten ist die Emission frühstens im Herbst 1873 erfolgt. Damals aber war das Deutsche Münzgesetz vom 9. Juli 1873 längst publizirt, und wennschon der Eintritt der Reichsgoldwährung noch vertagt war, so verkündete doch bereits der Artikel 14 des Gesetzes, wie es nach ihrem Eintritt mit der Umrechnung der bis dahin in Landeswährung zu erlegenden Zahlungen in Deutschland gehalten werden sollte. Wenn nunmehr erst die Beklagte ihre Schuldverschreibungen auf den Deutschen Markt brachte und die oft erwähnte Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen in Deutscher Währung und an Deutschen Plätzen auf einen Zeitraum bis zu 90 Jahren auf sich nahm, so kann nicht zweifelhaft sein, daß sie diese Geldschuld in Kenntniß der gesetzlichen Umrechnungsnorm und in Unterwerfung unter dieselbe kontrahirt hat.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann unerwogen bleiben, ob nicht die vorderrichterliche Entscheidung betreffs des am 1. Oktober 1875 fällig gewesenen Koupons schon deshalb gerechtfertigt ist, weil am 1. Oktober 1875 zwar die Markrechnung in Deutschland bereits eingeführt war (Verordnung vom 28. Juni 1874; Reichsgesetzblatt, Seite 257), der Süddeutsche Gulden aber noch nicht aufgehört hatte, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

(Bekanntmachung vom 10. Dezember 1875, §. 2; Reichsgesetzblatt Seite 315).

Auch in Ansehung des zweiten Klagebegehrens erscheint die angefochtene Entscheidung wohl begründet. Dasselbe betrifft, da das erstinstanzliche Urtheil ad C des Tenors zum Nachtheil des Klägers rechtskräftig geworden ist, nur die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, auch die später fällig werdenden Koupons der in der Klage bezeichneten Schuldverschreibungen mit 1⅓ M. für den Gulden Süddeutscher Währung einzulösen. Daß eine derartige präjudizielle Klage an sich zulässig ist, steht auch in der Judikatur des Reichsoberhandelsgerichts fest.

Vergl. Entscheidungen desselben Band V Seite 289; Band XVI Seite 127; Band XVII Seite 148; Band XVIII Seite 60.

Daß der Kläger ein wohlbegründetes Interesse an dieser Feststellung hat, ist unverkennbar, daß er möglicher Weise die Koupons später nicht mehr besitzt, sondern verliert oder veräußert, ändert an der Zulässigkeit der Klage Nichts. Aber Voraussetzung derselben bei dem Stadtgericht zu Frankfurt ist dessen Kompetenz. Und in dieser Beziehung ist die nach Lage der Sache erforderliche Beweisauflage gemacht.

R.

---

b) Adhäsion.

Nach der im Gebiete des Appellationsgerichts Greifswald gültigen Vdg. vom 21. Juli 1849 ist die Adhäsion an die Appellation zulässig, auch wenn sie nur den Kostenpunkt betrifft.

(U. d. R.-O.-H.-G. v. 22. Dez. 1877 Witt c. Spruth. Rep. 1604/77.)

Aus den Gründen.

Der die Zulassung der Adhäsion des Klägers betreffende Angriff ist unbegründet. Die Adhäsion ist nach §. 46 al. 2 der Prozeß-Verordnung vom 21. Juli 1849 in Ansehung derjenigen Bestimmungen des Erkenntnisses, welche durch das ein-

geführte Rechtsmittel angegriffen sind, zulässig, ohne den nach §. 47 ibid. in Ansehung der selbstständigen Appellation statuirten Beschränkungen zu unterliegen. So wenig die Zulässigkeit der Adhäsion durch das Vorhandensein eines appellablen Objekts bedingt ist, ist sie dann, wenn sie nur eine Aenderung der Entscheidung über den Kostenpunkt bezweckt, ausgeschlossen. Daß die Voraussetzungen des §. 46 al. 2 vorlagen, ist nicht in Frage gestellt.

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. bis 15. April 1878.

A. Ernennungen.

Der Kreisrichter Zülzee zu Beuthen O. S. ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Soest N. L. und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. Oder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sommerfeld ernannt worden.

Der Gerichtsassessor von Ibell in Frankfurt a. M. ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts daselbst ernannt worden.

Die in Nürnberg erledigte Advokatenstelle wurde dem geprüften Rechtspraktikanten und Konzipienten Karl Wunder daselbst,

die in Bamberg in Erledigung gekommene Advokatenstelle dem geprüften Rechspraktikanten und Konzipienten Anton Heilingbeunner in Hof,

die in Eichstädt erledigte Advokatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Konzipienten Josef Klotz in Nürnberg, und

die in Augsburg erledigte Advokatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Konzipienten Josef Fumian in Straubing verliehen.

Der Advokatanwalt Buyx in Köln ist zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Blankenheim, und

der Advokatanwalt Lützeler in Düsseldorf zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Düsseldorf, ernannt worden.

Den Anträgen der zuständigen Aufsichtsorgane entsprechend sollen bei dem Bezirksgerichte München links der Isar eine weitere Advokatenstelle und bei dem Bezirksgerichte München rechts der Isar zwei weitere solche Stellen errichtet werden, demzufolge die bei dem Bezirksgerichte München l. d. I. neuerrichtete Advokatenstelle dem Rechtsanwalte Karl Kraft in Straubing, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, dann die bei dem Bezirksgerichte München r. d. I. neuerrichteten Advokatenstellen den geprüften Rechtspraktikanten und Concipienten Anton Hohenleitner in München und Karl Arnold von da zu verleihen.

B. Versetzungen.

Die Ernennung des Rechtsanwalts und Notars Nitschmann in Pr.-Holland zum Rechtsanwalt bei dem Königlichen Appellationsgericht in Marienwerder und zum Notar im Bezirke desselben ist auf den Antrag des rc. Nitschmann zurückgenommen worden.

Der Advokat Leopold Fürst in Nürnberg wurde auf sein Ansuchen nach Eichstädt und

der Advokat Josef Klotz in Eichstädt ebenfalls auf sein Ansuchen nach Nürnberg versetzt.

Zu der in Erledigung kommenden Advokatenstelle in Straubing wurde der Rechtsanwalt Joseph Fumian in Augsburg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen versetzt.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Advokatanwalt Geim in Trier in Folge seiner Anstellung im Reichsjustizdienst,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Geter in Rastenburg und

dem Rechtsanwalt Theiffer in Altenkirchen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Jacobi in Marienwerder ist in Folge seiner Ernennung zum Ober-Verwaltungsgerichtsrath aus den Justizdienst geschieden.

D. Titelverleihung.

Dem Advokaten Ferdinand Kreitmaie in Bamberg wurde der Titel eines Königlichen Hofrathes verliehen.

E. Todesfälle.

Gestorben sind:

der Rechtsanwalt und Notar May in Arnswalde,

der königl. Advokat Dr. Philipp von Guteemann in Augsburg,

der k. Advokat Kael Thun in Neustadt a/S. und

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Bayer in Hirschberg.

Druckfehler.

Auf Seite 56 des stenographischen Protokolls Spalte 1, Linie 36 v. o. muß es statt „so soll" heißen „so und so soll".

Bamberg, Verlag der **Buchner'schen Buchhandlung**, zu beziehen von da und allen Buchhandlungen:

G. Fr. Chr. Uebel's Commentar
vollständig.

Uebel, G. Fr. Chr., Appellrath in Zweibrücken, **Commentar der Civilprocessordnung für das deutsche Reich** und des **Einführungsgesetzes vom 30. Januar 1877.** Vollständig in 2 Bänden mit **systematischem** und **höchst ausführlichem** 10 Bogen starken **alphabetischem Sachregister.** 22 Mark.

☞ Die Stengtein'sche Zeitschrift für **Gerichtspraxis** und **Rechtswissenschaft in Deutschland** (Band XVI S. 320) bezeichnet diesen Uebel'schen Commentar als ein „ausgezeichnetes" Werk u. s. w. Derselbe ist namentlich für solche Staaten und Provinzen mit von **Wichtigkeit**, wo seither der **Code Napoleon** rc. in Geltung war.

Die Reichs-Justizgesetze. Gerichtsverfassungs-Gesetz, Civil-Proceßordnung, — Konkursordnung, — Straf-Proceßordnung mit **Einführungsgesetzen.** Mit vielen **Anmerkungen** und **Verweisungen, systematischem** und **alphabetischem Register.** 1 Band, elegant broschirt (32 Bogen) 6 ℳ 60 ₰.

☞ Auch diese **ebenso elegante** als **handlich brauchbarste** und **praktischest** bearbeitete Ausgabe der **Reichs-Justizgesetze** hat bereits **allseitig vollsten Beifall** und **Absatz** gefunden (ein hoher Beamter im **Reichs-Justizamt** z. B. arbeitet blos nach dieser Ausgabe) und sei der ferneren geneigten Beachtung der **HH. Juristen bestens** empfohlen. (Man verlange gef. stets die **Bamberger** Ausgabe.)

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 23. Berlin, 1. Mai. 1878.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Der Entwurf der deutschen Rechtsanwaltsordnung. — §. 27 Ziffer 1 des Entwurfs der Rechtsanwaltsordnung. — Allgemeines über ein Gerichtskostengesetz. — Entscheidungen der höchsten Gerichte Würtembergs in Reichsgesetzsachen. — Strafrechtliche Entscheidungen des Preußischen Obertribunals. (Schluß). — Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts. — Miszelle. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. April bis 1. Mai 1878.

Der Entwurf der deutschen Rechtsanwaltsordnung.

Die Commissionsbeschlüsse, wie sie in Folge der zweiten Lesung gefaßt worden sind, sowie der Commissionsbericht sind in der „Wochenschrift" mitgetheilt. Es ist in dieser Hinsicht zuvörderst darauf aufmerksam zu machen, daß die Beschlüsse ohne genaue Kenntniß des Berichtes ein nur unklares Bild der Berathungsresultate geben, indem sie vielfach durch den Bericht ergänzt und erläutert werden. Es dürfte deshalb nicht ohne Interesse für die Leser sein, auf einzelne Stellen des Berichtes, die in dieser Hinsicht von Bedeutung erscheinen, hier aufmerksam zu machen.

Zum §. 2 ist die Motivirung, weshalb der Paragraph der Vorlage angenommen wurde, deshalb von Wichtigkeit, weil aus ihr erhellt, daß auch die Commission der Ansicht war, die anwaltschaftliche Freizügigkeit innerhalb des ganzen deutschen Reiches sei zu erstreben.

Zum §. 5, welcher Paragraph nun in seinen beiden Abtheilungen die Fälle vorsieht, in denen die Zulassung versagt werden muß (früher §. 4) und dann in denen sie nur versagt werden kann, geben die Bemerkungen des Berichtes vielfache Andeutungen, über die Absicht der Commission. Hier soll nur darauf hingewiesen werden, daß die Commission darüber einig gewesen, die Ziffer 3 des §. 5a treffen nur die Fälle des Concurses und der Entmündigung. Bei Ziffer 1, §. 5b wurde als übereinstimmende Ansicht ausgesprochen, daß Diejenigen, welche nach Absolvirung der Prüfung ohne ein Amt zu bekleiden, bei Behörden oder Rechtsanwälten mit juristischen Arbeiten sich beschäftigen als im Justizdienst befindlich anzusehen sind.

Bei §. 18 wurde der Unterschied zum §. 58 betont. Letzterer hat die Ausschließung als ehrengerichtliche Strafe im Auge, der §. 18 dagegen die Entziehung der Zulassung durch die Landesjustizverwaltung in Folge des Wegfalls eines wesentlichen Erfordernisses zur anwaltschaftlichen Thätigkeit.

Ich verweise ferner auf die Konstatirungen des Berichtes zu §. 21 bezüglich der Ausbildung der im Vorbereitungsdienst befindlichen Rechtskundigen und der Deserviten der Stellvertreter; ferner hebe ich hervor, daß zu §. 22 ausgesprochen wurde, die Thätigkeit der Rechtsanwälte in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit in einem andern Bundesstaate wolle nicht ausgeschlossen werden.

Zu §. 30 wurde bemerkt, daß der Anwalt nach Ablauf der gesetzlichen Frist befugt sei, die Handakten zu zerstören, und zu §. 54, daß obgleich den Anwaltskammern die Rechte einer juristischen Person nicht eingeräumt worden seien, die Befugniß der Anwaltskammern, Vermögensrechte zu erwerben, sich aus dem Gesetze ergebe.

Die Aenderung bezüglich der Zulassung der Reichsgerichtsanwälte beruht auf dem Gutachten, welches vom Reichsoberhandelsgerichte erholt worden ist. Durch die Bestimmung des §. 97 ist die Rechtsausführung beim Reichsgericht jedem deutschen Rechtsanwalte gestattet.

Habe ich in Vorstehendem, die Momente des Berichtes angedeutet, welche zum Verständnisse der Beschlüsse mir unbedingt nöthig erscheinen, so muß ich bezüglich der Aenderungen überhaupt, auf die Beschlüsse selbst verweisen, in Großen und Ganzen kann man, wenn man auch prinzipiell in wesentlichen Punkten, die Anschauung der Commission nicht zu theilen vermag, nur wiederholen, was in dieser Zeitschrift schon bezüglich der Beschlüsse der ersten Lesung gesagt wurde, daß der Entwurf mannigfach verbessert und gemildert worden ist. Das Ermessen bei der Zulassung wurde beschränkt und an bestimmtern Voraussetzungen geknüpft, der Sperrparagraph fiel weg, ebenso der harte §. 12. Der Zwang der Lokalisirung wurde nach mannigfachen Richtungen hin bis zum Reichsgerichte hinauf beschränkt, so daß die Hoffnung besteht, eine spätere Gesetzgebung werde zu Gunsten der Rechtsuchenden und der Thätigkeitssphäre der Anwalte von dieser prinziplosen Zweckmäßigkeits-Maßregel einmal absehen.

Auch die Bestimmungen über das Disciplinarverfahren wurden gebessert und einzelne Härten getilgt. Die Schaffung eines Ehrengerichtshofes wird gewiß als eine dankenswerthe

Aenderung anerkannt werden, minder einverstanden werden, nach den Frankfurter Beschlüssen zu urtheilen, die Anwälte mit der Beibehaltung der Einwirkung der Staatsanwaltschaft sein.

Wie bereits erwähnt, für Den der den Standpunkt der Frankfurter Beschlüsse theilt, ist trotz Alldem noch Manches in dem Entwurfe gegen welches sich schwere Bedenken erheben; ich glaube aber nicht das oft Gesagte noch einmal hervorheben zu sollen, die Frankfurter Beschlüsse sind ja zur Kenntniß des Reichstags gebracht, seiner Würdigung unterstellt worden.

Nur folgendes Wenige mag in dieser Hinsicht hier noch Platz greifen:

a. Ohne Zweifel steht, wie schon hervorgehoben wurde, die Commission bezüglich der anwaltschaftlichen Freizügigkeit auf demselben Standpunkte auf welchen der Frankfurter Anwaltstag sich gestellt hatte. Hierfür spricht die Annahme der Resolution über die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur einheitlichen Regelung des juristischen Prüfungswesens. Wenn dem ungeachtet der §. 2 unverändert beibehalten wurde, so stellt er sich nicht sowohl als eine Vorschrift dar welcher für die Dauer gelten soll, als vielmehr, als solche die nur einstweilen für einen provisorischen Zustand gegeben worden ist.

Wir hätten es demnach mit einer Uebergangsbestimmung zu thun, deren Aufhebung mit Erlaß des zu erwartenden Prüfungsgesetzes erfolgen müßte. Nun ist aber die Vorlage eines solchen Gesetzes noch fraglich und es dürfte deshalb der Vorschlag, vielleicht der Erwägung werth sein, ob man nicht um diese Vorlage zu erwirken oder zu beschleunigen, die Festsetzung eines Zeitpunktes in der Anwalts-Ordnung sich rechtfertigen würde, von wann an die Zulassung in allen Bundesstaaten obligatorisch würde, gleichviel ob das Prüfungsgesetz bis dorthin zu Stande kam oder nicht.

b. Ueber die Frage ob die Anwalts-Ordnung auch darüber sich auszusprechen habe, inwiefern die Advokatur mit dem Notariate und der Uebernahme von Gemeindeämtern vereinigt werden könnte, hat, soweit ich den Bericht überblickte, derselbe sich nur wenig ausgesprochen, etwa zu §. 103. Mir scheint aber, daß indem die Regelung dieser Frage den einzelnen Regierungen überlassen wurde, die Rechtseinheit bezüglich der Qualität des Anwaltsstandes bedeutend gefährdet worden ist. Der ganze Charakter des anwaltschaftlichen Berufes wird ein anderer, je nachdem die Frage in dem einen oder in dem andern Sinne entschieden wird und die mannichfachsten Beziehungen zur Advokatenthätigkeit bekommen eine andere Gestaltung, je nachdem man diese Frage gesetzgeberisch löst. Da nun die Reichsgesetzgebung es vermeidet, an die Entscheidung der Frage heranzutreten, macht sie, wie ich glaube, die Aufgabe einen deutschen Anwaltstand zu schaffen, zu einer weit schwierigeren und verwickelteren und es wird sich Dies erst recht zeigen, wenn das Anwaltsgebührengesetz in Angriff genommen wird, die neuen Gesetze eingeführt worden sind.

c. Der §. 100 des Reichsbeamtengesetzes, wonach der freiwillige Austritt des Beamten, die Einstellung des Disziplinarverfahren zur Folge hat, findet sich in der Anwaltsordnung nicht. Es dürfte aber eine solche Bestimmung bei der Höhe der angedrohten Geldstrafen umsomehr an der Stelle sein, als es Advokaturen geben wird, bei denen man Zeitlebens keine 3000 Mark erübeigen wird. S. H.

§. 27 Ziffer 1 des Entwurfs der Rechtsanwaltsordnung.

In einer in der jüngsten Zeit enthaltenen Besprechung in der Augsburger Allgemeinen Zeitung heißt es:

„Ebenso richtig ist — und hier thut sich die entgegengesetzte Dialektik von Recht und Sitte auf — daß das Recht nicht alles in der Gesellschaft richten und regeln kann und darf. Uns Heutigen wird es schwer dieses Zugeständniß zu machen; denn wir haben so viele und so dringende sittliche Aspirationen, die erst zu positivem Recht werden sollen, daß uns die Zukunft als ein großer prozessualischer und legislativer Akt erscheint.

Demnach würde die Gesellschaft durch bloßes Recht, durch zu viele Satzungen offenbar mechanisirt werden. Vieles muß und soll der bona fides, der Billigkeit, Gewissenhaftigkeit überlassen bleiben.

Das Recht darf nie rein sittliche Motive, Dankbarkeit, Pietät ꝛc. usurpiren, sonst „würde es die Leistungen der Moral aufheben, den geistig sittlichen Tod des Volkes begünstigen", nein, aussprechen. Wenn man daher sagen dürfte: Das Ethos wird immer mehr Recht, positive Satzung, so muß man hinzufügen: cum grano salis, das Ethos verbittet sich auf einem gewissen Punkte das Uebergreifen der Satzung; das Gesetz muß seine Sphäre des äußerlich Erzwingbaren einhalten. Geht es darüber hinaus, so stehen wir vor der traurigen Perspektive: „je weiter die sociale Verderbniß fortschreitet, desto mehr Gesetze".

Diese Ausführung, welche von der höchsten praktischen Bedeutung ist, läßt sich auf den Entwurf der Anwaltsordnung in vielfacher Beziehung anwenden, da sie in einer Reihe ihrer Bestimmungen, den Begeiff „Pflicht" mit der ganzen Ungewißheit und Unabsehbarkeit seiner Tragweite als einen solchen Akt aufgenommen und die Pflichtwidrigkeit als disziplinar strafbar erachtet hat. Der Entwurf geht aber noch weiter, er verbietet sogar dem Anwalt, eine „pflichtwidrige" Handlung zu vertreten.

Schon in früheren Artikeln habe ich darauf hingewiesen, daß eine solche Anforderung an den Anwalt nur dann gestellt werden könnte, wenn die Begriffe Pflicht und rechtliche Verpflichtung sich decken würden, ich will nun heute eines Nähern darauf eingehen, in welche fortwährende Verlegenheiten man durch die Vorschrift des §. 27 Ziffer 1 verwickelt, zu welchem Bedenken man veranlaßt werden könnte. Sehen wir davon ab, daß, wollte man diese Vorschrift auch auf die Praxis im Strafrecht anwenden, das Recht der Vertheidigung für den Angeklagten fast vollständig aufgehoben würde, ich kann nicht glauben, daß man dieser allerdings dehnbaren, und in politisch bewegten Zeiten gewiß allzu dehnbaren Vorschrift, eine solche Tragweite geben wollte, aber auch auf dem Gebiete des Civilrechts ist sie, will der Disziplinarrichter konsequent sein, geradezu undurchführbar; es wäre denn, daß man das Civilrecht verbessern wollte durch die Anwaltsordnung, indem für eine Reihe „erlaubter" Pflichtwidrigkeiten Dem, der von dieser Pflichtwidrigkeit Gebrauch machen will, den Anwalt und mit ihm die Rechtshilfe entziehen wollte. Daß diese Behauptung keineswegs bloß extreme Fälle im Auge hat, sondern so recht auf den Boden des Lebens und der Praxis stehe, will ich durch einige Beispiele nachweisen.

Nehmen wir zuerst ein Beispiel aus dem Familienrechte;

Digitized by Google

nach §. 2 Tit. 2 Theil 2 des allgem. Pr. Ldr. ſpricht für die eheliche Geburt eines in ſtehender Ehe erzeugten Kindes eine Vermuthung die ſchwer einen Gegenbeweis zuläßt. Die Geltendmachung dieſer Rechte kann bei der Notorietät der Untreue der Frau eine wahre Fälſchung der Familie, gewiß eine Pflichtloſigkeit, involviren und demnach wird ein Anwalt in die Lage kommen können, ſogar vom Vormundſchaftsgerichte den Auftrag zu erhalten, die Legitimitätsklage anzuſtellen.

Die erwerbende Verjährung iſt nicht ſelten dem wirklichen Rechte gegenüber eine Ungerechtigkeit. Eine Herrſchaft, welche zur Holzabfuhr einen ganz guten Weg in ihrem eigenen Walde hatte, erachtete es für bequemer, außerhalb des Waldes, über die Nachbargrundſtücke der Bauern fahren zu laſſen. Dem gnädigen Herrn gegenüber genirten ſich die Bauern eine Einwendung zu erheben, und als es ihnen endlich zu bunt wurde, war die Servitut durch Verjährung bereits erworben. Denken wir uns nun: dem Anwalte, der die Einrede der Verjährung vorbrachte, gegenüber, wurde der Vorwurf gemacht, er habe gegen den §. 27 Ziff. 1 gehandelt. Was wäre die Folge davon? Der Anwalt würde disciplinirt und die Herrſchaft hätte ein Recht erworben. Noch greller ſteht ſich Pflicht und Recht bei der erlöſchenden Verjährung entgegen. Ich denke hiebei vorzüglich an die Beſtimmungen des bayeriſchen Verjährungsgeſetzes von 1859. Einer wohlgegründeten Forderung gegenüber, der Nachſicht des Gläubigers gegenüber, die Einrede der Verjährung entgegenzuſetzen, iſt von Seite des Schuldners nach meinem Gefühle eine wahre Schlechtigkeit. Und dennoch wird der Anwalt des Schuldners nicht umhin können, die Einrede zu opponiren, wenn er vom Schuldner hiezu aufgefordert wird, ja es fragt ſich ſehr, ob er nicht verpflichtet iſt, dies unaufgefordert zu thun. Iſt doch manchmal die Einrede der Verjährung ſogar vom Richter zu würdigen, auch wenn ſie nicht vorgeſchützt wird. Alles was ein Anwalt, der die Geſetze der Rechtlichkeit mit den geſchriebenen in Einklang zu bringen ſucht, thun kann, beſteht darin, daß er ſeine Partei auf die Unmoralität eines ſolchen Schutzmittels aufmerkſam macht. —

Die Einklagung von Forderungen, in denen der Wucher eine Rolle ſpielt, ich meine nicht blos der gemeine *unverhüllte* Wucher, ſondern auch der *noble*, der mit allerlei ſchönen Benennungen, ꝛc. ſich ausſchmückt und verhüllt, gehört für einen redlichen Anwalt nicht eben zu den Annehmlichkeiten des Berufs und ein loyaler Advokat würde in gar manchen ſolchen Fällen für das Mandat ſich bedanken, aber es gehört nicht zu den Obliegenheiten des Anwaltes eine ſolche Forderung vorher zu prüfen und andererſeits wäre es wie bereits erwähnt, gerade ein Paradoxon des Geſetzes auf der einen Seite den Wucher zu geſtatten und auf der andern Seite die Vertretung des Wucherers zu verbieten. Jedes formale Recht, zum Beiſpiel das Wechſelrecht und eine Reihe prozeſſualer Vorſchriften, wie bezüglich der Friſten, gibt die Möglichkeit, daß die formale Beſtimmung eine materielle Ungerechtigkeit involvire, ja ſie legt eine ſolche Möglichkeit ſehr nahe und dennoch iſt der Geſetzgeber zu der Nothwendigkeit gelangt und mußte zu ihr gelangen, durch ſolche formale Vorſchriften der menſchlichen Unvollkommenheit die Wahrheit zu erkennen, in der Weiſe abzuhelfen, daß eben, um die Prozeſſe nicht zu verewigen, die Satzung an die Stelle des wirklichen Rechtes trete. Dann aber kann es nicht Aufgabe des Anwaltes ſein, das formale Recht gleichſam zu kontrolliren und ihm nur in dem Falle die Anwendung zu verſchaffen, wenn es mit dem materiellen Hand in Hand geht. Wieweit der Anwalt in der Uebernahme von Vertretungen in dieſer Hinſicht gewiſſenhaft gehen kann, das muß man ſeiner eigenen Prüfung, ſeiner Berufstreue überlaſſen, und desfallſige Vorſchriften ſind nutzlos, weil ſich das Leben gegen ihre Anwendung ſträubt, ſind ſchädlich, weil ſie nur *zuweilen* angewendet zu Härten und Beläſtigung führen.

Es fragt ſich freilich ob das Wort „pflichtwidrig" in dem Entwurfe ſo aufgefaßt werden wollte, wie es hier aufgefaßt iſt, ob es nicht als gleichbedeutend mit „rechtswidrig" gebraucht worden war. Dann aber hätten dieſe Zeilen doch das Gute, daß ſie auf das mögliche Mißverſtändniß hingedeutet haben.

Ich kann jedoch dieſen Artikel nicht ſchließen, ohne einen Punkt zu berühren, welcher durch die fragliche Beſtimmung des Entwurfes angeregt wird, nämlich den, wie weit kann ein Anwalt, welcher berufstreu handeln will, in der Uebernahme von Mandaten gehen. In dieſer Hinſicht allgemeine Vorſchriften oder Anſichten geben zu wollen, ſcheint mir unzuläſſig zu ſein, aber ſo viel möchte doch einer Erwägung werth ſein, daß man in dieſer Beziehung, um ein landläufiges Sprichwort zu gebrauchen, nicht das Kind mit dem Bade ausſchütten ſoll. Ich gebe der Erwägung anheim, ob es nicht im Intereſſe der Rechtspflege iſt, wenn eine *juriſtiſch* wohlbegründete Forderung, gegen welche ſich aber vom Standpunkte der *Billigkeit* und des *Rechts-Gefühles* Allerlei ſagen ließe, eingeklagt werden ſoll, man nicht beſſer thue, einen ſolchen Auftrag anzunehmen als abzulehnen. Der wohlmeinende Anwalt kann dann nach vielen Richtungen hin, die Sache in ein beſſeres Geleiſe bringen, einen Vergleich herbeiführen, Einreden abſchneiden, vor denen ein Chicaneur in ſeiner Unverfrorenheit nicht zurückſchrecken würde u. ſ. w. Die Prozeßführung iſt in ſolchen Rechtsſachen von ſo großem Gewichte, daß durch dieſelbe wenigſtens *negativ* Manches gebeſſert, das iſt, Schädliches verhindert werden kann; dabei freilich wird es keinem loyalen Anwalt zuzumuthen ſein, eine Sache moraliſch herauszuputzen, die ſich von dieſem Geſichtspunkte aus nicht halten läßt.

S. H.

Allgemeines über ein Gerichtskoſtengeſetz.

Man mag dem einen oder dem andren Syſteme über den Begriff des Staats und ſeine Beſtimmung beipflichten, immer wird man als eine der wichtigſten Zwecke deſſelben die Herſtellung der Rechtsſicherheit, die Ausübung der Rechtspflege betrachten müſſen. Zu dieſer ſtaatlichen Aufgabe paßt, wie ſchon Bentheim nachwies, der ſtaatliche Anſpruch auf Gerichtskoſten, auf Zahlung der ſtaatlichen Rechtspflege keineswegs.

Laſſen wir aber die Frage, ob der Staat nicht verpflichtet ſei, unentgeltlich Juſtiz zu üben, und ſomit einer Hauptbedingung ſeiner eignen Exiſtenzfähigkeit nachzukommen, als eine dermalen unpraktiſche unbeantwortet, und wenden uns lediglich zur Betrachtung darüber, ob höhere oder minder hohe Gerichtskoſten ſich rechtfertigen. In dieſer Hinſicht wird wohl kaum beanſtandet werden, daß Gerichtskoſten den „*Gebühren*" zuzuzählen ſeien, das heißt, daß ſie die Entſchädigung, das Entgeld

Digitized by Google

28. Zu §. 246 St. G. B.

Das Geld, welches ein Bevollmächtigter für seinen Machtgeber erhebt, bleibt für denselben im strafrechtlichen Sinne eine fremde Sache, an welcher er eine Unterschlagung begehen kann.

Da Implorant der ihm ertheilten Vollmacht gemäß die in Rede stehenden Gelder als Stellvertreter seines Machtgebers für diesen in Empfang genommen hat, so erhalten die Gelder damit für den Imploranten die Beschaffenheit einer fremden Sache im Sinne der strafrechtlichen Vorschrift des §. 246 des St. G. B., zu deren Ablieferung er verpflichtet war, gleichviel ob diese in derselben Spezies erfolgt. In der rechtswidrigen Aneignung der Gelder Seitens des Imploranten konnte also der Thatbestand der Unterschlagung gefunden werden.

Erk. v. 12. Juni 1877 c. Cramer.

29. Zu §. 259 St. G. B.

Vollständige Abgeltung des Werths einer an sich gebrachten Sache durch gleichwerthige Gegenleistung beseitigt die Annahme eines Handelns zum eigenen Vortheil.

Die Brüder N. hatten den Wieth L. von einem Kahn entwendetes Holz gebracht, der ihnen dafür Bier und Speisen gewährt und deshalb aus §. 259 des St. G. B. bestraft wurde. Seinen Einwand, daß er den vollen Werth des Holzes durch die Zeche abgegolten habe, erklärte das Ber.-Ger. für unerheblich, indem es genüge, daß L. das Holz, wissend daß es von der Ladung des Kahns herrühre, an sich gebracht habe. Das Ob.-Tr. vernichtete.

Hierbei ist übersehen, daß, indem der App.-Richter gegen die Annahme des ersten Erkenntnisses die Behauptung der Imploranten in Betreff der Gleichwerthigkeit des gegebenen Aequivalents als richtig gelten ließ, damit der Feststellung, das letzterer *seines Vortheils wegen* gehandelt habe, die thatsächliche Unterlage entzogen wurde, Mangels dieser Feststellung aber der §. 259 des St. G. B. hier nicht zur Anwendung gebracht werden konnte.

Erk. v. 13. Juni 1877 c. Lücke.

30. Zu §. 223 St. G. B.

Auch bei leichten Körperverletzungen einer Ehefrau, zu deren Verfolgung es eines Strafantrages bedarf, steht dem Ehemanne das Recht zu, den Strafantrag zu stellen.

Das App.-Gericht hat die Strafverfolgung gegen den Angeklagten für unstatthaft erklärt, weil es annimmt, daß im Fall einer aus §. 223 des St. G. B. zu ahndenden Körperverletzung einer Ehefrau der Ehemann zur Stellung des Strafantrags nicht berechtigt sei. In dieser Annahme findet die N. B. der St. A.-schaft eine Verletzung des §. 232 des St. G. B. Da dieser §. in Abs. 1 festsetzt, daß die Verfolgung leichter vorsätzlicher Körperverletzungen — §. 223 cit. — nur auf Antrag eintreten soll, sodann im Abs. 3 bestimmt, daß die in §. 195 enthaltene Vorschrift auch hier Anwendung finde, und diese Bezugnahme auf §. 195 selbstverständlich nur den Sinn haben kann, daß auch im Fall der leichten Körperverletzung der Ehefrau der Ehemann zum Strafantrag berechtigt sei, so verletzt die ergangene Entscheidung allerdings die von der N. B. bezogene Gesetzesstelle.

Erk. v. 26. Juni 1877 c. Zemne.

L.

Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts.

Aktienrecht.

Der Aktionär kann nicht auf Grund des Reichsgesetzes vom 16. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. 1875 Nr. 32.) zu einer Nachzahlung gezwungen werden.

Die Aktien der Allgemeinen Baugesellschaft zu Stuttgart lauten auf 500 Gulden S. W. (= 817 ℳ 14 ₰.) und sind voll eingezahlt. Die Generalversammlung hat den Betrag der Aktien auf 900 ℳ erhöht, wie es das Reichsgesetz vom 16. Dezember 1875 gestattet, und wollte die dissentirenden Aktionäre zur Nachzahlung zwingen. Alle drei Instanzen haben ein solches Zwangsrecht versagt, und zwar das R. O.-H.-G. durch Urtheil vom 11. Februar 1878. Rep. 144/78.

Aus den Gründen.

Nach Artikel 219 des Handelsgesetzbuchs ist der Aktionär nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Aktie statutenmäßig zu leistenden Beitrag, und unzweifelhaft kann er, mehr beizutragen, nicht, auch nicht durch den zu einer Statutenänderung erforderlichen Beschluß der Generalversammlung, gezwungen werden; dieses sein Recht gehört zu den so genannten Individualrechten des Aktionärs.

Dieses Individualrecht ist auch für diejenigen Aktien, auf welche sich das Reichsgesetz vom 16. Dezember 1875 bezieht, nicht alterirt worden, wie die Nichtigkeitsklage geltend macht.

Schon die grammatische Auslegung jenes Reichsgesetzes ergiebt das.

Seinem Wortlaut nach beseitigt es einzig und allein dasjenige rechtliche Hinderniß, welches (nach der Ansicht Mancher) der Artikel 207a, Absatz 3, des Handelsgesetzbuchs der Umwandlung jener Aktien in Reichswährung bereitete, das heißt das Verbot der Verminderung oder Vermehrung des Nominalbetrags der Aktien während Bestehens der Gesellschaft.

Die von der Nichtigkeitsklage vertretene Auslegung wäre eine ausdehnende Auslegung im eminenten Sinne; sie dehnt den Sinn des Gesetzes weit aus über dessen Wortlaut, indem sie dasselbe versteht noch weiter von einem Recht der Mehrheit, den einzelnen Aktionär zu einer Mehrzahlung zu zwingen.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob eine so weit vom Wortlaut des Gesetzes sich entfernende Auslegung überhaupt zulässig ist; jedenfalls müßte sie als dem wirklichen Willen des Gesetzgebers entsprechend genau nachgewiesen werden. Das ist nun nicht nur nicht geschehen, sondern es ist auch unmöglich, vielmehr ergeben die Materialien für die Auslegung des Gesetzes ganz sicher und bestimmt das Gegentheil. Es wird nicht leicht ein Fall vorkommen, in welchem so unzweideutig, wie hier, der Wille sämmtlicher Faktoren der Gesetzgebung nicht blos aus dem Wortlaut des Gesetzes, durch grammatische Auslegung, sondern auch durch diejenigen Mittel, welche man als so genannte logische Auslegung zusammen zu fassen pflegt, sich feststellen läßt.

Daß der Aktionär durch Mehrheitsbeschluß *nicht* solle gezwungen werden können zu Nachzahlungen behufs der Umwandlung der in Rede stehenden Aktien in Reichswährung, haben aufs Bestimmteste mehrfach erklärt der Antragsteller (Stenglein), der über seinen Antrag erstattete Commissionsbericht, der Be-

richterstatter der Commission und der Vertreter des Bundesraths, ohne irgend einem Widerspruch zu begegnen.

Stenogeaphische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, zweite Legislaturperiode, II. Session 1874/1875, Band I., Seite 589, Spalte 1, Band III., Seite 744, Anlage Nr. 39 und 1101, Spalte 2, Anlage 155, Band II., Seite 1403, Spalte 1. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags zweite Legislaturperiode, dritte Session 1875/1876, Seite 129, Seite 175, Spalte 2 Seite 299, Spalte 2.

Vergleiche Haufer, Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht, Band III., Seite 25 flg.
Goldschmidt, Zeitschrift füe Handelsrecht, Band XXI., Seite 440 flg.

Auch das Reichs-Oberhandelsgericht ging in seinem über den Antrag Stenglein von 1874 eestatteten Gutachten von dieser Auffassung aus.

Zeitschrift füe Handelsrecht a. a. O.

Unzweifelhaft würde die Umwandlung der fraglichen Aktien in Reichswährung sehr erleichtert durch die Einräumung des von der Nichtigkeitsklage vertheidigten Zwangsrechts; allein der Gesetzgeber hat aber diese Erleichterung entschieden nicht gewollt.

Er war sich vollkommen klar darüber, daß gerade die Nothwendigkeit der Zustimmung jedes Aktionärs zu dem Nachzahlungen vorschreibenden Beschlusse die Umwandlung erheblich erschwere, dennoch hat er sich innerhalb der engen Grenzen, die der Wortlaut des Gesetzes ergiebt, gehalten.

Vergleiche die angeführten stenographischen Berichte. zweite Legislaturperiode, zweite Session 1874/1875, Band II, Seite 1404, Spalte 2, Band IfI, Seite 1101, Anlage 155, dritte Session 1875/1876, Band 1. Seite 128, Spalte I, Seite 129, Spalte 2.

Die Auslegung der Nichtigkeitsklage vertritt in Wirklichkeit eine Abänderung des Gesetzes.

Was die eventuelle Beschwerde betrifft, so ist ihre Zulässigkeit nicht zu beanstanden, denn als verletzt ist das Gesetz vom 16. Dezember 1875 auch hier genügend bezeichnet; begründet ist aber auch sie nicht.

Das angeführte Reichsgesetz, auf welches sich übrigens für diesen Theil seiner Entscheidung das Landesoberhandelsgericht gar nicht bezieht, ist durch letztere nicht verletzt; denn das Reichsgesetz vom 16. Dezember 1875 enthält weder unmittelbar noch mittelbar iegend eine Bestimmung über den Antheil des Mitglieds einer Aktiengesellschaft an dem Gesellschaftsvermögen.

Ob der Kläger Antheil hat an der durch die Nachzahlung bewirkten Vermehrung des Grundkapitals, und ob der den Klägee nicht bindende Beschluß der Mehrheit auch letztere nicht binde, steht gar nicht zur Entscheidung; denn der Kläger hat wedee das Eine noch das Andere geltend gemacht, und das Landesoberhandelsgericht hat darüber auch nicht entschieden.

Miszelle.

Die bayerische Anwaltszeitung enthält folgende interessante statistische Zusammenstellung bezüglich des Besuches des letzten Anwaltstages:

„Es fanden sich im Theilnehmee-Verzeichniß: 66 Advokaten, 34 Advokat-Anwälte, 1 Advokaten und Notar, 1 Anwalt, 1 Appellationsgerichtsanwalt, 2 doctores juris ohne weitere Bezeichnung, 1 geheimer Justizath, 12 Hofgerichtsadvokaten, 24 Justizäthe, 1 Obergerichtsadvokaten, 4 Obergerichtsanwälte, 75 Rechtsanwälte, 1 Rechtsanwalt und Advokat, 2 Rechtsanwälte und Notare, 1 Rechtsanwalt und Finanzprokuratur, 1 Senator und Advokat.

Den einzelnen deutschen Ländern nach finden wir aus: Frankfurt a. M. 36, Preußen exkl. Frankfurt a. M. 96, Bayern 15, Würtemberg 6, Kgr. Sachsen 19, Baden 11, Hessen 23, Mecklenburg 4, Sachsen-Weimar 1, Braunschweig 1, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 1, Sachsen-Coburg-Gotha 4, Schwarzburg 1, Lippe 2, Lübeck 2, Elsaß-Lothringen 4, Oesterreich-Ungarn 1. Summa 227 Theilnehmer.

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. April bis 1. Mai 1878.

A. Ernennungen.

Der Advokat Dr. jur. Felix Blumstein in Straßburg wurde zum Anwalt bei dem dortigen Landgerichte ernannt.

Der Advokat Gerding in Celle ist zuai Anwalt bei dem dortigen Obeegericht ernannt worden.

Der Kreisrichtee Dr. Pheiffee in Perleberg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Altenkirchen, im Regierungsbezirk Coblenz, und zugleich zum Notar im Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein mit Anweisung seines Wohnsitzes in Altenkirchen ernannt woeden.

Der Rechtsanwalt und Notae o. Zoltowski in Teemessen ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Posen und zugleich zum Notar im Departement desselben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Posen ernannt worden.

Der Kreisrichtee Knoepflee in Dirschau ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Marienwerder und zugleich zum Notar im Departement desselben, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Marienwerder ernannt woeden.

Der Gerichtsassessor Mathias Klein in Cöln ist zum Advokaten im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichtshofes daselbst und zugleich zum Anwalt bei dem Königlichen Landgericht in Bonn ernannt worden.

Der Kreisrichter Froelke in Sensburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Johannisburg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Johannisburg ernannt worden.

Der vormalige Referendar des Gerichtsamts Limbach Friedeich Richard Zeeb, künftig in Burgstädt, ist zum Advokaten ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Der Justizreferendar erster Klasse Alfred Cleß von Stuttgart, derzeit Justizassessoratsverweser in Ulm ist zum Rechtsanwalt mit dem Wohnsitz in Stuttgart ernannt.

B. Ausscheiden aus dem Dienst.

Dem Advokat-Anwalt Huber in Straßburg ist die nachgesuchte Entlassung aus seiner Stellung als Anwalt bei dem Landgerichte in Straßburg ertheilt.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

☛ Für die Vereinsmitglieder liegt der Bericht der Reichstags-Kommission über den Entwurf der Rechtsanwaltsordnung bei.

Digitized by Google

№ 24. Berlin, 15. Mai. 1878.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Das Gerichtskostengesetz. — Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts. — Literatur. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. bis 15. Mai 1878.

Das Gerichtskostengesetz.

Eine Eingabe des Landeskomité der deutschen Volkspartei in Württemberg an den deutschen Reichstag richtet sich gegen den Entwurf des Gerichtskostengesetzes und behauptet, daß in Württemberg alle Parteien darin übereinstimmen, dasselbe bedürfe einer wesentlichen Abänderung, durch welche eine freiere und höhere Auffassung erzielt werde. Ich entnehme der Eingabe folgende wenn auch aus dem Zusammenhang gerissene doch immerhin den Gesammtinhalt charakterisirenden Sätze:

„Bisher konnte sich der Rechtsuchende, — wenigstens in Württemberg war es so, — zum Voraus berechnen, wie hoch sich die Summe der Gerichtskosten höchstens belaufen könne. Er wußte also nach dieser Seite hin, was er that, wenn er einen Prozeß begann. Bei der Mannichfaltigkeit des Sportelsystems des Entwurfs ist ihm dies nicht mehr möglich. Außerdem wird derselbe eine gewisse, schwer kontrolirbare, diskretionäre Gewalt des Civilrichters befürchten, in dem Prozeß mehr oder weniger Sporteln auflaufen zu lassen. Diese dem Richter zugetraute Macht bildet aber bei der natürlichen Tendenz mancher Prozeßinstruenten, im Interesse leichterer Geschäfts- und Prozeßnummern-Erledigung die streitenden Parteien zum Vergleich zu nöthigen, in deren Händen ein neues nicht ungefährliches Pressionsmittel. Aus solchen praktischen Folgen, die sich an das System des Entwurfs knüpfen, ergibt sich die Mahnung, die unglückliche Vervielfältigung der Sporteln stark zu vereinfachen und wenigstens im Betrag bedeutend zu vermindern." — — „Macht doch die Bestimmung, daß Ehrenkränkungsklagen nur gegen Vorlage einer, nach dem Maßstab des Volkes schon ziemlich hohen Summe von den Gerichten angenommen werden dürfen, selbst die Ehre abhängig vom Besitz und verweist den, der über die nöthige Summe nicht verfügt, auf stillschweigendes und straftloses Erdulden von Beleidigungen oder auf Selbsthülfe und Rache. Hiegegen auf das Armenrecht zu verweisen, durch dessen reichliche Einräumung die Praxis die Benachtheiligung der Armen allerdings mildern kann, ist deshalb unzulässig, weil es für die zu dieser Wohlthat Zugelassenen entwürdigend ist, statt eines seither besessenen Rechts ein Almosen in Empfang nehmen zu müssen." — — „Für Württemberg speziell haben wir noch darauf aufmerksam zu machen, daß das deutsche Gerichtskostengesetz nicht die einzige Vertheuerung unserer Rechtspflege durch die Reichsjustizorganisation bildet. Ganz neu sind für uns die Gebühren für das Mahnverfahren und die Gerichtsvollzieherkosten." — — „Eine überraschende Neuerung, die der Entwurf in die allgemein deutsche Rechtspflege einzuführen gedenkt, sind die Strafsporteln, die nichts anders sind als Geldbußen, und daß sie somit eine Verschärfung sämmtlicher gerichtlicher Strafen mit sich bringen für diejenigen deutschen Länder, wo Strafsporteln zur Zeit nicht bestehen; und zwar eine unter Umständen gar nicht unbeträchtliche Verschärfung, wie sie so gelegentlich bei Anlaß der Ordnung einer ganz andern Materie vorzuschlagen und einzuführen durchaus nicht zulässig ist."

Der Eingabe sind zwei Beilagen beigegeben. In der ersten, dem Gutachten eines Rechtsgelehrten über den Entwurf, wird in erster Linie beantragt:

> daß das zu erlassende Gerichtskostengesetz die Gebühren nur für diejenigen Rechtssachen regle, auf welche die Civilprozeßordnung Anwendung findet.

und weiter gebeten,

> daß die Gerichtsgebühr (Sportel) für Prozesse je nach dem höheren oder niederen Werth der Streitobjekte auf 4%, 3% und $1\frac{1}{2}$% des Streitwerths, diejenige im Mahnverfahren auf $1\frac{3}{4}$% festgesetzt werde.

Die zweite Beilage gibt eine Vergleichung der württembergischen Gebühren mit den Tarifsätzen des Entwurfs. Es heißt dort:

Bis in die 10. Werthsklasse (etwa bis 1500 M. Streitwerth) ist schon der einfache Satz des Entwurfs höher als die ganze württ. Gerichtssportel. — Wie sehr aber Prozesse aus den untersten, im Entwurf höher besportelten Werthsklassen häufiger sind, als aus den höheren, mag die Zusammenstellung der im Jahre 1876 in Württemberg anhängig gewesenen Civilprocesse zeigen, unter welchen sich nahezu 50 pCt. nur mit einem Streitwerth bis zu 60 ℳ, also aus den beiden ersten Werthsklassen finden, während die Prozesse aus der 1. bis 9. Werthsklasse mehr als 90 pCt. sämmtlicher angefallenen Prozesse ausmachen.

S. H.

Digitized by Google

Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts.

a.

Zum §. 52 des Preußischen Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb an Grundstücken u. s. w.

Erlischt der persönliche Anspruch, wenn ein Grundschuldbrief für eine Forderung mit Blanko-Abtretung verpfändet und demnächst der verpfändete Grundschuldbrief auf Anstehen des Gläubigers verkauft wird?

Erk. des R.-O.-H.-G. I. S. vom 12. Februar 1878 i. S. Barmer Bankverein gegen Züllichauer Vereinsfabrik.

Die Rechtsvorgängerin des Barmer Bankvereins die Handlung Heinsberg Lübke u. Comp. hatte eine Kontokurrentforderung an die Züllichauer Vereinsfabrik in Höhe von 60,000 Mk. Zur Sicherheit dieser Forderung verpfändete die Vereinsfabrik zwei auf ihren Namen als des Eigenthümers (§. 27 des citirten Gesetzes) ausgefertigte Grundschuldbriefe unter Blankoabtretung. Da die Kontokurrentforderung nach eingetretener Fälligkeit nicht bezahlt wurde, ließ der Barmer Bankverein das Pfand durch das Handelsgericht zu Barmen verkaufen, brachte den Erlös mit 18,000 Mk. von ihrer Forderung in Abzug und klagte den Rest beim K.-G. zu Züllichau ein. Obwohl der Bankverein auch behauptete, daß die Fabrik seine Restforderung anerkannt habe, wurde die Klage wegen der Bestimmung des §. 52 Abs. 2 a. a. O.: Wird eine zur Sicherung eines persönlichen Rechtes dienende Grundschuld ohne den persönlichen Anspruch abgetreten, so erlischt letztere, durch die übereinstimmenden Urtheile des K.-G. zu Züllichau und des A.-G. zu Glogau abgewiesen. Auf die vom Bankverein eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist das Appellationserkenntniß vernichtet und die Sache zur abermaligen Verhandlung in die II. Instanz zurückgewiesen.

Gründe.

Der Regierungsentwurf zum Eigenthumserwerbgesetz aus der preußischen Landtags-Legislaturperiode de 1871/72 wollte entsprechend den Entwürfen von 1868/69 und 1869/70 die sogenannte selbstständige Hypothek — Conienshypothek — als die ausschließliche, abgesehen von Kautionshypotheken, einführen. Daenach sollte es zur Eintragung der Hypothek der Vorlegung einer Schuldurkunde nicht bedürfen und der Hypothekenbrief sollte lediglich aus dem ausgefertigten Eintragungsvermerk neben den für die Prüfung der Sicherheit erforderlichen Nachrichten aus dem Grundbuchblatte bestehen, auch der Gläubiger das Verfügungsrecht über die Hypothek erst mit Aushändigung des Hypothekenbriefs erhalten. Vergl. §§. 15, 17 des Entwurfs zum Gesetze, §§. 80, 124 des Entwurfs zur Grundbuchordnung. Bei dieser Verselbstständigung der Hypothek gegenüber einem vorhandenen Schuldgrunde ergab sich die Möglichkeit, daß verschiedene selbstständige Obligationen, die auf denselben Zweck gerichtet, so daß, wenn die eine Forderung erfüllt, die andere als gegenstandslos wegfallen müßte, in verschiedene Hände gelangen konnten. Deshalb bestimmte der Entwurf in §. 48, entsprechend den §. 43, beziehentlich 50 der bereits genannten früheren Entwürfe:

> „Das mit einer Hypothek verbundene persönliche Recht kann nur gemeinsam mit der Hypothek, diese dagegen ohne das persönliche Recht abgetreten werden. Geschieht Letzteres, so erlischt der persönliche Anspruch."

Die Motive des Entwurfs — Werner, die Preußischen Grundbuch- und Hypothekengesetze, Motive Seite 24 — sagen in Bezug hierauf:

> „Wenn der ursprüngliche Gläubiger nur die Hypothek abtritt, sein Cessionar also nur die hypothekarische Klage erwirbt, so muß der Schuldner, um nicht in die Gefahr zu gerathen, doppelt zu leisten, gegen die persönliche Klage des ursprünglichen Gläubigers gesichert werden, d. h. Letzterer muß in Folge der Cession des Hypothekenrechts die persönliche Klage einbüßen, und der Schuldner ist berechtigt, der persönlichen Klage des ursprünglichen Gläubigers die Einrede entgegenzusetzen, daß er die Hypothek abgetreten habe. Nach dem bestehenden Recht, welches den accessorischen Charakter der Hypothek festhält, ist die Abtretung der Hypothek allein unter Zurückbehaltung des persönlichen Anspruchs undenkbar. Eine solche Trennung der Obligation und Hypothek unter zwei verschiedene Gläubiger wird erst möglich, und für den Schuldner gefährlich, wenn man den Fortbestand der Hypothek sich unabhängig denkt von der Obligation und deshalb tritt das Bedürfniß hervor, den Schuldner zu schützen. Der Schuldner bedarf aber noch nach einer anderen Richtung des Schutzes gegen die Nachtheile, welche aus der Ablösung der hypothekarischen Klage von der persönlichen ihm erwachsen können. Würde dem Gläubigee gestattet, den persönlichen Anspruch abzutreten und sich die Hypothek zurückzubehalten, so würde der Schuldner ebenfalls der Gefahr ausgesetzt sein, an zwei Gläubiger, oft doppelt, zu leisten. Daher muß dem Gläubiger untersagt werden, den perlichen Anspruch ohne die Hypothek abzutreten."

Bekanntlich entschied sich die Kommission des Herrenhauses bei der Berathung des Entwurfs für die Einführung zweier fakultativer Arten von Grundstücksbelastungen, der bisherigen akzessorischen Hypothek und der „Grundschuld" genannten, ihrem Wesen nach der selbständigen Hypothek des Entwurfs entsprechenden Grundstücksbelastung ohne besonderen Schuldgrund. Sie übertrug nun jene Vorschrift des Entwurfs auf die Grundschuld. Der Kommissionsbericht zu §. 48 des Entwurfs sagt:

> „Nach dem bestehenden Recht kann eine Hypothek wegen ihrer akzessorischen Natur nur in Verbindung mit der persönlichen Forderung, zu deren Sicherheit sie bestellt ist, abgetreten werden. Hierbei muß es verbleiben, da der akzessorische Charakter der Hypothek nach den Beschlüssen der Kommission aufrecht erhalten ist. Die Grundschuld aber ruft das Dilemma hervor, daß dieselbe, obwohl ihr ebenfalls meistens eine persönliche Schuldverbindlichkeit zum Grunde liegen wird, ohne die persönliche Forderung abgetreten werden, der Schuldner also in die Lage kommen könnte, einmal dem Grundschuldgläubiger und zweitens dem persönlichen Gläubiger gegenüberzustehen und doppelt zahlen zu müssen. Der Gesetzentwurf untersagt daher dem Gläubiger, die Grundschuld ohne den persönlichen

Digitized by Google

Anſpruch, zu deſſen Sicherung dieſelbe beſtellt iſt, abzutreten und beſtimmt, daß, wenn dies doch geſchehen, Letzterer erlöſchen ſall. In Anerkennung dieſer Gründe und im Einverſtändniß mit dem Regierungskammiſſar wurde der Paragraph in ſolgender Faſſung einſtimmig angenammen:

> Die Hypothek kann nur gemeinſam mit dem perſönlichen Recht abgetreten werden. Wird eine zur Sicherung eines perſönlichen Rechts dienende Grundſchuld ohne den perſönlichen Anſpruch abgetreten, ſa erliſcht Letzterer."

So iſt der §. 52 des Geſetzes entſtanden. Ob bei der Differenz der Ausdrucksweiſen zwiſchen dee zur Sicherung eines perſönlichen Anſpruchs beſtelliten Grundſchuld, oon der der Bericht ſpeicht, und der zu jener Sicherung dienenden Grundſchuld, von der der Paragraph ſelbſt ſpeicht, man bezüglich der Anwendbarkeit des Paragraphen einen Unterſchied machen kann, je nachdem die Grundſchuld vom Grundeigenthümer zur Sicherung einer Forderung beſtellt oder eine oon einem Dritten mit ſeinem Grundſtück beſtellte aom Erwerber zur Sicherung einer an ihn zuſtehenden Forderung oerpfändet iſt, kann hier dahingeſtellt bleiben. Eine Grundſchuld, welche der Eigenthümer gemäß §. 27 des gedachten Geſetzes auf ſeinem Grundſtück für ſich hat eintragen laſſen und über die er behufs Sicherung einer Forderung zu Gunſten eines Anderen verfügt hat, iſt mit einer zur Sicherung dieſer Forderung beſtellten Grundſchuld uach der ratio und dem Zweck des Geſetzes gleich zu behandeln. Aber der §. 52 cit. ſpricht lediglich den Rechtsgedanken aus, daß zwei Obligationen, die auf denſelben Zweck gerichtet ſind, ſo daß mit Erfüllung der einen die andere gegenſtandslos werden muß, — man kann ſie Solidarverbindlichkeiten nennen, — nicht durch Abtretung in verſchiedene Hände gebracht werden kännen, ahne die Lage der Schuldnee bei einer eintretenden Realiſirung beider Forderungen zu einer vertragswidrigen zu machen und er giebt die Löſung dieſes Dilemmas in paſitiver Weiſe dahin, daß bei Abtretung der Grundſchuld die perſönliche Forderung, welche in Wahrheit der Grundſchuld zu Grunde liegt, als aufgegeben zu erachten iſt.

> Vergl. von Meibam, das Mecklenburgiſche Hypathekenrecht, Seite 101; Zeitſchrift für Zivilrecht und Prozeß, Neue Falge, Band XIX, Seite 64 flg.

Die ganze Varſchrift hat zur Varausſetzung, daß in der That Mangels einer beſonderen Vertragsfeſtſetzung beide Obligationen als derartig kaedinirt zu erachten ſind, daß niemals Grundſtück und perſönlicher Schuldner in die Lage kommen ſollen, zuſammen mehr als den Nominalbetrag der zu Grunde liegenden Forderung zu zahlen. Unverwehrt erſcheint aber eine Abrede der Intereſſenten über eine Subordination der Grundſchuld unter die perſönliche Forderung in der Weiſe, daß nicht aus der Einziehung der Grundſchuld ſelbſt, ſondern aus der Realiſirung des Werths, welchen das Einziehungsrecht im Verkehr haben wird, der Gläubiger ſeine Befriedigung wegen der perſönlichen Forderung bei deren Fälligkeit ſoll ſuchen dürfen und ſeine perſönlliche Farderung nue in Höhe des hierduech erlangten Betrages Tilgung erfahren ſoll. Die Beſtimmung des §. 52 iſt keine Prohibitivaorſchrift im Sinne eines öffentlichen Intereſſes, wouach unter keinen Umſtänden Grundſtück und perſönlicher Schuldnee zuſammen mehr als den Nominalbetrag der perſönlichen Schuld zu zahlen in die Lage kommen dürften. Der Standpunkt des Geſetzes ergiebt ſich in dieſer Richtung aus der Nichtbeanſtandung des Wegfalls des mit der Aufhebung der Wuchergeſetze unvereinbar erachteten Verbots der lex commissoria. Vergleiche Werner, Mative des Entwurfs, Seite 29. Der §. 52 entſcheidet aielmehr nur den Fall dee Kalliſion zwiſchen den beiden Obligatianen füe den Fall, daß die Intereſſenten in dieſer Beziehung nichts Beſonderes abgemacht habea, alſa präſumtiv die Salidarität derſelben für alle Zeit gewallt iſt. Irgend eine Löſung dieſer Kolliſioa zu Gunſten der Schnldnee würde ſich nach allgemeinen Grundſätzen auch ohne die betreffende Beſtimmung ergeben haben. Sa wenig aber nach allgemeinen Grundſätzen der Satz aon der Unvereinbarkeit des Zugehörens zweier Solidarverbindlichkeiten zu zwei aerſchiedenen Vermögensmaſſen mit der Einheitlichkeit des Zwecks der Obligationen Anwendung finden kann, wenn die Intereſſenten für beſtimmte Fälle die Löſung der Salidarität vereinbart haben, ſo wenig ſteht einer ſolchen Vereinbarung der §. 52 entgegen.

> Vergl. auch Tſchierpe, Erörterungen der Mecklenburger revidirten Hypatheken-Ordnung, Seite 99, 127, 128.

Dies hat der zweite Richter verkannt. Der oon ihm ausgeſprochene Satz, daß es als natürlicher Beſtandtheil jedes Rechtsgeſchäfts, mittels deſſen ein perſönliches Recht durch eine Grundſchuld geſichert wird, anzuſehen, daß für den Fall der Abtretung der Grundſchuld dieſelbe an Zahlungsſtatt in Höhe ihres Nennwerths auf den perſönlichen Anſpruch angenammen werde, iſt ſchon an ſich inſofern nicht unbedenklich, als er eine zue Veemeidung von Kalliſianen oom Geſetz poſitia aufgeſtellte Rechtsoerwirkung im Sinne eines ganz ſpeziellen als gewollt präſumirten Rechtsgeſchäfts zu erklären ſucht. Wenn aber der Richter darauf weiter den unbedingten Satz ausſpeicht, das Erlöſchen des perſönlichen Anſpruches in Falge der Abtretung der Grundſchuld bleibe nur inſoweit ausgeſchloſſen, als durch ausdrückliche Willenserklärung bei dem Rechtsgeſchäfte die Annahme an Zahluagsſtatt zu einem geriugeren Betrage als dem Nennwerthe der Grundſchuld unter den Betheiligten bedungen, ſo erſcheint es einmal unberechtigt, als Abrede, welche die Beſtimmung des §. 52 cit. außer Anwendung ſetzt, lediglich die einer Annahme der Grundſchuld an Zahlungsſtatt unter ihrem Nennwerthe auf die perſönliche Foederung gelten laſſen zu wollen. Es erſcheint aielmehr aollkamaen zuläſſig und die Beſtimmung des §. 52 ausſchließend, wenn die Grundſchuld unter der Abrede verpfändet iſt, daß der Pfandgläubigee ſie bei Fälligkeit der Pfandforderung unter dem Schutze der bereits gerade zu dieſem Zweck erfalgten Blankoabtretung für den Preis, zu welchem ſich ein Erwerbee findet, ſall veräußern dürfen und nur um dieſen Preis ſeine Forderung gekürzt ſein ſoll. Daß der zweite Richter eine ſolche Abrede füe nicht geeignet, die gedachte Beſtimmung auszuſchließen, erachtet und er den jene Beſtimmung ausſchließenden Fall der Uebergabe an Zahlungsſtatt unter dem Nennwerth limitativ aerſteht, ergiebt ſich daraus, daß er gleich darauf auch uater der Annahme einer Uebergabe der Grundſchuldbriefe zu Fauſtpfand, welche er der Beſtellung aber Verpfändung der Grundſchuld als ein anderes Rechtsgeſchäft gegenüberſtellt und die daher oon ihm nur als Sachenpfandsbeſtellung gedacht ſeia kann, den §. 52

für anwendbar erachtet, da doch immer dessen Voraussetzung, daß das durch die Grundschuld begründete dingliche Recht zur Sicherung der Forderung dient, vorhanden sei. Der Richter verlangt also, um den §. 52 auszuschließen, ein Vertragsverhältniß, durch welches unter Ausschluß eines bloßen Sicherungszweckes eine Uebereignung der Grundschuld stattfindet, weil, sofern es sich um Sicherung durch die Grundschuld handle, die Anwendung des §. 52 unausweichlich. Sodann erscheint auch das Verlangen einer ausdrücklichen Willenserklärung Behufs Ausschlusses der Bestimmung des §. 52 unberechtigt. Es muß genügen, wenn überhaupt erkennbar ist, daß der Wille der Kontrahenten darauf gerichtet gewesen, die Grundschuld in Höhe des Preises, den ihre Veräußerung erzielen wird, zum Befriedigungsobjekt für die Forderung bei Nichtzahlung dieser zur Fälligkeitszeit zu machen. Es ist nicht abzusehen, weshalb der Wille, sofern er überhaupt nur erkennbar, einer besonders geacteten Manifestation hier bedürfte, um beachtet werden zu müssen. Ueber die Form der Erklärung, aus welcher jener Wille zu erkennen, beziehentlich zu folgern, hat sich der zweite Richter hier nicht ausgesprochen, beziehentlich nicht auf den Mangel einer bestimmten Form der betreffenden Abrede die eventuelle Nichtbeachtlichkeit gestützt. Das zweite Erkenntniß war demnach wegen Verletzung des §. 52 cit. zu vernichten.

Bei freier Beurtheilung der Sache ist zunächst in Betracht zu ziehen, was die Vorderrichter völlig ignorirt haben, daß Kläger behauptet, Beklagte habe den ganzen eingeklagten Saldo, also auch damit die Ergebnisse des Verkaufs der Grundschuldbriefe, wiederholt anerkannt. In dieser Beziehung war schon in der Klage behauptet, Beklagte habe in verschiedenen Stundungsgesuchen an ihre Gläubiger und das Gericht den Kläger als Forderungsberechtigten in Höhe des ganzen eingeklagten Saldos angesetzt, insbesondere auch in einem zu den Konkursprovokationsakten eingereichten Schriftstücke vom 22. Mai 1875. In der Replik hatte sich ferner Kläger auf die Bücher der Beklagten zum Beweise dafür berufen, daß diese sämmtliche Posten des überreichten Buchauszuges konform gebucht habe. Jede dieser Thatsachen erscheint geeignet, ein solches Anerkenntniß zu begründen, die erstere zum Mindesten dann, wenn sich aus dem besonderen Anlasse der Einreichung der Schriftstücke oder deren Inhalt Zweifel über die Anerkennungsabsicht nicht ergeben. Der Saldo beruht gerade auf der Gutschrift des Erlöses der Grundschuldbriefe mit 6000 Thaler, während Beklagte mit deren Verkaufskosten in Höhe von 100 Thaler 23 Silbergroschen belastet worden. Hat Beklagte diesen Saldo anerkannt, während sie nach ihrer Auffassung wegen des Verkaufs der Grundschuldbriefe in Höhe des Nominalbetrages der Grundschulden von ihrer ganzen Schuld entbunden gewesen wäre, so hat sie damit zu erkennen gegeben, daß sie den gedachten Verkauf als nur eine Schuldminderung von 6000 Thaler ergebend, anerkenne, beziehentlich als für ihre Rechnung mit diesem Ergebnisse geschehen gelten lasse. Offenbar konnte Beklagte, selbst wenn ihr der §. 52 cit. zur Seite stand, auf die Geltendmachung der Rechte hieraus verzichten und ebenso, wie es ihr selbst freigestanden hätte, die Grundschulden gegen eine Cessionsvaluta von nur 6000 Thaler abzutreten, eine solche Abtretung Seitens des Klägers genehmigen. Sind aber die Angaben des Klägers richtig, so hat Beklagte, als es sich darum handelte, die Gläubiger zu einem Moratorium zu bewegen, die klägerische Saldoforderung selbst als eine begründete behandelt und sie kann dann nicht mehr auf Einwendungen rekurriren, welche mit einer solchen Behandlung unvereinbar sind. Bei der Entscheidung in Betreff jener Anerkennung wird ferner eventuell noch zu berücksichtigen sein, daß Kläger unter Verlangen der Edition der bezüglichen Schriftstücke behauptet hat, Beklagte habe vierteljährlich Kontokurrentauszug mit der Bitte um Prüfung und dem Zusatz, es würde, wenn Erinnerungen nicht erhoben würden, angenommen, die Parteien gingen konform, erhalten und keinen Widerspruch geäußert. Mag es auch bedenklich erscheinen können, hierin für sich allein ein Anerkenntniß zu finden, da nach dem Verkauf der Grundschuldbriefe neue Geschäfte unter den Parteien nicht stattgefunden haben, und Kläger selbst in der Klage anführt, Beklagte habe vor dem Verkauf ihm das Recht zu einem solchen bestritten, so könnte doch der Beweis widerspruchsloser Annahme der Vierteljahrs-Auszüge nach jenem Verkauf, beziehentlich des darauf folgenden Jahresrechnungsschlusses immerhin, sofern das Verhalten der Beklagten bei ihren Stundungsanträgen in Betreff des Forderungsanerkenntnisses Zweifel erregte, zu deren Beseitigung sehr wohl geeignet sein.

Erst wenn der Beweis des Anerkenntnisses des Saldos nicht geführt wird, und demnach die ursprüngliche Forderung und das Verfahren des Klägers mit den Grundschuldbriefen in Betracht kömmt, tritt die Frage der Anwendbarkeit des §. 52 cit. zur Erörterung.

Bereits oben ist ausgeführt, daß dieser Paragraph dann außer Anwendung bleiben muß, wenn nach der Abrede der Parteien eine Verpfändung der Grundschulden an die Rechtsvorgängerin des Klägers und zwar in der Weise stattgefunden hatte, daß derselben gestattet war, dieselben bei Fälligkeit der Pfandforderung mittels der gerade zu diesem Zwecke erfolgten Blankoabtretung zu dem zur Zeit erzielbaren Preise zu veräußern, um welchen Preis dann jene Forderung gekürzt werden sollte. Daß eine solche Vereinbarung nicht mit ausdrücklichen Worten getroffen worden, erscheint, insbesondere da die Kontrahenten Kaufleute, vergl. Artikel 278 des Handelsgesetzbuchs, unerheblich. Es kömmt darauf an, den von den Kontrahenten dem Geschäfte beigelegten Sinn zu ermitteln. Danach kann zunächst nach Inhalt des von Lübke ausgestellten und von der Verklagten widerspruchslos angenommenen Scheines vom 5. November 1873 und der von der Verklagten unbestritten in den Prozessen Fischer und Hohrath wider sie über das Pfandgeschäft abgegebenen Erklärungen nicht zweifelhaft sein, daß nicht sowohl die Bestellung von Grundschulden im Sinne der Verleihung eines Grundschuldrechts zu Eigenthum, als vielmehr eine Verpfändung von Grundschuldrechten stattgefunden hat.

Sollte danach der Gläubigerin blos das Recht einer Einziehung der Grundschulden gegen das Grundstück gewährt werden, so bedurfte es einer Blankoabtretung nicht. Diese Blankoabtretung führt auf die Annahme, daß die Gläubigerin wegen ihrer Forderung unter Umständen auch zur anderweitigen Verfügung über die Grundschuldrechte durch Ueberlassung derselben zu Eigenthum an Dritte befugt sein sollte, während doch den Betheiligten nicht entgehen konnte, daß der hierfür erzielbare Preis von der Schätzung des Werths jener Rechte abhing und

Digitized by Google

durchaus nicht mit dem Nominalbetrage der Grundſchulden zuſammenfallen mußte.

Es kann dahingeſtellt bleiben, ob mit Blancoabtretung verſehene Grundſchuldbriefe die Natur von Werthpapieren annehmen und Gegenſtand eines Sachenpfandes werden können oder ob ſie immer nur Mittel der Uebertragung der Forderung, beziehentlich der Grundſchuld, wenn auch in Betreff der Uebertragung nach Sachenrecht zu beurtheilen, bleiben. Jedenfalls wird, wenn die Contrahenten, beide Kaufleute, in ihren Abmachungen, ſtatt von einer Beſtellung oder auch nur einer Verpfändung von Grundſchulden zu ſprechen, die mit Blancoabtretung verſehenen Grundſchuld*briefe* wie ein in Werthpapieren beſtehendes kaufmänniſches Fauſtpfand beim Vorhandenſein einer Forderung aus beiderſeitigen Handelsgeſchäften behandelt haben, dies die Annahme einer Vereinbarung im gedachten, den §. 52 cit. ausſchließenden Sinne rechtfertigen, da das Weſen eines ſolchen Fauſtpfandes gerade darin beſteht, daß daſſelbe nach Maßgabe des zur Zeit der Fälligkeit der Forderung durch Veräußerung erzielbaren Werthes zum Gegenſtande der Realiſirung geſetzt wird, für die Grundſchuld demnach jene conventionelle Behandlung des mit Blancoabtretung verſehenen Grundſchuld*briefes* als Fauſtpfand thatſächlich die Abſicht an den Tag legt, daß nicht ſowohl das Recht der Einziehung der Grundſchuld, als vielmehr der Werth dieſes Einziehungsrechtes in dem dafür zur Zeit der Fälligkeit der Forderung erzielbaren Preiſe zu Gunſten der Forderung ſollte realiſirt werden dürfen.

Unter dieſen Geſichtspunkten wird daher die in der Klage in Bezug genommene, das Pfandgeſchäft betreffende Correſpondenz der näheren Prüfung in Betreff des ſich daraus ergebenden Willens der Contrahenten bedürfen.

Dabei wird nicht außer Berückſichtigung gelaſſen werden können, daß in dem von Lübke ausgeſtellten und von der Verklagten ohne Widerſpruch angenommenen Empfangsſchein vom 5. November 1873, auf welchen ſich Verklagte ſelbſt berufen hat, für die Firma Hinsberg, Lübke & Co. bekannt wird, die Grundſchuld*briefe* als *Sicherheit* für den eingeräumten Credit empfangen zu haben, daß Verklagte nicht beſtritten hat, in den Prozeſſen Fiſcher und Hohrath wider ſie erklärt zu haben, ſie habe zur Sicherung der Gläubigerin die beiden Grundſchuld*briefe und außerdem* 10,000 *Thaler Actien* als *Pfand* für Erfüllung ihrer Schuldverbindlichkeit *deponirt* und daß Handeltreibenden, zu welchen Pfandſchuldnerin wie Pfandgläubigerin gehörten — Letztere betrieb Bankiergeſchäfte —, die Auffaſſung mit Blancoabtretung verſehener Grundſchuldbriefe als lombardfähiger Werthpapiere nahe liegt.

Wenn unter dieſen Umſtänden in Rückſicht darauf, daß die von Kläger in Bezug genommene, das Pfandgeſchäft betreffende Correſpondenz, welche ſich bei den Concursprovocationsacten befinden ſoll, noch nicht vorliegt, dem Inſtanzrichter die erforderliche abſchließende Würdigung nach Einſicht dieſer Correſpondenz noch vorbehalten bleibt, ſo ſoll damit nicht zum Ausdruck gebracht ſein, daß nicht, ſofern auch jene Correſpondenz nach der in Betreff des Pfandgeſchäfts darin gebrauchten Ausdrucksweiſe keine neuen unterſtützenden Momente für gedachte Auffaſſung bieten ſollte, doch die bereits hier hervorgehobenen Umſtände ſchon für ausreichend angeſehen werden könnten, um jene Abrede als dem Pfandgeſchäfte nach dem Willen der Contrahenten inhärirend zu erachten. Selbſtverſtändlich würden gegen eine ſolche Annahme Verwahrungen, welche in ihrer Correſpondenz Verklagte nach erfolgter Verkaufsandrohung des Klägers gegen das Verkaufsrecht eingelegt hätte, nicht ins Gewicht fallen.

Wird bei dem Pfandgeſchäft die gedachte Abmachung als dem Willen der Contrahenten entſprechend unterſtellt, ſo erſcheint der klägeriſche Anſpruch, ſofern nur die Höhe der Forderungen von 15,151 und 10,000 Thaler im Dezember 1873 durch das vom Kläger behauptete Anerkenntniß vom Dezember 1873 und event. das Zeugniß des Lübke erwieſen wird, bis auf den Betrag von 100 Thaler 23 Sgr. Koſten für den Verkauf der Grundſchuldbriefe und die Zinſen davon mit 1 Thaler 15 Sgr. gerechtfertigt.

Die Gültigkeit des Pfandvertrages, beziehentlich der mit demſelben verbundenen Abreden, bedurfte der ſchriftlichen Form nicht, da für handelsgeſchäftliche Pfandverträge der Artikel 317 Abſatz 1 des Handelsgeſetzbuchs nicht ausgeſchloſſen zu erachten, insbeſondere daraus, daß im Artikel 309 die Formen der Pfandbeſtellung für beſtimmte Gegenſtände kaufmänniſchen Fauſtpfandes normirt ſind, nicht folgt daß andere Gegenſtände betreffende Pfandverträge den allgemeinen Formvorſchriften des Handelsgeſetzbuchs entgegen ſein ſollten, vergleiche Entſcheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Band VII. Seite 226. Demnach kann es ununterſucht bleiben, ob Verklagte eine ſchriftliche Pfandbeſtellungserklärung gegeben, beziehentlich ob deren Mangel durch die nachträgliche Bezeichnung der Grundſchuldbriefe als Unterlage in der ſpäteren Correſpondenz ergänzt worden. Der Hauptvertrag bedurfte als Handelsgeſchäft ebenfalls keiner ſchriftlichen Form.

Ob die Art, in welcher Kläger die Grundſchulden veräußert hat, der getroffenen Vereinbarung, beziehentlich dem Geſetz entſprechen, ob Kläger zunächſt ſeine Forderung hätte vollſtreckbar machen müſſen, und ſodann nur hätte im Wege der Exekution die Veräußerung vornehmen laſſen dürfen, ob die ganze Veräußerung nur ein Scheingeſchäft geweſen, Alles dies iſt unerheblich.

Iſt die Anwendbarkeit des §. 52 einmal ausgeſchloſſen, ſo kann die ungeſetzliche oder abredewidrige Art der Realiſirung des rechtsgültig beſtellten Pfandes nicht ohne Weiteres die Einbuße der Forderung zur Folge haben. Gleichviel ob die Geltendmachung der Forderung in ſolchem Falle von dem Wiedererwerb der Pfandobjekte abhängig geweſen wäre, oder ob es Sache der Verklagten hätte ſein müſſen, ihren Schaden wegen jener Pfandveräußerung geltend zu machen, im vorliegenden Falle iſt unbeſtritten, daß in der Weiſe, in welcher Kläger ſelbſt die Grundſchulden bei Fälligkeit der Forderung gegen das Grundſtück hätte geltend machen dürfen, dieſe Einziehung zur gedachten Zeit von ſeinen Rechtsnachfolgern verſucht worden und daß hierbei nicht mehr erzielt worden iſt, als was Kläger als Erlös des Verkaufs der Grundſchuld*briefe* ſelbſt der Verklagten gut gebracht hat, daß aber die Grundſchulden in Höhe des Mehrbetrages ausgefallen ſind. Kläger hat die Ausfallsſumme in der Klage und Replik angegeben. Möglicherweiſe ſtecken in dem liquidirten Percipiendum für die Hohrath'ſche Poſt mitliquidirte Zinſen, ſo daß auf dieſe Poſt doch etwas mehr als 6000 Thlr. zur Hebung gelangt ſind. Kläger hat indeſſen ausdrücklich behauptet, daß weniger zur Hebung gelangt ſei, und Verklagte hat dies nicht beſtritten, vielmehr nur den ganz unverſtändlichen Einwand erhoben, jener Ausfall wäre nicht eingetreten, wenn es ſchon im Jahre 1874

zur Subhastation gekommen wäre. Offenbar hatte Kläger keine Verpflichtung, die Grundschulden zu einem bestimmten Zeitpunkte, beziehentlich sofort nach der Fälligkeit der Forderung einzuziehen.

Verklagte bewegt sich überhaupt in einem eigenthümlichen Widerspruche, wenn sie, während sie einmal den §. 52 des Eigenthumsgesetzes für sich anruft und sodann die Zulässigkeit der geschehenen Pfandrealisirung bestreitet, andrerseits behauptet, Kläger habe in Wahrheit Hohrath und Fischer als Käufer nur vorgeschoben und die Grundschuldbriefe selbst behalten.

Kläger hat demnach nichts mehr zurückzugewähren und Verklagte kann aus unzulässiger Pfandrealisation keine Rechte herleiten. Demnach kömmt es nur darauf an, ob der Beweis für die behauptete Höhe der Forderungen von 15,151 Thlr. und 10,000 Thlr. im Dezember 1873 geführt wird. Wird derselbe geführt — und es kann dabei nicht unerwogen bleiben, daß Verklagte selbst nicht bestreitet, eine nicht unerhebliche Summe der Cedentin des Klägers schuldig geworden zu sein und diese Schuld in den Prozessen Fischer und Hohrath wider sie auf circa 25,000 Thlr. bezeichnet hat, Blatt 105v, 45v, — so erscheint die Klageforderung entsprechend dem überreichten Buchauszuge bis auf die Kosten des Verkaufs der Grundschuldbriefe von 100 Thlr. 23 Sgr. nebst 1 Thlr. 15 Sgr. Zinsen hierfür begründet, da alle sonstigen Posten des Buchauszuges nur die Zinsen jener Forderungen selbst zu 6% sind, wie dies Kläger selbst in zweiter Instanz näher erläutert hat, ohne daß Verklagte etwas Anderes, als die Richtigkeit der Kapitalsbeträge, von denen die Zinsen berechnet, substantiirt bestritten hat. Nur die 100 Thlr. 23 Sgr. Kosten des Verkaufs der Grundschuldbriefe und die hierfür berechneten Zinsen mit 1 Thlr. 15 Sgr. müssen, insofern nicht das den ganzen Saldo mit den Ergebnissen des Verkaufs umfassende Anerkenntniß bewiesen wird, in Wegfall kommen, da, gleichviel ob Kläger das Pfand zu Recht realisirt hat, dieser Posten von der Verklagten bestritten und für unsubstantiirt erachtet worden, Kläger ihn aber weder näher substantiirt noch unter Beweis gestellt hat.

Demnach konnte in der Sache noch nicht definitiv erkannt werden. Dieselbe war vielmehr zur Beweisaufnahme nach den angegebenen Richtungen über das Saldoanerkenntniß wie eventuell über Inhalt und Sinn des Pfandvertrages und den Betrag der Forderungen im Dezember 1873, sowie zur demnächstigen anderweitigen Entscheidung in der Sache und über die Kosten der Voeinstanzen in die zweite Instanz zurückzuverweisen. Diejenigen 6000 Thlr. welche als bei der Deutschen Bank für Kläger eingezahlt, von der Forderung abgesetzt und welche erst in der Replik als wieder hinzutretend bezeichnet worden, weil jene Bank die Auszahlung weigere, können in diesem Prozesse nicht berücksichtigt werden.

x

b.

Eingetragene Genossenschaft.

Was gehört zu einer bindenden Beitrittserklärung? Welche Folge hat die Unvollständigkeit der Registerakten?

(II. d. R. O. H. G. v. 18. Dez. 1877. Weisthoff c. Abel u. Gen. Rep. 1227/77.)

Aus den Gründen.

Ebenso erscheinen die rechtsgrundsätzlichen Angriffe der Nichtigkeitsbeschwerde nicht zutreffend.

Der zweite Richter nimmt an, das Protokoll vom 2. Mai 1874 beziehe sich in Betreff seiner Statutengenehmigungserklärung auf das in der Versammlung vom 2. Mai 1874 vorgelegte Statut, dokumentire also den schriftlich erklärten Willen der Unterzeichner, dieses Statut als das für sie verbindliche anzusehen, dieses Statut sei mit jenem Protokoll zur Eintragung der Genossenschaft beim Genossenschaftsregister überreicht und auf Grund desselben, in Betreff dessen der Registerrichter vermerkt habe, daß es allen Vorschriften des §. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 entspreche, die Genossenschaft eingetragen worden. Danach und weil es Sache des Klägers gewesen wäre, das gegen ihn beweisende Protokoll anzufechten, was in beachtlicher Weise nicht geschehen wäre, erachtet der Richter den rechtsgültigen Beitritt des Klägers zu der eingetragenen Genossenschaft für erwiesen.

Diesem Sachverhalte gegenüber erscheinen Vorwürfe einer Verletzung der §§. 169, 170 Theil 1 Titel 17 des Allgemeinen Landrechts abwegig. Steht es fest, daß Kläger einen bestimmten bereits existirenden Gesellschaftsvertrag oder Gesellschaftsvertragsentwurf für die auch ihn verbindende Norm ausdrücklich schriftlich erklärt hat, so bedarf es zum Nachweise seines Gebundenseins nicht noch eines Beweises, ob und wie er sich mit dem Inhalte jenes Vertrages vertraut gemacht habe. Auch setzt die Beitrittserklärung nach jenen Gesetzen wie nach §. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 nicht voraus, daß die Beitrittserklärung zugleich in sich die wesentlichen Festsetzungen des Gesellschaftsvertrages wiedergeben müsse. Eine Bezugnahme, welche außer Zweifel stellt, auf welche Gesellschaftssatzung der Beitritt sich beziehe, genügt.

Was den Vorwurf der Verletzung der Grundsätze von der Beweislast anlangt, so hatte Kläger abgesehen von seiner Anfechtung des Inhalts des Protokolls vom 2. Mai 1874 lediglich behauptet, es sei nachträglich zu den Registerakten als Druck des zur Eintragung angemeldeten Statuts ein Exemplar überreicht, welches mit jenem nicht übereinstimmte. Hätte der Registerrichter nach Wiederaushändigung des zur Eintragung eingereichten Statutes die wirkliche Eintragung bis zur Einreichung des Druckexemplars verschoben und dieselbe sodann auf Grund des Inhaltes des letzteren als vermeintlich mit dem früher eingereichten identisch vorgenommen, so möchte vielleicht — was übrigens dahin gestellt bleiben kann —, nun den Kläger als bei der in Wahrheit eingetragenen Genossenschaft betheiligt erachten zu können, der Nachweis der Identität jenes Druckexemplaes mit dem zuvor eingereicht gewesenen, auf welches sich der Beitritt bezog, gefordert werden können.

Allein einen solchen Thatbestand hat Kläger nicht behauptet.

Ist die Genossenschaft auf Grund des Statuts, dem Kläger in Wahrheit beigetreten war, eingetragen worden, so ist sein Beitritt nicht dadurch hinfällig geworden, daß das Statutenexemplar, auf Grund dessen die Eintragung erfolgt ist, sich nicht mehr bei den Registerakten befindet, noch dadurch, daß ein jetzt daselbst befindliches Statutenexemplar inhaltlich von demjenigen, auf Grund dessen die Eintragung erfolgt ist, abweicht. Die ganze hierauf bezügliche Behauptung des Klägers war unerheblich und Kläger kann sich nicht darüber beschwert fühlen, daß sie der Richter verworfen, mag er auch als Grund angegeben haben, daß Kläger sie nicht bewiesen habe, da der Richter noch gar

nicht erkennbar gemacht hatte, daß und in welcher Richtung jene Behauptung überhaupt von Erheblichkeit sein könnte, jene Erwägung daher gar nicht die Bedeutung eines selbstständigen Entscheidungsgrundes erlangt hat.

Daß die Beiträge, welche vom Kläger zur Deckung der Ausfälle eingefordert sind, nach den Bestimmungen desjenigen Gesellschaftsvertrages, aus Grund dessen in Wahrheit die Eintragung erfolgt ist, nicht hätten gefordert werden können, behauptet Kläger nicht. Wem im Falle solcher Behauptung Mangels des Vorhandenseins des behufs der Eintragung der Genossenschaft eingereichten Gesellschaftsvertrages, beziehungsweise einer beglaubigten Abschrift desselben bei den Registerakten die Beweispflicht obläge, kam daher hier nicht in Betracht.

c.

Qualifizirtes Geständniß.

Nimmt der Verklagte zwar den Abschluß des in der Klage geltend gemachten Vertrages ein, behauptet aber einen anderen Inhalt einzelner Abreden, so trifft den Kläger die Beweislast.

(Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts v. 29. Jan. 1878 Korb c. Hahn. Rep. 1553/77.)

Aus den Gründen.

Die Parteien streiten darüber, unter welchen Bedingungen der Verklagte dem Kläger die Agentur übertragen hat. Der Kläger behauptet nämlich, er habe dem Verklagten bei der Unterredung über den Engagementsvertrag erklärt, daß er, Kläger, der Agentur nur die von seinen sonstigen Beschäftigungen freibleibenden Nachmittage widmen könne, womit sich der Verklagte einverstanden erklärt habe.

Dies hat der Verklagte bestritten, indem er seinerseits geltend macht:

> daß der Kläger, welcher schon früher als Agent gegen eine Provision von 10 Prozent der erzielten Kaufpreise für den Verklagten thätig gewesen, bei Anwesenheit des letzteren in Hamburg als Buchhalter in einer Brauerei beschäftigt gewesen, in welcher Stellung er die Komptoirstunden bis 4 Uhr Nachmittags habe innehalten müssen, und dem Verklagten erklärt habe, er wünsche diese Stellung aufzugeben und dadurch, daß er sich dem Agenturgeschäfte widme, eine bessere Einnahme zu erzielen, daß bei den Verhandlungen hierüber der Verklagte dem Kläger unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß Kläger die fragliche Stellung aufgebe und sich ganz dem Geschäfte des Verklagten widme und daß er einen der bisherigen Provision annähernd entsprechenden Umsatz von circa 5000 Pfd. pro anno erziele in Aussicht gestellt, denselben gegen ein festes Salair von 500 Thlr. pro anno als Agenten zu engagiren, daß Kläger hiermit einverstanden gewesen und der Verklagte daraufhin dann den Brief vom 2. März 1873 geschrieben habe.

Jede Partei hat über ihre Behauptung dem Gegner den Eid zugeschoben, welcher von demselben angenommen wurde. Davon ausgehend, daß die Verbindung eines anderen Geschäftsbetriebes mit einer Agentur die Regel bilde, hat der zweite Richter hinsichtlich der dem Engagement vorausgegangenen Vereinbarung den Verklagten für beweispflichtig erachtet und deshalb auf den vom Verklagten dem Kläger hierüber deferirten Eid erkannt.

Die hiergegen vom Imploranten erhobene Rüge der Verletzung der materiellen Grundsätze über die Beweislast mußte für begründet erachtet werden.

Das Reichs-Oberhandelsgericht hat bereits in einer Reihe von Entscheidungen (vergleiche Entscheidungen, Band 1, Seite 74 und 220; Band 2, Seite 95; Band 3, Seite 176, 248; Band 4, Seite 128; Band 7, Seite 40; Band 8, Seite 387; Band 10, Seite 234 und Band 11, Seite 362) vom Standpunkt des Gemeinen wie des Preußischen Rechts sich dahin ausgesprochen, daß in denjenigen Fällen, in welchen die beklagte Partei den in der Klage vorgetragenen Inhalt eines Vertrags, auf welchen der streitige Anspruch gestützt wird, als unvollständig oder unrichtig angegeben bezeichnet, indem sie ihrerseits behauptet, es seien noch andere Abreden getroffen, bei deren Vorhandensein entweder das beanspruchte Recht überhaupt nicht zur Existenz gekommen wäre oder doch seine Entstehung anders, als es in der Klage geschehen, begründet werden müßte, die Auslassung des Verklagten in der Regel als ein motivirtes Leugnen des Klagegrundes und nicht als ein mit einer Exception verbundenes Zugeständniß desselben anzusehen ist.

Dieser Auffassung steht auch der §. 229, Theil I, Titel 5, des Allgemeinen Land-Rechts nicht entgegen. Aus demselben folgt nur, daß demjenigen, welcher die Vereinbarung besonderer Accidentalien bei einem Vertrage behauptet, hierfür keine gesetzliche Präsumtion zur Seite steht und daß es demnach seinem Gegner nicht obliegt, zu beweisen, daß das behauptete Accidentale nicht Gegenstand der Vereinbarung gewesen sei. Der gedachte Paragraph bestimmt aber nicht daß durch die Behauptung eines solchen Accidentale Seitens des aus einem Vertrage Belangten sich die Beweispflicht des Klägers in Betreff des Rechtsgeschäfts erledige, noch, daß wenn der Verklagte die Vollständigkeit der klägerischen Angaben über einen Vertragsinhalt bestreitet und dies durch Anführung eines vom Kläger angeblich verschwiegenen Bestandtheiles des Vertrages motivirt, ein solches Bestreiten als Einrede zu erachten ist.

Diesen Grundsätzen zuwider hat der zweite Richter den Verklagten für beweispflichtig erklärt, und war daher das angefochtene Erkenntniß zu vernichten.

Literatur.

Die „Juristische Wochenschrift" hat in den letzten Monaten nur ausnahmsweise literarische Besprechungen gebracht. War schon das Hauptinteresse dieser Zeitschrift durch die im Werden begriffne Gesetzgebung über die Anwaltschaft fast lediglich in Anspruch genommen, so kam noch ein anderer Umstand der Hinderung hinzu. Seitdem die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Justiz so allseitig thätig gewesen ist, sind Commentare über Commentare über die erst erlassenen Gesetze erschienen und eine Würdigung der Vorzüge oder Mängel eines jeden dieser Erläuterungswerke liegt außerhalb der Aufgabe und dem Zwecke dieser Zeitschrift. Wir werden uns demnach auch heute damit begnügen die Aufmerksamkeit unserer Leser auf folgende Gesetzes-Ausgaben zu lenken uns jedoch vorbehaltend auf einzelne derselben noch ein Mal zurückzukommen.

Von Commentaren über die Reichscivilprozeßordnung haben wir heute zu verzeichnen, den von **Uebel**, Appellationsgerichtsrath in Zweibrücken, mit zahlreichen praktischen Hinweisungen und Bemerkungen*), jenen von **O. Kleiner**, dem in der juristischen Literatur schon rühmlichst bekannten Nürnberger Appellationsgerichtsrath**) ein Werk, das sich zur Aufgabe gemacht hat, das neue Gesetz in fortwährende Parallele zu den bestehenden Gesetzen zu ziehen und mit großer Sorgfalt bearbeitet ist; der Commentar von dem Straßburger Kammerpräsident **Petersen*****) hat zum Zwecke das Gesetz für den praktischen Gebrauch zu erläutern, der von **Enderlein**†) beschäftigt sich nach der ersten Lieferung zu urtheilen, sehr eingehend, mit den gegebenen Auslegungsbehelfen. — Von **Lothar Seufert**, Professor in Gießen, welcher bei der Gesetzkommission als Schriftführer betheiligt war, sind 2 Ausgaben der Civilprozeßordnung erschienen, eine commentirte — in der trefflichen Beckschen Sammlung der Reichsgesetze, in welcher auch das Gerichtsverfassungsgesetz von **Hauk**, dem bay. Bezirksamtmann, Reichstags- und Landtagsabgeordneten und die Concursordnung von dem Oldenburger Oberappellationsgerichtsrath **Hahlmann** herausgekommen ist — und eine Handausgabe gleichfalls in Nördlingen bei Beck. Eine Handausgabe ist ferner in der Kortkampfschen Sammlung mit Einleitung vom Oberappellationsgerichtsrath **Becker**, Mitglied der Reichsjustizkommission, dann eine in der Großeschen Sammlung, eine weitere von Kreisgerichtsrath **Hegler** in Stuttgart††) ꝛc. edirt worden.

Außer den bereits erwähnten Strafprozeßordnungen von Keller und Löwe ist der Commentar von **Voitus** Preuß. Obertribunalrath†††) und **Dalcke***†) zu nennen. Eine Handausgabe hat die Kortkampfsche Sammlung mit Einleitung von Prof. **Gneist**, eine andere hat **Siebdraht** in Dresden*††) erscheinen lassen. Aus der Kortkampfschen sowie Großeschen Sammlung liegen Handausgaben der Concursordnung vor. Die Kortkampfsche Ausgabe hat eine Einleitung von **Meißner**, Kreisgerichtsrath in Thorn. Professor und Bergrath **Klostermann** hat im Anschlusse an seine frühern Arbeiten auf diesem Gebiete der Rechtswissenschaft, das deutsche Patentgesetz erläutert und eine ausführliche Uebersicht der übrigen Patentgesetze vorausgeschickt*†††).

Besonders aber wollen wir unsre Leser auf die Materialien zu den neuen Justizgesetzen**†) aufmerksam machen. Sie erscheinen in zwei Abtheilungen, Gesetzentwurf nebst Motiven und Anlagen und die Verhandlungen. Mir liegen von letzterer der zweite Band (Civilprozeßordnung erste und zweite Lesung Preis 4 Mark 50 Pfg.) und dritte Band (Gerichtsverfassungsgesetz und Einführungsgesetz Preis 6 Mark) vor. Arrangement und Ausstattung vorzüglich.

*) Bamberg bei Buchner.
**) Würzburg bei Stubee.
***) Lahr bei Schauenburg.
†) Würzburg bei Stahel.
††) Stuttgart bei Kohlhammer.
†††) Berlin bei G. Reimer.
*†) Berlin bei Vahlen.
*††) Dresden bei Meinhold.
*†††) Berlin bei Vahlen.
**†) Berlin bei Koetkampf.

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. bis 15. Mai 1878.

A. Ernennungen.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Henschel in Roessel ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zugleich zum Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rastenburg, ernannt worden.

Der Kreisrichter Grunwald zu Saalfeld in Ostpreußen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Labiau und zugleich zum Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Labiau, ernannt worden.

Der Referendar Peinz aus Cöln ist zum Advokaten im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Der als Advokat zugelassene Auditor Rudolph Körner zu Braunschweig ist zum Advokat-Anwalt mit dem Wohnsitz in Helmstedt ernannt.

Der als Advokat zugelassene Auditor Ferdinand Vogler in Helmstedt ist zum Advokat-Anwalt mit dem Wohnsitz in Helmstedt ernannt.

Der als Advokat zugelassene Auditor Beenhardt Zuckschwerdt in Braunschweig ist zum Advokat-Anwalt mit dem Wohnsitz in Gandersheim ernannt.

B. Versetzungen.

Der Rechtsanwalt und Notar Gerstein zu Hamm ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Bochum mit Anweisung seines Wohnsitzes in Witten versetzt worden.

Der Rechtsanwalt Löwenstein hat seinen Wohnsitz von Ellwangen nach Stuttgart verlegt.

Der Rechtsanwalt Lebrecht hat seinen Wohnsitz von Ulm nach Stuttgart verlegt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Disse in Brakel ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Münster und zugleich zum Notar im Departement desselben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Münster ernannt worden.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Der Kanzlei-Direktor a. D. Friedrich Wilhelm Eduard Neumann in Lichtenstein hat den zeither von ihm bekleideten Aemtern der Advokatur und des Notariats mit Genehmigung des Justizministeriums entsagt.

D. Titelverleihungen.

Den Advokaten Julius Stöhr und Eduard Gebler in Altenburg ist das Prädikat Justizrath verliehen worden.

Dem Appellationsgerichts-Anwalt und Notar, Justizrath Welde in Celle ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

E. Ordensverleihungen.

Dem bisherigen Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Seler zu Rastenburg ist der rothe Adlerorden vierter Klasse verliehen worden.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

☛ Für die Vereinsmitglieder liegt der stenographische Bericht des Reichstags über den Entwurf der Rechtsanwaltsordnung bei.

Digitized by Google

№ 25. Berlin, 1. Juli. 1878.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Der Entwurf der deutschen Rechtsanwaltsordnung. — Ueber die Errichtung einer Pensionskasse für die deutschen Rechtsanwälte, ihre Wittwen und Waisen. Von Hofgerichts-Advokat Weller. — Mittheilungen aus der civilrechtlichen Praxis des Obertribunals zu Berlin. Von Justizrath Mecke. — Genossenschaftliches. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. Mai bis 30. Juni 1878.

Der Entwurf der deutschen Rechtsanwaltsordnung

hat nun die verschiedenen Stadien der gesetzgeberischen Thätigkeit durchgemacht, so daß zur Gesetzeskraft desselben nur noch die kaiserliche Genehmigung und Promulgation fehlt. Der Wochenschrift liegt für die Mitglieder des Anwaltsvereins der Bericht über die dritte Lesung im Reichstage bei; bei dieser Verhandlung handelt es sich nur noch um die Lokalisirungsfrage und eine Uebergangsbestimmung.

Es erscheint überflüssig nun noch nachträglich über die eine oder andere Vorschrift, die im Sinne des Frankfurter Anwaltstages hätte gar nicht oder doch in anderer Fassung Platz greifen sollen, allerlei Bemängelungen vorzubringen. Wir müssen die Thatsache nehmen wie sie ist, und haben wir auch in einzelnen Punkten, sie weit anders gewünscht, so ist doch für jeden Freund des deutschen Vaterlandes in Berücksichtigung zu ziehen, daß durch dir deutsche Anwaltsordnung die Rechtseinheit Deutschlands bedeutend gefördert ein innigeres Verhältniß unter den deutschen Collegen hergestellt wird.

Die Mitglieder des Anwaltvereines haben das ganze gesetzgeberische Material, das sich auf die deutsche Anwaltsordnung bezieht, durch die „Wochenschrift" erhalten, so daß hierdurch ihnen alle Hilfsmittel zur Interpretation derselben geboten sind.

Ueber die Errichtung einer Pensionskasse für die deutschen Rechtsanwälte, ihre Wittwen und Waisen*).

Vergl. Nr. 5, 18, 19 und Beilage zu Nr. 20 dieser Zeitschrift von 1878.

Die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer allgemeinen deutschen anwaltlichen Pensionskasse ist allgemein anerkannt. Nur über das „Wie" gehen die Ansichten auseinander. Hierüber mögen bei der Wichtigkeit der Sache noch einige Worte gestattet sein.

Schon die Frage, ob freiwilliger oder Zwangsbeitritt stattzufinden habe, bildet einen Streitpunkt. Der erstere von Herrn Kollegen Freisleben in Nr. 19 dieser Zeitschrift empfohlen, wäre gewiß vorzuziehen, wenn dadurch sich eine, die gesammte deutsche Rechtsanwaltschaft umfassende Korporation gründen ließe. Aber auf diese Weise ist, was auch der Berichterstatter auf dem Frankfurter Anwaltstage, Herr Kollege Fenner, aussprach, ein solches wahrhaft nationales Institut nicht zu verwirklichen, höchstens die Errichtung von Pensionskassen für kleinere Bezirke möglich. Außerdem wird die in Antrag gebrachte Kasse um so ersprießlicher gedeihen, kann um so höhere und reichlichere Pensionen gewähren, je mehr Mitglieder sie zählt. Als solche müssen ihr aber gerade die vermögenden und reichen Anwälte besonders willkommen sein. Diese haben in der Regel kein pecuniäres Interesse, freiwillig beizutreten, Rücksichten für das Beste der Anwaltschaft dürften sie vorzugsweise dazu bestimmen. Der Zwangsbeitritt ist auch keineswegs, wie Kollege Freisleben meint, selbstentwürdigend für den Anwaltstand. Sind doch, der Staatsdiener nicht zu gedenken, unsere bayerischen Kollegen auch hierzu verpflichtet und befinden sich ganz wohl dabei. Eine solche, nur das Gedeihen des Standes bezweckende Gesetzesbestimmung kann unmöglich entwürdigend sein.

Auch über die Einnahmen der Pensionskasse sind verschiedene Meinungen zu Tage getreten.

Mit gutem Vorbedacht möchte ich die Mitglieder der Kasse zur Entrichtung eines Jahresbeitrags von nur zwanzig Mark heranziehen. Kollege Freisleben, damit wohl einverstanden, schlägt außerdem noch Eintrittsgelder nach Altersklassen bis zu 500 Mark und außerordentliche Jahresumlagen vor. Dies ist schwerlich zu billigen. Man erwäge nur, daß der genannte Kollege die wohlstehenden Anwälte, bzw. Wittwen und Waisen auf ihre Unterstützungsansprüche verzichten lassen möchte. Eine solche, höchstens nur vorübergehende Bestimmung — davon noch nachher — ist wohl angemessen. Aber alsdann ist den erwähnten

*) Es sind verschiedene Benennungen für die projektirte Anwaltskasse, wie Anbegehalts-, Hülfs-, Unterstützungskasse u. s. w., vorgeschlagen und angewendet worden. Das jetzt von mir gebrauchte Wort „Pensionskasse" statt „Anbegehaltskasse" dürfte am passendsten und auch recht geläufig sein. In Wahrheit sollen ja die Anwälte, ihre Wittwen und Waisen Pensionen beziehen, wobei es nicht darauf ankommt, wer sie zahlt.

Anwälten, welche vorläufig nur zahlen, nicht empfangen sollen, nach Recht und Billigkeit die Entrichtung hoher Eintrittsgelder und Jahresumlagen nicht zuzumuthen, wovon sie und bezw. ihre Hinterbliebenen vorerst keinen Vortheil haben. Vorzugsweise mit aus diesem Grunde rechtfertigt sich der von mir vorgeschlagene Jahresbeitrag. Gering, wie er ist, kann er von allen Anwälten, auch den ärmsten, leicht aufgebracht werden, ist für die wohlstehenden Anwälte, wenn sie schon keinen Vortheil davon haben sollten, nur ein kleines Opfer, welches sie zur Linderung der Noth ihrer Kollegen wohl gerne bringen werden, zumal sie ja auch selbst der letzteren verfallen können. Daß übrigens sogar bei Festsetzung eines so geringen Jahresbeitrags, sofern dessen Gesammtbetrag nach meinem Vorschlage zu ½ verzinslich kapitalisirt, zu ½ aber zu Pensionen verwendet wird, das Vermögen der Pensionskasse im Laufe der Zeit zu einer kolossalen Höhe anwachsen muß, ist in meiner Denkschrift, Seite 101 und 102 dieser Zeitschrift, bereits nachgewiesen. Dorten und auch Seite 103 ist nur ein Schreibfehler zu verbessern, es muß mit Rücksicht auf die beigefügte Berechnung statt ½ und ½ ein Viertel und drei Viertel heißen.

Gegen die von mir, eingedenk des Satzes „gleiche Rechte und gleiche Pflichten für alle" vorgeschlagene, vom Kollegen Freisleben gebilligte Bestimmung der Berechtigung aller armen wie reichen, arbeitsunfähigen Anwälte und ebenso aller Wittwen und Waisen hat der Berichterstatter auf dem Frankfurter Anwaltstage das Bedenken des alsdann zu befürchtenden allzustarken Anwachsens der Pensionsberechtigten, zumal der Wittwen, und der folgeweise eintretenden Unmöglichkeit der Pensionskasse zur Erfüllung ihrer Zahlungsverbindlichkeiten geltend gemacht. Ich stelle es dahin, ob es insbesondere mit dem Heere von zweitausend, zu versorgenden Wittwen, welches der genannte Berichterstatter aufmarschiren läßt, seine Richtigkeit habe. Jedenfalls können und sollen nur die künftigen Wittwen und Waisen der Anwälte, welche Mitglieder der erst noch zu gründenden Pensionskasse gewesen sein werden, pensionsberechtigt sein; bis aber jene hohe Zahl erreicht werden sollte, werden viele Jahrzehnte vergehen, wo die Kasse auch über sehr bedeutende Mittel verfügen wird. Allein der erwähnten Gefahr läßt sich leicht begegnen, wenn, wie der Berichterstatter ja selbst vorschlägt, nur den arbeitsunfähigen und bedürftigen Anwälten, sowie den bedürftigen Wittwen und Waisen ein Recht auf Pensionsempfang bewilligt wird. Es dürfte dies jedoch nur eine vorübergehende Bestimmung sein, bis — freilich erst nach Jahrzehnten — die Kasse allen betreffenden Anwälten, Wittwen und Waisen nach meinem Vorschlage die statutenmäßigen Pensionen zu verabreichen im Stande sein wird.

Was noch die hochwichtige Frage über die Art und Weise der Vertheilung der zu Pensionen bestimmten Geldmittel betrifft, so ist der in meiner Denkschrift a. a. O. primario aufgestellte Vorschlag theoretisch und mathematisch wohl unzweifelhaft richtig. Würde darauf nicht eingegangen, so könnte der von der Schiller-Stiftung befolgte, vollkommen bewährt befundene Vertheilungsmodus, zumal auch mit Rücksicht auf die vorhin besprochene Uebergangsbestimmung, ohne Anstand angenommen werden. Demzufolge hat diese Stiftung in 1877 nach der Darmstädter Zeitung von 1878 Nr. 124 an Pensionen bewilligt:

lebenslängliche	Mark	15,192 86 Pf.
mehrjährige	„	18,385 —
einmalige	„	9,855 —
von einzelnen Zweigvereinen	„	5,970 —
Gesammtsumme	Mark	49,402 86 Pf.

Warum sollten die Anwälte nicht ebenso verfahren können? Der Berichterstatter am Frankfurter Anwaltstage meint freilich, wir würden alsdann gewissermaßen Almosen geben. Allein gleich den deutschen Schriftstellern, darunter Koryphäen der Literatur, werden auch unsere Kollegen die fraglichen Pensionen als Almosen schwerlich betrachten. Um so weniger, weil sie durch ihre Jahresbeiträge die Pensionskasse mit ins Leben rufen und deren Statuten gemäß ein Recht auf Pension haben werden, was von Almosen himmelweit verschieden ist. Den Petenten dagegen, wie derselbe Referent andeutet, das Recht der Selbstdeklaration zu gewähren, möchte sehr bedenklich, zeitraubend und bei in Frage stehenden nur temporären Pensionen kaum durchführbar sein.

Ebensowenig dürfte sich, worauf derselbe Berichterstatter hinwies, eine Verbindung der Pensionskasse mit einer Lebensversicherungsanstalt empfehlen. Die erstere würde alsdann in der letzteren gleichsam aufgehen, niemals zur Selbstständigkeit gelangen, kein eigenes Vermögen erwerben, was doch vorzugsweise anzustreben ist. Auch können aus einem solchen Verhältnisse Prozesse entstehen und würde die Versicherungsanstalt etwa in Concurs gerathen, so wäre die Pensionskasse der Gefahr von Vermögensverlusten, wo nicht des Untergangs nur zu leicht ausgesetzt.

Ueber die Höhe der Pensionen, sowie über ein desfallsiges Maximum ist nichts weiter zu sagen. College Freisleben stimmt in der Beziehung mit mir so ziemlich überein. Den Waisen möchten, solange die Pensionskasse über größere Fonds nicht zu gebieten hat, nur die Erziehungsgelder zu gewähren sein, welche nach dem Reichsgesetze vom 27. Juni 1871 §. 42 den Kindern von Officieren bewilligt sind. Der desfallsige Ansatz von Freisleben ist vorerst zu hoch.

Selbstverständlich werden in Beziehung auf die Mitglieder von bereits bestehenden particulären anwaltlichen Pensionskassen über ihren Beitritt zur projectirten allgemeinen Pensionskasse besondere Bestimmungen zu erlassen sein. Ihnen wird der Beitritt lediglich in ihren freien Willen zu stellen sein.

Wenn ich nach allem Vorbemerkten im großen Ganzen die Vorschläge meiner Denkschrift aufrecht erhalte, so bestimmt mich hierzu vorzugsweise noch eine Thatsache, wovon ich erst neuerdings Kenntniß erhalten habe. Es besteht seit dem Jahre 1862 für die Rechtsanwälte und Notare der Provinz Sachsen zu Magdeburg ein Pensionsverein. Aus dessen revidirtem, durch Ministerial-Verfügung vom 15. Juni 1872 genehmigten Statute mögen die für unsere Frage besonders interessirenden Bestimmungen hervorgehoben werden, als:

> Freiwilliger Beitritt, 75 Mark Eintrittsgeld, 90 Mark Jahresbeitrag, Ueberweisung aller Einnahmen in bestimmten Raten zum eisernen Pensionsfonds, sowie zur anwaltlichen Pensions- und Wittwenkasse, beide letzteren getrennt verwaltet. Berechnung der Normalhöhe der Anwaltspensionen nach der Anzahl der Jahre, wofür Pensionsbeiträge gezahlt wurden ohne Rücksicht

auf Lebensalter und Dienstjahre. Betrag derselben bei 15 Jahren 1500, bei 12 Jahren 1200 und sonst 900 Mark. Bei unzureichenden Mitteln zur Zahlung der Pensionen Abzug des Manko pro rata der Normalpensionsbeträge, Ergänzung desselben jedoch durch Umlagen von 45 Mark per Jahr und Mitglied zulässig. Gleich hoher, nach dem Stande der Einnahmen jährlich festzusetzender Betrag der Wittwenpensionen bis zur Normalsumme von 600 Mark per Jahr. Unterstützungen der Waisen bis zum 21. Lebensjahre mit je soviel, als ihnen an 150 Mark eigener fester Jahreseinnahme fehlt, jedoch nie bis zum Maximum von 600 Mark für die Kinder eines Mitgliedes, nach diesem Maßstabe des Normalsatzes theilen sich die Kinder in den ihnen zu bewilligenden Betrag. Beim Ableben eines Mitgliedes Zahlung eines Sterbegeldes an dessen Hinterbliebene mit 3 Mark von jedem Mitgliede.

Diese Bestimmungen weichen, abgesehen etwa von dem freiwilligen Beitritt, den Eintrittsgeldern, Umlagen, der Größe derselben und der Jahresbeiträge, sowie der Pensionen, von den von mir befürworteten im Wesentlichen und in ihren Grundlagen nicht ab. Der Director dieses Pensionsvereins theilte mir zu meinem verbindlichsten Danke noch Folgendes mit:

1) Die Fürsorge für die Pensionirung invalider Kollegen ihrer Wittwen und Waisen sei als eine Pflicht unseres Standes anzuerkennen und die bevorstehende Einführung der Anwaltsordnung zur Regulirung dieser Frage der geeignete Zeitpunkt.

2) Der Beitritt zur Pensionskasse müsse ein allgemeiner und obligatorischer sein. Alsdann ließen sich mit einem geringen Jahresbeitrag von etwa 20 Mk. die größten Erfolge erzielen.

3) Solange, bis die finanzielle Lage des künftigen Vereins sich konsolidirt habe, dürften Pensionen von bestimmten Beträge nicht versprochen werden, vielmehr seien nur die disponiblen Jahresüberschüsse der Kasse zu vertheilen, also die Ausgaben nach den Einnahmen zu reguliren.

4) Auf Ansammlung starker Reserven sei Bedacht zu nehmen.

5) Die Unterstützungskasse für invalide Anwälte sei von der für Wittwen und Waisen hinsichtlich ihrer Etats getrennt zu halten. Nur insoweit eien sie mit einander in Verbindung zu setzen, daß ein Theil der bei der ersteren Kasse verbleibenden Ueberschüsse zur Verstärkung der letzteren mit zu verwenden sei.

Diese Grundsätze haben sich, wie der erwähnte Direktor hinzufügt, bei dem genannten Pensionsvereine bewährt. Es ergiebt sich dies schon aus der mir mitgetheilten Thatsache, daß derselbe ungeachtet einer nicht einmal bedeutenden Mitgliederzahl jetzt schon ein recht beträchtliches Vermögen besitzt. Kein Zweifel kann aber danach bestehen, daß eine nach ähnlichen Grundsätzen errichtete allgemeine deutsche anwaltliche Pensionskasse auch bei nur geringen Jahresbeiträgen gedeihen und erfolgreich wirken wird.

Was ist zu dem Behufe zu thun? Es ist klar, daß hierbei die Ermittelung von statistischen Notizen, z. B. über die Personalien der Anwälte, der Anwaltswittwen und -Waisen, über deren Anzahl und dergleichen, höchst überflüssig sein würde. Alles dies ist ja für die Errichtung der Kasse weder von Nutzen noch von Erheblichkeit oder von Interesse. Allein nothwendig ist es dermalen, die Statuten zu entwerfen, was bei dem bedeutenden, zu bewältigenden Material zweckmäßig durch eine Kommission geschehen wird, und sie dem Anwaltstage zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Vorher möchte der Entwurf der Statuten durch den Druck zur Kenntniß der Kollegen zu bringen sein, um sie solchergestalt in Stand zu setzen, etwaige abweichende Ansichten darüber geltend zu machen,

Es wäre zu wünschen, daß in dieser Weise baldigst vorgegangen werde. Denn mit Einführung der Reichsjustizgesetze dürfte sich der Verdienst der Anwälte eher vermindern, als erhöhen. Es wäre deshalb an der Zeit, gerade den weniger bemittelten Kollegen, von welchen einzelne vielleicht eine zahlreiche Familie zu erhalten haben, für Fälle der Arbeitsunfähigkeit und Noth durch Gründung einer Pensionskasse einen Rückhalt zu verschaffen.

Geschrieben Darmstadt im Juni 1878.

Hofgerichts-Advokat Weller.

Mittheilungen aus der civilrechtlichen Praxis des Obertribunals zu Berlin.

Von Justizrath Mecke.

A. Gebiet des Preußischen Landrechts.

1) N. 3606/77 I. Erkenntniß von 7. Januar 1878.

Unter Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde nimmt das Obertribunal an, daß der §. 131 I. 6 Allgemeinen Landrechts, wonach der Ersatz eines nach Gelde in Anschlag zu bringenden Schadens wegen Beleidigung nur insofern gefordert werden kann, als der Schade aus der Ehrenkränkung unmittelbar entstanden ist, sich sowohl auf eigentliche Beleidigungen wie die Behauptung falscher Thatsachen beziehe.

2) N. 3750 77 I. Erkenntniß vom 18. Januar 1878.

Zu den §§. 1 und 2 Stempelgesetzes vom 5. Mai 1872 führt das Obertribunal aus, daß der §. 2 a. a. O. in dem Falle unanwendbar sei, wenn der Mandatar den Auftrag gemäß im eigenen Namen ein Grundstück erwirbt und dann dem Mandatare auflässt. Die vorgelegte urkundliche Anerkennung des Mandatars, daß er nur für den Mandanten erworben habe, stelle kein Veräußerungsgeschäft im Sinne den §. 2 a. a. O. dar.

3) N. 2943/77 I. Erkenntniß vom 28. Januar 1878.

In revisorio führt das Obertribunal unter Bestätigung des Appellationserkenntnisses aus, daß auch dann, wenn Jemand ein Patronats- oder Mitpatronatsrecht durch einen zweiseitigen Vertrag erwerben, derselbe als Eigenthümer oder Miteigenthümer des Patronatsrechtes alle diejenigen Veränderungen, Einschränkungen und Belastungen eben seines ihm zustehenden Rechtes selbst tragen müsse, welche im Gange der Gesetzgebung eintreten, falls nicht etwa dieselbe besondere Bestimmungen darüber anzuordnen für geboten erachtet. Es wurde demnach die von dem Mitpatron mit Rücksicht auf seine durch die neue Verfassung der evangelischen Kirche veränderte Stellung beliebte Verweigerung der vertragsmäßigen Patronatsleistungen für unzulässig erklärt.

4) N. 71/78 I. Erkenntniß vom 15. Februar 1878.

Das Obertribunal legt in revisorio den §. 112 II. 1 Allgemeinen Landrechts dahin aus, daß die Mitgabe im Sinne

Digitized by Google

dieſer Geſetzesſtelle auch das eigene in die Ehe zu bringende im Ehevertrage näher bezeichnete Vermögen der Braut umfaßt.

5) N. 95/78 I. Erkenntniß vom 11. März 1878.

Das Obertribunal billigt in der Reviſionsinſtanz den Anſpruch eines unehelichen Kindes auf den ſechſten Theil des Nachlaſſes, obwohl durch Vergleich mit dem Vater alle Anſprüche der Mutter und des Kindes abgegolten waren. Das Recht des Kindes auf den ſechſten Theil des Nachlaſſes ſei ein wirkliches Erbrecht und werde durch einen ſolchen Vergleich nicht berührt; der Anhang §. 97 Allgemeinen Landrechts könne begrifflich erſt nach dem Tode des Vaters zur Anwendung gelangen und hindere das bei Lebzeiten des Vaters alimentirte uneheliche Kind nicht, den ſechſten Theil des Nachlaſſes zu wählen.

6) N. 69/78 I. Erkenntniß vom 18. März 1878.

Das Obertribunal beſtätigt das Appellationserkenntniß. Es ſagt:

Die Anordnung im väterlichen Teſtamente, daß empfangene Zahlungen und Vorſchüſſe den Kindern auf das Erbe angerechnet werden ſollen iſt als dem §. 387 II. 2 Allgemeinen Landrechts nicht entſprechend, nach §. 388 a. a. O. wirkungslos.

7) N. 69/78 I. Erkenntniß vom 18. März 1878.

Wenn, führt das Obertribunal in ſeinem beſtätigenden Reviſionserkenntniſſe aus, der Vater über eingetragene Schuldforderungen an ſeine Kinder quittirt und deren Löſchung, die ſodann auch erfolgt iſt und eine Rückgabe des Schuldokuments vorausſetzt, bewilligt hat, ohne vorher als Gläubiger befriedigt zu ſein und ohne Erwartung einer nachträglichen Zahlung, ſo liegt nach §§. 1042, 1065 I. 11, §. 381 I. 16, §§. 58, 59 I. 4 Allgemeinen Landrechts eine gültig vollzogene Schenkung vor, die als unentgeltlicher Erlaß der eigenen Schuld des Kindes an den Erblaſſer der im §. 328 II. 2 Allgemeinen Landrechts mit der Schenkung eines ausſtehenden Kapitals an das Kind verknüpften Kollationspflicht nicht unterworfen iſt.

8) N. 251/78 I. Erkenntniß vom 25. März 1878.

Das Obertribunal tritt auf die Nichtigkeitsbeſchwerde den Inſtanzrichtern in der Annahme bei, daß die Mennoniten als eine beſondere Sekte zu den Evangeliſchen gehören und durch das Geſetz vom 12. Juli 1876 nicht von denjenigen kirchlichen Laſten befreit ſind, welche von den evangeliſchen Grundbeſitzern obſervanzmäßig zu tragen ſind.

9) N. 889/78 I. Erkenntniß vom 8. April 1878.

Unter Verwerfung der Nichtigkeitsbeſchwerde erklärt das Obertribunal das Edikt vom 20. Februar 1797 über das Tollwerden der Hunde in den mit dem Preußiſchen Staat wieder vereinigten Provinzen durch das Publikationspatent vom 9. September 1814 wiedereingeführt. Das Edikt beziehe ſich auf alle Hunde ohne Unterſchied. Dieſe könnten in den vorausgeſetzten Fällen auch von ſolchen Perſonen getödtet werden, welche ohne Jagdſchein und ohne ſchriftliche Erlaubniß im Auftrage des Jagdberechtigten die Jagd ausübten. Vergleiche §§. 64—67 II. 16 Allgemeinen Landrechts, §§. 14—17 Jagdpolizeigeſetzes vom 7. März 1850.

10) N. 516/78 I. Erkenntniß vom 12. April 1878.

Zu den §§. 550 ff. II. 1 Allgemeinen Landrechts führt das Obertribunal in ſeinem, die Nichtigkeitsbeſchwerde verwerfenden Erkenntniſſe aus:

Der Nichtigkeitsbeſchwerde iſt nun zwar darin zuzuſtimmen, daß der nächſte und direkte Zweck des §. 557 keineswegs dahin geht, die hier zu entſcheidende Streitfrage, ob *objektiv* ein gewiſſes Kapital der Ehefrau gehört oder dem Ehemanne zuſteht, zu beantworten. Der §. 557 ſtellt nicht einmal ein ſelbſtſtändiges Prinzip auf, ſondern er wendet nur den Grundſatz der §§. 550—552 l. c. auf den gemiſchten Fall an, daß ein Kapital „auf den Namen *beider* Eheleute gemeinſchaftlich ausgeliehen" worden iſt, um eben der Ehefrau im §. 558 die Hälfte eines ſolchen Kapitals unter denſelben Rechtsverhältniſſen zuzuweiſen, unter welchen die Kapitalien ſtehen, welche auf den Namen der Frau *allein* ausgeliehen worden ſind. Alle dieſe §§. 550—558 ſetzen aber ſchon das Eigenthum der Frau als *objektiv vorhanden* voraus, und haben zunächſt nur den Zweck, die Rechte und namentlich die Verpflichtungen des Ehemannes hinſichtlich der Verantwortlichkeit für die Bonität der Kapitalien der Frau zu ordnen und feſtzuſetzen. Da aber dies Geſetz für dieſe anderweitigen Beziehungen ein ausdrücklich ausgeſprochenes und entſcheidendes Gewicht gerade darauf legt, ob die Kapitalien auf den Namen der Frau ausgeliehen ſind oder nicht; ſo iſt es ſehr wohl zuläſſig, dieſen erheblichen Umſtand der Namensangabe auch als ein Argument indirekt dafür zu verwenden, daß ſich aus der Zulaſſung eines geſetzlich ſo erheblichen Umſtandes der Benennung ſeitens des Ehemannes eine Vorausſetzung für das Eigenthum der Frau an dem Kapitale ergiebt, die ſtark genug iſt, um die im §. 544 l. c. im *Allgemeinen*, jedoch eben unter Zulaſſung der folgenden geſetzlichen Anordnungen, alſo auch in den erwähnten §. 550 seq. aufgeſtellte Vermuthung für das Eigenthumsrecht des *Ehemannes* aufzuheben. — Das Obertribunal nimmt deshalb in Uebereinſtimmung mit der Appellationsrichter an, daß, falls Hypothekenkapitalien, welche auf den Namen der Frau ausgeliehen ſind, vom Manne als ſein Eigenthum in Anſpruch genommen werden, der Mann ſein Eigenthum zu beweiſen habe.

11) N. 314/77 II. Erkenntniß vom 12. Februar 1878.

Unter Vernichtung des Inſtanzurtheils führt das Obertribunal zum §. 43 I. 22 Allgemeines Landrecht aus, daß dieſe Vorſchrift die Grundgerechtigkeit zu Laſten des Nachbars nur zerſtöre, dagegen dieſer ſelbſt keine Grundgerechtigkeit gegen den früheren Berechtigten erlange. Der Kläger hatte vor längerer Zeit einen in geſetzwidriger Nähe errichteten Neubau ſeines Nachbars, des Verklagten, nicht widerſprochen, beſchwerte ſich aber jetzt darüber, daß von dem Dache des Neubaues der Regen auf ſein Grundſtück falle. Die bezügliche Klage hatte der Inſtanzrichter wegen der Beſtimmung des §. 43 I. 22 Allgemeines Landrecht zurückgewieſen.

12) N. 3907/77. Erkenntniß vom 19. Februar 1878.

Zum §. 1 der Pomm. Bauer-Ordn. vom 30. Dezember 1764 ſagt das Obertribunal unter Verwerfung der Nichtigkeitsbeſchwerde, die Anwendung deſſelben ſetze voraus, daß es ſich um des Gutes eigenbehörige Unterthanen und glebae adscripti handle, welche von der Herrſchaft Höfe, Aecker und Wieſen gegen geringe jährliche Pächte und gegen Verpflichtung zu allerhand Dienſten, wie ſolche zur Beſtellung des Gutes nöthig ſind, verliehen erhalten haben.

13) N. 624/78 II. Erkenntniß vom 26. März 1878.

Das Obertribunal tritt der Auslegung des Appellationsrichters in Bezug auf §. 81 I. 8 Allgemeines Landrecht unter

Digitized by Google

Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde bei. Es führt aus, das im §. 81 a. a. O. gegebene Nutzungsrecht der Anlieger am Bürgersteige von dessen Pflasterung abhängig sei, daß es nicht schon vor der Pflasterung in Wirksamkeit trete, und wesentlich durch die Anordnungen des Eigenthümers der Straße und der Polizeibehörde rücksichtlich der Pflasterung bedingt sei.

14) N. 328|78 II. Erkenntniß vom 2. April 1878.

Unter Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde bemerkt das Obertribunal zum §. 142 I. 8 Allgemeines Landrecht:

Der §. 142 a. a. O. schützt den Nachbar weder in dem bisherigen, noch in dem ausreichendem Lichte für seine Behältnisse, wie sich dies aus einer Gegenüberstellung der Bestimmungen im §. 141 und 142 a. a. O. ergiebt. Indem im §. 141 das Prinzip aufgestellt ist, daß jeder Eigenthümer so nah und so hoch an der Grenze, als er will, bauen könne, ist dies Recht in den §§. 142 und 143 mit Rücksicht auf das Nachbarrecht auf ein ganz bestimmtes Maaß beschränkt, ohne Rücksicht darauf, ob der Nachbar in Folge des Neubaues in seinem bisherigen Licht beeinträchtigt ist, oder noch ein genügendes Licht für seine Behältnisse behält. Der §. 142 zieht für den neubauenden Eigenthümer ganz bestimmte Grenzen, in wie weit er den prospectus coeli des Nachbars verkümmern darf.

15) N. 1127|77 III. Erkenntniß vom 3. Oktober 1877.

In revisorio führt das Obertribunal aus, daß durch die Auflassung des Gutes auch das Eigenthum an den gesetzlich zum Zubehör des Grundstücks zu rechnenden beweglichen Sachen in der Regel auf den neuen Erwerber übergehe.

16) N. 1537|77 III. Erkenntniß vom 5. Oktober 1877.

Zum §. 50 E. E. Ges. vom 5. Mai 1872 erkennt das Obertribunal an, daß der gefährdete Gläubiger kumulativ Zahlung vor der Verfallzeit und Sicherungsmaßregeln fordern dürfe.

17) N. 2446|77 III. Erkenntniß vom 19. Oktober 1877.

In revisorio wird unter Aufhebung des Appellationserkenntnisses ausgesprochen, daß der Repräsentant eines Bergwerks nicht den einzelnen Gewerken, sondern nur der Gewerkenversammlung rechnungspflichtig sei; dies gelte auch für die Gewerkschaften des älteren Rechts.

18) N. 2910|77 III. Erkenntniß vom 17. Dezember 1877.

Die Possessorienklage des Jagdberechtigten wurde zurückgewiesen, weil der Besitz des Klägers kein ruhiger sei. Der Beklagte hatte nämlich vor der als Störung gerügten Handlung seinerseits das Jagdschutzrecht durch Tödten von Raubzeug ausgeübt. Das Obertribunal billigt diese Entscheidung in der Nichtigkeitsinstanz mit der Ausführung, daß nach §. 368 n. 11 Reichs-Strafgesetzbuch §. 35 II. 16 Allgemeinen Landrechts die Ausübung des Jagdschutzes nur von dem Jagdberechtigten auszugehen habe und daher die von dem Beklagten vorgenommenen Jagdschutzhandlungen sich als unmittelbare eigenmächtige Eingriffe in das Besitzrecht desjenigen darstellten, der sich im Besitze des Jagdrechts befinde und dem auch außerhalb der bestimmten Jagdzeiten gegen derartige Handlungen Dritter ein nicht zu bezweifelndes Widerspruchsrecht zustehe.

19) N. 2874|77 III. Erkenntniß vom 19. Dezember 1877.

Unter Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde wird deren Ausführung, daß der mangelnde Besitz des Schuldokuments auf Seiten des Cessionars nach §. 395 I. 11 Allgemeinen Landrechts die Einrede der fehlenden Aktivlegitimation nicht begründe, daß vielmehr der Verklagte nur zur Zahlung gegen Aushändigung des Dokuments zu verurtheilen sei, als unbegründet zurückgewiesen.

20) N. 3128|77 III. Erkenntniß vom 14. Januar 1878.

Das Appellationserkenntniß wird, weil es bei einer Verurtheilung zu Schadenersatz aus einer unerlaubten Handlung den Anfangspunkt des Zinsenlaufs auf den Tag der Klagezustellung festgesetzt hatte, vernichtet und als maßgebender Tag des ergangenen Erkenntnisses denjenigen bezeichnet, an welchem dem Kläger der Geldbetrag des Schadens zuerst durch Erkenntniß zugesprochen worden ist.

21) N. 3418|77 III. Erkenntniß vom 14. Januar 1878.

Zu den §§. 139, 140, I. 8, §§. 327—332, I. 9, §§. 43—45 I. 22 Allgemeinen Landrechts führt das Obertribunal aus, daß bei einem den Vorschriften der §§. 139, 140, I. 8 Allgemeinen Landrechts zuwider unternommenen Grenzbau der beeinträchtigte Nachbar durch ein unbefolgt gebliebenes Privatverbot nicht geschützt werde. Anders liege die Sache im Falle des §. 332 I. 9 Allgemeinen Landrechts, da handele es sich um das Eigenthumsrecht des Betroffenen und um die ihrer innern Wesenheit nach völlig verschiedene Frage, ob ein Theil dieses Eigenthums durch Accession in das Eigenthum eines Andern — des Bauenden übergehen könne. Für die Entscheidung dieser Frage seien die Grundsätze vom Erlöschen der Grundgerechtigkeit nicht maßgebend. Der Eigenthümer wahre hier sein Recht dem dritten Acquirenten gegenüber durch den ohne Verzug zu dessen Wissenschaft gebrachten gesetzlich an keine Form geknüpften Widerspruch gegen die Fortsetzung des Baues. Der Umstand, daß für die Rechtzeitigkeit und Unmittelbarkeit dieses Widerspruchsaktes der §. 332 I. 9 Allgemeinen Landrechts als maßgebende Norm auch für den im §. 43 I. 22 Allgemeinen Landrechts vorgesehenen Einspruch wegen einer äußeren Aehnlichkeit beider Vorgänge von Seiten der Judikatur aufgestellt sei, dürfe nicht dazu verleiten, auch bezüglich der Wirkung und sonstiger Folgen des eingelegten Widerspruchs beide durchaus verschiedene Rechtsverhältnisse gleichmäßig behandeln zu wollen.

22) N. 3370|77 III. Erkenntniß vom 21. Januar 1878.

Unter Verrichtung des Appellationsurtheils stellt das Obertribunal den Rechtssatz auf, daß eine Gewerkschaft aufhört, wenn ein Mitglied alle Kuxe erwirbt.

23) N. 3370|77 III. Erkenntniß vom 21. Januar 1878.

In der Nichtigkeitsinstanz führt das Obertribunal aus, daß die nach dem älteren Bergrecht bestehende Freikuxberechtigungen der Kirchen und Schulen auch nach Emanation des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 nicht als Lasten anzusehen sind, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen. Dieselben bedürfen keiner Eintragung, um gegen Dritte Wirksamkeit zu erlangen, erlöschen also auch nicht, weil sie nicht bis zum 1. Oktober 1873 im Grundbuche eingetragen sind.

24) N. 3195|77 III. Erkenntniß vom 15. Februar 1878.

Unter Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde billigt das Obertribunal die Ansicht des Appellationsrichters, daß bei dem Verkaufe eines Landgutes in Pausch und Bogen die nach dem Vertragsschlusse vom Verkäufer angeschafften Inventarienstücke bei der Uebergabe nicht zurückgehalten werden dürfen. Es sagt:

Digitized by Google

Aus dem §. 83 des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 11 kann nicht hergeleitet werden, daß nur die zur Zeit des Kaufabschlusses über ein Landgut, welches in Pausch und Bogen verkauft worden ist, vorhandenen Zubehörstücke bei einer späterhin zu erfolgenden Uebergabe dem Käufer zu übergeben seien und die nach dem Vertragsschlusse angeschafften Stücke vom Verkäufer unbedingt zurückbehalten werden dürfen. Vielmehr tritt hier hinsichtlich der Verpflichtung zur Uebergabe die Vorschrift des §. 36 des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 2 normgebend ein mit der Bestimmung, daß an den Befugnissen und Lasten eines Inbegriffs alle einzelne darunter begriffene, und denselben in der Folge zuwachsende oder einverleibte Inventarienstücke theilnehmen.

25) N. 3710/77 III. Erkenntniß vom 4. März 1878.

Das Obertribunal mißbilligt bei Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde deren aus §. 2 Preußischen Anfechtungsgesetzes vom 9. Mai 1855 hergeleitete Rechtsansicht, zur Begründung der Anfechtungsklage gehöre der Nachweis, daß die Vermögensunzulänglichkeit des Schuldners schon bei Abschluß des angefochtenen Vertrags vorhanden gewesen sei.

(Schluß folgt.)

Genossenschaftliches.

Das Reichsgesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868, enthält in Abschnitt VI. §§. 63, 64, 65 Bestimmungen über die „Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter."

Es sollen hiernach Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben verjähren, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen oder das Ausscheiden, beziehungsweise die Ausschließung des Genossenschafters dem Handelsgericht angezeigt ist.

Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

Bei künftigen Forderungen tritt die Kündigungsfrist der Verjährungsfrist hinzu, ohne daß gekündigt zu sein braucht (§. 63).

So klar und keiner Deutelei zugänglich diese Vorschriften zu sein scheinen — gerade sie sind es, welche Betheiligte und Unbetheiligte in Wort und Schrift gegen einander führen.

Von vornherein mag bemerkt werden, daß insbesonders die rechtswissenschaftlichen Beurtheiler des Genossenschaftsgesetzes in allen Fällen, in welchen der Umfang der Solidarverbindlichkeit der Genossenschaftsmitglieder in Frage weniger eine Einschränkung, als eine Ausdehnung der Solidarhaft angenommen wissen wollen.

Dies ist auch ganz natürlich. Denn die einfache und leichte Art der Errichtung von Genossenschaften, die Forderung, ihnen im Mangel erheblicher Grundkapitalien eben mit Rücksicht auf die Solidarhaft der Mitglieder Kredite zu bewilligen, verlangen als Gegensatz, daß diese Solidarhaft auch einen gelegentlich faßbaren Inhalt habe, dessen Werth nicht durch bequemes und rasches Lösen der Verhältnisse der Mitglieder unter einander wie zu Dritten zweifelhaft und gehaltlos gemacht werden kann.

Will man nun der aufgeworfenen Frage nach der Haftpflicht der Genossenschafter näher treten, so hat man zuvörderst zu unterscheiden

a. das Verhältniß der Genossenschafter unter einander,
b. das Verhältniß der Genossenschaft zu Dritten,
c. das Verhältniß des einzelnen Genossenschafters zu Dritten.

Die hier berührte zweijährige Verjährungsfrist betrifft in erster Linie das unter c. erwähnte Verhältniß des einzelnen Genossenschafters zu Dritten.

Darnach muß der Gläubiger den durch das Genossenschaftsvermögen nicht deckungsfähigen Betrag seiner Forderung gegen denjenigen Genossenschafter, welchen er anzugreifen beabsichtigt, binnen zwei Jahren von Zeit der gerichtlichen Austrittserklärung des betreffenden Genossenschafters beziehungsweise der Fälligkeit der Forderung an in der gesetzlich geordneten Weise einfordern, widrigenfalls er das Recht verliert, aus dem Rechtsgrunde der Solidarhaft gegen den Genossenschafter vorgehen zu dürfen.

Vielfach hat man sich dem Glauben hingegeben, mit Ablauf der zwei Jahre von Zeit der gerichtlich angezeigten Ausscheidung aus der Genossenschaft erlösche unbedingt die vielberufene Solidarbürgschaft des einzelnen Genossenschafters, endige alle und jede Verantwortlichkeit desselben.

Allein mit Unrecht.

Dagegen spricht zunächst der eingangs angezogene Wortlaut des Gesetzes, dagegen die vom Gesetzgeber verfolgte in den Motiven des Gesetzes ausgedrückte Tendenz des Letzteren — durch die Solidarbürgschaft mehr als eine schablonenmäßige Sicherheit herbeizuführen.

Es ist bekannt, daß das Genossenschaftsgesetz mit verhältnißmäßig wenigen, lediglich in der Eigenart der Gesellschaftsform der Genossenschaft beruhenden Abweichungen fast allenthalben wörtlich analoge Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in sich aufgenommen hat und zwar aus dem Abschnitte über Handelsgesellschaftsrecht.

Was dort über das Verhältniß der Theilhaber einer offenen Handelsgesellschaft in ihren wechselseitigen, sowie in ihren Beziehungen zu Dritten bestimmt ist, findet sich in den meisten Punkten auch im Genossenschaftsgesetz.

Was das Handelsgesetzbuch hinsichtlich beispielsweise der Organisation von Aktiengesellschaften verfügt, hat auch dem Genossenschaftsgesetze Unterlagen zu diesfallsigen Festsetzungen geliefert. Nur darf hierbei betont werden, daß das Genossenschaftsgesetz sehr wesentliche und praktische Neuerungen hauptsächlich für die Behandlung der Vereinsangelegenheiten im Liquidations- und Konkursverfahren getroffen hat.

Daß in beiden Verfahrungsarten die Gesellschaft als fortbestehend angesehen, ihre definitive Beendigung erst nach vollständiger vermögensrechtlicher Auseinandersetzung als vollzogen betrachtet wird, ist ein dankenswerther Fortschritt gegen das Handelsgesetzbuch, welches diese Frage offen ließ und dadurch

Digitized by Google

Anlaß zu Zweifeln gab, welche erst in neuerer Zeit namentlich durch Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts im Sinne der einschlägigen Genossenschaftsgesetzgebung beantwortet wurden.

Wenn feststeht, daß die Handlungsfähigkeit eines Vereines, möge er Genossenschaft oder Aktiengesellschaft sein, selbst im Liquidations- und Konkursverfahren sich noch zu äußern vermag, so kann mit Grund und rechtlichem Erfolg nicht bestritten werden, daß ein solcher Verein befugt ist, vor Beginn seiner Auflösung durch Liquidation oder Konkurs Gestundungen von Forderungen Anderen zu geben oder sich selbst zu verschaffen.

Man bestreitet ihm aber, obschon er noch nicht einmal in der Auflösung begriffen ist, vielfach das Recht dazu, insbesonders behauptet man, der Vorstand dürfe Gestundungen bereits fälliger Forderungen nicht nachsuchen und bewirken lassen.

Wenn jedoch wirklich solche Gestundungen ertheilt worden seien, durch welche die Fälligkeitstermine von Forderungen an die Genossenschaft auf einen späteren, als vorher vereinbarten Zeitpunkt verschoben wurden, so sollen nach der Ansicht Einiger nur die ursprünglichen Verfalltage die ausgeschiedenen Genossenschafter berühren.

Zu solcher Meinung kann man nur gelangen, wenn man voraussetzt, das Gesetz habe lediglich eine zweijährige Klagverjährungsfrist eingeführt; daß dies nicht der Fall, beweist schon die Gesetzesvorschrift, nach welcher bei kündbaren Forderungen die Kündigungsfrist der Verjährungsfrist hinzutritt.

Liegen beispielsweise gelegentlich des Ausscheidens eines Genossenschafters Forderungen an die Gesellschaft vor, welche auf einvierteljährige Kündigungen stehen, so wird der zweijährigen Verjährungsfrist ohne Weiteres ein Vierteljahr hinzugerechnet.

Es haftet für diese Forderungen der ausgeschiedene Genossenschafter demnach 2¼ Jahr.

Sind jedoch Forderungen vorhanden, welche ohne Kündigungsfrist auf einen bestimmten Zahlungstag fixirt sind, so beginnt die zweijährige Verjährung erst von diesem Zahlungstage an.

Als Beispiel sei hierfür erwähnt:

Ende 1875 hört für eine Anzahl Genossenschafter die zweijäheige Haftpflicht von Zeit ihres gerichtlich angezeigten Austritts an gerechnet auf. Indessen finden sich zur Zeit des letzteren Forderungen vor, welche erst zu Ostern 1876 fällig werden. Für diese Art Forderungen beginnt nach dem Gesetz die fragliche Verjährung erst mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit, so daß also jene Genossenschafter für die Einbringlichkeit qu. Forderungen von Ostern 1876 zwei Jahre solidarisch haften.

Was nun die Ansicht Mancher anlangt, der ausgeschiedene Genossenschafter hafte nur für Verbindlichkeiten der Genossenschaft in dem Maße, wie dieselben zur Zeit seines Ausscheidens namentlich auch bezüglich der Verfalltage vorhanden, so gipfelt diese Auffassung in folgenden Annahmen.

Jeder Genossenschafter wisse bei seinem Ausscheiden genau zu welcher Zeit er von aller und jeder Haftverbindlichkeit befreit sei.

Dies müsse ihm aber auch bekannt sein; denn das Gesetz wolle ihn zur Vermeidung einer unbilligen Härte nicht mit einer bis ins Unendliche sich hinziehenden Haftpflicht beschweren.

Aus alledem folge, daß die Verwaltung dolos handele, wenn sie z. B. aus kündbaren Forderungen unkündbare auf einen späteren Verfalltag laufende Forderungen mache. —

Allein hiergegen hat man Nachstehendes einzuwenden.

Die im Genossenschaftsgesetz über fr. Klagverjährung getroffenen Bestimmungen sind lediglich Folge und Ergebniß eines durch das Handels-Gesellschaftswesen je länger desto zwingender aufgetretenen Bedürfnisses, Ansprüche von Gesellschaftsgläubigern einer kurzen Verjährung zu unterwerfen.

Vor der Geltung des Handelsgesetzbuchs hatten schon einzelne Partikularrechte dieskallsige gesetzliche Vorschriften erlassen, indessen wie gewöhnlich in ganz ungleicher Weise.

Nach preußischem Rechte haftete vor dem Handelsgesetzbuche ein aus der Gesellschaft ausgetretener Handelsgesellschafter — sofern sein Ausscheiden gehörig bekannt gemacht war — für alle bei Ablauf des Societätsjahres fälligen Societätsschulden nur ein Jahr von diesem Ablaufe an, für die nach Ablauf des Societätsjahres fällig werdenden ein Jahr für jede Schuld von deren jedesmaligem Verfalltage an. Mitglieder einer aufgelösten Gesellschaft hafteten dagegen nach erfolgter Bekanntmachung der Auflösung blos noch ein Jahr hindurch solidarisch, später nach Verhältniß ihrer Societätsantheile.

Ferner suchte man durch Ediktalladungen, welchen man die Verwarnung des Ausschlusses für den Fall nicht fristgemäßer Anmeldung der Forderungen an Handelsgesellschafter beifügte, unbekannte Gläubiger ebenso zu schützen, als auch den Socien eine kurze Verjährungsfrist aus Ansprüchen Dritter gegen sie zu verschaffen. Noch heute enthalten die Einführungsgesetze Hamburgs und Lübecks zu dem Handelsgesetzbuche für unbekannte Gläubiger einer Societät das Institut der sogenannten Proklamen.

Auch die ausländische Gesetzgebung z. B. das französische und alle demselben nachgebildeten Rechte, wie das holländische, begrenzen die Haftpflicht der Gesellschafter für Gesellschaftsschulden auf einen gegenüber der sonst üblichen 30jährigen Klageverjährung abgekürzten Zeitraum von fünf Jahren.

Nicht allein der ernste Inhalt der Solidarhaft leitete hierbei die gesetzgebenden Körperschaften.

Es wird als eine unerläßliche Forderung des Handelsverkehres angesehen, Schuldposten nicht über halbe Menschenalter hinaus unerledigt zu lassen.

(Schluß folgt.)

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 15. Mai bis 30. Juni 1878.

A. Ernennungen.

Die in Neuburg v. W. erledigte Advokatenstelle wurde dem geprüften Rechtspraktikanten und Konzipienten Heinrich v. Weizenbeck in München verliehen.

Der Kreisrichter Pohl in Charlottenburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Friedeberg N.M. und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Arnswalde ernannt worden.

Herr Florens Bruno Protze, Bürgermeister in Groitzsch, ist zum Advokaten ernannt und als solcher vereidigt worden.

Der Referendar Franz Maur in Koblenz ist zum Advokaten im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt worden.

Der Kreisrichter Goldmann in Wreschen ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Marienwerder und zugleich zum Notar im Departement desselben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Marienwerder ernannt worden.

Dem Gesuche des Justizreferendärs I. Klasse Göppinger von Reutlingen, um Aufnahme unter die Zahl der öffentlichen Rechtsanwälte mit dem Wohnsitz in Heidenheim ist entsprochen worden.

Der geprüfte Rechtskandidat Dr. Josef Kugler von Königsbach ist zum Advokat-Anwalt bei dem Bezirksgerichte Landau (Pfalz) ernannt worden.

Der vormalige Assessor beim Bezirksgericht Dresden, Herr Dr. Franz Philipp Martin Schlegel daselbst, ist zum Advokaten ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Die Referendare Fursbahn, Dr. jur. Scheidges und Freischem aus Düsseldorf sind zu Advokaten im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt worden.

Der seitherige Rechtskandidat Herr Georg Heinrich Löser in Chemnitz ist zum Advokaten ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Der vormalige Assessor beim Bezirksgericht Zittau Herr Dr. Moritz Julius Kölbing daselbst, ist zum Advokaten ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Der geprüfte Rechtspraktikant und Konzipient Ludwig Hippeli in Neustadt a. d. S. wurde zum Advokaten daselbst ernannt.

Der Referendar Courth aus Aachen und der Referendar Schniewind aus Köln wurden zu Advokaten im Bezirk Köln ernannt.

Der Kreisrichter Tonn in Schubin ist zum Rechtanwalt bei dem Kreisgericht Tremessen und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg mit Anweisung eines Wohnsitzes in Tremessen ernannt worden.

B. Versetzungen.

Der Rechtsanwalt und Notar Felscher zu Landeck i. Schl. ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hirschberg i. Schl., mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Korpulus zu Ratibor ist in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt worden.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Der Obergerichtsanwalt und Notar Justizrath Reimmann in Hannover, hat auf Ausübung der Advokatur und Anwaltschaft verzichtet.

D. Ordensverleihungen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Fritsch zu Halle a. d. S. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, dem

Justizrath, Rechtsanwalt und Notar und General-Landschafts-Syndikus Hildebrandt zu Stettin den rothen Adlerorden vierter Klasse, dem

Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Bindewald zu Gisleben den Rothen Adler-Orden vierter Klasse und dem

Advokaten, Justizrath Bonnet zu St. Johann den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse zu verleihen.

E. Todesfälle.

Verstorben sind:

die Advokaten und Notare Karl Franke in Dresden

und Dr. Georg Eduard Schmidt, Finanzprokurator in Dresden,

der Advokat Julius Hermann Staudinger in Aderf,

der Rechtsanwalt und Notar Lindinger in Schneidemühl,

der Advokat Maximilian Reinganum in Frankfurt a. M.

Im Verlage von Martin Bülz in Chemnitz erschien vor Kurzem:

Rohr, Gerichts-Rath, **Leitfaden für Konkursverwalter und Gläubiger-Ausschüsse,** insbesondere im Königreich Sachsen,

in Form erläuternder Bemerkungen zur Konkurs-Ordnung für das Deutsche Reich, mit Formularen zu Prozeßschriften des Konkurs-Verwalters. Preis: Mk. 1.50.

Durch jede Buchhandlung oder auch direct, bei Einsendung von Marken, vom Verleger zu beziehen.

Soeben erschien:

v. Wilmowski. — **Deutsche Reichs-Konkursordnung** erläutert von G. v. Wilmowski, Justizrath. 1878. VIII u. 372 S. Preis: Geh. M. 7,50. Geb. M. 9,—.

Der Verfasser des oben angezeigten Kommentars ist als Konkursverwalter in mehreren der bedeutendsten Konkurse des Berliner Königl. Stadtgerichts bekannt, in welchen kaum ein Theil des Konkursrechts und des Konkursverfahrens unberührt geblieben ist. Derselbe war zugleich Mitglied der Reichscommission, welche den, dem Reichstage vorgelegten und mit nur geringen Aenderungen angenommenen Entwurf der — auch für die Konkursordnung wesentlichen — Reichs-Civilprozeßordnung redigirt hat.

Der Kommentar bietet auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntniß der bestimmenden Grundsätze und der Unterschiede von den bisherigen Rechtsnormen eine umfassende Erläuterung aller einschlagenden Vorschriften unter Benutzung der Motive und der Verhandlungen der Reichstagscommission und trägt wesentlich den praktischen Bedürfnissen Rechnung.

Die Verlagsbuchhandlung glaubt daher mit Recht, die Juristen und Alle, welche mit Konkursen in praktische Berührung kommen, auf dieses Werk aufmerksam machen zu können.

Verlag von **Franz Vahlen** in Berlin W. Mohrenstraße 13/14.

Nachdem die Herausgeber der Juristischen Wochenschrift aus Anlaß der Berathung über die Anwaltsordnung bisher die Nummern des Jahrgangs 1878 der Zeitschrift rascher aufeinander folgen ließen, als es zugesagt war, so werden nun die weiteren Nummern in längeren als 14 tägigen Zwischenräumen erscheinen. Sollte indessen die Vorlegung der Anwalts-Gebühren-Ordnung oder die Bekanntgabe des Entwurfs einer solchen eine beschleunigte Herausgabe von weiteren Nummern nothwendig machen, so wird diese in ähnlicher Weise wie in dem ersten Semester erfolgen.

Für die Redaktion verantw.: S. Haente. Verlag: W. Moefer, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moefer, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 26. Berlin, 1. September. 1878.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Die Gebührenordnung für die Anwälte. — Mittheilungen aus der civilrechtlichen Praxis des Obertribunals zu Berlin. Von Justizrath Mecke. (Schluß.) — Genossenschaftliches. (Schluß.) — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. Juli bis 31. August 1878.

Die Gebührenordnung für die Anwälte.

Durch die Tagesblätter geht die Nachricht, daß die Vorarbeiten zur Entwerfung der Anwalts-Gebühren-Ordnung voranschreiten. Es erscheint deshalb auch für die Wochenschrift geboten, diese für unsern Stand so hoch wichtige Angelegenheit zur Besprechung zu bringen.

Bereits wurde auf mehreren Anwaltstagen diese Gesetzes-Materie einer eingehenden Debatte unterworfen und hat Herr Kollege Fennec auf Grund gepflogener Erhebungen eine sorgfältig gearbeitete Denkschrift hierüber verfaßt, allein zu einem Abschlusse konnte die Angelegenheit schon deshalb nicht gelangen, weil zur Zeit der Berathungen noch nicht einmal die Anwaltsordnung feststand.

Ist die Abfassung einer Anwalts-Gebühren-Ordnung schon an und für sich deshalb eine schwer lösbare Aufgabe, weil sie eine Taxe zu geben hat, deren Ausmaß nicht etwa wie bei Lebensmitteltaxen u. s. w. nach dem zu machenden Aufwand an Kapital und Zeit, sondern nach höheren Gesichtspunkten, der Schwierigkeit und dem geistigen Werth der Arbeit, dem Interesse, welches der Arbeitgeber an der Arbeit nimmt, dem Interesse, welches die Rechtspflege als solche an der Arbeit hat, zu bestimmen ist, so erschwert es die Aufgabe noch, wenn wie hier die Gebühren auf dem Boden ganz neuer Justizgesetze geregelt werden sollen, wenn sie für ein Gebiet bestimmt werden sollen, welches dem Anwalt in dem einen Theile einen weitern Berufskreis gestattet als in dem andern, welches endlich nach Verkehrsmitteln, Erwerbsarten, Lebensmittel- und Wohnungspreisen erhebliche Verschiedenheiten bietet.

Das ist aber der Stand im deutschen Reich.

Es fehlt uns ein nur halbwegs sicherer Maßstab über die Ausdehnung der Praxis, die einem Anwalt da oder dort ermöglicht ist, selbst dann, wenn die genauesten statistischen Erhebungen angestellt werden, weil wie vor ganz neuen Einrichtungen im Civil- wie im Strafverfahren stehen. Sehen wie aber einstweilen hiervon ab, so erhebt sich in dem Umstande, daß die neu geschaffene Anwaltsordnung unentschieden läßt, ob das Notariat mit der Advokatur vereinigt werden dürfe, ob ein Anwalt Gemeindeämter bekleiden darf, so daß die in den verschiedenen Staaten bestehenden Einrichtungen fortdauern können, ein wie mir scheint schwer zu beseitigendes Hinderniß für die Gleichmäßigkeit anwaltschaftlicher Gebühren im ganzen deutschen Reiche. Der Advokat, welcher zugleich Notar ist oder einen Bürgermeistergehalt bezieht, kann sich eine geringere anwaltschaftliche Gebühr natürlich leichter gefallen lassen als ein anderer, welchem das Gesetz seines Bundesstaates die Ausübung von Notariatsgeschäften nicht gestattet. Weiter bedarf es keiner nähern Erörterung, daß das Einkommen eines Anwaltes von den Verkehrs- und Erwerbsverhältnissen, von der Bevölkerungsdichtigkeit einer Gegend abhängt und daß die Preisverschiedenheiten zwischen dem Norden und dem Süden, dem Osten und dem Westen des deutschen Reiches, von der Differenz zwischen Stadt und Land gar nicht zu reden, so groß sind, daß hierauf Rücksicht zu nehmen ist.

Man könnte glauben, daß bei der Freigabe der Advokatur alle diese Momente deshalb minder in das Gewicht fallen werden, weil in demselben Maße, in welchem in der einen oder andern Gegend eine größere oder geringere Aussicht auf gute Einnahme besteht, sich die Zahl der Anwälte, welche sich dort niederlassen, vergrößern oder verringern wird, so daß also in einem theuern oder verkehrsarmen Bezirke weniger Anwälte Aufenthalt nehmen und sich *deshalb* das Einkommen jener Advokaten, die sich dort niedergelassen haben, bessern wird. Es mag nun hier unentschieden bleiben, ob der nationalökonomische Grundsatz der Ausgleichung durch die Konkurrenz wirklich im Leben so Platz greift als man meinen soll, die verschiedensten Beziehungen und Hoffnungen führen, wie die tägliche Erfahrung zeigt zu vielfachen Abweichungen von den großen nationalökonomischen Gesetzen: allein mag nun wirklich im Allgemeinen eine solche Regelung durch die Konkurrenz eintreten oder nicht: es darf nicht übersehen werden, daß sie hier nicht stattfinden kann, weil bei jedem Landgericht eine gewisse Anzahl von Advokaten unbedingt nöthig ist und daß diese leben müssen. Unter solchen Voraussetzungen wird also die Gebührenordnung, um nur einigermaßen diese Ungleichheit abzuhalten, keine fixe Gebühr, sei sie nun Pauschalsumme, sei sie Gebühr für eine Einzelhandlung, sondern ein

Digitized by Google

Maximum und Minimum vorzuschreiben haben, innerhalb welcher das Ausmaß sich bewegen könnte. Immer noch bleibt, was die Bundesstaaten betrifft, bei denen Notariat und Advokatur vereinigt ist, eine so große Begünstigung dieser, auch wenn die Gebühr innerhalb eines Rahmens sich bewegen kann, daß es der Erwägung wohl werth ist, ob nicht auf die Anwälte, welche in andern Staaten wohnen, auf irgend eine Weise Rücksicht zu nehmen sei.

Der Anwalt hat eine äußerst aufreibende Beschäftigung, Geisteskrankheiten sind im anwaltschaftlichen Berufskreise nicht selten und ist eine gewisse Altersgrenze erreicht, so hört er auf, jene Beweglichkeit, Frische und Elastizität zu besitzen, welche so nothwendig dem Anwalt inne wohnen müssen. Zu dem ist der Anwalt eine Modesache, heute gefällt der Bierbank der Dr. X. und morgen der Dr. J., er muß bei Zeiten daran denken, seine Familie zu versorgen, denn das blühendste Geschäft, der geschickteste Advokat kann innerhalb weniger Monate einem glücklicheren Collegen zum Opfer fallen. Zu dieser Unsicherheit der anwaltschaftlichen Einnahmequelle kommt aber weiter in Folge der neuen Gesetze der Umstand hinzu, daß der Anwalt nur ein beschränktes Maß seiner Thätigkeit hat, daß er dieselbe nicht über gewisse Grenzen hinaus ausdehnen kann. Bis jetzt wurde durch rechtskundige Gehilfen, namentlich in jenen Bundesstaaten, in welchen noch theilweise schriftliches Verfahren gilt, eine Ausdehnung der Praxis ermöglicht. Das ist nun im neuen Verfahren nicht mehr thunlich, denn die jungen Leute, welche in der Vorbereitungspraxis in der Anwaltsstube sich beschäftigen lassen, nehmen voraussichtlich dem Anwalte mehr Zeit weg, als sie ihm solche ersparen. Es sind aber auch die neuen Civilprozeß-Gesetze nach mannichfachen Richtungen hin geeignet die Zahl der Prozesse und ihre Dauer zu vermindern. Dieser Vorzug des neuen Verfahrens kann nur mit Freuden begrüßt werden, allein bei der Würdigung der Frage, wie hoch die Deserviten zu regeln seien, muß er in Berücksichtigung gezogen werden. Andererseits soll hier nicht unerwähnt bleiben, daß das neue Strafverfahren geeignet erscheint, die strafrechtliche Praxis einigermaßen zu vergrößern.

Alle diese Momente weisen darauf hin, daß die Advokatengebühren nicht spärlich bemessen werden können und zwar umsoweniger, als es nicht im Interesse des Reiches und der Rechtspflege liegen kann, ein Advokaten-Proletariat zu erziehen, den Stand so herabzudrücken, daß der Advokat und der Winkeladvokat einträchtiglich Hand in Hand gehen, um die Parteien auszunutzen.

Aber wenn man die anwaltschaftliche Gebühr zu hoch setzt, dann erlangt man zwar, daß in einzelnen Prozessen der Anwalt gut bezahlt wird, daß aber bei der Höhe der Gerichtskosten die Zahl der Prozesse bedeutend abnimmt, so daß deswegen eine hohe Taxe den Zweck nicht erreicht, weshalb sie gestattet wurde. Wir leben nicht in England, wo das Land so vermögend ist, daß die Rechtspflege ohne Beeinträchtigung der Rechtssicherheit und ohne daß hierdurch der Staatsangehörige verhindert wird, sein Recht zu suchen, den Aufwand großer Kosten verträgt. Dem reiht sich ein andres Moment an. Bei weitem die Mehrzahl der Prozesse sind dem Streitgegenstande nach nicht gerade sehr bedeutend. Hiervon machen nur die Prozesse in ganz großen Städten eine Ausnahme. Dagegen ist in ärmeren Bezirken der Streitgegenstand gewöhnlich ein niedriger und eine hohe Streitsumme gehört zu den Seltenheiten. So steht nun das pekuniäre Interesse des Anwalts in dieser Beziehung im umgekehrten Verhältnisse zum Interesse der Rechtspflege. Er lebt von den kleinen Prozessen und umgekehrt wird ein hohes Deservit bei einer geringen Streitsumme unpassend sein, ja schädlich wirken.

Aus diesem Dilemma kömmt ein Gesetzgeber nicht hinaus, welcher sich zur Aufgabe gemacht hat eine obligatorische Taxe für jede Vertretung einzuführen. Das Prokrustesbett der Taxe dürfte in einem solchen Falle die Folge haben, daß die Advokatur nur von mittelmäßigen Köpfen aufgesucht, daß sie das Bild einer Konkurrenz abgeben wird, welche den Stand nicht zu heben, die Prozeßpflege aber herabzudrücken vermag. Dem würde aber ein Gesetz ausweichen, welches die Gehässigkeit der Taxe nur subsidiär für die Fälle als nothwendig vorschreibt, wo die Gegenpartei als verlierender Theil die Kosten zu ersetzen hat, während der eigenen Partei gegenüber das Uebereinkommen, nöthigenfalls das Gutachten der Anwälte maßgebend sein könne.

S. H.

Mittheilungen aus der civilrechtlichen Praxis des Obertribunals zu Berlin.

Von Justizrath Mecke.

(Schluß.)

26) N. 662/78 III. Erkenntniß vom 12. April 1878.

Zu den §§. 75, 79, Preußische Subhastationsordnung vom 15. März 1869, nimmt das Obertribunal unter Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde an, daß durch die Subhastation eines von mehreren korrealisch verhafteten Grundstücke die Korrealhypothek nur rücksichtlich des subhastirten Grundstücks fällig werde. Die Verpflichtung des Korrealhypothekenschuldners werde durch die Subhastation eines mitverhafteten Grundstücks nicht erschwert, derselbe habe daher auch erst zur Zeit der Fälligkeit der gegen ihn eingetragenen Forderung Zahlung zu leisten.

27) N. 459/78 III. Erkenntniß vom 15. April 1878.

Unter Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde führt das Obertribunal aus, daß nach dem gegenwärtigen Grundbuchrecht die bloße Eintragung eines Arrestes eine Hypothek für den Gläubiger nicht sichern könne, dazu sei die Eintragung einer Vormerkung zur Erhaltung des Hypothekenrechts nach §§. 18, 22 Eigenthumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872 erforderlich. Der Arrest habe nur die negative Wirkung, daß ein erst später auf dasselbe Grundstück eingetragener Hypothekengläubiger bei Unzulänglichkeit der verpfändeten Sache zum Nachtheile des Arrestanten von seinem Hypothekenrechte keinen Gebrauch machen könne, nicht aber die positive, daß dadurch ein dingliches Recht an dem Grundstücke begründet würde. Für das jetzige Recht ergebe sich dies unzweifelhaft aus dem §. 18 a. a. O. und könne daher schon deshalb von einem Konflikt der Rechtsauffassung des III. und IV. Senats nicht mehr die Rede sein.

28) N. 505/78 III. Erkenntniß vom 3. Mai 1878.

Allerdings, sagt das Obertribunal bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde soll die Vorauserhebung von Pacht und Miethszinsen auf mehr als ein Vierteljahr, soweit sie zum Nachtheile der eingetragenen Gläubiger gereicht, ohne Wirksamkeit sein, §. 31 Eigenthumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872; aber

dieſe Vorſchrift kann ſich nur auf die Pacht- und Miethszinſen beziehen, welche dem Pfandrechte des Gläubigers nach §. 30 daſelbſt überhaupt unterliegen, auf welche er zum Zwecke ſeiner Befriedigung Anſpruch machen kann, weil ſie als civile Früchte der Pfandſache für die Pfandſache haften. Als ſolche können nur diejenigen angeſehen werden, welche zur Zeit des beſtehenden Pfandnexus zur Entſtehung kommen. Der Pfandnexus erliſcht aber durch den Verkauf in nothwendiger Subhaſtation.

29) N. 474/78 III. Erkenntniß vom 13. Mai 1878.

Das Obertribunal tritt auf die Nichtigkeitsbeſchwerde dem Appellationsrichter darin bei, daß eine mehr wie das geſetzliche Maß begehrende Muthung nicht geeignet ſei das Feld zu ſperren. Die Entſcheidung der Frage, ob die Muthung überhaupt ungültig ſei und ob das Feld in dem beſchränkten Umfange des zweiten Situationsriſſes gegen Dritte alsdann geſperrt geblieben wäre, wenn die Berichtigung innerhalb 6 Wochen — §. 18 Preußiſchen Allgemeinen Berggeſetzes — erfolgt wäre, iſt mit Rückſicht auf die beſondere Lage des Falles abgelehnt worden.

30) N. 474/78 III. Erkenntniß vom 13. Mai 1878.

Das Appellationserkenntniß wird vernichtet, weil es angenommen, daß die Frage der Fündigkeit — §. 15 Allgemeinen Berggeſetzes — ausſchließlich Sache der Bergbehörde ſei. Die Gerichte, führt das Obertribunal aus, hätten in den über Muthungsanſprüche erhobenen Prozeſſen alle Vorfragen, von denen die beſſere Berechtigung der Parteien abhängen, einer ſelbſtſtändigen Beurtheilung zu unterziehen, ſoweit dieſe Fragen nicht der ausſchließlichen Kompetenz der Oberbergämter vorbehalten ſeien. Das letztere ſei rückſichtlich der Fündigkeit nicht der Fall.

31) N. 965/78 III. Erkenntniß vom 17. Mai 1878.

Das Obertribunal billigt den von der Nichtigkeitsbeſchwerde angegriffenen, vom Vorderrichter aufgeſtellten Rechtsſatz, daß ein öffentlicher Weg begriffsmäßig nicht Gegenſtand der privatrechtlichen Ausübung einer Wegegerechtigkeit Seitens eines Einzelnen ſein könne. Der ausgeſprochene Rechtsſatz harmonire mit der älteren Rechtſprechung des Obertribunals und ſei von dieſem niemals reprobirt. Anſcheinend entgegenſtehende Entſcheidungen des Obertribunals erklärt das Obertribunal mit der Bemerkung, daß dieſe allerdings die Rechte der Beſitzprätendenten inſofern wahren, als ſie die Möglichkeit eines ſelbſtſtändigen Rechtsbeſitzes auch an einem öffentlichen Wege nicht für abſolut ausgeſchloſſen erklären, die Begründung dieſer Richterſprüche laſſe aber gleicher Zeit deutlich erkennen, daß damit von der obigen, durch die ältere Judikatur an die Hand gegebenen Regel keineswegs hat abgewichen; vielmehr nur gegenüber ihrer apodiktiſchen Aufſtellung Seitens der Vorderrichter, die Möglichkeit offen gehalten werden ſolle, gegebenen Falls in die Erörterung derjenigen thatſächlichen Umſtände einzutreten, welche ausnahmsweiſe die Beſitzergreifung eines beſonderen Privatrechts am Wege als gewollt und erfolgt trotz der, aus deſſen Oeffentlichkeit entgegenſtehenden Vermuthung zu erweiſen geeignet erſcheinen möchten.

32) N. 672/78 III. Erkenntniß vom 17. Mai 1878.

In revisorio führt das Obertribunal aus, es ſei die allgemeine Regel des Preußiſchen Rechts, daß zur Verfolgung der aus gemeinſchaftlichem Erbrechte entſpringenden gemeinſchaftlichen Rechte nur die mehreren Berechtigten zuſammen legitimirt ſeien. Es fehle nicht an widerſprechenden Entſcheidungen, und eine Klärung der widerſtreitenden Anſichten habe ſich in der neueren Rechtſprechung dahin vollzogen, daß an der vorangeſtellten allgemeinen Regel des Preußiſchen Rechts durchaus feſt zuhalten, auch dieſelbe durch Formulirung der Klagebitte, nach welcher nur die Erfüllung der behaupteten Verbindlichkeit an die ſämmtlichen Berechtigten verlangt wird, für gewahrt nicht zu erachten, vielmehr die Verfolgung des Individualrechts einzelner Miterben in dieſer oder einer anderen Form, ſtets im konkreten Falle nur unter der feſtzuſtellenden Vorausſetzung zuzulaſſen ſei, wenn dieſelbe weder die Beeinträchtigung der Rechte der übrigen Berechtigten herbeizuführen, noch den Verpflichteten in eine nachtheiligere Lage zu verſetzen geeignet iſt.

33) N. 2647/77 III. Erkenntniß vom 12. Februar 1878.

Unter Vernichtung des II. Erkenntniſſes führt das Obertribunal aus:

Der Appellationsrichter verletzt den, von der Nichtigkeitsbeſchwerde angerufenen, auch auf ein opus conductum anwendbaren §. 878 I. 11. A. L. R. wenn er den Rechtsſatz aufſtellt, daß im Sinne dieſer Geſetzesvorſchrift eine bloße Zögerung in der Erfüllung noch keine Weigerung ſei. Ein fortdauerndes paſſives Verhalten gegenüber der vertraglichen Leiſtungspflicht — wie es dem Verklagten zur Laſt gelegt wird — iſt im Sinne des §. 878 I. 11 a. a. O. eine Weigerung, und dieſe Weigerung gewährt das Recht zum Rücktritt von dem Vertrage.

34) N. 612/78 IV. Erkenntniß vom 25. April 1878.

Die auf Verletzung des Preußiſchen Anf. Geſ. vom 9. Mai 1855 geſtützte Nichtigkeitsbeſchwerde wird vom Obertribunal verworfen. Es führt aus:

Das Geſetz vom 9. Mai 1855 gewährt im §. 1 nur Gläubigern die Anfechtungsklage, deren Forderungen „vollſtreckbar" ſind.

Vollſtreckbarkeit und Rechtskraft eines Erkenntniſſes ſind aber nicht identiſch. Vollſtreckbar ſind nur Forderungen, welche nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntniſſes ſofort durch Exekution beigetrieben werden können: dies iſt aber bei noch nicht fälligen, wenngleich rechtskräftig zuerkannten Anſprüchen nicht möglich. Wenn nun das Geſetz nur von „vollſtreckbaren" Forderungen ſpricht, ſo ſind damit nur Forderungen gemeint, wegen welcher ſchon oder noch bei Anſtellung der Anfechtungsklage die Exekution zuläſſig iſt.

35) N. 3948 77 IV. Erkenntniß vom 2. Mai 1878.

Unter Vernichtung des Appellationsurtheils wegen Verletzung der §§. 212, 213, 216 I. Allgemeinen Landrechts führt das Obertribunal aus, daß im Falle der redhibitoriſchen Klage wegen eines verkauften Nutzthieres Futterkoſten von dem Redhibenten nur unter der Vorausſetzung gefordert werden könnten, daß deren Aufwendung den Nutzen des Eigenthümers reſp. Rücknahmepflichtigen gefördert habe und daß dieſelben nicht etwa durch die in dem betreffenden Jahre gezogenen oder zu ziehen geweſenen Nutzungen gedeckt ſind reſp. gedeckt werden konnten.

B. Gebiet des rheiniſchen Rechts.

36) N. B. 1808/77 V. Erkenntniß vom 15. Januar 1878.

Unter Vernichtung des Appellationsurtheils ſpricht das Obertribunal zum §. 146 Allgemeinen Berggeſetz vom 24. Juni 1865 aus, daß eine in Gemäßheit dieſer Vorſchrift geſchehene Hinterlegung der Entſchädigungsſumme befreie den Deponirenden von ſeiner Schuld.

Digitized by Google

37) N. B. 1836|77 V. Erkenntniß vom 26. Februar 1878.

Der Caſſationsrekurs wird verworfen in Erwägung, daß der Grundſatz, von welchem der Appellationsrichter ausgeht, daß Eide Namens einer Aktiengeſellſchaft regelmäßig nur von denjenigen Perſonen, welche zur Zeit der Ausſchwörung den Vorſtand derſelben bilden, geleiſtet werden können, weil dieſe allein durch ihre eidliche Erklärung reſp. ihre Eidesweigerung die Geſellſchaft zu vertreten berechtigt ſind, auf einer zutreffenden Auffaſſung des Artikel 232 A. D. H. G. B. beruht.

38) N. B. 1836|77 V. Erkenntniß vom 26. Februar 1878.

Das Obertribunal billigt unter Verwerfung des Caſſationsrekurſes, daß der Appellationsrichter zwei Vorſtandsmitglieder einer Aktiengeſellſchaft auf Grund ihrer Erklärung, daß ſie Mangels perſönlicher Kenntniß über die Wahrheit der unter Eid geſtellten Thatſachen ſich nicht ausſprechen könnten, einen bloßen Wiſſenseid zu leiſten berechtigt erachtet hat.

39) N. B. 1789|77 V. Erkenntniß vom 12. März 1878.

Bei Verwerfung des Caſſationsrekurſes führt das Obertribunal aus, daß eine Vereinbarung, durch welche der eine Contrahent eines zweiſeitigen Vertrages auf das nach Artikel 1184 b. Geſetzbuch als bei jedem derartigen Vertrage ſtillſchweigend vorbedungen angeſehene Recht Verzicht leiſtet, die Auflöſung des Vertrages zu verlangen, wenn der Andere ſeinem Verſprechen kein Genüge leiſtet, nach dem Grundſatze des Artikels 1134 b. Geſetzbuch für die Paciscenten verbindlich erſcheint, da keine Beſtimmung des Geſetzes es verbiete, der Vorſchrift des Artikels 1184 b. Geſetzbuches durch Vertrag zu derogiren, eine hierauf gerichtete Stipulation auch Nichts enthalte, was der öffentlichen Ordnung zuwider liefe.

40) N. B. 1820|77 V. Erkenntniß vom 26. März 1878.

Zum Artikel 1709 b. Geſetzbuch bemerkt das Obertribunal unter Verwerfung des Caſſationsrekurſes, daß wenn in dieſer Geſetzesſtelle als ein Merkmal des Pachtvertrags die Beſtimmung einer gewiſſen Zeit der Dauer angeführt werde, hiermit der Gegenſatz des Pachtvertrags auf Zeit zu dem Erbpachtvertrage habe bezeichnet, nicht aber geſagt werden ſollen, daß die Dauer nach einer beſtimmten Anzahl Jahren, Monaten oder Tagen angegeben werden müſſe, ſondern daß eben ſo gut von dem der Zeit nach ungewiſſen Eintritt eines künftigen Ereigniſſes abhängig gemacht werden könne.

41) N. B. 1820|77 V. Erkenntniß vom 26. März 1878.

Unter Verwerfung des Caſſationsrekurſes tritt das Obertribunal dem Appellationsrichter darin bei, daß die Nichtigkeitsklage der Kirchengemeinde rückſichtlich einer von einem evangeliſchen Presbyterium ohne Zuſtimmung der größeren Vertretung der Gemeinde vorgenommene lange Verpachtung von Kirchengrundſtücken der Verjährung des Artikels 1304 b. Geſetzbuch, der gerade für ſolche Fälle gegeben ſei, unterliege.

42) N. B. 1825|78 V. Erkenntniß vom 9. April 1878.

Das kaſſirende Urtheil des Oberteibunals führt aus, daß die Subhaſtation eines Grundſtücks nur auf Grund eines gegen den Subhaſtaten beſtehenden exekutoriſchen Titels zuläſſig ſei, daß zwar der gegen den Erblaſſer erlangte exekutoriſche Titel auch den Erben gegenüber erhalten bleibe, dies aber nicht in gleichem Maße bezüglich der Singularſucceſſoren gelte, da wie hier der Fall die einfache Uebernahme einer Verbindlichkeit, welche dem urſprünglich Verpflichteten gegenüber exekutoriſch verbeieft iſt, nicht auch von ſelbſt den Rechtsnachfolger dieſer Vollſtreckbarkeit unterwerfe.

43) N. B. 1877|77 V. Erkenntniß vom 30. April 1878.

Unter Vernichtung des Inſtanzurtheils nimmt der Appellationsrichter an, daß der Artikel 554 Rhein. Handelsgeſetzbuchs (code de commerce) nur in dem Falle anwendbar ſei, wenn das Falliment des Ehemannes förmlich erklärt iſt, nicht aber ſchon, wenn der Ehemann ſich thatſächlich im Fallimentszuſtande befindet.

44) N. B. 1844|77 V. Erkenntniß vom 14. Mai 1878.

Unter Vernichtung des Appellationsurtheils führt das Obertribunal aus, daß das der Ehefrau im Art. 1408 al. 2 bürg. Geſetzbuch gegebene Wahlrecht auch dann ausgeübt werden könne, wenn der Ehemann ein von der Ehefrau antheilig beſeſſenes Grundſtück auf ſeinen Namen erwirbt und daſſelbe dann mit der Ehefrau gemeinſchaftlich in ſtehender Ehe veräußert.

45) N. B. 1855|77. Erkenntniß vom 28. Mai 1878.

Unter Verwerfung des Caſſationsrekurs erklärt das Obertribunal, daß ein eigenhändiges Teſtament nicht um deshalb nichtig ſei, weil es vom Erblaſſer falſch datirt worden. Es verſagt den Zeugenbeweis und die Inzidentfälſchungsklage rückſichtlich der uneichtigen Datirung.

46) N. B. 1875|77. Erkenntniß vom 18. Juni 1878.

Das Oberteibunal nimmt an, es enthalte keinen Verſtoß gegen die Grundſätze vom Entſcheidungseid, wenn der Richter einen erheblich formulirten Entſcheidungseid als exekutoeiſch ablehnt.

C. Gebiet des gemeinen Rechts.

47) N. 361|78 I. Erkenntniß vom 3. Mai 1878.

Unter Zurückweiſung der Nichtigkeitsbeſchwerde ſagt das Oberteidnual rückſichtlich der Stipulationen zu Gunſten dritter bei Gutsüberlaſſungen: Die gemeinrechtliche Doktrin und Praxis hat vielmehr faſt mit Einſtimmigkeit angenommen, daß, wenn bei bäuerlichen Gutsabtretungen in den Gutsübertragungs- und Gutsübergabe-Verträgen Abfindungen für Deitte, namentlich für die Kinder des Gutsüberlaſſers feſtgeſetzt werden, durch dieſe zu ihren Gunſten getroffenen Vertragsbeſtimmungen die Dritten, insbeſondere die Kinder des Gutsübertaſſers ſofort ein feſtes und unwiderrufliches Recht auf die Gewährung der ausgeſetzten Abfindungen erlangen, ohne daß es dazu ihrerſeits eines beſonderen Beitrittes zu dem abgeſchloſſenen Vertrage, oder einer Acceptation des letzteren bedarf. Zu ihrem Nachtheile können die Kontrahenten ſelbſt an den getroffenen Beſtimmungen nichts ändern, und noch weniger einer von ihnen einſeitig dieſelben ganz widerrufen und aufheben.

48) N. 361|78 I. Erkenntniß vom 3. Mai 1878.

Das Oberteibunal billigt in der Nichtigkeitsinſtanz den vom Appellationsrichter aufgeſtellten Rechtsſatz, daß die lediglich auf Anerkennung eines Rechtsverhältniſſes gerichtete Klage dann zuläſſig iſt, wenn dem Kläger ein rechtliches Intereſſe an der Feſtſtellung jenes Rechtsverhältniſſes zur Seite ſteht.

49) N. 16|78 II. Erkenntniß vom 9. April 1878.

Das Oberteibunal ſpricht unter Verwerfung der Nichtigkeitsbeſchwerde für den Geltungsbereich des Art. 2 I. 8 des lübiſchen Rechtes aus, daß die Verjährung von Jahr und Tag ſowohl für die Entſtehung wie die Aufhebung von Grundgerechtigkeiten maßgebend iſt und daß, wenn der Beſitzer des dienenden Grund-

stücks durch eine Vorkehrung irgend einer Art, mag dieselbe nun für ein Gebäude erachtet werden können oder nicht, die Ausübung der Servitut thatsächlich unmöglich gemacht und dieser Zustand Jahr und Tag bestanden hätte, die Servitut untergegangen sein würde. Dagegen sei es nicht richtig, daß eine solche Anlage dieselbe Wirkung haben würde, wenn sie nur nach dem Willen des Eigenthümers einen dauernden Charakter haben sollte.

50) N. 62|78 III. Erkenntniß vom 29. März 1878.

In revisorio führt das Obertribunal aus:

Im Wesen jedes Pachtvertrages als eines auf gutgläubigem Verfahren beider Theile beruhenden Rechtsgeschäftes liegt die Annahme begründet, daß in der getroffenen Vereinbarung (wegen Instandhaltung der Sache durch den Verpächter) die beiderseitigen Interessen eine billige Berücksichtigung finden sollen. Im Zweifel ist deshalb anzunehmen, daß die Vereinbarung sich an die zur Zeit des Kontraktschlusses bestandenen gewöhnlichen Zustände anschließe, daß sie ein billiges Verhältniß der beiderseitigen Leistungen bezwecke und auch bei später etwa veränderter thatsächlicher Sachlage nur eine jener Grundlage entsprechende Ausgleichung des geschädigten Interesse eines Kontrahenten gestatte.

51) N. O. 51|77 V. Erkenntniß vom 29. Januar 1878.

Unter Vernichtung des Appellationserkenntnisses spricht das Obertribunal aus, daß der §. 5 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen vom 31. Mai 1873 (Aufhebung der bisher geltenden Förmlichkeiten bei Grundstücksverkäufen) erst von dem Zeitpunkte ab seine Wirksamkeit erlange, wo über das betreffende Grundstück die Anlegung eines Grundbuchblattes stattgefunden.

52) N. O. 55|77 V. Erkenntniß vom 30. April 1878.

Das Obertribunal antwortet auf die für unbegründet erklärte Nichtigkeitsbeschwerde:

Allerdings erlischt nach dem als verletzt bezeichneten §. 10 Inst. de mandato, 3. 27. durch den Tod des Auftraggebers das Mandat. Wenn aber der Auftrag in der Art ertheilt ist, daß die aufgetragene Handlung *erst nach dem Tode* des Mandanten vorgenommen werden soll, so kann davon, ob ein solches nur für den Fall des Todes des Mandanten ertheiltes Mandat durch diesen Tod *erlösche*, nicht die Rede sein, sondern nur davon, ob ein solches Mandat gültig ertheilt, aus demselben die Mandatsklage erhoben werden könne.

Diese Frage wird in lex 12 §. ult. l. 13 l. 27 §. 1 Digest. XVII. I. bejaht. Die lex 13 insbesondere giebt die Mandatsklage für den Fall, wo der Mandant den Auftrag ertheilt hat, seinen Erben ein Grundstück zu kaufen. Hierin liegt offenbar eine Singularbestimmung nicht, und es ist daher kein Grund vorhanden, in lex 12 §. ult. und lex 27 §. 1 besondere nur für die bezeichneten Fälle geltende Bestimmungen zu erblicken; sie erscheinen vielmehr als Anwendungen des Satzes, daß eine erst nach dem Tode des Mandanten vorzunehmende Handlung, gültig aufgetragen werden kann.

53) N. 358|77 VI. Erkenntniß vom 17. Januar 1878.

Das Appellationserkenntniß wird wegen Verletzung der Rechtsgrundsätze von der res judicata vernichtet.

Das Obertribunal sagt:

Res judicata ist im Falle der Abweisung der Klage nur dann vorhanden, wenn über das Nichtdasein eines Rechtes endgültig entschieden ist und hat entschieden werden sollen, also wenn der Richter des Vorprozesses hat aussprechen wollen, daß das in Anspruch genommene Recht nicht vorhanden oder beweislos geblieben ist oder daß ihm eine peremtorische Einrede entgegensteht. Ob dieses der Fall, ist aus den Gründen des früheren Erkenntnisses zu ermitteln und keineswegs schon dann als feststehend anzunehmen, wenn die frühere Klage im Tenor einfach d. i. ohne den Zusatz angebrachtermaßen oder einen dem entsprechenden Zusatz abgewiesen ist.

54) N. 1|78 VI. Erkenntniß vom 14. Februar 1878.

Unter Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde nimmt das Obertribunal an, daß die Bestimmungen des altpreußischen Rechts, nach welchen die Cession von Beamtenbesoldungen ungültig sind, Mangels besondere Publikation in der Provinz Schleswig-Holstein keine Geltung erlangt haben.

55) N. 98|78 VI. Erkenntniß vom 30. April 1878.

Das Obertribunal weist den Anspruch des Fiskus, daß das schriftliche Versprechen des Kommanditisten über seine Einlage als Schuldverschreibung besteuert werde, zurück. Denn die *Bestimmung* der Einlage des Kommanditisten sei ein wesentliches Erforderniß des Kommanditgesellschaftsvertrages. Sie involvire zugleich das *Versprechen* der Einzahlung. Sei dieses Versprechen noch ausdrücklich hinzugefügt, so sei nur ausgesprochen, was schon aus dem Gesetze folge. Daher sei das Versprechen kein besonderer Willensakt. Vergleiche n. 1 der Allgemeinen Bedingungen zum Stempeltarif vom 7. August 1867. Der Kommanditist sei Mitglied, nicht Gläubiger der Gesellschaft. Seine Einlage sei nicht ein der Gesellschaft gegebenes Darlehn, sondern sie repräsentire seinen Geschäftsantheil. Die Verpflichtung zur Zahlung sei also auch kein pactum de mutuo dando sondern sie folge aus der Stellung des Kommanditisten als Gesellschafters und sei das Versprechen der Zahlung ausdrückliche oder stillschweigende Bedingung des Existentwerden des Vertrages.

Genossenschaftliches.

(Schluß.)

Die kaufmännische Rechnungsart erheischt eben thunlichst rasche Abwickelung namentlich der finanziellen Wechselbeziehungen.

War man also darüber einig, daß im Interesse von Gläubiger und Schuldner es liege, Forderungen und Verpflichtungen eine rege Aufmerksamkeit und energische Thätigkeit zu widmen, so sollte doch andrerseits auch eine völlige Gleichmäßigkeit der Sachbehandlung eintreten.

Feststehend an sich ist also die Thatsache speziell nach dem Genossenschaftsgesetze, daß gegen einen öffentlich ausgeschiedenen Genossenschafter wegen Schulden der Genossenschaft, welche bis zum Tage seines gerichtlich verlautbarten Ausscheidens kontrahirt sind, innerhalb zweier Jahre Klage erhoben werden muß.

Der betreffende Genossenschafter hat allerdings ein Recht darauf, den Umfang seiner Verpflichtungen nach der Vermögenslage zu bemessen und festzuhalten, in welcher die Genossenschaft zur Zeit seines Austrittes sich befand.

Andrerseits steht aber auch jedem zu diesem Zeitpunkte vorhandenen Gläubiger das unbedingte Recht zu, für den Betrag seiner Forderung den betreffenden Genossenschafter festzuhalten.

Jener Grund gleichmäßiger Sachverhandlung war es, welcher den Gesetzgeber veranlaßte, den *Beginn* der Verjährung verschieden zu normiren, je nachdem *kündbare* oder *unkündbare* Forderungen vorliegen.

Es würde offenbar der Sinn und Zweck des Gesetzes verletzt, wenn der Gläubiger, dessen Forderung vielleicht erst *nach* Ablauf der erwähnten zwei Jahre fällig wäre, deshalb, weil eben zwei Jahre seit dem Austritte des Genossenschafters verstrichen, kein Klagrecht mehr besitzen sollte.

Daß also der *Beginn* der zweijährigen Verjährung für die einzelnen Forderungen ebenso verschieden sein kann, als die *Fälligkeitstermine* selbst von einander abweichend fixirt sind, — darüber darf ein begründeter Zweifel wohl nicht herrschen.

Soll aber dem ausgeschiedenen Genossenschafter noch ein besonderer selbst auch nur indirekter Einfluß auf die Behandlung der Vermögenslage des Vereins eingeräumt sein, etwa dahin, daß er verlangen kann, die Verwaltung lasse alle Abkommen unverändert, selbst auch in dem Falle, daß die Genossenschaft dadurch vor dem Konkurse bewahrt zu werden vermöchte?

Um kurz und ein für allemal schlagend nachzuweisen, daß jeder Gedanke an eine solche Auffassung der Gesetzgebung durch letztere selbst zurückgewiesen wird, mag das hier einschlagende Handelsrecht angeführt werden.

In Artikel 130 bestimmt das Handelsgesetzbuch:

„Wenn ein Gesellschafter ausscheidet oder ausgeschlossen wird, so erfolgt die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit demselben auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit des Ausscheidens oder zur Zeit der Behändigung der Klage auf Ausschließung befindet.

An den *späteren Geschäften, Rechten* und *Verbindlichkeiten* nimmt der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene nur insofern Antheil, als dieselben eine *unmittelbare Folge* dessen sind, was vor jenem Zeitpunkte bereits geschehen war.

Der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene muß sich die *Beendigung der laufenden Geschäfte* in der **Weise gefallen lassen,** wie sie nach dem *Ermessen der verbleibenden Gesellschafter* ist."

Bekanntlich gelten nach §. 11 des Genossenschaftsgesetzes Genossenschafter als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

Dieser Umstand beseitigt den etwaigen Einwurf, vorstehende Gesetzesstelle leide auf Genossenschaften keine Anwendung.

Beiläufig bemerkt sei nur daran erinnert, daß beispielsweise die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Firmen, Handelsbücher, Bevollmächtigten, Begriff, Abschließung und Erfüllung der Handelsgeschäfte u. s. w. auch für den Geschäftsverkehr der Genossenschaften maßgebend sind.

Hieraus ergeben sich von selbst die rechtlichen Folgen dieser *Vorschrift*. Dieselbe erscheint als eine naturgemäße Nothwendigkeit und keine Härte.

Die *Solidarpflicht* ist die hauptsächlichste *Kreditbasis* für Genossenschaften. Es stellt sich die Solidarpflicht „nur als ein äußerlich hinzukommendes Moment dar, um die erst in Bildung begriffene Kapitalkraft nach außen zu stärken, und die Betriebsamkeit der Verwaltung und die Kontrole der letzteren seitens der Genossen anzueifern." (v. Sicherer, die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland.)

Diese Kreditbasis verschaffte den Genossenschaften im Publikum so viel Vertrauen, „daß sie ihren Geldbedarf in Anlehen und ihnen freiwillig zugebrachten Spareinlagen reichlich zu decken vermochten, und auch die durch das Genossenschaftsgesetz eingeführte Umwandlung der Solidarhaft in eine Solidarbürgschaft ihren Kredit in keiner Beziehung schädigte." (Schulze-Delitzsch, Jahresbericht für 1874.)

Seitens der Gesetzgebung mußte man, wie schon früher betont, diesem Vertrauen des Publikum eine inhaltvolle Gegenleistung entgegenbringen, ohne dadurch die Forderungen des kaufmännischen Verkehrslebens zu beeinträchtigen.

Der Gläubiger einer Genossenschaft soll in der ihm gebotenen Solidarpflicht ihrer Mitglieder von der Besorgniß eines Verlustes befreit und vor letzterem auch thatsächlich geschützt sein. Auf der andern Seite soll der Genossenschafter gleich dem Handelsgesellschafter nur eine verhältnißmäßig kurze Zeit für Verbindlichkeiten der Genossenschaft, welche sie vor seinem Eintritte bis zur Zeit seines Ausscheidens eingegangen, mit seinem ganzen Vermögen einstehen, falls das Vermögen der Genossenschaft zur Deckung dieser Verpflichtungen nicht ausreicht.

Letztere bilden aber nicht eine untrennbare Gesammtheit etwa so, daß der Genossenschafter von Zeit seines Ausscheidens an zwei Jahre hindurch, also beispielsweise vom 31. Dezember 1873 an bis mit dem 31. Dezember 1875 verhaftlich bliebe und nach dem kalendermäßigen Verstreichen dieser zwei Jahre aufhöre, für den Gesammtbetrag, wie für die einzelnen ihn zusammensetzenden Forderungen zu haften. Vielmehr enthält die Solidarpflicht des Genossenschafters so *viele einzelne Solidarbürgschaften*, als *Einzelforderungen* jenen Gesammtbetrag zur Zeit des gesetz- bezw. statutenmäßigen Ausscheiden des Genossenschafters formiren.

In der Natur der Bürgschaft liegt es nun, daß letztere nicht früher wirksam werden kann, als bis die *Fälligkeit* der verbürgten Forderung eintritt.

Aus diesem Grunde mußte das Gesetz, nachdem es eben den *Zeitumfang* der Bürgschaft festgesetzt, den **Lauf** dieser Bürgschaftszeit nach der *Beschaffenheit* der betreffenden Forderungen einrichten.

Daher kann nach dem Gesetze auch eine *kürzere* Verjährungsfrist als die zweijährige dem Genossenschafter als Solidarbürgen zu Gute kommen, nämlich in allen den Fällen, in welchen solche der sogenannten kürzeren Verjährungsfrist unterfallende Forderungen gegen die Genossenschaft erhoben werden.

Welche Art Forderungen in weniger als 2 Jahren z. B. in sechs Monaten verjähren, bestimmt die außergenossenschaftliche Gesetzgebung.

Bekanntlich normiren die Partikularrechte die Verjährungsfrist von Forderungen der Handwerker, Wirthe, Händler, Lehrer u. s. w. verschieden von einander auf 6, 12 Monate bis 3 Jahre ꝛc.

Außer der Landesgesetzgebung regelt auch die handelsrechtliche Gesetzgebung kurze z. B. 6monatliche Verjährungsfristen, welche auch im Verkehre mit Genossenschaften je nach dem vom Vereine verfolgten Genossenschaftszweck maßgebend werden können. (Handelsgesetzbuch Art. 349 ff. 386, 408).

Aus dem Vorausgeschickten ergibt sich, daß bei seinem Austritt der Genossenschafter die *Gesammtsumme* seiner einzelnen Verpflichtungen wohl zu kennen vermag, allein niemals genau den Zeitpunkt wissen wird, an welchem die letzte seiner Solidarbürgschaften erlischt.

Denn wir haben früher an der Hand der einschlagenden Gesetzgebung nachgewiesen, daß der ausscheidende Genossenschafter „die *Beendigung* der laufenden Geschäfte in der Weise sich *gefallen* lassen muß, wie sie nach dem *Ermessen der verbleibenden Genossenschafter am vortheilhaftesten* ist."

In Folge davon befindet sich die zurückbleibende Verwaltung in der Lage, die Fälligkeitstermine der einzelnen an die Genossenschaft Dritten zustehenden Forderungen *im Interesse* der Genossenschaft zu verändern bezw. zu verlängern.

Und in dieser Beziehung ist es ganz gleichgiltig, ob solche Veränderungen der Vorstand oder die Liquidatoren einer Genossenschaft vornehmen.

Ja, es kann der Fall eintreten, daß auch der Kurator einer in Konkurs gerathenen Genossenschaft mit einem oder mit mehreren oder mit der Gesammtheit der Gläubiger im *Interesse* der Masse Akkommen trifft, welche als unmittelbare Folge dessen, was zu dem Zeitpunkte des Ausscheidens von Genossenschaftern bereits geschehen war, den früheren Status verändern und ihrem ganzen *veränderten* Inhalte nach in die Solidarpflicht des Genossenschafters fallen.

Kurz, es berechnet sich fr. Haftpflicht nicht allein nach dem Kalender, sondern nach der Beschaffenheit der Forderung und nach der Art und Weise, wie dieselbe *nach* dem Austritte eines Genossenschafters zwischen dem Gläubiger und der Genossenschaft als einzig berechtigten Kontrahenten im Interesse der Genossenschaft behandelt wird. Dem ausgetretenen Genossenschafter steht eben kein Einmischungsrecht in die Führung der Vereinsangelegenheiten mehr zu. Der Gläubiger hat nicht dem einzelnen Genossenschafter, sondern der Genossenschaft geliehen. Der Genossenschafter ist Solidarbürge und es ist diese Solidarbürgschaft des Genossenschafters zunächst als eine sog. Schadlosbürgschaft aufzufassen, bei welcher der Genossenschafter den Ausfall zu decken hat, welchen der Gläubiger bei dem Vereine erleidet.

Ferner hat man diese *genossenschaftliche* Solidarbürgschaft als eine *außerordentliche* zunächst nach den Grundsätzen des *Handels* und nicht des bürgerlichen Rechtes zu handhabende anzusehen, als eine Bürgschaft, bei welcher der Gläubiger einer Gesellschaft gegenüber schlechter gestellt ist, als in seinen Beziehungen zu dem *Einzelkaufmann*. Letzterer haftet nebst seinem etwaigen Bürgen die durch das bürgerliche Recht eingeführten Verjährungsfristen hindurch, der Genossenschafter jedoch nur 2 Jahre von dem jedesmaligen Beginn der Verjährungsfrist an.

Mit Rücksicht darauf hat das Gesetz dem Gläubiger die

Füglichkeit eingeräumt, durch Rechtshandlungen mit seiner Schuldnerin, der Genossenschaft, die zu Gunsten des ausgeschiedenen Genossenschafters laufende Klagverjährungsfrist zu unterbrechen, ohne daß der ausgetretene, zur Mitverwaltung der Genossenschaftsangelegenheiten nicht mehr berechtigte frühere Genossenschafter dagegen sich zu verwahren vermochte, außer wenn Gesetzwidrigkeiten unterlaufen.

Es fragt sich nun, welche Mittel dem Gläubiger zur Benutzung der Unterbrechung dieser Verjährung zu Gebote stehen.

Bei dem schon betonten Mangel besonderer Anführungen der diesen Erfolg erzielenden Rechtshandlungen hat man auf die Landesgesetzgebung zurückzugreifen.

Nach den verschiedenen Partikularrechten steht im Allgemeinen fest, daß die fr. Verjährung unterbrochen wird durch Anstellung der Klage, Anerkennung der Verbindlichkeit z. B. durch Zinsenzahlung, durch erneute Ausstellung eines Schuldscheins ꝛc. — natürlich alles dies vor Ablauf der Verjährungsfrist.

Diese Behauptung bestätigt unter Anderen v. Sicherer in seinem oben angezogenen Werke über die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland, worin er S. 114 sagt:

> „Welche Rechtshandlungen geeignet sind, die Verjährung zu unterbrechen, ist nach den Landesgesetzen zu bestimmen. Nach preußischem Landrechte würde beispielsweise die Einziehung von Zinsen dahin zu rechnen sein, so daß der Eintritt der Verjährung zu Gunsten der ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter von dem Gläubiger regelmäßig hintertrieben werden kann."

Diese Weise der Verjährungsunterbrechung äußert ihre Rechtsfolgen gegen jeden ausgetretenen oder ausgeschiedenen Genossenschafter.

Anders verhält es sich, wenn die Genossenschaft durch Liquidation oder Konkurseröffnung in das Auflösungsstadium gelangt ist.

Denn dann unterbrechen Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren oder gegen den Konkursvertreter nach §. 64. Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes lediglich die Verjährung zu Gunsten der bei Auflösung der Genossenschaft zu derselben noch gehörigen Genossenschafter. Die Verjährung zu Gunsten der bereits vor Auflösung der Genossenschaft ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter kann durch solche Rechtshandlungen nicht mehr unterbrochen werden.

Demnach haben alle Genossenschafter, deren Haftpflicht z. B. Ende Dezember 1878 erlöschen würde, ein ungemeines Interesse daran, die Auflösung einer Genossenschaft durch Liquidation oder Konkurseröffnung bis frühestens auf den Beginn des Jahres 1879 verschoben zu sehen.

Umgekehrt werden Gläubiger, wie die in der Genossenschaft verbliebenenen Mitglieder in ihrem eigenen Interesse die angedeuteten Rechtshandlungen rechtzeitig in Vollzug setzen, um die zu Gunsten der ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter laufende Verjährung wieder und wieder zu unterbrechen, um Niemand von den ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen für fr. Forderungsbeträge mitverhafteten Genossenschaftern der Haftpflicht zu entlassen.

Der Einwurf unbilliger Härte, dessen früher Erwähnung geschehen, kann von dem in der Haftpflicht festgehaltenen vormaligen Genossenschafter mit Grund nicht geltend gemacht werden.

Als Einzelperson haftet der, welcher Darlehne aufnimmt, nach den meisten Gesetzgebungen 30 Jahre hindurch. Der Darlehensgläubiger hat also lange Zeit, seinen Anspruch geltend zu machen.

Anders der Gläubiger einer Genossenschaft. Er kann nicht 30 Jahre mit der Klaganstellung gegen die Genossenschaft warten.

Zwar würde er innerhalb dieser Zeit gegen die Genossenschaft als solche vorgehen können, ohne die rechtlich motivirte Einrede der Verjährung befürchten zu müssen, allein, wenn die Genossenschaft ihn voll zu befriedigen nicht in der Lage wäre so hätte er wegen Einziehung des erlittenen Ausfalles sein Rückgriffsrecht auf alle länger als 2 Jahre ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter verloren, was vielleicht mit dem Verluste der ganzen Forderung manchmal gleichbedeutend sein dürfte.

Alle bisher für die vertretenen Ansichten sprechenden Punkte zusammenfassend, darf man betonen:

Die Kreditfähigkeit der Genossenschaften ist weniger auf die Thatsache eines großen Grundkapitals, als darauf gelegt, daß die Genossenschafter für einen regen, soliden und eifrig beaufsichtigten Geschäftsbetrieb Sorge zu tragen und dafür solidarisch zu haften haben.

Es sind die Persönlichkeiten der Genossenschafter, welche dem Geschäfte die ersten Unterlagen verleihen and seine Stützpunkte bleiben müssen. Arbeit und Kapital soll in den Genossenschaften von den Genossenschaftern eingebracht und durch die Solidarhaft gefestigt werden. Dies um so mehr, als die Genossenschaften bei ihrem steten Mitgliederwechsel und der Zurückziehung der Geschäftsantheile „Gesellschaften mit veränderlichem Kapitale" sind, wie die neueste französische Gesetzgebung sie bezeichnet: („sociétés à capital variable").

Angesichts des gesetzlich sanktionirten Versprechens der Genossenschafter — um es so auszudrücken — mit Hans und Hof Einer für Alle und Alle für Einen die ordnungsmäßige Verfolgung ihres Zwecks zu gewährleisten, erhält der Dritte Vertrauen zu Kreditbewilligungen, zur Einleihung von Ersparnissen u. s. w.

Am Genossenschafter ist es, dies Vertrauen zu rechtfertigen, am Gesetzgeber, den Dritten zu schützen, dessen Vertrauen eine besondere Art der „Unternehmungsformen", eben die Genossenschaften zum Wohle besonders der kleinen Landwirthschaft and des kleinen Handwerks überhaupt ermöglicht.

Endlich soll aber auch der ausgetretene oder ausgeschiedene Genossenschafter nur für die Akte noch eine gewisse Zeit nach seinem Verlassen der Genossenschaft haften, welche bis zur Beendigung seiner Thätigkeit in der Genossenschaft geschehen und darüber hinaus in ihren Wirkungen sich fortsetzen.

Diese drei Richtungen waren von der Gesetzgebungspolitik in's Auge zu fassen.

In Erwägung der handelsmäßigen Form des Genossenschaftsbetrieb hatte man nothwendig die Grundsätze des Handelsrechts unterzulegen, daher die Haftpflicht als eine außerordentliche dem Geiste und den Zielen des Handelsverkehrs entsprechende zu fixiren.

Für den zeitlichen Umfang der Haftpflicht kam gegenüber der betreffenden fünfjährigen Verjährungsfrist des Handelsgesetzbuchs der gewichtige Umstand der Oeffentlichkeit des Wesens und Betriebes einer Genossenschaft in Rücksicht.

Daher die nur zweijährige Verjährung zu Gunsten des ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters.

Allein nicht mechanisch nach Kalenderlauf durfte diese dem Letzteren eingeräumte Abweichung vom sonstigen Rechte berechnet, sondern sie mußte im logischen Zusammenhange mit der Beschaffenheit der betreffenden Forderung und dem Geschäftsbetriebe beziehungsweise den Interessen der Genossenschaft bemessen werden. Daher die Bestimmungen über den Beginn der Verjährung je nach den verschiedenen Fälligkeitsterminen; daher die Zulässigkeit einer noch kürzeren als der zweijährigen Verjährungsfrist bei gewissen oben angedeuteten Arten von Forderungen.

Der Gesetzgeber hatte keine Arglist seitens des Gläubigers oder der mit diesem vertragschließenden Genossenschafts-Verwaltung vorauszusetzen, sondern davon auszugehen, daß, falls die besprochenen Rechtshandlungen bewirkt werden, dies nicht geschieht, um ungemessene Zeiten forderungsberechtigt und forderungsverpflichtet zu bleiben, sondern um ein angefangenes Geschäft beiderseits so vortheilhaft als möglich zu beendigen.

Weiter mag nicht unvergessen sein, daß diese Verjährung auch gegen Minderjährige und bevormundete, wie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand läuft.

Digitized by Google

Das ist für den ausgeschiedenen oder ausgetretenen Genossenschafter eine weitere von dem gewöhnlichen Rechte erheblich sich entfernende Vergünstigung.

Denn z. B. können minderjährige Erben eines Genossenschaftsgläubigers nicht beanspruchen, daß zu ihren Gunsten die Verjährung ihres Klagerechts gegen den Genossenschafter auch nur einen Augenblick ruhe, daß nach Ablauf der Verjährungsfrist irgend ein Restitutionsgrund zugelassen werde.

Nach alledem darf man wohl mit Recht den Satz aufstellen, daß die hier dargelegte Art der Verjährung aus einer durch korrekte Gesetzespolitik gerechtfertigten Erwägung und Beobachtung solcher nach allen Seiten hin in den Grenzen der Billigkeit und der Anforderungen des Handels und Wandels sich bewegenden Momente hervorgegangen ist.

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. Juli bis 31. August 1878.

A. Ernennungen.

Auf Grund der bestandenen Staatsprüfung ist der Referendar Dr. Mumm in Straßburg zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Colmar ernannt worden.

Der Kreisrichter Kühne in Perleberg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Habelschwerdt und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Landeck ernannt worden.

Dem schon vor dem Erscheinen der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 als Notar immatrikulirten Advokaten Herrn Justizrath Johannes Robert Krippendorff in Dresden ist auf Ansuchen für die Zeit, während welcher er seinen Wohnsitz in Dresden behalten wird, die Befugniß zur Ausübung des Notariats in dem durch die Notariatsordnung bestimmten vollen Umfange ertheilt worden.

Der Referendar Dr. jur. Becker aus Düsseldorf ist zum Advokaten im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Der vormalige Assessor beim Bezirksgericht Leipzig, Herr Dr. August Heinrich Apel daselbst, ist zum Advokaten ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Es sind ernannt worden: der Advokat Karl Rumpen II. in Aachen zum Anwalt bei dem Landgericht in Aachen,

der Advokat Henrich in Coblenz zum Anwalt bei dem Landgericht in Coblenz,

der Advokat Landwehr in Cöln zum Anwalt bei dem Landgericht in Cöln,

die Advokaten Leufgen und Ließem in Düsseldorf, zu Anwalten bei dem Landgericht in Düsseldorf,

der Advokat Eick in Barmen zum Anwalt bei dem Landgericht in Elberfeld und der Advokat Simons in Saarbrücken zum Anwalt bei dem Landgericht in Saarbrücken.

Die Referendarien Dr. Petri in Straßburg und Fürst in Zabern sind zu Advokaten im Bezirk Colmar ernannt worden.

Der Advokat-Anwalt Andreas Tisch von Zweibrücken wurde zum Landgerichtsassessor bei dem Landgerichte Neustadt ernannt.

B. Versetzungen.

Der Advokat und Notar Eugen Viktor Huth, hat seinen Wohnsitz von Ronneburg nach Altenburg verlegt und wird dort die advokatorische und notarielle Praxis fortsetzen.

Der zum Stadtschultheiß in Munderkingen ernannte Rechtsanwalt Rapp hat seinen Wohnsitz von Ehingen nach Munderkingen verlegt.

Der Rechtsanwalt Villinger hat seinen Wohnsitz von Tuttlingen nach Rottweil verlegt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Gahbler zu Schubin ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Ratibor, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Gäbel zu Krotoschin ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Schneidemühl, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und der Rechtsanwalt und Notar Frankstädter zu Steinitz in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Lotterm oser zu Festenberg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Schweidnitz mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt worden.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Theodor Flemming in Dresden ist der von ihm seither bekleideten Aemter der Advokatur und des Notariats in Folge Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig geworden.

Der Rechtsanwalt und Notar Cremer in Bochum ist auf seinen Wunsch in den Ruhestand getreten.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt: dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Brandts in Hattingen,

dem Advokat-Anwalt Knorsch in Düsseldorf,

dem Advokat und Notar Joseph Oppmann in Würzburg,

dem Advokat und Notar Karl Feodor Knutzsch in Dresden,

dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Quensel in Rheda.

Der Advokat und Notar Otto Haderland in Eisenberg hat seine Aemter niedergelegt.

Herr Karl, Hermann, Ludwig v. Bose, früher in Borna, jetzt in Freiberg, hat dem von ihm seither bekleideten Amte der Advokatur mit Genehmigung des Justizministeriums entsagt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Spiegelthal in Kalbe a S. ist in Folge seiner Wahl zum besoldeten Stadtrath in Halberstadt die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

D. Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Cremer in Bochum wurde bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Justizrath verliehen.

Dem Advokat und Notar Joseph Oppmann in Würzburg wurde bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Titel und Rang eines königlichen Hofrathes verliehen.

E. Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Brandts in Hattingen ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Dem Advokaten Karl Hermann Simon zu Leipzig ist das Ritterkreuz I. Klasse des Albrechtsordens verliehen worden.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Quensel in Rheda ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

F. Todesfälle.

Gestorben sind:

der Advokat und Notar Rudolf Woldemar Bermann in Dresden,

der Rechtsanwalt und Notar Pauli in Breslau,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Koch in Schweidnitz,

der Rechtsanwalt, Justizrath Mensing in Witten,

der Rechtsanwalt, Justizrath Rumpff in Unna,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Polenz in Nauenburg a/S.,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schultze in Paderborn,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Fritzsch in Halle a S.,

der Advokat und Notar Ernst Helfer in Leipzig,

der Advokat und Notar Georg, Eduard Streffer in Leipzig,

der königliche Advokat Hermann Sander in Schweinfurt,

der königliche Advokat Friedrich Prechter in Donauwörth,

der königliche Advokat Max Fleißner in Augsburg.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 27. Berlin, 15. Oktober. 1878.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Inhalt:

Zur Anwaltsgebührenordnung. — Einiges zur Gebührenordnung. — Ueber Korrespondenz-Mandatare nach der neuen Rechtsanwaltsordnung für das deutsche Reich. — Uebersicht der während der Jahre 1876 und 1877 bei dem Königlichen Bayerischen Staats-Ministerium der Justiz eingelaufenen Dispensations-Gesuche und der Art ihrer Erledigung. — Kathotisches Kirchenrecht. — Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts. — Das Gebührengesetz. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober 1878.

Zur Anwaltsgebührenordnung.

Der Artikel in Nummer 26 dieser Wochenschrift spricht sich dahin aus:

a. daß die Taxe gesetzlich nur für jene Fälle bestimmt werde, wo die Gegenparthei als verlierender Theil die Kosten zu ersetzen hat, während der eigenen Parthei gegenüber das Uebereinkommen, nöthigenfalls das Gutachten der Anwälte maßgebend sein soll, und

b. daß die Taxe keine fixe Gebühr, sondern ein Maximum und Minimum vorzuschreiben habe, innerhalb welcher das Ausmaß sich bewegen könne, —

und glaubt, daß hiedurch den gerechten Interessen sowohl des Recht suchenden Publikums, wie des Anwaltstandes gedient sei.

Wir können dieser Ansicht nicht beipflichten.

Jede Person, die sich darüber schlüssig zu machen hat, ob sie einen Rechtsanspruch im Prozeßweg verfolgen, oder einem gegen sie erhobenen Rechtsanspruch im Prozeßweg entgegentrete, soll bei Fassung ihres Entschlusses sich leicht informiren können, nicht nur darüber, wo und auf welche Weise sie ihr Recht geltend zu machen hat, sondern auch darüber, wie viel bei einem regelmäßigen Verlauf des Prozesses die Prozeßkosten betragen.

Es soll auch Jedermann wissen, daß im Falle eines obsieglichen Urtheils alle von ihm zur Erlangung seines Rechts aufgewendeten, nicht luxuriösen Kosten seinem Gegner, der laut dieses Urtheils im Unrecht war, überbürdet werden.

Es ist dieß ein gerechtes Interesse des Recht suchenden Publikums.

Diesem Interesse kann nur durch eine gesetzliche, fixe Taxe, die sowohl gegenüber dem Mandanten, als dem Gegentheil gilt, entsprochen werden.

Bei Festsetzung eines Minimal- und Maximalbetrages, innerhalb welcher der Ansatz auszumessen wäre, würde der Parthei, ohne Befragung des von ihr für den etwaigen Prozeß in Aussicht genommenen Anwalts nicht möglich sein, die Kosten auch eines regelmäßig verlaufenden Prozesses anzuschlagen.

Es geht aber wohl, der überwiegenden Mehrheit des Recht Suchenden gegen den Mann, ihren Anwalt zu fragen, was er für diese und jene seinerzeit vorkommende Arbeit beanspruchen werde.

Dann kann der Anwalt seiner Parthei gegenüber für seine Thätigkeit nur angemessene Vergütung beanspruchen; es ist nun gar nicht abzusehen, warum eine Parthei, die im Recht war, nicht Alles was sie ihrem Anwalt gegenüber zahlen mußte, von ihrem unterlegenen Gegner ersetzt erhalten soll.

Die Praxis ergiebt auch, daß eine gesetzlich fixe Taxe dem Interesse des Anwalts keineswegs entgegen ist.

Vor allem ist keineswegs gewiß, daß der Anwalt, wenn er gegenüber der eigenen Parthei auf Uebereinkommen oder Ausmaß zwischen einem Minimal- und Maximalbetrag angewiesen ist, immer das Richtige trifft, und nicht hievon öfter abirrt, als die nach dem Werth des Streitgegenstandes und der Art der Arbeit mit allgemeinen Rücksichten sowohl auf den Anwaltsstand als das rechtsuchende Publikum gesetzlich bestimmte fixe Taxe.

Hat ja die Erfahrung auf dem Gebiet der Selbsttaxe viele Fälle aufzuweisen, wo ein gesuchter, rastlos thätiger, und einfach lebender Anwalt Nichts erwarb, da er in diesem finanziellen Theil sich irrte.

Das Uebereinkommen über die Honorirung müßte regelmäßig sofort, wenn die Parthei dem Anwalte ihr Vertrauen durch Uebertragung des Mandats entgegenträgt, getroffen werden.

Es widerstrebt dieß wohl den meisten Anwälten.

Das Bewußtsein auch im besten Falle, nämlich dem des Obsiegens, einen Theil der Kosten tragen zu müssen, schreckt die Parthei ab, ihr gutes Recht zu verfolgen, und vermindert sonach die anwaltschaftliche Thätigkeit.

Wer soll ferner, wenn kein Uebereinkommen zu Stande kommt, und Differenzen gegenüber der Parthei über das Ausmaß entstehen, entscheiden?

Digitized by Google

Der betheiligte Anwalt kann nicht entscheiden; die Thatsache, daß ein anderer Geschäftsmann ja auch seine Leistung selbst taxirt, ist unzutreffend, da andere Leistungen regelmäßig überhaupt oder doch von den betreffenden Empfängern taxirt werden können, und dieß bezüglich einer juristischen Arbeit den Mandanten regelmäßig nicht möglich ist.

Würde aber das Gericht oder die Anwaltskammer entscheiden, so würde sofort eine und sei es auch nur vermeintliche Abhängigkeit der Anwälte vom Gericht oder ihren Collegen zu Tage treten.

Wir hatten in Bayern bis 1870 eine Taxe mit Angabe des Minimal- und Maximalbetrages, innerhalb welcher der Anwalt vorbehaltlich der richterlichen Moderation sein Honorar zu bemessen hatte, wir wissen, zu welchen Nergeleien dieß führte, und empfinden täglich die Wohlthat einer gesetzlichen fixen Taxe, welche uns gestattet, eine nach den Kosten fragende Parthei auf die gesetzliche Gebührenordnung zu verweisen, und ihr durch jeden Canzleigehilfen mittelst einfachen Aufschlagens der Gebührenordnung Bescheid geben zu lassen.

Eine gesetzliche fixe Taxe überhebt den Anwalt so vieler Widerlichkeiten, daß die Nachtheile, welche darin liegen, daß diese fixe Taxe dann und wann nicht zutreffend ist, dagegen verschwinden.

In keinem Geschäfte ist möglich, alle Leistungen genau nach Verhältniß ihres Werthes zu verwerthen.

Es muß eben zur Vermeidung größerer Nachtheile der geringere Nachtheil hingenommen werden.

Diesen Nachtheilen kann übrigens durch Gestattung eines Uebereinkommens mit der eigenen Parthei und für einzelne besonderen Geistes- oder Zeitaufwand erfordernde Fälle durch Gestattung höherer — bei Differenzen oder gegnerischen Ersatzverbindlichkeit vom Richter festzustellender — Ansätze begegnet werden, wie in der bayerischen Anwaltsgebührenordnung vorgesehen ist.

Wird bei Bemessung der gesetzlichen fixen Taxe darauf Rücksicht genommen, daß der Anwalt in Zukunft auf seine eigene Thätigkeit beschränkt sein wird, daß sich in Folge der ziemlich hoch bemessenen Gerichtskosten die Zahl der Prozesse vermindern muß, daß die Thätigkeit eines Anwalts im öffentlich mündlichen Verfahren eine aufreibende ist, daß der Anwalt, sobald er eine gewisse Altersgrenze erreicht hat, regelmäßig vom Publikum verlassen wird, und daß es nicht im Interesse der Rechtspflege gelegen ist, ein Advokaten-Proletariat zu erziehen, wird ferner hiebei Rücksicht darauf genommen, daß Prozesse mit größeren Streitsummen im deutschen Reich die Ausnahme bilden, und daß ein Anwalt auch da, wo größere Streitsummen nicht vorkommen, sein Auskommen finden muß, wird endlich die Taxe nach Prozeßabschnitten unter Zugrundelegung des in einem solchen Prozeßabschnitt regelmäßig vorkommenden Aufwandes von Geist und Zeit bemessen, und Ausgleichung für außerordentliche Fälle durch Gestattung außerordentlicher, bei Differenzen mit der eigenen Parthei oder bei gegnerischer Ersatzverbindlichkeit von dem mit dem Prozeß befaßten Gericht offengelassen, dann kann man diese Taxe wohl nicht ein Prokrustesbett nennen.

Wir haben auch keinen Anlaß, von unseren Gesetzgebern anzunehmen, daß diese Rücksichten außer Acht gelassen werden.

Wir sind deßhalb ganz entschieden für eine gesetzliche fixe Taxe, bemessen nach Prozeßabschnitten, vor Amts- und Collegialgerichten unter hauptsächlicher Zugrundlegung des durchschnittlich anzunehmenden Aufwandes von Geist und Zeit, welche Taxe maßgebend ist gegenüber der eigenen wie gegnerischen Parthei, und welche für außerordentliche Fälle Ausgleichung durch Gestattung außerordentlicher Ansätze, die auf Partheiantrag der richterlichen Feststellung unterliegen, zuläßt. L. M.

Einiges zur Gebührenordnung.

Neben der Frage, nach welchem Systeme die Gebührenordnung überhaupt zu regeln sei, giebt es eine Reihe von Einzelpunkte, die dabei ins Auge gefaßt und berücksichtigt werden müssen. Ich erlaube mir auf einige dieser Punkte hier aufmerksam zu machen. Der erste Punkt betrifft die Information, welche die Mandantschaft häufig mit Conversation verwechselt. Wenn nun ein Pauschatsatz für die ganze Prozeßführung oder auch nur für jene Gesammtthätigkeit des Anwaltes, die zum Zwecke hat sich für den Prozeß gehörig zu unterrichten, beliebt wird, dann möge doch einige Vorsorge dafür getroffen werden, daß der Anwalt in dieser Hinsicht nicht in die Willkür seiner Mandantschaft gegeben ist. Natürlich daß der Advokat nicht zu der Partei sagen kann: „Entschuldigen Sie, ich habe erst gestern das Vergnügen Ihres Besuches und die Ehre gehabt, Ihnen auf Alles das was Sie mir wiederholt vorzutragen Veranlassung nehmen, meine Bemerkungen zu machen; ich bitte Sie deshalb mit derartigem überflüssigen Gerede meine Zeit nicht hinwegzunehmen"; daß aber solche überflüssige Besuche in Anwaltsstuben häufig genug wiederkehren, ist eine Wahrnehmung die gewiß von Vielen der Collegen gemacht wird. Es ist geradezu nicht möglich, gewissen Persönlichkeiten klar zu machen, daß diese öfteren Besprechungen ohne Zweck und Tragweite für den Ausgang des Rechtsstreites seien, und daß der Advokat nicht blos diesen einzigen Prozeß zu führen habe. Man kann sich recht gut in die Lage solcher Persönlichkeiten hineindenken, für welche der Rechtsstreit zuweilen einen wichtigen Lebensabschnitt, wenigstens eine sorgenvolle Angelegenheit bildet. Tag und Nacht beschäftigen sie sich damit und es ist ihnen ein Trost und eine Beruhigung mit ihrem Rechtsfreunde davon zu reden. Es ist dasselbe Verhältniß wie bei ärztlichen Consultationen nur mit dem Unterschiede, daß der Arzt jeden Besuch berechnen kann, der Anwalt aber nicht.

Dieser Mißstand würde aber unter der Herrschaft des neuen Prozesses dadurch noch an Bedeutung gewinnen, daß die juristischen Hilfsarbeiter selten und die Anwälte also genöthigt werden, mit den Parteien selbst in der Regel zu conferiren.

Es ist dabei weniger in Betracht zu ziehen, daß diese überflüssigen Unterredungen nicht bezahlt werden, denn in den wenigsten Fällen wird man sie berechnen wollen, auch wenn man darf, sondern mehr ist in dieser Hinsicht von Belang für den Anwalt, daß die Partei weiß, sie brauche hiefür nichts zu zahlen und also ganz ungenirt die Anwaltsstube aufsucht, während, wenn sie befürchten müßte hiefür Kosten zu haben, die Unterredungen in Etwas einschränken würden.

Eine Unterscheidung zwischen der nothwendigen Information und überflüssigen Consultationen könnte in dieser Beziehung

Digitized by Google

hrlfrn. Man brauchte nicht einmal dem Anwalte das Zutrauen zu ſchenken, dieſe Unterſcheidung ſelbſt nach Gutdünken zu machen; wenn in einer an und für ſich thatſächlich wenig verwickelten Angelegenheit der Manualakt eine ganze Reihe von Conſultationen nachweiſt, ſo liegt hiemit der Nachweis auf flacher Hand, daß dieſe unnöthig waren.

Der weitere Punkt, der hier zur Sprache gebracht werden ſoll, wurde ſchon einmal in dieſen Blättern angeregt. Er betrifft eine Frage, welche mit der Strafbarkeit der Prävarikation in einigem Zuſammenhange ſteht. So ſehr es zu billigen iſt, daß ein Anwalt, welcher früher die Gegenpartei vertreten hat, wenn er nun die Partei zu vertreten ſich herausnimmt als ſtrafbar erſcheint, ſo ſehr es im Intereſſe der Rechtspflege liegt, einen ſolchen Mißbrauch mit dem Vertrauen der Partei auch dann anzunehmen, wenn der Prozeß zwar noch nicht begonnen, aber die eine Partei unter Uebertragung des Mandates ſchon eine thatſächliche Information abgegeben hat: ſo ſehr iſt es doch wohl auch auf der andern Seite zu verhüten, daß zu Ungunſten des Anwaltes und der Rechtspflege von den Parteien mit dieſer Beſtimmung Mißbrauch getrieben wird. Ein ſolcher Mißbrauch kommt aber in kleinern Städten nicht gerade ſelten vor. Es macht ſich die Praxis geltend die am meiſten gefürchteten Advokaten dadurch weniger gefährlicher zu machen, daß man von dem Einen den Prozeß führen läßt und die Andern vorher conſultirt, als ob ihnen der Prozeß übertragen werden wollte.

Das kommt nun allerdings wie geſagt, nur an kleineren Orten vor und kann nur in ſolchen vorkommen, aber gerade in kleineren Advokaturen thut ein ſolches Verfahren weh und ſchädigt auch die Gegenpartei, welche nun in der Wahl ihres Anwaltes beſchränkt iſt. Wenn nun eine ſolche Manipulation, welche bis jetzt gar billig iſt, da ja nur die Koſten einer Conſultation hiefür aufgewendet werden müſſen, den Parteien theuerer gemacht wird, dann fällt ſie von ſelbſt weg. Beliebt es einer Partei, eine Reihe von Anwälten zu täuſchen, mit ihnen von einem bevorſtehenden Prozeß zu reden und dann einem Andern das Mandat zu übertragen, dann mag ſie hiefür auch zahlen. Der Anwalt darf mit den Parteien nicht wechſeln, es wäre deshalb auch umgekehrt eine Beſtimmung am Platze die einen ſolchen mißbräuchlichen Wechſel der Partei in der Perſon des Anwalts mit pekuniären Nachtheilen verbindet. Man kann von ihr verlangen, daß ſie ſich erſt beſinnt ehe ſie zu einem Anwalt geht und dann aber wenigſtens ſo lange bei ihm bleibt, bis er eine rechtlich materielle erhebliche Prozeßhandlung für ſie ausübte, wonach ſie würdigen kann, ob er ihr Vertrauen verdient. Hat aber, was auch zuweilen geſchieht, eine Partei ohne Nennung der Gegenpartei nur im Allgemeinen „akademiſch" einen Fall vorgetragen und die Meinung des Anwaltes hierüber verlangt, ſo wird hierin eine Prävarikation wohl nicht liegen und der Anwalt nicht verpflichtet ſein, das Mandat der Gegenpartei zurückzuweiſen. Es handelt ſich ja dann nicht um eine bereits „anvertraute Angelegenheit". Aber wie weit die richterliche Interpretation in ſolchen Fragen geht und ob die eben gegebene Erklärungsweiſe von ihnen getheilt wird, iſt immerhin zweifelhaft und es wäre deshalb auch in der Gebührenordnung eine Bemerkung nicht gerade ausgeſchloſſen, welche hierüber größere Klarheit brächte, wenn auch eine ſolche Beſtimmung eigentlich nicht dahin gehört.

Ueber Korreſpondenz-Mandatare nach der neuen Rechtsanwaltsordnung für das deutſche Reich.

Die Rechtsanwaltsordnung für das deutſche Reich iſt im Reichsgeſetzblatt publicirt und dadurch ein großer Theil der Unſicherheit darüber, was die deutſchen Anwalte nach dem 1. Oktober 1879 zu erwarten und zu leiſten haben, gehoben. Von der Mehrzahl der altpreußiſchen Kollegen wird der Wirkſamkeit auch dieſes Geſetzes mit gleicher Beſorgniß, wie ſie die Einführung der neuen Prozeßgeſetze überhaupt hervorgerufen hat, entgegenſehen. Darin, daß in Folge der neuen Rechtsanwaltsordnung der altpreußiſchen Anwaltſchaft eine nicht unerhebliche pecuniäre Einbuße bevorſteht, herrſcht nahezu Einſtimmigkeit der Anſichten. Wenn dem überall entſprechende Vortheile des Publikums gegenüberſtänden, ließe ſich dagegen nichts einwenden. Das iſt aber keineswegs der Fall. Ich hebe in dieſer Beziehung Folgendes hervor:

Nach dem gegenwärtigen altpreußiſchen Prozeßrecht liegt bekanntlich der Schwerpunkt in den Schriftſätzen. Waren dieſelben von irgend einem im Geltungsbereich jenes Prozeßrechts angeſtellten Anwalte abgefaßt oder auch nur legaliſirt, ſo konnten ſie bei jedem altpreußiſchen Gerichte eingereicht werden. Es beſtand nur die Verpflichtung für den Anwalt, welcher Schriftſätze an ein anderes Gericht ſandte, als an dasjenige, bei welchem er auftreten durfte, zur Vermeidung einer Ordnungsſtrafe ſein Dienſtſiegel beizudrücken. Wurde nach Beendigung des Schriftenwechſels Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, ſo ſandte der Verfertiger der Schriftſätze, wenn er vor dem erkennenden Gericht nicht auftreten durfte, die Akten an einen bei dieſem Kollegium zugelaſſenen Anwalt, welcher dann die weitere Vertretung der Partei in den mündlichen Verhandlungen und wenn das Beweisverfahren vor dem erkennenden Gerichte ſchwebte, auch in dieſem führte. Die Partei, welche ſich auf dieſe Weiſe zweier Anwälte bediente, hatte zwar alsdann mehr Gebühren zu bezahlen, als wenn ſie ſich direkt an einen der bei dem erkennenden Gericht zugelaſſenen Anwälte gewandt hätte und war nicht in der Lage, im Falle des Obſiegs die vollen Gebühren zur Erſtattung zu liquidiren. Jeder der Anwälte war nach §. 5 Nr. 7 des Tarifs zum Geſetz vom 12. Mai 1851 betreffend den Anſatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwälte berechtigt, ⅔ desjenigen Gebührenſatzes zu liquidiren, welcher zu zahlen geweſen wäre, wenn der Anwalt die ganze Inſtanz beſorgt hätte. Die Partei hatte hiernach ⅔ ihren Vertretern zu zahlen, der unterliegene Gegner aber nur ⅔ zu erſtatten (§. 8 des Geſetzes vom 12. Mai 1851).

Von Seiten des Publikums iſt nach meiner Erfahrung dieſes Verhältniß nicht als ein erheblicher Mißſtand aufgefaßt. Am naturgemäßeſten wendet ſich der Rechtſuchende an den an ſeinem Wohnorte oder ſeinem Gerichtsſitz domicilirenden Anwalt, dem er einmal ſein Vertrauen geſchenkt hat, auch in denjenigen Sachen, welche dort nicht verhandelt werden können. Bei einem Handel- und Gewerbetreibenden von nur einiger Bedeutung ſind das nicht wenige Sachen. Der Geſchäftsverkehr der kleineren Städte in der Nähe Berlins und der Provinzialhauptſtädte nimmt, ſowie er die engen Grenzen der Heimath überſchreitet, hauptſächlich ſeine Richtung nach jenen Centralpunkten. Daraus entwickelt ſich eine große Menge von Rechtsſtreitigkeiten, in denen die Kaufleute und Gewerbtreibenden der kleineren

Digitized by Google

Städte Recht vor den Gerichten der Hauptstädte zu nehmen haben, während umgekehrt ebenso die Bewohner der Hauptstädte vielfach Prozesse vor den kleineren Gerichten der Nachbarschaft zu führen haben. Die Folge dieser Thatsachen ist ein reger wechselseitiger Verkehr zwischen den Anwälten der kleinen Städte und der Hauptstadt.

Der Anwalt des kleineren Gerichts hat gewöhnlich einen ständigen Kollegen in der Hauptstadt, dem er nach Anfertigung der Schriftsätze diejenigen Sachen zu senden pflegt, welche vor dessen Gericht gehören und ebenso erhält er dafür dessen Sachen, welche vor das Gericht des Adressaten gehören, bei welchem jener nicht auftreten darf. Obwohl hiernach der Anwalt der kleineren Stadt dem Kollegen der Hauptstadt gewöhnlich mehr Sachen zu senden pflegt, als er von demselben erhält, so hat sich doch in vielen derartigen Fällen eine wesentliche Erleichterung des Publikums insofern herausgebildet, als die in solchem Geschäftsverkehr stehenden Anwälte unter sich die Verabredung getroffen haben, zusammen nur den Gebührensatz von ⅔ der vertretenen Partei in Ansatz bringen und ihr jeder nur die Hälfte davon liquidiren zu wollen.

Aber auch da wo dieses der Partei günstigste Verhältniß nicht besteht und dieselbe ⅔ an Gebühren bezahlen muß, zieht sie das in vielen Fällen einer Reise in die Haupt- oder kleine Stadt, vor der sie Recht nehmen muß oder dem brieflichen Verkehr mit einem ihr weniger bekannten Vertreter vor. Der mit Geschäften mehr überhäufte Anwalt der Hauptstadt ist gewöhnlich schwerer zugänglich. Bei nur einigermaßen verwickelten Verhältnissen genügt in den seltensten Fällen ein Schreiben zur Information des Anwalts. Es muß mehrfach hin und her korrespondirt werden, ehe der Prozeß überhaupt in den Gang kommen kann, während bei einer Besprechung von Angesicht zu Angesicht die Angelegenheit in ganz erheblich kürzerer Zeit klar gelegt werden kann. Die Partei bezahlt daher gemeiniglich viel lieber ihrem gewöhnlichen Anwalt im Heimathssprengel ⅔ Gebühren mehr, ehe sie eine mit Zeitverlust und Kosten verbundene vielleicht vergebliche Reise oder die Sache verzögernde Korrespondenz unternimmt, zumal bei geringeren Objekten das nicht erstattungsfähige ein Drittel der Gebühren den Reisekosten selten gleichkommt, diese aber insofern sie für Reisen aufgewandt sind, die lediglich zur Information des Anwalts dienen, ebenfalls nicht erstattungsfähig sind, soweit sie die geringen Kosten der Korrespondenz übersteigen.

Durch die neue Rechtsanwaltsordnung ist die Möglichkeit derartiger Zustände aufgehoben. Dieselbe kennt nur Anwälte, welche bei einem bestimmten Gericht zugelassen sind. Nur diese Anwälte sind als Verfertiger der vorbereitenden Schriftsätze gedacht. Darin liegt eine ganz erhebliche Benachtheiligung gerade desjenigen Theils des Publikums, welches klageweise zu seinem guten Recht zu gelangen strebt. Demselben bleibt dann nur noch die Reise oder die Korrespondenz übrig, welche es nach dem bisherigen Recht in Preußen fast immer ohne erhebliche Mehrkosten vermeiden konnte.

Es liegt daher im Interesse nicht blos der Anwälte, sondern namentlich auch des Publikums auf diesen Uebelstand mit Rücksicht auf die noch zu erwartende Gebührenordnung für Rechtsanwälte aufmerksam zu machen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß, wenn die Gesetze den Verhältnissen nicht entsprechen, für welche sie gegeben sind, sie entweder todte Buchstaben bleiben oder Mittel und Wege gefunden werden, die Interessen des Verkehrs mit denselben in Einklang zu bringen, ja sogar die Gesetze zu umgehen. Wenn derartige bedauerliche Zustände vermieden werden können, so ist das gewiß wünschenswerth. Mir scheint, daß dem vorerwähnten Mißstand durch eine größere Ausbildung des Instituts der Korrespondenz-Mandatare begegnet werden kann. Schwerlich wird sich unter der Herrschaft der neuen Prozeßgesetze ein dem geschilderten ähnliches Verhältniß insofern herausbilden können, als der Anwalt des Heimathssprengels der Partei die vorbereitenden Schriftsätze für den bei dem Prozeßgericht zugelassenen Anwalt fertigt und jener dieselben nur unterschreibt und einreicht. Kein Anwalt wird derartige Strohmannsdienste übernehmen wollen und die volle Verantwortlichkeit für die Elaborate Anderer, ohne das Recht dieselben nach seinem Ermessen ändern zu dürfen, tragen können, ganz abgesehen davon, daß sich auch vom ehrengerichtlichen Standpunkt aus ein derartiger versteckter Kampf gewiß nicht rechtfertigen läßt. Will oder kann die Partei daher den Anwalt des bei der Größe der Landgerichtsbezirke meist recht entlegenen Sitzes des Gerichts nicht aufsuchen und führt eine direkte Korrespondenz nicht zum Ziel, so bleibt ihr nichts anders übrig, als sich an einen ihr näher wohnenden Rechtsverständigen zu wenden, mit diesem die Sache zu besprechen und die Korrespondenz mit dem prozeßführenden Anwalt aufzutragen. In vielen Fällen wird der weniger verständige Theil der Bevölkerung den Winkelkonsulenten in die Hände fallen und der Ausbeutung durch dieselben ausgesetzt sein.

Es muß aber auch daran gedacht werden, denjenigen, welche zu einer derartigen Korrespondenz sich des ihnen in den Prozessen vor dem Heimathsgericht zur Seite stehenden Anwalts bedienen, die in Preußen bisher bestandene Erleichterung in den Kosten zu erhalten. Wenn man erwägt, daß dem prozeßführenden Anwalt, welcher das Material zu den von ihm zu fertigenden vorbereitenden Schriftsätzen aus der Hand eines sachverständigen Kollegen erhält, die Arbeit ganz bedeutend dagegen erleichtert wird, als wenn er selbst durch Besprechung mit der Partei oder aus der direkten Korrespondenz mit derselben dasselbe zusammentragen und sichten muß, so werden voraussichtlich auch unter der Herrschaft des neuen Prozeßrechts Vereinbarungen unter den benachbarten in dem vorn geschilderten Verkehr stehenden Kollegen getroffen werden, wonach sich der auf diese Weise erleichterte prozeßführende Anwalt vielleicht mit ⅔ der Gebühren begnügt, während der Korrespondenzmandatar ⅓ erhält. Ein derartiges Verhältniß würde der neueren Prozeßgesetzgebung mehr entsprechen, als das bisher gewöhnliche von halb und halb oder das gesetzliche von ⅔ und ⅓. Da der prozeßführende Anwalt künftig den gesammten Schriftwechsel zu besorgen hat, so ist seine Thätigkeit eine bedeutend umfangreichere, als sie es früher in den alten preußischen Provinzen war, wenn er erst nach Beendigung des Schriftenwechsels zu fungiren begann. Mir scheint es indessen nicht wünschenswerth, die Herstellung derartiger dem rechtssuchenden Publikum dienender Zustände den Privatvereinbarungen der Anwälte zu überlassen, sondern angemessen, der künftigen Gebührenordnung und dem dazu ergehenden Tarif eine jenes Verhältniß gesetzlich fixirende Anordnung einzuverleiben.

Digitized by Google

Der Tarif zu dem bereits angezogenen preußischen Gebührengesetz vom 12. Mai 1851 honorirt zwar in seinem, bisher besonders dann, wenn der Anwalt in der Vorinstanz die Korrespondenz mit dem Vertreter beim Königlichen Obertribunal in Berlin besorgt hat, zur Anwendung kommenden §. 19 den Korrespondenzmandatar. Aber nach dieser Vorschrift treffen die dem Letzteren zu zahlenden Gebühren die Partei neben denjenigen, die der Anwalt dritter Instanz zu fordern hat und sind nicht erstattungsfähig. Das möchte ich vermieden wissen. Die Partei muß, wenn sie sich nicht geschulter Anwälte zur Korrespondenz bedient, mehr Kosten und Umstände haben, als wenn sie die Korrespondenz duech die ihr nächsten Anwälte besorgen läßt. Letzteres muß ihr die wenigsten Kosten verursachen, dann wird sie sich sehr bald daran gewöhnen, diesen Weg einzuschlagen, zumal in Preußen, wo derselbe der gewöhnliche bereits ist. Man muß in der That auch daran denken, die durch die neuen Prozeßgesetze so wesentlich vermehrte Arbeitslast der bei den Landgerichten fungirenden Anwälte in etwas zu erleichtern. Der bisher in Preußen von den Gerichten besorgte Schriftwechselverkehr fällt, wie gesagt, ihnen zu. Die mündlichen Verhandlungen nehmen gegen früher erheblich mehr Zeit in Anspruch, der Anwalt muß also länger wie sonst von Haus abwesend sein. Wenn er die ihm dann noch verbleibende Zeit auf Anfertigung der vorbereitenden Schriftsätze und den persönlichen Verkehr mit den ihm zunächst wohnenden Parteien verwendet, so wird diese Zeit bei einer nur einigermaaßen erheblichen Praxis vollständig ausgefüllt und ihm zu gönnen sein, wenn er zu dem mündlichen oder schriftlichen Verkehr mit den entfernteren Parteien nicht mehr viel Zeitaufwand braucht, deren Wünsche vielmehr ihm gut zubereitet vorgetragen werden. Auf der andern Seite wird auch auf diese Weise der bei der Berathung der Anwaltsordnung mehrfach ausgesprochenen Besorgniß, die Amtsgerichtsanwälte möchten zu sogenannten Anwälten zweiter Klasse herabsinken, wenigstens einigermaaßen begegnet. Dieselben werden auf diese Weise als wesentlich thätige Mitarbeiter auch an den vor dem Landgericht schwebenden Prozessen verwandt, in denen zu plaidiren ihnen entweder rechtlich oder faktisch unmöglich ist. Es wird ja, wie nach den bisherigen trotz der im Kostenpunkt nicht so günstigen Sachlage in den alten preußischen Provinzen gemachten Erfahrungen zu hoffen steht, ein Theil des Publikums den Vortheil einsehen, den ihm in der geschilderten Richtung Anwälte auch an Amtsgerichtssitzen gewähren und auch ohne eine direkte, die Partei gegen Mehrkosten schützende Vorschrift deren Thätigkeit zur Informirung der bei dem Prozeßkollegium zugelassenen Anwälte in Anspruch nehmen. Kommt aber eine derartige schützende Vorschrift hinzu, so wird dieses in noch viel größerem Umfange geschehen und dadurch eine sachgemäße Verwerthung geeigneter, sonst in dieser Richtung brach liegender Kräfte angebahnt, sowie eine verständige Herbeischaffung und Ordnung des Materials mit möglichst geringem Zeitverlust gesichert.

Auf diesen Gründen glaubte ich die in Vorstehendem behandelte Frage anregen und so, wie geschehen, beantworten zu müssen.

Uebersicht

der auf Grund der §§. 28 Abs. 2, 33 Abs. 2 und 35 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend, während der Jahre 1876 und 1877 bei dem Königlichen Bayerischen Staats-Ministerium der Justiz eingelaufenen Dispensations-Gesuche und der Art ihrer Erledigung.

Aus obiger, im Justizministerialblatte für das Königreich Bayern, Bd. XII. S. 138 und 139 enthaltenen Uebersicht dürften folgende Mittheilungen interessant sein.

I.

An Gesuchen um Dispensation von dem Erfordernisse der Ehemündigkeit liefen in den genannten beiden Jahren ein 24, von welchen 16 genehmigt wurden; eines wurde zurückgezogen, so daß die Zahl der abgewiesenen Gesuche 7 beträgt. Auf das männliche Geschlecht trafen 19, auf das weibliche 5 Gesuche. Das durchschnittliche Alter, welches bei Genehmigung der Gesuche zurückgelegt war, ergab für die männlichen Personen 19 Jahre 3 Monate, bei den weiblichen 15 Jahre 3 Monate.

II.

Gesuche um Dispensation von dem Ehehinderniße des Ehebruches kamen ein 43 (im Jahre 1876 23, im Jahre 1877 20) und zwar 24 von Männern, 19 von Frauen. Abgewiesen wurden 21, genehmigt 12, zurückgezogen 8, an andere Staatsregierungen 2. Im Durchschnitte waren bei Bewilligung der Gesuche seit Erlaß des Scheidungsurtheils abgelaufen 4 Jahre 2 Monate.*)

III.

Anlangend die in der besagten Uebersicht nach den einzelnen Appellationsgerichts-Bezirken ausgeschiedenen Gesuche um Dispensation von der Wartezeit, so beträgt die gesammte Zahl 1023 (557 im Jahre 1876, dagegen 466 im Jahre 1877). Davon wurden zurückgezogen 24, abgewiesen nur 65, genehmigt jedoch 934, und waren bei letzteren Fällen seit Lösung der früheren durchschnittlich 5,3 Monate verstrichen.

Katholisches Kirchenrecht**).

Ueber die Frage, ob mit Einführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. betr. in Ehestreitigkeiten das katholische Kirchenrecht auch ferner zur Anwendung zu kommen hat, verbreitet sich das Königliche Appellationsgericht in Bamberg in einem Urtheile vom 22. Oktober 1877 folgendermaßen.

Nach dem bisherigen Rechte richtet sich in Ehesachen unter Personen christlicher Konfessionen der Gerichtsstand nach der Person des Beklagten, die Scheidungsursachen sind auch den Gesetzen des Wohnorts zu bemessen, und es kommt das katho-

---

*) Sonach erfolgte in allen Fällen die Trennung der Ehe unter der Herrschaft der Gesetzgebung vor dem 6. Februar 1875. Eine Angabe über die Konfessionsverhältnisse der Gesuchsteller fehlt.

**) Mitgetheilt vom Appellationsgerichtsrath Lösch in Bamberg.

Digitized by Google

liſche oder proteſtantiſche Kirchenrecht zue Anwendung, je nachdem der beklagte Theil katholiſch oder proteſtantiſch iſt, und alſo das katholiſche oder proteſtantiſche Ehegericht zu entſcheiden hatte.

Seuffert, Komm. Bd. I. §. 13 S. 105. ff. S. 240.
Königliche Verordnung vom 28. Juli 1878 Abſ. II. und III.

Duech das Reichsgeſetz vom 6. Februae 1875 über Beuekundung des Perſoenſtandes u. ſ. w. §. 76 ſind die beſonderen katholiſchen und peoteſtantiſchen Ehegerichte aufgehoben worden, es treten die büegerlichen Gerichte an deeen Stelle, welche aber nach dem bisherigen Rechte zu entſcheiden haben — §. 77 l. c. denn hier iſt beſtimmt, daß wenn nach dem bisherigen Rechte auf beſtändige Teennung von Tiſch und Bett zu erkennen ſein wüede, fretan die Auflöſung des Bandes dee Ehe auszuſpeechen ſei. Eine andere Ausnahme findet ſich nicht und es hat dahee außer dieſer einzigen in §. 77 enthaltenen Beſtimmung lediglich bei dem bisherigen Rechte ſein Beweuden, es wäre geradezu unerfindlich, warum das Reichsgeſetz nue dieſe einzige Ausnahme gemacht hätte, wenn es das ganze bisherige katholiſche Eherecht außer Wirkſamkeit hätte ſetzen wollen.

Die in den Bl. f. R. A. Bd. 40 S. 553 vertretene Anſicht füe Ausſchluß des katholiſchen Eheſcheidungsrechtes iſt füe diejenigen Bezirke, in welchen das gemeine Recht gilt — und dies iſt hier der Fall — praktiſch nicht verwendbae, denn ſie würde, wie der Verfaſſer S. 559 ſelbſt bemerkt, zu der Konſequenz führen, daß es in ſolchen Bezieken an einer als Geſetz giltigen Entſcheidungsnorm vorerſt gänzlich feblen würde. Dies beweiſt abee ſchlagend, daß das bisherige Recht in dieſen Bezieken fortgelten muß, ſo lange kein anderes Recht nach welchem dee Richter zu urtheilen hätte, an deſſen Stelle eingeführt woeden iſt.

Die obige Anſicht in Bd. 40 l. c. iſt in Bd. 41 S. 257 ff. gründlich widerlegt, wenn aber der Verfaſſer der letzteren Abhandlung zu dem Reſultate kommt, daß bei Eheſcheidung lediglich das Recht entſcheidet, welchem dee verletzte, alſo klägeeiſche, Theil angehört, ſo kann dieſer Anſicht nicht beigetreten werden. Statt daß bisher der katholiſche Beklagte nach katholiſchem Eheecchte, dee peoteſtantiſche Beklagte nach proteſtantiſchem Eherechte beurtheilt wurde; wäre die Sache nun gerade umgekehrt, der peoteſtantiſche Beklagte wüede nach katholiſchem, dee katholiſche nach proteſtantiſchem Rechte beurtheilt, nud es iſt in dee That nicht abzuſehen, welchee Gewinn hieraus füe das materielle Recht erwachſen ſollte. Die Rechtsungleichheit bleibt immer und es iſt jedenfalls natürlicher, den Beklagten nach dem ſeinen Religionsbegriffen gemäßen Rechte zu beurtheilen, als umgekehrt. In C. 2. C. 3. t3. de jurisdict. heißt es: „juris ordinem converti postulat ut non actor rei forum, sed reus actoris sequatur“; eine ſolche Umkehrung dee Rechtsoednung wäre aber auch hier gegeben, wenn der beklagtiſche Theil lediglich nach dem füe den klagenden Theil geltenden Rechte beurtheilt werden müßte.

Die Vorinſtanz hat daher mit Recht iheer Entſcheidung das für die Beklagte geltende katholiſche Kiecheneecht zu Grunde gelegt, und da hiernach, wie Kläger ſelbſt nicht beſtreitet, die beiden Klaggründe nämlich böſliche Veelaſſung und unüberwindliche Abneigung eine beſtändige Trennung von Tiſch und Bett, alſo jetzt die Auflöſung des Bandes dee Ehe, nicht begründen, ſo mußte die Klage abgewieſen werden.

Bezüglich dee Wiederklage gegen den proteſtantiſchen Widerbeklagten ſind nach Obigem die Grundſätze des proteſtantiſchen Eherechts maßgebend und nach dieſem erſcheint die auf Grund lebensgefährlicher Drohungen und Mißhandlungen erhobene Widerklage als zuläſſig*). ß.

Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts.

Wechſelfähigkeit.

Die landesgeſetzlich voegeſchriebene Beetragsunfähigkeit der Mititärpeeſonen entzieht denſelben auch die Wechſelfähigkeit. Die hieeaus hervoegehende Einrede der Nichtigkeit des Wechſels kann dee Wechſelſchuldnee gegen jeden Wechſelinhabee geltend machen.

(Urtheil des Reichs-Oderhandelsgerichts v. 23. Januae 1878 P. c. von B. Rep. 182/78.)

Aus den Geünden.

Nach dee Mecklenbueg-Schweriniſchen Verordnung vom 6. Juni 1874, betreffend die Schulden der Lieutenants, Unteroffiziere und Soldaten, können die bezeichneten Militärperſonen durch Verteäge odee ſonſtige erlaubte Handlungen Schulden nue bis zum Beteage des Gehalts eines Monats konteahiren; die dieſen Betrag, einzeln odee zuſammengenommen, übeeſteigenden Schulden ſind null und nichtig und wedee im Wege dee Klage noch dee Einrede geltend zu machen, wenn nicht zur Contrahirung die ausdeückliche ſchriftliche Zuſtimmung des voegeſetzten Kommandeurs ertheilt iſt. Hiernach ſteht den Lieutenants ꝛc. die Fähigkeit der Schuldenkonteahieung nue füe gewiſſe geringe Beteäge zu; über dieſelben hinaus ſind ſie gleich Minderjährigen unfähig, füe ſich allein Schulden zu kontrahiren. Dieſe Unfähigkeit deſteht für alle Veeträge oder ſonſtige erlaubte Handlungen, duech welche Schulden kontrahirt werden können, iſt ſomit eine allgemeine. Iſt nun die Fähigkeit, eine Wechſelverpflichtung einzugehen, duech Artikel 1 der Wechſel-Ordnung auf die Verpflichtungsfähigkeit duech Verträge d. i. auf die Fähigkeit, durch Verteäge Schulden zu kontrahieen, geſtellt, ſo folgt, daß den

*) Ueber die Frage dee Alimentation der Beklagten und Wideektägeein Seitens ihres Ehemannes während der Daner das Eheſcheidungsprozeſſes heben wir aus den betreffenden Motiven zu dem oben genannten Urtheile folgende Säpe hervoe:

a. Daß die Beklagte ſich eigenmächtig entfernt hat, iſt zwar in der Klage behauptet, jedoch unerwieſen, dieſe ſelbſt abgewieſen. Die Beklagte behauptet ganz andere Gründe iheer Entfernung, nämlich lebensgefährliche Mißhandlungen und Zuſtimmung, ſowie Befehl ihres Mannes zu ihrer Entfernung. Eine eigenmächtige, widerrechtliche Entfernung ſteht daher zur Zeit in keiner Weiſe feſt.

b. Ob die Beklagte ſich ſelbſt ihren Unterhalt verſchaffen kann, oder nicht, iſt füe die geſetzliche Alimentationspflicht des Klägers ohne Belang. Uebrigens geht gerade aus der Behauptung des Klägers, daß ſich die Beklagte als Magd verdingt habe, hervor, daß ſie der Alimente bedaef.

c. Bezüglich der Vermögensverhältniſſe des Klägers ſteht nue ſo viel feſt, daß er gegenwäetig im Armeneechte ſtreitet, dies beweiſt aber nicht, daß er ſeine Frau die nothwendigen Alimente nicht teiſten kann.

Digitized by Google

gedachten Militärpersonen für sich allein nach näherer Maßgabe der citirten Verordnung die Wechselfähigkeit fehlt. Hätte diese Verordnung den Lieutenants ꝛc. die Verpflichtungsfähigkeit nur für Verträge bestimmter Art und in dieser Beschränkung ausdrücklich auch die Wechselfähigkeit entzogen, so würde der Einwand begründet sein, daß diese Beschränkung der Wechselfähigkeit mit Artikel 1 der Wechsel-Ordnung in Widerspruch stehe, daher mit der Erklärung der Wechsel-Ordnung zum Bundesgesetz durch Gesetz vom 5. Juni 1869 beseitigt sei. Die Vertragsunfähigkeit der Lieutenants ꝛc. besteht aber allgemein für alle Verträge, durch welche sie eine Schuld über den Betrag des Monatsgehalts übernehmen wollen; die in der Verordnung selbst enthaltene Bestimmung, daß insoweit auch eine übernommene Wechselverbindlichkeit nichtig sei, ist daher im Einklang mit Artikel 1 der Wechsel-Ordnung, und auch ohne diese ausdrückliche Bestimmung würden Lieutenants ꝛc. in Maßgabe ihrer Vertragsunfähigkeit für sich allein als wechselunfähig zu erachten sein. Steht daher eine von einem Lieutenant ꝛc. für sich allein über den Betrag des Monatsgehalts übernommene Wechselverpflichtung zur Frage, so kann der Verpflichtete den Einwand der Wechselunfähigkeit erheben und diesen aus dem Wechselrechte selbst entnommenen Einwand auch mit Erfolg gegen jeden dritten Nehmer des Wechsels geltend machen. Dieser Einwand ist im vorliegenden Falle mit der Behauptung erhoben, daß der libellirte Wechsel vom Beklagten gegen die Verordnung vom 6. Juni 1864 gezeichnet, daher null und nichtig sei. Da die thatsächlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung der Einrede ohne Streit sind und die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des vorgesetzten Kommandeurs vom Kläger nicht einmal behauptet ist, so mußte die Bestätigung des angefochtenen Erkenntnisses erfolgen, womit die Entscheidung über die Kosten dieser Instanz gegeben war.

Das Gebührengesetz.

Duech die Tagesblätter geht folgender Artikel:

An den seit dem 25. September unter dem Vorsitze des Staatssecretärs Dr. Friedberg stattfindenden Vorberathungen über die Feststellung einer Rechtsanwaltsgebühren-Ordnung nehmen außer Commissarien des Reichsjustizamtes Theil: der Geh. Justizrath Kurlbaum II vom Justizministerium und der Geh. Ober-Finanzrath Rüdorff vom Finanzministerium, ferner die aus dem Advocatenstande berufenen Sachverständigen: Justizrath v. Wilmowski als Vertreter des in den alten preußischen Provinzen geltenden Rechts, Justizrath Lingmann als Vertreter des rheinischen Rechts und Justizrath Evers aus Hannover, sodann Hofrath Kreittmair (Bayern) aus Bamberg, Justizrath Richter (Sachsen), Dr. Götz (Württemberg) aus Stuttgart, Dr. Wolffson aus Hamburg als Vertreter des hanseatischen Gebietes und Advokat-Anwalt Schuegans als Vertreter von Elsaß-Lothringen. Es handelt sich bei diesen Berathungen hauptsächlich darum, die Gebühren derartig festzustellen, daß einerseits dem Publikum eine Prozeßführung durch Rechtsanwalte möglich, anderseits dem Stande der Rechtsanwälte Rechnung getragen wird. Eine allzu niedrige Feststellung der Gebühren würde für diesen Zweig der Rechtspflege besonders bevorzugte Justizpersonen aus der Rechtsanwaltschaft zum Nachtheil des Publikums ausschließen.

Die Verhandlungen sind inzwischen beendigt. Ueber das Resultat kann noch Nichts in die Oeffentlichkeit gelangen, weil die berufenen Sachverständigen veranlaßt sind, die Angelegenheit als eine vertrauliche zu behandeln. Es steht indeß zu hoffen, daß spätestens nach der Beschlußnahme des Bundesraths die Veröffentlichung des Entwurfs stattfindet und dadurch dessen reifliche Erörterung in den betheiligten Kreisen ermöglicht wird.

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober 1878.

A. Ernennungen.

Der Rechtsanwalt und Notar Fähndrich in Sagan ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Steuer in Samter ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Grottkau ernannt worden.

Der Advokat Ferdinand Fürst zu Zabern ist zum Anwalt bei dem Landgerichte daselbst ernannt worden.

Der Advokat Johannes August Haymann in Dresden wurde unter Verleihung des Dienstprädikates „Finanzrath" zum zweiten Stempelfiskal ernannt.

Der vormalige Gerichtsrath beim Bezirksgericht Leipzig, Karl Hugo Lange daselbst, ist zum Advokaten ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Der Auditor Dr. jur. Rudolf Topp in Braunschweig ist zum Advokat-Anwalt mit dem Wohnsitze in der Stadt Braunschweig ernannt worden.

Der Staatsanwaltsgehülfe Schenck in Friedeberg in der Neumark ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Essen und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Steele ernannt worden.

Der Kreisgerichtsrath Krawinkel in Hagen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Bochum und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Witten und mit der Verpflichtung fortan den Titel Justizrath zu führen, ernannt worden.

Der Kreisrichter Lueg in Bochum ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Hamm und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Unna ernannt worden.

Der Staatsanwaltsgehülfe Halbe in Schneidemühl ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Schubin und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schubin ernannt worden.

Der Regimentsauditeur a. D., geprüfter Rechtspraktikant und Concipient Heinrich Hütter in Bamberg wurde zum Advokaten mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schweinfurt ernannt.

Der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Gustav Horn in München wurde zum Advokaten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Donauwörth ernannt.

Der geprüfte Rechtscandidat Eugen Kiesser in Zweibrücken wurde zum Advokat-Anwalt bei den Gerichten in Zweibrücken ernannt.

Digitized by Google

Der Kreisgerichtsrath Uhse in Lauban ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Sagan und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sagan und mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Amtscharakters künftig den Titel „Justizrath" zu führen.

Der Kreisrichter Buhtz in Regenwalde ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Kalbe a. d. S. und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kalbe a. d. S. ernannt worden.

Der Kreisrichter Tollkiemitt in Kosel ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Naumburg a. d. S. und zugleich zum Notar im Departement desselben, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Naumburg a. d. S. ernannt worden.

Der Kreisrichter Schütze in Guttstadt ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Heilsberg und zugleich zum Notar im Departement des ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Heilsberg, und

der Referendar Remmers in Aurich zum Advokaten im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Celle mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aurich, ernannt worden.

Der Bürgermeister Bang in Mülheim a. d. Ruhr wurde, unter Wiederaufnahme in den Justizdienst zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Duisburg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ruhrort, ernannt.

Die Referendare Morsbach und Janssenius in Bonn wurden zu Advokaten im Bezirk des königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

Der Kreisrichter Huchzermeier in Paderborn wurde zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht daselbst, sowie zum Notar im Bezirk desselben ernannt.

Der Kreisrichter Salomon in Schönlanke wurde zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Samter und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Samter ernannt.

B. Versetzungen.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Müller zu Kiel ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Flensburg mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Hutmacher in Dorsten ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Bochum mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hattingen versetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Varnhagen zu Büren ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Bochum mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hennig zu Tarnowitz ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Gleiwitz mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt worden.

Dem Advokaten Heiliger in Osterode am Harz ist die Verlegung seines Wohnsitzes in seiner Eigenschaft als Advokat nach Hannover gestattet; zur Ausübung des Notariats ist er daselbst nicht befugt.

Der Advokat und Notar Schwicker in Aschendorf ist in derselben Amtseigenschaft nach Meppen versetzt worden.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Klapper in Ratibor,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dörrstock in Wriezen,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schultze in Küstrin,

dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Wegner.

Der Obergerichtsanwalt und Notar Biedenweg in Stade hat auf die Ausübung der Advokatur, der Anwaltschaft und des Notariats verzichtet.

Der Rechtsanwalt Dr. Göhrum in Stuttgart hat auf die Ausübung der Rechtspraxis Verzicht geleistet.

D. Titelverleihungen.

Der Titel „Justizrath" wurde verliehen:

dem Rechtsanwalt Anschütz in Leipzig,
- Advokat Bärwinkel in Leipzig,
- " Brummer in Leipzig,
- Rechtsanwalt und Notar Uhse in Sagan,
- " " " Krawinkel in Witten.

E. Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Quensel in Rheda wurde der Rothe Adler Orden IV. Classe verliehen.

Dem Justizrath und Advokat Dr. Ettissen zu Frankfurt a. M. wurde der Rothe Adler Orden IV. Classe verliehen.

Dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Rosemann zu Langenbielau wurde der Rothe Adler Orden IV. Classe verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Klapper in Ratibor wurde bei seinem Ausscheiden der königliche Kronen-Orden II. Classe verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Wegner wurde bei seinem Ausscheiden der königliche Kronen-Orden III. Classe verliehen.

F. Todesfälle.

Gestorben sind:

der Rechtsanwalt und Notar Helmcke in Rendsburg,

der Rechtsanwalt und Notar Valentin in Heitsberg,

der Advokat Pieper in Liebenberg,

der Rechtsanwalt Cramer in Ems,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wenke in Mülheim a. d. Ruhr,

der Rechtsanwalt und Notar Bonneß in Berlin,

der Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Salomon Friedrich Haertel in Camburg,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Franz in Naumburg a. d. Saale.

der Advokat Nikolaus Winderl in Passau,

der Rechtsanwalt und Notar Jeschke in Halberstadt.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 28. Berlin, 1. November. 1878.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vorstand des deutschen Anwaltvereins hat den Vereinsbeitrag für das Jahr 1879 auf 12 Mark festgesetzt, welche, wenn nicht früher Zahlung erfolgt, am ersten Februar 1879 satzungsmäßig durch Postvorschuß eingezogen werden.

Mecke, Schriftführer.
Königgrätzerstraße 105.

Inhalt:

Zur Anwaltsgebühren-Ordnung. — Ein Fall der reclamatio uxoria nach Würzburger Recht. — Zur Lehre vom getheilten, Gesammt- und Miteigenthum vom Herbergsrechte. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 16. bis 31. Oktober 1878.

Zur Anwaltsgebühren-Ordnung.

In Nr. 27 dieser Zeitschrift wurde gegen meine Vorschläge, wie sie in Nr. 26 der juristischen Wochenschrift dargelegt worden sind, eine Gegenstimme laut.

Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit, halte ich es für geboten auf meine Ansichten hier noch ein Mal zurückzukommen; natürlich nicht um eine Polemik zu eröffnen und auch nicht ohne das Gewicht der Gründe des Herren Verfassers zu verkennen. Im Grunde weichen auch unsere Anschauungen nicht wesentlich von einander ab. Dieser will Zwangstaxe für die Regel und den Vertrag für die Ausnahme; ich: für die Partei Vertrag oder Taxe, für die Gegenpartei Zwangstaxe. Dieser will eine feste Taxe; ich zwar einen Gebührenrahmen, innerhalb dessen aber hat sich der Ansatz möglichst nach objektiven (äußerlichen) Momenten zu bewegen. Wir sind einig, daß die Taxe nicht für alle Fälle ausreichen kann. —

Was die Frage betrifft, ob überhaupt eine Taxordnung gesetzgeberisch geboten sei, so erlaube ich mir auf die Berathungen in den Anwaltstagen hinzuweisen und es mag genügen hier zu bemerken, daß die Advokaten von Sachsen-Gotha ohne Gebührenordnung sind und daß von keiner Seite auch von Seite des Publikums nicht wegen dieses Mangels geklagt worden ist. Nothwendig scheint mir eine Taxordnung nicht und ich muß hiebei wieder auf den Vergleich mit den Bäckern und Metzgern zurückkommen, deren Produkte einer Taxe nicht unterliegen. Allein hierüber sich weiter zu verbreiten scheint mir bei dem dermaligen Stand der Angelegenheit überflüssig zu sein. Nur einen Punkt will ich hierbei noch betonen:

Jeder Staat hat allerdings dafür zu sorgen, daß die Rechtspflege dem Recht suchenden Publikum nicht vertheuert werde. Dieser Grundsatz wird gewiß von Niemand bestritten und es sind ja sogar eine Reihe von Staatsrechtlehrern der Ansicht, daß überhaupt die Rechtspflege nicht besteuert werden soll. Aber wenn ein Reich, wie das bei uns der Fall ist, der Ansicht ist, daß eine Allen zugängliche Rechtspflege sich mit einem Gesetze verträgt, welches ganz stattliche Gerichtskosten festsetzt, so wird es doch nicht der Ansicht sein, daß die Höhe der Gerichtskosten durch die Niedrigkeit der Advokatengebühren auszugleichen ist und daß man deshalb eine Taxe einführen muß, damit die Advokaten zu den hohen Gerichtskosten nicht auch hohe Deserviten berechnen.

Sieht man von Motiven dieser Art ab, so könnte nur als einziger Grund der gelten, daß, wie auch in dem Artikel des Herrn M. gesagt ist, das rechtsuchende Publikum beim Beginn eines Prozesses sofort wissen soll, was ihm derselbe kosten kann und wieviel ihm im Falle Obsiegens ersetzt werden wird. Dieses Verlangen scheint mir aber nicht in der Natur der Sache gelegen, denn ich weiß nicht mit welcher Berechtigung der Staat von einem Privaten verlangen kann, daß dieser zum Nutzen des Gemeinwohles von den allgemeinen wirthschaftlichen Grundsätzen über Leistung und Gegenleistung abzusehen habe. Eine solche „Berechtigung" greift in den Säckel der Anwälte ohne Gegenleistung, es expropiirt die Kräfte der Anwälte zu Gunsten von Andern. Armenrecht und Lokalisation belasten und beschränken bereits die anwaltschaftliche Thätigkeit und nun soll aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt auch noch die Berechtigung bestehen,

Digitized by Google

die Arbeit des Anwaltes unter ein beliebiges Preismaß zu stellen und dem Uebereinkommen zwischen Anwalt und Mandant zu entziehen. Freilich wird oft die Behauptung erhoben, die Gegenleistung liege in dem Anwaltszwange, aber eben so oft und wohl mit Recht wird darauf erwidert, daß der Anwaltszwang aus staatlichen Rücksichten und nicht der Advokaten willen eingeführt worden ist. Abstrahirt man von allen Rücksichten höherer Art, die zu dem Anwaltszwange führen, so fordert schon die Bedachtnahme auf den Staatssäckel den Anwaltszwang, denn wenn die Parteien selbst sich vertreten dürften würde eine weit größere Richterzahl nothwendig werden. In dem Ausschlusse des Privatübereinkommens zwischen Partei und Anwalt liegt ferner nicht blos eine Bevormundung des Publikums, sondern, wie ich es auffasse, geradezu ein Verstoß gegen ein nationalökonomisches Axiom. Je besser der Arbeiter desto mehr wird er gesucht, je mehr er gesucht ist um so höhere Preise bezahlt man ihm gern, um von ihm Arbeit zu erhalten. Diese banale alltägliche Wahrheit wird bei einer Zwangstaxe gar nicht beachtet und eine solche Außerachtlassung führt dazu, daß sich die Meisten zu den beliebtesten Anwälten wenden und eine halbwegs normale Arbeitsvertheilung unter den Anwälten sich garnicht herbeiführen läßt. Es wird auch für die Anwaltschaft selbst als ersprießlich hingestellt, wenn eine solche nothwendige Taxe eingeführt wird, weil man dadurch der Unannehmlichkeit überhaben wird, einen Preis für seine Arbeit zu machen, sie zu taxiren. Der Herr College M. hat ganz recht, daß es nicht zu den Annehmlichkeiten der anwaltschaftlichen Führung gehört, daß es widerstrebt, sagen zu müssen, der Prozeß wird so und so viel kosten, allein wenn ein Gebührensatz besteht, so hindert ja den Anwalt, der auf einer solchen Frage seiner Partei keine andere Antwort geben will, Nichts einfach auf diesen Gebührensatz hinzuweisen.

Erscheint demnach eine Zwangstaxe der eigenen Partei gegenüber keineswegs als ein Postulat der Rechtspflege, widerspricht sie den wirthschaftlichen Grundsätzen greift sie ohne nöthigende Veranlassung in die Handlungssphäre dispositionsfähiger Menschen, in das Privateigenthum der Staatsangehörigen ein, zeigt sie ein Mißtrauen gegen die Advokatur, welches ebensowenig thatsächlich begründet ist als es geeignet erscheint nachtheilig auf den Thätigkeitskreis des Anwaltes zu wirken, so verhält sich die Sache anders, wenn eine Taxe für den Fall eingeführt wird als sich der Anwalt ihrer seiner eigenen Partei gegenüber bedienen *will*, oder welcher sich die Partei zu bedienen *hat*, wenn sie berechtigt ist, die Rückerstattung ihrer Prozeßkosten vom Gegentheil zu verlangen.

Der Gegentheil hat mit dem Anwalte der prozeßführenden Partei gar nichts zu schaffen, geschweige denn, daß er mit ihm in einem Vertragsverhältnisse steht; wenn nun die Partei den Rückersatz verlangt, so kann gegen sie der Einwand eines luxuriösen Prozeßaufwandes erhoben werden, und dieser Einwand würde, gleichviel ob er eine zu hohe Zahlung an den Anwalt oder andere Punkte des Aufwandes betrifft, zu einem neuen Rechtsstreite resp. zu einem Liquidationsverfahren führen. Das schneidet nun eine solche Taxe in den meisten Fällen — nicht in allen — ab und insoferne hat die Taxe, wenn auch nicht eine innere Berechtigung doch wenigstens Zweckmäßigkeitsgründe für sich. Der eignen Partei gegenüber hat sie dabei und hiemit glaube ich einem Einwurfe des Herrn Verfassers des Artikels in Nr. 27 begegnen zu können, den Vortheil, daß sie weiß, so viel kostet *ungefähr* der Prozeß, so viel muß mir der Gegner, wenn ich gewinne vergüten, was ich vertragsmäßig mehr an meinen Vertreter bezahle, damit betaste ich auf jeden Fall meine eigene Börse.

Wende ich mich nun zu der Frage, wie eine solche Taxordnung einzurichten sei, ob nach dem Pauschalsystem, ob nach dem Einzelsystem, ob nach dem gemischten System, wonach nämlich für eine Reihe von anwaltschaftlichen Arbeiten Pauschalsätze, für andere Einzeltaxen angesetzt werden, so hat jedes dieser Systeme allerdings seine großen Mängel und es fragt sich nur welches die geringsten. Die Pauschaltaxe *kann* nicht angemessen sein, sie beabsichtigt es gar nicht; der Preis der einer Unmasse von Arbeiten der verschiedensten Qualität sich anpassen soll, paßt für keine Arbeit vollständig. Der Pauschalsatz als Preismaß für geistige Arbeiten begünstigt den schlechten Arbeiter, befördert die Mittelmäßigkeit und drückt den höher Strebenden. Aber sie ist praktisch, man weiß genau was man zu fordern, zu zahlen hat und schließt also alle Differenzen über Angemessenheit aus. Die Einzeltaxe dagegen, verlangt eine Abschätzung und Würdigung wie sie in der Regel bei anwaltschaftlichen Arbeiten sehr schwer vorzunehmen ist, denn neben dem objektiven Momente der Streitsumme, des Umfanges, wäre die Complicität der Arbeit in thatsächlicher Beziehung, dann der geistige Gehalt derselben zu würdigen. Es wird kaum nöthig sein zu bemerken, daß eine solche Würdigung nicht in die Hände der Richter gegeben werden soll, sie würde die Stellung zwischen Richter und Anwalt verrücken. Aber ebensowenig eignet sich eine solche Würdigung für den Ehrenrath. Auf den Anwaltstagen haben wir eine Reihe von Aeußerungen gehört, daß die Collegen sich vor solchen peinlichen Abschätzungen verwahren und in der That gehört der Natur der Sache nach nur der Deservitenexceß vor den Ehrenrath; einen Schätzmann braucht kein Mitglied desselben abzugeben. Wohin also sich zu wenden um eine Schätzung herbeizuführen? Es bliebe nur ein Gutachten, ein Schiedsspruch über oder die Führung eines Prozesses übrig, wo dann Sachverständige zu vernehmen wären. Ein solches Vorgehen als Regel zeigt sich so unpraktisch, daß man, mag nun die Einzeltaxe theoretisch noch so sehr zu billigen sein, sie als unausführbar für den Fall erklären muß als man die Festsetzung nicht dem Prozeßrichter überlassen will. Man kann aber auch eine Einzeltaxe dahin statuiren, daß man sie von objectiven Momenten abhängig macht.

Haben wir auf diese Weise die Unzulänglichkeit *jeder* prinzipiellen Taxe kennen gelernt, wie man denn auch sogar bei Berufsthätigkeiten, bei denen von Schätzung einer geistigen Arbeit nicht im Entferntesten gesprochen werden kann, dieselbe abgeschafft hat, so habe ich noch darauf hinzuweisen, daß bis jetzt nur die Härten und Ungleichheiten betont worden sind, welche aus der Taxe *an und für sich* ohne Rücksicht auf andere Verhältnisse hervorgehen; eine Taxordnung mag aber auf einen Bundesstaat ganz anwendbar erscheinen, sie wird es gerade deshalb für den andern nicht sein und wenn sie auf alle Bundesstaaten so ungefähr passen soll, so wird sie auf keinen so recht passen. Die wirthschaftlichen, gewerblichen und Verkehrsverhältnisse sind so verschieden in den verschiedenen Theilen unseres großen Vaterlandes und mit ihnen natürlich die Zerwürfnisse, die

zu Prozeſſen führen, daß hierüber kaum ein Wort zu verlieren iſt.

Unter dieſen Vorausſetzungen wird jenes gemiſchte Syſtem ſich empfehlen, bei dem das Pauſchalſyſtem als das praktiſchere hauptſächlich zu Grunde zu legen wäre, wenn auch die Einzeltaxe als die gerechtere ſich darſtellt; jedoch ich wiederhole es nur eventuell, nämlich für den Fall, als Partei und Anwalt nicht vorziehen, einen Vertrag zu ſchließen, oder die Gegenpartei die Koſten zu zahlen hat. Den Anwalt zu zwingen auch mit ſeiner Partei nach der Gebührenordnung ſich zu berechnen, halte ich für unbillig. Um einigermaßen wenigſtens der Verſchiedenartigkeit der Preiſe in Deutſchland, der Mannigfaltigkeit der Einzelgeſetzgebung über die Vereinbarkeit des Notariats und des Gemeindeamtes mit der Advokatur Rechnung zu tragen, ſo möchte ich alſo ſtatt eines Satzes ein Maximum und Minimum, die Aufſtellung eines Preisrahmens vorſchlagen. Außer dem kommen wir kaum über ganz exorbitante Ungleichheiten alſo drückende Härten hinweg. Auch hier wieder dürfte aus praktiſchen Rückſichten vorzugsweiſe wieder ein Ausmaß nach objectiven (äußern) Momenten Platz zu greifen haben und als ſolche würden ſich eine Reihe von örtlichen Verhältniſſen geſetzlich feſtſtellen laſſen, wonach das Ausmaß ſich dann von ſelbſt ergiebt. Außerdem ſcheint eine Beſtimmung am Platze wonach bei beſonders ſchwierigen oder umfaſſenden Arbeiten eine Ueberſchreitung der Taxe geſtattet würde auch der Gegenpartei gegenüber. Dieſer Vorſchlag iſt relativ entſprechender als eine abſolute Pauſchalſumme und praktiſcher als die Einzeltaxirung.

Das Praktiſche einer Pauſchaltaxe liegt eben darin, daß ſie der unerfüllbaren Aufgabe gerecht zu ſein, ſich gar nicht unterziehen will. Um aber dieſem Syſtem ſelbſt gerecht zu werden, darf man gerade dieſen Geſichtspunkt nicht außer Acht laſſen. Es kömmt jedoch nur zu häufig vor, daß, wenn in einem einzelnen Falle, oder auch bei einzelnen Gattungen von Prozeſſen, die Taxe hoch erſcheint, man darüber klagt und vergißt, daß ſie in einer Reihe anderer Fälle zu niedrig erſcheint.

Es fragt ſich weiter, welches die maßgebende Grundlage für Bemeſſung der einzelnen Pauſchaltaxen ſein ſoll und dann, ob die Pauſchaltaxe auch für alle Stadien des Verfahrens gleich nothwendig iſt. Die Bemeſſung nach der Streitſumme, wie ſie beiſpielsweiſe in Bayern bei einem Theil der Deſerollen ſtattfindet, hat nur in der Rückſicht auf die Mandantſchaft einen Grund. Man ſieht dabei lediglich darnach, was die anwaltſchaftliche Arbeit dem Abnehmer werth iſt, nicht darauf, was ſie dem Arbeiter an Kapital, Zeit, Mühe und Geiſt gekoſtet hat. Zwar ſagt man häufig, die Bagatellſache erfordere auch ein geringeres Maß von Studium, Geiſtaufwand ꝛc. Das mag vielleicht richtig ſein, für Prozeſſe von ganz geringem Streitbetrage, aber das wird doch Niemanden einfallen zu behaupten, daß nach Maßgabe des Streitbetrages auch bei höhern Summen, ſich die Arbeit des Anwalts ſteigert, und daß ein Prozeß mit der Streitſumme von 500 Mark nur die Hälfte der Arbeit erfordert als ein Prozeß mit der Streitſumme von 1000 Mark. Dies führt mich zur Beſprechung des zweiten Punktes. Iſt es ſchon wünſchenswerth, daß bei den Pauſchalſätzen im Stadium der Verhandlung auf die nöthige Zeit, auf die Natur des Streitgegenſtandes nicht blos auf die Summe innerhalb der Normirung der Pauſchalſätze, Rückſicht zu nehmen: ſo iſt im Stadium des Beweisverfahrens die Pauſchaltaxe überhaupt nicht mehr an der Stelle. Bleiben wir bei dem Satze, daß die Pauſchaltaxe nur ein Surrogat iſt, weil eine gerechte Würdigung einer anwaltſchaftlichen Arbeit überhaupt kaum möglich iſt, und die Schätzung einer ſolchen zu kleinlichen Bemängelungen führen könnte: ſo werden wir uns der weiteren Folgerung nicht entziehen können, daß beim Beweisverfahren die Bemeſſung nach dem Zeitaufwande, ein weit beſſeres Kriterium bildet, als die Streitſumme. Bei einem Zeugenverhör, das wegen 200 Mark drei Tage lang dauert, habe ich eine weit größere Einbuße an Zeit, als bei einem Zeugenverhör wegen 1000 Mark, das nur eine Stunde dauert. Hier tritt die Unbilligkeit des Pauſchalſyſtems weit greller hervor, als im Verhandlungsſtadium und hier braucht man ſie viel weniger hinzunehmen, weil der Zeitaufwand ſich eben ſo leicht bemeſſen läßt, wie die Streitſumme.

Eine Frage glaube ich hier jedoch noch anfügen zu müſſen. Soll die Geſetzgebung dafür ſorgen, daß die Partei ſich dagegen beſchweren kann, wenn ſie ein zu hohes Deſervitorium ſtipulirt hat und ſoll dieſe Vertragsreſciſſion verlangen können? Es iſt nicht einzuſehen, warum man hier das patriarchaliſche Syſtem, von dem ſonſt die moderne Geſetzgebung nichts mehr wiſſen will, beibehalten ſoll. Dann wäre ja der Wucherer in Deutſchland beſſer geſtellt als der Advokat. Ich will damit nicht geſagt haben, daß der Ehrenrath nicht berechtigt ja unter Umſtänden verpflichtet ſein ſoll, derartige „laesiones ultra dimidium“ zu rügen, allein die disciplinäre Seite eines ſolchen Deſerviten-Exceſſes ſoll nichts gemein haben mit der Giltigkeit des Vertrages. Wozu ein dispoſitionsfähiger Menſch ſich verpflichtet hat, dem ſoll er auch nachkommen und über die Befugniß einen Vertrag zu annulliren, hat nur das Civilrecht zu entſcheiden. Die Verträge mit Anwälten würden überhaupt eine Quelle chicanöſer Bedrängung derſelben und fortwährender Beläſtigung des Ehrenrathes werden, wenn man der Partei geſtatten will gegen den eingegangenen Vertrag ſpäter denſelben anzurufen. —

Dabei iſt der Hauptſchwierigkeit noch gar nicht gedacht worden, nämlich der Vorſchläge über die Höhe der Taxe ſelbſt. In dieſer Hinſicht ſoviel für jetzt: Taxordnungen die bei dem Syſteme der geſchloſſenen Advokatur den finanziellen Bedürfniſſen der Anwälte nachgekommen ſind, hören nachdem die freie Advokatur ins Leben tritt auf, es zu ſein. Man verſuche es einmal und berechne die bisherige Geſammteinnahme aller Anwälte eines Land- bezw. Bezirksgerichtes und frage ſich wie viel Anwälte ein ſolches Geſammt-Deſervitorium bei der freien Advokatur, wenn die Praxis ſich ganz gleich vertheilen würde, anſtändig zu ernähren vermag. Dann überſchlage man nach der Zahl der Anwaltsaſpiranten, um wie viel etwa die Zahl der Anwälte bei einem Landgerichte wachſen wird, berückſichtige weiter um wie viel billiger nach dem neuen Prozeßverfahren (Mandate ꝛc.) die Prozeſſe werden und bedenke endlich daß wegen der Höhe der Gerichtskoſten eine Reihe von Prozeſſen nicht geführt werden, die bis jetzt begonnen worden wären. Man frage ſich ferner auf welches Einkommen ſoll ein Anwalt rechnen können. Ein Jahresverbrauch wie er einem Landgerichtsrath geſtattet iſt, wird wohl auch dem Anwalte zu gönnen ſein. Die entſprechenden Einnahmen genügen eben, daß der Landgerichtsrath, nicht der Anwalt,

sorgenlos in die Zukunft blicken kann. Pension und Wittwenpension schützen jenen und seine Nachkommen vor Armuth bei Krankheit und Todesfällen. Der Advokat muß aber neben dieser Einnahme noch so viel verdienen, daß er sich selbst vor solchen Chancen einigermaßen schützen kann. Dabei ist seine Beschäftigung eine derartige, daß er sich leichter aufreibt als der Beamte. Es ist aber nicht blos die Zukunft unseres Standes, die ich dabei im Auge habe, nein eine Anwaltschaft die nach allen Richtungen hin nicht unabhängig gestellt ist, würde die Rechtspflege selbst gefährden und bei der großen Macht, welche dem Richteramte durch die neue Gesetzgebung eingeräumt ist, der Advokatur den Einfluß nicht gewähren, den sie haben sollte*). S. H.

*) Während der Correktur des obigen Artikels erhielten die Herausgeber einen Aufsatz zugeschickt, der einen äußerst praktischen Vorschlag enthält. Die nächste Nummer wird den Aufsatz bringen. Ich kann aber nicht umhin, auch hier bereits auszugsweise mitzutheilen, daß der Herr Verfasser darauf aufmerksam macht, es möchten vor Allem statistische Erhebungen durch die Gerichte zu pflegen sein, ob nach dem neuen noch unbekannten Gesetzentwurf, dem Anwalt ein standesmäßiges Auskommen gesichert sei. Der Herr Verfasser beantragt zu diesem Zwecke folgende statistische Feststellungen:

1. wie viel die Anwaltsgebühren in sämmtlichen bei dem betreffenden Gerichte im Jahre 1877 zur Verhandlung gekommenen resp. dahin gehörig gewesenen Sachen betragen haben würden, wenn im Jahre 1877 bereits die neue Civilprozeßordnung und die projektirte Anwaltsgebührenordnung Geltung gehabt haben würden;

2. wie viele Anwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte an dem betreffenden Gerichte erforderlich gewesen wären;

3. wie viel Prozente der wirklich verhandelten Sachen für die nicht zur Verhandlung gelangten in Ansatz zu bringen sind;

4. welche Beträge für Schreibhülfe und Bureaumiethe für einen „beschäftigten", einen „sehr beschäftigten" und einen „minder beschäftigten" Anwalt an dem betreffenden Gerichte pro anno anzunehmen sind.

Anschließend an diesen Vorschlag, glaube ich, daß auch statistische Ausschlüsse über den jetzigen Stand des Gesammtertrages der Deserviten eines Collegialgerichtes von großem Vortheile für eine richtige Beurtheilung des Entwurfes sein würde. Je weniger mit allgemein theoretischen Sätzen, je mehr mit concreten Thatsachen, an die Würdigung des Entwurfes gegangen werden wird, um so mehr werden unsere Bemerkungen Beachtung finden. Es wären etwa von unserer Seite in jedem Theile des deutschen Reiches, für den eine besondere anwaltschaftliche Gebührenordnung erlassen ist, Erhebungen zu pflegen und zwar bei wenigstens zwei Collegialgerichten, nämlich einem sehr und einem mittelbeschäftigten, darüber a., Wie viel Prozesse in einem Jahre angefallen sind, wie viel davon durch Endurtheil erledigt wurden, wie viel in das Beweisverfahren übergegangen sind, bei wie vielen Contumacialerkenntnisse gefällt wurden. b., Welche Streitsummen ungefähr bei diesen Prozessen in Frage standen. c., Welche Betheiligung von Seite der Anwälte bei den Verhandlungen vor den Einzel- und Handelsgerichten ungefähr stattgefunden hat. d., Wie hoch sich das Gesammtdeservitorium etwa belaufen hat. Ich gehe dabei von der Voraussetzung aus, daß, mag nun der Gesetzentwurf lauten wie immer, wir vor Allem ins Auge fassen wollen, daß wenigstens unsere Lage durch denselben nicht verschlimmert werde; Deservitenordnungen, die aber bis jetzt im Großen und Ganzen das Auskommen der Anwälte sicherten, werden schwerlich bei der Freigabe der Advokatur, bei der Vereinfachung des Verfahrens, bei der Beschränkung des Anwalts auf seine eigene Thätigkeit, bei dem Umstande, daß die Mündlichkeit den Anwalt zwingt, die Fertigung von Schriftsätzen und die Berathung der Parteien in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit abzumachen, hiezu genügen. Wie ich mir solche Zusammenstellungen denke, werde ich durch den Versuch einer solchen in einer der nächsten Nummern der Wochenschrift beispielsweise darlegen. Auch wären die Herausgeber unserer Zeitschrift sehr dankbar für die Zusendung der einzelnen Gebührenordnungen und der gedruckten amtlichen Zusammenstellungen über die Geschäftsthätigkeit der Gerichte. S. H.

Ein Fall der reclamatio uxoria nach Würzburger Recht*).

Ein Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts in Bamberg vom 16. Oktober 1876 spricht sich im obigen Betreffe, wie folgt, aus:

Es steht fest, daß A. B. mit seiner Frau C. B. als durch Kinder vererbt, in allgemeiner Würzburger Gütergemeinschaft lebt, daß das gemeinschaftliche Vermögen nach Abzug der Schulden noch ca. . . . . beträgt, und daß A. B. eine Darlehensschuld des D. an E. zu. . . . . als Selbstzahler und Selbstschuldner übernommen und zur Deckung derselben dem E. einen Wechsel über. . . . . d. d. . . . . ausgestellt hat, welcher durch Giro in den Besitz des F. übergegangen ist. Auf Grund dieser Thatsachen hat die C. B. gegen ihren Ehemann und gegen F. Klage auf Rescission der von dem ersteren gegenüber dem E. in Form eines von ihm ausgestellten und an den F. girirten Wechsels eingegangenen Schuldverbindlichkeit erhoben. Diese Klage . . . . kann aber in der Richtung gegen F. nicht als begründet erachtet werden.

Der in derselben an C. B. verfolgte Anspruch gründet sich auf die Kaiserliche Ld. Ge.-Ordnung Th. III Tit. 102 §. 2, wornach die Verhandlichkeiten, durch welche der Ehemann ohne Wissen und Bewilligung seiner Ehefrau über das gemeinschaftliche Vermögen zu merklichem und schweren Nachtheile verfügt hat, der Frau ohne Schaden sein sollen, indem derselben die Befugniß zugesprochen wird, derartige nachtheilige Handlungen ihres Ehemannes durch obrigkeitliches Erkenntniß zu widertreiben.

In der diese Bestimmung der Kais. Ld. Gr. Ord. erläuternden fürstlich Würzburg'schen Verordnung vom 28. März 1700 ist ausdrücklich gesagt, daß die Ehefrau im Falle einer derartigen laesion klagbar werden soll und der Richter im Falle des Beweises den nachtheiligen Kontrakt zu rescindiren, mithin das Weib außer Schaden und Nachtheil zu setzen hat.

Der aus dieser gesetzlichen Vorschrift sich ergebende Zweck der Klage**) geht dahin, daß der Richter die Rescission des lädirenden Vertrags aussprechen soll und folgt hieraus, daß die Klage nur gegen diejenigen gerichtet werden kann, welche den Vertrag eingegangen haben. Der der klagenden Ehefrau im entgegengesetzten Interesse zunächst Betheiligte ist derjenige, welcher mit dem Ehemann den nachtheiligen Vertrag abgeschlossen hat, da zum Nachtheile dieser Kontrahenten der Vertrag errichtet wurde, und es sich hier darum handelt, ihm durch Rescission des Vertrages diese Vortheile zu entziehen und das Weib außer Schaden und Nachtheil zu setzen.

*) Mitgetheilt von Appell.-Gerichtsrath Lösch in Bamberg.

**) Dieselbe muß — wie in concreto auch geschehen — binnen sechs Wochen von dem Zeitpunkte an erhoben werden, in welchem die Frau Kenntniß von der Verfügung des Ehemannes erhalten hat.

Bei der Reklamationsklage ſcheint daher vorzugsweiſe der als der Beklagte, welcher mit dem Ehemanne das nachtheilige Geſchäft abgeſchloſſen hat. Hiermit übereinſtimmend ſagen

> Schneidt's elementa juris franconici Abſch. I. Heft 9 S. 1601 not. g. „Wenn es in der Ld. Ver. heißt: Das Weib ſolle klagbar anbringen, ſo ſei klar, daß in dieſem Falle die Ehefrau die Klägerin, derjenige aber, welcher mit dem Manne contrahirt hat, der Beklagte ſei."

Deßgleichen erklärt auch Seuffert in §. 11 ſeiner dissertatio de eo, quod justum est circa reclamationem uxoriam denjenigen als den Beklagten,

„Qui cum marito contraxit"

und fügt noch bei, daß zwar gegen die Erben eines ſolchen Contrahenten die Reklamationsklage Platz greife, ſagt dagegen nicht, daß auch diejenigen, welche von dem urſprünglichen Contrahenten die von ihm aus dem nachtheiligen Vertrage erworbenen Rechte im Wege der SingularSucceſſion abgetreten erhielten, für dieſe Klage paſſiv legitimirt ſeien.

Hiernach iſt die vorliegende Reklamationsklage zweifellos gegen den urſprünglichen Mitkontrahenten des nachtheiligen Vertrages — E. — zuläſſig, dagegen iſt aus dem Würzburger Statutarrecht nicht erſichtlich, daß an deſſen Stelle F. belangt werden kann, an welchen die Rechte aus dem von dem Ehemanne der Klägerin zu Gunſten des E. ausgeſtellten Wechſels übergegangen ſind.

Daß dieſes übrigens in vorliegender Sache rechtlich geradezu unmöglich iſt, geht aus der Natur des Wechſels hervor. Eine weſentliche Bedeutung deſſelben beſteht darin, daß er eine eigenthümliche ſelbſtſtändig verpflichtende Kraft hat, die ihn unabhängig macht von den materiellen Rechtsverhältniſſen, welche ſeiner Entſtehung und urſprünglichen Begebung zu Grunde lagen.

F. iſt mit dem der Klägerin nachtheiligen Interventionsgeſchäfte nur dadurch in Berührung gekommen, daß der zum Vollzuge deſſelben ausgeſtellte Wechſel durch dritte Hand auf ihn girirt (indoſſirt) wurde. Ein ſolches Indoſſement bewirkt aber nur die Uebertragung der Wechſelforderung rein als ſolcher und zwar in der Art, daß dieſelbe als ein von allen anderweiten vorangegangenen Verhältniſſen der Intereſſenten abgelöſtes Vermögensſtück übertragen wird.

Dr. Wächter Wechſellehre §. 88 S. 346.

Dieſe wechſelrechtlichen Anſprüche können aber nicht durch eine Reklamationsklage der B.'ſchen Ehefrau beſeitigt werden, da durch dieſe Klage vor Allem die Reſciſſion des dem Wechſel zu Grunde liegenden nachtheiligen Interventionsgeſchäfts anzuſtreben iſt, zu deſſen Errichtung F. nicht mit wirkte, und aus welchem ihm auch die Rechte im Wege einer gewöhnlichen Ceſſion nicht abgetreten wurden. Der zunächſt gegen das in Mitte liegende Interventionsgeſchäft gerichtete Reklamationsanſpruch der Klägerin kann vielmehr nur gegen E. gerichtet werden, da er zur Entſtehung dieſes Geſchäftes mitwirkte, daſſelbe als ſolches nicht auf F. überging und nur die wechſelrechtlichen Anſprüche deſſelben an F. übertragen wurden. Wie daher nach ausdrücklicher Vorſchrift des §. 82 der A. D. Wechſel-Ord. der Wechſelinhaber ſich nur ſolcher Einreden bedienen kann, welche ihm unmittelbar gegen den Kläger zuſtehen, ſo kann auch die klägeriſche Ehefrau, deren gemeinſchaftliches Ehevermögen zur Zeit der Klageſtellung dem B[illegible] ver ambo
verpflichtet war, gegen dieſen n[illegible] Herr-
Klage geltend machen, welche ihr[illegible]
ſelgläubiger — den Beklagten F.[illegible]
wie hier gegen einen Dritten — [illegible]
auch rechtlich nicht in der Lage w[illegible]
klage an der Stelle des E. den F.[illegible]

Hingegen kann nicht, wie vom[illegible]
gewendet werden, daß die Klägerin au[illegible]
ſelinhaber F. gerade ſo zur Zahlung [illegible]
er das fragliche Geſchäft urſprünglich [illegible] geſchloſſen hätte,
und die Klägerin, wenn ihr das Reklamationsrecht unverkümmert erhalten bleiben ſoll, darauf hingewieſen ſei, den Wechſelinhaber zu belangen; denn wenn es auch richtig iſt, daß nach den beſtehenden wechſelrechtlichen Grundſätzen das den beiden Eheleuten gemeinſchaftliche Vermögen dem Wechſelinhaber F. zur Zahlung verpflichtet und ſein exekutoriſches Vorgehen durch eine gegen E. geſtellte Reklamationsklage nicht zu hindern iſt, ſo kann doch der Umſtand, daß hierdurch das Reklamationsrecht der Frau illuſoriſch gemacht werden kann, nicht zur Rechtfertigung einer Entſcheidung dienen, welcher eine dem Weſen der reclamatio uxoria und der hier einſchlägigen wechſelrechtlichen Vorſchriften widerſtreitende Geſetzesauslegung zu Grunde liegt, und zwar umſoweniger, als es dahin geſtellt bleiben kann, ob nicht der vom Unterrichter hervorgehobene Mißſtand durch Klageſtellung gegen E. und Beiladung des jetzigen Beklagten F. hätte beſeitigt werden können.

Wenn endlich Klägerin die Behauptung aufſtellt, daß es dem F. an der bona fides von vorne herein gefehlt habe, indem er ſchon bei Ausſtellung des fragtichen Wechſels und jedenfalls vor und bei Girirung derſelben auf ihn gewußt habe, daß A. B. eine Darlehensſchuld des D. an E. als Selbſtſchuldner übernommen und zur Deckung deſſelben den ſpäter auf F. girirten Wechſel vom .... über .... ausgeſtellt habe, ſo kann dieſe Behauptung, auch wenn ſie erweisbar wäre, an der oben erörterten Sachlage Nichts ändern, da auch eine ſolche Kenntniß des F. die erhobene Reklamationsklage, wie ſie geſtellt wurde, nicht begründen und ſeine durch den Beſitz des Wechſels gegen das gemeinſchaftliche Vermögen der B. ſchen Eheleute erworbenen wechſelrechtlichen Anſprüche nicht beeinträchtigen könnte, weshalb die Klage in der Richtung gegen F. abzuweiſen war*). Es handelt ſich alſo bei dieſer Klage lediglich um den Schutz der Frau und iſt dieſelbe alſo auch blos der Frau eingeräumt, weßhalb ſie allein als die Berechtigte und ſomit als die wahre Klägerin erſcheint.

Als der wahre Beklagte kann ſich nur diejenige Perſon darſtellen, mit welcher der Ehemann das nachtheilige Rechtsgeſchäft abgeſchloſſen hat, ...

---

*) Aus einem anderen Erkenntniß deſſelben Obergerichts und zwar vom 23. Oktober 1875 mögen folgende Sätze hier niedergelegt werden:

> Die reclamatio uxoria ſtützt ſich auf eine Thatſache, welche dem Schutzrechte der Frau gegen nachtheilige Dispoſitionen ihres Ehemannes über das gemeinſchaftliche Vermögen entnommen iſt und ſetzt ein ohne ihre Zuſtimmung von dem Ehemanne abgeſchloſſenes ihr zum wirklichen Schaden und ſchweren Nachtheile gereichendes Rechtsgeſchäft voraus.

Digitized by Google

Dem Ehemann der Klägerin vermag demnach weder die Stelle eines Mitklägers, noch eines Mitbeklagten zugetheilt zu werden, da er weder Rechts- noch Verbindlichkeitsgenosse und seine Beiladung ebendeshalb weder zur Führung des Rechtsstreites noch zur Sicherung des Vollzugs des Endurtheils erforderlich ist. . . . .

Ueber die Frage, ob in einem Rechtsstreite wegen reclamatio uxoris der klägerische Ehemann als Zeuge*) vernommen werden kann, äußert sich der nämliche Gerichtshof unterm 29. Oktober 1875 folgendermaßen:

> Zeuge N. N. als Ehemann der Klägerin, mit welcher er in Gütergemeinschaft lebt, und . . . . die beiden angefochtenen Verträge mit dem Beklagten abgeschlossen hat, stellt sich allerdings als in hohem Grade bei der Sache intressirt dar; allein er ist doch kein untüchtiger Zeuge, da er nicht zu den in Art. 400 der Pr. Ord. aufgeführten Personen zählt, und die bloße Betheiligung des Zeugen, wenn sie auch noch so stark und unmittelbar ist, denselben nicht zur Zeugschaft untüchtig, sondern nur verdächtig macht, und es der freien Würdigung des Richters überlassen bleibt, ob und wieviel Glauben er dem verdächtigen Zeugen schenken will.

Zur Lehre vom getheilten, Gesammt- und Miteigenthum vom Herbergsrechte.

Die Theilung des Eigenthums z. B. in Ober- und Nutzeigenthum beruht auf deutschrechtlichen Grundlagen (v. Roth Bayrisches Civilrecht Bd. II S. 47), ebenso jene vielen Rechtsinstitute, bei welchen es heute noch streitig ist, ob ein Gesammt- oder Miteigenthum vorliegt (S. 49.) Der Ausgangspunkt dieser Einrichtungen läßt sich bis in die älteste Zeit der Volksrechte verfolgen und liegt in der Ausscheidung einer Eigenthumsbefugniß, welche dem Eigenthümer theilweise entzogen wird. Das Eigenthum enthält nämlich die Befugniß der Nutzung, des Ausschlusses Andeerer, der Bestimmung über die Sache und der Veräußerung. Nur die letztere Befugniß, nicht das Eigenthum selbst wird unter dem Eigenthümer und jener Person, welche ein künftiges Recht auf die Sache, Erbrecht oder Heimfallrecht hat, in der Weise getheilt, daß kein Betheiligter ohne den freien Willen des Andern die Sache veräußern und aus dem Erbgange bringen oder das Heimfallrecht umgehen kann.

1. Familiengenossenschaft, Stammgut, Gesammtbelehnung, Erbverbrüderung.

Die ältesten Beispiele der Ausscheidung von Veräußerungsbefugnissen sind Vergabungen, nämlich Erbseinsetzungen (Roziere's größte Formelsammlung N. 115—118, 133), Schenkungen von Todeswegen (N. 213—215, 217, 218), Schenkungen unter Ehegatten auf den Todesfall (N. 245—253). Aus dem Namen Adfatimus (N. 115—118, 134, 168, 251) oder aus der Erzählung des Vorganges (N, 133, 216) ist zu entnehmen, daß dabei der Halmwurf, die Form der Eigenthumsübtragung üblich war. Dee Begabte erhält ub hac die possessionem vel dominationem (N. 170, 228, 244, 248, 251, 339, 342, 346), ihm wird in dominationem übergeben (N. 162, 163, 166, 203, 213, 223, 321, 326, 328, 329, 337, 342, 345), selten auch die Nutzung (usu fructuario ordine dominare N. 115—118, 248—250, 252), immer die potestas ad faciendum quod volueris, nämlich die Befugniß sich frei über die Einwilligung zu einer Weiterveräußerung zu entschließen.

Dominatio ist nicht gleichbedeutend mit Eigenthum, für letzteres haben die Formeln proprietas, dominium, ius, proprietarium, propria dominutio (N. 325, 342, 362, 363, 342 346, 331; 212; 251). Es handelte sich also nicht, um eine Uebertragung des Eigenthums; dasselbe sollte dem Vergabenden vorbehalten bleiben, das Gebrecht einkünftiges sein (Stobbe Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd; VII S. 412, 414; Beseler Erbvertrag S. 96, 267; Ladaud krit. Virteljahreschrift Bd. 15, 1 S. 392; Roth Feudalität S. 153—156). Aber zur Vollständigkeit der Einräumung des Einspruchsrechtes, welche der Begabte erhielt, ne aliquid imperfectum remaneat, ad vestituram securmitatem huius traditionis perficiendam, tanqnam si ad praesens absque usu des Vergabenden faisset obsecuta possessio (Grimm Rechtsalterthümer S. 566. Meichelbeck Freisiger Urkundensammlung n. 395, Rezlere N. 212, 245), verband man damit eine sinnbildliche Besitzeinkleidung, welche dem Begabten das Recht gab, sich der Sache gegebenen Falles sofort zu unterwinden; licentiam habeatis introire et preocupare seu ingredi in rebus sicut tanquam per legitimam et corporalem traditionem potestative (Hausler Gewere S. 4). Die Gewere des Vergabenden dauert fort, pariter ambo debeant possidere (Roziere N. 253, 226, 239); es ist also nicht ein verschiedenes Eigenthum, Ober-und Nutzeigenthum, sondern ein verschiedener Besitz gedacht, welchen wir Ober- oder Herrschafts- und Nutzgewere nennen könnten. Verschieden vor der sächsischen steht die fränkische Gewere späterer Zeit ganz auf dem Standpunkte des ältesten fränkischen Rechtes. Von den vielen Beispielen, welche ich gesammelt habe, füge ich nur je eines einer einseitigen, einer gegenseitigen Vergabung und einer unter Ehegatten bei: und setzen sie in volle Gewähr derselben guet (1331 Eichstädt, Falkenstein nordgauische Alterthümer Urkundenbuch von 1733 S. 171); und sezen ir jegliches daz ander darüber jetzunt in liplich nützlich gerawich und gentzlich Gewalt und Gewere dez hofs (Monumenta Boica Bd. 42 S. 278, 1862 Würzburg); ebenso lautet ein handschriftlicher Urtheilsbrief des Landgerichtes des Herzogthums zu Franken von 1412 über Vergabungen unter Ehegatten mittelst des Halmwurfes.

Mit dem vertragsmäßig eingeräumten Erb- und Einspruchsrecht war sonach ein juristischee Besitz verbunden gedacht. Derselbe ist auch abweichend vom Rechte des Sachsenspiegels, in Franken bei dem natürlichen Erbrechte, bei der Anwartschaft und dem Einspruchsrechte des nächsten Erben anerkannt, und zwar in znhllosen Erwerbsurkunden und Urtheilssprüchen.

---

*) Derartige Fragen dürften mit dem 1. Oktober 1879 in den Hintergrund treten. Denn abgesehen davon, daß die Civ. Pr. Ord. für das deutsche Reich „untüchtige" Zeugen im Sinne des Art. 400 der Bay. Pr. Ord. überhaupt nicht kennt, soll nach §. 358 Ziff. 3 unter Anderem dee Ehegatte unbeeidigt vernommen werden. Gleiches gilt nach Ziff. 4 a. a. O. bezüglich derjentgen Personen, welche bei dem Ausgange des Rechtsstreites unmittelbar betheiligt sind; in beiderlei Richtung kann jedoch nach Abs. 2 eod. das Prozeßgericht die nachträgliche Beeidigung dee erwähnten Personen verordnen.

Mustee ersterer von 1170 aus Würzburg (Mon. Boic. Bd. 37. S. 96, 98): contradidimus euidam J. et uxori sue et eorum posteris quieta pace possidendum, . . . ita quod possessor eiusdem areae eandem possionem persolvat von 1336 (Bd. 40 S. 79) den G. und sine eeben gesetzt in liplich und nutzlich gewere; bischöfliches Urtheil von 1188 aus Würzburg Bd. 37. S. 133): quietam et perpetuam possessionem in illa area Judaeo et heredibus suis recognovimus atque confirmavimus. So gleichförmig in den folgenden Bänden seit 1298 in Bd. 38 S. 288. Für alle Theile Ostfrankens habe ich handschriftliche Belege, für Nürnberg brieggräfliche Urkunden in Mon. Zoll. II S. 39, III S. 83, 85, 87 u. s. w. von 1256 an. Die Eeben mußten nicht zugegen sein, sie wurden mittelst Stellvertretung seitens des Erwerbers in den Besitz eingekleidet; contulimus aream memorato A. et per eum suis heredibus heredemque suorum successoribus iure perpetuo possidendam (1207 Spieß, archivalische Nebenstunden S. 143 und 150) inducentes emptorem suo et successorum suorum comine in possessionem corporalem curia et iurium ipsius (1315 Würzburg, Mon. Boic. Bd. 39 S. 10). Umgekehrt mußte dann bei Erbverzichten der Verzichtende für sich und seine Erben den Halm werfen: F. hot aufgeben sein veterlich und muterlich erb mit hant und mit halm sne sich und sein eeben (handschriftlich 1435 Ansbach, 1446 und 1519 Wendelstein, 1474 Fürth).

Aus dem vertragsmäßigen oder gesetzlichen Einspruchsrechte des nächsten Erben folgt kein Eigenthum einer Familiengenossenschaft am Stammgute, (verg. Stobbe Private. Bd. 2 S. 108) aus der Verleihung an den ersten Erwerber und seine Erben noch nicht ein Gesammteigenthum an Lehngute. In obigen Beispielen haben wir zwar selten eine Verleihung eigentlicher Lehen, (z. B. Mon. Zoll. III S. 83), meist nur von Zinsgütern. Aber die Verhältnisse laufen bei beiden ähnlich; es handelt sich überall nur um eventuelle Successionsrechte; desgleichen bei den Erwerbrüderungen von Fürsten und Adeligen.

2. Güteregemeinschaft, Leibzucht des Uebelebenden.

Gerade so wie bei dem Vertrags- oder natürlichen Erben ist auch bei der Ehefrau ihr vertragsmäßiges oder natürliches Erbrecht und die damit verbundene Einspruchsbefugniß gegen Veräußerung mit einem gedachten Besitze, mit einer Herrschaftsgewere versehen, und zwar nach ältesten und späteren fränkischen Rechte.

Bekanntlich mußte sie ihrem Manne zur Zeit der Volksrechte mittelst Ehevertrages per solidum et denarium angetraut werden (Roziere N. (228—231), sonst galt die Ehe nicht als ächt (N. 130) oder es mußte der Ehevertrag durch eine Carta compositionalis nachgeholt werden (N. 242—244). Die Münze wurde wahrscheinlich wie in England zerbrochen und hieß wohl von dem zahnförmigen Beschende tando, das Geschäft selbst tandodonum (von Zand, niederländisch tand statt Zahn schneller baie. Wörterbuch erste Aufl. Bd. 4 S. 268), daher per tandonem oder in tandodono (N. 223, 229, 230, 243, 244, 336). Von den Franken galt der Stamm der Salier mit dem Wohnsitze in Lothringen und den Niederlanden als der echte; von ihm ging durch Kolonisation die ganze Kultur des übrigen Deutschlands aus. Sie bestellten der Ehefrau eine dos, welche im ganzen Vermögen des Mannes bestand (N. 130, 223, 224, 228—230, 242—244). In ihren Stammlanden und Kolonien findet sich zuerst die gegenseitige Alleinerbfolge der Ehegatten, nachmals die sogenannte Gütergemeinschaft.

Die Errichtung der dos stimmt nach Wort und Inhalt mit den Eingangs erwähnten Erbeinsetzungen und Vergabungen überein: in tuam dominationem trado (N. 224, 231), ad possidendum vel dominandum (N. 244), ut ab ipsa die hoc possideas vel quicquid exinde facere volueris, liberam habeas potestatem (N. 223, 224, 228, 229, 231, 242—244), permaneat in tua dominatione ad possidendum (N. 230). Die Frau erhielt nicht das Eigenthum, sondern nur Anwartschaft zur Erbfolge, (Hausier Gewere S. 484), Einspruchsrecht und Herrschaftsgewere; der Mann hatte an seinem ganzen Vermögen nach wie vor das Eigenthum und die Nutzungsgewere: pariter ambo debeant possidere (N. 226, 239, 253). Aehnlich die Herrschaftsgewere der Frau bei Morgengabe (Schröder Geschichte des ehelichen Güterrechtes Bd. II, 1 S. 42; S. 38 folg.; Bd. II, 2. S. 220, 250; Hausler S. 159; Grimm Weisthümer Bd. 3 S. 24; Beseler Erbvertrag Bd. 1 S. 147. 483; Bale. Landrecht von 1334 n. 131, 134); es ist tag geben uf ein eelue knutschaft, ob ir die morgengab uf den morgen wiegartens vor dem lehenhove und mit des lehenherren woet eingesetzt sey (1392 Landgerichtsurtheil zu Würzburg handschriftlich). Noch heute sagt man von der zweiten Ehefrau im Fuldischen, weiche in den Besitz und die Erbfolge der Güter aufgenommen ist, daß sie eingewähet sei. Thomas in seinem fuldischen Privatrechte behauptet dabei Miteigenthum.

Die Beweisstellen von der beiderseitigen Gewere der Eheleute am ehelichen Gute sind namentlich in jenen Fällen sehr häufig, wo dasselbe während der Ehe erworben wurde, ohne daß eine Errungenschaftsgemeinschaft galt; vgl. z. B. oben die Würzburger Urkunde von 1170 und viele der anderen dort nur angedeuteten Quellen; ferner handschriftlich z. B. 1332 Waegoldshausen: und füren sie und ir erben in die freie gewere und nutz desselben guts; 1388 Neustadt a. d. S.: und haben die vorgenannten und ir erben in liplichen nütz, gewalt und gewer der vorgeschriben einse und gut gesatzt. Dann 1509 Polling bei Weilheim: das unsee aidam, sein hausfrau und ir erben die stuk inhaben, nutzen, peauchen und das heneatgnet haben in iheer hand, nutz, gwer und gewalt; aus Oesterreich 1245 gener et uxor eandem vineam in vita sua quiete possideant; 1284 per maritos suos de eadem possessione se intromittentes; 1290 dez sie pedenze derselben ceite in gwer und gewalt heten (Schröder Bd. II, 1. S. 99—100).

Der Besitz der Ehegatten war nicht gleichartig. Der Ehemann hat ein selbstständiges Recht auf das Frauengut, nicht aus einer ehelichen Vormundschaft, wie der Sachsenspiegel I, 31 §. 2 und 45 §. 2 irrthümlich sagt; denn ein Vormund hatte keine Gewere (Hanslee S. 156 Albrecht Gewere S. 231, Agricola Gewere zu echter Vormundschaft Bd. 1 S. 133, 137, 316); sondern aus dem ehelichen Verwaltungsrechte: davon, wann es ain laib ist und zwo sel und daz der wirt des weibs haupt und meistee ist (Weitheimer Variante zum Schwabenspiegel Lßbz. 74, Rockinger Berichte über Untersuchung von Handschriften des Schwabenspiegels Bd. 5 S. 32). Darüber hinaus stand ihm eine Veräußerungsbefugniß über die Mobilien, mitunter sogar über die Immobilien der Ehefrau zu. Er konnte seine Rechte an ihrem Vermögen auch gegen ihren Willen bei Dritten Geltung verschaffen. Ueberdieß war ihm der Einspruch gegen alle ihre Veräußerungen gestattet. Die Gewere, welche diesen Rechten entspricht, zeichnet sich als Herrschaftsgewere aus; an seinem eigenen Vermögen hatte jedee Ehegenosse eine Nutzungsgewere. Der Ehefrau stand wegen ihres Einspruches gegen Veräußerungen des ehemännlichen Grundvermögens und wegen der erblichen Anwartschaft auf das Gut ihres Ehemannes eine Herrschaftsgewere darauf zu.

Irrige juristiche Constructionen dieser Verhältnisse sind zum Theil sehr alt. Während der Ehefrau aus Vergabung und Erbrecht nur eine Gewere ohne Eigenthum zustand, machten schon die longobardischen Glossatoren, also die italienische Jurisprudenz, weiche an die deutschrechtliche Einrichtung herantrat, ein dominium sine aliqua possessione daraus und betrachten die Ehefrau als ad proprium investita (Schröder Bd. I S. 89, 155); ihre Anwartschaft aus Vergabung und Morgengabe hielt man theilweise im Mittelaltee und neuerdings noch irrthümlich (Hausler S. 484) für Eigenthum, den gemeinschaftlichen Besitz für gemeinschaftliches Eigenthum oder Gütergemeinschaft. Besonders lehreich ist hierüber Instus Veracius, 1681 in Bambeeg; er nimmt durchaus nicht, wie Viele meinen, bei jeder Gütergemeinschaft ein dominium in solidum an. Er hatte bei Romanisten (libellus consuetudinum principatus Bambergensis S. 32, 41 folg.) und Franzosen (S. 70, 99) gelernt und kennt drei Arten der Gütergemeinschaft. In Frankreich sei die Ehefrau während

der Ehe Eigenthümerin der Hälfte, aber nur in habitu; der Ehemann sei wegen seines unumschränkten Veräußerungsrechtes Herr auf das Ganze in actu (S. 70). In Würzburg dürfe jeder Ehegatte über ein Drittel disponiren, folglich stehe das letzte Drittel Beiden in solidum zu (S. 68, 69). In Bamberg könne bei versammelten haab und gut (S. 66) kein Ehegatte über einen Vermögenstheil verfügen; folglich sei jeder dominus in solidum über das Ganze (S. 67, 69). Er kannte die bambergische gegenseitige Alleinerbsetze der Ehegatten nach kinderloser und beerbter Ehe propter sanctitatem matrimonii amoremque coniugum (S. 82, 84), ebenso daß der Mann das Haupt der Familie ist (S. 91). Aber es entging ihm, daß sich lediglich auf diesen zwei Punkten das fränkische Eherecht aufbaut. Die Haltbarkeit eines Gesammteigenthums sucht er aus L. un. §. 11 Cod. 6, 51, aus L. nn. §. 8 Inst. 2, 20 und aus dem Accrescenzrechte der Collegatare zu beweisen (S. 70 folg.). Der Erfinder des Gesammteigenthums hat also seinen Koloß auf thönerne Füße gestellt. Die Construktion des ehelichen Güterstandes als allgemeine und partikuläre Gütergemeinschaft ist kritiklos aus Frankreich geholt und stammt aus der dortigen Halbtheilung früher des Gesammtvermögens, nachmals der Möbel und der liegenden Errungenschaft. Obschon von der französischen Rechtswissenschaft schon unter Beaumanoir um 1283 ausgebildet (Sandhaas fränkisches eheliches Güterrecht S. 92), hatte man es bis zu Duarenin um 1550 doch nur zu einem schlafenden Miteigenthum der Ehefrau während der Ehe (incredito et habita) gebracht. Wirksam zeigte sich die sogenannte Gütergemeinschaft erst nach dem Tode; vgl. die interessanten Gewohnheiten von 1509 Orleans und 1507 Tours (auszugsweise abgedruckt bei Bocke gem. ehel. Güterrecht Bd. I S. 34 f—2, 581 — 582). Das schlafende Miteigenthum ist dem revocablen Eigenthum an den Dotalsachen offenbar nachgebildet. Ebensoweit reicht man und entfernt sich dann nicht von der Rechtsgeschichte, wenn man eine Verfügung des Mannes über Frauengut in Stellvertretung der Frau, ein Einspruchrecht derselben in die Veräußerung der Liegenschaften, eine Theilung, um die Schwierigkeit der Ausscheidung des Frauenguts zu vermeiden, und überhaupt keine Gütergemeinschaft oder Eigenthumsveränderung während der Ehe annimmt.

Die in Bayern und Schwaben übliche Gutsanheirathung ist nichts weiter als die im §. 1 erwähnte gegenseitige Vergabung des Vermögens unter Ehegatten, und zwar einerlei ob im Vertrage das ganze Vermögen, das Gut oder das halbe Gut angeheirathet wird. Denn in allen diesen Fällen wird für die kinderlose Ehe der Rückfall von ½ des im Ehevertrag berechneten Reinvermögens des Erstversterbenden an seine Verwandten stipulirt.

Wir können nur im Vorbeigehen erwähnen, daß das mittelalterliche Recht bei Verfangenschaft und Stammerbfolge ein Vorerbrecht des überlebenden Ehegatten kannte, und daß nach dessen Tode das eingebrachte Grundvermögen des Erstverstorbenen an dessen Kinder oder Verwandte fiel. Beide hatten bis zu diesem Augenblick nur Wart, Einspruchsrecht und nach §. 1 Herrschaftsgewere. Die spätere Rechtsanschauung verkannte theilweise das Erbrecht und Eigenthum des Ueberlebenden und gab ihm nur Leibzucht an dem vorbezeichneten Grundvermögen. Wegen des Veräußerungsrechtes in Nothfällen liegt jedoch Eigenthum vor (Stobbe Privatr. II S. 9, 10). (Forts. folgt.)

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 16. bis 31. Oktober 1878.

A. Ernennungen.

Der Justizreferendär I. Klasse, Dr. jur. August Danz von Münsingen wurde unter die Zahl der öffentlichen Rechtsanwälte mit dem Wohnsitz in Stuttgart aufgenommen.

Der Rechtsanwalt und Notar Beunecke zu Friedeberg N./M. ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Naumburg a. S. und zugleich zum Notar im Departement desselben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Naumburg a. S. ernannt worden.

Der Kreisrichter Geißler in Pleß O./S. ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Beuthen O./S. und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tarnowitz ernannt worden.

Der Referendar Wilms in Düsseldorf ist zum Advokaten im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

B. Versetzungen.

Der Rechtsanwalt und Notar Otto in Neustadt in Westpreußen ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Halle a. S., mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt worden.

Der Advokat und Notar Gustav Emil Häntzschel in Mittweida hat seinen Wohnsitz nach Chemnitz verlegt.

Der Advokat und Notar Friedrich August Geyer in Chemnitz hat seinen Wohnsitz nach Dresden verlegt.

Der Advokat Julius Gerth-Noritzsch, zeither in Pirna, hat seinen Wohnsitz nach Dresden verlegt.

Der Advokat Karl Hermann Jäger, zeither in Lommatzsch, hat seinen Wohnsitz nach Dresden verlegt.

Dem Rechtsanwalt Stähler zu Hadamar ist gestattet worden, vom 1. December d. J. ab seinen Wohnsitz nach Ems zu verlegen.

Der k. Advokat Dr. Hermann Pemsel in Nürnberg wurde, seinem Ansuchen entsprechend, an das Bezirksgericht München links der Isar versetzt.

Der Advokat Wilhelm Hecker in Chemnitz hat seinen Wohnsitz nach Dresden verlegt.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Der Rechtsanwalt und Notar Hübener wurde zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Paderborn ernannt.

Der zeitherige Advokat und Notar Otto Sidonius Wilhelm Cunradi in Dresden ist in Folge des Ausgangs einer wider ihn anhängig gewesenen Untersuchung der Aemter der Advokatur und des Notariats entsetzt worden.

D. Titelverleihungen.

Der Titel „Justizrath" wurde verliehen:
Dem Advokaten Lauenstein in Diepholz.

E. Ordensverleihungen.

Dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Schultze zu Küstrin wurde der Rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

F. Todesfälle.

Verstorben sind:
Der Advokat und Notar Hugo Ernst Harlung, Bürgermeister in Schandau,
der Advokat und Notar Ernst Julius Lohrmann in Dresden,
der Advokat und Notar Franz Victor Marbach in Leipzig,
der Ober-Gerichtsanwalt und Notar Dr. Bode in Osnabrück,
der Rechtsanwalt und Notar Görigk in Strasburg a. d. Drewenz,
der Rechtsanwalt und Justizrath Poser in Breslau,
der Rechtsanwalt und Justizrath Mattern in Glogau,
der Rechtsanwalt und Justizrath Teubner in Neu Ruppin,
der Advokat-Anwalt Franken in Cöln.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 29. Berlin, 15. November. 1878.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vorstand des deutschen Anwaltvereins hat den Vereinsbeitrag für das Jahr 1879 auf 12 Mark festgesetzt, welche, wenn nicht früher Zahlung erfolgt, am ersten Februar 1879 satzungsmäßig durch Postvorschuß eingezogen werden.

Mecke, Schriftführer.
Königgrätzerstraße 105.

Inhalt:

Zur Anwaltsgebühren-Ordnung. — Zur Lehre vom getheilten, Gesammt- und Miteigenthum vom Herbergsrechte. (Fortsetzung und Schluß.) — Anwendung des Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogtum Baden. Mitgetheilt von Herrn Kreisgerichtsrath Max Heinshelmer in Mannheim. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. bis 15. November 1878.

Der Vorstand des deutschen Anwalt-Vereins hat beschlossen, zur Berathung des zu erwartenden Entwurfs einer Anwaltsgebührenordnung einen Anwaltstag nach Berlin zu berufen. Als Berichterstatter sind die Herren Justizrath Lesse zu Berlin und Rechtsanwalt Fürst zu Mannheim bestellt. Die Versammlung soll stattfinden etwa 14 Tage nachdem der Entwurf der Gebührenordnung amtlich veröffentlicht ist.

Zur Anwaltsgebührenordnung.

Hic Rhodus, hic salta!

Wie die Zeitungen mittheilten, auch in dieser Wochenschrift angeführt wurde, haben verschiedene hervorragende Vertreter des Anwaltsstandes in Berlin ihr Gutachten betreffs der künftigen Gebührenordnung erstattet. — Der Inhalt des denselben vorgelegten Projekts entzieht sich bis jetzt der Oeffentlichkeit, und sind daher Bemerkungen zu dessen einzelnen Theilen vorläufig nicht möglich. —

Bei dem hohen Interesse, welches diese Angelegenheit für den ganzen Stand hat, dürfte es aber nicht unrichtig erscheinen, wenn hier einer der allgemeinen Gesichtspunkte, welche bei Aufstellung der Gebührenordnung maßgebend sein müssen, einer näheren Erörterung unterzogen wird. Bei Aufstellung des vorliegenden Projektes hat man unzweifelhaft in Berücksichtigung gezogen:

1) daß die Gebühren dem Werthe des Streitgegenstandes,
2) daß sie auch der Mühe der aufgewendeten Arbeit entsprechen,
3) daß sie den Rechtssuchenden nicht übermäßig belasten,
4) daß sie dem Anwalt ein genügendes standesmäßiges Auskommen bieten.

Man darf gewiß erwarten, daß auch der letzte dieser 4 Gesichtspunkte ins Auge gefaßt worden; da aber nicht bekannt geworden, daß unter Zugrundelegung der Rollen und Tabellen verschiedener Gerichte in calculo berechnet worden ist, zu welchem Betrage sich voraussichtlich das Durchschnittseinkommen der Zukunftsanwälte annehmen lasse, — so dürfte diesem Punkte nicht diejenige Beachtung geschenkt worden sein, welche er nothwendig erfordert. —

Dieser letzte 4. Gesichtspunkt, daß nämlich die Taxordnung dem Anwalte, auch dem weniger beschäftigten Anwalte, ein anständiges Einkommen biete, darf nicht etwa als ein nebensächlicher, untergeordneter erscheinen, dessen Eintreten man als eine selbstverständliche Folge der gehörigen Berücksichtigung der 3 anderen Gesichtspunkte erhofft. Dieser vierte Gesichtspunkt ist vielmehr die conditio essentialis des ganzen Entwurfs; da es ja nicht nur für den Anwaltsstand, sondern für die gesammte Rechtspflege, für die Rechtsuchenden, für das ganze Reich eine Nothwendigkeit ist, daß der Anwaltsstand der verantwortliche Träger der Rechte der Parteien der nicht auf Staatsgehalt sondern nur auf diese Gebühren angewiesen ist, eine würdige unabhängige Stellung einnehme. —

Ob das neue Projekt dieser Anforderung entspricht, ist daher eine selbstständig und hauptsächlich zu prüfende Frage,

deren Lösung weder vertrauensselig der Zukunft zu überlassen, noch auch mit der Reflektion abzufertigen ist, daß ja analoge Verhältnisse beständen, welche als Vergleichung dienen könnten. Die Aenderungen, welche durch neue Prozeßordnung, neue Organisation der Gerichte, ganz umgestaltete materielle und persönliche Competenz und dabei neue Gebührenordnung entstehen, sind so tief einschneidende, daß Vermuthungen leicht zu Fehlschlüssen führen, und ein richtiges Urtheil nur durch eine wirkliche statistische Anwendung der Zukunftsbestimmungen auf die Verhältnisse der Vergangenheit erzielt werden kann.

Diese Aufgabe zu lösen, ist erforderlich, daß an verschiedenen als maßgebend anzunehmenden Gerichten festgestellt werde, welches das Durchschnittseinkommen eines Anwalts gewesen sein würde, wenn die neuen Prozeßgesetze und das neue Gebührenprojekt bereits in irgend einem Jahr der Vergangenheit etwa dem Kalenderjahr 1877 bestanden hätten.

Man wird dies finden, wenn man aus den Gerichtsakten feststellt:

1) wieviel die Anwaltsgebühren in sämmtlichen bei dem betreffenden Gerichte im Jahre 1877 zur Verhandlung gekommenen resp. dahin gehörig gewesenen Sachen betragen haben würden, wenn im Jahre 1877 bereits die neue Civilprozeßordnung und die projektirte Anwaltsgebührenordnung Geltung gehabt haben würden,
2) wie viele Anwälte zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte an dem betreffenden Gerichte erforderlich gewesen wären,
3) wie viel Prozente der wirklich verhandelten Sachen für die nicht zur Verhandlung gelangten in Ansatz zu bringen sind,
4) welche Beträge für Schreibhülfe und Bureaumiethe für einen „beschäftigten", einen „sehr beschäftigten" und einen „minder beschäftigten" Anwalt an dem betreffenden Gerichte pro anno anzunehmen sind.

Nimmt man dann an, daß ein Drittel der Anwälte ohngefähr den Durchschnitt, ein anderes Drittel mehr als den Durchschnitt, und ein Drittel nur etwa die Hälfte des Durchschnitts verdient, so hat man wohl die Factoren, aus denen man berechnen kann, wie hoch sich das Netto-Einkommen dieser verschiedenen Kategorien beläuft. —

Ist eine solche Berechnung auch ganz gewiß schwierig, so ist sie doch durchaus keine Unmöglichkeit; hat sie auch keinen Anspruch auf absolute Richtigkeit, so geht sie doch nicht weit an der Wahrheit vorbei; und da wir vor der Frage stehen, ob für eine Reihe von Jahren eine Taxe eingeführt werden soll, welche vielleicht einem großen Theile des Anwaltsstandes die nothwendigen Subsistenzmittel entzieht, da muß nu diese Arbeit heran gegangen werden. —

Mit obigen Faktoren ist es nicht schwer festzustellen, ob die projektirte Taxe so gegriffen ist, daß sie einer der Arbeitsmasse entsprechenden Anzahl der Anwälte ein solches Einkommen gewährt, daß auch diejenigen Anwälte, welche etwa nur die Hälfte des Durchschnittseinkommens erreichen, unständig leben können. Eine dies ermöglichende Fixirung der Taxe kann dem Anwaltsstande nicht verweigert werden. — Sie ist unumgänglich erforderlich, wenn kein Anwaltsproletariat erzogen werden soll. Die den Parteien freigestellte Wahl der Anwälte hat, wie Seine Excellenz der Herr Justizminister selbst vor nicht langer Zeit im Reichstage bemerkte, zur Folge, daß die Parteien sich meistens an die schon beschäftigten Anwälte wenden. — Dies hat zur nothwendigen Folge, daß stets mindestens ein Drittel der Anwälte eines Gerichts nur etwa die Hälfte des Durchschnittseinkommens erreicht, in diesem Zustande viele Jahre bleibt, und darin von der nachkommenden Anwalts-Generation abgelöst wird. Diese nicht durch eigenes Verschulden, sondern durch die Natur der Einrichtung minder beschäftigten Anwälte müssen immerhin so gestellt sein, daß sie, abzüglich ihrer Kosten für Schreibhülfe und Bureaumiethe eine Einnahme haben, welche sie so stellt, daß sie dem rechtssuchenden Publicum als in jeder Beziehung unabhängige, insbesondere nicht mit den Sorgen des Lebens kämpfende Männer erscheinen. —

Der Anwaltsstand soll dastehen als ein auch in seiner äußeren Lebensstellung geachteter Stand; es muß ihm diese Stellung durch ein ihn über die Nahrungssorgen erhebendes Einkommen gesichert sein.

Es darf von allen in Betracht kommenden Seiten, sowohl von dem Reichsjustizamt als vom Reichstage als auch dem Bundesrathe erwartet werden, daß dieselben den Anwälten ein auskommendes vorstehenden Prinzipien entsprechendes Einkommen gewähren wollen. — Die Gefahr, daß man ihnen eine ungenügende Taxe gebe, basirt nur darin, daß der Glanz der mitunter großen Einkommen einzelner sehr beschäftigter — sich freilich auch sehr früh aufreibender — Anwälte, blendet, und dazu verführt, Sätze anzunehmen, welche freilich dem sehr beschäftigten, seine eigene Kraft verzehrenden, Drittel der Anwälte noch mehr als genug lassen, aber dem unter dem Durchschnittseinkommen bleibenden Drittel ein den erforderlichen Vorstudien, und der einzunehmenden Lebensstellung nicht entsprechendes Einkommen gewähren. —

Die vom Reichsjustizamt berufenen Vertreter des Anwaltsstandes werden ganz gewiß bei allen ihren Collegen vollste Bereitschaft finden, ihnen mit den erforderlichen Materialien an die Hand zu gehen, und die betreffenden Zusammenstellungen zu machen, und es kann keinem Bedenken unterliegen, daß dem Reichsjustizamte eine derartige praktische Ergänzung des erforderten Gutachtens sehr willkommen sein wird.

Wenn vorstehende Ausführung dazu dient, die Aufmerksamkeit der Collegen darauf zu lenken, daß alle Erörterungen über die bei der Taxordnung geeignetsten Systeme heute ohne praktischen Werth sind, da man von dem aufgestellten System nicht mehr abgehen wird,

> daß allein auf dem Wege statistischen Nachweises der Unzulänglichkeit der neuen Gebührenordnung etwas zu hoffen ist, —

so haben diese Zeilen ihre Aufgabe erfüllt. — A.

Zur Lehre vom getheilten, Gesammt- und Miteigenthum vom Herbergsrechte.

(Fortsetzung und Schluß.)

3. Markgenossenschaft, Realgemeinde.

Soweit sich die Rechtsquellen, namentlich städtische, überlesen lassen, gehört das Eigenthum der unvertheilten Gründe nicht den Gemeindegenossen, sondern der Gemeinde (Gengler deutsche

Stadtrechte S. 278 §. 1, 8; S. 556; Codex iuris municipalis Bd. I S. 126, 127, 181, 225, 262 Kraut Grundriß §. 75 mit Ausnahme der Schweiz und von Osnabrück); die Genossen sollen nur participes ligni et pascuorum sein (Cod. iur. mun. S. 158; Deutsche Stadtr. S. 80 §. 3, 186 §. 8, 278 §. 11, 420; schon bei Roziere N. 239.); d. h. sie hatten nur eine Nutzung an der Mark und zur Nutzung eine Gewere (Stobbe Gewere S. 454); vgl. auch handschriftliche Quellen aus Schwabuch über Gemeindestreitigkeiten: 1371 daz K. das wasser haben und nießen soll, als ers und sein vorfar genoßen und herbracht haben mit nutz und gewer; 1405 das sie die irrten und engten an ir viehtraib, an waßer, an wun und an waid, deß sie setzen in rechter nützlicher gewer lenger dan landrecht were; 1456 das die von K. ein gemeine von alter herkommen mit nutzlicher gewere genoßen und braucht, auf dieselbe nutzung mit iren vieh getrieben, darauf gehütt, alwegen gemeinen nutz mit holz, wasser, wun und waide gesucht und als viel gerechtigkeit darein hetten als die von O. Letztere Verhältnisse zwischen zwei Gemeinden deuten auf eine ächte Markgenossenschaft, aber nicht auf ein Eigenthum der Genossen.

Die Gemeinde war damals anders zusammengesetzt als jetzt und bestand ausschließlich aus den Grundbesitzern; Leer-Häusler und Inwohner waren nicht Gemeindeglieder und hatten an der Nutzung keinen Theil; die Gemeindeordnung bestimmte in der Regel, was von den Erträgnissen zu Weg und Steg und Gemeindebauten verwendet und wie die übrigen Nutzungen unter die Grundbesitzer vertheilt werden sollten. Die bayerische Gemeindegesetzgebung von 1818 und 1834 wollte im §. 6, 25 and 26 an diesen Nutzungsrechten nichts ändern, ordnete aber die Gemeindemitgliedschaft und die Vermögensverwaltung in §. 11 folg., 59 folg., 102 folg. anders an. Die Realgemeinde ging in der viel größeren politischen Gemeinde auf. Aber die Nutzungsrechte der Mitglieder der ersteren bestehen noch fort und sind soweit sie mit ihrem Grundbesitze zusammenhängen, gerichtlich einklagbar. Der Streit dreht sich dann nur um Nutzungsrechte, nicht um das Eigenthum. Auch die neueste bair. Gemeindeordnung hat im §. 32 und folg. die auf besonderem Rechtstitel oder rechtsbegründetem Herkommen beruhenden Nutzungsverhältnisse bestehen lassen.

4. Ober- und Nutzeigenthum.

Der Lehens- und der Erbzins- oder Eigenherr hatte eine Herrschaftsgewere; qui ius feudale, quod leewere vulgariter appellatur, ab aliquo emerit, tenetur omnibus feudatariis feuda sua gratis concedere (1350 Medebech §. 15, Gengler Deutsche Stadtr. S. 287); der C. klagt den dechant and das gotteshaus, daz sie in irrten an zway guten, du aaffitzend D. und C., die im von lehensrecht angehörten und der in lehensgewer sesse (1337 Urtheil des Bischofs von Bamberg, handschr). Vom Lehenherrn kann ich nur diese wenige Beispiele anführen, weil mir lehenrechtliche Quellen nicht zu Gebote stauden. Doch lassen sich der Burggraf von Nürnberg und dee Bischof von Eichstädt ihre Herrschaften, darunter auch ihre Lehenherrlichkeiten in der zweiten Hälfte des 14. und Anfange des 15. Jahrhunderts öfters in der Weise von ihren Landgerichten bestätigen, daß sie Kundbriefe nehmen, die Anleit ersitzen und sich dann in Nutz und Gewere setzen lassen. Die Urkunden siehe in Mon. Zoll. und Falkensteins zwei Urkundebüchern.

Ueberaus zahlreich sind die Beweisstellen für die Gewere des Eigenherrn, wie der Erbzinsherr in Franken heißt: proventus anuno 30 maltrorum vendimus ipsumque in possessionem eorundem inducimus corporalem (1295 Wegburg Mon. Boic. Bd. 38 S. 163 folg. 288, Bd 39 S. 10, 365 folg., Bd. 40. S. 29 folg. 102, 234; namentlich beim Zehenten Bd. 37 S. 500; Bd. 38 S. 183, 536; Bd. 40 S. 79; Bd. 42 S. 178, 202, 562; curiam, quem: D. colit, quiete et pacifix possidemus (1341 Baireuth Mon. Zoll. III S. 77) und verziehen uns aller recht, so wir nutzher an den 41 pfund halber geltz gehept habin, ez war mit briefen oder mit gewer (1393 Hohenzollern a. a. O. Bd. I S. 308); und dieselben guter und lauthe in nucze und gewere ynnen gehabt habe (Bd. 6 S. 186); so sollen seine amtleute von denselben guten nit mer nemen dann von jedem gut ein saßnachthun, daz er und sein gotshaus nuz und gewer davon haben (1312 Eichstädt, Falkenstein Urk. B. von 1733 S. 151, 171); und er sol auch hauptrecht (d. h. Besthaupt) nemen und saste des in rechter nutzlicher gewer (S. 204); das C. zu dieten zeiten in erbsweise besitzt und pauet, des wir in nutz und in gewer inhaben (Urk. B. von 1788 S. 191); dann je vier handschr. Urk. aus dem Bisthum Bamberg wegen übee Zehenten von 1247, 1291, 1307, 1322, über Gelten von 1320 und folg., und über Erbzinsgüter von 1337 und folg.

Der Lehenmann hat eine Nutzungsgewere; 1309 daz urfar, dez er von uns za iehn hat, mit nutz und gewer inne zu haben; 1342 und setzen in und sein erben der gut in nutzliche gewee nach lehensrecht; 1403 dus P. von im zulehen gehabt hatt und dieselben guter und lauthe in nucze und in gewer ynnen gehabt habe (Mon. Zoll. Bd. 2 S. 303, 445; Bd. 3 S. 37, 83, 238; Bd. 5 S. 243; Bd. 6 S. 186, 249; 1309 Würzburg Mon. Boic. Bd. 28 S. 444); dann bamberger handschriftliche Urkunden: 1260 omnia feodn ad neclesiam pertinencin, si episcopus in potestate et possessione dncis eadem die vivi et mortui invenit, ad ipsum et ecclesiam suam debent pertinere; 1370 und were des gesessen in naeze und gewere und wer sein freies mannlehen; 1405 Lehensleute stimmen dem Leibgedinge ihrer Mutter zu „doch unschedlich an ir gewere."

Es folgen noch einige Beweisstellen über die Nutzungsgewere des Erbzinsmannes; und haben ingesetzet in liplich und nutzlich gewalt und gewere desselben erbrechtes, dez eigenschaft gehöret zu derselben vicarie (1350 Würzburg Mon. Boic. Bd. 41 S. 435); ipsos emptores in corporalem eorundem bonorum induco potestatem recipiens ea bona ab ipsis emptoribus in emphitissim seu iure hereditario pro me et meis heredibus pro pensinne 11 maltrorum; si indicta pensionis solucione fuero negligeus, bona eadent emptoribus ita videlicet, qnod ipsi in eorundem bonorum possessionem corporalem absque omni iudiciorum strepitu intrare, ipsa quoque ad directum et utile dominium libere applicare possunt (Bd. 39 S. 465; Bd. 40 S. 102); und hat die herbracht in unser gewerd von dem kloster mit zins und mit rechten (1373 Kl. Langheim handschr.).

Die Doktrin glaubte in dem verschiedenen Besitze des Herrn und Nutzungsberechtigten ein verschiedenes Eigenthum, das dominium directum und utile zu sehen (vergl. Stobbe Priv. Bd. 2 S. 51, 60).

Digitized by Google

5. Bisheriges Ereigniß.

Man kann ohne das Wesen des Eigenthums zu zerstören und ohne Letzteres wirklich zu theilen, einen Theil seines Werthes von ihm getrennt denken und zu einem selbstständigen wirthschaftlichen Faktor machen, welcher dem Vermögen des Eigenthümers verloren geht. Dies geschieht z. B. bei dem jetzigen Hypothekenrechte, einer durchaus deutschen Einrichtung, dessen Anfänge und Entwicklung in den Rechtsquellen meiner Heimath nachweisbar ist.

Jedes künftige sichere Recht zu einer Sache hat einen Werth. Ist der Eigenthümer zu Gunsten des künftigen Berechtigten, wie oben, an der Veräußerung verhindert oder beschränkt, so wird sein Eigenthum um soviel weniger werth sein als der Vortheil beträgt, welchen das künftige Recht bietet. Darf z. B. der Eigenthümer wegen der künftigen Erben sein Grundvermögen nicht mit Schulden belasten, so ist der ganze Werth, welchen die Veräußerungsbefugniß hat, aus dem Werthe des Eigenthums ausgeschieden und den Anwärtern übertragen. Aehnlich wenn der Ehefrau wegen der Verwaltungsbefugniß des Ehemanns, jede Verfügung über ihr Vermögen oder diesem wegen des Erbrechtes seiner Gattin die Veräußerung seines Grundvermögens entzogen ist; oder wenn der Uebergang desselben an eine bestimmte Person nach dem Tode des Eigenthümers, oder nach dem Ableben seiner männlichen oder jeglicher Descendenz nicht mehr durch Veräußerung abgewendet werden kann (Lehen, Erbzinsgut). Man findet nicht selten hochgelehrte, hochangesehene Männer, darunter Professoren des Rechts, welche unsere Vorfahren für reine Barbaren halten und ihnen alle Rechtsbegriffe absprechen. Mir scheint ein solches Absprechen nichts zu beweisen, als daß gar Mancher von dem früheren deutschen Culturleben, von den nationalökonomischen Ereignissen der deutschen Vorzeit so gut wie nichts, und von der deutschen Rechtsgeschichte nur so viel weiß, als der Sachsenspiegel bietet. Es muß immer wieder darauf aufmerksam gemacht werden, daß er ein Rechtsbuch eines Standes, bei weitem nicht des intelligentesten Theiles der Nation zu einer Zeit war, wo dieser Stand sich feindselig gegen das deutsche Bürgerthum und ihre weit höhere Kulturentwicklung abschloß. So ist der Sachsenspiegel, was Ehe- und Erbrecht, Grundeigenthum und den damit zusammenhängenden Besitz anbelangt, nur ein Zerrbild gegenüber der städtischen und fränkischen Rechtsentwicklung.

Die Gewere, d. h. der juristische deutsche Besitz des ausgeschiedenen Werthantheiles, der Veräußerungsbefugniß, wurde nicht als ein Besitz eines Rechtes an fremder Sache, sondern als ein Besitz am Gute selbst, wenn auch nur nach einer bestimmten Richtung gedacht. Als man dann mit der römischrechtlichen Anschauung zu rechnen hatte, daß der Besitz einer Sache nicht mehreren Personen zugleich zustehen kann, fand die juristische Construktion in der Gewere ein Mit-, ein Gesammt- oder eingetheiltes Eigenthum. Wo die Doktrin oder Praxis deutschrechtliche Verhältnisse unter nicht passende Gesichtspunkte gebracht und irrige Consequenzen gezogen hat, müssen Doktrin und Consequenzen verlassen werden (Stobbe Handbuch des deutschen Privatrechtes Bd. I S. 34, 148). Sind freilich die Consequenzen partikularrechtlich festgestellt, so muß man sie beachten. Außerdem aber hat der Richter zu finden, welche Auffassung der deutschrechtlichen Einrichtung sachgemäß ist (33, 41); der vom Gesetze gebrauchte Erklärungsversuch „Gütergemeinschaft" oder „Eigenthum" entscheidet nichts (Bd. II S. 56).

6. Heebergerecht.

Schmeller, welcher in der bair. Rechtsgeschichte häufig guten Bescheid weiß, sagt in Bd. II S. 228 seines bair. Wörterbuches (erste Auflage): In einigen Orten, besonders Städtchen und Märkten, gehören die verschiedenen Stockwerke mancher Häuser nicht Einem, sondern verschiedenen Besitzern eigenthümlich an und werden in soferne Herbergen genannt. Daß diese Einrichtung als Quelle vieles Streites gilt, zeigen die von ihm beigefügten Sprichwörter: dem Teufel die Herberg aufsagen; es schmeckt d. h. es stinkt nach der Herberg.

Das geltende bair. Landrecht erwähnt solcher Verhältnisse nur bei der Lehre von mehreren Vermächtnißnehmern und dem Zuwachsrechte, III 6 §. 13 n. 7: wenn zweien ein Haus verschafft wird, dergestalt, daß einer den obern, der andere den untern Stock haben soll, falle das Zuwachsrecht weg, weil die Theile (Anm. n. schon realiter und actualiter) separirt sind.

Auch in vielen anderen Gegenden Deutschlands, in Oesterreich, Frankreich und in der Schweiz kennt oder kannte man eine solche Abtheilung (Roth bair. Civilrecht Bd. 2 S. 56 folg; Stobbe deutsch. Privatr. Bd. 2 S. 53 folg). Eine Doktrin und Praxis, welche das Eigenthum in Ober- und Nutzeigenthum theilte, konnte noch leichter zu einer horizontalen Eigenthumstheilung nach Stockwerken kommen (Cod. civ. 664, Zürich Gsb. §. 549. So einfach und glatt die Sache zu liegen scheint, so wenig ist sie es aber. Am leichtesten fände man sich darein, wenn jeder Eigenthümer seinen eigenen Zugang hätte, ohne die Treppen des Andern benutzen zu müssen. Immerhin würden die gesonderten Treppen durch ein Stockwerk des anderen Eigenthümers führen und aus der Communio gegenseitige Obligationen auf bauliche Unterhaltung bestehen.

Meistens sind aber die getheilten Häuser ärmlich und haben nur je *eine* Stiege in jedes Stockwerk. Der Betheiligte hat nicht jene Stiegen, welche sich in seinen Stockwerken befinden, sondern welche zu seinen Stockwerken führen, zu reinigen und zu unterhalten (vgl. Cod. civ. 664). Die Theilung nach Stockwerken ist also doch nicht durchgeführt. Z. B. der Laden und die Werkstätte im Erdgeschosse, das erste Stockwerk, der Boden im dritten Stockwerke soll dem A, das zweite Stockwerk und der Boden im vierten und letzten Stocke soll dem B gehören. Bei reiner Theilung nach Stockwerken würde B nur *eine* Treppe, die des zweiten Stockwerks, A dagegen drei Treppen zu unterhalten haben; denn vom obersten Boden an den Dachfirst führt keine Treppe. In Wahrheit wird dem B aber die Instandhaltung der Treppen im ersten und dritten Stockwerke über dem Erdgeschosse obliegen. Allein die Abtheilung nach Stockwerken kann auch dadurch vereitelt sein, daß nur ein Dachboden vorhanden und die Räume des Erdgeschosses und Kellers unter beide Eigenthümer getheilt sind. Es nehmen also andere Gesetzbücher oberstrichterliche Urtheile und Rechtslehrer eine Theilung des Eigenthums nach verschiedenen Räumen an (Cod. civ. 553; AG. zu Köln im Arch. des Civ. und Crim. R. der Rheinprov. Bd. 53 S. 91 Frankfurt und Lübeck Seuffert Arch. Bd. 9 n. 264; Kiel Bd. 9. n. 152; München wenigstens bei Kellern Bd. 21 n. 99, Blätter für Rechtsanwendung Bd. 32 S. 297);

dabei behaupten ſie Miteigenthum der beiden Eigenthümer an den nicht ausgeſchiedenen Haustheilen (Seuffert Arch. Bd. 24 n. 239, nach langem Schwanken des Obertribunals zu Stuttgart, vgl. Bd. 7 n. 176 und Bd. 18 n. 242; Roth bair. Civilr. Bd. 2 S. 58). Mit Recht hebt Hauſer (Zeitſchrift für Reichs- und Landesrecht Bd. 1. S. 242) bei der Beſprechung der letztgenannten Schrift die Unmöglichkeit hervor, daß das Herbergerecht aus getheiltem und ungetheiltem Eigenthum an der nämlichen Sache gemiſcht ſei; man müßte das Gebäude wieder in mehrere einzelne Sachen theilen, um von einem gemeinſchaftlichen Eigenthum an Mauern, Stiegen, Tragbalken, Dach, Kaminen u. ſ. w. zu ſprechen.

Andere ſchwanken in der juriſtiſchen Beurtheilung und wollen einmal mit einer Superficies oder einem Platzrechte, das andere Mal mit einer Servitut oneris ferendi durchlangen. Zu dem Worte Platzrechte will ich nur nebenbei bemerken, daß die deutſche juriſtiſche Terminologie für ſcheußliche Worte zu Tage erfindet. Wer denkt bei Platzrecht an das Recht ein fremdes Gebäude zu benutzen oder an ein Ueberbauungsrecht; wer bei Beiſpruchsrecht an ein Einſpruchsrecht oder Einwilligungsrecht zu Veräußerungen gegen eine Superficies (Kiel in Seufferts Archiv Bd. 6 n. 152, Stobbe Priv. Bd. 2 S. 55 und 205), welche in der Regel aus einer Verleihung des Eigenthümers hervorgehen wird, ſpricht der Umſtand, daß die Herbergsrechte mitunter aus der Abtheilung unter Miteigenthümern, aber faſt regelmäßig durch Veräußerung des bisherigen alleinigen Eigenthümers entſtehen, entweder indem er ſein einziges Haus nach verſchiedenen Wohnungsräumen abtheilt (Seufferts Arch. Bd. 24 n. 363) oder indem er von ſeinen zwei neben einanderſtehenden Häuſern eines verkauft und ſich Räume deſſelben z. B. einen Keller zum Eigenthume vorbehält (Bd. 6 n. 152). Es will nicht beſtritten werden, daß Verhältniſſe, der Superficies ähnlich, in Deutſchland vorkommen; z. B. wenn ein Keller unter fremdem Grundſtück gegraben wird, oder in Nürnberg, wo die langen Kräme d. h. die in den Boden gemauerten Kramläden auf den drei Seiten des ſog. Grünmarkts vererblich und im Hypothekenbuche verpfändbar ſind. Es wird auch zugegeben, daß bei der Superficies eine Erſitzung denkbar iſt; aber die Auffaſſung der Intereſſenten bei einer Entſtehung des Herbergerechtes duech Erſitzung richtet ſich nicht auf den Inhalt einer superficies und wird meiſt ſchon dadurch verhindert, daß beiden Theilen abgeſonderte Räume in Keller und Erdgeſchoſſe und dabei noch andere Hausſtücke unausgeſchieden gehören. Wer iſt dann Eigenthümer, wer Superficies? (Bd. 24. n. 239 S. 365).

Gegen die Annahme von Servituten wird aber ſprechen, daß in der Regel nur ein Grundſtück vorhanden iſt, während zwei, ein dominans und ein serviens, vorhanden ſein müßten. Sehr richtig bemerkt daher Seuffert in einer Note zum Kieler Urtheil (Bd. 6 n. 152), daß bei der Trennung zweier Häuſer, welche bisher einem Eigenthümer zuſtanden, der Vorbehalt des Kellers im veräußerten Hauſe nicht dieſes Haus, ſondern das nicht veräußerte zum dominans mache. Denn wenn der Kellervorbehalt den bisherigen Eigenthümer auch jetzt noch als Eigenthümer der Bodenfläche des veräußerten Hauſes erſcheinen ließe, ſo fehlte dem Erwerber des Letzteren ein Grundſtück, welches dominans ſein könnte.

Es bleibt alſo nichts übrig, als mit Hauſer a. a. O. (vgl. auch Stobbe Priv. Bd. 2 S. 55; Einleitung in Seufferts Arch. Bd. 24 n. 362, welche meines Erachtens mit den Entſcheidungsgründen im Widerſpruche ſteht; Geſetz für Schwarzburg-Rudolſtadt von 1858) beim Herbergerechte beide Betheiligte als wirkliche Miteigenthümer, das Eigenthum auch der abgeſonderten Räume als ungetheilt, und nur den Werth, das Gebrauchs-, Veräußerungs- und Verpfändungsrecht bezüglich beſtimmter Beſtandtheile als getheilt zu betrachten (Stobbe a. a. O. S. 67, 73). Keller unter fremden Boden und Herbergerechte, welche namentlich auch in ſchwäbiſchen Städten ſehr häufig ſind werden von den baieriſchen Hypothekenämtern als ſelbſtſtändige Pfandobjekte betrachtet. Kommt es zu einer Subhaſtation, ſo beſchränkt ſie ſich auf das verpfändete Stück. In Nürnberg iſt neulich das letzte dem Hypothekenamte bekannte Herbergerecht durch Uebergang des ganzen Hauſes in eine Hand erloſchen.

Die Ausſcheidung von Eigenthumsbeſtandtheilen und von Werthsantheilen aus dem Eigenthume iſt, wie Eingangs erwähnt und im §. 5 ausgeführt wurde, dem deutſchen Rechte von Alters her geläufig. Der Einwand, daß eine ſolche Ausſcheidung keinen erblichen, ſtändigen Charakter haben könne (Seufferts Arch. Bd. 24 n. 239 S. 364) wird durch den Hinweis auf die vielen andern Rechtsverhältniſſe hinfällig, wo ſolche Ausſcheidung unwiderruflich iſt. Daß die Contrahenten oder deren Erben an eine Vereinbarung über die Benutzung des Miteigenthums nach getrennten Räumen nur ſo lange gebunden wären, als ſie die Gemeinſchaft fortbeſtehen laſſen wollten, (OAG. Stuttgart a. a. O.) iſt dadurch widerlegt, daß ſich ſowohl nach römiſchem, (L. 19 §. 1 Dig. 10, 3) als noch mehr nach deutſchem Rechte Fälle finden, wo die Aufhebung der Gemeinſchaft verboten iſt.

Das Miteigenthum, ſich nach intellektueller Quotentheilung, alſo nach ½, ⅓ u. ſ. w., zu denken, iſt nicht erforderlich und häufig nicht möglich (Stobbe Priv. Bd. 2 S. 69, 77). Es kann dies daher kein Hinderniß abgeben, das Herbergerecht als ungetheiltes Miteigenthum zu erklären. H. Becke.

Anwendung des Reichsſtrafgeſetzbuches im Großherzogthum Baden.

Mitgetheilt von Herrn Kreisgerichtsrath Max Heinsheimer in Mannheim.

Dritte Serie.

Vergl. dieſe Zeitſchrift, Jahrgang 1877 S. 61—67 und 121—124.

Vorbemerkung: Die ſämmtlichen hier zuſammengeſtellten Rechtsſätze ſind mit einer einzigen Ausnahme (zu §. 49a) der Rechtſprechung des Ge. Oberhofgerichts als Caſſationshof entnommen.

§§. 43. 73. 176¹. 177.

Das Verbrechen der mit Gewalt vorgenommenen unzüchtigen Handlungen iſt in dem Verbrechen der Nothzucht beziehungsweiſe des Nothzuchtverſuchs enthalten und findet deshalb eine ideale Konkurrenz zwiſchen jenem und dieſem nicht ſtatt. (Annalen 1877 S. 97.)

§. 48.

1. Der Grundgedanke des Geſetzes geht dahin, daß Derjenige als Anſtifter mit Strafe belegt werden ſoll, welcher vorſätzlich durch eine ſeiner Abſicht entſprechende Handlung der-

gestalt auf einen Andern eingewirkt hat, daß diese Einwirkung der Bestimmungsgrund zum Begehen der betreffenden strafbaren Handlung geworden ist. Als Fälle der Anstiftung hat §. 48 solche speziell angeführt und vorausgeschickt, in welchen der Begriff der Anstiftung am schärfsten und unzweifelhaftesten hervortritt. Unter der darauf folgenden allgemeinen Bezeichnung der anderen Mittel sind dagegen alle diejenigen nicht näher aufzuführenden Einwilligungsarten verstanden worden, welche geeignet sein können, denjenigen, bei welchen sie angewendet werden, zur Begehung einer strafbaren Handlung zu bestimmen, bei welchen jedoch auch das richterliche Ermessen zu entscheiden hat, ob sie im gegebenen Falle in der That als Bestimmungsmittel anzusehen seien. Als solche Mittel werden nach ziemlich allgemeiner Anschauung angenommen: die Aufforderung, Ueberredung, Anleitung, Bitte, der Rath. (Annalen 1877. S. 263.)

2. Die in §. 48. einzeln aufgezählten Mittel sind nur Beispiele. Durch ihre Anführung soll kein Mittel ausgeschlossen werden, welches einen Menschen zur Begehung einer strafbaren Handlung zu bestimmen geeignet ist. (a. a. O. S. 295.)

§. 49a.

Wegen Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens beziehungsweise zur Theilnahme an einem Verbrechen wurde eine Dienstmagd verurtheilt, welche, in schwangerem Zustande und in der festen Absicht, ihre Leibesfrucht abzutreiben, zuerst brieflich eine Bekannte ersucht hatte, sie oder ihr Mann solle am nächsten Sonntag zu ihr kommen, um ihr über einen Gegenstand Auskunft zu geben, sie werde Alles bezahlen, was es koste, die Adressatin solle aber Niemandem etwas sagen, dann aber, weil die Betreffende sich nicht eingefunden hatte, sie persönlich aufforderte, bei ihrem Manne zu bewirken, daß er ihr ein zuverlässiges Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht anschaffe. (Strafkammer Constanz, 23. August 1876. Annalen 1877. S. 32.)

§. 61.

Die Frage, ob ein zulänglicher Antrag auf Strafverfolgung vorliege, ist vom Cassationsrichter selbstständig, mithin auch in thatsächlicher Beziehung, zu prüfen.

R.St.G.B. § 61 Bad. St.P.O. § 373a. Der Antrag muß in klarer, bestimmter Weise die zu verfolgende That bezeichnen; auf die Art der juristischen Qualifikation derselben durch den Antragsteller kommt es nicht an. (Annalen 1877 S. 154.)

§. 61. 172.

Beim Ehebruch beginnt die Antragsfrist mit der Ehescheidung. Was die Rechtsansicht, daß der Lauf der Frist mit der Kenntniß der Ehebruchsacten beginne, betrifft, so ist dieselbe zwar von mehreren Schriftstellern, u. A. auch von Oppenhoff R.St.G.B. § 172 Bem. 15 aufgestellt. Allein, nachdem im § 172 des R.St.G.B. zur Strafbarkeit des Ehebruches als Voraussetzung verlangt ist, daß wegen dieses Ehebruches die Ehe geschieden worden sei, und da also erst mit der Scheidung gewiß wird, daß ein Antrag auf strafgerichtliche Verfolgung mit Wirkung gestellt werden könne; so kann es nicht im Sinne des Gesetzes liegen, daß der verletzte Ehegatte schon von diesem Zeitpunkte zur Stellung eines etwaigen Strafantrages — und zwar unter dem Rechtsnachtheile des Verlustes dieses Rechtes — verhalten sein sollte. Das ist denn auch die Ansicht von Schwarze, Comm. zu § 172, in Holtzendorff's Hdb. III S. 300 und von Schütze St.R. S. 325, sowie das K. Preußische Obertribunal ständig nach derselben Ansicht erkannt hat. Erk. v. 6. Novbr. 1873 (Oppenh. Rspr. XIV. S. 697), Erk. v. 22. Oct. 1874 (Goltd. Arch. XXII. S. 567). (Annalen 1877 S. 207.)

§. 67. 68.

Die dreimonatliche Verjährung einer Uebertretung erscheint als unterbrochen, soferne die betreffende Handlung innerhalb der gedachten Verjährungszeit als Verbrechen oder Vergehen, wenn auch nicht gerade in der Eigenschaft einer Uebertretung verfolgt wurde. (Annalen 1877. S. 393.)

§. 73. 77.

Bei idealer Konkurrenz einer Uebertretung mit einem Vergehen ist nicht auf die der Ersteren gedrohte Haftstrafe gesondert zu erkennen, sondern lediglich auf die dem Letzteren gedrohte Gefängnißstrafe. Denn §. 77 bezieht sich nicht auf die Verletzung mehrerer Strafgesetze durch eine und dieselbe Handlung, sondern setzt mehrere selbstständige Handlungen voraus. (Annalen 1877. S. 99.)

§. 74.

Eine reale Konkurrenz im Sinne des § 74 R.St.G.B. ist vorhanden, wenn während eines ununterbrochen verlaufenden Streites einer der Streitenden mehrere seiner Gegner mehrfach am Körper verletzt hat. Annalen 1877. S. 127.

§. 153 ff.

Eine wissentliche Verletzung der Eidespflicht kann angenommen werden, wenn zwar der Wortlaut des Beschworenen wegen eines in der Formel des Eides oder des Handgelübdes enthaltenen unwesentlichen Beisatzes der Wahrheit entspricht, aber dem Sinne nach, den das Civilurtheil mit dem Eide oder dem Handgelübde verband, die wesentliche und entscheidende Thatsache als falsch beschworen erscheint; jedoch muß in einem solchen Falle feststehen beziehungsweise durch den Richter der Thatsachen bestimmt festgestellt sein, daß der Angeklagte das Bewußtsein von der Unerheblichkeit des Umstandes hatte, welcher der Unwahrheit den Schein der Wahrheit verlieh. Annalen 1877 S. 42.

§. 159.

1. Zur Verleitung sind die Voraussetzungen einer Anstiftung erforderlich, nur mit dem Unterschiede, daß ein Erfolg der Verleitung nicht eingetreten sein darf. (Annalen Bd. 43 S. 264).

2. Eine Anklage auf unternommene Verleitung zum Meineide beziehungsweise zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt kann nur dann zu einer Verurtheilung führen, wenn in bestimmter Weise festgestellt ist, zu welcher wissentlich falschen Aussage verleitet werden wollte. (a. a. O. S. 295. 377.) — Vgl. die „juristische Wochenschrift" 1877. Nr. 12. Urtheil von Bamberg. —

§. 162.

Die Strafbarkeit des Bruches des Offenbarungseides wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß in den Civilverhandlungen von Zuschiebung jenes Eides statt von Verlangen auf Auferlegung desselben (badische bürgerl. Proz.-Ord. §§. 592 — 596) die Rede war, — daß kein förmliches Erkenntniß auf Leistung des Eides erlassen wurde, — und daß vor seiner Ableistung vor den Strafen des Meineides verwarnt wurde. (Annalen 1877 S. 206.)

§. 166.

Im Falle des § 166 des R.St.G.B. bedarf es einer besonderen Feststellung darüber, daß der Angeklagte das Bewußt-

Digitized by Google

ſein gehabt habe, mit einer gewiſſen Aeußerung eine der chriſtlichen Kirchen zu beſchimpfen, nur dann, wenn das Daſein dieſes Bewußtſeins in der Verhandlung beſonders beſtritten wurde.

Sind in einer beſchimpfenden Aeußerung die Angehörigen eines chriſtlichen Religionstheiles angegriffen, ſo kann angenommen werden, daß damit die betreffende chriſtliche Kirche ſelbſt im Sinne des angeführten Paragraphen beſchimpft ſei. (Annalen 1877 S. 298.)

§. 173, Abſ. 2.

Stiefeltern, welche mit ihren Stiefkindern Beiſchlaf üben oder ſonſtige unzüchtige Handlungen vornehmen, ſind, wenn ſie auch als Pflegeeltern betrachtet werden können oder das betreffende Stiefkind adoptirt haben, lediglich nach R.St.G.B. § 173 Abſ. 2, wonach der Beiſchlaf zwiſchen Verſchwägerten auf- und abſteigender Linie ſowie zwiſchen Geſchwiſtern mit Gefängniß bis zu zwei Jahren beſtraft wird, nicht aber nach R.St.G.B. § 174 Ziff. 1, wonach Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geiſtliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu beſtrafen ſind, zu beurtheilen. (Annalen 1877 S. 155.)

§. 175.

Der Thatbeſtand der widernatürlichen Unzucht wird durch beiſchlafartige oder beiſchlafähnliche Handlungen erfüllt.

Auch wer die Vornahme ſolcher Handlungen an ſeinem Körper freiwillig geſtattet, fällt in das fragliche Vergehen. (Annalen 1877 S. 371.)

§. 180.

1. Das von Männern begehrte Zuführen derſelben zu Freudenmädchen durch einen Dienſtmann vermag Letzterem gegenüber die Anſchuldigung der Kuppelei zu begründen. (Annalen Bd. 43. S. 98.)

2. Gewohnheitsmäßig und gegen beſonders Entgeld geſchehene Vermiethung von Zimmern an Luſtdirnen behufs Ausübung der Unzucht begründet den Thatbeſtand der Kuppelei, und wird dieſer Thatbeſtand dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß den betreffenden Luſtdirnen die Ausübung der Unzucht von der Polizeibehörde geſtattet und denſelben hierbei aufgegeben worden wäre, ihr Gewerbe nur auf ihren Zimmern zu betreiben. (a. a. O. S. 208.)

3. Ein Ehemann, welcher es duldet, daß ſeine Frau in der ehelichen Wohnung Freudenmädchen gegen hohen Lohn beherbergt und verpflegt, macht ſich dadurch der Kuppelei ſchuldig. (a. a. O. S. 270.)

§§. 186. 200.

Der Vorwurf unberechtigten Eingriffes in durch Patent geſchützte Erfinderrechte iſt geeignet, den Thatbeſtand der Beleidigung im Sinne des §. 186 des R.St.G.B. zu begründen.

Es liegt im Ermeſſen des Strafrichters, auf Antrag zu verfügen, daß das wegen öffentlicher Beleidigung ergangene Strafurtheil auch in anderen Blättern, als in denen, in welchen die Beleidigung verübt wurde, veröffentlicht werde. (Annalen Bd. 43. S. 209.)

§. 223.

Zum Thatbeſtande einer Körperverletzung iſt nicht nothwendig, daß eine Beſchädigung oder ein Schmerz eingetreten ſei; es genügt nach §. 223 ſchon an der körperlichen Mißhandlung eines Andern. (Es handelte ſich im gegebenen Falle um einen Stockſchlag auf den Arm.) Annalen Bd. 43. S. 45.

§. 223a.

Vorbemerkung: Durch das Geſetz vom 21. Dezember 1877, die Gerichtsbarkeit in Strafſachen betreffend, wurden die erheblichen Körperverletzungen des §. 223a, mit deren Aburtheilung ſeit Einführung der Novelle die Strafkammern betraut waren, den Schöffengerichten zugewieſen. Damit wurde die Kognition, ob ein gefährliches Werkzeug vorliege ꝛc., dem Gr. Oberhofgerichte als Kaſſationshof entzogen. Es bleibt aber immerhin von Intereſſe, die letzten Entſcheidungen dieſes Gerichtshofes über beſagte Materie hier zuſammenzuſtellen.

1. Der Zwiſchenſatz „insbeſondere eines Meſſers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges" erläutert das vorangehende Wort „Waffe" in erweiterndem Sinne. Der Begriff dieſes Wortes darf daher nicht auf Werkzeuge beſchränkt bleiben, die man im gewöhnlichen Leben als Hieb-, Stoß- oder Schutzwaffe zu bezeichnen pflegt. Eine Weinflaſche kann unter Umſtänden als Waffe im Sinne des § 223a betrachtet werden. (Annalen 1877. S. 44.)

2. Die durch Tritte des mit einem ſchweren Stiefel bekleideten Fußes verurſachte Körperverletzung ſtellt ſich als mittels eines gefährlichen Werkzeuges zugefügte Körperverletzung dar. Annalen 1877 S. 99.

3. Ein aus einem Haage geriſſenes Lattenſtück vermag ohne beſondere Feſtſtellung ſeiner gefährlichen Beſchaffenheit nicht als ein gefährliches Werkzeug betrachtet zu werden. (Annalen 1877. S. 101.)

4. Ein 1,10 M. langes, 5 Cm. breites, 3 Cm. dickes an den Rändern abgerundetes, gerades Werkzeug von hartem Holze zum Einſpannen der Ochſen gebräuchlich, (ſ. g. Zieter) erſcheint als gefährliches Werkzeug. (Annalen 1877. S. 119.)

5. Wer einem Andern nachſchleicht, denſelben mittels eines heftigen Schlages auf den Rücken zu Boden ſtreckt und ſofort verwundet, macht ſich einer mittels hinterliſtigen Ueberfalles verübten Körperverletzung ſchuldig. Annalen 1877. S. 102.

6. Die Feſtſtellung, daß eine Verletzung mit einem meſſerartigen, zum Stechen geeigneten Werkzeuge zugefügt worden ſei, genügt zur Anwendung des §. 223a des R.St.G.B. (Annalen 1877. S. 211.)

7. Zur Anwendung des §. 223a des R.St.G.B. iſt nicht erforderlich, daß ſich der Thäter bewußt war, das angewendete Werkzeug ſei ein gefährliches oder die Behandlung des Verletzten ſei eine das Leben gefährdende. Es genügt an dem Bewußtſein der objectiven Beſchaffenheit der betreffenden Handlung.

Die beiden eben bezeichneten Erſchwerungsgründe des § 223a können neben einander beſtehen; ihr gemeinſames Daſein berechtigt aber nicht dazu, die Strafe eben gedachter Geſetzesſtelle mehrfach in Anwendung zu bringen, ſondern nur dazu, die Strafe innerhalb der geſetzlichen Strafgrenzen zu erhöhen. (Annalen 1877 S. 299.)

8. Ein Prügel, welcher, zum Schlagen verwendet, erhebliche Verletzungen hervorzurufen als geeignet erſcheint, iſt als gefährliches Werkzeug im Sinne des §. 223a des R.St.G.B.'s zu betrachten. (Annalen 1877. S. 311.)

9. Die durch Tritte des mit einem ſchweren Stiefel be-

kleideten Fußes verursachte Körperverletzung stellt sich als mittels eines gefährlichen Werkzeuges zugefügte Körperverletzung dar, wenn sich der Thäter bei Verübung der That des Gebrauches des Stiefels als Werkzeuges der Mißhandlung bewußt war. (Annalen 1877 S. 342.)

10. Die beiden in § 223a des R.St.G.B. hervorgehobenen Erschwerungsgründe der Begehung einer Körperverletzung mittels einer Waffe und mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung können neben einander bestehen und begründet ihr beiderseitiges Vorhandensein eine Erhöhung der Strafe innerhalb des Strafrahmens gedachter Gesetzesstelle, beziehungsweise des §. 228 des R.St.G.B.'s (Annalen 1877 S. 369.)

§. 243².

Diebstahl mittels Einsteigens im Sinne des §. 243 Nr. 2 R.St.G.B. liegt auch dann vor, wenn von einem mehrerer im Innern eines Gebäudes befindlicher Räume in den andern behufs Stehlens gestiegen und aus letzterem gestohlen wird. (Annalen Bd. 43. S. 212.)

§. 244.

Die Rückfallsstrafe des §. 244 R.St.G.B. tritt auch dann ein, wenn eine der Vorbestrafungen wegen einer Entwendung erfolgte, welche nach der damals herrschenden Gesetzgebung nicht gerichtlich, sondern nur polizeilich zu ahnden war. (Annalen Bd. 43. S. 291. das Gr. Oberhofgericht ging damit von der in seinem Urtheile vom 26. Februar 1873 aufgestellten Ansicht ab).

(Schluß folgt.)

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. bis 15. November 1878.

A. Ernennungen.

Der Referendar Friedel aus Cöln ist zum Advokaten im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Der Notar und dermalige Stadtrathsassessor Carl August Christian Rothe in Altenburg ist zum Advokaten bei dem dortigen Landesgerichte ernannt worden.

B. Versetzungen.

Die Rechtsanwalte und Notare Schmidt in Krossen und Lüders in Sonnenburg sind in gleicher Eigenschaft an das hiesige Stadtgericht mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Berlin versetzt worden.

Der Advokat und Notar Justizrath Ernst Walter Genfel in Schellenberg ist nach Chemnitz gezogen.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Dem Rechtsanwalt Baumann in Melsungen wurde behufs Uebertritt zur Staats-Eisenbahnverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Lohrmann in Halberstadt und dem Rechtsanwalt und Notar Hubrich in Allenstein wurde die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt. Die Stelle in Allenstein wird nicht wieder besetzt.

D. Ordensverleihung.

Dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Knipschild zu Medebach im Kreise Beilen wurde der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

E. Todesfälle.

Verstorben sind:

Der k. Advokat Dr. Alois Hutter in Traunstein,

der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Hansen in Flensburg,

der Rechtsanwalt und Notar Grönhoff in Lüdinghausen,

der Advokat, Justizrath Dr. Manhayn in Frankfurt a./M.,

der Rechtsanwalt Schiricke in Fulda,

der Advokat und Notar Heinrich Wilhelm Friedlein in Lauenstein,

der Advokat und Notar Ernst Ludwig Hennig, Bürgermeister in Grimma,

der Advokat und Notar Justizrath Dr. Ed. Spiegel in Hamburg,

der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Becher in Berlin,

der Advokat und Notar Dr. Hessenberg in Frankfurt a/M.,

der Advokat Conen in Heede,

der Advokat Koch in Rotenburg a/d. Wümme.

Soeben erschienen:

Reichs-Civilehegesetz. — Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Febr. 1875 nebst den dazu ergangenen Ausführungsverordnungen, Instruktionen und Entscheidungen des Bundesrathes und der Preuss. Ministerien, nach den Ministerialakten bearbeitet und herausgegeben von **Wohlers**, Geh. Ober-Regierungsrath, vortr. Rath im K. Pr. Ministerium des Innern, Mitglied des Bundesamtes f. d. Heimathwesen. Cartonnirt. Preis M. 2,40.

Deutsches Eheschliessungsrecht nach amtlichen Ermittelungen als Anweisung für die Standesbeamten bearbeitet von **Dr. Adolf Stölzel**, Geh. Ober-Justiz- und vortr. Rath im Justizministerium zu Berlin. Dritte Auflage. Cartonnirt. Preis 2 Mark.

Verlag von **Franz Vahlen** in Berlin, W. Mohrenstrasse 13/14.

Im Verlage von Franz Vahlen in Berlin, W. Mohrenstrasse 13/14 erschienen:

Reichs-Konkursordnung. — Deutsche Reichs-Konkursordnung erläutert von G. v. Wilmowski, Justizrath. Preis: Geheftet M. 7,50. — Gebunden 9 Mark.

Das Verfahren vor den Amtsgerichten nach der Civilprozessordnung vom 30. Januar 1877 an einem Rechtsfalle dargestellt von Herm. Meyer, Obergerichtsrath in Celle. Dritter Abdruck. Preis 80 Pf.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 30. Berlin, 1. Dezembee. 1878.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vorstand des deutschen Anwaltvereins hat den Vereinsbeitrag für das Jahr 1879 auf 12 Mark festgesetzt, welche, wenn nicht früher Zahlung erfolgt, am ersten Februar 1879 satzungsmäßig durch Postvorschuß eingezogen werden.

Mecke, Schriftführer.
Königgrätzerstraße 105.

Inhalt:

Zur Anwaltsgebührenordnung. — Zur Honorarfrage. — Anwendung des Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden (Schluß). — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 16. bis 30. November 1878.

Der Vorstand des deutschen Anwalt-Vereins hat beschlossen, zur Berathung des zu erwartenden Entwurfs einer Anwaltsgebührenordnung einen Anwaltstag nach Berlin zu berufen. Als Berichterstatter sind die Herren Justizrath Lesse zu Berlin und Rechtsanwalt Füest zu Mannheim bestellt. Die Versammlung soll stattfinden etwa 14 Tage nachdem der Entwurf der Gebührenordnung amtlich veröffentlicht ist.

Zur Anwaltsgebührenordnung.

Wie schon mehrmals erwähnt, sieht es die Wochenschrift als ihre Aufgabe an, so viel sachliches Material als möglich zur Berathung des Entwurfes den Collegen und überhaupt allen Denen, welche über diese hochwichtige Angelegenheit sich unterrichten wollen, zu unterbreiten. Im Anschlusse an einen Artikel der juristischen Wochenschrift in Nr. 28 derselben hat der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes in einer Note darauf hingewiesen, daß Nachweise über den dermaligen Stand des Einkommens der Anwälte im deutschen Reiche nach Maßgabe der bestehenden Gebührenordnungen deshalb von Werth und Wichtigkeit bei der Würdigung des Entwurfs sind, weil der Gesichtspunkt ins Auge gefaßt werden muß, daß auf jeden Fall durch die neuen Justizgesetze einerseits das Material der anwaltschaftlichen Arbeiten vermindert, andererseits die Concurrenz in vielen Theilen Deutschlands erhöht, endlich die Möglichkeit die Praxis zu vergrößern, mannichfach beschränkt wird.

Um nun die Sachlage in dieser Hinsicht gehörig überblicken zu können, habe ich vorgeschlagen Zusammenstellungen von einzelnen Gerichten in der Wochenschrift zu veröffentlichen; ich gebe hiemit aus Bayern beispielsweise eine solche Uebersicht, wobei ich aber voranschicken muß, daß dieselbe eines der schlechtest beschäftigten Collegialgerichte des Königreichs betrifft, und daß um einen annähernd richtigen Maßstab füe Bayern zu gewinnen, noch von einem mittelbeschäftigten und sehr beschäftigten Bezirksgericht Zusammenstellungen gegeben werden müssen.

Es scheint mir der Vollständigkeit wegen nöthig vorerst zu erwähnen, daß in Bayern im Wesentlichen ein dem französischen Rechte nachgebildetes auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruhendes Civilprozeßgesetz maßgebend ist. Die Vertretung bei den Einzelgerichten und den Handelsgerichten I. Instanz ist jeder selbstständigen Person, gehörige Bevollmächtigung vorausgesetzt, gestattet und es haben sich sogenannte Commissionäre an einzelnen Gerichten der Praxis zum Theile bemächtigt, doch sind auch an Einzelgerichtssitzen zuweilen Anwälte ansässig, die an den Bezirksgerichten d. i. Collegialgerichten I. Instanz nicht zugelassen werden. An diesen gilt nämlich der Grundsatz der Lokalisirung jedoch mit der Einschränkung, daß in Städten, in welchen mehrere Collegialgerichte (gleichviel ob darunter ein Collegialgericht höherer Instanz sich befindet) ihren Sitz haben, der lokalisirte Anwalt an jedem dieser Gerichte zugelassen ist. Die Vertretung am obersten Gerichtshof ist jedem bayerischen Advokaten gestattet. In Bayern besteht eine geschlossene Advokatur. Die Anwälte werden vom Könige angestellt. Wie zählen gegenwärtig etwa 370 „Königliche Advokaten".

Was nun die Deservitenordnung anlangt, so ist dieselbe ziemlich complicirt. Abgesehen von den Gebühren in Straf-

sachen, auf welche ich später zu sprechen kommen werde, zerfällt die Gebührenordnung, die nicht weniger als 100 Artikel enthält, in 9 Abtheilungen: Allgemeine Bestimmungen; Verfahren bei den Bezirksgerichten; vor den Handelsgerichten; vor den Einzelgerichten; bei Einlegung von Rechtsmitteln; in Vollstreckungs- und Gantverfahren; bei Schiedsgerichten ꝛc. ꝛc. Einzelne dieser Abtheilungen sind dann wieder in mehrere Abschnitte abgetheilt.

Als Hauptgrundsätze treten nun in der Gebührenordnung hervor:

Ein in Mitte liegendes statthaftes Uebereinkommen zwischen Partei und Anwalt ist zulässig.

Wo ein solches nicht Platz greift, richtet sich im Verhandlungsverfahren die Gebühr nach der Streitsumme und nach dem Gerichte, vor welchem verhandelt wird, und im Beweisverfahren nach der Zeit der Beweiserhebung.

Für Klagen und motivirte Anträge (in Handelssachen 1. Instanz und einzelgerichtlichen Sachen giebt es blos Vorladung der Gerichtsvollzieher ebenso keine motivirten Anträge) und Verhandlung bestehen Pauschalsätze und zwar nach 6 Klassen des Werthbetrages:

1) bis zu 100 Mark,
2) bis zu 300 Mark,
3) bis zu 500 Mark,
4) bis zu 900 Mark,
5) bis zu 1600 Mark,
6) Werthbeträge über diese Summe.

Streitsachen über Immobilien gehören in die fünfte Klasse, ebenso Streitsachen über Angelegenheiten, die sich nicht schätzen lassen, insofern diese Angelegenheiten nicht vor das Einzelgericht gehören, wo dann die zweite Klasse vorwaltend ist. Die Arrha steigt nach Maßgabe dieser Klassen von 3 Mark bis 18 Mark und kann bei ganz hohen Beträgen bis zu 100 Mark anwachsen. Die Gebühr für die Klageschrift wo sie statthaft ist von 5 bis 11 Mark ausnahmsweise bis 30 Mark, für die mündliche Verhandlung bei den Einzelgerichten von 4 Mark bis 7 Mark. Bei den Bezirksgerichten als Berufungsgericht von 4 Mark bis 8 Mark, außer dem bei denselben als I. Instanz von 8 Mark bis 20 Mark ausnahmsweise bis 40 Mark. Bei den Appellationsgerichten und Handelsappellationsgerichten ist die Gebühr um die Hälfte erhöht und beim obersten Gerichtshof geht sie von 8 Mark bis 30 Mark. Um Mißverständnissen zu begegnen bemerke ich, daß die verschiedenen Beträge fest nach den einzelnen Klassen normirt sind und von einem willkürlichen Ansatz nicht die Rede sein kann.

Wenn die Sache nicht contradictorisch geworden ist, so kann zum Theil nur die Hälfte der Gebühr berechnet werden, ebenso sind die Gebührensätze sehr ermäßigt für den Fall nur ein Präjudizialpunkt verhandelt wurde.

Für motivirte Anträge, wenn sie bei den Civilcollegialgerichten als I. Instanz Platz greifen, sind dieselben Gebühren wie bei den Klagen vorgeschrieben.

Bei den Berufungen erhöhen sich nach Maßgabe der Klassen und Gerichte die Deserviten von 3 Mark 60 Pf. bis 18 Mark ja 40 Mark und bei Nichtigkeitsbeschwerden von 7 Mark bis 22 Mark.

Im Beweisverfahren ist das Deservit für jede Stunde 2 Mark.

Die Bestimmungen beim Vollstreckungs- und Gantverfahren sind ziemlich detaillirt, allein für den Zweck dieses Aufsatzes mag es hinlänglich sein zu erwähnen, daß im Allgemeinen die Gebühr eine sehr mäßige ist, so daß lediglich im Hinblick auf die übrigen anwaltschaftlichen Einnahmen dieselbe als zutreffend bezeichnet werden kann. Ebenso übergehe ich eine Reihe von Einzelbestimmungen allgemeinen Charakters und hebe nur aus ihnen hervor, daß bei Dienstreisen die Gebühr sich nach der Zeit der Abwesenheit richtet (bis 6 Stunden 7 Mark, bis 12 Stunden 14 Mark darüber 21 Mark, dabei Entschädigung für die Fahrauslage und Uebernachten); Incassogebühr ist 1 % bis zu 1000 Mark, ½ % bis zu 4000 Mark, darüber ¼ %. Noch bestehen für eine Anzahl anwaltschaftlicher Handlungen (Hinterlegung ꝛc.) fixe Sätze.

Eine der bedeutendsten Vorschriften die ich in dem Reichsgebührengesetze nicht missen möchte, ist folgende:

> Ist die Vertretung einer Sache oder ein einzelnes Geschäft, insbesondere auch die Sammlung des Beweismaterials, mit außergewöhnlichem Aufwand von Zeit und Mühe für den Advokaten verbunden, so daß die Sätze der Gebührenordnung nicht mehr als eine angemessene Vergütung dafür erscheinen, so können vom Gericht ausnahmsweise für Arrha und mündliche Vertretung oder Verbeistandung Gebühren bewilligt werden, welche das höchste Maß der verordnungsmäßigen Sätze überschreiten.

Sehen wir nun wie sich diese Gebührenordnung praktisch bei dem Civilcollegialgerichte I. Instanz, das ich dabei im Auge habe, dargestellt hat.

Vom 1. Oktober 1877 bis dahin 1878 wurden zum Hauptverzeichnisse angemeldet 278 Sachen, darunter 28 Berufungssachen und 12 Ehescheidungssachen. Hinterlegt wurde aber nur 174 mal. In 270 Sachen wurden während des Jahres Urtheile erlassen, darunter 108 Versäumungsurtheile, auf Beweis wurde 84 mal erkannt, wobei auch Versäumungssachen sein können insofern es sich um Ehesachen handelte. In nur etlichen 60 Prozessen fand aber das Beweisverfahren statt. Im Ganzen wurden 251 Verhandlungen gepflogen. Ueber die Mehrzahl der Sachen, welche vorkamen, habe ich mir den Werthsbetrag notirt und zwar in Hinblick auf die Unterabtheilungen des Gerichtskostengesetzes. Hiernach gehören

in die 6. Klasse nach §. 8 des Gerichtskostengesetzes 34 Sachen,
in die 11. Klasse 30 Sachen,
in die 7. Klasse 23 Sachen,
in die 5. Klasse 13 Sachen,
in die 8. Klasse 12 Sachen,
in die 3. Klasse 11 Sachen,
in die 2. Klasse 10 Sachen,
in die 12. und 14. Klasse je 8 Sachen,
in die 9. Klasse 7 Sachen,
in die 15. Klasse 6 Sachen,
in die 16. Klasse 3 Sachen,
in die 18. Klasse 2 Sachen,
in die 4., 19. und 24. Klasse je eine Sache.

Man ersieht also daraus, daß die größte Anzahl der Prozesse sich um einen Streitbetrag von 3—700 Mark dreht. Dann kommt noch einmal in der elften Klasse eine hervorra-

Digitized by Google

gende Zahl von Rechtsstreitigkeiten, weil darunter die Ehesachen sind; ein einziger Prozeß im ganzen Jahre erreichte die 24. Klasse.

Darunter sind nun die Contumacialsachen auch, welche also mit der ersten Verhandlung durchschnittlich zu Ende gingen und nur mit halber Gebühr bezahlt werden. Nach den Klassen des Gerichtskostengesetzes vertheilten sich aber die Contumacialsachen wie folgt:

II. Klasse, 2 Sachen,
III. Klasse, 2 Sachen,
IV. Klasse, 1 Sache,
V. Klasse, 10 Sachen,
VI. und VII. Klasse, je 15 Sachen,
VIII. Klasse, 7 Sachen,
IX. und X. Klasse, je 5 Sachen,
XI. Klasse, 11 Sachen,
XII. Klasse, 3 Sachen,
XIII. und XIV. Klasse, je 2 Sachen,
XV., XVI. und XVIII. Klasse, je 1 Sache,

Beweiserhebungen fanden u. a. statt nach dem Streitbetrage:

II. und III. Klasse, je 1 Sache,
V. Klasse, 2 Sachen,
VI. Klasse, 8 Sachen,
VII. Klasse, 3 Sachen,
VIII. Klasse, 2 Sachen,
IX. Klasse, 3 Sachen,
X. Klasse, 1 Sache,
XI. Klasse, 14 Sachen,
XII. Klasse, 5 Sachen,
XIII. Klasse, 1 Sache,
XIV. Klasse, 3 Sachen,
XV. und XIX. Klasse, je 1 Sache.

Hiermit schließt sich freilich noch nicht die Thätigkeit und Einnahmsquelle der treffenden Anwälte. Mehrmals die Woche, giebt es einen auswärtigen Termin an einem Einzelgerichte oder am Einzelgerichte der Stadt. Zuweilen hat man auch Vertretungen beim Handelsgerichte I. Instanz. Solche Handelsgerichte befinden sich nicht aber bei jedem Bezirksgerichte und die Praxis an denselben ist ebenso gewinnreich in den großen Handelsstädten als sie unbedeutend ist in den Städten mittlern und untern Rangs. Was die Praxis an den Einzelgerichten anlangt, so erinnere ich daran, daß an manchen Einzelgerichten der „Kommissionär" plädirt, daß zuweilen noch Lokal-Anwälte geblieben sind und daß bei der neuen Anwaltsordnung die Konkurrenz bezügl. dieser Praxis sich nothwendig bedeutend vermehren muß.

Weiter kommt hinzu, die Vertretung in Strafsachen; es liegt in der Natur dieser Vertretung, daß sie nur ausnahmsweise vorkömmt, und es ist auch nicht Jedermanns Sache Vertheidigungen fortwährend zu übernehmen. Im Allgemeinen sind die Gebühren in Bayern in dieser Hinsicht gut, beim Schwurgericht für einen ganzen Tag 50 Mark, bei den Collegialgerichten 30 Mark, bei den Einzelgerichten 10 Mark. Auch liegt es nahe, daß bei Interessen dieser Art bemittelte Angeklagte höhere Summen zahlen.

In den 8 Städten, welche Regierungssitze sind, ereignet es sich auch mitunter, daß der dehnbare §. 33 der Gewerbeordnung oder auch ein Dampfschlot einen Anwalt in die Gewerbesitzung der Regierung führt, auch auswärtige Collegen kommen zu diesem Behufe zuweilen. —

Diese Darstellung reicht hin, um den Nachweis zu liefern, daß die bayerische Anwaltsgebührenordnung bei Collegialgerichten dieses Geschäftsumfangs — und bei Erweiterung des Sprengels vermehrt sich natürlich um so mehr auch die Zahl der Anwälte als das bisherige System der geschlossenen Advokatur dem der freien Advokatur nun Platz macht — gerade nur hinreicht um eine Anzahl Anwälte anständig zu ernähren. Das Gesammtdesiderium ist ein derartiges, daß bei den minder beschäftigten Anwälten **schon jetzt** kaum die Besoldung eines Bezirksgerichtsrathes sich herausstellt. S. H.

Zur Honorarfrage.

Von einem Rheinpreußischen Advokaten.

Die jüngsten Nummern der juristischen Wochenschrift beschäftigen sich vielfach mit der Anwaltsgebühren-Ordnung; sie enthalten Vorschläge verschiedener Art zur Abhülfe der Mißstände, welche sich aus einer für ganz Deutschland gleichmäßigen Gebühren-Ordnung ergeben müssen. Sollte es nun nicht an der Zeit sein, zunächst auf ein in einem nicht unwesentlichen Theile Deutschlands seit nahezu siebenzig Jahren bewährtes System zu verweisen und dessen Beibehaltung (mutatis mutandis) resp. Einführung zu empfehlen? Es soll dies der Zweck nachstehender Ausführung sein.

I.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, welcher den überwiegend größten Theil der Preußischen Rheinprovinz mit über drei Millionen Gerichts-Eingesessenen umfaßt, besteht noch heute die Trennung der Advokatur von der Anwaltschaft und dem ganz selbstständigen Notariat, wie solche das französische Recht sanctionirt hat. Während aber in Frankreich die beiderseitigen Functionen auch im Personal ganz getrennt sind, hat man solche in der Preußischen Rheinprovinz der Art vereinigt, daß die Advokaten je nach der Anciennität ihrer Niederlassung bei einem bestimmten Collegialgerichte zur Anwaltschaft aufrücken, Advokat-Anwälte werden, die Advokatur also eine freie, die Anwaltschaft eine geschlossene ist. Thatsächlich fungiren jedoch schon seit einer Reihe von Jahren die Advokaten auch als Anwälte, indem sie sich der ohne jede Vergütung hergegebenen Assistenz befreundeter Anwälte bedienen, so daß also die jetzt im Bezirke des Kölner Appellhofes nach der jüngsten Matrikel eingetragenen 257 Advokaten resp. Advokat-Anwälte thatsächlich (etwa mit Ausnahme von nagefähr 10 nicht an Landgerichtssitzen wohnenden) sämmtlich auch als Anwälte fungiren.

Nach dem noch geltenden Kostentarif für Civilsachen vom 16. Februar 1807 besteht für die Anwälte eine fest normirte Taxe; dieselbe giebt für s. g. summarische Sachen nach drei Stufen, bezüglich der Höhe des Streitobjectes, bemessene Pauschquanta, für s. g. ordinaire Sachen eine für jede Handlung resp. Schriftsatz des Anwalts besonders bemessene Taxe, ohne jede Bezugnahme auf die Höhe des Streitobjectes.

Des Advokaten erwähnt der Tarif im Wesentlichen nur in soweit, als er dessen Honorar für den Vortrag einer Sache (also

Digitized by Google

ſoweit ſolches vom unterliegenden Theile zu erſetzen ſein wird) auf 13 Francs 50 Cts. oder nach der jetzigen Erhöhung in der Rheinprovinz auf 13 Mk. 50 Pfge normirt.

Alle in dem Tarif enthaltenen Gebührenſätze, einſchließlich dieſes Vorteagshonorars, gehören in die Koſtenliquidation und müſſen vom unterliegenden Theile dem Obſiegenden erſetzt werden.

Die Advokatur wird geregelt durch das ebenfalls heute noch geltende Kaiſerliche Decret vom 14. Dezember 1810. In demſelben heißt es (art. 43) wörtlich:

„In Ermangelung von Verordnungen und in An„ſehung der Gegenſtände, welche in den beſtehenden „Verordnungen nicht vorgeſehen ſind, wollen Wir, „(d. h. der dem Advokaten-Stande bekanntlich nichts „weniger als zugethane Kaiſer Napoleon I.) daß die „Advokaten mit derjenigen Discretion, welche man von „ihrem Stande erwarten darf, ihre Honorarien ſelbſt „taxiren. In dem Falle, wo die Taxirung die Grenzen „einer billigen Mäßigung überſchreiten möchte, hat der „Disciplinarrath mit Rückſicht auf die Wichtigkeit der „Sache und die Art der Arbeit ſie herabzuſetzen; er „verordnet geeigneten Falls die Zurückgabe, ſelbſt mit „Verweis. Im Falle einer Reklamation gegen die „Entſcheidung des Disciplinarrathes wendet man ſich „an das Gericht."

Außer dieſer Beſtimmung verfügt das Decret in pecuniärer Hinſicht nur noch (Art. 36), daß die Advokaten für ihre Honorarien keine Wechſel ziehen oder die Parteien *zwingen* dürfen, vor Statt gehabtem Vorteage ihre Bemühungen zu belohnen, bei ſtrenger Strafe.

Obgleich hiernach die Honorarien der Advokaten gegen die eigene Partei (die Gegenpartei hat mit derſelben nicht das Mindeſte zu ſchaffen, abgeſehen von dem im Tarife vorgeſehenen Emolumente) gerichtlich einklagbar ſind, hat ſich doch im Bezirke der meiſten franzöſiſchen Appellhöfe der Satz feſtgeſtellt, daß eine Klage auf Zahlung von Honorarien die Ehre des Standes verletze und deshalb disciplinariſch ſtrafbar ſei; beim Pariſer Barreau gilt dies unbedingt und wird nach Umſtänden ſelbſt mit Streichung von der Matrikel geahndet*).

II.

Unter dem Schutze der beſtehenden Geſetzgebung hat ſich im Cölner Bezirk ein zahlreicher und anerkanntermaßen ſehr leiſtungsfähiger, ja in einzelnen Mitgliedern hervorragender Advokatenſtand entwickelt und, was zu einem gedeihlichen Beſtehen im *allgemeinen* wie im eigenen Intereſſe ja ganz unumgänglich, auch die Bedingungen einer unabhängigen pecuniären Stellung gefunden.

Hierbei iſt hervorzuheben:

1) daß der erwähnte Koſtentarif aus dem Jahre 1807 herrührt, wo wenigſtens in der Preuß. Rheinprovinz Wohnung, Lebensmittel u. ſ. w. nicht ein Drittel desjenigen koſtete, was jetzt dafür bezahlt werden muß; daß auch die Ausgaben für Erhaltung der bürgerlichen Stellung, der Familie, Kinder-Erziehung u. ſ. w. ſeitdem nicht blos quantitativ, ſondern auch qualitativ außerordentlich geſtiegen ſind; und dennoch der Tarif nur ſehr ſpät, im Jahre 1873, und jener Steigerung aller Werthe und Ausgaben in keiner Weiſe entſprechend, nur ⅓ (vom Franken — 80 Pfennige — auf die Mark) erhöht worden iſt;
2) daß dieſer Tarif auch ſchon bei ſeiner Entſtehung für die ſehr zahlreichen und in der Behandlung wenigſtens im Cölner Bezirk von den ordinären kaum abweichenden ſummariſchen Sachen (wozu auch nach einem Preußiſchen Geſetze vom 14. November 1825 alle zeitweiſe ſehr bedeutenden Handelsgerichtsſachen gehören) nach Zugeſtändniß der *damaligen* Geſetzgeber ein ſehr unzulängliches Emolument ausgeworfen hat; und
3) endlich, daß dieſer für eine geſchloſſene Anwaltſchaft normirte Tarif im Cölner Bezirk thatſächlich von einer in ihrer Zahl ganz unbeſchränkten Advokatur angewendet wird.

Wenn daher dennoch jene unabhängige Stellung gewahrt worden iſt, ſo kann das weſentlich nur dem Umſtande zugeſchrieben werden, daß durch die freie Honorirung (und zwar ſowohl bei der Civil- als Criminal-Praxis) ſich eine Abhülfe für die Unzulänglichkeiten gefunden hat, wie ſie ſich im Laufe der Zeiten und bei ſo total veränderten, auch in den einzelnen Theilen der Preuß. Rheinprovinz wiederum nicht unerheblich verſchiedenen Verhältniſſen und Lebensbedürfniſſen herausſtellen mußten.

Allerdings lehrt hier eine auf langjährige Standes-Erfahrungen, verbunden mit deutſchem Pflichtgefühl, geſtützte Praxis die zweckmäßige Normirung reſp. Beſchränkung jener Freiheit; ſie lehrt z. B. daß es nicht blos auf die Wichtigkeit der Sache und den Umfang der Arbeit, ſondern auch auf die Perſon ankommt, für die man arbeitet; daß es angemeſſen iſt, daß ein reicher Mann oder eine wohlhabende Geſellſchaft ein anſehnliches Honorar in einem Falle zahle, bei dem man einem wenig bemittelten Landmanne oder einem auf ſein Gehalt angewieſenen Beamten gegenüber nur mit den geſetzlichen Gebühren, unter Verzichtleiſtung auf jedes Honorar ſich begnügt.

Etwaige Differenzen über die Verpflichtung zur Zahlung von Honorarien oder über deren Höhe ſind erfahrungsmäßig, wo ſolche vorkommen, durch die (nur aus Standesgenoſſen beſtehenden) Disciplinarräthe und zwar in der Regel vermittelnd regulirt worden; gerichtliche Klagen auf Zahlung von Honorarien ſind, wenn auch nicht geradezu verpönt, doch nur in äußerſt ſeltenen, kaum zu nennenden Fällen vorgekommen.

III.

Dem Vernehmen nach ſoll man auch bei den jetzt in Berlin Statt gefundenen Berathungen über die Anwaltsgebühren es

*) Einen auch in anderer Hinſicht für Würdigung der hohen Auffaſſung des franzöſiſchen Barreaus von Standesehre ſehr merkwürdigen Fall ſiehe Sirey, Recueil Band 53 I. S. 113 ff. Dort verwirft der Caſſationshof den Recurs eines Pariſer Advokaten gegen eine Strafentſcheidung des Disciplinarraths, obgleich dieſer ſelbſt anerkannte, daß für den ſein Honorar einklagenden Advokaten zur Widerlegung von Angriffen der Gegenpartei eine moraliſche Nöthigung zur Klage vorgelegen habe . . . . . Und dennoch beſteht bei ſolchen Prinzipien in Frankreich und beſonders in Paris ein zahlreiches actives, ſehr hoch geſtelltes, einflußreiches und (obgleich nur auf Einnahmen von Honorarien der eigenen Partei geſtütztes) wohlhabendes Barreau.

nicht verkannt haben, daß ohne Ergänzungen der angeregten Art eine allgemeine deutsche Taxe sich unzulänglich erweisen müsse, weil entweder für kleine und wohlfeile Orte und Bevölkerungscentren zu hoch, oder für große Städte mit reichen Gegenden zu niedrig, weil auch je nach Art, Dauer und Mühe der Arbeit unmöglich allgemein entsprechend zu regulieren; — man soll aber nur dahin gekommen sein, daß es dem Rechtsanwalt gestattet sei, sich eine solche besondere Entschädigung *vorher* und zwar *schriftlich* zu stipuliren.

Uns ist es unerfindlich, wie ein solches, der Würde des Standes so wenig entsprechendes, aber auch sachlich ganz unzureichendes und *praktisch* gar nicht ausführbares System, da ja im Voraus der Umfang der Arbeit sich nicht bemessen läßt, den Vorzug haben soll vor dem im Cötner Bezirk gesetzlichen, der freien Evaluation eines Honorars nach Beendigung der Sache*). Die Nothwendigkeit aber einer Ergänzung der gesetzlichen Taxe scheint doch außer Allem Zweifel zu liegen, wenn man eben zunächst schon die Unmöglichkeit einer den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Gleichstellung für ganz Deutschland, wie auch der Gleichstellung der Arbeit an den einzelnen Rechtssachen oder Kategorien von Rechtssachen festhält.

Dazu kommt aber noch das vielleicht allerortens noch lange nicht hinlänglich gewürdigte Moment der gänzlich veränderten Stellung des Anwaltes in dem größten Theile unseres Vaterlandes, die außerordentlich vermehrten Ansprüche an seine persönlichen (nicht durch Hülfsarbeiter zu ergänzenden) Leistungen, an seine Kenntnisse und Arbeitskraft, welche auch die Zahl der zu übernehmenden Sachen beschränken müssen; die absolute Freigebung der Rechtsanwaltschaft, die verminderte Zahl und die Vereinfachung der Prozesse, die notorisch stets steigenden Bedürfnisse selbst des einfach nur der Erfüllung seiner Pflicht lebenden Anwaltes in Steuern, Familien-Unterhalt, Erziehung u. s. w.

Alles Postulate, welche nur darin ihr Gleichgewicht finden können, daß es dem Rechtsanwalte gestattet ist, in den entsprechenden Fällen und den entsprechenden Partheien gegenüber sich für seine Arbeit in *einem Maße* entschädigen zu lassen, daß ihm nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft, für das Alter ein Auskommen verbleibe.

IV.

Hier möchten wir schließen, der Raumbeschränkung entsprechend, glauben aber doch noch, angefügt an das Vorige, einen Umstand hervorheben zu müssen, der, so viel bekannt, bis jetzt in den betreffenden Erwägungen wenig gewürdigt worden ist.

In dem Lande, welchem das Rheinpreußische Gesetz entsprossen ist (dem ja auch die neue Gesetzgebung, namentlich bezüglich der gesteigerten Ansprüche an die Advokatur so vieles entnommen hat) in Frankreich — ebenso wie in Belgien und manchen anderen Ländern freie Advokatur — bildet die Advokatur keineswegs einen so geschlossenen, das ganze Leben ausfüllenden Stand wie bei uns. Sehr viele junge Leute vollenden ihre Studien und s. g. Stagen, werden als Advokaten recipirt, übernehmen aber niemals eine einzige Rechtssache als Advokaten. Ein Theil, namentlich der vermögenderen, wollen eben nur dies Ziel erreicht haben, und ziehen sich dann ins Privatleben zurück oder suchen eine rein politische Laufbahn; ein anderer sehr erheblicher Theil widmet sich der Magistratur (der stehenden oder sitzenden) d. h. dem Richteramte oder der Staatsanwaltschaft von vorne herein; ein anderer Theil ergreift die administrative Carriere, die ja in Frankreich und anderen westlichen Ländern keiner besonderen Vorbildung bedarf. Endlich aber und das ist hier *besonders* hervorzuheben, ist es eine ganz gewöhnliche Sache, daß auch *ältere* Advokaten, sei es, weil sie ihre Rechnung nicht bei ihrem Stande fanden, sei es, weil ihnen, nachdem sie dessen Ansehen und reichliches Einkommen in Folge ihres Talentes genossen, ein ruhigerer Beruf für die späteren Lebensjahre mehr zugesagt, zur Beamtenschaft übertreten; sie erhalten dann, namentlich wenn sie Männer von Bedeutung sind, selbst Präsidentenstellen bei den Gerichten I. Instanz, werden Appellationsgerichts-Räthe, Präfecturräthe, Unterpräfecten u. s. w.

In Deutschland aber wird ein solches Ausscheiden, bei der eigenthümlichen Stellung und Ausbildung des richterlichen und administrativen Beamtenstandes, nur zu den sehr seltenen Ausnahmen gehören, namentlich für *ältere* Rechtsanwälte. Selbst der mögliche Gewinn einer noch bewährten Arbeitskraft und großer practischer Erfahrung wird hier schon gegen die Hindernisse nicht aufkommen, welche das Recht der „Ancienmität" anderen Beamten zubilligt.

Also, während in jenen Ländern zwar freies Zuströmen von unten, auch ein durch mannigfache Veranlassung bedingter erheblicher Abfluß nach oben besteht, wird in Deutschland zwar das freieste Zuströmen aber nicht gleichzeitig jene, durch die aufreibende Thätigkeit der neuen Advokatur so sehr bedingte Möglichkeit des Ueberganges zu einer ruhigeren Thätigkeit im reiferen Alter eingeführt.

Die Folgen mögen die deutschen Advokaten und Anwälte näher erwägen; nach unserer Auffassung müssen sie darin einen weiteren und sehr dringlichen Beweggrund erblicken, *mit Aufgebot aller Kraft und alles ihnen zu Gebote stehenden Einflusses* bei den Regierungen der Einzelstaaten wie dem Reichstage dahin zu wirken, daß ihnen neben der freien Advokatur mit ihren durch das neue Recht bedingten schweren *Pflichten* nicht das Recht der freien Honorirung, wie solches als Correlat der außerdeutschen freien Advokatur besteht, nicht gewährt oder gar (wo dies Ehrenrecht noch besteht) entzogen werde.

*) Vergleiche hierüber den Aufsatz von W. Beseler in der jüngsten Nr. 46 der Wochenschrift: „Im neuen Reich" pag. 724 eg.

Anwendung des Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden.

Mitgetheilt von Herrn Kreisgerichtsrath *Max Heinsheimer* in Mannheim.

(Schluß.)

§. 246.

Wer in seinem Besitze oder Gewahrsame befindliches fremdes Geld sich zueignet, ohne anderes Geld in gleicher Summe bereit zu haben, oder ohne die sichere Ueberzeugung zu hegen, daß die gleiche Summe zur Ablieferungszeit bereit sein werde, macht sich der Unterschlagung schuldig. (Annalen 1877. S. 301.)

§§. 246. 266.

Die Unterschlagung des Vormunds am Mündelgute bildet stets eine Untreue des Vormunds. (Annalen 1877. S. 372.)

§§. 246. 266. 73.

Zur Unterordnung unter den in §. 246 des R.St.G.B. gebrauchten Begriff „anvertraut" eignet sich auch der Fall, wenn in Folge eines Vertragsverhältnisses eine Sache an den — nachher — sie Unterschlagenden mit der Verpflichtung gelangt ist, sie oder den Erlös hieraus zurück- bezw. abzuliefern. Man vergleiche

Oppenhof, deutsch. St.G.B. 5. Aufl. §. 246 Nr. 57, Merkel in Holtzendorff Hdb. Bd. III. S. 706/7, Schütze, Lehrb. S. 441 47. — —

Es kann nicht verkannt werden, daß vielleicht ein gewichtiges Interesse nicht vorlag, unter §. 266 Ziff. 2 des R.St.G.B. auch solche Fälle zu begreifen, die schon eine Unterschlagung anvertrauter körperlicher Sachen bilden, und daß die auf §. 266 Ziff. 2 bezügliche Motivirung zu §. 246 (§ 241. d. Entw.) und zu §. 266 (§ 261 d. Entw.) in dieser Richtung keine vollständige ist; gleichwohl aber ist aus den in den bisherigen Entscheidungen des diesseitigen Gerichtshofs niedergelegten Gründen, im Hinblick namentlich auf den, eine Unterscheidung nicht kennenden Wortlaut des §. 266 Ziff. 2 daran festzuhalten, daß, sofern von einem Bevollmächtigten verübt, auch die Unterschlagung anvertrauter körperlicher Sachen unter §. 266 Ziff. 2 falle, somit dann §. 266 Ziff. 2 und Unterschlagung (und zwar einer anvertrauten Sache) ideal mit einander concurriren. (Annalen 1877 S. 124.)

§. 257 Abs. 3. 258.

Ideale Concurrenz der durch vor Begehung der That zugesagte Begünstigung des Diebstahles verübten Beihülfe und der eigentlichen Hehlerei findet nicht statt. (Annalen 1877 S. 120.)

§. 263.

1. Die zum Thatbestande des Betruges erforderliche Beschädigung liegt vor, wenn Jemand durch betrügliche Vorspiegelungen in die Lage versetzt worden ist, in einer Gant als Gläubiger auftreten zu müssen. (Annalen 1877 S. 345.)

2. Der Darleiher erscheint als am Vermögen beschädigt, wenn der angebliche Anleiher die betreffende Geldsumme ohne die Absicht der Rückerstattung und unter Umständen an sich nimmt, welche es unwahrscheinlich oder wenigstens zweifelhaft machen, daß die Auszahlung des Darlehens bewiesen werden könne. (Annalen 1877 S. 302.) R.St.G.B. §. 263.

3. Werden durch die Zusage sofortiger Hingabe eines Darlehens die zur Sicherung der Rückbezahlung desselben dienlichen Rechtsacte (öffentliche Urkunde, unbedingter Befehl, Pfandeintrag) erwirkt und wird festgestellt, daß der Zusagende weder das Darlehen gab, noch jemals es zu geben beabsichtigte, vielmehr die erwirkten Acte zu gebrauchen gedachte, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil mittels Beschädigung des Vermögens des angeblichen Darlehensempfängers zu verschaffen, so kann der Thatbestand des Betruges als vorhanden angenommen werden. (Annalen 1877 S. 216.)

§§. 43. 263. 267.

1. Zur Urkundenfälschung durch Veränderung einer Urkunde ist der Maagel einer Berechtigung zur Vornahme der Aenderung erforderlich.

2. Es gibt einen Betrugsversuch nicht, wenn das angewendete Mittel zur Herbeiführung einer Täuschung gänzlich untauglich war. (Annalen 1877 S. 4.)

§. 263. 267. 268.

Die Frage, ob eine zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde im Sinne des §. 267 des R.St.G.B. in Frage stehe, unterliegt der Cognition des Cassationsrichters. St.P.O. §. 378[7].

Ein Wechsel erscheint immerhin als eine Urkunde der oben gedachten Art, mag auch der Trassat nicht in ganz zutreffender Weise bezeichnet und diese unzutreffende Bezeichnungsart im Accepte beibehalten worden sein.

Ein Vermögensvortheil im Sinne des §. 268 des R.St.G.B. liegt auch dann vor, wenn sich Jemand die blos vorübergehende Benützung von Geldmitteln verschafft.

Eine Vermögensbeschädigung im Sinne des §. 263 des R.St.G.B. ist in der Hingabe eines wirklichen Werthes gegen eine vermeintliche, betrüglich vorgespiegelte Sicherheit zu finden. Eine Vermögensbeschädigung kann auch eine blos vorübergehende sein. (Annalen 1877. S. 305.)

§. 274.

Als zur Bezeichnung einer Grenze bestimmt im Sinne des Strafgesetzes (R.St.G.B. § 274) erscheint ein Grenzmerkmal (Grenzstein) nur dann, wenn dasselbe durch einen für beide Grenznachbarn maßgebenden Willensakt seine Stellung erhalten hat.

Dagegen steht ein jeder Stein, welcher als Grenzstein angesehen werden kann, unter dem strafrechtlichen Schutze des Art. 8 verglichen mit Art. 5 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen-, Eigenthumsgrenzen u. s. w. betr. (Bbl. Nr. 21) (Annalen 1877 S. 373.)

§. 274 Ziff. 1.

1. Der Nachtheil, welcher nach § 274 Z. 1 des R.St.G.B. beabsichtigt sein muß, ist jedenfalls nicht schon in der formalen Rechtsverletzung zu finden, die jede Unterdrückung, Vernichtung oder Beschädigung einer ganz oder theilweise einem Andern gehörigen Urkunde mit sich bringt.

2. Wenn die Strafkammer bei der Urkundenunterdrückung (R.St.G.B. § 274 Z. 1) die Absicht, einem Andern Nachtheil zuzufügen, nur als eine rechtliche Folgerung aus andern Thatsachen ableitet und diese Folgerung sich als eine unrichtige darstellt, die von der Strafkammer festgestellten (bezw. für angewiß erklärten) Thatsachen vielmehr ergeben, daß es hiernach als ungewiß betrachtet werden muß, ob der Thäter die Absicht gehabt habe, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, so ist bei Entscheidung der Nichtigkeitsbeschwerde dieses Thatbestandserforderniß als nicht vorhanden (bezw. als unerwiesen) zu betrachten. (Annalen 1877 S. 273).

§. 274[2].

Das Vergehen der Grenzsteinverrückung (R.St.G.B. § 274[2]) liegt nicht vor, wenn der betreffende Grenzstein von einer anzuständigen Behörde gesetzt wurde. Die zur Grenzsteinsetzung zuständige Behörde wird in Baden durch die der Aufsicht des Bürgermeisters unterworfenen verpflichteten Steinsetzer gebildet.

Zum besagten Vergehen wird nicht erfordert, daß durch die Herausnahme eines Grenzsteines die Grenze unkenntlich geworden sei.

Die vom Gesetze zum fraglichen Vergehen verlangte Absicht, einem Andern einen Nachtheil zuzufügen, ist in der Absicht, den

Nachbarn zu einer Klage zu nöthigen und sich in die Lage des Beklagten zu versetzen, zu finden. (Annalen 1877 S. 302.)

§. 281—283.

1. Bei Beurtheilung der Frage, ob Jemand als Vollkaufmann im Sinne des Art. 4 vergl. mit Art. 10 des Allg. D. H.G.B.'s zu betrachten sei, ist die Höhe des Umsatzes im fraglichen Geschäfte, sowie die Bedeutung des Ortes, wo letzteres betrieben wurde, erheblich.

Wer seine Waaren auf auswärtigen Märkten abzusetzen pflegt, kann, wenn er daneben auch einen ständigen offenen Laden hält, nicht als Hausirer angesehen werden.

Nichteintrag im Handelsregister entbindet nicht von der Kaufmannseigenschaft, eigene Unfähigkeit zur kaufmännischen Buchführung nicht von der Verpflichtung, die vorgeschriebenen Bücher nöthigenfalls durch Dritte führen zu lassen. (Annalen 1877 S. 345.)

2. (Einfacher Bankerutt. Begriff der Zahlungseinstellung.) Zu letzterer wird die Eröffnung des förmlichen Concurses nicht erfordert. Dagegen vermag bei vorhandener Zahlungseinstellung die Abwendung des förmlichen Concurses im Wege außergerichtlichen Vergleiches die strafrechtliche Verfolgung wegen einfachen Bankerutts nicht zu beseitigen. (Annalen 1877. S. 49.)

3. Der Umstand, daß Jemand gleichzeitig Trödelhandel (mit Lumpen und altem Eisen) und anderweitigen Handel (mit Mehl, Hülsenfrüchten u. dgl.) betreibt, entbindet ihn nicht von der Pflicht zur kaufmännischen Buchführung hinsichtlich des letzteren Handels.

Ob Jemand zu den Handelsleuten von geringem Gewerbebetriebe gehöre, ermißt auf Grund der thatsächlichen Feststellungen der Strafkammer der Cassationsrichter.

Zum Thatbestande des einfachen Bankerutts ist nicht erforderlich, daß der Angeschuldigte das Bewußtsein, Vollkaufmann zu sein, gehabt habe. (Annalen 1877 S. 125.)

§§. 292—294.

Gewerbsmäßiges unberechtigtes Jagen kann da nicht angenommen werden, wo nur **ein** Fall unberechtigten Jagens vorliegt, wohl aber dann, wenn aus einem einzelnen Falle, in welchem Erwerb beabsichtigt und gemacht wurde, zumal unter Hinzunahme weiterer belastender Umstände auf die Gleichartigkeit anderer Fälle geschlossen werden kann. (Annalen 1877 S. 229.)

§. 316.

Das Gesetz verlangt zur Herstellung des Thatbestandes des in § 316 Abs. 2 bezeichneten Vergehens — wie auch bei ähnlichen Vergehen — nicht das Erfolgtsein eines Schadens, es setzt vielmehr nur voraus, daß mit der Begehung der pflichtwidrigen That die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr für Menschen oder Sachen gegeben gewesen sei, es schließt dagegen diesen Thatbestand aus, wenn das gesammte pflichtwidrige Handeln des betreffenden Bediensteten nur unter nicht zu erwartenden, ganz außergewöhnlichen Umständen einen Schaden herbeizuführen geeignet sein konnte.

S. Goltdammer, Archiv XXII. S. 630.

Oppenhof, R.St.G.B. § 321. N. 8; 315. N. 8. (Annalen 1877 S. 187.)

§. 333.

Zur Bestechung gehört das Bewußtsein des Bestechenden, daß die von ihm bezweckte Handlung des Beamten eine Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht des letzteren enthalte. Es bedarf zur Bestechung nicht einer bestimmten und genauen Bezeichnung der durch den Bestechenden von dem Beamten verlangten Amtshandlung, es genügt vielmehr, wenn sich auch nur im Allgemeinen aus den Umständen die Richtung ergibt, in welcher der Beamte zu einer pflichtwidrigen Amtsthätigkeit veranlaßt werden solle. (Annalen 1877. S. 51.)

§. 340.

Der verfolgende Sicherheitsbedienstete handelt im Amte, wenn er auch die Grenze seines Dienstsprengels überschritten hat. (Annalen Bd. 43. S. 45.)

§. 348.

Zum Thatbestande des Vergehens der falschen Beurkundung im Sinne des R.St.G.B. §. 348 wird in subjektiver Beziehung das Bewußtsein und damit der Wille des Beamten, eine **Urkunde** mit unwahrem Inhalte herzustellen, erfordert. War das Ergebniß der Thätigkeit des Beamten im Sinne des letzteren blos ein Entwurf, so gebricht es am Thatbestande des fraglichen Vergehens. (Annalen 1877 S. 307.)

§§. 348. 359.

Haben Gemeindebeamte die Zuwendung von Vermögensvortheilen aus der Gemeindekasse an Solche, welche hiezu ein Recht nicht hatten, durch betrügliche Vorspiegelung zu verdecken gesucht, so kann der Thatbestand des Betrugs als vorhanden angenommen werden, mögen auch die Betreffenden in dem Glauben gehandelt haben, durch ihre Handlungsweise das Interesse der Gemeinde zu fördern. (Annalen 1877 S. 343.)

§. 354.

Der §. 354 des R.St.G.B. setzt voraus, daß der betreffende Gegenstand der Post ordnungsgemäß übergeben, mithin namentlich einer zur Vertretung der Postanstalt in dem fraglichen Falle befugten Persönlichkeit eingehändigt worden sei. (Annalen 1877 S. 230.)

Personal-Veränderungen

in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 16. bis 30. November 1878.

A. Ernennungen.

Der Gerichtsassessor Guttfeld in Willenberg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Ortelsburg und zugleich zum Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ortelsburg ernannt worden.

Der Advokat Heiliger in Cöln ist zum Anwalt bei dem Appellationsgerichtshofe daselbst ernannt worden.

Der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Karl Halm in Pfarrkirchen wurde zum Advokaten in Deggendorf ernannt.

Der geprüfte Rechtspraktikant und Advokatenconcipient Oskar Vollhardt in Bamberg wurde zum Advokaten in Nürnberg ernannt.

Der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Gustav Böhm in Augsburg wurde zum Advokaten daselbst ernannt.

Der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Johann Glück in Memmingen wurde zum Advokaten daselbst ernannt.

Der Rechtsanwalt bei dem hiesigen Stadtgericht, Justizrath Riem ist zum Rechtsanwalt bei dem Kammergericht, unter Beibehaltung des Notariats im Departement desselben, ernannt worden.

Der Referendar Busch aus Düsseldorf und der Referendar Sondag aus Bonn sind zu Advokaten im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Der Kreisrichter Trommer in Löbau W. Pr. ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Strasburg W. Pr. und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Strasburg, und

der Kreisrichter Seibertz in Bütow zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Greifenberg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Stettin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Greifenberg ernannt worden.

Der Kreisrichter Meyer zu Strasburg in Westpreußen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Cüstrin und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cüstrin, und

der Kreisrichter Dr. Bahn in Spandau zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neu-Ruppin, ernannt worden.

Die Referendarien Alef aus Aachen und Senden aus Cöln sind zu Advokaten im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Der seitherige Rechtscandidat Herr Dr. Albert Gentzsch in Leipzig ist zum Advokaten ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Es wurden an dem Bezirksgerichte München l. d. J. sechs, an dem Bezirksgerichte München r. d. J., sowie in Nürnberg und Augsburg je zwei weitere Advokatenstellen, ferner in Deggendorf, Straubing, Amberg, Regensburg, Eichstätt, Bamberg, Hof, Aschaffenburg und Würzburg je eine weitere Advokatenstelle errichtet und demgemäß am Bezirksgerichte München l. d. J. die geprüften Rechtspraktikanten und Concipienten Anton Lohrer, Heinrich von Fischer, Paul Dollmann, Franz Preuner, Albert Gänßler, sämmtlich in München, und Dr. Friedrich Hellmann, zugleich Privatdocent der k. Universität München, am Bezirksgerichte München r. d. J. die geprüften Rechtspraktikanten und Concipienten Heinrich Pinggera in München und Ludwig Schuster von da, in Nürnberg die geprüften Rechtspraktikanten und Concipienten Joseph Hellmuth in Nürnberg und Dr. Eduard Meyer von da, in Augsburg die geprüften Rechtspraktikanten und Concipienten Franz Xaver Blümel in Kempten und Eduard Premauer in Augsburg, in Deggendorf der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Karl Schamberger in München, in Straubing der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Ludwig Giehrl dortselbst, in Amberg der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Karl Bauer von da, in Regensburg der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Friedrich Spörl dortselbst, in Eichstätt der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Wilhelm Seyfried in München, in Bamberg der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Friedrich Schlelein von dort, in Hof der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Joseph Frank in Hof, in Aschaffenburg der geprüfte Rechtspraktikant und Concipient Karl Barthe in Neustadt a. S. und in Würzburg der rechtskundige Bürgermeister der Stadt Kissingen, Dr. Theophil Full, letzterer auf allerunterthänigstes Ansuchen, zu Advokaten ernannt.

B. Versetzungen.

Der Rechtsanwalt und Notar Schiplack zu Staßfurt ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Neustadt W. Pr. mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt worden.

Der Rechtsanwalt Clemens Steyrer in Deggendorf, wurde seinem Ansuchen entsprechend, auf die in Passau erledigte Advokatenstelle versetzt.

Der Rechtsanwalt Anton Schwarz in Memmingen, wurde seinem Ansuchen entsprechend, auf die in Trannstein erledigte Advokatenstelle versetzt.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Michels in Ruhrort und

dem Rechtsanwalt und Notar Hillers in Ahaus ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

D. Titelverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Lohrmann in Halberstadt wurde der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

E. Ordensverleihungen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Schlickmann zu Halle a. S. wurden die Ritter-Insignien erster Klasse des Herzoglich anhaltischen Haus-Ordens Albrechts des Bären verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Dazur zu Breslau wurde der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

F. Todesfälle.

Verstorben sind:

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Teichmann in Breslau,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Weiß in Danzig.

Zum Beginn der jetzigen Session erlaube ich mir von Neuem auf die

Stenographischen Berichte

des

Abgeordnetenhauses,

Session 1878/79,

aufmerksam zu machen, welche durch die unterzeichnete Buchhandlung je 100 Bogen zu 5 Mark bezogen werden können.

Die Zusendung der Berichte erfolgt nach Erscheinen derselben entweder direkt per Post unter Kreuzband oder aber auf Wunsch durch jede solide Buchhandlung.

Berlin. **W. Moeser,** Hofbuchhandlung.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

№ 31. Berlin, 15. Dezember. 1878.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vorstand des deutschen Anwaltvereins hat den Vereinsbeitrag für das Jahr 1879 auf 12 Mark festgesetzt, welche, wenn nicht früher Zahlung erfolgt, am ersten Februar 1879 satzungsmäßig durch Postvorschuß eingezogen werden.

Mecke, Schriftführer.
Königgrätzerstraße 105.

Inhalt:

Selbsttaxirung und Gebührenvertrag. — Zur Gebührenordnung. — Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts. — Personal-Veränderungen in der Deutschen Anwaltschaft aus der Zeit vom 1. bis 15. Dezember 1878.

Der Vorstand des deutschen Anwalt-Vereins hat beschlossen, zur Berathung des zu erwartenden Entwurfs einer Anwaltsgebührenordnung einen Anwaltstag nach Berlin zu berufen. Als Berichterstatter sind die Herren Justizrath Lesse zu Berlin und Rechtsanwalt Fürst zu Mannheim bestellt. Die Versammlung soll stattfinden etwa 14 Tage nachdem der Entwurf der Gebührenordnung amtlich veröffentlicht ist.

Selbsttaxirung und Gebührenvertrag.

Die „Hamburger Nachrichten" haben zum Theil den Schleier gelüftet, der bisher über die Beschlüsse der Kommission zur Prüfung des Gesetzentwurfs, die anwaltschaftlichen Gebühren betreffend, gebreitet lag. Diese Zeitung berichtet hierüber:

Es wurden folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die Vergütung erfolgt nach festen Sätzen.
2. den Anwälten ist es jedoch gestattet, mit ihren Clienten in schriftlicher Form höhere Gebühren zu verabreden. Die nicht preußischen Mitglieder der Kommission haben sich dahin ausgesprochen, daß schon eine mündliche Beredung hinsichtlich der Festsetzung höherer Gebühren genügen solle, und daß es außerdem dem Anwalt erlaubt sein müsse, vor Beginn seiner Thätigkeit sich seinen Clienten gegenüber das Recht vorzubehalten, nach Beendigung des Prozesses seine Gebühren, nach Verhältniß seiner Mühewaltungen, selbst zu bestimmen.

Anknüpfend an diese Notiz der „Hamburger Nachrichten" hat ein Aufsatz Beseler's in der Wochenschrift: „Im neuen Reich" das anwaltschaftliche Gebührenwesen zum Gegenstand einer Erörterung gemacht. Beseler sagt, daß wenn auch das Prinzip der freien Advokatur in der Rechtsanwaltsordnung acceptirt worden sei und sich wohl oder übel mit diesem fait accompli abgefunden werden müsse, so könne doch gegenüber der Ordnung des Gebührenwesens „noch etwas gethan werden um den etwas schwachen Bau doch wenigstens so sicher als möglich zu machen." Worin aber der Herr Verfasser dieses Aufsatzes, die Sicherheit des Baues sieht, das geht aus dem Verlaufe seiner Darlegung hervor: Lieber gebe man dem Anwalte das Recht nach beendigtem Prozesse eine von dem Ehrenrathe festzusetzende Extravergütung in Rechnung zu bringen, als die unbeschränkte Gestattung einen Deserviten-Vertrag zu schließen.

In der Motivirung seiner Ansicht, hält der Herr Verfasser das bisherige preußische System der festen Sätze und des Vertragsverbotes für ein sehr gutes, wobei er jedoch bemerkt, daß sich von vornherein voraussehen ließ, die Mehrzahl der außer preußischen Anwälte würden sich von der Vorzüglichkeit dieses Systems nicht überzeugen lassen. Dabei wird ein Seitenblick auf Hamburger Zustände geworfen. „Es soll bereitwillig anerkannt werden, daß z. B. für die Hamburger Anwälte ein nicht geringes Maß von Resignation verlangt werden würde, wenn sie auf die süße Gewohnheit verzichten sollten, in sehr vornehmer, das heißt gänzlich unkontrolirbarer Weise ihren Clienten geradezu fabelhafte Rechnungen zu stellen, und es mag auch zugegeben werden, daß in der ersten Seehaadelsstadt Deutschlands solche Rechnungen von den ersten Firmen nicht nur bezahlt, sondern auch ohne Einrede bezahlt werden."

Es wird dann weiter im Aufſatze erwähnt, daß das rein rechneriſche Prinzip „Jeder nimmt für ſeine Waare ſo viel als er kriegen kann!“ in der Anwendung auf die Gebührenordnung von nur zweifelhaftem Werthe ſei. Sind auch knappe feſte Gebührenſätze möglicherweiſe nicht im Stande, die Exiſtenz der Anwälte genügend ſicher zu ſtellen, ſo müſſe man ſich doch entſchließen, das Recht der Vereinbarung wenigſtens ſoviel als möglich mit ſichernden Kautelen zu verſehen, um nicht die Klienten, ſo zu ſagen, in die Hände der Anwälte zu geben, und zwar nicht im guten Sinne des Wortes. Hieran reiht ſich eine Bemerkung des Herrn Verfaſſers über die Klippen, die der Anwaltsſtand biete, und über die Schwierigkeit für den Nichtjuriſten, zumal den Klienten zu erkennen, ob ſein Vertreter ihn übervortheilt habe. Zwar genieße in Preußen der Anwaltsſtand eines ausgezeichneten Rufes, jeder Klient könne erwarten, daß ſeine Sache in guten Händen ſei, ihm reiner Wein eingeſchenkt werde; ob das aber in Ländern der freien Advokatur in dem Maße der Fall ſei, iſt dem Herrn Verfaſſer ſehr zweifelhaft, wenn auch ſelbſtverſtändlich hierüber kein Beweis geliefert werden könnte, und wenn auch immer eine Anzahl von Anwälten auch in ſolchen Ländern von unzweifelhafter Ehrenhaftigkeit gefunden werden. Es wird ferner darauf verwieſen, daß Jemand, der die Hilfe eines Anwaltes zu erſt verlangt, oft in einer ſo erregten Stimmung ſich befinde, daß das Recht der freien Vereinbarung mißbraucht werden könnte. „Es iſt nicht eine der geringſten Aufgaben des anſtändigen Anwalts, dieſe Erregung mit einer kalten Douche zu behandeln, der Klienten ſo zu ſagen ſeiner eigenen Sache gegenüber zu objektiviren“. Dann wird bemerkt, daß ſpäter der Klient, namentlich wenn er den Prozeß verloren hat, wie bereitwillig er auch Anfangs den Vertrag eingegangen hat, dennoch ſehr häufig ſich weigern werden, insbeſondere bei einem mündlichen Vertrage denſelben zu erfüllen, und der Anwalt werde dann in die Lage verſetzt, ſeinen Klienten verklagen zu müſſen. Endlich wird noch darauf aufmerkſam gemacht, daß ein feinfühlender Anwalt beim Beneſizium der freien Vereinbarung gegen den mehr rechnenden Kollegen in Nachtheil komme.

Einen andern Aufſatz, in welchem gleichfalls der Selbſttaxirung der Vorzug gegeben wird, brachte aus der Feder eines rheiniſchen Kollegen die letzte Nummer der „Juriſtiſchen Wochenſchrift.“

Meiner Anſicht nach, und hierin folge ich der Autorität unſeres unvergeßlichen Kollegen Nidermaier in ſeinem trefflichen Gutachten zum Fenner'ſchen Berichte für den Würzburger Anwaltstag, iſt die Hauptfrage nicht ſo zu ſtellen, welches Syſtem den Vorzug verdiene, ſondern ſo, ob neben dem Deſervitenvertrag auch noch die Selbſttaxirung zuläſſig ſei.

Es laſſen ſich, wie Nidermaier ſich ausgeſprochen hat, die 3 Syſteme Taxe, Selbſttaxe und Honorarvertrag recht gut neben einander denken. Taxe: der Gegenpartei gegenüber, Selbſttaxe im Verhältniß zur eignen Partei, Honorarvertrag, der ſich aus praktiſchen Gründen für regelmäßige Fälle von ſelbſt verbietet, bei außergewöhnlich gelagerten Sachen.

Da der Honorarvertrag die Regel nicht bilden kann, ſo iſt deshalb bei einer zu knapp bemeſſenen Taxe, die vorzugsweiſe die entſchädigungspflichtige Gegenpartei berückſichtigt, die Selbſttaxirung zu empfehlen.

Demnach theilt auch der gegenwärtige Aufſatz den Standpunkt unſeres rheiniſchen Kollegen und Beſeler's inſoweit als die Zuläſſigkeit der Selbſttaxirung, aber nicht inſofern, als die Unzuläſſigkeit des Deſervitenvertrags befürwortet wird. Bei der Motivirung des Aufſatzes, welchen die Zeitſchrift „Im neuen Reich“ enthält, tritt aber ein Moment hervor, welches ſchon an und für ſich, ganz abgeſehen von ſeinem Einfluſſe auf die hier ſchwebende Geſetzgebungsfrage, den Anwaltsſtand in hohem Grade berührt: ich meine das Moment des Mißtrauens, mit welchem in dem Beſeler'ſchen Gutachten die Statthaftigkeit des Deſervitenvertrags bekämpft wird.

So wenig nun diesſeits der Anſchauung ſich hingegeben wird, daß der Anwalt der bei der Uebernahme eines Mandats vorerſt für ſich ſorgt und einen Löwen-Vertrag über die Deſerviten abſchließt, ehrenhaft handelt, ſo unwürdig ich dieſes erachte, ebenſowenig kann ich mich der Anſicht anſchließen, daß ſolche Verträge von vornherein geſetzlich zu verbieten oder nur einzuſchränken ſeien. Man überlaſſe es der Ehrenhaftigkeit eines Anwalts, wo und wo nicht er einen Vertrag für an der Stelle erachtet, man überlaſſe es der Entſcheidung des Ehrenraths, wo in dieſer Eingehung eines Vertrags eine Pflichtverletzung liegt.

Das Fenner'ſche Gutachten, welches ein Geiſt der Uneigennützigkeit und des Zartgefühls durchathmet, der im grellen Kontraſte zu den Befürchtungen ſteht, die in dem Beſeler'ſchen Aufſatze erhoben worden, hat auch angedeutet, daß der Mandant ſich dem Anwalte gegenüber in der Nothlage eines Patienten befinde, allein, wenn Fenner, um von dem Anwalte auch jeden Schein einer Berufsexcentartung fern zu halten, für genügend erachtet, um gegen den Honorarvertrag zu ſtimmen, ſo geht der Beſeler'ſche Aufſatz viel weiter, er befürchtet die Vertragsfreiheit werde nicht ſelten zur Ausbeutung der Mandantſchaft führen, und er bevorworte deshalb, wenn nicht das Verbot, doch die möglichſte Einſchränkung eines ſolchen Vertrags durch die Geſetze.

Die Motivirung Beſeiers ſchädigt ſo ſehr die Achtung vor dem Anwaltsſtand, daß ſie gleichviel, welcher Vorſchlag dadurch begründet werden will, die Frage nahe legt, iſt denn Grund zu ſolchen Befürchtungen vorhanden.

Der Aufſatz entwirft ein Bild, wie bei unbeſchränktem Deſervitenvertrag und der geſetzlich feſtſtehenden Freigabe der Advokatur es werden könnte, welches grau auf grau gemalt iſt, und zu welchem doch wohl nicht das Leben geſeſſen iſt, ſondern zu dem nur die Beſorgniß des H. Verfaſſers den Vorwurf abgegeben hat: in außerordentlicher Gereiztheit, in einer Stimmung, die von ruhiger Ueberlegung weit entfernt iſt, trete der Klient in das Anwaltszimmer, der Zukunfts-Anwalt ſchüre das Feuer, ſtatt es zu löſchen, und wenn dann die Flamme hübſch oben hinausſchlage, werde ein Vertrag vorgeſchlagen, nach welchem ihm geſichert wird, was er eben kriegen kann; der Mandant in gereizter Stimmung bei der Rückſicht vor dem Anwalte, den man ja braucht, willige in Alles. Der Prozeß wird geführt und verloren. Für dieſen Fall wettet der H. Verfaſſer 10 gegen 1, daß bei mündlicher Vereinbarung der Anwalt genöthigt iſt, ſeine Partei, die nun nichts mehr von dem Vertrage wiſſen will, zu verklagen; und es wird noch in Ausſicht geſtellt, daß ſie, weil in einem ſolchen Fall der Eideszatz mehr ein Urtheil, als eine Thatſache zum Gegenſtande habe, den zugeſchobenen Eid ſchwört.

Wären nach dem Charakter des Standes bei der Freigabe der Advokatur alle diese Befürchtungen begründet, dann hätte die Gesetzgebung gewiß die Advokatur nicht freigeben können, sicherlich nicht den Stand und das Reich in eine solche Nothlage versetzt. Die Gesetzgebung befürchtete aber solche Eventualitäten nicht. Und wäre dem so, dann könnte die Partei mit Kontrolmaßregeln überhaupt nicht geschützt werden. Ein gesundes Verhältniß, das erforderliche Vertrauensverhältniß kann zwischen Partei und Anwalt nicht bestehen, wenn die Partei sich weniger vor der Gegenpartei, als vor ihrem eigenen Vertreter in Acht zu nehmen hat. Ist der Stand wirklich so klippenreich, daß die Sorge um den Erwerb in beträchtlich vielen Fällen den Anwalt zur Gemeinheit herunterſinken läßt, obgleich ihm, wie den Ministerialbeamten, Richtern, Staatsanwälten, Professoren u. s. w. die Charakter bildenden Lehren der alten Klassiker, die erhebenden Anschauungen der Alma mater beigebracht worden waren, dann stehe man nicht an, die letzten Konsequenzen aus solchen Prämissen zu ziehen. Man beseitige den gefährlichen Stand, wie es Friedrich II., wie es die französische Revolution versucht hat. Es kann nicht Aufgabe einer Gesetzgebung sein, einen Stand zu dulden, der in einer namhaften Anzahl seiner Glieder der steten Beaufsichtigung bedürfen, den steten Argwohn des Staats hervorrufen würde, zumal, wenn dieser Stand nicht etwa das nothwendige Ergebniß des gewerblichen Verkehrs ist, sondern vielmehr in einer staatlichen Organisation seinen Ursprung hat. Man hebe eben die Organisation auf, indem man entweder Jeden plädiren läßt, oder Beamte anstellt, die ex officio die Parteivertretung zu übernehmen haben.

Aber die Befürchtungen des Beseler'schen Aufsatzes, sind in der That schon aus praktischen Gründen, nicht veranlaßt.

Ist es auch richtig, daß die freie Konkurrenz geeignet erscheint auf die Charakterfestigkeit und Uneigennützigkeit der Anwälte schädlich einzuwirken, so ist es andererseits richtig, daß ein Advokat der nimmt, was er kriegen kann, bei dem bessern Theil des Publikums schon von vornherein sich mißliebig macht und bei dem schlechteren in kurzer Zeit, so sehr im ungünstigen Sinne besprochen werden wird, daß auch bei diesem die Praxis alsbald zu Ende geht. Unsere ganze pekuniäre Existenz beruht auf unserem Renommée und wie viel oder wie wenig auch der Klient die Prozeßführung seines Anwalts versteht, das versteht er wahrzunehmen ob sein Vertreter theuer ist oder nicht. Die Deservitorien (und später die Anwaltsverträge) bilden in kleinern Orten häufige Unterhaltungsgegenstände der abendlichen und sonntäglichen Wirthshausgesellschaften und da wird verglichen und gerechnet, was der Eine und was der Andere zu zahlen hat. Soweit ich wenigstens unsere Bauern und Bürger, nach mehr als 20jähriger Praxis kenne, besinnt er sich trotz aller Erregung eine ziemliche Zeit, bis er den unschuldigsten Vertrag eingeht und wird ihm gar ein Schriftstück zur Unterzeichnung vorgelegt, so sagt er: ich komme Nachmittag wieder, läßt sich aber nimmer sehen. Ob ein solcher Vertrag den bessern Ständen gegenüber in der Regel am Platze sei und die Partei nicht degoutire, hat der Herr Verfasser selbst schon verneinend beantwortet. Es ist auch nicht anzunehmen, daß ein Anwalt gegen Jemanden, der einem so geschlossenen Vertrag nicht nachkommt, einen Prozeß beginnen wird. Ich glaube nicht zu viel zu behaupten, wenn ich bemerke, daß die überwiegende Zahl von Anwälten lieber auf ihr ganzes Deservit verzichtet, als in öffentlicher Sitzung einen derartigen Prozeß zu führen. Schon den Richtern gegenüber würde man sich dadurch in eine Lage versetzen die mildest gesprochen nicht zu den angenehmsten gehört und die der kluge Anwalt (ich rede nicht von dem ehrliebenden, denn einen solchen darf ich im Sinne meiner Ausführung nicht voraussetzen) um jeden Preis beseitigen wird. Beiläufig bemerkt, scheint mir auch die Befürchtung, daß bei blos mündlich abgeschlossenen Verträgen häufig der Eid das einzige Beweismittel bilden und so der Klient zum Meineid verleitet werden könnte, nicht gegeben, da in vielen Fällen auch ein Zeugenbeweis möglich sein wird. Allein kann das einen Grund zum Verbot eines mündlichen Vertrages abgeben, daß möglicherweise die Klienten so schlecht oder leichtsinnig sind einen Meineid zu schwören.

Sind demnach schon aus praktischen Gründen die Befürchtungen eines Mißbrauchs der Vertragsfreiheit schwerlich gegeben, und noch weniger so bedenklich, daß deshalb Einschränkungen geboten wären: so ist jetzt an die Frage heran zu treten, ob der Stand und die Persönlichkeit der Anwälte solche Befürchtungen rechtfertigen.

Der Herr Verfasser deutet darauf hin, daß auch da, wo in Folge der Freigabe der Advokatur der Anwalt einer strengen Charakterprobe unterstellt ist, von der es sehr zweifelhaft ist, ob er sie besteht, es immerhin eine Anzahl ehrenhafter Anwälte geben wird; ich drehe den Satz um: Zweifellos wird es auch unter den Anwälten schlechte Charaktere geben — welcher Stand ist davor behütet — aber darum handelt es sich ja nicht, sondern darum, ob das Gebahren des Standes im Allgemeinen sich als ein verwerfliches darstellt, ob, wenn ich mich so ausdrücken darf, die Luft des Anwaltszimmers auf die Anwälte demoralisirend wirke, ob mutatis mutandis das bekannte Xenion hier Anwendung finde: Sind sie in Corpore, gleich wird ein Suspectus daraus.

Und daß in dieser Hinsicht den Anwälten vielfaches Unrecht wiederfährt, wird nicht in Abrede gestellt werden können. Sehen wir ab von der Ungunst des Publikums, welche uns seit Jahrhunderten verfolgt, einer Abneigung gegen die ganze Justiz der früheren Zeiten, die sich nur vorzugsweise gegen den Anwalt wendete, den ja gewöhnlich schon eine Partei von den zweien scheel ansieht, eine Nachwirkung dieser Ungunst blieb gewiß.

Man sieht das glänzende Einkommen von einigen Wenigen, hört Klagen und Tadel gegen Wenige und schließt daraus auf die Mehrzahl. Wenn ein paar Bauern ein schönes Stück Geld verprozessirten, ist es für ihre Anwälte fast nothwendig sich ein Zeugniß darüber ausstellen zu lassen, wie sehr sie vor dem Prozesse abriethen, wie sehr sie sich öfters Mühe gegeben haben, die Leute zu vergleichen, obgleich die Partei bei solchen Versuchen den Kopf schüttelte und dem Nachbar sagte: „Der Advokat hat keine Kuraich". Oder soll der berufstreue Advokat bei solchem „Kampf um das Recht" etwa seine Hilfe versagen?

Ein charakteristisches Beispiel über das Mißtrauen gegen den Advokaten ist mir aus dem Geschäftsleben bekannt, daß nämlich ein Anwalt vor Beginn eines Stiftungsprozesses sich gutachtlich dahin äußerte, der Ausgang des Rechtsstreites stelle sich als zweifelhafter dar. Darauf hin wurde der Streikonsens verweigert und einer der Gründe der Verweigerung war der:

Digitized by Google

Wenn sogar der eigne Anwalt den Erfolg für zweifelhaft hinstelle, so könne man doch nicht annehmen, daß die Sache gewonnen würde. Nebenbei gesagt wurde die Prozeßführung doch gestattet und der Rechtsstreit sogar gewonnen.

„Die Versuchung liege bei dem anwaltschaftlichen Berufe gar so nahe". Sei es, aber es giebt doch noch eine ganze Reihe anderer Berufsgattungen, wo die Versuchung eben so nahe liegt und wo man dennoch das Aufsichtssystem des patriarchalischen Staates hat fallen lassen, obgleich bei jenen anderen Berufsgattungen die „Zulassung" unbeschränkt ist, und die Berufsentartung zu viel gefährlicheren Folgen führt.

Um zu erkennen, ob die Anwälte in Wirklichkeit den Argwohn verdienen, mit welchen man sie heimsucht, dürfen wir, glaube ich, nicht den Unterschied machen, den Beseler gemacht hat, zwischen Anwälten des geschlossenen Systems und denen der freien Konkurrenz. Bietet die Advokatur in der That, so viele Fallstricke für die Charakterfestigkeit eines Mannes, der nach seinem Bildungsgrade und seinem Vorleben dagegen gewaffnet erscheinen sollte, so ist Geschlossenheit der Zunft und Taxe — ein sehr schwächliches Mittel gegen Mißbrauch. Die Habsucht macht nicht Halt vor der gesetzlichen Grenze der Taxe, sondern umgeht sie und ebensowenig schützt die Geschlossenheit des Standes gerade den Schlechteren und Unfähigen vor Noth und also auch vor Versuchungen.

Wenn nun Taxe und Geschlossenheit Schutz vor Mißbrauch nicht zu geben vermag, so liefert die in dem Aufsatze gerühmte Uneigennützigkeit der preußischen Advokaten, den Beweis dafür, daß auch mit dem Vertragsrecht die Anwälte Preußens so tauter bleiben, wie sie es bisher waren. Ihre Lauterkeit liegt eben viel weniger in ihrer Organisation als in ihrem Charakter. Wir in Bayern haben das Vertragsrecht und ich glaube man wird den bayerschen Anwälten kaum ein schlechteres Zeugniß ausstellen können als den preußischen. Freilich sind bei einer Gebührenordnung, durch welche das Auskommen der Anwälte so ziemlich gesichert ist, Verträge, mögen sie auch gestattet sein, der Natur der Sache nach Seltenheiten und man wird die Zahl der Honorarverträge, die in Bayern abgeschlossen werden sind, als gering bezeichnen müssen, aber nur ein einziger dieser Verträge gab zu gerechtem Mißtrauen Anlaß.

Die Rheinprovinzen haben faktisch Freigabe der Advokatur, und, wenn auch der Honorarvertrag dort nicht vorkommt, so thut doch die Art und Weise, wie die Selbsttaxirung von den Anwälten gehandhabt wird, dar, daß dort von einem Mißbrauche keine Rede ist. Der Disciplinarrath von Aachen, der in Uebereinstimmung mit allen rheinischen Disciplinarräthen und dem Ehrenrathe zu Hamm sich 1874 gutachtlich für die Selbsttaxirung ausgesprochen, äußerte u. a.

„Die rheinische Praxis hat im Vergleich zu der großen Zahl von Anwältea und der Masse der Sachen immer nur wenig Fälle aufzuweisen gehabt, wo wegen zu hoher Taxirung des Honorars auf die Entscheidung der Disciplinarräthe rekurrirt wurde, und daß gegen deren Entscheidungen weiter noch an die Gerichte exkamirt worden wäre, ist soviel wie wissen, höchst selten vorgekommen. Durch das Recht des freien Honorars und das ausgesprochene Vertrauen des Gesetzgebers, daß der Stand dieses Recht mit derjenigen Diskretion üben werde, welche man von ihm erwarten dürfe, ist denselben unter Hinzunahme der Bedeutung seines beruflichen Wirkungskreises und seiner gleichen Qualifikation mit dem Richteramt eine so ehrenvolle Stellung verliehen, daß gerade die Erkenntniß dieser Stellung den sichersten Schutz gegen Mißbräuche gewährt. Außerdem ist für die Regel auch der Anwalt selbst am besten im Stande, den Umfang der im einzelnen Falle aufgewendeten besonderen Bemühungen um das Interesse seines Klienten richtig zu taxiren. Es wird ihm ferner auf diese Weise sein Verdienst, soweit dasselbe überhaupt schätzbar ist, unverkürzt zu Theil, denn er erlangt an materiellem Aequivalent für seine gesammte praktische Thätigkeit alles, was diese ihm von Subsistenzmitteln zu gewähren geeignet war, und hiermit sich zu begnügen, gebietet ihm das Bewußtsein."

Für die unbedingte Zuverlässigkeit der freien Vereinbarung haben sich 1874 die Ehrenräthe des Obertribunals zu Berlin und des Königsberger Tribunals, die Appellationsgerichtsbezirke Stettin, Naumburg and Posen, die Anwaltskammern zu Lüneburg, Karlsruhe, Mannheim, Dresden, Leipzig, Zwickau, Bautzen und Gotha ꝛc. ꝛc. ausgesprochen. Gegen die Vertragszuverlässigkeit haben sich nur wenige Gutachten geäußert. Man kann nicht annehmen, daß, eine solche Zahl von Ehrenräthen für die unbedingte Vertragsfreiheit, obgleich die Freigabe der Advokatur dabei vorausgesetzt wurde, sich ausgesprochen haben würde, wenn die Befürchtungen des Beseler'schen Aufsatzes Grund hätten. Sachkenntniß, Kenntniß der Personen und Unbefangenheit der Anschauung ist doch bei diesen Körperschaften unbedingt vorauszusetzen.*)

Aber man hat auch einen allgemeinen Probemesser für die Ehrenhaftigkeit und Uneigennützigkeit der Anwälte in der Art und Weise wie die unbezahlten Vertheidigungen, wie die Armenprozesse in Civilsachen geführet werden. Ich glaube einen Widerspruch nicht zu erfahren, wenn ich behaupte, daß dabei nicht der gemeine Standpunkt des Gewerbelebens: „wie der Preis, so die Arbeit", ein Standpunkt, den auch der Satz theilt „ich nehme, was ich kriegen kann", eingenommen wird sondern daß mit gleichem Fleiße, mit gleichem Aufwand von

*) Nummer 22 und 23 Bd. XVIII der Zeitschrift des bayerischen Anwaltsvereins enthält einen äußerst bemerkenswerthen Aufsatz zu dem Reichsgesetzentwurf über die Gebührenordnung; namentlich bezüglich der Taxe sind eine Reihe berücksichtigungswerther Vorschläge gemacht. Ich bin auch der Ansicht, daß die Gebührenordnung solche Sätze haben soll, die ohne besondern Vertrag dem Anwalt ein ausreichendes Einkommen sichern. Dann wäre die Taxe ein so ausreichender Schutz für den Anwalt, würde ihn bezüglich der leidigen Geldfragen, so intakt lassen, daß Selbsttaxirung und Vertrag zu den Raritäten gerechnet werden würden. Aber, wie vielfach schon ausgesprochen, es ist überhaupt eine kaum lösbare Aufgabe, eine solche gerechte, ausreichende Taxe zu erlassen. Die Selbsttaxirung ist übrigens nicht nur das Idealste sie ist auch das Praktischste. Wenn auch die „Prosa des Lebens bei dem einen oder andern unserer Kollegen überwiegen würde", so zeigt doch das Beispiel der Rheinlande, daß immerhin der Anwalt die rechte Grenzlinie zu finden weiß. Was aber die Mandantschaft betrifft, so verweise ich auf unser bayrisches Grenzland Coburg-Gotha. Unser Publikum ist nicht anders geartet als ein paar Meilen weiter nördlich und was dort nach dem Gutachten der Coburger Anwälte sich bewährt hat, wird es auch bei uns.

Geiſt und Scharfſinn unbezahlte und bezahlte Sachen, ſelbſt dann durchgeführt werden, wenn auch von gegneriſcher Seite nichts zu hoffen iſt.

Im öffentlichen Leben genießen die Mitglieder des Anwaltsſtandes, wie kaum die eines andern Standes, das Vertrauen in ſo hohem Grade, daß wo die Wahl zu einem Vertrauensposten zu erfolgen hat, ſie ziemlich oft den Anwalt trifft. Dieſelben Männer alſo, welche bei allen andern Angelegenheiten ſich als aufopfernd und uneigennützig bewieſen, ſollen ſobald es ihre Berufsangelegenheiten betrifft, unter das Richtmaß, ſagen wir unter das Joch des ſtaatlichen Mißtrauens geſtellt werden? Würden dieſe Männer, wären ſie Ausnahmen, bei einem ſolchen Stande geblieben ſein?

Zweifellos übt die freie Konkurrenz einige Einwirkung auf die Art und Weiſe wie ein Beruf betrieben wird, zweifellos drückt die Sorge um ein ſtandesmäßiges Auskommen den Menſchen herunter, zweifellos endlich vermag die Sorge um die Exiſtenz die Unabhängigkeit in der Ausübung des Berufes in Etwas zu beeinträchtigen. Aber das Mittel den Anwalt dadurch charakterfeſter unſchädlicher zu machen, daß man ihn mit einer Reihe von Kontrolmaßregeln, von Taxvorſchriften umgiebt, ſcheint mir ein ſehr bedenkliches und ſehr zweifelhaft ob es ihn nicht gerade abhängiger von dem täglichen Lebenserwerbe mache. Hier hilft aber, wie ich vermeine, vor Allem, daß die Geſetzgebung den Anwalt einen ſolchen Rang anweiſt, ein ſolches Vertrauen zuweiſt, daß er die höchſte Auffaſſung von der Würde und den Pflichten ſeines Standes erhält. Giebt man dagegen der Partei durch die Geſetze zu verſtehen, daß zwar der Gegenpartei gegenüber ihr Anwalt ſie ſchütze, ſie aber ihrem eignen Anwalt gegenüber eines beſondern Schutzes bedürftig ſei, dann wird das Anſehen des Staates heruntergedrückt, und der Anwalt wird entweder wofür man ihn gleich Anfangs hielt, oder im günſtigſten Fall verdroſſen, er verliert jenen Schwung des Berufseifers, welcher den Beruf adelt und ihn vom Gewerbe deſſen Zweck und Endziel, der nicht das Beſtdienſt iſt, unterſcheidet.

Endlich erlaube ich mir noch darauf hinzuweiſen, daß die Schwierigkeit beim Beginne eines Prozeſſes, einen entſprechenden Preis für den Honorarvertrag feſtzuſetzen, gehoben wird, wenn man ſtatt einer Ziffer eine Mehrquote des geſetzlichen Gebührenſatzes ſtipuliren würde, beiſpielsweiſe ein Viertheil oder ein Dritttheil mehr als die Partei zahlen müßte, falls ſie nach der Gebührenordnung ſich zu richten hätte. Ein Theil der Befürchtungen, die der Beſeler'ſche Artikel von der Vertragsfreiheit hegt, hebt ſich dann von ſelbſt, da die Partei dann ganz genau weiß, welches Mehr über den geſetzlichen Maaßſtab ſie bewilligt hat, was ſie alſo im Falle Obſiegens nicht erſetzt erhält.

Mit der Befürchtung vor Mißbrauch fällt jeder Grund zum Verbote oder zur Beſchränkung des Deſervitenvertrages, mit der Geſtattung der Selbſttaxirung der eignen Partei gegenüber fällt aber auch, wie bereits gezeigt, die Beſorgniß, daß überhaupt ein Deſervitenvertrag bei gewöhnlichen Prozeſſen und nicht blos in Ausnahmefällen abgeſchloſſen wird. — —

Ehe ich nun auf die Darlegung einiger praktiſcher Gründe eingehe, weshalb ich mich in dieſer Erweiterung dem Syſtem der Selbſttaxe anſchließe, will ich einen Blick auf die Stellung des Anwaltes wie ſie nach den Stande unſerer Reichsgeſetzgebung wird, werfen. Ich will es verſuchen mit einigen Strichen die Stellung des Anwaltes, wie ſie werden wird, zu zeichnen. Der Anwalt iſt nach unſerer Rechtsanwaltsordnung ein integrirender Beſtandtheil der Gerichtsorganiſation und als ſolcher bei den Gerichts-Verhandlungen nothwendig, aber auch als ſolcher nur bei gewiſſen Dikaſterien zugelaſſen. Er darf als ſolcher keinem anderen Berufe ſich nebenbei widmen und darf andrerſeits als ſolcher ſich beſtimmten Arbeiten nicht entziehen. Trotzdem iſt aber der Anwalt weder vom Staat beſoldet noch durch eine geſchloſſene Anzahl, die nicht überſchritten werden darf, in ſeinem Erwerbe geſchützt. Er iſt aber auch Gewerbsmann, welcher (die Meiſterprüfung vorausgeſetzt) jeden Tag gewärtigen muß, daß ſich ihm ein Anderer an die Seite ſetzt. Nur darf jeder andere Gewerbsmann ſeinen Preis ſich ſelbſt beſtimmen, der Anwalt nicht, nur darf jeder andere Gewerbsmann für einen Jeden arbeiten, der Arbeit von ihm verlangt, der Anwalt nicht; nur darf jeder andere Gewerbsmann ſich einen Gehilfen annehmen, der an ſeiner Stelle arbeitet, der Anwalt nicht; nur braucht jeder andere Gewerbsmann nur Arbeit zu liefern, wenn er weiß, er werde dafür gezahlt, der Anwalt muß ſich Offizialarbeiten gefallen laſſen. Zu dem idealen Standpunkte, von welchem der Beruf eines Anwaltes aufgefaßt werden ſoll, paßt das Kautelarſyſtem, mit dem man ihn umgiebt, gar wenig und zieht man den anwaltſchaftlichen Beruf herunter in das Gebiet des gelehrten Gewerbes, ſo paſſen die Beſchränkungen nicht dazu, die man der Ausdehnung ſeines Geſchäftes entgegengeſetzt.

Ob eine ſolche Organiſation eine zweckentſprechende ſei oder nicht, iſt, nachdem ſie Geſetz geworden, hier nicht zu erörtern. Man wird aber nicht fehl gehen, wenn man dieſelbe als einen geſetzgeberiſchen Verſuch bezeichnet. Nun, glaube ich, daß es ſich als natürlich und billig darſtellt, bei geſetzgeberiſchen Verſuchen, vorerſt von den allgemeinen Grundſätzen des Rechtes und der Wirthſchaftslehre ſo wenig als möglich ſich zu entfernen und erſt dann zu Einſchränkungen zu greifen, wenn dieſelben ſich als unbedingt nöthig erweiſen und der Mißbrauch, den Gebrauch verdrängt, zumal wenn wie bei den Gebühren dadurch Wohl und Wehe von Tauſenden von Familien davon abhängt.

Es nähert ſich die Geſtattung an den Anwalt, nach durchgeführtem Prozeſſe ein von den Vorſchriften der Gebührenordnung unabhängiges aber werthgemäßiges Deſervit zu verlangen am meiſten der Natur der Sache und des Verkehrs. Man fürchte nicht, daß über die Werthgemäßheit häufig Differenzen zwiſchen Anwalt und Partei entſtehen würden, die zu einer Anrufung des Ehrenrathes führen könnten, da ſich alsbald eine Anſicht darüber, was ein Anwalt durchſchnittlich fordern könne, bilden wird. Bei aller Vorſicht gegen Uebervortheilung wird doch nicht behauptet werden können, auch nach dem geendigten Rechtsſtreite habe die Partei Urſache, ſich vor ihrem Vertreter zu geniren um ihm zu erklären, dieſe Summe iſt mir zu hoch; ich denke mir vielmehr, daß in den meiſten Fällen die Partei ſelbſt, wenn es zur Zahlung der Deſervita kommt, das übergebene genau ſpezifizirte Deſervitocium, falls es nicht von vornherein ſich als gemäß darſtellt, zu dem Einen oder zu dem Andern der ein Urtheil darüber haben kann,

Digitized by Google

bringt und entweder dann ſich beruhigt oder wenn das Koſtenverzeichniß von dem Vertrauensmann nicht gebilligt wird, den Ehrenrath angeht. Es wird dies ſicher nur ſelten geſchehen, denn die geringſte Zahl von Anwalten wird ſich durch zu hohe Rechnungen discreditiren und die Mandantſchaft dadurch vertreiben wollen. Wenn ganz außerordentlich geſuchte Advokaten Rechnungen machen, die der Stellung entſprechen, die ſie behaupten, ſo entſpricht das ſo ſehr der allgemeinen Erfahrung über die Preiſe von Jedem, der in ſeinem Fache excellirt, daß kein Geſetz in der ganzen Welt hiergegen Vorſorge treffen kann.

Die Selbſttaxirung erleichtert aber die Aufgabe der Reichsgeſetzgebung bezüglich der Abfaſſung einer Gebührenordnung um ein Weſentliches. Daß es kaum möglich ſei, für ein ſo großes Gebiet, wie das deutſche Reich iſt, eine Deſervitenordnung herzuſtellen, die auch nur in Etwas den beſtehenden Verſchiedenheiten Rechnung trägt, iſt wie oft ſchon geſagt worden. Inſofern nun die künftige Deſervitenordnung ſich den Zweck ſtellt, die Exiſtenzfähigkeit der Anwälte in Deutſchland im Großen und Ganzen zu ſichern, *obgleich* ſie die freie Konkurrenz geſtattete, wird ſie auch in dieſer Hinſicht meiner beſcheidenen Anſicht nach auf ein Gebiet gedrängt, deſſen ſie nicht vollſtändig Herr werden *kann*. Läßt ſie aber die Preisnormirung zwiſchen Partei und Anwalt außerhalb des Rahmens ihrer Vorſchriften, verläßt ſie ſich darauf, daß hier das Leben und die Konkurrenz, wenigſtens nach *der* Richtung hin wirkt, daß das *Publikum* nicht unter einer Tyrannei der Preiſe leidet, dann hat ſie nach der einen Seite wie ich vermeine, ihre Aufgabe erfüllt und es kann ihr nach der andern nicht der Vorwurf gemacht werden, ſie habe ein Advokatenproletariat befördert.

Ein Drittes iſt hier noch anzuführen: eine Gebührenordnung nach feſten Sätzen trennt ſich von den Vorausſetzungen, von denen jeder normale Preisſatz abhängt, der ſich nach den *im ſteten Fluſſe befindlichen Preisverhältniſſen im Allgemeinen* unwillkührlich regelt. Selbſt die Taxen, wie ſie den Gewerbetreibenden früher vorgeſchrieben waren, hatten ſolche Vorausſetzungen in den Preiſen der zu verarbeitenden Rohprodukte und in der „Mannesnahrung". Eine Taxe, die ſich über alle dieſe Vorausſetzungen hinwegſetzt, wird wenn ſie heute gerecht iſt, morgen ungerecht, denn was heute den Verhältniſſen entſprach, entſpricht ihnen morgen nicht mehr. Beſteht aber, neben der Gebührentaxe, der Gegenpartei gegenüber, die Uebung, daß der Anwalt und ſeine Partei ſich nach den allgemeinen Anſchauungen über Preisgemäßheit der Deſerviten verſtändigt, dann wirkt eine ſolche Uebung auch auf die Anwendung der Gebührenordnung zurück, indem eine Vergleichung der *üblichen* Deſerviten mit den *geſetzlichen* die Juſtizverwaltung fortwährend darüber auf dem Laufenden erhält, ob letztere nicht zu niedrig ſeien, nebenbei geſagt aber auch ſie darüber unterrichtet, ob ſich eine Uebung geſtaltete, welche einer Plünderung des rechtsſuchenden Publikum nahe kömmt. — —

Schließlich noch eine Bemerkung. Iſt es ſchon an und für ſich mißlich über den Charakter eines Standes oder auch nur darüber zu urtheilen, ob eine Inſtitution ſich bewährt habe, indem bei allen ſolchen Meinungsäußerungen nothwendig *ſubjektive* Anſchauungen Einfluß üben, die *perſönlichen* Erfahrungen verallgemeinert werden: ſo gehören Erörterungen über die Berufsklaſſe, zu welcher man ſelbſt zählt, zu den mißlichſten Aufgaben der öffentlichen Beſprechung. Der Schreiber wird befangen aus Furcht man bezweifle ſeine Unbefangenheit und gar mancher Leſer ſucht zwiſchen den Zeilen nach andern Motiven als angegeben wurden. Und ſo mag bei den Nichtanwälten dieſer Artikel als pro domo geſchrieben betrachtet werden, er hat doch ſeinen Zweck erfüllt, wenn er nur zur Nachprüfung deſſen veranlaßt, was darin behauptet wird. Der ernſtlichſten Erwägung bedarf aber fürwahr die Entſcheidung der hier obſchwebenden Fragen. Quod Dii bene vertant.

S. H.

Zur Gebührenordnung

für die Anwälte im deutſchen Reich hat die „Juriſtiſche Wochenſchrift" als Organ des Anwaltsvereins verſchiedene Aufſätze gebracht, in welchen höchſt beachtenswerthes Material für die gegenwärtig ſchwebende Frage geliefert worden iſt. Doch ſcheint mir eine Seite noch nicht genügend hervorgekehrt zu ſein, die nicht bloß für die Anwälte ſelbſt von Intereſſe iſt. Es liegt nämlich die Gefahr nahe, daß die Anwaltsgebühren allzuſehr nach der Größe des Streitobjekts bemeſſen werden. Wenn dies geſchieht, ſo knüpft ſich daran die Folge, daß ſich für die geringeren (vor die Amtsgerichte gehörigen) Sachen Anwälte nicht mehr finden werden oder doch nur ſolche, die ſich beſſer vom Anwaltſtande fern gehalten hätten. Damit wird aber dem Recht ſuchenden Publikum der größte Schade gethan, und zwar gerade dem Publikum, welchem eine ſchlechte Verwaltung ſeiner Rechtsangelegenheiten am weheſten thut. In ſehr vielen, ich darf wohl ſagen, in den meiſten Gegenden unſeres Vaterlandes wird nämlich der Schwerpunkt der Rechtspflege bei den Amtsgerichten liegen, weil für das Publikum des flachen Landes und der kleineren Provinzialſtädte ein Objekt von 200, 250 und bis zu 300 Mark einen bedeutenden Vermögenstheil bildet, und deßhalb in ſolchen Gegenden gut Neun-Zehntheile aller Rechtsſtreitigkeiten ſich in dieſem Rahmen bewegen werden. Dieſe Rechtsſtreitigkeiten berühren aber das Vermögen des gewöhnlichen Landmannes und Kleinbürgers meiſt gerade ſo ſehr, wie ein Streit um 10000 Mark den großen Kaufmann oder Partikulier in Berlin, Köln ꝛc.

Wenn ſich nun in Folge allzu ſchlechter Honorirung die tüchtigen Anwälte nach und nach von den Amtsgerichten wegziehen, ſo iſt der eigentliche Bürger- und Bauerſtand ohne juriſtiſche Rathgeber und fällt naturgemäß den Winkelkonſulenten in die Hände — ein Erfolg der neuen Ordnung der Dinge, den wir als erhebliche Verſchlechterung des beſtehenden Zuſtandes bezeichnen müßten, zumal an den Amtsgerichten auch außerdem erhebliche Rechtsangelegenheiten (der geſammte Konkurs, die Entmündigungsſache, die Requiſitionen ꝛc.) zu erledigen ſind. Daß die Bezahlung der Anwälte vorwiegend nach dem Streitobjekt auch ſonſt ungerechtfertigt iſt, weil die Schwierigkeit der Behandlung von Rechtsangelegenheiten ſich nicht nach der Streitſumme richtet, mag hier nur beiläufig erwähnt ſein, da der Zweck dieſer einfachen Zeilen nur dahin zielt, daß nicht eine Gebührenordnung gemacht werde, welche lediglich auf den Leib der großen Handelsſtädte zugeſchnitten iſt.

Digitized by Google

Aus der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts.

Verzug-Entschädigung.

Inwiefern ist der im Verzuge befindliche Schuldner für die Werthsverminderung durch Sinken der Kourse verantwortlich?

(Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 14. Dezember 1877 Franz c. Lewin Berwin Söhne. Rep. 1233/77.)

Aus den Gründen.

Die Klage erscheint schon deshalb unbegründet, weil der Causalnexus zwischen dem behaupteten Verzuge des Beklagten und dem angeblichen Schaden der Klägerin nicht nachzuweisen ist.

Die Parteien haben zur Zeit ihrer Geschäftsverbindung beide im Gebiete des Allgemeinen Preußischen Landrechts ihren Wohnsitz und Geschäftsetablissement gehabt. Die hieraus hervorgegangenen obligatorischen Verhältnisse sind daher nach dem Landrecht zu beurtheilen, mag man den Ort der Erfüllung oder den der Entstehung der Obligation oder den Wohnort des Schuldners für die Frage, welches Recht auf ein Schuldverhältniß Anwendung findet, als maßgebend ansehen. — Daß die aus dem Verzuge entspringenden Ansprüche sich nach demselben Rechte reguliren, wie das obligatorische Verhältniß selbst, kann nicht zweifelhaft sein.

Bär, internationales Privat- und Strafrecht, p. 477. 478.,

Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts, Band XVI., Nr. 5 p. 15.

In Uebereinstimmung hiermit ist auch vom zweiten Richter das Preußische Landrecht angewandt. Nach dem Landrecht haftet nun, wie dieses auch vom zweiten Richter nicht verkannt ist, der im Verzuge befindliche Schuldner nicht ohne Weiteres für eine Verminderung des Werths des geschuldeten Gegenstandes; vielmehr ist derselbe hierfür nur dann verantwortlich, wenn der Gläubiger den Beweis führt, daß der durch die Werthsverminderung herbeigeführte Schaden als eine Folge des Verzugs anzusehen ist, mit andern Worten, daß er den geschuldeten Gegenstand bei rechtzeitiger Ueberlieferung verkauft haben würde.

Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts, Band IX., p. 139., Band XXI., p. 241.

Die Klägerin hat in dieser Hinsicht einen besonderen Beweis nicht angetreten, vielmehr anscheinend auf Grund der gemeinrechtlichen Doktrin angenommen, daß der Beklagte wegen seines vermeintlichen Verzugs ohne Weiteres die Werthsverminderung zu erstatten habe. Der Richter zweiter Instanz hat indessen jenen Beweis als geführt angesehen. Die Absicht der Klägerin, die streitigen Actien zu verkaufen, ist nämlich aus folgenden Gründen als erwiesen angenommen worden, 1) weil in der Regel die Vermuthung für die Absicht des Verkaufs spreche, wenn es sich, wie hier, um eine Handelswaare frage, und der Gläubiger ein Kaufmann sei, 2) weil der Cours derartiger Papiere zu jener Zeit fortwährend im Sinken, der Verkauf also gerathen und vortheilhaft gewesen und 3) weil Klägerin sofort nach der Auslieferung die Actien verkauft habe.

Den ersten Grund anlangend, so kann man nach den Umständen allerdings wohl annehmen, daß die Klägerin die hier in Frage stehenden Actien auf Speculation gekauft und daß es daher ihre Absicht gewesen ist, sie wieder zu verkaufen. Daraus ergiebt sich aber nichts für die Zeit, zu welcher Klägerin den Wiederverkauf beabsichtigt hat und namentlich folgt hieraus nicht, daß sie, wenn Beklagter die Actien nach der Klagebehändigung in dem Vorproceß ausgeliefert hätte, sofort den Verkauf derselben beordert haben würde. Wie wenig eine solche Folgerung begründet ist, beweist der Umstand, daß bereits im März 1873 die Actien für die Klägerin angekauft sind und daß sie die Effekten jedenfalls bis zur Einleitung des Vorprocesses im Herbste 1874 behalten hatte, — wiewohl — soweit ersichtlich — inzwischen einem Wiederverkaufe Hindernisse nicht entgegengestanden hatten. Ebensowenig trifft der zweite von dem Richter der vorigen Instanz angeführte Grund zu. Das fortwährende Sinken des Courses würde nur in dem Fall dafür sprechen, daß die Klägerin die Actien verkauft haben würde, wenn sie diesen Umstand vorher gesehen hätte, oder doch von dem Eintreten desselben überzeugt gewesen wäre. In dieser Hinsicht liegt indessen nichts vor. Wenn nun auch die Klägerin im Mai 1875 die Actien gleich nach deren Zurückempfang verkaufen ließ, so kann hierauf nicht die Annahme gestützt werden, daß sie auch schon im December 1874, unter den damaligen Conjunkturen in gleicher Weise gehandelt haben würde, wenn die Auslieferung der Actien nicht verweigert wäre. Dieser Schluß erscheint aber hier, wie auch vom Richter zweiter Instanz erwogen worden, um so bedenklicher, als es nicht unwahrscheinlich ist, daß die Klägerin schon zur Zeit der Auslieferung der Actien mit dem Gedanken umging, den Beklagten auf Ersatz des Coursverlustes in Anspruch zu nehmen, wie dieses sich aus dem Umstande entnehmen läßt, daß die Firma, welche die Actien für die Klägerin in Empfang nahm, hierüber mit Vorbehalt quittirte. Nun konnte es ihr nicht wohl entgehen, daß der sofortige Verkauf der Actien für den Nachweis des Causalnexus zwischen dem Verzuge des Beklagten und dem ihr erwachsenen Schaden von Erheblichkeit sei. Wenn es hiernach schon nicht zulässig erscheint, auf Grund der vom zweiten Richter angeführten Umstände als erwiesen anzusehen, daß die Klägerin nur durch die verzögerte Auslieferung vom Verkaufe der Actien abgehalten sei, so spricht andererseits der Inhalt der Klage in dem Vorproceß sowie das damalige Verhalten der Klägerin gegen die Annahme, daß sie schon zu jener Zeit die Actien habe verkaufen wollen. Sie hat nämlich in dem Vorproceß die Auslieferung der Actien verlangt, ohne irgendwie anzudeuten, daß es ihr nicht auf die Papiere selbst sondern auf deren Courswerth ankomme. Die Klägerin durfte den Beklagten hierüber nicht im Zweifel lassen, wenn sie den Verdacht vermeiden wollte, daß sie in nicht ehrenhafter Weise auf Gefahr des letzteren zu speculiren beabsichtigte, indem dieser die Gefahr des Sinkens der Course tragen, dagegen der Gewinn aus einem Steigen des Courses ihr, der Klägerin, zufallen sollte. Ferner verweigerte der Beklagte die Herausgabe der Actien nur deshalb, weil sie nach seiner Meinung zur Deckung von Verbindlichkeiten dienten. Er hatte daher kein ersichtliches Interesse daran, sich einem Verkaufe der Papiere zu widersetzen, falls der Erlös ihm zu seiner Sicherheit gelassen würde, wie dieses auch der Klägerin nicht entgehen konnte. Wenn sie dessenungeachtet ihm nicht zu erkennen gab, daß sie die Actien verkaufen wollte, so kann man in Ermangelung eines andern Grundes dieses nur dadurch erklären, daß sie hierzu nicht bestimmt entschlossen gewesen ist. Es war anzunehmen, daß sie

durch Anordnung des Verkaufs von jedem Courswerlust bewahrt geblieben wäre. Jedenfalls hätte Klägerin, wenn sie den damaligen Courswerth der Aktien haben wollte, es nicht unterlassen dürfen, den Beklagten hierauf aufmerksam zu machen, damit dieser sich wegen eines etwaigen Coursrückgangs hätte decken können. Hiernach kann der Nachweis, daß Klägerin die Aktien am 16. December 1874 verkauft haben würde, wenn dieselben ihr nicht vom Beklagten vorenthalten wären, nicht als erbracht angesehen werden.

Schon aus diesem Grunde muß die Klage zurückgewiesen werden.

Personal-Veränderungen
in der Deutschen Anwaltschaft vom
1. bis 15. Dezember 1878.

A. Ernennungen.

Der Kreisrichter Brandis in Bochum ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Steinfurt und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Münster mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ahaus ernannt worden.

Der Kreisgerichtsrath Schmits in Broich ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Duisburg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Duisburg ernannt worden.

Der Kreisgerichtsrath a. D. Bernau in Duisburg ist unter Wiederaufnahme in den Justizdienst zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Duisburg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ruhrort ernannt worden.

Der seitherige Assessor beim Bezirksgericht Dresden, Herr Dr. Ernst Bruno Rudert, welcher seinen Wohnsitz in Zwickau genommen hat, ist zum Advokaten ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Der Advokat Dr. Brüggemann in Saarbrücken ist zum Anwalt bei dem Königlichen Landgericht daselbst und

der Referendar Schumacher aus Bonn zum Advokaten im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Der Kreisgerichtsrath Deyes in Neustettin ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Friedeberg N/M. und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. Oder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Friedeberg N/M. ernannt worden.

Der Kreisrichter Lasker in Freistadt in Schlesien ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Zielenzig und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. Oder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sonnenburg ernannt worden.

Der Kreisgerichtsrath Weber in Quedlinburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Halberstadt und zugleich zum Notar im Departement desselben, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Halberstadt ernannt, demselben auch bei dem Kreisgericht daselbst die Praxis widerruflich gestattet worden.

Die Justizreferendäre I. Klasse Carl Geyer von Stuttgart und Leopold Weiß von Dellingen werden unter die Zahl der öffentlichen Rechtsanwälte aufgenommen. Geyer hat in Stuttgart, Weiß in Urach seinen Wohnsitz genommen.

Der Kreisrichter Weber in Friedeberg N/M. ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Crossen und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. Oder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Crossen ernannt worden.

Der Referendar Jonen aus Cöln ist zum Advokaten im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

B. Versetzungen.

Dem Rechtsanwalt Gail zu Hachenburg ist gestattet worden, seinen Wohnsitz nach Hadamar zu verlegen.

Der Rechtsanwalt Baumeister hat seinen Wohnsitz von Cannstatt nach Stuttgart verlegt.

C. Ausscheiden aus dem Dienst.

Dem Rechtsanwalt Seeger in Urach wurde die erledigte Obertribunal-Sekretärsstelle in Stuttgart verliehen.

D. Titelverleihungen.

Der Titel „Justizrath" wurde verliehen:
dem Rechtsanwalt und Notar Schmits zu Duisburg,
dem Rechtsanwalt und Notar Bernau zu Ruhrort,
dem Rechtsanwalt und Notar Denes in Friedeberg N/M.,
dem Rechtsanwalt und Notar Weber in Halberstadt.

E. Ordensverleihungen.

Es wurde verliehen das Ritterkreuz zweiter Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens dem Advokaten, Justizrath Dr. jur. Fester in Frankfurt a. M.

F. Todesfälle.

Verstorben sind:
Der Advokat Anwalt Bonnet in Saarbrücken,
der Rechtsanwalt und Notar Schtoffer in Aeusberg,
der Obergerichts-Anwalt Noltemaier in Hanover,
der Advokat und Notar Wilhelm Scheuffler in Meißen,
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Massow in Friedeberg,
der Rechtsanwalt Lang in Wiesbaden.

Verlag der Mittler'schen Buchhandlung (H. Heyfelder) Bromberg:

Formulare
zu
Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit
im Geltungsbereiche der Preuß. Grundbuch-Ordnung
und
des Gesetzes über den Eigenthums-Erwerb 2c.
vom 5. Mai 1872.
Von
Justizrath Haenschke,
Rechtsanwalt beim Königl. Ober-Tribunal zu Berlin.
Preis 40 Pf.

Das Antiquariat von Paul Lehmann, Berlin W. Französische Str. 33c gab soeben aus:
Catalog Nr. 1. **Rechts- und Staatswissenschaft,** ca. 1400 Nummern.
Catalog Nr. 2. **Geschichte und Geographie,** ca. 2500 Nummern.
gratis und franco.

Für die Redaktion verantw.: S. Haente. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

№ 32. Berlin, 31. Dezember. 1878.

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben von

S. Haenle, königl. Advokat in Ansbach. und Dr. A. Küntzel, Rechtsanwalt beim königl. Obertribunal in Berlin.

Organ des deutschen Anwalt-Vereins.

Preis für den Jahrgang 12 Mark. — Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt.

Der Vorstand des deutschen Anwaltvereins hat den Vereinsbeitrag für das Jahr 1879 auf 12 Mark festgesetzt, welche, wenn nicht früher Zahlung erfolgt, am ersten Februar 1879 satzungsmäßig durch Postvorschuß eingezogen werden.

Mecke, Schriftführer.
Königgrätzerstraße 105.

Inhalt:

Statistisches zur Anwalts-Gebührenordnung. — Die Anwalts-Gebührenordnung.

Der Vorstand des deutschen Anwalt-Vereins hat beschlossen, zur Berathung des zu erwartenden Entwurfs einer Anwaltsgebührenordnung einen Anwaltstag nach Berlin zu berufen. Als Berichterstatter sind die Herren Justizrath Lesse zu Berlin und Rechtsanwalt Fürst zu Mannheim bestellt. Die Versammlung soll stattfinden etwa 14 Tage nachdem der Entwurf der Gebührenordnung amtlich veröffentlicht ist.

Statistisches zur Anwalts-Gebührenordnung.

Das Justizministerium des Königreichs Bayern hat in den jüngsten Tagen einen Bericht über die Geschäftsaufgabe der bayerischen Gerichte in der Civil- und Strafrechtspflege während des Jahres 1877 veröffentlicht. Dieser Bericht bietet nach mehrfachen Richtungen hin Anhaltspunkte zur Beantwortung der in der juristischen Wochenschrift mehrfach aufgeworfenen Frage wie die pecuniären Zustände der Anwälte sich künftig gestalten werden. Zwar ist, da der Justizministerialbericht ganz andere Gesichtspunkte verfolgte als die hier vorherrschen, Manches durch Vermuthungen und Folgerungen zu ergänzen, allein trotz solcher nur muthmaßlichen Aufstellungen berechtigen doch die gegebenen Ziffern zu wichtigen Schlüssen für die Bemessung der Ansätze der Gebührenordnung.

Die drei Tabellen, welche ich nach den Ziffern des Berichtes zusammengestellt habe, bedürfen jedoch um den Lesern nach Zweck und Absicht ihrer Zusammenstellung völlig klar zu werden einige Erläuterungen, die hiermit folgen.

Die **erste Tabelle** giebt statistisches Material zur Beurtheilung des Geschäftsumfanges jener Anwälte die an Kollegialgerichtssitzen angestellt sind, an welchen außer dem Kollegialgerichte, zu dem sie gehören, nur noch ein Einzelgericht besteht; solcher Gerichtssitze giebt es in Bayern 16. Um nun die Beschäftigung des Anwaltes an solchen Gerichten, immer vorausgesetzt, daß die Geschäftsaufgabe sämmtlicher dortiger Anwälte sich gleich vertheilen würde einigermaßen übersehen zu können, habe ich drei Gruppen, d. i. Rubriken gebildet. Als erste Gruppe erscheint die Zahl der Sachen zur Zeit des Schriftenwechsels einschließlich einer etwaigen Verhandlung beim Bezirksgerichte, obgleich eine Reihe der eingetragenen Sachen gar nicht verhandelt wurde. Die Zahl der im Hauptverzeichnisse eingetragenen Sachen ist also hier die bestimmende, und es wurde deshalb diese Zahl auf die Anwälte des Gerichtssitzes repartirt. In der zweiten Gruppe sollen die Sachen, die durchverhandelt wurden, ihrer Zahl nach angegeben werden, allein auch hier konnte nur eine Ziffer eingesetzt werden, welche ansehnlich höher sein muß, denn die Tabellen des Berichtes enthalten nur die Zahl der Urtheile, während bekanntlich in einer Sache mehr als ein Urtheil gefällt werden kann.*)

Die dritte Gruppe nämlich die Zahl jener Sachen, die in das Beweisverfahren übergegangen sind, läßt sich auch nur vermuthungsweise feststellen, es ist nämlich in den Tabellen des Berichts nur angegeben, wie oft die Beweisaufnahme nicht in öffentlicher Sitzung sondern durch Uebertragung erfolgte. Nun wird es wohl nicht unterschätzt sein, wenn ich aufstelle, daß höchstens nicht mehr Beweisaufnahmen in öffentlicher Sitzung erfolgten

*) Im Durchschnitt trifft auf eine anhängig gewordene Sache 1,1 Urtheil und auf ein Versäumungsurtheil treffen 1,2 contradictorische. S. VI d. Just. M. Berichts.

Digitized by Google

als durch Uebertragung erledigt worden sind. — Da einzelgerichtliche Vertretungen von den diesrheinischen bayerischen Advokaten übernommen werden so wurde in zwei Rubriken sowohl die Zahl der einzelgerichtlichen Aburtheilungen am Gerichtssitze selbst und zwar einschlüssig der im Urtheilsbuche nicht eingetragenen Vergliche als auch die Gesammtzahl der Aburtheilungen an den übrigen Einzelgerichten des Sprengels (diese ohne solche Vergleiche zu berücksichtigen, wegen welcher wohl schwerlich ein Anwalt beigezogen wurde) angefügt.

Ehe ich nun zu den Folgerungen übergehe, welche die angegebenen Ziffern dieser Tabelle nahe legen, muß ich wiederholt auf die in dieser Zeitschrift bereits mehrfach hervorgehobenen Momente hinweisen, aus denen sich ergiebt, daß schon im Allgemeinen nach den neuen Justizgesetzen die anwaltschaftlichen Vertretungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sich vermindern werden. Für Bayern insbesondere sind in dieser Hinsicht noch zwei Thatsachen ins Auge zu fassen. Nach dem bisherigen Prozeßrechte giebt es bei Streitigkeiten, die zum Bezirksgerichte ressortiren, keine Mandate; dann gehören nach unserem Prozeßrechte alle dinglichen Klagen ohne Rücksicht auf den in Frage stehenden Werthbetrag, zum Kollegialgerichte. Dazu kommt endlich, daß infolge des „vereinbarten Gerichtsstandes" (§. 38 der R. Proz. Ordnung) gar mancher Rechtsstreit am Amtsgerichte verhandelt werden wird, der außerdem zum Kollegialgerichte gekommen wäre.

Ueberblicken wir nun die Ergebnisse, wie sie aus den mitgetheilten Ziffern an uns herantreten, so finden wir, daß nach den Einträgen im Hauptverzeichnisse zu urtheilen, von den 16 Bezirksgerichten nur ein Drittel so stark beschäftigt ist, daß bei gleicher Vertheilung mehr als 100 Sachen auf einen Anwalt kommen würden, die niedrigste Ziffer dagegen weist nur 49 Sachen für einen Anwalt aus. Nun wird man in Betracht ziehen müssen, daß in Folge der freien Advokatur sich die Zahl der Anwälte noch bedeutend vermehren wird. Noch ganz anders stellt sich das Verhältniß, wenn wir auf die Zahl der contradictorischen Urtheile blicken. Die Ziffer 605 — auf einen Anwalt 96 Sachen — ist die höchste; an sie reiht sich die Ziffer 479 — auf einen Anwalt 75 Sachen. Und an 6 Bezirksgerichten würden je auf einen Anwalt weniger als 36 Sachen kommen. Wie viel Armensachen darunter sind, läßt sich aus dem Ministerialbericht nicht entnehmen. Noch mehr sinken die Ziffern, wenn die Sachen in Berücksichtigung kommen, die ins Beweisverfahren übergegangen sind.

Resumiren wir: Ein Theil der bisher vor den Bezirksgerichten geführten Sachen wird wegen des Mahnverfahrens wegfallen, ein anderer Theil (dingliche Klagen, Sachen mit prorogirtem Gerichtsstand) an das Einzelgericht übergehen, ein dritter Theil wird wegen der hohen Gerichtskosten gar nicht anhängig werden und in den Rest werden sich dann die Anwälte des Landgerichts, voraussichtlich wegen der Freigabe der Advokatur eine weit größere Zahl als bisher, zu theilen haben. Dabei sind sie bezüglich ihres Honorars in die Alternative gedrängt, entweder mit „knappen" Deserviten sich zu begnügen oder einen Vertrag vorzuschlagen, der voraussichtlich den Mandanten vertreibt. Es ist gewiß nicht Zweck dieses Aufsatzes, Maßnahmen entgegenzutreten, die frivole Prozesse abzuschneiden geeignet sind, allein eine ganz andere Frage ist, ob bei so gelagerten Verhältnissen die Existenz der Anwälte an solchen Gerichten gesichert ist. Man sieht häufig, wenn die Gebühren der Anwälte zur Besprechung kommen, blos die Lage der Advokaten in größeren Städten an, aber die Anwälte in den mittleren und kleineren Städten, d. i. ungefähr die Hälfte der bayerischen Advokaten müssen doch auch in Berücksichtigung gezogen werden.

Was die einzelgerichtlichen Vertretungen anlangt, so liegt es in der Natur der Sache, daß bei Pauschalsätzen eine so niedrige Gebühr für dieselbe bestimmt werden wird, daß durch sie das Einkommen des Anwaltes nicht namhaft erhöht werden kann, zumal als der Anwalt gar oft nicht in der Lage ist, wegen Kollisionen mit den dezirksgerichtlichen d. i. nun landgerichtlichen Sitzungen Termine am Einzelgerichte abzuhalten. Wenn er bisher solche Termine durch einen rechtsgelehrten Gehilfen beschäftigen ließ, so fällt dies bei der neuen Organisation, wo solche Gehilfen zu den Seltenheiten gehören werden, hinweg.*)

Der Justizministerialbericht giebt keine Angaben über die Streitbeträge der einzelnen Sachen. Man wird aber bei allen den 16 Bezirksgerichten die in der Tabelle I von mir aufgeführt wurden, annehmen können, daß die Mehrzahl der Prozesse einen höhern Streitbetrag als 700 M. nicht haben. (Siehe Nr. 32 der Juristischen Wochenschrift.)

Da die neue Prozeßordnung Handelsgerichte wie sie in Bayern augenblicklich bestehen, nicht kennt, nach den Gerichtsverfassungsgesetze aber für Handelssachen nur ausnahmsweise Handelskammern errichtet werden, so fallen dadurch allerdings den Anwälten dieser Bezirksgerichte eine Anzahl von Sachen zu, die bisher zum Handelsgerichte ressortirten, allein wenn erwogen wird, daß gerade deshalb, weil in den treffenden Sprengeln wenig Handelssachen regelmäßig anfallen, diesen Bezirksgerichten ein Handelsgericht nicht beigegeben, sondern diese mit einem andern Bezirksgerichte verbunden wurden, so wird dieser Zuwachs als sehr gering anzuschlagen sein, selbst obgleich in Folge der neuen Gesetzgebung in Handelssachen die vor den Kollegialgerichten abzuurtheilen sind, Anwaltszwang bestehen wird.

Dies führt mich über zur Besprechung der **Tabelle II,** welche den Geschäftsumfang der Anwälte an jenen Bezirksgerichten darzustellen versucht, an welchen außer den Kollegialgerichten ein Handelsgericht I. Instanz fungirt. Da wie eben erwähnt, bei solchen Handelsgerichten Anwaltszwang in Bayern nicht vorgeschrieben ist, so läßt sich auch nicht bestimmen, in welchem Maße die an diesen Gerichte angestellten Anwälte bei der Vertretung solcher Handelssachen sich betheiligten. In einzelnen größeren Städten, oder wo großer Handelsverkehr herrscht, war selbstverständlich die Betheiligung eine namhafte. Welcher Unterschied in dieser Beziehung in den verschiedenen Städten besteht, geht aus einem Blick auf die Zahl der anhängig gewordenen Handelssachen hervor, die an dem einen Gerichte 1514, an einem anderen Gerichte 181 betrug, der drei größten Handelsstädte welche in der dritten Tabelle auf-

*) Von der Gesammtsumme von 172,455 bei den Einzelgerichten anhängig gewordene Prozeßsachen wurden 12% durch Vergleich, 14% durch bedingten Zahlungsbefehl und 34% auf andere Weise erledigt. S. VII des Just. Min. Berichts.

geführt sind, München, Nürnberg und Augsburg gar nicht zu gedenken. Aber diese für die Anwälte der beschäftigten Handelsgerichtssitze nicht ungünstige Sachlage erhält eine wesentliche Veränderung zum Nachtheile aus zwei Gründen, einmal, weil unter den 15 Handelsgerichten 6 sich befinden, die 2 Bezirksgerichtssprengel umfassen, so daß also für die Zukunft die Handelssachen des zweiten Bezirksgerichtssprengels zu diesem Bezirksgerichte competiren und dann weil unter den anhängig gewordenen Handelssachen sich ungefähr zwei Drittel befinden die zum Wechsel- oder Urkundenprozeß sich eignen, bei welchen möglicherweise eine niedrigere Taxe in der Gebührenordnung festgesetzt wird*).

Was die bezirksgerichtlichen Sachen an diesen Gerichtssitzen betreffen, so ist wie aus der Tabelle erhellt, die Zahl der anhängigen Sachen, die auf einen Anwalt treffen würden, fast ungefähr dieselbe wie in der vorigen Tabelle.

Die **dritte Tabelle** endlich verbreitet sich über den Geschäftsumfang der Anwälte, welche an Gerichtssitzen fungiren, wo mehrere Kollegialgerichte bestehen, an welchen *allen* nach dem bayerschen Rechte die Anwälte des treffenden Gerichtssitzes arbeiten dürfen. Es wurde deshalb die Zahl der Advokaten von München, die theilweise beim Bezirksgerichte l. d. J. theilweise bei jenem r. d. J. angestellt sind, nicht nach dieser Richtung hin ausgeschieden, da ja alle Münchener Advokaten bei allen Münchener Gerichten plädiren können. Dagegen war es geboten die Geschäftsaufgaben der verschiedenen Gerichte einzeln anzugeben, weil nach der neuen Prozeßordnung nur ausnahmsweise ein Anwalt der niedern Instanz beim Gerichte der höhern Instanz zu fungiren berechtigt ist. Bei den gänzlich veränderten Bestimmungen bezüglich des Instanzenzuges scheint es mir unsicher Schlüsse in dieser Hinsicht für den künftigen Stand der anwaltschaftlichen Thätigkeit zu ziehen; es genüge daraus hinzuweisen, welches Verhältniß gegenwärtig besteht. —

Wenn die strafrechtliche Praxis in Bayern in diesen Bemerkungen nicht berücksichtigt worden ist, so geschah es deshalb, weil der Bericht selbstverständlich hierüber dienliche Anhaltspunkte nicht geben kann, denn es konnte seine Aufgabe nicht sein aufzuzählen, in wie viel Fällen ein Vertheidiger auftrat, in wie viel Fällen er für seine Vertheidigung bezahlt wird. Nur Folgendes mag hier hervorgehoben werden. Unter den 395,769 abgeurtheilten Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen waren über 300,000 Uebertretungen also Reate die nur in äußerst seltenen Fällen Veranlassung bieten einen Vertheidiger beizuziehen. Auch bei den Vergehen und Verbrechen wird ein Vertheidiger häufig nicht beigezogen; sind doch etwa ein Viertel der abgeurtheilten Vergehen und Verbrechen Diebstahlshandlungen. Bei den Schwurgerichten bezüglich welcher bisher die Bestimmung galt, daß für jeden Kreis ein einziger Schwurgerichtssitz bestand, mußten für alle Verbrechensfälle Vertheidiger beigezogen werden. Die Summe sämmtlicher von den Schwurgerichten abgeurtheilten Personen betrug im Jahre 1877, 640, in Bayern werden aber die Offizialvertreter aus der Staatskasse nicht honorirt. Dies Letztere wird nun nach §. 150 der Reichstrafprozeßordnung allerdings anders, allein die Gebühren in dieser Hinsicht müßten sehr gut werden, wenn sie einigermaßen entsprechend sein sollen, denn die Vertheidigung bei einer schweren Anschuldigung ist in den meisten Fällen sehr aufreibend und erfordert einen viel größern Aufwand an Zeit und Mühe als Civilsachen. Von den übrigen Straffachen sind nur die Injuriensachen von Relevanz für die anwaltschaftliche Praxis. Wenn bei uns in Bayern die Beihülfe der Concipienten wegfällt, so fällt damit auch die Injurienpraxis, denn in den wenigsten Injuriensachen wird der Anwalt selbst die Zeit finden sich dieser Praxis zu widmen.

*) Eine solche niedrigere Taxe würde aber die Konsequenz durchbrechen, welche bei dem System der Pauschalsätze einzuhalten ist. Bei Prozessen von *geringem Streitbetrage* wird nur eine niedrigere Taxe bewilligt, mag auch der Prozeß noch so complicirt sein, umgekehrt sollte man auch bei Rechtsstreitigkeiten *höheren Betrages* davon absehen, ob sie auf einer *einfachen oder verwickelten Sachlage* beruhen, demnach einen Unterschied zwischen dem gewöhnlichen Prozeß und dem Urkundenprozeß bez. des Deservits nicht machen.

Tabelle I.

Ueberſicht über die Geſchäftsthätigkeit der Anwälte an Orten, an denen lediglich ein Civilcollegialgericht I. Inſtanz und ein Einzelgericht ſich befindet.

Namen des Bezirks-Gerichts.	Zahl der Anwälte.	Einträge im Hauptverzeichniß.	Wieviel davon auf 1 Anwalt bei gleichheitlicher Vertheilung kommen.	Contradictoriſche Urtheile.	Wieviel davon auf 1 Anwalt bei gleichheitlicher Vertheilung kommen.	Einzelgerichtliche Aburtheilungen incl. Vergleiche am Gerichtsſitze.	Aburtheilungen an den übrigen Einzelgerichten des Sprengels.	Bemerkungen.
Aichach mit 109,181 E.	6	933	156	343 (101*)	57	405	960	
Freiſing mit 105,303 E.	7	788	112	497 (100)	71	352	877	
Traunſtein mit 139,879 E.	6	518	86	342 (98)	57	263	571	An einem Einzelgerichte des Sprengels ein Anwalt.
Waſſerburg mit 117,720 E.	5	438	88	345 (93)	69	154	658	
Weilheim mit 104,942 E.	5	488	98	177 (73)	35	198	635	
Deggendorf mit 124,310 E.	8	571	71	350 (146)	44	589	1125	
Pfarrkirchen mit 117,097 E.	6	577	96	418 (125)	70	175	948	
Straubing mit 106,103 E.	9	443	49	254 (54)	28	602	665	Schwurgerichtsſitz.
Rennburg mit 118,805 E.	5	539	108	359 (121)	72	338	1071	
Weiden mit 120,092 E.	6	359	60	202 (40)	34	111	963	
Eichſtädt mit 95,660 E.	7	439	63	226 (90)	32	217	576	
Windsheim mit 105,543 E.	5	322	64	157 (38)	31	167	474	An einem Einzelgerichte des Sprengels ein Anwalt.
Kronach mit 115,618 E.	5	450	90	213 (42)	43	524	624	
Lohr mit 99,993 E.	5	742	148	374 (105)	75	316	1982	
Neuſtadt mit 79,990 E.	5	858	172	479 (62)	96	207	1476	
Donauwörth mit 144,009 E.	5	244	49	133 (54)	27	177	687	An zwei Einzelgerichten des Sprengels je ein Anwalt.

*) Die eingeklammerten Ziffern geben die Zahlen der Beweisaufnahmen an, die nicht in öffentlicher Sitzung ſtattgefunden haben.

Digitized by Google

Tabelle II.

Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit der Anwälte an Orten, wo neben einem Civilcollegialgericht I. Instanz und Einzelgericht ein Handelsgericht I. Instanz sich befindet.

Namen des Bezirks-Gerichts.	Zahl der Anwälte.	Einläge der Civilsachen im Hauptverzeichniß.	Wieviel davon auf 1 Anwalt bei gleichheitlicher Vertheilung kommen.	Contradictorische Urtheile.	Wieviel davon auf 1 Anwalt bei gleichheitlicher Vertheilung kommen.	Anhängig gewordene Handelssachen.	Contradictorische handelsgerichtliche Urtheile.	Einzelgerichtliche Aburtheilungen (incl. Vergleiche) am Gerichtssitze.	Aburtheilungen an den übrigen Einzelgerichten des Sprengels.	Bemerkungen.
Landshut mit 152,175 E.	11	899	82	657 (238*)	60	826 501**)	223 (53*)	562	907	Das Handelsgericht erstreckt sich über die Sprengel der Bez.-Gerichte Landshut und Straubing.
Amberg mit 122,844 E.	8	448	56	250 (86)	31	635 314	101 (35)	303	625	Desgl. über die Sprengel Amberg und Weiden; Schwurgerichtssitz.
Regensburg mit 142,020 E.	13	960	74	486 (125)	37	960 574	142 (11)	1341	1127	Desgl. über die Sprengel Regensburg und Neuburg.
Bayreuth mit 137,892 E.	5	434	87	183 (36)	37	409 235	60 (7)	357	621	Schwurgerichtssitz.
Hof mit 150,730 E.	7	364	52	253 (85)	36	541 [252]	95 (32)	793	803	
Ansbach mit 127,417 E.	6	273	46	213 (65)	36	181 48	43 (9)	287	451	
Fürth mit 114,419 E.	8	419	52	304 (103)	38	652 250	138 (33)	1218	1070	Desgl. über die Sprengel Fürth und Windsheim.
Aschaffenburg mit 122,566 E.	6	543	91	365 (131)	61	456 124	117 (37)	472	1020	
Schweinfurt mit 149,050 E.	11	844	77	544 (145)	50	924 [300]	194 (8)	921	1951	Desgl. über die Sprengel Schweinfurt und Neustadt a. S.
Würzburg mit 145,330 E.	17	861	50	546 (97)	32	1514 778	179 (29)	2976	791	Desgl. über die Sprengel Würzburg und Lohr; Schwurgerichtssitz.
Kempten mit 143,931 E.	8	674	84	283 (106)	35	505 [203]	70 (14)	656	585	
Memmingen mit 106,974 E.	8	468	59	367 (72)	46	311 141	59 (19)	137	585	
Frankenthal mit 179,686 E.	7	697	99	296 (155)	42	788 376	264 (95)	1230	8501	In der Pfalz nehmen die Anwälte Vertretungen bei den Einzelgerichten in der Regel nicht an.
Kaiserslautern mit 155,432 E.	6	430	72	256 (58)	43	408 [92]	190 (22)	3584	3939	
Landau mit 150,412 E.	6	510	85	189 (56)	31	376 [76]	129 (52)	1228	4215	

*) Die eingeklammerten Ziffern geben die Zahl der Beweisaufnahmen an, die nicht in öffentlicher Sitzung stattgefunden haben.
**) Die kleinere Ziffer giebt die Zahl der Wechselsachen.

Ta

Ueberſicht über die Geſchäftsthätigkeit der Anwälte an

Namen des Bezirks-Gerichts.	Zahl der Anwälte.	Einträge im Hauptverzeichniſſe des Bezirks-Gerichts.	Wie viel davon auf 1 Anwalt bei gleichheitlicher Vertheilung kommen.	Contradictoriſche Urtheile des Bezirks-Gerichts.	Wie viel davon auf 1 Anwalt bei gleichheitlicher Vertheilung kommen.	Einträge im Hauptverzeichniß des Appellgerichts.	Wie viel davon auf 1 Anwalt bei gleichheitlicher Vertheitung kommen.	Contradictoriſche Urtheile des Appellgerichts.	Wie viel davon auf 1 Anwalt bei gleichheitlicher Vertheilung kommen.
München l. d. J. mit 163,819 E. . .	55	2061	37	1266 (332*)	23	668	12	558	10
München r. d. J. mit 153,316 E. . .		1171	21	839 (254)	15				
Nürnberg mit 164,045 E. . .	26	939	36	653 (274)	25	344	13	359	14
Augsburg mit 206,996 E. . .	22	1088	49	605 (230)	28	238	11	214	10
Bamberg mit 150,695 E. . .	17	665	39	336 (120)	20	360	21	354	21
Paſſau mit 122,672 E. . .	9	635	71	401 (134)	45	262	29	284	32
Zweibrücken mit 155,719 E. . .	9	521	69	456 (83)	51	58	6	180	20

Bei dem oberſten Gerichtshofe, bei welchem alle bayeriſchen Anwälte plaidiren dürfen, wurden im Jahre 1877 581 Nichtigkeits

*) Die eingeklammerten Ziffern geben die Zahl der Beweisaufnahmen, die nicht in öffentlicher Sitzung ſtattgefunden haben.

**) Die kleinere Ziffer giebt die Zahl der Wechſelſachen.

Digitized by Google

belle III.

Orten, wo mehrere Collegialgerichte ihren Sitz haben.

Einträge im Hauptverzeichnisse des Handels-Appellationsgerichts.	Wie viel davon auf 1 Anwalt bei gleichheitlicher Vertheilung kommen.	Contradictorische Urtheile des Handels-Appellationsgerichts.	Wie viel davon auf 1 Anwalt bei gleichheitlicher Vertheilung kommen.	Anhängig gewordene Handelssachen I. Instanz.	Contradictorische handelsgerichtliche Urtheile.	Einzelgerichtliche Aburtheilungen (incl. Vergleiche) am Gerichtssitz.	Aburtheilungen an den übrigen Einzelgerichten des Sprengels.	Bemerkungen.
			4					
				4734	1029			Sprengel des Handels-Appellationsgerichts Ober- und Niederbayern und Schwurgerichtssitz.
219	4	152	3	3405**)	(98*)	12,233	778	Sprengel des Handelsgerichts München l. d. J., Aichach, Freising, Weilheim.
29**)								
				1544	306			
				765	(49)			Sprengel des Handelsgerichts München r. d. J., Traunstein, Wasserburg.
142	5	133	5	1984	577	4336	331	Sprengel des Appellations-Gerichts für Mittelfranken und Oberpfalz; des Handels-Appellations-Gerichts für Oberpfalz und drei Franken; des Handelsgerichts Nürnberg und Eichstätt; Schwurgerichtssitz.
14				1313	(105)			
60	3	39	2	1442	280	1923	975	
6				756	(98)			
—	—	—	—	872	246	1304	926	Sprengel des Appellationsgerichts für Ober- und Unterfranken.
				497	(60)			
—	—	—	—	1323	239	1112	942	
				610	(123)			
20	2	50	6	403	152	1284	6950	In der Pfalz nehmen die Anwälte Vertretungen bei den Einzelgerichten in der Regel nicht an. — Schwurgerichtssitz.
4				54	(36)			

beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch Urtheile erledigt.

S. H.

Die Anwaltsgebührenordnung.

Die Frage, wie der Entwurf des Gesetzes über die anwaltschaftlichen Gebühren lautet, beschäftigt natürlich die Anwälte im außerordentlichsten Grade; es handelt sich ja um Wohl und Wehe derselben, um die Neugestaltung ihrer ganzen pekuniären Zukunft, um die Frage, ob das Auskommen ihrer Familie, nachdem unter ganz anderen Verhältnissen ihrer Familienstand gegründet wurde, auch später gesichert ist; die Gebührenordnung ist für die deutschen Anwälte eine Existenzfrage im eminentesten Sinne des Wortes. Nun ist dieselbe, nach den Aeußerungen in den politischen Tagesblättern zu urtheilen — die aber gerade in dieser Hinsicht sehr schweigsam sind und sich kaum über den äußeren Gang der Verhandlungen verbreiten — soweit bereist, daß er den Bundesregierungen zur Meinungsabgabe unterstellt werden soll. Hier soll nun die Frage angeregt werden, ob es nicht an der Zeit sei, eine Bitte um Veröffentlichung des Entwurfs von Seite der deutschen Anwälte, etwa durch die Vorstandschaft des Anwaltsvereins, an das Reichsjustizamt zu stellen. Wenn auch, wie gar nicht verkannt werden will, es öfters unangemessen erscheint, einen Gesetzentwurf eher der Oeffentlichkeit zu übergeben, als man überhaupt weiß, wie er der Berathung der hierzu berufenen gesetzgeberischen Versammlungen unterbreitet werden soll, so scheinen doch im gegebenen Falle überwiegende Gründe für die Nützlichkeit, ja für die Nothwendigkeit einer solchen Veröffentlichung zu sprechen. Ganz abgesehen davon, daß in den meisten sonstigen Angelegenheiten, welche so hochwichtige Existenzfragen eines ganzen Standes betrifft, sonst Monate voraus das Für und Wider mit einer Ausführlichkeit und Oeffentlichkeit behandelt zu werden pflegt, die nichts zu wünschen übrig läßt, wobei die Enquête alle die Momente darlegt und ins Auge faßt, worauf es etwa ankommen würde, ist doch vielleicht in Berücksichtigung zu ziehen, daß die Würdigung eines Gesetzentwurfs, wenn dieselbe einen praktischen Erfolg haben soll, viel geeigneter erscheint in einem Stadium, in welchem derselbe noch nicht abgeschlossen ist, als in jenem, wo man vor einem bereits völlig abgerundeten und geschlossenen Werke steht, zu welchem man nur mit großen Schwierigkeiten einen Zusatz machen, von welchem man unter bedeutenden Schwierigkeiten einen Abstrich bewirken kann. Zwar hat die hohe Reichsregierung mit dankenswerther Berücksichtigung unserer Interessen und Anschauungen bereits eine Anzahl der hervorragendsten Anwälte des deutschen Reiches gehört, ehe sie zur Feststellung des Entwurfes gegangen ist, allein daß neben einer solchen Einvernahme, eine allgemeine Beurtheilung des Entwurfs nicht blos durch die Anwälte, sondern überhaupt durch eine Reihe competenter Stimmen aus dem Gesammtgebiete der Jurisprudenz von hohem Nutzen sein würde, bedarf wohl keiner Ausführung. Dazu kommt noch Eines. Es liegt im Wesen der Sache, daß die gesetzgebenden Versammlungen bei Gesetzentwürfen, die nicht sowohl allgemeine gesetzgeberische Feststellungen, als vielmehr spezielle ziffernmäßige Ansätze betreffen, sich auf die Sorgfalt verlassen, mit welcher die Ansätze in der Vorlage vorbereitet worden sind. Umsomehr scheint es also geboten, sofort mit der Vorlage auch allenfallsige Behelfe zur Prüfung derselben bereit zu haben.

Als wir in diesem Jahre zur Würdigung des Entwurfs über die Anwaltsordnung auf dem Anwaltstage zu Frankfurt a. M. beisammen waren, vernahm man vielfaches Bedauern darüber, daß die Zeit zur Verbringung unserer Desiderien so kurz bemessen war. Dem ist nun allerdings hinsichtlich der Gebührenordnung insofern abgeholfen, als einzelne Anwälte gehört wurden; aber eine rechtzeitige Würdigung des Anwaltstages ist auch bei diesem Entwurfe nur dann zu denken, wenn die Veröffentlichung so erfolgt, daß die Bundesregierungen noch Veranlassung nehmen können, die Berathungen des Anwaltstages in das Bereich ihrer Beschlüsse zu ziehen. —

Bei dieser Gelegenheit sei mir noch eine allgemeine Bemerkung gestattet. Wer die Besprechungen unserer Tagesblätter etwas genauer verfolgt, wird sich der Wahrnehmung nicht entschlagen können, daß im Großen und Ganzen der Neugestaltung des Anwaltsstandes nicht die Aufmerksamkeit zugewendet wurde, die sie doch wohl in Anspruch zu nehmen berechtigt erscheint. Zieht man ferner dabei in Berücksichtigung, daß Mitglieder der Anwaltschaft in unseren gesetzgeberischen Versammlungen in hervorragender Anzahl betheiligt sind, daß sie wohl auch bei politischen Zeitschriften mitarbeiten, so wird diese Wahrnehmung noch um so auffallender. Sie hat wohl einen doppelten Grund. Einmal bekümmert sich das große Publikum wenig um die Angelegenheiten der Anwaltschaft und gar mancher minder bedeutende Zweig des Handelslebens wird mit seinen Chancen und Zöllen aufmerksamer verfolgt, als die Advokatur, von deren Tüchtigkeit und Unabhängigkeit doch auch Handel und Wandel im Reiche „ein ganz klein wenig“ abhängt. Dann aber pflegt — es muß hier gesagt werden — der Advokat selber sich um die Gesammtinteressen seines Standes nicht gar besonders zu bekümmern. Natürlich, er ist der Sorgensack von so viel andern Menschen, daß er oft nicht Zeit hat, an seine Standesinteressen gehörig zu denken. Ja trotzdem, daß seit Jahrhunderten uns die Ungunst der öffentlichen Meinung verfolgt, wird Jeder, der sich in den Kreisen der Anwälte bewegt, die Erfahrung bestätigen, daß Anwälte, die für alle ihre Mandanten die genauesten Rechner, die ängstlichsten Sparer gewesen sind, für sich selber weder sparten noch rechneten. Ein Weiteres ist hier noch in Betracht zu ziehen; jene eben erwähnte Ungunst der öffentlichen Meinung hat Viele aus unserem Stande dazu gebracht, daß sie sich ordentlich geniren, für ihre eigenen Interessen, und, wohlgemerkt, für die ihrer schlechter gestellten Collegen und ihres Standes das Wort zu ergreifen. Man sehe sich doch einmal um in den Reklamationen, die Tag und Tag öffentlich erhoben werden. Der Beamte verlangte Gehaltserhöhung und er hat sie mit Recht erlangt, Schutzzöllner und Freihändler liegen sich in den Blättern Jahr aus Jahr ein in den Haaren, die Bierbrauer erhoben sich für die Reinheit ihrer Produkte, die Spezereihändler gegen die Entsetzlichkeit der Consumvereine — und der Anwalt kämpfte für die Freigabe der Advokatur und für eine Reihe anderer Momente, die fürwahr mit den Interessen seiner Börse so wenig zusammenhängen, als die Freigabe des Apothekergewerbes mit den Interessen der Apotheker.

Gerade aber weil ein solcher Indifferentismus bezüglich der anwaltschaftlichen Angelegenheiten im Allgemeinen herrscht, dürfte eine alsbaldige Publikation des Gesetzentwurfs als höchst wünschenswerth erscheinen.

Noch einmal! Die pekuniäre Zukunft der Anwaltschaft und mit ihr eine wesentliche Voraussetzung für eine gute Rechtspflege hängt von der Anwaltsgebührenordnung ab. Wird der Entwurf derselben so bekannt, daß Bemerkungen hierzu zwar theoretisch noch möglich, praktisch aber als so ziemlich verspätet erscheinen, so ist der Anwalt machtlos in die Hände des künftigen Gesetzes gegeben. Dabei kann er nicht wohl mehr einen andern Stand ergreifen, unter ganz andern Voraussetzungen wurde er Anwalt und er müßte es bei einer unzulänglichen Gebührenordnung erleben, daß das Rad der Zeit über ihn und seine Familie hinwegeht.*)

S. H.

*) Dem Wunsche um Veröffentlichung des Entwurfs ist wenigstens insofern jetzt Rechnung getragen, daß der Hauptinhalt desselben in den Tagesblättern steht. D. R.

Der Artikel über katholisches Kirchenrecht (Nr. 27 S. 214) ist fälschlich und irrthümlich statt mit der Chiffre „t“ mit der Chiffre „tz“ unterzeichnet.

Für die Redaktion verantw.: S. Haenle. Verlag: W. Moeser, Hofbuchhandlung. Druck: W. Moeser, Hofbuchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

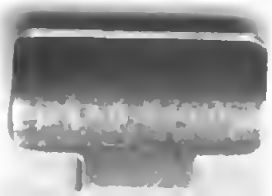

Digitized by Google

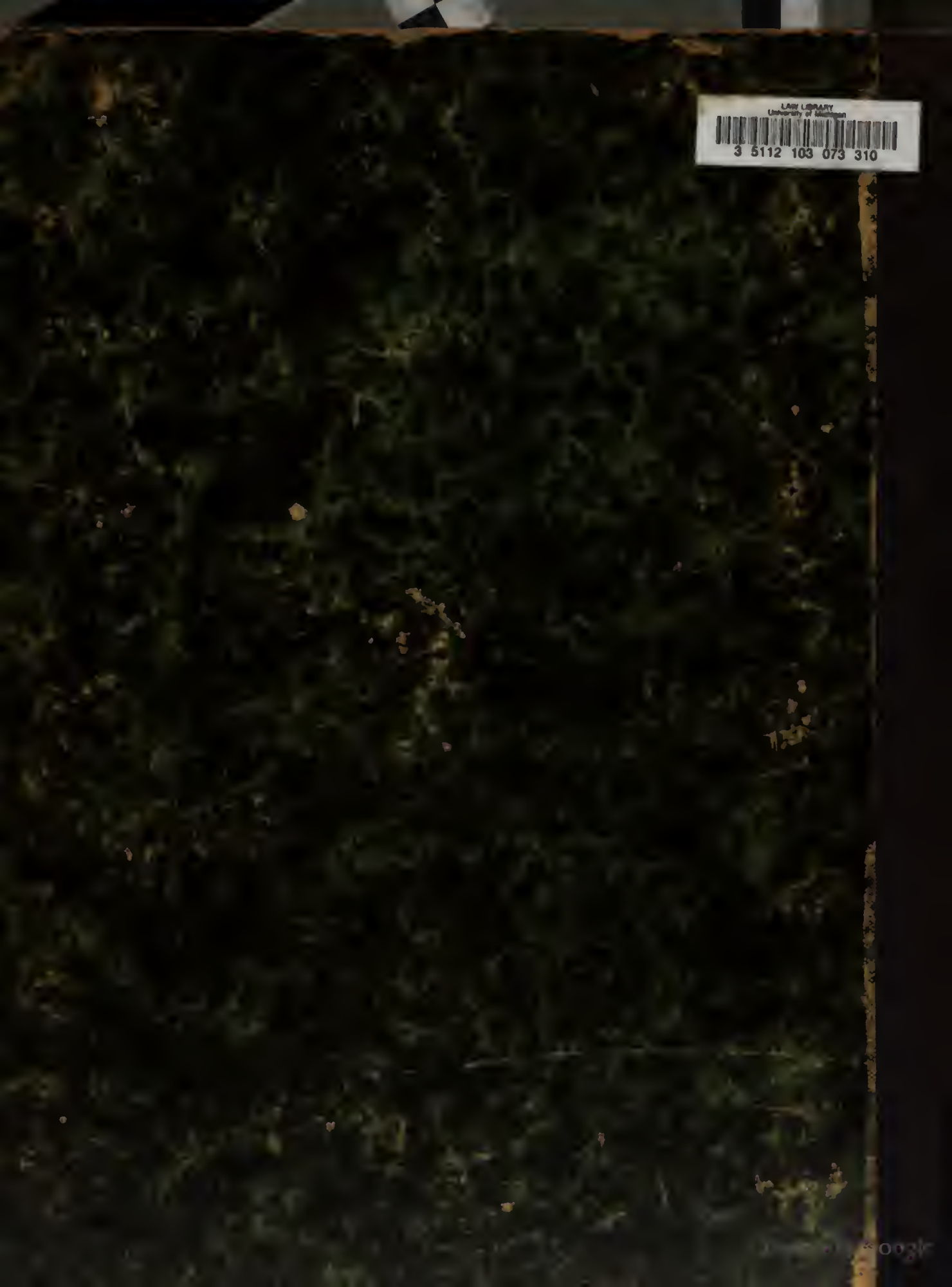
LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 073 310